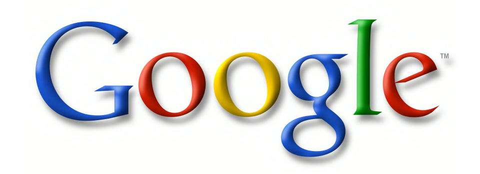
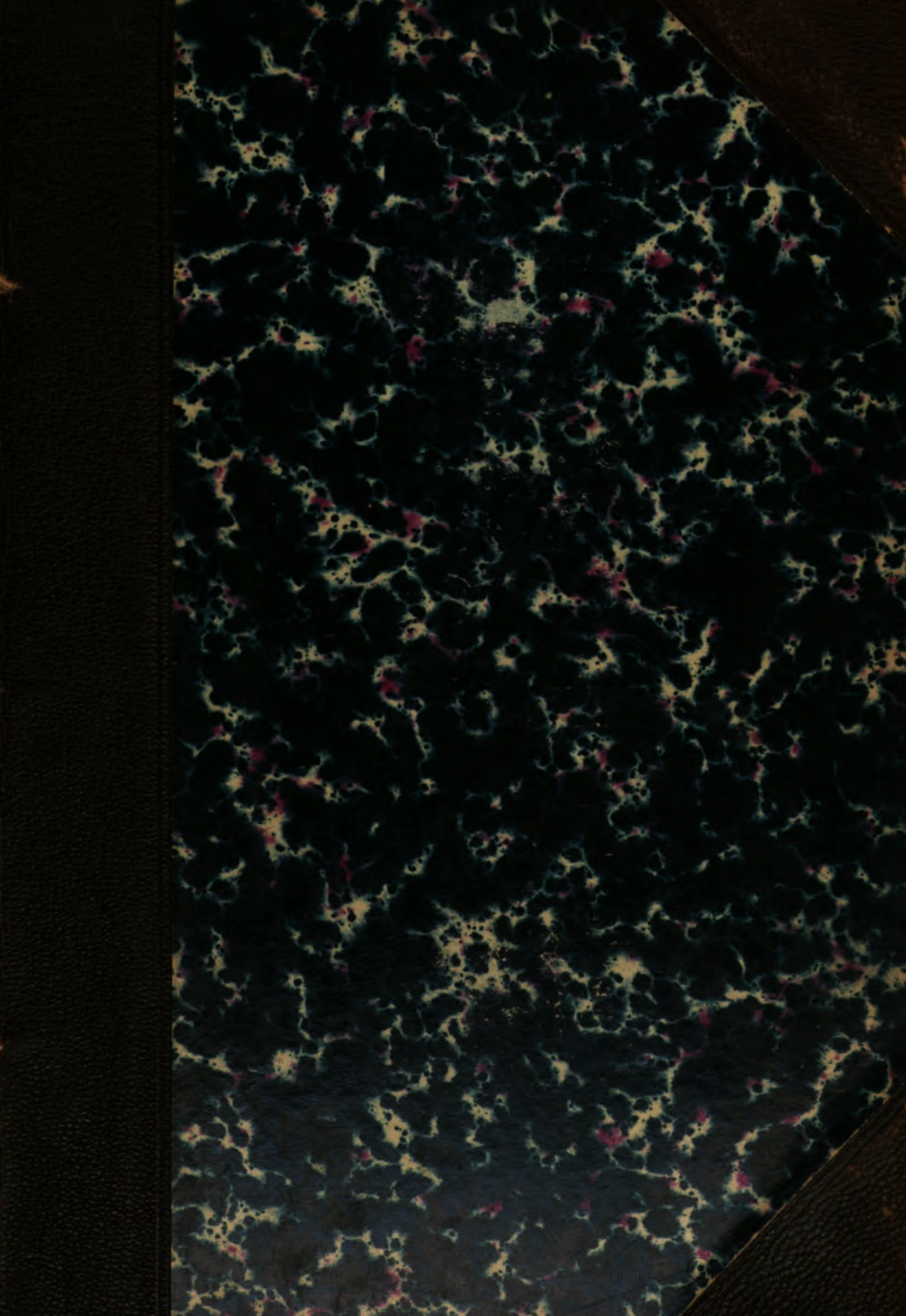





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
ET
VE RI
TAS
CHRISTO ECCLESIAE



JAHRESBERICHT

über

die Fortschritte der classischen

Alterthumswissenschaft

begründet

von

Conrad Bursian,

herausgegeben

von

Iwan v. Müller,

ord. öffentl. Prof. der classischen Philologie an der Universität Erlangen.

Sechzigster Band.

Siebzehnter Jahrgang. 1889.

Dritte Abtheilung.

ALTERTHUMSWISSENSCHAFT.

Register über die drei Abtheilungen



BERLIN 1890.

VERLAG VON S. CALVARY & CO.

W. Unter den Linden 17.

[illegible]

Inhalts-Verzeichnis

des sechzigsten Bandes.

Jahresbericht über griechische Geschichte und Chronologie für 1881 bis 1888.

Von

Prof. Dr. Adolf Bauer

in Graz.

Für die Zusammenfassung der auf griechische Geschichte und Chronologie bezüglichen Arbeiten aus den letzten acht Jahren schien es dem Berichterstatter erwünscht, von der in diesem Jahresbericht üblichen Behandlungsweise abzusehen. Die äussere Form betreffend, wurden zunächst die Büchertitel in Anmerkungen verwiesen; die Hinweise auf einzelne kritische Zeitschriften in diesen beziehen sich auf Recensionen der betreffenden Schriften, die von dem Verfasser des Berichtes herrühren. Ich habe dadurch grössere Kürze zu erreichen gestrebt und zu vermeiden getrachtet mich zu wiederholen. Die fortlaufende Reihe von Besprechungen einzelner Bücher und Aufsätze habe ich gelegentlich aufgegeben und habe durch Vor- und Rückweise einen zusammenhängenden, von dem Inhalt der einzelnen Arbeit unabhängigen Ueberblick des Geleisteten zu geben gesucht. Diese Behandlungsweise der gestellten Aufgabe schien mir auch die Uebersichtlichkeit zu fördern, weil die Gegenstände der Untersuchungen besser als bei einer äusserlichen Anordnung nach den Titeln in den Vordergrund treten. Es wurde deshalb auch eine Anzahl der auf Quellenkritik bezüglichen Arbeiten im Zusammenhang mit jenen Monographien besprochen, die sich auf denselben Abschnitt der griechischen Geschichte beziehen. Vorher und für sich sind nur jene Schriften dieser Art behandelt worden, deren Inhalt der Zuweisung zu einem bestimmten Abschnitt widersprach, sowie jene Arbeiten, die sich mit der Abfassungszeit, Tendenz, Echtheit einzelner uns erhaltener Quellenschriften, mit Beiträgen zur Biographie oder schriftstellerischen Eigenthümlichkeit ihrer Verfasser beschäftigen, endlich jene, welche für die Quellenkritik principielle Fragen erörtern. Dabei habe ich jener Forschungen kurz Erwähnung gethan und nur insoweit sie für die Geschichte von Wichtigkeit sind, welche unter den Abtheilungen »griechische und römische Autoren« in diesem Jahresbericht bereits besprochen waren oder noch zu besprechen sind. Nicht immer liess sich die Entscheidung scharf treffen; während die Alexanderhistoriker z. B.

eine leicht abzugrenzende Gruppe bilden, und daher im Zusammenhang mit den Forschungen über die Geschichte Alexander des Grossen behandelt werden konnten, hätte in anderen Fällen das ängstliche Festhalten an diesem Grundsatz eine zu sehr ins einzelne gehende Zerlegung mancher Arbeiten nöthig gemacht, und hätte der Gang mancher Untersuchungen deshalb gar nicht zur Anschauung gebracht werden können.

Was den Zeitraum betrifft, der durch den folgenden Bericht umfasst wird, so hat für den Anfang die letzte von Prof. A. Holm (Bd. XXIII S. 289 ff.) verfasste Uebersicht die Grenze gegeben, bezüglich des Endes glaubte der Berichterstatter am besten zu thun, wenn er, ohne sich an eine bestimmte Jahreszahl zu binden, soweit als irgend möglich bis in die Gegenwart herabging. Es wird Aufgabe eines folgenden Berichtes sein, die Ungleichmässigkeit zu beseitigen und so zu ermöglichen, dass spätere Aufsätze ihrer Bezeichnung als »Jahresbericht« entsprechend gestaltet werden.

Ich habe im folgenden, — geringe Ausnahmen abgerechnet, die alle kenntlich gemacht sind, — nur solche Arbeiten und Werke besprochen, die ich selbst kenne; das Urtheil über ihren Werth oder Unwerth ist mein eigenes, es steht öfter mit dem in anderen Besprechungen geäusserten im Widerspruch. In den Fällen, da ich mich auf blosse Inhaltsangaben beschränkt habe, hat die Zurückhaltung eines Urtheiles nicht überall als Zustimmung zu gelten. Andererseits möchte ich ausführlichere Behandlung und eingehendere Widerlegung als einen Beweis höherer Einschätzung mancher Arbeit betrachtet wissen, auch dann, wenn mir ihre Ergebnisse unannehmbar erscheinen. Dass ich Einiges nur kursorisch gelesen oder wiedergelesen habe und nicht im Stande war, alles nachzuprüfen und zu vergleichen, wird man begreiflich finden. Eine Anzahl von Schriften konnte ich trotz aller Bemühungen nicht erreichen, ich habe sie dennoch namhaft gemacht; wem ihre Zahl verhältnissmässig gross erscheint, der möge bedenken, dass die hiesige Universitätsbibliothek jährlich über 6000 Gulden für alle Bedürfnisse verfügt. Ich habe mich zwar bestrebt, möglichst vollständig zu sein, aber gewiss ist mir Einiges entgangen. Somit ist das Bild, das mein Bericht giebt, ein subjektives auch in dieser Hinsicht.

I. Funde, Sammlungen von Inschriften, Hilfsmittel.

Dieser Abschnitt soll einen kurzen Ueberblick über die wichtigsten neuen Materialien bieten, welche der Forschung über griechische Geschichte in den letzten Jahren zugänglich gemacht worden sind.

Bezüglich der Inschriften konnte ein Hinweis auf die bedeutendsten Sammelwerke genügen, die nach historischen Gesichtspunkten angelegt sind. Ich habe daher nur jene Veröffentlichungen von einzelnen Inschriften späterhin ausdrücklich namhaft gemacht, deren Herausgeber

ausführlichere Darlegungen historischen Inhaltes beigegeben haben. Nach anderen Gesichtspunkten sind die Berichte über Epigraphik von Roehl (XXXVI. Bd. S. 1ff,) und von Larfeld (LII. Bd. S. 379ff.) angeordnet, auf die ich hiermit verweise.

Für die Zeit der Anfänge griechischen Lebens, wie sie uns im Epos geschildert werden, ist durch die Erforschung der prähistorischen Niederlassungen auf kleinasiatischem und hellenisch-festländischem Boden von Heinrich Schliemann eine neue Quelle erschlossen worden. Seit den Entdeckungen des unermüdlichen und glücklichen Vorkämpfers auf diesem Gebiete, haben auch die zur Hebung der Reste antiker Ansiedelungen bestehenden deutschen, französischen, griechischen und amerikanischen Institute ihr Augenmerk den Ueberbleibseln griechischer Vorgeschichte zugewendet und ist der prähistorischen Archäologie reiche Belehrung zu Theil geworden. Die Ergebnisse der Nachgrabungen in Troja, Orchomenos, Tiryns und Mykenai hat Schliemann in ebenso vielen besonderen Werken[1]) theils selbst erläutert, theils von Theilnehmern an seinen Arbeiten und von befreundeten Forschern erörtern lassen. Die Heranziehung Dörpfelds zu den Arbeiten der zweiten troischen Ausgrabungsperiode und zu den Forschungen auf der Akropolis von Tiryns hat den Ergebnissen dieser Untersuchungen den erhöhten Werth verliehen, der aus deren Betrachten durch das geschulte Auge des Architekten entspringt. Nicht gleich erfreulich ist, was Sayce, Mahaffy und Blind beigesteuert haben zur Lösung der ethnographischen und kunstgeschichtlichen Fragen, die sich an die Fundstellen und an einzelne Fundgegenstände knüpfen. Ueber die baugeschichtlichen Fragen hat Adler eine zusammenfassende Darlegung gegeben. Eine vortreffliche Ergänzung zu den von Schliemann gegebenen Plänen bietet die Aufnahme der Akropolen von Mykenai und Tiryns durch Steffen[2]), dessen Betrachtungen über die strategische Bedeutung dieser Befestigungsanlagen für die Herkunft ihrer Erbauer und den Zweck ihrer Errichtung von grossem Interesse sind. In die Erörterungen über die kunstgeschichtliche Stellung der prähistorischen Funde aus Griechenland und Kleinasien und über das Verhältniss derselben zu den Schilderungen der homerischen Epen, kann hier nicht eingetreten werden, es muss genügen, die wichtigsten zusammenfassenden Werke namhaft zu machen[3]). Für die der »Quellen-

---

[1]) Ilios, Stadt und Land der Trojaner. Leipzig, Brockhaus 1881, Orchomenos, Leipzig 1881. Troja. Leipzig, Brockhaus 1884. Tiryns, der prähistorische Palast der Könige von Tiryns, ebenda 1885. Mehrere der genannten Werke sind auch in englischer und französischer Sprache erschienen.

[2]) Karten von Mykenai und erläuternder Text. Berlin, Reimer 1884.

[3]) Milchhöfer, die Anfänge der Kunst in Griechenland. Leipzig, Brockhaus 1883. Helbig, das homerische Epos aus den Denkmälern erläutert. Leipzig, Teubner 1884, 2. Auflage 1887.

kritik« Homers gewidmeten Arbeiten verweise ich auf den Jahresbericht über den Dichter. Die mehr der Archäologie als der Geschichte im engeren Sinne angehörigen Forschungen bei Seite lassend, soll ferner nur im Vorübergehen der Ausgrabungen in Pergamon, der Forschungsreisen in Lykien und Karien, der Funde auf dem Nimrud-Dagh und auf Kreta, der Bereisung der nördlichen Provinzen des alten Griechenland, der französischen Ausgrabungen auf Delos, der amerikanischen in Assos, der Reisen Sterrets in Kleinasien, sowie endlich der wetteifernden Thätigkeit des deutschen archäologischen Institutes, des amerikanischen, der griechischen Ἑταιρία und der französischen Abtheilung der écoles de Rome et d'Athènes gedacht werden, deren Ergebnisse theils in den von den genannten Vereinen herausgegebenen Zeitschriften, theils in grossen Prachtwerken zugänglich gemacht sind. Die Arbeiten von Bötticher über Olympia, Pergamon und die Akropolis von Athen, von Lupus, Cavallari und Holm über Syrakus, und jene von Hertzberg über Athen suchen eine Auswahl der Funde und eine Geschichte der Trümmerstätten dem Verständnis des grossen Publikums nahe zu bringen. Vornehmlich sind es die inschriftlichen Funde, von denen die historische Forschung Kenntnis zu nehmen hat; solche hat sowohl die Attalidenburg wie die Anlage der kommagenischen Herrscher für die Geschichte der hellenistischen Zeit geliefert, die österreichischen Expeditionen in Kleinasien haben für die Zustände des griechischen Ostens unter der Römerherrschaft den bedeutendsten Ertrag aufzuweisen, die nordgriechischen Reisen und die Ausgrabungen in Epidauros und in dem Amphiaraosheiligthum steuern zur Kenntnis des Lebens in den abgeschiedeneren Theilen von Hellas bei, und die Abräumungen auf der Burg von Athen haben nebst reicher Ausbeute gerade über die älteste Zeit in ihrem weiteren Verlauf auch umfangreiche Reste für die Zeit nach Eukleides Archontat geliefert. Hand in Hand mit der Aufnahme Attikas durch deutsche Generalstabsoffiziere geht die genaue Erforschung der altattischen Landeseintheilung, die Bergung zahlreicher zerstreuter Denkmale, und die Durchforschung des Peiraieus nach antiken Resten, die bereits reichlich die Arbeit gelohnt haben. Von der Anführung der Werke und Zeitschriften, in denen dieses Material veröffentlicht ist, muss hier Abstand genommen werden, und es genüge auf einige Sammlungen hinzuweisen, in denen dasselbe Aufnahme gefunden hat. Von dem neuen Corpus der griechischen Inschriften, das die Berliner Akademie herausgiebt, sind bisher die Veröffentlichungen der attischen Inschriften am weitesten gediehen. Die von Dittenberger[4]) bearbeitete Abtheilung, welche die Inschriften aus römischer Zeit enthält, ist mit dem zweiten

---

[4]) CIA. III. 2 inscriptiones Atticae aetatis Romanae. Berlin, Reimer 1882 mit den Indices zum dritten Theil.

Bande durch die Grabschriften zum Abschluss gebracht, U. Köhler[5]) hat die tabulae magistratuum, die catalogi und die instrumenta iuris privati, die Weihinschriften, Ehren- und Künstlerinschriften, solche auf Altären, Orakel- und Grabinschriften, die der Zeit zwischen Eukleides und Augustus angehören, in zwei Bänden zusammengefasst, ferner hat A. Kirchhoff[6]) ein neues Supplementheft zum ersten Bande dieser Sammlung veröffentlicht, das die von 1877—1886 gefundenen voreuklidischen Inschriften enthält. Am zahlreichsten sind in demselben die Weihinschriften vertreten, die zugleich davon Zeugnis ablegen, dass schon vor den Perserkriegen zahlreiche fremde Künstler in Athen gearbeitet haben, die Stadt also schon vor Begründung des Seebundes eine führende Stellung auf geistigem Gebiete inne hatte, welche ihre spätere Stellung als Vorort und Haupt, schliesslich als Beherrscherin der Bundesstädte vorbereitet hat. Endlich hat Kirchhoff[7]) nach Abschriften Lollings die in den letzten zwei Jahren in Athen gefundenen Inschriften vorläufig ohne Commentar in Majuskeltranscriptionen bekannt gemacht.

Die Sammlung und Veröffentlichung der Steine aus den übrigen Landschaften Griechenlands ist noch nicht über die ersten Vorbereitungen hinaus und bleibt daher, von besonderen Veröffentlichungen einzelner Inschriften abgesehen, der Forscher vorläufig noch auf Boeckhs Corpus und die Sammlungen der Dialektinschriften angewiesen. Eine wichtige und erfreuliche Ergänzung zu dem ersten Bande des Corpus inscriptionum Graecarum gibt Roehls[8]) Sammlung der ältesten Inschriften mit Ausschluss der attischen in Attika gefundenen, für welche das vierte Jahrhundert und die Annahme des ionischen Alphabetes im allgemeinen und soweit dies durchführbar erschien, die untere Grenze abgegeben hat.

Besonderen Zwecken dienen zwei Sammlungen, die von Hicks[9]) und jene von Dittenberger[10]). Während ersterer ausschliesslich solche Steine aufgenommen hat, die geschichtliche Ereignisse oder aus der Geschichte bekannte Persönlichkeiten erwähnen, verfolgt Dittenbergers Sammlung den Zweck, ihre Leser mit bezeichnenden und bemerkenswerthen Inschriften überhaupt bekannt zu machen; selbstverständlich stehen auch in der Sylloge die historisch werthvollen Beispiele im Vordergrund. Sehr zu loben ist es, dass Dittenberger besonders reichlich

---

[5]) CIA. II. 2 inscriptiones Atticae aetatis quae est inter Euclidis annum et Augusti tempora. ebenda 1883. II. 3. ebenda 1889

[6]) CIA. IV. fasciculus alter supplementorum voluminis primi partem alteram continens. ebenda 1887

[7]) Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1887, 1888.

[8]) Inscriptiones Graecae antiquissimae praeter Atticas in Attica repertas. Berlin, Reimer 1882.

[9]) A manuel of Greek historical inscriptions. Oxford, Clarendon Press 1882.

[10]) Sylloge inscriptionum Graecarum. Leipzig, Hirzel 1883. 2 Bde.

solche Inschriften angeführt hat, die noch nicht in anderen Sammlungen Aufnahme gefunden haben, und deshalb, weil sie zerstreut in Zeitschriften veröffentlicht sind, sich leicht der Kenntnisnahme weiterer Kreise entziehen. Die Weglassung aller metrischen Beispiele wird man nur billigen können, da für diese Kaibel's treffliche Sammlung bereits in zweiter Auflage vorliegt; die nicht metrisch abgefassten Grabschriften haben dem Verfasser für den Zweck seiner Sammlung wohl inhaltlich zu wenig geboten, in Folge dessen ist diese ganze Klasse von Steinen, die Inschriften für im Kriege Gefallene ausgenommen, unvertreten, was man im Interesse der Vollständigkeit des Bildes, das Dittenberger geben will, für solche bedauern muss, die aus der Sylloge allein die verschiedenen Gattungen der griechischen Inschriften kennen lernen wollen.

Doch ist der Schade, der daraus erwächst, nicht gross, die trefflichen Lemmata, welche mit Angaben über den Auffindungs- und Aufbewahrungsort und mit den nöthigen Hinweisen auf die Beschaffenheit der Steine den Nachweis älterer Publikationen verbinden, verweisen jeden, der sich näher unterrichten will, ohnedies auf die grossen Sammlungen. Für die erste Orientierung sind auch die Anmerkungen über das Alphabet besonders dann genügend, wenn man, wie es des Verfassers Zweck ist, A. Kirchhoffs[11]) Studien zur Geschichte des griechischen Alphabetes zu besserer Vergegenwärtigung heranzieht. Die Umschreibungen sind ausnahmslos in Minuskeln und ist dabei die jetzt mit Recht übliche Art der Wiedergabe gewählt, die sich dem Original soweit als möglich nähert. Für den Anfänger mag daraus einige Schwierigkeit entstehen, aber ohne einleitendes Studium, das der Einsicht in diese Sammlung vorangeht, sollte dieselbe wohl nicht benutzt werden. Vortrefflich sind die Commentare, die den Texten in der Form von Anmerkungen beigegeben sind, dieselben enthalten auch die Stellen aus der antiken Ueberlieferung, welche zur Erklärung und zum Verständnis der Inschriften nöthig sind. Dittenberger hat durch dieses Werk vollauf geleistet, was Orelli-Henzen und Wilmanns für die lateinische Epigraphik »non sine magno fructu effecerunt«, und es steht zu hoffen, dass diese Sammlung dem Studium der griechischen Inschriften nun in gleicher Weise von Nutzen sein werde.

Der erste Theil enthält in chronologischer Anordnung vornehmlich Weihinschriften, Volksbeschlüsse, Uebergabsurkunden und Rechenschaftsablagen, Verlustlisten u. a. m. Dabei sind bis auf die Zeit Alexanders d. Gr. nur die in dem eigentlichen Hellas und an den kleinasiatischen Küsten gefundenen Steine berücksichtigt, für die makedonisch-römische Zeit jedoch mit Recht auch solche, die in Asien und Aegypten gefunden wurden, herangezogen. Der zweite Band enthält in sachlicher Anordnung Verträge und Beschlüsse von Genossenschaften und Gemeinden, Grenz-

11) Studien zur Geschichte des griech. Alphabetes. 4. Aufl. 1887.

steine, kurz auf das öffentliche Leben, ferner auf das Sakralwesen und Privatleben bezügliche Texte, der Mehrzahl nach aus der Zeit nach Alexander dem Grossen, und endlich sechs Indices.

Den gleichen Zwecken dient die weniger umfangreiche Auswahl, welche Hicks geboten hat. Auf die Veranschaulichung des Schriftcharakters der ausgewählten Beispiele verzichtet dieselbe von vornherein, sie setzt bei ihren Lesern weniger voraus und beabsichtigt sie weniger tief in die Epigraphik einzuführen als Dittenberger. Die Stelle kurzer Anmerkungen bei letzterem vertreten hier bei der Mehrzahl der Inschriften erklärende Auseinandersetzungen, die Anordnung ist durchaus chronologisch; das jüngste Beispiel bezieht sich auf das Jahr 80 v. Chr. Die Ueberschriften, in denen der historische Bezug der Inschriften angegeben ist, werden in ihrer mitunter etwas pomphaften Fassung mit Inschriften noch nicht vertraute Leser enttäuschen, da der Ertrag für die Geschichte öfter denselben nicht entspricht; so z. B. enthalten die Nummern 13 und 14 unter dem Titel, Rise of Athens: Themistoklean walls B. C. 478 die zwei in den themistokleischen Mauern verbauten Steine CIA. I. 479, 483. Indem so ein möglichst enger Zusammenhang der ausgewählten Inschriften mit der griechischen Geschichte und der Schriftstellerüberlieferung hergestellt wird, deren Kenntnis Hicks von seinen Lesern voraussetzt, macht der Verfasser sein Buch vorzüglich geeignet, jenen eine Vorstellung von der Bedeutung der Inschriften für die Geschichtsstudien beizubringen, welche sich noch garnicht mit denselben beschäftigt haben; solchen muss das Manual als zur ersten Information völlig ausreichend empfohlen werden, im Verein etwa mit Newton's[12]) Vorträgen über griechische Inschriften, die dem deutschen Publikum durch Imelmanns Uebersetzung noch näher gebracht wurden.

Für die zahlreichen Veröffentlichungen einzelner geschichtlich merkwürdiger Inschriften und die nicht minder zahlreichen Arbeiten, die sich mit der Ergänzung und Erklärung von solchen beschäftigen, muss ich die Leser auf den Jahresbericht über griechische Epigraphik verweisen.

Unter den neuen handschriftlichen Materialien zur griechischen Geschichte, die durch Funde (vgl. A. Ermann Hermes XXI S. 585) in Aegypten bekannt geworden sind, nehmen die in Berlin aufbewahrten Bruchstücke aus der attischen Politie des Aristoteles den wichtigsten Platz ein. Nachdem Bergk gegen Blass den aristotelischen Ursprung derselben erwiesen hatte, erfolgte eine ungenügende Veröffentlichung durch Landwehr[13]) und hierauf die umsichtige und von einem genauen Facsimile begleitete Abhandlung von Diels[14]), der die Frage der Altersbestimmung

[12]) Die griechischen Inschriften, übersetzt von Imelmann 1881.

[13]) Papyrus Berolinensis No. 163 Gotha Perthes 1883, wo die früheren Arbeiten angeführt sind, Blass Hermes XVIII S. 473ff.

[14]) Die Fragmente des Aristoteles pap. Berol. 163. Abhandl. der Berl. Akad. 1885.



der Handschrift als eine offene betrachtet und, was deren äussere Eigenthümlichkeiten anlangt, erhebliche Gründe dafür vorbringt, dass wir zwei lose, nach und nach von einem Schüler mit Abschriften bedeckte Blätter vor uns haben, die dann buchartig zusammenfaltet wurden; damit werden die Argumente für die Reihenfolge der einzelnen Bruchstücke, die man aus äusseren Anhaltspunkten gewonnen zu haben glaubte, hinfällig. Zu demselben negativen Ergebnis gelangt U. Wilken[15]), der die Bruchstücke für das Ende einer opisthographen Rolle hält und auf äussere Anhaltspunkte über Recto und Verso der Handschrift gestützt dahin neigt, in ihr Excerpte und nicht eine zusammenhängende Darlegung zu sehen, wodurch allerdings der aristotelische Ursprung dreier Stücke noch nicht in Frage gestellt wird. Von einer näheren Besprechung der für die älteste attische Geschichte wichtigen Angaben dieser neuen Quelle kann hier um so eher Umgang genommen werden, als der Jahresbericht über Aristoteles sich mit den Veröffentlichungen über den Papyr. Berol. 163 bereits eingehend befasst hat (Bd. XXX S. 20, XXXIV S. 13, wo der Berichterstatter mich missverstanden hat, XLII S. 232).

Endlich soll hier noch zweier Werke gedacht werden, welche zusammenfassend der historischen Forschung überaus werthvolles numismatisches Material zugänglich gemacht haben.

Es hat bisher ein Werk gefehlt, welches denjenigen, die sich nicht im Besonderen mit dem Studium der griechischen Münzen beschäftigten und nicht in der Lage waren dessen Fortschritte in den Zeitschriften zu verfolgen, die Möglichkeit gewährte, rasch das für eine bestimmte Zeit oder für bestimmte Gegenden und Städte vorliegende Material zu überblicken und der bibliographischen Nachweise sich zu bemächtigen, die für eindringlichere Forschung nöthig waren. Diesem dringenden Bedürfnis ist nun durch das vortreffliche Werk von Head[16]) abgeholfen; dasselbe macht nicht durchweg auf Vollständigkeit Anspruch, sondern will die wichtigen und bedeutenden Typen bringen, sichere und wo dies nicht möglich ist, wenigstens annähernde Datierungen derselben geben. Die Anordnung ist die topographische und innerhalb der örtlichen Grenzen, soweit dies sich durchführen liess, eine chronologische. Auf die Spezialliteratur wird häufig verwiesen; in der Einleitung ein Ueberblick der numismatischen Literatur und ihrer Zeitschriften überhaupt gegeben; die Uebersicht der Geographie, Mythologie u. s. w. hätte übergangen werden können, da sie in keiner Hinsicht ausreichend ist. Vorausgeschickt sind aufklärende Betrachtungen über die Beziehungen, die zwischen dem Münzwesen Asiens und jenem des eigentlichen Hellas, zwischen diesem und jenem Siciliens, Unteritaliens und des übrigen griechischen Westens

[15]) Hermes XXIII S. 464 ff.

[16]) Historia numorum, a manuel of Greek Numismatics. Oxford 1887.

bestehen; Head sucht die Wege zu ermitteln, auf denen die Münzsysteme des Ostens nach dem griechischen Westen vorgedrungen sind. Die Entstehung der Münztypen und die Technik ihrer Anfertigung, die Münztypen selbst nach ihrer bildlichen und inschriftlichen Seite werden übersichtlich, vielleicht etwas zu kurz behandelt, auch vermisst man ungern unter den zahlreichen Indices einen, der die bildlichen Darstellungen umfasst; theilweise ergänzt werden die Darlegungen der Einleitung durch spätere Abschnitte, welche die Geschichte der bedeutendsten Prägestätten enthalten. Es wären bei aller Anerkennung der reichlich vorhandenen Hinweise auf die Spezialliteratur und auf Abbildungen, noch häufigere Citate gewiss erwünscht, manche Bemerkungen über die Geschichte einzelner Landschaften und Städte hätten dagegen ohne Schaden wegbleiben können. In der Deutung der Münztypen scheint mir, was die Darstellungen anlangt, Head zu sehr geneigt, symbolische Beziehungen auf den Kult von Gottheiten anzunehmen; ich kann nicht glauben, dass fast ausnahmslos jedes Pferd auf Poseidonverehrung weist und jede Kuh mit Hera in Verbindung zu bringen ist. Ein Urtheil als Numismatiker vermag ich über das Buch nicht abzugeben, wohl aber darf ich sagen, dass es kein Historiker unbenutzt lassen sollte, und dass es als Einleitung in die wissenschaftliche Beschäftigung mit griechischen Münzen seinen Zweck in vorzüglicher Weise erreicht. Die irrigen Schlussfolgerungen, die bisher öfter von Nichtmünzkundigen auf Grund der unvollständigen und jetzt weit überholten Belehrung gemacht wurden, die das grundlegende Werk Eckhels bieten konnte, sind in Hinkunft leicht zu vermeiden.

Einen anderen Gesichtspunkt hat das Buch Imhoof-Blumers[17]), das den Leser mit sicher bezeugten Porträts auf griechischen Münzen vertraut machen will, und das auch um der werthvollen Einleitung willen und wegen der sehr brauchbaren und zuverlässigen Zeittafeln nicht nur den Forschern, sondern auch weiteren Kreisen empfohlen werden darf. Nicht mit Unrecht hat man Imhoof-Blumers Werk einen Plutarch in Bildern genannt, was jedoch bei dem Umstande, dass Porträtbilder auf griechischen Münzen erst nach Alexander d. Gr. und auch dann verhältnismässig selten vorkommen, nur eine beschränkte Geltung hat. Die Lichtdruckabbildungen dieses Werkes scheinen mir vor dem Verfahren den Vorzug zu verdienen, nach welchem bei Head eine Auswahl von Münzen im Texte wiedergegeben sind; alle feineren Einzelheiten sind bei letzterem schwer oder gar nicht erkennbar.

Die Münzen des Königlichen Museum in Berlin werden jetzt von Sallet[18]) veröffentlicht, der erste den taurischen Chersones, Sarmatien,

[17]) Porträtköpfe auf antiken Münzen hellenischer und hellenistischer Völker. Leipzig, Teubner 1885.

[18]) Königliche Museen zu Berlin. Beschreibung der antiken Münzen. I. Bd. Berlin, Speemann 1888.



Dacien, Pannonien, Moesien, Thracien und dessen Könige umfassende Band enthält auch zahlreiche griechische Münzen und eine Reihe vortrefflicher Abbildungen von solchen, sowie erschöpfende Register.

II. Quellenuntersuchungen.

In dem folgenden Abschnitt sehe ich mich genöthigt auf einzelne Arbeiten zurückzukommen, die in den Berichten über die griechischen und lateinischen Schriftsteller bereits Erwähnung gefunden haben. Gleichwohl schien mir dies unerlässlich bei der Bedeutung, welche die Quellenanalyse auch für die Geschichtsforschung gewonnen hat. Es versteht sich von selbst, dass vor allem jene Schriften hier eingehend Erwähnung finden mussten, welche sich mit den methodischen Grundsätzen der Quellenkritik und mit den bisherigen Erfolgen dieser Studien beschäftigen. Ich glaubte daran aber auch ein, wenngleich nur in Umrissen entworfenes Bild der Forschungsergebnisse fügen zu sollen, soweit die bisherigen Arbeiten über die Quellen einzelner Geschichtsschreiber ein solches zu zeichnen gestatten. Diejenigen Erörterungen, die mir ausschliesslich literargeschichtlichen Fragen gewidmet schienen, habe ich ihrem Inhalt nach nur kurz angedeutet. Dadurch, dass ein mehrjähriger Zeitraum überblickt werden kann und das Widerspruchsvolle der Ergebnisse vieler Arbeiten dabei deutlich zu Tage tritt, hoffe ich zur schärferen Fassung der auf die Methode bezüglichen Fragen sowie zur richtigeren Stellung der Probleme Einiges beitragen zu können.

A. Schäfers[19]) bekannter Abriss hat eine dritte Auflage erlebt. Darf darin ein Beweis der Nützlichkeit des Buches innerhalb der engen Grenzen, die der Verfasser sich gestellt hatte, mit Recht erblickt werden, so kann doch nicht verhehlt werden, dass die Geschichte der griechischen Geschichtschreibung trotz zahlreicher Vorarbeiten oder vielleicht eben deshalb noch immer ungeschrieben ist.

Es hat fast den Anschein, als ob die Unzahl der Quellenuntersuchungen uns immer mehr von der Lösung dieser Aufgabe entfernen würde, statt uns ihrer Erfüllung zu nähern. Ich glaube dafür zwei Gründe vor allem namhaft machen zu können.

Ein berechtigtes Mistrauen gegen die Richtigkeit und Brauchbarkeit der grösseren Mehrzahl der Forschungsergebnisse auf diesem Gebiete hat sich immer weiterer Kreise bemächtigt. Die enge Beschränkung, welche viele dieser Arbeiten sich hinsichtlich des Untersuchungsfeldes auferlegen, die Aeusserlichkeit des Verfahrens, die in dem blossen Vergleichen mehr oder minder vollständiger Sammlungen von Parallelstellen liegt, die Willkür endlich, mit der des öfteren Sicheres, Wahr-

[19]) Abriss der Quellenkunde zur griechischen und römischen Geschichte. I. Theil. 3. Aufl. Leipzig, Teubner 1885.



scheinliches und Mögliches zu weitgehenden Schlussfolgerungen und voreiligem Verallgemeinern benutzt wurden, haben dazu geführt, dass man eine Förderung unserer Kenntnis auf dem bisher betretenen Wege für ausgeschlossen, ja sogar überhaupt für unmöglich hält. Es ist daher begreiflich, dass es an Versuchen mangelt, von einer so stark angezweifelten Grundlage aus zu zusammenfassender Thätigkeit vorzuschreiten.

Diese ist jedoch durch den bisherigen Lauf der Dinge noch aus einem zweiten Grunde erschwert. Zu einer inneren Anschauung des einstigen Bestandes der historischen Literatur der Hellenen und zur Erkenntnis des Entwickelungsganges, den dieselbe durchgemacht hat, können wir nur vordringen mit Hilfe der noch vorliegenden, ihrem ganzen Umfang nach oder zum guten Theil erhaltenen Werke derselben. Die grosse Mehrzahl der Quellenforscher jedoch bringt ihre hauptsächliche Theilnahme den verloren gegangenen Schriftstellern entgegen, und ist fast ausnahmslos bestrebt, bei den uns vorliegenden späteren mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit Reste der Verlorenen nachzuweisen. Die erhaltenen Autoren in ihrer Eigenschaft als Schriftsteller und Forscher sind nur selten Gegenstand der Betrachtung. Geschieht dies aber, — und es fehlt dafür nicht an Beispielen —, so überwiegt der Wunsch, ihre Quellen nachzuweisen dermaassen, dass die Wege dazu geebnet werden, indem man die erhaltenen Gewährsmänner in ihrer Eigenschaft als Schriftsteller und Menschen möglichst niedrig einschätzt, um so möglichst viel Entlehntes zu erweisen in der Lage ist Daher kommt es, dass wir über Ephoros, Phylarchos u. A. viel mehr zu hören bekommen, als über Diodor, Plutarch u. A. und doch sollte man denken, dass nur derjenige mit Erfolg die Quellenfrage in Angriff nehmen kann, dem das Bild der erhaltenen Gewährsmänner in allen Hauptzügen fest und sicher umrissen vor der Seele steht.

In dem folgenden Berichte werde ich daher mein Augenmerk jenen Schriften zuwenden[20]), die es sich zur Aufgabe gestellt haben, der schriftstellerischen Eigenart uns erhaltener Quellen näher zu treten, vorerst jedoch noch jenes Schriftchens gedenken, das den pessimistischen Ansichten über die moderne Quellenforschung Ausdruck zu geben sich zur besonderen Aufgabe gemacht hat.

Die thatsächliche Unfruchtbarkeit dieser Studien ist ebensosehr durch die Wege bedingt, welche sie einschlagen, wie durch die Ziele,

[20]) Von der Besprechung ausgeschlossen habe ich die Literaturgeschichten, welche anlässlich der Prosaliteratur die Logographen, Herodot, Thukydides, Xenophon und die späteren Geschichtschreiber einer meist ganz kurzen Behandlung unterziehen. Ich nenne beispielsweise jene von Sittl, Bergk (2. Bd. herausgeg. v. Hinrichs. Berlin, Weidmann 1883. 4. Bd. herausgeg. v. Peppmüller) und jene von Christ (I. Müller, Handbuch d. klass. Alterthumswissensch. VII. Bd. Beck, Nördlingen 1889).



denen sie zunächst in ihrer Mehrzahl noch immer zustreben, und es besteht die Gefahr, dass gänzlich irrige Ansichten über Wesen und Zwecke der antiken Geschichtschreibung den Ausgangspunkt neuer Bemühungen auf diesem Gebiete bilden, die ihren Gipfel wohl hoffentlich in dem Satze erreicht haben, dass den griechischen und römischen Geschichtschreibern ebenso zu Leibe gegangen werden müsse, wie den Chroniken und Annalenwerken des Mittelalters, dass die späteren unter den antiken Autoren nicht anders einzuschätzen seien, als die Byzantiner oder die Mönche der deutschen und französischen Klöster. Von solchen Plutarch, Diodor oder Justinus betreffenden Lehren war nur mehr ein Schritt, ein bequemes Recept, nach dem Kritik geübt wird, auch auf die grossen Historiker der Hellenen anzuwenden und diese danach auf ihre Quellen zu befragen; auch diese Richtung hat ihre Vertreter gefunden.

Von gelegentlich geäusserten Einwendungen gegen solche Arbeiten abgesehen, hat Bröcker[21]) den Versuch gemacht, diese Kartenhäuser durch eine besondere und umfassendere Betrachtung zu Falle zu bringen, und der »Einquellenlehre« den Boden zu entziehen.

Die Schrift, von der wir hier zu sprechen haben, ist eine Fortsetzung und Erweiterung der »Untersuchungen über Diodor« (vergl. Bd. XXIII, S. 375) und sucht daher vornehmlich an diesem Schriftsteller die Unrichtigkeit der herrschenden Ansicht zu erweisen. Ihr Verfasser geht aus von den Quellen zur Geschichte Alexanders des Grofsen und sucht zu zeigen, dass der Annahme: Curtius, Diodor und Justin hätten ihre Darstellung aus Kleitarchos geschöpft, erhebliche Bedenken im Wege stehen. Die Übereinstimmungen des Curtius mit den durch Arrian vertretenen Darstellungen des Aristobulos und Ptolemaios zeigen, dass ersterer aufser Kleitarchos noch andere Quellen herangezogen haben müsse, weil die spätere Veröffentlichung der Werke des Ptolemaios und Aristobulos die Annahme ausschliesst, dass Kleitarchos schon die Angaben beider verarbeitet habe. Zu einem gleichen Ergebnis führt die Vergleichung der Bruchstücke des Kleitarchischen Werkes mit Curtius, Diodor und Justinus; alle drei Schriftsteller zeigen erhebliche Unterschiede sowohl unter einander als auch von Kleitarchos, so dass dieser auch aus diesem Grunde als Quelle ausgeschlossen erscheint. Mit Recht wendet sich Bröcker endlich gegen jene, welche die gegen die herrschende Lehre entstehenden Schwierigkeiten durch die Annahme einer oder mehrerer Bearbeitungen des Kleitarchischen Werkes zu beseitigen suchen.

In ähnlicher Weise wird dann untersucht, welches Zutrauen die Annahme verdiene, dass für die Diadochengeschichte Diodor, Plutarch, Arrian, Justinus, Pausanias und Cornelius Nepos aus dem Werke des

---

21) Moderne Quellenforscher und antike Geschichtschreiber. Innsbruck, Wagner 1882.

Hieronymos von Kardia geschöpft hätten, und auch diesbezüglich gelangt Bröcker zu einem negativen Ergebnis.

Der folgende Abschnitt behandelt eine Anzahl Stellen Diodors, an denen derselbe wiederholt in verschiedenem Zusammenhang in mehr oder minder übereinstimmender Weise auf dieselben Dinge zu sprechen kommt. Diese gehören meist den ethnographisch-geographischen Abschnitten seines Werkes und den Vorreden einzelner Bücher an. Mit gutem Grunde benutzt Bröcker diese Beobachtungen für die Schlussfolgerung, dass Diodor für bestimmte grössere Abschnitte seines Werkes nicht ausschliesslich eine Quelle ausgezogen habe; diese von Bröcker Doubletten genannten Absätze beweisen vielmehr, dass er selbständig und frei sich desjenigen zu bedienen verstand, was er bei anderen Schriftstellern gelesen hatte. Ich halte diesen Theil der vorliegenden Schrift für den wichtigsten und besten zugleich.

Schliesslich wird noch derjenige Abschnitt von Diodors Werk einer Besprechung unterzogen, in welchem sich Uebereinstimmungen mit Herodot, Thukydides und Xenophon nachweisen lassen, und Bröcker tritt auch hier der Auffassung entgegen, welche die Aehnlichkeiten und Unterschiede Diodors und der drei grossen Geschichtschreiber dadurch erklärt, dass Diodor dem Ephoros gefolgt sei, der seinerseits nacheinander Herodot, Thukydides und Xenophon für seine hellenischen Geschichten zwar benutzt, sie zugleich aber auch durchweg überarbeitet habe. Bröcker nimmt direkte Benutzung der genannten drei Autoren an und schreibt die Verarbeitung ihrer Berichte mit anderen Ueberlieferungen dem Diodor selbst zu.

Um von dem letzten Abschnitt auszugehen, so scheint mir allerdings Bröcker mit vollem Recht dagegen Einspruch zu erheben, dass man Diodors Bücher V—XVI, soweit sie die orientalische und griechische Geschichte enthalten, lediglich als einen Auszug aus Ephoros betrachte, zu dem er nichts oder fast nichts von sich oder aus anderen Quellen hinzugefügt habe. Dass aber erhebliche Theile dieser eilf Bücher dennoch diesem Autor entnommen seien, scheint mir durch die seit Volquardsen angestellten Untersuchungen doch festzustehen. Allein nicht das ist das Wesentliche, ob Diodor nach einander Herodot, Thukydides und Xenophon verarbeitet hat, ob er ihre Berichte mit denen anderer verband, oder ob er sie bei Ephoros bereits in dieser Umgestaltung vorgefunden hat, sondern für die Geschichtforschung entsteht vor allem die Frage, welcher Werth der bei Diodor vorliegenden Erzählung im Vergleich zu den uns erhaltenen drei Berichterstattern zuerkannt werden müsse, gleich viel wem sie ihre letzte, die vorliegende Fassung verdankt. Ich glaube im Vereine mit Holzapfel, Busolt und Anderen gezeigt zu haben, dass ihr Werth ein geringer ist, zugleich besteht aber auch eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese Umgestaltung der bei Herodot, Thukydides und Xenophon zuerst niederge-

legten Ueberlieferung der Hauptsache nach, wie schon Cauer und Volquardsen dargethan hatten, dem Ephoros zuzuschreiben sei. Näheres über den Antheil des Diodor wird sich jedoch nicht auf dem Wege des Vergleiches von Parallelberichten ermitteln lassen, sondern wenn die von Bröcker gegebenen Anregungen verfolgt werden und das Bild seiner schriftstellerischen Persönlichkeit schärfer gezeichnet werden kann, als dies jetzt möglich ist.

Bröcker ist, wie mir scheint, doch zu weit gegangen, indem er den »elendesten aller Scribenten« zu retten unternahm. Davon abgesehen, dass er in seiner Schrift die Unterschiede häufig ebenso presst wie seine Gegner die Uebereinstimmungen, ist doch gerade dasjenige, was über die Doubletten bei Diodor beigebracht wird, nicht geeignet, ihn als einen bedeutenden Stilisten und selbständigen Schriftsteller erscheinen zu lassen. Wer wie Diodor in den Vorreden der einzelnen Bücher, wo er doch sein Eigenstes geben will, sich in Gedanken und Ausdrücken von Polybios abhängig erweist, dem darf auch eine grössere Abhängigkeit von seinen Vorlagen in der Geschichtserzählung zugetraut werden als anderen Schriftstellern. Ein anderer Einwand, der dieser Schrift gegenüber erhoben werden muss, liegt darin, dass sie zwar den selbstthätigen Antheil Diodors an der Ausgestaltung der ihm vorliegenden Berichte mit Recht zu erweisen bemüht ist, dagegen von dem Antheil des Plutarch, Curtius, Justinus, Arrian an ihren Berichten nur äusserst selten gesprochen wird. Da letzterer nicht minder hoch, häufig höher anzuschlagen sein wird, so verlieren viele der angeblichen Unterschiede zwischen ihren Darstellungen und denen der verlorenen Quellen die Beweiskraft, die Bröcker ihnen zuschreibt. Aus demselben Grunde kann ich die statistischen Bemerkungen Bröckers nicht sonderlich überzeugend finden, in denen die Zahl der Uebereinstimmungen des Wortlautes nach Zeilen berechnet, jenen Stücken gegenübergestellt werden, die solche Gleichmässigkeit nicht zeigen. Ich sehe von diesen Einwendungen abgesehen doch einen Vorzug und den Nutzen dieser Schrift darin, dass sie dem voreiligen Verallgemeinern, an dem die Mehrzahl der modernen Quellenforschungen leidet, mit Entschiedenheit entgegentritt und bestrebt ist, wenigstens dem Diodor als selbständigen Schriftsteller gerecht zu werden, und dass sie auf diejenigen Stellen hinweist, an denen er sich als solcher zu erkennen giebt. Die antike Quellenforschung muss sich dieser Gesichtspunkte bedienen, wenn sie das bisher Gefundene nutzbringend verwerthen und Neues, Ueberzeugendes vorbringen will; es wäre schon ein Verdienst, wenn nur die in zahllosen Arbeiten zerstreuten Bemerkungen zusammengefasst würden, die Richtiges über die Arbeitsweise der uns erhaltenen Autoren enthalten.

Wir wenden uns nunmehr den an einzelne Schriftsteller anknüpfenden Arbeiten zu. Was Herodot betrifft, scheint mir in diesem Zusammenhange folgendes hervorzuheben.

Die längere Zeit, zuletzt noch von Bachof[22]) geführten Erörterungen über Herod. V. 77, welche seine Rückkehr nach Athen zu Anfang des peloponnesischen Krieges betreffen, sind selbst durch die Auffindung eines Inschriftbruchstückes (CIA. IV, S. 73, A. Kirchhoff, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1887, S. 111 ff.) von der ursprünglichen Basis des auf der Akropolis stehenden Viergespannes nicht zur endgiltigen Entscheidung gebracht worden. Sie haben uns hier sowenig näher zu beschäftigen, als die von Gomperz, A. Kirchhoff und E. Meyer[23]) vorgebrachten Gründe, die für oder gegen die Annahme sprechen, Herodots Werk sei uns in dem vollständigen von seinem Verfasser beabsichtigten Umfange erhalten.

Auch die Untersuchungen über Herodots Reisen und über die Entstehung und Abfassungszeit seines Geschichtswerkes dürfen nur kurz Erwähnung finden. E. Bachof[24]) erörtert das Verhältnis der drei letzten Bücher zu dem übrigen Werk und gelangt zu dem Ergebnis, dass nichts in denselben für ihre Abfassung vor den sechs ersten Büchern oder auch vor nur einem Theil derselben spreche. Gründe, welche für die Abfassung des herodoteischen Geschichtswerkes in der uns vorliegenden Anordnung sprechen, nebst kritischen Betrachtungen der gegentheiligen Hypothesen enthält die Schrift von E. Ammer[25]), während Anhalt[26]) glaubhaft zu machen sucht, dass der Gebrauch des Imperfectum in Herodots zweitem Buch darauf hinweise, dieses sei in Athen vorgelesen worden, die Ausarbeitung des Geschichtswerkes habe dagegen in Thurioi stattgefunden. Diese Schrift ist überdies bestrebt, die Anfänge der kunstmässigen Geschichtschreibung im Drama zu finden, enthält Betrachtungen sehr allgemeiner Art und berücksichtigt die Ergebnisse bisheriger Untersuchungen über ihren Gegenstand zu wenig.

Die Dissertation von A. Doehler[27]) über die Bedeutung von *λόγος* und *λόγοι* bei Herodot und über die Reihenfolge, in der er die einzelnen Theile seines Werkes verfasst hat, über die Orte, an denen diese entstanden und über die Quellen, die er benutzte, enthält nichts, was nicht bereits gesagt wäre, darunter manches, was jetzt nicht mehr gesagt werden darf.

---

22) N. Jahrbücher für Philol. 125. Bd. S. 147 ff.

23) Sitzungsber. d. Wien. Akad. 103. Bd. S. 141, 522, 112. Bd. S. 507. — Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1885 S. 301. — Rh. Mus. 42. Bd. S. 146.

24) Quaestiuncula Herodotea. Progr. d. Gymn. zu Eisenach. 1880.

25) Herodotus Halicarnassensis, quo ordine libros suos conscripserit. Würzburg 1881. Diss.

26) Quaestio Herodotea. Gratulationsschr. des Cöthner Gymn. für die Dessauer Philologenvers. Cöthen 1884.

27) De partibus quibusdam historiarum Herodoti, earumque compositionis genere quaestiones. Halle 1886. Diss.

Ueber die Reisen Herodots handelt die vorsichtig geführte Untersuchung von Hildebrand[28]), die sich darauf beschränkt, Herodots Anwesenheit an jenen Orten festzustellen, für welche dies völlig sicher bewiesen werden kann. Der Nachweis, dass man häufig irrthümlich einige bei Herodot beliebte Wendungen als Beweise seines Augenscheines verwendet hat, scheint mir erbracht; doch hätte Hildebrand eben deshalb die Benutzung schriftlicher Ueberlieferung für das zweite Buch nicht so rundweg in Abrede stellen sollen, da er doch für die Beschreibung der Völker, die an dem Xerxeszug Theil nahmen, mit Recht eine solche annimmt.

Herodots Anschauung von der geographischen Lage der Länder, die er in seinem Werke beschreibt, sucht Robert Müller[29]) zu ermitteln; er geht dabei von der irrigen Voraussetzung aus, dass Herodot seinem Werke wahrscheinlich eine Karte beigegeben habe und zwängt dann dessen Angaben zur Wiederherstellung einer solchen. Bei der Art, wie Herodot seinem Grundsatz treu *τὰ λεγόμενα λέγειν* auch in der Verzeichnung geographischer Nachrichten verfuhr, halte ich es für unthunlich, aus denselben ein abgerundetes Bild des orbis terrarum zu gewinnen.

Die Frage nach der Entstehung des herodoteischen Geschichtswerkes ist noch nicht endgiltig gelöst, die Kirchhoffsche am längsten mit Ausdauer vertheidigte Hypothese hat keine neuen Verfechter mehr gefunden, wohl aber wiederholt Ablehnung erfahren. Ohne Kenntnis der in der deutschen Literatur erhobenen Einwände, ist ihr, soviel ich weiss, zuletzt Abbott (Journ. of philology Bd. 15 S. 86 ff.) entgegengetreten. In diesem Zusammenhang haben uns vor allem jene Untersuchungen zu beschäftigen, welche sich mit den Quellen Herodots befassen, oder anders ausgedrückt, das Verhältnis Herodots zu seinen Vorgängern im Auge haben. Sieht man, wie billig, von ein paar Arbeiten ab, welche arg Uebertriebenes vorbringen, so muss hervorgehoben werden, dass die lange geltende Ansicht zu berichtigen ist, als ob Herodot ganz ausschliesslich aus der mündlichen Ueberlieferung geschöpft habe. Sind auch manche Forscher bei Verfolgung dieses Problems ins Einzelne nur zu negativen Ergebnissen gelangt, so fehlt es doch nicht an bestimmten Anhaltspunkten, die eine wirkliche Förderung bedeuten und in weiterem Verfolg noch reichere Aufschlüsse versprechen.

Hippys von Rhegion muss zwar aus der Zahl der Schriftsteller gestrichen werden, deren Bruchstücke man bisher mit Herodots Werk auf ihr Abhängigkeitsverhältnis hin zu vergleichen gewohnt war, denn wie

---

[28]) De itineribus Herodoti Europaeis et Africanis. Leipzig 1883. Diss.

[29]) Die geographische Tafel nach den Angaben Herodots mit Berücksichtigung seiner Vorgänger. Reichenberg 1881. Progr. d. Gymn. Vgl. Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1882. S. 75.

v. Wilamowitz[30]) gezeigt hat, lassen die Anführungen dieses Schriftstellers bei späteren Autoren vermuthen, dass diese unter dem Namen des Hyppys eine Verfälschung des alten Werkes benutzt haben. Den inschriftlichen Funden in Epidauros, deren vorliegender, im dritten vorchristlichen Jahrhundert abgefasster Text eine Wundergeschichte erzählt, welche auch ein Hippysfragment in Aelians Thiergeschichte (IX. 33) bietet, hatte v. Wilamowitz gleichfalls Gründe für seine Ansicht entnehmen zu können gemeint, deren Beweiskraft jedoch durch Zachers Bemerkungen (Hermes XXI S. 468) erschüttert worden ist.

Die Geschichtschreiber vor Herodot pflegt man auf Thuk. I, 21 gestützt als Logographen zu bezeichnen; über den Bedeutungswandel dieses Wortes in der griechischen Prosa handelt Lipsius[31]) in einer Schrift, die im folgenden noch mehrfach zu nennen sein wird. An der Spitze dieser Schriftsteller steht Kadmos von Milet, häufig als mythische Figur betrachtet und als solche gegen den letzten Rettungsversuch von Heil[32]) wieder bezeichnet von Lipsius und abermals als geschichtlich vertheidigt von Rühl[33]), der sein Werk entweder als echt oder als spätere Fälschung betrachtet wissen will. Letzteres dürften wohl auch jene gemeint haben, die Kadmos von Milet ins Reich der Fabel verweisen; darin stimmen alle überein, dass bei denjenigen späteren Autoren, die seiner gedenken, keine Angabe aus seinem Werke enthalten ist, also auch keiner dieses benutzt hat, und das ist praktisch genommen wohl das Wesentliche.

Die Echtheit der erhaltenen Bruchstücke des Akusilaos hat Lipsius gegen die geäusserten Verdachtsgründe geschützt[34]), derselbe Forscher hat auch die Nachrichten über die Schriftsteller des Namens Pherekydes einer abermaligen Erörterung unterzogen, Wiedemann[35]) und Neumann[36]) jene über Charon von Lampsakos.

Auch die beiden Schriftsteller, die als Quellen Herodots ernstlich in Frage kommen, Xanthos und Hekataios und ihr Verhältnis zu ersterem, sind wiederholt behandelt worden.

---

[30]) Hippys von Rhegion Hermes XIX. S. 442.

[31]) Quaestiones logographicae. Doctorenverzeichniss d. philos. Facultät Leipzig 1885/86. Ueber die Logographen, speciell die Glaubwürdigkeit der mythischen Angaben des Xanthos u. Nikolaos v. Damaskos handelt Schäffer: Beiträge zur griech. Historiographie, Kiew 1885. (Russisch) wie ich einer freundlichen Mittheilung des Verf. an die Calvary'sche Buchhandl. entnehme.

[32]) Logographis qui dicuntur num Herodotus usus esse videatur. Leipzig 1884, Marburger Diss.

[33]) N. Jahrbücher f. Philol. 137. Bd. S. 116ff.

[34]) Einen echten Akusilaos und eine neuplatonische Bearbeitung will Frick, Beiträge zur griech. Chronologie u. Literaturgesch., Progr. d. Gymn. Höxter 1880, unterscheiden.

[35]) Zu Charon von Lampsakos. Philol. 44 S. 171.

[36]) De Charone Lampsaceno. Breslau 1880. Diss.

Für die Echtheit der lydischen Geschichte des Xanthos sind Lipsius und Pomtow[37]) gleichmässig eingetreten; sie konnte nur deshalb bezweifelt werden, weil man längere Zeit geneigt war, die Bedeutung der pinakographischen Angaben der Alexandriner, die uns nur in stark veränderter Form vorliegen, erheblich zu überschätzen. Bringt die neuere Forschung, indem sie des Ephoros Autorität bezüglich Xanthos stützt, für dessen Echtheit gute Gründe bei, so kann kaum ein gleiches gesagt werden von den Versuchen, die weitere Angabe dieses Autors zu beweisen: dass Herodot den Xanthos benutzt habe. Ich gehöre noch zu denen, welche daran glauben, bin jedoch mit Diels in dessen gleich zu erwähnendem Aufsatze jetzt der Ansicht, dass sich dieser Glaube nicht erweisen lässt. Die Differenzen zwischen Herodots Angaben und den Bruchstücken des Xanthos hat Heil a. a. O. hervorgehoben und zieht daraus den Schluss, dass Xanthos nicht benutzt sein könne. Es mag richtig sein, dass Nikolaos von Damaskos die mit Herodot auffallend übereinstimmenden Bruchstücke diesem direkt entnommen hat; es ist richtig, dass dieselben nicht der lydischen Geschichte angehören, in der Nikolaos den Xanthos zu Grunde gelegt haben soll, wie Pomtow darlegt; daher ist weder der Vergleich der Bruckstücke der Lydiaka mit Herodots erstem Buche noch sind die aus der Betrachtung des letzteren geschöpften inneren Gründe für die Benutzung wirklich beweisend. Der Vergleich beider Schriftsteller kommt schliesslich meist darauf hinaus, dass Herodot gewisse Widersprüche nicht bemerkt haben soll, die durch die Verarbeitung des Xanthos mit anderen Berichten entstanden sind, uns aber heute noch in seinem Werke auffallen. Gegen diese Weise der Quellenkritik, welche verlorene Schriftsteller nachzuweisen unternimmt, indem sie die erhaltenen ungünstig beurtheilt, hege ich auf allen Gebieten das gleiche Bedenken.

Ueber die Benutzung des Hekataios durch Herodot kann kein Zweifel mehr bestehen, obwohl Heil zu der Ansicht gelangt ist, dass aufser an den beiden Stellen, an denen dieser Schriftsteller ausdrücklich genannt ist, Herodot ihm nirgends gefolgt sei. Um diese Ansicht zu begründen, muss sich der Verf. angesichts zahlreicher Uebereinstimmungen zu der mislichen Annahme entschliessen, dass Hekataios' Werk in alter Zeit und zwar hauptsächlich aus Herodot interpoliert worden sei. Die Echtheit des dem späteren Alterthum vorliegenden Hekataios haben Lipsius und Diels[38]) erwiesen. Der eingehenden und überzeugenden Darlegung des letzteren Gelehrten pflichte ich auch in demjenigen bei, was über die uns auffällige Citirweise Herodots gesagt wird: wenn dieser Schriftsteller sich auf ägyptische Ueberlieferung selbst in Fällen beruft, in denen er den Hekataios folgte, so ist dies, wie Diels sagt, die »sogar

---

[37]) De Xantho et Herodoto rerum Lydiarum scriptoribus. Halle 1886. Diss.

[38]) Herodot und Hekataios Hermes XXII S. 411 ff.

löbliche Gewohnheit die Primärquelle, den λόγος, nicht den Vermittler, den λογοποιός zu nennen«. Diels weist auch überzeugend die Entlehnung von Herodotstellen durch Aristoteles nach. Aristoteles ist vor dem Verdachte sicher, ein Abschreiber und Compilator gescholten zu werden; diese Thatsache darf man daher auch als Warnung vor ähnlichen Beschuldigungen anderer Schriftsteller in Anspruch nehmen, sie giebt dem von Diels erbrachten Nachweis einen ganz besonderen typischen Werth.

Das »bisher übersehene« Fragment des Hekataios bei Aristeid. II. 482 hatte ich[39]) bereits als solches nachgetragen.

Ferner hat Maass[40]) die Benutzung von Quellen (dass dieselben gerade schriftliche waren, scheint mir nicht unumgänglich) durch Herodot für einige Stellen überaus wahrscheinlich gemacht, die bisher von diesem Verdachte völlig frei geblieben waren. In dem Proömium, in dem Gespräch zwischen Kroisos und Solon, in der Perserdebatte III. 88ff. und in dem Streit der Athener und Tegeaten vor der Schlacht von Plataiai IX. 26ff. sind ἀγῶνες λόγων, Behandlungen von τόποι κοινοί verwendet, die den Kreisen der Sophisten angehören. In der Verlegung jenes Gespräches über die beste Regierungsform an den persischen Hof, wie in der Einführung der sagenhaften Gegensätze zwischen Europa und Asien als persischer Ueberlieferung dürfen wir wohl das Vorbild des Schauplatzes erblicken, welchen Xenophon für seine Kyrupädie gewählt hat.

Diesen Ergebnissen gegenüber lässt sich der Standpunkt, den Heil a. a. O. zu verteidigen sucht, nicht mehr halten, dass nämlich Herodots Werk ausschliesslich auf der eigenen Erkundung beruhe, und nirgends von der zu des Schriftstellers Zeit vorhandenen Literatur abhängig sei. Uebertreibung ist es jedoch, wenn man mehrfach unternommen hat, die lange geltende Ansicht von Nitzsch in ihr gerades Gegentheil zu verkehren, wie dies Panovsky[41]) und A. H. Sayce[42]) gethan haben, denen Herodot ein Schwindler und Lügner ist, der sich seine Gewährsmänner erfindet und vorgiebt, von einem Volke oder an einem Orte etwas er-

---

39) A. Bauer, Antike Ansichten über das jährliche Steigen des Nil. Histor. Unters. A. Schäfer gewidmet. Bonn 1882. Die Grundlage dieser Untersuchung hätten Diels Doxographi Graeci, Berlin 1879 bilden sollen. Einzelheiten derselben berichtigt: Diels, Seneca und Lucan. Abhandl. d. Berl. Akad. 1885.

40) Untersuchungen zur Gesch. der griech. Prosa. Hermes XXII. S. 581ff.

41) De historiae Herodoteae fontibus. Berlin, Mayer u. Müller 1884, vgl. Deutsche Literaturz. 1886 Sp. 59.

42) The ancient empires of the east, Herod. I—III. London, Macmillan 1883. Ein Aufsatz desselben Forschers (Journal of Philology 14. Bd. S. 257ff.) sucht den Beweis zu erbringen, dass Herodot zur Zeit der Ueberschwemmung in Aegypten war, aber nicht südlicher als bis ins Fayyûm gelangte, wozu die Gegenbemerkungen Heath's (ebenda Bd. 15 S. 215ff.) zu vergleichen sind.

fahren zu haben, wo ihm nur Nachrichten über diese vorlagen. Seit Herodot und bis in die allerspätesten Zeiten der griechischen Literatur war es Sitte, von Hellenen oder Aegyptern zu sprechen und damit öfter einen bestimmten Autor zu bezeichnen, der über Griechenland oder Aegypten geschrieben hatte; das ist freilich eine uns fremdartige Art des Citierens, die wir aber als solche hinnehmen und anerkennen müssen. In der weitaus grösseren Zahl von Fällen beziehen sich derartige Angaben Herodots auf die Kunde, die ihm an Ort und Stelle zu Theil wurde. Die älteste griechische *ἱστορίη* schöpft im ganzen ihr Material so sehr aus den auf Reisen gesammelten Ueberlieferungen des Landes, dass sie sich, auch wo sie Vorgängern folgt, nicht auf diese sondern auf deren Gewährsmänner zu berufen gewöhnt hat. Wenn der Vergleich mit den Funden und den Ergebnissen der altorientalischen Studien, wie Sayce denselben führt, keine andere Frucht hat als die Behauptung, dass die griechischen Schriftsteller Schwindler seien, die nirgends sich weit von der Küste entfernt haben und doch von grossen Reisen zu sprechen scheinen, so liegt darin ein Beweis, dass dabei von irrigen Voraussetzungen ausgegangen wurde (vgl. Stein in diesem Jahresbericht XLII S. 128 ff.).

Eine Vergleichung der Bruchstücke des Hellanikos mit dem Geschichtswerke Herodots giebt J. Bass[43]) und gelangt zu dem Schlusse, dass beide Schriftsteller von einander völlig unabhängig seien; die wenigen geographischen Angaben, in denen sie sich berühren, seien auf gleichmässige Erkundigungen an Ort und Stelle zurückzuführen. Auch B. Niese[44]), der den Inhalt der beiden annalistischen Werke dieses Schriftstellers, der Atthis und der Herapriesterinnen, genauer und besser als bisher umschrieben hat, scheint der Ansicht zuzuneigen, dass deren Verhältnis zu Herodot sich nicht ins Reine bringen lasse; er sieht wenigstens in den Erzählungen vom Raube der Helena durch Theseus und von dem Tyndarideneinfall in Attika (Hell. fr. 74 und Her. IX. 73) zwei verschiedene Fassungen derselben Sage. Mit Rücksicht darauf, dass Bass' Aufsatz zu manchen Einwendungen Anlass giebt, scheint mir der Gedanke nicht ganz abzuweisen, dass Hellanikos dem Herodot einige Nachrichten entlehnt hat, obschon die Richtigkeit dieses Satzes sich schwerlich erweisen lässt.

Die meisten der auf Thukydides bezüglichen Forschungen der letzten acht Jahre beschäftigen sich theils mit der Lebensgeschichte des Autors, theils mit dem Entstehen seines Werkes. Die Untersuchungen über dessen Zeitrechnuug und der Vergleich mit inschriftlich erhaltenen Angaben haben zusammen mit Widersprüchen, die man in dem vor-

---

[43]) Ueber das Verhältnis Herodots und Hellanikos'. Wiener Stud. I. S. 161 ff.

[44]) Die Chroniken des Hellanikos. Hermes XXIII. S. 81 ff. vgl. Lipsius, Leipziger Studien IV. S. 153.



liegenden Wortlaute des Werkes gefunden haben will, den Anlass zu der Hypothese gegeben, wir besässen nicht das Werk von Thukydides' eigener Hand sondern eine Ausgabe desselben, welche nach des Verfassers Tod aus dessen nachgelassenen Entwürfen veranstaltet wurde. Die hierauf bezüglichen Schriften und Aufsätze können hier nur kurz Erwähnung finden; näher zu beschäftigen haben uns diejenigen, welche des Schriftstellers Verhältnis zu seinen Vorgängern und den Gebrauch, den er von Urkunden oder Inschriften gemacht hat, betreffen; endlich sind noch jene Arbeiten zu erwähnen, die sich zur Aufgabe machen, die schriftstellerische Eigenart des Werkes, die Absichten seines Verfassers und die Glaubwürdigkeit seiner Angaben zu bestimmen. Gestützt auf die Unglaubwürdigkeit und späte Entstehung der Mehrzahl aller über Thukydides' Lebensumstände erhaltenen Nachrichten, soweit sie nicht seinem Werke selbst entnommen sind, hatten Petersen und v. Wilamowitz den legendenhaften Charakter der Thukydidesbiographie erwiesen. G. Unger[45]) ist im Gegensatz dazu bestrebt, eine Anzahl von Nachrichten von diesem Verdachte zu befreien durch den Nachweis, dass sie den Späteren durch das Werk des Kratippos, eines glaubwürdigen und gleichzeitigen Zeugen, vermittelt worden seien, eines Schriftstellers, der eine Fortsetzung des Thukydides verfasst habe. Selbst zugegeben, Unger wäre der Beweis gelungen, dass dieses Werk bestanden habe und dass sein Verfasser zwischen Thukydides und Xenophon anzusetzen sei, so folgt doch daraus noch keineswegs und ist auch nirgends mit einer Ausnahme dafür eine Gewähr vorhanden, dass die von Unger für zuverlässig gehaltenen Angaben der Biographien wirklich gerade auf Kratippos zurückzuführen sind. Dagegen ist es Unger allerdings meines Erachtens gelungen einigen der Bedenken, die gegen die Biographennachrichten geäussert wurden, die Spitze abzubrechen. Die Angabe des Praxiphanes ferner, welche v. Wilamowitz auf den Geschichtschreiber bezogen und für zuverlässig gehalten hatte, dessen Aufenthalt am makedonischen Hof betreffend, bezieht Unger auf den Dichter Thukydides. Der letzte Abschnitt sucht die Lebenszeit des Geschichtschreibers genau zu bestimmen und enthält eine Anzahl phantastischer Muthmaassungen.

Ueber die Lebensumstände des Thukydides handelt auch die Arbeit von Böhme[46]), die es sich zur Aufgabe gestellt hat, aus dem Werke die Nachrichten zusammenzustellen, welche über den Lokalaugenschein des Schriftstellers Aufschluss geben, und so die Frage zu beantworten, wie die bekannte darauf bezügliche Bemerkung V. 26. 5 zu verstehen sei. Die vorsichtig geführte Untersuchung, die sich in ihrem Gegenstand mehr-

---

[45]) Die Nachrichten über Thukydides. N. Jahrb. f. klass. Phil. 133. Bd. S. 97 und 145 ff.

[46]) Quaestionum Thucydidearum capita selecta. Progr. des Gymnas. Schleiz 1888.

fach mit den beiden später zu nennenden jedoch dem Verfasser unbekannt gebliebenen Arbeiten von Swoboda und Fellner berührt, erörtert einstweilen die auf Akarnanien und Aetolien, anf Amphipolis und Thrakien, sowie auf den Peloponnes bezüglichen Angaben und gelangt zu dem Ergebnis, dass in der Erzählung selbst genügende Anhaltspunkte für die Autopsie des Schriftstellers gelegen seien; darin scheint mir der Verfasser etwas zu weit zu gehen, wenn er Thukydides' persönliche Theilnahme an den kriegerischen Ereignissen selbst wiederholt darzuthun sich bemüht.

Mit der Composition und Abfassungszeit beschäftigen sich J. N. Fischer[47]) und Faber[48]). Beide Forscher wenden sich gegen Ćwiklińskis Hypothese, dass die Geschichte der sicilischen Expedition zunächst für sich von Thukydides verfasst worden sei, dass sie als ein besonderes Werk bestanden habe, ehe sie in die Geschichte des peloponnesischen Krieges hineingesetzt wurde. Kiel[49]) betrachtet der Reihe nach die Gründe, die von Ullrich für seine bekannte Ansicht vorgebracht wurden, findet dieselben insgesammt unbeweisend und sucht Classens Auffassung, Thukydides habe erst am Ende des 27jährigen Krieges zu schreiben begonnen, zu stützen und gegen Einwände zu sichern, indem er zugleich Herbsts Unterscheidung von *ὁ πόλεμος ὅδε* und *ὅδε ὁ πόλεμος* genauer auf den bisher erzählten und auf den 27jährigen Krieg bestimmt. Eine abermalige Prüfung der von Ullrich für seine Hypothese vorgebrachten Gründe führte auch Hugo Müller[50]) zu der Ansicht, dass diese unbeweisend seien, und sich nichts gegen die Ansicht einwenden lasse, Thukydides' Geschichtswerk sei in seinem ganzen Umfang erst nach 404 v. Chr. geschrieben. G. Meyer[51]) giebt einen kurzen, aber erschöpfenden Ueberblick der sämmtlichen auf die Entstehung des thukydideischen Geschichtswerkes bezüglichen Arbeiten und gelangt zu der vermittelnden Anschauung: bald nach dem Ende des archidamischen Krieges schrieb Thukydides die Geschichte desselben bis zum Frieden des Nikias, vor dem Jahre 404 verfasste er dann die Geschichte des sicilischen Krieges, nach 404 setzte er diesen beiden Theilen die Einleitung nebst der Pentekontaetie voraus, überarbeitete seine Darstellung des archidamischen Krieges, verknüpfte diese durch Abfassung von V. 25 bis 116 mit der Geschichte der sicilischen Expedition und fügte der letz-

---

[47]) Hat Thukydides das sechste und siebente Buch als Specialgeschichte des sicilischen Krieges bearbeitet? Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 32. Bd. S. 241f.

[48]) Quaestiones Thucydidae. Marburg 1885. Diss.

[49]) Quo tempore Thucydides priorem operis sui partem composuerit. Hannover 1880. Götting. Diss.

[50]) Quaestiones de locis Thucydideis ad comprobandam sententiam Ullrichianam allatis. Giessen 1887. Diss.

[51]) Quibus temporibus Thucydides historiae suae partes conscripserit. Nordhausen 1880. Jenaer Diss.

teren die auf Griechenland bezüglichen Ereignisse ein und überarbeitete zugleich die Bücher VI und VII, denen er dann das unvollendet gebliebene achte Buch hinzufügte.

Die Beobachtung von Schwierigkeiten im Einzelnen, welche seit Ullrich die Annahme veranlasst hatten, dass der uns vorliegende Text nicht in der Reihenfolge, wie wir denselben lesen, entstanden sein könne, die bisher mit einer zwar von Thukydides selbst besorgten aber nicht ganz vollendeten Ueberarbeitung vorhandener Bestandtheile erklärt worden waren, haben im weiteren Verlaufe erst zu der Annahme von tendenziösen Interpolationen[52]), dann zu der Hypothese geführt, dass garnicht der Verfasser selbst, sondern ein anderer nach ihm die Verbindung der vorhandenen Stücke besorgt habe. Sie schien eine besondere Stütze darin zu finden, dass man die chronologischen Angaben für die Composition des Werkes als Beweisgründe heranzog; in ihnen schien sich eine doppelte Berechnung des Anfanges des Krieges zu zeigen. Der Vergleich der Erzählung jener Ereignisse, die dem Ausbruch des Krieges vorangingen, mit inschriftlichen Angaben schien die Irrthümlichkeit der ersteren zu ergeben; solche Fehler in wichtigen Einzelheiten und eine so verschiedenwerthige Arbeit im ganzen mochte man dem Thukydides selber nicht zutrauen, und so wurde ein unverständiger Herausgeber für den üblen Zustand verantwortlich gemacht, in welchem uns das Geschichtswerk heute vorliegt. Meine Ansicht über das Unzureichende der Gründe, die zu diesem Ausweg Anlass gaben, habe ich bereits geäussert; die Thätigkeit dieses Herausgebers wird von einigen Forschern[53]) unmittelbar oder doch bald nach des Schriftstellers Tod angesetzt, während wieder andere[54]) das angerichtete Unheil so arg finden, dass sie dessen Urheber erst in eine spätere Zeit verweisen zu müssen glauben; darin kommen jedoch die Vertreter beider Richtungen überein, dass sie vor jenen Mitteln zurückschrecken und sie als unzureichend betrachten, welche bisher angewendet wurden, um augenfällige Irrthümer zu beseitigen: Textesänderungen und die Annahme von Interpolationen[55]).

---

[52]) Müller-Strübing, Thukydideische Forschungen. Wien, Konegen 1881 und öfter, vgl. unten. Dem Vertreter dieser Ansicht ist es nicht schwer geworden, erst den »blutdürstigen Interpolator« abzuschwören, sich dann zu einem »blutdürstigen Thukydides« zu bekennen und schliesslich auch an den Herausgeber zu glauben.

[53]) v. Wilamowitz, curae Thucydideae Gött. ind. lect. Sommer 1885. Hermes XX. S. 477ff. Schwartz, N. Rh. Mus. XLI S. 203ff.

[54]) Müller-Strübing, N. Jahrb. f. Phil. Bd. 133 S. 585ff. Junghahn, Jahrb. f. Phil. Bd. 111 S. 657ff., Bd. 119 S. 353ff., zuletzt Berliner Studien V. 3. Heft und Jahrb. f. Phil. Bd. 135 S. 745ff.

[55]) Gegen die Herausgeber-Hypothese: Lipsius, Leipziger Studien Bd. VIII S. 161ff. Neue Jahrb. f. Philol. 131. Bd. S. 675. Bauer, Philol. Bd. 46 S. 458ff. Jahrb. f. Phil. 137. Bd. S. 329. Sowohl die ursprünglich

Ueber die von Thukydides für sein Geschichtswerk gewählte Zeitrechnung handeln nächst den eben genannten Schriften noch jene von Steup[56]) und H. L. Schmitt.[57]) Ersterer findet in der Darstellung der dem Beginn des Krieges vorausliegenden Ereignisse mehrfache chronologische Schwierigkeiten, die theils durch Besserungen, theils durch die Annahme erklärt werden, dass der Verfasser nicht völlig mit der Redaktion dieser Theile zu Ende kam. Winter und Sommer des Thukydides bezeichnen zwei gleich lange Jahreshälften, seine Art der Zeitrechnung war den Griechen zwar durchaus geläufig, aber für die Geschichtschreibung noch nicht verwendet worden. Schmitt sucht gegen Unger den Nachweis zu liefern, dass Sommer- und Winterhalbjahr des Thukydides von den beiden Aequinoktien an gerechnet werden, dass aber der Schriftsteller sich nicht sklavisch an diese Epochen gebunden hat, es auch gar nicht thun konnte, da ihm sicher häufig Nachrichten zugingen, die einer genauen Datierung mit Rücksicht auf diese beiden Abschnitte entbehrten. Unger[58]) endlich hat seine früheren Aufstellungen nunmehr dahin geändert, dass er sowohl für das Sommer- als das Winterhalbjahr kalendarische Rechnung annimmt und zwar ein Jahr als zu Grunde liegend voraussetzt, das mit dem Tage des Ueberfalles von Plataiai beginnt, daneben gebrauche der Schriftstellor jedoch die Ausdrücke *θέρος* und *χειμών* auch zur Bezeichnung der Naturzeiten. Der erste Theil dieser Abhandlung wendet sich gegen die Arbeiten von Schmitt, Müller-Strübing,[59]) A. Mommsen[60]) und Herbst[61]) über diese Frage, der zweite gegen v. Wilamowitz' curae Thucydideae. Herbst[62]) seinerseits hat wieder die letzten auf diese Fragen bezüglichen Arbeiten Ungers u. A. einer neuerlichen kritischen Betrachtung unterzogen. Wie man sieht, steht also diese Frage in gewissem Sinne im Vordergrunde des Interesses der Thukydidesforscher. Auf die zahlreichen Einzelheiten dieser Erörterungen und die in denselben ange-

---

beabsichtigte, als auch später aus künstlerischen Gründen anders gewählte Stelle für die Pentekontaetie im ersten Buche will Holzapfel, Phil. N. F. I S. 165 ff. erkannt haben.

[56]) Thukydideische Studien II. Freiburg, Mohr 1886. vgl. Deutsche Literaturzeit. 1886 No. 23.

[57]) Quaestiones chronologicae ad Thucyd. pertinentes. Leipzig, Teubner 1882. Diss. vgl. Wochenschr. f. klass. Phil. 1884 N. 33.

[58]) Das Kriegsjahr des Thukydides. I. Philol. Bd. 43 S. 577 ff. II. Bd. 44 S. 622 ff.

[59]) Das erste Jahr des peloponnesischen Krieges. N. Jahrb. f. Phil. 127. Bd. S. 578 ff., 615 ff.

[60]) A. Mommsen, Chronologie. Berlin, Weidmann 1883. vgl. unten Abschnitt V.

[61]) Philologus Bd. 42 S. 625 ff.

[62]) Philologus Bd. 46 S. 491 ff.

stellten Bemühungen, den attischen Kalender in der Zeit des peloponnesischen Krieges wieder herzustellen, kann ich nicht eingehen. (Vergl. unten Abschnitt V, besonders die dort erwähnte auf Thukydides' Zeitrechnung sich beziehende Arbeit Kubickis). Was die von Thukydides gewählte Jahreseintheilung anlangt, so kann ich mich nicht zu der Auffassung bekennen, dass derselbe mit Zugrundelegung des attischen Kalenders ein künstliches Jahr für seine Erzählung gewählt habe. Die Nachrichten, die ihm zu kamen, werden nur in den allerseltensten Fällen genaue Tagesangaben enthalten haben; ein Jahr, das mit einem bestimmten Tage begann, war daher für die Unterbringung solcher nur beiläufig datierbarer Ereignisse häufig das denkbar ungeeignetste; es ist also sehr unwahrscheinlich, dass ein Schriftsteller, der die Datierung nach Amtsjahren abweist, weil sie zu Ungenauigkeiten Anlass gab, eine solche nicht mindere Irrthümer bedingende Rechnungsweise sollte gewählt haben. Eine kalendermässige Rechnung endlich, ob sie mit dem Amtsantritt eines Beamten oder mit dem Ueberfall von Plataiai anhob, war nicht von jener Gemeinverständlichkeit, nach welcher Thukydides überall strebt, da er das griechische Publikum in seiner Gesammtheit als Leser vor Augen hatte.

Die Frage nach den Quellen des Thukydides zerfällt der Sachlage nach in mehrere Theile. Es handelt sich um die Feststellung des Verhältnisses zu seinen Vorgängern in jenen wenig umfangreichen Abschnitten, die sich auf ältere griechische und sicilische Geschichte beziehen, ferner darum, aus welchen Kreisen ihm die mündlichen Berichte zugekommen sind, aus denen er die Darstellung des Krieges selbst aufbaute. Endlich giebt das Vorhandensein von Urkunden in dem Werke wie auch der Umstand, dass wir eine der von Thukydides erwähnten Urkunden theilweise im Original besitzen, und die Kenntnis, die wir über die Fassungen von Inschriften überhaupt gewonnen haben, genügenden Anhalt, um die Frage zu untersuchen, wie weit und in welcher Weise der Schriftsteller öffentliche Dokumente für seine Werke benutzt habe.

In ersterer Hinsicht liegt nur eine Arbeit vor, die das Verhältnis von Herodot und Thukydides neuerdings zur Sprache bringt. Schneege[63]) hält die Gründe, welche dafür vorgebracht wurden, dass Thukydides mehrfach an Angaben Herodots Kritik übe, nicht für ausreichend und meint aus einzelnen übereinstimmenden Angaben schliessen zu müssen, dass Thukydides stillschweigend Herodot Nachrichten entnahm und die Kenntnis von dessen Werk bei seinen Lesern voraussetzt. Die Auslegung, welche Schneege jener Stelle des Thuk. I, 20 giebt, von der jede Erörterung seines Verhältnisses zu Herodot ausgehen muss, halte ich für künstlich und gezwungen. Thukydides berichtigt hier, wie allgemein zugegeben wird, irrige

---

[63]) De relatione historica, quae intercedat inter Thucydidem et Herodotum. Breslau 1885. Diss.

Anschauungen; nun finden sich zwei der von ihm bekämpften, noch dazu auf ganz nebensächliche Dinge (den pitanatischen Lochos und das Stimmrecht der spartanischen Könige) bezügliche Angaben gerade bei Herodot; ich kann es nur als eine Ausflucht bezeichnen, wenn diesem Sachverhalt gegenüber die Annahme vorgebracht wird, Thukydides bekämpfe nicht Herodot sondern vulgares errores.

Das achte Buch des Thukydides ist, wie ein Vergleich mit den übrigen lehrt, nicht vollendet, eben aus diesem Grunde aber sehr geeignet, der Betrachtung über des Verfassers Arbeitsart als Grundlage zu dienen. Unter diesem Gesichtspunkt hat es Th. Fellner[64]) zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht. Zuerst wird gezeigt, dass sowohl die Gesamtanlage der Erzählung, als die Disposition der Reden, die Schlachtenschilderungen und die Charakterzeichnungen einzelner Personen in den sieben ersten und im achten Buche die gleichen Eigenthümlichkeiten zeigen. Ein weiterer Abschnitt sucht glaubhaft zu machen, dass die Hauptquelle des Thukydides für das achte Buch Mittheilungen des Alkibiades gewesen seien, mit dem der Geschichtschreiber während seiner Verbannung in Thrakien zusammen kam; allerdings seien ihm aber auch Zweifel an der Richtigkeit von des Alkibiades Angaben auf Grund anderweitiger Nachrichten aufgetaucht, denen er Ausdruck gab; eine Verarbeitung dieser widersprechenden Angaben hat er nicht mehr zu geben vermocht. Ich kann nicht finden, dass es Fellner gelungen sei, diese Annahme wahrscheinlich zu machen, obwohl sie mit den unten zu erwähnenden Forschungen Kirchhoffs zusammentrifft, worin man geneigt sein könnte, eine Bestätigung ihrer Richtigkeit zu finden. Ueber den unvollendeten Zustand des achten Buches und anderer Stellen des ganzen Geschichtswerkes handelt auch Cüppers[65]). In umfassenderer Weise und wie Fellner auf Büdingers Anregung hin hat sich H. Swoboda[66]) um unsere Kenntnis von der Arbeitsweise des Thukydides verdient gemacht. Nachdem er eine Anzahl der Stellen betrachtet hat, an denen die Persönlichkeit des Schriftstellers hervortritt, an denen ferner Aeusserungen über seine Arbeitsweise wie über die ihm vorliegenden Berichte enthalten sind, geht Swoboda an eine Kritik der Erzählungen über die Gefechte vor Pylos, in Akarnanien, über die Belagerung von Lesbos und über die Ereignisse auf Sicilien im dritten und vierten Buche. Durch diese wird wahrscheinlich gemacht, dass Thukydides den I. 22. 2. u. 3. aufgestellten Grundsätzen treu für die Ereignisse vor Pylos neben auf Demosthenes zurückgehenden Nachrichten auch noch spartanische Be-

---

[64]) Forschung und Darstellungsweise des Thukydides gezeigt an einer Kritik des 8. Buches. Wien, Konegen 1880. Untersuchungen aus der alten Geschichte. 2. Heft.

[65]) De octavo Thucydidis libro non perpolito. Münster 1884. Diss.

[66]) Thukydideische Quellenstudien. Innsbruck, Wagner 1881.



richte, vermuthlich von den auf Sphakteria Gefangenen selbst verwendet habe, dass er ferner auch die Kriege in Akarnanien auf Grund gleichartiger Informationen und zu Gunsten des Demosthenes erzählt hat, dass ihm für die militärischen Vorgänge auf Lesbos Berichte von mytilenäischer, athenischer und spartanischer Herkunft vorlagen, und dass seine Fassung derselben etwas zu Gunsten des Paches ausgefallen sei. Ich möchte nicht alle von Swoboda herangezogenen Stellen in dem gleichen Sinne wie dieser verwenden und als beweiskräftig bezeichnen, finde aber, dass die Hauptergebnisse dieser vorsichtig geführten Untersuchung eine wirkliche Förderung unserer Kenntnis bezeichnen, es ist ihrem Verfasser sehr wohl gelungen, die Eigenthümlichkeit der zu Grunde liegenden Mittheilungen zu bestimmen, und die Art ihrer Verarbeitung zu kennzeichnen. Zu völlig sicheren Ergebnissen kann eine solche fast ausschliesslich aus dem Werke selbst schöpfende Untersuchung der Natur der Sache nach nicht gelangen.

Gleichwie für die Quellenkritik des Herodot in den Resten des Hekataios der einzige objektive Anhalt gegeben ist, so ist dafür bei Thukydides bei weitem die wichtigste und verheissungsvollste Aufgabe, die Feststellung seines Verhältnisses zu den urkundlichen Angaben. Mit der Lösung derselben befassen sich die Arbeiten von Steup[67]), Kiel[68]) und A. Kirchhoff.[69]) Ersterer bespricht die im vierten Buche und die beiden ersten der im fünften ihrem Wortlaute nach mitgetheilten Aktenstücke, Kiel nur das erste derselben, Kirchhoff hat alle neun im 4., 5. und 8. Buch enthaltenen Urkunden untersucht, anhangsweise auch die Bezugnahmen auf das Friedensinstrument von 445 erörtert und die Frage erwogen, in welcher Weise der Geschichtschreiber in den Besitz der Texte gelangte, und ob deren Wortlaut ihm bei Abfassung der sie jetzt umgebenden Stücke seines Werkes bereits bekannt war oder nicht. In der Hervorhebung der Anstösse, welche die jetzt vorliegende Ueberlieferung der drei ersten Urkunden bietet, sind alle drei Forscher fast durchaus, in den Mitteln sie zu beseitigen befinden sie sich mehrfach in Uebereinstimmung.

Die IV. 118 erhaltene Urkunde ist nach Kirchhoff erst nach dem Ende des Krieges von Thukydides seiner bereits fertigen Erzählung einverleibt worden, dieselbe kann nur auf eine im Archiv zu Athen genommene Abschrift zurückgehen. Später eingelegt ist ferner anlässlich der Ueberarbeitung des betreffenden Abschnittes die Urkunde V. 18, 19,

---

67) Thukydideische Studien I. Freiburg, Mohr 1881.

68) Der Waffenstillstand des Jahres 423 v. Chr. N. Jahrb. f. klass. Phil. 123. Bd. S. 311 ff.

69) Ueber die von Thukydides benutzten Urkunden. Monatsber. der preuss. Akad. 1880 S. 834 ff. Sitzungsber. d. preuss. Akad. 1882 S. 909 ff., 1883 S. 829 ff., 1884 S. 399 ff.

hingegen ist das Aktenstück V. 23, 24, obschon es Thukydides auch erst nach dem Ende des Krieges zugänglich sein konnte, doch von Anfang bestimmt gewesen, in diesem Zusammenhang mitgetheilt zu werden, ein gleiches gilt von dem V. 47 erhaltenen Vertrags- und Bündnisinstrument. Während diese Aktenstücke bei Thukydides, die zuletzt erwähnten möglicherweise auf die Steinausfertigungen, sämmtliche jedoch zweifelsohne auf die athenischen Exemplare zurückgehen, sind die beiden in einem dorischen Dialekt mitgetheilten V. 77, 79 zwar gleichfalls erst später eingelegt, da sie mit der umgebenden Erzählung im Widerspruch stehen, aber nach den peloponnesischen Originalen mitgetheilt; wie Kirchhoff vermuthet, wurden sie durch Alkibiades von seinem Aufenthalt in Argos her nach Athen gebracht und sind dort dem Thukydides zugänglich geworden. Aus Alkibiades' Nachlass endlich stammen die drei im achten Buch erhaltenen Urkunden, deren ursprüngliche Protokollierung wahrscheinlich von ihm selbst besorgt wurde. Diese zuletzt genannten Texte waren Thukydides bereits bekannt, als er das achte Buch niederschrieb. Die Deutung und das Verständnis der in diesen Urkunden enthaltenen Bestimmungen ist durch Kirchhoffs eindringliche und umsichtige Kritik erheblich gefördert worden, und dieser Gelehrte hat an vielen Stellen den Wortlaut der ursprünglichen, durch Abschreiberversehen entstellten Texte in überzeugender Weise wieder hergestellt. Nicht ebenso unbedingt kann ich mich zu den Schlussfolgerungen bekennen, welche Kirchhoff aus dem Verhältnis der Urkunden zu den sie umgebenden Theilen des Geschichtswerkes auf ihre Vorlage oder spätere Einfügung gezogen hat. Es bleibt immer denkbar, dass die Widersprüche in allen Fällen oder doch in den meisten damit zu erklären sind, dass Thukydides in seiner Darstellung einer anderen Berichterstattung folgte und es vorzog, die Widersprüche nicht zu beseitigen und die Muthmassungen nicht auszusprechen, die durch die Urkunden an die Hand gegeben werden.

Wir haben endlich noch jener Arbeiten zu gedenken, welche sich ausdrücklich zur Aufgabe stellen, die schriftstellerischen Absichten und die Glaubwürdigkeit des Thukydides zu bestimmen. Hier stehen in erster Linie, was die überraschende Neuheit der Ergebnisse anlangt, mehrere Aufsätze Müller-Strübings[70]), in letzter Reihe sind sie nach meiner Ansicht[71]) zu nennen, was die Förderung unserer Kenntnis des Schriftstellers betrifft, so viele erwägenswerthe, Einzelheiten betreffende Bemerkungen sie auch enthalten. Ich halte jedoch eine kritische Methode für verfehlt, welche dieselben Schwierigkeiten, die ein Schriftsteller der Erklärung bietet, heute so und morgen anders zu lösen genöthigt ist und

---

[70]) Thukydideische Forschungen. Wien, Konegen 1881. Jahrb. f. klass. Phil. 131. Bd. S. 289ff., 133. Bd. S. 585ff.

[71]) Bauer, Thukydides und H. Müller-Strübing. Nördlingen, Beck 1887.

die dabei, von den widersprechenden Ergebnissen ganz abgesehen, zu immer sich steigernden Willkürlichkeiten drängt.

Gegen die in älteren Schriften von diesem Forscher geäusserte Ansicht, dass Thukydides absichtlich die Erwähnung von Ereignissen unterlasse, welche sowohl die äussere als innere Geschichte Athens betreffen, wendet sich ein Aufsatz von E. Lange[72]). Dieser behandelt in seinem ersten Theil vornehmlich die Darstellung der Ereignisse auf dem thrakischen Kriegsschauplatz, aus deren summarischer Erzählung M.Str. absichtliches Verschweigen gefolgert hatte; mit Recht wird darauf hingewiesen, dass eine ähnliche summarische Behandlung auch für andere als die thrakischen Ereignisse gewählt sei, und daher der Grund dafür nicht in einer persönlichen Absichtlichkeit erblickt werden dürfe, wohl aber darin zu finden ist, dass Thukydides gewisse Vorgänge in die erste Reihe rücken will und daher andere kurz abmacht, ein Recht, dass jedem Darsteller zukommt und nicht Anlass zu dem Vorwurf persönlicher Befangenheit bieten kann. Dass Thukydides fehlbar war und Sympathien und Antipathien besass, denen er auch in seinem Werke Ausdruck gab, ist darum nicht minder gewiss, irrig aber, wenn jeder Anstoss moderner Kritiker zu einem Anklagepunkt für den antiken Schriftsteller aufgebauscht wird, wenn daraus, weil Thukydides manches nicht berichtet, was wir von ihm erfahren möchten, Vorwürfe abgeleitet werden, durch welche die Integrität seiner Person oder seines Werkes in Frage gestellt wird.

Ein seltsamer Arzt ist dem thukydideischen Geschichtswerk in Boltz[73]) erstanden, welcher die Ansicht vertritt, der Schriftsteller habe überhaupt den 27 jährigen Krieg nicht als ein Ganzes aufgefasst und nirgends als solches bezeichnet; die Stellen, an denen dies in unseren Texten geschieht, werden ebenso wie alle Bemerkungen über das Ende der Kriegsjahre als Grammatiker-Interpolationen bezeichnet. Thukydides gegenüber scheint alles als erlaubt gelten zu sollen.

Aus der Abhandlung von Schröder[74]), die ihrem Hauptinhalte nach sich mit dem Gewinn befasst, der für die Textkritik des Thukydides aus Aristeides, dessen und anderen Scholiasten zu holen ist, erwähne ich hier den Nachweis der Benutzung einiger Thukydidesstellen in der Atthis des Philochoros. Josef Müller[75]) versteht unter einer Würdigung des Thuky-

---

[72]) Zur Frage über die Glaubwürdigkeit des Thukydides. N. Jahrb. f. Phil. Bd. 135. S. 721 ff.

[73]) Quaestiones de consilio, quo Thucydides historiam suam conscripserit. Halle 1887. Diss.

[74]) Thucydidis historiarum memoria quae prostat apud Aristidem, Aristidis scholiastas, Hermogenem, Hermogenis scholiastas, Aristophanis scholiastas. Göttingen 1887. Diss.

[75]) Zur Würdigung des Thukydides vom ethischen Standpunkte aus. Progr. d. Realgymn. Feldkirch 1885.



dides »vom ethischen Standpunkt« eine Zusammenstellung und Besprechung jener Nachrichten seines Werkes, an denen die Glaubwürdigkeit und Genauigkeit seiner Berichte sich erkennen lässt, und betrachtet insbesondere die Stellen, an denen mit *δοκεῖ μοι* oder *ὡς λέγεται* und ähnlichen Wendungen der nicht zuverlässig erscheinende Bericht von dem Schriftsteller selbst in dieser seiner Eigenschaft gekennzeichnet wird. Dazu kommen jene Stellen, an denen verschiedene, sich widersprechende Angaben aufgeführt sind oder nicht alles dem Schriftsteller Bekannte erzählt wird. Was ein zweiter Aufsatz desselben Verfassers[76]) zur Kenntnis der Sätze allgemeinen Inhalts beibringt, die sich bei Thukydides finden, ist nicht viel mehr als eine Zusammenstellung derselben, wobei häufig Dinge als von Thukydides gesagt oder beabsichtigt angegeben werden, die seiner Darstellung ganz ferne liegen; der sonderbare Titel entspricht dem Inhalt des Aufsatzes nur zum geringsten Theil. Da das Buch von Girard[77]) über unseren Schriftsteller nur einen unwesentlich geänderten Wiederabdruck einer 1858 preisgekrönten Arbeit bietet, so habe ich dasselbe in diesem Zusammenhang nicht zur Besprechung gebracht. Eine Anzahl dieser auf Thukydides bezüglichen Schriften hat Herbst einer meist abfälligen Kritik unterzogen[77a]).

Von den auf Xenophon bezüglichen Schriften haben uns diejenigen in erster Reihe zu beschäftigen, welche über seine Quellen und schriftstellerischen Zwecke handeln, sowie jene, welche das Kriegswesen betreffende Angaben des Schriftstellers erörtern. Die Nachrichten über Xenophon, die muthmassliche Abfassungszeit seiner Schriften und die Fragen über die Echtheit oder Unechtheit einiger derselben hat zuletzt in eingehender Weise und mit Rücksichtnahme auf frühere Aufstellungen A. Roquette[78]) behandelt. Die Marschrichtung der Zehntausend nach der Schlacht von Kunaxa hat Strecker-Pascha[79]) auf Grund der von ihm gewonnenen Landeskenntnis abermals in einer besonderen Schrift im Gegensatz zu Kieperts Annahme festzustellen versucht. In dem wesentlichen Streitpunkt, ob das Binggöl-Gebirge östlich oder westlich umgangen wurde, ist Strecker bei der letzteren Vermuthung geblieben, übrigens hat er auf Kieperts Einwendungen hin einige Aenderungen des früher angenommenen Weges angebracht. Eine Anzahl Aufsätze und Programmarbeiten, die sich mit der Schlacht von Kunaxa, der Erklärung einzelner Stellen sowie der taktischen Manöver und Reformen

---

[76]) Zur Würdigung des Thukydides vom psychologischen Standpunkte aus, Progr. d. Realgymn. Feldkirch 1888.

[77]) Essai sur Thucydides. Paris, Hachette 1884.

[77a]) Philol. 40. Bd. S. 271 ff., 42. Bd. S. 624 ff., 46. Bd. S. 491 ff.

[78]) De Xenophontis vita. Königsberg i. P. 1884. Dissertation.

[79]) Ueber den Rückzug der Zehntausend. Berlin, Mittler und Sohn, 1886. Vgl. v. Sybel, Hist. Zeitschrift. N. F. Bd. XXXIII S. 310.

befassen, von denen in der Anabasis und Kyrupädie die Rede ist, begnüge ich mich, theils namhaft zu machen[80]), theils, wenn sie auch die Quellenfrage erörtern, kurz zu besprechen.

Ueber den Hergang der Schlacht von Kunaxa, wie er bei Xenophon geschildert wird, handelt Mangelsdorf hauptsächlich über die als *ἀναπτύσσειν τὴν φάλαγγα* bezeichnete Bewegung. Der Verfasser sieht die einzige Möglichkeit der erhaltenen Schilderung gerecht zu werden in der Annahme, dass an dieser Stelle abweichend vom sonstigen Gebrauch des Wortes die Bildung einer Defensivflanke bezeichnet werde. Bei diesem Anlass bespricht der Verfasser auch den Bedeutungswandel anderer, das Kriegswesen betreffender Ausdrücke wie Lochos oder Paragogen.

Den Werth und das wechselseitige Verhältnis der Berichte des Xenophon in der Anabasis und des Ktesias, hauptsächlich soweit diese die Schlacht von Kunaxa betreffen, bespricht Vollbrecht in eingehender Weise und stellt das berechtigte Verlangen im Anschluss an Kämmels Ausführungen, dass eine Darstellung dieser Ereignisse auf die griechische und persische Tradition sich zu stützen habe. Der Schluss der Arbeit ist dem Nachweis gewidmet, dass Xenophon, so werthvoll seine Darstellung auch sei, doch sein persönliches Verdienst über Gebühr in den Vordergrund gestellt habe und wiederholt einseitig und parteiisch erzähle. Jene späteren Schriftsteller, die seiner anlässlich des Zuges der Zehntausend nicht gedenken, seien dadurch stillschweigend dieser Selbstüberschätzung entgegen getreten. Reuss in dem Wetzlarer Programm von 1887 erörtert ebenfalls das Verhältnis von Xenophons Anabasis zu den Auszügen aus Ktesias und zu Plutarchs Artaxerxesbiographie und gelangt zu dem für mich nicht überzeugenden Ergebnis, dass zwar die Anabasis zahlreiche Stellen aufweise, an denen eine Benutzung des Ktesias stattfand, gleichwohl aber auch andere, an denen später aus Ktesias hinzugefügte Interpolationen vorliegen. Vor allem meint Reuss, dass die direkten Erwähnungen des Knidiers ebenso wie die Bezugnahme der Hellenika auf Themistogenes hinzugefügt seien, und muss daher annehmen, dass schon dem Plutarch diese interpolierte Anabasis vorlag. Bei Verwerthung der aus Plutarchs Artaxerxes als Parallelen zur Anabasis angeführten Sätze, welche Ktesias als gemeinsame Quelle erweisen sollen, übersieht Reuss, dass Plutarch in seiner Biographie auch Xenophons Buch benutzt hat; nur in den Fällen, in welchen Photios bestäti-

[80]) Reuss, Jahrbüch. f. class. Phil. Bd. 127 S. 817 ff. Derselbe, Progr. des Gymn. Wetzlar 1887. Mangelsdorf, Progr. d. Gymn. Karlsruhe 1884. Derselbe, Berl. phil. Wochenschrift VI. No. 38, 39. Bünger, Jahrbüch. f. class. Phil. Bd. 127 S. 713. Vollbrecht, Progr. des Gymn. Ratzeburg 1888. Ball, Philologus Bd. 45 S. 614 ff. Pascal, études sur l'armée Grecque. Paris, Klincksieck, 1886.



gend herangezogen werden kann, ist diese Schlussfolgerung zulässig. Die übrigen Hinzufügungen, welche Reuss nachzuweisen bemüht ist, haben uns hier nicht weiter zu beschäftigen; eine eingehende Behandlung widmet der Verfsser dem Ausdruck ἀναπτύσσειν und dem misglückten Nachweise, dass πέλτη bei den älteren Schriftstellern, auch bei Xenophon, nicht einen Schild, sondern einen Speer bezeichne.

Die umfangreiche Arbeit Hartmanns[81]), obwohl vornehmlich Textkritisches zu Xenophon enthaltend, muss um einiger Capitel willen hier gleichfalls Erwähnnng finden. In diesen wird zwar nicht der Beweis erbracht, aber mit Hilfe einer schrankenlosen Einbildungskraft glaubhaft zu machen gesucht, dass Xenophon nur die vier ersten Bücher der Anabasis unmittelbar nach den Ereignissen verfasste, dass er sie unter dem Pseudonym Themistogenes herausgab, dagegen den zweiten Theil der Anabasis zu seiner Vertheidigung erst von Skillus aus veröffentlichte. Merkwürdig ist, dass in dem vorhergehenden Capitel für den Nachweis, dass Xenophon 404 erst 25 Jahre alt gewesen sei, auch das Argument beigebracht wird, mit dem in der Anabasis auftretenden Theopompos habe Xenophon sich selber bezeichnet. Es ist also bei diesem Schriftsteller des Versteckenspielens kein Ende.

Ueber die schon in alter Zeit zu Xenophons Anabasis und zu dessen Schrift über die Jagd gemachten Zusätze handelt Lincke[82]) und vermuthet, dass diese von einer Xenophon nahestehenden Person herrühren, eine Hypothese, die mit der früher besprochenen über den Thukydidesherausgeber eine entfernte Aehnlichkeit hat. Was die Kyrupädie anlangt, so hat Baldes[83]) den Versuch gemacht nachzuweisen, dass diese Schrift ein Lehrbuch der Feldherrnkunst sei und hat die Lehren über Taktik, die darin enthalten sind, nach den jetzt üblichen Stichworten zusammengestellt. Diese Art der Betrachtung hat sich meines Erachtens zwar recht nützlich erwiesen, aber doch zur Folge gehabt, dass durch die einseitige Hervorhebung eines Theiles das Ganze übersehen wurde. Ein »Lehrbuch der Feldherrnkunst« kann man die Schrift nicht nennen, weil sie unter anderem auch Xenophons Anschauungen über Taktik enthält; vergleicht man sie mit den Bruchstücken der uns erhaltenen Strategik des Aeneas oder mit den beiden anderen das Kriegswesen betreffenden Schriften Xenophons, so zeigt sich, dass auch ihre Form eine ganz andere ist, so dass der schriftstellerische Zweck Xenophons mit der von Baldes gewählten Bezeichnung irrig, weil zu eng begriffen erscheint. Xenophons Ansichten über Taktik, soweit sie in der

---

81) Analecta Xenophontea Lugd. Bat. Doesburgh. Lipsiae, Harrassowitz, 1887.

82) Zur Xenophonkritik. Hermes XVII S. 279 ff.

83) Xenophons Cyropädie als Lehrbuch der Taktik. Progr. des Gymn. Birkenfeld 1887.



Kyrupädie zum Ausdruck gelangen, treten jedoch in dieser Anordnung und Heraushebung sehr deutlich hervor. Auch Xenophon rechnet wie die späteren Taktiker mit angenommenen Grössen, das Heer der Kyrupädie entspricht keinem irgendwo oder zu irgend einer Zeit wirklich bestehenden.

Die Beantwortung der Frage, ob uns ausser Xenophons Anabasis von gleichzeitigen Schilderungen anderer Theilnehmer des Rückzuges noch Reste erhalten sind, hängt im Wesentlichen von dem Ergebnis ab, das bei dem Vergleich der Anabasis mit der Erzählung Diodors XIV, c. 19ff. gewonnen wird. Nachdem bereits Vollbrecht (a. a. O. Anm. 3) letztere als einen durch Ephoros vermittelten Auszug aus der Anabasis bezeichnet hatte, und von anderen das Verhältnis Diodors zu den übrigen Berichten dadurch erklärt wurde, dass Ephoros neben der Anabasis sowohl das Werk des Ktesias als die Anabasis des Sophainetos benutzt hätte, tritt Neubert[84]) für die direkte Benutzung Xenophons durch Diodor von c. 26 ab ein, und führt seine Erzählung auf diese Quelle zurück; daneben benutzte aber Diodor Ephoros, dessen Quelle sich nicht näher bestimmen lässt, für die Anabasis des Sophainetos spricht kein überzeugender Grund. Die vorsichtig geführte Untersuchung unterscheidet sich auch dadurch vortheilhaft von ähnlichen, dass sie stets mit der Erwägung rechnet, gewisse Unterschiede, die Diodor bietet, seien auf seine eigene Rechnung zu setzen, und darauf dass er verstand, seine Quelle frei und selbständig wiederzugeben, dabei allerdings noch erweisbare Flüchtigkeitsfehler beging. Der erste Theil handelt von den seit Ritschl öfter besprochenen Zahlenangaben der Anabasis über die Stärke des griechischen Söldnerheeres und sucht durch den Nachweis, dass die Einzelangaben interpoliert seien, dieselben in Ordnung zu bringen.

Die recapitulierenden und chronologische Angaben enthaltenden Zusätze zu dem Theile der Hellenika, der eine Fortsetzung des Thukydides im engeren Sinne bildet, hat Unger[85]) untersucht, dabei sich zugleich bemüht, die Jahresepoche, die Xenophon gewählt hatte, zu bestimmen und endlich vermuthet, dass die Quelle der Interpolationen die Olympionikenchronik des Phlegon von Tralles gewesen sei. Als Zweck, der Xenophon bei Abfassung des grösseren, Thukydides nicht unmittelbar fortsetzenden Theiles der Hellenika vorschwebte, bezeichnet Fellner[86]) die Darstellung der spartanischen Oberherrschaft in Griechenland; er sucht bei diesem Anlass die Interessen, die Xenophon vor allem er-

[84]) De Xenophontis anabasi et Diodori, quae est de Cyri expeditione parte bibliothecae quaestiones duae. Leipz. 1881. Diss.

[85]) Die historischen Glosseme in Xenophons Hellenika. Sitzungsber. der Königl. bayr. Akad. der Wiss. 1882 1 S. 237ff.

[86]) Zu Xenophons Hellenika. Historische Untersuchungen A. Schäfer gewidmet. Bonn 1882. S. 47ff.

füllten, nachzuweisen und endlich die Mängel seines Buches damit zu erklären, dass es aus einzelnen Abschnitten bestehe, die zu verschiedenen Zeiten verfasst nur oberflächlich aneinandergereiht seien. Ich vermag diese Ergebnisse nicht zu vereinigen und finde in Xenophons Lakonismus eine genügende Erklärung dafür, dass ihm Sparta in erster Linie steht, da er die Geschichte seiner Zeit zu schreiben unternahm.

Wie die früher erwähnte Schrift von Roquette an Dittenbergers statistische Untersuchungen über den Gebrauch der Partikeln bei Plato anknüpft, während das oben (S. 32) erwähnte Buch von Hartmann S. 35 ff. den Nachweis führt, dass den Ergebnissen dieser Untersuchungen über den Gebrauch der Partikeln bei Xenophon für die Zeitfolge der Schriften und die Echtheitsfrage nur eine bedingte Beweiskraft zukommen könne, hat auch Rosenstiel[87]) um die Frage der Echtheit einzelner Schriften zu entscheiden, der gleichen Untersuchungsmethode sich bedienend, die Hellenika mit Agesilaos verglichen und ist zu folgenden ganz unwahrscheinlichen Ergebnissen gelangt: der Abschnitt der Hell. II. 3, 11 — V. 1, 36 sei bald nach dem Königsfrieden verfasst und herausgegeben worden, anlässlich der späteren Ausarbeitung des dritten von V. 2 beginnenden Theiles habe Xenophon auch den unmittelbar vorhergehenden wieder bearbeitet, der Verfasser des pseudoxenophontischen Agesilaos aber habe jene erste Ausgabe des Mittelstückes der Hellenika noch benutzen können; erst nach Xenophons Tod seien diese Theile mit dem Anfang zusammen als Gesammtausgabe veröffentlicht worden. Die von dem Verfasser für diese Hypothese beigebrachten sprachlichen Gründe lassen ihn zum Theil selbst im Stich, und eine solche Menge von Ausgaben, Ueberarbeitungen und eine schliessliche Gesammtausgabe können durch keine irgend überzeugenden Gründe aus dem jetzt allein vorliegenden Werke erwiesen werden.

Auf Grund der Partikelstatistik sucht auch J. A. Simon[88]) die Reihenfolge und Abfassungszeit der Bestandtheile von Xenophons Hellenika zu bestimmen. Den letzten Theil dieser Schrift, die Darstellung der Ereignisse vom Königsfrieden bis zur Schlacht von Mantineia hat E. v. Stern[89]) zum Ausgangspunkte einer Untersuchung gemacht, die wenn auch auf Plutarchs Pelopidasvita, die Schrift de genio Socratis, auf Diodor und Pausanias übergreifend, doch die Feststellung der schriftstellerischen Absichten Xenophons in dem genannten Abschnitt und die Bestimmung des geschichtlichen Werthes seiner Angaben zum Hauptzwecke hat. Ich kann die Ergebnisse dieser unnöthig breit angelegten Untersuchung, soweit sie neu sind und eine andere unten zu erwähnende

---

87) De Xenophontis historiae parte bis edita. Jena 1882. Gött. Diss.

88) Xenophonstudien. I. Progr. des Gymn. Düren 1887. II. ebenda 1888.

89) Xenophons Hellenika und die böotische Geschichtsüberlieferung. Dorpat, Karow 1887.

Schrift desselben Verfassers ergänzen sollen, nicht für zutreffend erachten. Stern hebt selbst hervor, wie wenig wir über die verlorene griechische Literatur wissen, hat jedoch, soweit sein Thema in Frage kommt, dies nicht berücksichtigt und sich sogar von diesem Wenigen noch die paar wichtigen Angaben bei Aeneas, die eine von Xenophon unabhängige, den Ereignissen gleichzeitige Ueberlieferung enthalten, entgehen lassen.

E. v. Stern meint beweisen zu können, dass die erste schriftliche Darstellung der thebanischen Hegemonie von den nur einmal erwähnten, sonst völlig unbekannten böotischen Geschichtschreibern Dionysodoros und Anaxis herrühre. Die bisher gründlich verkannte Eigenthümlichkeit des dritten Abschnittes der Hellenika bestehe darin, dass Xenophon dieser tendenziösen böotischen Ueberlieferung, die er als bekannt voraussetzt, die seinige entgegenstellt. Diese beiden Autoren hat aber auch Plutarch in seiner Schrift über das Daimonion des Sokrates direkt, in der Pelopidasbiographie indirekt benutzt. In letzterer ist sein Mittelsmann Kallisthenes, in dessen Hellenika die beiden Böoter ebenfalls benutzt und durch volksthümliche Ausschmückung deren Angaben noch übertrieben waren, Kallisthenes ist endlich die Quelle Diodors und des Pausanias. Von alledem kann ich nur die Annahme der Bekanntschaft Plutarchs mit Kallisthenes für richtig halten, für welche die entscheidenden Gründe schon länger hervorgehoben wurden. Die Künsteleien und Schlimmeres, wodurch diese Ergebnisse ermöglicht wurden, zeigt ein Widerspruch, in den der Verfasser mit sich selbst gerathen ist, am besten. Auf S. 46 wird der Leser belehrt, dass die Darstellung der Oligarchenermordung in Plutarchs Pelopidas nur verständlich ist, wenn jene de genio Socratis herangezogen wird; es wird also frühere Abfassung der letzteren, wenn auch stillschweigend vorausgesetzt, S. 69 dagegen das Gegentheil gesagt: Plutarch wird durch seine Darstellung im Pelopidas auf die von seiner Quelle Kallisthenes genannten Böoter aufmerksam, und legt diese seiner Schrift über das Daimonion zu Grunde. Dem öfter begegnenden unkritischen Streben, die letzten Quellen der uns vorliegenden Berichte zu ermitteln, ist auch v. St. mehrfach unterlegen; er vermuthet z. B., dass Xenophons Erzählung über die Ermordung der Oligarchen von Phyllidas und von der Wittwe des Leontiades herrühre! Solche Einfälle können der Forschung sowenig förderlich sein, wie die Kritik, die an den »böotischen Berichten« durch v. Stern geübt wird, um ihre Geringwerthigkeit Xenophon gegenüber darzuthun.

M. Evers[90]) in einer, soviel mir bekannt ist, bisher nicht weitergeführten Untersuchung bespricht die über den Agesilaos, der unter den xenophontischen Schriften erscheint, geäusserten Ansichten, denen er seine eigene nicht näher begründete Vermuthung beifügt, dass diese Schrift aus

---

90) Xenophon quomodo Agesilai mores descripserit. Progr. des Gymn. Düsseldorf 1883.

mehreren Lobreden auf den Spartanerkönig zusammengearbeitet sei, die mit Xenophon entnommenen Nachrichten verbunden wurden. Kurz werden die übrigen Quellen zur Geschichte des Agesilaos besprochen. Zwischen den verschiedenen Urtheilen über Xenophons Parteistellung glaubt der Verfasser am besten die Entscheidung zu finden, wenn er die Frage beantwortet, ob Xenophon Philhellene war, ob man Agesilaos so bezeichnen könne, und um diese Fragen zu beantworten, wird die Vorfrage erörtert, ob die spartanische Herrschaft überhaupt Lob oder Tadel verdiene. Diesen letzten Punkt allein erledigt die vorliegende Schrift dahin, dass die Spartaner antipersisch, nicht bewusst gehässig und nicht eigennütziger, wenn auch minder grossartig als die Athener in der Zeit der Freiheitskämpfe sich gehalten hätten. Der Verfasser wäre wohl in der Lage gewesen, seinen Gegenstand auf dem beanspruchten Raum zu erledigen, wenn er nicht von vornherein in's Endlose gerathen wäre und in unerschöpflichen Anmerkungen sich ergangen hätte. Der Erörterungen über die pseudoxenophontische Schrift vom Staat der Athener[91]) ist noch kein Ende, dieselben haben auch noch zu keinem Ergebnis geführt, welches mehr als vereinzelten Beifall gefunden hätte; die Vertheidigung ihres xenophontischen Ursprunges durch Belot ist allenthalben auf Abweisung gestossen.

Das Gegenstück, die Schrift vom Staat der Lakedaimonier, hat lange ein stilleres Dasein gehabt, erst in den letzten Jahren hat sich ihr die Aufmerksamkeit der Forscher zugewendet. Wulff[92]) tritt für Xenophon als Verfasser ein, hält jedoch unseren Text einschliesslich des Schlusscapitels für abgeschrieben aus einer lückenhaften Vorlage, die nicht mehr die ursprüngliche Reihenfolge der einzelnen Theile hatte. Bazin[93]) meint, wohl unter dem Einfluss der Forschungsergebnisse über die Schrift vom Staat der Athener stehend, dass auch die vom Staate der Lakedaimonier eine politische Tendenzarbeit sei; Xenophon soll dieselbe nach dem Tode des Lysandros im Auftrage oder im Sinne des

---

[91]) Faltin, Ueber Geist und Tendenz der ps. xen. Schrift vom Staat der Athener. Barmen 1882 Progr. Derselbe, de locis nonnullis libelli qui inscribitur Ἀθην. πολ. in Commentationes philologae in honor. A. Reifferscheid. Breslau 1884. Belot, la république d'Athènes etc. Paris 1880. Derselbe, sur un mémoir etc. Lyon 1883 (annuaire de la faculté de lettres à Lyon). Hempel, quaestiones de Xenophontis qui fertur libello de r. p. Ath. Halle 1882. Diss. L. Lange, de pristina lib de rep. Lac. forma restituenda comm. Verzeichnis der Preisaufgaben der Univ. Leipzig 1883. Derselbe, Leipz. Stud. zur class. Philol. V S. 395ff. Zurborg, symbolae ad aet. lib. qui Ἀθην. πολ. inscrib. definiend. Zerbst 1884. Festschr. des Gymn. zur Begr. der 37. Philologenversammlung.

[92]) Quaest. in Xen. de rep. Lac. libello instit. Münster 1884. Diss.

[93]) La république des Lacéd. de Xen. étude sur la situation interieure de Sparte au commencement du 4me siècle a. I. Ch. Paris, Leroux 1885.

Agesilaos verfasst haben, um damit den gegen die lykurgische Verfassung gerichteten Umsturzplänen entgegenzutreten. Das 14. Capitel sei erst später hinzugefügt worden. Die Vermuthung Bazin's, dass Xenophon politische Zwecke im Auge hatte, ist durch später noch zu erwähnende Schriften über die lykurgische Gesetzgebung, wenn auch in etwas anderem Sinne doch bestätigt worden. Die Echtheit sowohl des Agesilaos als der Schrift vom Staat der Lakedaimonier bestreitet Fleischanderl[94]) auf Gründe hin, die mir nicht überzeugend erscheinen, er meint jedoch, dass beide Werke mit xenophontischem Material gearbeitet seien; für den Agesilaos kann man diesen Ausweg zugeben, aber die Schrift vom Staat der Lakedaimonier kann nicht aus den uns erhaltenen Schriften Xenophons abgeleitet werden. Den Versuch des Verfassers, den Hipparchikos bis 359/57 herabzurücken, kann ich auch nicht billigen; der sonstige Inhalt dieser Arbeit gehört den Staatsalterthümern an und hat uns daher hier nicht weiter zu beschäftigen. Indem Holzapfel[95]) entgegen den bisherigen Annahmen, dass die Schrift über die Einkünfte entweder 355 oder 346 nach der Capitulation des Phalaikos abgefasst sei, zu zeigen sucht, dass sie zwischen dem Abschluss des philokrateischen Friedens und der Capitulation des Phalaikos geschrieben sei, lässt er die Frage nach der Autorschaft unerörtert, behandelt jedoch anlässlich dieser Untersuchung die Geschichte des phokischen Krieges mit ziemlicher Ausführlichkeit. Für Boeckhs Ansatz 355 tritt gegen Holzapfel, wie mir scheint, mit guten Gründen Roquette a. a. O. ein. Das Bruchstück aus der Strategik des Aeneas, über die Vertheidigung belagerter Städte, ist für die Geschichtsforschung nicht nur deshalb wichtig, weil es uns mit einer Seite des Kriegswesens in der Mitte des vierten Jahrhundertes vor Chr. bekannt macht, sondern auch wegen der zahlreichen Beispiele aus der Kriegsgeschichte, denen zum Theile selbständiger Werth zukommt. Die Arbeiten, die in den letzten Jahren sich mit diesem Schriftsteller befassen, erörtern die Frage über die Anordnung des nicht gut überlieferten Textes und über die Interpolationen, die diesen verunstalten[96]).

Von den Geschichtswerken des Ephoros und Theopompos wird bei Besprechung der Quellen Diodors, Plutarchs u. A. noch öfter die Rede sein, hier sollen zwei diese Schriftsteller besonders betreffende Untersuchungen Erwähnung finden.

Endemann[97]) behandelt zunächst das Verhältnis des Ephoros zu

---

[94]) Die spartanische Verfassung bei Xenophon. Leipzig, W. Friedrich 1888.

[95]) Ueber die Abfassungszeit der dem Xenophon zugeschriebenen πόροι. Philol. 41 S. 242ff.

[96]) Mosbach, de Aeneae tact. comm. poliorc. Berlin, Mayer & Müller 1880. A. C. Lange, animadversiones critic. in Aeneae comm. pol. Progr. des Gymn. Cassel 1883. Derselbe, Jahrb. für class. Philol. Bd. 119 S. 461ff. Hug, ebenda S. 241ff., 639ff.

[97]) Beiträge zur Kritik des Ephorus. Marburg 1881. Diss.

Thukydides und Herodot und beschränkt sich dabei ausschliesslich auf die Fragmente und die mit Sicherheit auf Ephoros zurückzuführenden Stücke bei Diodor. Der Vergleich ergiebt die Benutzung sowohl des Thukydides als des Herodot, deren Angaben jedoch rhetorisiert und effektvoller gestaltet wurden; was Ephoros über diese seine Quellen hinaus bietet, ist nirgends von Werth, bezüglich der Ursachen des peloponnesischen Krieges schliesst er sich der Auffassung der Komiker an, deren er einige in seinem Werke angeführt hat.

Ein zweiter Abschnitt behandelt Ephoros' Darstellung der älteren griechischen Geschichte, soweit die Fragmente darüber Aufschluss geben; es zeigt sich hier im Vergleiche zu ursprünglicheren Berichten ein Bestreben seinerseits, Sagenhaftes zu rationalisieren und vereinzelte Angaben pragmatisch zusammenzufassen, die rhetorische Richtung des Mannes ist als der Grund seines weiten historischen Gewissens zu betrachten.

Eine gleichfalls tüchtige und brauchbare Arbeit über Theopompos hat Dellios[98]) geliefert, sie sucht erstlich den Inhalt und die Stoffvertheilung seiner beiden historischen Werke festzustellen und an der Hand der Bruchstücke und einiger Vergleichungen von Parallelberichten ein Urtheil über die Schriftstellerei und die Tendenzen des Theopompos zu gewinnen. Sind auch die Hilfsmittel, deren sich Dellios bei den Quellenvergleichen bedient, keineswegs erschöpfend herangezogen, so darf man gleichwohl seinen Ergebnissen über Theopompos' zur rhetorischen Uebertreibung neigende, antidemokratische und leichtfertig dem Gerede folgende Geschichtsdarstellung beipflichten. Die üblen Einflüsse der Rhetorik auf die Geschichtschreibung sind bei diesem Autor ebenso greifbar als bei seinem Genossen Ephoros.

Ueber die wenig bekannten Schriftsteller Dionysios und Aristoteles von Euboia, über die Lebenszeit des Herakleides von Kyme, über die Anordnung und Eintheilung der Bücher des Deinon, des Diyllos und Philistos handelt Rühl[99]) die bisher giltigen oder in neuerer Zeit aufgestellten Ansichten bekämpfend.

Eine grössere Anzahl von Arbeiten ist dem Geschichtswerke des Timaios gewidmet. Die Vertheilung des von diesem Autor behandelten Stoffes auf die einzelnen Bücher bildet den Gegenstand des Streites zwischen Kothe[100]) und Beloch[101]), in dem auch die Frage erörtert wird, ob der Schriftsteller den ersten Büchern eine geographische Einleitung

---

[98]) Zur Kritik des Geschichtschreibers Theopompos. Jena 1880. Diss.

[99]) Vermischte Bemerkungen. N. Jahrb. f. class. Philol. 137. Bd. S. 119 ff.

[100]) N. Jahrb. f. class. Philol. 127. Bd. S 809 ff., ebenda 133. Bd. S. 93. Derselbe, Timaeus Tauromenitanus quid historiis suis profecerit. Progr. des Mathiasgymn. Breslau 1887.

[101]) Die Oekonomie der Geschichte des Timaios. N. Jahrb. für class. Philol. 123. Bd. S. 697 ff., 133. Bd. S. 775.



vorausschickte und ob er darin nur die Geschichte des griechischen Westens behandelte. Die Schriftstellerei des Timaios erörtert Kothe in der angeführten Programmarbeit ausschliesslich an der Hand der Fragmente und gelangt zu der Ansicht, dass der schon im Alterthum gegen ihn mannigfach geäusserte Tadel durchaus begründet sei, vermuthet einen periegetischen Charakter seines Werkes und findet einige seiner Eigenthümlichkeiten in der aristokratischen Herkunft des Timaios begründet.

Die Schrift von Clasen[102]) sucht dagegen an der Hand der Fragmente nachzuweisen, dafs der im Alterthum schon geäusserte Tadel über Timaios über das Ziel hinausgehe. Hierauf geht der Verfasser ein in eine kritische Besprechung der Quellen zur sicilischen Expedition, zur Geschichte des ersten und zweiten Dionysios, endlich des Timoleon. Während für die entsprechenden Abschnitte des Diodor verschiedene Quellen, neben Timaios u. A. Philistos und Theopompos angenommen werden, hat Plutarch im Nikias und Timoleon vornehmlich aus Timaios geschöpft. Clasen weiss aber auch so scharf zwischen direkter und indirekter Quellenbenutzung zu scheiden, dass er den Thukydides, Ephoros, Theopompos, Philistos auch als Quellen des Timaios zu erweisen vermag. Die Arbeit ruht auf einer genaueren Kenntnis der neueren Arbeiten über den Gegenstand als der antiken Ueberlieferung und begnügt sich häufig zwischen den Ergebnissen der ersteren eine Auswahl zu treffen; auf die sicher dem Timaios entlehnten Stücke, welche Müllenhoff bei Diodor nachgewiesen hat, ist der Verfasser gar nicht eingegangen, obschon sie für seinen Zweck äusserst wichtig waren. Die Programmarbeit von Beckmann[103]) enthält keine Ergebnisse selbständiger Forschung, sondern ist nur eine Wiedergabe älterer Arbeiten über den Schriftsteller und sein Geschichtswerk. Geburtsort und Lebenszeit des Timaios sucht ein Aufsatz von Columba[104]) abweichend von der bisher geltenden Ansicht zu bestimmen. Auf Diod. XXI, fr. 16 gestützt (Holm hatte diese Stelle schon angeführt, ohne an der Herkunft des Timaios aus Tauromenion irre zu werden) nimmt der Verfasser an, Timaios sei aus Syrakus und nicht aus Tauromenion gebürtig gewesen; ein Umstand, dessen Wichtigkeit nur einleuchtet, wenn man sich auf den Standpunkt des Lokalpatrioten stellt, der Vater des Timaios, Andromachos war aus Tauromenion, wie Diod. XVI, 7 selbst angiebt und der Sohn hatte in Syrakus gelebt, seine Geburt setzt Columba in's Jahr 340 v. Chr. und seine Verbannung durch Agathokles in's Jahr 317, letzteres Datum gab übrigens bereits A. Schäfer in der griechischen Quellenkunde.

An eine frühere Arbeit anknüpfend und sie fortsetzend, hat

---

[102]) Historisch kritische Untersuchungen über Timaios von Tauromenion. Kiel 1883. Jenaer Diss.

[103]) Timaeus von Tauromenium. Progr. des Gymn. Wandsbeck. 1884.

[104]) De Timaei historici vita. Rivista di filologia Bd. XV p. 353 ff.

Clasen[105]) die Frage nach den Quellen Plutarchs und Diodors über Timoleon auch besonders behandelt. Seiner Ansicht zu Folge ist es verfehlt die Frage zu stellen, wann Plutarch und Diodor einer gemeinsamen Quelle folgen und wer diese gewesen sein könnte, da beide Schriftsteller ganz unvereinbare Erzählungen liefern, handelt es sich vielmehr zu entscheiden, welche die glaubwürdigere sei. Nun habe Plutarch für seine Biographie Timoleons die tendenziöse und von wunderbaren, geradezu unmöglichen Einzelheiten erfüllte Darstellung des Timaios benutzt, während Diodor zur Correctur des auch ihm vorliegenden Schriftstellers sich der unparteiischen und nüchternen Erzählungen des Theopompos bediente, dies that er besonders in seinem Bericht über die Eroberung von Syrakus durch Timoleon. Clasen ist daher auch der Ansicht, dass die Darstellung der Geschichte Timoleons sich von den unzuverlässigen Erzählungen des Plutarch und, soweit dieser Timaios folgt, des Diodor loszumachen habe und der bei letzterem erhaltenen Erzählung des Theopompos allein folgen müsse. Mit der Ermittelung der nicht durch Citate verbürgten Ueberreste des Geschichtswerkes des Timaios, bei den uns erhaltenen Autoren befassen sich ferner die Aufsätze von E. Bachof[106]) und Reuss[107]). Ersterer setzt eine ältere Untersuchung fort (vgl. oben Holm, Bd. XIX, S. 339) und sucht den Abschnitt des 14. Buches Diodors, Capitel 65—69, gegentheiligen Versuchen widersprechend, für Timaios in Anspruch zu nehmen. Der Verfasser wiederholt dabei sein früher schon vorgebrachtes Argument, dass die auf Ephoros zurückgehenden Abschnitte der griechischen Geschichte bei Diodor einen rationalisierenden, die auf Timaios zurückzuführenden, Sicilien gewidmeten einen deisidaimonischen Charakter aufweisen. Das von Unger ermittelte Kriterium zur Unterscheidung beider Schriftsteller, die Verschiedenheit der Jahresepochen, die uns später zu beschäftigen haben, hält Bachof zwar für richtig, aber Ungers Annahme über das vorliegende Stück nicht für zutreffend, da gerade dieses die Frühlingsepoche des Timaios als Jahresbeginn aufweise. In der Erzählung des 14. Buches erkennt der Verfasser die Tendenz des Timaios, die Syrakusaner von dem Vorwurf der grausamen Behandlung der athenischen Gefangenen zu befreien, welchen die wahrheitsgetreuen Berichte des Thukydides und Philistos auf sie gehäuft hatten; Timaios macht dafür aus politischem Hasse gegen Sparta den Gylippos verantwortlich. Die Abfassung der Reden des 14 Buches durch Diodor selbst hält Bachof für unmöglich, und sieht in dem Um-

105) Kritische Bemerkungen zur Geschichte Timoleons. N. Jahrb. für Philol. 133. Bd. S 313ff., 137. Bd. S. 161ff.

106) Timaios als Quelle Diodors für die Reden des 13. und 14. Buches. Jahrb. f. class. Philol. 129, 445ff.

107) Timaios bei Plutarch, Diodor und Dionysios von Halicarnass. Philol. 45. Bd- S. 245ff.

stande, dass sie dieselbe Tendenz haben, den Beweis für ihren Ursprung aus Timaios. Das Hauptergebnis dieser Untersuchung, die auch zu Diodors Schreibweise gute Bemerkungen beibringt, halte ich für richtig, wenn auch nicht alle beigebrachten Gründe für gleich beweiskräftig, dies gilt besonders von den wörtlichen Uebereinstimmungen, auf welche sich Bachof öfter beruft.

In allem Wesentlichen zu gleichen Resultaten gelangte Reuss, indem er gegen Unger Diod. XIV, 84 ff. und die Geschichte des phokischen Krieges im 16. Buche dem Ephoros ab- und Timaios zuspricht. Auch für diesen Forscher ist die Hervorhebung der Verdienste Korinths um die Syrakusaner und die Gehässigkeit gegen Sparta und Athen ein Hauptgrund, weshalb in den Erzählungen Plutarchs im Timoleon, des Polyaen, Justinus und Diodor der Einfluss des Timaios erkannt wird, von dessen abergläubischer Geistesrichtung sich in diesen Abschnitten gleichfalls Beweise finden. Die Erzählung des phokischen Krieges bei Diodor hatte man versucht auf Demophilos, den Sohn und Fortsetzer des Ephoros zurückzuführen, Reuss vermuthet, dass auch diese dem Timaios entnommen sei, der in einem Excurs auf diesen Krieg zu sprechen kam, da einzelne Theilnehmer an dem delphischen Tempelraube in Italien ihr Ende fanden. Endlich wird noch der Excurs über den Tyrannen Aristodemos von Kumae bei Dionys. von Halic. VII, 3 sammt den entsprechenden Abschnitten in Diodors 7. Buche gleichfalls für Timaios in Anspruch genommen, der überhaupt allen, den sicilischen Tyrannen abträglichen Schilderungen Diodors zu Grunde liege.

Ueber die Anlage und den Inhalt der *ψηφισμάτων συναγωγή* des Krateros und die Benutzung derselben durch Plutarch handelt Krech[108]), dessen Darlegungen ich nicht folgen kann, wenn behauptet wird, dass dieses Buch eine blosse Inschriftensammlung mit Erklärungen gewesen sei, in welcher ausschliesslich urkundliche Angaben enthalten waren. Dass ausser den Volksbeschlüssen auch anderes urkundliches Material angezogen und mitgetheilt wurde, hat Köhler[109]) gezeigt. Den Ueberresten der Schrift des Lakedaimoniers Sosibios bei Plutarch und den Lexikographen geht die Schrift von L Weber[110]) nach, welche auch eine vortreffliche Analyse der Bestandtheile enthält, aus denen die unter Plutarchs Namen überlieferten instituta Laconica zusammengesetzt sind. Der erste Theil einer Arbeit von Schunck[111]) vertritt abweichend von

---

108) De Crateri *ψηφισμάτων συναγωγῇ* et de locis aliquot Plutarchi ex ea petitis. Greifswald 1888. Berl. Diss. Vgl. N. philol. Rundschau 1888 No. 10.

109) Hermokopiden-Inschriften. Hermes XXIII S. 392 ff.

110) Quaestionum Laconicarum capita duo. Göttingen 1887. Diss. Vgl. N. Phil. Rundschau 1888 No. 11.

111) De Pseudo-Plutarchi institutis Laconicis. Progr. des Gymn. Warburg 1888.

Weber, der direkte Benutzung des plutarchischen Lykurgos annimmt, die Ansicht, dass dem Lykurgos und den instituta eine gemeinsame Quelle zu Grunde liege, und geht bei diesem Anlass die Ansichten älterer Forscher über die letztere Schrift durch.

Den Anfängen der Literatur über Staatsalterthümer bei Aristoteles und Theophrast hat Dümmler[112]) einen Aufsatz gewidmet, in welchem er bemüht ist, aus verschiedenen Schriften Plutarchs und aus Bruchstücken bei Aelian unter Zuhilfenahme einer Reihe vereinzelter Notizen eine Vorstellung zu gewinnen von dem Inhalt und der Darstellungsweise der Politik des Theophrast und anderer, den Anfängen der staatswissenschaftlichen Forschung der Peripatetiker angehöriger Werke. Ephoros Verhältnis zu den aristotelischen Politieen wird gestreift und die Priorität der letzteren angenommen. Die Eintheilung der Werke einer Anzahl von verlorenen Quellenschriftstellern betreffende Bemerkungen hat Rühl[113]) veröffentlicht. Auf eine Zeitbestimmung des Schriftstellers Dionysios von Chalkis meint dieser Forscher verzichten zu müssen; er ist einer der griechischen Zeugen, die von Roms Gründung berichten, von den Zwillingen weiss er noch nichts. Völlig unbekannt ist die Lebenszeit des zweimal erwähnten Aristoteles von Euboia. Herakleides von Kyme wird der Zeit König Philipps von Makedonien zugewiesen, während C. Müller ihn, da er von Plutarch Them. 27 zuletzt in einer Reihe genannt wird, hinter Deinon und Kleitarchos ansetzte. Rühl vermuthet, dass der erste Theil seines Werkes die Sitten und Einrichtungen der Perser, der zweite ihre Geschichte behandelt habe. Eine ähnliche Anordnung wird dann für Deinons Geschichtswerk vermuthet. Mir scheint das Material, das uns für diese Frage zu Gebote steht, nicht ausreichend; ein paar Fragmente aus Herodots ersten Büchern würden auch nicht hinreichen, um ihre Anordnung zu reconstruieren; es sind der Möglichkeiten zu viele. Bezüglich des Diyllos ist Rühl von allen bisherigen Reconstructionsversuchen abweichend der Ansicht, dass sein 27 Bücher umfassendes Werk in drei Syntaxeis zu neun Büchern zerfiel, deren erste mit der Belagerung von Perinth, mit demselben Ereignis abschloss wie des Ephoros Geschichte, die zweite mit dem Tode des Philippos Arrhidaios und die dritte vielleicht mit dem Tode Kasanders. Das Werk des Philistos endlich wurde zweifach getheilt: Sikelika in elf Büchern und die Schrift über Dionysios II. als eine besondere Arbeit, die ersteren zerfielen in zwei Syntaxeis zu sieben und vier Büchern; eine zweite Eintheilung fasste alles als ein Ganzes und nahm zwei Syntaxeis: an die erste zu sieben Büchern, die zweite zu sechs Büchern, die letztere enthielt die Geschichte der beiden Dionysios. Von diesen beiden Eintheilungen scheint mir jedoch

[112]) Zu den historischen Arbeiten der ältesten Peripatetiker. Rh. Mus. N. F. 42. Bd. S. 179ff.

[113]) Vermischte Bemerkungen. N. Jahrb. f. class. Philol. 137. Bd. S. 119ff.

nur die erste bei Diodor genügend bezeugt zu sein. Die über Polybios erschienenen Arbeiten haben uns hier nur insoweit zu beschäftigen, als sie sich mit der Abfassungszeit des Werkes und den demselben zu Grunde liegenden chronologischen Ansätzen befassen. Wie man bei Herodot und Thukydides neben den Anzeichen einer ursprünglichen Abfassung auch die Spuren einer späteren Redaktion zu erkennen bestrebt ist, so hat Thommen[114]) ein Gleiches bei Polybios zu erweisen versucht. Während der gewöhnlichen Ansicht zu Folge die beiden ersten Bücher vor 150 und die Bücher III—XI nicht vor 144 geschrieben wurden, Polybios im ersten Theil die Absicht hatte bis 167 herabzugehen, im zweiten sich den Stoff bis 146 erstreckte, nimmt Thommen an, dass er vor 150 schon die dreissig ersten Bücher verfasste, also der anfängliche Plan vollständig ausgeführt war; die Stellen dieser Bücher, welche die Kenntnis der Ereignisse von 146 voraussetzen, seien später hinzugefügt; bei dieser Redaktion blieben jedoch noch einige Bemerkungen stehen, die uns die Zeit der ursprünglichen Abfassung erkennen lassen. Diese Hypothese beschränkt Hartstein[115]) dahin, dass er annimmt, Polybios habe die Bücher 1 und 2, die Prokatasteue, zuerst und für sich veröffentlicht, daher dieselben keine Spur einer späteren Ueberarbeitung aufweisen, die Fortsetzung war bis zum sechsten Buche gediehen, als Polybios sich entschloss seinen Gegenstand bis 146 herab darzustellen. Diesen Schluss begründet der Verfasser damit, dass nur in den Büchern III—VI neben Spuren einer älteren Abfassung spätere, nach 144 angebrachte Aenderungen zu beobachten sind. Es steht zu erwarten, dass in der nun auch für Polybios in Fluss gekommene Frage nach der Entstehung seines Werkes noch weitere Lösungsversuche angestellt werden.

Die Chronologie des Polybios, im besonderen die Olympiadenberechnung, die er in seinem Werke anwendet, hatte Steigemann[116]) untersucht und gemeint, dass der Schriftsteller ihren Beginn vom Mittsommer, der Festzeit an, ihr Ende mit demselben Datum des fünften astronomischen Jahres berechne, innerhalb dieser Grenzen jedoch die einzelnen Jahre, das erste ausgenommen, mit Wintersanfang im November beginnen lasse. Dagegen vertritt Seipt[117]), im Anschluss an Nissens[118]) Darlegungen über die Feier der Olympien, die diesem Gelehrten zufolge nicht im Juli sondern abwechselnd im August und September stattfand, die Ansicht, dass

114) Ueber die Abfassungszeit der Geschichte des Polybios. Hermes XX S. 196 ff.

115) Ueber die Abfassungszeit der Geschichten des Polybios. Philol. 45 S. 715. Vgl. Thommen, ebenda 46. Bd. S. 755.

116) De Polybii olympiadum ratione. Breslau 1885. Diss.

117) De Polybii olympiadum ratione et de bello Pun. primo quaest. chronologicae. Leipzig 1887. Diss.

118) Ueber Tempelorientierung. Rh. Mus. N. F. 40. Bd. S. 349 ff.

dieser Wechsel sich in den vollständig erhaltenen Theilen des polybianischen Geschichtswerkes noch nachweisen lasse, Polybios jedoch einzelne Olympiadenjahre der Gleichheit wegen mit dem Anfang October begann. Dieses Ergebnis findet Seipt auch in den Bruchstücken der verlorenen Bücher bestätigt, zugleich aber auch, dass der Beginn des ersten und das Ende des vierten Olympiadenjahres nach der Zeit der Festfeier bestimmt sind.

Diodors Geschichtswerk ist für die Forschungen nach den Quellen der Geschichtschreiber des Alterthums der Ausgangspunkt gewesen, und es fehlt nicht an Forschern, die sich noch mit ihm beschäftigen; in letzter Zeit ist die erfreuliche Thatsache zu verzeichnen, dass man sich bemüht, Diodors schriftstellerische Individualität kennen zu lernen, und ihn nicht lediglich als ein Gefäss betrachtet, in dem die verschiedensten Füllungen ganz unvermischt neben einander geblieben sind. Nicht um des Gegenstandes willen, sondern wegen des Ertrages, den die Arbeit für Diodors Verhältnis zu seinen Quellen ergeben hat, nenne ich zunächst die Untersuchungen über Diodors mythographische Quellen in den ersten Büchern. Schwartz[119]) hatte die Vermuthung geäussert, dass die dem Diodor, Pseudo-Apollodor, mehreren Scholiasten u. A. gemeinsame Quelle für mythologische Dinge Dionysios Skytobrachion gewesen sei. G. J. Schneider[120]) hat seine Forschungen über die ersten vier Bücher Diodors fortsetzend in einer besonderen Abhandlung die Nachrichten über Aethiopien untersucht und mit Agatharchides (bei Photius) sowohl als mit Strabons Darstellung im 16. Buch verglichen, und meint, dass Strabon Artemidoros benutzte, Diodor hingegen den Agatharchides, der seinerseits auch Artemidoros vor sich hatte und denselben frei bearbeitete. Ueber Diodors Arbeitsweise fällt Schneider kein günstiges Urtheil, er hat in der von ihm untersuchten Partie von IV, 12 angefangen lediglich eine Quelle und diese nicht ohne Fehler benutzt, die zwölf ersten Capitel dieses Buches hingegen werden mit Hilfe Strabons auf Artemidoros zurückgeführt. Die Lebenszeit des Agatharchides bestimmt der Verfasser zwischen 250 und 146 vor Chr. Die Ergebnisse dieser Untersuchung scheinen mir keineswegs feststehende zu sein. Holzer[121]) hatte die Benutzung des Matris auch in diesen Theilen von Diodors Werk nachgewiesen. Die Einsichtnahme in Timaios stand gleichfalls für eine Reihe von Stellen fest, diese Forschungen fortsetzend und berichtigend gelangt Bethe[122]) zu dem Ergebnis, dass der Agyrinäer für seine mythologischen Erzählungen im dritten und vierten Buche Ti-

---

119) De Dionysio Scytobrachione. Bonn 1880. Diss.

120) Quibus ex fontibus petiverit Diodorus libr. III capp. 1—48. Symbolae Ioachimicae p. 219 ff. Berlin, Weidmann 1880.

121) Matris, ein Beitrag zur Quellenkritik Diodors. Tübingen 1881. Progr.

122) Quaestiones Diodoreae mythographae. Göttingen 1887. Diss.

maios und Matris benutzt und mit den Angaben eines »mythologischen Handbuches« verarbeitet habe, dessen Spuren sich auch sonst nachweisen lassen und welches den Stoff in genealogischer Anordnung enthielt. Die Abfassungszeit des letzteren bestimmt Bethe auf die Zeit zwischen 100 und 45 vor Chr. Dionysios Skytobrachion ist darin bereits benutzt, wodurch das erste Datum gegeben ist, Diodors Werk ergiebt das zweite. Dieser hat, was er seinen mythographischen Quellen entnahm, auch die romanhaften Erzählungen des Dionysios als Geschichte betrachtet und daher ernsthaft die verschiedenen Traditionen verzeichnet und, was ihm sonst an Varianten bekannt war, hinzugefügt. Die Nachrichten über Aegypten im ersten Buche des Diodor sucht Schwartz[123]) grösstentheils auf Hekataios von Teos (sog. Hekataios von Abdera) zurückzuführen, dem er in dieser Abhandlung auch die früher von ihm dem Dionysios Skytobrachion zugewiesenen Bestandtheile des dritten und vierten Buches zutheilt; die Anschauungen und Auffassung des Hekataios sucht Schwartz auf Grund dieser Ergebnisse darzustellen, da ich den letzteren, die ziemlich stark von der Einquellenlehre bei Diodor beeinflusst sind, nicht beizupflichten vermag, so halte ich auch das von Hekataios entworfene Bild nicht für zutreffend.

An Diodors erstes Buch knüpft E. Evers[124]) an, ein Gegner der Annahme, Diodor sei auf längere Zeit immer nur einer Quelle gefolgt. Der Verfasser zeigt zunächst, dass die bei Diodor erhaltenen Vor- und Rückweise in seiner Darstellung begründet sind, dass diese daher von zhm bereits im vornhinein angeordnet und vorbereitet war, ehe er einzelne Theile ausarbeitete. Hierauf wendet sich Evers gegen Schneiders Untersuchung, der zufolge Hekataios die einzige Quelle unseres Schriftstellers über Aegypten gewesen, im vierten Buch ausschliesslich Timaios benutzt wäre (vgl. oben Holm, XIII. Jahrg. 1880, S. 378). Der Verfasser behandelt ferner die zahlreichen wörtlichen und sachlichen Uebereinstimmungen der die Geschichte Aegyptens betreffenden Abschnitte mit Herodot und schliesst daraus auf dessen direkte Benutzung. Endlich weist Evers eine Reihe von Stellen in späteren Büchern Diodors als dem Poseidonios entnommen nach, und da hier die sonst beliebte Annahme einer Mittelquelle ausgeschlossen ist, so liess sich die Selbständigkeit von Diodors Arbeit gerade an diesem Beispiele besonders erhärten.

Die auf Timaios und Poseidonios zurückgehenden Bestandtheile von Diodors Geschichtswerk über Sitten und Lebensweise der Gallier, Ligurer und Germanen sind Gegenstand der eindringlichen und erfolgreichen Untersuchungen K. Müllenhoffs[125]) in der deutschen Alterthumskunde

---

[123]) Hekataios von Teos. Rh. Mus. N. F. 40. Bd. S. 223ff.

[124]) Ein Beitrag zur Untersuchung der Quellenbenutzung bei Diodor. Festschrift zum 50jähr. Jubil. der Königstädtischen Realschule. Berlin 1882.

[125]) Berlin, Weidmann. Der erste Band 1870, der zweite 1886 erschienen.

ihre Ergebnisse, soweit Diodor und die Parallelberichte zu seiner Darstellung in Frage kommen, sind unzweifelhaft richtig und bilden werthvolle Beiträge zur Quellenkritik dieses Schriftstellers, wie sie auch in methodischer Hinsicht als vortrefflich bezeichnet werden müssen, durch sie ist ebensowohl die Benutzung des Timaios wie des Poseidonios für beträchtliche Abschnitte in der ersten Serie der erhaltenen Bücher Diodors erwiesen.

Ueber die Quellen der zweiten Reihe der vollständig erhaltenen Bücher Diodors vom elften angefangen, ist bereits oben (S. 39) anlässlich des Timaios zum Theil die Rede gewesen, zum Theil werden wir, soweit die Geschichte Alexanders des Grossen in Frage kommt, noch auf sie zurückkommen, hier muss noch einiger Schriften gedacht werden, die ausdrücklich an unseren Schriftsteller anknüpfen.

Kallenberg[125a]) zerlegt den Stoff im 16. Buche Diodors in vier Gruppen, ein Verfahren, das an die Darlegungen Volquardsen's anknüpft, welcher die hellenischen und sicilischen Dinge geschieden wissen wollte. Nach Kallenberg geht der Sicilien betreffende Theil auf Ephoros zurück, der auf Griechenland bezügliche zerlegt sich in zwei Gruppen, in eine, welche die griechischen Angelegenheiten behandelt, und eine zweite, die den phokischen Krieg betrifft; eine vierte Gruppe endlich bilden die Persien behandelnden Abschnitte. Kallenberg glaubt für diese Scheidung auch eine Bestätigung in der sprachlichen Verschiedenheit der einzelnen Stücke zu finden; ich glaube jedoch hier einer Anzahl warnender Stimmen Recht geben zu müssen, dass Diodors Stil nicht geeignet sei eine derartige Unterscheidung zu machen. Die Herkunft der drei zuletzt erwähnten Gruppen bestimmt der Verfasser nicht näher und begnügt sich, die bisher geäusserten Vermuthungen, denen zu Folge Timaios, Demophilos und Duris als Quellen genannt wurden, zu bekämpfen.

Auf Diodors 16. Buch ist neuestens H. Adams[126]) nochmals zurückgekommen und wieder zu anderen Resultaten gelangt, sowohl was die Zerlegung des Inhaltes in Gruppen, als auch deren Zuweisung an einzelne Autoren anlangt. Für Adams ist Diodor nur da, um Irrthümer zu begehen, wenn er verschiedene Berichte aneinander fügt; so lange sich solche Irrthümer nicht nachweisen lassen, neigt der Verfasser dazu, eine Quelle anzunehmen, das Vorhandensein eines Irrthums verräth seiner Ansicht nach den Wechsel der Vorlage. So zerlegt sich ihm Diodors 16. Buch in eine Anzahl von Stücken, welche einer chronographischen Quelle entnommen sind, ferner bilden die Sicilien betreffenden Nachrichten eine Gruppe, die bis c. 65 dem Ephoros, von da an dem Ti-

---

125a) Diodors Quellen im 16. Buch. Festschrift des Friedrich-Werderschen Gymn. Berlin 1881.

126) Die Quellen des Diodoros im 16. Buch. N. Jahrb. f. Philol. 135. Bd. S. 345 ff.

maios entlehnt ist, eine dritte Gruppe bilden die Erzählungen, welche die Geschichte Philipps von Makedonien zum Inhalt haben, eine vierte jene, welche den phokischen Krieg behandeln. Die letztere weist zwei verschiedene Quellen auf, die aber beide miteinander verbunden sind, Adams ist daher zu der Annahme genöthigt, dass der grösste Theil der den heiligen Krieg und Philipp betreffenden Erzählungen aus derselben Quelle geschöpft sei. Diese Partie findet er am nächsten verwandt mit der Geschichte des Agathokles in Diodors Büchern 19 — 20, letztere werden auf Duris von Samos zurückgeführt, und daher findet der Verfasser die Entlehnung jener Theile des 16. Buches aus demselben Autor von vornherein am wahrscheinlichsten. Ueberdies erkennt er aber auch den Standpunkt und die Schreibweise des Duris im 16. Buche wieder, und da er gleiche Beobachtungen auch in den Vorreden der Bücher 16, 19 und 20 macht, gelangt Adams zu dem Schluss, dass Diodor diesem Gewährsmann auch darin gefolgt sei. Die nicht auf Duris gehenden Bestandtheile der Erzählung des phokischen Krieges, sowie die künstlich ausgeschiedene fünfte Gruppe, die »centralgriechischen« und orientalischen Stücke, sind, weil Diodor nicht gerne viel Quellen benutzt, dem Ephoros beziehungsweise Demophilos entnommen. Da Duris, wie Adams angiebt, auch seinerseits den Ephoros und Theopompos benutzte, so sehe ich auch hier nicht ein, wie es dem Verfasser möglich wurde, zwischen direkter und indirekter Benutzung eine sichere Unterscheidung zu treffen. Seltsam ist die Behauptung, Duris habe in seinem Geschichtswerk eine Reihe von Monographien gegeben, seltsam der Gedanke, den der Anhang »Chronologisches zu Diodoros« vorbringt, dass Beginn und Ende der Bücher des Diodor mit Haut und Haaren den Quellen entnommen sind, dass er gelegentlich zur Anbringung der Buchabschnitte bestimmt wurde, weil ihm monographische Quellen vorlagen. Soviel wird man dem Vielgeschmähten, der ein Buch, das ihm zu lang schien, in zwei Theile zerlegt hat, doch zutrauen müssen, dass er diese roheste Dispositionsarbeit selber gemacht hat.

Die Abschnitte des fünfzehnten Buches Diodors, welche die hellenische Geschichte behandeln, hat Pohler[127]) mit Xenophons Hellenika und den sonst erhaltenen Nachrichten verglichen, von den letzteren jedoch, wie dies häufig der Fall zu sein pflegt, dasjenige, was Aeneas in dem Bruchstück seiner Strategik bietet, nicht herangezogen. Diese Arbeit nimmt so ziemlich das Meiste, was über Diodors Quellen im allgemeinen behauptet worden ist, als richtig an und stützt sich in der Beweisführung im besonderen auf Ungers Darlegungen über den Jahresanfang des Ephoros. Die Lobreden auf Pelopidas und Epameinondas werden als Erzeugnisse Diodors selbst betrachtet, was ich für richtig

127) Diodoros als Quelle zur Geschichte von Hellas in der Zeit von Thebens Aufschwung und Grösse (379—362). Cassel 1881. Leipz. Diss.

halte. Pohlers eigene Auseinandersetzungen liefern den besten Beweis, dass die Hypothese Ungers, von der gleich näher die Rede sein wird, nicht haltbar ist. Der Vergleich ist ziemlich äusserlich geführt und ein arges Misverständnis einer Stelle aus Plutarchs Moralien gleich anfangs unliebsam auffällig, in Folge dessen der Verfasser zu der sonderbaren Behauptung gelangt, Ephoros habe den Spitznamen Epameinondas erhalten, weil er die Gestalt dieses Mannes und den Sieg von Leuktra so ausführlich zur Darstellung brachte. Davon sagt Plut. de garr. 22 kein Wort. Die Frage, wie weit die Quelle des Diodor in der Darstellung von Thebens Aufschwung und Grösse von Xenophon abhängig ist, finde ich nicht erörtert, gelegentliche Widersprüche Diodors und Xenophons schliessen doch die Benutzung des letzteren noch keineswegs aus. Die bisher genannten Arbeiten suchen die Quellen Diodors zu ermitteln durch Vergleichung mit den Fragmenten der verlorenen Autoren, durch Beobachtung stilistischer Eigenthümlichkeiten, des politischen und religiösen Standpunktes einzelner Abschnitte, durch Heranziehung von Parallelberichten bei anderen Schriftstellern und Zerlegung des von Diodor Erzählten in inhaltlich ein Ganzes bildende Abschnitte. Ein neues Mittel der Kritik empfiehlt Unger[128]), ein sichereres, wie er meint, als die bisher angewandten zur Bestätigung des Ermittelten und zur Gewinnung von Neuem. Diodor habe die Jahresrechnung seiner Quellen gedankenlos beibehalten, er habe diese nicht umgerechnet; nun rechnen verschiedene griechische Schriftsteller nach verschiedenen Jahresepochen, diese also sind das zuverlässigste Kriterium, um Diodor in seine Bestandtheile zu zerlegen. Nach meiner Ansicht wird durch diese Lehre dem Ertrinkenden ein Strohhalm gereicht. Wir besitzen Herodot, Thukydides und Xenophon, und dennoch sind wir selbst bei dem zweitgenannten, obwohl er über seine Jahreseintheilung ausführlich spricht und annalistisch erzählt, was, wie wir sahen, bei weitem die wenigsten griechischen Geschichtschreiber gethan haben, noch lange nicht völlig im Reinen, ob er überhaupt eine ganz scharf bestimmte Jahresepoche gehabt hat, und wenn dies wirklich der Fall gewesen sein sollte, welche diese war. Und nun sollte es möglich sein, die Jahresepochen des Ephoros, Timaios, Duris u. a., deren Werke wir nicht mehr besitzen, mit Sicherheit zu ermittteln und dann, wenn dies gelingen könnte, sie bei Diodor immer noch nachzuweisen? Bei Diodor, der doch zweifelsohne ein chronologisches Hilfsmittel für seine Darstellung benutzte. Für möglich halte ich nur, auf diesem Wege Diodor ein paar chronologische Versehen nachzuweisen, nicht aber seinen Quellen auf die Spur zu kommen, davon ganz abgesehen, dass in einigen Fällen die Jahresepoche der verlorenen Quellen erst aus Diodors Darstellung ermittelt wird und dann

[128]) Diodors Quellen im XI. Buch. Philol. Bd. 40 S. 48ff., Bd. 41 S. 78ff.

wiederum dazu dient, diese Darstellung auf ihre verlorene Quelle hin zu bestimmen.

Der Aufsatz selbst behandelt die Jahresepochen des Ephoros und Timaios; der chronographischen Quelle sind nach Unger nur die literargeschichtlichen Angaben entnommen, da diesen attische Jahre zu Grunde liegen, das spartanische und makedonische Königsverzeichnis zeigt die Jahrform des Ephoros. Für die Geschichte des Ostens im 11. Buche bestätigt sich das Ergebnis von Volquardsens Untersuchungen dadurch, dass sie die Herbstnachtgleiche, die Epoche des Ephoros, aufweist, von den Sicilien betreffenden Abschnitten müssen jedoch einige aus eben diesem Grunde dem Timaios ab- und dem Ephoros zugesprochen werden.

Ueber die chronographische Quelle Diodors handelt anlässlich einer Besprechung der makedonischen Königsreihe im Gegensatz zu Unger H. Swoboda[129]), dem Diels' Nachweis gegen Volquardsen zutreffend scheint, dass nicht Apollodoros die Quelle gewesen sei, dagegen Bornemanns Versuch, Kastor als seine Quelle zu erweisen, nicht völlig gelungen erscheint (vgl. Volquardsen Bd. XIX S. 121, Holm Bd. XXIII S. 188). Swoboda nennt keinen Namen für die chronographische Quelle, sondern begnügt sich festzustellen, dass diese ähnlich angeordnet war wie der Kanon des Eusebios, d. h. eine Längstheilung nach Ländern, eine Quertheilung nach Jahren enthielt, dass ausser dem Wechsel der Regierungen auch literarhistorische Notizen geboten waren, und der Hauptzweck die Herstellung von Synchronismen gewesen sei. Im letzten Ende sei dieses Hilfsmittel, das zwar jünger ist als Apollodoros, doch auf dessen chronologische Arbeiten zurückzuführen.

So zahlreich also auch die Bemühungen um Diodors Quellen sind, so kann doch nicht gesagt werden, dass die Frage nach Diodors Arbeitsweise anders als höchst gelegentlich behandelt wurde. Der Aufsatz von Haake[130]), der dem Titel nach zu urtheilen sich damit beschäftigt, liefert einen Beitrag hierzu insofern, als er die Betrachtung der Disposition des 18. Buches zu dem Schlusse verwendet, dass Diodor neben einer Hauptquelle für den lamischen Krieg und die Geschichte des Ptolemaios sich zweier anderer Gewährsmänner bedient habe. Auf dem Raume von sechs Seiten lässt sich jedoch der Gegenstand nicht erschöpfen. Die meisten Forscher haben darüber eine bestimmte, wenn auch fast jeder eine andere Ansicht; und doch scheint mir eine bestimmte und zuverlässig begründete Ansicht über Diodors Arbeitsweise die nothwendigste Vorfrage, welche hier wie bei jeder anderen Quellenuntersuchung gestellt werden muss. Jene, welche überhaupt geneigt sind, Diodor als schriftstellerische Individualität zu betrachten, haben ihn als solche in seinem Werke

129) Vertrag des Amyntas von Makedonien mit Olynth. Archäol.-epigr. Mittheilungen aus Oesterr. VII S. 1 ff.

130) Ein Beitrag zur Historiographie Diodors. Progr. d. Gymn. Hagen 1884.

zu erkennen vermocht, und ich halte daher von vornherein alle jene Arbeiten und ihre Ergebnisse für verfehlt, für die Diodor selbst nicht existiert, und die seinen Bericht lediglich als ein grobes oder gröbstes Mosaik aus Bestandtheilen betrachten, die er fertig vorfand und aneinanderfügte. Insofern ist also der Protest völlig gerechtfertigt, den Bröcker in seiner eingangs erwähnten Schrift anlässlich der modernen Diodorbehandlung erhoben hat. (Vgl. hierzu, was Holm in seiner später zu nennenden griechischen Geschichte im zweiten Bande beigebracht hat.)

In noch erhöhtem Maasse ist der gleiche Einspruch berechtigt, wenn es sich um die Quellenanalyse Plutarchs handelt; wir gelangen nunmehr zu den Schriften, die sich diese Aufgabe gestellt haben.

Es ist für das Urtheil über Plutarchs Schriftstellerei und für seinen kritischen Standpunkt von Wichtigkeit, ob die Schrift über die Bosheit des Herodot seinen Werken zugewiesen oder abgesprochen wird. Diese Echtheitsfrage gehört zu den vielbehandelten, im bejahenden Sinne ist sie zuletzt von Holzapfel[131]) beantwortet worden, wie ich glaube mit vollem Recht. Nachdem verschiedene Gründe allgemeiner Art dafür geltend gemacht sind, dass Plutarch eine derartige Schrift verfassen konnte, und die Einwendungen von Bähr und Häbler zurückgewiesen wurden, zeigt Holzapfel, dass die Auffassung über die Freiheitskämpfe der Griechen, die in der Schrift de malignitate vorgetragen wird, in den Biographien des Aristeides und Themistokles ihre vollkommene Entsprechung findet. Für die Vita des ersteren vermuthet H. Idomeneus als die Quelle, welche die bei Plutarch vorliegende Umarbeitung des herodotischen Berichtes besorgte; Herodot als Quelle will dieser Forscher nicht gelten lassen, obschon er dadurch mit seiner eigenen Ansicht in Gegensatz geräth. Die Schrift de mal. beweist doch, da sie von Plutarch ist, eingehendes Studium Herodots, mit Recht weist Holzapfel ferner darauf hin, dass Plutarch im Aristeides und Themistokles Herodot citiert, um ihm die Verantwortung für seine Behauptungen zu überlassen; Herodots Darstellung kann daher aus der Reihe der Quellen Plutarchs nicht gestrichen werden, und wir ersehen aus der Art, wie er benutzt ist, dass der Chäronäer es wohl verstand, die Lebensbilder, die er gab, seinen eigenen Absichten entsprechend aus verschiedenartiger Lektüre und Kenntnis heraus zu gestalten.

Die Arbeit von Majchrovicz[132]) fasst nur eine Seite des Gegenstandes, indem der Verfasser mit Beiseitesetzung der Erörterung, ob die Schrift von Plutarch sei oder nicht, sich begnügt, die Anschuldigungen gegen Herodot auf ihren Werth hin zu untersuchen, speciell jene, die

---

131) Ueber die Echtheit der plutarchischen Schrift de Herodoti malignitate. Philol. 42 S. 23 ff.

132) De auctoritate libelli Plutarchei qui περὶ Ἡροδότου κακοηθείας inscribitur. Progr. des Gymn. in Lemberg 1881.



seiner Ansicht nach theilweise begründet sind; so enthält diese Schrift mehr Beiträge zur Quellenkritik Herodots als Ergebnisse über Plutarchs Anklageschrift.

Mit Plutarchs literarischer Umgebung und der, wie mir scheint, noch ungelösten Frage, in welcher Reihenfolge seine Biographien entstanden sind, befasst sich das Schriftchen von Muhl[133]). In letzterer Beziehung ist der Verfasser abhängig von der Dissertation von Michaelis; die Beweiskraft ihrer Argumente ist von A. Schmidt in seinem perikleischen Zeitalter mit Recht in Frage gezogen worden, ich kann jedoch nicht finden, dass der theilweise Lösungsversuch, den Schmidt selbst vorbringt, gegen alle Einwände stichhaltig sei. Einen gut gewählten Gegenstand, dessen erschöpfende Erörterung zur Kenntnis Plutarchs als Schriftsteller viel Gutes beisteuern könnte, behandelt Hanske[134]). Die Abhandlung hält jedoch nicht, was der Titel verspricht; sie ist fast ausschliesslich eine Vergleichung von Plutarchs Pelopidas mit den parallelen Berichten und gelangt zu dem Schluss, dass Plutarch zwar seine Heimat liebe, aber nirgends die Böoter bevorzuge. Wer die Schrift de malignitate dem Plutarch zuschreibe, dürfe daher nicht geltend machen, dass sein böotischer Patriotismus ihn zu dem heftigen Angriff auf Herodot veranlasst habe. Mit der Behandlung des Pelopidas ist nun diese Frage keineswegs abgethan, Plutarchs böotische Sympathien äussern sich bei anderen Anlässen sehr deutlich, z. B. wenn er, wie man mit Recht hervorgehoben hat, Themistokl. c. 7 sagt, das nördliche Hellas *μέχρι Βοιωτίας* sei medisch gesinnt gewesen. Aber auch was Hanske über Pelopidas vorbringt, kann ich nicht als zutreffend erachten. Die Fragestellung ist von vornherein unrichtig und Hanske auf eine schiefe Bahn gerathen, weil er überall bemüht ist, Plutarch von dem Verdacht frei zu sprechen, er habe parteiisch geschrieben und zu Gunsten der Böoter die Thatsachen entstellt, den Agesilaos nicht mit Hass verfolgt u. dgl. Dadurch hat sich der Verfasser der Einsicht verschlossen, dass Plutarch seinen Helden im Pelopidas mit ganz besonderer Wärme behandelt hat; sie tritt hervor gerade an Stellen, wo Plutarch direkt zu seinen Lesern spricht, so z. B., wenn er Thebens Befreiung die grösste und edelste That nennt, und ihr andere lediglich zur Seite stellt, wenn er des Pelopidas Leichenfeier über jene des Dionysios und des Hephästion stellt und sagt, dass alle olympischen und pythischen Siege zusammen dem Verdienst dieses Mannes nicht gleichkommen. Diese Stellen sind auch bei Hanske erwähnt, aber in ihrer Bedeutung verkannt. Graf[135]) vertritt die Ansicht, dass die Symposiaca des Plutarch keine Excerpte

---

133) Plutarchische Studien. Augsburg 1886. Progr.

134) Plutarch als Böoter. Wurzen 1884. Progr.

135) »Plutarchisches« in den Commentationes philologae für Otto Ribbeck. Leipzig, Teubner 1888. S. 57 ff.

seien, handelt über die Entstehung des Werkes und vermuthet als Verfasser des Amatorius Plutarch, den Sohn. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, dass die auf die Quellenkritik des Plutarch aufgewendete Mühe umsonst ist, sofern die Untersuchung auf dem beschränkten Felde einer oder einiger Viten geführt wird, weil selbst die sichersten auf diese Weise erzielten Ergebnisse nur eine bedingte Geltung haben, und die Versuchung nur zu nahe liegt allgemeine Behauptungen aufzustellen, deren Hinfälligkeit eine einigermassen vollständige Kenntnis des Schriftstellers sofort erweist. Ich halte daher auch die Fragestellung für glücklicher, die solche Anfängerarbeiten nicht auf die Quellen einer oder einiger Biographien, sondern auf die Benutzung eines Autors beschränkt, bei deren Bearbeitung daher das beiderseitige Verhältnis in seiner Gesammtheit zur Sprache gebracht warden muss. Will man Plutarchs Schriftstellerei auf dem Wege der Quellenvergleichung überhaupt näher umschreiben, so muss man dabei ausgehen von einer Feststellung des Gebrauches, den er von den uns erhaltenen Schriftstellern gemacht hat; hier sind die Bedingungen im vollen Masse gegeben, um Sicherheit darüber zu gewinnen, ob Plutarch eine Hauptquelle zu Grunde legt, ob er mehrere zusammenarbeitet, ob er seinen Vorlagen wörtlich folgt oder sie frei und selbständig wiedergiebt, wann er seine Gewährsmänner namhaft macht, wann er sie verschweigt u. a. m. Dennoch weiss ich von den hier in Frage kommenden Aufgaben: der Vergleichung Plutarchs mit Herodot, Xenophon, Thukydides, Polybios, Dionysios von Halikarnassos u. a., wobei die ethischen Schriften natürlich neben den Biographien herangezogen werden müssen, nur eine einzige Bearbeitung namhaft zu machen. Simon[136]) hat das Verhältnis unseres Autors zu Thukydides behandelt, indem er Einsprache erhebt gegen die zahlreichen Quellenübersichten plutarchischer Viten, in denen Thukydides — wir können hinzufügen des öfteren auch Herodot — nicht als Quelle erscheint. Hierauf stellt der Verfasser aus den Moralien alle Stellen zusammen, die auf Thukydides zurückgehen und zeigt, dass diese Stellen auf alle Bücher des Geschichtswerkes — das sechste fehlt zufällig in der Reihe der Citate des Plutarch — sich erstrecken, die Bekanntschaft mit demselben folglich eine vollständige war. Ferner stellt Simon die in den Parallelen auf Thukydides zurückzuführenden Abschnitte zusammen, unter denen naturgemäss der Nikias und Alkibiades den ersten Rang einnehmen.

Es ist ein unzweifelhaftes Verdienst, dass durch das in der vorliegenden Abhandlung sorgfältig zusammengebrachte Material jener an sich thörichten Annahme, Thukydides sei nicht unter die dem Plutarch bekannten und von ihm benutzten Autoren zu rechnen, ein für allemal der Boden entzogen wird. In allen Hauptzügen stellt sich ferner aus derselben das Verhältnis zu Thukydides richtig dar, allein ich meine

---

[136]) Quomodo Plutarchus Thucydidem legerit. Berlin 1881. Diss.

nicht, dass durch Simons Schrift die Arbeit schon vollständig geleistet ist, besonders nicht hinsichtlich der ethischen Schriften. Aus ihnen führt der Verfasser nebst den Citaten des Thukydides nur vier Stellen an, welche er auf ihn zurückzuführen vermag, es giebt jedoch deren noch viel mehr und auch sonst in den Parallelen zerstreute Notizen, die daher stammen. Nach dieser Richtung bedarf also diese nützliche und grundlegende Untersuchung noch der Vervollständigung.

Einzelne Biographien, was in der Weise, wie es gewöhnlich geschieht, eine bequemere Arbeit ist als die eben erwähnte, bearbeiten auf ihre Quellen hin folgende Schriften. Ueber Themistokles handeln J. Meyer[137]) und E. Schmidt[138]). Obwohl ersterer die in den Quellen Verwandtschaft zeigende Biographie des Aristeides herangezogen hat, kann man doch nicht sagen, dass die Ergebnisse seiner Untersuchung überzeugend sind; von einigen die Benutzung böotischer Quellen und böotischen Lokalpatriotismus Plutarchs hervorhebenden Andeutungen abgesehen, enthält diese Arbeit, welche das Verhältnis des Plutarch zu Herodot, Ephoros, Ion und den Atthidographen festzustellen sucht, wenig Brauchbares; ein allseitiges Heranziehen der Beweisstellen auch auf dem engeren Gebiete, das Meyer behandelt, vermisst man, obwohl der Verfasser selbst eingehende Detailforschung als das allein Fördernde bezeichnet. E. Schmidt wendet sich mit Recht gegen A. Schmidts Ausführungen, dass Plutarchs Biographien des Themistokles, Kimon und Perikles zum grössten Theile auf Stesimbrotos von Thasos zurückzuführen seien, und sucht für Themistokles im besonderen den Nachweis zu liefern, dass die Herodot überarbeitende Quelle in dieser Biographie für die Haupterzählung von c. 7 an Phanias von Eresos gewesen sei, worin er in Mohr (vgl. Holm, Jahresbericht 1880 XXIII S. 384 ff.) einen Vorgänger gehabt hat. Dass Plutarch für die Vita des Themistokles diesen Autor benutzt hat und zwar über die fünf direkten Anführungen hinaus, halte ich für richtig, dass es aber möglich sei den Grad der Benutzung soweit festzustellen, wie dies Schmidt versucht, obschon dieser mit anerkennenswerther Vorsicht verfährt, ist mir zweifelhaft.

Plutarchs Themistoklesbiographie zum Zwecke quellenkritischer Uebungen habe ich[139]) in der Weise herausgegeben, dass nächst Plutarchs Aeusserungen über den Zweck seiner Parallelen zu den einzelnen Sätzen der Biographie selbst die Vergleichsstellen, die bei Plutarch selbst und bei anderen Autoren sich vorfinden, in möglichster Vollständigkeit unter dem Text abgedruckt wurden. Da die ersten Worte der Vorrede,

---

[137]) Ueber die Quellen des Plutarch in den Lebensbeschreibungen des Themistokles und Aristides. Allenstein 1882. Progr.

[138]) Die Hauptquelle von Plutarchs Themistokles. Marienburg 1883. Progr.

[139]) A. Bauer, Plutarchs Themistokles für quellenkritische Uebungen commentiert und herausgegeben. Leipzig, Teubner 1884.

»ich hätte an einem Beispiele zeigen wollen, wie weit die Quellenkritik gelangt ist, wie weit sie überhaupt gelangen kann«, von mehreren Beurtheilern seltsam misverstanden wurden, so darf ich sie hier für diese wohl dahin auslegen, dass ich durch den ersten Theil dieses Satzes dem Verdienst der bisher über den Gegenstand erschienenen Schriften gerecht werden wollte, mit dem zweiten meiner Ansicht Ausdruck gegeben habe, dass keineswegs sichere Ergebnisse in allen Einzelheiten gewonnen worden sind und erreicht werden können.

Die Benutzung einer wohlunterrichteten, gleichzeitigen Quelle, wahrscheinlich des Stesimbrotos in dem vierten Kapitel der Themistoklesbiographie sucht Holzapfel[140]) durch neue Gründe zu stützen, welche die Vertrautheit dieser Quelle mit der Bauart der Kriegsschiffe Athens vor der kimonischen Verbesserung darthun sollen. Die Arbeit von Fulst[141]) war mir nicht erreichbar. Die Capitel der Agesilaosbiographie des Plutarch vergleicht der Reihe nach mit den Parallelberichten Sachse[142]), um die Frage der direkten oder indirekten Benutzung der Hellenika des Xenophon zum Abschluss zu bringen; dass diese oder Ephoros ausschliesslich die Quelle gewesen seien, nimmt der Verfasser zwar nicht an, ist jedoch geneigt, die Uebereinstimmungen mit Xenophon in den meisten Fällen auf Vermittelung des Ephoros zurückzuführen. Ueber das Leben des Artaxerxes handelt C. F. Smith[143]) und sucht den Antheil, der auf die Werke des Ktesias und Deinon entfällt, auszuscheiden, wobei wiederholt ein Beweismittel verwendet wird, das auch in anderen Quellenuntersuchungen begegnet, dem jedoch keinerlei Beweiskraft zugestanden werden kann. Es heisst Plutarch völlig verkennen, wenn man ihm gegenüber für die Entlehnung eines längeren Abschnittes aus einer Quelle, sich auf dessen ununterbrochenen Zusammenhang beruft; einen solchen herzustellen hat Plutarch selber fertig gebracht, auch wenn er mehrere Quellen benutzte. Dem Artaxerxes liegen nach Smith vornehmlich Deinon und Ktesias zu Grunde, aber auch Xenophon und Herakleides sind benutzt. Dem Deinon habe Plutarch das Material zur Polemik gegen Ktesias entnommen, wofür ersterer Polykritos heranzog. Die Arbeit handelt ferner ausführlich über die Schlacht von Kunaxa und bekämpft mit Erfolg die Aufstellungen Kaemmels, welcher den Gegensatz von Xenophon und Ktesias durch die Annahme zu erklären suchte, dass der letztere die offizielle persische Darstellung wiederholte. Als Quelle Diodors für diese

140) Plutarchs Bericht über das Bergwerksgesetz des Themistokles. Philol. 42. Bd. S. 484ff.

141) Die Quellen des plutarchischen Aristides. Progr. des Gymn. Duderstadt 1885.

142) Die Quellen Plutarchs in der Lebensbeschreibung des Königs Agesilaos. Progr. des Gymn. Schleiz 1888.

143) A study of Plutarchs life of Artaxerxes with especial reference to the sources. Leipzig 1881. Diss.

Schlachtbeschreibung im 14. Buche gilt dem Verfasser Ephoros, der seinerseits die Anabasis des Sophainetos benutzte, auch Justinus' kurzer Bericht geht auf Ephoros zurück, endlich wird hervorgehoben, dass gegen Xenophons Erzählung gehalten des Ktesias Bericht der Vorgänge während und nach der Schlacht keine Glaubwürdigkeit verdiene, da er sich bemühte, eine möglichst dramatische Schilderung zu bieten. In dem letzten Punkte kann man mit Smith übereinstimmen, ohne deshalb die Darlegungen über die Quellenfrage, welche im ersten Theile seiner Schrift gegeben wird, für richtig zu halten. Plutarchs Artaxerxes kann jedoch allen zum Studium empfohlen werden, welche meinen, dass dieser Schriftsteller seinen Biographien stets oder meist eine Hauptquelle zu Grunde legte, ein unbewiesener Lehrsatz, den Smith, obwohl er selbst zu anderen Ergebnissen gelangt, doch am Anfange seiner Untersuchung gläubig wiederholt hat. Die Analyse des plutarchischen Artaxerxes, welche Mantey[144]) vorgenommen hat, führt den Verfasser zu der Annahme, dass Deinon die Hauptquelle sei, neben der vornehmlich die Benutzung des Ktesias und Xenophon erweisbar ist; Xenophons Darlegung hat Plutarch mit Ergänzungen versehen und endlich einiges einem Anekdotencompendium entnommen, von dem später bei Besprechung Aelians noch die Rede sein wird.

Wie die eben besprochenen Abhandlungen mit der Reihe der oben (S. 33) erwähnten, an Xenophons Anabasis anknüpfenden gemeinsamen Inhalt aufweisen, so fügt sich eine nun zu erwähnende, jenen früher (S. 39) besprochenen Arbeiten an, welche über das Geschichtswerk des Timaios handeln, sie rührt von Biedenweg[145]) her, war mir jedoch nicht zugänglich.

Ueber die beiden uns erhaltenen Biographien des Phokion, jene Plutarchs und des Cornelius Nepos handelt G. Fricke[146]); den verschiedenen Standpunkt beider hebt der Verfasser richtig hervor und verwerthet denselben nebst einer Vergleichung mit Diodor zur Ermittelung ihrer Vorlagen. Bezüglich Plutarchs ist er in allem Wesentlichen von der Lehre abhängig, dass eine Hauptquelle jeder seiner Viten zu Grunde liege — Fricke meint Duris — nur die anekdotenhaften Zusätze hätte Plutarch der eigentlichen Geschichtserzählung aus anderen Autoren (Idomeneus), Excerpten und aus der Erinnerung eingefügt. Die Benutzung des Hieronymos von Kardia durch Plutarch wird abgewiesen in einer Darlegung, welche die apophtegmata regum et imperatorum als

144) Welchen Quellen folgte Plutarch in seinem Leben des Artaxerxes. Progr. des Gymn. Greifenberg 1888. Vgl. auch Krumbholz, quaestiunculae Ctesianae Comment. phil. f. Otto Ribbeck. S. 195 ff.

145) Die Quellen von Plutarchs Dion und Timoleon. Progr. des Gymn. Dortmund 1884.

146) De fontibus Plutarchi et Nepotis in vita Phocionis. Halle 1883. Diss.



plutarchische Schrift voraussetzt und ausdrücklich bezeichnet! Für die Neposbiographie endlich vermuthet Fricke Demochares' Geschichtswerk als Quelle. Die Abhandlung befindet sich formell in dem Zustand von Bürstenabzügen. Zwei Arbeiten behandeln die Gruppe der plutarchischen Biographien, welche durch Agis, Kleomenes und Aratos gebildet wird, deren Quellen naturgemäss eine gewisse Verwandtschaft zeigen, sie wurden daher auch mit Recht meist gemeinsam erörtert. Indem Goltz[147]) die inhaltlich zusammen gehörigen Abschnitte derselben auch in der quellenkritischen Betrachtung zusammenfasst, findet er, dass die Capitel 1—35 des Aratos, von einigen Deinias und Phylarchos entnommenen Stellen und Plutarchs eigenen Bemerkungen abgesehen, aus Aratos' Memoiren geflossen seien. Für die Geschichte des kleomenischen Krieges werden hierauf die entsprechenden Partien der Kleomenesvita (4—30) und jene des Aratos (30—46) verglichen und als Hauptquelle mit Ausnahme des Schlusses der Aratosvita, die auf Polybios zurückgeführt wird, Phylarchos als gemeinsame Quelle sowohl aus den wörtlichen Anklängen als auch aus der Parteistellung erschlossen, die insbesondere in der Vita des Kleomenes deutlich bemerkbar ist. Die Arbeit von Goltz wird durch die folgende fortgesetzt und vervollständigt. F. F. Schulz[148]) knüpft bezüglich der Vita des Agis, des Kleomenes (von c. 1—30) und des Aratos (von c. 1—47) an ältere Arbeiten über diese Frage an und weicht nur in einigen Einzelheiten ab; in der Hauptsache, dass der Agis fast ausschliesslich aus Phylarchos, im Kleomenes neben Phylarchos als Hauptquelle an ein paar Stellen auch aus den Memoiren des Aratos und aus Polybios geschöpft sei, endlich im Aratos vornehmlich die Memoiren und hier und da Polybios und Phylarchos benützt seien, stimmt er Goltz und der später zu erwähnenden Schrift von Klatt bei. Neues bringt seine Untersuchung für die Vita des Kleomens vom 30. Capitel an und über die des Aratos vom 47. ab. Die Vergleichung dieser Abschnitte mit Polybios' fünftem Buche führt zu dem Ergebnis, dass Phylarchos die gemeinsame Quelle des Plutarch im Kleomenes und in den entsprechenden Abschnitten des Polybios gewesen sei, im Aratos hingegen Plutarch von dem genannten 47. Capitel an Polybios direkt und fast ausschliesslich benutzt habe. Diesen Theil der Untersuchung halte ich für den bei weitem fruchtbarsten, da hier die Mittel zu einer Beurtheilung des beiderseitigen Verhältnisses wenigstens annähernd verhanden sind; für alles, was Plutarch über Polybios hinaus bietet, besteht freilich die von Schulz stets beanspruchte Möglichkeit, dass es bei Polybios in einem verlorenen Stück gestanden habe; die ausschliessliche Benutzung des Polybios in dem Schluss der Aratos-

---

[147]) Quibus fontibus Plutarchus in vitis Arati, Agidis, Cleomenis enarrandis usus sit. Insterburg 1883. Königsberger Diss.

[148]) Quibus fontibus fluxerint Agidis, Cleomenis, Arati vitae Plutarcheae. Berlin 1886.



biographie, die der Verfasser vertritt, wird nur demjenigen überzeugend sein, der geneigt ist Plutarch den Gebrauch weniger Quellen zuzutrauen. In den übrigen Theilen begegnen jene falschen und unvorsichtigen Schlussfolgerungen häufig, die es Schulz und seinen Vorgängern allein ermöglichten, zu so bestimmten Ergebnissen über Plutarchs Quellen in den drei genannten Viten zu gelangen.

Mit den Strategemensammlungen des Polyainos und Frontinus befassen sich je drei Untersuchungen, auch diese zumeist mit der Quellenfrage. Ihre Lösung scheint bei Sammelwerken wie den beiden genannten, die nur geringe Spuren der schriftstellerischen Thätigkeit ihrer Verfasser tragen, sehr aussichtsvoll wenigstens viel wahrscheinlicher zu erreichen, als bei Plutarch u. a. Autoren. Die Voraussetzung des Ausschreibens der Vorlagen — abgesehen von redaktionellen Aenderungen und Kürzungen am Anfang und am Schluss jedes Stückes zum Zwecke der Abrundung oder schärferen Hervorhebung der Kriegslist — trifft bei Frontin und Polyainos wirklich zu; allein die Kürze ihrer Geschichten, welche zumeist charakteristische Einzelheiten bei Seite lässt, steht der Bestimmung der Quellen ebenso hinderlich im Wege wie der Umstand, dass uns aus einer grossen Zahl ähnlicher Sammelwerke nur diese zwei und aus der kriegswissenschaftlichen Literatur, von den zwei Taktiken und Aeneas abgesehen, nichts erhalten ist. Wie weit diese beiden Literaturgattungen, neben den Schriften der Historiker als Quellen des Polyainos und Frontins zu betrachten sind, lässt sich nur annähernd bestimmen und blos durch Erwägungen allgemeiner Art wahrscheinlich machen. Endlich wird die Feststellung der Quellen dieser und ähnlicher Sammelwerke dadurch erschwert, dass mit dem fehlenden Zusammenhang der Erzählung auch ein sehr wichtiges Kriterium für die Vorlagen fehlt, und die erdrückende Masse von Einzelgeschichten den Ueberblick erschwert. Die Bestimmung der Quellen solcher Anekdotensammlungen ist daher nur scheinbar eine leichtere als bei darstellenden Werken.

Die Untersuchung von Knott[149]) bietet zunächst einige aus den Proömien vornehmlich geschöpfte Bemerkungen über Polyainos' Arbeitsweise, und vergleicht hierauf das bei ihm vorliegende Material der Reihe nach mit Frontinus, Sueton, Herodot, Thukydides, Xenophon, mit der Schrift de mulierum virtute, den plutarchischen Viten und mit Diodor. Die Benutzung dieser Schriftsteller bei Polyainos wird, Herodot, Thukydides und Sueton ausgenommen, stets in Abrede gestellt, dagegen sucht der Verfasser die Benutzung des Ephoros und Theopompos zu erweisen und vermuthet, dass Polyainos sowohl als Frontinus Vieles älteren Sammlungen ähnlichen Inhaltes entnahmen. Die übergrosse Feinheit, mit welcher die Vergleichung der Parallelberichte geführt wird, die stets wiederholte Schlussfolgerung, Polyainos habe einen Autor nicht benutzt, sobald

---

149) De fide et fontibus Polyaeni. Leipzig 1883. Jenaer Diss.

im Vergleich zu dessen erhaltenem Berichte auch nur das geringste hinzugefügt erscheint, passt nicht gut zu dem, was in der Einleitung über Polyainos' rasche und oberflächliche Arbeitsweise ermittelt wurde. Die Entscheidung der Frage nach der Vorlage eines Autors wird ferner wiederholt auf Grund einer ganz äusserlichen Statistik ganz oder nur theilweise stimmender Stellen getroffen, während doch alles auf die Art der Uebereinstimmungen und der Unterschiede ankommt. Der Nachweis, dass Ephoros und Theopompos benutzt seien, hängt an dem Haar der quellenkritischen Lehren anderer Forscher und Knott ist bei deren Nachprüfung nicht so strenge verfahren wie früher, da er die Benutzung einiger Schriftsteller abzuweisen bemüht war. Wo Polyainos mit Diodor und Justinus, auch wo er nur mit Diodor oder Justinus stimmt, ist Ephoros, wo er gegen Diodor mit Cornelius Nepos zusammenstimmt, ist Theopompos Quelle; soweit ist die Forschung über Diodors, des Justinus und Cornelius Nepos Quellen noch nicht gediehen, dass diese einfach für Ephoros beziehentlich Theopompos gesetzt werden könnten. Zu loben ist die fleissige Zusammenstellung des Materiales und dass von der Vergleichung mit den erhaltenen Schriftstellern der Anfang genommen wurde, der Antheil des Polyainos an der Formulierung der ihm überkommenen Berichte scheint mir jedoch zu gering angesetzt.

Von der Ansicht ausgehend, dass Polyainos wesentlich nur einer Quelle gefolgt sei, ist Schirmer[150]) denn auch folgerichtig dahin gelangt, aus dem »unbedingten Zutrauen dieses Schriftstellers zu den benutzten Schriften und aus seiner geradezu sklavischen Abhängigkeit von denselben« die Benutzung älterer Sammlungen und neben diesen nur einer einzigen geschichtlichen Quelle zu erschliessen.

Die vergleichende Betrachtung der auf Themistokles bezüglichen Strategeme, sowie einer Anzahl anderer der Geschichte des fünften Jahrhundertes angehörender, mit den sonstigen Berichten von Herodot, Thukydides und Xenophon angefangen zeigt ihm neben auffallenden Aehnlichkeiten doch immer wieder mannigfache Unterschiede; die Erklärung dieses Verhältnisses erblickt Schirmer theils in Adolf Schmidts Annahme der gemeinsamen Herkunft aus dem Werke des Stesimbrotos, theils in dem Einfluss der Hellenika des Ephoros. Was nun Polyainos speziell betrifft, so wird die durch auffallende Uebereinstimmungen nahe gelegte Benutzung des Plutarch abgewiesen und auf Grund des Zusammentreffens mit ein paar Bruchstücken aus dem umfangreichen Geschichtswerk des Nikolaos von Damaskos, die Benutzung desselben »wahrscheinlich als einziger historischen Quelle« vermuthet.

Es liegt auch in dieser an manchen richtigen Beobachtungen im Einzelnen nicht armen Schrift eine vorschnelle Verallgemeinerung auf Grund unzureichender Versuchsreihen vor, denn die für das erste Buch ge-

150) Ueber die Quellen des Polyaen. Progr. des Gymn. Eisenberg 1884.

wonnenen Eindrücke sind nicht hinreichend, um über die ganze Arbeit des Polyainos ein Urtheil abzugeben, wie dies der nächste Forscher, der sich dieser Aufgabe widmete, mit Recht hervorgehoben hat.

Diese ausführlichste der über Polyainos angestellten Untersuchungen von Melber[151]) scheidet, wie die zuletzt erwähnte, den bei diesem Schriftsteller vorliegenden Stoff in zwei Gruppen; allgemein gehaltene, sich häufig wiederholende Stücke, die älteren Sammlungen oder taktischen Handbüchern entnommen sind und solche Erzählungen, die durch ihre an Einzelheiten und Persönlichem reiche Fassung auf historische Schriftsteller als Quellen zurückgeführt werden müssen. Die Richtigkeit dieser Unterscheidung wird durch eine Beobachtung, die schon Wölfflin gemacht hatte, bestätigt: in den auf Geschichtschreiber zurückgehenden Abschnitten, soweit sie sich auf eine Person beziehen, ist eine chronologische Anordnung der einzelnen Stücke erkennbar; Unregelmässigkeiten der zeitlichen Abfolge gestatten daher auch den Schluss, dass mehrere Quellen in einem Capitel benutzt sind.

Die Untersuchung Melbers fasst sachgemäss die inhaltlich zusammengehörigen Stücke zusammen, gleichviel in welchen Büchern sie jetzt Polyainos' Disposition entsprechend vertheilt sind. So erweist sich zunächst die Einquellenlehre auch hier für grössere Abschnitte als irrthümlich. Von den Theilen des Werkes, die Melber erschöpfend behandelt hat, führt er die chronologisch geordnete Ueberlieferung des ersten Buches mit Sicherheit, jene des siebenten mit Wahrscheinlichkeit auf Ephoros zurück, die auf sicilische Geschichte bezüglichen Abschnitte stammen ihm aus Philistos und Timaios, ohne dass jedesmal zwischen beiden eine Entscheidung getroffen werden könnte. Einzelne Paragraphen sind Herodot, einzelne Thukydides entnommen, Xenophon hingegen ist nicht benutzt. Besonders reichlich bedachte Polyainos als Makedone die Geschichte Alexanders und der Diadochen — freilich ist das aber auch die Zeit der grossen Kriegskünstler im eigentlichen Sinne — er verwendete dazu Kleitarchos, Hieronymos, Duris und Phylarchos; nicht benutzt ist Plutarch, sehr vieles ist älteren Sammlungen, manches taktischen Lehrbüchern entnommen, die letzteren Geschichten bezeichnet Melber vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung aus als werthlos.

Die Anordnung der einzelnen Erzählungen nach den Feldherrn und Königen, welche Kriegslisten anwendeten, ferner ihre von dem Autor beabsichtigte Gruppierung nach zeitlichen oder lokalen Beziehungen lässt das Verfahren, das Melber bei der Untersuchung befolgt, durchaus als berechtigt erscheinen und es erweist sich zutreffend, dass sachlich Zusammenhängendes denselben und nicht verschiedenen Quellen entlehnt

[151]) Ueber die Quellen und den Werth der Strategemensammlung Polyaens. Ein Beitrag zur griechischen Historiographie. XIV. Supplementbd. der Jahrb. für class. Philol. S. 419—688. Vgl. Philol. Anzeiger XVI S. 210ff.

ist. In Einzelheiten scheint mir auch Melber den Antheil des Polyainos an der Fassung des entlehnten Stoffes zu gering anzuschlagen, und ich kann daher auch in der Annahme von Mittelquellen dort nicht immer folgen, wo diese auf geringfügigen Unterschieden der erhaltenen Berichte beruht, wie ich denn weder durch Knott noch durch Schirmer und Melber von der völligen Ausschliessung Plutarchs aus der Reihe der von Polyainos benutzten Autoren überzeugt worden bin.

Frontinus' Sammlung der Kriegslisten besitzen wir jetzt in einer neuen Ausgabe von Gundermann[152]), die ich deshalb erwähne, weil sie in einem Anhang die Parallelstellen zu den einzelnen Erzählungen bietet. Dieser Anhang darf für die kritische Benutzung des Frontinus als Ausgangspunkt gelten, hätte jedoch bequemer als zweite adnotatio critica unter dem Text Platz gefunden, wie dies bei Melber[153]) in seiner Polyainosausgabe geschehen ist. Gundermann hat in zwei anderen, besonders erschienenen Abhandlungen auf Frontinus bezügliche Fragen erörtert. In einer älteren[154]) wird speciell das vierte Buch behandelt, das der Verfasser dem Frontin abspricht mit Ausnahme der zwei IV. 7. 43 folgenden Geschichten, die er mit Hedicke nach II. 9. 7 einreiht. Eine zweite Schrift[155]) interessiert uns hier insoweit, als sie zeigt, dass die Abfassung der Strategemata zwischen die Jahre 88 und 96 nach Chr. zu setzen ist, und dass, soweit die uns noch erhaltenen Quellen vornehmlich Livius, zum Vergleiche herangezogen werden können, sich genaue Benutzung der Vorlage ergiebt. Nicht ebenso überzeugend ist mir, was Gundermann über das Verhältnis des vierten Buches zu den übrigen vorbringt Es scheint mir schwierig, dem Fälscher, der die echte Vorrede erweitert und mit dem echten Frontin eine Quelle gemeinsam haben soll, die Thorheit zuzutrauen, dass er die zahlreichen Doubletten anbrachte, die ihn verriethen. Die für uns erkennbare Genauigkeit in der Benutzung der erhaltenen Quellen schliesst an sich nicht aus, dass das Werk schon aus Frontinus' Hand mit Wiederholungen hervorging; das konnte bei der verwirrenden Menge und Aehnlichkeit dieser Geschichten sehr leicht geschehen. Auch hat Frontinus ältere Sammlungen neben den Geschichtschreibern benutzt, wie die einmal von Gundermann beobachtete Uebereinstimmung der Reihenfolge mehrerer Geschichten mit Valerius Maximus beweist. Daraus ergiebt sich die Existenz einer solchen Sammlung in den ersten Zeiten des Principates; wir werden später sehen,

---

152) Iuli Frontini strategematon libri quattuor. Leipzig, Teubner 1888.

153) Polyaeni strategematon libri VIII. etc. Lips., Teubner 1888.

154) Commentationes philologae Jenenses I p. 86 ff. Der als Jenenser Dissertation erschienene Separatabdruck: de Iuli Frontini strategematon libro qui fertur quarto 1881 enthält nur zwei Kapitel!

155) Quaestiones de Iuli Frontini strategematon libris. Habilitationsschrift. Jena 1888. Abgedruckt in Jahrb. für class. Phil. Supplementbd. 16 S. 317 ff.



dass aus gleichen Gründen auch auf das Vorhandensein einer ähnlichen Sammlung von »Aussprüchen« in derselben Zeit geschlossen werden muss. Diese Thatsache legt mir auch hier grössere Zurückhaltung den Variantenangaben des Frontinus gegenüber auf, als sie Gundermann geübt hat, der in diesen spätere Zusätze erblickt. Bestanden schon solche Sammlungen, so ist nicht einzusehen, warum nicht ein Schriftsteller, der wie Frontinus eine neue herausgab, Bemerkungen gemacht haben soll, wie in den mit idem fecit eingeleiteten, jetzt besonders nummerierten Stücken enthalten sind. Was ich später über ähnliche Notizen bei Aelian zu bemerken habe, scheint mir dies zu bestätigen, und ich kann es daher nicht für richtig halten, dass so zahlreiche Zusätze von dem ursprünglichen Werk ausgeschieden werden, wie dies bei Gundermann geschieht.

Ueber dieselbe Quellenfrage handelte schon früher Bludau[156]), zunächst die erhaltenen Abschnitte des Livius und Sallustius, ferner Caesar und Justinus mit den drei ersten Büchern der Strategemata vergleichend. Soweit Trogus Pompeius (Justinus) als Quelle des Frontinus in Betracht kommt, ist ferner die später anzuführende Schrift von Crohn: de Trog Pompei apud antiquos auctoritate heranzuziehen, für die auf die Cimbern-i kriege bezüglichen Angaben ist zu vergleichen, was K. Müllenhoff in der deutschen Alterthumskunde Bd. II. beigebracht hat. Bludau sucht ferner die Benutzung der verlorenen Abschnitte des Sallust und Livius durch Heranziehung der Berichte ihrer Epitomatoren zu erweisen, und meint, dass Frontinus sämmtliche ausserrömische Erzählungen aus Trogus Pompeius schöpfte, ferner den Livius für seine Zwecke auszog, einiges dem Sallust entnahm, Coelius Antipater, Valerius Antias und Cato benutzte. Diese Nachweise sind nicht durchaus zwingend, besonders die Benutzung des Livius neben dessen Quellen lässt sich nicht beweisen, und endlich hat, wie mir scheint, Bludau nicht erwogen, was die früheren Bemerkungen darthun, dass Frontinus nicht die erste Sammlung dieser Art verfasst hat; auch die Möglichkeit der Einsicht in Mittelquellen und der Antheil des Frontinus an seiner Arbeit ist nicht berücksichtigt.

Des Pausanias Periegese von Griechenland interessiert in diesem Zusammenhange, soweit die in zahlreichen Excursen und bei verschiedenen Gelegenheiten eingestreuten historischen Nachrichten und deren muthmassliche Quellen in Frage kommen. Man kann ein Gegner der neuen Lehre über Pausanias, den Pseudo-Periegeten, sein und dennoch von seinen Quellen sprechen. Eine merkwürdige Thatsache muss hier hervorgehoben werden. Während man bemüht ist, den periegetischen Theil als abgeschrieben aus älteren Büchern zu erweisen und deshalb Pausanias' Autopsie in Frage zieht und ihn als Schwindler bezeichnet, fehlt es für die Theile seines Werkes, die sicherlich aus schriftlicher Ueberlieferung stammen, für die mythologischen und historischen Ab-

---

156) De fontibus Frontini. Königsberg 1883. Diss.

schnitte bisher noch, von geringen Anfängen und Andeutungen über ein »mythologisches Handbuch« abgesehen, an Untersuchungen über seine Quellen gerade von der Seite, welche den meisten Anlass gehabt hätte darauf einzugehen. Es wurde auch dieses quellenkritische Problem zunächst an einem Punkte angefasst, an dessen fruchtbringende Erledigung erst nach der Lösung jener Vorfragen gegangen werden kann.

Mit der verdienstlichen Arbeit Wernickes[157]) über das Verhältnis zwischen Pausanias und Herodot ist dazu nur ein erster Schritt gethan. Das Buch von Kalkmann[158]) dagegen hält das nicht, was der Titel verspricht, indem es zwar von des Pausanias »Schriftstellerei« ein tendenziös gefärbtes Bild entwirft, in der Vorrede aber eine Untersuchung über die historischen Abschnitte abgelehnt wird. Ueber die Quellen des Pausanias in der Geschichte der messenischen Kriege und in den Achaika, soweit die Geschichte des achäischen Bundes in Betracht kommt, sind hingegen zwei Arbeiten von Forschern noch später namhaft zu machen, die sich mit der »Pausaniasfrage« nicht weiter eingelassen haben.

Die Periegese ist benutzt worden, wie wir aus einem Citat wissen, von Aelian bei Abfassung seiner *παντοδαπὴ ἱστορία*. Mit deren Quellen beschäftigt sich F. Rudolph[159]) und gelangt zu dem Ergebnis, dass nahezu alles in dem älianischen Buche Enthaltene aus Athenaeus, aus den beiden Werken des Favorinus vornehmlich der *παντοδαπὴ ἱστορία* und aus Pamphila geschöpft sei. Wer sich die Mittel gegenwärtig hält, die für diese auf Athenäus, Aelians Thiergeschichte, die Quellen des Laërtius Diogenes und des Gellius erstreckte Untersuchung jetzt zur Verfügung stehen, wird nicht ohne Befremden das Stemma betrachten, das am Schlusse der Abhandlung die Resultate ziehend so überaus genau und sicher über direkte und indirekte Benutzung und die Beziehungen der erwähnten und noch einiger anderer Schriften Aufschluss giebt. So löblich es ist, dass der Verfasser sich bemüht hat, in einer Quellenuntersuchung über Aelian alles zu sammeln, was uns gestattet ein Bild von der Schriftstellerei und Persönlichkeit des Mannes zu entwerfen, so wenig ist zu billigen, dass die hiemit zusammenhängende Frage über die äussere Form, in der wir die varia historia besitzen und die andere über die Echtheit der Thiergeschichte erst nach der Quellenerörterung angefügt sind. Die hier vorgetragenen Ergebnisse, dass die *παντοδαπὴ ἱστορία* des Aelian ein unausgeführter Entwurf des Verfassers sei und dass die Thiergeschichte von Aelian herrührt, sind für die Quellenanalyse zu wichtige Voraussetzungen, als dass sie ohne Schaden erst später behandelt

---

157) De Pausaniae Periegetae studiis Herodoteis. Berlin 1884. Diss.

158) Pausanias der Perieget, Untersuchungen über seine Schriftstellerei und seine Quellen. Berlin, Reimer 1886.

159) De fontibus quibus Aelianus in varia historia componenda usus sit. Leipziger Studien f. class. Philol. VII. Bd. S. 1 ff.

werden konnten. Ich gestehe, dass ich die sittliche Entrüstung darüber, dass Aelian den Athenäus abschrieb, die in den ersten Abschnitten sich Luft macht, nicht begreife, wenn nachträglich dem Leser bewiesen wird, dass er es bei Aelian mit blossen Collektaneen zu thun hat.

Die Beweismittel, deren sich Rudolph bediente, sind denn auch häufig keineswegs solche, die überzeugend zu wirken vermögen. Die losesten und entferntesten Berührungen genügen, um weitgehende Schlüsse über die Quellenfiliation aufzubauen, mit der Möglichkeit, dass in dem *παντοδαπὴ ἱστορία* betitelten Werke des Favorinus alles Mögliche gestanden habe, wird so stark gerechnet, dass der Verfasser die entferntesten Anklänge bei einem Gegenstand für Folgerungen genügend erachtet, bei dessen Behandlung die stärksten, formellen und inhaltlichen Uebereinstimmungen allein sichere Ergebnisse gestatten.

Dass Rudolph Unrecht hatte die Verwandtschaft von Aelians Buch mit irgend einer der ähnlichen uns erhaltenen Sammlungen in Abrede zu stellen und es geradezu als Axiom aufzustellen, bei Aelian sei keine ältere Sammlung benutzt, hat eine andere über denselben Gegenstand erschienene Schrift inzwischen gezeigt.

Der Aufsatz von Brunk[160]) hat die Quellenforschung über Aelian, wie ich glaube, auf dem engeren Gebiete, das derselbe behandelt, wesentlich gefördert. Nachdem gegen ältere Aufstellungen der Nachweis erbracht worden ist, dass weder die pseudo-plutarchischen Apophthegmata der Könige und Feldherrn noch die Apophthegmata der Lakedaimonier noch endlich die echten plutarchischen Schriften, weder die Parallelen noch die ethischen Schriften, die Quellen Aelians gewesen sein können, da sich unter dieser Voraussetzung wenige Beispiele ausgenommen unerklärliche Unterschiede finden, zeigt der Verfasser, dass wir vielmehr für alle diese Sammlungen, soweit Könige und Feldherrn in Frage kommen, eine gemeinsame Quelle anzunehmen haben. Diese verlorene Apophthegmensammlung, aus der Aelian und Plutarch schöpften, die in ihrer äusseren Anlage aus Pseudo-Plutarchs apopht. regum et imperat. noch am deutlichsten erkennbar ist, also nach den Personen die dicta zusammenstellte, verzeichnete auch genau, wenn ein und dieselbe Anekdote Mehreren in den Mund gelegt wurde und nannte ihre Namen; wir dürfen wohl Brunks Darstellungen vervollständigend noch hinzufügen, dass in dieser Sammlung auch die Quellen angegeben waren. Für ihre Abfassungszeit ergiebt sich aus den sehr lehrreichen Vergleichungen mit Valerius Maximus, die der Verfasser an zwei Stellen vorbringt, als untere Grenze die erste Zeit des Principates. Plutarch hat diese Sammlung ausgiebig benutzt und ihr mitunter grössere Stücke entnommen, ich habe schon früher (Themistokles S. 158, 134 u. ö.) auf eine solche Quelle Plutarchs hinge-

160) Zu Aelians varia historia. Commentationes philologae in hon. sodalitii philologorum Gryphiswaldensis. Berlin, Weidmann 1887.



wiesen, und der von Brunk angestellte Vergleich Aelians mit Plutarch ist auch sonst für des letzteren Arbeitsweise recht lehrreich. Es zeigt sich also hier genau dieselbe Erscheinung, die wir an den uns erhaltenen Erklärungsschriften und den Lexicis aus dem Alterthum beobachten können; was wir besitzen ist nichts als ein verschlechterter Auszug aus älteren, reich mit Literaturnachweisen ausgestatteten Sammelwerken. Gleichwohl darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass an der Auswahl, gelegentlich auch an der Vervollständigung und Fassung der Auszüge die Autoren, welche uns erhalten sind, gleichfalls ihren Antheil haben, denn mit dem blossen Excerpieren und Abschreiben ist die Thätigkeit der Schriftsteller des zweiten und dritten Jahrhunderts nach Christo nicht erschöpft. Wer für sein Buch, wie Aelian für die varia historia Leser anziehen wollte, der musste auch Neues bringen, nicht blos durch Anordnung des Stoffes nach einem anderen Princip, sondern auch mit Rücksicht auf den Inhalt, und konnte sich nicht darauf beschränken eine Sammlung abermals auszubeuten, aus der Valerius Maximus und besonders Plutarch schon geschöpft hatten. So halte ich die Annahme für näher liegend, dass die Varianten, welche Brunk der Quelle zuschreibt, von Aelian selbst verzeichnet wurden, weil er in seinen Quellen dieselbe Geschichte von Verschiedenen erzählt fand; hatte Aelian eine nach den Personen geordnete Sammlung vor sich, so musste ihm die Gleichheit solcher Geschichten besonders dann leicht auffallen, wenn er, wie in der That öfters, nach dem Inhalt anordnete. Die Ergebnisse der Untersuchung Brunks sind auch für Polyainos, bei dem solche Wiederholungen derselben Geschichte häufig vorkommen und für Frontinus von Interesse; wie diese Schriftsteller mit Aelian selbst, so haben auch ihre Quellen mit den Quellen Aelians manches Gemeinsame. Wie dieselben Aussprüche von verschiedenen Personen, so wurden auch dieselben Kriegslisten von verschiedenen Feldherren erzählt. So viel sich erkennen lässt, gab es für die Anordnung solcher Geschichten mehrere Gesichtspunkte, die alphabetische Abfolge der Namen, die Gruppierung nach der Lebensstellung oder der Herkunft, die historische Reihenfolge, endlich die Zusammenfassung von im Inhalt sich berührenden Erzählungen nach Schlagworten, die aus diesem geschöpft wurden. Aelian befolgt keine dieser Anordnungen ausschliesslich und das scheint mir seiner Schrift eigenthümlich zu sein.

In den Kreis der Untersuchungen, welche den Zweck verfolgen den Wissensstoff, der in spätesten Schriftstellern niedergelegt ist, nach seiner Herkunft zu bestimmen, ist auch Aelius Aristides einbezogen worden. Mit seinen Quellen in der Rede de quattuor viris und im Panathenaikos beschäftigt sich die Arbeit von Haas[161]) welche zeigt, dass auch

---

[161]) Quibus fontibus Aelius Aristidis in componenda declamatione, quae inscribitur πρὸς Πλάτωνα ὑπὲρ τῶν τεττάρων usus sit. Greifswald 1884. Diss.

im zweiten Jahrhundert nach Christus die selbstthätige Arbeit, die Bekanntschaft mit der älteren griechischen Literatur und die Verarbeitung derselben nicht aufgehört hat. Naturgemäss ist des Aristides Bekanntschaft mit den Rednern, Philosophen und Dichtern häufiger zu erweisen und ausgedehnter als mit den geschichtlichen Quellen, immerhin lassen sich aus der Zahl derselben die sichere Benutzung Herodots, des Thukydides und Xenophon, sowie der Biographien Plutarchs darthun; auch hat Haas auf einige Stellen hingewiesen, die eigenthümliche Berichte aus nicht mehr nachweisbaren Vorlagen enthalten. Die Verwerthung dieser Quellen leidet natürlich unter dem rhetorischen Schwulst des Sophisten, dessen Hang zur Uebertreibung häufig bis zur Entstellung und Verfälschung seiner Vorlagen führt. Auch dafür ergiebt Haas' Schrift einige Beispiele, dass Ael. Aristides hie und da ältere Gewährsmänner namhaft macht, die Mittelquelle, der er ihre Namen verdankt, verschweigt und so den Schein einer Bekanntschaft mit den Werken jener erweckt. Da er in der Rede de quattuor viris sich gegen Platons Gorgias wendet, also dessen Kenntnis beim Leser voraussetzt, so kann gleichwohl von einem absichtlichen Trug nicht die Rede sein, wenn er wiederholt Thearion, Mithaikos und Sarambos erwähnt, als ob er ihre Schriften kenne, während er von ihnen nur im Gorgias gelesen hatte; wir haben vielmehr anzunehmen, dass jene Zeit nicht den Massstab der Beurtheilung anlegte, der uns jetzt bei ausgebildeter Citirweise geläufig ist. Ein ganz gleiches Verfahren lässt sich auch in des Aristides ägyptischer Rede nachweisen, was für die »Pausaniasfrage« wichtig ist.

Am Schlusse der Betrachtung einer so langen Reihe mit Quellenkritik sich beschäftigender Arbeiten dürfen wohl noch einige zusammenfassende Worte und einige Wünsche für die Zukunft Platz finden. Die überwiegende Mehrzahl der besprochenen Untersuchungen rührt von Anfängern her und dankt ihren Ursprung den in dieser Richtung in Seminarien und Societäten veranstalteten Uebungen. Es kann nicht geleugnet werden, dass gut die eine Hälfte dieser Arbeiten Problemen gewidmet ist, welche weder auf dem zu Gebot stehenden Raum noch mit den Durchschnittskenntnissen des Anfängers zu lösen sind. Es wäre daher höchst wünschenswerth, wenn in Hinkunft die schon so oft behandelten Fragen über Entstehung und Composition des herodotischen oder thukydideischen Geschichtswerkes, über die Entstehung von Xenophons Hellenika, die ewigen Vergleichungen ihrer Berichte mit Diodor und die Versuche für eine einzige, höchstens ein paar Plutarchbiographien die Quellen festzusetzen, von der Tagesordnung der Dissertationen und Programme verschwinden würden. Man entschuldige die Stellung oder Wahl solcher Aufgaben nicht mit dem Hinweis auf den Nutzen, den die Bearbeitung eines oft behandelten Themas für die methodische Schulung des angehenden Philologen und Historikers bringe. In den weitaus meisten Fällen ruhen die Ergebnisse dieser Schriften nicht auf eigener Lektüre

und selbständigem Urtheil, sondern sie sind die Frucht eines eklektischen Verfahrens ihrer Verfasser, die dabei auf den älteren Arbeiten fussen; den Nutzen eines solchen für die philologisch-historische Bildung darzuthun, wird nicht gelingen. Ich habe oben schon wiederholt darauf hingewiesen, wie diese Probleme zu stellen sind, damit sie auch von Anfängern in einer für sie und die Wissenschaft fruchtbaren Weise behandelt werden. Wer es unternähme, das Verhältnis aller Schriften des Plutarch zu Herodot festzusetzen, der bleibt vor übereilten Verallgemeinerungen bewahrt, die einer einelnen Vita gegenüber nur zu nahe gelegt sind, er hat den bleibenden Nutzen bei diesem Anlass zwei Schriftsteller ihrem ganzen Umfang nach genau kennen zu lernen, und wird sich vor den beliebten vorwitzigen Träumereien über den Inhalt der uns verloren gegangenen Geschichtswerke hüten. Auch die Vergleichung der späten uns erhaltenen Sammelwerke zunächst untereinander ist von grossem Nutzen, wie wir an mehreren Beispielen sehen konnten.

Wenn früher eine überwiegende Geneigtheit vorhanden war, die nicht »citatenmässigen« Reste der Schriftsteller zu ermitteln, deren sichere Bruchstücke in C. Müllers Fragmentensammlung vorliegen, so besteht neuestens die Neigung die nachchristliche Literatur, die wir besitzen, der Hauptsache nach auf grosse, allen Wissensstoff vollständig enhaltende, unbekannte Compendien zurückzuführen; das »Handbuch« zu ermitteln, das die Späteren zu Grunde legten, ist jetzt ebenso das Ziel der Quellenforscher geworden, wie es früher die Wiederherstellung der Hellenika des Ephoros oder der Schmähschrift des Stesimbrotos von Thasos war. Die »Chronik« und das »athenische Stadtbuch« waren die ersten derartigen Schlagworte in der modernen Literatur. Jetzt hören wir von dem »mythologischen Handbuch« des Pausanias, von einem andern, das Diodor benutzt hat. Aelian, Plutarch und Pseudo-Plutarch schöpfen nach den neuesten Forschungen aus einem grossen Apophthegmencompendium, wie Polyainos und Frontinus neben historischen Quellen ältere Sammlungen von Kriegslisten benutzt haben. Diesen unbekannten Mittelgliedern hat man jetzt die Aufgabe zugewiesen, die Aehnlichkeiten der erhaltenen Berichte wie ihre Unterschiede zu erklären, die sich bei deren Vergleich nebeneinander finden.

Ich zweifle nicht, dass hierin dem früheren, voreiligen Verfahren gegenüber ein Fortschritt liegt. Diese Lösungen sind viel unverbindlicher und weniger präjudicierend, als wenn auf Grund geringfügiger Uebereinstimmung gleich die Benutzung eines bestimmten Schriftstellers behauptet wird. Allein ich verhehle mir nicht, dass die aus dieser Richtung und ihren Resultaten sich ergebende Ansicht über die literarische Produktion der nachchristlichen Jahrhunderte geeignet ist, eine einseitige Vorstellung zu begründen. Gewiss ist damals ebenso wie zu allen Zeiten gelesen und gearbeitet worden und waren die erhaltenen Autoren ebenso schriftstellerische Individualitäten, wie die älteren, wenn auch

keine hervorragenden; gewiss haben auch sie an den Werken, die wir besitzen, nach Form und Inhalt ihren Antheil. Die neueste Richtung der Quellenkritik läuft aber Gefahr dies zu übersehen und auch das wenige Eigene, was diese späten Schriftsteller besitzen, den unbekannten gelehrten Encyklopädisten zuzuweisen, deren Vorlage sie zu erweisen unternimmt. Sollten diese unbekannten Mittelspersonen nicht gelegentlich nur darum so häufig nöthig werden, weil wir gewisse Beziehungen nicht mehr zu erkennen vermögen, und weil wir geneigt sind zu glauben, dass diese späten Schriftsteller nichts anderes gethan haben, als lediglich ihre Vorlage oder ihre Vorlagen abzuschreiben? Vergessen sollte man aber ferner nicht, dass es mit zu dem Schwierigsten gehört, den Inhalt »eines Handbuches« nachzuweisen; diese »Handbücher« decken sich mit demjenigen zum guten Theil, was die Schulbildung geboten hat; ihren Antheil aus dem Wissen eines Schriftstellers loszulösen, wird schwerlich irgendwann möglich sein, selbst dann nicht, wenn die Quellen so reichlich fliessen wie in der neueren deutschen Literaturgeschichte, und ich muss daher schliesslich aussprechen, dass der jetzt betretene Ausweg aus dem Irrgarten der Quellenforschung in einigen Fällen nicht mehr ist, als in anderer Form das Geständnis, dass wir nichts wissen können, oder mindestens nicht so viel, als wir gerne wissen möchten.

III. Orientalische Geschichte, griechische Geschichte im Allgemeinen.

Unser Wissen über griechische Geschichte erhält eine wichtige Ergänzung durch das Studium der Denkmäler, welche dem Boden Aegyptens, der Euphrat- und Tigrisländer und Kleinasiens abgewonnen wurden.

Es entspricht dem Zwecke dieses Berichtes und geschieht in Beibehaltung der bisherigen Gepflogenheit, wenn ich hier zunächst die wichtigsten zusammenfassenden Werke über altorientalische Geschichte erwähne, und dazu jene, Einzelnes betreffenden Schriften füge, welche die Darstellungen orientalischer Geschichte durch griechische Schriftsteller seit Herodot zum Gegenstande haben. Näheres über Aegypten bieten die »Forschungen über den Orient«, ein Jahresbericht von A. Wiedemann (Philologus N. F. I. Bd. S. 344 ff.), der die auf ägyptische Geschichte, Kulturgeschichte, Religion u. s. w., sowie auf die Topographie und die Funde bezügliche Literatur in geographischer Anordnung bespricht und verzeichnet.

Es geschieht nicht zufällig sondern entspricht durchaus der Bedeutung dieses Buches, wenn ich hier an erster Stelle E. Meyer's [162])

[162]) Geschichte des Alterthums I. Bd. Geschichte des Orients bis zur Begründung des Perserreiches. Stuttgart, Cotta 1884. Vgl. Göttinger gel. Anz. 1884 No. 25.

Geschichte des Alterthums namhaft mache. In diesem Zusammenhang interessieren zunächst jene Abschnitte des Werkes, welche die Ausbreitung der Perserherrschaft über Vorderasien zum Gegenstand haben, im weiteren Sinne jedoch auch die vorzügliche Behandlung der ägyptischen und babylonisch-assyrischen Geschichte; wenn die letztere auch in erster Linie auf den einheimischen Ueberlieferungen aufgebaut werden muss, so kann doch die moderne Geschichtschreibung der griechischen Berichte niemals ganz entrathen. Herkunft und Werth derselben sind uns erst durch den Vergleich mit den inschriftlichen Nachrichten deutlich geworden. Die Einwirkungen der von den beiden wichtigen Mittelpunkten des alten Orientes ausgehenden Cultur auf Griechenland, ihre wechselseitige Durchdringung in Vorderasien haben auch die Forschung zur ältesten griechischen Geschichte zu beschäftigen, für welche sowohl die Ausbreitung der Phöniker und Aegypter über das östliche als ersterer über das westliche Mittelmeerbecken von grosser Wichtigkeit ist. E. Meyer vereinigt mit der philologischen Beherrschung der altorientalischen Sprachen eine gründliche Kenntnis der klassischen Ueberlieferung, eine vortreffliche Darstellungsgabe verbindet sich bei ihm mit vorsichtiger und kritischer Verwerthung der noch vielfach unsicheren Angaben der ägyptischen und keilinschriftlichen Denkmale. Sein Buch darf allen, die sich mit den klassischen Völkern und ihrer Geschichte beschäftigen, auf's Wärmste anempfohlen werden, es entspricht diesem Zwecke viel besser, als der besonders hierfür verfasste Abriss von Hommel[163]) der in mehr als einer Hinsicht auf einem einseitigen Standpunkt steht, und über Aegypten geradezu Irreführendes enthält.

Ueber Aegypten im Besonderen handeln die folgenden Werke. J. Dümichen[164]) hat in einer den Nichtägyptologen bisher noch nicht gebotenen Ausführlichkeit die Geographie Aegyptens, die Sprache und Schrift dieses Volkes und die Geschichte der Entzifferung der letzteren behandelt, E. Meyer hat diese einleitenden Capitel fortsetzend eine Geschichte Aegyptens verfasst, in der auch den Fortschritten der Kenntnis seit Abschluss seiner Geschichte des Alterthums Rechnung getragen ist.

Zweck und Umfang dieser Arbeiten gestatteten ihren Verfassern nur gelegentlich auf die Streitfragen einzugehen, die an vielen Punkten noch der Lösung harren, meist musste ohne die Gründe darzulegen eine Entscheidung getroffen werden. Denjenigen, die ohne fachmännische

---

[163]) Abriss der Geschichte der vorderasiatischen Kulturvölker und Aegyptens bis auf die Zeit der Perserkriege. Beck, Nördlingen 1887. Auch u. d. T. Handbuch d. klass. Alterthumswissenschaft, herausg. v. Iw. Müller. Bd. III S. 1 ff.

[164]) Geschichte des alten Aegypten von J. Dümichen und E. Meyer. Berlin, Grote. Auch u. d. T. Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, herausg. von W. Oncken. I. Hauptabth. Bd. I. Vgl. v. Sybel, Hist. Zeitschrift Bd. XX S. 60 ff. In derselben Sammlung sind von F. Hommel und Justi Darstellungen der babylonisch-assyrischen und persischen Geschichte erschienen.

Kenntnis sich näher über den Stand der Dinge zu unterrichten wünschen, welche einen Ueberblick über die klassischen wie über die einheimischen Quellen zur ägyptischen Geschichte gewinnen wollen und das Material wie die Literatur zu beschaffen wünschen, die für eine bestimmte Frage in Betracht kommen, darf A. Wiedemanns[165]) Bearbeitung der ägyptischen Geschichte als gewissenhafte und übersichtliche Verzeichnung der erhaltenen schriftlichen und bildlichen Denkmäler in den europäischen, öffentlichen und privaten Sammlungen, sowie des noch im Lande selbst Erhaltenen bestens empfohlen werden. Von demselben Verfasser[166]) besitzen wir auch eine besondere Arbeit über jene Reihe ägyptischer Denkmäler, in denen man Erwähnungen der Griechen erkennen zu dürfen meinte und eine Kritik der hierüber aufgestellten Ansichten. Ein populäres Werk im besten Sinne des Wortes, welches die bereits veralteten Manners and costums von Wilkinson in vorzüglicher Weise durch eine eingehende Behandlung dessen ersetzt, was man Kulturgeschichte zu nennen pflegt, ist das Buch von A. Ermann[167]), das jedoch, wofür schon des Verfassers Name als Aegyptologe bürgt, auch für den Fachmann reiche Belehrung bietet.

Obschon in derselben Sammlung wie Wiedemanns ägyptische Geschichte erschienen, unterscheidet sich von dieser doch der Anlage und Durchführung nach das Werk von Tiele[168]), welches die babylonisch-assyrische Geschichte bis zur Eroberung Babylons durch Kyros zum Gegenstande hat. Die Darstellung tritt mehr in den Vordergrund, das Buch würde noch lesbarer ausgefallen sein, wenn für eine stilistische Durchsicht besser Sorge getragen worden wäre. Eine wohlthuende Vorsicht in der Benutzung der keilinschriftlichen Denkmale zeichnet die Arbeit dieses Assyriologen besonders aus und erweckt Vertrauen zu den vorgebrachten Ansichten. Durch besonderen Druck ist die fortlaufende Haupterzählung von den mit Quellennachweisen versehenen Ausführungen, die inzwischen eingeschoben sind, äusserlich unterschieden. Dadurch ist es möglich geworden, die Zahl der Anmerkungen zu verringern.[169])

---

[165]) Aegyptische Geschichte. 2 Bände. Gotha, Perthes 1884. Supplementband 1888 auch u. d. T. Handbücher der alten Geschichte. I. Vgl. v. Sybel, Hist. Zeitschrift Bd. XVII S. 437 ff.

[166]) Die ältesten Beziehungen zwischen Griechenland und Aegypten. Leipzig, Barth 1883. Ueber die »Seevölker« der ägyptischen Inschriften hat zuletzt Krall, Studien zur Geschichte des alten Aegypten, III, Sitzungsber. der Wiener Akad. 116. Bd. S. 631 ff. gehandelt.

[167]) Aegypten und ägyptisches Leben im Alterthum. 2 Bände. Tübingen, Laupp 1886. Vgl. Philol. Anz. XVI S. 158 ff.

[168]) Babylonisch-assyrische Geschichte. 2 Bände. Gotha, Perthes 1886 und 1888.

[169]) Simoncini's compendio di storia antica dei popoli orientali, Palermo 1887, ist ein ganz kurzer Abriss für Schulzwecke.

Weit enger sind schon die Berührungen mit Griechenland, welche die Geschichte des Ostens unter den Persern bis zur Eroberung des Reiches durch Alexander d. G. aufweisen. Die Geschichte Persiens von Darius I. bis Alexander bildet die wichtigste Ergänzung der auswärtigen Geschichte Griechenlands, sie hat mit der letzteren eine grosse Zahl von Quellen gemeinsam. Ihre Behandlung durch einen Orientalisten, die Verbindung der einheimischen inschriftlichen Ueberlieferung mit der bei den Griechen erhaltenen, endlich das Urtheil eines Kenners der späteren persischen Geschichte über die ältere Zeit sind ebenso viele Vorzüge ihrer neuesten Bearbeitung durch Nöldeke.[170]) Sie sind durch die Form, in welcher der Verf. sich dieser Aufgabe entledigt hat, noch wesentlich erhöht worden. Diese schöne, soweit es zur Zeit der Abfassung zugänglich war, alles wesentliche heranziehende Geschichte des medischen und achämenidischen Reiches bildet eine wichtige Ergänzung zu den entsprechenden Abschnitten in allen Büchern über griechische Geschichte.

Dem Inhalt nach schliesst sich unmittelbar an die von denselben Gesichtspunkten ausgehende, noch ausführlicher gehaltene Bearbeitung der Geschichte des asiatischen Osten von Alexanders Sieg bei Gaugamela angefangen bis zum Untergang der Arsakiden durch A. v. Gutschmid.[171]) In ihrem letzten Theile greift diese Arbeit ebenso wie Nöldekes zweiter, die Sasanidenherrschaft behandelnder »Aufsatz« bereits über in die Geschichte jener Länder zur Zeit der römischen Herrschaft. Beide Schriften sind Neubearbeitungen mehrerer in der Encyclopädia Brittanica erschienenen Artikel der beiden Verfasser. Es genügt wohl an A. v. Gutschmids Arbeiten über die Alexandergeschichte zu erinnern, die uns noch zum Theile zu beschäftigen haben, und des verewigten Forschers bekannte Beherrschung der orientalischen Quellen zu erwähnen, um eine Vorstellung davon zu geben, wie sehr diese Zusammenfassung von auf beiden Gebieten angestellten Studien auch für die »griechische Geschichte« fruchtbar geworden ist.

Endlich habe ich noch einer Anzahl von Specialschriften über orientalische Geschichte zu gedenken, die ihren Stoff vorwiegend oder ausschliesslich den griechischen Berichterstattern entnehmen. Von allen Ereignissen der Geschichte der Euphrat- und Tigrisländer hat kaum eines das Interesse der griechischen Geschichtschreiber mehr in Anspruch genommen als die Gründung der Perserreiches durch Kyros. Zu den sich widersprechenden griechischen Berichten sind nun noch zwei schwer zu deutende keilinschriftliche, die sogenannten Annalen Nabunahids und die Proklamation des Kyros nach der Eroberung von Babylon gekommen.

---

170) Aufsätze zur persischen Geschichte. Leipzig, Weigel 1887.

171) Geschichte Irans und seiner Nachbarländer von Alexander d. Gr. bis zum Untergang der Arsaciden. Tübingen, Laupp 1888.



Mit der Verwerthnng dieser inschriftlichen Angaben für die Kritik der griechischen Berichterstatter und mit der Chronologie dieser Ereignisse beschäftigen sich mehrere Arbeiten.

Das Ende der Mederherrschaft, den Sturz des Astyages und eine Fülle daran sich knüpfender chronologischer Fragen behandelt G. F. Unger[172]). Ich kann jedoch diese Erörterungen über die Angaben Herodots, des Ktesias und Späterer, sowie die auf Grund der ermittelten Chronologie versuchte Wiederherstellung der geschichtlichen Begebenheiten, durch welche Kyros Herr von Medien wurde, nicht für zutreffend halten. Ein gleiches gilt, was die Gesammtresultate betrifft, von den kühnen, phantasievollen Darlegungen, welche V. Floigl[173]) an diese inschriftlichen Funde geknüpft hat. Sie haben dem zu früh verstorbenen jungen Gelehrten Anlass gegeben, von dem chronologischen Wirrsal aus seinen Blick in die weitesten Fernen geschichtlicher Zusammenhänge schweifen zu lassen, er hat in überkühnem Fluge gedankenreicher Combinationen sich ergangen, wie von der Ahnung getrieben, dass es ihm nicht würde beschieden sein, mehr als eine kurze Spanne Zeit dieser Aufgabe widmen zu können. Die sagenhaften Berichte des Alterthums über die Jugend und das Emporkommen des Kyros habe ich zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht[173a]), in welcher auch ähnliche Reichsgründungssagen und mit ihnen sich berührende märchenhafte Stoffe herangezogen wurden. Die Ergebnisse für die Geschichte und für die Beurtheilung der griechischen Berichterstatter ziehen aus den Inschriften ferner die Arbeiten von Keiper[174]) und E. Evers[175]); beide Schriften enthalten Versuche, den Hergang der Eroberung Babylons und des Kyros Verhältnis zu den Besiegten, sowie die Mittel, die ihm zum Siege verhalfen, darzulegen. Die dunklen Angaben der babylonischen Inschriften geben zu mancherlei Vermuthungen hierüber Anlass. Evers[176]) hat in einem zweiten Aufsatze die Frage nochmals erörtert, was unter dem Lande Anšan zu verstehen sei, von wo nach den babylonischen Inschriften die Macht des Kyros ausging. Der Verfasser prüft bei diesem Anlass auch die Nachrichten Herodots über die persische Abstammung des Kyros auf ihre Herkunft und ist geneigt,

---

172) Kyaxares und Astyages. Abhandlungen der Königl. bayr. Akad. XVI. Bd. S. 237 ff. Vgl. philol. Anz. XIV. S. 121 ff.

173) Cyrus und Herodot nach den neugefundenen Inschriften. Leipzig, Friedrich 1881.

173a) A. Bauer, Die Kyros-Sage und Verwandtes. Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wiss. Bd. 100 S. 495 ff.

174) Die neuentdeckten Inschriften über Cyrus. Zweibrücken 1882. Progr.

175) Das Emporkommen der persischen Macht unter Cyrus. Berlin 1884. Progr. des Königstädtischen Realgymn. Vgl. Philol. Anz. XV. S. 126 ff.

176) Der historische Werth der griechischen Berichte über Cyrus und Cambyses. Berlin 1888. Progr. des Königstädtischeu Realgymn.

diese zum guten Theil auf delphische Ueberlieferung zurückzuführen. Auch die Reste einer dem Herodot und Hellanikos gemeinsamen schriftlichen Quelle zur persischen Geschichte glaubt der Verfasser nachweisen zu können.

Die Nachrichten Herodots zur Geschichte des Smerdis behandelt Hutecker[177]) und sucht im Vergleich mit der Behistuninschrift und den sonstigen Nachrichten des Alterthums ihre Herkunft zu bestimmen. Die meisten der genannten Schriften setzen sich mit der Hypothese Dunckers auseinander, der zu Folge Herodots Darstellung der Geschichte der ersten Perserkönige auf persische Dichtungen in letzter Linie zurückzuführen sei. Der Kyros-Sage wurde von diesem Forscher medischer Ursprung zugesprochen, Herodot jedoch hätte dieselbe durch die Vermittelung persischer Sänger vernommen. Ferner erörtern die meisten der genannten Arbeiten, sei es besonders, sei es gelegentlich in Excursen den Stammbaum des Achämenidengeschlechtes, für den nächst den babylonischen und persischen Inschriften gleichfalls Herodots Angaben die wichtigste Quelle bilden.

Diese wenn auch nur in den äussersten Umrissen angedeuteten Forschungsgegenstände zeugen von dem erfreulichen Zuwachs an Kenntnissen und Materialien, welcher der Geschichte der Hellenen durch die gewaltigen Fortschritte der altorientalischen Studien zu Theil geworden ist; dieser Gewinn ist allein demjenigen vergleichbar, was für die späteren Abschnitte der griechischen Geschichte aus der Verwerthung der Inschriften sich ergiebt.

Für die Geschichte der kleinasiatischen Reiche sind wir von wenigen Inschriften und bildlichen Darstellungen abgesehen auch heute noch auf die Berichte der Griechen und Römer allein angewiesen, wie dies bezüglich der Aegypter, Babylonier und Assyrer bis zur Mitte dieses Jahrhunderts der Fall war. Besondere Bearbeitungen neben E. Meyers vortrefflicher Behandlung Vorderasiens in der genannten Geschichte des Alterthums sind den Lydern, Lykiern und Karern zu Theil geworden. Schubert[178]) giebt in einem an guten Beobachtungen reichen Buche eine kritische Bearbeitung der Königsreihen der Atyaden, Herakliden und Mermnaden bis zur Eroberung des Landes durch die Perser. Anders als in der angegebenen Weise liess sich auch, was an Schriftstellernachrichten vorhanden ist, nicht erörtern; der Verfasser hat dabei auf drei Dinge sein Hauptaugenmerk gerichtet: auf die Chronologie, beziehungsweise den Nachweis, dass alle Angaben des Alterthums mit ganz geringen Ausnahmen auf Zurechtmachungen beruhen, die theils von der Generationenrechnung abhängig, theils chronologischen Systemen zu Liebe

---

[177]) Ueber den falschen Smerdis. Königsberg i. P. 1885. Diss.

[178]) Geschichte der Könige von Lydien. Breslau, Köbner 1884. Vgl. Deutsche Literaturztg. 1884 No. 30.



gestaltet sind. In zweiter Linie untersucht Schubert das Verhältnis der uns erhaltenen Nachrichten des Alterthums untereinander, insbesonders die Frage, wie weit Xanthos als Quelle für die lydische Geschichte in Betracht kommt, und wie weit Nikolaos von Damaskos und Diodor mit den erhaltenen Berichten zusammenhängen. (Vgl. die oben S. 18 angeführten Arbeiten über Xanthos und Nikolaos). Endlich sucht er die Herkunft der lydischen Geschichte Herodots auf dem Wege einer Inhaltsanalyse zu gewinnen; dass dabei der delphischen Tempeltradition ein erheblicher Antheil zugeschrieben wird, halte ich für völlig zutreffend. Die Ergebnisse der neueren Reisen in Lydien, die an sich weniger reichliche sind als in anderen Theilen Kleinasiens, nehmen in Schuberts Buch nur einen ganz kleinen Raum ein, die Behandlung der Geographie des Landes erweist sich durch den gewählten Titel als absichtlich ausgeschlossen. Beide Gegenstände sind in dem Buche O. Treuber's[179]) über Lykien nebst der Landes-Geschichte soweit erörtert, als die jetzt vorliegenden Veröffentlichungen der österreichischen Expeditionen dies gestatten. Auch der Zeitraum, den dies Buch umfasst, ist ein erheblich gröfserer, die Geschichte des Landes ist herabverfolgt bis in die Zeit der römischen Kaiser; gerade hierfür haben ja die inschriftlichen Funde vieles geboten. Die gründlichen und ausgedehnten Studien, welche der Verfasser aufgewendet hat, um das auf Lykien bezügliche Material bei den Schriftstellern, aus den Inschriften und Münzen zu sammeln, verdienen volle Anerkennung und lassen dessen Verarbeitung auch dann nützlich erscheinen, wenn man mit Einzelheiten derselben sich nicht einverstanden erklären kann. Vorstudien und Nachträge zu dem genannten Buche des Verfassers, in denen einzelne Punkte eingehender, als es in diesem geschehen konnte, erörtert werden, bieten zwei Tübinger Gymnasialprogramme.[180])

Die Nachrichten der Alten über die verwandtschaftlichen Beziehungen, Herkunft und sprachliche Zusammengehörigkeit jener Völker Kleinasiens, deren erste Nennung wir den Griechen danken, sind unverläfslich und vieldeutig. Dasjenige, was uns Schriftsteller und Inschriften an Personen- und Ortsnamen hinterlassen haben, gestattet eine sicherere Beantwortung dieser auch für die älteste griechische Geschichte wichtigen Fragen. Georg Meyer[181]) hat auf Grund dieser Anhaltspunkte den Nachweis unternommen, dafs die Karer ein indogermanisches, den Lykiern und Phrygern nahe verwandtes Volk gewesen seien, und dafs diese ganze Gruppe ihrerseits wiederum dem Griechischen nicht allzufern stand.

---

[179]) Geschichte der Lykier. Stuttgart, Kohlhammer 1887. Vgl. Neue philol. Rundschau 1888 No. 4.

[180]) Beiträge zur Geschichte der Lykier. Tübingen 1886. Weitere Beiträge zur Geschichte der Lykier. Ebenda 1887.

[181]) Die Karier. Bezzenberg. Beiträge X. Bd. S. 147 ff.

Ehe wir diejenigen zum Theil noch nicht völlig abgeschlossenen Werke zur Besprechung bringen, welche die griechische Geschichte, sei es in ihrer Gesammtheit, sei es erhebliche Theile derselben darstellen, betrachten wir vorerst kurz einige Neuausgaben und Bearbeitungen länger bekannter Werke.

In diesem Zusammenhang scheint mir auch am geeignetsten einige Schriften zu erwähnen, die gesammelte Abhandlungen über verschiedene Probleme der griechischen Geschichte enthalten und endlich bei der Bedeutung, welche das Kriegswesen und die Kriegsgeschichte für die politische Geschichte haben, ein Hinweis passend auf die zusammenfassenden Darstellungen, welche diese Gegenstände gefunden haben. Ein näheres Eingehen auf die Wechselwirkung zwischen der modernen politischen Entwickelung und den dadurch bedingten und hervorgerufenen Auffassungen der politischen Geschichte Griechenlands muss ich mir an diesem Orte versagen, so verlockend es wäre darauf einzugehen; ich würde hierdurch zu einer anderen Anordnung und Erweiterung des Stoffes genöthigt sein und so den Aufgaben dieses Jahresberichtes untreu werden. Ebenso verzichte ich mit Rücksicht auf den bereits beanspruchten und noch nöthigen Raum darauf im Einzelnen auseinanderzusetzen, welche Wirkung auf die neueren Werke über griechische Geschichte durch die altorientalischen Studien, durch die inschriftlichen Denkmäler der Griechen selbst, sowie durch die moderne Quellenforschung geübt worden ist, da auch diese Fragen ein Hinausgreifen über den Zeitraum erfordern würden, den dieser Jahresbericht umfafst, obwohl sie eigentlich nach meiner Ueberzeugung in einem Berichte über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft in erster Reihe behandelt werden sollten, wofern dieser mehr als eine Reihe von Recensionen zu sein beansprucht und einer künftigen Geschichte unserer Wissenschaft dienen will.

Während die älteren englischen Darstellungen der griechischen Geschichte, von Gillies, Goldsmith und Thirlwall u. A. jetzt nur mehr in wissenschaftlichen Arbeiten und auch da nur ganz gelegentlich Erwähnung finden, ist das Werk von Grote noch heute vielfach einflussreich und durch seine Anschauungen bestimmend; die Thatsache, dass auch die Theilnahme eines grösseren als des zünftigen Publikums ihm treu geblieben ist, darf daraus erschlossen werden, dass nebst einer Neuauflage in englischer Sprache auch eine Revision der ersten deutschen Uebersetzung von Meissner erschienen ist, welch' letztere allerdings ein um so dringenderes Bedürfnis war, als die erste deutsche Uebersetzung sehr viel zu wünschen übrig liess[182]). Daneben besitzen wir nunmehr in deutscher Sprache auch einen Auszug aus Grotes Werk, der die Kenntnis-

[182]) Geschichte Griechenlands aus dem Englischen. 2. Aufl. Berlin, Hofmann 1883.



nahme von dessen Auffassung noch weiteren Kreisen zu vermitteln bestimmt ist[183]).

Von E. Curtius griechischer Geschichte[184]) ist die sechste Auflage im Erscheinen begriffen; ein Vergleich derselben mit den früheren zeigt überall, in Auslassungen und Hinzufügungen, in den Nachträgen der Anmerkungen, wie in neu beigefügten Abschnitten von der rüstigen Fortarbeit des Verfassers; die Nothwendigkeit einer sechsten Auflage ist ein Zeugnis der grossen Beliebtheit, deren sich dieses Werk bei dem deutschen Lesepublikum erfreut. Auch die Darstellung der griechischen Geschichte in Webers[185]) fünfzehnbändiger Weltgeschichte ist anlässlich der neuen zweiten Auflage einer Durchsicht unterzogen und mannigfach verbessert worden.

Von G. Hertzberg[186]) liegt ausser zwei Darstellungen der griechischen Geschichte in Onkens beiden Sammelwerken nunmehr noch eine dritte, für gebildete Leser bestimmte vor, welche bis auf Alarichs Zug herabreicht. Ich kann nicht finden, dass wir in derselben eine wertvolle Bereicherung der populären Bücher, mit denen der Markt überhaupt und von Hertzberg besonders überschwemmt wurde, zu erblicken haben.

Dunckers[187]) Geschichte des Alterthums, die ihrem ursprünglichen Plane nach mit dem Jahre 479 schloss, hat während der acht Jahre, die uns hier beschäftigen, sowohl mehrere Neuauflagen erlebt als auch eine nunmehr durch den Tod des Verfassers doch unvollendet gebliebene Fortsetzung in zwei Bänden erhalten. Die Darstellungsweise des verdienten Forschers darf als bekannt vorausgesetzt werden; das Streben den Leser mit der gesammten Ueberlieferung des Alterthums bekannt zu machen, hierauf durch kritische Betrachtungen den thatsächlichen Kern zu ermitteln, die einzelnen Traditionen in ihrer Eigenart zu schildern und wo möglich auch ihre letzten Gewährmänner mit Hilfe innerer Beweismittel zurückzuverfolgen, tritt auch in den neuen Auflagen als eigenthümlich in den Vordergrund, nicht minder das Interesse für die Er-

---

183) Jacoby, Geist der griechischen Geschichte, Auszug aus Grotes Geschichte Griechenlands, herausg. von F. Rühl. Berlin, Hofmann 1884.

184) I. Bd. bis zum Beginn der Perserkriege. Berlin, Weidmann 1887. II. Bd. bis zum Ende des peloponn. Krieges. Ebenda 1888. Vgl. v. Sybels histor. Zeitschr. N. F. XXIV. Bd. S. 528.

185) Allgemeine Weltgeschichte. II. Bd. Geschichte des hellenischen Volkes. Leipzig, Engelmann 1882. III. Bd. Römische Geschichte bis zum Ende der Republik und Geschichte der alexandrinisch-hellenischen Welt. Ebenda 1883. Vgl. Deutsche Literaturztg. 1883 No. 15 und 31.

186) Griechische Geschichte. Halle, Waisenhaus Buchhandlung 1884. Vgl. Zeitschr. für die österr. Gymn. 1884 S. 118.

187) Geschichte des Alterthums. 5., 6. und 7. Bd. 3., 4. und 5. Aufl. Leipzig, Duncker und Humblot 1882. Neue Folge 1. Bd. ebenda 1884, 2. Bd. 1886. Vgl. v. Sybels histor. Zeitschr. XXI. S. 242.

kenntnis der politischen Lage und die Neigung hierfür durch eigene, combinierende und hypothetische Betrachtungen volle Anschaulichkeit zu erreichen. Mit bewunderungswürdiger Ausdauer ist alles zusammengetragen, verzeichnet und in jenen Zusammenhang gerückt, in dem es der Erreichung dieses Zweckes dienlich sein kann. Die Ergebnisse der Einzelforschung sind sowohl was die Quellenverhältnisse als auch die chronologischen Fragen betrifft überall berücksichtigt, manchmal so sehr, dass man wünschen würde, Duncker hätte sich ihnen freier gegenübergestellt. So bietet dies Werk in der That ein Bild des Standes der Ueberlieferung, wie des durch die moderne Forschung Erreichten und gleicht dem breiten, mächtig und ruhig dahinfliessenden Strom, dessen Fülle die zahllosen und verschiedenen Wasser völlig aufgenommen hat, die ihm bei seinem Ursprung zuströmten.

Die beiden neuhinzugekommenen Bände stellen die Gründung von Athens Vormachtstellung und des Perikles Staatsleitung dar. Der Zeitraum von fünfzig Jahren, den Thukydides in den wenigen Capiteln des ersten Buches übersichtlich erzählt hat, füllt hier zwei Bände von gegerade 1000 Seiten. Sehen wir auch ab von den Abschnitten, welche der Dichtung, Gelehrsamkeit, Prosaliteratur und Kunst jener Zeit gewidmet sind, halten wir uns auch gegenwärtig, dass für das perikleische Athen unsere Quellen reichlich fliessen, dass ein Darsteller, welcher die Verschiedenheit der antiken Berichte zum Ausdruck bringen und vor dem Leser Kritik an denselben üben wollte, hier auf ein an interessanten Problemen besonders reiches und überaus oft von neueren Forschern bearbeitetes Gebiet gekommen war, so reichen doch all diese im Gegenstand und in den schriftstellerischen Absichten des Verfassers begründeten Anlässe nicht hin, um den mit Rücksicht auf die früheren Bände unverhältnismäſsigen Umfang dieser beiden letzten zu erklären. Dieser ist verursacht durch die Bemühung nahezu alles, was wir überhaupt über diesen Zeitraum wissen, für die Geschichte desselben nutzbringend zu verwerthen, was wiederum in vielen Fällen nur durch ausführliche Betrachtungen geschehen konnte und ein genaues Eingehen auf ferner liegende Dinge erforderte. Ich rechne hierzu beispielsweise die wiederholten Versuche die Tragödie, ihre Stoffe, sowie die Zeit, wann dieselben und die Art, wie dieselben von den Dichtern behandelt wurden, für die Erkenntnis politischer Stimmungen in Athen heranzuziehen. Hierher gehören ferner die nach dem Muster der antiken Geschichtschreiber den handelnden Personen in den Mund gelegten Reden und die breit ausgesponnenen Betrachtungen, die angestellt werden, um die Beweggründe ihres Handelns und die politische Lage, in der ihre Entschlüsse gefasst wurden, zu erläutern. Ich läugne nicht, dass es von hohem Interesse ist, Duncker auf diesen Wegen zu folgen und zu sehen, wie weitgehende Schlussfolgerungen über den Zusammenhang der Ereignisse sich an seine Stellungnahme zu den besondersten Problemen der Chronologie geknüpft

haben. Es lässt sich aber doch der Einwand nicht unterdrücken, dass eine Hypothese über die Einreihung einer Notiz Plutarchs oder eines anderen Gewährsmannes, die durch andere Beweismittel sich nur ungefähr vertreten lässt, darum doch nicht wahrscheinlicher wird, wenn sie als Ausgangspunkt umfassender politischer Betrachtungen allgemeinster Art sich geeignet erweist und überraschende neue Einblicke zu gestatten scheint. Was endlich das Urtheil über Perikles anlangt, so ist zu bedauern, dass Duncker, wenn auch in massvollerer Weise, dieselben Vorwürfe gegen seine Politik und besonders gegen seine Feldherrnleistungen erhoben hat, die moderne Hyperkritik und Epigonenweisheit auf den athenischen Staatsmann gehäuft hat. Es wäre eine Ungerechtigkeit, wollte ich nicht am Schlusse dieser Einwendungen gegen Dunckers Behandlungsweise das Verdienst des verstorbenen Gelehrten ausdrücklich anerkennnen, das allein in dem Versuche gelegen ist, aus der Fülle der Einzelarbeiten mit voller Rücksicht auf ihre Ergebnisse zu einer Gesammtanschauung und der plastischen Gestaltung derselben vorzudringen. Nach den mehr als reichlichen Erwägungen über das Verhältnis des Diodor, Justin und Plutarch zu Thukydides und den verlorenen Quellen, ist Duncker wiederum zurückgekehrt zu der politischen Geschichte von Hellas, und hat Betrachtungen angestellt über den Gang der Ereignisse, wie über die Lage, in der sich die Leiter der Politik befanden, ehe sie wichtige Entscheidungen trafen. Dieser Versuch, die Ergebnisse aller Einzelstudien für die Geschichte nutzbringend zu verwerthen, musste gemacht werden, und in ihm besitzen wir in mehr als einem Sinne ein werthvolles und nachahmenswerthes Vermächtnis für die Zukunft.

Anders ist das Werk Busolt's[188]) angelegt, andere sind die Zwecke, denen es dienen will. Einer Sammlung von Handbüchern zur Geschichte des Alterthums angehörend soll es deren Plan gemäss für das Studium als Ausgangspunkt und Nachschlagebuch verwendbar sein, es soll über die Quellen orientierende Einleitungen bringen und in den zahlreichen Anmerkungen ebenso die Nachweise über die Nachrichten der antiken Gewährsmänner wie über die weitschichtige moderne Literatur enthalten. Die Erfüllung dieser Aufgabe erforderte, wenn am rechten Orte der rechte Nachweis zu finden sein sollte, nebst der eingehenden Kenntnis der Ueberlieferung auch die grösste Vertrautheit mit der neueren Literatur und sie erlegte dem Verfasser den Verzicht auf den Beifall des Lesers von vornherein auf. Busolt hat diese Forderungen aufs Beste erfüllt und selbst jetzt, da doch die Indices, welche gerade für dieses Buch von höchster Wichtigkeit sind, noch nicht vorliegen, wird man in

---

188) Griechische Geschichte bis zur Schlacht von Chaironeia. 1. Theil. Bis zu den Perserkriegen. Gotha, Perthes 1885. 2. Theil. Die Perserkriege und das attische Reich. Ebenda 1888. Vgl. Neue philol. Rundschau 1886 No. 19, 1888 No. 11.



Folge der gewählten Anordnung leicht dasjenige finden, was für eine bestimmte Detailfrage nöthig ist. Es gilt dies nicht nur von den Abschnitten, welche historischen Dingen im engeren Sinne gewidmet sind, sondern gleich belehrend und reichlich sind die Angaben, die eine Einführung in das Studium der griechischen Dialekte, der Heereseinrichtungen und staatlichen Ordnungen, der Kunst- und Literaturbestrebungen bezwecken. Dass die Inschriften in allen Abschnitten in möglichster Vollständigkeit angeführt, in den Quellenübersichten überall an die erste Stelle gerückt sind, entspricht durchaus der Wichtigkeit dieser Denkmäler für die moderne Forschung; auch das numismatische Material ist überall in eingehender Weise berücksichtigt. In Busolts Werk besitzen wir eine sehr nützliche, bis zur Zeit des Erscheinens jedes Bandes vollständige Rechenschaftsablage über den Stand der Kenntnisse und Streitfragen, die für selbständige Forschung und eingehenderes Studium dieses Gegenstandes von Wichtigkeit ist. Es versteht sich von selbst, dass nicht minder der Verfasser auch als selbständiger Forscher das Wort nimmt, sei es dass er an den Aufstellungen anderer Kritik übt, sei es dass er selber, häufig nur mit wenigen Worten in einer Anmerkung die Wege und Ergebnisse seiner eigenen Untersuchungen mittheilt.

Schwerlich werden jedoch andere als wissenschaftliche Bestrebungen im engeren Sinne den Anlass geben, Dunckers darstellendes und Busolts das gelehrte Rüstzeug bietendes Werk zur Hand zu nehmen. Weitere Kreise, welche sich über die Fortschritte der Methode und die Bereicherung unserer Kenntnisse, über die wichtigsten modernen wissenschaftlichen Probleme und die Versuche ihrer Lösung zu unterrichten wünschen, dürften durch den Umfang der beiden genannten Werke abgeschreckt werden und insofern sich ihrer vergeblich bedienen, als sie diese Dinge überhaupt nicht formuliert oder nur angedeutet finden werden. Duncker wie Busolt setzen bereits eingehende Beschäftigung mit dem Gegenstande voraus, dessen weiterem wissenschaftlichen Ausbau sie dienen wollen, jeder in seiner, jeder in anderer Art. Zur Einführung und ersten Umschau eignen sie sich daher nicht. Diese Gesichtspunkte sind in Holms[189]) griechischer Geschichte vor allem berücksichtigt, deren Verfasser über den Stand der wissenschaftlichen Meinungen weitere Kreise unterrichten will, und diese daher nach ihrer principiellen Seite und nach dem allgemeinen Inhalt hin betrachtend dem Leser Aufschlufs sowohl über die griechische Geschichte als über die ihre Ueberlieferung betreffenden Streitfragen bietet und die wichtigsten Richtungen andeutet, in denen deren Beantwortung gesucht wird oder gefunden worden ist. Holm be-

---

189) Griechische Geschichte von ihrem Ursprung bis zum Untergang der Selbständigkeit des griechischen Volkes. I. Geschichte Griechenlands bis zum Ausgang des 6. Jahrh. v. Chr. Berlin, Calvary 1886. Vgl. Neue philol. Rundschau 1886 No. 23. II. Bd. 1. und 2. Lieferung 1888.

schränkt sich in den besonders gedruckten Anmerkungen darauf, die wichtigsten Quellenstellen und das Wesentlichste der neueren Literatur hervorzuheben. In den allgemeinen Sätzen jedoch über das Wesen des griechischen Volkes und in der seltsamen Einschätzung ihrer Religion mit Bezug auf das Christenthum hat der Verfasser keine glückliche Hand bewiesen. Der vorliegende erste Band behandelt die Entwickelung der Hellenen und ihre Verbreitung bis zu dem Zeitpunkt, da ihre politischen Beziehungen zum Osten auf den Gang der geschichtlichen Ereignisse von nachhaltigem Einfluss zu werden beginnen. Es versteht sich von selbst, dass der eben dargelegte Zweck des Buches doch den Verfasser nicht darauf vergessen liess, dass er »Geschichte bieten sollte und nicht eine Reihe von Untersuchungen.« Der zweite Band behandelt, soweit er bisher erschienen ist, die Geschichte der Perserkriege bis zur Rückberufung Kimons. Die Anmerkungen enthalten eine eingehende Behandlung der Quellenfrage über erstere und über die Pentekontaëtie.

Für Pöhlmanns[190]) Bearbeitung der griechischen Geschichte kommt gleichfalls der Zweck des Sammelwerkes in Betracht, dessen einen Bestandtheil sie ausmacht. Diesem entspricht zunächst die einleitende Uebersicht bisheriger Arbeiten über die politische Geschichte Griechenlands, in welcher der Charakterisierung der seit Grote erschienenen Werke der grösste Raum gewidmet ist. Ich meine in einer Uebersicht, welche »Geschichte und Methodik« der betreffenden wissenschaftlichen Disciplin darzustellen hat, dürfte ein Hinweis auf den Einfluss nicht fehlen, welchen die altorientalischen Studien, die zahlreichen quellenkritischen Arbeiten und endlich die Verwerthung der Inschriften auf die neueren Arbeiten über griechische Geschichte geübt haben. Freilich war dies auf dem beschränkten Raum, den der Verfasser in Anspruch nehmen konnte, kaum anders als andeutungsweise zu leisten. Einen unzulänglichen Ueberblick der neueren griechischen Geschichtschreibung, den ich gleich bei diesem Anlass erwähnen will, bietet auch H. Landwehr[191]) in der Einleitung zu einem Jahresberichte über die auf griechische Geschichte bezüglichen Erscheinungen von 1882—1886. Die »Grundzüge« der politischen Geschichte in Pöhlmanns Darstellung sind aus mehreren Gründen nicht leicht zu überblicken. Das Bestreben in aller Kürze möglichst viel zu bieten, hat in formeller Hinsicht Nachtheile zur Folge gehabt, dem Inhalt wurde die Abhängigkeit von den jeweilig letzten Behandlungen einzelner Fragen abträglich. Ich verkenne gewiss nicht, dass Pöhlmann dabei von der an sich zu billigenden Absicht geleitet wurde,

---

[190]) Grundzüge der politischen Geschichte Griechenlands. Auch u. d. T. Handbuch der class. Alterthumswissenschaft Bd. III S. 355ff. Beck, Nördlingen 1888.

[191]) Die Forschung über griechische Geschichte in den Jahren 1882 bis 1886. Philologus Bd. 46 S. 107ff. N. F. Bd. 1 S. 108ff.

in einem Handbuch gerade die neueste Literatur zu verzeichnen und deren Ergebnisse zu berücksichtigen; dadurch wurde aber einem eklektischen Verfahren in der Widergabe neuer und neuester Ansichten Vorschub geleistet, für das gerade eine so kurze und orientierende Darstellung mir nicht der Ort zu sein scheint. Durchaus billige ich hingegen, dass der Verfasser sich wirklich auf die politische Geschichte mit aller Strenge beschränkt hat und sowohl die Kriege wie die Verfassungsfragen kurz und nur ihren Ergebnissen nach behandelt hat. Hier ist es freilich überaus schwierig einen entsprechenden und gerechten Massstab zu finden, nach welchem Werth und Unwerth der Güter zu bemessen seien, um welche gestritten ward. Mehr noch als in anderen Fragen wird hier die Entscheidung unter dem Einfluss moderner Theorien und Erfahrungen, bewusst und unbewusst, getroffen. Nur so vermag ich mir zu erklären, dass P. erst bezweifelt, ob Solon die Einschätzung der Bürgerschaft in Vermögensklassen allein auf den Grundbesitz beschränken konnte, dann aber zugesteht, dass seine Verfassung einer Zeit angehört, die noch nicht lange zur Geldwirthschaft übergegangen war. Die Haltung Spartas während der Perserkriege können wir, was auch Pöhlmann richtig hervorhebt, nur nach einer Darstellung beurtheilen, die der Zeit des »Dualismus« entstammt und deren Verfasser eingestandenermassen Athen als den berufenen Führer der Hellenen betrachtet. Es scheint mir aber doch, als ob man jetzt wieder unter dem Einfluss moderner Eindrücke den Antheil Spartas an den Freiheitskriegen unterschätzen würde. Es ist doch im Grunde von der Vormacht des Hellenenbundes, die über keine Flotte verfügte, zu viel verlangt, dass sie sich in den Dienst Athens und Platääs hätte stellen sollen. Und was dann den Gegensatz Spartas zu Athen unmittelbar nach dem Ende des Kampfes betrifft, »das klägliche Nachspiel«, so ist doch zu bemerken, dass auch der Kampf um die Führerschaft innerhalb der Nation ein Kampf um Machtfragen ist, wie jener gegen auswärtige Feinde. — Ob dagegen, von Einzelheiten abgesehen, der Vorwurf in seiner Allgemeinheit berechtigt ist, dass Athen »ohne Zweifel durch eine Verletzung der ursprünglichen Verträge« den Seebund in sein Seereich verwandelt hat, halte ich nicht für so ausgemacht wie Pöhlmann. Wir kennen doch jetzt theils vollinhaltlich, theils aus Hinweisen die später geschlossenen Separatverträge, die das Verhältnis der einzelnen Mitglieder zum Vorort auf eine neue rechtliche Basis stellten. Das Verhalten der Bundesmitglieder hatte den Anlass gegeben, dass die neuen Bedingungen nicht mehr so günstige waren. In dem Gegensatz zu Droysens Auffassung über die Reichsgründung Alexanders des Grossen und die Form, welche dessen Weltherrschaftspläne angenommen haben, begegnet sich Pöhlmann mit einer noch zu erwähnenden Schrift von Kaerst, dagegen ist bei ihm das Urtheil hierüber nicht wie bei Kaerst der Schätzung Philipps von Makedonien zu Gute gekommen. Der Vater Alexanders verfolgt nach Pöhlmann ledig-

lich persönliche Zwecke und der national-hellenische Zug, den die Einigung der Griechen gegen Persien trägt, ist ihm blosser Aufputz.

Hier und noch an anderen Punkten harren wichtige Fragen der politischen Geschichte Griechenlands ihrer Lösung, es ist ein zweifelloses Verdienst der Darstellung von Pöhlmann, dass diese Seite in seinem Abriss in erste Linie gestellt wurde; dieses Verdienst darf auch derjenige anzuerkennen nicht zögern, dem ihre Beantwortung durch den Verfasser in manchen Fällen nicht richtig zu sein scheint. Die besondere Behandlung der Staatsalterthümer in dem Handbuch der klass. Alterthumswissenschaft hat zwar Pöhlmann mit Recht veranlasst, die staatlichen Einrichtungen theils kurz zu berühren, theils durch Hinweise auf erstere abzuthun; dadurch scheint mir gleichwohl ein wichtiges Mittel zur Gewinnung eines Massstabes preisgegeben. Die Leistungsfähigkeit einer Staatsverfassung, der wichtigsten Schöpfung für die Erfüllung aller der Aufgaben, die einem Volke gestellt sind, wird unserem Urtheil über die politische Geschichte überhaupt zu Grunde gelegt werden müssen. Die Verfassung Athens hat nicht nur die freie Entfaltung aller Volkskräfte auf dem Gebiete der Kunst und Literatur zur höchsten Vollendung möglich gemacht, sie hat auch die Mittel gewährt ein Reich zu organisieren. Sie darf als der Höhepunkt auch der staatenbildenden Fähigkeit der Hellenen-Freistaaten betrachtet werden. Die schrankenlose Entfesselung aller seiner Kräfte und die Hast, mit der es sich seine Aufgabe weiter und immer weiter steckte, hat es unmöglich gemacht, das Reich auszubauen und zu bewahren. Und wiederum hat das makedonische Königthum und haben Alexanders Welteroberungspläne, so unfruchtbar sie sich für eine Reichsgründung erwiesen haben, doch jene Expansion griechischen Wesens bewirkt, welche den kolonisatorischen Bestrebungen, die in der Vorzeit an der kleinasiatischen Küste begannen, durch den Gewinn des Ostens und Aegyptens für das Hellenenthum die Vollendung gaben.

Der Werthmesser für das Griechenthum kann nur aus einem Abwägen seiner Leistungen gegen frühere Staatsbildungen gewonnen werden, und ferner muss der Antheil berücksichtigt werden, welcher seinen Schöpfungen an dem Bildungsinhalt der kommenden Zeiten zufällt. Wer die Gegenwart selbst oder ein beliebiges Ideal als Massstab zu Grunde legt, verfährt willkürlich und sein Urtheil kann nicht Anspruch auf wissenschaftliche Begründung erheben.

Das merkwürdige Buch von J. Schvarcz[192]) steht deshalb auf einem falschen Standpunkt. Von dem Plan des Gesammtwerkes, dessen erster Band die Demokratie von Athen behandelt, kann hier nicht die

---

192) Die Demokratie. 1. Bd. Die Demokratie von Athen. Leipzig, Duncker und Humblot 1882. Vgl. Was, Tijdspiegel 1886. v. Sybel, Histor. Zeitschrift N. F. XIII. Bd. S. 478.

Rede sein; er ist fast ebenso umfassend, wie jener Buckles in seiner Geschichte der Civilisation in England. Wohl aber muss, um den Standpunkt des Verfassers der Geschichte Athens gegenüber zu verstehen, erwähnt werden, dass die Vorrede, in welcher er sich erst mit den neueren Geschichtsdarstellungen dann mit den Aeusserungen der Staatsrechtslehrer über die Demokratie von Athen auseinandersetzt, u. a. folgende Sätze aufstellt: »Wo wäre heut zu Tage noch die Menschheit, wenn nicht andere Völker dem menschlichen Geiste seither das Feld eröffnet hätten, auf welchem es dem menschlichen Geiste gelingen konnte, die Entwickelung des menschlichen Capitales vom Druck des Ahnencultus und des Adelsstolzes zu befreien? Hätte das Menschengeschlecht je seine heutige Höhe erreichen können, wenn alle Staaten stets der Demokratie von Athen nachgeahmt hätten?« »Athens Grösse besteht einzig und allein in dem seltenen Sinn seiner Bewohner oder doch eines Theiles seiner Bewohner für Plastik, Baukunst, Drama und Beredsamkeit.« Schvarcz ist sehr geneigt, die hellenische Bildung als stark beeinflusst insbesondere von den Errungenschaften der Aegypter zu betrachten; was aber die Folgezeit der hellenischen Bildung zu danken hat, davon scheint sich der Verfasser recht geringe Vorstellungen zu machen, der meint, ohne die »friedfertige, arbeitsame, humane, im empirischen Wissen voraneilende Monarchie im Nilthale wäre Solons Gesetzgebung unmöglich geblieben« und ohne die Rückwirkung der Demokratie von Athen auf die Nachwelt auch Rom nicht geworden, was es thatsächlich geworden ist, »sondern es hätten sich wohl auch die modernen Demokratien auf Grundlage anderer Gebilde entwickelt, als dies nun geschehen ist«. Es dämmert also hier doch ein wenig der Gedanke eines geschichtlichen Zusammenhanges der Gegenwart mit den Errungenschaften der Antike in Athen, der dem Verfasser vielleicht deutlicher geworden wäre, wenn er sich gefragt hätte, was die moderne Literatur und Philosophie der griechischen zu danken hat, und wie viel die Cultur des 19. Jahrhunderts, die ihm der absolute Massstab für die Vergangenheit ist, jener Rückkehr zur Antike zu danken hat, die den Beginn einer neuen Zeit bedeutet. Bezeichnend genug wird aber in jenem Satze dem Leser der Gedanke nahe gelegt, dass ja noch »andere Gebilde« denselben Dienst hätten leisten können, den Athen wirklich geleistet hat. Schvarcz hat gewiss Recht, wenn er Grote und Andere als Advokaten des Demos von Athen bezeichnet, sein Buch aber ist die leidenschaftlichste und ungerechteste Anklageschrift, die man sich denken kann. Der Volksbeschluss des Diopeithes, die Thatsache, dass es altadelige, bevorrechtete Familien, einen schlechten Kalender und Sklaven in Athen gegeben hat, genügen ihm, um über die »culturpolitische Bedeutung« der Demokratie von Athen den Stab zu brechen. Zu dieser Erbitterung ist Schvarcz gebracht worden durch das blinde Lob, von dem idealisierende Darstellungen der griechischen Geschichte überfliessen. Als Cor-

rectur derselben empfiehlt sich die Lektüre dieses von allen Schulmeinungen ganz unbeeinflussten Buches, dessen Verfasser nicht minder darin völlig recht hat, wenn er betont, dass das Staatsideal athenischer Demokratie, welches der Gegenwart als Muster vorgestellt werde, für diese einen Rückschritt bedeuten würde. Ich glaube aber, dass Schvarcz irrt, wenn er meint, jene Historiker, gegen die er sich wendet, hätten jemals daran gedacht, dieses Ideal ernstlich für die Verwirklichung zu empfehlen; dass einzelne Kluge die Geschichte misbraucht haben, reicht nicht hin, die bisherige Betrachtungsweise verhängnisvoller Irrthümer zu zeihen. Die Einwendungen der Conservativen, Liberalen und Radikalen hat der Verfasser vorausgesehen, den »einseitigen Realphilologen« spricht er die Fähigkeit ab, sich in politischen Werthfragen ein Urtheil zu bilden, den Staatswissenschaftslehrern liest er wegen ihrer geringen realphilologischen Kenntnisse den Text und erklärt schliesslich »für denkende Menschen« zu schreiben.

Ich glaube, dass viele in seinem Buche Anregung und manche vortreffliche und beherzigenswerthe Bemerkung finden werden, alle die ausgedehnten Studien des Verfassers anerkennen müssen, dass aber gerade die »denkenden Menschen« sich den Standpunkt seiner Betrachtung nicht aneignen können, weil dieser willkürlich gewählt und unwissenschaftlich ist. Ein Zufall hat mir eine bei G. Wolf Leipzig 1884 erschienene anonyme Schrift: »Das gelehrte Gründerthum im Bunde mit den geheimen Priesterinnen der Venus, ein Stück Culturgeschichte und Sittenleben aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts«, in die Hand gespielt; ich habe sie gelesen, da ich nach wenigen Seiten den Verfasser der Demokratie von Athen in dem Anonymus wiedererkannte. Ich erwähne dies hier, weil mir diese Schrift, in der die Gegenwart in einer höchst einseitigen und pessimistischen Beleuchtung erscheint, erklärlich gemacht hat, dass ihr Verfasser auch der Vergangenheit gegenüber zu keiner gerechteren Beurtheilung gelangen konnte. Wie sich Schvarcz den Planeten, den wir bewohnen, unter der Herrschaft der weissen Menschenrasse, den Sieg des Geistes über die Materie, den diese erringt, und ein demokratisches Culturstaatensystem vorstellt, entwickelt der vorausgeschickte Gesammtplan des Werkes in den Hauptzügen, dessen ersten Theil »die Demokratie von Athen« bildet.

Sie hebt mit Solon an, stellt am ausführlichsten die Geschichte des fünften Jahrhunderts dar, da es dem Verfasser vor allem darum zu thun ist zu zeigen, dass diese Zeit, von den Leistungen auf dem Gebiete der Künste abgesehen, ganz ungebührlich überschätzt werde. Die Geschichte des vierten und der folgenden Jahrhunderte wird mit stets abnehmender Ausführlichkeit geschildert. Die Schöpfungen der historischen und philosophischen Literatur werden in besonderen Unterabschnitten der allgemeinen Tendenz des Werkes entsprechend beurtheilt, weder Herodot noch Thukydides und Xenophon noch Platon haben Gnade vor

den Augen des Verfassers gefunden, die Perserkriege bieten nach seiner Ansicht nicht nur keinen Anlass zur Bewunderung, sie sind auch nicht von der weltgeschichtlichen Bedeutung, die ihnen gewöhnlich beigelegt wird, diese kommt vielmehr den Schlachten Gelons gegen die Karthager zu. Die Kulturbedeutung des Hellenenthums des fünften Jahrhunderts im eigentlichen Hellas schlägt Schvarcz sehr niedrig an, dagegen hat er für den Staat der Pharaonen und für das Perserreich einiges übrig, weil er des Glaubens ist, dass in dem ersteren die allgemeine Schulbildung von Staatswegen eingeführt, in dem letzteren die reine Wahrheitslehre Zarathustra's zum allgemeinen Bekenntnis geworden war. Die Babylonier wie die Aegypter ist der Verfasser geneigt wegen ihrer Verdienste für die Astronomie hoch zu stellen, und so erscheinen ihm diese Völker des Orientes in dem Glanz einer idealen Verklärung, die sein Auge blendet und den Fortschritt nicht sehen lässt, den das Hellenenthum diesen Staatswesen gegenüber bedeutet.

Man wird in dem Buche nicht leicht zwei Zeilen lesen, ohne zum Widerspruch sich veranlasst zu sehen, eben deshalb aber schwerlich das Interesse an dieser eigenartigen Leistung verlieren.

Die Arbeiten von Jevons[193]) und Borgeaud[194]), da sie mehr staatsrechtlichen als geschichtlichen Inhalt im engeren Sinne haben, sind aus diesem Grunde hier von der Besprechung ausgeschlossen worden.

Von den französischen Werken über griechische Geschichte muss die letzte, mit zahlreichen Illustrationen versehene, grosse Ausgabe des Werkes von Duruy[195]) als die bedeutendste Leistung näher betrachtet werden. Sie ruht auf einer reichen Belesenheit und ist von warmer Theilnahme für den Gegenstand getragen, die Einwirkung einer Anzahl französischer Einzelarbeiten ist deutlich erkennbar. Ungern vermisst man die Berücksichtigung des Berliner Aristotelesfragmentes in der Darstellung der älteren attischen Geschichte. Duruys Buch legt das Hauptgewicht auf die Darstellung, welche erfüllt ist von Vergleichen mit der Gegenwart und ihren Anschauungen, es will mehr fesselnd erzählen als eine aus kritischer und streng wissenschaftlicher Forschung geschöpfte Arbeit liefern. So wird einerseits dem Leser und dem Forscher durch einzelne Bemerkungen mannigfache Anregung geboten, öfter aber fühlt er sich andrerseits zum Widerspruch herausgefordert. Es herrscht in diesem Werke das Streben durch wirkungsvolle Details und blendende Darstellung für den Gegenstand zu interessieren, und treten hinter diesen Absichten alle anderen Seiten, die in einem Buch dieser Art Berücksichtigung finden konnten, erheblich zurück. Der erste Band be-

---

193) The development of the Athenian democracy. London, Griffin 1888.

194) Histoire du plébiscite. Paris, Thorin 1887.

195) Histoire des Grecs, nouv. édit. Tom. I. Paris, Hachette 1887. Tom. II. 1888. Vgl Neue philol. Rundschau 1887 S. 233.



handelt die Geschichte der Bildung der hellenischen Nation und ihre Ausbreitung in den Colonien bis zu den Perserkriegen, wobei die sagenhafte Vorgeschichte, die Religion und der Beginn literarischer und künstlerischer Thätigkeiten recht ausführlich erörtert werden, nicht minder die auf die gesellschaftliche Ordnung, auf die Familie; auf Handwerk, Industrie und Handel bezüglichen Nachrichten; kurz was man Kulturgeschichte zu nennen pflegt, nimmt einen erheblichen Raum ein. Für einen Theil der hier vorgetragenen Ansichten ist das Werk von Fustel de Coulanges sehr massgebend gewesen.

Der zweite Band umfasst die Geschichte der Perserkriege, das Zeitalter des Perikles, den peloponnesischen Krieg und die folgenden Ereignisse bis zum Königsfrieden. Auch für Literatur- und Kunstgeschichte ist in beiden Theilen gleichmäfsig ein ziemlich beträchtlicher Raum aufgewendet, die grofsen Geschichtschreiber, die tragischen Dichter und Aristophanes sind je in besonderen Abschnitten behandelt; das abfällige Urtheil über den letzteren ist überraschend und wie mir scheint, einer irrigen Auffassung des Lustspiels entsprungen, man kann doch Aristophanes im Ernst daraus keinen Vorwurf machen, dafs seine Stücke den Demos von Athen nicht gebessert hätten.

Ein überaus reicher Bilderschmuck ist dem Werke in dieser neuen Auflage zu Theil geworden; reicher noch als in irgend einem der deutschen Werke über den gleichen Gegenstand. Diese Bilder stehen zu dem Text häufig in einer sehr entfernten, ganz zufälligen Beziehung und können daher oftmals kaum als »Illustrationen« desselben bezeichnet werden. Doch das dürfte kaum getadelt werden, denn je mehr Bilder, desto besser. In der That hat Duruys Werk eine Reihe von Denkmälern durch vortreffliche Abbildungen leicht zugänglich gemacht, die bisher nur den Fachleuten bekannt waren, und in diesem Punkt ist das neueste nicht nur aus französischen Publikationen herangezogen. Gerade unter den Abbildungen findet sich vieles, was die Leser weniger, die Forscher mehr zu fesseln geeignet ist. Aber schliesslich hat der Verfasser sein Buch für das grosse Publikum bestimmt, und ob dieses ihm für die massenhaften Münzendarstellungen, ich schätze sie auf ein Drittheil aller Illustrationen, sonderlich dankbar sein wird, steht dahin. Mit Rücksicht auf diese selben Leser muss ich es aber als tadelnswerth bezeichnen, dafs in buntem Durcheinander Abbildungen aller Zeiten und Stilarten, römische Repliken und griechische Originale geboten werden. Welchen Sinn hat z. B. die Wiedergabe einer der Münzen mit Namen von Magistraten, auf der ein Themistokles vorkommt, mitten in der Erzählung von dem Themistokles der Perserkriege, oder die Beziehung einer mit einem Beth bezeichneten Münze auf Boges, den Commandanten von Eion, die noch dazu in der Anmerkung halb zurückgenommen wird. Dieser selbe Mangel an Kritik und historischem Sinn äufsert sich in dem begleitenden Text, wenn die anekdotenhaften Erzählungen aller Zeiten ohne weiteres

zu dessen Aufputz mitgetheilt werden oder wenn z. B. trotz der dem Verfasser bekannten Zweifel an der Zahl der Truppen in Xerxes' Heer, die Ziffer von fünf Millionen für möglich erachtet und in einem Athem erzählt wird, diese Truppen seien in sieben Tagen und Nächten über die Hellespontbrücke marschiert. Im Texte ist die Berücksichtigung neuerer Arbeiten, wie es scheint, blos von zufälliger Bekanntschaft abhängig, man wundert sich ebenso oft hie und da eine nicht gerade bedeutende genannt zu finden, als man die Berücksichtigung einschneidender Untersuchungen vermisst. Im Bezug auf die Verwerthung des gelehrten Rüstzeuges steht der Text hinter den jetzt erst hinzugekommenen Abbildungen wesentlich zurück.

Die beiden in Amerika erschienenen ausführlicheren Behandlungen unseres Gegenstandes von Timayenis[196]) und Harisson[197]) sind mir leider nicht zugänglich gewesen; ich muss mich um so mehr mit ihrer Namhaftmachung begnügen, weil mir auch anderweitige Besprechungen derselben nicht bekannt geworden sind.

Ein Buch von Beloch[198]) enthält zu zwei Drittheilen eine Geschichte Athens von Perikles bis zur Zeit des lamischen Krieges, der Rest bringt eine Untersuchung über die Strategen und den Versuch einer Strategenliste von der Mitte des fünften Jahrhunderts an, sowie eine Anzahl Exkurse, welche der Erörterung von Einzelheiten der attischen Geschichte jener Zeit gewidmet sind. Gegen die Bezeichnung seiner Arbeit als »innere Geschichte« Athens oder »Geschichte der attischen Politik« verwahrt sich der Verfasser selbst; es dürfte seinen Absichten entsprechen, wenn man diese als eine Darstellung der politischen Parteien, ihrer Ziele und ihrer Führer in dem angegebenen Zeitraum betrachtet, in welcher die geschichtlichen Thatsachen als bekannt vorausgesetzt sind. Was wir hierüber an Nachrichten besitzen, ist nicht allzu reichlich, und zumeist können nur Rückschlüsse aus dem Ausfall der Strategenwahlen uns Aufklärung über die Gegensätze der Parteien bringen. Ist schon dadurch der Zuverlässigkeit des Ermittelten eine enge Grenze gezogen, über welche hinaus wir uns auf dem Boden subjektiver Eindrücke bewegen, so gilt dasselbe von dem Urtheil über die Ersprießlichkeit oder Verkehrtheit desjenigen, was einzelne Parteien und deren Führer erstrebt oder erreicht haben. Es scheint mir mit dem Urtheil über die Politik nicht anders zu gehen als mit dem Urtheile, das wir uns heutzutage über die militärischen Leistungen einzelner Führer zu bilden suchen. Für uns, die wir den endlichen Erfolg oder Miserfolg klar vor Augen sehen, ist es leicht mit Rücksicht darauf den Politiker Perikles ebenso zu verurtheilen wie den Strategen, und Beloch nimmt

---

196) History of Greece. 2 vols. New-York, Appleton 1881.
197) The story of Greece. New-York, Putnam 1885.
198) Die attische Politik seit Perikles. Leipzig, Teubner 1884.

wiederholt Anlass darauf hinzuweisen, dafs derselbe den peloponnesischen Krieg leicht hätte vermeiden können, dass er Unrecht gethan hat, indem er die Aufmerksamkeit Athens von den inneren Verhältnissen und von sich durch einen grossen Krieg ablenken wollte. Damit ist nur wiederholt, was in der Noth des Kampfes eine Partei in Athen dem grossen Manne zum Vorwurf machte, und Thukydides hat für diese Auffassung umsonst sich im ersten Buche bemüht, die Unvermeidlichkeit des Kampfes darzuthun. Die militärische Lage, da Athen in den Kampf gegen Sparta eintrat, die zur Beurtheilung des Operationsplanes des Perikles im Auge behalten werden muss, ist uns keineswegs sehr genau bekannt, eine posthume Verurtheilung seiner militärischen Leistungen, zu der auch Beloch geneigt ist, hat daher immer das Bedenken gegen sich, dass wir die strategischen Situationen, in denen er sich als Feldherr befand, nicht genügend zu würdigen vermögen. Aber die politische Lage vor der Kriegserklärung ist, scheint mir, doch so ausreichend bekannt, dass nur die Befürchtung als Thukydidestheologe zu gelten, der Anlass sein kann sich dem Zwingenden seiner Darlegung zu entziehen. Mir scheint durch den Ausgangspunkt der Betrachtung, der von Beloch gewählt wurde, weiter bedingt, dass solche Ergebnisse erzielt wurden; die Entwickelung der Dinge seit dem Ende der Perserkriege, in der die Ursachen des peloponnesischen Krieges gelegen sind, wird, seit Thukydides diesen Zusammenhang dargethan hat, nur zum Schaden der geschichtlichen Auffassung von der Betrachtung des Kampfes zwischen Athen und Sparta seit 431 losgetrennt. Aber auch die Ausgestaltung des Seebundes zum Reich, wie sie durch Kimon und Perikles geschah, hält Beloch für einen politischen Fehler; wie er sich den Einheitsstaat denkt, in welchem die Bündner in Asien und auf den Inseln gleiches Recht wie die Bürger in Athen genossen, vermag ich nicht zu verstehen, so wenig als die Vortheile zu ermessen, den diese Einrichtung ihnen gebracht hätte.

Was sonst in Belochs Werk vorgebracht wird, um die Ueberschätzung der Demokratie von Athen auf ein richtiges Mass zurückzuführen, halte ich für richtig. Die Unmöglichkeit mit dieser Verfassungsform zu bestehen mitten unter Staatswesen, denen fast nur der beharrliche Gegensatz gegen jeden Versuch unter einheitlicher Führung zusammengefasst zu werden gemeinsam war, die Unmöglichkeit eine consequente Politik zu treiben, da die jährlichen, zufälligen Majoritäten und jeder Miserfolg nach aussen eine Aenderung derselben zur Folge hatten, und da mit der Niederlage einer Partei häufig die Verfassung selbst in Frage stand, oder dieser Parteiwechsel mindestens in Processen vor Gericht sein Nachspiel fand; all dieses tritt in Belochs Darlegung mit voller Deutlichkeit zu Tage. Auch ist ihm, wie mir scheint, wohl gelungen, in der Geschichte des Gegensatzes zwischen Athen und Makedonien eine gerechte Würdigung der leitenden Persönlichkeiten und des Philipp von Makedonien zu geben. Dagegen möchte ich bezweifeln, ob

Alkibiades sich mit dem Gedanken trug Tyrann zu werden und ob es ihm nur an dem Muth, dies durchzuführen, im entscheidenden Augenblick gefehlt hat.

Für den Gedanken der nationalen Einigung, den Athen nach den Siegen in den Perserkriegen mit vorübergehendem Erfolg vertreten hatte, war Griechenland nicht der Boden, und ihn wieder auf die Fahnen zu schreiben, ist erst Philipp von Makedonien der Mann gewesen; keine Verfassungsform, weder die Demokratie von Athen noch die Tyrannen auf Sicilien, weder die Gefahr, die von den Persern noch die, welche von den Karthagern der Existenz des Hellenenthums drohte, hat die Partikularisten, einzelne Ausnahmen abgerechnet, vermocht sich zu den Opfern herbeizulassen, ohne welche eine Einigung nicht zu Stande kommen konnte. In den Zeiten der grössten Erfoge sowohl als auch später in jenen der grössten Erniedrigung haben sich in Athen Stimmen für die nationale Einigung erhoben; im übrigen ist dieser Gedanke ein unpraktisches Ideal geblieben, das in der Dichtung und bei den Festspielen seinen harmlosen Ausdruck fand.

Es heisst also gleichfalls moderne Anschauungen in die Vergangenheit hineintragen, wenn man mit v. Wilamowitz[199]) Athen preist als den Träger des Gedankens der nationalen Einheit und darin das Wesentliche der griechischen Geschichte sieht, dass Athen bewusst und klar diesem Ziel zustrebte. Das politische Gebilde, welches die Athener hervorgebracht haben, verdient wohl ebensowenig um seiner selbst willen die Theilnahme des modernen Staatsmannes als etwa die taktischen Reformen Xenophons oder die schiefe Schlachtordnung des Epaminondas um ihrer selbst willen auf die Theilnahme des modernen Feldherrn rechnen dürfen; all diese Hervorbringungen haben nur Bedeutung mit Rücksicht auf das, was ihnen voranging und was zeitlich und räumlich neben ihnen bestand. Für die Gegenwart kann immer nur eine augenblickliche Auffassung der Schöpfungen der Vergangenheit Werth haben, die Geschichte ist nicht berufen die Lehrmeisterin des Lebens zu sein, und wenn sie als solche ausgegeben wurde, ist eine jeweilige moderne Auffassung des Vergangenen misbräuchlich oder misverständlich als geschichtlich begründet ausgegeben worden. Wer die Strahlen des uns gegenwärtig leuchtenden Lichtes in einem Brennpunkt sammelt und damit die Vergangenheit zu erhellen versucht, läuft Gefahr, neben einem grell beleuchteten Flecke alles im Halbdunkel und in völliger Dunkelheit liegende gänzlich zu übersehen. Ich halte es für einen verhängnisvollen Irrthum, wenn deutsche Art, Gottesfurcht, deutsche Geschichte und Politik auf Schritt und Tritt in der griechischen Vergangenheit wieder erkannt und behauptet wird, die deutsche Geschichte der letzten

[199]) Philologische Untersuchungen. I. Bd. Aus Kydathen. Derselbe, Rede zur Feier des 25jähr. Regierungs-Jubiläums Wilhelms I. Göttingen 1886.



Jahrzehnte habe uns jene von Hellas im fünften Jahrhundert verstehen gelehrt. Das sind »retrospektive Auffassungen«, die nicht ein Haar besser sind als die Kaisergeschichten von Ampère, Beulé und Genossen. Ergötzlich ist es zu sehen, wie diese neue Lehre sich selber widerlegt, wie dem einen ihrer Adepten Athen, dem andern Makedonien die Rolle Preussens spielt, Bismark bald für Antipatros bald für Alkibiades Modell sitzen muss. Grundverschiedene Volksindividuen, wie die Griechen des fünften und die Deutschen des 19. Jahrhunderts haben nichts mit einander gemein. Wer von den Wehrpflichtigen Athens, Südländern in ihrer Erscheinung und in ihrem Wesen, spricht wie von den unvergleichlichen Truppen, die 1870/71 die Schlachten gegen Frankreich geschlagen haben, thut letzteren ein starkes Unrecht, weil er ihre Eigenart verkennt. Man hat ja auch einmal geglaubt die geschichtliche Ueberlieferung der Griechen und der Römer besser zu verstehen, indem man mit den Ansichten an ihre Analyse herantrat, welche die Vergleichung der mittelalterlichen Chroniken gelehrt hatte — und hat einsehen müssen, dass dies ein Irrthum war. Die Geschichte Deutschlands in den letzten Jahrzehnten ist auch nicht die erste, fälschlich angezogene historische Analogie, von der aus man ein besseres Verständnis der griechischen Geschichte zu gewinnen suchte.

Eine Anzahl von Werken über griechische Geschichte sowohl in deutscher als französischer und englischer Sprache, die den Zweck verfolgen beim Unterricht als Lehrbücher oder neben den Schulbüchern als Lesebücher zu dienen, endlich solche, die lediglich Uebersetzungen bezeichnender Berichte der Quellen oder Sammlungen von Ausschnitten aus umfangreicheren Darstellungen enthalten, können hier füglich mit der blossen Titelnennung abgethan werden[200]).

Für die Geschichte Griechenlands ist die Kenntnis des Kriegswesens von ganz besonderer Bedeutung, im folgenden werden noch einige Werke namhaft zu machen sein, welche sich mit dem Hergang einzelner Kriege und Schlachten beschäftigen, in diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die sogenannten Kriegsalterthümer kurz

---

200) Maurer, Völker und Staatengeschichte, Geschichte der Hellenen in alten und neuen Darstellungen. Leipzig, Weber 1884. (Anthologie.) Roth, Griechische Geschichte nach den Quellen erzählt. 3. Aufl. von Westermayer. Nördlingen, Beck 1882. (Vgl. Zeitschr. für die österr. Gymn 1882 S. 692.) Dauban, récits historiques etc. histoire Grecque. Paris, Delagrave 1883. (Uebersetzungen von Quellenberichten mit verbindendem Text.) Ménard, histoire des Grecs. Paris, Delagrave 1884. Dauban et Grégoire, histoire Grecque. Paris, Delagrave 1885. Dunan, histoire de la Grèce ancienne. Paris, Garnier 1885. Normand, histoire Grecque, pour la classe de cinquième. Paris, Alcan 1888. Cox, lifes of Greek statesmen. 1. series. London, Longman 1885. 2. series ebenda 1886. Ausser Roth und Normand kenne ich die genannten Werke nur aus bibliographischen Nachweisen und Recensionen.

nach einander in der letzten Zeit von dem Berichterstatter[201]) sowohl als von H. Droysen[202]) eine Neubearbeitung erfahren haben.

Endlich muss hier noch eine Schrift erwähnt werden, die gesammelte Abhandlungen über verschiedene Einzelfragen der griechischen Geschichte enthält, daran fügt sich dann eine Besprechung jener Arbeiten, die nach einem geographischen Gesichtspunkt, sei es die Geschichte einzelner Gemeinwesen, sei es jene einzelner Landschaften darstellen oder Untersuchungen über solche Gegenstände enthalten.

Ausgeschlossen habe ich hiervon jene Werke, die vorwiegend geographischen, topographischen oder statistischen Inhaltes sind und in einer anderen Abtheilung dieses Jahresberichtes ihre Stelle gefunden haben oder finden werden[203]), so z. B. Neumann-Partsch's physikalische Geographie, Berger's Untersuchungen zur Geschichte der antiken Erdkunde, Lolling's Landeskunde, Beloch's Bevölkerung von Griechenland und Rom, Lenormant's Werke über das griechische Unteritalien, endlich die zahlreichen Forschungen über die Quellen Strabons und anderer antiker Geographen.

Die ursprünglich in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie erschienenen Arbeiten von Duncker[204]), welche der Abfassung der letzten Bände seiner Geschichte des Alterthums vorausgehend eine Anzahl von Einzelfragen der griechischen Geschichte des fünften Jahrhunderts vornehmlich behandeln, liegen jetzt von A. Kirchhoff gesammelt in einem Bändchen vor, das als ein erwünschtes Supplement zu dem genannten Werk bezeichnet werden muss. Sie sind sämmtlich in dem uns beschäftigenden Zeitraum entstanden, manche ihrer Ergebnisse sind als ein endgiltiger Gewinn der Wissenschaft, alle als treffliche Beispiele umsichtiger und eindringlicher Forschung zu betrachten. Die Untersuchung über die Schlacht von Marathon hat später noch Erwähnung zu finden. Der Aufsatz über die Hufen der Spartiaten weist gegen Grote, der die Annahme einer ursprünglich gleichmässigen Vertheilung von Land unter die Spartiaten geläugnet hatte und die diesbezügliche Nachricht im plutarchischen Lykurgos als eine Erfindung der Restaurationszeit unter Agis IV. und Kleomenes III. bezeichnete, darauf hin, dass die spartanische Verfassung sowohl als der Gang der Eroberungen im Pelo-

---

[201]) A. Bauer, die griechischen Kriegsalterthümer. Auch u. d. T. Handbuch der class. Alterthumswiss. herausg. von I. Müller. IV. 1. Bd. Nördlingen, Beck 1887.

[202]) Heerwesen und Kriegführung der Griechen. Auch u. d. T. K. F. Hermanns Lehrbuch der griech. Antiquitäten. II. 2. Freiburg i. B., Mohr 1888.

[203]) Vgl. hierüber die Jahresberichte G. Hirschfeld's im Geograph. Jahrbuch X. Bd. S. 401 ff., XII. Bd. S. 1 ff.

[204]) Abhandlungen aus der griech. Geschichte. Leipzig, Duncker und Humblot 1887. Vgl. v. Sybel, Histor. Zeitschr. N. F. XXIV. S. 529 und Mittheil. a. d. histor. Literatur XIV. S. 18.

ponnes, einzelne ältere erhaltene Nachrichten ebenso wie das sonst bei den Griechen übliche Verfahren zwar nicht eine einmalige Güterconfiscation und darauf folgende gleichmäfsige Landanweisung, wohl aber eine allmähliche, mit der Eroberung der südlichen Landschaften des Peloponnes Schritt haltende Zuweisung von unveräusserlichen Landlosen an die vollberechtigten Spartiatenfamilien zur Voraussetzung haben. Ohne von dieser Arbeit Dunckers Kenntnis zu haben ist Houssaye[205]) zu theilweise ähnlichen Ergebnissen gelangt, er vermuthet, dass zur Zeit der Eroberung eine Landvertheilung stattfand und durch ein Gesetz diese Lose für unveränderlich erklärt wurden, gerade dadurch aber wurde die sociale Frage in Sparta aufgerollt, deren Phasen der Verfasser in einem besonderen Abschnitt darstellt.

Die Angabe Herodots, der zufolge Themistokles sich durch die zweite Sendung zu dem Perserkönig nach der Schlacht von Salamis ein Guthaben für die Zukunft verrätherischer Weise schaffen wollte, gehört der ungeschichtlichen, Themistokles ungünstigen Ueberlieferung an. Die auf das Schreiben des Atheners an Artaxerxes (das bei Thukydides erhalten ist) gestützte Vermuthung, dass diese zweite Sendung überhaupt nicht stattgefunden habe, wird von Duncker in einem besonderen Aufsatze widerlegt und gezeigt, dass diese Benachrichtigung dahin lautete, Themistokles halte die Griechen zurück von der Zerstörung der Hellespontbrücken; Xerxes, der schon einmal die Erfahrung gemacht hatte, dass das Gegentheil von dem geschah, was ihm Themistokles hatte berichten lassen, hielt die Brücken für gefährdet und trat den Rückzug an.

Der Aufsatz über den Process des Pausanias zeigt, dass zur selben Zeit, da Athen die ersten Schritte that, um durch den Seebund Hellas gegen den Perserkönig zu einigen, der Sieger von Plataiai im Einverständnis mit dem Perserkönig die Herrschaft des Westens gewinnen wollte. Die Betrachtung der hierüber vorliegenden Nachrichten bringt Duncker zu der Ansicht, dass Pausanias thatsächlich 7 Jahre lang, 477—470 Herr von Byzanz war, dass er die Stadt gegen Kimon vertheidigte und nach ihrer Einnahme von Xerxes in der Troas ausgestattet wurde, von wo aus er sich zum zweitenmale dem Rufe der spartanischen Behörden stellte. Das eigenthümliche Verfahren derselben, wie es uns Thukydides schildert, dass man trotz offenkundiger Beweise des Verraths sich zu umständlichen Vorkehrungen entschloss, ehe Pausanias handfest gemacht wurde, erklärt Duncker daraus, dass eine Partei in Sparta, die antiathenisch gesinnt war, den Pausanias so lange als möglich hielt, da seine Stellung in Byzanz und beim Perserkönig der Ausbreitung der athenischen Eroberungen hinderlich war. Den Ergebnissen dieser Untersuchungen beizuflichten, hindert mich der Umstand, dass die Hauptstütze

---

205) La loi agraire à Sparte. Annuaire de l'association des études Grecques 18. Bd. (1884) S. 161 ff.

der ganzen Beweisführung durch eine meiner Ansicht nach unzulässige Aenderung der Stelle Justin IX. 1, 3 gewonnen wurde. Dem prologus zurfolge war hier von den origines von Byzanz die Rede, daher condita a. a. O. festzuhalten ist; der Fehler, den dieser Satz enthält, muss anderswo gesucht und anders gebessert werden.

Der vielbehandelten Frage über den kimonischen Frieden gegenüber gelangt Duncker zu folgender Lösung: Perikles habe lediglich ein Abkommen mit dem Perserkönig zu treffen gesucht, durch Volksbeschluss wurden die Instruktionen für die Gesandtschaft, an deren Spitze Kallias 449/8 stand, festgesetzt, die Verhandlungen mit den Persern führten jedoch zu keinem Ergebnis, die ruhmreiche Friedensurkunde, auf die sich das vierte Jahrhundert bezieht, ist jene Instruktion für die Gesandtschaft nach Susa; eine Annahme zur Vermittelung zwischen den verschiedenen Quellenangaben, die wenig für sich hat. Wir kommen später auf diese Frage noch zurück, hier begnüge ich mich darauf hinzuweisen, dass gegen Duncker die Thatsache eines Friedensabschlusses neuestens auch von Nöldeke in der früher (S. 70) angeführten Schrift vertreten wird.

Das Gesetz, das Plutarch zufolge Perikles gegen die Halbbürtigen in Athen einbrachte, ist nach Duncker eine mit Benutzung von Philochoros' Erzählung der Getreidevertheilung 445/4 gemachte Erfindung, die der Reihe jener beliebten Erzählungen anzuschliessen ist, welche den Gesetzgeber ein Opfer seines eigenen Werkes werden lassen. Im Jahre 444 unternahm Perikles — dies ist der Inhalt des letzten Aufsatzes — eine Fahrt nach dem Pontus, welche Athens Seeherrschaft zu erweitern bestimmt war und eine neue Periode der auswärtigen Politik inaugurierte, deren Einleitung das Abkommen mit Persien und das Aufgeben der Offensive in Aegypten bildeten. Den Bedenken, die sich gegen diese Auffassung aufdrängen, sowohl mit Rücksicht auf deren quellenmässige Begründung durch Plutarchs Angabe (Perik. 20) als auch mit Rücksicht auf die perikleische Politik Persien gegenüber, habe ich bereits an anderem Orte Ausdruck gegeben. (Mitth. a. d. hist. Literat. XIV. S. 18. v. Sybel. hist. Ztschr. XXI S. 244.)

Von den Arbeiten, welche ihren Gegenstand auf einzelne Städte, Inseln oder Landschaften beschränken, kommen hier nur jene Abschnitte in Betracht, die der Geschichte gewidmet sind, die geographisch-topographischen sowie die antiquarischen Capitel, welche diese Schriften bieten, habe ich bei Seite gelassen.

Drei Arbeiten betreffen das festländische Hellas. Schwedler[206]) verwerthet in den beiden ersten Abschnitten seiner Untersuchung über Tegea wiederholt geschichtliche Zeugnisse, indem er den zwischen Sparta und Arkadien wechselnden Besitz einiger Gaue sowie das Asyl der Athena Alea behandelt. Das dritte Capitel über die Königsherrschaft,

---

[206]) De rebus Tegeaticis. Leipziger Stud. z. class. Philol. IX S. 263 ff.

das vierte über die Zeit nach deren Abschaffung und über die staatlichen Einrichtungen der Folgezeit behandelt mit stets geringer werdendender Ausführlichkeit die Geschichte von Tegea, am eingehendsten die sagenhafte Vorgeschichte. Eine andere kleine Arbeit desselben Verfassers[207]) erörtert die Anfänge von Mantineia und die Geschichte der Stadt bis zum Ende des peloponnesischen Krieges.

Die Verfassung von Korinth und die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt hat E. Wilisch[208]) in eingehender Weise besprochen, die Geschichte des korinthischen Handels und der Industrie einer folgenden Darstellung vorbehaltend. Der Verfasser nimmt an, dass Korinth ursprünglich von Argos abhängig war, von wo aus die Dorisierung Eingang fand. Die Bakchiaden, unter denen die Stadt unabhängig wurde, entstammen einer Nebenlinie der Herakliden von Argos, sie setzen an Stelle der Königsherrschaft die Herrschaft des ganzen Geschlechtes, geübt durch demselben entnommene Prytanen. Müssen hier hypothetische Annahmen gemacht werden, so fliessen für die Zeit der Tyrannis die Nachrichten reicher, versiegen jedoch für die Kenntnis der späteren Verfassungszustände fast gänzlich. Unter den die Bevölkerungsverhältnisse betreffenden Darlegungen verdient besonders erwähnt zu werden, dass Wilisch die Zahl von 460 Tausend Sklaven in Korinth zu vertheidigen unternommen hat. Sollte die ungewöhnliche Zahl von acht korinthischen Phylen nicht aus der Bedeutung der Stadt als uralter Handelsplatz am leichtesten zu erklären sein? Die Arbeit Wilisch's lässt allzusehr ausser Acht, die Nachrichten, deren sie sich bedient, auf ihre Herkunft hin zu prüfen; das Combinieren und Gruppieren von Angaben der verschiedensten Zeiten und Gewährsmänner kann, so besonnen und vorsichtig es auch gemacht ist, doch nicht dazu helfen, um einigermassen gesicherte Ergebnisse zu gewinnen.

Ein am Schluss der Abhandlung beigefügtes Verzeichnis der Literatur zur Geschichte von Korinth ist eine willkommene Beigabe.

Ueber Akarnanien und die vorliegende Insel oder Halbinsel Leukas, sowie über die den Golf von Arta begrenzenden Landstriche von Epirus besitzen wir jetzt eine eingehende Monographie von Oberhummer[209]), in welcher auch die Landesgeschichte ausführlich behandelt ist. Der Verfasser hatte schon früher die für die älteste Geschichte wichtige Frage über die phönikischen Ansiedelungen in jener Gegend besonders erörtert[210]) und gemeint, zahlreiche Spuren derselben in Ortsnamen,

---

[207]) De rebus Mantinensium, in den Commentationes philologae für Otto Ribbeck. Leipzig, Teubner 1888. S. 365 ff.

[208]) Beiträge zur inneren Geschichte des alten Korinth. Progr. d. Gymn. Zittau 1887.

[209]) Akarnanien, Ambrakia, Amphilochien, Leukas im Alterthum. München, Ackermann 1887.

[210]) Phönizier in Akarnanien. Untersuchungen zur phöniz. Kolonial- und Handelgesch. etc. München, Ackermann 1882. Vgl. v. Sybels histor. Zeitschr. N. F. Bd. XVIII S. 72.

Mythen und Kulten nachweisen zu können, worin ich ihm nicht beizupflichten vermochte; in allen wesentlichen Punkten hält Oberhummer auch in der zweiten Schrift seine frühere Ansicht aufrecht, verlegt jedoch das Hauptgewicht nunmehr auf die historische Zeit, die mit der Gründung korinthischer Kolonien in jenen Gegenden anhebt, und deren Darstellung der Verfasser mit der Schlacht von Actium abschliesst. Die sorgfältige und erschöpfende Verarbeitung der zahlreichen auf Akarnanien bezüglichen Nachrichten zu einer Landesgeschichte bietet ein besonderes Interesse durch die stete Rücksichtnahme auf die topographischen Fragen, wodurch das Verständnis einer Anzahl von Kriegsbegebenheiten, die sich in jener Landschaft abspielten, gefördert wurde. In besonderen Abschnitten sind die auf Verfassung, Kulte und Kriegswesen bezüglichen Angaben zusammengestellt, und ein Anhang enthält eine Zusammenstellung der auf Akarnanien bezüglichen Inschriften. Ein ausführlicher Index erhöht die Brauchbarkeit dieses Buches.

Das benachbarte Kephallenia hat ebenfalls eine besondere Bearbeitung durch Biedermann[211]) erfahren, die Geschichte der Insel bildet im Grunde doch nur einen Bestandtheil der in Akarnanien und auf Leukas sich abspielenden Ereignisse, für deren Darstellung konnte der Verfasser Oberhummers Buch bereits benutzen. Die Betheiligung der Paleer an der Schlacht von Plataiai erscheint Biedermann zweifelhaft, er nimmt irrthümlich mit Beloch an, dafs sie durch einen Lesefehler Herodots in die Liste kamen (vgl. unten Abschnitt IV, Abth. 2).

Von den Inseln des ägäischen Meeres ist Delos, das um seiner bedeutsamen Stellung willen sicherlich eine besondere Darstellung seiner Geschichte verdiente, durch Attinger[212]) jedoch nicht in abschliessender Weise behandelt worden. Die mannigfachen Fehler, welche diese Schrift besonders in dem die ältere Geschichte der Insel behandelnden Theil enthält, lassen eine neuerliche Bearbeitung wünschenswerth erscheinen. Wie für Delos die dort veranstalteten französischen Ausgrabungen und die Funde attischer Inschriften wichtiges Material geliefert haben, so ist auch für die Geschichte anderer Inseln des ägäischen Meeres ebenfalls aus den Inschriften reichliche Kunde geflossen, so beispielsweise für die Errichtung der Kleruchie auf Salamis durch einen attischen Volksbeschluss, den Köhler[213]) und Foucart[214]) behandelt haben. Der mir zur Verfügung stehende Raum zwingt mich zu dem

---

211) Die Insel Kephallenia im Alterthum. München 1887. Würzburger Diss.

212) Beiträge zur Geschichte von Delos bis auf Ol. 153. 2. Frauenfeld, Huber 1887. Vgl. N. philol. Rundschau 1887 No. 17.

213) Mittheilungen des deutschen arch. Instituts XI. S. 177 ff.

214) Bulletin de corresp. Hell. XII. S. 1 ff. Vgl. Gomperz, Mittheil. des deutschen arch. Instituts XIII. S. 137.



blossen Hinweis, dass dieses Material in den verschiedenen Zeitschriften vorliegt, welche der epigraphischen und archäologischen Forschung dienen.

Drei Arbeiten sind der Insel Rhodos, ihrer Topographie und Geschichte gewidmet. Torr[215]) beschäftigt sich vorwiegend mit Archäologischem, mit den auf Rhodos gefundenen Inschriften und den auf die dort lokalisierten Sagen bezüglichen Nachrichten; auch in den beiden anderen Schriften von Becker und Schumacher überwiegt das Vorgeschichtliche und Antiquarische. Becker[216]) handelt zunächst über die rhodischen Schriftsteller, von Zenon, den Diodor und Polybios benutzt haben, ausgehend und bespricht dann die bei ersterem erhaltenen, auf Rhodos bezüglichen mythischen Erzählungen, Diodors Berichte mit den übrigen vergleichend, wobei er bemüht ist den lokalen Ursprung der einzelnen Mythen festzustellen, anhangsweise spricht der Verfasser von den Kolonien der Rhodier und bestimmt die Zeit der Seemachtstellung der Insel ungefähr auf den Beginn der Olypiadenrechnung. Schumacher[217]) erörtert eingehend, die Schriftsteller und Inschriften gleichmässig heranziehend, die staatlichen Einrichtungen von Rhodos, Kamiros, Ialysos, Lindos und das Verhältnis der letzteren zu dem Hauptort.

Die Geschichte und staatlichen Einrichtungen von Herakleia am Pontus hat Schneiderwirth[218]) dargestellt. Er betrachtet die Ereignisse bis zur Eroberung der Stadt durch M. Aurelius Cotta im Jahre 70 vor Chr. Es ist zu bedauern, dass der Verfasser dieser Monographie den Fachgenossen, die er gelegentlich neben den Lesern apostrophiert, die Zusammenstellung des auf Herakleia bezüglichen Materiales vorenthalten hat, die er selbst zur Abfassung seiner Schrift veranstaltet haben muss. Nur hier und da findet sich ein Citat — unter anderen merkwürdigerweise ein lateinisches aus Memnon — so dass die Nachprüfung des von Schneiderwirth Mitgetheilten sehr erschwert wird. Die Erzählung steht dem Verfasser, der über ausgebreitete und gegenwärtige Kenntnisse verfügt, in erster Linie, vielfach tritt in dieser Hinsicht wirkliches Geschick zu Tage; freilich ist auch eben in Folge dieser vorwiegenden Lust an der Darstellung der Anekdote hier und da ein unverhältnismässiger Raum und unverdientes Gewicht beigemessen. Auch für die Fragen der göttlichen Weltregierung und für die Entsprechung zwischen Schuld und Strafe interessiert sich Schneiderwirth und findet einmal die letztere zu hart, »einer Todsünde gemäss, obwohl die Herakleoten sich nur einer lässlichen Sünde schuldig gemacht hätten.«

---

[215]) Rhodes in ancient times. Cambridge 1885.

[216]) De Rhodicorum primordiis. Leipzig 1883. Jenaer Diss.

[217]) De republica Rhodiorum. Heidelberg 1886.

[218]) Das Pontische Heraklea. Progr. des Gymn. Heiligenstadt 1882 und 1885, Inschriften aus Herakleia und Umgebung, erst aus römischer Zeit vgl. bei G. Hirschfeld, Sitzungsber. der Berliner Akad. 1888 S. 874ff.

Giardelli's[219]) Schriftchen, obwohl seinem Titel nach der Betrachtung der staatlichen Einrichtungen von Syrakus gewidmet, musste bei dem Mangel antiquarischer Nachrichten Geschichtliches im engeren Sinne heranziehen, es kann jedoch ohne Schaden unbenutzt bleiben.

IV. Einzelarbeiten, Quellenuntersuchungen im Besonderen.

1. Die Zeit vor den Perserkriegen.

Die Geschichte der Bildung der griechischen Nation bis zu dem Zeitpunkt, da sie vorübergehend in ihren Hauptvertretern vereint dem Andrang der Perser sich entgegenstellte, hat die Einzelforschung nach verschiedenen Richtungen hin beschäftigt; auch hier sind jedoch gewisse Fragen ganz besonders beliebt und öfter, manche vielleicht zu oft behandelt; der folgende Bericht zeigt, dass die Geschichte Solons und Lykurgs weitaus die meisten Bearbeiter angezogen hat.

Die archäologischen Untersuchungen über die Reste vorhistorischer Ansiedlungen in Hellas und Kleinasien bleiben hier ebenso ausgeschlossen, wie die an die homerischen Dichtungen anknüpfenden Arbeiten. Von Wichtigkeit ist es dagegen festzustellen, welche Ansichten die griechischen Geschichtschreiber über die vorhistorische Bevölkerung Griechenlands gehabt haben. Soweit dabei die Pelasger in Frage kommen, hat sich Bruck[220]) der Aufgabe unterzogen den Vorstellungen nachzugehen, welche seit Homer und Herodot bis auf Strabon, Dionysios von Halikarnassos und Pausanias mit diesem Volksnamen verbunden worden sind. Die umsichtige Arbeit gelangt zu dem Ergebnis, dass von dem anfänglich in Kleinasien, Kreta und im südlichen Thessalien nachweisbaren Volk im fünften Jahrhundert noch Reste mit der speciellen Benennung Tyrsener sich auf der Chalkidike vorfanden. Der Verfasser meint sie den Phrygern an die Seite stellen zu können und glaubt, dass sie aus Asien eingewandert ursprünglich gemeinsame Sitze inne gehabt hätten. Ihre angebliche Verbreitung über ganz Hellas ist ein Ergebnis der historischen und genealogischen Spekulation der späteren griechischen Geschichtschreiber, die Anknüpfung der italischen Vorgeschichte an die hellenische hatte dann auch die Annahme von pelasgischen Einwanderungen in Italien zur Folge. Bei der Besprechung der Nachrichten späterer Gewährsmänner insbesondere des Pausanias scheint mir die Frage nicht genügend erwogen, wie weit ihre Angaben von den uns bekannten älteren Nachrichten abhängig sind.

Die Untersuchung über das Wesen und die Verbreitung alter Kulte

---

219) Saggio di antichità pubbliche siracusane. Palermo 1887. Vgl. v. Sybels histor. Zeitschr. N. F. XXIV. S. 274.

220) Quae veteres de Pelasgis tradiderint. Breslau 1884. Diss.



verspricht neben kritischer Sichtung der Tradition über die frühesten ethnographischen Verhältnisse die meisten Aufschlüsse über die griechische Vorgeschichte zu bieten. Mit diesen an den Grenzgebieten der Mythologie und Geschichtswissenschaft liegenden Fragen befassen sich die Arbeiten von O. Crusius[221]), welche an Brucks Schrift anknüpfend die als pelasgisch bezeichneten oder als solche nachweisbaren Kulte zum Gegenstand der Betrachtung macht und jene von Enmann[222]) über den Aphroditekultus auf Kypros, welche im Gegensatz zu älteren, fast zum Gemeingut gewordenen Lehren den Nachweis unternimmt, dass dieser hellenischen Ursprunges sei, und dass die Nachrichten über die Phöniker in Griechenland, die auf uns gekommen sind, von phönikischen Ansiedelungen daselbst nichts wissen. In ein neues Stadium ist endlich die Pelasgerfrage durch die Auffindung einer Inschrift und Darstellung auf Lemnos getreten, deren sich die etruskische Forschung[223]) bemächtigt hat und in welcher sie ein Denkmal der pelasgischen Tyrrhener erblickt, von denen die griechischen Historiker berichten.

Unter den Ereignissen der ältesten griechischen Geschichte, soweit dabei die Hellenen in ihrer Gesammtheit und nicht die Geschichte einzelner Gemeinwesen und Landschaften in Betracht kommen, ist bei weitem das wichtigste die Ausbreitung des Volkes auf dem Wege der Colonisation. Eine übersichtliche, zugleich eingehende, die Quellen und Literaturnachweise vollständig enthaltende Darstellung der griechischen Colonisation bietet das oben (S. 77) erwähnte Buch von Busolt, eine kürzere Holms griechische Geschichte (S. 78). Von Spezialarbeiten über diesen Gegenstand ist hier vor allem ein Aufsatz von E. Curtius[224]) zu nennen. Mit Recht wird in diesem darauf Nachdruck gelegt, dass die Geschichte der Ausbreitung der Hellenen nicht erschöpft ist mit der Geschichte ihrer Colonien, der städtischen Ansiedlungen an den Küsten und im Binnenland, dass vielmehr vor dem Zustandekommen fester Ansiedlungen und während der Zeit ihres Bestehens zahlreiche Auswanderungen stattgefunden haben, die theils nur zu kleineren Niederlassungen zu Handelszwecken geführt haben, theils von Arbeit Suchenden ausgingen, die dann unter den Fremden wohnend, auch ihrerseits Verbreiter hellenischen Wesens wurden, ohne gerade Begründer hellenischer

---

[221]) Beiträge zur griech. Mythologie. I. Die Pelasger und ihre Culte. Progr. der Thomasschule Leipzig 1886.

[222]) Kritische Versuche zur ältesten griechischen Geschichte. I. Kypros und der Ursprung des Aproditencultus. Leipzig, Voss 1887.

[223]) Bugge, Der Ursprung der Etrusker durch zwei Lemnische Inschriften erläutert. Christiania 1886. Pauli, Eine vorgriechische Inschrift von Lemnos. Deeke, Die Tyrrhenischen Inschriften von Lemnos. Rh. Mus. N. F. 41. Bd. S. 460 ff.

[224]) Die Griechen in der Diaspora. Sitzungsber. der Berliner Akad. 1887 S. 943 ff.

Gemeinwesen zu werden. Auf eine anregende und lehrreiche Abhandlung G. Hirschfeld's[225]) über die von den Griechen bei Ansiedelungen zu verschiedenen Zeiten bevorzugten Oertlichkeiten sei hier gleichfalls hingewiesen. Für die Geschichte der griechischen Colonisation erweisen sich die von dem Verfasser aus den Nachrichten der Alten, wie der eingehenden Kenntnis antiker Ansiedelungsstätten abstrahierten »Typen« gleichfalls als ein wichtiges, noch zu wenig berücksichtigtes Moment.

Mit der hellenischen Colonisation in den Pontosgegenden beschäftigt sich ausser der schon früher erwähnten (S. 95) Schrift von Schneiderwirth über Herakleia die Arbeit von Bürchner[226]), die in glücklicher Weise die Kenntnis der gegenwärtigen geographischen Verhältnisse mit der Ueberlieferung des Alterthums verbindend uns zunächst mit dem Schauplatz der milesischen Colonisation und mit den ältesten Bewohnern der Gebiete vertraut macht, in denen die Milesier sich niederliessen, hierauf den Einwirkungen und Spuren vorgriechischer Ansiedlungen nachgeht und endlich die milesischen Colonien selbst behandelt, durch die, soviel wir sehen können, die Pontosgestade dem Weltverkehr überhaupt erst erschlossen worden sind.

Die äusseren Bedingungen, unter welchen diese erfolgten, werden sowohl im allgemeinen als auch die Zahl jener besonders besprochen, deren Gründungsepoche überliefert ist. Was über die geringe Zahl der Ansiedler im Verhältnis zu den zahlreichen Barbaren des Hinterlandes gesagt ist, muss als belehrend auch für die griechische Colonisation in anderen Gegenden bezeichnet werden. Der in Aussicht gestellte zweite Theil soll die Geschichte der milesischen Colonien seit den Perserkriegen zur Darstellung bringen.

Die Unsicherheit der überlieferten Gründungsjahre der griechischen Colonien auf Sicilien und in Unteritalien weist Busolt[227]) nach, aus dessen Darlegung auch deutlich zu ersehen ist, dass die Ansätze der Chronographen deshalb nicht zur Bestätigung der uns erhaltenen älteren Angaben herangezogen werden dürfen, weil sie von nothwendigen Zurechtmachungen abgesehen von letzteren abhängen. Die künstlichen Berechnungen, welche ferner den bei Diodor erhaltenen Königslisten der Eurystheniden und der korinthischen Könige zu Grunde liegen, hat derselbe Gelehrte[228]) darzuthun versucht. Die widersprechenden Nachrichten über die Gründung von Naukratis behandelt G. Hirschfeld[229]) und

---

225) Zur Typologie griechischer Ansiedelungen im Alterthum. Histor. und philol. Aufsätze E. Curtius gewidmet S. 355 ff.

226) Die Besiedelung der Küsten des Pontus Euxinus durch die Milesier. I. Theil. Progr. des Gymn. Kempten 1885.

227) Bemerkungen über die Gründungsdata der griech. Colonien in Sicilien und Unteritalien. Rh. Mus. 40 S. 466.

228) Zu den griechischen Königslisten. Rh. Mus. 39 S. 478 ff.

229) Die Gründung von Naukratis. Rh. Mus. N. F. 42. Bd. S. 209 ff.

entscheidet sich auf Grund der von Petrie gemachten Funde, dass um das Jahr 570 die Griechenstadt unter Amasis entstand, während vorher Milesier seit Psametich I. eine Faktorei in *Μιλησίων τεῖχος* gehabt hatten. Den Anlass zu der Angabe, das italische Kyme sei im 11. Jahrhundert gegründet worden, sieht Rühl[220]) in einer Verwechslung mit dem Gründungsdatum der gleichnamigen äolischen Stadt, an der jedoch Ephoros unschuldig ist.

Endlich hat Zeller[221]) den Bedeutungswandel der Bezeichnung *τύραννος* bei den Griechen festgestellt und damit auch einen Beitrag zum Verständnis der wichtigen Zeit der Tyrannenherrschaften geliefert. Die richtige Auffassung derselben ist bereits den Griechen und zum Theile auch uns dadurch erschwert worden, dass eine spätere Bedeutung des Wortes Tyrann unwillkürlich auf die ältere Zeit übertragen wurde. Es steht ja mit anderen der aristotelischen Politik entnommenen Terminologien, deren wir uns noch bedienen, nicht anders.

Unter dem Einfluss der platonischen Staatslehre vollzieht sich der Wandel eines ursprünglich staatsrechtlichen Begriffes, demzufolge Tyrann derjenige ist, der in einem freien Gemeinwesen sich gesetzwidrig der obersten Gewalt bemächtigt, zu einem moralischen, demzufolge der legitime wie der illegitime Alleinherrscher, wenn er schlecht regiert, als Tyrann gilt. Ebenso entscheidet auch bei Aristoteles der Gebrauch, der von der Gewalt gemacht wird, über ihre Bezeichnung. Mit diesem Bedeutungswandel geht dann auch eine geänderte Auffassung von der Berechtigung des Tyrannenmordes Hand in Hand.

Von den Arbeiten, welche die Geschichte einzelner griechischer Gemeinwesen vor Beginn der Perserkriege enthalten, sind, wie dies natürlich ist, jene über Athen und Sparta am zahlreichsten. Das an sich reichere Material über beide Staaten scheint zugleich auch noch der stärksten Bereicherung fähig; für die älteste attische Geschichte mindestens haben sowohl die Auffindung eines Bruchstückes des Aristoteles (oben S. 7), als auch die Entdeckung mehrerer Inschriften, die der Peisistratidenzeit zuzuweisen sind, unser Material erheblich vermehrt.

Ueber die Reste der attischen Königsliste, welche aus Kastor in der Chronik des Eusebios erhalten ist, hat Gelzer[222]) gehandelt; der Vergleich derselben mit anderen bei den Chronographen, in der Marmorchronik und bei Pausanias erhaltenen Angaben zeigt besonders starke Unterschiede der Ansätze für die jährlichen Archonten, deren Erklärung Gelzer in den unruhigen Zeiten unter den Jahrkönigen der Adelsrepublik

220) Vermischte Bemerkungen. Neue Jahrb. f. Philol. 137. Bd. S. 340ff.

221) Ueber den Begriff der Tyrannis bei den Griechen. Sitzungsber. der Berliner Akad. 1887 S. 1137.

222) Kastors attische Königs- und Archontenliste. Histor. und philol. Aufsätze E. Curtius gewidmet S. 13ff. Berlin, Asher 1884.

findet, in die uns das Aristotelesfragment einen Blick thun lässt. Die Unruhen hatten verschiedene Rechnungsweisen zur Folge, und diese bildeten für die spätere gelehrte Bearbeitung ein widerspruchsvolles Material.

Der Ansicht, welche C. Wachsmuth über des Thukydides Angaben von dem theseischen Synoikismos vorgetragen hat, tritt Kausel[233]) in einer Schrift entgegen, welche zuerst eine Interpretation der Thukydidesstelle, hierauf eine Kritik der Wachsmuth'schen Ansicht und endlich eine Besprechung der sonst über das Ereignis erhaltenen Nachrichten enthält. Den Vermittelungsversuch, den der Verfasser schliesslich vorträgt, kann ich nicht für glücklich halten, er soll die Angabe des Thukydides neben der Wachsmuth'schen Hypothese als zu Recht bestehend erweisen. Die blosse Betrachtung der antiken Ueberlieferung kann in diesen Fragen keine Aufklärung bieten, da alle Wahrscheinlichkeit dafür ist, dass diese späterer Zurechtmachung ihren Ursprung verdankt.

Die solonische Gesetzgebung nach ihrer »ideellen und praktischen Seite« hat Dondorff[234]) einer Reihe von allgemeinen Betrachtungen unterzogen, in denen ich nur dann eine Förderung für unsere Kenntnis zu erblicken vermöchte, wenn die Bestandtheile der Tradition, auf welche der Verfasser sich bezieht, von ihm auch als zuverlässige Nachrichten erwiesen worden wären. Allein mit den allgemeinen Erörterungen des aus Plutarchs Biographie schöpfenden Verfassers über »Oekonomik und Ethik« der solonischen Verfassung und über ähnliche Fragen scheint mir nichts geleistet, besonders wenn dabei Sätze unterlaufen wie: »die spartanische Verfassung trat mit dem Anspruch der Unveränderlichkeit auf, Solons Gesetze waren schon als geschriebene der Veränderung mehr unterworfen als die ungeschriebenen Lykurgs.«

Die Ueberlieferung über den athenischen Gesetzgeber hat Niese[235]) untersucht und ihre Fassungen als beeinflusst von den Zeiten erwiesen, in denen sie niedergeschrieben wurden. Von Diogenes und Plutarch ausgehend, denen Solon der Weise nach den Regeln der Philosophie ist, zeigt Niese, dass die späteste Fassung der Solonsage bei Plutarch noch verhältnismässig am besten vorliege, dass er ferner aus vielen Quellen, unter denen nur Solons Elegien und Gesetze werthvoll sind, seine Darstellung geschöpft habe und dass endlich das ihm, Diogenes und Diodor Gemeinsame wahrscheinlich auf Hermippos zurückgehe. Von den Reisen Solons hält Niese nur die eine in seiner Jugend nach Aegypten und Kypros unternommene für historisch, da sie durch die Dichtungen be-

---

[233]) De Thesei synoecismo. Progr. des Gymn. Dillenburg 1882.

[234]) Aphorismen zur Beurtheilung der solonischen Verfassung, Symbolae Joachimicae Bd. I. S. 101 ff.

[235]) Zur Geschichte Solons und seiner Zeit Histor. Unters. A. Schäfer gewidmet. Bonn 1882. S. 1 ff.



zeugt wird, die plutarchische Ueberlieferung hat für die zweite Reise Herodot benutzt und deshalb auch andere Motivierungen derselben einführen müssen. Ebenso sagenhaft wie diese ist auch die Wirksamkeit des Epimenides als Vorläufer Solons anlässlich des kylonischen Frevels, die Ueberlieferung über den heiligen Krieg endlich, an dem Solon theilnimmt, ist unter der Einwirkung des heiligen Krieges im vierten Jahrhundert zurecht gemacht worden. Solons Antheil an ersterem ist überhaupt zweifelhaft, die Zahl der an dem Kampfe Betheiligten nicht so gross, seine Dauer nicht so lang, wie die Ueberlieferung berichtet. Ebenso ist Solons Verdienst um die Eroberung von Salamis eine unbegründete Schlussfolgerung aus seiner Elegie, und ist die Ueberrumpelung der Insel vielmehr dem Peisistratos im Kriege gegen Megara zuzuweisen und etwas vor 570 anzusetzen. Ohne auf Nieses Arbeit Rücksicht zu nehmen und ohne den Berliner Papyrus No. 163 zu berücksichtigen, behandelt denselben Gegenstand Jonas[236]). Er hält an der Geschichtlichkeit der Reisen nach der Gesetzgebung wie an der Ueberlieferung über den salaminischen und heiligen Krieg und der zweimaligen Eroberung von Salamis fest. Die Rolle des Epimenides erklärt auch Jonas für ungeschichtlich und giebt den Nachweis, dass Plutarch von Epimenides nahezu wörtlich gleich wie von Thaletas spricht. Ein folgendes Capitel handelt von Solons Reisen nach der Gesetzgebung, die Zusammenkunft mit Kroisos hält Jonas für geschichtlich. Drei folgende Abschnitte behandeln Solons Stellung zur Erhebung des Peisistratos, sein Lebensende und seinen Charakter. Die fleissige Arbeit entspricht gleichwohl nicht; das Problem, welches die Geschichte Solons bietet, kann nicht gefördert werden, ohne auf die Entstehung und Entwickelung der antiken Ueberlieferung einzugehen, mit dem blossen Zusammenstellen der Zeugnisse und dem gegenseitigen Abwägen ihrer Angaben ist nichts gethan.

Stettiner[237]) bietet zunächst eine Untersuchung über Diodors Quellen im 9. Buche, die von Klüber abweichend zu dem Ergebnis gelangt, dass neben Ephoros noch ein Autor aus alexandrinischer Zeit benutzt ist; die Uebereinstimmungen mit Diogenes lassen den Verfasser vermuthen, dass derselbe Hermippos ist. Die Bezeichnung Solons als Salaminier bei beiden Schriftstellern erklärt Stettiner daher, weil Solon als Archaget der dortigen Kleruchen galt (!). Ein letzter Abschnitt endlich handelt von Solons Reisen, und sucht deren Zeit ernstlich festzustellen, nur die dritte von Diogenes und Suidas erzählte Reise hält der Verfasser für späte Erfindung, da sie inhaltlich der zweiten bei Plutarch erzählten gleich und chronologisch nicht unterzubringen ist.

Mit dem salaminischen Kriege des Peisistratos, daher auch mit den über Solon diesbezüglich erhaltenen Nachrichten befasst sich die erste

---

236) De Solone Atheniensi. Münster 1884. Diss.

237) Ad Solonis aetatem quaestiones criticae. Königsberg i. P. 1885. Diss.

der quaestiones Pisistrateae von J. Toepffer[238]), die sich nicht auf den blossen Vergleich der über die Gewinnung von Salamis und Nisaia erhaltenen Nachrichten beschränkt, sondern auch topographisches und anderweitiges Material heranzieht um zu zeigen, dass Salamis, ursprünglich megarischer Besitz, lange Gegenstand des Streites zwischen Athen und Megara war, wobei vor Solons Auftreten Athen den kürzeren gezogen hatte. Der Gewinn der Insel fand erst in nachsolonischer Zeit statt, als Peisistratos Nisaia gewonnen hatte, vermuthlich begünstigt durch flüchtige Megarer, die mit den dortigen megarischen Kleruchen die Insel an Athen auslieferten. Infolge eines Schiedsspruches der Spartaner blieb Nisaia den Megarern, Salamis wurde Besitz der Athener. Die Erzählungen über die Art der Besetzung von Salamis und von Nisaia, die uns bei verschiedenen Autoren erhalten sind, betrachtet Toepffer sämmtliche als wahrscheinlich unhistorisch, da sie theils später entstanden, theils irrige Erklärungsversuche religiöser Gebräuche seien. Dies gilt schon von der ältesten bei Aeneas und Trogus vorliegenden Fassung der Kriegslist des Peisistratos. Sicherlich ungeschichtlich ist jedoch die Hereinziehung des Solon als Eroberer der Insel, für die lediglich irrige Folgerungen aus seiner Elegie massgebend waren.

Diese Arbeit hat in einer Reihe wichtiger Punkte das Problem wesentlich gefördert und seiner Lösung näher gebracht.

Die Zeit des solonischen Archontates und damit der Gesetzgebung hat Holzapfel[239]) festzustellen gesucht. Er findet die auf Sosikrates zurückgehende Datierung 594/3 ungenügend bezeugt und in der plutarchischen Biographie, deren Quellen die solonischen Gedichte zur Verfügung hatten, eine chronologisch brauchbare Anordnung der Ereignisse. Das genaue Datum bieten die Angaben des Berl. Pap. 163, demzufolge Solons Gesetze am besten nach dem zweijährigen Archontat des Damasias einzufügen sind, damit erreicht man 584/3 oder 583/2, wozu sowohl Demosthenes Angabe (de fals. leg. 251) passe und wofür auch eine kalendarische Erwägung geltend gemacht werden könne. Auf letztere, zumal sie nicht genau stimmt, dürfte Holzapfel selbst nicht allzugrosses Gewicht legen. Die 240 Jahre bei Demostenes sind meines Erachtens eine beiläufige Angabe, bezüglich Plutarchs Biographie und der Werthlosigkeit ihrer Angaben, die auch Holzapfel nicht in Abrede stellen kann, stimme ich Niese's und Toepffer's früher erwähnten Darlegungen bei; es kommt also für die Herabrückung der Gesetzgebung Solons um 10 Jahre alles darauf an, ob das Aristotelesfragment sie nothwendig macht oder gestattet, ich halte das für unzulässig und da die Chronographenangaben doch mindestens auf den Anfang der neunziger Jahre zusammenstimmen, den von Holzapfel angefochtenen Ansatz für ungefähr richtig.

---

[238]) Quaestiones Pisistrateae. Dorpat, Laakmann 1886.

[239]) Beiträge zur griechischen Geschichte. Berliner Studien VII. 3. Heft.



Wie die letzgenannte Untersuchung so ist auch jene von Landwehr[240]) zur älteren attischen Geschichte angeregt durch die Auffindung der neuen Quelle unserer Kenntnis; sie sucht die neu gewonnenen Nachrichten dem Zusammenhang der bisher bekannten einzureihen und eine Vertiefung unserer Kenntnis der Adelsherrschaft und des Geschlechterstaates des sechsten Jahrhundertes zu gewinnen, nicht ohne dabei irrige und mehrfach gewagte Behauptungen zur Geschichte des Archontates, über das Wesen der solonischen Verfassung, die drei Stände und die kleisthenische Reform vorzubringen. Ueberdies sind jetzt durch Diels Ausgabe des Berliner Papyrus (vgl. oben S. 7) in einigen Fällen die Lesungen Landwehr's als unhaltbar erwiesen.

Endlich sind noch die Darlegungen Toepffers a. a. O. (oben S. 102) über dem Kampf um Sigeion, Ungers[241]) und des genannten Forschers Untersuchungen über die Chronologie der Herrschaft des Peisistratos zu erwähnen. Toepffer nimmt die herodoteische Nachricht, dass Peisistratos Sigeion seinem nicht ebenbürtigen Sohne Hegesistratos übergeben habe, zum Anlass um sowohl die sagenhaften als geschichtlichen Beziehungen Athens zu Sigeion einer kritischen Betrachtung zu unterziehen und gelangt zu dem Ergebnis, dass an der Wende des 7. und 6. Jahrhundertes von Athen eine Kolonie nach der Troas abgeordnet wurde, die damals im Besitz lesbischer Aioler sich befand. Alte sagenhafte Ansprüche suchen die Athener als Besitztitel geltend zu machen. Es gelingt ihnen sich Sigeions zu bemächtigen; in den folgenden Kämpfen stützen sich die Mytilenäer auf die Feste Achilleion. Aus Alkaios' Dichtungen ist uns dessen Theilnahme an diesen Kämpfen bezeugt, die Betheiligung des Pittakas an einem Einzelkampfe in der Rüstung eines retiarius ist jedoch nicht zu erweisen. Durch ein Schiedsgericht Perianders ward Sigeion den Athenern, Achilleion den Mytilenäern zuerkannt. Um die Mitte des sechsten Jahrhundertes kam die Herrschaft der Athener zu Ende wahrscheinlich durch die Ausbreitung der persischen Macht. Gegen Ende seiner Alleinherrschaft gewann Peisistratos Sigeion abermals, das sich damals wieder im Besitz der Mytilenäer befand. Der hübsche Nachweis über die von Athen aus gesuchten mythischen Anknüpfungen mit der Troas scheint mir, was die Zeit der Hervorsuchung und Weiterbildung jener Beziehungen anlangt, gleichwohl nicht einwandfrei. Ich kann die Gründe nicht zwingend finden, auf welche hin Toepffer damit an die Wende des sechsten und fünften Jahrhunderts zurückgeht, oder vollends sie mit der ersten Besitzergreifung von Sigeion in Zusammenhang bringt. Die Zeit nach den Perserkriegen, in der uns diese Erscheinung zum ersten mal nachweisbar häufiger begegnet, scheint

[240]) Forschungen zur älteren attischen Geschichte. Philol. V. Supplementbd. S. 98 ff. Vgl. Wochenschrift für klass. Philol. II. No. 14.

[241]) Die Regierungen des Peisistratos. Jahrb. f. Philol. 127. Bd. S. 383 ff.



mir zugleich jene zu sein, in der solche Bestrebungen von Seiten Athens am Platze sind, das nunmehr die Befreiung der Griechen Kleinasiens auf sich genommen hatte. Allerdings mussten Anhaltspunkte dafür aus früheren Zeiten gegeben sein.

Dem Versuche Ungers eine viermalige Tyrannis des Peisistratos und seine dreimalige Vertreibung aus Athen zu erweisen, ist derselbe Forscher in der letzten seiner »peisistratischen Fragen« entgegengetreten. Unger hatte zu zeigen versucht, dass Peisistratos im Jahre 561 zuerst sechs Monate, dann nach einer Verbannung von 8 Jahren im Jahre 552 zum zweiten male, hierauf nach einjähriger Unterbrechung von 551—544 zum dritten male und endlich nach einem abermaligen Exil von mehreren Jahren bis 528 zum vierten male die Alleinherrschaft inne hatte. Die Gründe, auf welche sich Unger stützt, sind eine Stelle des Isokrates und ein Epigramm bei Becker und Tzetzes; dadurch wird für ihn eine Correktur der Herodotstelle I, 62 nothwendig. »Mit Recht weist Toepffer darauf hin, dass den von Unger angezogenen Stellen die Beweiskraft nicht zukomme, die er denselben beigelegt hat, dass das Datum der Eroberung von Sardes nicht zum Ausgangspunkt von weiteren Berechnungen gemacht werden könne, dass endlich wie Herodot so auch Aristoteles nur von einer zweimaligen Vertreibung des Peisistratos spricht. Die Datierung der Stasis auf 40 Jahre, die sich bei Isokrates findet, möchte ich lieber trotz der Variante 41 Jahre bei dem Scholiasten zu Aristoph. Vesp. 502 als eine blos ungefähre Angabe betrachten, wozu die Zahl bekanntlich berechtigt, und sie jenen 240 Jahren des Demosthenes an die Seite stellen, von denen oben (S. 102) die Rede war.

Kaum minder zahlreich als die Arbeiten über Solon sind die Versuche das Problem aufzuhellen, das durch die Ueberlieferung über Lykurgos der Forschung gestellt ist.

H. K. Stein[242]) verhört zunächst die Zeugen über die lykurgische Gesetzgebung in chronologische Reihenfolge, stellt dann ihre Nachrichten über Lykurgs Abstammung, über seine Reisen und über den Ursprung seiner Gesetze zusammen und gelangt zu dem Ergebnis, dass die Reisen ebenso erfunden sind wie die Verbindung Lykurgs mit berühmten Zeitgenossen: Thaletas, Homer und Iphitos, dass Lykurg als königlicher Vormund seine Gesetze gab. Auf Grund der Annahme einer merkwürdigen Räthselsprache der Ueberlieferung findet Stein heraus, dass Lykurgos, der minyscher Abkunft war, einen zweiten Synoikismos der spartanischen Bevölkerungstheile zu Stande brachte, der eine neue Phyleneintheilung und Umschreibung der Geronten- und Königsgewalt nach sich zog. Die jüngere ausführliche Fassung der Lykurgsage ist nach dem Muster der Solonüberlieferung gestaltet und zum Theil mit noch späteren Zügen be-

[242]) Kritik der Ueberlieferung über den spartanischen Gesetzgeber Lykurg. Progr. des Gymn. Glatz 1882.



reichert worden. Einige fast unglaubliche Behauptungen, die Einzelheiten betreffen, übergehe ich; der in der Sage genannte Antioros soll gleich sein *ἀντὶ-ὥρα* und bedeuten, dass mit Lykurg eine andere, neue Zeit angefangen habe!

Die Arbeit von Winiker[243]) war mir nicht zugänglich. — Mit Lykurgos beschäftigt sich auch ein Abschnitt der homerischen Untersuchungen U. v. Wilamowitz'[244]), der als den Urheber der nach dem Solonmuster zurecht gerichteten Lykurgosfabel Dieuchidas von Megara vermuthet und die Tendenzen, die für die spätere Ueberlieferung massgebend waren, in anregender Weise erörtert. Politische Bewegungen und Kämpfe zu Anfang des 4. Jahrhundertes haben Schriften hervorgebracht, die dem Ephoros bereits vorlagen, damals ist der Gesetzgeber Spartas ein anderer Solon geworden, von der Ueberlieferung des 5. Jahrhunderts wissen wir nur, was in den aus diesem erhaltenen Quellen steht. Die Betrachtung des Wesens des spartanischen Staates, seines immer mehr im Gegensatz zum Königthum erstarkenden Adelsregimentes verbietet nach v. Wilamowitz den Glauben an die Existenz eines Gesetzgebers; der Lykurgos auf dem Diskos des Iphitos beweist nichts, sowenig als der Lykurgos Herodots, denn geschriebene Gesetze, wie sie ein Gesetzgeber hätte geben können, gab es in Sparta überhaupt nicht. Eine uns noch erkennbare Episode des Kampfes zwischen dem Adel und dem Königthum schildert die uralte Rhetra (Vertrag) bei Plutarch (Aristoteles), sie enthält die ersten Zugeständnisse der Könige. Den Namen für den angeblichen Gesetzgeber hat ein Heros Lykurgos hergegeben, dessen Verehrung zu Herodots Zeit bezeugt und durch das von ihm angeführte delphische Orakel begründet wird, der Lykurgos des olympischen Diskos ist gleichfalls ein Heros, an den wie an Iphitos die Ekkecheirie geknüpft wird, dieser aber nicht der spartanische, sondern der arkadische Lykoorgos.

Bazin[245]) findet die Lösung aller Schwierigkeiten, wenn die lykurgische Verfassung in die Zeit der dorischen Eroberung zurück datiert wird, er hält es für unmöglich, dass eine so vorwiegend militärische Verfassung erst nach der Gewinnung Lakoniens mit den Waffen in der Hand hätte gegeben werden können Wie Monceau, dem ich die Kenntnis des Inhaltes dieser Schrift verdanke (Revue histor. Bd. 35, S. 362), mit Recht bemerkt, verräth dieser Gedanke geringe Kenntnis von den Verhältnissen Spartas, und mit einer Umschreibung dessen, was Plutarch in seiner Biographie erzählt, wie sie Bazin im Uebrigen bietet, ist natürlich niemandem gedient.

---

243) Stand der lykurgischen Frage. Progr. des Gymn. Graudenz 1884.

244) Philologische Untersuchungen herausg. von Kiessling und Wilamowitz VII. S. 267 ff. Berlin, Weidmann 1884.

245) De Lycurgo, thèse latine. Paris, Leroux 1885.



»Die Sammlung und Ordnung der Traditionen« über die Gesetzgebung des Lykurgos, die v. Wilamowitz als nothwendig bezeichnet hatte, liegt von E. Meyers[246]) Hand nunmehr vor; sie hat in einer Anzahl sehr wesentlicher Punkte zu anderen Ergebnissen geführt, als die bisherige Forschung. Von Strabons Angaben ausgehend hat der Verfasser zunächst die Ueberlieferung des Ephoros und ihr Verhältnis zu jener des Aristoteles festzustellen gesucht, wobei er im Gegensatz zu Dümmler (vgl. oben S. 42) Aristoteles als den Empfangenden betrachtet. Ephoros kannte die seit Herodot geläufige einheimische Ueberlieferung von der kretischen Herkunft der Verfassung Spartas und ausserdem eine Schrift des Königes Pausanias, die von diesem gegen die Neuerungen des Lysandros veranlasst wurde, über Lykurgos und nicht, wie v. Wilamowitz angenommen hatte, gegen denselben. In dieser Schrift war der delphische Ursprung des Verfassungswerkes in der Form vorgetragen, dass bestimmte, als Orakel eingekleidete delphische Sprüche den ihnen entsprechenden Satzungen eine höhere Weihe geben sollten. Von Tyrtaios können diese Verse nicht herrühren, wie die Ueberlieferung behauptet, da noch zu Herodots Zeit die spartanische Ueberlieferung vom delphischen Ursprung nichts wusste. Diese Orakel sind also das Produkt einer politischen Bewegung in Sparta mit ganz realen Tendenzen. Vermuthungsweise wird denselben Bestrebungen zugewiesen, was diese Ueberlieferung von dem späteren Ursprung des Ephorates erzählt, und von einer lykurgischen Landvertheilung zu berichten weiss, während bei Herodot auch die Ephoren eine Einrichtung des Lykurgos sind.

Die Combination, die Ephoros aus Herodot und der Schrift des Pausanias vornahm, hat Aristoteles nicht völlig adoptiert, sondern er war seinerseits der Ansicht in den lykurgischen Rhetren, die uns Plutarch aufbewahrt hat, ein besseres und echteres Zeugnis zu besitzen als die Orakel, die Pausanias gab. Diese Rhetren (Satzungen) sind jedoch — auch darin weicht E. Meyer von v. Wilamowitz ab — nicht älter als die angeblichen Tyrtaiosverse, sie enthalten nichts als ganz allgemeine Fassungen der in Sparta bestehenden Ordnung und können in der vorliegenden Form unmöglich diese selbst begründet haben. Von den übrigen bei den Späteren erhaltenen Nachrichten muss endlich für die Schrift des Pausanias noch in Anspruch genommen werden, was von dem Eid erzählt wird, den Lykurgos die Spartaner schwören liess und von seinem freiwilligen Tode. Von einem einzigen, sehr späten Zug abgesehen kann nach E. Meyers Ansicht nicht mit Stein-Wilamowitz davon die Rede sein, dass die Lykurglegende ein Abklatsch der Solonbiographie sei. Ueber die Gesetzgebung gab es ebensowenig eine Ueberlieferung wie über deren Urheber; in Sparta beginnen die ersten geschichtlichen Erinnerungen mit

---

[246]) Die lykurgische Verfassung. Rhein. Mus. N. F. Bd. 41 S. 560 ff., Bd. 42 S. 81 ff.

König Theopompos und von diesem wusste man nur, weil Tyrtaios ihn genannt hatte, die Anknüpfungen des Lykurgos an die spartanischen Königslisten sind durchaus spät und willkürlich, diese selbst tragen deutliche Zeichen der Absicht, ihrerseits zwischen der sagenhaften und geschichtlichen Zeit zu vermitteln, Lykurgos aber ist nach der einzigen verlässlichen Angabe, die uns erhalten ist, ein in Sparta hochverehrter Gott, der dort sein Heiligthum und jährliches Fest hatte.

Ob bei dem Umstande, dass über die spartanische Verfassung sehr zahlreiche Schriften im Umlaufe waren, die engeren Berührungen des Ephoros und Aristoteles wirklich so verwerthet werden dürfen, wie dies von E. Meyer geschieht — da ja neben ihnen auch ein erheblicher Unterschied besteht — ist mir zweifelhaft, weiteren Untersuchungen über das beiderseitige Verhältnis dieser Schriftsteller darf hierdurch nicht präjudiciert werden. Schon Herodot lag eine Ueberlieferung vom delphischen Ursprung der lykurgischen Gesetze vor, der er eine spartanische gegenüberstellt, erstere hatte, wie mir am wahrscheinlichsten ist, in Delphi selbst ihren Ursprung, dass die letztere keine Verbreitung in in der Literatur fand, ist sehr wohl begreiflich, weil diese von nichtspartanischen Federn herrührt; dass aber in Sparta selbst seit etwa 400 v. Chr. nur auf eine Tendenzschrift des Pausanias und fingierte Orakel hin die delphische Tradition officiellen Charakter bekam und »octroyiert« ward, halte ich nicht für glaublich; das mochte erst allmälig später gelingen, die Verse des Isyllos beweisen dies noch nicht. Die Vergleiche mit dem Pentateuch, die von Wilamowitz zuerst gezogen bei Meyer wiederholt sind, halte ich nicht für zutreffend; für gestattet einen Hinweis auf die griechische Tradition in ihrem Verhältnis zur ältesten römischen; ehe ein spartanischer Fabius Pictor schrieb, kann von officieller Geltung des delphischen Ursprunges kaum die Rede sein; noch für Agesilaos schreibt aber Xenophon von Athen, für welchen der delphische Ursprung der lykurgischen Gesetze so sehr feststeht, dass er, obwohl im spartanischen Sinne schreibend, nur die selbständige Erfindung der Gesetze durch Lykurg betont und von darauf folgender Sanktion durch Apollo spricht. Xenophons *πολιτεία τῶν Λακεδαιμονίων* sieht aber nicht aus, wie eine für spartanische Leser, die schwerlich jemals zahlreich waren, bestimmte Schrift, offiziell spartanisch ist an ihr einiges Material, besonders das auf militärische Dinge bezügliche und die Tendenz im allgemeinen, aber nicht was über Lykurgs Verhältnis zu Delphi darin steht.

Für die Geschichtlichkeit des Lykurgos tritt Busson[247]) ein, als sein Werk gilt ihm die bei Plutarch erhaltene Rhetra, deren Deutung jedoch anders versucht wird; für Busson ist Lykurgos Reformator im demokratischen Sinne, indem er neben den Adelsrath und die Könige

[247]) Lykurgos und die grosse Rhetra. Rektoratsrede. Innsbruck, Wagner 1887.

die Volksabstimmung mit bindender Kraft gesetzt hat, zugleich durch eine neue Territorialeintheilung den nicht adeligen Demos dem bisherigen, unter zwei Königen stehenden Gentilstaat einfügend. Zu dieser Neueintheilung ist möglicherweise der Hauptinhalt jener Erzählungen von der lykurgischen Ackervertheilung als ein Werk des Gesetzgebers hinzuzunehmen. Nach dem ersten messenischen Krieg wird die demokratische Einrichtung des Lykurgos durch eine Reaktion des Königthums und Geburtsadels bedroht, die uns aus der Zusatzrhetra des Polydoros und Theopompos bekannt ist. Durch das Ephorat ist es, trotzdem diese zu Recht fortbestand, dennoch gelungen den Geist der lykurgischen Gesetzgebung zu bewahren; das Ephorat hat eine ähnliche Bedeutung wie der Volkstribunat in Rom. Diese Hypothesen scheinen mir unter dem Einfluss der Analogien entstanden, die zu ihrer Begründung vorgebracht werden; von ihrer Richtigkeit vermochte ich mich nicht zu überzeugen.

Eine abermalige, auf den früheren Arbeiten, besonders auf E. Meyer fussende Behandlung des Gegenstandes giebt L. Mayr[248]), der zunächst wieder einen Ueberblick der Berichte des Herodot, Pausanias, des Xenophon, Ephoros, Aristoteles, Polybios, Diodor und Plutarch liefert; der Verfasser verwirrt jedoch die Frage neuerdings durch die irrige Behauptung, dass nach der spartanischen Tradition bei Herodot Lykurgs Thätigkeit von Delphi inauguriert wurde, folgt aber Meyer demungeachtet, wenn er als Grund gegen Tyrtaios' Autorschaft anführt, dass zu Herodots Zeit die Ableitung der Verfassung von Delphi in Sparta nicht Geltung hatte. Auch darüber ist sich Mayr nicht klar geworden, dass die neueren Arbeiten, deren Ergebnissen er sich mit einigen Modificationen anschliesst, die nicht gerade Verbesserungen sind, seine Betrachtungsweise ausschliessen, die für Lykurgos durch Combinationen verschiedener Nachrichten etwas gewinnen will. Wenn die spartanische Version, wie schliesslich Mayr Duncker folgend annimmt, mit der Herleitung aus Kreta die Herkunft der Gesetze von Zeus bezeichnen will, dann ist die Erklärung von Herodots Bericht, von welcher der Verfasser ausgeht, erst recht unmöglich. Ich kann also in dieser Arbeit eine Förderung der Frage nicht erblicken, ihr Verfasser ist an eine Aufgabe herangetreten, deren Wesen ihm trotz Wilamowitz' und Meyers methodisch richtiger Formulierung doch fremd geblieben ist.

In etwas hellere historische Zeiten des spartanischen Staatswesens treten wir mit den messenischen Kriegen ein; über diese handeln Busolt[249]) und Dundaczek[250]). Ersterer vergleicht die Berichte des Pausanias, un-

---

[248]) Die Tradition über die Heimatstätten der lykurgischen Verfassung. Progr. des Gymn. Marburg a/D. 1888.

[249]) Zu den Quellen der Messeniaka des Pausanias. N. Jahrb. f. Philol. 129. Bd. S. 814ff.

[250]) Beiträge zur Geschichte der messenischen Kriege. Progr. des Gymn. Czernowitz 1882. Vgl. Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1886 S. 79.

serer ausführlichsten Quelle, mit Abschnitten aus Thukydides und Xenophon, deren Schlachtenschilderungen sich mehrfach als benutzt erweisen. Busolt findet daher, dass für die Geschichte ausser den Tyrtaiosfragmenten aus der Flickarbeit des Pausanias oder seines Gewährsmannes nichts zu entnehmen ist. Das Ergebnis halte ich für richtig, wenn auch nicht alle Anklänge der angezogenen Berichte gleichmässig als beweisend gelten können. Die Arbeit von Dundaczek verzichtet, soweit die Chronologie in Frage kommt, auf absolut sichere Daten, meint jedoch ungefähr 734—724 für den ersten, 634—599 für den zweiten Krieg feststellen zu können; für letzteres Datum wird nebst der Aeusserung des Epameinondas, dass die Wiederherstellung Messeniens nach 230 Jahren stattfand, auch eine Generationenberechnung der Diagoriden auf Rhodos geltend gemacht. Die folgende, mit der messenischen Volkssage sich befassende Darlegung kommt zu dem gewiss richtigen Ergebnis, dass ausser den beiläufigen Angaben des Tyrtaios auch im Alterthum keinerlei historisch brauchbares Material über diese Kriege vorlag.

Endlich hat Busolt[251]) gegen Niese polemisierend seine Ansichten über Spartas Verhalten gegenüber dem Hilfegesuch des Aristagoras dargelegt, er sieht den Grund der Ablehnung in den peloponnesischen Verhältnissen, die Spartas Kraft gerade damals vollauf in Anspruch nahmen.

Die Geschichte Arkadiens bis zur Zeit der Perserkriege behandelt ein Aufsatz von Höhle[252]). Die geographische Einleitung hat uns hier nicht weiter zu beschäftigen, hierauf spricht der Verfasser von den verschiedenen Namen des Landes; das von den Arkadern selbst betonte und von den übrigen griechischen Stämmen anerkannte Authochthonenthum beweist für Höhle, dass sie eines der ältesten Völker des Landes waren, das sich vor den Ansiedlern der Küsten in das Landesinnere zurückzog. Dann wird das Pelasgerthum der Arkader besprochen und angenommen, dass der Pelasgername eine ältere Stufe des Hellenenthums bezeichne, aus der sich die Hellenen als ein Besonderes entwickelten. Ausführlich werden dann die arkadischen oder auf Arkadien bezügliche Sagen erörtert, wobei der Verfasser sowohl in der Deutung des Einzelnen, als auch in der gleichmässigen Heranziehung sehr verschiedenwerthiger Berichte viel zu weit gegangen ist.

Auch die bei Pausanias und anderen Schriftstellern erhaltenen Genealogien seit dem Landesheros Arkas und dessen Söhnen sind zu Schlüssen auf eine arkadische Urgeschichte nicht brauchbar, ist doch sogar, was über die Zeiten der dorischen Einwanderung an Berichten vorliegt, weder räumlich noch zeitlich so zu bestimmen, dass wir dessen In-

---

[251]) Sparta und der ionische Aufstand. N. Jahrb. f. Philol. 129. Bd. S. 154ff.

[252]) Arkadien vor der Zeit der Perserkriege. I. Theil. Progr. der Realschule zu Meerane 1883.



halt als geschichtlich bezeichnen könnten. Als eine fleissige Zusammenstellung des auf die arkadische Sagengeschichte bezüglichen Stoffes ist die Arbeit Höhle's willkommen.

In der ältesten Geschichte der peloponnesischen Staaten spielt Pheidon, der Tyrann von Argos, eine wichtige Rolle; die überaus widersprechenden Angaben, die uns von Herodot an über diesen Herrscher, besonders über die Zeit seiner Regierung erhalten sind, haben, von harmonistischen Versuchen durch Conjekturen Ordnung zu schaffen abgesehen, unter anderem auch dazu geführt, dass man zwei Pheidon, einen älteren und einen jüngeren, annahm und auf sie vertheilte, was über die Olympienfeier und die Münzprägung bekannt ist. Trieber[253]) sieht an v. Gutschmids Darlegungen anknüpfend die Quelle alles Irrthums darin, dass Theopompos in seinen philippischen Geschichten den ersten makedonischen König Karanos zum Bruder des Pheidon von Argos machte und zugleich auf die erste Olympiade fixierte; dadurch sollte dem makedonischen Reich dasselbe Alter zugewiesen werden wie dem medisch-persischen. Was das Verhältniss des Ephoros zu Aristoteles' Politik anlangt, so ist auch Trieber geneigt, den Aristoteles aus ersterem schöpfen zu lassen; die Frage, wie Ephoros Geschichtswerk zu der Politik und den Politieen des Aristoteles sich verhält, verdiente wohl einmal im Zusammenhang behandelt zu werden. Ueber Pheidon wissen wir zuverlässig nur, was bei Herodot über ihn zu lesen steht, die Nachricht, dass der Tyrann zuerst Geld geprägt habe, ist eine Uebertreibung dessen, was Herodot berichtet, er habe ein geordnetes Mass- und Gewichtssystem geschaffen. Pheidon war ein älterer Zeitgenosse des Kleisthenes von Sikyon und ist zwischen Ol. 45 und 48 etwa anzusetzen.

2. Zeitalter der Perserkriege.

Sieht man von den früher erwähnten und einigen hier zu besprechenden Untersuchungen über die Quellen zur Geschichte der Perserkriege ab, so kann wohl gesagt werden, dass die Einzelforschung über diesen Abschnitt der griechischen Geschichte sich in dem von uns zu behandelnden Zeitraum mit Vorliebe der militärischen Seite der Ereignisse zugewendet hat; ausser einer zusammenhangenden kriegsgeschichtlichen Betrachtung liegen über die Schlacht von Marathon nicht weniger als acht, über die von Salamis fünf Einzelbeiträge vor, darunter einige von ganz beträchtlichem Umfang.

Der Berichterstatter[254]) hat die über Themistokles erhaltenen Nach-

---

253) Pheidon von Argos, histor. Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet. Hannover 1886.

254) A. Bauer, Themistokles, Studien und Beiträge zur griech. Historiographie und Quellenkunde. Merseburg, Steffenhagen 1881.



richten zum Anlass genommen, um seinen Ansichten über die Entstehung und Weiterentwickelung der Tradition der Perserkriege von den ältesten Gewährsmännern bis auf die Rhetoren des zweiten Jahrhunderts nach Chr. Ausdruck zu geben und gelangte zu dem Ergebnis, dass von den absichtlichen Besserungen der Herodotischen Ueberlieferung durch Thukydides abgesehen, die spätere Geschichtschreibung der Griechen für die Geschichte der Freiheitskämpfe nur sehr wenig Werthvolles beizubringen in der Lage war, dass aber auch schon die älteste bei Herodot vorliegende Fassung gleichfalls, wenn auch in anderer Weise entstellt ist.

Ein Beitrag zur Kenntnis der Ueberlieferung der griechischen Kämpfe gegen die Perser will auch die Schrift von Hanow[255]) sein, nicht eine Darstellung der Ereignisse. Der Verfasser will durch Vergleichung der Quellen ermitteln, welchen Antheil an den grossen Erfolgen die Tradition von ihren Anfängen bis zum Ende des vierten Jahrhundertes den Athenern und Spartanern zugewiesen habe. Der vorliegende erste Theil enthält zunächst einen über sämmtliche Quellen und die neueren Forschungen aufklärenden Abschnitt. Der zweite ist einer vergleichenden Betrachtung der Urtheile von Herodot bis Ephoros und Theopompos über Athens und Spartas Verdienste an den Siegen gewidmet, Hanow stellt zuerst die Stellen allgemeinen Inhaltes, hierauf speciell die auf die Schlacht von Marathon bezüglichen zusammen. Die Schlusstabelle über die angeblichen Quellen der einzelnen Capitel von Plutarchs Aristides und Themistokles nach den verschiedenen neueren Arbeiten ist um ihrer Uebersichtlichkeit willen ganz lehrreich. Auch für Hanow hat sich die der Entwickelung der Tradition vornehmlich nachgehende Betrachtungsweise fruchtbar erwiesen, so hat der Verfasser erkannt, dass die Athener bei Marathon unmöglich 1½ Kilometer im Lauf zurückgelegt haben können. Eine Fortsetzung dieses ersten Theiles ist mir bisher nicht bekannt geworden.

Durch die Auffindung des Berliner Papyrus Nr. 163 ist auch das Gesetz des Themistokles zur Schaffung einer Flotte neuerlich Gegenstand von Debatten geworden, Holzapfel (oben S. 54) ist der Ansicht, dass dasselbe in die Zeit vor der Schlacht bei Marathon zu setzen sei. Eingehend mit dessen Inhalt und mit den bisherigen Datierungen befasst sich Landwehr (oben S. 103) in seinen Forschungen zur älteren attischen Geschichte, dessen Versuch das Bergwerksgesetz in's Jahr 483 herabzurücken, auf einer von Blass sowenig als Diels vertretenen Ergänzung des Papyrus beruht. Meine eigene Darstellung (oben S. 110) bedarf gleichfalls der Berichtigung, ich verkenne die Gründe, die für das Datum »nach Marathon« sprechen keineswegs.

Ein weiterer umstrittener Punkt aus dem Leben des Themistokles,

---

255) Lacedämonier und Athener in den Perserkriegen. I. Theil. Progr. des Gymn. Anklam 1885.



von entscheidender Wichtigkeit für manche Frage, ist sein Archontat. H. Schenkl[256]) hatte den Zeugnissen hierfür die Beweiskraft abgesprochen, C. Wachsmuth diese neuerdings vertheidigt. Th. Bergk[257]) zieht zur Unterstützung für die Ansetzung des Archontates des Themistokles auf Ol. 71, 4 die aus Philochorus bekannte Inschrift des Hermes Agoraios heran und betrachtet die Verdoppelung des Themistokles in der Archontenliste des beginnenden fünften Jahrhundertes als verfehlt.

Die Unechtheit der meisten bei Herodot überlieferten, auf die Geschichte der Perserkriege bezüglichen Orakel, sowie ihre Verfertigung ex eventu zeigt ein Aufsatz von Hendess[258]).

Von der Zerstörung Plataiais durch die Perser spricht Herodot nach Wiegand[259]) auf Grund blosser Vermuthung, denn er erwähnt nichts von dem Wiederaufbau der Stadt, in dem Bericht des Thukydides von dem Ueberfall Plataiais durch die Thebaner erkennt der Verfasser Spuren der Zusammenarbeitung von Erzählungen verschiedener Belagerungen der Stadt, und kommt schliesslich dazu anzunehmen, Plataiai sei zwar im Jahre 480 belagert worden, habe längere Zeit widerstanden und schliesslich capituliert und eine thebanische Besatzung erhalten. Nach dem Sieg bei Salamis erhebt sich die athenische Partei und vertreibt die Besatzung, eine Erinnerung an diese Belagerung liegt bei Ktesias vor, wenn er von der Schlacht bei Plataiai vor der von Salamis spricht. Eine hübsche Bereicherung unserer Kenntnis, nach berühmten Mustern gewonnen, schade nur, dass ausser dem Verfasser niemand daran glauben wird.

Die Nachrichten über den Zug der Perser nach Delphi hat Pomtow[260]) einer besonderen Behandlung unterzogen. Schon bei Herodot finden sich hierüber widersprechende Angaben, eine gänzlich abweichende Ueberlieferung bei Ktesias, eine Rationalisierung des herodotischen Berichtes und Bereicherung desselben durch die Inschrift eines später errichteten Siegesdenkmales bei Ephoros (Diodor) — die Benutzung Herodots und des Ephoros bei Diodor hat Pomtow nicht erwiesen, doch kommt darauf nicht viel an. Die Lösung der Schwierigkeiten, welche diese verschiedenen Erzählungen bieten, sieht der Verfasser in der Annahme, dass nur ein Haufe von Plünderern auf eigene Verantwortung

256) Zur Geschichte des attischen Bürgerrechtes. Wiener Studien VI. S. 73 ff Vgl. C. Wachsmuth ebenda VII. S. 159 und H. Schenkl S. 337 ff.

257) Ueber die ταμίαι und das Archontenjahr des Themistokles. Rh. Mus. N. F. Bd. 39 S. 607 ff.

258) Untersuchungen über die Echtheit einiger delphischer Orakel. Progr. des Gymn. Guben 1882.

259) Platää zur Zeit des Einfalls der Perser in Böotien. Progr. d. Gymn. Ratzeburg 1886.

260) Untersuchungen zur griechischen Geschichte. I. Die Perserexpedition nach Delphoi. N. Jahrb f. class Philol. 129. Bd. S. 225 ff.



nach Delphi zog, wo ein Unwetter und der Angriff der zurückgebliebenen Delphier ihn zur Umkehr nöthigte. Die lesenswerthe Abhandlung enthält eine Anzahl richtiger Bemerkungen und eine vorsichtige Erwägung aller bestehenden Schwierigkeiten; ihr Ergebnis vermag ich mir nicht anzueignen. Zweifellos ist, dass die delphische Priesterschaft beim Herannahen des Xerxes keineswegs national gesinnt sich erwies, das geht aus Herodot, trotzdem er delphische Ueberliefernng benutzte, deutlich hervor, ebenso sicher ist, dass Delphi nicht geplündert und nicht zerstört wurde, obwohl dazu reichlich Gelegenheit und wegen des Reichthums des Tempels aller Anlass vorlag. Wenn man ferner bemerkt, wie nach dem Siege der Griechen eine unwahrscheinliche und wundersame Geschichte von einem persischen Angriff und dessen Abwehr von der delphischen Priesterschaft in Umlauf gesetzt wird, in der dem Gott der Hauptantheil des Sieges zugeschrieben wird, hierauf zwischen der Mitte des fünften und vierten Jahrhundertes ein Tropaion im heiligen Bezirk der Athena Pronaia errichtet wird; dessen Inschrift (Diod. XI. 14) augenscheinlich das Verdienst der Delphier in den Freiheitskriegen, neben jenes der »Retter« von Hellas zu stellen bestrebt ist, deren Namen und Antheil am Siege die Inschriften der Schlangensäule verkündeten (Diod. XI. 33), so ist das freilich nur ein indirekter, darum aber nicht minder durchschlageuder Beweis, dass die delphische Priesterschaft Grund hatte, einen Schleier über die Ereignisse zu decken, die während der Anwesenheit der Perser in Griechenland sich zugetragen hatten, wie von Wilamowitz schon angedeutet hat. Daran würde auch nichts geändert, wenn wirklich die Abwehr weniger Plünderer Thatsache sein sollte; dass aber, wie schon Herodot erzählte, ein Theil des Heeres das Heiligthum angreifen wollte, ist delphische Priestererfindung, wie Wecklein zuerst vermuthete. Für die räthselhafte Stelle in Plutarchs Numa c. 9 ist zur Erklärung heranzuziehen, was Plutarch Arist. c. 20 von der Erneuerung der Opferfeuer von Delphi aus erzählt.

Die Ereignisse des Jahres 480 bestimmt Busolt[261]) unabhängig von den späteren irrthümlichen Berichten auf Herodots Darlegung gestützt, in chronologischer Hinsicht genauer als bisher durch Verwerthung der von Herodot IX, 10 erwähnten Sonnenfinsternis. In ihrer Heranziehung und Bestimmung auf den 2. Oktober 480, Mittag gegen 2 Uhr, war ihm bereits Hoffmann in einer später zu erwähnenden Schrift vorangegangen; für die Schlacht von Salamis ergiebt sich von diesem Datum aus etwa der 28. September, jene an den Thermopylen fällt auf die letzten Augusttage. Die Schlacht von Salamis konnte nach Busolts Ansicht über die vorliegenden Berichte nur in einer Zeit stattfinden, da die erste Nacht-

---

[261]) Zur Chronologie und Geschichte der Perserkriege. N. Jahrb. für Philol. 135. Bd. S. 33 ff.

hälfte nicht mondhell war (gegen Plutarch de glor. Ath. 7), was auf das oben angeführte Datum zutrifft.

Die kriegsgeschichtlichen Ereignisse der Perserkriege hat Delbrück[262]) zum Gegenstand einer vergleichenden Studie gemacht, bei der die Kriege Karls des Kühnen gegen die Schweitzer aus zwei Gründen herangezogen wurden. Die Ueberlieferung über dieselben weist ihrem Wesen nach gleiche Eigenthümlichkeiten auf wie die bei Herodot vorliegende, und die Kämpfe selbst bilden ein geeignetes Vergleichsmaterial deshalb, weil beidemale mit Lanzen fechtendes Fussvolk gegen Reiter und Bogenschützen steht. Nach beiden Richtungen also lässt sich aus der Geschichte der Burgunderkriege für jene der Perserkriege lernen. Delbrück behandelt die Landschlachten der Perserkriege und zeigt, wie viel die herodotische Ueberlieferung an unmöglichen Einzelheiten enthält, wie die militärischen Dinge in derselben zurücktreten und nebensächlich sind, wie also ihre Kritisierung nur von den ein für allemal gegebenen taktischen und strategischen Grundsätzen ausgehen darf, nach denen sich mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der Bewaffnung beider Gegner der Kampf vollzogen hat, der zu den bekannten und unbestreitbaren Erfolgen der Griechen führte. Die Angaben über die Stärke der Perser sind ganz unhaltbar, da auf der Ebene von Marathon der Raum für so grosse Massen nicht vorhanden ist, die Vorstellung, als ob die Athener sich in langem Dauerlauf auf die Feinde gestürzt hätten, ist irrig, sie haben eine Defensivstellung in der Flanke der Marschrichtung des Perserheeres gegen Athen bezogen und sind aus derselben zum Angriff erst vorgegangen, als deren Vortheile erschöpft waren. Das Schildzeichen auf dem Pentelikon nach der siegreichen Schlacht hält Delbrück gleichfalls für eine Fabel. Das Buch enthält noch eine Reihe interessanter Besprechungen einzelner Situationen zur Zeit der Perserkriege vom kriegsgeschichtlichen Standpunkte aus, ferner eine Untersuchung über die Stärke der griechischen Heere, vortreffliche Bemerkungen über das Kriegswesen der homerischen Zeit und über die Bedeutung des taktischen Körpers im Kampfe. Wir kommen im folgenden noch mehrfach auf Delbrücks Darlegungen zurück.

An dem üblichen chronologischen Ansatz der Schlacht von Marathon hat Unger (oben S. 104) gezweifelt. Toepfer (oben S. 104) ihn wieder zu Recht eingesetzt. Nicht im Frühling 490, wie ersterer meinte, sondern im September dieses Jahres fand die Schlacht statt, weil bei Plutarch und auf dem parischen Marmor das Archontenjahr des Phainippos vom Sommer 490 bis Sommer 489 als Datum angegeben wird. Ein auf topographischen Untersuchungen ruhender Aufsatz von Lolling[263]) bestimmt die Lage des Artemisheiligthums in Nordeuböa, und

[262]) Die Perserkriege und die Burgunderkriege. Berlin, Walter und Apolant 1887. Vgl. v. Sybel, Histor. Zeitschrift N. F. Bd. XXII. S. 348.

[263]) Mittheilungen des deutschen archäol. Institutes VIII. Bd. S. 7 ff.

bietet so einen Beitrag zu der dort geschlagenen Schlacht in den Perserkriegen.

Von den zahlreichen Arbeiten, die sich theils mit einzelnen Nachrichten über die Schlacht von Marathon, theils mit dem Gang derselben und deren militärischen Einzelheiten beschäftigen, nenne ich zunächst die fleissige Untersuchung von Swoboda[264]), welche die Quellen einer kritischen Betrachtung auf ihre Wechselbeziehungen und ihren Werth hin unterzieht. Ihr Ergebnis ist, dass ausschliesslich Herodots Bericht, so manchen Bedenken er an sich unterliegt, einer Darstellung des Ereignisses zu Grunde gelegt werden dürfe; was die übrigen, auch die auf Ephoros zurückgehenden Berichte bieten, sind nicht Bereicherungen und auf besseres Wissen gestützte Correkturen der herodotischen Erzählung, sondern theils eigenmächtige Combinationen, theils rhetorische Ausschmückungen. Von diesem Ergebnis der Quellenkritik aus hat Delbrück eine kritische Betrachtung des herodotischen Berichtes in der früher (S. 114) erwähnten Schrift angestellt, die, wie ich glaube, ein richtiges Verständnis der wesentlichen Momente des Kampfes und seines gesammten Charakters ergeben hat. Seine geringschätzige Auffassung bei Theopompos hat, wie Pomtow (oben S. 112) richtig gesehen hat, eine merkwürdige Parallele in dem Bericht des Dion Chrysostomos (or. XI. p. 366 ed R. v. I.).

Lohr[265]) hat den Bericht des Nepos über den Baumbestand des Schlachtfeldes einer Kritik unterzogen, und die Vermuthung geäussert, dass die Perser deshalb ihre Reiterei theilweise eingeschifft hätten, um die Athener aus ihrer gedeckten Stellung herauszubringen; Crusius[266]) bestimmt die Herkunft der in den Debatten über die Marathonschlacht vielberufenen Suidasnotiz *Χωρὶς ἱππεῖς* aus der Sprichwörtersammlung des Atthidographen Demon, die nach allem, was wir über diesen Autor wissen, nicht die geringste Glaubwürdigkeit verdient. Die Hervorhebung des Verdienstes der Ioner weist diese Nachricht, mag sie schliesslich herrühren von wem immer, in den Kreis der späteren Tradition die absichtlich und zwar gegen Herodot in fast allen Schlachten der Perserkriege die Landsleute in Kleinasien zu halben Verbündeten der Festlandgriechen macht (vgl. das unten über die Haltung der Ioner in der Schlacht von Salamis Bemerkte).

Die treffliche Dissertation von Nöthe[267]) erörtert zunächst in sehr gründlicher Weise den Quellenbestand; mit Recht wird bei dem Vergleich der plutarchischen Viten des Aristeides und Themistokles mit Herodot betont, dass letzterer sehr mit Unrecht aus der Reihe der Schriftsteller

---

264) Die Ueberlieferung der Marathonschlacht. Wiener Studien VI. S. 1 ff.
265) Zur Schlacht bei Marathon. N. Jahrb. f. class. Phil. 127. Bd. S. 522.
266) *Χωρὶς ἱππεῖς*. Rh. Mus. N. F. 40 S. 316 ff.
267) De pugna Marathonia quaestiones. Leipzig 1881. Diss.

gestrichen wird, die Plutarch benutzt habe; was über Herodot hinaus geboten wird, schätzt Nöthe nicht sehr hoch ein, besonders lässt sich eine willkürliche Zuspitzung der Dinge auf Aristides — der Verfasser konnte hinzufügen auch auf Themistokles — beobachten, die Plutarch selbst zur Last zu legen ist. Auf Ephoros gehen nach Nöthe Cornelius Nepos, Diodor und eine Anzahl Nachrichten bei Suidas; den Werth dessen, was Ephoros über Herodot hinaus bietet, schlägt der Verfasser mit Recht nicht hoch an, Trogus Pompeius scheint ihm direkt von Herodot beeinflusst, dessen Bericht also als Grundlage zu nehmen ist. Ebenso eingehend, jedoch in einer nicht ganz glücklichen Reihenfolge werden dann die vereinzelten Nachrichten über die Schlacht besprochen. Der zweite Theil handelt über die Zahlenangaben der Heere; durch Schätzungen, die von der Zahl der Schiffe bei Herodot ausgehen, wird jenes der Perser auf etwas über 200000, eingerechnet Ruderer, Reiter und Knechte, bestimmt, gegen Curtius' und anderer Ansichten über die Nichtverwendung der persischen Reiterei polemisiert und endlich über die Aufstellung der Athener nach den Phylen, wogegen sich Bedenken erheben lassen, und über die Stellung des Polemarchen und der Strategen gehandelt.

Das Buch von Casagrandi[268]) kenne ich nicht, in demselben wird die Ansicht vertreten, dass die Hälfte der Perser unter Artaphernes auf das Schildzeichen der Alkmaioniden wartend bereits eingeschifft war und Miltiades nur die andere Hälfte der Feinde unter Datis besiegte.

Fleischmann[269]) giebt eine mit mehreren Excursen ausgestattete Darstellung der Schlacht, in welcher die Defensivstellung der Athener ebenso richtig erkannt ist wie ihr Uebergang in die Offensive; die acht Stadien Laufschritt von den Höhen in die Ebene hinaus haben mit Recht den Glauben des Verfassers nicht gefunden, die spätere Ueberlieferung scheint mir jedoch zu günstig beurtheilt. Die Zahl der Perser schätzt Fleischmann auf 60000 Kampffähige, die Zahl der Athener eher auf mehr als 20000, der letzte der fünf Excurse setzt sich mit den Hypothesen von Curtius, Wecklein und Devaux auseinander.

M. Duncker hat in seinen früher (S. 90) genannten Abhandlungen unter dem Titel »Strategie und Taktik des Miltiades«, auf Grund der Einsicht, welche die Aufnahme der marathonischen Ebene durch einen deutschen Generalstabsoffizier (Curtius und Kaupert Karten von Attika) gestattete, seine frühere Auseinandersetzung (v. Sybel, hist. Ztschr. N. F. X. Bd.) über ihren Hergang modificiert. In dieser Arbeit hatte Duncker im Gegensatz zu Curtius' Hypothese den Beweis angetreten, dass die Schlacht ernsthaft durchgekämpft worden sei und nicht blos ein Zusammenstoss mit den bereits im Abzuge begriffenen Persern war. Nach

---

268) La battaglia die Maratona. Genova 1883.

269) Blätter für das bayr. Gymnasialschulwesen 19. Bd. S. 233 ff.

der Zahl der Schiffe schätzt Duncker nunmehr die Zahl der streitbaren Perser auf 60—70000 (Delbrück bestreitet mit Recht, dass die Angabe die Perser hätten 600 Schiffe gehabt, zur Grundlage einer solchen Schätzung genommen werden dürfe), ihre Gesammtzahl auf 120000. Ihrem Lager im östlichen Theile der Ebene von Marathon gegenüber, mit Bedrohung der Marschrichtung der Perser nach Athen in der rechten Flanke bezieht Miltiades im Thale von Avlona seine Stellung Front nach Südosten, das heutige Vrana im Rücken, die Flügel an die Abhänge des Agrieliki und Kotroni gelehnt. Um die Athener aus dieser Stellung herauszubringen, stellen sich die Perser Front nach Südwesten am rechten Ufer des Marathonabaches auf; Miltiades entscheidet sich in dieser Stellung den Kampf anzunehmen, rückt in die Ebene heraus und legt sich zwischen dem Südabhang des Kotroni und dem Meere Front nach Nordosten der persischen Aufstellung vor, der Angriff erfolgte auf eine Distanz von 5000 Fuss im Laufe, der weitere Gang der Schlacht spielt sich dann in der Weise ab, wie Herodot dieselbe erzählt. Die Reiterei kam gar nicht oder nicht zu wirksamem Einhauen und konnte sich wohl grossentheils einschiffen. Delbrück nimmt zwar gleichfalls an, dass die Athener im Thal von Avlona Stellung bezogen nicht aber an dessen äusserster Mündung, sondern ist der Ansicht, dass sie etwas oberhalb, während eine Abtheilung den Eingang des Marathonathales sperrte, den Angriff der Perser abwarteten. In dieser Stellung liessen sie die Gegner Front nach Südosten bis auf Bogenschussweite herankommen und gingen dann im Sturmlauf zur Offensive über, in der ihre Waffen den Vortheil über die persischen davontrugen. Die Flucht der Perser machte ein Eingreifen der Reiter unmöglich und die Mehrzahl der Flüchtigen konnte die Schiffe erreichen. Begründete Einwendungen gegen Dunckers Darstellung hat bereits Delbrück vorgebracht; mir scheint auch die Frontveränderung der Griechen angesichts des diesseits der Charadra in Schlachtordnung stehenden Perserheeres, um ihren linken, zugleich hinter den Vranabach zurückgenommenen Flügel von Südost in der Richtung nach Nordost an sich und besonders in der Weise unmöglich, wie dies die in den »Abhandlungen« veröffentlichte Karte zeigt.

Nach der Ansicht des Hauptmanns Eschenburg[270]) endlich fand der Angriff der Griechen statt, als die Perser bereits im Abzuge begriffen waren. Seine Modification der Curtius'schen Ansicht stimmt mit den bisher genannten Darlegungen Dunckers und Delbrücks darin überein, dass Miltiades im Thale von Avlona zunächst eine strategische Flankenstellung bezog; wie die Aufstellung zur Schlacht erfolgte, ob durch Herabsteigen von den Abhängen oder Herausmarschieren aus der Thalmündung, will Eschenburg nicht entscheiden. In der Schlacht

270) Topographische, archäologische und militärische Betrachtungen auf dem Schlachtfeld von Marathon. Als Manuscript gedruckt. Berlin 1887, Reimer.

selbst stehen nach ihm die Griechen Front nach Osten auf dem rechten Ufer der Charadra mit dem linken Flügel Bei gegenüber, mit dem rechten bis gegen Pyrgos und den Soros hin, die Perser stehen Front nach Westen mit ihrem linken Flügel in der Nähe der Mündung des Marathonabaches, mit dem rechten an den Südabhang des Stavrokoraki, gelehnt, auf dem linken Ufer der Charadra. Der Aufmarsch der Griechen zur Schlacht in der angegebenen Weise unterliegt nicht denselben Bedenken wie Dunckers Annahme, da nach Eschenburg die Perser bereits im Abzug begriffen sind. Die siegreich vordringenden Flügel der Griechen bewegen sich längs des Meeres, beziehentlich längs des Berghanges gegen Kato Suli zu. Die Schlacht hat etwa acht Stunden gedauert, die Einschiffung des Perserheeres jedoch schon vor derselben begonnen gehabt. Den fabelhaften Angriffslauf der Athener auf acht Stadien Entfernung deutet Eschenburg rationalistisch wie Leake als Schnellschritt. An den Aufsatz Eschenburgs knüpft Typaldos[271]) an, der die überlieferten Zahlen der Perser retten will, indem er die ganze Ebene von Marathon durch sie erfüllt und die Athener auf dem Agrieliki aufgestellt denkt, und in Abrede stellt, dass in dem Satz, der den Angriff schildert, von einem Lauf auf acht Stadien die Rede sei. Typaldos nimmt an, dass erst auf Commando im Verlaufe des Anmarsches der Lauf stattfand. Darin kann ich eine Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten nicht erblicken, die Bedeutung der Flankenstellung ist dem Verfasser nicht klar geworden, der seinem Aufsatz eine sehr primitive Karte beigegeben hat.

Die Schlacht von Salamis betreffend, ist zunächst ein topographischer Aufsatz Lolling's[272]) zu erwähnen. Als geeignete Grundlage für die Kenntnis ihres Herganges kann nur genommen werden, was Aischylos und Herodot bieten, Löschckes Versuch Ephoros gegen Herodot zu bevorzugen muss als verfehlt bezeichnet werden. Nach Lollings Darstellung fand die Einschliessung der in der Bai von Ambelaki lagernden Griechenflotte dadurch statt, dass der eine Flügel der Perser bei der schmalen, gegen Lipsokutali sich erstreckenden Landzunge (Kynosura) Stellung nahm, der andere nach Umsegelung von Salamis am nördlichen Ausgang der Enge gegen Eleusis zu. Statt *Κέον* sei daher bei Herod. VIII. 76 *Λέρον* zu lesen. Der Aufsatz fixiert noch eine Anzahl anderer bei den Schriftstellern des Alterthums genannte Lokalitäten in der Enge von Salamis.

Den bei Diodor vorliegenden Bericht des Ephoros über die Schlacht hat Busolt[273]) als eine freie Bearbeitung des herodotischen, der keinen

---

[271]) *Παρνασσός τόμος* XI. Sept. 1887. Athen 1887.

[272]) Die Meerenge von Salamis. Histor. und philol. Aufsätze E. Curtius gewidmet. Berlin 1884.

[273]) Ephoros als Quelle für die Schlacht bei Salamis. Rh. Mus. N. F. 38. Bd. S. 627 ff. Ephoros über die Verluste bei Salamis und Platää. Ebenda S. 629 ff.

Werth beanspruchen darf, und ebenso die Verlustangaben dieses Schriftstellers als Combinationen erwiesen. Der Berichterstatter[274]) hat gezeigt, dass es bezüglich der Rolle der Ioner in der Schlacht bei Herodots Angaben sein Bewenden haben müsse, und dass bei Ephoros und mehr noch bei Trogus Pompeius ihre nationale Haltung übertreibend hervorgekehrt wurde. Eine Darstellung der Schlacht, welche den Angaben des Aischylos, Herodot und Ephoros gerecht werden soll, hat Breitung[275]) versucht, der sich die Griechen zunächst Front nach Osten an der Küste aufgestellt denkt, worauf sie den Persern, die am Ausgang des Sundes standen, entgegenfuhren, dann aber durch beabsichtigten Rückzug sie in die Enge zu folgen verlockten und aus der wieder eingenommenen ursprünglichen Stellung angriffen. Ich kann nicht finden, dass diese, wesentliche Streitpunkte gar nicht berührende Darlegung die Frage gefördert habe. Endlich hat Busolt in der früher (S. 113) angeführten Arbeit, welche die Schlacht auf den 27. oder 28. September (Mondaufgang nach Mitternacht) bestimmt, seine Ansicht über den Verlauf derselben dargelegt. Gegen Lolling hebt Busolt die Unmöglichkeit sowohl einer früheren Besetzung von Leros als einer solchen in der Nacht vor der Entscheidung hervor. Seiner Ansicht nach standen die Hellenen von der Puntaspitze bis zu jener von Kynosura, also Front nach Nordosten, als der Kampf begann, die völlige Umschliessung sei bewerkstelligt worden, indem der eine Flügel der Perser längs der attischen Küste im Bogen bis an die Abhänge des Aigaleos sich vorschob. Ich vermag mit dieser Darlegung die Erwähnung von Eleusis bei Herodot zur Bezeichnung des einen Flügels nicht zu vereinen und sehe nicht, wie bei einer Aufstellung zwischen der Spitze von Kynosura, Psyttaleia und dem Piräus, der westliche nach Eleusis hin stehende Flügel der »rechte« gewesen sein kann, da bei dem Abschluss der Enge im Süden nach der Besetzung der Insel Psyttaleia die Front nach Norden gerichtet sein musste, und somit der rechte Flügel östlich von der Insel, der linke westlich von dieser bis gegen Kynosura hin stand. Die Stellung der persischen Flotte vor der Einschliessung muss meiner Ansicht nach an einer Stelle gesucht werden, an welcher der VIII. 76 und 85 erwähnte »westliche« Flügel mit Grund als *πρὸς Ἐλευσῖνος* stehend genannt werden kann, das ist aber nur denkbar, wenn die Perser die Küste im Rücken längs derselben vom Piräus und Phaleron bis an den Abfall des Aigaleos hin sich aufgestellt hatten, dass dies geschehen war, geht auch aus c. 70 hervor; Lollings Veränderung von Keos in Leros vermag ich auch nicht zu billigen. Zur Topographie der Schlacht von Salamis ist endlich heranzuziehen die Inschrift aus römischer Zeit, die Ephemeris 1884, S. 170

---

[274]) A. Bauer, Die Ioner in der Schlacht bei Salamis. Rh. Mus. N. F. 39. Bd. S. 624.

[275]) Zur Schlacht bei Salamis. N. Jahrb. f. Philol 129. Bd. S. 859 ff.

veröffentlicht ist, in der das Tropaion, das Themistokles nach der Schlacht errichtete und eine Weihung vor derselben sowie ein Massengrab erwähnt sind.

Goodwin's[276]) Behandlung der Schlacht von Salamis ist mir nicht zugänglich gewesen.

Die Schlacht von Plataiai ist in Delbrück's (oben S. 114) erwähntem Werke gleichfalls ausführlich behandelt und aus Erwägungen über die militärische Lage das Ergebnis gewonnen, dass auch diese von den Griechen als eine Defensivschlacht geschlagen wurde; die Flottenexpedition, die zur Schlacht bei Mykale führte, hatte wahrscheinlich den Zweck des Mardonios rückwärtige Verbindungen zu bedrohen, da das Griechenheer am Kithäron sich bereits in einer schwierigen Lage befand.

Herodots Bericht ist aus verschiedenen, sich widersprechenden Nachrichten über die Schlacht zusammengearbeitet, wie Delbrück überzeugend nachweist, eine einigermassen sichere Reconstruction der thatsächlichen Vorgänge ist daher ausgeschlossen.

Ueber die Ereignisse am Tage nach der Schlacht von Plataiai und die Errichtung der Weihegeschenke handelt Spiridion Lampros[277]) in einem Aufsatz, der kaum wissenschaftliche Ansprüche erhebt, jedesfalls solchen nicht entspricht. Die Annahmen, zu denen sich Beloch[278]) genöthigt sieht, um die Inschrift des delphischen Weihegeschenkes mit Herodot in Uebereinstimmung zu bringen und sie als Quelle der Beschreibung der Schlacht von Plataiai aufrecht zu erhalten, sind so künstlich, dass diese Hypothese nur noch unwahrscheinlicher wird. Mein Versuch[279]), die Verschiedenheit der Listen der Theilnehmer an der Schlacht bei Herodot und der Weihenden auf den Inschriften in Delphi und Olympia zu erklären, scheint mir keineswegs widerlegt; dass Pausanias Herodot »aus der Tasche« ziehen musste, um zu wissen, dass die Thespier bei Plataiai mit gefochten haben, habe nicht ich vorausgesetzt, freilich auch nicht erwartet, eine solche Einwendung zu erfahren. Die Nachrichten über die Schlacht von Himera endlich hat Busolt[280]) einer kritischen Besprechung unterzogen, die nur in Herodots Bericht eine auf alte Ueberlieferung zurückgehende Darstellung von dem Ende des Hamilkar anerkennt; dem gegenüber hat jedoch Melber (oben S. 59) die Berichte Diodors und Polyaens als auf sicilische Ueberlieferung zurückreichend, durch Timaios erhaltene Erzählung in Anspruch genommen.

---

276) Papers of the American school at Athens vol. I.

277) *Ἱστορικὰ μελετήματα.* Athen 1884. S. 74 *ἡ ὑστεραία τῆς ἐν Πλαταιαῖς νίκης.*

278) Das griechische Heer bei Plataiai. N. Jahrb. für Philol. 137. Bd. S. 329 ff.

279) Die Inschriften auf der Schlangensäule und auf der Basis der Zeusstatue in Olympia. Wiener Studien IX. S. 223 ff.

280) Zur Schlacht bei Himera. Rh. Mus. N. F. S. 156.

3. Zeitalter des Perikles, peloponnesischer Krieg.

Unter dieser zwar nicht ganz zutreffenden, jedoch mit Rücksicht auf die zu besprechende Literatur nahe gelegte Ueberschrift fasse ich die auf die Pentekontaetie und auf den peloponnesischen Krieg bezüglichen Arbeiten zusammen. Von früher bereits Erwähntem ist zu erinnern an Dunckers (oben S. 90) Perikles betreffende Arbeiten, an die Darstellung Belochs (oben S. 86) und, was den Schluss dieses Abschnittes betrifft, an die Schriften, welche an Thukydides anknüpfend die Jahre vor dem Ausbruch des peloponnesischen Krieges und die ersten Zeiten desselben behandeln.

Wir beginnen mit den Untersuchungen über das so überaus oft erörterte Problem, welches das griechisch-persische Abkommen, der Kimonische- oder Kalliasfriede, darbietet. Busolt[281]) sieht in dem Unternehmen der Athener gegen Aegypten, als dessen Urheber er Perikles betrachtet, den verhängnisvollen Fehler, der eine völlige Niederwerfung Spartas nach dem Siege bei Oinophyta durch eine Landung im Peloponnes unmöglich machte, da die Flotte anderweitig in Verwendung stand. Diese Lehre musste Perikles aus dem wenn auch mit dem Sieg bei Salamis endenden Zug gegen Kypros gleichfalls ziehen, die attische Bürgerschaft war in ihrer Zahl und Wehrfähigkeit stark zurückgegangen, die Gefahr eines Kampfes mit Sparta bestand fort; das ist die Lage, in der unsere Ueberlieferung einen Friedensvertrag mit Persien ansetzt. Die Untersuchung derselben führt Busolt zu der Ansicht, dass in der That ein Abkommen getroffen wurde, über welches uns in der panegyrischen Rede des Isokrates die besten Angaben erhalten sind, die in den späteren, in zwei Gruppen zerfallenden Berichten ausgeschmückt wurden. Phaselis war als Grenze für den Verkehr mit Kriegsschiffen bestimmt, Kypros fiel dem Perserkönig zu, die Griechenstädte Kleinasiens blieben thatsächlich in den Händen der Athener, die auf weitere Unterstützung des Amyrtaios verzichteten. Die Urkunde dieses Vertrages existierte zu Isokrates' Zeit noch, aber ruhmreich für Athen ist ihr Inhalt keineswegs, dieses Beiwort haben ihr erst die späteren Redner gegeben. In der »griechischen Geschichte« hat sich Busolt nunmehr Dunckers Vermittelungsannahme angeschlossen (vgl. oben S. 92).

Holzapfel[282]) hat dieselbe Frage einer abermaligen Prüfung unterzogen, welche eine Darlegung des Verhältnisses zwischen Athen und Persien von der Schlacht am Eurymedon bis zum Jahre 411 enthält. Die Feindseligkeiten zwischen Athen und dem Grosskönig haben,

[281]) Das Ende der Perserkriege. v. Sybel, Histor. Zeitschrift N. F. 12. Bd. S. 385ff.

[282]) Athen und Persien von 465 bis 412 v. Chr. in Beiträge zur griech. Geschichte. Berliner Studien für class. Philol. VII. Bd. 3. Heft 1888.

wie dies auch von anderen hervorgehoben ist, nach 449 doch kein Ende gefunden, in diesem Jahr kann also das Abkommen nicht getroffen sein. Die Gesandtschaft des Kallias, von der Herodot spricht, die zugleich mit einer argivischen in Susa eintraf, war vielmehr dort kurz nach dem Regierungsantritt des Artaxerxes und nach der Schlacht am Eurymedon angelangt; damals hatte, da der thasische Aufstand den Athenern Sparta auf den Hals zu bringen drohte, ein Verhandeln mit Persien guten Grund, 449 hätte Perikles einen schweren politischen Fehler durch diesen Schritt begangen. Der Inhalt dieses Vertrages erweist denselben nur als einen auf kurze Zeit geschlossenen Waffenstillstand, der eine Demarkationslinie bestimmte. Die spätere, pragmatische Geschichtschreibung erst hat diese Thatsache mit der kyprischen Expedition des Kimon in Zusammenhang gebracht und in Folge dessen hat eine durchgreifende Umgestaltung der Tradition stattgefunden. Ein wirklicher Friede mit Persien kam erst durch die Gesandtschaft des Epilykos um 424 zu Stande und auf diesen sind die für die Griechen Kleinasiens ausbedungenen Maximaltribute zu beziehen, von denen Isokrates im Panegyrikos spricht. Holzapfel hebt, wie ich glaube, mit Recht die freilich nicht gleichmässig beweiskräftigen Ereignisse hervor, welche gegen die Existenz eines Friedens von dem Inhalt des angeblich 449/8 geschlossenen sprechen, den positiven Theil seiner Ausführungen halte ich jedoch für verfehlt. Ich kann nicht glauben, dass Herodot von einem nur 15 Jahre später stattfindenden Ereignis gesagt hätte: *πολλοῖσι ἔτεσι ὕστερον* (VII. 151), da er doch IX, 73 genau mit denselben Worten von einem 50 Jahre später folgenden Ereignis spricht, und VII. 233 und 137 einen nicht viel geringeren Zeitraum als 50 Jahre mit *χρόνῳ . . πολλῷ* sogar blos *χρόνῳ μετέπειτεν* bezeichnet. War aber ferner, wie Holzapfel will, das 464 getroffene Abkommen ein Waffenstillstand, so musste die Urkunde desselben die Angabe enthalten, auf wie lange dieser Geltung hatte, und konnte daher niemand, der von dem »berühmten« Frieden sprach, sich auf diese berufen. Eine ähnliche Auffassung, allerdings für den Vertragsabschluss im Jahre 449, hatte bereits A. Schmidt vorgetragen. Holzapfel weist mit Recht darauf hin, dass die Stellung Athens in dem Seebund auf der Führung im Kampf gegen die Perser gegründet war; daraus darf man aber auch folgern, dass ein Abkommen mit Persien, durch das dieser Kampf aufgehoben wurde, mit dem man in Athen nicht zufrieden war und um dessen willen Kallias in einen Process verwickelt wurde, nach der Schlacht am Eurymedon noch weit weniger Wahrscheinlichkeit hat als nach dem Sieg des Kimon. Ich berichtige hier gleich eine irrthümliche Deutung, die ich (Themistokl. S. 130) den Worten gab, mit denen Plut. Kim. 13 von Krateros' Erwähnung der Friedensurkunde spricht; wie CIA. II. 573 zeigt, sind *ἀντίγραφα συνθηκῶν* die Copie auf Stein, Krateros hat sich also auf das Denkmal bezogen. Eine Monographie über Perikles und seine Zeit kann in gewissem Sinne der letzte

Band von Dunckers Geschichte des Alterthums genannt werden (oben S. 76); zwei andere Arbeiten treten ihrem Titel nach mit diesem Anspruch auf. Der 6. Band des Forbigerschen Werkes: Hellas und Rom von Winckler[283]) bietet dem Zwecke des Unternehmens gemäss, dessen Abschluss durch denselben gegeben wird, vornehmlich Topographisches und Kunstgeschichtliches. Die beiden ersten Kapitel enthalten eine populäre Darstellung der äusseren und inneren Wirksamkeit des Perikles. Das erste schildert die Befestigung Athens und die Machtmittel, die am Anfange des peloponnesischen Krieges bereit waren. Hier sowohl als in dem folgenden Capitel, welches die Verfassungsänderungen, das Besoldungswesen und die Gegnerschaft des Perikles behandelt, sind zur Verdeutlichung des Gebotenen auch die Verhältnisse früherer und späterer Zeit herangezogen. Die Anmerkungen am Schlusse der einzelnen Capitel geben die Nachweise der wichtigsten Quellenstellen und der von dem Verfasser bei der Ausarbeitung benutzten neueren Arbeiten. Wesentlich neues enthält dieses Buch nicht und sollte es auch dem Zweck gemäss, für den es abgefasst ist, nicht bringen.

Eine zweite, wie es scheint, ebenfalls für das grosse Publikum berechnete Darstellung des perikleischen Zeitalters in französischer Sprache von Laroque[284]) habe ich nicht zu Gesicht bekommen.

Pflugk-Hartung[284a]) hat sich deshalb für besonders geeignet erachtet des Perikles militärische Befähigung richtiger als bisher zu beurtheilen, da er damit an einen ihm ferne liegenden Gegenstand herantrat, »ohne zu einem der bisher damit beschäftigten Gelehrten persönliche, das Urtheil beeinträchtigende Beziehungen zu besitzen« (!), da er ferner durch die Theilnahme an dem Feldzuge 1870/71 und die Lektüre militärischer Werke praktische und theoretische Kenntnisse in der Wissenschaft des Krieges erworben hatte. Das Ergebnis der Betrachtung von diesen Gesichtspunkten ist ein Perikles sehr ungünstiges. Wie gefährlich und verkehrt dieses nachträgliche Besserwissen und Aburtheilen in militärischen Dingen selbst dann ist, wenn man über alle Einzelheiten mit der Genauigkeit unterrichtet ist, welche durch Marschtableaus und Gefechtsrelationen bei in neuerer Zeit geführten Kriegen erreicht werden kann, darüber hätte Pflugk-Hartung aus den Werken hochstehender Offiziere und der Feldherrn der deutschen Armee sich unterrichten können. Wie soll vollends diese posthume Verurtheilung vom militärischen Standpunkt zulässig sein, da uns keinerlei fachmännische Berichte über Perikles Befehlsführung erhalten sind, da es überaus schwierig wenn nicht unmöglich ist, sich die jedesmalige Lage und militäri-

283) Hellas und Rom. 2. Abtheil. Griechenland im Zeitalter des Perikles von A. Winckler. Leipzig, Fues 1882.

284) La Grèce au sciècle de Pericles. Paris 1883.

284a) Perikles als Feldherr. Stuttgart, Kohlhammer 1884.



schen Vorbedingungen zu vergegenwärtigen, das Verhältnis von Politik und Strategie zu verstehen, da alle Motive unklar sind, die auf seine Entschlüsse und Handlungen bestimmend gewirkt haben. Wer würde z. B. Frontinus, um nur ein Beispiel anzuführen, auf seine Strategemata hin für den tüchtigen Feldherrn halten, als den wir ihn in den britannischen Kriegen kennen lernen? Ob aus diesem für uns kaum begreiflichen Gegensatz mehr für die Literatur- oder für die Kriegsgeschichte zu lernen ist, will ich nicht entscheiden.

Pflugk-Hartung hat sich aber überhaupt nicht bemüht die militärische Lage, die Perikles vorfand, die Machtmittel, die ihm zur Verfügung standen, die Hemmungen, die er zu überwinden hatte, zu vergegenwärtigen, sondern ist kurzer Hand dazu geschritten Perikles' Kriegspläne für durchweg verfehlt zu erklären. Dafür, dass dies Urtheil nicht zu hart ist, nur einen Beweis; er ist jener Auseinandersetzung entnommen, die den Eindruck erweckt, als ob Pflugk-Hartung sich die Machtmittel beider Gegner vor Ausbruch des peloponnesischen Krieges ernsthaft zurechtgelegt hätte. Pflugk-Hartung verlangt rasches und entschiedenes Vorgehen Athens, dass dies nicht geschah, macht er Perikles zum Vorwurf und behauptet, dass zur Sperrung der Isthmospässe, zu einem Angriff auf Megara und zum Flottenangriffe dem Perikles 100 000 Mann und darüber zu Gebote standen. Dabei bezieht er sich auf Boeckh's Berechnung, vergisst jedoch, dass in dieser die je 170 Ruderer der nahezu 300 Trieren einbegriffen sind. Dieser Satz hat also gerade soviel Werth, als wenn heute jemand den Franzosen zum Vorwurf machen würde, dass sie nach Sedan die Pferdekräfte ihrer Schlachtschiffe nicht zur Errichtung einer Cavalleriemacht verwendet haben. Was über die athenische Kriegführung gegen Korinth im Osten und Westen beim Ausbruch des peloponnesischen Krieges gesagt wird, kann doch im Ernst nicht zur Beurtheilung »des Perikles als Feldherrn« verwendet werden; das sind doch Ereignisse, bei denen die politischen Rücksichten und Massregeln in erster Linie stehen. Wer will überhaupt mit modernen Anforderungen an einen Krieg herantreten, in dem zehn in der Regel jährlich wechselnde Feldherrn den Befehl führen. Es lässt sich kaum ausdenken, wie schwer in Athen Politik und Strategie in Uebereinstimmung zu bringen waren. Pflugk-Hartung findet es unverantwortlich, dass Perikles den Spartanern durch den Ueberfall von Plataiai die Vorhand überliess, in Athen aber hat man, wie wir wissen, Perikles die schnödesten Vorwürfe gemacht, dass er Sparta gegenüber nicht nachgiebiger war. Es haben doch auch die mächtigsten Staaten schon günstige Gelegenheiten zu offenem Friedensbruch vorübergehen lassen, um das gute Recht auf ihrer Seite zu erhalten, Thukydides selber ist dafür Zeuge, dass die Spartaner alle Unfälle des archidamischen Krieges, Pylos vor allem, durch das Unrecht verursacht glaubten, welches durch den Ueberfall *ἐν σπονδαῖς* begangen war.

Auch was über die Kriegführung des Perikles gegen Samos und Euböa vorgebracht wird, ist einseitig. Pflugk-Hartung sagt selbst, dass ein Conflikt zur See mit den Persern drohte, meint aber dennoch, Perikles hätte mit der Hauptmacht vor Samos bleiben und nur 20 - 30 Schiffe zur Beobachtung abschicken sollen; mit gleichem Recht kann man aber sagen, dass nur ein Gefechtserfolg zur See vor der Gefahr, die eine gegen Samos heranfahrende Flotte barg, schützen konnte und um diesen zu erringen, waren 60 Schiffe gewiss nicht zu viel. Hätte es Perikles darauf ankommen lassen sollen, gegen die Samier und Perser zugleich schlagen zu müssen? Dafür aber, dass die zurückgelassenen Schiffe nicht ihre Schuldigkeit thaten, wird nicht »Perikles als Feldherr« verantwortlich gemacht werden dürfen. Die Frage, ob eine Berennung von Samos Aussicht geboten hätte, lässt Pflugk-Hartung mit Recht unerörtert, kann es sich aber nicht versagen, sie trotz »ungenauer Sachkenntnis« aufzuwerfen und die Nachtheile der Aushungerung hervorzuheben. Thatsache ist doch, dass vor der Ausbildung des Geschützwesens und der Poliorketik, die der Zeit nach Philipp von Makedonien angehört, ein Sturmangriff auf eine befestigte, vertheidigungsfähige Stadt keinen Erfolg hatte und fast alle Belagerungen nur Einschliessungen und Aushungerungen waren. Geradezu lächerlich ist, wenn Pflugk-Hartung im zweiten Kriegsjahre den Athenern den Rath ertheilt, mit den pestkranken Truppen Angriffe im Peloponnes zu machen, um so die Krankheit zu übertragen in Feindesland. Es bleibt also von allen Anklagen die eine übrig, dass es verkehrt war Attika dem Feinde preiszugeben und unthätig in den Mauern von Athen der Verwüstung der Landschaft zuzusehen, zugleich der einzige Punkt in der Kriegführung des Perikles, über den wir zwar nicht ausreichend aber doch einigermassen unterrichtet sind. Auch hier dürfen andere Erwägungen gegenüber den verurtheilenden des Alterthums nicht ausser Acht gelassen werden. Ein ummauertes Athen in einem Umfang, dass es die Bevölkerung der Landschaft aufnehmen konnte, hatte Perikles bereits überkommen; die Nothwendigkeit der zweimaligen Preisgebung von Stadt und Land und der Verbindung der seemächtigen Stadt mit ihrem Hafen hatte Themistokles, diesen »genialen« Feldherrn, veranlasst, die erstere für künftige Fälle innerhalb ihrer Mauern widerstandsfähig zu machen; die Festungen des Alterthums hatten überhaupt den Zweck, der umwohnenden Bevölkerung im Kriegsfall Schutz zu bieten, Athen sollte denselben der Bevölkerung von ganz Attika gewähren; wir sind schlechterdings nicht in der Lage zu beweisen, dass ohne den Ausbruch der Pest der Zweck unerfüllt geblieben wäre, die Einfälle Spartas erfolglos und damit sein Landheer zu einer ganz unnützen Waffe zu machen. Die jedesmal nach dem Abzug des Einfallsheeres unternommenen Angriffe zeigen deutlich, wie diesem perikleischen Plane zufolge die Offensive bestimmt war die Defensive, wenn deren Vortheile erschöpft waren, abzulösen. Pflugk-Hartung redet dem Ver-

suche einer Landschlacht und dem »Draufgehen« das Wort und überträgt damit auf das Kriegswesen der perikleischen Zeit Vorstellungen, die dafür garnicht zutreffen. Der Erfolg einer gewonnenen Schlacht ist vor Alexanders Zeit, der die Verfolgung des Gegners erst aufgebracht hat, ein minimaler und niemals ein nachhaltiger, selbst wenn ein Waffenstillstand oder ein Friede zu Stande kam. Die Besitzergreifung des Peloponnes durch siegreiche attische Truppen, die Besetzung der Halbinsel und etwa ein Vorstoss auf Sparta selbst scheint mir nach der Art der Kriegführung des fünften Jahrhunderts überhaupt undenkbar, ganz abgesehen von dem keineswegs übertriebenen Ruhm, dessen sich die schweren Fusstruppen der Spartaner erfreuten, die erst noch zu überwinden waren.

Wir besitzen ein sachverständiges Urtheil über Perikles, jenes des Thukydides; dass er für den grossen Athener Partei nimmt, ist bekannt, aber nicht bewiesen, was Pflugk-Hartung darthun will, dass er deshalb unser Vertrauen nicht verdient. Die Beurtheilung der perikleischen Kriegführung vom Standpunkt der modernen ist der Grundfehler, an dem diese Schrift leidet. Ein Excurs bestimmt die Lage der mehrfach genannten Insel, richtiger Inselgruppe Tragiai oder Tragia, bei der Perikles den Samiern eine Seeschlacht lieferte, an der Stelle, an welcher die Karten Hyetussa angeben, westlich von dem latmischen Busen, südlich von dem Vorgebirge Trogilion; ein richtiges Ergebnis, das sich die Kiepert'sche Karte von Kleinasien bereits angeeignet hat.

Gegen die Auffassung Pflugk-Hartungs hat sich Egelhaaf[285]) in einem besonderen Aufsatze gewendet, einige der Einwendungen, die ich eben gegen die Verurtheilung des Perikles beigebracht habe, sind in diesem Aufsatze noch weiter ausgeführt; darauf hat dann Pflugk-Hartung[286]) unter dem Titel »Perikles und Thukydides« geantwortet. Ueber Thukydides enthält der Aufsatz gar nichts und zu der Streitfrage über Perikles nichts neues; die Gründlichkeit und den inneren Ernst, den Pflugk-Hartung darin von seinen Gegnern verlangt, lässt sein Buch vermissen, dessen saloppe Schreibweise, und falsche Schreibungen griechischer und moderner Eigennamen die gleiche Oberflächlichkeit verrathen wie die ungenügende Kenntnis, mit der der Verfasser an die Behandlung dieses »ihm ursprünglich fernliegenden Gegenstandes« getreten ist. Für die Geschichte der Pentekontaetie und des perikleischen Zeitalters sind die Ergebnisse der Durchforschung der attischen Inschriften von besonderer Wichtigkeit; sie haben uns das attische Reich erst kennen gelehrt, die Kenntnis der Finanzwirthschaft Athens in dieser Zeit und während des peloponnesischen Krieges danken wir ihnen, und auch sonst

---

[285]) Analekten zur Geschichte. I. Die kriegerischen Leistungen des Perikles. Stuttgart, Kohlhammer 1886.

[286]) Perikles und Thukydides. Zeitschr. f d. österr. Gymn. Bd. 38 S. 241 ff.

bieten sie für die mannigfachsten Fragen wichtige Aufschlüsse, die mit jedem der zahlreichen neuen Funde wachsen. Von dem, was die Studien über das Staatsrecht und die Alterthümer diesen Denkmälern verdanken ganz abgesehen, sollen im Folgenden nur einige der Arbeiten namhaft gemacht werden, die im engeren Sinne historische Probleme, meist im Anschluss an diese Quelle behandeln.

Den Schlussfolgerungen A. Kirchhoffs über die Entstehungsgeschichte des attischen Bundesreiches ist Beloch[287]) entgegengetreten. Hatte Kirchhoff aus den Tributlisten geschlossen, dass die Provinzen erst allmählich durch die fortschreitenden Eroberungen Athens entstanden seien und daraus die Unregelmässigkeiten der Einreihung erklären seien, dass ferner die Tributsummen anfänglich nicht die von Thukydides angegebene Höhe von 460 Talenten betragen haben, so kommt Beloch zu dem Ergebnis, dass die Bundesmitglieder, geringfügige Ausnahmen abgerechnet, insgesammt nach den Siegen bei Plataiai und Mykale dem Bunde beitraten, dass ferner gleich aufangs festgestellt wurde, wer Schiffe zu stellen, wer Tribut zu zahlen hatte und dass in der That die Summe der von Aristides angesetzten Tribute 460 Talente betrug. Die Provinzialeintheilung ist erst 442/1 eingeführt worden, aus Unregelmässigkeiten der Listen, aus der Zuweisung zu den einzelnen Kreisen könne daher auf die Entstehungsgeschichte des Bundes nicht geschlossen werden; das Gedicht des Timokreon beweist ferner, dass Rhodos und damit auch die nördlicher gelegenen Inseln bis Samos hin geraume Zeit vor der Schlacht am Eurymedon sich Athen angeschlossen hatten. Beloch hat sich auf die Negation und allgemeine Angaben beschränkt; dass die Schlüsse Kirchhoffs aus den Listen nicht zwingend sind, ist gewiss zuzugeben. Sicher ist jedoch, dass die Ioner und Hellespontier zunächst (von den Inseln abgesehen) den Athenern sich anschlossen, das sagt Thuk. I. 89, 2 ganz deutlich, falsch ist, wenn Beloch gegen den deutlichen Wortlaut (Th. I. 97, 99) bestreitet, »dass die Verwandlung der Stellungspflicht in Geldbeiträge erst im Laufe der Entwickelung erfolgt sei« und ich halte daher Kirchhoffs Anschauungen in der Hauptsache durch diese Ausführung für keineswegs widerlegt.

Wie Busolt[288]) ferner gezeigt hat, verpflichtete Athen seine Bundesgenossen ursprünglich zur Stellung von Schiffen und erst, wenn die Bundesgenossen an Stelle der Flottencontingente freiwillig oder gezwungen zur Phoroszahlung sich verstanden, trat ihre Verpflichtung zur Stellung von Fusstruppen ein, die ohne Rücksicht auf den Kriegsschauplatz Geltung hatte.

Auf Diodor und Justin gestützt zeigt Busolt[289]) ferner, dass Epho-

---

[287]) Zur Finanzgeschichte Athens. Rh. Mus. N. F. 43. Bd. S. 104.

[288]) Die Dienstpflicht der athenischen Bündner. Rh. Mus. N. F. 37. Bd. S. 637.

[289]) Ueber die Verlegung des Bundesschatzes von Delos nach Athen. Rh. Mus. N. F. 37. Bd. S. 312.

ros die Verlegung der Bundeskasse von Delos nach Athen zum Jahre 459 berichtete und die damals übertragene Summe von 8000 Talenten durch eine Berechnung mit Zugrundelegung des Jahreseinganges von 460 Talenten herausgebracht hat; erstere Nachricht ist daher mit Vorsicht aufzunehmen, die Summenangabe geradezu unmöglich.

Die Tributquotenlisten von 446/5 bis 426/5 hat derselbe Gelehrte[290]) zur Gewinnung von Ergebnissen über die Bundespolitik der Athener in diesem Zeitraum verwerthet und durch Vergleichung der Tributsätze in verschiedenen Zeiten nach ihrer Höhe, der Zeit ihrer Aenderung und der geographischen Lage der davon betroffenen Gemeinden auch über die wechselnde Ausdehnung des Machtbereiches Athens innerhalb dieser Zeitgrenzen Schlüsse gezogen. Es zeigte sich dabei, dass einschneidende Aenderungen in der Zahl der tributentrichtenden Gemeinden einer Provinz, Erhöhung oder Verringerung der Beträge stets mit bekannten Ereignissen der Bundesgeschichte im Zusammenhang stehen; dass seit dem samischen Aufstand, nach welchem ein Theil der thrakischen Städte von Athen abgefallen war, bis zum Abfall von Potidaia die Ordnung dort nicht mehr völlig hergestellt wurde. Eine nähere Begründung dieser aus den Inschriften ermittelten Vorgänge hat derselbe Forscher[291]) in einer besonderen Abhandlung gegeben. Ein Zusammenschmelzen des Bundesgebietes fand nach der kyprischen Expedition Kimons statt und auch der Zusammenbruch der Landmachtstellung Athens findet in dem Abfall von Bündnern sein Echo; der gleichzeitig gegen die Peloponnesier und Aegypten geführte Krieg nöthigte Athen, Erhöhungen der Abgaben eintreten zu lassen. Dem Abfall der Bundesgenossen trat Athen durch die Auflösung gemeinsam steuernder Distrikte in einzeln steuernde Gemeinden entgegen, dieses System der Auflösung von Syntelien reicht bis in die Zeit des samischen Krieges zurück. Bei diesem Anlass werden auch für einige der ausnahmsweisen Kategorien, welche in den Quotenlisten namhaft gemacht sind, ansprechende Erklärungen gegeben. Gegen die vorgeschlagene Einrechnung von jährlichen 200 Talenten Kriegsentschädigung von Samos in die Tributsumme, um auf die 600 Talente in der Rede des Perikles zu kommen, spricht, dass dort von den 600 Talenten, die der »φόρος« einbringe, andere Einnahmen ausdrücklich geschieden sind. Ich meine, dass mit Rücksicht auf die gleich darauf erwähnten 6000 Talente, die sich als Schatz auf der Burg befanden, beide Zahlen nicht als buchstäbliche oder aktenmässige zu nehmen sind, da sie auch nicht als solche gegeben wurden. Einen anderen Versuch, die 600 Talente bei Thukydides zu erklären macht Beloch[292]), der zu den 460

---

[290]) Der Phoros der athenischen Bündner von 446/5 bis 426/5. Philolog. 41. Bd. S. 652ff.

[291]) Die chalkidischen Städte während des samischen Aufstandes. Rh. Mus. N. F. 38. Bd. S. 307.

[292]) Zur Finanzgeschichte Athens. Rh. Mus. N. F. 39. Bd. S. 34

Talenten den Sundzoll vom Hellespont und die Einnahmen des Zolles und der Kriegsentschädigung von Samos rechnet, eine Auskunft, die ich gleichfalls nicht für überzeugend halte.

Den Angriffen auf Kirchhoffs Untersuchungen über den attischen Staatsschatz, dessen Existenz von Beloch bestritten wird, ist M. Fränckel[293]) entgegengetreten und hat zugleich untersucht, wie die Verwaltung des Staatsschatzes im vierten Jahrhunderte vor sich ging.

Bezüglich der Kosten des samischen Krieges ist Busolt[294]) der Ansicht, dass diese die höchste uns erhaltene Angabe von 1200 Talenten erheblich übertrafen, und dass die falsche Ziffer in den antiken Berichten auf den grossen Sünder Ephoros zurückgeht, der die dem Schatz der Göttin entliehene Theilsumme mit den Gesammtkosten fälschlich identificierte. In dem zuletzt auf eine Urkunde zurückgehenden Bericht Plutarchs (Perikl. 17) über den Plan einer panhellenischen Abordnung nach Athen beobachtete Busolt[295]), dass die Reihenfolge der athenischen Provinzialgebiete der seit 439 üblichen entspricht, und setzt demnach diesen panhellenischen Plan des Perikles in die Zeit nach dem samischen Aufstand, die zu dem Versuch einen allgemeinen Seefrieden herzustellen besonders einlud.

Die Nachrichten, welche auf Beziehungen Athens zu den Westländern des Mittelmeers hindeuten, die Ergebnisse der numismatischen und archäologischen Forschungen auf diesem Gebiet hat H. Droysen[296]) zusammengestellt und gelangt zu dem Ergebnis, dass von einer Unbekanntschaft mit den Verhältnissen Siciliens, da die Athener den grossen Kriegszug dahin unternahmen, nicht die Rede sein kann, die Berührungen mit jenen Ländern reichen vor das Zeitalter der Perserkriege zurück und waren, wie die ausgebreiteten Handelsverbindungen zeigen, in dieser Richtung sehr ausgedehnt, ehe politische Bande zwischen Athen und sicilischen Gemeinwesen geknüpft wurden.

Ich habe schon oben (S. 23) darauf hingewiesen, dass die chronologischen Schwierigkeiten, welche des Thukydides und der Inschriften Angaben über den Beginn des peloponnesischen Krieges enthalten, zu meines Erachtens unbegründeten Hypothesen über die Entstehung des Geschichtswerkes des ersteren geführt haben. Hier ist noch zweier Versuche zu gedenken, welche ohne auf Thukydides' Kriegsjahr und die Entstehungsgeschichte seines Werkes einzugehen dieses Problem zu lösen

---

[293]) Zur Geschichte der attischen Finanzverwaltung. Histor. und philol. Aufsätze E. Curtius gewidmet S. 35 ff.

[294]) Die Kosten des samischen Krieges. Rh. Mus. N. F. 38. Bd. S. 309.

[295]) Zum perikleischen Plane einer hellenischen Nationalversammlung. Rh. Mus. N. F. 38. Bd. S. 150.

[296]) Athen und der Westen vor der sicilischen Expedition. Berlin Hertz, 1882.

unternehmen. Holzapfel[297]) hat in seinen Beiträgen zur griech. Geschichte (oben S. 121) mit A. Schmidt[298]) den beanstandeten Ausdruck bei Thuk. II, 2 *Πυθοδώρου ἔτι . . . ἄρχοντος* als zulässig erklärt — Plutarch ist für eine solche Ausdrucksweise der früheste Zeuge — und liest die Zahl der Monate *πέντε μῆνας*, da er den Ueberfall Plataiais auf den 5./6. März setzt, dies wieder, weil er den 80 Tage später *τοῦ σίτου ἀκμάζοντος* erfolgenden Einfall in Attika auf den 25. Mai, vor Beginn der Weizenernte, bestimmt, das damit verbundene *τοῦ θέρους . . ἀκμάζοντος* scheint Holzapfel erträglich. Bei Vertheidigung des Ausdruckes *Πυθοδώρου . . . ἔτι ἄρχοντος* scheint mir übersehen, dass die Hinzufügung der fehlenden Monate diese Datierung in eine Angabe des Monates des Ueberfalles verwandelt, während nur eine genaue Angabe des Jahres beabsichtigt sein kann, die durch *Πυθοδώρου ἄρχοντος* allein, wie von Wilamowitz will, gegeben wird. Es folgt dann eine Polemik gegen Ungers Versuch, die Frühlingsgleiche als Frühlingsepoche des Thukydides zu erweisen, an ihre Stelle will Holzapfel den Spätaufgang des Arktur Anfang März setzen. Im Folgenden sucht der Verfasser die Dauer der Belagerung von Potidaia nach den darauf aufgewendeten Geldern zu berechnen, die jedoch dafür keineswegs genügend sichere Anhaltspunkte bieten, daher die für seinen Ansatz der Schlacht bei Potidaia zwischen Mitte September und dem 9. Oktober 432 gewonnene Bestätigung nicht als solche gelten kann. Die Vertheilung der Ereignisse, die Holzapfel schliesslich vornimmt, hält die 6 Monate zwischen der Schlacht von Potidaia und dem Ueberfall von Plataiai fest, setzt aber in Folge einer anderen, mir unzulässig scheinenden Deutung von Th. I. 125 den Zeitraum zwischen der Bundesversammlung in Sparta und dem letzteren Ereignisse von ungefähr einem Jahr auf ein halbes herab.

Wieder einen anderen Versuch diese Widersprüche auszugleichen hat W. Schmid[299]) gemacht, der aber in noch grössere Schwierigkeiten verwickelt. Schmid legt dem Umstand Bedeutung bei, dass bei Diodor der Beginn des peloponnesischen Krieges im Archontat des Euthydemos erzählt werde, glaubt daher, dass Ephoros denselben mit dem Einfall in Attika begann, dass also der Ueberfall von Plataiai nicht vier oder mehr Monate vor Ende des Archontates des Pythodoros, sondern, wie die Hdschr. besagen, zwei Monate früher, also Anfang Juni 431, der Einfall in Attika Mitte August stattfand. Die Folge davon ist, dass die Datierung: »sechs Monate nach der Schlacht von Potidaia« geändert, mit M. Strübing *τοῦ σίτου* als Interpolation gestrichen und ange-

[297]) Ueber die chronologische Anordnung der Begebenheiten von der Schlacht bei Leukimme bis zum ersten Einfall der Peloponnesier in Attika. Berliner Studien VII. Bd. 3. Heft.

[298]) N. Jahrb. f. class. Philol. 133. Bd. S. 332.

[299]) Zu Thuk. II. 2. Rh. Mus. N. F. Bd. 43 S. 473.

nommenn werden muss, die Capitel Thuk. II, 25—29 seien ein »Notizenzettel«. Diesen Vorschlag halte ich für völlig unannehmbar. Zu den in diesen Fragen öfter verwertheten Angaben eines Philochorosfragmentes ist zu vergleichen die letzte Behandlung desselben durch R. Schöll[300]), die auch für die Untersuchung der Quellen des plutarchischen Perikles, sowie für den Antheil des Krateros an dessen Darstellung zu anderen Ergebnissen gelangt als Müller-Strübing[301]) und Loeschcke[302]). Nach Schöll geht die Einbeziehung des Processes des Pheidias in die Ereignisse, die zum peloponnesischen Kriege führten, auf Aristophanes und die an die Komiker anknüpfende Quasiüberlieferung zurück, der schon Ephoros folgte. In dem Scholion zu Aristophanes' Frieden, welches das Philochoroscitat enthält, wird dieser Auffassung entgegengetreten mit dem Hinweis, dass dem Philochoros zufolge der Process des Pheidias 438 stattfand, das megarische Psephisma hingegen erst 432 erlassen wurde. Gegen die daraus folgenden Ergebnisse für Pheidias' Lebensschicksale und künstlerische Thätigkeit hat Robert[303]) Einsprache erhoben, ohne jedoch auf anderes als die Pantarkesstatue näher einzugehen.

Von den Arbeiten, welche das Verhältnis Athens zu seinen Bundesgenossen in der Zeit des ersten Seebundes erörtern, nenne ich zunächst jene von Guiraud[304]), die nebst einer kurzgefassten Geschichte des Bundes und seiner Verwandelung in das Seereich der Athener die Behörden Athens in den Reichsstädten, die Gerichtshoheit des Vorortes, die militärischen Verpflichtungen und deren Wandel sowie die Tributsätze bespricht. Der Verfasser hat das bei den Schriftstellern und im CIA. vorliegende Material, sowie Boeckhs, Kirchhoffs, Köhlers und einige anderen Arbeiten über seinen Gegenstand geschickt zu einem Gesammtbilde vereinigt, das nur in einzelnen untergeordneten Zügen eine andere als die vorgetragene Auffassung zulässt, in mehreren durch eine noch entschiedenere Fassung gewonnen hätte.

Von Quellenuntersuchungen, welche die Geschichte des peloponnesischen Krieges im Besonderen betreffen, sind hier zwei Arbeiten von W. Stern über die sicilische Expedition der Athener namhaft zu machen, die sich in ihren Ergebnissen sowohl als in der Art der Beweisführung mit den zahlreichen, oben erwähnten Forschungen über Timaios (S. 38),

---

300) Der Process des Phidias. Sitzungsber. der philos. Kl. der Königl. bayer. Akad. der Wiss. 1888 S. 1 ff.

301) Die Legenden von Pheidias' Tod. N. Jahrb. f. Philol. 125. Bd. S. 289 ff.

302) Phidias' Tod und die Chronologie des olympischen Zeus. Histor. Unters. A. Schäfer gewidmet S. 25 ff.

303) Olympische Glossen. Hermes XXIII. S. 444 ff.

304) Sur la condition des alliés pendant la première confédération Athénienne. Annales des facultés des Lettres de Bordeaux et Toulouse. 1883.

über Diodor (S. 46) und Plutarch berühren. W. Stern[305]) setzt die Untersuchungen Holms und Holzapfels über die sicilische Quelle des Diodor und Plutarch, auf welche die nicht Thukydides entnommenen Nachrichten zurückgehen, fort und gelangt zu dem Ergebnis, dass Diodor und Trogus den Ephoros benutzten, der seinerseits Thukydides und andere (syrakusanische) Quellen verarbeitet hatte, Plutarch dagegen benutzte den Thukydides, Philistos, Timaios und Ephoros. Die Arbeit, welche diese Ergebnisse allzusicher vorträgt, enthält reichliche und brauchbare Zusammenstellungen von inhaltlichen und formellen Berührungen der verglichenen Schriftsteller. Derselbe Forscher[306]) giebt Nachträge und weitere Ausführungen über die Quellen Diodors in einem besonderen, die Geschichte von 415—413 umfassenden Aufsatz, der zu zeigen sucht, dass die nichtthukydideischen Nachrichten direkt oder indirekt (durch Ephoros) aus Philistos stammen. Die Gründe für diese Annahme findet der Verfasser in mehrfachen Uebereinstimmungen der nichtthukydideischen Stücke Diodors mit Plutarch und Polyainos und in inneren Kriterien. Dies zu beweisen wird kaum für möglich halten, wer sich erinnert, dass Philistos den Thukydides nachgeahmt, also gekannt und benutzt hat, und dass auch Plutarch ausdrücklich versichert, dass er im Nikias den Thukydides benutzte; wir müssen uns also begnügen die thukydideischen und nichtthukydideischen Nachrichten von einander zu scheiden, die genauere Bezeichnung der letzteren bei Plutarch und Diodor lässt sich im einzelnen bei den vorliegenden vielen Möglichkeiten nicht festsellen.

Die Schrift von Columba[307]) über die erste Expedition der Athener nach Sicilien war mir nicht erreichbar. Seinem Hauptinhalte nach gehört ferner in diesen Zusammenhang ein Programm von Welzel[308]) über die Familie der Kallias und Hipponikos, welche in gewandter Form die Nachrichten zusammenstellt, die uns über deren Mitglieder von dem angeblichen Zeitgenossen Solons bis auf Kallias III., den Zeitgenossen Platons und Andokides', erhalten sind. Die Ueberlieferungen über den Ursprung des Reichthums der Familie, die bald den einen bald den anderen der älteren Angehörigen derselben auf eine unredliche Weise in dessen Besitz gelangen lassen, sind fabelhafter Art, und wie Welzel vermuthet, zum Theil erst bei Lebzeiten des dritten Kallias erfunden worden. Nicht zutreffend ist, was anlässlich des zweiten Kallias über den kimonischen Frieden gesagt wird, und auch sonst würde man statt der

---

[305]) Zu den Quellen der sicilischen Expedition. Philol. 42. Bd. S. 438 ff.

[306]) Beiträge zu den Quellen der sicilischen Geschichte. Progr. des Gymn. Pforzheim 1886.

[307]) La prima spedizione Siciliana. Archivio storico Siciliano Bd. 11.

[308]) Kallias, ein Beitrag zur athenischen Geschichte. Progr. des St. Mathiasgymn. Breslau 1888.

blossen Zusammenstellung der Ueberlieferung eine kritischere Bearbeitung derselben wünschen.

Zwei Arbeiten sind auch in den letzten acht Jahren über Kleon erschienen. Emminger[309]) stellt zusammen, was bei Aristophanes und Thukydides über Kleon erzählt wird und fügt daran eine Kritik dieser Angaben nebst polemischen Auseinandersetzungen mit Gilbert, Müller-Strübing, Büdinger u. A. und kommt zu dem Schlusse, »dass Kleon nicht schlechter, in vielem besser war als die Mehrzahl seiner Zeitgenossen, nur zum Feldherrn sei er nicht geschaffen gewesen.« Ich habe in der Abhandlung nichts finden können, wodurch das Problem über die bis zu ihrer Abfassung vorliegenden Arbeiten hinaus gefördert erschiene, dagegen vermisst man die Verwerthung des zu Thukydides erhaltenen Parallelberichtes über Kleons Ende bei Diodor XII. 74.

Lange[310]) hat abermals die Frage erwogen, ob dasjenige, was Thukydides über Kleon berichtet, für eine parteiische Auffassung zeugt oder nicht. Er beantwortet dieselbe dahin, dass zwar keine unrichtigen Thatsachen berichtet, wohl aber dem Handeln Kleons gelegentlich falsche Beweggründe unterschoben werden, dass folglich unser Urtheil über ihn etwas günstiger zu lauten habe, als Thukydides' Schilderung ergiebt. Was aus den Reden Kleons und des Diodotos dafür geschlossen wird, kann ich nicht für zutreffend halten, weil ich Langes Ansicht nicht theilen kann, dass beider Aeusserungen für authentisch zu halten seien.

Den Antheil Kleons an der Hinrichtung der aufständischen Mitylenäer und der Confiscation der Ländereien auf Lesbos, sowie ihre Zuweisung an attische Kleruchen hatte Müller-Strübing unter Annahme von Interpolationen und Lücken unseres Thukydidestextes dahin bestimmt, dass nicht tausend sondern nur wenige Oligarchen hingerichtet wurden, dass ferner nicht alle lesbischen Ländereien sondern nur die der Aufständischen eingezogen worden seien. Ersteres bestreitet Holzapfel[311]), letzteres wird von ihm als zutreffend bezeichnet und gegen Stahls[312]) Einwände, der durchaus an der vorliegenden Ueberlieferung festhält, in einem zweiten Aufsatze nochmals vertheidigt[313]). Die Wiederholung der thukydideischen Nachricht von der Beschlagnahme der ganzen Insel durch die Athener bei Diodor schützt den Text desselben vor jedem

309) Der Athener Kleon. Progr. des Gymn. Eichstätt 1882.

310) Kleon bei Thukydides. Progr. des Gymn. zu Burgsteinfurt 1886. Vgl. N. Phil. Rundschau 1888 No. 6.

311) Das Verfahren der Athener gegen Mytilene. Rh. Mus. N. F. Bd. 37 S. 448 ff.

312) Ueber eine angebliche Lücke im Texte des Thukydides. Ebenda Bd. 38 S. 143 ff.

313) Holzapfel, Noch einmal über das Verfahren der Athener gegen Mytilene. Ebenda Bd. 38 S. 631 ff.



Aenderungsversuch und lässt mir die Thatsache selbst zweifellos erscheinen.

Was Hengstenberg[314]) über Brasidas vorgebracht hat, konnte ich nicht einsehen.

Auf Grund neuerlicher Lokalforschung, die gemeinsam mit den Brüdern Cavallari unternommen wurden, hat Holm[315]) die Rückzugslinie der Athener von Syrakus und einzelne ihrer Haltpunkte etwas anders bestimmt als in seiner Geschichte Siciliens; die in diesem Aufsatz zuerst auseinandergesetzte Auffassung und Lokalisierung des thukydideischen Berichtes ist dann auch in die italienische und deutsche Topographie von Syrakus (oben S. 4) übergegangen.

Mit Alkibiades beschäftigen sich mehrere Arbeiten, unter denen die umfangreichsten die ausdrücklich als »Rettungen« bezeichnete Schrift von Fokke[316]) ist. Ihr Verfasser macht aus der apologetischen Tendenz kein Hehl und befürchtet selbst, für die nüchterne Forschung zu weit gegangen zu sein. Er hält sich überzeugt und sucht seine Leser für die Ansicht zu gewinnen, dass Alkibiades sich mit dem Gedanken der nationalen Einigung der Hellenen trug, dass er Athen zu dem machen wollte, was Rom für Italien geworden war. Die Expedition nach Sicilien war daher eine Nothwendigkeit und ist Alkibiades aus den angegebenen Gründen ihr Förderer gewesen. Aber noch mehr. Nicht weil er in Athen ausgespielt hatte und der Vaterstadt Schaden zufügen wollte, ging Alkibiades nach Sparta sondern als der grosse Realpolitiker des Alterthums, der sich von dort aus sein Vaterland wiedergewinnen wollte, der das beste Recht hatte sich allein als den Vertreter Athens zu betrachten. Perikles war ein grosser Partikularist, der Athen allein im Auge hatte, über ihn erhebt sich Alkibiades zum Panhellenismus und zu allgemein menschlicher Universalität.

Einige Aeusserungen des für Alkibiades begeisterten Isokrates in ihrem Verhältnis zu den Sokrates entschuldigenden Bemerkungen seiner Schüler, Platon und Xenophon, die Beziehungen des Philosophen zu Alkibiades bespricht Philippi[317]). Derselbe Forscher[318]) handelt über die auf Isokrates zurückgehende, aller Wahrscheinlichkeit nach von Ephoros wiederholte Behauptung, Alkibiades sei von Sicilien aus nicht unmittelbar nach Sparta sondern erst nach Argos geflohen und bedrängt von

---

[314]) Brasidas. Festschrift für Crecelius. 1881.

[315]) Zur Topographie des Rückzugs der Athener von Syrakus 413 v. Chr. Verhandlungen der 36. Philologenvers. S. 262 ff.

[316]) Rettungen des Alkibiades. 1. Theil. Die sicilische Expedition. Emden, Haynel 1883. 2. Theil. Der Aufenthalt des Alkibiades in Sparta. Ebenda 1886. Vgl. Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1884 S. 290, 1887 S. 290.

[317]) Alkibiades, Sokrates, Isokrates. Rh. Mus. N. F. 41. Bd. S. 13 ff.

[318]) Ueber einige Züge aus der Geschichte des Alkibiades. v. Sybel, Histor. Zeitschr. N. F. 21. Bd. S. 398 ff.



dort aus nach Sparta. Hier darf man wohl auch erinnern, dass Themistokles' Flucht als Muster für diesen Aufenthalt dienen konnte und dies um so mehr, da ja zu Isokrates' und Ephoros' Zeit Themistokles nicht mehr der Verräther war, als der er den Zeitgenossen und Nächstlebenden erschien. Hierauf wird die Behauptung des Isokrates, die Oligarchen hätten dem Alkibiades nachgestellt und den Process gemacht, einer Prüfung unterzogen und es zeigt sich, dass weder Thukydides davon etwas sagt, noch die betheiligten Personen als Oligarchen gelten dürfen, dass endlich in der Zeit der Hermokopidenprocesse überhaupt die schematische Gegenüberstellung von Demokraten und Oligarchen gar nicht zutrifft, dass aber die Redner nach der Wiederherstellung der Demokratie diese Parteibezeichnungen gerne verwertheten, wenn sie vor Gericht sprachen. Von diesem Gesichtspunkte aus scheint es dem Verfasser eine spätere Erfindung zu sein, dass die Dreissig an dem Tode des Alkibiades Schuld haben, seine Ermordung durch Pharnabazos fand statt, weil den Lakedämoniern damit ein Dienst geschah. Schliesslich untersucht Philippi noch die Nachrichten über den dem Sohne des Alkibiades hinterlassenen Process und jene über Phaiax als Partner des Alkibiades beim Ostrakismos. Eine neuerlich gefundene attische Todtenliste bezieht Kirchoff[319]) auf die während der Expedition des Alkibiades nach dem Chersones Gefallenen und setzt sie in die Zeit nach dessen Rückkehr nach Athen 408 v. Chr.

Stahl[320]) bezeichnet die allein in dem sog. Markellinos erhaltene Nachricht von einer nach der sicilischen Niederlage erlassenen Amnestie als eine irrthümliche und zeigt, dass diese allen sonstigen Nachrichten, insbesondere einer Angabe des Thukydides zuwiderlaufe. Der Verfasser ist geneigt darin eine Interpolation des Epitomators zu sehen, der uns die Angabe erhalten hat.

Zum Theile berührt sich mit einem früher angeführten Aufsatze Ungers über die historischen Glosseme der Hellenika des Xenophon, was Beloch[321]) über die Chronologie jener Jahre des peloponnesischen Krieges ausgeführt hat, welche von Xenophon dargestellt wurden. Beloch geht in der Athetese noch weiter als Unger, ihm zufolge sind sowohl die Jahreseinschnitte bezeichnenden Wendungen als auch die Listen der Ephoren und der Dreissig nicht xenophontisch, erstere mehrfach unrichtig angebracht, letztere von dem Interpolator aus guten alten Quellen geschöpft. Infolge dieser Annahme stellt Be-

---

319) Attische Todtenliste. Hermes XVII. Bd. S. 623. [Vgl. v. Wilamowitz Hermes XXII. Bd. S. 243.]

320) Ueber eine angebliche Amnestie der Athener. Rh. Mus. N. F. 39. Bd. S. 458 ff.

321) Zur Chronologie der letzten Jahre des peloponnesischen Krieges. Philolog. 43 S. 261 ff.



loch ferner überhaupt in Abrede, dass die Erzählung des den Thukydides fortsetzendenden Theiles der Hellenika annalistisch angeordnet sei und findet als das einzige Mittel zur Gewinnung einer gesicherten Chronologie dieser acht Jahre die Rücksichtnahme auf die Liste der spartanischen Nauarchen, deren Amtsantritt auf Mittsommer bestimmt wird, zu der als weiteres die Liste der attischen Strategen hinzukommt. Mit diesen Mitteln wird die Rückkehr des Alkibiades auf den Juni 407, die Schlacht bei den Arginusen in den September 406, die von Aigospotamoi August oder September 405 und die Kapitulation Athens auf den April des folgenden Jahres bestimmt. Von demselben Forscher[322]) rühren eine Anzahl von Untersuchungen über die Finanzgeschichte Athens während des peloponnesischen Krieges her, welche fast ausnahmslos gegen Kirchhoffs Darlegungen über die Geschichte der attischen Schatzverwaltung gerichtet sind, die jedoch, da sie antiquarischen und epigraphischen Inhaltes sind, uns hier nicht näher zu beschäftigen haben; um so weniger, als ihre Ergebnisse so zweifelhaft sind, dass weitere Schlussfolgerungen aus ihnen, wie weit etwa die Finanzverhältnisse auf den Gang des Krieges selbst gewirkt haben, nicht als zulässig bezeichnet werden dürfen. Beloch kommt in den behandelten Fragen meist wieder auf Boeckhs Ansichten und Datierungen zurück. Endlich erwähne ich noch, dass die von Kirchhoff CIA. IV. S. 20 herausgegebene Inschrift, welche einen Vertrag der Athener mit den Haliern aus dem Jahre 420/19 enthält, von Müller-Strübing[323]) einer erfolgreichen Neubehandlung unterzogen wurde und vollständiger als im CIA. ergänzt worden ist.

4. Vom Ende des peloponnesischen Krieges bis auf Alexander den Grossen.

Die Mehrzahl der Einzelforschungen über diesen Zeitraum knüpft an Xenophons Werke an, die Schriften, welche der Erklärung einzelner Stellen und Erörterungen über die Schlacht von Kunaxa sowohl als der Feststellung des Weges, den die Zehntausend zurücklegten, gewidmet sind, haben bereits früher (S. 30 ff.) Erwähnung gefunden. Hier ist noch die Arbeit von Wildt[324]) zu nennen, welche eine übersichtliche und gut zusammengestellte Geschichte der Lebensschicksale des griechischen Söldnerführers des jüngeren Kyros, des Klearchos, und seines Vaters enthält. Thukydides, Xenophon, Diodor und Plutarch haben dafür die Nachrichten

[322]) Beloch, Zur Finanzgeschichte Athens. Rh. Mus. N. F. 39. Bd. S. 49 und 239 ff., 43. Bd. S. 113 ff.

[323]) Der Vertrag der Athener mit den Haliern. N. Jahrb. für Philol. 125. Bd. S. 661 ff.

[324]) De Clearcho Lacedaemoniorum duce. Köln, Progr. des Gymn. an der Apostelkirche 1882.

geliefert, die der Verfasser verbunden hat. Auf die schwierigen Einzelheiten der Schlacht von Kunaxa hat derselbe sich nicht näher eingelassen, auch die Quellenfrage ist nicht näher erörtert, dazu war auch bei dem Zweck, den diese Programmarbeit verfolgte, kein Anlass geboten, um so weniger, als bezüglich des Klearch erheblich verschiedene Angaben bei den Schriftstellern des Alterthums nicht vorliegen. Mit den Vorgängen in Athen nach der Zerstörung seiner Mauern durch die Spartaner und nach der Vertreibung der Dreissig befasst sich die Schrift von Lübbert[325]), in der zunächst die Nachrichten über die Vereinbarungen zwischen »denen in der Stadt,« »jenen im Piräus« und »jenen in Eleusis,« die Aufhebung der letzteren und die folgenden Eidschwüre betrachtet werden. Dass dabei die späteren Historiker vorangehen, die zeitlich näher liegenden Zeugnisse der Redner folgen, halte ich nicht für glücklich, weil Lübbert deswegen in einem späteren Capitel, das die Ansichten der modernen Forscher behandelt, und in welchem er sich besonders mit Grossers Ansichten über die Form der uns erhaltenen Hellenika auseinandersetzt, abermals sowohl auf die Redner, als die Historikerberichte zurückkommen muss. Endlich werden im letzten Abschnitt die Prozessreden darauf hin durchgenommen, ob sie den Bestand der Amnestie von 403 voraussetzen oder nicht, so ist die Untersuchung recht umständlich und weitschweifig ausgefallen. Lübbert kommt zu dem Ergebnis, dass zunächst ein Friedensvertrag abgeschlossen wurde ohne nähere Bestimmungen, dieser jedoch nach der Vereinigung der Athener mit denen von Eleusis auf Thrasybulos' Antrag erneuert, genauer umschrieben und eidlich erhärtet worden sei. Damals wurde auch die Bestimmung beigefügt, dass wegen der Vorfälle in der Zeit der Anarchie niemand vor Gericht gezogen werden solle. Was bei diesem Anlass behauptet wird, dass die Amnestie nicht durch ein Psephisma habe ertheilt werden können, ist falsch, und eine Ausflucht, wenn Lysias und Andokides zugeschoben wird, sie hätten diesen Ausdruck im uneigentlichen Sinne gebraucht. —

Die Chronologie der Ereignisse von 395—387, deren Zusammenhang und Verlauf, erörtert eine Schrift von Brückler[326]), sie beschränkt sich auf das bei den Schriftstellern vorliegende Material. Die gewöhnliche Benennung »korinthischer Krieg« geht ebenso wie das geläufige Datum des Anfangs 394 auf Diodor zurück, dessen Scheidung des böotischen vom korinthischen Kriege Brückler als unzutreffend bestreitet, indem er zugleich für den Zusammenhang der Ereignisse des Jahres 395 mit den folgenden eintritt. Die eigenthümliche und abweichende Eintheilung der Kriege, welche Diodors Werk bietet, ist überhaupt eine Erscheinung, welche Beachtung verdient, auch die von Thukydides zum peloponnesischen

---

325) De amnestia anno 403 a. Chr. ab Atheniensibus decreta. Kiel 1881. Diss.
326) De chronologia belli, quod dicitur, Corinthiaci. Halle 1881. Diss.

Krieg gerechneten Ereignisse auf Kerkyra und vor Potidaia betrachtet Diodor als besonderen, »korinthischen« Krieg. Ich glaube, dass wir diese Erscheinung auf die eigenthümliche Anordnung der Ereignisse in den hellenischen Geschichten des Ephoros zurückzuführen haben, der sich dadurch von der Auffassung der zeitgenössischen Schriftsteller, die er benutzte, Thukydides und Xenophon unterscheidet. Der Bericht über den Krieg, den letzterer bietet, leidet nach Brückler an Fehlern, deren Ursprung in dessen spartanerfreundlichen Haltung zu suchen ist, so hat er z. B. den Sieg der Argiver bei Oinoe in Argos (nicht zwei Siege), den Pausanias erwähnt, ausgelassen. Diodor wiederum hat sich infolge irriger Einreihung der Ereignisse in sein Jahresschema Irrthümer zu Schulden kommen lassen. Ihrem Nachweis und hauptsächlich der Vergleichung dieser beiden Schriftsteller unter Rücksichtnahme auf die neueren Darsteller ist die Schrift Brücklers grossentheils gewidmet. Die Geschichte der athenischen Politik vom Ende des peloponnesischen Krieges bis zum Abschluss des Königsfriedens hat durch die Auffindung und Erklärung von einigen Inschriften eine wichtige Bereicherung erfahren. Es sind dies ein attischer Volksbeschluss für Klazomenai, den H. Swoboda[327]) und ein paar Bruchstücke attischer Inschriften, die Koehler[328]) behandelt hat. Zweierlei ergiebt sich für die Geschichte: einmal die Thatsache, dass seit dem Siege von Knidos Athen wiederum darauf aus war, sein altes, durch den Krieg verlorenes Seereich zu gewinnen, dass es indirekte Steuern, »die εἰκοστή des Thrasybulos«, bei den wieder gewonnenen Unterthanen einhob und Besatzungen in ihre Städte legte; in Thrakien hat speciell im Jahre 390 Iphikrates das Uebergewicht und die Herrschaft der Athener wieder hergestellt. Das Datum des attischen Volksbeschlusses gestattet aber zweitens auch mit Rücksicht auf dessen Inhalt den Abschluss des antalkidischen oder, wie ihn die Inschriften nennen, des Königsfriedens genauer und in Uebereinstimmung mit einer Angabe des Polybios zu bestimmen; derselbe ist nicht vor dem Oktober 387 geschlossen worden, also später als man gewöhnlich annimmt. Ueber das Wesen des nunmehr von den Athenern befolgten Steuersystems im Vergleich zu der alten, direkten Steuer giebt Köhler in dem angeführten Aufsatze bemerkenswerthe Aufschlüsse.

Schon früher (S. 34) war von einer Arbeit von Sterns die Rede, welche sich mit den Quellen zur Geschichte des Kampfes zwischen Theben und Sparta befasste. Eine Seite dieses Gegenstandes hat Seibt[329]) in darstellender Form behandelt, Athens Verhalten in dem Kampf zwischen Sparta und Theben wird in diesem Aufsatz verurtheilt, ohne dass

---

[327]) Mittheilungen des deutschen arch. Instituts VII. S. 174ff.

[328]) Ebenda S. 313ff.

[329]) Beurtheilung der Politik, welche die Athener während des thebanisch-spartanischen Krieges befolgt haben. Progr. der Realschule in Cassel 1885.

von einigen Irrthümern in Einzelheiten abgesehen wesentlich Neues vorgebracht würde. Eingehender hat E. v. Stern[330]) denselben Gegenstand erörtert. Diese Schrift, deren später erfolgte quellenmässige Begründung ich bereits besprochen habe (oben S. 34), ist mir nur durch ein ausführliches Referat Busolt's[331]) bekannt.

Den Versuch von Sterns bei Diodor eine andere Quelle nachzuweisen als Ephoros, und seine Darstellung auf den böoterfreundlichen Gewährsmann Plutarchs im Pelopidas, Kallisthenes, zurückzuführen, hält Busolt für verfehlt und ich pflichte diesem Urtheil auf Grund der Eindrücke bei, die ich aus der näheren Ausführung dieser Dinge in von Sterns späterer Schrift gewonnen habe. Eine zweite Quelle Diodors neben Ephoros will Busolt erst im letzten Drittel des XV. Buches zugeben, und vermuthet, hierin von Stern folgend, Kallisthenes als dessen Gewährsmann; auf Kallisthenes führen beide Forscher auch den Nachruf auf Pelopidas zurück, der sich bei Diodor findet. Für den Olynthier hatten die thrakisch-makedonischen Verhältnisse, in welche eben Pelopidas eingegriffen hatte, besondere Wichtigkeit und sie nahmen in seinen Hellenika einen ausgedehnten Raum ein, während bei Ephoros Epameinondas im Vordergrund stand.

In der Beurtheilung der Politik Spartas durch von Stern stimmt Busolt bei, wenn ersterer die Handlungsweise des Agesilaos und der übrigen spartanischen Politiker als geleitet betrachtet von der Rücksicht auf Spartas Vormachtstellung und in den zum Theile rücksichtslosen Vergewaltigungen das folgerichtige Festhalten an diesem Endzweck erkennt. Dagegen vermisst der Recensent die gebührende Hervorhebung der Aenderung in der Kriegsverfassung des peloponnesischen Bundes, der zufolge seit 383 anstatt der Stellung von Mannschaften Geldleistungen der Bundesgenossen treten konnten. Den Grund des Niederganges Spartas sieht Busolt in der geringen Zahl seiner Bürger. Wie von Stern dem Agesilaos panhellenische Gesinnungen abspricht, so kann er auch, und ich glaube mit Recht, der herkömmlichen Auffassung sich nicht anschliessen, die in Epameinondas' und Pelopidas' Politik die Rücksichtnahme auf das Wohl von ganz Hellas erkennt. Die Stärke dieser beiden Männer war, wie von Stern weiter zeigt, einseitig, eine grosse militärische Begabung zeichnete sie aus, staatsmännische Gedanken fehlen ihnen durchaus, so war auch ihre Schöpfung, der eine allseitige Abneigung gegen Sparta sich vorübergehend günstig erwiesen hatte, nur von kurzer Dauer; der Versuch dem Bauernvolk der Böoter eine Seemacht zu verschaffen, mislang kläglich, für die Folge bleibt als wichtigste Wirkung des Aufschwunges von Theben die Vorbereitung der hellenischen

---

[330]) Geschichte der spartanischen und thebanischen Hegemonie vom Königsfrieden bis zur Schlacht bei Mantinea. Dorpat 1884. Diss.

[331]) Philol. Anzeiger XV. S. 325 ff.



Verhältnisse auf den Eingriff der Makedonen. Während ich in den quellenkritischen Ergebnissen v. Sterns nicht beipflichten konnte, scheint mir mit Busolt diese Darstellung der thebanischen Vormachtstellung durchaus zutreffend.

Das Verhältnis des Bundessynedrion und Athens während des zweiten Seebundes, die richterlichen, staatsrechtlichen und die Verwaltung betreffenden Befugnisse beider, erörtert an der Hand der Inschriften im zweiten Bande des CIA. eine Dissertation von Lenz[332]) und kommt zu dem Ergebnis, dass beide, Vorort und Bundesrath, sich in ihrer Machtbefugnis nahezu gleich stehen, jedesfalls völlig auf einander angewiesen sind. Der Verfasser benutzt den sich bietenden Anlass, um ausführlich die v. Hartel'sche Ansicht über die doppelte Lesung in der athenischen Volksversammlung mit Erfolg zu bekämpfen.

Ein Aufsatz Hoeck's[333]) behandelt die Inschriften, die uns über die zwischen Dionysios I. von Syrakus und dem zweiten attischen Bunde geführten Verhandlungen erhalten sind und gewinnt aus diesen, gegen Lenz's und Hartels Aufstellungen polemisierend, eine Bestätigung seiner früher aufgestellten Anschauung über das Verhältnis des Bundesvorortes zum Rathe der Bundesgenossen. Hoeck ist nämlich der Ansicht, dass Athen an die Vorschläge der Majorität des Rathes gebunden war, wenn über Krieg und Frieden oder Bündnisse verhandelt wurde; Aenderungen oder die Ablehnung der Majoritätsbeschlüsse seinerseits waren an die nachträgliche Genehmigung gebunden, wenn eine eidliche Verpflichtung auf dieselben von den Mitgliedern des Bundesrathes verlangt wurde. Die endgiltige Beschlussfassung findet immer durch die Volksversammlung in Athen statt. Die Flottenrüstungen der Athener zur Zeit des Bundesgenossenkrieges lernen wir jetzt aus den attischen Seeurkunden, deren Erklärung nach dieser Richtung man Köhler[334]) dankt, mit wünschenswerther Genauigkeit kennen.

Von dem bekannten Werke A. Schäfer's[335]) über Demosthenes und seine Zeit ist eine zweite Auflage erschienen, welche des Verfassers eigene Zusätze und Nachträge zu der ersten Ausgabe enthält; sie erstrecken sich sowohl auf die neuere Literatur als auch auf die neuen Inschriftenfunde.

Ferner ist zur Geschichte des Demosthenes im Besonderen zu nennen die Untersuchung von Sturm[336]), deren erster Theil in den

---

332) Das Synedrion der Bundesgenossen im zweiten athenischen Bunde. Königsberg 1880. Diss.

333) Zur Geschichte des zweiten athenischen Bundes. N. Jahrb. f. Philol. 127. Bd. S. 515ff.

334) Aus den attischen Seeurkunden. Mittheilungen des deutschen arch. Instituts VI. S. 21ff.

335) Demosthenes und seine Zeit. Leipzig, Teubner. 3 Bände. 1885 – 1887.

336) De fontibus Demosthenicae historiae quaestiones duae. Halle 1881. Diss.

Zusammenhang der oben (S. 46) erwähnten Forschungen über Diodors 16. Buch gehört. Dieser handelt von den Quellen für die Darstellung des phokischen Krieges und scheidet nach den widersprechenden Angaben Diodors deren zwei, die Capitel 23—27 und 56—60 der einen, die Abschnitte 28—40 und 61—64 der zweiten zuweisend. Bezüglich ihrer näheren Bezeichnung begnügt sich der Verfasser mit einem non liquet; ein Vergleich mit Plutarchs Timoleon macht ihm aber zweifellos, dass dieser mit Diodor nicht dieselbe Quelle benutzt haben könne, also Diodor auch nicht Timaios einsah, wenn, wie gewöhnlich angenommen wird, Plutarch diesem folgt. Der zweite Theil behandelt der Reihe nach Photius, die pseudoplutarchische Vita des Demosthenes im Leben der zehn Redner, die Demosthenesbiographie Plutarchs und die kleineren Viten des Redners bis auf jene des Suidas. Die Beobachtung, dass diesen zeitlich so weit auseinander liegenden Arbeiten doch vieles gemeinsam ist, giebt dem Verfasser den Anlass über die biographische Thätigkeit der Peripatetiker sich zu verbreiten, über Satyros, Hermippos und Demetrios Magnes zu handeln. Die Quelle, der Plutarch die meisten Nachrichten verdankt, hält Sturm für jünger als den letztgenannten, die nächst dieser am meisten benutzte scheint von Hermippos beeinflusst, dessen Spuren auch in den übrigen Viten zu erkennen sind, Photius und Pseudo-Plutarch über die zehn Redner gehen auf eine ältere, nicht näher zu bestimmende Quelle zurück, welche über die zehn Redner in der Weise handelte, dass erst ihre Schriften aufgezählt, dann auf den Stil bezügliche Bemerkungen mitgetheilt und endlich in chronologischer Abfolge ihre Lebensgeschichte erzählt wurde. Während ich die Untersuchungen über Diodors 16. Buch als berücksichtigenswerth bezeichnen muss, scheint mir dasjenige, was im zweiten Theile vertreten wird, allzu künstlich, um als wahrscheinlich gelten zu können, die Auflösung der Plutarchbiographie in zwei Quellen unrichtig. Die Untersuchungen über das Volksvermögen von Attika, die Beloch[337]) angestellt hat, die sich mit der Schatzung des Nausinikos und dem Vermögen des Demosthenes befassen, haben zu Erörterungen über das attische τίμημα geführt, die hier nicht weiter verfolgt werden können. Ueber zwei Episoden des Kampfes der Athener gegen Philipp von Makedonien liegen Spezialuntersuchungen vor. Unger[338]) und Baran[339]) haben im Zusammenhang mit der Frage nach der Reihenfolge der olynthischen Reden des Demosthenes das zeitliche Verhältnis des Krieges auf Euböa, sowie des Hilfegesuches und der Unter-

---

[337]) Hermes XX. S. 237 ff., XXII. S. 371 ff. Vgl. Fränkel, Hermes XVIII. S. 314 ff. Boeckh, Staatshaushalt II.[3] S. 121*.

[338]) Zeitfolge der vier ersten demosthenischen Reden. Sitzungsber. der Königl. bayer. Akad. 1880.

[339]) Zur Chronologie des euböischen Krieges und der olynth. Reden des Demosthenes. Wiener Studien VII. Bd. S. 190 ff.

stützung der Olynthier erörtert. Baran ist geneigt der Erzählung dieser Ereignisse in der Rede gegen Neaira entscheidende Bedeutung zuzuerkennen und gelangt zu dem Ergebnis, dass die Annahme eines zweimaligen Bündnisses mit Olynth, die Unger vorgetragen hatte, aufzugeben sei, dass vielmehr der Krieg auf Euböa im Februar des Jahres 349 anhob, mehrere Monate später ein Hilfsgesuch der Olynthier eintraf, dem die Hilfeleistung Athens folgte, so dass Philochoros ohne allzugrosse Ungenauigkeit den Bund Athens und Olynths in das Archontat des Kallimachos (349/48) setzen konnte. Die beiden ersten olynthischen Reden gehen dem Jahre 349 voraus, die dritte ist nach diesem gehalten worden. Den Gang der Schlacht von Chaironeia hat nach den darüber vorliegenden Berichten Egelhaaf[340]) darzustellen unternommen und dabei mit Rech darauf hingewiesen, dass selbst in den unzureichenden Darstellungen, die wir besitzen, doch die taktische Gesammtanlage seitens der Makedonen eine Anlehnung an die neue Fechtweise des Epameinondas zeigt, in der Verwendung der Kavallerie auf dem Angriffsflügel jedoch schon über dieselbe hinaus greift, also die Schlachtentaktik Alexanders schon von Philipp vorweg genommen worden ist.

Eine Beziehung auf Philippos II. hat v. Wilamowitz[341]) in dem Gedichte des Isyllos von Epidauros mit dessen Herausgeber Kavvadias gefunden. Anknüpfend an die Annahme, dass der Dichter von der wunderbaren Verheissung des Schutzes durch Asklepios erzähle, die ihm selber als Knabe zu Theil ward, da Philipp nach Chaironeia daran ging das Königthum in Sparta zu stürzen, erörtert v. Wilamowitz die politische Lage dieses Jahres, sowie jene um das Jahr 280 v. Chr., in welchem Isyllos seinen Antrag auf jährliche Abhaltung einer Procession stellte. Blass[342]) hingegen sieht wegen der ausgesprochenen Absicht des in der Inschrift genannten Philippos das Königthum in Sparta zu stürzen, in diesem nicht den Sieger von Chaironeia sondern Philipp V., der im Jahre 218 v. Chr. gegen Sparta zog. Wenn auch zum Theil schon in die Zeit der Regierung Alexanders übergreifend, so sind doch hier am besten die Untersuchungen namhaft zu machen, welche an die Persönlichkeit Phokions anknüpfend die politische Haltung der Akademie in dem Gegensatz zwischen Athen und Philipp zum Gegenstand haben. Bernays[343]) erörtert zunächst das Urtheil der Forscher des 18. Jahrhunderts über Phokion und findet dasselbe sowohl von politischen Tagesfragen als auch von den schematischen Anschauungen dieser Zeit über die griechischen Politiker beeinflusst. Aus dem Wesen der platonischen Lehre heraus will der Verfasser dann zeigen, wie die Akademie in dem makedonischen

---

[340]) Die Schlacht bei Chaironeia. Analekten zur Geschichte S. 45 ff.
[341]) Isyllos von Epidauros. Philol. Untersuch. 9. Heft 1886 S. 23 ff. S. 30 ff.
[342]) Der Paian des Isyllos. N. Jahrb. f. Philol. 131. Bd. S. 822 ff.
[343]) Phokion und seine neueren Beurtheiler. Berlin, Hertz 1881.

Königthum das brauchbare Mittel zur Verwirklichung ihres politischen Strebens fand. Sie bewegt sich im Gegensatz zum Stadtbürgerthum und erhoffte die Erfüllung ihrer idealen Zwecke von einem hellenischen Grossstaat. In diesen Zusammenhang gebracht müsse Phokions Politik, seine Haltung den Makedonen gegenüber günstiger beurtheilt werden, als dies von den Forschern des 19. Jahrhunderts geschehen ist. Seine Laufbahn wird geschildert und Bernays sucht dabei die Fäden aufzudecken, welche die Akademie und den makedonischen Hof verbanden, Phokions Stellung zu Philipp, Antipatros, Demetrios von Phaleron giebt dem Verfasser Gelegenheit das Wesen der Verfassungsänderungen dieser Männer zu besprechen.

Die politischen Verhältnisse der Gegenwart, die für die Beurtheilung Phokions durch Schlözer, Heyne und andere Gelehrte des 18. Jahrhunderts massgebend wurden, hat erst Bernays aufgedeckt, jene politischen Verhältnisse und Ereignisse, welche seiner Einschätzung des Mannes zu Grunde liegen, sind sogleich von Gomperz[344]) hervorgehoben worden, der zugleich zeigt, wie wenig thatsächlich begründet die Auffassung ist, dass die Akademie eine politische Bedeutung gehabt habe, und den Nachweis erbringt, dass sich der Philomacedonismus derselben nicht erweisen lässt; es hat also dabei sein Bewenden, dass wir die Vorgänge der griechischen Geschichte aus ihr selbst und nicht aus den stets wechselnden trügerischen Analogien zu verstehen haben, welche die Gegenwart bietet oder zu bieten scheint.

Die Geschichte der Westhellenen in diesem Zeitraum ist durch mehrere Arbeiten über Dionysios I. von Syrakus vertreten. Für seine edle Abkunft im Gegensatz zur Mehrzahl der antiken Berichterstatter, die den Tyrannen aus niedriger Familie empor kommen lassen, tritt Bass[345]) mit Berufung auf Aristoteles ein; die Geschichte seiner Regierung liegt in ausführlicher Fassung von der Hand desselben Forschers[346]) vor, in der einer gerechteren und unbefangeneren Würdigung dieses bedeutenden Mannes, dessen Fehler nicht verschwiegen werden, das Wort geredet wird. Bass thut dies in noch entschiedenerer Weise als Holm und man wird beiden darin beistimmen, dass die Tendenzschriftstellerei gleichzeitiger und späterer Berichterstatter anekdotenhafte Einzelheiten, die keinen Glauben verdienen, über die Grausamkeiten des Tyrannen, verwerthet habe. Dionysios' Streben Sicilien von der Herrschaft der Karthager zu befreien, das ihn ganz erfüllte, ist auch als die Triebfeder

[344]) Die Akademie und ihr vermeintlicher Philomacedonismus. Wiener Studien IV. S. 103.

[345]) Die Herkunft des Tyrannen Dionysios von Syracus. Wiener Studien III. S. 151 ff.

[346]) Dionysios I. von Syrakus nach den Quellen dargestellt. Progr. des Staatsgymn. im II. Bezirk Wien 1881.

jener rücksichtslosen Handlungen zu betrachten, deren Ueberlieferung glaubhaft ist. Da auch die Inschriften zu den »Quellen« der Geschichte Dionysios I. ihren Beitrag und zwar einen recht erheblichen liefern (vgl. oben S. 140), so muss gerügt werden, dass der Verfasser ihrer Benutzung aus dem Wege gegangen ist. Ueber den Werth, der an manchen Stellen vereinzelten Nachrichten später Autoren zugeschrieben wird, wird anderer Ansicht sein, wer den Charakter der Schriften im Auge behält, denen diese entnommen sind.

Das persönliche der Herrschaft des ersten Dionysos bei Seite lassend stellte sich Beloch[347]) die Aufgabe den Umfang des von ihm gewonnenen Gebietes zu bestimmen und die verfassungsmässigen Zustände vor und während der Herrschaft desselben in einem lehrreichen Aufsatze zu schildern. Die Bedingungen des Friedens von 392 v. Chr. zwischen Dionysios und den Karthagern sind, wie Beloch zeigt, bei Diodor falsch angegeben, damals trat Dionysios in seinen grössten Machtbesitz ein. Hierauf werden seine Eroberungen in Süditalien und seine Versuche sich im adriatischen Meere festzusetzen besprochen. Das Verhältnis von Syrakus als Vorort zu den Kolonien und verbündeten Gemeinwesen wird dann erörtert, die Besprechung der Verfassung von Syrakus selbst giebt dem Verfasser Gelegenheit über die militärischen Einrichtungen daselbst näher zu handeln, über die wir verhältnismässig am genauesten unterrichtet sind. Ein gleiches gilt von dem folgenden, die Herrschaft des Dionysios behandelnden Abschnitt; in einem Anhang wird die Inschrift CIA. II. 52 mitgetheilt und werden Z. 35ff. als Eidesleister Dionysios, seine Söhne, die Bule von Syrakus und die Phrurarchen vermuthet. Ich gestehe zu denen zu gehören, von welchen Beloch sagt Giacchè ai trierarchi nessuno vorrà pensare.

5. Zeitalter Alexanders des Grossen.

Schon früher (S. 2) habe ich darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen über die Quellen zur Geschichte Alexanders d. Gr. ein leicht auszuscheidendes Ganze bilden, dass die Wege derselben sich nur selten oder gar nicht mit denen kreuzen, welche die Forschung auf anderen, selbst auf benachbarten Gebieten wandelt. Die Schrift von Bröcker behandelt die vor 1881 erschienenen Arbeiten zu den Quellen Alexanders d. Gr. kritisch und bekämpft ihre Resultate, wie gleichfalls oben (S. 12) erwähnt wurde. Die seither erschienenen Quellenuntersuchungen sollen zunächst der Betrachtung unterzogen, hierauf die Einzelforschungen zur Geschichte Alexanders betrachtet werden, die mit geringen Ausnahmen sich mit der militärischen Seite seiner Feldzüge befassen.

---

[347]) L'impero Siciliano di Dionisio. Atti dell' Accademia dei Lincei, ser. III, memorie della classe di science morali etc. vol. VII. p. 211 sq.

Eine verlorene Quelle zur Geschichte Alexanders des Grossen sucht A. Müller[348]) aus Strabon wiederzugewinnen, dessen Geographie bekanntlich die Berichterstattung der Geschichtschreiber aufs erwünschteste ergänzt und theilweise berichtigt. Strabon selbst erzählt, dass er eine Geschichte Alexanders verfasst habe. In seiner Geographie finden sich auf Schritt und Tritt die Kennzeichen der Vertrautheit mit der älteren Literatur über Alexander. Hinzu tritt nun für den Verfasser die weitere Beobachtung, dass in diesem Buche das über die östlichen Länder Asiens, insbesondere über Indien Gesagte in der Reihenfolge sich vorfindet, in welcher Alexander auf seinen Zügen im Osten die einzelnen Länder besuchte, dass ferner in diesen Abschnitten häufig geradezu auf den Zug Alexanders ausdrücklich hingewiesen wird. Dazu kommt, wie man schon länger bemerkt hat, dass Arrians Bericht häufige Uebereinstimmungen mit Strabon aufweist. Zur Reconstruktion der Alexandergeschichte Strabons verfährt Müller nun so, dass er Arrians Erzählung als Gerüste zu Grunde legt und alle Alexanders Zug betreffenden Stellen der Geographie diesem einfügt. Dass damit der Zweck nicht erreicht werden kann, leuchtet ein, denn die Disposition Arrians brachte schon ein fremdes Element herein, selbst wenn auch wirklich alle der strabonischen Geographie entnommenen Abschnitte eo ipso auch in dessen Alexandergeschichte gestanden hätten. Ein Nachweis dafür ist aber nirgends erbracht und lässt sich auch nicht erbringen, die geographische Kunde des Ostens hängt mit der Geschichte Alexanders so innig zusammen, dass Strabon auch ohne eine Alexandergeschichte verfasst zu haben, dieselben Berichterstatter für sein topographisches Werk hätte einsehen müssen. Für unsere Kenntnis ist es ferner ganz gleichgiltig, ob die von Müller aneinandergereihten Stücke ursprünglich aus dem Geschichtswerk stammen oder nicht, Interesse hätte es nur, wenn man die schriftstellerische Eigenart dieses verlorenen Werkes wieder zu erkennen vermöchte, dies halte ich aber für ausgeschlossen und durch die Hereinbeziehung der arrianischen Darstellung vollends für vereitelt. Nützlich ist, dass am Rande zu jeder Strabonstelle die Parallelberichte aus den übrigen Quellen vermerkt sind.

Für die Quellenforschung zur Geschichte Alexanders d. Gr. ist eine Schrift von Wichtigkeit, die bisher nur ausnahmsweise Berücksichtigung erfahren hat. H. Crohn[349]) hat die Spuren verfolgt, welche für eine Benutzung des Trogus Pompeius bei den späteren lateinischen Autoren sprechen, und ist dabei auch zu dem Schlusse gekommen, dass

---

[348]) Die Alexandergeschichte nach Strabo. I. Theil. Festgabe der Königl. Studienanstalt zur 3. Säcularfeier der Würzburger Universität. Würzburg 1882. Vgl. Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1883 S. 296.

[349]) De Trogi Pompei apud antiquos auctoritate. Strassburg 1882. Diss. philol. Argentorat. vol. VII.

zahlreiche, meist auf gemeinsame Vorlagen zurückgeführte Uebereinstimmungen dieses Autors mit Curtius aus direkter Benutzung des Trogus zu erklären seien. Ohne auf Crohn Rücksicht zu nehmen hat Petersdorff[350]) dieselbe Ansicht vertreten, beide Forscher haben jedoch die Frage offen gelassen, wie weit Curtius daneben noch andere Quellen eingesehen hat. Ich kann den Beweis nicht für erbracht halten, so bestechend auch die nebeneinander gestellten Uebereinstimmungen beider Schriftsteller sich ausnehmen; die entscheidensten, deren Zugehörigkeit zu Curtius Petersdorff sich vergeblich zu erweisen bemüht, fallen für mein Urtheil deshalb weg, weil ich sie wie bisher als Interpolationen betrachte. Mit Recht hat Crohn überdies darauf hingewiesen, dass die Beziehungen des Trogus und Curtius nicht erschöpft sind, wenn man Benutzung des ersteren annimmt, da, was Trogus in zwei Büchern bot, unmöglich für die zehn des Curtius ausreichen konnte.

Dossons[351]) umfangreiche Arbeit über das Geschichtswerk des Curtius kenne ich nur aus Vogels[352]) Anzeige. Ich entnehme derselben, was uns hier vornehmlich interessirt. Dosson setzt die Abfassung des Werkes in das Jahr 41/42 und stützt dieses aus einer bekannten politischen Anspielung (X. 9, 3—6) gewonnene Datum mit der Sprache des Werkes entnommenen Gründen. Bezüglich des Quellenverhältnisses schliesst sich Dosson keiner der bisher ausgesprochenen Ansichten an und meint, dass Curtius eine grosse Anzahl Quellen ohne Vermittelung einer Zwischenquelle benutzt habe. Vogel stimmt dem zwar bei und meint, dass die Einsicht in zahlreiche Quellen schon durch das Streben des Schriftstellers nach lebensvollen Einzelheiten bedingt war; die Benutzung eines »Sammelwerkes« durch Curtius, in dem diese Dinge bereits vereinigt waren, welche von Dosson bekämpft wird, scheint auch Vogel nicht erweislich, der aber auch die Benutzung verschiedener Quellen durch Curtius nicht streng erwiesen betrachtet. Ich kann Vogel nicht beipflichten, wenn er als den einzigen festen Punkt die Benutzung des Trogus Pompeius durch Curtius bezeichnet.

Dosson wirft ferner Curtius Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit in der Benutzung seiner Quellen vor und sucht dann seine schriftstellerischen Eigenschaften und Absichten zu umschreiben. Der Schriftsteller wendete sich nach ihm an das gebildete Publikum seiner Zeit, was gewiss richtig ist; auch scheinen die rhetorisch gehaltenen Partien mehr für Hörer als für Leser berechnet, ein Eindruck, dem ich keine Beweiskraft in diesem Sinne beimessen kann. Ferner findet Dosson, dass Curtius mit gewisser Absichtlichkeit moralisierende Bemerkungen anbringt, endlich behandelt er die Anspielungen auf Verhältnisse der Gegenwart und meint, dass

---

350) Eine neue Hauptquelle des Q. Curtius Rufus. Hannover, Hahn 1884.
351) Étude sur Quinte Curce, sa vie et son oeuvre. Paris, Hachette 1887.
352) N. Jahrb. f. Philol. 135. Bd. S. 629.

das Werk versteckte Hinweise auf Cäsar, Kleopatra, Antonius und Caligula enthalte.

Ein sehr umfangreiches Buch A. Fränkel's[353]) legt mit Recht darauf Gewicht, dass das Problem durch theilweise Untersuchungen nicht gefördert werden könne, die sich nur auf einen einzelnen Autor oder nur auf einen bestimmten Abschnitt eines derselben beschränken. Mit Ausnahme der auf Alexander bezüglichen Stücke aus Polyainos und Frontinus, die man nach den Ankündigungen der Einleitung doppelt vermisst, hat Fränkel in der That das ausgedehnte Material vollständig herangezogen und bis ins Einzelste verglichen und durchforscht, ist aber schliesslich zu einem Ergebnis gelangt, das, wie die Dinge liegen, als ein unerweisliches bezeichnet werden muss. Als Materialsammlung wird Fränkels Arbeit gewiss ihren Werth behalten, allein ihre allgemeinen Ergebnisse stossen auf begründete Bedenken und erweisen sich bei näherem Zusehen auch im Einzelnen als auf trügerischem Untergrund gewonnen. Fränkel betrachtet den Kallisthenes, Onesikritos, Chares und Nearchos als die Quellen, welche dem Kleitarchos sowohl als dem Aristobulos für ihre Werke zu Grunde lagen. Kleitarchos ist nach ihm zweimal von unbekannten Autoren bearbeitet worden, die erste dieser Bearbeitungen hat Diodor benutzt, die zweite Bearbeitung haben abermals zwei Anonymi bearbeitet, der erste von ihnen ist die Quelle des Trogus Pompeius (Justinus), der zweite lag dem Curtius vor. Arrian hat zwar Aristobulos und Ptolemaios als Hauptquellen daneben aber auch Kleitarchos und Nearchos benutzt, Eratosthenes, Megasthenes und Hieronymos mindestens eingesehen. Plutarch lagen als Primärquellen Onesikritos, Chares, die Alexanderbriefe und die Ephemeriden vor, als sekundäre benutzte er Kleitarchos, Aristobulos und Hermippos. Was wir an Fragmenten der Alexanderhistoriker besitzen, ist bekannt, welche spätere Autoren uns Darstellungen erhalten haben gleichfalls; mit diesem Material ist das überaus künstliche Gebäude Fränkels nicht zu errichten und hätte sich der Verfasser seine Ergebnisse in einem Stemma zur Darstellung gebracht, so hätte er sehen müssen, der Möglichkeiten direkter und indirekter Benutzung seien so viele, dass die von ihm ausgewählten nicht einmal Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen können. Mit der blossen Rücksichtnahme auf Aehnlichkeiten und Unterschiede sind Probleme von der Art des vorliegenden nicht zu lösen, dass die uns erhaltenen Autoren auch ihrerseits selbständig arbeiteten, bestimmte Absichten verfolgten und zum Ausdrucke brachten, die ihnen vorliegenden Berichte diesen gemäss auswählten, bearbeiteten und umgestalteten, wird bei solchem mechanischen Vergleichen niemals berücksichtigt, sondern jede ge-

[353]) Die Quellen der Alexanderhistoriker. Ein Beitrag zur griech. Literaturgeschichte und Quellenkunde. Breslau, Kern 1883. Vgl. Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1884 S 282ff. Deutsche Literaturztg. 1884 No. 1.

ringfügige Uebereinstimmung für Gleichheit, jeder kleine Unterschied für Verschiedenheit der Quellen verwerthet. Ist eine solche Vergleichung nur auf einen Theil des Quellenmaterials gegründet, so machen ihre Beweisführungen meist den Eindruck grösserer Zuverlässigkeit, der aber sofort schwindet, wenn man versucht das nicht verwerthete Material heranzuziehen, ist hingegen dieses ganz oder fast ganz einbezogen, so ist das Resultat ein so künstliches, wie das von Fränkel gewonnene.

Der Lösung dieser Aufgaben kann also nur näher kommen, wer ohne ausschliesslich an solchen äusseren Beweismitteln zu hängen, das stets sich wiederholende Dilemma, ob Aehnlichkeiten auf direkte oder indirekte Abhängigkeit zurückgehen, ob Unterschiede in den Quellen oder in Umgestaltungen durch die letzten Gewährsmänner begründet sind, auf Grund von Betrachtungen zu lösen sucht, welche über die Tendenz, eigenthümliche Auffassung und Darstellung der uns erhaltenen Berichterstatter angestellt werden. Auf welche Weise solche Anhaltspunkte für die Quellen der Alexandergeschichte zu gewinnen seien, ist in den Arbeiten v. Gutschmid's[354]) und Kaerst's[355]) gezeigt, die uns nunmehr zu beschäftigen haben.

Trogus Pompeius' philippische Geschichten zeigen, wie v. Gutschmid darlegt, eine auserlesene Quellenkenntnis und unterscheiden sich dadurch sehr zu ihrem Vortheil von den Resten der übrigen Werke dieses Schriftstellers; die Vorzüge und Anlage seines Werkes werden hierauf in kurzer und treffender Weise gekennzeichnet und gezeigt, dass die Arbeit des Trogus, wenn sie die Geschichtsdarstellung mit geographisch-ethnographischen Schilderungen verbindet, sich in den Bahnen der griechischen, nachpolybianischen Geschichtschreibung bewegt. Das Werk unterscheidet sich aber auch von anderen lateinischen Geschichtswerken durch die ungünstige Stimmung gegen Rom, die Hervorhebung der Makedonen, die nur dem »Glücke« der Römer erliegen konnten, endlich durch die Verherrlichung der Parther. Hiezu kommt noch, dass sowohl Polyainos als auch Curtius zahlreiche Uebereinstimmungen mit Trogus aufweisen, die auf die Benutzung einer gemeinsamen Quelle mit Nothwendigkeit hinweisen. Sucht man nach einem Schriftsteller, der den Bedingungen entspricht, die so für die gemeinsame Quelle aufgestellt worden sind, so bietet sich Timagenes von Alexandreia, den wir als Grundlage der Geschichtsdarstellung des Vocontiers zu betrachten haben, dessen Stellung innerhalb der Historiographie der augusteischen Zeit auch Mommsen (RG. V. S. 100) ganz ähnlich wie v. Gutschmid umschrieben hat.

Auf den Ergebnissen dieser Untersuchung weiter bauend und die-

---

[354]) Trogus und Timagenes. Rh. Mus. N. F. 37. Bd. S. 548ff.

[355]) Forschungen zur Geschichte Alexanders d. Gr. Stuttgart, Kohlhammer 1887. Vgl. N. Philol. Rundschau 1888 No. 2.



selbe Methode wie diese verwendend hat Kaerst die Überlieferung über Alexander d. Gr. einer nicht am Buchstaben haftenden Kritik unterzogen und gezeigt, dass neben der offiziellen Alexandergeschichte, deren Hauptvertreter für uns Arrian ist, auch eine oppositionelle literarische Strömung bis in des Königs Umgebung in ihren letzten Enden zurückreicht. Die Träger der letzteren Überlieferung sind die Angehörigen der altmakedonischen Partei, die unter Philipp heraufgekommen mit den Welteroberungsplänen ihres jungen Herrschers, denen dieser seit seinem Aufenthalt in Ägypten nachging, nicht einverstanden waren. Einzelne hervorragende Vertreter dieser Partei sind zwar von Alexander beseitigt worden, aber ihre Ansichten über den grossen Eroberer gelangten bereits bei Kleitarchos zu Wort. Ferner vermuthet Kaerst, dass auch Timagenes dieser Anschauung Ausdruck gab. Denn auch darin – womit das von Gutschmid Gefundene bestätigt und erweitert wird — stimmen Trogus Pompeius und Curtius gegen alle anderen uns erhaltenen Quellen zusammen, dass sie Alexanders Charakter ungünstig und abträglich beurtheilen, seine despotischen Anwandelungen und seine Willkür aufs schärfste verurtheilen. Kaerst macht ferner darauf aufmerksam, dass Timagenes, der der literarischen Opposition des Griechenthums gegen des Augustus Alleinherrschaft angehörte, mit dieser Auffassung des makedonischen Gewaltherrschers seiner Abneigung dem Principat des Augustus gegenüber Ausdruck verlieh.

Die Überlieferung, welche Kleitarchos gegeben hatte, ist nach früheren Darlegungen Kaersts' bei Diodor am reinsten erhalten (vgl. Bd. XIX. S. 87 ff.), die vorliegende Arbeit vertheidigt diese Position gegen Angriffe, die seither auf dieselbe gemacht wurden. Das Buch enthält ferner eine Untersuchung über die Briefe Alexanders des Grossen. Endlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Ergebnisse dieser Quellenstudien auch für die Geschichte von Bedeutung sind, indem sie uns mit den politischen Gegensätzen vertraut machen, die in Alexanders Umgebung auf einander trafen. An der Zusammenfassung der Hellenen unter makedonischer Führung, welche Philipp gelungen war, und an einer panhellenischen Politik wird auch in den ersten Zeiten Alexanders noch festgehalten, mit der Verfolgung seiner Welteroberungspläne hat er sich jedoch ebenso sehr von den Hellenen wie von den Makedonen losgelöst und die Bahn der Orientalisirung betreten.

An Kaersts frühere Untersuchungen über Kleitarchos knüpft im Verlaufe seiner Darlegung über die Topographie von Kilikien auch J. Neumann[356]) an. Nachdem der Verfasser die Angaben über die kilikischen Pässe seit Xenophon durchgenommen hat, bespricht er die Nachrichten über die Schlacht von Issos und bestimmt die in den-

[356]) Zur Landeskunde und Geschichte Kilikiens mit Beiträgen zur Kritik der Geschichtschreiber Alexanders. N. Jahrb. f. Philol. 127. Bd. S. 527 ff.

selben genannten Oertlichkeiten, was auch eine genauere Einsicht in die strategische Einleitung der Schlacht durch Alexander gestattet. Dagegen halte ich nicht für zutreffend, wenn Neumann in der Angabe des Curtius, Alexander habe sein Heer 32 Mann tief aufgestellt, eine werthvolle, aus Ptolemaios fliessende Nachricht erkennen will. Curtius hat hier vielmehr nur übersehen, dass der anfängliche Aufmarsch allerdings in einer Tiefe von 32 Mann erfolgte, dann aber durch succesive Verlängerung während des Vormarsches Alexanders die Front beim Zusammenstoss doch nur 8 Mann tief stand (Polyb. XII., 19, 5, 6). In diesem Punkt ist Polybios' Kritik an dem Bericht des Kallisthenes unbegründet. Was die Ergebnisse für die Quellen der Alexanderhistoriker anlangt, so gewinnt Neumann aus einer Untersuchung über die Verhandlungen zwischen Dareios und Alexander die Bestätigung, dass die Verknüpfung der arrianischen und der kleitarchischen, durch Diodor repräsentierten Tradition von einem Schriftsteller vorgenommen wurde, den sowohl Trogus Pompeius als Curtius benutzt haben.

Kleitarchos berichtete, wie man annimmt bei Curtius und Arrian, dass Ptolemaios wegen seines Verhaltens in der Schlacht gegen die Oxydraken den Beinamen Soter erhielt, bei Pausanias findet sich hingegen die Angabe, dies sei 304 durch die Rhodier aus Dankbarkeit geschehen; daraus hat man merkwürdiger Weise den Schluss gezogen, Kleitarchos habe nach dem Jahre 304 geschrieben; dass diese Annahme hinfällig sei, zeigt Rühl[357]), der zugleich nachweist, dass Fränkels aus Münzen gewonnene Schlüsse, wonach Ptolemaios gleich Anfangs als Stratege von Aegypten den Beinamen erhalten habe, gleichfalls aufzugeben sind, da diese Münzen dem Ptolemaios Philadelphos angehören.

Eine empfindliche Lücke in den bisherigen Untersuchungen über die Quellen der Alexandergeschichte, die ihre Erklärung nur in dem schon öfter gerügten Mangel an Interesse für die erhaltenen Autoren findet, hat eine Arbeit von Nissen[358]) ausgefüllt, der durch eine Vergleichung Arrians mit den Dialogen des Lukian die Abfassungszeit der Anabasis bestimmt und die so gewonnenen Resultate an den Anspielungen auf gleichzeitige Ereignisse, welche die Anabasis enthält, die Probe ihrer Richtigkeit bestehen lässt. In Athen, wo sich zur selben Zeit auch Lukian aufhielt, hat Arrian zuerst die drei ersten Bücher der Anabasis im Jahre 166 nach Christo veröffentlicht, zwei Jahre später die übrigen vier herausgegeben. Sowohl die Dialoge des Lukian, als auch Arrians Darstellung enthalten versteckte Beziehungen auf einander. Die Anabasis selbst nach einer langen Arbeitspause im Leben Arrians (Nissen giebt einen gedrängten Abriss desselben) abgefasst, gehört der Reihe jener

---

[357]) Vermischte Bemerkungen. N. Jahrb. f. Philol. 137. Bd. S. 129 ff.

[358]) Die Abfassungszeit von Arrians Anabasis. Rh. Mus. N. F. 43. Bd. S. 236 ff.



historischen Arbeiten an, welche nach den schweigsamen und friedensseligen Zeiten des Hadrian und Pius seit Marcus Aurelius' Thronbesteigung unter dem Eindruck der kriegerischen Ereignisse entstanden, die soweit sie sich im Osten abspielten, auch auf den Eroberer Alexander abermals die Aufmerksamkeit der Schriftsteller lenkten. Die Arbeit ergiebt aber auch, was für die künftige Forschung von Wichtigkeit ist, dass die Quellenverhältnisse der drei ersten Bücher keineswegs identisch sind mit denen der vier letzten, dass Arrian vielmehr für den zweiten Abschnitt sein litterarisches Rüstzeug verstärkt hat und dasselbe auch stärker zu erkennen giebt als früher.

Wir haben nunmehr noch zwei Arbeiten zu erwähnen, die bestimmte Abschnitte aus der Alexandergeschichte zum Gegenstand quellenmässiger Untersuchung gemacht haben. Glück[359]) knüpft an die Berichte an, welche uns über die Belagerung von Tyros erhalten sind; auch seine Schrift bewegt sich im Gegensatz zu Fränkel und erhofft die Lösung der Schwierigkeiten von der Begrenzung auf einen kleinen Theil des Gegenstandes. Der Vergleich der Nachrichten des Arrian, Diodor, Curtius und Justinus wird besonders zur Ermittelung der Quellen des Curtius verwerthet und Glück glaubt, bei diesem Schriftsteller deren vier erkennen zu können. Die Uebereinstimmungen des Curtius mit Arrian werden auf Benutzung des Aristobulos zurückgeführt, auf eine zweite Quelle weisen die Uebereinstimmungen mit Diodor, von dem der Verfasser Bröcker folgend annimmt, dass er mehr als eine Quelle benutzte,. zwischen Arrian und Diodor besteht der Unterschied, dass Arrian vom makedonischen, Diodor vom Standpunkt der Tyrier aus erzählt. Einer dritten Quelle hat Curtius die ihm eigenthümlichen Nachrichten entnommen, die vierte Quelle ist möglicherweise Trogus Pompeius oder eine beiden gemeinsame Vorlage; Crohns und Petersdorffs Darlegungen bekämpft Glück zwar, kann sie aber doch nicht für ganz unrichtig halten. Diese Endergebnisse halte ich nicht für erwiesen, doch enthält Glücks Arbeit eine Anzahl richtiger Beobachtungen, um deretwillen sie berücksichtigt werden muss.

Die besonnene und umsichtig geführte Untersuchung von Lezius[360]) über Alexanders Feldzug in Indien bewegt sich dem Hauptinhalt nach im Gegensatz zu Fränkel und Droysen. Sie weist zahlreiche Willkürlichkeiten des ersteren zurück und tritt letzterem darin entgegen, dass sie die Bereicherung der arrianischen Ueberlieferung mit Zügen der bei Curtius, Diodor, Justinus erhaltenen Tradition in einer Darstellung der Geschichte Alexanders als unstatthaft bezeichnet. Die Einleitung, welche

---

359) De Tyro ab Alexandro Magno oppugnata et capta etc. Königsberg 1886. Diss.

360) De Alexandri Magni expeditione Indica quaestiones. Dorpat, Mattiesen 1887. Diss.



eine nicht ganz vollständige Auseinandersetzung mit den bisherigen Arbeiten über die Quellen enthält, legt darauf Gewicht, dass die Feststellung von Mittelquellen fruchtlos sei, dass es vielmehr darauf ankomme glaubhafte und unglaubwürdige Berichte von einander zu scheiden. Von der gewöhnlichen Auffassung über die Quellen der Alexandergeschichte weicht Lezius darin ab, dass er die nichtarrianische Ueberlieferung nicht wie die Meisten ausschliesslich auf Kleitarchos zurückführen will, sie ist ihm nur vielfach, aber nicht ausschliesslich aus Kleitarchos entnommen. Es folgt dann eine aus Arrian geschöpfte Darstellung des indischen Feldzuges, in welcher polemische Bemerkungen gegen Lassen, Droysen u. A. untergebracht sind. Die Besprechung der nichtarrianischen Ueberlieferung findet sich in besonderen, als Appendix zusammengefassten kleinen Excursen; aus ihnen ergiebt sich, dass nur ganz Weniges aus Diodor, Curtius und Justin glaubwürdig ist und zur Vervollständigung Arrians verwendet werden darf; damit nimmt Lezius die in der Einleitung vorgebrachten Sätze selbst theilweise zurück. Arrian folgt für die erstere Zeit Ptolemaios und Aristobulos — an einigen Stellen sucht der Verfasser das jedem Zugehörige abzutrennen — gegen Ende jedoch Ptolemaios ausschliesslich, da dieser allein das auf die Kriegsgeschichte Bezügliche enthielt, was Arrian für seine Darstellung brauchen konnte, während Aristobulos nur von den Ländern und ihren Bewohnern erzählte. Es ist nicht uninteressant, dass Lezius, von Kaerst unabhängig, gleichfalls auf die Annahme gerieth, dass eine nicht-offizielle Ueberlieferung zuerst die Alexander minder günstigen Züge berichtete, die wir bei späteren noch lesen. Auf Plutarch und Polyainos ist nur gelegentlich Rücksicht genommen; die Feststellung des Verhältnisses der Berichte des Arrian, Diodor, Curtius, Justinus nach der Seite ihrer Glaubwürdigkeit ist der Hauptzweck dieser Untersuchung; dass die Forschung nach den Mittelquellen, recht betrieben, doch auch ihre lehrreichen Ergebnisse hat, hätte Lezius die Einsichtnahme in die früher genannte Untersuchung v. Gutschmids lehren können.

Von den beiden in England erschienenen Darstellungen Alexanders des Grossen, die mir nicht zugänglich waren, scheint jene von Abbott[361]) dem Umfang nach zu urtheilen ein ganz kurzes Compendium, die von Mahaffy und Gilman[362]) ausführlicher zu sein.

Alexanders Kriegführung ist für die Geschichte des griechischen Kriegswesens epochemachend, er zuerst verstand, wie H. Droysen[363]) in einer diesem Gegenstand besonders gewidmeten Arbeit zeigt, die Frucht des in der Schlacht errungenen Sieges durch die direkte Verfolgung zu

---

[361]) History of Alexander the Great. London 1882.

[362]) Alexanders empire. London 1687.

[363]) Untersuchungen über Alexander d. Gr. Heerwesen und Kriegführung. Feiburg, Mohr 1885. Vgl. Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1886 S. 451.

ernten. Die genannte Abhandlung enthält in übersichtlicher Zusammenstellung die Nachrichten, welche uns über das Heer und seine Bestandtheile, über die Bewaffnung der Truppen, Tross, Geschütze und sonstige Maschinen, über Sold und Verpflegung, über die innere Organisation und ihre Aenderungen, sowie über die Taktik Alexanders erhalten sind. Die allzu sicher vorgetragenen Reconstruktionen Rüstows und Köchlys sind aufzugeben, Arrian erweist sich in militärischen Dingen als die einzige zuverlässige Quelle, zu der nur hier und da aus anderen Schriftstellern Ergänzungen gewonnen werden können. Die Abhandlung Droysens ist, von ein paar geringfügigen Einzelheiten abgesehen, durchaus zuverlässig und enthält das Beste, was über das Heer Alexanders vorliegt.

Der Viceadmiral Jurien de la Gravière[364]) hat in ähnlicher Weise wie früher über die griechische und römische Marine nunmehr auch über Alexanders Kriegführung zu Land und zur See gehandelt; man wird diese feuilletonistisch gehaltenen Aufsätze gewiss nicht ohne Interesse lesen, über die Phantasie ihres Verfassers staunen, der im Geiste Heerschau hält über die Truppen des Dareios und Alexander, über manche der angezogenen modernen Analogien und Parallelen den Kopf schütteln, hier und da recht wenig zutreffende Bemerkungen über das Quellenverhältnis und Einzelheiten finden und endlich manche anregende Bemerkung gerne zur Kenntnis nehmen; für den Gegenstand, dem diese Aufsätze gewidmet sind, steht doch verhältnismässig wenig Brauchbares neben viel Phrasen und nicht zur Sache Gehörigem, wenn auch die Episoden aus des Admirals reicher eigener Kriegserfahrung bemerkenswerthe Angaben enthalten.

Eine Chronologie der Jahre 329, 328, 327, der Feldzüge Alexanders d. Gr. in Sogdiana, sowie die Feststellung der Oertlichkeiten, die daselbst berührt wurden, hat W. Geiger[365]) zu geben gesucht. Nautaka, wo Bessos dem Alexander den Weg nach Sogdiana verlegen wollte, sucht der Verfasser zwischen den beiden bisher dafür angenommenen Punkten bei Tschiraktschi oder Gusar, dort bezog dann Winter 328/7 Alexander selbst die Winterquartiere. Den Oxus überschritt er bei Kilif etwas oberhalb dieses Ortes; zu Grunde liegt die Angabe des Curtius, dass von Baktra bis zur Uebergangsstelle 400 Stadien sind, die in einer Nacht und einem Tag zurückgelegt werden; diese aussergewöhnliche Leistung, 74 Kilometer in 24 Stunden, muss man an sich gelten lassen (vgl. die gleiche Arrian VI. 6, 2), aber in Wahrheit müsste sie mit Rücksicht auf den Weg noch grösser gewesen sein, die Stelle scheint mir also nicht sehr geeignet, um daraus topographische Schlüsse zu ziehen. Der Verfasser bestimmt dann eine Anzahl von Oertlichkeiten, die für die Kriegs-

---

364) Les campagnes d'Alexandre. 5 vols. Paris, Plon 1883—1884.

365) Alexanders Feldzüge in Sogdiana. Progr. des Gymn. Neustadt a. d. H. 1884.



operationen der nächsten Jahre am Tanais und in Sogdiana bis zum Aufbruch nach Indien in Frage kommen; ich bezweifle, dass dabei mit Recht wiederholt die Angaben des Curtius denen des Arrian vorgezogen und mit Hilfe der ersteren die Oertlichkeiten bestimmt werden.

Der Aufsatz von Malden[366]) über Alexanders Feldzug in Afghanistan war mir nicht zugänglich. Den Feldzug nach Indien hat Schuffert[367]) behandelt, der Verfasser giebt zuerst einen Ueberblick der Quellen der Alexandergeschichte, der nichts Neues enthält und sucht dann an der Hand der Berichte neuerer Reisender den Weg festzustellen, den Alexander von Nautaka bis an den Indus zurücklegte und die daselbst angelegten Städte, Alexandreia am Kaukasus und Nikaia, zu bestimmen. Ich zweifle, dass Schuffert Recht hat, wenn er als den Zweck des indischen Feldzuges das Streben bezeichnet dem zu gründenden Reiche neue Handelsverbindungen auf dem Landweg mit Indien zu erschliessen, dass also mit anderen Worten Alexander die Bedeutung des »ostiranischen Passagegebietes«, des Hindukuh, als Durchgangspunkt der Handelsstrassen erkannt habe, die diesem neuestens beigelegt wird. Der Zug nach Indien wird dem zum Sohne des Zeus erklärten Jüngling, der die Welt erobern wollte, kaum in dem Lichte dieser nüchternen, handelspolitischen Beziehungen erschienen sein.

R. Schneider[368]) hat eine tüchtige, auf dem Studium der Quellen ruhende Darstellung der Lebensschicksale der Olympias gegeben. Er tritt unglaubhaften Angaben des Alterthums entgegen und mit guten Gründen dafür ein, dass vor dem Jahre 340 von einer Entfremdung zwischen der Königin und Philipp nicht die Rede sein könne. Auch dafür, dass Olympias an Philipps Ermordung nicht betheiligt war, hebt Schneider, wie mir scheint mit Recht, die Gründe hervor. Die Arbeit bietet auch sonst in einer Reihe von Einzelheiten Berichtigungen zu Droysens und A. Schäfers Darstellungen. Nicht berücksichtigt sind dagegen die Ausführungen von Reuss[369]) über das molottische Königshaus in seinen Beziehungen zu Philippos und Alexander, denen zufolge Arrybas, der Vater der Olympias, erheblich länger gelebt hätte, als man gewöhnlich annimmt. Schneiders Schrift liefert den erfreulichen Beweis, dass mit gesundem Urtheil, guter Wahl des Gegenstandes und auf Grund selbständiger Lektüre ohne die Quellenfragen immer wieder in ihren tiefsten Tiefen nach dem gewöhnlichen Recept aufzuwühlen, innerhalb des Umfanges einer Programmarbeit Entsprechendes geleistet werden kann.

Das scheint auch Dimitsas[370]), der Verfasser eines stattlich

---

366) Journal of Philology 12. Bd. (1883) S. 271 ff.
367) Alexanders d. Gr. indischer Feldzug. Progr. des Gymn. Colberg 1886.
368) Olympias, Die Mutter Alex. d. Gr. Progr. des Gymn. Zwickau 1885.
369) König Arrybas von Epeiros. Rh. Mus. N. F. 36. Bd. S. 161 ff.
370) *Βιογραφία Ὀλυμπιάδος τῆς Ἠπειρωτίδος*. Athen 1887.



aussehenden Buches über Olympias, bemerkt zu haben. Die Begeisterung, die den Verfasser als Makedonen erfüllte und der Anlass erhöhte, macht sich wiederholt in einem gezierten Neugriechisch geltend; das Buch gehört zu den Festschriften anlässlich des 25jährigen Bestandes des Hellenikos philologikos Syllogos. Diese Stimmung und diesen Zweck hätte man sich also bei der Lektüre gegenwärtig zu halten. Der Verfasser will ein Bild der Lebensschicksale und des Charakters der Mutter Alexanders d. Gr. entwerfen, ihr Verhältnis zu Philippos und Alexandros kennzeichnen, sowie ihre Stellung als Königinmutter und ihren Kampf gegen Kasandros schildern. Nichts aber vermag die Thatsache zu entschuldigen, dass Dimitsas die Ergebnisse der früher erwähnten Arbeit von Schneider — sogar die am Ende angebrachten Tabellen — sich angeeignet hat, ohne sie auch nur ein einzigesmal namhaft zu machen, eine literarische Freibeuterei, die niedriger gehängt zu werden verdient.

6. Zeitalter der Nachfolger Alexanders.

Die Geschichte des Ostens seit dem Ende des persischen Reiches hat, wie bereits erwähnt (oben S. 70), A. v. Gutschmid behandelt. Die Kultur und das Leben in den Griechischen Landgebieten vom Tode Alexanders des Grossen bis zur Eroberung Griechenlands durch die Römer will Mahaffy[371]) schildern, beschränkt sich jedoch für diesen Zweck der Literaturgeschichte einen ziemlich grossen, der Kunstgeschichte einen recht ungenügenden Raum in einer Darstellung der politischen Geschichte anzuweisen. Der Verfasser schöpft, von der Verwerthung der wichtigsten Geschichtswerke und Dichtungen abgesehen, nirgends aus den Quellen, und die für seinen Zweck so wichtigen Inschriften sind ihm auch in den wenigen Fällen, da er ihrer gedenkt, nur durch die Vermittelung geläufiger Handbücher bekannt. Von neuerlich erst erörterten erwähne ich beispielsweise die von Köhler[372]) veröffentlichten aus den Jahren der Theuerung zur Zeit von Alexanders Tod. Mahaffy ist der Ansicht, dass die hellenistische Zeit mit der Gegenwart auffallende Aehnlichkeiten aufzuweisen hat und daher nie in Verlegenheit Analogien aus der neueren und neuesten Geschichte zu finden, die mitunter geradezu komisch wirken. Bei alledem ist also nicht viel Gutes herausgekommen und wer nicht eine besondere Veranlassung hat das Buch zu lesen, wird ohne Schaden für seine Kenntnisse an demselben vorbeigehen können.

Die Quellenkunde dieses Zeitraumes betreffend ist zu den früher bereits namhaft gemachten Arbeiten eine Untersuchung von Rösiger[373])

---

[371]) Greek life and thought from the age of Alexander to the Roman conquest. London, Macmillan 1887. Vgl. N. Philol. Rundschau 1888 No. 9.

[372]) Mittheilungen des deutschen arch. Inst. VIII. S. 211.

[373]) Die Bedeutung der Tyche bei den späteren griechischen Historikern, besonders bei Demetrius von Phaleron. Progr. des Gymn. in Konstanz 1880.

zu fügen, die einen Versuch enthält die geschichtliche Literatur dieser Zeit nach einer Seite hin zu charakterisieren, ihren Berührungen mit den Lehren der Philosophie nachzugehen. Die so gewonnene Kenntnis der eigenartigen Auffassung des Schicksales durch die Geschichtschreiber wird dann für die Quellenkritik bei Diodor und Plutarch nutzbar zu machen gesucht. Der Verfasser ist der Ansicht, dass die Auffassung der Tyche als der im menschlichen Leben wirksamen Macht, unter die man sich mit Resignation zu beugen habe, ebenso wie die dem Drama genäherte Geschichtsdarstellung das Ergebnis der überwältigenden geschichtlichen Ereignisse unter Alexander d. Gr. und seinen Nachfolgern seien. Manche Züge jedoch — die sentimentalen Betrachtungen der Machthaber, die Antithesen u. A. — die Rösiger als dieser Zeit eigenthümlich betrachtet, lassen sich auch früher schon nachweisen. Indem nun der Verfasser von den Bruchstücken der Schrift des Demetrios von Phaleron *περὶ τύχης* ausgeht, sucht er zunächst ähnliche Gedanken bei Polybios zu erkennen und behandelt das Verhältnis des Demetrios zu Platon und Aristoteles' geschichtsphilosophischen Lehren, er meint, dass durch Theophrast die Rückkehr zu der platonischen Auffassung angebahnt wurde, die bei Demetrios sich bereits vollzogen hat; er wie Duris von Samos betrachten die *τύχη* als eine Macht, die menschliche Absichten und Pläne durchkreuzt und hindert, der alles willenlos sich unterzuordnen habe. Der Verfasser hat selbst darauf hingewiesen, dass er mit seinem Aufsatze nur einige unvorgreifliche Gedanken habe liefern wollen und dass der Gegenstand sich nur im Zusammenhang des Verhältnisses der griechischen Philosophie mit der Geschichtschreibung überhaupt endgiltig behandeln lässt. Ich meine, dass aus Diodor und Plutarch in diesem Sinne sich für Duris, Phylarchos und andere Schriftsteller nicht so viel gewinnen lässt, als Rösiger glaubt.

Die Geschichte Griechenlands von Antipatros bis zum Ende des chremonideischen Krieges, vornehmlich jene Athens unter den beiden Demetrios, die Makedoniens unter Antigonos Gonatas hat v. Wilamowitz[374]) behandelt. Die Darstellung, in der das Verhältnis der philosophischen Schulen zu den Mächtigen der Zeit das vereinigende Band einer Reihe von Skizzen bildete, ist vornehmlich auf dem inschriftlichen Material aufgebaut, das über das ausgehende vierte und beginnende dritte Jahrhundert vorliegt, dessen Anordnung noch nicht mit voller Sicherheit zu geben ist; v. Wilamowitz gewinnt ferner in der Philosophengeschichte des Laerto Diogenes, soweit sie auf Antigonius von Karystos zurückgeht, einen wertvollen Ersatz für den Mangel einer zusammenhängenden Geschichtsdarstellung dieser Zeit. Der Peripatos, die Akademie und die

[373]) Antigonos von Karystos S. 178ff. Die Philosophenschulen und die Politik. Philol. Untersuchungen IV. Heft 1881. Vgl. Lectiones epigraphicae Gött. Index lect. Sommer 1885.



Stoa sind die Werthmesser, an denen das geistige Leben der Zeit, Athens im besonderen, zum Ausdruck gelangt; nicht die persönlichen Verbindungen der Angehörigen dieser Schulen, wohl aber die unwillkürlichen Wechselwirkungen zwischen Politik und Philosophie bilden die Signatur dieses Zeitraumes. Den Ergebnissen der modernen Quellenforschung, soweit Plutarchs Lebensbeschreibungen des Pyrrhos, Demetrios u. A. in Frage kommen, steht der Verfasser mit Recht ablehnend gegenüber; zu den quellenkritischen Aufgaben, welche Diogenes stellt, ist jetzt noch Useners Untersuchung in dessen Epicurea zu vergleichen.

Die Berichte über die Ereignisse in Babylon nach dem Tode Alexanders des Grossen untersucht eine Dissertation von Reicke[375]) vorerst die Quellenfrage im Allgemeinen erörternd und daran eine Besprechung der Nachrichten über die Theilung des Reiches knüpfend. Ausser Curtius, Diodor und Justin kommen hier des Photius Auszüge aus Arrians Diadochengeschichte und aus Dexippos in Betracht; die beiden letzteren bilden nur eine Ueberlieferung, da sie sehr genau übereinstimmen. Jene Forscher nun, welche als gemeinsame Quelle der genannten Schriftsteller den Hieronymos betrachten und zu erweisen bemüht sind, erklären die Unterschiede ihrer Berichte als Flüchtigkeiten der uns erhaltenen Schriftsteller. Dies scheint Reicke unzulässig, der auch gegen den aus der gleichen Reihenfolge ihrer Erzählungen gewonnenen Hinweis auf die Vorlage einer Quelle Bedenken erhebt, die mir nicht begründet erscheinen. Indem er nun die Unterschiede der Berichte mit Fug und Recht hervorhebt, zeigt sich, dass Diodor eine besondere Ueberlieferung darstellt, eine zweite wird durch Arrian, eine dritte durch Curtius gebildet, Trogus Pompeius schöpft theils aus der Quelle des Arrian theils aus jener des Curtius. Bezüglich der Satrapienvertheilung weist Reicke mit Recht darauf hin, dass die sechs erhaltenen Verzeichnisse nur vier verschiedenen Ueberlieferungen entspringen, vermuthet aber, wie ich glaube nicht mit Recht, dass in letzter Linie diese vier Verzeichnisse auf dasselbe offizielle Aktenstück, das an verschiedenen Orten zugänglich war, zurückgehen.

Zwei andere diesem Zeitraum angehörige Arbeiten, die von Cartault[376]) über den Process, der durch Harpalos veranlasst wurde, und eine Dissertation über den lamischen Krieg von Schäfer[377]) habe ich nicht einsehen können.

Eine eingehende Untersuchung der Quellen zur Geschichte des Krieges, den Pyrrhos in Italien und auf Sicilien geführt hat, nebst einer auf die Ergebnisse seiner Forschung gestützten Darstellung dieser

---

375) De rebus post Alexandri Magni mortem Babylone gestis quaestionum particula I. Königsberg 1887. Diss.

376) De causa Harpalica. Paris, Thorin 1881.

377) Der lamische Krieg. Giessen 1886. Diss.



Kämpfe hat v. Scala[378]) gegeben. Als Primärquellen glaubt der Verfasser Proxenos, eine tarentinische Quelle und die ursprüngliche römische Tradition erkennen und scheiden zu können. Sie wurden verarbeitet in den Geschichtswerken des Hieronymos, Duris und Timaios sowie bei den römischen Annalisten. Diese zweite Schicht der Ueberlieferung ist uns bekanntlich nur in Bruchstücken erhalten, und mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit ist man bemüht Abschnitte der Berichte Diodors, Plutarchs, des Justinus u. A. auf eine oder mehrere der erwähnten Mittelquellen zurückzuführen. v. Scala handelt in je einem Capitel über Leben und Werke der genannten drei Schriftsteller, sucht aus den vorliegenden Quellen jedem das Seine zuzuweisen und darnach den Parteistandpunkt Pyrrhos gegenüber zu kennzeichnen. Die Gründe, deren sich der Verfasser Schuberts Untersuchung über Plutarch folgend bedient, um die Primärquellen zu erkennen und das dem Hieronymos oder Duris zuzuweisende von einander zu scheiden, sind willkürlichen Eindrücken entnommen und daher unbeweisend, wie sich zeigen lässt. Die Darstellung des zweiten Theiles ist gewandt und geschickt gemacht und enthält wie der erste methodisch verfehlte eine Anzahl zutreffender Bemerkungen. Pyrrhos' Regierungsantritt sucht Unger[379]) der gewöhnlichen, das Jahr 295 setzenden Annahme entgegen bereits auf 298/7 zu verlegen. Derselbe Forscher liest Plutarch Pyrrhos 6 in den Vertragsbedingungen zwischen Pyrrhos und Kasandros' Sohn, Alexander, an Stelle von *Ἀκαρνανίαν* — *Ἀθαμανίαν*, durch diese Besserung ergiebt sich, dass Pyrrhos in den für ihn wichtigen Besitz des Hauptpasses zwischen Thessalien und Epeiros gelangte, während von einer Besitzergrefung des weit abliegenden Akarnanien nicht die Rede sein kann. Diese Vermuthung hat auch Oberhummer a. a. O. (oben S. 93) gebilligt.

Von zwei Programmaufsätzen A. Kiessling's[380]) kommen hier jene Capitel in Betracht, welche die Beziehungen des Pyrrhos zu Rom und Karthago behandeln. In der Einleitung wird die phantastische Auffassung vertreten, als ob die Ptolemäer zur Niederhaltung des karthagischen Einflusses erst Agathokles und dann Pyrrhos als Bundesgenossen zu gewinnen getrachtet hätten; für so weitaussehende Combinationen reicht meines Erachtens das Wenige, was wir von Familienbeziehungen wissen, nicht aus. In der Darstellung des Streitfalles zwischen Rom und Tarent weicht der Verfasser von der herkömmlichen Auffassung insofern ab, als er die Behandlung der im Hafen landenden römischen Schiffe

[378]) Der pyrrhische Krieg. Berlin und Leipzig, Parrisius 1884. Vgl. Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1884 S. 671 ff.

[379]) Der Regierungsanfang des Pyrrhos. Philol. 43 S. 363 ff. Pyrrhos und die Akarnanen. Ebenda S. 205 ff.

[380]) König Pyrrhus in seiner Stellung zu Rom und Carthago. Progr. der Staatsrealschule Jägerndorf 1884 und 1885.

durchaus gerechtfertigt findet und die Berichte über die Beschimpfung der römischen Gesandtschaft für übertrieben erklärt; Dionysios als Quelle aller übrigen hat er jedoch keineswegs erwiesen. Ein folgender Abschnitt handelt über die Kämpfe Karthagos auf Sicilien von ihren Anfängen an, die eigentlich mit dem Unternehmen des Pyrrhos nur sehr von weitem zu thun haben.

Die folgende Darstellung der Kämpfe und Verhandlungen zwischen Pyrrhos und Rom und auf Sicilien ruht grossentheils auf einer combinatorischen Kritik der sich widersprechenden Nachrichten und ist vielfach das Ergebnis theils einer allzugläubigen Richtung theils einer lebhaften Einbildungskraft. Mit v. Scalas Arbeit hat sich der Verfasser nur gelegentlich in den Anmerkungen des zweiten Theiles auseinandergesetzt, mehr werden Schuberts Untersuchungen herangezogen, zu deren Kritik er manches beibringt, wie denn ausdrücklich bemerkt werden muss, dass die Arbeit im Einzelnen eine Anzahl zutreffender Bemerkungen und Beobachtungen enthält.

Die Funde in Pergamon, besonders die Siegesinschriften haben die Aufmerksamkeit neuerlich den Gallierzügen, die über Griechenland und Kleinasien sich ergossen, zugewendet, die Ursprünge und Zusammenhänge dieser Gallierbewegungen im Osten hat K. Müllenhoff in den schon früher (S. 45) erwähnten Bänden der deutschen Alterthumskunde erörtert. Die Züge der Gallier in Kleinasien behandelt Chevalier[381]); noch ohne eingehendere Kunde der pergamenischen Entdeckungen schildert er die Kämpfe der Gallier im Solde der Attaliden und in dem des Antiochos gegen die Römer. Für den Verfasser bestand so wenig als für Droysen darüber ein Zweifel, dass Attalos I. einen grossen Sieg über die Galater erfochten habe, infolge dessen er sich Bewunderung und Dank der Hellenenwelt erwarb und in gerechtem Selbstgefühl die Krone aufs Haupt setzte. Die früher schon ausgesprochenen Einwände gegen diese Auffassung hat Köhler[382]) erneuert und gezeigt, dass der Sieg über die Gallier ein solcher über die gallischen Hilfsvölker des Antiochos Hierax gewesen sei. Köhler nimmt an, dass die nationale, die Gallier als bekriegten Stamm behandelnde Auffassung so sehr in den Vordergrund trat oder gestellt wurde, dass dadurch ein irriger Zug in die Geschichte des Werdens des Pergamenerstaates getragen wurde. Dagegen hat Koepp[383]) vermuthet, dass von Attalos I., noch ehe er über Antiochos Hierax und seine keltischen Truppen den Sieg erfocht, von dem die litterarische Ueberlieferung berichtet, ein solcher über die Tolistoagier er-

---

[381]) Die Gallier in Kleinasien bis zum Tode des Königs Eumenes II. von Pergamon. Progr. des Gymn. Prag (Neustadt) 1883.

[382]) Die Gründung des Königreichs Pergamon. v. Sybel, Hist. Zeitschr. 1882 S. 1 ff.

[383]) Ueber die Galaterkriege der Attaliden. Rh. Mus. N. F. 40. Bd. S. 114 ff.

rungen ward, von dem eine pergamenische Inschrift meldet, und dass dieser an den Kaikosquellen gewonnnn ward; er fiel ins Jahr 240, das Jahr darauf ward ein Sieg bei einem Aphroditeheiligthum über denselben Keltenstamm erfochten, der nun als Bundesgenosse des Antiochos erschienen war. Endlich vermuthet der Verfasser auf Grund der Inschriften noch einen dritten, darauf folgenden Sieg über Antiochos im hellespontischen Phrygien, von dem unsere litterarischen Berichte schweigen. Hierauf werden die übrigen Bruchstücke von Siegesinschriften und die Ansiedelung der Gallier in Kleinasien besprochen. Ein besonderer Abschnitt erörtert die Galaterkriege Eumenes II. und stellt die Ansicht auf, dass dieser die grossen Erfolge, welche er durch die Aufstellung des Altares und Gigantenfrieses verherrlichte, in den achtziger und Anfang der siebenziger Jahre davontrug, infolge deren die Gallier seine Oberhoheit anerkennen mussten, erst 168 fand dann eine erfolgreiche Empörung der unterthänigen Gallier statt. Die Kämpfe, welche nach dem Tode des Antiochos II. Theos von den beiden Brüdern Seleukos Kallinikos und Antiochos Hierax erst gegen Ptolemaios Euergetes geführt wurden, den Krieg, der dann zwischen beiden Brüdern ausbrach, in welchem Antiochos sich gallischer Söldner bediente, behandelt Beloch[384]). Er folgt hierbei der Anordnung der Ereignisse, welche durch Trogus gegeben wird und setzt den Bruderkrieg nach dem gegen Aegypten; die Combination, welche Trogus' und die widersprechenden Angaben des Eusebios zu vereinen sucht, indem ein Bruderkrieg vor und einer nach dem Kampf gegen Ptolemaios angenommen wird, weist der Verfasser zurück. Hierauf werden sowohl der Feldzug des Seleukos gegen die Parther, als auch die gemeinsamen siegreichen Kämpfe des Antiochos und Ptolemaios gegen die andringenden Gallierschaaren erörtert. Während also hierin Beloch von Köhlers oben erwähntem Aufsatze abweicht, pflichtet er diesem in der Auffassung des Sieges des Attalos über Antiochos urd dessen gallische Söldner bei, setzt aber diesen Erfolg, der nach Köhler nicht lange nach 241 errungen wurde, ins Jahr 229/8, dabei einer Angabe des Eusebios folgend, dessen Bericht zu dem letztgenannten Jahre hierher gezogen, einen späteren nochmaligen Angriff des Antiochos, wie gewöhnlich angenommen wird, ausschliesst. Ebenso bestreitet Beloch, dass Seleukos in jenem Kampf gegen seinen Bruder auf Seite des Attalos gestanden habe.

Ueber die Herrscher von Pergamon haben uns ausser den Funden in ihrer Hauptstadt auch die Inschriften, welche die Franzosen in Delphi gefunden und im Bulletin veröffentlicht haben, neue Kunde gebracht, wir erfahren von grossen Stiftungeu, welche der zweite Attalos und Eumenes vornahmen. Dittenberger[385]) hat an der Hand einer gleich-

---

[384]) Seleukos Kallinikos und Antiochos Hierax. v. Sybel, Hist. Zeitschr. N. F. Bd. XXIV S. 499 ff.

[385]) Epigraphische Miscellen. Histor. und philol. Aufsätze E. Curtius gewidmet S. 285 ff.



falls in Delphi gefundenen Inschrift gezeigt, dass die Verschonung des Apollonheiligthumes mit all ihren wundersamen Einzelheiten, von denen die literarische Tradition meldet, eine Sage ist, dass vielmehr die Gallier bei ihrem Einfall 279 den Tempel schädigten und ein Brand desselben stattfand. Auf einige Inschriften, welche für Athens Geschichte am Beginne des dritten Jahrhunderts von Wichtigkeit sind, will ich schliesslich hinzuweisen nicht versäumen, muss mich jedoch mit der Angabe der Nachweise begnügen[386]).

Was die Geschichte der Westhellenen in diesem Zeitraum anlangt, so hat die Regierung des Agathokles durch Schubert[387]) eine eingehende und quellenmässige Behandlung gefunden. Erst handelt der Verfasser über die verlorenen und erhaltenen Schriftsteller, welche über Agathokles geschrieben haben; in der folgenden Darstellung seiner Herrschaft hat die kritische und vergleichende Betrachtung des von ihnen Erzählten Platz gefunden. Für das Urtheil, das Schubert über Agathokles fällt, ist seine Ansicht von der Glaubwürdigkeit des Timaios und Duris ebenso wie die Vorstellung massgebend gewesen, die er von den Quellen Diodors hegt. Timaios' Darstellung hält er für überaus gehässig, Duris hat zwar das dem Agathokles günstige Werk des Kallias benutzt, allein so viel Abgeschmaktes und Uebertreibendes hinzugefügt, dass die dem Tyrannen günstige Geschichtserzählung in unserer Hauptquelle Diodor sehr zurücktritt. Schubert beurtheilt Agathokles' Persönlichkeit, Charakter und Herrschaft daher günstiger als die bisherigen Darsteller. Ich habe mich nicht zu überzeugen vermocht, dass es auf dem von Schubert gewählten Wege gelungen sei Diodors Darstellung in ihre Bestandtheile aus Timaios und Duris zu zerlegen, von einzelnen brauchbaren Beobachtungen abgesehen. Noch weniger aber ist mir einleuchtend, was der Verfasser über die ersten Quellen, über die angeblichen Berichte von den Reitern des Kleinon, die als griechische Söldner erst auf Seite der Karthager dienten, dann in Agathokles' Hand fielen, und über eine ähnliche Filiation der Berichte über den Kampf gegen Ophellas via Kallias, Duris, Diodor ermitteln zu können glaubt.

Ein Buch von Lumbroso[388]) hält, soweit die griechische Periode Aegyptens in Frage kommt, nicht ganz, was der Titel verspricht, wohl aber was man von dem Verfasser der Recherches sur l'économie politique de l'Egypte sous les Lagides erwarten konnte; es bietet eine lehrreiche Behandlung einer Reihe von kulturgeschichtlichen, auf die Administra-

---

386) Bulletin de corresp. Héllenique VI. 525 ff. Vgl. v. Wilamowitz, Lectiones epigraphicae. Gött. Index lect. Sommer 1885 S. 8. A. Wilhelm, Hermes XXIII. S. 454.

387) Geschichte des Agathokles. Breslau, Köbner 1887. Vgl. N. Philol. Rundschau 1888 No. 5.

388) L'Egitto al tempo dei Greci e dei Romani. Roma 1882.

tion, das Kriegswesen, kurz die Alterthümer bezüglichen Fragen; die Hälfte des Buches ist allein Alexandreia und dessen Topographie, der Charakterisierung seiner Bevölkerung, den Tempeln und Kulten daselbst gewidmet. Der Verfasser hat für die Behandlung dieser Gegenstände nebst den Nachrichten der Schriftsteller auch die griechischen Inschriften und Papyri herangezogen, gleichwohl in diesen Aufsätzen doch nur theilweise erschöpft, was über die innere Geschichte Aegyptens unter dem Regimente der Lagiden sich sagen liess. Bei dem Mangel an zusammenfassenden Darstellungen über diese Dinge ist jedoch auch dasjenige, was geboten wird, dankenswerth.

Ich erwähne hier ferner eine Schrift von Erdmann[389]), da diese auch über den Bauplan und die Anlage des alten Alexandreia ausführlich handelt, sie enthält ferner Bemerkungen über die Anlage von Antiocheia und vertritt die Ansicht, dass die Lehren des Hippodamos über die Städteanlage im 4. Jahrhundert allgemeine Verbreitung gefunden hätten, und sucht an der Ausrichtung beider Städte nach der Sonne die Zuverlässigkeit der Nissen'schen Theorie zu erproben, die für Alexandreia nicht vollständig, für Antiocheia genau zutreffend sich erweist. Von Nissens Theorie wird noch näher zu sprechen sein; als Gründungsdatum von Alexandreia scheint Erdmann der 20. Januar 331 am geeignetsten, die Grundsteinlegung von Antiocheia fand am Tage des Frühlingsäquinoctiums im Jahre 300 v. Chr. statt.

Für die Kenntnis der Geschichte der Ptolemaier sind die einheimisch-ägyptischen Quellen, demotische und griechische Papyri, sowie hieroglyphische Inschriften von nicht geringem Werthe; einige solche bespricht Wiedemann[390]) und tritt im Gegensatz zu Revillout dafür ein, dass die Erwähnungen, welche diese Urkunden von »Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios« machen, nicht auf den ersten Ptolemaier, sondern auf den zweiten zu beziehen seien, dass also Lagos nicht nur ein Spitzname des Vaters des Soter gewesen sei und dieser nicht, wie Revillout annahm, eigentlich Ptolemaios geheissen habe. Die Vermählung der Arsinoe mit Philadelphos setzt Wiedemann ins Jahr 271 und nimmt an, dass zugleich Euergetes zum Mitregenten ernannt wurde, der Kampf gegen Magas von Kyrene und der Aufstand der 4000 Galater im Heere des Philadelphos sei ins Jahr 265 oder kurz vorher zu setzen. Noch höher hinauf will Koepp im Anschluss an Theokrit die Vermählung rücken, das Datum 276 erscheint nicht ausgeschlossen, da die den ägyptischen Inschriften entnommenen Anhaltspunkte nur als die spätesten der möglichen Jahreszahlen zu erweisen sind. Die Inschriften der Ptolemaier zusammen mit den

389) Zur Kunde der hellenistischen Städtegründungen. Progr. des protestantischen Gymn. Strassburg 1883.

390) Zur Chronologie der Arsinoe Philadelphos. Rh. Mus. N. F. 38. Bd. S. 384 ff.



Papyri, deren Sammlung und Ausgabe von Wilcken zu erwarten ist, werden die Geschichte Aegyptens während ihrer Herrschaft in ähnlicher Weise umgestalten, wie dies die griechischen Inschriften in der Geschichte von Hellas schon bewirkt haben. Die mannigfachen Berührungen, welche seit dem ersten Ptolemaier die Schicksale der Inseln und des Festlandes von Hellas, vornehmlich jene Athens mit Aegypten verknüpfen, werden durch eine Arbeit, die dieses neue Material verwerthet, gewiss in ein helleres Licht treten, und verspricht ein solches Unternehmen reichen Ertrag nach beiden Seiten. Die Arbeit von Koepp[391]) setzt auf Grund der oben erwähnten Datierung sowohl den ersten syrischen Krieg als den Kampf gegen Magas und die Vernichtung der Galater um zehn Jahre früher an. In diesem syrischen Krieg war Antiochos der angreifende Theil, da das hohle Syrien sowohl als Kypros von Soter wiedergewonnen und als ägyptischer Besitz dem Philadelphos war hinterlassen worden, mit Magas ist wohl Mitte der siebenziger Jahre rasch Friede geschlossen worden, da der syrische Krieg zusammen mit den Versuchen die Ansprüche der Arsinoe auf Herakleia und die ihr von Lysimachos geschenkten Gebiete geltend zu machen die Kräfte des Philadelphos vollauf in Anspruch nahmen. Der König von Aegypten behielt Phönikien, der Friedenschluss ist daher wahrscheinlich vor den Beginn des chremonideischen Krieges zu setzen. Koepp handelt ferner über die syrischen Kriege des Euergetes zu Gunsten des Antiochos gegen Seleukos Kallinikos sowie über die Kämpfe gegen die meuterischen Gallier, die in Antiochos' Sold gestanden hatten, über das Eingreifen des Attalos in diese Kämpfe und über des Seleukos Zug nach dem Osten. Für das Datum, welches Koepp für Philadelphos' und Arsinoes Vermählung annimmt, tritt auch Krall[392]) in einer Untersuchung ein, welche in eingehender Weise die Präskripte der demotischen Urkunden aus der Ptolemaierzeit behandelt, die Zahl der von Wiedemann beigebrachten noch ergänzt und eine Anzahl hieroglyphischer Denkmäler aus der Ptolemaierzeit bespricht. Endlich hat neuestens Wiedemann[393]) seine früheren Ergebnisse dahin berichtigt, dass er die Ehe des Philadelphos mit seiner Schwester Arsinoe vor das Jahr 273 setzt.

7. Der ätolische und achäische Bund.

Die beiden Vereinigungen, an deren Spitze die Aitoler und Achäer standen, haben das vorwiegende Interesse jener Forscher in Anspruch genommen, die sich mit den Zeiten des Ausganges der griechischen

---

391) Die syrischen Kriege der ersten Ptolemäer. Rh. Mus. N. F. 39 S. 209.

392) Studien zur Geschichte des alten Aegypten. II. Sitzungsbericht der Wiener Akad. 105. Bd. S. 347 ff.

393) Die Ehe des Ptolemaios Philadelphos mit Arsinoe II. Philol. N. F. Bd. I S. 81 ff.

Selbstständigkeit beschäftigt haben; daneben sind noch ein paar Arbeiten zu nennen, die sich mit der Geschichte des Königthums in Sparta zur Zeit des achäischen Bundes befassen, mit Agis und Kleomenes, deren Biographien wir durch Plutarch genauer kennen, die auch, wie wir oben (S. 56) sahen, mehrfach Gegenstand von Quellenuntersuchungen gewesen sind. Wie in den früheren Abschnitten, so werden auch hier jene an Inschriftenveröffentlichungen anknüpfenden Arbeiten namhaft zu machen sein, die in grösserer oder geringerer Ausführlichkeit Beiträge zur Geschichte des Zeitraumes enthalten.

Vorerst haben wir uns jedoch einer Untersuchung C. Wachsmuths[394]) über die Quellen zur Geschichte des achäischen Bundes zuzuwenden, die von einem eingehenden und vorsichtig geführten Vergleich der historischen Skizze, die Pausanias VII. 7, 5—16, 10 giebt, mit Polybios — beziehentlich Livius — ausgehend zu dem Ergebnis gelangt, dass Pausanias für seine Darstellung der Beziehungen des achäischen Bundes zu Rom von ihren Anfängen bis zur Eroberung Griechenlands durch die Römer sich eines Schriftstellers bedient hat, der vom achäischen Standpunkt schreibend den Polybios bereits benutzt aber öfter arg misverstanden hat und gegen ihn polemisierend das Ende der Achäer so darstellte, als ob sie anfänglich als echte Freunde zu Rom gehalten hätten, dann aber infolge der schlechten Behandlung sich erheben und durch Verrath und Thorheit ihrer Führer den Römern unterliegen. Zweifelhaft bleibt, ob einzelne Züge dieser Darstellung, wie die öfter angebrachten Parallelen aus der attischen Geschichte und die abergläubische Richtung, der zufolge Sünden gleich oder an den Nachkommen sich rächen, dem Pausanias oder schon seiner Quelle zuzuschreiben sind. Wachsmuth nennt Psaon als diese Quelle ohne auf den Namen Gewicht zu legen und betont als das Wesentliche, dass sich die Unzuverlässigkeit und Unbrauchbarkeit dieser Darstellung von geringfügigen Einzelheiten abgesehen zeigen lässt; sie ist daher nur mit Vorsicht zu verwerthen, wo uns die Controle durch die livianisch-polybianische Ueberlieferung nicht möglich ist.

Eine andere Partie, die Kämpfe des achäischen Bundes unter Philopoimen gegen Nabis von Sparta, hat Rühl[395]) in einem Aufsatze dargestellt, der auch seinerseits die Quellenfrage im Gegensatz zu Nissen eingehend erörtert. Dessen Ansicht, dass bei Pausanias die plutarchische Philopoimenvita mit Zusätzen vorliege, wird widerlegt und durch eingehenden Vergleich der auf Livius-Polybios zurückgehenden Ueberlieferung gezeigt, dass Pausanias den Polybios selbst benutzt habe, dessen

394) Ueber eine Hauptquelle für die Geschichte des achäischen Bundes. Leipziger Studien X. S. 269 ff.

395) Der letzte Kampf der Achäer gegen Nabis. N. Jahrb. f. Philol. 127. Bd. S. 33 ff.



Jugendarbeit über Philopoimen wiederum der Plutarchbiographie zu Grunde liegt. Dieser Beweis lässt sich erbringen, weil, was Pausanias mehr bietet als Plutarch, fast in allen Fällen seine Entsprechung bei Livius-Polybios findet.

Hieran schliesse ich die Erwähnung eines Werkes, welches die Geschichte beider Bünde darzustellen unternimmt, dann werde ich die ziemlich grosse Zahl der Einzelarbeiten über Agis, Kleomenes, Aratos und die ältere Geschichte des achäischen Bundes behandeln.

Dubois[396]), ein Schüler Fustel de Coulanges, giebt zunächst einen sehr lehrreichen Ueberblick der älteren Bearbeitungen dieses Gegenstandes, in welchem auf die mannigfachen Einflüsse hingewiesen wird, die zu irrigen Auffassungen über das Wesen beider Bünde geführt haben. Hierauf folgt die Geschichte des ätolischen Bundes von der Zeit seiner ersten Erwähnung unter Alexander d. Gr. bis zum Jahre 189. Die Verbindung mit den Makedonen, die Begründung einer völlig unbestrittenen Herrschaft über Nordgriechenland, so dass selbst Versuche gemacht werden konnten sich zur See geltend zu machen, werden besonders hervorgehoben. Obwohl diese Leistung des ätolischen Stammes nicht angethan ist eine besondere Bewunderung zu erregen, da die Gründung des Bundes schliesslich doch nur möglich wurde infolge der günstigen Umstände, die den benachbarten Mächten die Hände banden, so tritt doch Dubois mit Recht der Auffassung entgegen, die Polybios von achäischen Sympathien erfüllt verträgt. Ein dritter Abschnitt erzählt die Geschichte des peloponnesischen Bundes seit seiner Einigung durch Sparta und erblickt in dem unter thebanischem Einfluss sich bildenden Arkaderbunde, der gegen Sparta sich wendete, eine der wichtigsten Vorstufen der Entwickelung, welche das Entstehen des achäischen Bundes zur Folge hatte. Diesem war es anders als dem ätolischen, nie beschieden, eine selbstständige Politik zu treiben, er ist in steter Abhängigkeit von den jeweiligen Machthabern im Peloponnes. Von einem prinzipiellen Gegensatz beider Bünde, wie behauptet wurde, dass die Achäer das aristokratische, die Aetoler das demokratische Wesen vertraten, kann nicht die Rede sein; die gleichen socialen Gegensätze verursachen Kämpfe in den Bünden selbst, an ihnen hat sich besonders der achäische verblutet, der als gemässigte Demokratie begann und als Tyrannis demagogischer Elemente endete. Ausführlich handelt der Verfasser dann über die Einrichtung beider Bünde, über die Versammlungen, Beamten und militärische Organisation. Die inschriftlichen Nachrichten sind seither weit reicher geworden, die Liste der Strategen lässt sich vervollständigen, als Ausgangspunkt für Arbeiten auf diesem Gebiete wird jedoch Dubois' Arbeit stets

---

396) Les ligues Étolienne et Achéenne. Paris, Thorin 1885. Bibliothèque des écoles francaises fasc. 40.



willkommen sein, obwohl sie sich nicht alle damals erschienenen Spezialarbeiten zu Nutze gemacht hat.

Eine Darstellung der Lebensschicksale des Agis und Kleomenes, die wie natürlich vornehmlich aus Plutarchs Biographien ihr Material und den Standpunkt der Beurtheilung nimmt, sich auf Einzelheiten nicht einlässt und auch auf Heranziehung der Inschriften verzichtet hat, bietet ein Schriftchen von A. Neumeyer.[397]) Eine kurze Behandlung der Quellen zur Geschichte des Königes Agis und eine Darstellung seiner Regierungsthätigkeit enthält ein Programmaufsatz von Preiss[398]), der Phylarchos als Hauptquelle des plutarchischen Agis bezeichnet; die bei Pausanias zerstreut sich vorfindenden Nachrichten über Agis sucht der Verfasser dem Zusammenhang, der durch ersteren Bericht geboten wird, einzufügen. Ueber Kleomenes' III. Regierung handelt Gehlert[399]), der in den chronologischen Fragen sich an die Ergebnisse von Klatts Untersuchungen anschliesst und übrigens eine Erzählung der Kämpfe mit dem achäischen Bunde der Reformen und des tragischen Schicksales dieses Herrschers nach Polybios, mehr aber noch nach der plutarchischen Biographie bietet, in der hohen Einschätzung seines künstlichen Zurückgreifens auf die urspünglichen Zustände jedoch noch über diese hinausgeht. Richtig ist, was über des Polybios widersprechende Aeusserungen über Kleomenes nach dem Vorgang früherer Darsteller, die von dem Verfasser vollständig berücksichtigt und angeführt worden sind, bemerkt ist. In eine kritische Erörterung von Einzelheiten ist derselbe nicht eingegangen. Die Dauer der Herrschaft dieses Königes, die nach Plutarch auf 16 Jahre angegeben wird, entspringt nach Unger[400]) einem Lesefehler aus $6^1/_2$ Jahre, und der Regierungsantritt des Kleomenes nach dem Tode des Leonidas ist auf 227 v. Chr. zu bestimmen, als Ende seiner Herrschaft ist die Flucht nach Aegypten zu betrachten nach der Schlacht von Sellasia 221.

Durch Ungers Untersuchungen über das Strategenjahr der Achäer und die Zeit der Bundesversammlungen veranlasst ist die Schrift von Klatt[401]), die zu negativen Ergebnissen gelangt. Ich stimme, soweit nicht die Quellenfrage, das Verhältnis des Pausanias und Polybios für die Synode des Jahres 146, in Betracht kommt, denselben bei. Es lässt sich nicht erweisen, dass die Strategen jemals im Winter ihr Amt an-

[397]) Agis und Kleomenes, zwei Lebensbilder aus der letzten Zeit des spartanischen Staates. Progr. des Gymn. Amberg 1881.

[398]) Neue Beiträge zur Geschichte Agis III (IV) Königs von Sparta. Progr. des Gymn. Pillau 1882.

[399]) De Cleomene III. Lacedaemoniorum rege. Progr. des Königl. Gymn. Leipzig 1883.

[400]) Der Anfang des Kleomenes III. 227 v. Chr. Philol. 46. Bd. S. 766 ff.

[401]) Chronologische Beiträge zur Geschichte des achäischen Bundes. Berlin. Progr. des Progymn. 1883. Vgl. Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1885 S. 295.



traten, unsere Nachrichten sind so unbestimmt, dass wir die ständigen und ausserordentlichen Versammlungen, von denen wir lesen, nicht scheiden können; daher auch mit Ausnahme jener des Jahres 146 keine für die Zeitbestimmung sich verwenden lässt. Das Wahrscheinlichste bleibt die von Unger bekämpfte Anschauung, dass seit dem Jahre 217 die Strategen im Herbst ihr Amt antraten und die regelmässigen Synoden im Oktober und Mai stattfanden. Der erste Abschnitt dieser Untersuchung behandelt Pausanias' und Plutarchs Angaben über die Kämpfe des Agis und Aratos, die mit einander unvereinbar sind, und von denen Klatt die ersteren als unzuverlässig bezeichnet.

Die beiden Programmaufsätze von Neumeyer[402]) über Aratos habe ich nicht einsehen können.

Hill[403]) giebt Polybios und Livius vornehmlich folgend eine Darstellung der Beziehungen Roms zum achäischen Bunde seit der Schlacht von Pydna bis zur Niederwerfung des Kritolaos und Diaios, in der die Verwickelungen wegen Oropos ausführlicher erörtert werden. Zum Schlusse bietet der Verfasser eine kurze Darlegung über das Geschichtswerk des Polybios und verbreitet sich über die Gründe, die den Schriftsteller veranlassten, Roms mit besonderer Zurückhaltung in seinem Werke zu gedenken.

Die Schrift von Capes[404]) ist, wie ich Anzeigen entnehme, ein Auszug aus Polybios, soweit dieser über den achäischen Bund Nachrichten bietet, der mit fortlaufenden Anmerkungen versehen ist und keine vollständige Darstellung des Gegenstandes.

Ganz unbrauchbar ist die Schrift von Klotzek[405]) über die Beziehungen der Römer zum achäischen Bunde.

Für die Zeit, da die Römer ihren Einfluss auf griechischem Boden zuerst geltend machten bis zur Unterwerfung Griechenlands und über diese hinaus haben die Inschriften überaus reiche Nachrichten geliefert, einige der wichtigsten unter ihnen sollen hier Erwähnung finden.

Der umfangreiche Brief Philipps V. an die Larisäer, zuerst von Lolling[406]) veröffentlicht, ist mehrfach Gegenstand besonderer Behandlung gewesen, ein anderes Schreiben desselben Herrschers ist zu diesem ersten hinzugekommen.[407]) Für die Geschichte des Krieges, den Philipp gegen Rom geführt hat, über die Haltung der Rhodier und des Insel-

[402]) Aratos von Sikyon. Progr. des Gymn. Neustadt a. d. Haardt 1886 und 1887.

[403]) Der achäische Bund seit 168 v. Chr. Progr. der Oberrealschule Elberfeld 1883.

[404]) The history of the Achaean ligue. London, Macmillan 1888.

[405]) Die Verhältnisse (sic) der Römer zum achäischen Bunde von 229 bis 149. Progr. des Gymn. Brody 1887.

[406]) Mittheilungen des deutschen arch. Inst. VII. S. 61 ff.

[407]) Bulletin VI. S. 140.

bundes während desselben sind auf Delos gefundene Inschriften sehr aufschlussreich; diese hat Durrbach[408]), Homolle's Untersuchungen über den seit Anfang des 3. Jahrhunderts bestehenden Inselbund erweiternd besprochen. Ueber die Stellung des arkadischen Orchomenos zum achäischen Bunde handelt an eine von Foucart edierte Inschrift anknüpfend Dittenberger[409]) in seinen Bemerkungen zu griechischen Inschriften. Die Steine von Delos, die grösstentheils im 5. Bande des Bulletin veröffentlicht sind, geben wichtige Aufschlüsse über die Strategenliste der Aetoler im Anfange des zweiten Jahrhunderts. Interessante Inschriften aus Lampsakos behandelt Lolling[410]), diese berichten von einer Gesandtschaft der Lampsakener, die unter anderem im Jahre 196 v. Chr. mit Flamininus in Korinth zusammentraf, bis nach Massalia sich begab und weit und breit Verbindungen anknüpfte.

Ueber die spätere Einrichtung der delphischen Amphiktyonie geben dort gefundene Inschriften aus der Zeit des Perseus Anhaltspunkte[411]), endlich hat Lolling[412]) drei Inschriften aus Thessalien veröffentlicht, die uns über die Einrichtungen des Magnetenbundes belehren, welcher dort seit dem Jahre 140 wieder von den Römern gestattet worden war. Ueber die Geschichte des thessalischen Bundes hat Monceaux[413]), wie ich einer Inhaltsangabe entnehme, eine gleichfalls vornehmlich aus den Inschriften schöpfende Darstellung begonnen. Interessante Aufschlüsse hat Weil[414]) den mit Magistratsnamen versehenen Münzen im Zusammenhalt mit der literarischen Überlieferung über den Bund Athens mit Mithradates abzugewinnen verstanden.

Obschon der Verfasser ausdrücklich ablehnt eine Geschichte Athens zur Zeit der Römer zu geben, um sich auf die sogenannten Alterthümer zu beschränken, so darf doch die Arbeit Neubauers[415]) schon um des Grundes willen nicht unerwähnt bleiben, da sie wie die zuletzt erwähnten vorzüglich aus den neuen Inschriftenwerken schöpfend eine Ergänzung zu der nur auf Boeckhs Corpus ruhenden Schrift von Ahrens bildet. Neubauer hat den dritten Band des attischen Inschriftenwerkes auf die Stellung und Verminderung der Rechte der Volksversammlung, auf die Rolle des Rathes der Sechshundert und des Areopages in jener Zeit, auf das Verhältnis der Zahl der Rathmänner zu den Phylen, auf die im Prytaneion gespeisten Beamten und sonst erwähnten Magistrate

[408]) Bulletin X. S. 112ff.
[409]) Hermes XVI. S. 176ff.
[410]) Mittheilungen des deutschen arch. Inst. VI. S. 95ff.
[411]) Bulletin VII. S. 427ff.
[412]) Mittheilungen VII. S. 341ff.
[413]) Revue archéologique 1888 S. 221.
[414]) Mittheilungen VI. S. 315ff.
[415]) Atheniensium reipublicae quaenam Romanorum temporibus fuerit conditio. Halle 1882. Diss.

hindurchgearbeitet und die daraus gewonnenen Ergebnisse mit den wenigen Nachrichten der Schriftsteller in Zusammenhang gebracht und so eine nützliche Zusammenstellung der eigenthümlichen Einrichtungen Athens in jener Zeit geliefert. Zum Schlusse endlich verweise ich auf die glänzende Darstellung, welche dem europäischen Griechenland, sowie Aegypten und Vorderasien während der Herrschaft der römischen Principes und Kaiser von Augustus bis Diokletian von Th. Mommsens Meisterhand zu Theil geworden ist.

V. Chronologie.

Die auf die griechische Chronologie bezüglichen Arbeiten der letzten acht Jahre dürften sich nach drei Richtungen getheilt besser überblicken lassen. Zunächst sind jene Arbeiten zu betrachten, welche chronologisches und chronographisches Material bieten, sei es neue Veröffentlichungen von Quellen, literarischen und inschriftlichen, sei es kritische Bearbeitungen des bereits Vorhandenen enthalten. Die Inschriften und die durch ihre Angaben angeregten Fragen über die Archontenliste nehmen auch hier den ersten Rang ein. Ferner ist eine Gruppe von Arbeiten zu besprechen, welche sich theils auf das Kalenderwesen der Griechen beziehen, theils astronomischen Inhalts für die griechische Chronologie in Betracht kommen. Endlich sind jene Werke namhaft zu machen, die den gesammten Gegenstand darzustellen unternehmen. Mit Rücksicht auf den bereits für die »Geschichte« in Anspruch genommenen Raum und weiters mit Rücksicht darauf, dass ohne ein genaues Eingehen auf verwickelte Einzelheiten eine nähere Darstellung des Inhaltes mehrerer hierher gehöriger Forschungen gar nicht möglich ist, musste ich mich hier mitunter mit kurzen Angaben begnügen. Ein fachmännisches Urtheil in chronologischen Fragen vermag ich übrigens nicht abzugeben.

Niese[416]) handelt über die chronographische Thätigkeit des Eratosthenes und stellt im Gegensatz zu der geläufigen, auch für die überlieferten chronologischen Daten massgebenden Ansicht fest, dass das öfter erwähnte Werk des Eratosthenes über die zu seiner Zeit vorhandenen »Chronographien« handelte, d. h. über Werke, von deren Inhalt wir uns mit Hilfe der parischen Marmorchronik eine Vorstellung zu bilden vermögen. Eratosthenes besprach die Ansätze dieser älteren Werke und verbesserte sie zugleich; auf Grund seiner Untersuchungen hat erst Apollodoros eine neue Chronographie, die *χρονικά*, verfasst, deren Daten, soweit sie nicht Haupt- und Angelpunkte betreffen, daher keineswegs eratosthenischen gleich gesetzt werden dürfen, da dieser in Einzelheiten sich überhaupt nicht eingelassen hatte. Die Chronik des Apollodoros hat Unger[417])

[416]) Die Chronographie des Eratosthenes. Hermes Bd. XXIII. S. 92.
[417]) Die Chronik des Apollodoros. Philol. 41. Bd. S. 602ff.

in einem Aufsatz behandelt, der zu erweisen sucht, dass die Angaben des Pseudoskymnos, die man bisher auf Apollodoros bezog, mit diesem nichts zu thun haben, sondern dass dieses in Versen abgefasste und dem Attalos Philadelphos überreichte Werk möglicher Weise von dem Pergamener Artemon herrührte. Fallen so die bisher auf den Eratosthenesschüler bezogenen Angaben des Pseudoskymnos weg, so ergiebt sich auch von Umfang und Inhalt sowie Abfassungszeit der apollodorischen Chronik ein anderes Bild. Die Chronik ist geschrieben zwischen 110 und 60, ihre Bruchstücke reichen über 1184/3 hinauf und über 144 herab, eines lässt auf Abfassung um das Jahr 70 v. Chr. schliessen. Apollodoros, der Chronist, hat also nach Pseudoskymnos geschrieben und ist gut ein Jahrhundert später anzusetzen als bisher geschah. Die Vertheilung des Stoffes auf die vier Bücher der Chronik ist wahrscheinlich in der Weise anzunehmen, dass Buch I. bis zu den Perserkriegen, II. bis zu Alexanders Tod, III. bis 190, IV. bis zum Jahre 72 reichte; das Werk war endlich nicht, wie man gemeiniglich annimmt, ein Schulbuch oder Handbuch sondern ein gelehrtes, umfangreiches Werk mit Quellenangaben und Verzeichnung abweichender Nachrichten, erfüllt mit reichem Detail, gleichwohl in Versen abgefasst. Von der Richtigkeit dieser Ergebnisse kann ich mich nicht überzeugen. Die umfangreichen Vorarbeiten Gelzers[418]) für eine Reconstruktion und Ausgabe des Julius Afrikanus umfassen bisher zwei Bände. Der erste Band bietet einen Reconstruktionsversuch der »Chronographie« auf Grund der Fragmente und späteren Ausschreiber. Gelzer hält den Verfasser der Kestoi für identisch mit Julius Africanus, dem Verfasser der Chronographiai, und daher Sextus für sein praenomen, seine Heimat war das lateinische Afrika, die Nachrichten über seine Lebensschicksale als Soldat und seine späteren Reisen werden hieraut besprochen, eine geistliche Würde scheint der Schriftsteller nicht bekleidet zu haben, zwischen 212 und 221 sind die *Προνογραφίαι*, nach diesen die Kestoi verfasst.

Hierauf bespricht Gelzer die chronographischen Angaben der Kirchenväter, die vor Africanus geschrieben haben und den jüdisch-christlichen Charakter des Werkes des letzteren sowie dessen Oekonomie. Es wird dann das aus Africanus erhaltene Material nach sachlich zusammengehörigen Gruppen erörtert, wobei die jüdische Geschichte um der Tendenz des Werkes willen den ersten Platz einnimmt. Für die Erkenntnis der griechischen Geschichte des Afrikanus erweisen sich als die wichtigsten Quellen Johannes Antiochenus und die Excerpte des Barbarus. Der reiche Inhalt der ersten drei Kapitel, welche die griechische Geschichte bis zur ersten Olympiade, die verschiedenen Königslisten, das Olympionikenverzeichnis und die auf griechische Geschichte bezüglichen

[418]) Sextus Julius Africanus und die byzantinische Chronologie. I. Bd. Leipzig, Teubner 1880. II. Bd 1885.

Notizen des Synkellos enthalten, kann hier nicht weiter besprochen werden.

Ein gleiches gilt von dem ersten Theil des zweiten Bandes, in dem die Nachfolger des Afrikanus, wie natürlich mit besonderer Ausführlichkeit Eusebios behandelt wird, dessen weit über Afrikanus' Buch hinausgehende Kenntnisse von Gelzer besonders betont werden. Nicht ein Ausschreiber des Afrikanus sondern ein auf Grund eigener, umfassender Gelehrsamkeit gegen Afrikanus wiederholt polemisierender Forscher tritt uns in dem Kirchenvater entgegen. Was den Synkellos anlangt, so betrachtet der Verfasser als eigentliche Quellen desselben neben der heiligen Schrift die beiden alexandrinischen Chronisten Panodoros und Annianos; diese stehen im Mittelpunkte der ausgebreiteten Quellenuntersuchung über die chronographische Literatur, welche der zweite Band enthält. Es muss genügen darauf hinzuweisen, dass Sulpicius Severus, Johannes Malalas, der Barbarus, die zahlreichen anonymen chronographischen Werke und schliesslich die orientalischen Chronisten darin behandelt sind. Wie man sich bei der Benutzung der Nachrichten später Schriftsteller bereits daran gewöhnt hat, an ihrer Statt die sicheren oder wahrscheinlichen Quellen namhaft zu machen, wenn man ihre Angaben als Beweismitsel verwendet, so wird ein gleiches an der Hand von Gelzers Werk auch für die Angaben der Chronographen in Zukunft geschehen müssen. Die Fassung, welche die Nachrichten über griechische Geschichte bei Julius Afrikanus erhielten, wird der zweite Theil dieses Bandes darlegen, der die Fragmente des ersten christlichen Chronographen enthalten wird.

Ein Aufsatz von Trieber[419]) sucht den Nachweis zu bringen, dass Afrikanus in seiner spartanischen Königsliste durch Hinzufügung noch eines Königs vor der Angabe, dass das Ephorat an Stelle des Königthums trat, einen künstlichen Synchronismus herstellte, wodurch er den Beginn des Königthums in Rom mit dessen Abschaffung in Sparta zusammenbrachte. Frick[420]) weist dem Akusilaos die erweiterte Liste der attischen Könige zu, als deren Verfasser Brandis und nach ihm andere den Hellanikos betrachtet hatten, und hält gegen Kirchhoff daran fest, dass die Liste des Hellanikos wirklich elf und nicht neun Namen bot. Gelzer a. a. O. führt die athenische Königs- und Archontenliste, wie sie bei Afrikanus vorliegt, auf Philochoros zurück. Der umfangreichste der etwas aphoristischen »Beiträge« von Frick vertritt die Ansicht, dass die Profanchronologie der Excerpte des Barbarus fast ganz von Afrikanus abhängig sei, was also auch für dessen Angaben aus der griechischen Geschichte Geltung hat.

---

[419]) Kritische Beiträge zu Afrikanus. Hist. Aufsätze f. E. Curtius S. 65 ff.

[420]) Beiträge zur griechischen Chronologie und Literaturgeschichte. Progr. des Gymn. Höxter 1880.



Die Untersuchung Unger's[421]) über Anaxagoras und Empedokles erwähne ich hier deshalb, weil die Lebenszeit beider Philosophen auch für die Beurtheilung einer Anzahl von Nachrichten über Themistokles und Perikles von Wichtigkeit ist und füge der Vollständigkeit wegen noch die Arbeit desselben Gelehrten[422]) über Pythagoras und die Pythagoraier, sowie jene[423]) über die sämmtlichen aus dem Alterthum überlieferten Daten der Zerstörung Trojas wenigstens dem Titel nach an. Zwei Aufsätze von Susemihl[424]) behandeln die chronologischen Fragen, die sich an die Lebensgeschichte der Dichter und Gelehrten knüpfen, die am Hofe von Alexandrien lebten. Die erste Abhandlung bewegt sich vornehmlich im Gegensatz zu Couat's Ansätzen, während die zweite über Theokrit, Kallimachos, Aristophanes von Byzanz, Aristarchos und Zenon handelnde Schrift theils Correkturen zu den Ergebnissen der ersten, theils Auseinandersetzungen mit neueren Bearbeitern dieser literargeschichtlichen Fragen enthält. In letzterem Aufsatz nimmt Susemihl auch Stellung zu den später noch zu erwähnenden Ergebnissen von Ungers Untersuchung über Zenon, und hält für Zenons Tod am Jahre 264/3 fest. Die Bestimmung des Archontates des Arrheneides aus dem bei Laertius Diogenes erhaltenen Volksbeschluss für Zenon hält Susemihl für unzulässig, da ihm dieser unecht zu sein scheint.

Eine Reihe von Fragen, die sich an die parische Marmorchronik knüpfen, behandelt die Schrift von Dopp[425]), welche auch ein Facsimile der Inschrift nach neuerlicher Vergleichung des Originales enthält. Gegen Boeckhs Vermuthung, dass Phanias als Quelle der Inschrift und des Eusebios zu betrachten sei, erhebt der Verfasser begründete Einwendungen und tritt für die Annahme ein, dass die Quelle eine attische sei und zwar eine solche, die aus Atthiden und anderen Schriften ihr Material entnommen und in eine chronologische Ordnung gebracht hatte. Die Verwandtschaft einiger Angaben der Marmorchronik mit Apollodoros' Bibliothek und Diodors mythischer Geschichte giebt dem Verfasser den Anlass, die chronographische Thätigkeit der Griechen in ihren vier Hauptarten kurz zu besprechen, deren eine ihm durch Hellanikos und Philochoros, die andere, von Aristoteles beeinflusste durch Pseudo-Apollodoros vertreten wird. Die dritte bilden, und das halte ich für einen durchaus richtigen Gedanken, die Bearbeiter der griechisch-römischen Syn-

---

[421]) Die Zeitverhältnisse des Anaxagoras und Empedokles. Philol. IV. Supplementbd. S. 513 ff.

[422]) Sitzungsber. der Münchener Akad. 1883 S. 140 ff.

[423]) Die troische Aera des Suidas. Abhandl. der Münchener Akad. Bd. 17 S. 515 ff.

[424]) Analecta Alexandrina chronologica. Greifswald. Index lect. Winter 1885/86. Analector. Alex. chronol. particula II. Ebenda Winter 1888/89.

[425]) Quaestiones de marmore Pario. Rostock 1883. Diss.

chronistik, als deren Vertreter in der Literatur Diodor bezeichnet wird; es lassen sich aber auch andere namhaft machen. Die vierte Gruppe bilden die christlichen Chronographen seit Sextus Julius Afrikanus. Der Verfasser vergleicht dann im Einzelnen zunächst die mythologischen Nachrichten des Marmor mit Eusebios, Diodor, Pseudo-Apollodoros und anderen Nachrichten und gelangt zu dem Schlusse, dass zwar keinerlei Einfluss der aristotelischen Gelehrsamkeit nachzuweisen sei, dagegen zahlreiche Gründe dafür sprechen, dass ein attischer Schriftsteller ein grosses chronographisches Werk verfasst habe, aus dem der Verfasser der Marmorchronik schöpfte. Ersterer schrieb vor Philochoros, ihn benutzten direkt oder indirekt die verglichenen Autoren. Für die Nachrichten, die der historischen Zeit angehören, von der 32. Epoche angefangen nimmt Dopp eine zweite Quelle an, deren Verarbeitung mit der ersten und Reduktion auf die athenischen Archonten das Werk des Verfassers der Marmorchronik sei. Eine Betrachtung über die Synchronismen seit Herodot und Thukydides, über ihre Häufung durch die Alexandriner und später erfolgende Auflösung führt bezüglich der Quelle des Marmor zu dem Ergebnis, dass diese meist drei Ereignisse unter einem Jahre zusammenfasste; der Verfasser der Chronik hat nur hier und da alle drei beibehalten sonst zumeist eine Auswahl getroffen. In dieser zweiten Quelle des Marmor sieht Dopp einen Rest der voralexandrinischen Chronographie der Griechen, die, wie an den Angaben über sicilische Geschichte gezeigt wird, von irrigen Synchronismen ausging, welche erst die Alexandriner berichtigten. Was die Rechnungsweise anlangt, so nimmt Dopp an, dass im ersten Theil Boeckh's computus B, im zweiten A vorwiege, d. h. also im ersten um ein Jahr mehr gerechnet sei; daraus schliesst Dopp, dass der Autor den zweiten Theil zuerst, d. h. 264/3, den ersten später, d. h. 263/2 geschrieben habe. Das Jahr, in welchem er schrieb, rechnete er im zweiten, zuerst verfassten Theil nicht ein, im ersten zählte er es hinzu; für den Archon Arrheneides bleibt also 264/3, für Diognetos 363/2.

Eine auf derselben von Maass besorgten Revision des Originales ebenso wie auf Dopp ruhende und die sonstige Literatur wie v. Gutschmids Beihilfe benutzende Ausgabe des Denkmales bietet J. Flach[426]). Neben den Text sind die entsprechenden Angaben des Chronikon des Eusebios gestellt, dessen Jahre auf die v. Chr. reduciert sind. Anhangsweise sind die sonstigen chronographischen Bruchstücke mitgetheilt. Die Einleitung bekämpft mit Dopp die Boeckhsche Annahme, dass Phanias als Quelle des Marmor zu betrachten sei und folgt Dopp auch bezüglich der Rechnungsweise des Verfassers der Chronik, indem nur zwei, um ein Jahr differierende Zählungen angenommen und das Archontat des Diognetos auf 263/2 bestimmt wird, während v. Gutschmidt (bei Flach

[426]) Chronicon Parium. Tübingen, Fues 1884.

a. a. O.) hierfür an 264/3 festhält. Endlich sind bezüglich dieses Denkmales, die wenn auch nur gelegentlichen Bemerkungen Niese's[427]) über Quellen und Werth der Marmorchronik als beherzigenswerth zu erwähnen. Eine Analyse zur Feststellung der ersteren hält Niese für aussichtslos, »da die Tradition des Unterrichts« in dem Marmor niedergelegt sei, daraus erklärt sich das Hervortreten Attikas in Geschichte und Literatur; sein Werth pflegt um des äusseren Umstandes der inschriftlichen Erhaltung willen erheblich überschätzt zu werden.

Für die attische Chronologie des fünften Jahrhunderts, für die Kenntnis des damals üblichen Schaltcyklus, der Ennaeteris, damit des Wechsels der Gemeinjahre und Schaltjahre ist die Urkunde über die während 11 Jahren dem Schatz der Athena und der übrigen Götter entlehnten Gelder CIA. I, 273 die wichtigste Quelle. Über sie handeln zwei Aufsätze von Kubicki[428]), der erste derselben führt seinen Titel eigentlich nicht mit Fug, da erst zum Schluss von der genannten Urkunde die Rede ist. Im übrigen handelt das Programm von 1885 über die Zeitrechnung des Thukydides (vgl. oben S. 25) und über die Inschriften CIA. IV. 179a und b. Mit Hilfe derselben sucht der Verfasser zu erweisen, dass zur Zeit des Beginnes des peloponnischen Krieges in Athen Neujahr im Monat Thargelion war — die zwei Monate bei Thuk. II 2 sind daher festzuhalten — und erst seit dem Jahre 408/7 das Hekatombaionneujahr an dessen Stelle trat. Dieses Datum wird aus der Rede Antiphons — nach Kubicki nicht des bekannten Redners — für den Choreuten erschlossen. Neujahr im Monat Gamelion hatte aus einer irrigen Interpretation derselben Thukydidesstelle Greswell erschlossen; der Jahresanfang im Hekatombaion steht fest. Die Stellen bei Aristophanes über die Kalenderverwirrung weisen nach Kubicki nicht auf Fehler von wenigen Tagen, sondern auf erhebliche, willkürliche Kalenderveränderungen. Eine Bestätigung hierfür findet der Verfasser in den Angaben bei Thukydides und dessen Scholiasten über die Schlacht von Delion. Die zweite Abhandlung enthält Berechnungen über die Tagesdauer der CIA. I. 273 erwähnten Jahre, die ich nicht zu beurtheilen vermag und eine Ergänzung der Inschrift. Dabei wird von Boeckhs Annahmen erheblich abgewichen: die Jahre 426/5—423/2 hatten Neujahr im Mai und zählten 371, 355, 367 und 371 Tage. Ich sehe nicht, wie das vorliegende Material hinreichen soll um solche ausserordentliche und unregelmässige Verhältnisse zu erweisen. Wenn sich eine Regel mit Hilfe der zu Gebote stehenden Mittel nicht erkennen lässt, dann müssen wir überhaupt auf die Erkenntnis der kalendarischen Einrichtungen, die der Inschrift zu Grunde liegen, verzichten. Was über

427) Hermes XXIII. S. 93 A. 3.

428) Das Schaltjahr in der grossen Rechnungs-Urkunde CIA. I. 273. Progr. des Gymn. Ratibor, I. Theil 1885, II. Theil 1888.

Thukydides' Rechnung u. a., wo ich mir ein Urtheil gestatten darf, gesagt wird, ist nicht darnach angethan Zutrauen zu den Ergebnissen der anderen Abschnitte zu erwecken.

Was die Chronologie des vierten und dritten vorchristlichen Jahrhunderts anlangt, so hat der Bericht A. Holms für 1879 und 1880 (Bd. XXIII. S. 868) sowohl der Resultate der Usener'schen als einer ersten Arbeit Unger's Erwähnung gethan und eine Klärung der sich entgegenstehenden Ansichten von späteren Arbeiten erwartet. An solchen hat es seit 1880 nicht gefehlt, Klarheit ist gleichwohl noch nicht völlig erreicht. Die Zählung der Monatstage im attischen Kalender, seit an Stelle der Rechnung mit *φθίνοντος* im letzten Drittel die Zählung *μετ' εἰκάδας* getreten war, die Bedeutung der Doppeldatierungen *κατ' ἄρχοντα* und *κατὰ θεόν*, die Vertheilung der Tage an die Prytanien, die Zeit der Einführung des 19 jährigen, metonischen Schaltcyklus, beziehungsweise einer besonderen, von Metons Cyklus verschiedenen athenischen Enneakaidekaeteris, die Schaltordnung selbst, ferner die Archontenreihe des dritten Jahrhunderts und der folgenden sind noch immer streitige Fragen in der attischen Chronologie; das stets wachsende inschriftliche Material und dessen Einordnung zwischen die bekannten und feststehenden Punkte hat ihre Zahl schon verringert und wird sie in Hinkunft noch weiter vermindern, an ihrer Lösung hängt die Darstellung der Geschichte Griechenlands im Zeitalter der Diadochen.

Von den Arbeiten, welche auf das bei Köhler im zweiten Bande der attischen Inschriften vorliegende Material gestützt diese für Geschichte und Chronologie gleich wichtigen Fragen zu erörtern unternahmen, ist hier noch die vortreffliche Schrift von Reusch[429]) nachzutragen. In den am Schlusse angehängten Tabellen konnten Usener's Darlegungen noch berücksichtigt werden. Reusch bespricht zunächst eine grosse Anzahl von Präscripten aus dem zweiten Bande des Corpus, aus Xenophon, Andokides, Lykurgos und Demosthenes, ergänzt die ersteren zum Theile anders als Köhler (auf S. 117 ff. sind sämmtliche Präscripte mit Reuschs Ergänzungen zusammengestellt) und erörtert dann die Frage, wie viel ordentliche Versammlungen und wann diese stattfanden, welche Gegenstände sie zu verhandeln hatten. Die erste der am Schluss beigefügten Tabellen dient zur Bestimmung der Jahre in ihrer Eigenschaft als Gemein- oder Schaltjahre, wenn Prytanien- oder Kalenderdatum oder beide gegeben sind; die zweite, nach den Monaten geordnete enthält die bezeugten Volksversammlungen, eine dritte die Monats- und Prytanientage, an denen Versammlungen überliefert sind, eine letzte stellt von 356—279 mit Rücksicht auf die Unger'sche und Usener's Rechnung (ohne Rücksicht auf die später noch zu erwähnenden Modificationen Ungers in

---

[429]) De diebus contionum ordinarium apud Athenienses. Strassburg 1880. Diss. Dissert. Argent. sel. Bd. III. S. 1 ff.

»attische Archonten« Supplbd. V. d. Philologus) der 19jährigen Cyklen die Daten zusammen. Die Abhandlung von Reusch ist am besten geeignet eine Übersicht über die Verschiedenheiten der Ansetzungen dieser beiden Gelehrten zu gewinnen. Eine Anzahl von Präscripten aus CIA. II. hat derselbe Forscher[430]) nach den von ihm angestellten Beobachtungen über das Vorkommen einzelner Formeln mit Erfolg zu ergänzen versucht.

Die von Holm (a. a. O.) besprochene Arbeit, welche die Archontenliste von 292 v. Chr. angefangen nach der inschriftlich bezeugten Qualität der Jahre und mit Hilfe des metonischen Cyklus herzustellen, die Liste von 301—285 zu gewinnen suchte, hat Unger[431]) durch eine weitere ergänzt und vervollständigt, in ihr zugleich auch die Ergebnisse von Usener's zu gleicher Zeit erschienenen Kalenderstudien berücksichtigend. Während nach Unger der 19jährige Cyklus zwischen 346 und 325 anhebt, rückt Usener das Datum auf 312 herab, auch bezüglich der Bestimmung einzelner Jahre als Schalt- oder Gemeinjahre sind beide Forscher zu verschiedenen Ergebnissen gelangt, und endlich zählt Usener die Tage des letzten Monatdrittels rückwärts gleichviel, ob sie mit *φθίνοντος* oder *μετ' εἰκάδας* bezeichnet werden, während Unger und Mommsen *μετ' εἰκάδας* vorwärts zählen. Als zu Usener's Rechnungsweise stimmend hat Köhler einige Inschriften bezeichnet, die er im VIII. Bande der Mittheilungen besprochen hat. Im letzten Drittel des hohlen Monats lässt Usener weder die *δεκάτη φθίνοντος* wie ältere Forscher noch die *δευτέρα φθίνοντος* wie Unger aus, sondern die *ἐνάτη φθ.* und ebenso bei der späteren Zählweise die *ἐνάτη μετ' εἰκάδας*. Die Schaltordnung, welche auf Grund dieser verschiedenen Ansichten aufgestellt wird, unterscheidet sich daher gleichfalls. In dem genannten Aufsatze hält Unger seine früheren Aufstellungen insgesammt fest, jedoch nicht ohne in einer Anzahl von Einzelheiten zu willkürlichen und, was die Übersetzung von *δευτέρᾳ ἐμβολίμῳ* CIA. II. 320a u. 381 betrifft, zu unmöglichen Annahmen gedrängt zu werden. Die Annahme einer Kalenderverwirrung und den Gebrauch des 19jährigen Cyklus hält Unger für unvereinbar. Wie die Dinge liegen, scheint es mir unmöglich ohne die erstere auszukommen.

Im Gegensatz zu Ungers Aufstellungen hat v. Wilamowitz[432]) über die Reihe der attischen Archonten von 295—262 gehandelt, und ist zu folgenden Ergebnissen gelangt. Die Feststellung der Zeiten der Tyrannis des Lachares führte, von Köhler, Droysen und Unger abweichend, zu der Vermuthung, dass der Nikias *ἄρχων ὕστερος* der Inschriften in Folge einer Verfassungsänderung, durch die halbjährige Beamten eingeführt werden sollten, zum zweitenmale im selben Jahre (296/5)

[430]) Hermes Bd. XV. S. 336.

[431]) Der attische Schaltkreis. Philol. 39. Bd. S. 475ff.

[432]) Philologische Untersuchungen IV. S. 235ff. Lectiones epigraphicae Gött. Index. Lect. Sommer 1885 S. 6ff.



das Archontat bekleidete. Athen fiel in die Hand des Demetrios im März 294. Die folgende Reconstruktion der Archontenliste nach den Inschriften und sonstigen Quellen setzt da ein, wo des Dionysios Verzeichnis der 70 (69) Archonten endet, und es gelingt bis zum Ende der siebziger Jahre mit nur geringen Lücken die Namen festzulegen; von da ab sind freilich grössere Schwankungen möglich. Bemerkt muss werden, dass auch v. Wilamowitz wie Dopp (oben S. 173) gegen Boeckh dem Arrheneides das Jahr 264/3, Diognetos 263/2 zuweist. Auch für die Zeit nach 271/70, in welches Jahr mit Sicherheit Pytharatos zu setzen ist, stehen Namen zur Verfügung und lassen sich einzelne wenigstens annähernd in ihrem wechselseitigen Verhältnis bestimmen; von neuen Funden und glücklicher Combination der bisher gemachten ist die endgiltige Feststellung der Reihe zu erwarten. Bisher ist aber unter den Forschern, die sich mit der Archontenliste des dritten Jahrhunderts befasst haben, noch keine Einigung erzielt worden. Die einander widersprechenden Ausführungen Useners und Ungers über den Schaltcyklus jener Zeit sind mit v. Wilamowitz' Anordnung der Archontenliste zwar unverträglich, doch kann darin eine Gegeninstanz nicht gesehen werden, da beide Gelehrte in ihren Ansätzen bezüglich des Wechsels von Schaltjahren und Gemeinjahren mit inschriftlichen Angaben über die Prytaniendauer während je eines Archontates in Widerstreit gekommen sind. Eine förderliche Behandlung dieser Dinge muss also beide Probleme, den Schaltcyklus und die Reihenfolge der Archonten, von einander getrennt erörtern.

Auf die letztere Frage ist auch die tüchtige Arbeit von Spangenberg[433]) eingegangen. Der Verfasser konnte ausser den bereits erwähnten Schriften auch noch A. Mommsens später zu nennende Chronologie benutzen. Er will die Ergebnisse für die Zeit vom Tode Alexanders d. Gr. bis zum chremonideischen Kriege zusammenstellen, handelt dann von des Antipatros Klasseneintheilung und den Änderungen, die er in der Beamtenschaft vornahm, hierauf von den abermaligen Veränderungen, deren Urheber Demetrios von Phaleron gewesen ist, welch letzterem im Gegensatz zu Droysen die verdiente Anerkennung zu Theil wird. Die Archontenliste und die chronologischen Fragen behandelt ein folgender Abschnitt anlässlich der Einrichtungen des Demetrios Poliorketes. Von 277/6 an unterscheidet sich die von Spangenberg vorgeschlagene Archontenliste wesentlich von den Aufstellungen früherer, in der vorangehenden Zeit schliesst er sich an v. Wilamowitz an.

Über die Errichtung der Antigonis und Demetrias sowie über die Art der Auftheilung der bestehenden Gaue unter die neuen Phylen verbreitet sich ein nächster Abschnitt. Über die Finanzbehörde, an welche den Inschriften zufolge die Bezahlungen angewiesen werden, handelt ein

[433]) De Atheniensium publicis institutis aetate Macedonum commutatis Halle 1884. Diss.

weiteres Capitel, welches ausführt, dass der seit 338 fungierende Beamte *ἐπὶ τῇ διοικήσει* die Einkünfte während seiner vierjährigen Amtszeit an die verschiedenen Kassen anzuweisen hatte. Dies lässt sich jedoch nicht mehr aufrecht erhalten, da sich Beweise für die Anweisung einer im vorhinein bestimmten Summe an das Collegium der Schatzbeamten beibringen lassen. Die Amtsgeschäfte anderer Finanzbeamten und die Ablösung des *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει* durch ein Collegium, dessen Erwähnung für die Inschriftendatierung wichtig ist, wird hierauf erörtert und Ungers Datierung auf 290/89 angenommen. Wie die Finanzbehörden ist auch das Strategencollegium in makedonischer Zeit umgestaltet worden, darüber handelt Spangenberg gleichfalls auf Grund sorgfältiger, aus den Inschriften gemachten Zusammenstellungen. Zu den Archontennamen, welche die bisher namhaft gemachten Arbeiten in Betracht zogen, und die den Jahren vor 270 zuzutheilen sind, kommen nunmehr noch zwei weitere, die in den Epikurbriefen genannt sind (vgl. Usener, Epicurea 1888 p. 134); zwei andere mindestens müssen also von jenen ausgeschieden werden, welche mit den inschriftlich überlieferten Namen bereits alle Stellen bis 270 besetzt haben. Ohne Rücksicht auf diesen jetzt erst sich ergebenden Sachverhalt ist ein Nachweis geführt worden, der zu dem gleichen Endergebnis drängt.

Zur selben Zeit, da die früher genannten Schriften erschienen, ist nämlich von Beloch[434]) die Grundlage für die bisherige Anordnung der Steine von den achtziger Jahren des dritten Jahrhunderts an als unberechtigt angegriffen worden. Diese Grundlage bildete die chronologische Bestimmung über die Errichtung der Phylen Antigonis, Demetrias und Ptolemais. Man hatte angenommen, dass die zu Ehren der makedonischen Könige errichteten Phylen Antigonis und Demetrias um das Jahr 260 während des sogenannten chromonideischen Krieges beseitigt, die Phyle Ptolemais zu Ehren des Ptolemaios Philadelphos errichtet worden sei. Demnach mussten Inschriften, welche diese 12 Phylen zur Voraussetzung hatten vor der Zeit des chremonideischen Krieges untergebracht, die, welche die Ptolemais erwähnten, frühestens unter Ptolemaios Philadelphos (starb 247) gesetzt werden. Beloch weist darauf hin, dass in dem Archontenkatalog CIA. II. 859 die Aufzählung der Thesmotheten in der offiziellen Abfolge der Phylen stattfand (von ein paar Ungenauigkeiten abgesehen), dass während des Zeitraumes, den diese Liste umfasst, die Demetrias verschwindet und die Ptolemais ihre Stelle einnimmt. Die letztere Phyle ist nicht, wie Pausanias angiebt, nach Philadelphos, sondern, wie man aus der Benennung des Demos Berenikidai schliessen muss, nach Euergetes benannt. Die erwähnte Archontenliste wird in das Decennium 230—220 wegen des Wechsels von Demetrias

---

[434]) Die Errichtung der Phyle Ptolemais. N. Jahrb. f. Philol. 129. Bd. S. 481 ff.

und Ptolemais gesetzt und daraus ergiebt sich etwa 230 als Jahr der Errichtung der letzteren. Es hätte also die Antigonis fortbestanden, so dass bis kurze Zeit vor Errichtung der Attalis stets 12 Phylen bestanden. Die Urkunden, welche die Antigonis und Demetrias erwähnen, dürfen also nicht zwischen die Jahre 290 — 265 gedrängt werden, sondern sind über den Zeitraum 290 — 230 zu vertheilen, Inschriften, welche die Ptolemais erwähnen, gehören nach 229 v. Chr. Zu diesen Ergebnissen Belochs hat bisher noch keiner der Forscher auf dem Gebiete der Chronologie des dritten Jahrhunderts Stellung genommen.

Die Nachrichten, die uns über die Lebenszeit Zenons erhalten sind, bieten gleichfalls eine wichtige Handhabe für die Herstellung der Archontenliste des beginnenden dritten Jahrhundertes. Eine besondere Behandlung hat ihnen Unger[435]) zu Theil werden lassen. Insbesondere ist für die Bestimmung des schon öfter erwähnten Archon Arrheneides von Wichtigkeit, ob der bei Diogenes erhaltene Ehrenbeschluss für Zenon bei dessen Lebzeiten oder nach seinem Tode abgefasst wurde. Susemihl hat ihn für unecht erklärt (oben S. 172). Gewöhnlich wird, da man annimmt Zenon sei bereits todt gewesen, dieses Ereignis und der Archon Arrheneides in das Jahr 264/3 gesetzt und Diognetos ins folgende Jahr gerückt. Unger tritt hingegen dafür ein, dass Zenon noch am Leben war, und bringt dafür triftige Gründe bei und ist mit Rücksicht auf seine sonstigen Ansichten über die Lebenszeit des Begründers der Stoa geneigt, den Archon Arrheneides erheblich später anzusetzen, vermuthungsweise 258/7, den Tod Zenons 256/5. Die folgende Darlegung behandelt die chronologischen Angaben des Porphyrios über die makedonischen Könige und sucht die Regierungszeiten derselben von Philipp II. bis auf Perseus genauer und anders, als dies bisher geschehen war, zu bestimmen.

Endlich hat Unger[436]) theilweise seine früheren Aufstellungen berichtigend die Liste der attischen Archonten von 292—260 abermals behandelt, in allen Hauptfragen jedoch an seinen ursprünglichen Ansichten festgehalten. Zunächst tritt der Verfasser gegen die Annahme weitgehender Verwirrung im Mondkalender auf, zur Zeit der Oktaeteris konnte der Fehler höchstens 5, zur Zeit des 19jährigen Cyklus höchstens 2 Tage ausmachen. Der Abschnitt über die Zählung der Tage im letzten Drittel des Monates wiederholt fast nur schon von Unger selbst Gesagtes. Über die Hypothese A. Schmidts von einem mindestens schon seit 327 üblichen Doppelkalender, der aus den Datierungen *κατ' ἄρχοντα* und *κατὰ θεόν* im 2. Jahrhundert v. Chr. mit Heranziehung der 1470 n. Chr. verfassten Schrift des Theodoros Gaza erschlossen ist, handelt ein folgendes Capitel.

---

[435]) Die Zeiten des Zenon von Kition und Antigonos Gonatas. Sitzungsber. der bayr. Akad. 1887 S. 101 ff.

[436]) Attische Archonten 292—260 v. Chr. Philol. Supplbd. V. S. 629 ff.

Dem Archontendatum legt Schmidt solare, dem Gottesdatum lunare Bedeutung bei, *θεός* ist ihm Selene. Für Unger ist der Gott Helios, mit Beziehung auf ihn wird ein neues Sonnenjahr bezeichnet, das neben dem hergebrachten Mondjahr angewendet wurde, das an der Sommersonnenwende Neujahr hatte, während das Neujahr *κατ' ἄρχοντα* auf den ersten Hekatombaion fiel. Die Mehrzahl der Forscher hingegen, unter ihnen Usener, Lipsius, A. Mommsen und Dittenberger sehen in diesen Doppeldaten überhaupt nicht das Vorhandensein zweier Kalendersysteme neben einander, sondern nehmen an, dass in der Zeit des Verfalles, den das 2. Jahrhundert bezeichnet, der Datierung *κατ' ἄρχοντα*, die wiederholt willkürliche Schaltungen erfuhr, das gewöhnliche Datum, zur Orientierung als *κατὰ θεόν* bezeichnet, beigesetzt ward. Bezüglich der Vertheilung der Tage auf die Prytanien bekennt sich Unger zu der Ansicht, dass zur Zeit der zehn Phylen die Tagessummen in irgend einer Weise ein für allemal festgestellt und durchs Loos jährlich vertheilt wurden, also nicht 35 tägige beziehentlich 38 tägige Prytanien zu unterscheiden seien und die überschüssigen Tage verloost wurden. Zur Zeit der 12 Phylen war häufig im Gemeinjahr ein Monat, waren im Schaltjahr 32 Tage jeder Prytanie zugemessen. Daneben zeigt sich aber zur Zeit der zehn wie der zwölf Phylen das Streben die Tagessummen der Prytanien so zu wählen, dass möglichst gleichmässig Vielfache von drei in denselben enthalten sind, was durch den Vorsitzenden geschah. Wie diesem die Sorge für die Vertheilung der Tage auf die Prytanien, so stand nach Unger dem Hieromnemon die Sorge für die Einfügung der Schalttage zu, während der Geltung sowohl der Oktaeteris als auch des neunzehnjährigen Cyklus. Es gab also keine Regel für die Zusatztage, den eigentlichen Schalttag hat der Hieromnemon, wenn er nothwendig wurde, eingelegt, den uneigentlichen, der bei dem Ausmass der Tage für die Prytanien einbezogen wurde, der Rathsvorsitzende. Streng wurde hingegen an dem regelmässigen und beständigen Wechsel hohler und voller Monate festgehalten. Die folgende Darlegung über die Qualität der Jahre von 338/7 an, von wo der 19jährige Cyklus nach Unger beginnt, bis 279/8 wiederholt gleichfalls schon früher Bemerktes und sucht noch eine Anzahl von Inschriftpräskripten zu ergänzen und bestimmten Jahren zuzuweisen, dafür werden öfter die muthmasslichen Archontennamen, häufiger aber wird die Jahresbeschaffenheit als entscheidender Grund verwendet; dadurch ohne Zweifel das unsichere Element, welches der von Unger angenommene Schaltcyklus enthält, abermals in die Frage einbezogen. Die Änderungen der Liste von 292/1 ab, welche Unger seinen früheren Aufstellungen gegenüber vornahm, bestehen u. A. darin, dass jetzt 291/90 mit Soststratos (?) besetzt, der früher hier angesetzte Antimachos auf 273/2 herabgerückt wird, 284/3 und 283/2 nehmen Lysias und Kimon, 276/5 Philokrates (?) u. s. w. ein. Das Fehlen einer zusammenhangenden historischen Überlieferung über diese Zeit, ebenso wie einer Darstellung des

Kalenderwesens in Athen aus dem Alterthum macht die Aufgaben, welche die lückenhaften inschriftlichen Funde bisher der Geschichtsforschung stellen: die Herstellung der Archontenliste und die Reconstruktion des attischen Schaltcyklus und Kalenders, zu überaus schwierigen, doch ist die Hoffnung auf ihre endgiltige Lösung bei der stets wachsenden Zahl der Funde in Attika nicht ausgeschlossen; auf diese epigraphischen Funde ist aber die Zukunft angewiesen, da die literarische Überlieferung auch ferner auf ihren jetzigen Bestand beschränkt bleiben wird.

Die Möglichkeiten für die Unterbringung der Archontengruppe, die für die Jahre von 228—205 v. Chr. in Betracht kommen können, hat Stschukareff[437]) in einem Aufsatze besprochen und schliesslich in einer Übersicht zusammengestellt. Homolle[438]) hat für Köhlers Archontenliste aus den Inschriften von Delos Bestätigungen gefunden; danach lassen sich nun theils völlig sicher, theils mit grosser Wahrscheinlichkeit die Archontengruppen 169/8-161/60, 140—119 und 101/0—95/4, feststellen, Listen von Serapispriestern gestatten eine Gruppe zu bestimmen, allein hierfür ist bei den unvollkommenen Entsprechungen noch nicht völlige Sicherheit erreicht. Ferner ist durch Gruppen von Archonten, welche die Inschriften bieten, fast mit Sicherheit die Reihe von 95—130 nach Chr. festzustellen. Über das stumme Jota als Kriterium für die Einreihung der Inschriften handelt ein Aufsatz von A. Schmidt[439]), der zugleich an seiner früheren Bestimmung des Archon Nikodemos gegen andere, die ihn dem 1. Jahrhundert zuwiesen, auf 142/1 v. Chr. festhält, dagegen den Archon Agathokles nunmehr, wie Köhler schon gethan hatte, in die sechziger Jahre vor Chr. setzt[440]); die entscheidenden Gründe entnimmt Schmidt seinen Ansichten über die Bedeutung der Doppeldatierungen *κατὰ θεόν* und *κατ' ἄρχοντα* und über das Nebeneinanderbestehen einer solaren und lunaren Kalenderrechnung in Athen. Bei diesem Anlass behandelt der Verfasser auch die wechselnde Schreibweise der Inschriften *η ει* und *η* und den Gebrauch des stummen Jota überhaupt.

Von den chronologischen Arbeiten desselben Forschers sollen gleich hier jene der Reihe nach Erwähnung finden, die nicht wie dessen chronologische Fragmente (N Jahrb. f. Philol. 129. Bd. S. 649ff.) in etwas anderer Fassung in dem Handbuch der griechischen Chronologie Platz gefunden haben, das später zu nennen ist.

Eine Bestätigung seiner Auffassung des attischen Doppelkalenders

---

[437]) Bulletin de corresp. Héll. XII.

[438]) Bulletin de corresp. Héll. X. S. 6ff.

[439]) Die Archonten Nikodemos und Agathokles. N. Jahrb. f. Philol. 135. Bd. S. 112ff.

[440]) Zur Archontenliste sind noch zu vergleichen Latischeff, Bulletin V. S. 250ff., Reinach, Revue archéol. 1883 p. 91 u. A.

findet Schmidt[441]) in einem Inschriftenpräskript aus Tanagra und einem Stein aus Orchomenos, welch' letzteren er gleichfalls als doppelt datiert in Anspruch nimmt. Der Verfasser bestimmt hier zunächst die Reihenfolge der böotischen Monate mit Hilfe der plutarchischen Gleichungen böotischer mit attischen Monaten, und sucht dann zu zeigen, dass nicht nur die böotische und attische Oktaeteris, sondern auch später, als beide Kalender nach dem metonischen Cyklus geordnet waren, ihre Einrichtung sich völlig entsprach, obschon der Jahresanfang verschieden war. Die Ergebnisse dieser Betrachtung scheinen mir von geringer Zuverlässigkeit, da die Materialien über die Tagesbezeichnungen im böotischen Kalender viel zu geringfügig sind, um daraus irgend welche Schlüsse zu ziehen. Wie hier zwei merkwürdige böotische Datierungen, so hat Schmidt in einem anderen Aufsatz[442]) die seltsame Angabe des eleusinischen Steuerdekretes aus perikleischer Zeit, den Antrag (vgl. Holm, XXIII. Bd. S. 318, zu den dort angeführten Schriften ist Sauppe's Behandlung im Göttinger index schol. Winter 1880/1 beizufügen) Lampons: *μῆνα δὲ ἐμβάλλειν Ἑκατομβαιῶνα τὸν νέον ἄρχοντα* behandelt und diesem Satz die kalendarische Bedeutung abgesprochen und zu zeigen versucht, dass mit diesem Satze gesagt werden sollte: der Monat Hekatombaion solle von dem neu ins Amt tretenden Archon als Präclusivtermin für die Ablieferung der Feldfruchtquoten bewilligt werden. Von der Richtigkeit dieser Auslegung konnte ich mich trotz der umständlichen, an Belegen überreichen Beweisführung nicht überzeugen. K. Schäfer[443]) giebt Schmidts Darlegung zu, dass sie die Unmöglichkeit kalendarischer Auslegung der fraglichen Worte dargethan habe, die Schwierigkeit mit Schmidts Deutung die Nennung des Archon zu vereinbaren wird richtig hervorgehoben. Eine Reihe neuer Möglichkeiten der Erklärung, ohne sich für eine derselben zu entscheiden, bringt der Verfasser andeutend vor. Dass die angeführten Worte mit den vorangehenden Bestimmungen über die *ἀπαρχή* in enge Beziehung zu setzen seien, wie Schmidt eingehend zu erweisen bestrebt ist und Schäfer als durchschlagend anerkennt, halte ich keineswegs für ausgemacht; die zusammenfassende Bemerkung über die Aufzeichnung der von den *ξυγγραφεῖς* verfassten, auf die *ἀπαρχή* bezüglichen Bestimmungen *ἐς τὼ στήλ[α]* beweist meines Erachtens vielmehr, dass die drei folgenden, von Lampon bei diesem Anlass beantragten und vom Volke beschlossenen Gegenstände wenigstens nicht unmittelbar mit dem Hauptbeschluss zusammenhängen; wie dies auch Lipsius und Sauppe in ihren Erörterungen über die Inschrift vorausgesetzt hatten.

[Auf keinem Gebiete der Geschichtswissenschaft des Alterthums hat

---

441) Der böotische Doppelkalender. N. Jahrb. 131. Bd. S. 349 ff.
442) Das eleusinische Steuerdekret. N. Jahrb. 131. Bd. S. 681.
443) Zum eleusinischen Steuerdekret. N. Jahrb. 133. Bd. S. 173 ff.

das »dies diem docet« so sehr Geltung, als wo es sich um die Kunde handelt, die wir den Inschriften entnehmen. So bietet ein Stein aus Eleusis, den Philios im letzten Hefte der Ephemeris (1887, Heft 4) veröffentlicht hat, für eine Anzahl von Streitfragen, die wir eben erörtert haben, endgiltigen und zweifellosen Aufschluss, und für Belochs oben (S. 173) erwähnte Ausführungen eine glänzende Bestätigung. Beides hat der Herausgeber (S. 175 ff.) richtig erkannt. Die Inschrift nennt 13 Phylen und dementsprechend 650 Buleuten. Danach sind die makedonischen Phylen Antigonis und Demetrias als erste und zweite den zehn alten Phylen vorausgesetzt worden, dann hat man die Ptolemais an der siebenten Stelle eingeschoben und bis zur Abschaffung der beiden makedonischen Phylen deren dreizehn gehabt. So erklärt sich auch, wie nach deren Abschaffung die Ptolemais in der offiziellen Abfolge die fünfte Stelle erhalten konnte.

Wie nun die Inschriften auf Grund der Phylen über einen grösseren Zeitraum vertheilt werden können, als man bisher annahm, so ergiebt eine andere in demselben Hefte der Ephemeris veröffentlichte Inschrift (S. 171 ff.) die Bestätigung, dass mit den Archonten, die wir bis 277/6 kennen, herabgerückt werden muss. Sie lehrt uns zu den aus Useners Epicurea bekannt gewordenen Namen noch Hieron als Nachfolger des Polyeuktos kennen.]

Wiederum sind es die Inschriften, die zu einer Anzahl chronologischer Untersuchungen anderer Art Anlass und Material gegeben haben. Mehrere Forscher haben sich der Aufgabe unterzogen die in denselben vorkommenden Monatsnamen zu sammeln und die Kalendereinrichtungen, die denselben zu Grunde liegen, zu ermitteln. Von diesen kenne ich Latischeff[444]) nicht, näheres über diese Schrift sowie einige der hier namhaft gemachten, bieten A. Mommsen's Berichte über die Sakralalterthümer (Bd. XLIV, S. 405 und Bd. LII, S. 335 ff.). Eine Dissertation von Clodius[445]) sucht die Sammlung der griechischen Monatsnamen, die C. Fr. Hermann seiner Zeit gegeben hatte, zu vervollständigen und beschränkt sich dabei auf die Inschriften der ionischen Gemeinwesen — den Kalender von Delos hatte bereits Homolle[446]), der Finder so zahlreicher neuer Inschriften daselbst, behandelt — Clodius hat über diesen wie über den Kalender von Samos und Halikarnassos sich am ausführlichsten geäussert und gegen Homolle das Verhältnis des attischen und delischen Kalenders richtiger bestimmt, indem er die verschiedenen Entsprechungen der beiderseitigen Monate auf den Inschriften aus verschiedener Schaltordnung in Athen und Delos erklärt.

---

444) Ueber einige aeolische und dorische Kalender, epigr. Untersuchung Petersburg, Deubner 1883 (russisch.)

445) Fasti Ionici. Halle 1882. Diss.

446) Le calendrier Délien. Bulletin de corresp. Héll. V. S. 25 ff.

Die samischen Inschriften bestätigen Kirchhoff's schon 1859 aufgestellte Liste der Monate.

Weitere Grenzen hat sich, was die Sammlung der Namen angeht, die Arbeit von E. Bischoff[447]) gesteckt, welche auf die beiden letztgenannten Schriften bereits Rücksicht nimmt, und als Eintheilungsgrund wie diese C. F. Hermann folgend die Stammangehörigkeit gewählt hat, und soweit als möglich die Kalender der Colonien zusammen mit denen der Mutterstädte behandelt. — Die sonstigen kalendarischen Fragen, die Jahresformen und Schaltordnungen hat der Verfasser nicht in das Bereich seiner Untersuchungen gezogen. Zu seiner ausführlichen Besprechung der thessalischen Monatsnamen ist nunmehr noch heranzuziehen, was über den Kalender von Halos[448]) seither ermittelt ist. Zum Schlusse hat Bischoff die Ergebnisse seiner Untersuchungen übersichtlich in Form mehrerer Indices zusammengefasst, welche das sichere und blos hypothetische gewissenhaft unterscheiden. In einer späteren Untersuchung bietet Bischoff[449]) eine ähnliche Materialsammlung für Dekadenbezeichnung, Tageszählung und Tagesnamen. Die Sammlung, für die Vollständigkeit vom Verfasser nicht beansprucht wird, ergiebt, dass erhebliche Unterschiede in der Monatstheilung und Tagesbenennung in den ausserattischen Kalendern sich nicht finden. Endlich hat C. Robert[450]) über die Festzeit der Delien und über einige von den genannten Forschern bereits besprochene Inschriften und Schriftsteller, welche Monatsnamen bieten, gehandelt.

Für die Berechnung der Finsternisse und Mondesphasen ist ein neues und überaus einfach zu handhabendes Hilfsmittel in den astronomischen Tafeln Oppolzer's[451]) gegeben, auf Grund derselben hat G. Hofmann[452]) die Elemente auch der für die griechische Geschichte in Betracht kommenden Finsternisse neuerdings übersichtlich zusammengestellt. Die sämmtlichen Finsternisse des ersten vor- und nachchristlichen Jahrhundertes hat K. F. Ginzel[453]) berechnet; über die von Archilochos erwähnte Finsternis sind ferner die Darlegungen von Oppolzer und Schwarz[454]) zu vergleichen.

---

447) De fastis Graecorum antiquioribus. Leipziger Studien zur klass. Philol. VII. Bd. S. 315 ff.

448) Bulletin de corresp. Héll. XI. S. 372 ff.

449) Beiträge zur Kenntnis nichtattischer Tagesnamen. Leipziger Studien X. S. 299 ff.

450) Hermes XXI. S. 162.

451) Syzygientafeln für den Mond nebst ausführlicher Anweisung zum Gebrauch derselben. Leipzig 1881.

452) Sämmtliche bei griech. und latein. Schriftstellern des Alterthums erwähnte Sonnen- und Mondesfinsternisse. Progr. des Gymn. Triest 1884.

453) Sitzungsber. der Wiener Akad., math. Klasse Bd. 35 S. 663 ff.

454) Ebenda Bd. 36 S. 790 ff., Bd. 37 S. 763.



Endlich sind noch die auf astronomischer Grundlage gewonnenen Ergebnisse der Forschungen Nissens[455]) über die Orientierung griechischer Tempel und der mit Hilfe derselben bestimmten Daten für die Festzeiten zu erwähnen. Die Grundanschauung, von welcher diese Forschungen ausgehen, sind aus den pompeianischen Studien und aus dem Templum bekannt. Die zuletzt erschienenen Aufsätze führen diese für eine Anzahl ägyptischer und für eine grössere Zahl griechischer Tempelanlagen durch. Die Richtung der Tempelaxe, die nach Aufgangs- oder Untergangspunkten der Sonne oder auch unter fremdem Einfluss nach den Aufgängen von Sternen und Sternbildern gewählt wurde, verwendet der Verfasser sowohl zur Bestimmung des Hauptfestes des Tempels als auch der Zeit, wann dieses gefeiert wurde, da seiner Ansicht zufolge die mit der Gründung des Tempels verbundene Feststellung seiner Richtungslinie auf diese Himmelserscheinungen Rücksicht nahm. Von den gewonnenen Ergebnissen ist das einschneidenste jenes über die Olympienfeier, welche nach Nissen in den ungeraden Olympiaden zur Zeit des Augustvollmondes, in den geraden zur Zeit des Septembervollmondes begannen; die Orientierung des Tempels ist nach dem Septemberfeste getroffen, daher die Gründung zur Zeit eines solchen vorgenommen. Die ersteren Beobachtungen sind von der Lehre über die Tempelorientierung unabhängig gewonnen, auch Unger ist schon früher zu dem Ergebnis gelangt, dass die gewöhnliche Annahme einer Festfeier am ersten Vollmond nach der Sommerwende hinfällig sei, hält jedoch am August für alle bekannten Olympiadenfeiern des fünften und eine des dritten Jahrhundertes fest, gleichviel ob sie gerade oder ungerade Feste betreffen, da er in der Mitte des eleischen Jahres (im Sommer) den Schaltmonat ansetzt.

Im Gegensatz zu der gewöhnlichen Ansicht über die Tagesepoche der Griechen befindet sich Bilfinger[456]). Die abendliche Epoche des Nacht und Tag umfassenden Zeitraumes hat man bei den Athenern und Griechen überhaupt als eine nothwendige Folge der Zeitrechnung nach dem Monde betrachtet. Der Verfasser geht in seinen Darlegungen aus von den Nachrichten hellenistischer Zeit, unter denen die Berichte der Ephemeriden über Alexanders d. Gr. Krankheit bei Arrian und Plutarch deshalb so wichtig sind, weil sie keinen Zweifel darüber lassen, dass in ihnen nach Kalendertagen gerechnet ist, während sonst die Möglichkeit der blossen Berücksichtigung des natürlichen Tages besteht, dann aber selbstverständlich alle Schlüsse auf die Epoche des Kalendertages sich

---

[455]) Ueber Tempel-Orientierung. Rh. Mus. N. F. Bd. 40 S. 38ff., 329ff., 480, Bd. 42 S. 28ff.

[456]) Der bürgerliche Tag, Untersuchungen über den Beginn des Kalendertages im classischen Alterthum und im christlichen Mittelalter. Stuttgart, Kohlhammer 1888.

von selbst verbieten. Bilfinger geht eine Reihe nicht minder beweisender Stellen von den Ephemeriden bis auf Aelius Aristeides durch und zeigt, dass alle die Morgenepoche für den bürgerlichen Tag voraussetzen. Der Verfasser hält sich daher für berechtigt dieselbe auch für die Zeit vor Alexander d. Gr. anzunehmen und zeigt, dass die uns erhaltenen Angaben, die an sich nur für den Naturtag gelten, auf den Kalendertag mit gleicher Epoche bezogen sich viel besser als nach der gewöhnlichen Annahme, wonach der Kalendertag am Abend beginnt, zum Theil nur so verstanden, richtig erklären lassen. Als ein Hauptgrund für diese Annahme galt die Einrichtung des Monates nach dem Monde, dagegen bemerkt jedoch Bilfinger, dass die Griechen seit der Einführung des neunjährigen Cyklus, die sehr früh anzusetzen ist, ihren Monat nicht mehr mit der beobachteten sondern mit einer berechneten, cyklisch festgesetzten Numenie begannen, also die Folgerung: weil Mondmonat daher Abendepoche des Kalendertages keineswegs berechtigt ist. Hätten die Griechen wirklich die Abendepoche gekannt und für den Kalendertag verwendet, so müssten sich Spuren einer Rechnung nach Nächten bei ihnen finden; die öfter aufgestellte Behauptung, dass die Griechen nur die Reihenfolge »Nacht« und »Tag« gebrauchen, wird durch eine Sammlung von Beispielen des Gegentheiles widerlegt, unter diesen finden sich auch solche, deren kalendarische Auffassung nothwendig scheint. Endlich wird gegen A. Mommsens Darlegungen in der Heortologie gezeigt, dass im Cultus ebenfalls die Morgenepoche gilt, dass zweifellose Beispiele dafür existieren, der Festtag sei der Festnacht vorangegangen; die Vorabendfeier geht überhaupt erst auf jüdisch-christlichen Brauch zurück. So bleibt als einziges Zeugnis für die Abendepoche des Kalendertages in Athen eine Reihe von Nachrichten lateinischer Schriftsteller, die insgesammt auf Varro zurückgehen. Ihre irrige Annahme meint Bilfinger mit der kosmogonischen Priorität der Nacht erklären zu können. Das Hauptergebnis dieser Darlegung, dass der Tag in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch der griechischen Schriftsteller mit dem Morgen beginnt, muss meines Erachtens als feststehend betrachtet werden, dieser Brauch ist aber von der theoretischen Epoche des Kalendertages gewiss ganz unabhängig, es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass auch diese durch den Morgen gegeben ist.

Das bekannte Handbuch von Ideler[457]) ist in einer zweiten unveränderten Auflage erschienen, neue Bearbeitungen der griechischen Chronologie sind drei zu verzeichnen.

A. Mommsen[458]) entwickelt in einer Einleitung seine Ansicht

---

[457]) Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. 2 Bände. Breslau, Köbner 1883.

[458]) Chronologische Untersuchungen über das Kalenderwesen der Griechen, insonderheit der Athener. Leipzig, Teubner 1883.



über die ältesten griechischen Tages- und Jahreseintheilungen sowohl im Volksgebrauch als auch im priesterlichen; für letzteren ist der Verfasser geneigt dem delphischen Heiligthum einen besonderen Einfluss zuzuschreiben. Der folgende, den Monat behandelnde Abschnitt enthält Tabellen und Berechnungen über das Sichtbarkeitsalter des Mondes in Athen, die deshalb von Wichtigkeit sind, weil alle Vermuthungen über die Nothwendigkeit von Correkturen und über das Maximum der Fehlerhaftigkeit des bestehenden Kalenders abhängig sind von der Möglichkeit die bedeutsamen Phasen, insbesonders den neuen Mond zu beobachten. Nach Mommsens Darlegung ist die schwindende oder neue Sichel durchschnittlich im Alter von noch oder erst 43 ½ Stunden sichtbar; mit Rücksicht auf die Beobachtung im Alterthum wird jedoch nach meiner Ansicht dieser Mittelwerth zu erhöhen sein. Im Anhang zu einer Sammlung der Tagesbezeichnungen in den attischen Monaten erörtert Mommsen die Frage der Tageszählung der letzten Dekade, hält an der Vorwärtszählung der mit *μετ᾽ εἰκάδας* bezeichneten Tage fest und bespricht endlich die ausnahmsweisen Datierungen der Inschriften, in denen er willkürliche Schaltungen erkennt. Auf eine Sammlung von Monatsnamen folgt eine Erörterung über das Prytanienjahr, der gleichfalls eine Sammlung der Zeugnisse beigegeben ist. Gegen Unger tritt Mommsen für die Auftheilung 35 und 36 tägiger Prytanien im Gemeinjahr und 36 bis 40 tägiger im Schaltjahr ein; an der ungleichen Prytanienvertheilung hat Unger auch später festgehalten, da er ihrer für den von ihm angenommenen Schaltcyklus bedarf, speziell um das Jahr 313/2 als Gemeinjahr zu erweisen. Den grössten Theil des Buches von Mommsen nehmen die Darlegungen über die Jahresrechnung, über die Cyklen, den 9 jährigen, den metonischen und kallippischen, sowie die spätere Rechnungsweise ein. Der metonische Cyklus begann nach ihm 433/2 und nicht im folgenden Jahre, an dem Unger gegen Mommsen festhält; beide Forscher sind auch bezüglich der Einführung des metonischen Kalenders verschiedener Ansicht, während Mommsen seine Einführung wenige Jahre nach obigem Datum (422/1) zu erweisen sucht, vertritt Unger die Ansicht, dass der metonische Kalender überhaupt nie eingeführt wurde sondern nur der 19 jährige Cyklus, der jedoch erst für 338/7 nachweislich sei, während nach Usener auf die ältere und jüngere Form der Ennaeteris seit 314/312 der 19 jährige metonische Cyklus folgte. Die für Usener aus der Inschrift des Archonten Theophrastos sich ergebende Qualität des Jahres 313/2 als Schaltjahr nach einem unmittelbar vorangehenden Schaltjahr veranlasst diesen Forscher gerade hier die Kalenderreform anzusetzen und sie mit einem annus confusionis beginnen zu lassen.

Endlich bietet Mommsen eine Besprechung von mehr als 50 einzelnen Jahren zwischen 1346 v. Chr. und 117 n. Chr., die er zum Anlass nimmt, um für die attische Chronologie wichtige Erscheinungen zu

erörtern u. A. auch die Zeitrechnung des Thukydides, die Inschriften, welche Archontennamen enthalten; dabei setzt er sich auch mit Ungers und Useners Aufstellungen auseinander, mit deren Darlegungen seine eigenen Ergebnisse unvereinbar sind.

Von dem ersten einleitenden Theile abgesehen, der sich mit den chronologischen Bezeichnungen bei Homer und besonders Hesiod befasst, ist Mommsens Buch fast ausschliesslich attische Chronologie, nur was über ältere, nach den Pleiadenphasen später nach dem Sirius eingerichtete Semester und Jahre und über die Anfänge lunarischer Rechnung gesagt wird, bezieht sich auf Griechenland überhaupt.

Unger[459]) handelt von Mommsen in wesentlichen Punkten abweichend, die grösstentheils bereits erwähnt sind, der Reihe nach über die Tages- und Jahreszeiten der Griechen, hierauf über das bürgerliche Jahr, die Monatsschaltung, die verschiedenen Schaltsysteme, im Besonderen über die attischen, endlich über die cyklischen, an Spiele anknüpfenden Jahrrechnungen und später üblichen Aeren. Diese Darstellung berücksichtigt, wie durch die Sachlage begründet ist, das Kalenderwesen Athens in erster Linie, sie bietet eine übersichtliche Zusammenfassung der darüber von Unger gewonnenen Ergebnisse in den früher erwähnten Arbeiten und vermerkt kürzer, als in einem Handbuch vielleicht manchem erwünscht ist, die abweichenden Ansichten anderer, hat aber vor Mommsens Chronologie voraus, dass sie auf alle für die Bearbeitung chronologischer Fragen wichtigen Punkte eingeht, während man bei A. Mommsen vieles durch den Obertitel getäuscht vergeblich suchen wird. In einem besonderen Abschnitt weist Unger auf die bemerkenswerthe Thatsache hin, dass Plutarchs Angaben nach attischen Monaten zum Theil um eine Stelle zu spät der Jahreszeit nach angesetzt sind. Ich erwähne dies, da man bekanntlich eine Anzahl solcher Angaben über wichtige historische Ereignisse diesem Schriftsteller verdankt; er hat aber auch an anderen Stellen, wo er Quellen folgt, die zutreffende Angaben hatten, diese beibehalten.

Endlich hat A. Schmidt[460]) eine griechische Chronologie hinterlassen, die von F. Rühl herausgegeben wurde. Dadurch, dass es dem Verfasser nicht vergönnt war die letzten Abschnitte zur Vollendung zu bringen, ist sein Werk eine attische Chronologie geblieben, in der nur der Kalender erschöpfend behandelt ist. Eine Einleitung bespricht die neuere Literatur und die Quellen, erstere nicht mit der Vollständigkeit, die erreichbar gewesen wäre. Von Wichtigkeit auch für die Nichtchronologen ist die Sammlung von Fehlern auf den attischen Steinen, doch meine ich, dass Schmidt im allgemeinen zu ungünstig über die Controle denkt,

---

[459]) Zeitrechnung der Griechen und Römer, Handbuch der klass. Alterthumswissenschaft herausg. von I. Müller I. Bd. S. 549 ff. Nördlingen, Beck 1886.

[460]) Handbuch der griechischen Chronologie. Jena, Fischer 1888.



der die Ausfertigung der inschriftlichen Copien von Aktenstücken unterlag. Ein folgender Abschnitt handelt von den Schaltsystemen des Mondjahres überhaupt und bespricht die »Kalendersagen«, auch hierin scheint mir der Verfasser in der Beziehung gewisser Zahlen auf kalendarische Verhältnisse zu weit gegangen zu sein. Den ennaeterischen Cyklus führt Schmidt auf apollinisch-delphischen Einfluss zurück. Die Bezeichnung dieses acht Jahre umfassenden Zeitraumes und anderer Zahlbezeichnungen derselben Art geben den Anlass »die übergreifende Zählweise« der Griechen und Römer überhaupt zu besprechen. Die folgenden Abschnitte behandeln insgesammt den attischen Kalender von Solon bis auf die Einführung des julianischen Kalenders. Was im folgenden an Einzelheiten daraus hervorgehoben wird, erschöpft den mannigfaltigen Inhalt keineswegs und ist zumeist mit Rücksicht auf Schmidts Stellung zu den Ergebnissen früher erwähnter Arbeiten ausgewählt. Eine seltsame Ansicht hat sich der Verfasser aus den verschiedenen Datierungen der Präskripte der Volksbeschlüsse des 5. Jahrhundertes gebildet. Er ist geneigt darin die reine Schreiberwillkür zu sehen und das Echo eines erbitterten Kampfes zwischen Archon und Grammateus, in dem bald der eine bald der andere durchdrang, so dass bald der Archon an erster Stelle erscheint, bald an die dritte gerückt wird, bald endlich überhaupt unterliegt. Was die Prytanienvertheilung betrifft, so ist Schmidt Anhänger der Ansicht, dass sie regelmässig vertheilt wurden, so zwar dass zunächst die ganzen Vielfachen von 10 oder 12, die in der Tagessumme des Jahres enthalten waren, unter die Stämme vertheilt, dann durch Verlosung die ordentlichen Ueberschusstage und endlich durch eine ausserordentliche Verlosung die »zweiten« Ueberschusstage zur Vertheilung kamen. Der Hekatombaion gilt als Neujahrsmonat von allem Anfang und zu allen Zeiten. — Was die Einführung des metonischen Cyklus betrifft, so ist Schmidt der Ansicht, dass man dabei in das laufende Cyklusjahr trat und nicht, wie Usener annimmt, das erste Jahr eines 19jährigen Cyklus als Anfangsjahr wählte. Seit 342/1 ist nach ihm der metonische Cyklus in Athen eingeführt worden. Gegen Usener ferner tritt Schmidt für die Vorwärtszählung der Datierungen *μετ' εἰκάδας* ein. Ein Abschnitt handelt über die Tage der Volksversammlungen, ohne jedoch den Gegenstand ebenso eingehend wie Reusch zu erörtern. Auch die Reihe der attischen Archonten vom Ende der Liste des Dionysos ab hat Schmidt in das Bereich seiner Untersuchungen gezogen und sie in einigen Punkten, obwohl wesentlich mit Ungers ersten Aufstellungen übereinstimmend doch anders als alle übrigen Forscher zu bestimmen gesucht. Von besonderer Wichtigkeit sind Schmidts Folgerungen, die er aus den Doppeldatierungen *κατ' ἄρχοντα* und *κατὰ θεόν* zieht. Es war schon früher davon die Rede, dass er deshalb eine mindestens seit 322 v. Chr. bestehende Doppelrechnung nach dem alten Mondkalender (*κατὰ θεόν*) und nach dem Sonnenkalender (*κατ' ἄρχοντα*) annimmt, die aber

merkwürdiger Weise sehr häufig blos stillschweigend, d. h. mit Auslassung der Datierungsweise *κατ' ἄρχοντα* geübt wurde; so nur ist es möglich, für die Existenz des Doppelkalenders zu einer Zeit einzutreten, da die Inschriften einen solchen noch nicht kennen. Schmidts Buch ist das Ergebnis langer und mühevoller Arbeiten wie alle die anderen zusammenfassenden Untersuchungen über die Probleme, welche die griechische, speziell die attische Chronologie bietet. Die Eigenart dieses Forschungsgegenstandes bringt es jedoch mit sich, dass eine begründete Einwendung gegen eine einzige Position, ein neuer Nachweis, den eine einzige neue Inschrift bringt, alle kunstreichen Systemen, Schaltcyklen und Kalenderreformen über den Haufen wirft. — Dennoch bietet die Möglichkeit gerade hier zu absolut sicheren, weil mathematisch berechenbaren Ergebnissen zu gelangen einen starken Reiz, den Gegenstand wieder und wieder vorzunehmen, so wenig auch das vorhandene Material dem Fernerstehenden hinreichend scheint um den verwickelten Knoten zu lösen. Zwar scheint nur eine Regel auf diesem Gebiete erweislich, wo längere Zeiträume sich blos rechnungsmässig füllen lassen; da aber keine Theorie des Kalenders oder der Kalender und keine Regel den bekannten Thatsachen genügen will, so möchte dies doch auf Ausnahmen zu deuten sein; diese aber können uns erst ganz besondere neue Funde kennen lehren. —

Graz, 18. November 1888.

Bericht über die die römischen Privat- und Sacral-Altertümer betreffende Litteratur des Jahres 1886 und 1887

von

Professor Dr. **Max Zoeller**

in Mannheim.

I. Schriften allgemeinen Inhalts.

1. Dictionnaire des Antiquités Grecques et Romaines d'après les textes et les monuments, **contenant l'explication des termes qui se rapportent aux moeurs, aux institutions, à la religion, aux arts, aux sciences etc., ouvrage rédigé par une société d'écrivains spéciaux d'archéologues et de professeurs sous la direction de M. M. Ch. Daremberg et Edm. Saglio, avec 3000 figures d'après l'antique dessinées par P. Sellier et gravées par M. Rapine. Paris Librairie Hachette et Cie. 4. 1873—1887.**

Dieses in grofsartigem Stile angelegte Werk enthält bis jetzt Artikel über sämtliche in das Gebiet der Staats- und Privataltertümer einschlägigen Materien aus den Buchstaben A bis D (el) in elf Lieferungen. Die erste Lieferung (A bis Agr) erschien schon 1873, die zweite (Agr bis Apo) ebenfalls 1873, die dritte (Apo his Ast) 1874, die vierte (Ast bis Bac) 1875, die fünfte (Bac bis Cae) 1877, die sechste (Cae bis Cas) 1879, die siebente (Cas bis Cho) 1880, die achte (Cho bis Cli) 1882, die neunte (Coe bis Con) 1884, die zehnte (Con bis Cup) 1886, und die elfte (Cup bis Del) 1887.

Die Verfasser gehen von dem Bestreben aus, der französischen Lesewelt ein Werk zu bieten, in welchem sie sich über das antike Leben vom Standpunkte der neuesten wissenschaftlichen Forschungen aus orientieren können, zugleich aber auch denen, welche sich selbst mit Forschungen auf diesem Gebiete befassen wollen, ein zuverlässiges Werkzeug an die Hand zu geben. Der Text blieb dementsprechend frei von jeglicher Abkürzung und jedem gelehrten Beiwerk, während das den Gelehrten und den Forscher interessierende Detail nebst sämtlichen Citaten und Litteraturangaben in den Anmerkungen enthalten ist. Die Abbildungen sind sämtlich antiken Quellen entnommen.

Ausgeschlossen sind aus dem Verzeichnis die Namen berühmter Männer oder historisch bekannter Örtlichkeiten; von Göttern oder Heroen finden sich nur die Namen solcher, von deren Cultus u. dgl. auch anderweitig die Rede ist. Alle Artikel sind mit dem Namen der Verfasser unterzeichnet, von denen die meisten den hervorragendsten Gelehrten der französischen Akademie und der Pariser Universität angehören. Es kann natürlich die Aufgabe des Recensenten nicht sein, alle in dem umfangreichen Werke erschienenen Artikel lesen oder gar einer Kritik unterziehen zu wollen. Ein Überblick über das Ganze genügt, um zu erkennen, dafs ein Hauptvorzug des Werkes eine gewisse Vollständigkeit ist, so dafs kaum ein nur irgendwie erheblicher Punkt in dem so reichhaltigen Stoffe ausgelassen oder vergessen sein dürfte. Sogar alle in das Rechtswesen einschlägigen Materien sind mit grofser Genauigkeit (vgl. die Artikel actio, addictus, adjudicatio, adjutor) behandelt. Ferner verdienen besondere Beachtung die trefflichen Artikel über die Ädilität und den ager publicus. Zu den beiden letzten Lieferungen (1886 und 1887), die zunächst dem Jahresberichte des Recensenten angehören, seien nur bezüglich der römischen Privataltertümer einige Bemerkungen gestattet. In dem 10. Bande fehlt zuerst ein Artikel über Conisterium. Bei Controversia wird auf judex verwiesen; dies genügt mit Beziehung auf die Privataltertümer nicht, da unter Controversia auch die erdichteten Streitfälle verstanden werden, welche in den lateinischen Rhetorenschulen den Schülern zur Übung im Disputieren vorgelegt wurden und meist gar nicht dem wirklichen Rechtsleben entnommen waren. Übrigens findet sich das Nötige darüber in dem Artikel declamatio. Bei dem Artikel Contubernium hätte der Unterschied zwischen diesem Institut und dem Concubinat hervorgehoben werden müssen. In dem sonst trefflichen Artikel über Corona vermifst Recensent eine Erklärung des Ausdrucks sub corona venire. Bei dem Artikel Culcita findet sich nur die Erklärung Matratze (matelas), was ungenügend und auch nicht richtig ist; denn Matratze ist torus, und wenn auch culcita mehrfach gleich torus gebraucht wird, so kommt es doch ungleich häufiger im Sinne von Pfühl oder Kissen vor. Etwas zu kurz ist der Artikel über Cuneus gehalten, dessen verschiedene Bedeutungen zwar aufgezählt, aber nicht genügend erklärt werden. Auch fehlt ein Artikel über deductores = assectatores.

Zu bedauern ist, dafs das Werk so langsam vorwärts schreitet. Dasselbe begann 1873, und jetzt, wo wir die letzte Lieferung von 1887 vor uns haben, ist es erst bis zur Mitte des Buchstabens D vorgedrungen. Ein gleiches langsames Vorwärtsschreiten in der Zukunft wird zunächst den Übelstand haben, dafs weder die Verfasser noch überhaupt die jetzige Generation die Vollendung des Werkes erleben werden; dann aber dürften die ersten Artikel längst schon wieder durch neuere Forschungen überholt sein.

2. A. Bouché-Leclercq, Manuel des institutions romaines, Paris, Hachette, 1886, 8. 654 S.

Dieses Werk enthält eine ausführlichere Darstellung der römischen Staatsaltertümer und ist zunächst für Studierende bestimmt. Neben dem sehr klar geschriebenen Text bietet dasselbe die nötigsten Citate und eine ziemlich vollständige Angabe der neuesten Litteratur. Eigene Forschungen giebt der Verfasser nicht, sondern derselbe beschränkt sich auf die Wiedergabe der nach seiner Ansicht wahrscheinlichsten Aufstellungen der neueren Forscher, unter deren verschiedenen Meinungen er mit grofser Gewissenhaftigkeit seine Wahl trifft. Für die Privataltertümer kommt in diesem Werke nur der Abschnitt über das Privatrecht (droit privé S. 375—412) in Betracht, in welchem zuerst über die eheliche und väterliche Gewalt, dann über das Eigentumsrecht und zuletzt über das Personenrecht, einschliefslich Erb- und Obligationenrecht, gehandelt wird. Was wir in diesem Abschnitte besonders vermifst haben, sind klare und bestimmte Definitionen; so ist z. B. bei den res mancipi eine genauere Unterscheidung von den res nec mancipi nicht gegeben; denn es wird uns weder gesagt, worin die res mancipi bestehen — der Verfasser giebt nur an, durch welche Rechtshandlungen sie erworben werden — noch erfahren wir von den res nec mancipi etwas anderes, als dafs sie auch bona genannt werden; was aber unter bona selbst zu verstehen ist, wird nicht weiter erörtert. Übrigens bietet der ganze Abschnitt vom wissenschaftlichen Standpunkt keine irgend wie erhebliche Ausbeute. Die Sakralaltertümer sind in dem Werke ebenfalls behandelt, und zwar in dem Abschnitte über die »Religion« (S. 459 bis 562); doch werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie politische Bedeutung haben, wie dies in einem Buch über Staatsaltertümer ganz gerechtfertigt ist; daher handelt der Verfasser in diesem Abschnitte vornehmlich von den Collegien der Pontifices, der Augurn, Fetialen, Haruspices und quindecemviri sacris faciundis. Kenner finden in diesem Teil eine gute und klare Zusammenstellung der neuesten wissenschaftlichen Resultate auf diesem Gebiete; zum Teil begegnen wir hier auch eigenen Forschungen des Verfassers, wie z. B. in dem Abschnitt über den Quindecemviri (vgl. Bouché-Leclercq, Histoire de la divination p. 286 bis 318, Paris, 1882) und über die Haruspices (vgl. dasselbe Werk IV, p. 1—115) sowie über die Pontifices (vgl. den Verfasser in dessen Schrift Les pontifes de l'ancienne Rome Paris 1871). Die Brauchbarkeit des Werkes wird bedeutend erhöht durch die beigefügten trefflich gearbeiteten Indices.

II. Schriften über Privataltertümer und Kulturgeschichte.

a) Schriften, in welchen griechische und römische Privataltertümer zusammen behandelt sind.

3. J. L. Ussing, Erziehung und Jugendunterricht bei den Griechen und Römern. Berlin. S. Calvary & Co. Neue Bearbeitung (ohne Zeitangabe; das Vorwort ist datiert vom 1. Okt. 1884). kl. 8. 178 S.

Zu der Besprechung im letzten Jahresbericht, mit der der Recensent vollständig einverstanden ist, sei hier folgender Nachtrag gestattet.

Das Werkchen zerfällt in zwei Abteilungen. In der ersten ist »Die Kindheit und die Kindererziehung bei den Griechen und Römern« und in der zweiten »das Unterrichtswesen bei den Griechen und Römern« behandelt. Der erste Teil zerfällt wieder in sechs Abschnitte und zwar 1. die Aussetzung der Kinder, 2. Festlichkeiten infolge der Geburt und Aufnahme des Kindes in die Familie, 3. Wahrsagungen, Amulette, 4. die Ammenstube, 5. Kinderspiele, 6. Kinderzucht. Der zweite Teil enthält folgende Unterabteilungen: 1. Art der Bildung, Anfang des Unterrichts, 2. der Gymnastikunterricht, 3. der erste Elementarunterricht, 4. die Schule des Grammatikers, 5. die Gymnasien und die Epheben, 6. die Rhetorenschule, 7. die Staatsunterstützung und die Hochschulen der Kaiserzeit. In allen diesen Abschnitten sind die griechischen und römischen Einrichtungen im Zusammenhange behandelt, was seine unbestreitbaren Vorteile, aber auch seine Nachteile hat. Der Verf. fängt bei jedem einzelnen Abschnitt von dem Augenblick an, wo die betreffenden Gebräuche zuerst im alten Hellas auftauchen, und verfolgt sie dann mit allen ihren Modifikationen bis in die Zeit, wo nach dem Untergange des Heidentums ihre verblafsten Reste in das Mittelalter übergehen. Längere Zeit verweilt die Schilderung bei Athen im fünften und vierten Jahrhundert vor Chr. und bei Rom im ersten Jahrhunderte vor Chr. und dem ersten und zweiten Jahrhundert nach Chr. Auf diese Weise erscheinen die betreffenden Gebräuche als ein Ganzes; andererseits werden aber dadurch die speziell griechischen und römischen Züge etwas verwischt, so dafs, wenn man sich über eine spezielle Sitte der Römer orientieren will, man oft lange vergebens sucht. Das Buch ist im übrigen mit grofser Sorgfalt, namentlich mit Bezug auf die Quellenstellen, gearbeitet; dagegen ist die Litteratur weder für die Hauptwerke noch für die Einzelschriften vollständig angegeben. So hätte doch in einer im Jahre 1884 erschienenen Monographie über Erziehung und Jugendunterricht bei den Griechen und Römern das schon in den Jahren 1864, 1875 und 1881 erschienene grundlegende Werk von Grasberger (Erziehung und Jugendunterricht im klassischen Altertum) nicht übergangen werden dürfen. Auch die für den Rechenunterricht grundlegende Arbeit von Friedlein: »die Zahlzeichen und das elementare Rechnen der Griechen

und Römer«, nach der z. B. Marquardt seine frühere Darstellung dieses Gebietes wesentlich modificiert hat, hätte herangezogen werden müssen. Ferner ist zu bemerken, dafs die Citate aus den Privataltertümern von Hermann und Marquardt nur nach den ersten Auflagen gegeben sind, was insofern ein Mifsstand ist, als seitdem diese Bücher infolge neuerer Forschungen vielfache Umgestaltungen und Berichtigungen erfahren haben. Auch sonst geht der Verf. den neueren Forschungen aus dem Wege, und zwar gerade da, wo dieselben sonst fast allgemein recipiert sind. So giebt z. B. der Verf. seine Erklärung der viermonatlichen Sommerferien im alten Rom noch auf Grund der alten horazischen Lesart (Hor. Serm. I, 6, 74—76): Ibant octonis referentes Idibus aera, während jetzt als richtige Lesart festgestellt ist: octonos referentes Idibus aeris. So wäre im einzelnen noch manches zu bemerken. Was die historische Auffassung des Verfassers im allgemeinen betrifft, so geht derselbe noch vielfach von einer unrichtigen Beurteilung des römischen Altertums, insbesondere der Kaiserzeit aus, während die unschönen Seiten der hellenischen Sitten und Einrichtungen allzu wenig hervorgehoben werden. Im übrigen empfiehlt sich das Werkchen durch die Frische und Lebendigkeit seiner Darstellung nicht minder zur Lektüre wie zum Studium.

4. Dr. Konrad Lange, Haus und Halle, Studien zur Geschichte des antiken Wohnhauses und der Basilika. Mit neun lithographischen Tafeln und zehn Abbildungen im Text. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1885. 8. 377 S.

Das Werk zerfällt, abgesehen von der Einleitung, in 10 Abschnitte. Im ersten behandelt der Verfasser die »Vorstufen der Basilika in der ägyptischen und asiatischen Baukunst«, im zweiten »das homerische Haus«, im dritten »das altitalische Wohnhaus«, im vierten »die Königshalle in Athen«, im fünften »andere dreischiffige Hallen in Griechenland«, im sechsten »das griechische Haus«, im siebenten »die forensischen Basiliken des republikanischen Rom«, im achten »die Basiliken aufserhalb Roms und die Basilika der Kaiserzeit«, im neunten »das römische Haus« und im zehnten »die Entstehung der christlichen Basilika«; dazu kommen noch drei Exkurse, in deren erstem »die profanen Gebäude von Olympia«, im zweiten »die Basilika von Pompeji«, im dritten »die Palastbasilika des Domitian« besprochen werden. Wie der Verfasser in der Einleitung hervorhebt, hatte bis auf vereinzelte Versuche besonders von technischer Seite bis jetzt niemand daran gedacht, »die formale Entwickelung der Basilika innerhalb der römischen Baukunst, dann ihr Hervorwachsen aus der athenischen Königshalle und endlich die Herkunft der letzteren quellenmäfsig und in wissenschaftlicher Weise zu untersuchen«. Die römische Gerichts- und Markthalle ist dem Verfasser zufolge aus der athenischen Königshalle, und diese selbst aus dem ägyptisch-phönizischen Palast hervorgegangen. Aus dem drei-

schiffigen Säulensaal ägyptischer Tempelpaläste hat sich zunächst die Thronhalle Salomos entwickelt; den Grundrifs derselben haben die Phöniker zu den Joniern des homerischen Zeitalters gebracht und hier sowohl den Bau der öffentlichen Hallen wie den des Megarons im homerischen Königshause beeinflufst. Zwar verschwindet das Megaron nachher im Privathause, tritt aber später in dem Palaste der hellenistischen Zeit als oecus wieder in die Privatarchitektur ein, fristet auch in dem vornehmen Privathause der früheren römischen Kaiserzeit, wenn auch kümmerlich sein Leben, um dann wieder in den byzantinischen Kaiserpalästen, vor allem aber in der christlichen Basilika wieder hervorzutreten. Die Aufgabe, die sich der Verfasser gesetzt hat, besteht also darin »den Zusammenhang zwischen Haus und Halle in seinen einzelnen Phasen nachzuweisen, die Geschichte des antiken Wohnhauses und der Basilika in paralleler Behandlung soweit zu verfolgen, wie es zum Verständnis desselben nötig ist«.

In der Darstellung des homerischen Hauses geht der Verfasser im Anschlufs an die Untersuchungen von Nissen (Pompejanische Studien zur Städtekunde des Altertums, 1877; vgl. des Recensenten Griechische und Römische Privataltertümer S. 31) aus von dem pergamenischen Bauernhause, wie es uns bei Galen (Galen, XIV, p. 17 ed. Kühn) geschildert ist. Dieses Bauernhaus enthielt in der Mitte eine Tenne, die zugleich als Wohn-, Arbeits- und Schlafraum diente, und auf beiden Seiten Viehställe. Durch Einwirkung zweier Faktoren entstand daraus das Herrenhaus mit dem Megaron. Diese waren erstens »der zunehmende Wohlstand, der eine Trennung des Viehes von der Herrenwohnung und Unterbringung desselben in besonderen Höfen veranlafste, und zweitens die Einführung des semitischen, speziell phönikischen Säulenbaus, welcher sich der hierdurch frei werdenden Räume bemächtigte und sie zum ersten Mal in wirklich künstlerischem Sinne umgestaltete« (S. 33). Die weitere Beschreibung des homerischen Hauses und des Megaron können wir hier nicht weiter verfolgen. Wir heben nur hervor, dafs der Verfasser das Prinzip der Erleuchtungsmethode in einer Unterbrechung der Dachschräge durch eine senkrechte oder nahezu senkrechte Fläche und in dieser Dachkonstruktion in weiterer Entwickelung die Keime für die Entstehung des basilikalen Querschnitts erblickt.

Auch in dem folgenden uns hier vor allem interessierenden Abschnitt »über das altitalische Wohnhaus« hat der Verfasser sich vornehmlich durch die Forschungen Nissens anregen lassen (vgl. übrigens auch des Recensenten Griech. und röm. Privataltertümer S. 268), obwohl er in manchen Einzelheiten von demselben abweicht. Gestützt auf die Ausführungen W. Helbigs (die Italiker in der Poebene, Leipzig, Breitkopf u. Härtel 1874; vgl. dazu meine Recension im Philologischen Anzeiger) und Pöhlmanns (die Anfänge Roms, Erlangen 1881) sucht der

Verfasser nachzuweisen, dafs im Gegensatz zu dem auf der offenen Ansiedelungsweise beruhenden geschlossenen mit einheitlichem Dach überdeckten griechischen Hause das auf der geschlossenen Ansiedelung beruhende römische Haus infolge der dadurch bedingten parietes communes schon aus gesundheitlichen Rücksichten den Wasserhof, das atrium tuscanicum, bedingte. Nach dieser Ansicht ist das atrium tuscanicum die ursprüngliche spezifisch italische Form des Wohnhauses. Dieser Ansicht vermag sich Recensent nicht anzuschliefsen. Denn wenn es auch zuzugeben ist, dafs die Italiker in der Poebene in den sogenannten Terremare in geschlossenen Dörfern wohnten (Helbig), und des weiteren eingeräumt wird, dafs schon bei der Gründung Roms das Prinzip der geschlossenen Ansiedelungsart mafsgebend gewesen sei (Pöhlmann), so folgt doch daraus nichts für das altitalische Bauernhaus, von dem der Verfasser in diesem Abschnitte spricht. Für dieses letztere ist die geschlossene Ansiedelung im allgemeinen keineswegs nachzuweisen, sondern es stand frei und hatte demnach, da keine parietes communes vorhanden waren, ein geschlossenes, nach allen vier Seiten gleichmäfsig abfallendes Dach, eine testudo. Für das altitalische Bauernhaus ist daher das atrium testudinatum entschieden festzuhalten. Recensent kann also dem Verfasser nicht beipflichten, wenn er in dem später vorkommenden atrium testudinatum nicht ein Zurückgehen auf die altitalische Hütte, sondern einen Versuch erblicken will, die Unannehmlichkeiten, die ein offener Hof im Winter mit sich bringen mufste, zu vermeiden. Dagegen mufs Recensent dem Verfasser entschieden Recht geben, wenn er trotz einer gewissen Verwandtschaft des atrium tuscanicum mit der griechischen *αὐλή* beide Bauarten nicht in einen inneren Zusammenhang bringen, sondern sie als Produkte ganz verschiedener Lebensgewohnheiten betrachtet wissen will. Ebenso weist der Verfasser einen Zusammenhang des Atriums mit der Basilika, welch letztere man von ersterem hat herleiten wollen, mit Recht zurück. Er führt die Basiliken vielmehr zurück auf die athenische Basilika. In Betreff der übrigen Teile des italischen Hauses verweist der Verfasser auf Nissen. Im übrigen hat der Abschnitt (die forensischen Basiliken des republikanischen Rom), der sich mit dieser Frage beschäftigt, mehr kunstarchäologisches und topographisches Interesse. Dasselbe gilt auch von dem folgenden Abschnitt (die Basiliken aufserhalb Roms und die Basilika der Kaiserzeit). Erst der hierauf folgende Teil (das römische Haus) berührt wieder das Gebiet der römischen Privataltertümer.

In diesem Abschnitt wird einmal der Einflufs ausgeführt, durch den das alte römische Wohnhaus im griechischen Sinne umgestaltet wurde. Doch erstreckte sich diese griechische Einwirkung nur auf das vornehme Haus, indem Atrium und Peristyl in der Weise combiniert wurden, dafs man das erstere zum Wirtschaftshofe bezw. Vestibül, das letztere zum Centrum der eigentlichen Wohnung machte. (Zu dem Peristyl kamen

dann noch verschiedene oeci.) Wenn zu dem Perystil nach Vitruv noch die Basilika hinzukommt, so bezieht sich dies auf die Einrichtung von Gerichtssälen, die aber nicht in Privathäusern, sondern nur in den Kaiserpalästen und Kaiservillen nachweisbar sind. Unter diesen Basiliken ist die wichtigste die des Flavierpalastes auf dem Palatin. Eine genauere Untersuchung dieser Hausbasiliken ergiebt, dafs dieselben in der augusteischen Zeit noch die reine basilikale Form ihrer hellenistischen Vorbilder hatten, dafs sie aber schon unter Domitian und Hadrian in Modifikationen auftreten, die mit ihrer Einfügung in gröfsere Palastkomplexe zusammenhängen und gerade die eigentlich basilikalen Züge des Vorbildes verwischen.

Einwirkungen anderer Art waren es, welche in der ersten Kaiserzeit die Bauverhältnisse der mittleren und niederen Klassen umgestalteten. Die zunehmende grofsstädtische Entwickelung führte nämlich zur Ausbildung mehrstöckiger Miethäuser, deren Durchschnittshöhe nach der Ansicht Pöhlmanns beträchtlich höher angesetzt werden mufs als diejenige in den modernen Grofsstädten. Gegenüber diesen Miethäusern tritt das Atriumhaus (domus) allmählich zurück, so dafs nach der constantinischen Regionenbeschreibung auf 44 380 insulae nur 1781 Atriumhäuser kamen. Mit Recht bemerkt hierzu der Verfasser, dessen Ausführungen wir in diesem Punkte vollständig beipflichten, dafs man angesichts dieser nicht zu leugnenden Thatsachen einen grofsen, aber nur zu häufigen Fehler begeht, wenn man sich dic Physiognomie der auf dem Gipfel ihres höchsten Glanzes angelangten Hauptstadt, also das Rom der Flavier und Antonine, nach dem Muster Pompejis vorstellt, einer kleinen Provinzialstadt, die uns noch dazu erst auf derjenigen Stufe ihrer Entwickelung entgegentritt, die durch die Verschüttung vom Jahre 79 bezeichnet ist.

Der folgende und zugleich letzte Teil handelt von der Entstehung der christlichen Basilika und bildet gewissermafsen den Schlufsstein des ganzen Buches. Die in diesem Abschnitt behandelten Fragen können wir aber hier nicht weiter verfolgen, da sie vom Gebiet der römischen Privataltertümer, in das die früher besprochenen Abschnitte allerdings bedeutend eingreifen, zu weit abliegen. Im allgemeinen kann man sagen, dafs das Buch für die Kenntnis des römischen Hauses viel des Neuen und Belehrenden bietet und deshalb zum eingehenderen Studium für dieses Gebiet sehr zu empfehlen ist.

5. J. M. Miller, k. Gymnasialprofessor, Die Beleuchtung im Altertum. Beiträge. Programm der Königlichen Studienanstalt Aschaffenburg für das Studienjahr 1885—86. Würzburg 1886. 8. 75 S.

Der Verfasser erörtert in diesem Programm die Beleuchtung im römischen Altertum, nachdem er die Beleuchtung bei den Griechen

in der Beilage zum Programm des Studienjahres 1884—85 dargestellt hatte (vgl. M. Voigts Jahresbericht für das Jahr 1885 S. 204).

Abgesehen von dem Vorwort, (in welchem nachgewiesen wird, dafs der Gebrauch der Feuerzeuge sehr vereinzelt und selten gewesen und dafs vielmehr, wie in den Tempeln und Kultstätten, in der Regel auch im Hause man das Feuer auf dem Herde zu erhalten gesucht habe) zerfällt die Arbeit in drei Abschnitte. Der erste und wichtigste handelt von der Beleuchtung in dem Hause und aufser demselben, der zweite von der Beleuchtung bei religiösen Feierlichkeiten und Festen und der letzte von der Beleuchtung im Dienste des Krieges. Am Schlusse folgen noch einige Bemerkungen über die Leuchttürme zur Ergänzung dessen, was der Verfasser im Programm des Jahres 1885 über dieselben vorgebracht hatte. Im ersten Abschnitte ist zunächst von dem Beleuchtungsapparat und hierauf von der Art und Weise der Beleuchtung die Rede, wie sie bei den verschiedenen Beschäftigungen und Veranlassungen im gewöhnlichen Leben in und aufser dem Hause in Anwendung kam. Mit dem ganzen Beleuchtungsapparat macht uns eine Stelle des Apuleius, Met. IV, 19, bekannt. In dieser werden in erster Linie erwähnt taedae, d. h. Fackeln von Kien oder Kiefernholz, hierauf Kerzen, candelae, auch funiculi genannt, welche teils aus Wachs (cereae) teils aus Talg (sebaceae) waren, wobei zu bemerken ist, dafs unter cereae nicht blofs Wachskerzen, welche aus dem mit Wachs überzogenen Marke von Binsen bereitet wurden, zu verstehen sind, sondern auch Fackeln aus Papyrusfasern, welche zusammengedreht und mit Wachs überzogen wurden. Was den Namen funiculus und funale betrifft, so weist der Verfasser die irrige Behauptung Gölls (in dessen Bearbeitung von Beckers Gallus II, S. 393) zurück, dafs funale nicht wie funiculus und funalis das Licht, sondern den Leuchter bezeichne, indem er aus Isidor XX, 10, 7 darthut, dafs funale zwar auch einen Gegenstand, um Fackeln zu halten, bedeute, daneben aber auch Fackeln aus Papyrus oder Fasern von anderen Pflanzen, die wie ein Seil (funis) zusammengedreht und mit Wachs oder Pech überzogen waren. Die Talglichter (sebaceae candelae) waren nur für den Gebrauch des gemeinen Mannes bestimmt. Hierauf handelt der Verfasser von den candelabra und den Laternen. Die durchscheinenden Teile der letzteren wurden anfangs aus Horn oder Blase oder auch geölter Leinwand, später aber auch, wie dies der Verfasser gleichfalls aus Isidor XX, 10, 7 nachweist, aus Glas verfertigt. Zuletzt werden unter den Beleuchtungsmitteln die Öllampen (lucernae) erwähnt, deren Anwendung bei den verschiedensten Beschäftigungen nachgewiesen wird. Die Schrift bietet auch in den folgenden Teilen viel des Neuen und Interessanten, wobei lobend hervorzuheben ist, dafs der Verfasser uns durchweg die Einsicht in die Quellen bietet, aus welchen er seine Ansichten geschöpft hat. Weniger befriedigend dagegen ist die Anordnung des Stoffes.

6. G. Bilfinger, Die Zeitmesser der antiken Völker. Stuttgart 1886. Wildt'sche Buchhandlung. 4. 78 S.

Der Verfasser, durch seine frühere bedeutende Arbeit auf demselben Feld: »Antike Stundenzählung, Progr. des Eberh. Ludw. Gymn. in Stuttgart, 1883« rühmlichst bekannt, hat in der vorliegenden Schrift es unternommen, die verschiedenen, in das Gebiet der antiken Zeitmesskunst einschlagenden, zum Teil noch sehr dunklen und controversen Punkte durch gründliche Untersuchungen aufzuhellen. Der Verfasser zerlegt seinen Stoff in sechs Abschnitte. Im ersten bespricht er die Zeitmesser der voralexandrinischen Periode und das Wassermafs, wobei der Verfasser zu dem Resultat kommt, dafs hierbei nicht von einer Beziehung zu einer Stundeneinteilung noch von einer wirklichen Wasseruhr die Rede sein kann. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt der Verfasser in dem zweiten Kapitel, betitelt: »Das Schattenmafs bei den Attikern«, indem er aus einer sorgfältigen Vergleichung der betreffenden Angaben bei Vitruv mit den sonstigen Zeugnissen aus dem Altertum die Vermutung begründet, dafs die antiken Uhren in der Form, wie sie im Altertum und im Mittelalter bis zum 14. Jahrhundert n. Chr. contsruiert und gebraucht wurden, sowohl Sonnen- als Wasseruhren, ihre Entstehung erst der alexandrinischen Periode verdanken, derselben Periode, in der uns die antike Stundenrechnung zum erstenmal in einer Stelle aus des Massiliensers Pytheas Schrift über den Ozean authentisch entgegentritt. Denn die antike Uhr wurde in ihrer Konstruktion bestimmt durch die Eigentümlichkeit der antiken Stunde, welche nicht wie unsere Stunde ein sich gleichbleibender Zeitraum, sondern jeweils der zwölfte Teil des Lichttags bezw. der Nacht, also eine im Verlauf des Jahres sich fortwährend verändernde Gröfse war. Das dritte Kapitel handelt von der antiken Sonnenuhr. In diesem sucht der Verfasser die bisherigen Forschungen auf diesem Gebiete für das allgemeine Verständnis zu vermitteln. Der Bogen, den die Sonne zwischen Auf- und Untergang am Himmel beschreibt, wechselt mit der Jahreszeit. Diesen mit der Jahreszeit wechselnden Sonnenweg mufste man durch einen dem Sonnenweg entsprechenden Schattenweg andeuten und dies geschah dadurch, dafs man auf einer der Halbkugel des Himmels entsprechenden Halbkugel den Schatten irgend eines schattenwerfenden Gegenstandes wandern liefs; dieser Schatten beschreibt im Innern der Halbkugel ganz denselben Weg, den die Sonne am Himmel macht, nur in umgekehrter Richtung. Teilt man diesen Weg in zwölf Teile ein, so hat man die Stunde als den zwölften Teil des Lichttages. Da dieser aber je nach der Jahreszeit bald lang bald kurz war, so genügte es nicht, nur eine Linie auf der Schattenuhr anzubringen, sondern genau genommen hätte man ebenso viele Linien oder Kurven auf derselben anbringen müssen, als es Tage im Jahre giebt. Dies that man nun nicht, sondern begnügte sich mit den drei Schattenkurven für das Aequinoktium, für den längsten Tag

und für den kürzesten Tag. Diese im Altertum sehr verbreitete Art von Sonnenuhr wird von Vitruv unter dem Namen »hemicyclium excavatum ex quadrato et ad enclima succisum« angeführt. Bisweilen wählte man jedoch eine andere Auffangfläche als eine hohle Halbkugel, und in diesem Fall mufsten erst durch Rechnung oder durch eine kompliziertere Konstruktion die Form und die zwölf Teile des Schattenwegs gefunden werden. Die Konstruktion, vermittelst welcher dies geschah, ist bekannt unter dem Namen Analemma, einem Ausdruck, der vielleicht nichts anderes heifsen soll als »geometrischer Aufrifs«, aber niemals, wie die Lexika meinen, eine Sonnenuhr selbst bezeichnen soll. Im folgenden versucht nun der Verfasser das Verfahren, das hierbei befolgt wurde, darzustellen. Im vierten Capitel spricht der Verfasser von der antiken Wasseruhr. Auch bei der Wasseruhr handelt es sich darum, die stets wechselnden, unter sich ungleichen Stunden anzugeben. Dies sucht man entweder dadurch zu erreichen, dafs man den Wasserzuflufs in das Gefäfs, auf welchem die Stunden markiert waren, bald verlangsamte, bald beschleunigte, oder aber je nach den Jahreszeiten an dem genannten Gefäfse verschiedene Skalen anbrachte. Der letztere Weg war der am meisten verfolgte. Was der Verfasser zunächst darüber sagt, ist bekannt. Neu dagegen ist das, was der Verfasser im folgenden Kapitel über die Aufzuguhr (horologium anaphoricum) des Vitruv sagt, an deren Erklärung, wie der Verfasser bemerkt, bis jetzt alle Ausleger des Vitruv gescheitert sind. Wir müssen hier darauf verzichten, die Ausführungen des Verfassers wieder zu geben, da dieselben ohne Abbildungen unverständlich wären. Wir bemerken nur, dafs das was sich aus der Schilderung des Vitruv nach dem Verfasser ergiebt, die Vorstellung von einer Uhr bietet, die sich von unseren Wand- oder Turmuhren in der äufseren Gestaltung nicht wesentlich unterscheidet. Es sind in diesem Triebwerk schon die Grundprinzipien der späteren Räder- und Gewichtsuhr gegeben, und das Wasser spielt dabei die Rolle, welche in weit späterer Zeit der Perpendikel übernommen hat. Dabei erfüllt die Uhr nicht blofs die ihr gestellte Aufgabe, jeden Tag und jede Nacht in die horae temporales zu zerlegen, sondern sie zeigt auch die tägliche und jährliche Bewegung der Sonne, das Wachsen und Abnehmen der Tagelängen, die Verschiebung der Morgen- und Abendweite, kurz alles was man aus einem Himmelsglobus lernen kann. Auch das was der Verfasser im folgenden Kapitel (Kapitel VI) von den »Stundentafeln« sagt, beruht zum gröfsten Teil auf dessen eigenen Untersuchungen. Es handelt sich hierbei um eine litterarisch und inschriftlich mehrfach bezeugte Methode der Zeitbestimmung, über welche bis jetzt noch keine Übereinstimmung in der Beurteilung erzielt ist. Hierbei kommen insbesondere drei Tafeln in Betracht, die nach des Verfassers Ansicht bestimmt sind, für Landbewohner, denen es an künstlichen Zeitmessern fehlte, ein Verfahren an-

zugeben, die Tageszeiten am eigenen Schatten, den man mit den Füfsen abmafs, zu erkennen.

Der Charakter der ganzen Arbeit ist der der Gründlichkeit und Gediegenheit, sowohl da wo der Verfasser anderen Lehrmeinungen gegenüber Stellung nimmt, als auch in den eigenen Aufstellungen, bei welchen er mit kritischer Schärfe und Vorsicht zu Werke geht.

Dr. Edmond Dupong, La Prostitution dans l'antiquité. Étude d'Hygiène sociale. Paris, librairie Meurillon 1887. 219 S.

Das Buch enthält eine ausführliche Darstellung der Prostitution im Altertum seit den ältesten Zeiten. Es bespricht zunächst die dahin einschlägigen Verhältnisse bei den Indern, bei den kleinasiatischen Völkern, bei den Aegyptern, Hebräern. Hierauf schildert es die Prostitution in Griechenland, wo zwischen einer sacralen, staatlichen und privaten Prostitution unterschieden und auch auf die widernatürlichen Auswüchse des Näheren eingegangen wird. Ebenso unterzieht es die Prostitution in Italien und Rom einer eingehenden Besprechung; ausführlich werden dabei die Bachanalien, die Bordelle, das Leben der Courtisanen und die Korruption der römischen Kaiser und die Sittenverderbnis der letzten Zeiten des Römerreichs geschildert. Zuletzt wird der Nachweis des Vorhandenseins venerischer Krankheiten im Altertum geführt und die Art und Weise ihrer Entstehung ausführlich dargethan. Von einer historischen Kritik ist dabei nirgends die Rede. Alle nur irgendwie überlieferten Anekdoten werden auf Treu und Glauben hingenommen, und dabei schöpft der Verfasser nicht einmal selbst aus den Quellen, sondern er stützt sich dabei überall auf moderne, meist französische Schriften. Des Griechischen, in dem gleichwohl ziemlich viel citiert wird, scheint der Verfasser, wie aus den vielfach gänzlich verstümmelten und falsch geschriebenen Worten hervorgeht, sehr wenig oder gar nicht kundig zu sein; kommen doch griechische Wörter mit dem Circumflex auf der dritt- oder gar viertletzten Silbe vor. Auch die lateinischen Citate sind mehrfach unrichtig oder sogar unleserlich. Als ein philologisches Werk kann somit das Buch, wie man sieht, nicht betrachtet werden, wenn es auch sonst manches Interessante bieten mag. (Vergl. übrigens die Besprechung über desselben Schriftstellers Werk Medicine et moeurs de l'ancienne Rome d'après les poètes latins im Jahresbericht für 1885.

8 Ch. Seignobos, docteur ès lettres. Abrégé de l'histoire de la civilisation depuis les temps les plus reculés jusqu' à nos jours. Avec figures dans le texte. Paris. G. Masson (ohne Zeitangabe). 236 S.

Dieses für die Schule bestimmte Buch enthält das Hauptsächlichste über Staat, Religion, Sitten und Kunst aller Kulturvölker seit den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Der den Römern gewidmete Abschnitt

(S. 40—76) enthält in gröfster Kürze das Wissenswerteste aus den Staats-, Sakral- und Privataltertümern. Einen wissenschaftlichen Wert hat das Buch nicht.

9. Dr. Karl Prächter, Die griechisch-römische Popularphilosophie und die Erziehung (Beigabe zum Programm des Gymnasiums zu Bruchsal). Bruchsal (Weber) 1886. 4. 38 S.

Die Schrift verfolgt den Zweck, den innigen Zusammenhang nachzuweisen, der im Altertum bis in die späteren Zeiten zwischen Philosophie und Pädagogik bestand. Alle Schriftsteller, die uns als Verfasser von pädagogischen Werken angeführt werden, sind uns zugleich als Philosophen bekannt, und umgekehrt finden sich unter den bedeutenderen Philosophen nur wenige, die nicht zur Jugenderziehung Stellung genommen hätten. Insbesondere gilt dies von den Popularphilosophen, die einerseits vermöge ihrer praktischen Zwecke die Erziehung zu ihrem Berufe machten und andererseits die Unterweisung in der Philosophie als das Hauptmittel der Erziehung betrachteten. Die eigentliche pädagogische Thätigkeit dieser Philosophen läfst der Verfasser in seiner Schrift unberücksichtigt; er will nur die hauptsächlichen pädagogischen Theoreme der Popularphilosophen, deren Ansichten wir hauptsächlich aus Seneca kennen, einer eingehenderen Besprechung unterziehen. Die nun folgende sehr interessante, zum gröfstenteil neue und aus den Quellen selbst gearbeitete Auseinandersetzung zerfällt in sieben Abschnitte: 1. Allgemeiner Charakter der Pädagogik dieser Richtung, 2. Möglichkeit und Notwendigkeit der Erziehung, 3. der Erzieher, 4. die Anlage, 5. die Erziehung und zwar: A) Zucht, B) Unterricht, bei welch letzterem Abschnitt hauptsächlich Senecas, Dions und Plutarchs Ansichten über den Unterricht des Näheren auseinander gesetzt werden. 6. Das philosophische Studium. 7. Lukian. Die Schrift ist allen denen, welche sich für das antike Unterrichtswesen interessieren, sehr zu empfehlen.

Friedrich Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. Im Anschlufs an Lewis H. Morgan's Forschungen 2. Auflage. Stuttgart, Verlag von J. H. W. Dietz 1886. 8. 146 S.

Diese nur zum Teil dem Gebiete, auf welches der Bericht des Referenten sich erstreckt, angehörige Schrift, sucht die im Titel angedeuteten Fragen auf Grund der, wie der Verfasser behauptet, von Morgan (Ancient Society, London 1877) neu entdeckten »materialistischen Geschichtsforschung« zu behandeln. Dabei glaubt der Verfasser im Anschlufs an Morgan »in den Geschlechtsverbänden der nordamerikanischen Indianer den Schlüssel gefunden zu haben, der uns die wichtigsten, bisher unlösbaren Rätsel der ältesten griechischen, römischen und deutschen Geschichte erschliefst«. Das Prinzip, das sich dem Verfasser hierbei ergiebt, besteht im Folgendem: Die gesellschaftlichen Einrichtungen eines

Volkes werden bedingt durch zwei Arten von Produktion: durch die Entwickelungsstufe einerseits der Arbeit, andrerseits der Familie. »Je weniger die Arbeit noch entwickelt ist, je beschränkter die Menge ihrer Erzeugnisse, also auch der Reichtum der Gesellschaft, desto überwiegender erscheint die Gesellschaftsordnung beherrscht durch Geschlechtsbande«, die alte, auf Geschlechtsverbänden beruhende Gesellschaft wird gesprengt im Zusammenstofs der neu entwickelten gesellschaftlichen Klassen und die Familienordnung ganz von der Eigentumsordnung beherrscht. Dieses Prinzip führt nun der Verfasser durch die verschiedenen Stufen der Völkergeschichte hindurch. Die drei Hauptformen, in denen der Staat sich auf den Ruinen der Gentilverfassung erhebt, finden wir in der athenischen, römischen und deutschen Geschichte. »Athen bietet die reinste, klassischste Form: hier entspringt der Staat direkt und vorherrschend aus den Klassengegensätzen, die sich innerhalb der Gentilgesellschaft selbst entwickeln. In Rom wird die Gentilgesellschaft eine geschlossene Aristokratie inmitten einer zahlreichen, aufser ihr stehenden, rechtlosen und pflichtenschuldigen Plebs; der Sieg der Plebs sprengt die alte Geschlechtsverfassung und errichtet auf ihren Trümmern den Staat, worin Gentilverfassung und Plebs bald beide gänzlich aufgehen. Bei den deutschen Eroberern des Römerreichs endlich entspringt der Staat direkt aus der Eroberung grofser, fremder Gebiete. Hier kann sich, weil die ökonomische Entwickelungsstufe der Eroberten und die der Eroberer fast dieselbe ist, die ökomische Basis der Gesellschaft also dieselbe bleibt, die Gentilverfassung lange Jahrhunderte hindurch in veränderter Gestalt als Merkverfassung fort erhalten. Was die Auffassung des Verfassers bezüglich der Entwickelung der römischen Gesellschaft angeht, so stimmt dieselbe, wie er selbst zugesteht, mit der Anschauung Niebuhrs vom Wesen der gens und den auf dieser fufsenden neueren Darstellungen von L. Lange (römische Altertümer) u. a. im wesentlichen überein. Interessant ist nur die Art und Weise, wie die so aufgefafste Entwickelung der römischen Gesellschaft mit der anderer Völker in Beziehung gesetzt wird. Von diesem Standpunkt aus betrachtet ist die Schrift durchaus lesenswert.

11. Richter, Dr. W., Die Spiele der Griechen und Römer. Mit Illustrationen. Leipzig, Seemann, 1887. Kl. 8. 220 S.

Das Buch bespricht in populärer Form zunächst die Spiele der Kinder, die Turnspiele der Knaben und die gymnischen Agone der Jünglinge. Doch beziehen sich diese Abschnitte nur auf Griechenland. Bei dem Abschnitt III, Sport und Jagd, werden auch römische Sitten gestreift; dasselbe gilt von dem vierten Abschnitt, der von dem Knöchel- und Würfelspiel handelt, und von dem fünften, welcher den Titel führt: Das Rätsel und andere gesellige Spiele. Der sechste Abschnitt über »die Ebene

und den Festplatz von Olympia« und der siebente über »die olympischen Spiele« haben es wieder ausschliefslich mit griechischen Verhältnissen zu thun, während der achte über »die circensischen Spiele der Römer«, der neunte über »die Fechterspiele und Tierhetzen in römischen Amphitheatern und das Seekampfschauspiel daselbst«, und der zehnte über römische Festspiele und ihren Charakter im allgemeinen handeln. Eine sehr dankenswerte Beigabe sind die zahlreichen guten Illustrationen. Das Buch macht weder Anspruch auf Vollständigkeit noch überhaupt auf wissenschaftliche Leistung; es gehört der Seemannschen Sammlung »Kulturbilder aus dem klassischen Altertum« an, die die Resultate der klassischen Altertumswissenschaft für ein gröfseres Publikum in populärer und gefälliger Form vermitteln will. Dieser Aufgabe wird das Büchlein durchaus gerecht.

12. M. Richard Cavaro, Les costumes des peuples anciens, Paris 1887, librairie de l'art. I. partie: Égypte-Asie, II. partie: Grèce-Étrurie-Rome.

Dieses Werkchen besteht aus zwei kleinen Bänden, von denen der erste die Kleidung der Aegypter und Orientalen, und der zweite die der Griechen, Etrusker und Römer behandelt. Wie aus dem Titelblatt zu ersehen ist, bildet es einen Teil der Bibliothèque populaire des écoles de dessin (fondé par M. René Ménard, professeur à l'école nationale des Arts décoratifs) und verfolgt mehr populär-praktische als wissenschaftliche Zwecke. Die dem Texte beigefügten zahlreichen Zeichnungen sind gut gelungen.

13. Richard Maschke, Der Freiheitsprozefs im klassischen Altertum, insbesondere der Prozefs um Verginia, Berlin 1888, R. Gärtners Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder. 8. 191 S. (Historische Untersuchungen, herausgegeben von J. Jastrow, Heft 8).

In der Geschichte des Freiheitsprozesses liegt bei allen Völkern und insbesondere bei denen des klassischen Altertums ein bedeutsames Stück Kulturgeschichte. Die juristischen Bestandteile in demselben machen sich aber mit besonderer Schärfe in den Abschnitten über den römischen Freiheitsprozefs geltend. Die vorliegende juristische Beweisführung über den letzteren soll nach der Ansicht des Verfassers ein ganz neues Licht auf diesen Teil der alten Kulturgeschichte werfen. Die Schrift zerfällt in vier Hauptteile: 1. Einige orientierende Bemerkungen über den Gang des römischen Civilverfahrens, 2. der Freiheitsprozefs in Rom, 3. der Freiheitsprozefs in Athen, 4. die in rem actio der Inschrift von Gortyn. Dazu kommen noch zwei Exkurse und zwar 1. ein Beitrag zum Verständnis der Legisaktionen, 2. der Prozefsbericht bei Dionysius und Livius. Der Schwerpunkt der Abhandlung ist in dem zweiten, »der Freiheitsprozefs in Rom« betitelten Abschnitt zu suchen. In diesem werden zunächst die verschiedenen Formen desselben in den ver-

schiedenen Perioden des römischen Rechtes festgestellt. In der ersten Periode wird die Freiheitsklage durch das Sakramentalverfahren erledigt (so genannt von der Summe Geldes, sacramentum, welches beide Parteien vor dem Prätor für die Richtigkeit ihrer resp. die Unrichtigkeit der gegnerischen Behauptung einsetzen). In der zweiten Periode findet die Erledigung der Hauptfrage (d. h. Eigentumsfrage) in einem Übergangsstadium durch die in rem actio per sponsionem, regulär durch die in rem actio per formulam petitoriam, der Vorfrage (d. h. Besitzfrage) anfangs noch durch prätorische Cognition, dann durch ein praeiudicium über die Frage utrum e servitute in libertatem an e libertate in servitutem petatur statt. In der dritten Periode wird die Vorfrage durch praeiudicium und die Hauptfrage, wo sie nötig wurde (denn meistens beruhigt man sich bei dem praeiudicium) bei dem Feststellungsrichter im Wege der extraordinaria cognitio erledigt. In der vierten Periode (Digesten) fand die Erledigung der Freiheitsklage durch das rein magistratische Verfahren der cognitio extraordinaria statt. Im Folgenden geht dann der Verfasser zu einer eingehenden Kritik des Prozesses um Verginia über, deren hier nicht weiter zu verfolgende Ergebnisse von dem Verfasser S. 67 der Abhandlung zusammengefafst werden.

14. Dr. Max Zoeller, Griechische und römische Privataltertümer. Breslau (W. Köbner) 1887. 8. 427 S.

Dieses Buch ist zunächst für den jungen Studierenden bestimmt, den es durch Vereinfachung des Stoffes und durch eine möglichst übersichtliche Darstellung zu einer wissenschaftlichen Erfassung der Materie vorbereiten will. Deshalb war der Verfasser von dem Bestreben geleitet, den Stoff vom Standpunkt der heutigen Wissenschaft mit möglichster Vollständigkeit, aber mit Ausschlufs des Unwesentlichen in übersichtlicher Form zur Darstellung zu bringen. Griechische und römische Privataltertümer hat er verbunden, weil nach seiner Ansicht ohne eingehende vergleichende Betrachtung des griechischen Lebens ein genaueres Verständnis des römischen Lebens nicht zu erzielen ist. Doch hat er die griechischen und römischen Altertümer in zwei Abschnitte gesondert und dabei solche Dinge, die beiden gemeinsam sind, unter Verweisung auf den betreffenden Abschnitt nur einmal behandelt, überall aber die Ähnlichkeit und Verschiedenheit griechischer und römischer Einrichtungen scharf hervorzuheben gesucht. Der über die römischen Altertümer handelnde Teil zerfällt gleich dem griechischen Teil in vier Abschnitte: 1. die Familie und die häusliche Sitte bei den Römern, 2. die materiellen Lebensbedürfnisse und damit zusammenhängende Einrichtungen, 3. Lebensunterhalt und Erwerb, 4. die Genüsse, Unterhaltungen und der Luxus im geselligen Leben.

Da das Buch auch zum Repetitorium und zum Nachschlagen bestimmt ist, so ist ihm ein genaues Inhaltsverzeichnis und ein ausführlicher Index beigegeben.



b) Schriften, die sich nur auf römische Privataltertümer beziehen.

15. M. Voigt, Über die lex Fabia de plagiariis (Abdruck aus den Berichten der philol.-histor. Classe der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1885). 26 S. (S. 319—345).

Die Darstellung dieser Abhandlung erstreckt sich auf vier Punkte: Alter und Text des Gesetzes, Recht desselben samt seiner jüngeren Fortbildung und die Vorschriften der lex über die quaestio wegen plagium und verwandten Fällen. Was den Inhalt des Gesetzes angeht, so faſst dasselbe zwei wesentlich verschiedene Thatbestände zusammen, in Kap. I die dolose, rechtswidrige Freiheitsberaubung, begangen an dem civis Romanus, und in Kap. II die dolose, rechtswidrige Besitzentziehung des Sklaven, begangen an dessen Herrn. Infolge der Verschiedenheit der beiden maſsgebenden Thatbestände sind es daher auch ganz verschiedene Klagen, welche mit der actio legis Fabiae in eine Concurrenz treten, wobei jedoch für beide Gruppen von Thatbeständen das gleiche Rechtsmittel gesetzt ist: die actio popularis von Kap. I und II auf 50000 Libralasse. Die Bezeichnungen plagium und plagiarius als einheitliche technische Benenung für jene verschiedenen Thatbestände kommen jedoch noch nicht in der lex Fabia, sondern erst in der Jurisprudenz der angehenden Kaiserzeit in Anwendung.

In Kap. III wird die beim plagium vorgeschriebene Haussuchung: quaestio unter Bedrohung bei deren Behinderung seitens der Betreffenden mit einer dem Imploranten zuständigen Strafklage auf wohl ebenfalls 50000 Libralasse geregelt. Mit dieser Regelung wurde ein ganz neues Verfahren im römischen Rechte eingeführt, welches allmählich mehr und mehr verallgemeinert bzw. auf verwandte Vorkommnisse übertragen wurde.

16. J. Baron, Die Frauen im römischen Recht, in »Nord und Süd«, Juli 1886, S. 53—76.

Dieser zugleich populär und wissenschaftlich gehaltene Aufsatz beansprucht ein gewisses Interesse durch die geistreiche Art, in der die rechtliche Stellung der römischen Frau mit den Kulturverhältnissen überhaupt in Beziehung gesetzt wird. »Heute wissen wir,« bemerkt der Verfasser mit Recht in der Einleitung, »daſs das Recht aus dem Leben des Volkes hervorgeht, daſs es ein Produkt des Volksgeistes ist.« Insbesondere ist dies bei dem so hoch entwickelten römischen Privatrecht der Fall. Diesem zufolge war die Ehe nicht bloſs wie die romantische Ehe unserer Zeit die Vereinigung eines jungen Mannes und eines »Mädchens«, sondern eine Verbindung zweier Familien. Dabei hatte zwar der Sohn rechtlich ein absolutes Einspruchsrecht, dagegen die Tochter nur dann, wenn der ihr bestimmte Bräutigam ein sittenloser Mensch war. Doch wich die Wirklichkeit von dem strengen Recht sehr zum Vorteile der Tochter ab, und dies hängt zusammen mit der freien und würdevollen

Stellung, durch welche die römische Frau ausgezeichnet ist. Zwar kam nach der Ansicht des Verfassers diese freie Stellung der Frau den Römern seit dem Ende der Republik sehr teuer zu stehen, als die allgemein eingerissene Sittenlosigkeit auch sie ergriffen hatte und an Stelle der alten Zucht Schwelgerei und Üppigkeit getreten waren. Der Verfasser thut jedoch Unrecht, wenn er seine den Ausfällen der Satiriker und Philosophen entnommene Schilderung so ohne alle Einschränkung hinstellt. Denn, wie Friedländer nachgewiesen hat, steht es jetzt fest, dafs es damit lange nicht so schlimm bestellt war, wie jene übertriebenen Darstellungen der Satiriker voraussetzen lassen. Wenn daher der Verfasser von den zwei von ihm unterschiedenen Perioden die eine, die ältere, schlechthin als eine Periode der Zucht und der guten Sitte und die spätere als eine Periode der Zuchtlosigkeit bezeichnet, so können wir ihm hierin nicht vorbehaltslos zustimmen. Allerdings lassen sich, wie der Verfasser mit Recht darthut, tiefgreifende Unterschiede zwischen der älteren und späteren Zeit nachweisen und zwar nach drei Richtungen hin: 1. In der Stellung der Frau in der Ehe, namentlich im ehelichen Güterrecht, 2. in der Eingehung der Ehe, 3. in der Scheidung. Allein die von dem Verfasser hervorgehobenen Unterschiede sind, wie er selbst zugesteht, mehr rechtliche als thatsächliche. Er sagt in betreff des ersten Punktes, dafs das Gesetz, welches in der strengen Ehe aus der Hausfrau eine Haustochter machte, ein blofser Buchstabe geblieben sei. Auch die Vermögenslosigkeit der Frau in der Ehe bestand nur dem Buchstaben des Gesetzes nach, in der Thatsächlichkeit des Lebens stand sie auch bezüglich des Vermögens hoch über ihren Kindern; »thatsächlich war die Frau in strenger Ehe ungefähr in derjenigen Lage, in welcher sich heutzutage eine in der Gütergemeinschaft lebende Frau befindet.« Wenn dies richtig ist, so war die spätere rechtliche Emancipation doch schon in den früheren thatsächlichen Zuständen und Ansichten vorgebildet, und es bedarf zur Erklärung der ersteren doch nur der Annahme einer normalen Entwickelung der Rechtszustände aus dem Leben selbst — ein Satz, von dem der Verfasser ja selbst ausgegangen ist — und nicht der Sittenlosigkeit der Frauen, »die vor allem ihr Vermögen in ihren Händen behalten wollten, um ihren Launen fröhnen zu können«. Bezüglich des Eingehens der Ehe unterscheidet der Verfasser die confarreatio — die älteste Art der Eheschliefsung, die coëmptio — Form des Scheinkaufs und die frei Ehe. Dabei vermissen wir die Unterscheidung derjenigen Form der Ehe, die den Namen usus führt, von der Ehe ohne manus. Dagegen stimmen wir dem Verfasser vollständig bei in der Erklärung der Bedeutung des Traurings. Der Trauring hängt zusammen mit derjenigen Eheform, welche als coëmptio bezeichnet wird. »Die coëmptio ist die Erfüllung des Kaufvertrags, ihr voran geht eine Beredung des Kaufvertrags, d. h. die Verlobung; zur Versicherung dafs dieser Vertrag erfüllt, dafs also später die co-

Verlag von S. Calvary & Co. in Berlin.

PROSPEKT.

Soeben erschien:

HORATIUS

EX RECENSIONE I. G. ORELLII.

EDITIO QUARTA MAIOR.

VOLUMEN ALTERUM.

CURAVIT

W. MEWES.

(SATIRAE. EPISTULAE. LEXICON HORATIANUM.)

FASCICULUS PRIMUS.

Dem in den Jahren 1885/86 erschienenen ersten Band **der grofsen Orellischen Horaz-Ausgabe,** herausgegeben von W. Hirschfelder, wird jetzt der zweite Band folgen, für dessen Herausgabe Herr Professor ***W. Mewes*** hier seit langer Zeit die umfassendsten Vorbereitungen getroffen hat.

Die 4. Auflage bringt in dem Rahmen der früheren Bearbeitungen die Resultate der neuen kritischen und exegetischen Forschungen und die neuen Herausgeber berücksichtigen die sprachliche Seite der Erklärungen mehr als die früheren, wodurch der Vorzug der Orellischen Ausgabe, welche namentlich auch eine »recht eigentliche Wirkung aufserhalb der philologischen Kreise« gewann, noch wesentlich erhöht wird. Eine neue Bereicherung wird noch der Index erfahren, welcher zu einem vollständigen **Lexicon Horatianum** ausgestaltet werden soll.

Der zweite Band schliefst sich in der Ausstattung genau an den ersten Band an; ein eigens für das Werk angefertigtes reines Hanfpapier, neue Typen und sorgfältige Korrektur werden auch den verwöhntesten Liebhaber befriedigen.

Wir eröffnen auf den zweiten Band eine Subscription unter folgenden Bedingungen:

Der zweite Band erscheint **in 5 Lieferungen à 10 Bogen.** Der Subscriptionspreis der Lieferung ist **3 Mark (= 30 Pf. per Bogen).** Jeder Subscribent verpflichtet sich zur Abnahme des ganzen Bandes. Etwa alle 3 Monate erscheint eine Lieferung, so dafs der Band bis etwa December 1890 fertig gestellt sein wird.

Der Subscriptionspreis erlischt nach Vollendung des Bandes und tritt alsdann der erhöhte Ladenpreis von 4 Mark pro Lieferung (= 40 Pf. für den Bogen), also 20 Mark für den Band ein.

Den Subscribenten des zweiten Bandes liefern wir während des Erscheinens desselben

den ersten Band der 4. Auflage, herausg. **von W. Hirschfelder,**

Ladenpreis 20 Mark, mit 15 Mark.

Doch gilt dieser Vorzugspreis nur für die Subscribenten des zweiten Bandes und nur während des Erscheinens desselben.

Verlag von S. Calvary & Co. in Berlin.

Calvary's philologische und archaeologische Bibliothek.

Sammlung neuer Ausgaben älterer classischer Hülfsbücher zum Studium der Philologie, in jährlichen Serien von ca. 16 Bänden. Subscriptionspreis für den Band 1 M. 50 Pf. Einzelpreis 2 Mark. Jeder Band wird einzeln abgegeben. Neu eintretenden Abonnenten wird die 1—3 Serie, 50 Bände. statt zu **75 Mark** mit **36 Mark** geliefert.

I. Serie. 15 Bände und 1 Supplementband.

Band 1: **Wolf, F. A., Prolegomena ad Homerum.** Cum notis ineditis Immanuelis Bekkeri. Editio secunda cui accedunt partis secundae prolegomenorum quae supersunt ex Wolfii manuscriptis eruta. Einzelpreis 2 Mark.

Band 2—6: **Müller, K. O., Kunstarchaeologische Werke.** Erste Gesammtausgabe. 5 Bände. Einzelpreis 10 Mark.

Band 7—15: **Niebuhr, B. G., Römische Geschichte.** Neue Ausgabe von M. Isler. 3 Bände in 9 Theilen. Einzelpreis (einschliesslich des Registerbandes) 18 Mark.

Supplementband: **Register zu Niebuhr's Römischer Geschichte.** Einzelpreis 2 Mark.

II. Serie. 18 Bände.

Band 16—20: **Dobree, P. P, Adversaria critica.** Editio in Germania prima cum praefatione Guilelmi Wagneri. 2 Bände in 6 Theilen. Einzelpreis 12 Mark.

Band 21—24: **Bentley, R., Dissertation upon the letters of Phalaris and other critical works** with introduction and notes by W. Wagner. Ein Band in 4 Theilen. Einzelpreis 8 Mark.

Band 25: **Dobree, P. P., Observationes Aristophaneae.** Edidit illustravit G. Wagner Einzelpreis 1 M. 50 Pf.

Band 26—31, 33 u. 48: **Humboldt, W. v., Ueber die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues** und ihren Einfluss auf die Entwickelung des Menschengeschlechts, mit erläuternden Anmerkungen und Excursen, sowie als Einleitung: **Wilh. v. Humboldt und die Sprachwissenschaft,** herausgegeben und erläutert von A. F. Pott. 2. Aufl. Mit Nachträgen von A. F. Pott und einem systematischen und alphabetischen Register von A. Vanicek. 2 Bände in 8 Theilen. Einzelpreis 16 Mark.

III. Serie. 15 Bände und ein Supplementband.

Band 32 u. 43: **Hudemann, E. E., Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit.** Zweite durch Nachträge, eine Inhalts-Angabe, ein Register und eine Strassenkarte des römischen Reiches vermehrte Auflage. Einzelpreis 4 Mark.

Band 34—42: **Becker, A. W., Charikles.** Bilder altgriechischer Sitte, zur genaueren Kenntniss des griechischen Privatlebens. Neu bearbeitet von H. Göll. 3 Bände in 9 Theilen. Einzelpreis 18 Mark.

Band 44—47: **Rangabé, A. R., Précis d'une histoire de la Littérature néo-hellénique.** 4 Bde. Einzelpreis 8 Mark.

Supplementband: **Müller, Lucian, Friedrich Ritschl.** Eine wissenschaftliche Biographie. 2. Aufl. Einzelpreis 3 Mark.

IV. und V. Serie. 35 Bände.

Band 49—55, 74—78, 86 ff.: **Reisig, K., Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft.** 1. Theil: Etymologie, neu bearb. v. H. Hagen. 3 Bde. (Einzelpr. 6 M.) 2. Theil: Semasiologie, neu bearbeitet von F. Heerdegen. ca. 2 Bände unter der Presse. 3. Theil: Syntax neu bearbeitet von J. H. Schmalz und G. Landgraf. 9 Bände. (Einzelpr. 18 M.)

Band 56—61, 72 2. Hälfte, 73, 79, 80: **Meier, M. H. E., und G. F. Schoemann, Der attische Process.** Neu bearbeitet von J. H. Lipsius. 2 Bände in 10 Th. Einzelpr. 20 M.

Band 62—70: **Becker, A. W., Gallus oder römische Scenen aus der Zeit Augusts.** Zur genaueren Kenntniss des römischen Privatlebens. Neu bearb. von H. Göll. 9 Bände. Einzelpreis 18 Mark.

Band 71, 72 1. Hälfte: **Ussing, J. L., Erziehung und Jugendunterricht bei den Griechen und Römern.** Neue Bearbeitung. Einzelpreis 3 Mark.

VI. und VII. Serie. ca. 36 Bände.

Band 81—85, 89 u. ff: **Holm, A., Griechische Geschichte von ihrem Ursprunge bis zum Untergange der Selbständigkeit Griechenlands.** ca. 20 Bände. Einzelpreis ca. 40 Mark. In Vorbereitung befinden sich: **Movers, die Phoenizier,** neu bearbeitet **1. Krall und Reimann, Handbuch der griechischen und römischen Metrik**

ëmptio vollzogen, die Ehe eingegangen werde, giebt der Bräutigam der Braut bei der Verlobung einen Ring«.

Zuletzt spricht der Verf. von der Ehescheidung. In der ersten Periode hat nur der Mann ein Scheiderecht. Wenn der Verf. hinzufügt: »Dies war mit der sonstigen Stellung der römischen Frauen ganz unverträglich und ward daher in der zweiten Periode geändert: Die Frau hatte seitdem ganz dasselbe Scheiderecht wie der Mann«, so sind wir mit dieser vom Verf. gegebenen Erklärung ganz einverstanden: die natürliche Entwickelung drängte dahin, den Unterschied zwischen dem Recht und dem Leben auszugleichen. Es bedarf zur Erklärung dieser Änderung auch hier nicht der Aufstellung eines schroffen sittlichen Gegensatzes zwischen der älteren und späteren Zeit.

17. B. Büchsenschütz, Bemerkungen über die römische Volkswirtschaft der Königszeit. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Friedrich-Werderschen Gymnasiums zu Berlin. Ostern 1886. Berlin 1886. (B. Gärtners Verlagshandlung, H. Heyfelder) 4. 36 S.

In dieser mit grofser kritischer Schärfe und Umsicht geschriebenen Arbeit will der Verfasser weder unsere positive Kenntnis des behandelten Gegenstandes erweitern noch neue Gesichtspunkte für die Erforschung desselben schaffen; er will nur die Möglichkeit prüfen, ob sich aus dem vorhandenen Material, das er in erschöpfender Vollständigkeit und klarer Sichtung uns vorlegt, eine wirkliche Kenntnis der volkswirtschaftlichen Zustände der römischen Königszeit gewinnen lasse. Das Resultat, zu welchem der Verfasser am Schlusse seiner auch für den Historiker interessanten Auseinandersetzungen gelangt, ist zwar ein negatives; aber wir stimmen dem Verfasser vollständig bei, wenn er am Schlusse die Meinung ausspricht, das dieses negative Resultat insofern Wert habe, als es dazu beitragen könne, zu erweisen, dafs es besser sei, über das Nichtwissen klar zu werden, als haltlose Hypothesen aufzubauen. Doch ergiebt sich aus den Erörterungen des Verfassers mit ziemlicher Gewifsheit die Thatsache, dass am Ende der Königszeit die Volkswirtschaft für den weitaus überwiegenden Teil der Bürgerschaft auf der Landwirtschaft beruhte. Dies zeigt die weitere Geschichte des Staates in dem starken Einflufs, welchen die Kämpfe um den ager publicus auf dieselbe gehabt haben, welcher Einflufs nur dadurch zu erklären ist, dafs die allergröfste Zahl der Bürger bei dieser Frage beteiligt ist. Doch wissen wir von den hierauf bezüglichen Zuständen im Einzelnen zu wenig, als dafs es möglich wäre, über die Landverfassung, die Verteilung des Grundbesitzes und die Stellung der einzelnen Klassen der Bevölkerung zu demselben etwas zu ergründen, das nur einigermafsen Gewähr für seine Richtigkeit biete. In noch höherem Grade gilt dies für die anderen Zweige der wirtschaftlichen Thätigkeit, insbesondere für Gewerbe und Handel. Was die ersteren betrifft, so könnte man vielleicht für deren Beurteilung einen

Anhaltspunkt gewinnen aus der von Plutarch (Numa 17) und Plinius (H. N. XXXIV § 1; XXXV § 159) mitgeteilten Ueberlieferung von neun durch Numa gestifteten Handwerkerinnungen (tibicines, aurifices, fabri tignarii, tinctores, sutores, coriarii, fabri aerarii, figuli und der neunten Innung der übrigen Gewerbe). Aber einmal hat es an sich schon grofse Schwierigkeiten, die Kollegien Numas mit den Kulturzuständen jener Zeit in Einklang zu bringen; dann zeigen uns die Proben von den Erzeugnissen der Handwerke, welche auf uns gekommen, dafs die Technik jener Zeit auf einer ziemlich niedrigen Stufe gestanden haben mufs. Ferner aber betrachtet der Verf. die Nachricht selbst mit Recht als eine unzuverlässige. Dieselbe stammt wahrscheinlich aus den Traditionen der genannten Kollegien, die sich natürlich ein möglichst hohes Alter zugeschrieben und wohl deshalb ihr Entstehen auf Numa zurückführten.

Was den Handel betrifft, so hat der Verfasser im Gegensatz zu Mommsen (R. G. I[7] S. 86), der demselben für das Entstehen und das Aufblühen der Stadt eine grofse Bedeutung beigelegt, schlagend nachgewiesen, dafs ein solcher in irgendwie erheblicher Weise nicht bestanden haben kann. Weder die Schifffahrtsverhältnisse, noch die römische Industrie, noch die geographische Lage als Stapelplatz, noch die Einfuhr fremdländischer Waren konnten eine bedeutende Handelsbewegung in der damaligen Zeit begünstigen. Ferner spricht die Thatsache, dafs ein Kollegium der Kaufleute erst im Jahre 459 v. Chr. eingerichtet wurde, entschieden gegen die Annahme eines eigentlichen Kaufmannsstandes für die älteste Zeit. Zu alledem kommen noch die aus der Überlieferung sich ergebenden beschränkten räumlichen Verhältnisse des Landes, die weder eine bedeutende commercielle noch industrielle Entwickelung begünstigten. Allerdings steht damit in Widerspruch das Vorhandensein der grofsartigen Bauwerke, deren Entstehung sicher jener ältesten Zeit angehört, der Kloaken, der servianischen Befestigung, des kapitolinischen Tempels. Der Verfasser bemerkt dazu ganz richtig, dafs die Römer unter den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie der Tradition gemäfs in der Königszeit bestanden haben sollen, die Mittel zu solchen Bauten aus eigenem Vermögen nicht aufgebracht haben können. Die in der Tradition dafür angeführten Frohndienste setzen ein Unterthänigkeitsverhältnis und dieses wieder ganz andere staatliche und wirtschaftliche Verhältnisse voraus, als sie uns nach der Überlieferung erscheinen. Der Schlufs, der sich hieraus ergiebt, von dem Verfasser aber nicht gezogen wird, ist klar: jene Bauten existieren, sie gehören erweislicher Mafsen der Königszeit an, und sie bedingen eine Staatsgewalt und einen Reichtum, wie sie in einem so kleinen Lande nicht angenommen werden können. Folglich mufs eben das Land gröfser und die Staatsgewalt eine mächtigere gewesen sein; es ergiebt sich hieraus die weitere Folgerung, dafs Rom die Hauptstadt eines gröfseren Landes gewesen und ein grofser Teil der Bevölkerung im Unterthanenverhältnis gestanden

haben mufs. Dies würde dann zu dem Schlusse führen, zu dem Recensent in seinen Forschungen über altlateinische Geschichte (Latium und Rom, Teubner 1878) gelangt ist, dafs Rom längere Zeit von Etruskern unterjocht gewesen und die Hauptstadt eines gröfseren, Latium und angrenzende Gebiete umfassenden Reiches gewesen sein mufs. Dafs der Verf. auf den von Polybios überlieferten und angeblich im ersten Jahre der Republik zwischen Rom und Karthago abgeschlossenen Handelsvertrag nichts geben will, können wir ihm nicht verübeln. Nach allem, was bis jetzt über denselben geschrieben worden ist, unterliegt die Authenticität dieser Urkunde solchen Zweifeln, dafs auf dieselbe keine weiteren Schlüsse gebaut werden können.

Über den Umfang der Sklavenwirtschaft, ferner über die Frage, welcher Art und wie grofs die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Staates gewesen und welche Ansprüche derselbe in dieser Hinsicht an die Leistungen der Bürger gestellt habe, fehlt es uns an jeder Kenntnis.

Das wesentlich negative Resultat des Verf. wird jedenfalls so lange in Geltung bleiben müssen, als uns kein anderes Material als das jetzt vorhandene zur Beurteilung der genannten Verhältnisse zu Gebote steht. Nur bedeutende Funde von erweislich jenen Zeiten angehörigen Industrieprodukten könnten hierin eine Änderung hervorbringen.

18. Dr. Albert Rothenberg, Gymnasiallehrer, Die häusliche und öffentliche Erziehung bei den Römern. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Prenzlau. Prenzlau 1887. 4. 16 S.

In der Einleitung zu dieser Abhandlung führt der Verf. den Gedanken aus, dafs Rom in seinem Erziehungswesen eine glückliche Mitte zwischen dem conservativen, den Forderungen der Zeit trotzenden Sparta und dem allzu beweglichen Athen innegehalten und als obersten Grundsatz das instituere atque erudire ad maiorum instituta atque civitatis disciplinam durchzuführen versucht habe. Hierauf spricht der Verf. zuerst von der häuslichen Erziehung, deren Stufenfolge er im Anschlufs an die Bezeichnungen Varros (Varro ap. Non. v. educere et educare) educere (physische Pflege und sittliche Gewöhnung) educare (Bildung von Geist und Gemüt, jedoch ohne schulmäfsige Zucht), instituere (Unterricht in den Elementen vom siebenten Jahre an) docere (höheren Unterricht) erörtert. Was im Anschlufs hieran von dem Einflufs der Mutter (educari in gremio matris), der Thätigkeit der Gouvernante, meist einer älteren Verwandten, der Aufsicht des Pädagogen, dem Unterricht des magister (litterator und litteratus, neben welchem Ausdruck aber, wie der Verf. zu erwähnen vergessen hat, auch vorzugsweise die Bezeichnung grammaticus üblich war) schliefslich dem Verfahren beim niederen und höheren Unterricht mitteilt, ist ein, wenn auch nicht ungeschickter, Auszug aus den bekannten Werken. Dasselbe gilt auch von dem zweiten

Teil der Abhandlung, welchen der Verf. betitelt: »von der öffentlichen Erziehung« (während er besser gesetzt hätte: Erziehung aufserhalb des Hauses nach dem Tirocinium). Was der Verf. in diesem Abschnitt sagt, reduciert sich ebenfalls auf eine zusammengedrängte Darstellung bekannter Dinge. Zu loben ist die meist anziehende und doch zugleich präcise Form der Darstellung, ebenso die sorgfältige und mit befriedigender Vollständigkeit durchgeführte Angabe der Quellenstellen. Dagegen vermifst Recensent die Anführung der Litteratur, die der Verf. doch jedenfalls auch benutzt hat. Zu der allgemeinen Auffassung des Verf.'s erlaubt sich Recensent noch folgende Bemerkung. Wenn der Verf. in der Einleitung behauptet, dafs das besonnene Rom in seinem Erziehungswesen eine glückliche Mitte zwischen zwei Extremen, in denen das starre, den Forderungen der eilenden Zeit trotzende Sparta und das bewegliche, mafslose Athen sich aufrieben, eingehalten habe, so mag daran etwas Wahres sein; allein der angenommene Unterschied trifft doch nicht das Wesen der Sache; denn wie der Verf. selbst mit Recht bemerkt, kannte Rom in der weitaus längsten Zeit der Republik keine polizeiliche Aufsicht über Erziehung und Unterricht und stand somit im wesentlichen auf dem Standpunkt, der in Athen der Erziehung gegenüber eingenommen wurde; ja in einer Hinsicht war in Rom noch eine freiere Auffassung in Geltung, indem in Athen über sämtliche Unterrichtslokale eine polizeiliche Aufsicht geführt wurde, von welcher uns in Rom nichts berichtet wird. Ferner ist es zwar richtig, wenn der Verf. sagt, dafs die römische Erziehung als Jugenderziehung wesentlich von praktischen Gesichtspunkten ausgegangen sei; wenn er aber hinzufügt: »im Gegensatz zu der idealischen Erziehung der Griechen«, so ist dem doch entgegenzuhalten, dafs in Athen zwar dem idealischen Prinzip gewifs mehr Rechnung getragen wurde, als in Rom, dafs aber bei der Erziehung und beim Unterricht doch auch dem Praktischen ein grofser Spielraum eingeräumt wurde. Der Enthusiasmus für das Schöne war überhaupt nur eine Seite des Griechentums; daneben ging eine andere, wesentlich den praktischen Interessen des Lebens zugewendete Richtung, wie der Handelsgeist beweist, der zu allen Zeiten die Griechen ausgezeichnet hat.

19. Felice Barnabei, prof., J Bronzi del giuoco del cóttabo. Roma, tip. della R. Accademia dei Lincei, 1886. 4. 15 S.

Unter verschiedenen Funden, die der Verf. in Perugia gemacht, befindet sich neben anderen ein Bronzecandelaber mit einer menschlichen Figur. Aus der Konstruktion desselben geht aber hervor, dafs hier von keinem Candelaber im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. einem Utensil zur Aufnahme eines Lichts oder einer Lampe, sondern nur von einem ähnlich geformten Instrumente, das dem Kottabos diente, die Rede sein kann. Es gab verschiedene Formen dieses Spiels, welches in Sicilien erfunden, später in Griechenland und in der folgenden Zeit, wie aus dem Funde hervorgeht, auch in Italien Eingang fand. Bei dem wohl nur bei

Symposien üblichen Spiele kam es darauf an, einen Strahl Weines oder einer sonstigen Flüssigkeit auf ein bewegliches Gefäfs oder eine Platte so geschickt zu werfen, dafs ein damit in Verbindung stehender Gegenstand ebenfalls getroffen wurde. In dem genannten Fall war dieser Gegenstand eine menschliche Figur, welche nach den griechischen Quellen den Namen *μάνης* führt. Für die Kenntnis dieses bis jetzt nur aus schriftstellerischen Notizen und Abbildungen auf Vasen bekannten, aber trotz eingehender Untersuchungen noch nicht völlig klar gestellten Spieles ist der genannte Fund von unschätzbarem Werte. Auch geht aus dem Fundorte hervor, dafs, was man bis jetzt noch nicht wufste, das Spiel nicht nur in Griechenland, sondern auch in Italien oder wenigstens in Etrurien bekannt war. Ueber die weiteren Ausführungen des Verf. enthalten wir uns noch eines Urteils, da denselben eine Abbildung, die uns gestattete, das Einzelne zu kontrollieren, nicht beigefügt ist.

A. Zocco-Rosa, La forma primigenia del diritto penale di Roma. Catania, tipografia Martinez 1887. 8. 27 S.

Die organische und stufenweise Entwickelung des Rechts weist darauf hin, die Grundprinzipien desselben in den Urzuständen des Menschengeschlechts zu suchen. Dies gilt auch vom römischen Recht, dessen Grundbegriffe in den Rechtsanschauungen der Arier vorgebildet sind. Dies will nun der Verf. in vorliegender Abhandlung vom römischen Strafrecht nachweisen. Die Strafe, poena, als späterer juristischer Begriff hat sich, dem Verf. zufolge, aus der persönlichen Rache und aus der Blutrache entwickelt (vendetta individuale und vendetta del sangue). Um diesen Satz zu beweisen, führt der Verf. sowohl antejustinianeische, wie justinianeische Quellenbelege an, aus denen auf die genannte Rechtsentwickelung zurückgeschlossen werden kann. So citiert er z. B. als eine Art Überbleibsel der Blutrache verschiedene Stellen (S. 16), aus denen hervorgeht, dafs der Erbe die Verpflichtung hatte, den Tod des Testators nicht ungerächt zu lassen u. a. (Honestati heredis convenit qualemcumque mortem testatoris inultam non praetermittere (S. C. Silanianum bei Huschke Jurisp. antejustinianae quae supersunt p. 400. 2. Aufl. In der 3. Auflage findet sich die Stelle S. 459). Über die Zeit der Blutrache hinaus, also in die Zeiten der rein tierischen Gewalt (reacione estantanea e violenta ferarum more), wie einige gewollt haben, will der Verf bei der Erklärung der Strafe nicht zurückgreifen, weil dieselbe durch den Kulturzustand der Vorfahren der Römer ausgeschlossen sei.

21. Prof. Dr. Moritz Voigt, (römische) Privataltertümer und Kulturgeschichte in Band IV des Handbuchs der klassischen Altertumswissenschaft (herausgegeben von Iwan Müller, Nördlingen, Verlag der C. H. Beckschen Buchhandlung) 1887, S. 745—931.

»Die vorliegende Arbeit übernimmt« nach den Worten des Verf.'s (S. 747) »die Aufgabe, eine geschichtliche Darstellung der Lebensäufse-

rungen und Entwickelungen zu geben, wie solche im alten Rom in der bürgerlichen Gesellschaft und der Familie, wie an dem Individuum typisch sich gestalteten, und dabei solchen Stoff innerhalb eines zugewiesenen bescheideneren Raumes, wenn auch nicht in allen Details zu erschöpfen, so doch vollständig zu umfassen, in seinen wichtigsten Momenten voll und deutlich darzustellen und in sachlicher Behandlung, wie in Verwertung der Quellen ebenso auf das von den Vorgängern Gebotene zu stützen, wie aber auch durch selbständige Arbeit zu neuen Ergebnissen weiter zu führen.«

Der Verf. führt nun diese Arbeit in drei Teilen durch, denen eine kurze Beschreibung der physisch-geographischen Verhältnisse Roms und des ager Romanus vorausgeht. Von den genannten drei Hauptteilen umfafst der erste die erste Periode bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts d. St.: das altrömische Volkstum, der zweite die zweite Periode bis zum Ausgang der Republik: Eindringen des Hellenismus, und der dritte die dritte Periode bis zu Diokletian: Eindringen provinzieller Kulturelemente.

In der ersten Periode bespricht der Verf. zunächst die bürgerliche Gesellschaft, wobei die alten Bevölkerungsklassen und ihre Rechtsverhältnisse mit der an dem Verf. bekannten juristischen Schärfe und Prägnanz dargestellt werden. In den Kulturzuständen, in denen diese Bevölkerung sich bewegte, erkennt der Verf. als die signifikantesten Momente die Fähigkeit Metalle zu verarbeiten und insbesondere Eisen zu schmieden, ingleichen Thon zu brennen und Gewebe anzufertigen, nicht minder Ackerbau und Baumkultur und zünftiges Handwerk zu betreiben, ferner die Schreibekunde, eine auf einen offiziellen Kalender sich stützende Zeitrechnung, sowie Agrimetation und Augurallehre, sodann ein äufserst detailliertes Religionssystem und Kirchenwesen, wobei Entlehnungen von fremden Völkern bereits in der Königszeit beginnen. Den Volkscharakter und die volkswirtschaftlichen Verhältnisse schildert der Verf. auf Grund der bekannten Ergebnisse der neuesten Forschungen auf dem Gebiet der römischen Geschichte. Dann geht der Verf. über zur Darstellung der Landwirtschaft der alten Römer, wobei er zuvörderst von dem Bauerngut, heredium, und dann von dessen Bestandteilen, dem hortus und dem ager, und zwar von den Teilen und Einrichtungen des ersteren und von der Art und Weise der Bestellung des letzteren (Zweifelderwirtschaft) eingehend spricht, mit einer ausführlichen Angabe des landwirtschaftlichen Inventars zum Schlusse. Bei der hierauf folgenden Besprechung des alten Handwerks berührt der Verf. zunächst die bekannten Zünfte des Numa und die im Laufe der Zeit noch hinzugekommenen neuen Zünfte. Der zweite Abschnitt der ersten Periode handelt von der Familie und dem Individuum und zwar zunächst von der Hausgenossenschaft, der gens und der Klientel. Hierbei tritt das juristische Moment, wie bei dem Verf. nicht zu verwundern,

sehr stark in den Vordergrund, und zwar in vortrefflicher und zum Teil origineller Behandlungsweise. Hierauf werden Wohnung und Lebenseinrichtungen der alten Römer geschildert in allerdings manchmal zu grofser Concinnität, die durch das Bestreben bei aller Kürze möglichst vollständig zu sein entschuldbar ist, aber leider stellenweise das Verständnis etwas erschwert. Wenn der Verf. bei Besprechung der alten Namen sagt, dafs der Gebrauch der cognomina, welche auch die Frauen neben ihrem Namen führten, von vornherein patricische Sitte gewesen sei, die dann im Laufe der Zeit sich verallgemeinert habe, so möchte die Richtigkeit dieser Annahme wohl bestritten werden dürfen. Denn die cognomina waren ursprünglich gar nicht üblich; als sie aufkamen, wurden sie nur von Patriciern geführt und später nur teilweise von Plebejern. Hierauf folgt ein Abschnitt über Lebensordnung, welcher sich teilt in eine Besprechung der ältesten Erziehung und die Lebensordnung der Erwachsenen, bei welch letzterer insbesondere von den Mahlzeiten (cena und prandium) die Rede ist, die in der älteren Zeit noch sitzend eingenommen wurden. Der letzte Abschnitt der ersten Periode handelt von den Bekleidungen im ältesten Rom, welche meist aus appretierten Webstoffen von Wolle angefertigt wurden und in drei Hauptgruppen zerfallen: die stola, Bekleidungsstück für den Körper, das tegimen für den Kopf und das amiculum, das zugleich Kopf und Schulter bedeckende Gewand; die stola selbst zerfällt wieder in zwei Unterarten: indumen (u. a. Ausdrücke); Anzug als Kleidungsstück, welches an den Körper anschliefst, und amictus, Umhang (toga). Der Verf. führt die Beschreibung der dahin einschlägigen Kleidungsstücke im Folgenden mit grofser Genauigkeit und Vollständigkeit durch. Hierauf folgt die zweite Periode, bis zum Ausgang der Republik: Eindringen des Hellenismus. Die Geschichte dieser Periode wird ebenfalls in zwei Hauptabschnitten a) die bürgerliche Gesellschaft und b) die Familie und das Individuum durchgeführt. Die bedeutenden politischen Wandlungen am Ausgange des fünften und der Mitte des sechsten Jahrhunderts hatten nicht minder wichtige Veränderungen in betreff der Kulturverhältnisse Roms zur Folge. Der alte Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern verschwindet, und an seine Stelle tritt seit der Gracchenzeit der der Optimaten- und der Popularpartei; zugleich beginnt mit dem zweiten punischen Krieg der Verfall des alten römischen Bauernstandes, während die Reihen des alten Adels durch die Bürgerkriege mit ihren Proscriptionen gelichtet werden. Die herabgekommenen Bauern wandten sich nach Rom und bildeten dort in Verbindung mit auswärtigen Bevölkerungselementen ein ungeheures Proletariat. Schliefslich wächst die Zahl der Sklaven ins Ungemessene. Diese Vorgänge hatten eine vollständige Umkehrung der altüberlieferten Ordnungen im Gefolge: den Übergang von der Ausschliefsung alles Fremden zu einer administrativ unbeschränkten Freizügigkeit. Rechtlich machte sich dieselbe geltend in der Ausbildung eines kosmopolitischen römischen

Privatrechts, des jus gentium. Die Hauptfolge war aber eine grofse Umgestaltung in kultureller Beziehung, die im Gesamten als Eindringen des Hellenismus in Rom bezeichnet werden kann. Dasselbe machte sich geltend in der Sphäre der Religion (Eindringen des Euhemerismus; Hellenisierung der römischen Religion) und den Lebensanschauungen überhaupt. Diese Umwandlung hatte zwar einen intellektuellen Aufschwung, aber auch zugleich den Verfall der Sitten als schliefsliches Gesamtergebnis zur Folge. Namentlich innerhalb der Familie führten die hellenistischen Kultureinflüsse allmählich zu einer Zerstörung der altrömischen Haus- und Familienordnung. Diese Einflüsse und Wirkungen werden nun im folgenden einzeln nachgewiesen und die durch dieselben bedingten Veränderungen im Kulturleben im Detail aufgezeigt, zunächst in Beziehung auf Volkscharakter und Sitten (Genufssucht, Geldgier), dann bezüglich der volkswirtschaftlichen Verhältnisse (Steigerung des allgemeinen Wohlstandes, Ansammlung von bedeutenden Reichtümern in den Händen von einzelnen, Verschlechterung der Lage der Armen, Grofsgrundwirtschaft, Entstehung zahlreicher neuer Gewerbsbranchen, blühender Kleinhandel, greller Contrast zwischen reich und arm). Mit Beziehung auf die Landwirtschaft, das Geldgeschäft und den Grofshandel, sowie Handwerk, Kleinhandel, Lohn- und Mietgewerbe werden die in dieser Periode eingetretenen Veränderungen dann noch in besonderen Abschnitten und zwar mit grofser, fast zu detaillierter Vollständigkeit besprochen. Die neuen Verhältnisse äufsern aber ihre Wirkungen auch auf die Familie und das Individuum, und zwar in höchst ungünstiger Weise, dadurch, dafs sie allmählich die strenge Zucht des Hauses untergruben, das Familienleben zerrütteten und das straffe Gefüge der alten Hausordnung lockerten. Insbesondere tritt uns hier immer allgemeiner die Praxis seitens der Frauen entgegen, Ehen ohne manus einzugehen, um damit gegenüber dem Gatten in finanzieller Beziehung volle Unabhängigkeit sich zu sichern, wodurch die Superiorität des Mannes herabgedrückt und die häusliche Zucht sowie die gesellschaftliche Ordnung empfindlich bedroht wurde. Auch in der Lebensstellung der Sklaven vollzog sich eine durchgreifende Wandlung, nicht nur mit Rücksicht auf die aufserordentliche Vermehrung, sondern auch in Beziehung auf die Mannigfaltigkeit und Neuheit ihrer Verwendung. In der sonst ausgezeichneten Darstellung dieses Punktes vermissen wir nur die sonst durchgreifende Unterscheidung zwischen den ordinarii und vulgares. Auch die sonst aus der Unterscheidung der familia rustica und familia urbana sich ergebenden speziellen Arten sind nicht scharf genug hervorgehoben. Hierauf werden die durch die neuen Lebensverhältnisse bedingten Veränderungen in den Wohnungen, insbesondere der villa urbana (neue Dachformen, Peristyl, Gynaeceum etc.), einer ebenso klaren wie eingehenden Darstellung unterzogen, und was von da weiter über die Lebensentwickelung und Lebensordnungen der Individuen (Periode der Mündigkeit, Totenbestattung, Wandelung in der Unterrichts-

weise, Vergnügungen, Tageseinteilung, Bekleidung und Körperschmuck) gesagt ist, wird gleichfalls aus den durch den allgemeinen Zeitgeist bewirkten Veränderungen in den Lebensverhältnissen und Lebensanschauungen in geistvollster Weise abgeleitet. Auf eine Kritik des Einzelnen müssen wir hierbei verzichten. Nur einen Punkt möchten wir hervorheben. Die Zeit der cena wird vom Verf. ganz allgemein auf 2 Uhr nachmittags angesetzt. Dem gegenüber steht jetzt durch verschiedene Untersuchungen, namentlich Bilfingers, fest, dafs die Tageseinteilung gleich der Stunde nach den verschiedenen Jahreszeiten wechselte, und daher im Sommer auf eine spätere Zeit als z. B. im Winter, im Sommer wohl auf $3^3/_4$ und im Winter auf $2^1/_4$ Uhr, zu setzen ist.

Wir kommen nun zur dritten und letzten Periode, d. h. der Zeit bis zu Diokletian, die der Verf. als das Eindringen provinzieller Kulturelemente bezeichnet. Die Aufnahme mannigfacher fremder Kulturelemente zeigte sich zunächst von entscheidendem Einflusse auf religiösem Gebiete, auf welchem sich eine totale Abkehr der Gebildeten wie auch der grofsen Menge von den altrömischen, durch den Euemerismus entstellten Gottheiten vollzog und einen Ersatz für dieselben teils in Naturtheologie und Philosophie, teils in orientalischen Kulten suchte. Andererseits zeigt sich in dieser Periode eine konstante Abnahme in der Energie aller Lebensfunktionen der bürgerlichen Gesellschaft; es beginnt damit ein Verfall auf fast allen Gebieten des Lebens. Zunächst erreicht die schon in der vorhergehenden Periode begonnene abwärts gehende Bewegung in dem Wandel von Volkscharakter und Sitten zu Beginn des gegenwärtigen Zeitraums ihren Tiefpunkt. Der Zerfahrenheit der religiösen Zustände entspricht die Einbufse an idealen Gütern und der Verlust des idealen Strebens, und daraus ergiebt sich: Verfall der alten Sitten, Niedergang von Wissenschaft und Kunst, Entschwinden des Patriotismus und Niedergang des munizipalen Selbstgefühls. Als einzelne Erscheinungen hängen damit zusammen: Verfall des elterlichen Verhältnisses, grobe Genufssucht, Luxus und Prunksucht, letztere namentlich hervortretend in ausgedehnten Prachtbauten, in kostbarem Hausrate, in einem Heere von Sklaven, in Kleidung und Körperschmuck, wie in Verwendung kostbarer Spezereien bei den Leichenbestattungen, und endlich schnöde Geldgier, gepaart mit einer leichtlebigen Gesinnung und einem unwirtschaftlichen Gebahren. In volkswirtschaftlicher Beziehung machten sich diese Wandlungen geltend in einem allgemeinen Rückgange des Nationalwohlstands, von welchem hauptsächlich der Mittelstand betroffen und infolgedessen ein immer gröfserer Gegensatz zwischen honestiores und humiliores geschaffen wurde. Der Handel gewann zwar eine gewaltige Ausdehnung; da er aber hauptsächlich Import- und nicht Exporthandel war, so ergab sich eine ungünstige Handelsbilanz, die grofsen Geldabflufs nach dem Auslande zur Folge hatte. Im Handwerk traten zwar zahlreiche neue Branchen auf, dagegen macht sich schon die Ten-

denz geltend, eine Grofsindustrie zu schaffen. In den Familienbeziehungen brach sich immer mehr der Gedanke Bahn, dafs das eheliche und elterliche Verhältnis ein Komplex gegenseitiger obligatorischer Rechte und Verbindlichkeiten sei, was für die Stellung des Hausvaters und der Ehefrau (vollständiges Verschwinden der Ehe mit manus) sowie der filii (weitergehende Rechtszuständigkeit unabhängig von dem pater familias) von durchgreifender Wirkung war. Wohnungen (Umwandlung des bürgerlichen Hauses in den Palast, gröfserer Komfort, Fenster aus Marienglas und Glas), Totenbestattung (Begräbnis statt des früheren Verbrennens), Unterricht und Erziehungsweise (Spaltung des Unterrichts in allgemeine und fachwissenschaftliche Disciplinen) erlitten in diesem Zeitraum vielfache Veränderungen, wogegen die sonstigen Lebensordnungen sich durchaus in den früher überlieferten Bahnen und Gepflogenheiten bewegten. Nur nahmen jetzt auch die Frauen teil an den Zechgelagen der Männer wie an der Sitte des Lagerns bei Tische; auch sonst erfuhr die Anordnung der Tafel mehrfache Neuerungen (statt der quadra runder Speisetisch, orbis, halbkreisrundes Speisesopha, sigma, statt des Tricliniums, Einführung der Speisegabeln und des Tischtuchs). In Bezug auf Bekleidung kamen neue Gewebe, neue Dessins und neue Kleidungsstücke und teilweise auch neue Kleiderschnitte in Aufnahme. Mit der eingehenden Darstellung dieser Änderungen schliefst die Arbeit, die sowohl durch Selbständigkeit der Forschung und Originalität der Entwickelung, wie Präcision der Darstellung sich in hervorragendem Mafse auszeichnet. Wenn auch die übrigens durch den Charakter der Arbeit bedingte Breviloquenz manchmal das Verständnis im einzelnen etwas schwierig erscheinen läfst, so ist doch die Gedankenentwickelung im allgemeinen übersichtlich und lichtvoll durchgeführt; es ist eben in erster Linie das Werk nicht zum Nachschlagen, sondern zum zusammenhängenden Studium bestimmt, welchem Zweck es in ausgezeichneter Weise gerecht wird.

22. Reure, La vie scolaire à Rome, les maîtres — les écoliers — les études, discours, prononcé à la distribution des prix le 28 Juillet 1887 Lyon, Schneider frères, 1887. 8. 37 S.

Die vorliegende Schrift ist eine populär gehaltene, nicht uninteressant geschriebene Abhandlung über einzelne Teile des römischen Schulwesens. Natürlich macht dieselbe keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder eigene wissenschaftliche Forschungen.

23. Giuseppe Carle, Le origini del diritto Romano, ricostruzione storica dei concetti, che stanno a base del diritto publico e privato di Roma, Torino, fratelli Bocca editori, 1888; 4. 633 S.

In diesem, ebensowohl in das Staatsrecht wie das Privatrecht einschlägigen, Werke sucht der Verf. mit dem italienischen Juristen eigen-

tümlichen scharfen Verständnis für römische Rechtsverhältnisse die Grundbegriffe des römischen Staats- und Privatrechts historisch zu rekonstruieren. Dabei ist es ihm gelungen, das schon vorhandene Material scharf zu sichten und in einer für das Studium geeigneten Weise darzustellen. Namentlich gilt dies von dem Privatrecht, dessen Grundbegriffe in sehr klarer und faſslicher Weise entwickelt werden. Der Verf. geht dabei aus von den Rechtsbegriffen, wie sie schon in den Geschlechtern vor Gründung des römischen Staates vorgebildet, aber erst nach der Vereinigung der Geschlechter zu einem Staat durchgebildet wurden. Das Werk zerfällt in vier Bücher. Das erste enthält die Institutionen der ältesten gentes vor der römischen Zeit (Roma e le instituzioni delle genti italiche anteriori all' epoca romana). Das zweite handelt von den römischen Rechtsordnungen in der ausschlieſslich patrizischen Zeit (Roma e le sue instituzioni nel periodo exclusivamente patrizio), das dritte Buch spricht von dem römischen Staats- und Privatrecht in der Zeit von der Servianischen Reform bis zu den 12 Tafeln (el diritto publico e privato di Roma dalla riforma Serviana alle XII Tavole). Das vierte Buch endlich enthält die Rekonstruktion des ursprünglichen jus Quiritium (ricostruzione del primitivo jus Quiritium). Jedes dieser vier Bücher zerfällt wieder zu einer Reihe von Kapiteln und diese wieder in Paragraphen mit fortlaufenden Nummern. Wenn auch, wie der Verf. selbst zugesteht, die Arbeit die Forschungen anderer, insbesondere deutscher Gelehrten zur Voraussetzung hat, so verbreitet sie doch über einzelne Punkte gröſsere Klarheit, namentlich sind viele Begriffe schärfer definiert. Das Ganze ist in einer durchaus klaren und faſslichen Form dargestellt. Zu tadeln ist nur, daſs ein Teil der von dem Verf. angezogenen und benutzten deutschen Werke nur in der französischen Übersetzung und nicht im Originale citiert sind.

24. Éd. Engelhardt, La tribu des bateliers de Strasbourg et les collèges de nautes gallo-romains. Paris, Berger-Levrault et Cie. (Extrait de la revue alsatienne d'octobre 1887).

Eine im Groſsherzogtum Baden und eine in der Schweiz gefundene römische Inschrift beweisen das Vorhandensein von Schifferinnungen in römischer Zeit in den genannten Ländern. Daraus schlieſst der Verf. auch auf das Vorhandensein einer solchen Innung im römischen Straſsburg. Es ist demnach wahrscheinlich, daſs die später im Mittelalter bestehende Innung der Straſsburger »Schifflüte« auf das römische Collegium daselbst zurückgeht. In diesem Falle konnte dann, wie der Verf. meint, aus der Organisation letzterer auf die Einrichtungen der römischen collegia zurückgeschlossen werden. Der Verf. sucht dies nun an der Hand des ihm zu Gebote stehenden Materials durchzuführen.

25. Mau, A. Bedeutung des Wortes pergula (Durchgang), Sitzung des deutschen arch. Instituts zu Rom vom 12. Febr. 1886.

26. Meignen, E., Étude sur la lex Rhodia de jactu. Paris, imp. Noblet 8. 336 S.

27. Giesen, Les célibataires de l'antiquité romaine. Revue générale de Belgique 1886.

28. Blümner, G., Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern. 4. Band. 2. Atheil. Leipzig, Teubner.

Diese vier Schriften sind dem Referenten nicht zugekommen.

29. Paul Guiraud, Les assemblées provinciales dans l'empire Romain. Paris, Imprimerie Nationale, 1887. 8. 309 S.

Diese Schrift gehört nicht dem Gebiete an, auf welches der Bericht des Referenten sich erstreckt.

III. Schriften über Sakralaltertümer.

30. Henri Daniel-Lacombe, docteur en droit, Le droit funéraire á Rome. Paris, Alphonse Picard, éditeur, 1886. Grofs 8, 220 S.

Die vorliegende Arbeit will von einem ausschliefslich juristischen Standpunkt das römische Begräbnisrecht zur Darstellung bringen. Zu diesem Zweck läfst es sich der Verf. angelegen sein, die zerstreuten Bestimmungen, die sich auf die Frage der Bestattung beziehen, zu sammeln, ihre Anwendung darzulegen und ihre Übereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nachzuweisen. Zwar hat er dabei nicht ganz auf historische Nachweise aus den klassischen Schriftstellern verzichtet, aber im ganzen, wie er selbst gesteht, nur einen mäfsigen Gebrauch von derselben gemacht. In der Einleitung berührt der Verf. den Unterschied von res divini juris und res humani juris, von res sacrae und religiosae und sucht nachzuweisen, dafs in den Augen der Alten alle Toten ohne Unterschied unter die Zahl der Götter aufgenommen wurden (Manen, Genien, Laren, Larven), eine Ansicht, die übrigens dem ganzen Altertum gemeinsam war, aber in dem Kultus der Römer eine scharfe Ausprägung fand. Das charakteristische Merkmal dieses Kultus sind die fortdauernden Wechselbeziehungen zwischen den Lebendigen und den Toten, welche letzteren in ihren Gräbern ihr Leben gewissermafsen fortführten und zu diesem Zwecke mit all den Gegenständen umgeben wurden, die ihnen im Leben teuer gewesen waren, und deren man sie jetzt noch für benötigt hielt. Diese Beziehungen der Toten zu den Lebenden traten besonders hervor an den Totenfesten, welche vom 13. Februar bis 9. März begangen wurden, vornehmlich bei dem silicernium, dem Mahle, welches den Toten gespendet wurde. Die hierbei üblichen Gebräuche beweisen, dafs sich die Alten eine Fortexistenz des Toten im Grabe

dachten, welche Fortexistenz man wohl von dem Glauben an die Unsterblichkeit der Seele an sich unterscheiden mufs. Damit hängt nun die Ehrfurcht der Römer vor den Gräbern auf das innigste zusammen. Auf diesen in der Einleitung dargelegten Grundbegriffen basiert nun die folgende aus 10 Kapiteln bestehende Abhandlung.

Im ersten handelt der Verf. von dem Rechte auf die Bestattung, wobei er nachweist, dafs jeder Mensch, selbst der Sklave, ein Recht auf Bestattung hat und dafs jede Person eine solche vornehmen kann. Im zweiten Kapitel spricht der Verf. von den Grundbedingungen, die ein Begräbnisort erfüllen mufs (des conditions constitutives du lieu religieux); das dritte Kapitel handelt von den zur Herstellung eines Begräbnisortes nötigen rechtlichen Festsetzungen, das vierte von dem rechtlichen Status des Begräbnisortes, das fünfte von den Gräbern, die einer Gemeinsamkeit, wie z. B. einer Familie, gehören, das sechste von dem Bau und der Ausschmückung der Gräber, das siebente von der Frage, in welchem Fall ein Ort seine Eigenschaft als Begräbnisort verliert, das achte von den Leichenbegängnissen, das neunte von den Leichenkosten und das zehnte endlich von der Verletzung der Gräber und den gesetzlich zulässigen Mitteln der Wiederherstellung derselben. Es ist hier nicht der Ort, das im einzeln oft sehr interessante Detail weiter auszuführen. Im allgemeinen dürfen wir aber wohl sagen, dafs wir es hier mit einer durchaus selbständigen und an neuen wissenschaftlichen Ergebnissen reichen Arbeit zu thun haben, die nicht minder für den Altertumsforscher wie den Juristen Interesse bietet.

31. Albert, M., Le culte de Castor et Pollux en Italie, Paris 1883 Thorin.

32. Plattner, Private und politische Bedeutung des Götterkultus bei den Römern, Hermannstadt 1885. 47 S.

33. Fusinato, G., Dei Feziali e del diritto feziale Memorie dell' Accad. dei Lincei. 3. ser., vol. XIII, p. 451—590.

34. Dehio, G., Die vestalischen Jungfrauen und ihr neu entdecktes Haus in Rom. Zeitschr. für allg. Geschichte 1887 No. 1.

35. Jordan, H., Der Tempel der Vesta. Berlin, Weidmann 1887.

36. Giachi, V., La superstizione nell' antica Roma. Nuova Antologia XXII, 18.

Diese sechs Schriften sind dem Referenten nicht zugekommen; dieselben sollen in dem Referat über Mythologie besprochen werden.

Jahresbericht über die griechischen Sakralaltertümer.

Von
August Mommsen
in Hamburg.

Fortsetzung des 4. Artikels: Athen.

Dieser Bericht verzeichnet zunächst die Hülfsmittel, welche 1864, als die Heortologie erschien, noch nicht zu Gebote standen, besonders neu gefundene Inschriften. Nebenher sind einige längst bekannte, aber erst jetzt richtig hergestellte Texte, einzeln auch Denkmäler alter Kunst berücksichtigt. Dann erstreckt sich der Bericht auf Ergebnisse neuerer Forschungen, sowohl derjenigen die sich auf dem Gebiete der Festfeier bewegen, als auch solcher die nur gelegentlich etwas die gottesdienstlichen Altertümer Athens Angehendes bieten, in der Hauptsache aber andere Ziele (Ortsbeschreibung, Jahreszeitenkunde, Neugriechentum) verfolgen. Häufig ist Kritik geübt, teils an Hypothesen jüngeren und jüngsten Datums, teils besonders an den in meinem Buche von 1864 vertretenen, dem neuen Material gegenüber nicht mehr haltbaren. — Die Weise des vorigen Berichts, der immer eine Dissertation nach der anderen vornahm und dem Gedankengange jedes einzelnen Verfassers zu folgen, sich auf sein Sondergebiet zu beschränken hatte, ist aufgegeben; eine epitomierende Methode, wie sie dort befolgt worden, hätte es unmöglich gemacht, wenigstens erschwert Schriften heranzuziehen, die, im allgemeinen heterogen, doch manche eingestreute Bemerkungen enthalten, auf welche die heortologische Forschung nicht verzichten kann. Es ist also der Kalender zu Grunde gelegt und alles nach Festen geordnet.

Kronien. Der Annahme dafs man Geschäftssachen in der Regel vor dem 12. abgethan habe und vom 12. an eine Art von stiller Woche gewesen sei, H. 108[1]), stand schon früher Rang. n. 115 = C.I.A. I n. 149 (Prytan. 1 Tag 13 Zahlung) als Ausnahme entgegen. Jetzt haben sich die Ausnahmen gemehrt, C.I.A. II 2 p. 510 n. 737 (Prytan. 1 Tag 14 Zahlung), p. 148 n. 776 (Hek 1[5]; verm. Klage wegen Verlassung des Brotherrn), und es scheint eine Regel derart überhaupt nicht existiert zu haben.

[1]) d. h. Heortologie Seite 108.

Synökien, H. 115f. Das Material ist umfangreicher geworden und hat sich auch etwas geändert. Die Hautgelder-Inschrift, von welcher Böckh zwei Fragmente hatte, liegt jetzt in vier Fragmenten, C.I.A II 2 p. 102 sq n. 741 a—d, vor, und die alten Lesungen haben sich nicht überall behauptet. Von dem Ol. 111, 4 Arch. Nikokrates gebrachten Friedensopfer kamen 874, nicht 924, Drachmen Hautgeld ein. Das Fragm. c bietet uns ein abermaliges Friedensopfer vor den Panathenäen des folgenden Jahres Arch. Niketes 112, 1, Hautgeld 710 Dr. 3 Obolen. Das Friedensopfer Ol. 111, 4 ist mithin nicht als Ausnahme zugelassen, sondern die Athener haben das Opfer alljährlich wiederholen wollen. — In welchem Sinne man die Eirene damals verehrte, erhellt aus Pausan. I 8, 2 *μετὰ δὲ τὰς εἰκόνας τῶν ἐπωνύμων ἐστὶν ἀγάλματα θεῶν, Ἀμφιάραος καὶ Εἰρήνη φέρουσα Πλοῦτον παῖδα. ἐνταῦθα Λυκοῦργός τε κεῖται χαλκοῦς ὁ Λυκόφρονος καὶ Καλλίας, ὃς πρὸς Ἀρταξέρξην — τοῖς Ἕλλησιν — — ἔπραξε τὴν εἰρήνην.* Lykurg wufste, dafs an finanzielle Erfolge nicht zu denken sei ohne Frieden nach aufsen. — C.I.A. II n. 457 lin. 7 [*καὶ*] *τῇ Εἰρήνῃ* scheint sich nicht auf die Feier der Synökien zu beziehen.

Ammon, H. 114. Das vorhin erwähnte Fragment c der Inschrift n. 741 ist auch für das Ammonsopfer nicht ohne Belang, weil eine Vergleichung mit Fragm. a lehrt, dafs dem Ammon im Jahre 111, 4 etwa um den 20. Hekatombäon (Böckh St. H.[3] II 119) geopfert worden ist, dafs aber im folgenden Jahre die Athener das Opfer nicht wiederholt haben. Danach scheinen es besondere Umstände gewesen zu sein, die Ol. 111, 4 veranlafsten dem fremdländischen Gotte zu opfern, später aber verschwunden waren. Weiter läfst sich kaum vordringen. Wer die bei dem Ammonsopfer thätigen Strategen, Fragm. a lin. 32 *ἐκ τῆς θυσίας τῷ Ἄμμωνι παρὰ στρατηγῶν κτλ*, auf Kriegsangelegenheiten deutet, wird zunächst auf die Unternehmungen Alexanders des Gr. geführt (vgl. die delische Inschr. Bulletin VI p. 432 n. 52 *Ἄμμωνι*, Widmung für das Wohl des Königs Ptolemäos VIII). Doch fragt es sich, ob auf *παρὰ στρατηγῶν* ernstlich Gewicht zu legen und nicht vielmehr an den friedlichen (jetzt auch durch C.I.A. II 2 p. 289 u. 819 *θεωροὶ Ἀθήνηθ(εν . . . . .] ον ἤγαγον τῷ Ἄμμωνι τ . . .* belegten) Verkehr mit Kyrene, wo Ammon in hohem Ansehen stand, zu denken ist; die für Ol. 114—116 nachweisbare Teilnahme der Kyrenäer an den Panathenäen, H. 126 Note, könnte seit Ol. 111, 4 angefangen haben besonders lebhaft zu werden.

'Kleine' Panathenäen (*μικρὰ Παναθήναια, Παν. τὰ μικρά*) lassen sich aus Autoren (Menander, Lysias) belegen; inschriftlich scheint *Παναθήναια τὰ μικρά* nicht vorzukommen. Die Schreibung *Παναθήναια τὰ μι[κρὰ] ξ[ένια]* C.I. Gr. I p. 892 n. 73 b = C.I.A. I p. 7 n. 9 lin. 2 beruht auf Korrektur. Aus den auf dem Stein gelesenen Buchstaben ΤΑΜΙΔΑΗΧΣ kann aber auch *τὰ μ[εγ]ά[λα] σ . . . .* gemacht werden. Da nun verm. von Beisteuern die Rede ist, welche Erythrä als attische Kolonie nach der Metropole zu senden hat, so müssen wir *Παναθήναια*

τὰ μ[εγ]ά[λα] herstellen. Die Kolonie Brea (C.I.A. I n. 31) und die abhängigen Städte überhaupt (n. 37 frgm. h lin. 46) hatten zu den grofsen Panathenäen zu liefern.

Ἐκ τῶν Παναθηναίων ὁ πλοῦς. Dafs dies Sprichwort, welches nachpanathenäische Abfahrten in Aussicht nimmt, einem Trierarchen, überhaupt einem Seemanne in den Mund gelegt werden kann, H. 137, hat seine Richtigkeit. Für die lunarische Seite des Sprichworts (Abfahrt zur Zeit der Monatsscheide) ist jetzt auf Chronol. S. 115f., für die solarische (Seereise im Sommer) auf Griech. Jahreszeiten S. 19 hinzuweisen. Dafs man in den Neumondstagen gern unter Segel ging, findet Bestätigung durch mehrere bisher übersehene Fälle, deren Erörterung hier zu weit führen würde. Über die solarische Seite des Sprichworts sei nur so viel bemerkt, dafs die von Hesiod befürwortete Sommerausfahrt 50 Tage nach dem längsten beginnen soll und dafs dieser Fahrtbeginn der Enekänea des Hekatombäon mitunter entspricht; nach Systemen, die sonst stark divergieren, z. Beisp. auch nach Ungers Setzungen ergiebt sich, dafs die erste Numenie von Ol. 91, 1 sich der Konjunktion 416 vor Chr. Juli 18 11 Uhr 49 Min. morg. angeschlossen habe. Begann der Hek. am 19. Juli, so war Hek. 30 der 50. Tag nach dem Solstiz.

Agonen, H. 138—162. Die Entwickelung des musikalischen Agons ist neuerdings mit Erfolg untersucht und die Institutionen des Pisistratos ins rechte Licht gesetzt worden. S. vor. Bericht S. 366 (Auszug aus Reisch). — Früher wurden C.I.A. II n. 965 frgm. a und b als besondere Inschriften, Rang. 961 und 960, behandelt; aber es sind wahrscheinlich Bruchstücke desselben Steins (eiusdem nisi fallor tabulae, Köhler). Dies stärkt die (übrigens schon längst, H. 139 Note, herrschende) Ansicht, dafs wir in Fragm. a einen panathenäischen Agon vor uns haben; denn da Fragm. b wegen der Pyrrhiche (Lys. 21, 4) auf die Panathenäen zu beziehen ist, so wird der ganze Inschriftstein panathenäischen Inhaltes gewesen sein. Vgl. Böckh St. H.[3] S. 61* Note 389. — N. 965 also, herrührend aus den Anfängen des IV. Jahrh. vor Chr., umfafst die drei grofsen Agonen. Eine Vereinigung mehrerer Agonen stellt auch die Mehrzahl der jüngeren Panathenäeninschriften dar; sie vereinigen den grymnischen Agon mit dem hippischen. Dies gilt auch von der H. Tafel III und IV fehlenden n. 970. N. 969 aber enthält nur hippische Spiele, und zwar, was bemerkenswert, von zwei verschiedenen Panathenäenfesten. Der musikalische Agon ist in den jüngeren Urkunden spurlos. — Von neuen Herstellungen sind zu erwähnen n. 968 lin. 16 ἐν τ[ῶ]ι ['Ελευσινίῳ mit Fragezeichen] ἡνίοχος ἐγβιβάζων Name, ἀποβάτης Name; n. 969 B lin. 1 [ἀποβάτης ἐν 'Ελ]ευσινίω[ι] Name, [ἡνίοχο]ς ζεύ[γ]ει ἐγβιβάζων [Name]. In beiden Verzeichnissen ist dies die erste hippische Rubrik, vielleicht weil der Festaufzug so geordnet war. Es scheint der Ort bezeichnet, wo der Apobat mit dem Heniochos seine Kunst vor dem Publikum sehen liefs an der Spitze des Zuges, möglicher-

weise ohne zu certieren; vgl. Xenophon Hipparch. III 2, wo die Rede ist vom Paradereiten bis zum Eleusinion. — Über C.I.A. III n. 1202 lin. 14 *ἡνίοχος Παλλάδος* und die Behauptung, dafs nicht an das Apobatenspiel zu denken sei, ist S. 349 des vor. Berichts zu vergleichen. — Bei dem Apobatenspiel waren dem Wagen vier Pferde angeschirrt; Hygin. Astr. II 13 eumque (Erichthonium) primo tempore adolescentiae ludos Minervae Panathenaea fecisse et ipsum quadrigis cucurrisse. Damit stimmt das attische Basrelief Bulletin VII Tafel XVII mit Text p. 458 —462 von M. Collignon. Es sind vier Pferde dargestellt. Auch die Quadrigen, welche Welcker A. Denkm. II 172ff. auf das Lebensende des Amphiaraos bezog, sind, wie a. O. gezeigt wird, hierherzuziehn; wenn das Relief Tafel IX, 15 bei Welcker, oropisch sei, so liege darin kein Hindernis eine Darstellung des apobatischen Viergespanns anzuerkennen; denn Theophrast bei Harpokr. *v. ἀποβάτης* sagt, das Apobatenspiel sei den Athenern und Böotern eigen gewesen, *χρῶνται δέ, φησί (Θεόφραστος), τούτῳ (τῷ ἀγωνίσματι) μόνοι τῶν Ἑλλήνων Ἀθηναῖοι καὶ Βοιωτοί.* — Nach M. Collignon a. O. p. 458 wäre mit *ἵππων πωλικῷ ζεύγει* C.I.A. n. 965 B lin. 8 das Apobatenspiel gemeint. Aber man vergleiche n. 966 A, wo vor *[σ]υνωρίδι πωλικῇ* und *[ἅ]ρματι πωλικῷ* noch Apobates und Heniochos verzeichnet sind; *ἅρμα* scheint jüngerer Sprachgebrauch für *ζεῦγος*, H. 158.

Pyrrhiche. Die beiden einst vereinten Reliefblöcke, deren einer die Worte *νική[σας κυκλίῳ χο]ρῷ* (H. 170), der andere *[πυρριχ]ισταῖς νικήσας κτλ* (H. 165) enthält, sind so zu ordnen, dafs die Inschrift mit *νική[σας]* begann. So Ad. Michaelis 'zur Periegese der Akrop.' Mitteil. I 295. Ob sich aber die Fragmente a und b unmittelbar aneinander schlossen, lasse sich ohne abermalige Prüfung der Fugen und der bemerkbaren Spuren von Klammern nicht entscheiden. Was die für *[Κ]ηφισό[δ]ω[ρ]ο[ς ἦ]ρχε]* Fragm. b in Frage kommenden Jahre 103, 3 und 114, 2 angehe, so führe die Schrift auf 114, 2. Den Kephisodor von 114, 2 hatte auch Beulé verstanden.

Euandrie, H. 166—169. Auf einer Inschrift demosthenischer Zeit, C.I.A. II 1 p. 79 n. 172, kommt ganz im Sinne der panathenäischen Euandrie eine durch Liturgien besorgte *εὐταξία* vor; lin. 4 *οἵδε ἐλη(ρ)τού[ργ]ησαν ἐπὶ [. . . . ἄρχοντος] εὐταξίας κτλ.* Aus jeder der zehn Phylen sind zwei Kontribuenten genannt und die Summe die der einzelne gezahlt hat, meist 50 Drachmen. Es handelte sich wohl um einen Wettkampf in einer Spezies der Eutaxie und um einen zweiten in einer anderen Spezies, so dafs zwei gleiche Siegspreise, wie in der Euandrie n. 965, vermutet werden können. Doch ist das Fest, bei welchem in der Eutaxie gewetteifert wurde, nicht genannt; es bleibt also ungewifs, ob wir in n. 172 die panathenäische Euandrie unter anderem Namen vor uns haben. — Die aus der Theseeninschrift n. 444 vergleichbaren Lei-

stungen führen die Namen Euandrie und Euoplie; dafs wir hier Arten eines Gesamtbegriffs vor uns haben und dafs der Gesamtbegriff *εὐταξία* war, läfst sich nicht mit Sicherheit behaupten. So ist es denn nicht weniger ungewifs n. 172 auf die Theseen zu beziehen.

Pannychis. Das Fackelgeleit, unter welchem die Erinyen (bei Äschylos) Besitz ergreifen von dem attischen Erdboden ist H. 171 mit Unrecht der panathenäischen Pannychis zugewiesen; die menologischen Anhaltspunkte der Orestee führen keineswegs auf den Monat Hekatombäon. Orestes, der in Delphi den Spruch, ohne Zweifel am 7. Bysios (Anthesterion), erhalten hat, langt einige Tage darauf in Athen an. Am 12. Anthesterion befindet er sich daselbst, und bald nachher, nicht erst im Hekatombäon, mufs der Rechtshandel, den er mit den Rachegöttinnen hat, zur Entscheidung gekommen sein. Siehe Delphika S. 287 und Philologus N. F. I S. 477.

Opferanteile, *μερίδες*. Nach der H. 174 adoptierten Ergänzung Rangabés II n. 814 = C.I.A. II 1 p. 68 n. 163 erhalten die Seher fünf Portionen *καὶ νείμαντ[ας τοῖς τε μάντ]εσιν πέντε μερίδας*. Aber es ist mit dem Herausgeber des C.I.A. II vielmehr *[τοῖς πρυτάν]εσιν* zu setzen; da die Schatzmeister, deren zehn sind, eine Portion erhalten, so müssen die fünf Portionen den fünfzig Prytanen bestimmt gewesen sein. Weiterhin ist im C.I.A. *καὶ τοῖς ἐννέα ἄρ[χουσιν . . . . .] καὶ κτλ* gesetzt; das von Rangabé eingefügte *τρεῖς* ist allerdings unsicher; eher liefse sich *ἐννέα* vermuten, doch ist auch *ἐννέα* dubiös. — Dafs lin. 14 sq nicht *τα[ῖς ἀρρηφόροι]ς* (Rangabé) sondern *τα[ῖς κανηφόροι]ς* zu schreiben ist (H. 179), hat auch der jüngere Herausgeber gefunden.

Peplos, H. 184ff. Die Schiffsprozession ist nur zu belegen aus der Inschrift von 299/8 und aus noch jüngeren Quellen (Autoren); auch das Panagien-Bildwerk, welches das Panathenäenschiff darbietet, Bötticher Philol. XXII S. 416f., stammt aus später Zeit. In Aristophanes Tagen hat der auf die Burg zu bringende Peplos schwerlich an einer Rahe gehangen und wie ein Segel ausgesehen oder das Beförderungsmittel einem Schiffe geglichen. Möglich, dafs der Brauch gewisse Stufen durchlief, indem man von einer Trage, die durch Menschenhände emporgehalten ward, überging zu einem Wagen, vgl. Jahresber. 1886 S. 337 (Dionysosbild auf Delos umgeführt mittelst Wagens), und den Prozessionswagen dann zu einem Schiff umgestaltete. Das Isisschiff mochte nebenher einwirken oder gar den Gedanken zuerst eingeben. — Dafs die in den Mitteil. des deutschen Instituts VIII S. 57—66 behandelten Inschriften sich, wie U. Köhler vermutete, auf die Peplosarbeit beziehn, s. vor. Bericht S. 360f., ist jetzt sicher. Es hat sich nämlich neuerdings ein zweites Fragment von C.I.A. II n. 477 gefunden, in welchem *πέπλον* erhalten ist. Foucart Bullet. XIII p. 170 giebt unter n. 6 die beiden Fragmente komponiert; lin. 7—11 lauten: *οἱ πατ[έρες] τῶν παρθένων [τῶν ἠργ]ασμένων τῇ Ἀθηνᾷ τὰ ἔρια τὰ [εἰς τὸ]ν πέπλον ἐμφανίζου[σι κατ]ηκο-*

λουθηκέναι αὐτὰς τοῖς ὑπ[ὸ τοῦ] δήμου ἐψηφισμέ[νοις πε]ρὶ τούτων πᾶσι καὶ πεποιηκένα[ι τὰ . .]καια καὶ πεπομπευ[κέναι] κτλ. Die belobten Fräulein haben also am Peplos gearbeitet und auch an der (panathenäischen) Pompe teilgenommen.

Die Inventierung des Goldelfenbeinbildes der Athena Parthenos, welche U. Köhler, Mitteilungen V (1880) S. 89 ff., gestützt auf C.I.A. II n. 667, 670, 719, 727, im je vierten Olympiadenjahre annimmt, scheint ohne Bezug zum Gottesdienst stattgefunden zu haben; es zeigt sich nämlich keine Rücksichtnahme auf die zu Anfang jedes 3. Olympiadenjahres begangenen grofsen Panathenäen. — Die Inschriften scheinen nur ebenzahlige Olympiadenjahre (98, 4, 100, 4) zu ergeben, wonach sich behaupten liefse, es sei noch seltener, nur alle acht Jahre, inventiert worden. Immerhin sind die Belege auch mit einer penteterischen Bestimmung vereinbar.

Herakleen im Kynosarges. Auf dem von Bötticher, Philologus a. O., publizierten Relief ist von dem Panathenäenschiff (34) (Hekatombäon) und dem Löwen (35) rechts eine weibliche Figur mit Flügeln (36), welche sich dem Herakles (38) und den ihn umstehenden Personen (37, 39, 40) nähert. Bursian (Centralblatt 1886 n. 44) erkennt in der geflügelten Figur das Zodiakalbild der Jungfrau und bezieht die angeschlossene Gruppe auf eine dem Metageitnion zuzuweisende Heraklesfeier. Diese Ansicht verdient Beifall. Gemeint ist vielleicht die Feier im Kynosarges (Vermutung Böttichers, s. vor. Bericht S. 336 f.) Danach kann der laufende Vierfüfsler unterhalb des Löwen (35) für den *κύων ἀργός* gehalten werden, welchen die etymologisierende Tradition mit der Stiftung des kynosargischen Heraklesdienstes in Verbindung bringt. Ein Stück Fleisch hat er allerdings nicht im Maul — die Tradition läfst den Hund das Opfer, welches Diomos brachte, rauben und mit dem Raube nach Diomea laufen, wo dann im Kynosarges der Heraklesdienst gestiftet ward von Diomos, der dabei einem Winke der Götter folgte — aber vielleicht ist der Fleischraub erst auf die Bahn gebracht durch die Zurückführung des Namens *Κυνόσαργες* auf *σάρκες* (Suidas *ἐς Κυνόσαργες οἱονεὶ ἐς Κυνόσαρκες*, Dettmer de Herc. p. 20), während die ältere Version die war, ein weifser Hund (Pausan. I 19, 3) habe dem Diomos die Stelle des zu gründenden Heraklesheiligtums gewiesen. Bötticher giebt eine siderische Erklärung und glaubt es sei canis major dargestellt, um die solarische Zeit zu definieren. Aber diesem Zwecke genügt das Zodiakalzeichen des Löwen, was soll eine zweite Definition? — Wenn n. 42 das Sternbild der nördlichen Krone darstellt (Bötticher S. 423) und die kynosargische Feier der Apotheose des Herakles gegolten hat, so mochte die Absicht sein anzudeuten, dafs dem verklärten Helden droben ein unvergänglicher Siegeskranz winke. — Nach dieser Hypothese sind also die kynosargischen Herakleen ein Fest des Metageitnion gewesen. Derselbe Monat schlofs ein dem Apollon Me-

tageitnios begangenes Fest, τὰ Μεταγείτνια, H. 206, ein. Die Stiftungssagen der beiden Feste sind in solchem Mafse verwandt, dafs man sie kontaminieren könnte; etwa so: Herakles hatte gastliche Aufnahme gefunden bei Kolyttos (Kollytos), dem Eponymos des gleichnamigen Stadtteils. Nun wollte des Eponymos Sohn Diomos den Herakles durch ein am väterlichen Herde geschlachtetes Opfer ehren, aber ein Hund störte die Opferhandlung. Man befragte also die Götter, und der Spruch lautete, es solle das Heraklesopfer verlegt werden, der Hund werde Führer sein um die rechte Stätte zu finden. Der Hund lief nach dem Lykabettos zu und da wo er sein Ziel erreicht hatte, gründete Diomos das kynosargische Heiligtum des Herakles und damit den Vorort Diomeia (das Material aus Suidas u. a. bei Dettmer de Hercule p. 17 sq.), denn bald kamen aus Melite (und dem in Melite oder nahe bei Melite gelegenen Kollytos, dessen Plutarch de exil. 6 aber nicht erwähnt) Zuwanderer, die sich bei dem kynosargischen Heiligtum ein neues Domizil suchten. Das Gedächtnis dieser Umsiedelung bewahrte das Nachbarfest, τὰ Μεταγείτνια. (Für Plutarch a. O. pafst am besten ein von Melite umfafstes Kollytos; Wachsmuth Athen S. 353 tritt dieser Ansicht entgegen.) Es scheint also, dafs die Metageitnien den Herakleen angelehnt waren; um das durch einen hypothetischen Ansatz näher zu bringen, mag der 7. für die Metageitnien, der 8. für die Herakleen gewählt werden. Vgl. unten marathonische Herakleen. — Im römischen Jahre scheint prid. id. Aug. der Tag gewesen sein, an welchem Hercules in hellenischer Weise verehrt wurde; Preller röm. Myth.[3] II S. 292. Es entsprach dieser Tag, Aug. 12 jul. Kal., im Jahre 404 vor Chr. dem 8. Metag. Ol. 94, 1.

Zur Zeit des pythischen Hochfestes scheint in Athen ein bezüglicher Brauch geübt worden zu sein. Annähernd kennt man die Zeit jetzt, sofern die Wescher-Foucartschen Inschriften gelehrt haben, dafs der Pythienmonat, im delphischen Kalender Bukatios geheifsen, dem attischen Metageitnion entsprach. Die Tage sind konjektural. Da die Bekanntgebung der herbstlichen Amphiktyonendekrete in Athen erst in der dritten Prytanie erfolgt, so giebt U. Köhler C.I.A. II 1 p. 319 n. 545 den Pythien und der herbstlichen Pyläa eine späte Monatsstellung (in altera parte atque adeo sub finem mensis Bucatii). Ist dieser Ansicht, die sich unstreitig hören läfst, Folge zu geben, so brauchen wir doch die Analogie des 16. Bysios (Lenzpyläa) nicht fallen zu lassen; nur müssen die religiösen Bräuche nebst den Agonen, statt sie dem 16. Bukatios voranzuordnen (Delphika S. 214), diesem Tage nachgeordnet werden, etwa so, dafs die Sitzungen auf Bukat. 16—20, die Bräuche nebst den Agonen auf 21—25 kommen, die Athener also, welche der Pyläa und dem Feste beigewohnt, erst in den Tagen vom 26. ab die Heimreise antreten und die ihren Landsleuten bestimmten Dekrete mitnehmen konnten, um sie bei ihrer Ankunft in Athen der Behörde zu überreichen. Eine langsame Beförderung müfste man auch bei einem noch späteren

Ansatze (z. B. auf *τρίτῃ φθίνοντος* nach Analogie der Panathenäen, vgl. Delphika S. 147f.) annehmen, da die 3. Prytanie Ol. 100, 1 (Gemeinjahr), welche in C.I.A. II n. 545 genannt wird, erst um den 12. Boedromion beginnt. -- Der am Tage des in Delphi gefeierten Hochfestes von den Athenern zu beobachtende Ritus wird entnommen aus Ephemer. n. 2830 = C.I.A. I n. 93; es scheint eine Verfügung des Apoll überliefert, nach welcher das Athenabild zu der Zeit, da man den Mörageten opferte, mit dem Peplos zu bekleiden war. Für den Kalendertag des Ritus ist es gleich, ob wir verstehen 'um die Zeit der delphischen Mörагetenfeier' d. i. des Pythienfestes, oder ob wir an ein entsprechendes kleines Möragetenopfer in Athen denken und die Bestimmung des Apoll auf die Zeit desselben beziehen; denn in Athen hat man für die Mörageten wohl keine andere Zeit gewählt als in Delphi. Ersteres dürfte vorzuziehen sein; Apoll befiehlt dann, dafs seinem delphischen Hochfeste Beachtung geschenkt werden solle in Athen durch Anlegung des Peplos. Was lin. 12 der Inschrift ΡΑΙΣ ΔΙΙ ΜΟΙΡΑΛΕΤΕΙΛ angeht, so könnte *ραις* ein Rest von *ἡμέραις* (Delph. S. 179) zu sein scheinen, aber man lese *Μοίραις*. Das Λ am Schlufs wird für Α zu nehmen sein; danach haben wir in lin. 12 Folgendes: [*Μοί*]*ραις Διὶ Μοιραγέτῃ ᾽Α*[*πόλλωνι Μοιραγέτῃ*].

Metag. 4 v. E. Eleutherien in Platää und Panhellenien in Athen. Von Inschriften kommen zur Frage C.I.A. III n. 127, 1128, 1160, 1184, 85, 1199 (17) 1177. — Die ephebischen Reden (*διάλογος*) in Platää, welche n. 1128 und 1160 vorkommen, hat Semitelos Ephemer. (1862) p. 197 auf die Eleutherien bezogen; ebenso Dittenberger de ephebis (1863) p. 72. Danach bestand das Fest noch in der späten Zeit, welcher n. 1128 und 1160 entstammen, und es gehörte damals zu den Herkömmlichkeiten desselben, dafs die Epheben sich an den Agonen beteiligten durch jenen *διάλογος*; was indes *διάλογος* eigentlich sagen wolle, blieb ungewifs. — Neubauer comment. epigr. (1869) p. 52 dagegen hat aus dem Nichtvorkommen der Eleutherien auf Inschriften dieser Zeit den Schlufs gezogen, dafs sie abgeschafft gewesen seien. Man habe den *διάλογος* vielmehr als eine Appendix des von Hadrian gestifteten Panhellenienfestes zu betrachten. Den Epheben seien Geldgeschenke aus einer besonderen Kasse gemacht worden (*ἐκ τῶν σεβαστοφορικῶν ἐδόθη* n. 1128 und 1160) in Platää gelegentlich des Redewettkampfes — *διάλογος* bedeute dies — und nach n. 1184 habe die Geldausteilung aus derselben Kasse bei den Panhellenien (*διὰ Πανελληνίων*) stattgefunden. Da die platäischen Eleutherien ein Fest aller Hellenen gewesen seien, so müsse man vermuten, dafs Hadrian nach ihrem Muster die Panhellenien gebildet habe; die kaiserzeitlichen Panhellenien seien umgenannte und umgesiedelte (von Platää nach Athen verlegte) Eleutherien; die Ephebenschaft habe, wenn in Athen Panhellenien begangen seien, einen Ausflug nach Platää gemacht und so dem Gedächtnisse des alten Eleutherienfestes Rechnung

getragen durch Reden, die sich auf den platäischen Sieg von 479 vor Chr. und auf die Befreiung Griechenlands von den Medern bezogen. — Vollständig abgeschafft ist also doch auch nach Neubauer das Eleutherienfest in der Kaiserzeit nicht gewesen, es hat fortexistiert in dem ephebischen Brauch des *διάλογος*, der ihm ein Schattendasein fristete. — Die 1872 bekannt gewordene Inschrift n. 127 nun aber lehrt, dafs die Eleutherien in Platää nicht abgeschafft waren in der Kaiserzeit, sondern fortbestanden neben den Panhellenien in Athen; lin. 1 sqq. *Ἐλευθέρεια ἐν Πλατεαῖς Πανέλληνια ἐν Ἀθήναις Ἐλευθέρεια ἐν Πλατεαῖς κτλ.* Der *διάλογος* wird also mit Semitelos und Dittenberger für einen Brauch des noch bestehenden Eleutherienfestes zu halten sein. — Auch was Neubauer aus n. 1128, 1160 und 1184 schliefst: Panhelleniorum ergo festo Plataeis ephebi donativa accipiebant, ist nicht zuzugeben, da den Epheben die Spende in Athen bei den Panhellenien, in Platää bei den Eleutherien zukommen konnte. — Mit Grund aber hat Neubauer eine gewisse Verwandschaft zwischen den von allen Hellenen begangenen Eleutherien und dem Allhellenenfest (*Πανελλήνια*) angenommen. Dafs die Eleutherien nicht mit Meursius auf Mämakt. 16 (G.A. 63, 9) zu setzen sind, hat Corsini F. A.: II p. 331 bewiesen. Er schlägt nach Plut. Arist. 19 den 4. Boedr. vor. Aber wir können auch 4 v. E. Panemos = Metag. wählen nach Plut. a. O. und Camill. 19, ja der 4. v. E. hat ein Näherrecht, weil die Platäer böotischem Kalender folgten. Dafs die bei den Reden in Platää, also am Feste der Eleutherien, gespendeten sebastophorischen Gelder im Metageitnion gezahlt wurden, läfst sich stützen durch n. 1177; aus dieser Inschrift erhellt, dafs die Erfordernisse für den Monat Metageitnion eines gewissen Jahres aus der sebastophorischen Kasse flossen, *Μεταγειτο[νι]ῶνα ἐκ τῶν σεβαστοφορικῶν καὶ ἀγῶν[ες] Θήσια καὶ Ἀθάνεα.* Auch ein allgemeiner Grund spricht für Metageitnion; denn in diesem Monate schlossen die Studien der Epheben, die alte Ephebenschaft stand im Begriff einer neuen Platz zu machen; am Schlufs des Kursus pafst es Belohnungen auszuteilen. Dieselbe Kalenderzeit, Metag. 4 v. E., ist für die Panhellenien in Anspruch zu nehmen, weil sebastophorische Spenden nach n. 1184 auch an den Panhellenien stattfanden. (Da die Inschrift Bulletin IV p. 241 = C.I.A. III n. 85 *οἱ Πάνέλληνες* ΑΡΙΣΤΑΝ *καρποῦ ἀπαρχῆς* eleusinisch ist, so dürfte es Bedenken haben sie auf die Panhellenien zu beziehen. Man beziehe sie also mit Foucart a. O. und Sauppe ind. 1880/81 p. 7 auf die herbstliche Kornsteuer, welche im V. und IV. Jahrh. den eleusin. Göttinnen zustand. In den folgenden Jahrhunderten ist die herbstliche Kornsteuer freilich spurlos und es ist unerwartet sie in der späten Kaiserzeit, der C.I.A. III n. 85 zugewiesen wird, anzutreffen; aber Hadrian mag das alte Herkommen auf kurze Zeit wieder eingeführt haben, s. Sauppe a. O.). — Da die beiden Feste den Kalendertag gemein hatten, so folgt, dafs sie das Jahr nicht gemein hatten. Die Eleutherien waren überlie-

fertermafsen eine Penteteris, Corsini weist sie dem je 2. Olympiadenjahre zu. Die Panhellenien, das heifst die grofsen n. 1199 (17), werden ebenfalls an eine mehrjährige Periode geknüpft gewesen sein, und zwar so, dafs ihre Feier niemals in Eleutherienjahre fiel. — Was Konflikte angeht, so liefse sich derselbe Kalendertag, Metag. 4 v. E., sogar noch für die grofsen Pythien in Anspruch nehmen, weil diese nun einmal in der Olympiade und zwar im je dritten Jahre gefeiert wurden, ihr Kalendertag also im 1., 2. und 4. Jahre für andere grofse Feste penteterischen oder trieterischen Ansatzes in Betracht kommen konnte.

Genesien, H. 209ff. Die Stiftung des Festes scheint dem Ägeus beigelegt worden zu sein; Philologus N. F. I S. 468. — Ein ehemaliges Hervortreten der vier jonischen Phylen, H. 210, ist möglich, aber ganz hypothetisch. Der Umstand, dafs die Opferung der vier Hyakinthiden, deren jede eine jonische Phyle vertreten haben könnte, bei Apollodor III 15, 8 (aber nicht bei [Demosth.] 60, 27) ebenfalls unter Ägeus gesetzt wird, trägt wenig oder nichts bei um die Hypothese zu stärken. Allerdings erwartet man eher eine Zwei- oder Dreizahl von Geopferten.

Die Einstandsbräuche der, mit dem Priester des Demos und der Chariten, am Staatsherd opfernden Epheben gehören in den Boedromion, weil mit diesem Monate der ephebische Jahreskursus begann. Sie kommen vor auf jüngeren Inschriften, z. B. C.I.A. II 1 p. 249 n. 647 (vor Chr. 100, 99 . . .). — Verwandten Sinnes sind die thrasybulischen Charisterien des 12. Boedr., auch die erst jetzt aus C.I.A. II n. 741 A c und d bekannt gewordenen grofsen Opfer, welche Ol. 112 vor den Epidaurien (verm. Boedr. 18) der Demokratia gebracht wurden. Ob es je eine Zeit gegeben habe in der die drei Variationen des attischen Lieblingsthemas neben einander bestanden in den ersten siebzehn Tagen des Boedromion, darf man bezweifeln; nachdem die eine erloschen, mag die andere aufgekommen sein oder das materiell und kalendarisch fortbestehende Opfer erhielt andere Namen und modifizierte Bestimmung. Dem Charisterientage indes auch die beiden anderen Opfer zuzuweisen, dürfte nicht möglich sein, weil die Inskription und der dabei übliche Ritus in die Anfänge des Monats (erste Dekade) zu setzen sein werden. Aber mit zwei Kalendertagen liefse sich vielleicht reichen für die drei Opfer. Die *θυσία τῇ Δημοκρατίᾳ* kann auf den 12. gesetzt werden, jedoch mit grofser Unsicherheit, weil aus C.I.A. II n. 741c nur Grenzen (Eleusinien, Epidaurien) zu Gebote stehen und sich überdem für die Grenze nach aufwärts (Eleusinien) nur mittelst Hypothese eine annähernde Kalenderzeit gewinnen läfst. S. unten S. 234.

Eleusinien, H. 263ff. und 269. Aufser den (vorhin erwähnten) Fragmenten c und d der Hautgelder-Inschrift C.I.A. II n. 741 ist als neues Hülfsmittel zu nennen Ephemer. III (1883) p. 123 *β* lin. 39—49, herausgegeben von Chrestos Tsuntas, der p. 257 sqq auf die Eleusinien-

frage eingegangen ist. Gleich nachher hat P. Foucart Bulletin VIII (1884) p. 199 sqq. die Frage berührt und einige Jahre später A. Nebe in der Dissert. Halenses VIII (1887) p. 79 sqq. sie ausführlicher behandelt. — Mit *Ἐλευσίνια* werden teils Spiele die man in Eleusis abhielt, teils die herbstlichen Mysterien bezeichnet. Dafs jene Bedeutung die ältere sei, liefs sich vermuten, H. 263, und dieser Vermutung ist *β* 39—49 günstig, weil die eleusinische Urkunde, ein beziehungsweise altes Zeugnis, nur von Agonen der Eleusinien weifs. Wenn späte Autoren unter *Ἐλευσίνια* die Herbstmysterien verstehen, die alte Bedeutung aber ebenfalls kennen und sogar überwiegend angeben, so scheint es, dafs nachmals ein freierer Sprachgebrauch entstand, vermöge dessen *Ἐλευσίνια* aufser den Agonen auch die Mysterien umfafste. Dieser freiere Sprachgebrauch der Epigonen aber konnte nicht entstehen, wenn die Agonen kalendarisch von den Mysterien ganz getrennt waren. Die Tage der Agonen müssen also den Tagen der Mysterien nahe gelegen haben. Diese Ansichten, welche man bei Nebe antrifft, verdienen Beifall, nicht aber was er p. 88 über n. 741 sagt, Fragm. c (d) gebe den frühesten Beleg für die Eleusinien freieren Sprachgebrauchs. Nach Fragm. c lin. 9 [*ἐξ Ἐλε*]*υσινίων παρὰ ἱερο*[*ποιῶν* — —] sendete Athen Schlachtvieh nach Eleusis, welches ohne Zweifel an einem gewissen Kalendertage, der zu den Agonen gehörte, zu opfern war. Es ist also mit [*Ἐλε*]*υσινίων* eine kleinere Anzahl von Tagen, nicht der ganze vieltägige, Spiele und Weihen umfassende Komplex gemeint. Aber — könnte man sagen – mancher spricht nicht deutlich und bestimmt aus was er meint; lin. 8 ist nur von Panathenäen die Rede, und doch zerstreute sich die Opferung der Tiere gewifs nicht durch das ganze Panathenäenfest, sondern geschah, von einigen Nebenbräuchen abgesehen, auf einmal, so dafs [*ἐκ Πα*]*ναθηναίων* eine ebenso vage und allgemeine Bezeichnung ist wie ein in dem freieren Sinne 'Spiele und Weihen' genommenes [*ἐξ Ἐλε*]*υσινίων*. Dieser Betrachtung ist nicht stattzugeben. Die Panathenäen sind kein sehr kompliziertes Fest gewesen, während die städtisch-eleusinische Herbstfeier, zumal die Agonen hinzukommen, bunt und mannigfaltig war und mehrere besondere Opfer und besonders benannte Opfertage einschlofs. Eine allgemeine, die nähere Kalenderzeit nicht berücksichtigende Bezeichnung war weit erträglicher bei dem grofsen Opfer der Panathenäen als bei einem der zur Herbstfeier gehörenden Opfer, daher denn um die Darbringungen des Asklepiostages (Epidaurien) verständlich anzugeben, eine allgemeine Bezeichnung vermieden werden mufste, und wie lin. 13 [*ἐξ*-*Ἀσκλ*]*ηπιείω*[*ν*] lehrt, auch vermieden ward. — Dann erinnere man sich, dafs die Fragmente c und d sich auf Ol. 112, 1 und 2 beziehen und in der eleusinischen Urkunde Rechnung abgelegt wird für Ol. 112, 1 bis 4, die beiden Inschriften also, was das Abfassungsjahr angeht, sehr übereinkommen. Die letztgenannte nun ergiebt, wie bereits oben bemerkt ist, den ursprünglichen Sprachgebrauch (*Ἐλευσίνια* = Spiele); die Myste-

rien werden lin. 28 sqq. für sich behandelt. Einen andern — den jüngeren Sprachgebrauch ((Ἐλευσίνια = Spiele und Weihen) — auf die gleichzeitige Hautgelder-Inschrift anzuwenden fehlt jede Berechtigung. Die bezügliche Zeile [ἐξ Ἐλε]υσινίων bezieht sich also auf die nähere Kalenderzeit der eleusinischen Agonen und obligaten Opfer, was wir vor uns haben sind die Eleusinien alten Sprachgebrauchs.

H. 263, auch bei Nebe p. 87, ist angenommen, dafs sich die Spiele, welche man Ἐλευσίνια hiefs, den Weihen anschlossen. C.I.A. II n. 741 aber lehrt, dafs sich die Weihen den Spielen anschlossen; die Anordnung ist: Panathenäen, Eleusinien, Opfer für Demokratia, Asklepieen. Das Eleusinienopfer fand also vor den Asklepieen, d. i. vor dem Epidaurientage (verm. 18. Boedr.) statt und es lag sogar noch eine nicht unbedeutende, vielleicht einen besonderen Tag in Anspruch nehmende Darbringung, die *θυσία τῇ Δημοκρατίᾳ*, zwischen dem Eleusinienopfer und dem nach Asklepios benannten. Wir haben mithin die von dem Eleusinienopfer nicht zu trennenden Agonen der Eleusinien den Mysterien voranzusetzen. Dies läfst sich so machen, dafs die Agonen, die trieterischen und penteterischen wenigstens, s. u., bis zum 13. und 14. Boedr. reichen. Für Eleusis waren dieselben dann ein unabhängiges Fest, konnten aber, weil am 15. die städtischen Weihbräuche anhoben, mit den Mysterien zu einem Gesamtfeste kombiniert werden. (Die eleusinischen Spiele am 15. beginnen zu lassen, macht wegen der *θυσία τῇ Δημοκρατίᾳ* Schwierigkeit.) — Da es keine Belege für Agonotheten der Mysterien und agonistische Mysteriensiege zu geben scheint, das Wort *μυστήρια* also nicht 'Weihen und Spiele', sondern blofs 'Weihen' bedeutet, so ist Andokid. 1, 111 (Ratssitzung im städtischen Eleusinion *τῇ ὑστεραίᾳ τῶν μυστηρίων*, angeordnet von Solon) mit einem Programm, welches den Mysterien die Spiele des Eleusinienfestes anschliefst, nicht zu vereinbaren, denn was das solonische Gesetz in Aussicht nahm, war eine unmittelbar nach den Mysterien folgende Geschäftszeit. — Dafs die Hautgelderliste dem Kalender folgt, ist sicher. Gegen das aus ihr gezogene Resultat kann die Abfolge der eleusinischen Rechnungsurkunde *β* 28—77: Mysterien, Eleusinien und (verm.) Haloen, nicht benutzt werden, weil hier finanzielle Gesichtspunkte obwalteten; dafs die grofsen Mysterien den Eleusinien und Haloen (?) vorgeordnet sind, beruht nicht auf dem Kalender, sondern man hat die auf Naturallieferungen (Gerste von der *Ῥαρία* und Getreidequoten der Phylen und der Bündner) gewiesenen Feste (Eleusinien und Haloen (?)) beisammen lassen müssen, weil die Naturallieferungen zusammengehörten. Die Mysterien verlangten bar Geld und mit lin. 39 hört die Geldrechnung auf; nach den verzeichneten Mysterienkosten ist ein Abschnitt in der eleusinischen Rechnungsurkunde. — Was die späte, vielleicht erst nach Sullas Eroberung von Athen abgefafste Techniten-Inschrift C.I.A. II n. 628 angeht, so läfst sich nicht leugnen, dafs die aus lin. 4 und 5 zu

entnehmende Folge: Opfer, Mysterien, Agonen mafsgebend scheinen kann für die Spiele der Eleusinien und die Weihen, und ich habe einst das Programm des kombinierten Festes in Übereinstimmung mit der Techniten-Inschrift entworfen, H. 269, in der Meinung, dafs nicht blofs eine Trennung der technitischen Mysterien von den allgemeinen undenkbar sei, H. 229 Note, sondern dafs die Techniten auch an den allgemeinen Agonen, d. h. an denen die *'Ελευσίνια* genannt wurden, teilnahmen, H. 264, also in der n. 628 eine Erweiterung der Eleusinien durch technitische Spiele vorliege. Wer ein Programm für späte Zeiten entwerfen will, mag auch jetzt noch, nach dem Hinzukommen von C.I.A. II n. 741 Fragm. c der Techniten-Inschrift C.I.A. II n. 628 zufolge den Mysterien Agonen anschliefsen, nur dafs er nicht sage, es seien die der Eleusinien. In n. 628 kommt der Name *'Ελευσίνια* nicht vor; nirgends wird angedeutet, dafs die technitischen Spiele sich einem schon vorhandenen Staatsfeste, wie die Eleusinien waren, einordnen sollten. Wenn in n. 628 wenigstens von trieterischen Unterschieden die Rede wäre, dafs sich vermuten liefse, die Amphieteriden seien erweitert worden, während man keinen Anlafs gehabt habe zu einer Erweiterung der mit Spielen aller Art reichlich versehenen Trieteris und Penteteris — aber auf Unterschiede wird in n. 628 nicht Bezug genommen. Mochten also die technitischen Opfer und Weihen mit den entsprechenden Bräuchen des allgemeinen Mysterienfestes kalendarisch koïnzidieren, oder sich denselben nahe anlehnen — dafs ihre Agonen, da sie, wie aus lin. 4 und 5 zu erhellen scheint, ihren Mysterien folgten, sich an Vorhandenes, insonderheit an die eleusinischen Agonen anschlossen, kann durch Worte der Inschrift keineswegs bewiesen werden. Die Inschrift also darf uns nicht hindern die durch C.I.A. II n. 741c an die Hand gegebenen Kalenderzeit der Eleusinien anzuerkennen. — Zu Gunsten eines umfangreicheren Programms das den Mysterienfesten zu Grunde lag, würde sich, aber auch nur für späte Zeiten, die achttägige Dauer des eleusinischen Teils der Feier im Jahre des Arch. Koponios, heranziehen lassen; doch beruht die Achttägigkeit auf Voraussetzungen die unsicher sind. S. unten S. 239.

Wenn wir versuchsweise das Eleusinienopfer auf Boedr. 9 setzen und diesem Tage die Spieltage anschliefsen, so mufs das der Demokratia geltende Opfer dem 9. Boedr. nachgeordnet werden. Wer es will, kann den 12. wählen; s. o. S. 231.

Dafs eine jährliche Begehung der Eleusinien, H. 265, aus Inschriften wie C.I.A. II n. 470 (lin. 26 Kranzverkündigung) folge (Tsuntas p. 259), ist nicht zuzugeben; vgl. H. 124, auch C.I.A. II n. 331. — Die Fragmente n. 741 c und d, so ergänzt wie im C.I.A. II p. 103, unterstützen die Jährlichkeit, weil sich für die benachbarten Jahre Ol. 112, 1 und 2 Eleusinien ergeben. Die Ergänzung ist plausibel, aber nicht zwingend; die geringen Reste zu Anfang des Fragments c könnten auch auf die Panathenäen hergestellt werden, so dafs die Eleusinien Arch. Aristopha-

nes (Ol. 112, 2) verschwänden und man zu sagen hätte, aus Athen sei nur Jahr um Jahr, nämlich zur trieterischen und penteterischen Feier, Schlachtvieh gesendet worden. — Einen besseren, fast vollwichtigen Beweis um die Jährlichkeit zu erhärten, haben wir jetzt in *β* lin. 42—45, weil die unter jedem der vier Archonten von Ol. 112 ausgeworfenen 61 Scheffel rarischen Getreides, obwohl sie nicht wie die der zugesetzten Hippodromie, s. unten, bestimmten 70 Scheffel, lin. 48 *εἰς τὴν ἱπποδρομίαν τὴν προστεθεῖσαν κατὰ ψήφισμα ἆθλα μέδιμνοι* ΓΔΔ, als *ἆθλα* bezeichnet werden, dem von Tsuntas erkannten Zusammenhange nach nur die Prämien des jährlichen Agons der Eleusinien sein können. Der Zweck, dem die 61 Scheffel dienten, ist wahrscheinlich hernach bei der Summierung, in der Lücke lin. 44 angegeben gewesen, wo der griech. Herausgeber *ἐ[πὶ τοὺς ἀγῶνας μέδι]μνοι* ΗΗΔΔΔΔΜΜΜΜ gesetzt hat 'für die Agonen 244 (= . 61) Medimnen'. Auch wer die Lücke anders ausfüllte, würde seine Ergänzung so einzurichten haben, dafs sie den Bezug der 4, 61 Scheffel auf die jährlichen Spiele ausdrückte oder wenigstens gestattete. Man könnte an *ἐ[ς τὰ Ἐλευσίνια [μέδι]μνοι* oder *ε[ἰς Ἐλευσίνια μέδι]μνοι* denken. Foucart schreibt *ἐ[τῶν τεττάρων μέδι]μνοι*.

Die Ansicht, das Eleusinienfest sei Jahr aus Jahr ein ohne periodische Abstufungen begangen worden, H. 265, läfst sich nicht mehr aufrechterhalten. Die eleusinischen Rechnungsurkunde *β* lin. 45—49 bestätigt nicht blofs die einst von Rinck vermutete (G.A. § 55, 39), aber allgemein verworfene Penteteris, sondern lehrt uns auch eine Trieteris der Eleusinien kennen. — Dafs die jährlichen Spiele gymnisch gewesen sind, ist das wahrscheinlichste, obschon es sich nicht streng beweisen läfst. Es wurden in der 112. Olympiade jährlich 61 Scheffel Korn von der *Ῥαρία* als Prämien unter die Sieger verteilt, s. vorhin; die Kornart (Gerste) steht anderweitig fest, H. 263. Da die Prämien des jährlichen Agons *β* lin. 42—45 abgesondert vorkommen, auch für sich summiert werden, so nehme ich ihn als unabhängiges Element auch der trieterischen und penteterischen Eleusinien an, die mithin zwei gymnische Tage hatten (unsicher), den amphieterischen (vgl. Bulletin IX p. 134) und einen zugesetzten. Die Trieteris hatte nach *β* 45 sq. gymnische Spiele, eine Hippodromie, einen Agon nach Sitte der Väter (*ὁ πάτριος*), s. unten Haloa, und einen musischen Agon. Als Prämienquantum giebt die Urkunde 70 Scheffel, was so gemeint zu sein scheint, dafs jeder einzelne Agon 70 Scheffel bedang. Die Erklärer rechnen 70 Scheffel für die ganze Trieteris, abe die übrigen Angaben (61 für die Amphieteris, 70 für den zweiten hippischen Tag) leiten anders. Um die Summe (verm. 490, ΗΗΗΗ[ΓΔΔΔΔ] herauszubringen, sehe ich keinen andern Ausweg als den, dafs von den Agonen einer aufser Ansatz bleibt, also etwa Hippodromie und Patrios zusammen auf 70 Scheffel kamen (unsicher); vgl. unten Haloa. Dann waren für die Trieteris 210 Scheffel Prämien zu geben; macht, da die Amphieteris hinzukommt, 271 Scheffel im trieterischen Jahre. — Wer dem Sinne des Wortes *τριετηρίς*

entsprechend ein zweimaliges Vorkommen der trieterischen Feier im Quadriennium erwartet, findet seine Erwartung nicht befriedigt; *β* lin. 45 bietet Singular, *τὴν τριετηρίδα*, nicht Plural oder Dual. Materiell indes ist die zweite Trieteris vorhanden, nämlich als Element der Penteteris. — Es folgte dann wieder die einfache blos in gymnischeu Spielen bestehende Feier mit 61 Scheffeln Prämien. Dieser schlofs sich endlich die Penteteris an. Als Spiele werden angegeben gymnische, musische und hippische nebst dem *πάτριος*, auch eine nach Volksbeschlufs zugesetzte Hippodromie. Die vor letzterer erwähnten Spiele sind ein älteres Element und müssen, ehe der zweite hippische Tag hinzukam, *τριετηρίς* geheifsen haben. Für den zweiten hippischen Tag sind 70 Scheffel eingestellt. Die den übrigen Agonen der Penteteris geltende Ziffer ist nicht erhalten; verm. stand ΓΔΔ (Tsuntas und Foucart). Danach ergiebt sich, wenn die 70 Scheffel distributiv zu nehmen sind und der *πάτριος* in die Hippodromie eingerechnet wird, die Summe von 280 Scheffeln für die Penteteris, so dafs, da die Amphieteris hinzuzunehmen ist, im penteterischen Jahre 341 Scheffel Prämien ausgeteilt wurden. Die Prämien für die vier Amphieteriden betrugen zusammen 244 Scheffel, Trieteris und Penteteris kamen auf 490. Die Erklärer haben im Widerspruch mit lin. 49 angenommen, dafs die Ziffer, nach ihrer Ergänzung 454, auch den Amphieteriden gelte, so dafs für Trieteris und Penteteris nur 454—244 = 210 Scheffel bleiben; aber der Gesamtbetrag der trieterischen und penteterischen Agonen mufste viel höher sein. Sicher ist indes auch mein Entwurf nicht. — Was die Dauer in Tagen anbelangt, so kann man für die verschiedenen Abstufungen 1, 4 und 5 Tage vorschlagen; rechnet man einen Opfertag hinzu, so werden es 2, 5 und 6 Tage.

Wenn Ol. x, 3 das für sämtliche Penteteriden Attikas gewiesene Jahr war (Dettmer de Hercule p. 49), so sind damit, aufser der Penteteris selbst, auch die anderen Abstufungen des Eleusinienfestes orientiert in der Olympiade folgendermafsen: Ol. x, 1 Trieteris, 2 Amphieteris, 3 Penteteris, 4 Amphieteris. Einigen Anschein hat die Hypothese, aber bewiesen ist sie nicht (Philologus N. F. I S. 481, und ohne gute Beweise wird man nicht annehmen dürfen, dafs die kostspieligsten Feste alle demselben Jahre zugeschoben worden sind. — Nach Tsuntas wären die höheren Begehungen der Eleusinien auf Grund einer Stelle der Rechnungsurkunde in die Jahre Ol. x, 2 und 4 zu setzen, eine Ansicht, die A. Nebe adoptiert hat. In der Rechnungsurkunde *β* lin. 28 sqq. handelt es sich um Zahlungen, die den grofsen Mysterien bestimmt sind — Pachtgelder, welche teils von Euthykrates und Kallikrates, teils von Äschylos bei den Schatzmeistern der Göttinnen eingingen. Bei jenen fehlt eine Jahresbezeichnung, während bei Äschylos der Archon des Jahres Ol. 112, 1 angegeben ist, lin. 31 [*εἰς μυσ*] 32 *τήρια τὰ μεγάλα ἐπ' Ἀριστοφάνους ἄρχοντος μισθωμάτων* — — 33 — — [*ἔδωκεν ταμίαιν τοῖν θεοῖν*] 34 *Ἀισχύλος κτλ.* Tsuntas nun versteht hier die Mysterienfeier von 112, 2.

Die vorher lin. 28 erwähnten Mysterien sind ihm die des Jahres 112, 4 Arch. Kephisophon, unter welchem die Urkunde abgefafst ist. Wäre, sagt er Ephemer. III p. 257, 1, nicht das laufende Jahr (112, 4) sondern ein anderes gemeint, so würde der Archon dieses anderen Jahres genannt sein; die Urkunde bietet also zwei Jahre, 112, 2 und 4, verm. weil diesen Jahren die erhöhten Begehungen der Eleusinien, Trieteris und Penteteris, angehörten und vermöge des Anschlusses der glänzenden Spiele an die Mysterien die Kosten des Gesamtfestes das von den Apodekten herbeizuschaffende (gewöhnliche) Mafs der Ausgaben überstiegen. Ähnlich meint A. Nebe p. 89, die Erwähnung der Mysterien von 112, 2 und 4 in der Rechnungsurkunde lasse klar erkennen, dafs die Feste der beiden Jahre mit gröfserem Aufwand begangen seien und es bleibe kein Zweifel, dafs man in diesen Jahren die den Mysterien angeschlossenen Spiele trieterisch und penteterisch gefeiert habe. Nach Tsuntas und Nebe fehlen also in dem Abschnitt *β* 28—35, wo die Kosten der Herbstmysterien angegeben werden, diejenigen welche für 112, 1 und 3 erwuchsen. Es mufste sich aber die Abrechnung auf sämtliche Herbstfeste der 112. Olympiade erstrecken, so gut wie lin. 42 sqq. die sämtlichen Eleusinienfeste der 112. Olympiade eingestellt sind. Wenn die Trieteris und Penteteris der Eleusinien den Mysterien etwas mehr Publikum zuführte und mehr Opfer geschlachtet wurden, so liefen doch die Mysterien auch in den amphieterischen Jahren ins Geld und mufsten gebucht werden. Sie mufsten das auch in dem möglichen Falle, dafs die Kosten sich auffallend niedrig stellten. Tsuntas' Auffassung ist damit beseitigt. — Nebenher kann man auf einen andern Übelstand hinweisen, den Tsuntas' Auffassung in die Stelle der Urkunde hineinbringt, die der Zeitfolge widerstreitende Anordnung; Kephisophon Aristophanes, d. h. erst Ol. 112, 4, dann 112, 2; doch erscheint dieser Übelstand ganz geringfügig gegen die Ungeheuerlichkeit der Annahme, dafs die Mysterienkosten zweier Jahre seitens der Finanzbeamten ignoriert seien. — Der Wahn, es beschäftige sich die Urkunde a. O. blofs mit den Mysterienfesten von 112, 2 und 4 hat seine Wurzel in dem Mifsverstehen von lin. 31 sq.; weil hier die Feier eines bestimmten Jahres vorzuliegen schien, dachte Tsuntas, es müsse auch lin. 28 sqq. auf ein bestimmtes Jahr bezogen werden. Aber lin. 31 sqq. handelt von einer unter dem Archon Aristophanes erfolgten Zahlung, nicht von den in seinem Jahre begangenen Mysterien. In den Worten [*εἰς μυσ*]*τήρια τὰ μεγάλα ἐπ' Ἀριστοφάνους ἄρχοντος μισθωμάτων* — — [*ἔδωχεν ταμίαιν τοῖν θεοῖν*] *Αἰσχύλος κτλ* ist der Artikel *τά* nicht wiederholt, eine Syntax wie *φύσις ἡ ἀνθρωπίνη ἡ θήλεια* (Krüger § 50, 9, 1) haben wir nicht vor uns; statt also *ἐπ' Ἀριστοφάνους* auf die vorangehende Nominalverbindung zu beziehen, konstruiere man: *ἐπ' Ἀριστοφάνους ἔδωχεν Αἰσχύλος* 'Äschylos' Zahlung erfolgte im Jahre des Aristophanes'. Die Zerlegung der eingegangenen Summen in zwei Pöste war nötig, weil der lin. 28 sqq. erwähnte Betrag

von Euthykrates und Kallikrates, der lin. 31 sqq. erwähnte nicht von diesen, sondern von Äschylos entrichtet worden war. Weshalb sich bei dem zweiten Posten eine Zeitbestimmung findet, bei dem ersten das nicht der Fall ist, können wir nicht wissen; vielleicht haben Euthykrates und Kallikrates in allen Jahren gezahlt und regelmäfsig, während besondere Umstände bei der Zahlung des Äschylos obwalteten.

Demokratia. Zwischen den Eleusinien und Asklepieen von Ol. 112, 1 ist C.I.A. II n. 741 in dem neuen Fragmente c Hautgeld verzeichnet, 414½ Drachmen, herrührend von einem Opfer, das die Strategen der Demokratia gebracht hatten. Das ebenfalls neue Fragm. d lehrt, dafs die Strategen im folgenden Jahre um dieselbe Kalenderzeit der Demokratia geopfert haben. Es scheint also, dafs sich das Opfer alljährlich wiederholte. Der Tag ist nicht bekannt; vgl. S. 234. — Dafs wir es hier mit einem der *Ἀθηνᾶ Δημοκρατία* bestimmten Opfer zu thun haben (Dittenberger Sylloge p. 551) ist wenig wahrscheinlich und wird durch C.I.A. III n. 165 (*Ἀθηνᾶς*, darunter kleiner geschrieben *Δημοκρατίας*) nicht bewiesen; vgl. Paus. I 3, 3 *στοὰ δὲ ὄπισθεν ᾠκοδόμηται γραφὰς ἔχουσα, θεοὺς δώδεκα καλουμένους* (Athena hier als eine der 12 Gottheiten)· *ἐπὶ ἐπὶ δὲ τῷ τοίχῳ τῷ πέραν Θησεύς ἐστι γεγραμμένος καὶ Δημοκρατία τε* (eine Göttin des Namens *Δημοκρατία*, unabhängig von der unter den 12 dargestellten Athena) *καὶ Δῆμος*. Umgekehrt, wird man, wenn die Charisterien, ein die Wiederherstellung der solonischen Demokratie Ol. 94, 2 feierndes Fest, zunächst wohl der Athena galten, H. 217, nicht sagen dürfen, sie seien der *Ἀθηνᾶ Δημοκρατία* begangen worden. Der älteren Zeit scheint diese Verbindung unbekannt gewesen zu sein.

Grofse Mysterien; Kalenderzeit, H. 222ff. Von den Tagen attischen Kal. die hier in Betracht kommen, sind einige in ein anderes Licht getreten; Boedr. 19 ist dekretenfrei, dagegen giebt es ein Drekret vom 24. Statt Boedr. 20—25 als dekretenfreie Hälfte der Festtage, die in Eleusis zugebracht wurde, hinzustellen, H. 223, ergeben sich jetzt als dekretenfrei Boedr. 19—23. — Durch Dittenbergers geschickte Komposition zweier Fragmente, die in C.I.A. III n. 5 vorliegt, ist über Boedr. 13 und 14 näheres bekannt geworden, was allerdings nur gilt für die späte Zeit der n. 5 angehört; die Epheben begaben sich am 13. Boedr. von Athen nach Eleusis um die heiligen Gegenstände (*τὰ ἱερά*) in Empfang zu nehmen und mit denselben am 14. nach Athen zurückzukehren. Dafs die Herbstmysterien bei abnehmendem Monde gefeiert wurden, H. 223, wird dadurch nicht umgestofsen; Boedr. 13 und 14 waren nach n. 5 nicht sowohl Tage der Festfeier als Rüsttage. Abgesehen von dem damaligen Personal (Epheben), brauchen die Rüsttage nicht eine Neuerung der römischen Periode zu sein. — 'Aus attischen Inschriften' scheint es auch jetzt noch keine sicheren Belege für *εἰκάς* (*εἰκάδες*) zu geben, H. 226. (Desselben Sinnes ist was ich Chron. S. 105 über den Mangel von Belegen 'aus In-

schriften' bemerkt habe, mit anderen als attischen Inscnritten beschäftigt sich mein Buch fast nirgends. E. Bischoff, Leipz. Studien X S. 304 hat mich etwas gar zu wörtlich verstanden). — Die H. 232 befolgte Lesart *βουλὴ ἱερὰ ἐν 'Ελευσεῖνι* (Ross Demen S. VII = C.I.A. III n. 2 lin. 3) ist durch Köhlers Revision des Steins hinfällig geworden; es stand, wie Meier vermutete, *βουλὴ ἱερὰ ἐν 'Ελευσεινί[ῳ]*, die Ratssitzung fand nicht in Eleusis statt, sondern im Eleusinion zu Athen. Das Datum ' Boedr. 28 im Jahre des Archonten Titos Koponios Tag 15 der 3. Prytanie' bereitet Verlegenheit, der Kalender mufs in Unordnung gewesen sein. Wir können uns für die Festfeier nur an die kalendarischen Tagnamen halten, auch wenn diese dem Mondlauf nicht entsprachen, d. h. wir haben zu sagen, dafs am 20. Boedr. Arch. Koponios die Mysterien zu Eleusis begannen und dafs sie vor dem 28. schlossen, weil man am 28. schon wieder in Athen war. Weiter fragt es sich, ob wir hier Solons Gesetz (Andokid. 1, 111), vollständig beobachtet glauben sollen; Solon hatte beantragt am Tage nach den Mysterien eine Ratssitzung im städtischen Eleusinion zu halten. Danach hätten die Mysterien Arch. Koponios erst am 27. geendet und in Eleusis vom 20. bis zum 27., also nicht weniger als acht Tage gedauert. Da sich in den ersten Jahrhunderten nach Chr. — n. 2 wird der Zeit des Hadrian zugewiesen — das Ansehen der eleusinischen Religion fortwährend steigerte und die Herbstmysterien in Eleusis der alten Welt so zu sagen das Fest der Feste wurde, so ist eine achttägige Dauer nicht unmöglich; was in Sullas Zeit von den Techniten versucht ward C.I.A. II n. 628, das mochte unter Hadrian zur bleibenden Institution erhoben, also eine Reihe sinnreicher und fesselnder Bräuche, die aufser Demeter und Kore auch andere Götter und Heroen angingen und mehrere Tage in Anspruch nahmen, dem älteren Ceremoniell zugefügt werden. Eine Vermehrung der *μυστηριώτιδες ἡμέραι* läfst sich indes auch ohne die Annahme heortologischer Neuerungen erklären; das Mystenpublikum konnte wohl einmal, z. B. im Jahre des Koponios, so zahlreich sein, dafs die Weihen wiederholt, die Tage verdoppelt werden mufsten. Ob nun aber jenes alte Gesetz vollständig beobachtet wurde, unterliegt einigem Zweifel; sehr leicht konnte das zwanglos lebende Völkchen der Athener gelegentlich abgehen von der vorgeschriebenen *ὑστεραίᾳ τῶν μυστηρίων* und die Sitzung um ein paar Tage hinausschieben aus Gründen die nicht gerade zwingend zu sein brauchten. Aus dem Monatsdatum der Inschrift läfst sich also nicht mit Sicherheit folgern, dafs die Mysterien in Eleusis am 27. Boedr. schlossen. — A. Nebe, der, einer falschen Reduktionsmethode folgend, das Datum der Inschrift *ὀγδόῃ μετ' εἰκάδα* im Sinne von *ὀγδόῃ φθίνοντος* nimmt, setzt p. 109 als letzten Mysterientag den 22. oder 21. Boedr. Arch. Koponios. In drei oder zwei Tagen sollen sich die Mysterien zu Eleusis und obendrein die Spiele der Eleusinien die Nebe den Mysterien anschliefst, vollzogen haben. Während der ersten Regierungsjahre des Ha-

drian, meint er, müsse die Feier heruntergekommen und unbedeutend gewesen sein. Dieses befremdliche allem was wir sonst wissen, zuwiderlaufende historische Ergebnis hätte ihn, sollte man denken, über den Wert seiner Methode aufklären müssen, zumal da dieselbe auch das über der Gleichung schwebende Dunkel nicht lichtet

Sonnenstand, H. 73 Note. Aus den Worten des Julian Rede 5 S. 173, welche Unger Zeitrechn. in Iwan Müllers Handb. F. S. 578 unrichtig beurteilt hat, geht weiter nichts hervor, als dafs den Mysterien ein äquinoktialer Sonnenstand vindiziert wird, den kleinen die Frühlingsgleiche selbst (*ἐν αὐτῷ μὲν τῷ κριῷ τὰ μικρὰ μυστήρια*), den grofsen eine der Herstgleiche nahe liegende Zeit (*τὰ μεγάλα δὲ περὶ τὰς χηλὰς ὄντος ἡλίου*). S. Berliner philol. Wochenschrift 1886 n. 45 S. 1407 f.

Personal, H. 233 ff. Auch für die Mysterienämter und die Geschlechter, denen sie anvertraut waren, giebt es teils gebessertes teils neues Material; die alte Inschrift C.I.Gr. n. 71, bietet jetzt, nachdem sie von Hicks revidiert worden, ein Zeugnis ersten Ranges über die Berechtigung der Keryken und Eumolpiden zum Einweihen (*μυεῖν*) der Novizen, C.I.A. IV p. 4 c lin. 23; aus der 1883 zu Eleusis gefundenen Urkunde C.I.A. II 2 p. 522 n. 834 b lin. 24 sq (Ol. 112, 4) lernen wir ein dort befindliches Haus kennen wo die Keryken ihre Sitzungen hielten (*Κηρύκων οἶκον*). Doch ist es nicht nötig weiter auf den jetzigen Zustand des Materials einzugehen, weil in Dittenbergers sorgfältiger Arbeit, s. vorig. Bericht S. 363 ff., alles vereinigt ist. — Dafs es den Mysterienpriestern als uraltes Vorrecht zukam im Prytaneion gespeist zu werden (Schöll, Hermes IV S. 14 ff.), läfst sich nicht beweisen. Die Aïsitenlisten des II. Jahrh. nach Chr. bieten allerdings die Mysterienpriester an hervorragender Stelle dar, aber die ihnen erwiesene Ehre kann jüngeren Ursprungs, die Herleitung der Speisung im Prytaneion von Keleos (Plutarch Sympos. IV 4, 1) spät hinzugedichtet sein um der Neuerung einen ehrwürdigen Anschein, eine gewisse Berechtigung zu geben. So ist denn eine der eleusinischen Geistlichkeit erblich seit alter Zeit zustehende öffentliche Beköstigung gewissen Zweifeln unterworfen. U. Köhler, den Schöll S. 51, 1 zitiert, hat anders und, wie mir scheint, vorsichtiger als Schöll geurteilt.

Das städtische Heiligtum der Demeter und Kore, *τὸ Ἐλευσίνιον τὸ ἐν ἄστει* oder *τὸ ὑπὸ τῇ πόλει*, verm. Darbringungsort der *ἱερεῖα* und der dem Gemeinwohl geltenden Opfer der Epimeleten und des Basileus (Boedr. 17, H. 228 und 248 ff.), ist H. 249 Note nach Leake angesetzt, der in der grofsen Höhle am östlichen Ende des Burgfelsens das Adyton dieses Heiligtums erblickte. Letzteres hat man bestritten, weil die Höhle keine Spur gottesdienstlicher Benutzung zeigt. C. Wachsmuth S. 302 gelangt danach zu der Meinung, das Eleusinion habe am Nordostfufs der Burg und zwar noch auf dem Abhange gelegen, so jedoch, dafs sich

sein Temenos bis in die Ebene erstreckte. Diese Ansichten kommen m. E. der Wahrheit näher als diejenige, welcher A. Nebe p. 74, 2 gefolgt ist; sie rührt her von G. F. Unger, der in den Münchener Sitz.-Ber. 2. Mai 1874 phil. Kl. eine ganz andere Lage des Eleusinion zu erweisen gesucht hat. Er sieht Reste der Enneakrunos in einem Brunnenschacht des herodeischen Theaters; dieser Quelle nahe, oberhalb des herodeischen Theaters, setzt er das Eleusinion an; die beiden von der Enneakrunos aufwärts (*ὑπὲρ τὴν κρήνην* Pausan. I 14, 1) belegenen Tempel, der eine den beiden Göttinnen geweiht, der andere Triptolems Bild enthaltend, waren nicht sowohl dem Eleusinion benachbarte Gebäude, als vielmehr Teile des grofsen Heiligtums selbst; das Eleusinion umfafste sie. Der Hauptgrund dieser Hypothese liegt in der Anreihung bei Pausan. I 8, 5f., die, wenn Leake oder Wachsmuth Recht hat, den topographischen Zusammenhang preisgiebt, indem sie vom Markte plötzlich hinüberspringt nach dem Ilissos. Dem Urheber der Hypothese ist der topographische Zusammenhang so sicher, dafs er sich desselben als Beweismittels bedient und S. 275f. folgendermafsen argumentiert: Pausanias kommt von Nordwesten her über den Markt geschritten, seine Richtung ist eine südöstliche, in dieser Richtung mufs die Enneakrunosgruppe I 8, 6 und 14, 1—5 liegen. Zuletzt hat er die Statuen des Harmodios und Aristogeiton erwähnt, welche sich nach Arrian am Aufgange zur Burg befanden. Damit sind wir für die zunächst folgende Partie, die Enneakrunosgruppe, auf den westlichen Abhang der Burg gewiesen. Thukydides aber rechnet die Enneakrunos zu den Örtlichkeiten des alten, südlich von der Burg gelegenen Athen. Da wir also einerseits nach Westen, andererseits nach Süden gewiesen werden, so mufs sich, weil die 8, 5f. erwähnten Dinge, die Tyrannenmörder und das zur Enneakrunosgruppe gehörige Odeion, sicher in örtlicher Nähe anzunehmen sind, die Enneakrunos an der Südwestecke der Burg befunden haben. Danach wird der im herodeischen Theater aufgedeckte Brunnenschacht für einen Rest der Enneakrunos zu halten sein. Die oberhalb der Quelle erbauten Tempel der eleusinischen Göttinen und des Triptolemos lagen also *ὑπὸ τῇ πόλει*, am Abhange des Burgfelsens, und diese Tempel, zu einem Ganzen zusammengefafst, haben den Athenern *τὸ Ἐλευσίνιον τὸ ὑπὸ τῇ πόλει* geheifsen. — Hiergegen ist vieles einzuwenden. Auch wer der Ungerschen Hypothese völlig zustimmt, wird die Anordnung und Behandlung des Stoffes in der Enneakrunospartie 8, 6—14, 5 untopographisch finden müssen, indem die Historik durchaus vorwiegt, die Topographie nebensächlich ist und nachhinkt. Eingangs wird das Odeion flüchtig berührt um lange Berichte über die Ptolemäer und andere Diadochen, und noch längere über die Thaten und Srhicksale des Pyrrhos anzuschliefsen; erst von 14, 1 an folgt Topographisches bis § 5. Ist aber die Anordnung und Behandlung des Stoffes untopographisch, so darf man fragen, weshalb die Einsetzung in das ganze Werk vom topographischen Gesichtspunkte gemacht sein

soll; Pausanias hat, wie Leake S. 175 erkannte, seine Historik 8, 6—13, 9 den früheren historischen Partien möglichst bald folgen lassen wollen, übrigens aber ihr die Form eines topographischen Abstechers zu geben gesucht. Dafs die Verwandtschaft des Gegenstandes ihn mitunter von der örtlichen Nähe absehen läfst, lehrt die Notiz über eine zweite Pandionsstatue 5, 4 und noch mehr die Übersicht der athenischen Gerichtshöfe 28, 6—11. — Wenn durch Ungers Hypothese die doppelte Beschreibung von Agrä 14, 1 ff. und 19, 5f., vgl. Wachsmuth S. 281, wegfällt, so dient ihr das allerdings zur Empfehlung. Aber diese Empfehlung wird aufgehoben dadurch, dafs vermöge der Ungerschen Hypothese die Enneakrunosgegend doppelt vorkommt, 14, 1—5 und 22, 1 4. — Ferner ist Unger genötigt den Namen Kallirrhoe auf zwei Quellen anzuwenden; Kallirrhoe soll erstlich alter Name der Enneakrunos unter der Burg gewesen sein, dann Name des Quells am Ilissos. Nur sehr starke Gründe könnten solche Duplizität der Bezeichnung glaublich machen. — Eine üble Annahme ist es dann, dafs die Enneakrunos durch die Anlage des herodeischen Theaters überbaut oder umbaut, ja sogar verschüttet sein soll, Unger S. 278. Das herodeische Theater ist angelegt worden zur Zeit des Pausanias, jedoch erst als der Perieget die Stadt Athen verlassen hatte, VII 20, 6. Damals aber mufs die Enneakrunos für eine sehr nützliche und nötige Quelle gegolten haben, sonst könnte Pausanias I 14, 1 nicht sagen *φρέατα μὲν γὰρ καὶ διὰ πάσης τῆς πόλεώς ἐστι, πηγὴ δὲ αὕτη μόνη*. Durch Versperrung der Quelle hätte Herodes den Athenern einen schlechten Dienst erwiesen. — Die Stelle aus den Hippiatrika des Hierokles haben Wachsmuth S. 226 u. a. mit Recht auf Nachbarschaft der Enneakrunos und des Olympieions gedeutet. Was Unger S. 280 über die Stelle sagt, ist nicht haltbar.

Epidauria, H. 250ff. In C.I.A. II n. 741 c und d kommen die Epidaurien unter dem Namen 'Asklepieen' vor; dafs es die herbstlichen Asklepieen sind, ergiebt sich aus dem Platze, den sie einnehmen in dem Verzeichnis der Feste von denen Hautgeld zu registrieren war. Das Opfer bestand in Rindern, Fragm. c lin. 12 [*ἐξ Ἀσκλ*]*ηπιείων παρὰ βοωνῶν Χ*. Von Heroenbräuchen, die verm. am Epidaurientage geübt wurden, giebt uns C.I.A. II 1 p. 418 n. 453 b Kunde, lin. 9 *καὶ Ἐπιδαυρίοις καὶ ἡρῴοις* (vorher Lücke). Es scheint nur von einer Festzeit die Rede zu sein, so dafs der Unterschied zunächst in der Benutzung verschiedener Örtlichkeiten, des kreisrunden Schachtes für die Heroa, s. vorig. Bericht S. 339, des Asklepiostempels für die Epidauria bestanden haben mag. Dafs wir es in n. 453 b mit den herbstlichen Asklepieen zu thun haben, lehrt der Name *Ἐπιδαύρια*; vgl. auch n. 741 c lin. 12. *παρὰ βοωνῶν* mit dem *ἐβουθ*[*ύτησε*] n. 453 b lin. 6. — Die Tochter des Asklepiospriesters der das Opfer darbrachte, diente bei der Feier als Arrhephore, lin. 14, während eine späte Inschrift, C.I.A. III n. 916, eine bei den Epi-

daurien dienstliche Kanephore nennt. — Von Pannychiden, H. 253, die dem Priester oblagen, ist lin. 8 die Rede. — Die Heroa sind schwerlich ein allgemeines Totenfest gewesen. Ihre Einreihung in die Eleusinien läſst glauben, daſs nur solcher gedacht ward, welche alle Grade der Weihen empfangen hatten; vielleicht war aber noch mehr, eine eigentliche Kanonisierung (ἀφηρωσθῆναι, Piräus-Inschr. III, s. vor. Bericht S. 363, auch C.I.Gr. n. 2834. 2845), erforderlich, wodurch sich die Zahl der bei den Heroenbräuchen zu berücksichtigenden Toten sehr verkleinerte. Die Delphier haben in ihrem Boathoos (Boedromion att. Kal.) ein Heroenfest begangen, welches, auch seiner supranaturalistischen Tendenz nach, den Eleusinien entsprach. Die boedromischen Heroa von n. 453 b verdeutlichen nur die innere Verwandtschaft der beiden Feste. In Delphi war die Zahl der Heroen die man feierte, ebenfalls eine sehr beschränkte, die Bräuche von ausschlieſslichem, hocharistokratischem Charakter. — Aus C.I.A. II 1 p. 426 n. 352 b ersehen wir, daſs die Äerzte alljährlich zweimal dem Asklepios und der Hygieia für sich und die Kranken die sie geheilt, zu opfern hatten; das eine dieser Opfer schloſs sich verm. den Epidaurien (Boedr.), das andere dem lenzlichen Asklepiosfeste (8. Elaph.) an. — Für die Epidauria hat Unger Philologus XXXVII S. 41 den 17., A. Nebe in den Diss. Halens. VIII p. 101 den 19. Boedr. vorgeschlagen. Ersterer Ansatz dürfte ohne weiteres abzulehnen sein, weil es sich um eine ganz späte Zeit der Einweihung handelt, H. 250f. Vom 19. kann eher die Rede sein und ist schon längst die Rede gewesen; doch stimmt dieser Ansatz nicht mit der Analogie (8. Elaph. Asklepiostag) und der Bedeutung von Esmun (octavus) = Asklepios. Vgl. Chron. S. 92, 2. Auch müssen wir einen vollen Tag für die Epidauria verlangen; A. Nebe ist genötigt etliche Stunden abzuziehen, weil am 19. die Pompe nach Eleusis abgeht. (Daſs auch noch andere gottesdienstliche Akte, wie es scheint, am Epidaurientage stattfanden, kann man nicht mit Sicherheit gegen eine Kürzung des Epidaurientages benutzen, da die Tageszeiten, denen die verschiedenen Bräuche angehörten unbekannt sind und z. B. die Epidauria und die Heroa derselben Tageszeit angehört haben könnten. S. was vorhin über C.I.A. II n. 453 b gesagt ist.)

Daſs die Iakchosprozession durchs Dipylon zog, H. 254, wird seine Richtigkeit haben; vgl. Wachsmuth Athen S. 254 und 304. Aber sie wird auch noch ein zweites dem Dipylon nahe gelegenes Thor, das heilige genannt, durch welches der gerade Weg nach Eleusis ging (G. von Alten, Mitteil. III Tafel III S. 33), benutzt haben, so daſs sich die vom Dipylon Kommenden und die vom heiligen Thore Kommenden am Anfang der heiligen Straſse vereinigten und vereinigt alsdann westwärts zogen. Ehe das Dipylon gebaut war, mag das heilige Thor allein benutzt sein, oder, da schon vor Erbauung des Dipylon an dessen Stelle ein Thor, das thriasische, existierte, vorzugsweise, das thriasische nur nebenher, benutzt sein.

Die C.I.A. I n. 5 vorkommenden Opfer sind H. 257, weil Iakchos an der Trittöa teil hat, auf die Eleusinien bezogen worden. Da aber nach dem jetzt zu Gebot stehenden Lukian-Scholion Rhein. Mus. XXV (1870) S. 557 Dionysos auch unter den Haloengöttern ist, so verliert der aus lin. 5 der Inschrift [Ἰάκ]χῳ θεοῖν τριττόαν βόαρχον ἐν τῇ ἑορ[τῇ] gezogene Schlufs an Sicherheit. Lin. 4 Τρι[πτολέμῳ] ist einem Bezuge auf die Haloen günstig. Andererseits läfst sich nicht leugnen, dafs Bakchos am Haloenfeste nicht mehr Iakchos, sondern Dithyrambos war, man müfste denn annehmen, am ersten Haloentage sei der noch nicht aus Zeus geborene Gott (Iakchos) herangebetet, am zweiten der geborene (Dithyrambos) begrüfst und gefeiert worden.

Proerosien, H. 218ff. Material, das sich geradezu auf die Proerosien bezöge, scheinen die Ausgrabungen neuerer Zeit nicht ans Licht gebracht zu haben, aber die eleusinischen Urkunden Bullet. IV p. 226 und Ephemer. III (1883) p. 123, welche Abgaben von den Cerealien betreffen, dürften, obwohl das Wort προηρόσια nicht vorkommt und die Opfer deren Erwähnung geschieht, vielleicht einem anderen Feste bestimmt gewesen sind, doch mit zur Proerosienfrage gehören. Ohne Zweifel nämlich sind die auf Apollons Geheifs der Deo, d. h. der eleusinischen Demeter, darzubringenden Proerosia (Suidas I p. 774 Bernh.) mit den Getreidequoten, die laut Apollons Ausspruch den beiden Göttinnen (Demeter und Kore) nach Eleusis gesendet werden sollten und gesendet wurden, Bull. IV 226 lin. 4 ἀπάρχεσθαι τοῖν θεοῖν τοῦ καρποῦ κατὰ τὰ πάτρια καὶ τὴν μαντείαν τὴν ἐγ Δελφῶν κτλ, und Ephemer. III p. 123 von lin. 50 an, zusammenzubringen, entweder so dafs wir προηρόσια für eine sakrale Benennung der Quoten nehmen oder so dafs wir Opferfladen verstehen, zu deren Herstellung von dem gesteuerten Korn genommen wurde. Letzteres stimmt mit den Äufserungen der Alten, die προηρόσια fast ausschliefslich durch θυσίαι oder θύματα erklären, auch den Singular προηρόσιον in gleichem Sinne (Schol. Aristoph. Eq. 729, Eiresione) kennen. — Hiernach sind die Notizen des Suidas u. a. folgendermafsen zu vereinbaren, beziehentlich zu berichtigen: es herrschste eine Landplage; Apoll, befragt wie man dieselbe beseitigen möge, befahl, in Athen solle jeder ein προηρόσιον, bestehend in einem wollumwundenen Ölzweig mit Früchten der Jahreszeit, vor sein Haus stellen, auch solle Deo προηρόσια, jedoch von anderer Art (Gerste und Weizen), erhalten und zu solchem Behuf müsse von aller Welt Enden Korn nach Eleusis gesendet werden. (Die natürlichste Motivierung des apollinischen Spruchs ist eine Hungersnot, und von Hungersnot sprechen denn auch die Alten, nebenher aber auch von Pestilenz.) — Mein alter Ansatz der Proerosien auf Boedr. 13 beruht auf C.I.Gr. n. 523 lin. 4—6. Dafs man einwenden könne, er sei zu früh, habe ich schon, als ich ihn aufstellte, H. 219, zugegeben. Das Gewicht dieses Einwandes hat sich mir seither noch gemehrt, weil ich inzwischen

die späten Neujahre aufgegeben habe und mich zur Scaligerschen Zeitrechnung bekenne. Jetzt ist auch Bullet. IV 226, 24 einzuwenden; daselbst heifst es, dafs die Priester bei der Mysterienfeier den Versammelten (alljährlich) anempfehlen sollen von ihrem Korn zu steuern. Um den 20. Boedr. waren also die Getreidequoten noch in Aussicht. Folglich war auch der Proerosientag noch in Aussicht, denn Deos *προηρόσια* bestanden in den Quoten oder wurden aus denselben bereitet; s. vorhin. Die Eiresione alsdann, dargebracht am Tage der Ankunft des Theseus aus Kreta (Etymol. M. p. 303, Sauppe Or. Att. II p. 271), dem 7. Pyan., heifst *προηρόσιον*, Schol. Aristoph. a. O.; danach ist zu vermuten, dafs Deos Proerosien derselben Zeit und wohl demselben Tage angehört haben. Durch den Ansatz auf Pyan. 7 läfst sich endlich auch die Bezeichnung des Festes als eines proarkturischen, H. 77, erklären, worüber ich auf Chron. S. 278, 1 verweise. — Ursprünglich war Pyan. 7 wohl nicht viel mehr als ein Lieferungstermin (*πρό* wie in *πρὸ τῆς δεκάτης ἱσταμ.* u. dgl.), die Bräuche nebensächlich. Da nun die Urkunde Bullet. IV p. 226 in alte Zeiten (5. Jahrh. vor Chr.) hinaufreicht, so ist es fraglich, ob die lin. 37—40 genannten Götter und Heroen: die beiden Göttinnen (Demeter und Persephone), Triptolemos, der Gott (Pluton), die Göttin (Persephone), Eubulos, Athenäa, nebst den Darbringungen die ihnen aus den Getreidequoten zu beschaffen waren, sämtlich oder teilweise auf den Proerosientag bezogen werden müssen. Das doppelte Vorkommen der Persephone und die beiden Nebenfiguren (Triptolem und Eubulos) könnten das Vorhandensein zweier Gruppen anzudeuten scheinen, und die erste Gruppe (Demeter, Persephone, Triptolem) liefse sich den Proerosien, die andere (Pluton, Persephone, Eubulos) nebst Athenäa den Haloen zuweisen. Dafs Demeter und ihre Tochter den Proerosien vorstanden, wäre zu stützen durch Eurip. Hiket. 13. Allein man kann auch jene Sechszahl von Göttern und Heroen auf verschiedene Tage oder Akte eines und desselben Festes, der Haloen, verteilen und annehmen, dafs das V. Jahrh. ein Proerosien*fest* noch gar nicht kannte oder nur in Anfängen kannte. Ich entscheide mich vorläufig für diese Annahme, nicht weil sie sicher ist, sondern weil sie die einfachere ist und doch auch wahr sein könnte; denn Belege für das Proerosienfest sind auf älteren Inschriften nicht anzutreffen. Gab es also in der Blütezeit Athens einen Proerosien- oder Proarkturientag, so war er — meiner vorläufigen Hypothese zufolge — nicht viel mehr als was das auch in dem zweiten Namen wiederkehrende *πρό* besagte, ein Termin, bis zu welchem die Quoten geliefert sein mufsten. — Das Panagienrelief, ein Werk aus später Zeit, stellt in Fig. 8 und 9 (Bötticher, Philologus XXII Abbildung zu S. 385 ff.) das Saatpflügen dar. Die Erklärer (Bötticher S. 394 und Bursian Centralbl. 1866 n. 44) ziehen Fig. 8 und 9 zum Schützen (Mämakterion) und denken an ein Fest des Zeus Georgos. Dann gehört die Darstellung nicht zu dem Material, welches für die Proerosien in Be-

tracht kommt M. E. gehören Fig. 8 und 9 nebst 6 und 7 zum Skorpion, vgl. Nonn. VI 240 f., so dafs das Saatpflügen als eine Handlung des Pyanepsion dargestellt ist. (Bötticher will nicht zugeben, dafs Pyanepsion Saatmonat sei; er hat Plutarch de Iside 69 übersehen. Der von ihm als Saatmonat betrachtete Mämakterion ist in dieser Eigenschaft neben dem Pyanepsion anzuerkennen, sofern sich ja das Geschäft der Bodenbestellung durch mehrere Monate erstreckt; vgl. Th. von Heldreich in den Griech. Jahresz. S. 571; Plutarch nennt blofs den Pyanepsion als Saatzeit, weil das Interesse sich besonders dem Beginn der Bodenbestellung zuwendet). Ob nun aber mit der in Fig. 8 und 9 dargebotenen Handlung des Pyanepsion die städtisch-eleusinische Proerosienfeier gemeint sei, mufs dahingestellt bleiben. Bötticher tritt für ein 'Fest des Zeus Georgos' ein und deutet S. 396 an, es seien die Proerosien; dafs es aber nahe liegt die sehr ländliche Gruppe für eine gewöhnliche Bestellung des Ackers zu nehmen, hat er, wie seine Äufserungen S. 395 lehren, selber gefühlt.

Oschophorien, H. 271 ff. Nach Dittenberger de ephebis p. 63 haben wir das Fackelgeleit, mit welchem ein Pallasbild nach Phaleron hin und wieder zurück nach Athen gebracht wurde von Epheben, C.I.A. II n. 469, 470 und 471, den Oschophorien zuzuweisen. Überliefert ist, dafs die Jünglinge von einem Dionysostempel (G.A. 56, 10) auszogen; eines Pallasbildes das hin und zurückging, erwähnt die Überlieferung nicht. Ich habe daher H. 431 C.I.A. II 470 f. auf die Plynterien bezogen. Aber vielleicht habe ich Unrecht und ist Dittenbergers Ansicht zu befolgen; sie stimmt nämlich zu der einigermafsen kalendarischen Verzeichnung der Fackelspiele; es ist vom Pallasbilde n. 469 nach den Mysterien, n. 470 nach den Epitaphien, n. 471 nach den Proerosien die Rede. Danach hätten sich denn in späterer Zeit die Bräuche ganz geändert.

Theseen, H. 269 ff. Das Material ist jetzt in C.I.A. II viel besser dargeboten; auch ist es umfangreicher geworden (n. 448 gilt mir als neu).

Thesmophorien. Als hinzugekommene Belege sind zu nennen eine piräische Inschrift, C.I.A. II 1 p. 422 n. 573 b und ein umfangreiches Scholion zu Lukians Hetärengespr. 2, 1, herausgegeb. von Erwin Rohde Rhein. Mus. XXV (1870) S. 549 f. Die Inschrift n. 573 b geht zwar zunächst nicht die städtische Feier an, giebt aber doch der Ablehnung oschophorischer Skira, H. 287 ff., gröfsere Sicherheit, denn sie bietet Skira, die im Thesmophorion geübt wurden. Zuerst wird 'das Fest der Thesmophorien' genannt, dann Plerosia, Kalamäen und die Skira. — Im übrigen mufs ich auf den vorigen Bericht verweisen, jedoch nur vorläufig, da ich das S. 374 Gesagte nicht mehr ganz billige und den Gegenstand einer abermaligen Prüfung zu unterziehen gedenke. Hier würde das zu weit führen.

Κνισμός und *ὄχλασμα* für Tänze zu halten, die unter den Bräuchen der Thesmophorien vorkamen, H. 302, ist, wie Rohde a. O. zeigt, irrtümlich. Pollux IV 100 spricht nicht von dem Feste der Thesmo-

phorien, sondern von dem 'Thesmophoriazusen' betitelten Lustspiel des Aristophanes und zwar von Vers 1175 *σὺ δ'* — — *ἐπαναφύσα Περσικόν*. Danach ist bei Pollux der Artikel *τό* umzustellen und zu schreiben: — *ὄκλασμα· οὕτω γὰρ τὸ ἐν Θεσμ. ὀνομάζεται ὄρχημα τὸ Περσικόν*. Die Überlieferung hat den Artikel nicht nach *γάρ*, sondern nach *ὀνομάζεται*.

Apaturien. Eine bei Tatoi (einst Dekelea) 1883 gefundene Inschrift C.I.A. II 2 p. 585 n. 841 b ergiebt Apaturienbräuche der Dekeleer. Auch aus dem patmischen Scholion zu Demosth. 57, 43 (Sakkelion im Bulletin I (1877) p. 11) ist einiges zu entnehmen. — Der Priester des Zeus Phratrios, heifst es in n. 841 b, hat niedergeschrieben und hier aufgestellt eine Bestimmung der Opferanteile, die ihm von dem *μεῖον* und dem *κουρεῖον* zukommen, lin. 1—8. Von lin. 9 an Beschlufs der Phratrie die sich Demotioniden nennt; es handelt sich um Fernhaltung Unberechtigter, die bezügliche Erörterung und Entscheidung (*διαδικασία*) soll stattfinden in dem Jahre, welches folgt auf das Darbringungsjahr des *κουρεῖον*, am Kureotistage der Apaturien (also 12 oder 13 Monate nach der Darbringung, wenn die Apaturien wiederkehrten); die, über das Anrecht der einzelnen, zu Gericht sitzenden Phratoren haben sich zu verpflichten bei dem Zeus Phratrios; diesem Gott fallen auch die Strafsummen zu, welche einzutreiben sind durch seinen Priester und den Phratriarchen, und vom Zeusaltar nehmen die zu Gericht sitzenden Phratoren ihre Stimmsteine. — Was H. 308 über *μεῖον* und *κουρεῖον* gesagt ist, dafs jenes kleiner als dieses gewesen sei, bestätigt sich durch lin. 5—8 *ἀπὸ τοῦ μείου κωλῆν πλευρόνος, ἀργυρίου* III, *ἀπὸ τοῦ κουρείου κωλῆν πλευρόνος, ἐλατῆρα χοινικαῖον, οἴνου ἡμίχουν, ἀργυρίου* ⊢. Die Überlieferung (Schol. Aristoph. Ran. 798) also, nach welcher *μεῖον* = *κουρεῖον* (Pape *v. μεῖον*) wäre, ist endgültig beseitigt. Zwiefache Verschiedenheit der Weinzugabe, H. a O., bestätigt sich dagegen, für Dekelea wenigstens, nicht, indem der Inschrift zufolge nur mit dem *κουρεῖον* eine Zugabe von Wein verbunden war. Neu sind die Geldgebühren; das *μεῖον* schlofs eine Gebühr von 3 Obolen, das *κουρεῖον* den doppelten Betrag, 1 Drachme, ein. — Bemerkenswert ist, dafs Athena, die am Apaturienfeste Opfer empfing (Schol. Aristoph. Acharn. 146, H. 309) und die neben Zeus den Phratrien vorstand, vgl. Sauppe de phratriis Gótting. 1887 p. 7, in der dekeleischen Urkunde, auch in der kürzlich gefundenen zweiten Hälfte, s. Berliner Wochenschr. 1889 n. 7 S. 225 f., nicht vorkommt. Ob wir lokale Unterschiede zu statuieren haben, Athena also am Feste der Dekeleer nicht teil hatte, oder ob wie in der Hauptstadt, so in Dekelea Zeus Phratrios und Athena Phratria Apaturiengötter waren, die Urkunde aber der Kürze wegen überall blofs Zeus nennt, mufs dahingestellt bleiben. Sauppe a. O. p. 12 hat sich auf eine Erörterung nicht eingelassen. — Auf Demosth. 57, 43 *κάλει μοι* — — *τῶν φρατόρων τοὺς οἰκείους, οἷς τὴν γαμηλίαν εἰσήνεγκεν ὑπὲρ τῆς μητρὸς ὁ πατήρ* bezieht sich folgendes

Scholion (Bullet. I p. 11): *γαμηλία ἡ εἰς τοὺς φράτορας ἐγγραφή· ἔνιοι δὲ τὴν θυσίαν οὕτω φασὶ λέγεσθαι τὴν ὑπὲρ τῶν μελλόντων γαμεῖν ἠνωμένην* (l. *γινομένην*) *τοῖς ἐν τῷ δήμῳ· καὶ οὗτοι ἤγοντο λαμπαδυδρομία* (l. *ἦγον τὰ λαμπαδοδρόμια*) *τὴν ἑορτὴν τῷ τε Προμηθεῖ καὶ τῷ Ἡφαίστῳ καὶ τῷ Πανὶ τοῦτον τὸν τρόπον. οἱ ἔφηβοι ἀλειψάμενοι παρὰ τοῦ γυμνασιάρχου, κατὰ διαδοχὴν τρέχοντες ἥπτοντο* (l. *ἧπτον*) *τὸν βωμόν. καὶ ὁ πρῶτος ἅψας ἐνίκα καὶ ἡ τούτου φυλή.* Die *γαμηλία* hatte also zwei Bedeutungen. Man verstand darunter die Ceremonie bei Einführung der jungen Ehefrau in die Phratrie und die den Apaturien angeschlossenen Bräuche für erwachsene Kinder, besonders Töchter, die der Ehe entgegensahen; es hätte vollständiger *ὑπὲρ τῶν μελλόντων γαμεῖν καὶ τῶν μελλουσῶν γαμεῖσθαι* lauten können. Dafs der Scholiast Apaturienbräuche beschreibt und zwar die von welchen H. 311 gesprochen ist, unterliegt keinem Zweifel. Vgl. Delphika S. 259, 2. Hiernach ist die H. 344 adoptierte Vermutung aufzugeben; Pollux VIII 107 *φράτορες. εἰς τούτους τούς τε κόρους καὶ τὰς κόρας εἰσῆγον καὶ εἰς ἡλικίαν προελθόντων ἐν τῇ καλουμένῃ κουρεώτιδι ἡμέρᾳ ὑπὲρ μὲν τῶν ἀρρένων τὸ κουρεῖον ἔθυον, ὑπὲρ δὲ τῶν θηλειῶν τὴν γαμηλίαν* hat sich keineswegs geirrt. Sein *ὑπὲρ δὲ τῶν θηλειῶν* bezieht sich offenbar auf heiratsfähige Töchter und entspricht dem *ὑπὲρ τῶν μελλόντων γαμεῖν* des Scholiasten. Wenn die Inschrift n. 841 b der *γαμηλία* nicht gedenkt, so folgt daraus nichts um die unverheirateten Kindern geltende *γαμηλία* des städtischen Apaturienfestes zu beseitigen. Das *κουρεῖον* bestand ursprünglich in abgeschnittenem Haupthaar, welches man der Gottheit weihte, und zwischen Tochter und Sohn wird kein Unterschied gemacht sein; so mochten denn die Bewohner von Dekelea mit dem Worte noch den alten umfassenden Sinn verbinden, vermöge dessen ein für erwachsene Kinder, Söhne wie Töchter, dargebrachtes Opfer verstanden ward. — An eine Verteilung der Lampaden des Scholiasten auf verschiedene Kalenderzeiten ist nicht zu denken, da der Scholiast sie als ein Fest (*τὴν ἑορτήν*) zusammenfafst; vgl. Delphika a. O. Auch Ephemer. III (1883) p. 159 kommen in einer und derselben Urkunde Hephästien und Promethien vor.

P t o l e m ä e n. Auf einigen Inschriften findet sich das Ptolemäosfest denjenigen Festen angeschlossen, an welchen Kranzverkündigungen stattfinden sollen. Als solche kommen häufig vor: städtische Dionysien, Panathenäen und Eleusinien, stets in dieser kalendarischen Reihenfolge. Hier und da erscheint an vierter Stelle das Ptolemäosfest, C.I.A. II n. (341), 466, 467, 468. Die Folge: städtische Dionysien, Panathenäen, Eleusinien, Ptolemäen führt dahin, dafs die Ptolemäen nach den Eleusinien und vor den städtischen Dionysien gefeiert wurden. — Der Phyle Ptolemaïs kommt in der solennen Ordnung die fünfte Stelle zu. Beruht nun, was ich Philologus N. F. I S. 465 ff. wahrscheinlich zu machen gesucht habe, die solenne Folge der zehn Stämme auf Festen die Bezug

zu den Stammheroen haben, so müssen wir, wenn derselbe Gesichtspunkt für die zwölf Stämme genommen ward, die Ptolemäen dem 5. Monat zuweisen. Ein Attalosfest müfste im 12. Monat begangen sein, weil die Phyle Attalis diese Nummer in der solennen Ordnung hat. Wenn es auf den Inseln Ptolemäen gab, die, wie es scheint, dem Lenz angehörten, Bulletin IV p. 323, und das delphische Attalosfest am 13. Herakleios = Thargel. att. begangen ist, Bericht 1886 S. 321, so lassen sich damit attische Ptolemäen im Mämakterion und Attaleen im Skirophorion nicht zurückweisen, weil derartige Feste nicht an die Natur und eine bestimmte Jahreszeit gebunden sind. Wohl aber kann und mufs man sagen, dafs jene Ansätze (Ptolemäen im Mäm., Attaleen im Skir.) hypothetisch sind und höchstens als Ausgangspunkte dienen können, um nach Bestätigungen oder Widerlegungen zu suchen. — Im C.I.A. II n. 465, einem Dekret vom 9. Pos. werden als Kranzverkündigungszeiten blofs Dionysien, Panathenäen und Eleusinien genannt. Der Herausgeber vermifst die Ptolemäen; sie seien weggeblieben, weil man sie (eben) vor Abfassung des Dekrets, also vor Pos. 9, gefeiert habe (Ptolemaea jam praeterisse, p. 242). Danach wäre denn ein Ansatz Ende Mäm. sehr angemessen. Aber ich mufs auf diese annähernde Bestätigung verzichten, da die Vermutung des Herausgebers mir nicht sicher zu sein scheint.

Παγκαρπία. An dem Orte Attikas, für welchen die Opferliste C.I.Gr. n. 523 = C.I.A. III n. 77 galt, war dem Zeus Georgos Opferbrot verschiedener Art und auch ein Allerlei von Feldfrüchten ohne Zusatz von Wein, eine *παγκαρπία νηφάλιος* darzubringen am 20. Mäm. Diesem ländlichen Brauch entspricht ein noch heutzutage in Arachoba (Parnass) beobachtetes Herkommen des 21. Nov. a. St. = 3. Dez. uns. Kal. Am Vorabend dieses Tages bereiten die Frauen eine Familienspeise von Bohnen und Feldfrüchten aller Art durcheinander. Es soll daraus ein gesegnetes Jahr folgen. S. Bernh. Schmidt Volksleben der Neugr. S. 61.

Hahnenkämpfe. Der Schütze, Fig. 10 des Pangienreliefs, entspricht dem Mämakterion, und zum Schützen gehört die Gruppe Fig. 11—15, welche den Hahnenkampf darstellt. Es ist derselbe also dem Mämakterion (November, Ende der Mause) zuzuweisen. Die Wahl des Spätherbstes ist bemerkenswert, weil die Hähne nicht schon im Spätherbst, sondern erst im Frühjahr am streitbarsten sind, und vielleicht haben wir hier den Standpunkt des Landmannes zu erkennen, der sein Geflügel in der besten Legezeit (März) nicht gern hergegeben hätte zu solchem Turnier auf Tod und Leben Ob das vergnügungssüchtige Athen diese schonsame Rücksicht nahm, dürfte zweifelhaft sein Das Panagienrelief giebt uns nicht einen Auszug aus dem attischen Festkalender, sondern scheint Demotisches und Ländliches einzumischen. Es kann also nicht mit Sicherheit Älian V. Hist. II 28 *Ἀθηναῖοι νόμον ἔθεντο ἀλεκτρυόνας ἀγωνίζεσθαι δημοσίᾳ ἐν τῷ θεάτρῳ μιᾶς ἡμέρας τοῦ ἔτους*

auf die Figuren 11—16 des Reliefs angewendet werden (Ansicht Böttichers a. O. S. 397).

Haloen, H. 317 ff. Aus den wenigen, dabei unzureichenden Belegen, die es früher gab, liefs sich das Haloenfest kaum kennen lernen. Jetzt sind wir unterstützt durch das von E. Rohde im Jahre 1870 herausgegebene Scholion zu Lukian, Rhein. Mus. XXV S. 557 f. und durch eleusinische Funde, C.I.A. II n. 834 b, Ephemer. III (1883) p. 119, IV (1884) p. 135 sqq. Von indirektem, d. h. den Namen des Festes nicht enthaltendem Material ist am wichtigsten Bullet. IV p. 227; auch durch das von Philios herausgegebene Bildwerk Ephemer. V (1886) p. 19 Tafel 3 werden verm. die Haloen illustriert.

Dafs sie ein 'eleusinisches Fest' waren, wufste man (Böckh N. H.[2] S. 125); es ging hervor aus Bekk. An. p. 384 und [Demosth.] 59, 116. Die neuen Funde von Eleusis ergeben Bestätigungen, C.I.A. II n. 834 b II lin. 7 (örtliche Zurüstungen, die den Haloen gelten), Ephemer. III (1883) p. 119 lin. 47 ('die heilige Tenne'). — Eine staatsseitig unterstützte Feier der Haloen in Athen, die mit den städtischen Mysterientagen vergleichbar wäre, H. 321, folgt nicht aus den Stellen des Alkiphron; II 3, 4 (*ἐν ἄστει*) kann, I 39, 8 (*τοῖς Ἁλῴοις δὲ ἐν Κολλυτῷ*, wo Pierson und Meineke mit Unrecht, statt des handschr. *ἀλώυις*, *Ἀδωνίοις* gesetzt haben) mufs demotische Begehung gemeint sein. Neben einer strengen offiziellen Feier in Eleusis hat man anderswo, in den Demen, populäre Haloen gefeiert. Unabhängig von den demotischen Haloen kann auf Staatskosten Schlachtvieh beschafft und nach Eleusis zum dortigen Hochfeste gesendet sein.

Obwohl in dem Scholion auch von Dionysos die Rede ist, dem neben Demeter und Kore das Haloenfest gegolten habe, a. O. S. 557 *ἑορτὴ Ἀθήνῃσι μυστήρια περιέχουσα Δήμητρος καὶ Κόρης καὶ Διονύσου* und ein bakchisches Dogma (Geburt des Dithyrambos, Delphika S. 271) sich heranziehen läfst, so ist doch dem Scholiasten die Geschlechtslust Hauptthema der Haloen, und diesem Hauptthema wird keineswegs genügt durch Bezugnahme auf die Geburt des Dithyrambos. Sehen wir uns nun in der eleusinischen Religion — das Fest ist ja eleusinisch — nach einem dem Hauptthema des Haloenfestes entsprechenden Glaubensartikel um, so bietet sich die erzwungene Vereinigung der Kore mit dem Unterweltsgott dar, ein Dogma, welches auf den Triumph einer wild hervorbrechenden Leidenschaft hinauskommt und den Menschen zu gestatten scheint es ebenso zu machen. Dafs dies Dogma zur eleusinischen Religion gehörte, bedarf keines Beweises.

Was die am Haloenfeste verehrten Götter und Heroen angeht, so können wir voranstellen Ephemer. IV (1884) a. O. n. 22 A lin. 9 [*ἔθυε δ*]*ὲ καὶ τοῖς Ἁλῴοις τῇ τε Δήμητρι καὶ τῇ Κόρῃ καὶ τοῖς* [*ἄλ* 10 *λοις θεοῖς οἷ*]*ς πάτριο*[*ν*] *ἦν κτλ.* Unter den anderen Göttern denen zu opfern die einheimische Tradition vorschrieb (*πάτριον ἦν*), mufs, wenn das über

die Dogmatik vorhin Gesagte richtig ist, Pluton die vornehmste Stelle eingenommen haben. Von dem Entführer und der Entführten ist Eubuleus, Nebenfigur beim Raube der Kore (Schol. Luk. a. O. S. 549), nicht zu trennen. Da ferner Athena ihre Rolle in dem figurenreichen Drama hatte, O. Müller A. Denkm.[2] II n. 104 und 108 (Athena neben Pluton, den sie aufzuhalten bemüht ist), vgl. Hymn. Hom. V 424, so wird auch diese Göttin unter den *θεοῖς οἷς πάτριον ἦν* (*θύειν τοῖς Ἁλῴοις*) gewesen sein. Anzuschliefsen endlich ist noch Triptolemos. Das Jahr nach dem Raube zürnte Demeter (Hymn. 305); als das Jahr des Zornes verronnen, mithin die Haloenzeit wieder da war, fand die Versöhnung statt und Triptolem wurde ausgesendet, den Ackerbau wiederherzustellen oder neu zu lehren. Dieser Umstand, vermöge dessen die rohe Vergewaltigung doch schliefslich zum Segen ausschlug, mufste bei der Feier des Koreraubes in Eleusis, bei den Haloen also, berührt und sogar vorzugsweise betont werden. Hiernach haben, aufser Demeter und Kore, an den Haloen teil gehabt Pluton, Eubuleus, Athena und Triptolemos. Wenn wir nun Bull. IV p. 227 eben diese sechs göttlichen oder halbgöttlichen Personen als diejenigen genannt finden, welchen aus den Getreidequoten Opfer gebührten, so können wir die Opfer als Haloenopfer ansehen. Diesem Feste also sind die beiden Trittöen und die übrigen Darbringungen verm. bestimmt gewesen. Vgl. oben S. 245. Die Haloen betrifft auch das von Philios publizierte Relief Ephemer. a. O. n. 2, vielleicht auch n. 1, s. vor. Bericht S. 375; aufgestellt hat das Bildwerk der Priester des Gottes (Pluton) und der Göttin (Persephone) und des Eubuleus, eine Triade, die ganz ebenso Bull. IV p. 227 lin. 38 und 39 vorkommt, nur dafs der Heros nicht Eubuleus, sondern Eubulos heifst; den teilweise erhaltenen Figuren des Reliefs n. 2 ist beigeschrieben: Pluton Triptolemos Göttin (Persephone) und der Name des Priesters. Persephone, die Bull. IV p. 227 zweimal vorkommt, mag in doppelter Eigenschaft gefeiert worden sein, als Zwangsbraut des Räubers und als Gattin des Pluton, die sich nach dem zur Aussendung des Triptolem führenden Vertrage zufrieden giebt und im Hades regiert neben ihrem Gemahl. — Das feierliche Lebewohl an Persephone (*προχαιρητήρια*), welches H. 262 den Herbstmysterien zugeteilt ist, dürfte vielmehr ein Nebengebrauch des Haloenfestes gewesen sein. Epigraphische Belege fehlen. — Die Lesung von lin. 2 in dem Fragm. b der Hautgelder-Inschrift ist H. 254 und 331 beanstandet worden, aber Köhlers Revision bestätigt dieselbe. Es war also lin. 2 von einem der Daeira vor der Dionysienzeit gebrachten Opfer die Rede. Böckh N. H. 3 II S. 125 hat das Opfer für die Haloen in Anspruch genommen. Diese Ansicht mufs im Auge behalten werden, obschon die jüngere Haloengöttin in dem neuen Material nicht *ἡ Δάειρα* oder *ἡ Κόρη ἡ Δάειρα*, sondern blofs *ἡ Κόρη* heifst.

Die Haloen sind nach Philochoros ein Fest des Monats Poseideon. Im vor. Bericht S. 395 f. ward mitgeteilt, dafs Foucart mit Bezug auf neugefun-

dene Inschriften zuerst den Gamelion vorgeschlagen habe, dann aber wieder zu Philochoros' Angabe zurückgekehrt sei. Er weist also jetzt die Haloen dem Ende des Poseideon zu. Ist aber die ins Schattenreich hinabsteigende Persephone Gegenstand der Haloenfeier gewesen, so mufs die Feier so früh wie möglich im Poseidon vermutet werden; der Abstieg gehört in den Anfang des Winters und Winter wird es schon im Mämakterion, Harpokr. *Μαιμακτηριών — — ἀρχὴν δὲ λαμβάνοντος τοῦ χειμῶνος ἐν τούτῳ τῷ μηνὶ κτλ.*, so dafs es sogar fraglich wird, ob der Abstieg und das ihm geltende Fest nicht vielmehr dem Mämakterion angehörte und Philochoros' Angabe auf die populären Haloen, die sich, allerdings im Poseidon, der strengen Feier anschlossen, zu beziehen sei. Danach wären die in Eleusis nach strengem Ritus begangenen Haloen dem Anfang der 5. Prytanie des Gemeinjahres — das für die bezügliche Urkunde in Betracht kommende Jahr 112, 4 ist ein solches — zuzuweisen und um den 25. Mäm. etwa gefeiert worden. Vgl. vor. Bericht S. 375. Andererseits ist nicht zu leugnen, dafs, wenn Kore im Gemeinjahr nur etwa viertehalb Monate Bewohnerin des Hades war, daraus im Schaltjahr fünftehalb wurden, mithin durchweg eine Viermonatszeit, der dritte Teil des Jahres, Hymn. Homer. 464, gerechnet werden konnte. Wer also den Poseideon acceptiert, mag es thun; aber er mufs die Haloen der ersten Dekade zuweisen.

Unter den Haloengöttern war auch Dionysos, Schol. Luk. Die Urkunde des V. Jahrh. Bullet. IV p. 227 nennt ihn nicht. Ob er nun hier nur verschwiegen ist, vgl. Demosth. 60, 30, und eine jede der beiden Trittöen auch den Dionysos angeht nach Anleitung von C.I.A. I n. 5, oder ob er im V. Jahrh. noch gar nicht unter den Haloengöttern gewesen ist, läfst sich kaum sagen. Etwas weniger unsicher dürfte es sein, eine Stelle der eleusinischen Rechnungsurkunde C.I.A. II n. 834 b, wo haloische und bakchische Bräuche nebeneinander vorkommen, lin. 46 *ἐπαρχὴ Δήμητρι καὶ Κόρῃ καὶ Πλούτωνι* ΓΙ· *ἐπιστάταις Ἐπιλήναια εἰς Διονύσια θῦσαι* ΔΔ, vgl. Meurs. Gr. fer. p. 235, auf die Haloen und den bereits rezipierten Dionysos zu beziehen. Dafs Dionysos im IV. Jahrh., welchem die Urkunde angehört, 'den Göttern, denen an den Haloen zu opfern das Herkommen gebot', s. oben S. 250 f., zugesetzt war, können wir, unabhängig von lin. 46, annehmen. — Die Aufnahme des Bakchos unter die Haloengötter fand auf grund natürlicher Gegebenheiten statt; wenn eine höhere Kultur dahin führte den gegohrenen Most erst im Beginn des Lenzes (Anthesterion) anzustechen, so ward doch ohne Zweifel, wie heutzutage, auf dem Lande viel früher angestochen und getrunken ehe noch die Bodenbestellung beendet war; vgl. Griech. Jahresz. S. 87. So verschmolzen die beiderseits entsprechenden Bräuche und Dogmen; die Haloen annektierten den in ihrer Kalenderzeit zur Welt kommenden neunmonatlichen Bakchos (Dithyrambos), den eben aus der Kufe geborenen Wein; der unterweltliche Zeus, welchem als dem Räuber der Kore die

Haloen galten, fiel zusammen mit dem Gebärer des Neunmonatskindes. Dafs bei der Kombination auf die Findung des Bakchos im Parnafs und die delphische Kalenderzeit dieses Ereignisses besondere Rücksicht genommen ward, braucht man nicht anzunehmen, da sich die Eleusinier einfach an ihre eigenen örtlichen Weinfeste halten mochten. — Der bei den Haloen beteiligte Poseidon, H. 320, fehlt Bull. IV p. 227 ebenfalls. Vielleicht ist zu sagen, dafs der Erschütterer und Befruchter des Erdenschofses (Chamäzelos, Phytalmios), zwar dem Zwecke des Festes schöne Saaten und reiche Kornernten zu erzielen, sehr gut entspreche, aber in das Dogma vom Raube der Kore nicht hineinpasse und ursprünglich seinen besonderen von den Haloen unabhängigen Tag (Poseidon Chamäzelos 8. Poseideon, C.I.Gr. n. 523; P. Phytalmios auf Rhodos 8. Theodäsios verm. = Poseideon, Bull. II p. 615) gehabt haben müsse, also wohl erst mit Bezug auf den dithyrambischen Bakchos, H. 323, den Haloen zugesetzt sei in jüngerer Zeit. Doch mag er im IV. Jahrh. zu den am Haloenfeste herkömmlich zu berücksichtigenden Göttern gehört haben.

Dafs Adonisbräuche mit den Haloen verbunden waren, lehrt Alkiphr. I 39, 8 *τοῖς Ἀλῴοις* (vgl. oben S. 250) *δὲ ἐν Κολλυτῷ ἑστιώμεθα* (vielleicht *ἑστιασόμεθα*, Meineke) *παρὰ τῷ Θεττάλης ἐραστῇ· τὸν γὰρ τῆς Ἀφροδίτης ἐρώμενον ἡ Θεττάλη στέλλει· ὅπως δὲ ἥξεις φέρουσα κηπίον καὶ κοράλλιον καὶ τὸν σὸν Ἄδωνιν ὃν νῦν περιψύχεις.* Vgl. Hymn. Orph. LVI 3. Die Dreiteilung des adonidischen Jahres, Apollodor III 14, 4 § 4, kam ohne Zweifel mit den demetreischen Jahresdritteln überein.

Mit den Opfern, die in der Urkunde des V. Jahrh. bestimmt werden und der Ausführung solcher Bestimmung, wie sie in der Rechnungsurkunde des IV. Jahrh. Ephemer. III a. O. vorliegt, hat sich P. Foucart im Bull. VIII p. 402f. beschäftigt. In den Worten der jüngeren Urkunde *β* lin. 67 *εἰς. ροχώνια τοῖν θεοῖν μέδιμνος* hatte Tsuntas [*κ*]*ροχώνια* geschrieben; Foucart setzt, statt des nichtigen [*κ*]*ροχώνια*, sehr treffend [*π*]*ροχώνια* nach Harpokr. Demselben Gelehrten zufolge stimmen die beiden Urkunden, soweit ein Vergleich möglich, in Betreff der Opfer mit einander überein; in den drei Rindern die nach Ephemer. a. O. *β* lin. 77 vierhundert Drachmen das Stück kosteten, erkennt er die für Demeter Kore und Athena Bull. IV p. 227 lin. 37—40 vorgeschriebenen Darbringungen: *τρίττοιαν δὲ βούαρχον χρυσόκερων τοῖν θεοῖν ἑκα*[*τέρᾳ ἀ*]*πὸ τῶν κριθῶν καὶ τῶν πυρῶν — — καὶ τῇ Ἀθηναίᾳ βοῦν χρυσόκερων.* Aber die Übereinstimmung dürfte nur eine nominelle sein, denn die Vorschrift der älteren Urkunde scheint nicht auf Tiere zu gehen, sondern auf Tierfiguren, die aus Teig hergestellt werden sollten. Lin. 36 *θύειν δὲ ἀπὸ μὲν τοῦ πελάνου καθότι ἂν Εὐμολπίδαι ἐ*[*ση*]*γῆ*[*σω*]*νται* ist vom Verbacken des feinsten Mehls die Rede, daher denn das zweite *ἀπό* in den Worten, welche folgen: *τρίττοιαν δέ κτλ.* ebenfalls eine materielle Benutzung des Korns bezeichnen mufs, zumal da lin. 40 fortgefahren

wird: *τὰς δὲ ἄλλας κριθὰς καὶ πυροὺς ἀποδομένους τοὺς ἱεροποιούς κτλ.* 'das übrige Korn soll verkauft werden'; jenes vorerwähnte Quantum, lin. 38 *[ἀ]πὸ τῶν κριθῶν καὶ τῶν πυρῶν*, war also dem Verkaufe nicht bestimmt; da man es nun aber doch verwendete, so mufs es stofflich verwendet sein um Tierbilder anzufertigen. Hieran kann auch das *τέλειον* lin. 39 nicht irre machen. Die jüngere Urkunde sagt klar, dafs für 1200 Dr. Rindvieh gekauft wurde. In Perikles' Zeit ist man sparsamer gewesen. Übrigens durften auch in späterer Zeit keine Opfertiere am Haupttage der Haloen geschlachtet werden, H. 321, [Demosth.] 59, 116.

Beachtung verdient schliefslich der *πάτριος ἀγών* der Haloen, Ephemer. IV (1884) p. 135 sqq. A. lin. 28 *ἀνειπεῖν δὲ τὸν στέφα[νον καὶ] τὴν ἀνάθεσιν τῆς εἰκόνος Ἁλῴων τῷ πατρίῳ ἀγῶνι.* Auch B giebt einen Beleg für den Haloen-Agon nach der Sitte der Väter. Ebenso wird Ephemer. III (1883) p. 83 ein Festakt der eleusinischen Dionysien benannt: *καὶ ἀναγορεύειν τοῦτον τὸν στέφανον Διονυσίων τῷ πατρίῳ ἀγῶνι Ἐλευσῖνι ἐν τῷ θεάτρῳ.* Einen Agon nach Sitte der Väter gab es endlich auch bei den Eleusinien, Ephemer. III p. 123 lin. 45 *ἐ[ς] τὴν τριετηρίδα τῶν Ἐλευσινίων ἐπὶ τὸν γυμνικὸν ἀγῶνα καὶ τῆ[ς ἱπποδρομίας] 46 καὶ τοῦ πατρίου ἀγῶνος καὶ τῆς μουσικῆς μέδιμνοι* ΓΔΔ· *εἰς τὴν πεντετηρίδα τ[ῶν Ἐλευσινίων ἐπὶ] 47 τὸν γυμνικὸν ἀγῶνα καὶ τῆς μουσικῆς καὶ τῆς ἱπποδρομία[ς] καὶ τοῦ πατρίου μέδιμνοι ....* Foucart Bulletin VIII p. 193, 3 vermutet, lin. 47 habe der Steinmetz *ἀγῶνος* aus Versehen weggelassen nach *πατρίου*, doch ist ein elliptischer Gebrauch von *ὁ πάτριος* denkbar und man könnte behaupten, der Genitiv *ἀγῶνος* vorher lin. 46 beruhe auf einem Versehen und es sei Akkusativ Plur *ἀγῶνας* beabsichtigt gewesen, wodurch Hippodromie und Patrios näher zusammengebracht werden. Die Ausdrucksweise *ἀγὼν τοῦ πατρίου* bliebe indes nachlässig, da sie, nur nicht so direckt wie *ἀγὼν τοῦ πατρίου ἀγῶνος*, auf *ἀγὼν τοῦ ἀγῶνος* hinauskäme. Auf alle Fälle hat hier die Flut der Genitive das Adjektivum fortgeschwemmt; denn dafs *ὁ πάτριος ἀγὼν* die richtige Bezeichnung ist, unterliegt keinem Zweifel. — Da von den in Betracht kommenden Festen: Haloen Eleusinien Dionysien, die beiden ersten den eleusinischen Göttinnen begangen wurden und zu diesen auch der Gott der Dionysien seine Beziehungen hat, so kann man sich vielleicht des Gedankens einer wesentlichen Verschiedenheit des an den verschiedenen Festen vorkommenden Patrios entschlagen und annehmen, dafs derselbe überall auf dieselbe einheimische Tradition zurückgehe. Am ehesten läfst sich an die Triptolemossage denken, welche zur Dogmatik des Haloenfestes gehört haben mufs, wenn anders die Haloen dem Raube der Kore und den weiteren Folgen desselben gegolten haben. Was die Eleusinien angeht, so flossen die Mittel zur Eleusinienfeier aus der *Ῥαρία*, dem Ackerfelde des Triptolemos. Ursprünglich, ehe die allgemeine den eleusinischen Göttinnen zustehende Kornsteuer angeordnet

war, werden auch die Haloa ihre Mittel aus dem Ertrage des rarischen Ackerfeldes bezogen haben, ein materielles Band, welches zerschnitten ward durch das im Verlauf entstandene Dogma: Triptolem sei Lehrer des Ackerbaues für die ganze Welt, mithin das die erste Kornsaat und den ersten Säemann angehende Fest der Haloa für seine Erfordernisse an die ganze Welt und die von allen Enden kommenden Getreidequoten gewiesen. — Der erste Säemann auf dem von Demeter verliehenen Wagen der eigentümlich war — Hygin Astr. II 14 spricht von Einrädrigkeit — und der von Drachen gezogen ward oder auf Vogelfittichen dahinschwebte (O. Müller A.D.[2] II n. 116), konnte ein Schaustück abgeben ähnlich dem Apobatenspiel im städtischen Dienst der Athena, welches den Erichthonios zurückrief, der die ersten Pferde an einen Wagen geschirrt und seiner Göttin das Gespann glänzend vorgeführt hatte. Dann war der einheimische Agon von Eleusis ein Anhängsel der equestrischen Leistungen; die Rechnungsurkunde Ephemer. a. O. nennt ihn zweimal nach der Hippodromie; vgl. auch das vorhin über lin. 46 *ἀγῶνος* Gesagte. Eine Prämiierung mochte wegfallen, weil nicht certiert ward; vgl. oben S. 225. Nach dieser Hypothese mufs der Patrios seinen eigentlichen Sitz unter den Haloenbräuchen gehabt haben und auf die beiden anderen Feste nur übertragen sein. — Foucart Bulletin VIII p. 201 nimmt an, der nach heimischem Brauch in Eleusis begangene Agon sei nicht allen Bewohnern Attikas, sondern allein den Eleusiniern zugänglich gewesen, und es ist wohl möglich, dafs nur Abkömmlinge eines eleusinischen Geschlechts das Recht hatten im Patrios aufzutreten. Vgl. Ovid. Matam. IV 648. Nebe p. 81 der keine Exklusivität zulassen will, hat sich auf Gründe nicht eingelassen. Sicher ist allerdings Foucarts Aufstellung nicht, wie ja auch alles, was ich hier über den schwierigen Gegenstand gesagt habe, dem Gebiet der Hypothese angehört.

Dem 7. Bysios delph. Kal. hat nicht der 7. Elaphebolion entsprochen, sondern es ist Bysios delph. = Anthesterion att. gewesen. Diese Gleichung und überhaupt alle delphisch-attischen Monatsgleichungen sind jetzt, und schon seit langer Zeit, sicher und K. Fr. Hermanns System, dem das H. 59 Gesagte angehört, völlig beseitigt. Dieser besonders dem Wescher-Foucartschen Inschriften-Werke zu dankende Fortschritt hat denn auch weiter eingewirkt, indem gewisse Partien der attischen Sakralaltertümer durch die jetzt mögliche Vergleichung mit Delphi ins rechte Licht treten; so die Anthesterien, sowohl ihrer Dogmatik als ihrem Ritual nach. Was in Athen von Deukalion und der Flut gesagt und geglaubt ward, ist hergenommen aus Delphi; in dem Wettbewerb, den Delphi und Athen eingingen, um die Hellenen für ihren Kultus zu interessieren, ist ursprünglich Delphi voran, Athen nachahmend gewesen. S. Delphika S. 291 ff.

Die C.I.A. II n. 834 b lin. 68 vorkommenden Choen scheinen in Eleusis begangen zu sein; die Inschrift ist eleusinisch. Da manche Feste

(Thesmophorien, Apaturien, Haloen) zugleich demotisch waren, so dürfte gegen eleusinische Choen nichts eingewendet werden können. — Der Gedanke Ed. Lübberts, dafs der zu den Choen nach Athen kommende Orestes, da der Name auf ὄρος 'Berg' zurückgeht, Dionysos sei, Ind. Schol. Bonn 1888 p. XIX, beruht auf der Voraussetzung von Weinpflanzungen an Bergen, und zwar an attischen Bergen — es handelt sich ja um eine attische Sage. Aber diese Voraussetzung trifft nicht zu; 'der Weinbau ist in der attischen Ebene sehr bedeutend, die Weinpflanzungen werden jedoch nie auf Hügeln und Bergabhängen angelegt' Th. von Heldreich Griech. Jahreszeiten S. 575. — Der Ankunft des Orestes am 12. Anth. mufs das Göttergericht, welches ihn freisprach, bald gefolgt sein, vermutlich schon Ende Anth., sofern die Tage 4, 3 und 2 vom Ende für Gerichte dienten, auch die Richtertäfelchen, C.I.A. II 2 p. 347 sqq., die letzte Phase anzudeuten scheinen. Da sich nun an das über Orestes gehaltene Gericht die Stiftung des Areopags knüpfte, so kann man vermuten, dafs Ende Anth. entsprechende Bräuche, die der Athena Areia galten, auf dem Hügel des Ares geübt wurden. S. Philol. N. F. I S. 477.

Chytren. Ob die Ermordung des Bakchos von sieben Titanen und ebenso vielen Titaniden ausgeführt ward, H. 373, ist fraglich. Ed. Lübbert a. O. nimmt vierzehn Titanen, sieben Väter und sieben Söhne an; der Dichter Deinarchos nämlich hat denjenigen, welcher den Bakchos getötet, Perses (Perseus) genannt, und Perseus ist, nach Hesiod, des Titanen Krios Sohn. Diese Feststellung ist beachtenswert, man müfste denn, weil es den Alten an einer Bekenntnisschrift wie wir sie haben, gänzlich fehlte und ihre Dogmatik poetisch auf und abflutete, überhaupt darauf verzichten wollen etwas festzustellen.

Kleine Mysterien. Ein Ansatz auf Anth. 19—21, H. 376, konnte früher auch insofern angemessen scheinen, als weltliche Geschäfte für keinen Tag dieses Triduums nachweisbar waren. Jetzt ist das anders geworden, man hat ein vom 19. Anth. datiertes Dekret, C.I.A. II n. 407. Es erübrigt nur ein Biduum. — Vielleicht gehört auch C.I.A. II n. 482 lin. 22 hierher; es ist da die Rede von Antonieen, begangen am 17. Anth., der Gefeierte wird *νέος Διόνυσος* genannt. Danach könnte man versucht sein, Anth. 17—19 als Nebentage der kleinen Mysterien anzusehen und auf das Dekret vom 19. kein Gewicht zu legen.

Elaph. 8, H. 391. Die das grofse Dionysienfest einleitende Opferhandlung scheint aufser dem Asklepios auch Agathe Tyche und Amphiaraos anzugehen; s. C.I.A. II n. 741 und n. 162 Fragm. c nebst dem p. 411 nachgetragenen Fragm. e. Der Herausgeber hat den drei für das Tycheopfer in Betracht kommenden Stellen der Hautgelder-Inschrift (n. 741) eine Monatsbestimmung nicht zugefügt und es ist allerdings

hypothetisch das Tycheopfer dem 8. Elaph. zuzuweisen. Vgl. indes den Jahresber. 1886 S. 339; Tyche sollte ein günstiges Jahr schenken.

Abfahrtszeit der jährlichen Theorie nach Delos, H. 402. Wie die delphischen Funde nicht ohne fördernde Rückwirkung auf unsere Kenntnis von attischen Dingen geblieben sind, so hellen auch die Inschriften, welche Homolle u. a. auf Delos gefunden, zunächst zwar den örtlichen Festkalender auf, lassen aber nebenher auch auf Athen einige Streiflichter fallen. Das grofse auf Delos dem Apoll begangene Fest, *τὰ Δήλια* genannt, wurde früher am 7. Tharg, dem delischen Geburtstage Apolls, angenommen, und da die Athener sich für die Theorie des Theseusschiffes bedienten, so konnte es scheinen, dafs der 6. Mun, an welchem Tage Theseus seine Kretafahrt antrat, auch, wenn nicht für den Abgang des Theorenschiffes, so doch für die Schmückung der Prymna gewählt worden sei. Dieser Hypothese ist jetzt der Boden entzogen; die Delien sind weit früher im Jahre gefeiert worden, im Galaxios delisch = Elaph. att. (s. Jahresber. 1886 S. 339), also vor dem 6. Mun. und lange vor dem 7. Tharg. Danach wäre die Schmückung des Schiffes etwa auf Anth. 4 v. E., das über Sokrates gehaltene Gericht auf den folgenden Tag, sein Tod auf Ende Elaph. zu setzen. Dafs sich die von ihm erreichten Lebensjahre (Plat. Apol. p. 17) dabei weniger gut ergeben, ist wahr; aber sie ergeben sich auch nach der alten Ansicht (Delien am 7. Tharg.) nicht. S. Clinton-Krüger F. H. p. XXI.

Die Adonien sind von A. Reusch de diebus contion. (1880) p. 45 besprochen worden. Er weist eine ältere, die Adonienfeier des Jahres 415 vor Chr. angehende Aufstellung mit Grund zurück, ohne den Gegenstand weiter zu verfolgen. — Das Lenzfest des Adonis mufs mit Kores lenzlichem Aufstieg koinzidiert haben. S. oben S. 253. Gehen wir aus von Elaphebolion, so ergiebt sich, dafs die beiden anderen Drittel des Adonisjahres im Hekatombäon und Mämakterion (Haloen) begannen. Die Adonisbräuche des Hek. mochten sich an ein Aphroditefest, z. B. am 17., vgl. H. 317, lehnen; das Ultimo Skir. abgefafste attische Dekret Bullet. XIII p. 163 n. 3 betrifft Zurüstungen für ein der Aphrodite Pandemos auszurichtendes Fest; und im Hek. haben auch die Delier Aphrodisien begangen. In dieser Zeit des Jahres blüht die Myrte.

Mun. 6 Delphinien. Auf Delos hiefs der Monat 'Artemision', es wurde der Artemis Britomartis mit Fackeln und Chören gedient. S. Jahresber. 1886 S. 341. Da Apollon Delphinios, dem das attische Fest galt, zur Artemis Diktynna gehört, diese aber auch Artemis Britomartis hiefs, so haben wir in den delischen Britomartien, ein den Delphinien Athens verwandtes Fest; auch kalendarisch mochten die beiden Feste zusammenfallen, die Britomartien also am 6. Artemision del. Kal. stattfinden. Dafs das attische Fest einstmals die Artemis näher anging,

ist H. 399 bemerkt, und vielleicht kann man sagen, dafs sich die ältere Gestalt desselben in den ganz artemidischen Britomartien von Delos darstelle.

Olympieen. Die 'Unterscheidung gröfserer und kleinerer Feste' H. 414, war schon früher unsicher, doch liefs sich, so lange man über das Jahr von C.I.A. II n. 741 Fragm. b schwankte (Böckh N. H.[2] II S. 124), kein bestimmter Gegengrund beibringen. Jetzt wird über das Jahr des Fragments b nicht mehr geschwankt, der Herausgeber des C.I.A. II bemerkt p. 103: pertinent haec et ipsa ad annum Ol. 111, 4. Es sind also in den Jahren 111, 3 und 4 Olympieen gefeiert worden und, wie die Hautgelder lehren, mit ziemlich gleichem Aufwande. Die gemutmafsten grofsen (penteterischen) Olympieen im je 3. Olympiadenjahre sind damit beseitigt.

Tharg. 6, Demeter Chloe. Über den Ort, wo sich das Heiligtum der Ge Kurotrophos und der Demeter Chloe befand, H. 416, ist jetzt zu vergleichen der im 4. Artikel epitomierte Aufsatz U. Köhlers, s. vor. Bericht S. 342.

Thargelien. Die Kalendertage sind nicht bekannt. Man hat den 6. und 7. angenommen, weil dies nach delischer Lehre die Geburtstage der Letoiden sind und auf Delos ein bezügliches Fest begangen sein mufs. Die Annahme ist dubiös; die Delier werden am 6. und 7. ihres Thargelion besonders Leto gefeiert haben, s. Jahresber. 1886 S. 342, und welche Ähnlichkeit hat eine Letofeier mit den attischen Thargelien? Gegen das kalendarische Zusammenfallen zweier, ihrer Tendenz nach so sehr verschiedener Feste lassen sich Einwände erheben und man kann fragen, ob nicht den Thargelien eine Stellung im Monat wie sie die städtischen Dionysien hatten, zu geben sei, da sich in den Herkömmlichkeiten der dionysischen und thargelischen Agonen eine gewisse Übereinstimmung (Dreifüfse, s. vor. Bericht S. 368) kund giebt, auch die Zusammenhangslosigkeit der Festakte, H. 425, wenigstens insoweit verringert würde, als das der Demeter Chloe am 6. gebührende Opfer für sich zu stehen käme und nicht mehr zur Thargelienfeier gehörte. Aber neues Material, um die Thargelien in die 2. Dekade zu setzen oder wenigstens vom 6. und 7. loszumachen, scheint es kaum zu geben. In dem Opferverzeichnis C.I.A. IV p. 5 n. 3 kommt allerdings der 6. Tharg. vor, anscheinend ohne Bezug auf die Thargelien. Indes dürften die schwierigen und lückenhaften Reste besser ganz bei Seite zu lassen sein. Auch giebt es doch einiges, was für die alte Setzung spricht (Reinigung der Stadt am 6., H. 415), und ich glaube, dafs dieselbe vorläufig festzuhalten ist.

Anakeen. Das Panagienrelief zeigt neben dem Zodiakalbild der Zwillinge (28) eine gymnische Figur (29). Die Zwillinge sind so dargestellt, dafs sie zugleich für Wettkämpfer gehalten und mit der gymnischen

Figur zu einer agonistischen Gruppe zusammengefafst werden können; in der That ist es wohl des Künstlers Absicht gewesen, das unvermeidliche Zodiakalbild als etwas von selbst aus der dargestellten Handlung Hervorgegangenes darzubieten. Nach Bursian Centralbl. 1866 n. 44 wären die Thargelien gemeint. Aber von einem gymnischen Agon der Thargelien verlautet sonst nirgends etwas. Bötticher Philol. XXII S. 404 ff. hatte aufgestellt, es seien die Anakeen. Da wir den Monat des Anakeenfestes nicht kennen, so ist auch diese Deutung recht sehr hypothetisch. Bötticher selbst äufsert sich in diesem Sinne S. 405. Allein seine Deutung hat doch wenigstens für sich, dafs ein (ohne Zweifel gymnischer) Agon der Anakeen überliefert ist, Athenäos VI p. 235 B. Jetzt ist ein der Böttícherschen Ansicht günstiger Umstand hinzugekommen; der delische Festkalender weist nämlich im Monate Thargelion del. = Thargelion att. Kal. ein Dioskurenfest auf, welches mit gymnischen Spielen begangen ward, s. Jahresber. 1886 S. 342. — Dafs dennoch Anakeen für die Stadt Athen bedenklich sind, hat Bursian mit Grund bemerkt; C.I.A. II n. 570 [ἐ]ς Ἀνάκια XHH 'für die Anakeenfeier 1200 Drachmen' ist von Bötticher, auch von Dettmer de Hercule p. 41, irrtümlich auf städtische Anakeen bezogen worden; offenbar ist ein Fest des Demos Plothea zu verstehen; wendeten die Bewohner von Plothea 1200 Dr. für die städtischen Anakeen an, so trugen ohne Zweifel auch andere Ortschaften ähnlich bei und es mufsten die städtischen Anakeen ein höchst glänzendes Fest werden; sie waren aber vielmehr obskur. Wenn Bursian nun also städtische Anakeen auf dem Panagienrelief anzuerkennen mit Grund sich weigerte, so hat es doch nichts gegen sich, die Figuren 28 und 29 auf demotische Anakeen zu beziehen; wo das Bildwerk ursprünglich aufgestellt war, wissen wir nicht, und nichts hindert anzunehmen, dafs es demotisch sei und neben städtischen Festen auch örtliche angehe, wie die Opferliste C. I. Gr. n. 523. — Für Anakendienst im Monate Skirophorion fehlen Belege. Aus C.I.A. I n. 3 wo lin. 9 gelesen ward: *Πλυν-[τηρ]ίοισι Ἀθη[ναίᾳ* — — — lin. 10 *Ἀν]ά[κ]οιν [Σ]κιροφοριῶνος*, sind durch Hicks' Revision die Anaken verschwunden, s. hernach. — Welche Götter oder Heroen mit *Φωσφόροι* gemeint sind, C.I.A. III n. 10 *ἱερεὺς Φωσφόρων Ἀριστε[ίδης]*, ist nicht bekannt. R. Schöll Hermes VI 18 behauptet, es seien die Dioskuren.

Plynterien. Um den Photios, der Tharg. 2 v. E. als Plynterientag angiebt, zu widerlegen, H. 428, war Äschin. 3, 27 heranzuziehen. In gleichem Sinne kann jetzt C.I.A. II n. 121 dienen, vorausgesetzt, dafs die Inschrift auf Tharg. 2 v. E., mit Reusch de dieb. p. 103, herzustellen ist. — Der Vermutung, das im Thargelion übliche Fegen und Scheuern habe mit dem Ab- und Zugang der Dienstboten in Verbindung gestanden, H. 432, ist das heutige Herkommen, s. Griech. Jahresz. S. 48, günstig. — Plynterische Opfer waren in dem älteren Material spurlos, und

da die Plynterien ein Trauerfest gewesen sind, so liefs sich denken, dafs gefastet wurde, um so mehr als die im Festzug getragene Feigenspeise auf Enthaltung von Fleisch zu deuten schien; H. 433f. Aber C.I.A. I n. 3, s. vorhin, ergiebt nach den jetzt genauer geprüften Resten, s. C.I.A. IV p. 5: *Πλυντηρίοισι Ἀθη[να]ίᾳ οἶν* 'der Athena ein Schaf darzubringen an den Plynterien'. Näheres, z. B. dafs das Schaf ganz zu verbrennen war, erfahren wir nicht; es mufs ein Pflichtopfer gewesen sein, bei dem es auf Genufs ebenso wenig abgesehen war wie bei dem Schlachten des Sühnwidders dessen Fell kathartischen Zwecken diente. Das Schaf für ein Epiböon das Gäa empfing, zu erklären, hiefse über den Wortlaut der Inschrift hinausgehen. — Die Plynterien sind begangen worden am 6. v. E. = 25. (24.) Tharg., Grenzen des 25. Tharg. Mai 24 — Juni 21 jul. Kal. des V. Jahrh., also in unserem Kalender Mai 18 — Juni 15. In dieser Zeit werden die stillen Niederschläge in Attika selten oder hören ganz auf, was bei der Regenarmut der warmen Monate (Mai bis September) ein grofser Übelstand ist für den Landmann und Gärtner, der seine Felder nun auch vom Thau nicht mehr getränkt sieht. Dafs die in das Plynteriendogma verflochtenen Schicksale der Thauschwestern, ihre Verzweiflung und Selbsttötung, mit dieser Untugend des attischen Klimas in nahem Zusammenhange stehen, ist Griech. Jahreszeiten Vorwort S. VII bemerkt.

Buphonien. Über die wahrscheinliche Identität des Altars, welchen der Thyechos bediente, mit dem des Zeus Hypatos ist zu vergleichen S. 370 des vor. Berichts (Auszug aus E. Petersens Darlegung).

Die marathonischen Herakleen (Pindar Ol. IX 89) wären, wenn Dettmer Recht hätte, nicht dem Schlusse (Demosth. 19, 86), sondern dem Anfange des Jahres zuzuweisen; er vermutet, sie seien am 4. Hek. jedes 3. Olympiadenjahres, also etwa drei Wochen vor den grofsen Panathenäen, gefeiert worden. S. vor. Bericht S. 387 (Auszug aus Dettmers Diss.). Aber die ersten Monatstage dienten nicht zu Festen; man brachte kleinere, besonders wohl hausgottesdienstliche Opfer, wobei die Wahl des Tages an dem man einer bestimmten Gottheit zu opfern hatte, vielfach beschränkt war; Schol. Aristoph. Plut. 1126 *ἔξω τῶν ἑορτῶν ἱεραί τινες τοῦ μηνὸς ἡμέραι νομίζονται Ἀθήνησι θεοῖς τισίν, οἷον νουμηνία καὶ ἑβδόμη Ἀπόλλωνι, τετρὰς Ἑρμῇ καὶ ὀγδόη Θησεῖ* (im Venetus 474 ist noch zugesetzt *Χάρισι τρίτη*). Obwohl sich gegen die Ogdoe des Scholiasten einwenden läfst, so ist sein *ἔξω τῶν ἑορτῶν* doch im allgemeinen richtig. Dettmer sucht sich dem Scholion gegenüber so zu decken, dafs er sagt, Herakles werde nicht genannt. Allein Vollständigkeit beabsichtigt der Scholiast nicht, weder was die Tage, noch was die Tagesgötter angeht; er belegt sein *ἔξω τῶν ἑορτῶν* mit ein paar Beispielen. Aus der Nichtnennung des Herakles als Eigners der Tetrade folgt also nichts, und wir müssen annehmen, dafs die *τετρὰς ἱσταμένου* nicht blofs für Her-

mes, den der Scholiast nennt, sondern auch für andere an der τετρὰς partizipierende Gottheiten (Herakles, Aphrodite, Eros), von denen er nichts sagt, ein unfestlicher Tag gewesen ist. Oder sollte die Regel des Scholiasten für demotische Bräuche nicht zutreffen? Allein die marathonische Feier war anfänglich zwar demotisch, später aber reichte sie über die Grenzen des Demos hinaus. — Auch sonst sind Herakleen im Hekatombäon schwer unterzubringen. (Am wenigsten wäre wohl, da Theseus und Herakles einander so nahe stehen, gegen einen Theseustag einzuwenden, doch dürfte das Placitum des Pythagoras: man müsse am 8. dem Herakles opfern, Benseler Eigennamen I S. 468, dabei kaum ins Gewicht fallen.) — Durch Dettmers Ansatz kommen die bei Demosth. a. O. erwähnten Herakleen in ein 3. Olympiadenjahr; es sei die Penteteris (Pollux VIII 107) zu verstehen und für Penteteriden habe man dritte Olympiadenjahre zu wählen. Aber ob Demosthenes von penteterischen Herakleen spricht und welche periodische Bestimmung der pythische Gott dem alten Lokalfeste der Marathonier gegeben habe, ist ungewifs.

Jahresbericht über römische Geschichte und Chronologie für 1887.

Von

Geh. Oberschulrat Dr. **Hermann Schiller,**

Gymnasial-Direktor und Universitäts-Professor in Giefsen.

1. Zusammenfassende Werke und Abhandlungen allgemeinen Inhalts.

Von Duruy-Hertzberg, Geschichte des römischen Kaiserreichs sind bis Ende 1887 drei Bände erschienen. Die Bearbeitung von Hertzberg und die treffliche Ausführung der Illustrationen rechtfertigen die gute Aufnahme, welche das Unternehmen gefunden hat.

A. Labriola, I problemi della filosofia della storia. Roma E. Löscher & Co. 1887.

Der Verf. führt in geistvoller Weise zunächst die Aufgabe der Geschichtsphilosophie vor. Alsdann bespricht er die methodischen Fragen, welche in Betracht kommen: das Interesse an der historischen Untersuchung, Gewinn- und Sicherheit der Ergebnisse und die Objectivität der Darstellung. Ihnen reihen die prinzipiellen Punkte sich an: es handelt sich hier um das Wesen der historischen Thatsache, um die Theorie der Civilisation, die soziale Psychologie und das historische Gesetz, die Neubildung und den Entwickelungsprozefs. Den Schlufs bildet die Besprechung der systematischen Fragen: Universalgeschichte, monistische Hypothese, unabhängige und nicht reduzierbare Reihen, die Geschichte der Civilisation und welchen Gefahren sie ausgesetzt ist, die Ungenauigkeit in dem Begriffe Fortschritt und das Ergebnis der Kritik. Man mufs bei dem Verf. selbst die einzelnen Erörterungen nachlesen, da sie so knapp gehalten sind, dafs ein Auszug aus ihnen unmöglich erscheint.

Eusebii Garitii, De Romanorum ingenio disputatio. Turin 1885.

Euseb. Garizio, De natura et moribus Romanorum oratio. Turin 1887.

Der Verf. schildert in diesen beiden Schriften das römische Wesen mit stark rhetorischer Färbung. Die Bewunderung der lateinischen Litte-

ratur ist übertrieben, und wenn Sallust dem Thukydides gleich, Livius über alle gestellt wird, so werden wir kaum diesen Urteilen beipflichten können. Sonst ist die lateinische Diction gewandt und die wesentlichen Züge sind treffend zusammengestellt.

Th. Birt, De Romae urbis nomine s. de robore Romano. Marburg, Univ.-Schrift 1887.

Der Verf. stellt eine Anzahl von Bezeichnungen (Pollia etc.) zusammen, aus denen hervorgeht, welch' grofses Gewicht die Römer Namen von guter Vorbedeutung beilegten. Diesen Zug will er auch in dem Namen Rom erkennen. Er will eine Anspielung auf die Bedeutung ῥώμη in verschiedenen Ausdrücken des Livius über die Gründungsepoche Roms erkennen (robur, vires, convalescere, valere); ebendahin soll die bisweilen vorkommende Verbindung vis R., vires R. gehören, oder Italae vires, suis et ipsa Roma viribus ruit, ipsa suas vires odit Romana iuventus, patriae validas vires, quantas vires, Italum robur, non robore mensus Romanos bei Horaz, Vergil und Claudian. Für robur und vires tritt seltener virtus ein; in der Stelle Propert. 5, 10, 17 Urbis virtutisque parens soll virtutis = Romae sein! Da aber Birt selbst die Empfindung hat, dafs dies etwas willkürliche und gewagte Interpretationen sind, so will er im Folgenden solidere Grundlagen legen. Aus Verrius Flaccus, Macrobius und Plinius schliefst er, dafs in dieser Zeit die griechische Ableitung des Namens Roma schon natürlich erschienen sei. Aber er will auch ältere Spuren finden, welche darauf hinweisen, dafs ein früherer Name Roms Valentia gewesen sei, woraus er erklären zu dürfen glaubt, dafs die Römer ihre Kolonieen Valentia, Pollentia, Potentia nannten und ihren Soldaten gerade die tribus Pollia anwiesen. Die ältesten Spuren der Auffassung, dafs Roma die Kraftvolle bedeute, will der Verf. bei Cato de re rust. 135 entdecken: aratra in terram validam Romanica bona erunt etc., ferner bei Ennius: viri validis cum viribus luctant und Certabant urbem Romam Remoramne vocarent. Eine gleiche Anspielung findet er bei Lycophron. Daraus ergiebt sich ihm der Schlufs, dafs schon zu Pyrrhus' Zeit Roma von ῥώμη abgeleitet wurde. Das unter dem Namen der Melinno umlaufende Gedicht auf Rom will der Verf. nicht vor die Augusteische Zeit setzen. Den Begriff des polleo und depello will Birt in Apollo entdecken. Die Soldaten sollen in ältester Zeit edepol gerufen haben, auch ecastor, wobei sie an pollentia und castrensis dachten. Aber in Quirnius und Quirites findet sich der alte Geheimname von Rom: Quirium. Dasselbe soll = Qui-sium sein und Quisium soll bedeuten quod quit vel vim habet.

Der Verf. bezeichnet seine Arbeit selbst als lusus expeditus et quasi discinctus. Sie ist nett und liebenswürdig geschrieben. Aber ob wir nun glauben werden, dafs neben dem Namen Quirium sich der griechische Roma durchgesetzt habe, ist eine andere Frage.

Eberh Seidel, Montesquieus Verdienst um die römische Geschichte. Progr. Annaberg 1887.

Die Einleitung über die Vorläufer Montesquieu's ist ohne Wert, da sie uns längst bekannte Dinge bringt und minder Bekanntes oder Wichtigeres nicht kennt. Montesquieu's Verdienst besteht darin, dafs er im Gegensatz zu seinen Vorgängern das ganze Gebiet der römischen Geschichte mit hellem Lichte beleuchtet und so die Vorstellungen über die Geschichte Roms, wie sie heute allgemein verbreitet sind, zum grofsen Teile mit hat schaffen helfen. Er hat zuerst die Ursachen des Wachstums und des Verfalls des römischen Staates gezeigt; er hat entwickelt, wie die römische Stadtgemeinde unter der Leitung kraftvoller Könige sich allmählich über die benachbarten Gebiete ausdehnte und die Herrschaft über ganz Italien errang und endlich die Kraft in sich gewann, die sämtlichen um das Mittelmeer gelagerten Völker zu unterwerfen. »Sein Werk ist der erste Versuch einer pragmatischen Geschichtschreibung, in welchem er dadurch, dafs er die Ereignisse in ihrer notwendigen Aufeinanderfolge und inneren Verkettung darstellt, mit einem nach den heutigen Begriffen wenig gesichteten Materiale es doch verstanden hat, einen ziemlich genauen Einblick in das Leben des Römerstaates zu thun«. Seine Schwächen sind einseitige Urteile, Generalisierung vereinzelter Vorkommnisse und Vernachlässigung gewichtiger Momente, namentlich in der Verfassungsgeschichte, endlich Hineintragen philosophischer Anschauungen, welche unbefangener historischer Betrachtung fernliegen.

2. Chronologie.

G. F. Unger, Romulusdata. N. Jahrb. f. Philol. 135, 409—423.

Der Verf. erörtert und erklärt die verschiedenen auf Roms Gründung bezw. Konzeption und Geburt des Romulus bezüglichen Data der alten Überlieferung. Bei der Masse der in Frage kommenden Einzelheiten ist es nicht möglich, hier einen Auszug zu geben.

F. K. Ginzel, Finsterniskanon für das Untersuchungsgebiet der römischen Chronologie. Sitzungsbericht. d. Ak. d. Wiss. zu Berlin LII, 1099—1133.

Diese höchst verdienstliche Arbeit geht von der richtigen Ansicht aus, dafs »eine klare und verläfsliche Darlegung der Sichtbarkeitsverhältnisse der Finsternisse mindestens während jener Periode, innerhalb welcher die Chronologie die meisten Schwierigkeiten mit den Aufklärungen über die Verwirrungen des römischen Kalenders hat, ein Bedürfnis sei.« So bietet er eine den ganzen historischen Zeitraum umfassende Darlegung der Sichtbarkeitsverhältnisse der römischen Finsternisse. Die Abhandlung zerfällt in eine kurze Einleitung und in drei Abschnitte, von denen der erste die in Rom sichtbaren Sonnenfinsternisse während der Jahre

800—1 v. Chr., der zweite die Mondfinsternisse von 400—1 v. Chr., der dritte eine Litteraturübersicht giebt. Die Schrift wird auf dem heillos verworrenen Gebiete der römischen Chronologie hoffentlich aufklärend wirken.

L. Holzapfel, Die Lage des 1. März im altlateinischen Sonnenjahre. Philol. 46. 177—179.

Der Verf. tritt Soltau bei, dafs bei den Latinern ursprünglich ein nach den Phasen von Sternbildern in 10 Abschnitte eingeteiltes Jahr im Gebrauch war und auch für Rom ein derartiger Kalender vorausgesetzt werden mufs. Er findet in der Angabe des Censorin, dafs der März in Alba 36 Tage gehabt habe, eine auch in Rom bestehende Einrichtung, da die fünf auf die Terminalien (23. März) folgenden Tage von Haus aus bereits dem März gehörten. Die Terminalien bezeichneten Schlufs des Kalenderjahres. Als normalen Tag für die Winterwende im vorcäsarischen Kalender ergiebt sich der 23. December, auf welchen Lydus in der That die bruma setzt. Der 24. Februar ist der 59. Tag nach dem Wintersolstiz, was der Angabe Hesiods Erga 564 fast genau entspricht. Dafs der März ursprünglich mit dem dem 24. Februar entsprechenden Tage begann, beweist auch die Thatsache, dafs Regifugium und Equiria ehemals in den März gehörten.

W. Soltau, Die römischen Schaltjahre. N. Jahrb. f. Philol. 135, 423—428.

Der Verf. findet es vor allem nötig, über die Grundlagen der römischen Chronologie eine Übereinstimmung herbeizuführen; er versucht dies hier für die richtige Reihenfolge von Schalt- und Gemeinjahren.

Der römische Kalender erforderte eine regelmäfsige Abwechslung von Gemein- und Schaltjahren, und die Schaltfreiheit der Pontifices mufs seit der lex Acilia 191 v. Chr. ziemlich enge Grenzen gehabt haben. Sie hatten vor allem zu bestimmen, ob ein Schaltjahr von 377 oder 378 Tagen, ein Schaltmonat von 22 oder 23 Tagen eingelegt werden sollte, und daneben hatten sie eine gewisse Freiheit der Bestimmung, wo der eine in jedem Schaltcyklus zu übergehende Schaltmonat ausgelassen werden sollte.

Welche Jahre waren Schaltjahre? Der Verf. verteidigt gegen Unger die gewöhnliche Annahme, dafs in der Regel die geraden Jahre v. Chr. Schalt-, die ungeraden Gemeinjahre waren. Das allein der Regel widersprechende Schaltjahr 83 v. Chr. wird so zu erklären versucht: Wer in einem Cyklus von 24 römischen Jahren (355 + 377 + 355 + 378 u. s. w.) Schalt- und Gemeinjahre so gruppieren wollte, dafs die Abweichungen von dem Sonnenjahr möglichst gering blieben, durfte nicht bis zum 22. Jahre des Cyklus alternierende Schaltung beibehalten; vielmehr war es zu diesem Behufe erwünscht, schon vorher einmal den

regelmäfsigen Wechsel zu verlassen und in einer Oktaëteris statt des Schema (o = Gemeinjahr, x = Schaltjahr) o + x + o + x + o + x + o + o etwa eines der folgenden beiden anzuwenden: o + x + o + o + x + o + o + x oder o + o + x + o + o + x + o + x. Bei der Annahme dieser Eventualität würde nicht nur das normale Schaltjahr 83 erklärt sein, sondern auch Dio 40, 62, 1.

Oscar Seipt, De Polybii Olympiadum ratione et de bello punico secundo. Diss. Leipzig 1887.

Der Verf. will im Anschlufs an die Untersuchung H. Nissens im Rh. Mus. 40 die Frage untersuchen, welche astronomisch berechneten möglichen Tage zu den Angaben des Polybios stimmen, und beginnt mit den Angaben des dritten Buches. Er findet dabei als Ergebnis, dafs Olymp. 140 Jahr 1 von August — 1. Okt., Jahr 2 und 3 vom 1. Okt., Jahr 4 v. 1. Okt. — Juli lief, bezw. dafs die Olympiade begann und schlofs mit dem astronomisch berechneten 24. August. Was die übrigen Bücher betrifft, so hat wohl Nissen Recht, wenn er behauptet, dafs Polybios — 14. Buche jedem Buche zwei Olympiadenjahre zuwies. Von da — 15. Buche incl. werden nicht zwei ganze Jahre dargestellt; aber im 16. — 18. Buche wird die frühere Weise wieder aufgenommen; von da ab wird die Entscheidung aber schwierig, weil die Auszüge aus dem Altertum fehlen. Das 4. Jahr Ol. 144 scheint mit Wintersanfang zu beginnen, das 4. Jahr v. Ol. 145 und 142 ebenfalls. Auch Ol. 144, 1 beginnt in gleicher Weise, ebenso 147, 1 und 4; daraus läfst sich schliefsen, dafs in den Fragm. des Polybios die Olympiadenjahre mit Wintersanfang beginnen. Wintersanfang fällt aber bei Polybios auf den 1. Oktober, welche Annahme in Berichten des Livius ihre Stütze findet. Andere Anfänge finden sich vereinzelt Ol. 152, 3; 156, 1. 2; 147, 3.

Im 2. Teile beschäftigt sich der Verf. mit dem ersten punischen Kriege. Er berechnet folgende Daten. Nach den Fasten ist das Jahr der Stadt 501 = dem 12. des Krieges, ebenso nach Polyb. das J. 502 = 13 d. Krieges (fehlt bei Polyb.); das J. 503 = 14 d. Kr. = Polyb. 13 d. Kr.; 504 = 15 d. Kr. = Pol. 14 d. Kr.; 505 = 16 d. Kr. = Pol. 15, 16 d. Kr.; 506 = 17 d. Kr. = Pol. 17 d. Kr. etc. Die Niederlage des Regulus fällt Anfang 499; der Sieg des Caecilius Metellus bei Panormus fällt in den Juni 504, die Schlacht bei den Aegatischen Inseln fällt Ende 502, das Ende des Kriegs 513.

Zwei Anhänge beschäftigen sich mit der Zählungsweise des Polybios und der Aera des Plinius. Bezüglich der ersteren Frage gelangt der Verf. zu dem Ergebnisse, dafs Polybios keinen festen Grundsatz befolge; Plinius folgt an zwei Stellen der catonischen Aera, an einer dritten ist die Zahl verschrieben.



W. Soltau, Die Kalenderverwirrung zur Zeit des zweiten punischen Krieges. Philol. 46, 666ff.

Für die Frage, in wie weit die überlieferten Daten des altrömischen Kalenders julianischen Tagen entsprechen, sind für die erste Hälfte des 2. Jahrh. zwei absolut sichere Angaben überliefert. 1) Die Liv. 37, 4 zu J. V. 564 berichtete Sonnenfinsternis fand statt am jul. 14. März 190 v. Chr. Die Kal. Mart. 564 waren 130 Tage früher als a. d. V id. Quinct. bei Livius, d. h. 4. Nov. jul. Die Differenz betrug mithin an den folgenden Kal. Jan. 564 125 Tage. 2) Die Liv. 44, 37, 8 zu V. 586 berichtete Mondfinsternis prid. non. Sept. ist in der Nacht von jul. 21/22. Juni 168 v. Chr. eingetreten; also war III non. Sept. = 21. Juni jul. Die Kal. Mart. 168 waren 182 Tage vor a. d. III non. Sept., folglich waren Kal. Mart. 586 = 20. Dec. jul. 168 v. Chr. Die Differenz betrug also Kal. Mart. V. 586 70 Tage oder an den folgenden Kal. Jan. V. 586 78 Tage. Also hat innerhalb dieser 22 Jahre die Differenz zwischen offizieller und julianischer Datierung um 47 Tage abgenommen. Bei regelmäfsigem Gange des Kalenders hätte die Abnahme nur 45 Tage betragen dürfen; so müssen aufserdem noch zwei 377tägige Jahre aufserordentlicher Weise in 378tägige verwandelt worden sein. Aus einigen weiteren Daten wird es wahrscheinlich, dafs die Kalenderunordnung 160 v. Chr. beseitigt ist.

Für das Menschenalter vor 190 v. Chr. sind die kalendarischen Verhältnisse nicht so aufgeklärt. Für die Jahre 218—215 v. Chr. und 208 – 201 v. Chr. sind zwar Daten in genügender Zahl vorhanden, aber die daraus gewonnenen Resultate gehen teilweise weit auseinander. Allerdings verstummen die Hypothesen von gröfseren kalendarischen Verschiebungen in den Jahren 218—215 v. Chr. mehr und mehr. Für die Jahre 203/1 stellt Soltau eine längere Untersuchung an, deren Ergebnis folgendes ist: Um die Mitte des zweiten punischen Krieges bis zum Jahre 207 v. Chr. sind keine irregulären Abweichungen zwischen altrömischer und julianischer Datierung wahrnehmbar. Zu Anfang des Jahres 203 findet sich eine Differenz von nicht ganz 30 Tagen, die sich dann bis zu Kal. Jan. 189 v. Chr. auf 125 Tage steigert. Diese letztere erklärt sich durch die Weglassung von 5 Schaltmonaten, deren letzter zum Teil durch die inzwischen verflossenen Mehrtage des römischen Kalenders wieder ersetzt worden wäre.

Um zu erklären, wie dies kam, führt Soltau aus, dafs, wenn die Konsuln ihren sakralen Obliegenheiten gerecht werden, ihre hauptstädtischen Pflichten ausführen, Gesandtschaften empfangen, wichtige Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung erledigen sollten, es bei der damaligen Lage des magistratischen Neujahres unmöglich war, rechtzeitig ihre militärischen Pflichten zu erfüllen; so sollte der sakralrechtlich nicht über den Jahresanfang zurückverlegbare Antrittstermin der Konsuln wenigstens thatsächlich in den Winter verlegt werden. Das wurde möglich auf

Kosten der Kalenderordnung unter geschickter Benutzung des Aberglaubens, der Furcht vor Gefahren und der Besorgnis für die Errettung des Vaterlandes. Zum ersten Male wurde irregulärer Weise im Februar 207 v. Chr. der Schaltmonat übergangen.

W. Soltau, Die Sonnenfinsternis vom Jahre 217 v. Chr. Hermes 1887, 483—485.

Livius 22, 1, 8. 9. erwähnt eine partielle Sonnenfinsternis; es ist dies die vom 11. Februar 217 v. Chr.; denn zwischen 220 und 210 v. Chr. war keine andere Finsternis für Unteritalien sichtbar. Daraus geht hervor, dafs Id. Mart. 537 wenigstens einige Tage nach dem 11. Febr. 217 gefallen ist. Damit ist erwiesen, dafs die Annahme Matzats Id. Mart. 537 = 29. Okt. 218 v. Chr. und die vulgäre Gleichung Id. Mart. 537 = einem Datum des Januar unrichtig sind. Derartige offizielle Botschaften sakraler Art wurden aber nicht durch berittene Eilboten von Apulien und schwerlich vor Eröffnung der Schifffahrt Anfang März aus Sardinien nach Rom berichtet, und so wird man auf Grund dieser relativ sichersten Angabe aus der Zeit des zweiten punischen Krieges statuieren können, dafs zu Beginn 537 eine kalendarische Verschiebung noch nicht eingetreten war. In Latium und Rom, wo diese Finsternis nur um weniges schwächer sichtbar war, erregte sie keine besondere Aufmerksamkeit; ist es daher wahrscheinlich, dafs die römischen pontifices, welche eine Finsternis mit $^2/_3$ Verfinsterung der Sonne 217 v. Chr. nicht beobachteten, eine $^3/_4$ Verfinsterung schon 200 Jahre früher als merkwürdiges Prodigium in dem Stadtbuche aufgezeichnet haben?

H. Matzat, Kritische Zeittafeln für den Anfang des zweiten punischen Krieges. Prog. Weilburg 1887.

Matzat läfst hier seinen im 2. Bande seiner Chronologie gegebenen Römischen Zeittafeln von 506—219 v. Chr. solche für die Jahre 218—216 folgen. Es ist nicht möglich in einem Auszuge die Menge wichtiger und controverser Fragen zu geben, welche in der Abhandlung erörtert werden. Gegen die Grundlagen der Behandlung haben sich namentlich Thouret, Unger und Soltau ausgesprochen.

G. F. Unger, Die römischen Kalenderdata aus 218—215 v. Chr. Philol. 46, 322ff.

Die Untersuchung ist gegen Matzats Kritische Zeittafeln für den Anfang des zweiten punischen Krieges gerichtet. Nach einer längeren mehr persönlichen Erörterung weist der Verf. nach, dafs 15 mart. 536, nach Matzat 16. Okt. 219, in der That 19. März 218 ist; ferner ist 15 mart. 537, nach Matzat 29. Okt. 218, = 31. März 217; ferner 15 mart. 538, bei Matzat 18. Okt. 217, = 21. März 216 und 15 mart. 539, bei Matzat 30. Okt. 216, = 2. April 215. Die Beweise für diese Gleichungen giebt

der Verf. in sehr gründlicher Erörterung der Überlieferung; doch ist es nicht möglich, dieselbe im Auszug zu reproduzieren. In einem Anhange wird die Ansicht Matzats, dafs Polybios den wahren Zeitwert altrömischer Data nicht gekannt habe, an einem schlagenden Beispiele widerlegt.

G. Thouret, Die Chronologie von 218/17 v. Chr. Rhein. Mus. f. Phil. N. F. 42, 426—435.

Der Verf. erklärt sich entschieden gegen die Resultate, welche Matzat in seinen »Kritischen Zeittafeln für den Anfang des zweiten punischen Krieges« gefunden hat. Die historische Überlieferung über die ersten Jahre des Krieges läfst sich mit Matzats Chronologie schlechterdings nicht vereinigen: wir sind gezwungen entweder jene oder diese zu verwerfen.

Der Verf. unterwirft die Chronologie von 218/17 einer Prüfung. Die römische Überlieferung setzt die Schlacht an der Trebia Ende December 218 v. Chr., den Antritt der neuen Konsuln Januar — März 217 v. Chr. Matzat setzt das erstere = 25. Dec. 218. Aber die Id. Mart. fallen nach seinem Kalender auf den 29. Okt. jul., somit fällt der Antritt der neuen Konsuln 29. Okt. 218 v. Chr. Beide Ansätze schliefsen sich gegenseitig aus. Matzat verwirft die römische Überlieferung und stützt sich auf Polybios. Aber dieser (3, 70) befindet sich mit Livius gar nicht im Widerspruch, wenn man nur richtig übersetzt: *οἱ ἐπικαθιστάμενοι στρατηγοί* kann niemals heifsen die neugewählten, sondern nur die zur Neuwahl aufgestellten oder zu wählenden Konsuln. Die Stelle deckt sich dann völlig mit Liv. 21, 53 wo *οἱ ἐπικ. στρατ.* = novi consules und *οὗτος γὰρ ἦν ὁ χρόνος* = tempus propinquum comitiorum ist. Ähnlich steht es mit Polyb. 3, 75 wo *οἵπερ ἔτυχον ὕπατοι τότε καθεσταμένοι* bedeutet »welche just damals d. h. nach der Schlacht an der Trebia, zu Konsuln gewählt worden waren.«

Auch Matzats Darstellung der Ereignisse zwischen den Schlachten an der Trebia und am Trasimenersee widerspricht dann auch den deutlichen Worten des Polybios: denn er hat für diese Zeit kaum 6 Wochen übrig, in welche die Winterquartiere des Hannibal, welche den Galliern drückend wurden, der Aufbruch desselben im Frühling und der Marsch des Flaminius nach Arretium untergebracht werden sollen.

Jul. Ziehen, Ephemerides Tullianae, rerum inde a. XVII m. Martii 49 a. Chr. usque ad IX m. Augusti 48 a. Chr. gestarum. Diss. Bonn. Budapest 1887.

Der Verf. stellt äufserst sorgfältig aus den Schriften Ciceros die Daten für den betr. Zeitraum zusammen, indem er dabei hauptsächlich die innere Geschichte ins Auge fafst. Die einzelnen Ansätze werden in eingehender Motivierung gerechtfertigt. Sehr genau wird zu Cic. ad. Att. 10, 126 die Absicht Ciceros untersucht, für Pompeius Truppen zu

werben und mit diesen zu ihm zu gehen; der Verf. meint, dafs dieselbe wohl bestanden habe, aber dadurch hinfällig geworden sei, dafs Cato Sicilien verliefs, was er leicht hätte halten können. Bezüglich der Gleichzeitigkeit der Niederlagen von Curio in Asien und C. Antonius und P. Cornelius Dolabella in Illyrien tritt der Verf. Nipperdey gegen Zippel bei. Die Rückkehr Cäsars nach Rom erfolgte Anfang Oktober 49, nicht, wie man gewöhnlich annimmt, Ende November. Die Überfahrt des Antonius nach Griechenland wird Ende Februar 48 angesetzt. Der Kampf, durch welchen die Einschliefsung von Dyrhachium beendet wurde, fiel Ende Juni 48. Diese wenigen Einzelheiten mögen zeigen, wie verdienstlich die Schrift für die Aufstellung der Chronologie jener Zeiten ist.

3. Königszeit und Übergang zur Republik.

W. Ihne, Die römische Königszeit. Vortrag gehalten in der dritten Allgem. Sitzung der 39. Vers. Deutsch. Phil. u. Schulmänner in Zürich 1887. (Philol. Wochenschr. 7, 1517).

Wie das ius dem fas nachgeht, und wie der heilige Herd die Grundlage der Familie ist, so war Numa vor Romulus. Die Geschlechterordnung Roms kennt nur ein gewähltes priesterliches Oberhaupt; da aber der Priester den Blutbann nicht üben darf, stehen ihm hierfür die II viri perduellionis zur Seite. Der Priester darf auch nicht ins Feld ziehen; daher herrscht unter Numa ewiger Friede, und der Pontifex darf weder zu Pferd steigen, noch sich von der Hauptstadt entfernen. Dafür ist der praetor oder magister populi da. Der römische König ist gewählt, aber als Priester lebenslänglich und unverletzlich. Die Plebs ging erst später einen Bund mit diesem Priesterstaat ein und verkehrte mit ihm durch die tribuni, welche als Gesandte unverletzlich waren. Die Verschmelzung dieser zwei Staaten ging auf revolutionärem Wege vor sich und wurde von einem Eroberer durchgeführt. Erst und nur die fremden Tarquinier waren volle Könige. Aber dies ist in ganz Italien nur eine vorübergehende Episode, wie die Veienter nur in ihrem letzten Kampfe »gegen die alte Sitte« einen König wählten. Eine dauernde Folge des Priesterkönigtums ist die religio.

H. Jordan, Die Könige im alten Italien. Berlin, Weidmann 1887. 47 S.

Die Schrift ist Fragment rücksichtlich ihrer Weiterführung zu den letzten geschichtlichen Consequenzen. In sich selbst, so weit sie vorliegt, ist sie fertig.

Der erste Abschnitt handelt von Amulius und Numitor. Die Sage von Romulus und Remus ist älter als der Krieg gegen Pyrrhos; wahrscheinlich war sie bereits im 5. Jahrh. der Stadt Gemeingut des Volkes. Wohl ebenso alt ist die Sage von Amulius und Numitor. Beide Namen

sind lateinische Personennamen, Amulius oder älter Amullius ein plebeischer Geschlechtsname, Numitor ein verlorener Vor- oder Zuname, von welchem der plebeische Geschlechtsname Numitorius abgeleitet ist. Amullius kommt von amullus, einer Parallelform von am-oenus; Numitor stellt sich zu Numa, numerus, Numerius. Wenn es auffällt, dafs der eine der Brüder ein Cog- oder Praenomen, der andere einen Geschlechtsnamen führt, so kann man bei der Einnamigkeit auch den letzteren als einfachen Individualnamen ansehen.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit Numa Pompilius, Tullus Hostilius, Ancus Marcius, Servius Tullius und der Wahlordnung der Könige. Die vier Gentilnamen dieser Könige sind, wie Jordan aus den Inschriften beweist, sämtlich plebeisch; ihre Geschichte stand in der Zeit der Samniterkriege in den Grundzügen so fest wie die Geschichte der Zwillinge und der Wölfin. Ohne Zweifel lag somit die Liste der sieben römischen Königsnamen lange vor dem Beginn der römischen Litteratur fertig und fest vor.

Das römische Königtum wurde allein durch Wahl und zwar durch die Wahl der den Senat bildenden patres vollzogen. Dabei funktionierte ein jeder Senator auf eine Frist von bestimmter Dauer als rex; seine Ernennung des lebenslänglichen rex war völlig unbeschränkt, wenn derselbe nur den Geschlechtern angehörte und wahrscheinlich, wenn er nicht demselben Geschlechte angehörte wie der Vorgänger. Offenbar sollte das durch den Senat durchlaufende und verhältnismäfsig lange dauernde Interregnum das Urteil klären und schliefslich durch Ausschliefsung der Herrschaft eines Geschlechts die denkbar freieste Wahl des Oberbeamten herbeizuführen.

Aber da die Namen der vier Könige plebeisch sind, die Wahlordnung aber patrizisch, so entsteht hier ein schwer zu lösender Widerspruch. Der Verf. sucht denselben durch die Annahme zu lösen, dafs in der Zeit, in welcher die Plebeier Pompilius, Hostilius, Marcius und Tullius in Rom herrschten, daselbst eine Herrschaft der nachmaligen patrizischen Geschlechter noch nicht vorhanden war. Vor der neuen Verfassung gehörten Pompilii, Hostilii, Marcii und Tullii zu den in den drei Tribus stehenden vollberechtigten Geschlechtern. Erst die neue Verfassung, jedenfalls getragen durch eine starke Einwanderung, erhob einen geschlossenen Kreis von Geschlechtern zur politischen Alleinherrschaft und drückte die übrigen, darunter jene, zum halbberechtigten Insassentum herab. Damit fielen die drei Stammtribus.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit dem altitalischen Königtum. Der Schlufs, dafs bei allen nachweislich nahe mit einander verwandten Völkern Italiens, also vor allen bei den Umbrern, Samniten und Latinern das Königtum bestanden habe und aufgelöst worden sei, entbehrt jeder Berechtigung. Gemeinsam ist ihnen nur die Entwickelung des Geschlechts und die Entwickelung der politischen Genossen-

schaft innerhalb des räumlichen Bezirks, tref-u trib-us genannt. Wir kennen eine ganze Reihe von Namen von Führern oder Beamten, aber bis jetzt nicht einmal einen Anklang an das lat. rex, rēg-is. Selbst auf latinischem Gebiete sind wir fast ausschliefslich auf Rom angewiesen. Doch scheint sich noch ein einziger Rest einer sehr alten Überlieferung erhalten zu haben, welcher das Bestehen des latinischen Königtums gewährleistet, die vom rex Nemorensis, der wahrscheinlich an den gestürzten König von Aricia erinnert.

Wir glauben nicht, dafs die im zweiten Abschnitt vorgetragene Hypothese über die grofse Revolution viele Anhänger finden wird. Warum sollten in derselben gerade die sämtlichen Geschlechter, aus denen Könige genommen waren, Plebeier geworden sein? Auch die gänzliche Widerlegung der Annahme einer Erbmonarchie scheint nicht gelungen; erstlich würde bei dem Ausschlusse der Erblichkeit geradezu undenkbar, dafs alle Königsgeschlechter Plebeier wurden; sodann aber ist es doch auch eine Annahme, die mit den einfachen Verhältnissen der ältesten Zeit unvereinbar ist, dafs eine so complicierte Einrichtung, wie das Interregnum aller Senatoren und die unumschränkte Befugnis eines Beliebigen, den König zu ernennen, blofs erdacht worden sei, »um das Urteil zu klären und durch Ausschliefsung der Herrschaft e i n e s Geschlechts die denkbar freieste Wahl des Oberbeamten herbeizuführen.« Dafs man dagegen in späterer Zeit so konstruierte, um in dieser liegende Tendenzen durch die mos maiorum zu stützen, liegt nahe. Eine irgendwie entscheidende Bedeutung hat demnach die Schrift nicht.

4. Zeit des Ständekampfes und der Eroberung Italiens.

Guil. Lackner, De incursionibus a Gallis in Italiam factis quaestio historica. Pars. I. Pr. Gymn. Gumbinnen 1887. 26 S.

Während Niese und Mommsen annehmen, dafs die Chronologie des Livius und Polybios bezüglich der gallischen Kriege nicht übereinstimmt, will der Verf. beweisen, dafs die Chronologie beider völlig übereinstimmt. Zu diesem Zwecke sucht er die Quellenbenutzung des Livius, Dionysius und anderer festzustellen. Zu diesem Behufe analysiert er die Berichte des Livius über die Gallierkriege und erhält folgende Resultate. Livius stimmt völlig mit Polybios überein, wenn man alles ausscheidet, was die späteren Annalisten erfunden haben. Er schöpft nicht immer aus einer Quelle, sondern meist aus mehreren und zwar nicht in der Weise, dafs er abwechselnd die eine oder die andere ausschreibt, sondern só, dafs er stets zugleich mehrere berücksichtigt, Claudius und Licinius hat er zweifellos selbst vor sich gehabt. Zu Ehren römischer Patrizierfamilien haben die späteren Annalisten Einfälle, wie die von 367 und 349 erfunden, andere, wie die von 361 in den Jahren 360 und 358, von 350 im Jahre 349 sind einfache Iterationen. Mannichfach werden Thatsachen und Ein-

richtungen des ersten Jahrhunderts v. Chr. in jene Zeiten übertragen, die Niederlagen der Römer abgeschwächt oder durchaus bestritten wie in den Jahren 390 und 350.

Diodor folgt einer alten, wenn auch nicht so wertvollen Quelle als Polybios. Das meiste, was er berichtet, findet er in einer Livius und Dio gemeinsamen Quelle, vieles auch bei Dionysius und dessen Ausschreiber Appian. In dem Berichte über die Alliaschlacht hat er seine Quelle vielfach gekürzt und erhebliche Dinge weggelassen. Seine Quelle ist hier nicht Fabius selbst, wohl aber benutzt er hier die älteste Quelle unter allen Berichten, mit Ausnahme derjenigen des Polybios. Letzterer hat Fabius vor sich gehabt. Bezüglich der Chronologie des Polybios sucht der Verf. zwei Fragen zu entscheiden: 1) hat Polybios bei den Zeitangaben mit der Ordinalzahl Anfangs- und Endjahr mitgerechnet? Die Antwort, die der Verf. giebt, lautet: Polybios rechnet nicht von dem Jahr der Thatsache, sondern von der Thatsache selbst an; also z. B. im Jahre nach der und der Thatsache bedeutet: seit der Thatsache sind mehr als x — 1 Jahre verflossen, aber noch nicht voll x Jahre. 2) hat Polybios die fünf Anarchie- und die vier Dictatorenjahre mitgerechnet? Nach Mommsens Ansicht hat er nur ein Anarchiejahr gekannt und die vier Dictatorenjahre überhaupt nicht berücksichtigt. In seiner Reduktion der Fastenrechnung auf die polybianische Chronologie hat er überall, wo Polybios die Ordinalzahl hat, ein Jahr nicht gerechnet. Um die auffallende Thatsache zu erklären, dafs, trotzdem Polybios nur eine einjährige Anarchie berechnet haben soll, Livius ganz übereinstimmend einen neuen Galliereinfall in das Jahr 393 setzt, während er doch der Fastentafel folgte, nimmt Mommsen an, Polybios, wie alle Annalisten, sei einer herkömmlichen Übersicht für die Gallierkriege gefolgt, wie sie Polybios auch aufweise, in der die vier Anarchiejahre noch nicht mitgezählt waren. Bei der Verteilung der Einfälle auf die einzelnen Jahre hätte man aber nicht mehr an diesen Umstand gedacht, sondern trotz der Zählung der vier Anarchiejahre den alten Ansatz belassen. Der Verf. teilt diese Ansicht nicht, sondern glaubt, dafs diese Übersicht erst das Werk des Polybios sei; noch weniger glaublich erscheint ihm, dafs die Annalisten eine so kurze Übersicht benutzt haben sollten, da sie nach Mommsens eigener Ansicht nicht die ältesten Annalen vor sich hatten. Er kann sich daher nicht zu der Annahme verstehen, dafs Fabius die einjährige Anarchie gehabt habe, sondern schreibt ihm die fünfjährige zu. Aber auch die von Strehl, Chronologische Daten des Polybios p. 27—34 und 37 - 39 gemachten Reduktionen führen nicht zum Ziele. Denn er mufs annehmen, um die Differenz von vier Jahren zwischen den Jahren 299 und 346 zu erklären, Polybios habe die vier Diktatorenjahre nicht gezählt. Das stimmt aber nicht, denn Polybios ist Varro stets drei Jahre voraus, stimmt aber im Jahre 299 völlig mit ihm überein. Da er nun aber vom Jahre 299 bis zu dem Galliereinfalle

43 Jahre rechnet, während Varro 50 ansetzt, so berechnet er sieben Jahre weniger, also aufser den Diktatorenjahren noch drei andere.

Der Verf. glaubt nun, dafs durch sein unter 1) entwickeltes Gesetz über die Reduktion der polybianischen chronologischen Angaben alle Schwierigkeiten gehoben würden. Dabei legt er den Livianischen Angaben ein grofses Gewicht bei. Zwischen dem Brande und dem ersten Einfalle haben nun Polybios sowohl als Livius ein Intervall von 29, bis zum zweiten Einfalle ein solches von 11 Jahre. Zwischen 350 und 299 sind bei Polybios 43, bei Livius 51 Jahre. Nach Mommsen erklärt sich diese Differenz durch den Wegfall von vier Anarchie- und vier Dictatorenjahren in der Rechnung des Polybios. Der Verf. will zunächst in Übereinstimmung mit Livius zwischen 350 und 332 die von beiden berichtete Ruhe ansetzen, die also bei Polybios nur fünf Jahre kürzer ist, dagegen für den Frieden 33 Jahre bei Livius, 30 bei Polybios annehmen, da hier der letztere die drei Diktatorenjahre 324, 309 und 301 v. Chr. weggelassen habe. Dagegen die erstere Differenz sei dadurch zu heilen, dafs bei Polybios *τριακαίδεκα* in *ἑπτακαίδεκα* geändert wurde. Auf diese Weise würde mit Matzat die »doppelte Buchführung des Polybios« beseitigt.

Adolf Sonny, De Massiliensium rebus quaestiones. Diss. Dorpat 1887.

Im ersten Abschnitt unterwirft der Verf. den Bericht des Justinus 43, 3, 4—5, 10 einer Kritik. Für die römische Geschichte kommt nur in Betracht der Bericht des Livius über die gallische Einwanderung in Italien. Der Verf. widerlegt zuerst Ungers Versuch, die Überlieferung im Ganzen zu halten und gelangt selbst zu folgendem Resultate: Die Gallier gelangten Anfang des vierten Jahrh. auf derselben Wanderung, welche sie nach Italien und Pannonien führte, auch nach Gallia Narbonensis. Trotzdem ist der Bericht des Livius über eine Hülfeleistung derselben gegen die Ligurer zugunsten Massilias richtig; sie ist nur ein Anachronismus: die Thatsache fällt eben Anfang des vierten Jahrh.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der Küstenbeschreibung des Rufus Festus Avienus. Wir können aus der fleifsigen und eingehenden Untersuchung nur weniges hervorheben. Ihre Abfassung setzt der Verf. nicht lange vor die gallische Wanderung. Die Macht Massilias war um das Jahr 400 v. Chr. am gröfsten: die Stadt besafs die ganze Ost- und Südküste Spaniens bis zu den Säulen des Herkules. Anfang des vierten Jahrh. erlagen alle diese Kolonien dem Galliersturme und den Angriffen der Karthager von Sicilien aus. Doch bald nachher begannen sie wieder neue Kolonien an der Nordostküste Spaniens zu gründen, denen andere an der norditalienischen Küste folgten.

Der dritte Abschnitt handelt über das Münzwesen von Massilia und seinen Kolonien. Der Verf. zieht daraus für den Handel der

Massilienser wichtige Schlüsse. Im Ausgange des sechsten und Anfang des fünften Jahrh. v. Chr. trieben sie Handel mit Velia und den asiatischen Städten. Als die Römer anfingen, dem massilischen Handel Concurrenz zu machen, fing die Stadt an nach römischem Münzfuſse zu prägen. Die Prägung von Silberdrachmen hörte nach der Eroberung der Stadt durch Cäsar auf; die Kupferprägung bestand (gegen Mommsens Ansicht) fort. Die Prägung der Kolonien Avenio, Cabellio und Antipolis beginnt erst nach 49 v. Chr. und erlischt schon 23 v. Chr. wieder. Emporium schlug schon früh eigene Münzen zuerst im Anschluſs an Massilia, dann an Karthago, dann an Rom. Rhoda scheint nur kurze Zeit geprägt zu haben. Alle Prägungen von Massilia und diesen beiden letztgenannten Kolonien fanden groſse Verbreitung und teilweise Nachahmung in Gallien und Spanien.

Die Arbeit ist voll wichtiger Aufschlüsse.

C. F. Burger, De pas van Caudium. Over gedruckt uit het Tydschrift voor Geschiedenis. Sept. 1887.

Da die Schmach von Caudium nach der gallischen Niederlage die gröſste war, so haben sich die Geschichtschreiber um die Wette bemüht, dieselbe zu verdecken.

Der Verf. hat den Paſs besucht und giebt eine Beschreibung desselben. Zwischen Arpaia und Monte Sarchio fand die Einschlieſsung der Römer statt; dies konnte leicht geschehen, da die umgebenden Berge, die heute kahl sind, damals mit Wald bedeckt waren. Die nach den Annalisten im folgenden Jahre von den Römern geübte Vergeltung, welche sogar die Jochszene wiederholt, ist erfunden. Die Samniten konnten nachher noch lange den Krieg fortführen, was sich nicht mit jener Erzählung vereinigen läſst. Noch weniger glaubwürdig erscheint dieselbe bei einem Besuche des Thals von Caudium. Wenn man die umgebenden Berge betrachtet und sich dieselben bewaldet denkt, ohne gebahnte Wege und bewohnt von einer zahlreichen, mächtigen und streitbaren Bevölkerung, muſs man sich unwillkürlich die Frage vorlegen: wie konnten die Römer dieses Land unter sich bringen? Vorher wird der Zug durch den Paſs beurteilt; man kann nur eine Erklärung dafür finden: Unverstand. Die Erklärung, die Livius giebt, daſs der Marsch wegen der Bedrohung des befreundeten Luceria nicht zu vermeiden gewesen sei, ist nicht stichhaltig. Auch ist nicht richtig, was er von verschiedenen Zügen in das Samniterland berichtet; dies war den Römern noch unbekannt. Er läſst die Römer Bovianum einnehmen, während in der älteren Überlieferung dieser Name nicht vorkommt. Ebenso ist die Nachricht des Livius, den Konsuln sei ein längerer Umweg an der Küste des adriatischen Meeres nach Luceria offen gewesen, erfunden; diese Ansicht entstand erst anachronistisch nach der Unterwerfung Mittelitaliens. Aber Luceria kann auch gar keine befreundete Stadt der Römer

gewesen sein; denn im folgenden Jahre ist sie nach Livius selbst eine starke samnitische Festung, und wenn man die Berichte über die Stadt sammelt, so kommt man zu dem Resultate, dafs sie erst 315 von den Römern erobert und zur latinischen Kolonie gemacht ist. So ist die ganze Geschichte mit der Hilfeleistung erfunden, um den unglaublichen Unverstand der Konsuln zu verkleistern. Wahrscheinlich ist aber auch schon der ganze Feldzug des Fabius nach Apulien im Jahre 322 nur erfunden, vielleicht selbst der des Konsuls Aulius im Jahre 323. Eben so wenig glaubhaft ist das Bündnis, welches die Römer bereits 327 mit Apulien geschlossen haben sollen; in Wirklichkeit scheinen erst nach dem Caudinischen Vertrage die apulischen Städte in den Krieg gezogen worden zu sein; erst von 319 ab sehen wir apulische Städte teils freiwillig, teils gezwungen zu den Römern übergehen. Und zwar ist dies die Folge einer veränderten Kriegsführung gewesen. Nach dem Caudinischen Schlage führten die Römer den Kampf nicht mehr mit grofsen Heeren, sondern sie griffen die festen Plätze an und verwüsteten das Land.

Für den ersten Teil des Krieges ist Livius die einzige Quelle, wenn man von einzelnen Fragmenten absieht. Von 316 ab giebt Diodor kurze Mitteilungen, die auf die älteren Annalen zurückgehen und den Berichten des Livius öfter widersprechen. Die ausführlicheren Angaben des letzteren sind teils der Sucht auszuschmücken entsprungen, teils dem Bestreben adeliger Familien, ihre Mitglieder berühmt zu machen, natürlich stets auf Kosten der Feinde. Die Veranlassung zum Kriege ist glaubhaft. Aber schon der Bericht des Livius über die ersten Kriegsjahre ist grofsenteils unglaublich: der ursprünglichen Tradition gehören sicher die Ortsnamen später nicht mehr vorhandener Plätze und die Triumphe an; minder sicher sind die Berichte über Einnahmen samnitischer Städte, so z. B. von Allifae und Rufrae 326, wo es sich in der That lediglich um Einfälle in die betreffenden Gebiete handelte. Dagegen waren Cutina und Cingilia, die im Jahre 325 erobert wurden, zu Livius Zeit ebenso wenig bekannt, als Imbrinium, wo der Diktator Papirius die Samniter besiegte. In den nächsten Jahren dürfen wir nun die Einfälle in Samnium, nicht die in Apulien für wahrscheinlich halten. Zweimal sollen die Samniten tief gedemütigt um Frieden gebeten und die Sieger den Triumph erhalten haben. Ob aber diese Triumphe der alten Überlieferung angehören, ist fraglich. Der des Papirius 325 hängt mit einer Erzählung über einen Streit des Diktators mit seinem magister equitum Fabius zusammen, die Niemand für authentisch hält. Mit der Erzählung kann auch der Triumph ersonnen, er kann aber ebenso gut erst die Grundlage für dieselbe geworden sein. Dasselbe gilt von dem Triumph im Jahre 322, der nach einem Teile der Quellen von einem Diktator, nach einem anderen von beiden Konsuln davongetragen ward. Auch hier ist unzweifelhaft der Einfall in Apulien, die Einnahme von Luceria und die Demütigung der Samniten Dichtung; aber auch die

Friedensverweigerung durch die Römer ist Erfindung, um das Unglück von Caudium als göttliche Strafe des Übermuts darstellen zu können. Der Gesamteindruck, den wir über die Kriegführung zwischen 327—322 erhalten, ist folgender: Jährliche Einfälle der Römer in das feindliche Gebiet mit ihrer gesamten Macht; Gefechte, Plünderungen, Behauptung einzelner eroberter Punkte, aber nirgends ein entscheidender Vorteil, nirgends entscheidende Eroberungen. Ebenso Einfälle der Samniten in das Gebiet der Römer und ihrer Bundesgenossen, z. B. in das Gebiet von Fregellae. Die Niederlage von Caudium, wohin die Römer, ohne die Gröfse der Gefahr zu kennen, gegangen waren, wurde doppelt entscheidend, für die Samniten, weil sie in blindem Vertrauen auf die Vertragstreue der Römer sich ihren Vorteil entgehen liefsen, für die Römer, weil sie merkten, dafs auf dem bisherigen Wege Samnium nicht zu gewinnen war. Der Krieg wurde von jetzt ab ausschliefslich Grenzkrieg mit der Tendenz, die umwohnenden Völker zu Bündnissen zu bringen und eine Reihe starker Grenzplätze zu besetzen. Zuerst gelang es mit den apulischen Städten; aber auch von den Hirpinern und Lucanern ist dies anzunehmen, obgleich darüber nichts berichtet wird. Die älteste Bundesgenossin Roms scheint Arpi gewesen zu sein; 319 wurde eine Stadt der Frentaner, wahrscheinlich Larinum, erobert, in den folgenden Jahren wurden Canusium, Teanum, Forentum zur Verbindung mit Rom gezwungen; 315 wurde Luceria erobert und latinische Kolonie. Minder ungestört vollzog sich die Festsetzung an der Westgrenze von Samnium. Die Grenze reichte von Sora — Suessula; die Samniten beherrschten das Gebirge, während Liristhal und das Flachland von Campanien den Römern gehörte. Schon vor Ausbruch des Krieges hatten sie zur Verteidigung dieser Grenze die latinischen Kolonien Fregellae und Cales gegründet und bald hatten sie auch die steilabfallende Höhe von Sora besetzt. Nach der Caudinischen Niederlage war Fregellae in die Hände der Samniten gefallen, und gleichzeitig fielen die unterworfenen Satricaner ab. Die harte Bestrafung der letzteren verhütete weitere Befolgung des gefährlichen Vorgangs. Einige Jahre scheint es hier an der Westgrenze ruhig gewesen zu sein, und selbst Fregellae blieb in den Händen der Samniten, denen dadurch der Weg nach Latium offen stand. Erst 315 entbrannte mit der Eroberung von Plistica durch die Samniten der Kampf aufs Neue; auch Sora kam in ihre Gewalt. Nun fielen die Römer ihrerseits in Samnium ein, nahmen Saticula, und es wurde gleich Luceria latinische Kolonie. Vergebens waren die Entsatzversuche der Samniten, die sich nun nordwärts wandten und das eigentliche Latium bedrohten. Die römischen Truppen standen fern in Apulien und Campanien. Fabius ward bei Lautulae in der Nähe von Tarracina entscheidend geschlagen, und die Verbindung mit Campanien ging verloren, Aurunker und Campanier drohten abzufallen: Rom war aufs äufserste bedroht. In der That hatte aber Rom in diesem Jahre mehr erreicht als Samnium.

Luceria und Saticula blieben stets in seinen Händen, während die Vorteile der Samniten in den nächsten zwei Jahren wieder verloren gingen; wie, sehen wir nicht; nur so viel ist sicher, dafs auch diesesmal die Samniten ihre Vorteile nicht zu benutzen verstanden. 314 wurden die Einfälle der Samniten in römisches Gebiet zurückgeschlagen und die von Rom abgefallenen Städte zur Unterwerfung gebracht, 313 nahmen die Römer Sora und Fregellae und vollendeten mit Gründung der Kolonien Interamna, Suessa und Saticula den Festungsgürtel, der Samnium im Westen umschlofs. Auch noch unabhängige Städte Kampaniens wurden genommen, und Samnium war machtlos, als 310 durch die Etrusker die Römer zur Diversion nach Norden genötigt wurden. Dieser Kampf und der Abfall der Herniker (306) gab den Samniten Gelegenheit, den Kampf noch einige Jahre fortzusetzen; sie eroberten nochmals Sora, ohne es jedoch behaupten zu können, 304 mufsten sie nach der Unterwerfung von Etruskern und Hernikern sich ebenfalls beugen.

Die Untersuchung des Verf. ist klar und einleuchtend, wenn auch manche Einzelheit noch fragwürdig bleibt.

5. Die punischen Kriege und die Unterwerfung der Mittelmeerländer.

R. Thommen, Über die Abfassungszeit der Geschichten des Polybius. Philol. 46, 753 ff.

Gegen Hartstein (Jahresb. 1886, 291) führt der Verf. aus, dafs ihm zwar die von demselben gegen die Verwertung von Polyb. 25, 11; 18, 29, 13—15 und 12, 253 erhobenen Einwände berechtigt erscheinen, dafs aber die Beweiskraft der noch übrigen Stellen nicht erschüttert sei.

Speziell erkennt der Verf. in Pol. 14, 10, 5 und der Parallele 1, 73, 3 ein recht starkes Argument für die Richtigkeit der Annahme, dafs Karthago noch stand, als diese beiden Sätze geschrieben worden sind. Zu 9, 9, 9 habe Hartstein die Übersetzung des ἑκάστοις bemängelt; der Verf. kann dieselbe preisgeben, weil das voraufgehende ἀμφοτέροις allein genüge, seine Auffassung der Stelle gegen jeden Angriff zu sichern.

Was den Haupteinwand betrifft, dafs Thommen nicht erklärt habe, warum Polyb. nicht auch die Vorrede zu Buch I wie die zu Buch III dem Wechsel seines ursprünglichen Planes gemäfs geändert habe, so erklärt Thommen die beiden ersten Bücher für eine Einleitung im grofsen Stile, die mit dem eigentlichen Werke auch in den Augen des Autors wenig gemein habe. Dem entspreche, dafs er über Ziel und Umfang jener Arbeit im Vorwort zum ersten Buche gar keine direkten Andeutungen gemacht habe. Das Vorwort zum ersten Buche ist eine geschichtsphilosophische Einleitung, das zum dritten ein Arbeitsprogramm.

G. Faltin, Über den Ursprung des zweiten punischen Krieges. Pr. Gymn. Neu-Ruppin 1887. 20 S.

In den uns erhaltenen Berichten über die Ereignisse, welche zu dem zweiten punischen Kriege führten, überwiegt bei weitem die römische Anschauung, unter deren Einflufs auch Polybios steht. Indessen gewährt die kritische Art seiner Geschichtschreibung manchen Blick in die Widersprüche der vorpolybianischen Überlieferung. Aus ihnen gewinnt man manche Einsicht in den Zusammenhang der Ereignisse, und auch durch vorsichtige Heranziehung einzelner Angaben der späteren Schriftsteller läfst sich manche Lücke in des Polybios Darstellung ausfüllen.

Polybios' Ansicht über Hamilkar Barkas' Anteil an dem Ausbruche des Krieges ist einseitig, noch einseitiger die des Fabius über den Einflufs Hasdrubals und Hannibals. Sicher bezeugt wird durch dieselbe nur, dafs Hasdrubals Thätigkeit in höherem Grade die Leidenschaften der karthagischen Aristokratie erregt hat, als Hamilkars Auftreten. Sein Einflufs machte die Entwickelung in Spanien möglich, indem er die Macht der Aristokratie in der Heimat beschränkte und Hamilkar freie Hand verschaffte, wenn auch kaum zu bezweifeln ist, dafs der Gedanke an die Unterwerfung Spaniens von Hamilkar ausgegangen ist. Die Absicht der Barkiden war darauf gerichtet, Karthagos Freiheit und Selbständigkeit zu schützen. Zu diesem Zwecke mufste man ein Heer haben, und bei dem schlechten Zustand der karthagischen Finanzen eröffnete der Krieg in Spanien Aussicht, den Krieg durch den Krieg zu ernähren, für Sicilien und Sardinien Ersatz zu schaffen und gegen plötzliche Anschläge Roms gerüstet zu sein. Bei den Verhandlungen im Jahre 218 ist der Bericht des Polybios mangelhaft; eine Hauptrolle spielte dabei der Vertrag zwischen Rom und Hasdrubal von 225, während bei Polybios überall Sagunt in den Vordergrund tritt, ja es sind ziemlich sichere Anzeichen vorhanden, dafs die Forderung der Ebrogrenze Ursache des Krieges war. Die Römer hatten zur Einmischung in Sagunt kein Recht, und sie waren, wie ihr Verhalten bei der Belagerung der Stadt zeigte, durch keinen Staatsvertrag mit der Stadt zum Eingreifen verpflichtet. Aber auch nach dem Falle Sagunts war man in Rom zur Kriegserklärung nicht geneigt, sondern beschlofs durch die Förderung der Auslieferung Hannibals und seiner Ratgeber einen Druck zu üben auf die öffentliche Meinung, in der Hoffnung, die Barkiden durch die aristokratische Partei zu ersetzen. Die Kriegserklärung selbst zu erwirken, mufs ein schweres Stück Arbeit gewesen sein, da die Mehrheit des Senates sowohl als die Masse des Volkes dem Kriege entschieden abgeneigt waren; man wird dabei besonders den Fall Sagunts verwertet haben, durch den die römische Ehre und Treue als so blofsgestellt erschien, dafs sie nur in einem siegreichen Kampfe wieder hergestellt werden konnte. Wahrscheinlich ist auch in diesen Verhandlungen immer wieder betont worden, der Krieg sei allein im Interesse der Barkiden, in Karthago wolle

man denselben nicht. Die römische Gesandtschaft vom Frühjahr 218 versuchte vergebens Regierung und Feldherrn zu trennen; ihre Behauptung, dafs Hannibal die Verträge verletzt habe und deshalb auszuliefern sei, war glänzend widerlegt worden. Der Krieg wurde also nicht erklärt, weil die Römer in ihrem Rechte gekränkt waren und die Karthager einen Vertrag verletzt hatten, sondern weil die leitenden Kreise in Rom die Überzeugung gewonnen hatten, dafs es die höchste Zeit sei, mit aller Macht der weiteren Ausdehnung der karthagischen Herrschaft in den Weg zu treten. Polybios ist durchaus in der römischen Auffassung befangen, wenn er die Belagerung Sagunts und den Ebroübergang als den Anfang des Krieges ansieht.

Am Schlusse stellt der Verf. nochmals übersichtlich zusammen, inwiefern doch Polybios für uns die beste Quelle ist.

J. Buchheister, Hannibals Zug über die Alpen. Samml. gemeinverst. wissensch. Vorträge, herausg. von Virchow und v. Holtzendorff. Neue Folge, zweite Serie, Heft 17. Hamburg 1887.

Nach einer die Hälfte der Schrift umfassenden Einleitung kommt der Verf. zu seinem eigentlichen Thema. Hier entscheidet er sich dafür, dafs Hannibal von Valence durch die Insula Allobrogum in das Thal der oberen Isère marschierte, über das h. Sassenage bei Grenoble in das Dractal gelangt und diesem bis Vizille folgte. Von da ging er dem Thale der Romagne folgend östlich aufwärts über Bourg d'Oisans nach Briançon und von hier auf die Pafshöhe des Mont Genèvre. Neue Gründe werden nicht vorgebracht; der Verf. fafst die in den letzten Jahren erschienenen Arbeiten zusammen.

W. Streit, Zur Geschichte des zweiten punischen Krieges in Italien nach der Schlacht von Cannae. Berlin 1887.

Der Verfasser beklagt in der Einleitung die traurige Beschaffenheit der Überlieferung besonders für die Zeit nach der Schlacht bei Cannae, hofft aber durch genauere und schärfere Heranziehung der anderweit vorhandenen Nachrichten und durch eingehende Prüfung der inneren Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit der livianischen Darstellung die in derselben in letzter Zusammenfassung vorliegende annalistische Tradition mit gröfserer Sicherheit, als bisher, ihrem Werte oder Unwerte nach zu erkennen. In der livianischen Überlieferung erscheinen die Verhältnisse nach der Schlacht bei Cannae völlig umgewandelt. Hannibal und die Römer haben vollständig die Rollen vertauscht; man begreift nicht, wie es unter solchen Umständen Hannibal möglich gemacht hat, sich noch volle vierzehn Jahre in Italien zu zu behaupten und trotz dieser nunmehrigen strategischen und taktischen Überlegenheit der Römer bis zum letzten Augenblicke die Kriegführung im freien Felde festzuhalten, und wir stünden vor einem unlösbaren Rätsel, wenn nicht glücklicherweise sich Spuren einer durchaus anders

lautenden Überlieferung fänden, in der alle die livianischen Siege nicht vorhanden sind oder auf ganz unbedeutende Vorfälle eingeschränkt oder geradewegs als römische Niederlagen dargestellt gewesen sein müssen.

Der Verf. beweist zunächst durch eine Zusammenstellung der angeblichen Verluste Hannibals, die sich auf ungefähr 120 000 Mann belaufen, dafs die annalistischen Berichte nicht zuverlässig sein können. Denn von dieser Zahl müfsten die oskischen Landschaften ungefähr 100 000 Mann geliefert haben, was weder nach dem äufseren Umfang der karthagischen Bundesgenossenschaft, noch nach ihrer inneren Kraft und Leistungsfähigkeit angenommen werden kann. Auch hätte Hannibal sicherlich nicht jahrelang auf Verstärkungen aus Spanien, Afrika und Makedonien geharrt, wenn er die Möglichkeit gehabt hätte, das Fehlende aus Italien zu ergänzen. Daraus ergiebt sich, dafs die annalistischen Berichte über die Kette von Mifserfolgen und Niederlagen der karthagischen Waffen nicht richtig sein können, weil die unumgänglichen Voraussetzungen ihrer Möglichkeit fehlen. Im folgenden werden die Einzelereignisse an der Hand der livianischen Darstellung näher beleuchtet und zergliedert.

Der erste Kampf vor Nola (Liv. 23, 16) kann nur ganz unbedeutend gewesen sein; die wohl richtige Überlieferung bietet Zonaras. Die Belagerung von Casilinum (Liv. 23, 17—19) hat als sicheren Kern nur, dafs die Stadt vom Herbst 216 bis zum Ende des Winters eingeschlossen gehalten wurde, dafs die Besatzung bis zum äufsersten ausgeharrt und erst nach dem Eintritt der höchsten Not unter ehrenvollen Bedingungen kapituliert hat. Der Bericht über den Versuch Hannibals auf Cumae (Liv. 23, 36—37) leidet an einer Reihe von Unwahrscheinlichkeiten und an grofser Übertreibung; in Wahrheit wird nur ein unbedeutendes Scharmützel stattgefunden haben. Der zweite Kampf vor Nola (Liv. 23, 42—46) mufs in Wirklichkeit wesentlich anders verlaufen sein. Es bleibt wohl nur von dem Berichte übrig, dafs Marcellus mit dem Beobachtungscorps, das unter Hanno vor der Stadt geblieben war, während der gröfste Teil dieses Heeres unter Hanno selbst anderwärts beschäftigt war, ein glückliches Gefecht bestand. Der dritte Kampf vor Nola (Liv. 24, 13. 17) mufs in das Gebiet der reinen Erfindung verwiesen werden. Die gloriose Einnahme von Arpi durch die Römer (Liv. 24, 45—47) beschränkt sich auf die von Appian berichtete Thatsache, dafs Arpi durch Verrat den Römern überliefert und die Besatzung niedergemacht wurde. Die ganze annalistische Überlieferung über das Jahr 211 (Liv. 26, 4—11) ist wertlos und mufs unbedingt verworfen werden; richtig ist nur die Darstellung bei Polybios. Ebenso wertlos ist der Bericht über die Schlacht bei Numistro (Liv. 27, 2). Sie endigte nach Frontin mit einer zweifellosen Niederlage des Marcellus. Die Kämpfe in Apulien 209 (Liv. 27, 12—15), die mit einer dreitägigen Schlacht endigen, sind ebenfalls in ihrer bei Livius vorhandenen Darstellung unmöglich vorgefallen; die Kämpfe zwi-

schen Hannibal und Marcellus erreichten mit der am zweiten Tage erfolgten Niederlage der Römer ihr Ende; der Kampf am dritten Tage ist reine Erfindung. Auch der Bericht über das J. 208 (Liv. 27, 25 – 29) leidet an vielfachen Ungenauigkeiten, und noch unklarer und unverständlicher ist die Darstellung des Jahres 207; namentlich ist die Schlacht von Grumentum einfach erfunden; dafs auch der Bericht des Livius über den Marsch Neros gegen Hasdrubal und seine Rückkehr nach Apulien mannichfach Bedenken bietet, ist bekannt. In den Jahren 210–207 ist die Unglaubwürdigkeit der Berichte noch an einigen durchgehenden Zügen erkennbar: Hannibal weicht stets dem Kampfe aus, die römischen Feldherren tragen die gröfste Kühnheit und Siegesgewifsheit zur Schau; Hannibal hat auch verlernt, seine beste Waffe, die Reiterei, in der früheren genialen Weise zu gebrauchen. Die erste Schlacht bei Kroton (Liv. 29, 36, 4) hat eine bedenkliche Ähnlichkeit mit den drei Schlachttagen des Jahres 209; in der That wird von einem wesentlichen Erfolge der Römer im Jahre 204 nicht die Rede sein können. Die zweite Schlacht bei Kroton Liv. 30, 19, 11 ist eine Verkehrung ins Gegenteil; man kann nur annehmen, dafs auch dieser letzte Waffengang der Römer mit Hannibal auf italischem Boden zu ihren Ungunsten ausgefallen ist. Die von Liv. 30, 20, 6 berichtete Hinmordung der Italiker kann nur hafserfüllter Annalistenphantasie oder der Volkssage entstammen.

Wenn man auch nicht glauben wird, dafs es dem Verf. gelungen ist, überall die Erfindung nachzuweisen, so darf er doch Anspruch machen, die Glaubwürdigkeit der livianischen Tradition für den erwähnten Zeitraum noch stärker erschüttert zu haben, als dies ohnedies schon teilweise geschehen war.

Friedr. Ferd. Schulz, Quibus ex fontibus fluxerint Agidis, Cleomenis, Arati vitae Plutarcheae. Berlin 1886. Diss.

Die drei in dem Titel genannten Lebensbeschreibungen des Plutarch sind für das richtige Verständnis des achäischen Bundes von grofser Wichtigkeit. Der Verf. will hauptsächlich diejenigen Punkte erörtern, über die zwischen ihm einer- und Klatt und Goltz andererseits Meinungsverschiedenheiten bestehen.

In der Vita Agid. war Phylarchus die Haupt- und beinahe die alleinige Quelle; der Verf. sucht nachzuweisen, dafs Goltz an zwei Stellen Unrecht habe. Bei Darstellung der Kriegsthaten des Agis kann man nur Plutarch folgen, während Pausanias ohne allen Wert ist.

In der Vita Cleom. bildet Phylarchos — c. 30 fast die alleinige Quelle. Zu Capitel 5, 15, 19 wird gegen Goltz, zu 16, 2 gegen Klatt polemisiert. Über die Quellen, welche Plutarch von c. 30—39 benutzt hat, gehen die Ansichten auseinander, da die einen glauben, Phylarchus sei auch hier die Quelle, und Polybius habe denselben ebenfalls ausgezogen. Andere betrachten Polybius als Hauptquelle, den Plutarch nur aus Phylarchos ergänzt habe. Um diese Frage zu entscheiden, stellt

der Verf. das Polybius und Plutarch Gemeinsame zusammen, sodann das, was trotz etwas abweichender Gestaltung doch aus derselben Quelle geflossen sein kann, darauf das, was Plutarch, aber nicht Polybios berichtet, endlich die abweichenden Versionen, welche die Benutzung einer gleichen Quelle unmöglich erscheinen lassen. Das Ergebnis ist, dafs Plutarch überall den Phylarchus benutzt hat, auch wo er von Polybios abweicht; auch der letztere folgt Phylarchus, hat aber auch andere Quellen benutzt bis zum Ende des Kleomenischen Krieges.

Für die Vita Arat. folgt Plutarch c. 2—6 den Memoiren des Aratus — die Annahme von Goltz, dafs der letzte Teil von c. 6 aus einer anderen Quelle geflossen sei, ist nicht zu erweisen. Auch c. 8 und 9 stammen aus Aratus, während der letzte Teil von c. 9 und c. 10 teils aus Aratus. teils aus Polybios genommen ist. C. 11, 12 sind aus Aratus, c. 13 dagegen vielleicht aus Polemo oder sonstigen Sammlungen abgeleitet. C. 14, 15 sind auf die Memoiren des Aratus zurückzuführen — gegen Goltz, der c. 15 von *καὶ θύων* — Ende einer anderen Quelle zuweist —, ebenso 16 bis *Χάρης μὲν γάρ*, wo ein eigener Zusatz Plutarchs anfängt. C. 17 wird Phylarchus zugeschrieben, 18—22 dagegen wieder Aratus — mit Ausnahme von 19 *οὕτω γὰρ ἐπῆρτο*, wo wieder Zusatz des Plutarch vorhanden ist. In Capitel 23—46 waren aufser Aratus Phylarchus und Dinias' Argolica Quellen; Einzelheiten sind aus seinen eigenen Sammlungen eingefügt. Von 47—54 ist Polybios benutzt, dem er bald wörtlich folgt, den er aber auch zusammenzieht, aus dem er Wichtiges ausläfst und bisweilen Falsches berichtet: seine eigene Anschauung legt er mit Vorliebe in den Reden nieder.

So ergänzt die Untersuchung in methodischer und sorgfältiger Weise die Vorgänger.

J. Klotzek, Die Verhältnisse der Römer zum achäischen Bunde von 229—149. Progr. des Real- und Obergymn. Brody 1887.

Der Verf. will »die Verhältnisse der Römer zum achäischen Bunde unparteiisch betrachten.« Er gelangt zu dem Ergebnis, dafs es der Zustand der griechischen Staaten war, der die Römer zur Aufhebung der griechischen Freiheit zwang. Von den neueren Untersuchungen über diese Frage hat der Verf. — mit Ausnahme von Mommsen und Hertzberg — keine Kenntnis. Deutsch kann er auch nicht. Die Schrift ist ohne allen Wert.

6. Die Revolution.

Th. Mommsen, Mithradates Philopator Philadelphos. Zeitschr. f. Numism. 15, 207 ff.

Der auf vier Tetradrachmen des pontischen Königshauses genannte König Mithradates Philopator Philadelphos ist in der litterarischen Überlieferung nicht bekannt; v. Sallet wollte die Münzen Mithradates V, dem Vater des Eupator, geben. Kürzlich fand man in Rom eine Steininschrift,

die offenbar demselben Könige zuzuweisen ist; durch dieselbe wird die Annahme v. Sallets widerlegt. Sie wurde 40 Jahre nach dem Tode des Euergetes errichtet und, wie eine Reihe von anderen Dedikationen, durch den ersten mithradatischen Krieg veranlafst. Dann kann aber der König Philopator nicht über den Pontus geherrscht haben. Mithradates Eupator behielt im Jahre 670 Paphlagonien nicht; es vermutet nun Mommsen, dafs der Mithradates Philopator Philadelphos ein pontischer Prinz war, dem Sulla Paphlagonien als eigenes Königreich überliefs.

v. Sallet ist mit dieser Erklärung nicht einverstanden, da er die Münze für älter hält.

B. Niese, Straboniana. VI. Die Erwerbung der Küsten des Pontus durch Mithridates VI. VII. Die letzten Tyrannen Athens. Rhein. Mus. f. Phil. N. F. 42, 559—581.

Der Anstofs zur Einmischung des Mithridates in die Verhältnisse der pontischen Nordküste ging von der Stadt Chersonesos aus, die, von den umwohnenden taurischen Skythen aufs äufserste gedrängt, sich genötigt sah, den König zum Haupt zu wählen. Dieser schickte ein Heer über das Meer unter Diophantos, Sohn des Asklepiodoros aus Sinope. Er wurde mit seinen Truppen bei Chersonesos innerhalb der Verschanzung, die von Meer zu Meer laufend, die nächste Umgebung der Stadt zu schützen bestimmt war, eingeschlossen, überschritt aber zunächst den Meeresarm, legte am Ostufer eine Befestigung an und brachte diese durch einen Damm mit Chersones in Verbindung, wodurch die Lage der Eingeschlossenen erleichtert wurde, indem durch dieselbe die rechte Flanke der angreifenden Feinde bedroht wurde. Ein Angriff des Sohnes des skythischen Grofskönigs, Palakos, wurde abgeschlagen und dieser selbst besiegt. Dem Siege folgte die Unterwerfung der Taurier und die Gründung einer Stadt, wahrscheinlich Eupatorions. Nunmehr begab sich Diophant an den Kimmerischen Bosporus, wo der Fürst Pairisades in ähnlicher Lage wie Chersones seine Herrschaft an Mithridates abgetreten hatte. Jetzt ging er mit den Chersonesiten offensiv in das Gebiet der Skythen vor, und sie unterwarfen sich fast alle. Doch empörten sich die skythischen Unterthanen bald wieder und Diophant, der nach Sinope zurückgekehrt war, schlug die Skythen abermals und unterwarf ihr Land. Gleichzeitig waren am Bosporus Wirren ausgebrochen, bei denen Diophant in persönliche Gefahr geriet; aber der Bosporus wurde von neuem unterworfen. Diese Ereignisse fallen auf die nächsten Jahre nach 113 vor Chr. Wahrscheinlich aber waren schon vor dem ersten mithridatischen Kriege infolge der Erwerbung des taurischen Chersones und des Bosporus nicht nur diese Teile der pontischen Küste, sondern auch die thrakischen Küstengebiete der Herrschaft oder Schutzherrschaft Mithridats einverleibt wurden. Diese Erwerbungen hatten dem Mithridates den Namen König des Pontus verschafft.

Der zweite Aufsatz beschäftigt sich mit den letzten Tyrannen Athens und dem ersten mithridatischen Kriege. Gewöhnlich nimmt man an, dafs die beiden Namen Aristio und Athenio, welche für den letzten Tyrannen überliefert werden, identisch, bezw. der erstere der Name, der letztere der Beiname sei. Niese bestreitet diese Annahme und weist nach, dafs Aristio viel später nach Athen kam als Athenio.

Willy Strehl, M. Livius Drusus Volkstribun im Jahre 663 a. u. c./91 v. Chr. Diss. Marburg 1887.

Nach Ciceros Darstellung war Drusus ausschliefslich Verfechter der Interessen der oligarchischen Partei und beabsichtigte mit seinen Gesetzanträgen, insbesondere seiner lex iudiciaria, weiter nichts, als den Rittern die seit der lex iudiciaria des jüngeren Gracchus verliehene richterliche Allgewalt zu entreifsen und dem Senat zurückzugeben. Seine Beziehungen zu den Bundesgenossen bleiben dabei unerwähnt; auch fehlt jeder Aufschlufs darüber, weshalb der Tribun von dem Senat aufgegeben wurde und der Konsul Philippus seinen Bestrebungen einen so energischen Widerstand entgegensetzte. Diodor und Appian geben hierüber befriedigende Nachrichten, sie setzen sich zum Teil mit der Ciceronianischen Überlieferung in Widerspruch.

Der Verf. prüft zuerst die Überlieferung Ciceros und gelangt zu dem Ergebnis, dafs dieselbe der Stütze der Tradition bei Diodor und Appian nicht entbehren kann und für sich allein betrachtet ein getrübtes und falsches Bild von den Bestrebungen des Drusus giebt. In der livianischen Epitome findet sich der Rest einer guten Überlieferung zusammengedrängt vor. Besonders fällt die Übereinstimmung mit Appian in die Augen. Der Rest der uns noch erhaltenen römischen Tradition hat nur geringen Wert. Die Nachrichten bei Velleius und Plutarch entstammen guten Quellen und stehen der Überlieferung Diodors nahe, bieten aber wesentlich neues Material, das sich nicht bei Diodor und Appian fände, nicht. Appian giebt über die politischen Bestrebungen und die Parteistellung des Drusus die ausführlichsten Nachrichten; diese unterwirft der Verf. einer eingehenden Prüfung. Nach deren Ergebnis sind Appians Nachrichten über die Agrarverhältnisse Italiens, die socialen Übelstände und Reformversuche die besten, die wir überhaupt besitzen. Dieselben gehen unzweifelhaft auf eine gut unterrichtete, unbefangen und sachlich urteilende Quelle zurück. Dieselben werden ergänzt und vervollständigt durch die Reste der Tradition bei Diodor. Es handelt sich hier besonders um die in den Fragmenta Vaticana erhaltene Eidesformel. Der Verf. erkennt darin ein Stück der Tradition bei Posidonius und hält dieselbe nicht für gefälscht, was er aus der formellen Korrektheit und analogen erhaltenen Formeln folgert. Mit dieser Formel wird der ebenfalls von Diodor berichtete Zug des Marsenführers Silo gegen Rom in Verbindung gebracht.

Aus den Nachrichten der guten Überlieferung bei Diodor, Appian und dem sog. Aurelius Victor lassen sich die Tendenzen des Tribunen dahin deuten, dafs er analog C. Gracchus sein Tribunat von der die städtische Bürgermenge überwiegenden Mehrzahl der Neubürger sich jährlich erneuern lassen wollte; von der Dankbarkeit und Ergebenheit derselben getragen, wäre der Tribun als εὐεργέτης des Vaterlandes unzweifelhaft zu einer aufserordentlichen Macht gelangt und vielleicht zu ähnlichen Herrschaftsformen erhoben worden, wie später Cäsar. Drusus' Herrschaft konnte sich schon auf ein von der Verfassung Roms losgelöstes Volksheer begründen. Somit ist er das Bindeglied zwischen C. Gracchus, Cinna und Caesar; er ist das notwendige Mittelglied in der Umgestaltung des römischen Staatswesens zum Prinzipat, welches sich auf den Gedanken der Volkssouveränität gründete und bei der italischen Bevölkerung seine militärische Stütze suchte und fand.

In einem Schlufsabschnitt stellt der Verf. die Zeitfolge der Ereignisse zusammen. Der Senat wollte die Unterstützung der Italiker zur Durchsetzung der lex iudiciaria gegen die Ritter in Anspruch nehmen, hierin begegnete sich die Tendenz des Tribunen mit dem Senatsinteresse, dagegen war der ernste Wille einer Verwirklichung des Versprechens die Scheidewand, welche ihn vom Senat trennte. Sein Bündnis mit den Bundesgenossen ist wahrscheinlich schon vor Antritt seines Tribunats (10. Dec. 92) geschlossen. Bei dem Latinerfeste in den ersten Monaten 91 erfolgte der Mordanschlag auf die Konsuln, von dem der Tribun gewufst, und den er vereitelt hat. Jetzt promulgiert er eine lex iudiciaria, frumentaria und agraria, die per saturam vor die Komitien kommen. Die Gesetze stofsen auf den heftigen Widerstand der Ritter und des Konsuls L. Marcius Philippus, werden aber noch vor September mit Hilfe der Italiker per vim durchgesetzt. Dabei kommt es zu gewaltsamen Auftritten, und Drusus läfst den Konsul greifen. Durch diese Gesetze wollte er sich die drei Parteien Roms verpflichten für eine lex de civitate sociis danda, die er in den Comitien verfassungsmäfsig durchzusetzen hoffte; aber er scheiterte an dem heftigen Widerstande der städtischen Bürgerschaft und des Senats, der die revolutionären Bestrebungen des Tribunen fürchtete und zum Teil eifersüchtig war über den ihm zugedachten Zuwachs an 300 Rittern. Auch die Ritter opponierten, und noch im September wurden die drei Gesetze durch ein Senatsdekret kassiert. Jetzt werden die Verschwörung der Italiker mit dem Tribunen und die Vorbereitungen zum Aufstand in Rom bekannt. Da Drusus keine Aussicht hat, seine lex in den Comitien durchzubringen, mufs er mit seinen Verbündeten die Civität mit Waffengewalt zu erzwingen suchen. Er wird krank, die Italiker bringen vota dar zu seiner Genesung. Dies beschleunigt seine Ermordung. An seinem Tode tragen seine Gegner, insbesondere der Konsul Philippus, die Schuld; denn er hatte das meiste Interesse an dem Tode des staatsgefährlichen Tribunen.

Die Arbeit ist sauber und konsequent durchgeführt und zeigt die Niesesche Schule. Von der Echtheit des Eides und den daran geknüpften Folgerungen hat sie mich aber nicht überzeugt.

C. Thiaucourt, Étude sur la conjuration de Catilina de Salluste, Paris 1887.

Der Verf. stellt bezüglich der Einleitung des Sallust über die Zustände Roms fest, dafs es sich hier nicht um Geschichtsforschung, sondern um geschichtsphilosophische Betrachtungen von sehr geringem Werte handelt. Die Züge zur Charakteristik Catilinas sind Cicero entlehnt; das Bild ist sehr dunkel, einzelne Thatsachen sind offenbar unwahr. Was die erste Verschwörung betrifft, so bewarb sich Catilina für 689, nicht für 690 ums Konsulat. Als Urheber derselben gelten dem Verf. Crassus und Cäsar, hauptsächlich der erstere; sie hatte einen politischen Charakter, und Catilina war lediglich Werkzeug. Er bewarb sich für die Ersatz-Comitien ums Konsulat; man wies ihn ab mit der Motivierung, er habe seine Kandidatur nicht rechtzeitig aufgestellt. Die Rede, welche Catilina an die bei ihm versammelten adeligen Teilnehmer der Verschwörung nach Sallust richtet, ist nicht etwa, wie man annahm, eine Verwechslung mit einer früher oder später an die Veteranen Sullas gehaltenen, sondern beweist nur, wie leicht es Sallust mit der historischen Wahrheit und Genauigkeit nahm. Sein Vorbild war in der äufseren Anlage Thukydides, aber in den wirklichen Eigenschaften des Historikers hat er diesen bei weitem nicht erreicht: speziell die von ihm berichtete Versammlung hat in dieser Weise nicht stattgefunden. Auch tritt in der Darstellung des Sallust viel zu sehr die Thätigkeit Ciceros in dem Kampfe der Aristokratie gegen Catilina zurück. Um die Frage der Ereignisse bei Sallust bezüglich des Mordversuchs auf Cicero und der ersten Catilinarischen Rede zu erklären, nahm man mannichfach eine Verwechslung der Blätter des Manuskripts an; doch mufs man dabei Änderungen vornehmen (postremo wird postero, und nach dissimulandi causa wird Catilina eingeschoben), die durch nichts indiciert sind. Denn die Annahme, dafs Plutarch und Dio Sallust in dem Berichte über die Catilinarische Verschwörung als Vorlage benutzt hätten, läfst sich nicht aufrecht erhalten. Die Bedeutung der Senatssitzung vom 21. Oktober ist ihm entgangen und auch sonst finden sich vielfach auffällige Angaben in seinem Berichte, die geradezu anderen ebendaselbst widersprechen. Er verwechselt die Mafsnahmen des 21. Oktober und die des senatus consultus ultimum. Durch letzteres wurde die Existenz der Verschwörung offiziell angekündigt. Catilina selbst war noch nicht entlarvt. Aber indem Rom geschützt, die Senatsgenerale in die einzelnen Gebiete gesandt und Truppen aufgestellt wurden, mufste Catilina seine Pläne weiter ausdehnen, die Provinzen gewinnen, in Rom Mord und Brand verbreiten: die Pläne hat er seinen Genossen in Laecas Hause mitgeteilt. Er be-

schliefst seine Abreise zu Manlius, will aber Ciceros Tod; dieser erklärt jetzt, nach der Entdeckung des Mordanschlags, Catilina als Haupt der Verschwörung und zwingt ihn zu Manlius zu gehen. Aber von diesem Zusammenhang erfährt man bei Sallust so gut wie nichts. Die zweite Catilinarische Rede ist die zweite Etappe in dem Vernichtungskampfe Ciceros gegen Catilina und seine Genossen. Der Brief des Catilina an Catulus wird von dem Verf. für echt gehalten. Bezüglich des Verhörs der Allobrogen und des Volturcius hat Sallust ebenfalls Ungenauigkeiten. Die Reden Cäsars und Catos entsprechen nicht den wirklich gehaltenen, sondern sind nach dem Charakter und den politischen Grundsätzen der beiden, beim Erscheinen der Schrift schon toten, Gegner bemessen.

Die Schrift ist nach 15 März 44 v. Chr. verfafst und vielleicht eine Antwort auf die Memoiren Ciceros, in denen dieser Cäsar anklagte, der Gönner und geheime Mitschuldige Catilinas gewesen zu sein. Sie ist eine Apologie zu gunsten Cäsars und zugleich eine harte Kritik der römischen Aristokratie; gegen Cicero zeigt sich selten klar zu Tage tretend, aber stets wirksam, eine feindselige Gesinnung, die ihn ungerecht macht. Sallust zeigt sich in seinen Schriften als Anhänger der Demokratie und Feind der Nobilität. Der Verf. sucht die Entstehung dieser politischen Gesinnung und Haltung zu erklären. Für die absolute Monarchie war er nicht; ob er sich aber deshalb von Cäsar trennte, ist mehr als fraglich; jedenfalls zeigt er keinen Zug von Eingenommenheit gegen denselben und über die Notwendigkeit einer Alleinherrschaft war er sich klar. Eine Reform der sittlichen Verhältnisse schien ihm unentbehrlich.

Was der Verf. von den litterarischen Eigenschaften Sallusts bemerkt, gehört nicht in diesen Teil des Jahresberichts.

Im Ganzen giebt der Verf. eine Darstellung und Kritik der bisherigen Ansichten in übersichtlicher Weise; er nimmt zu allen Fragen Stellung, ohne doch erschöpfend einzelne zu behandeln. Die Darstellung ist gewandt und angenehm.

C. Thiaucourt, Le procès des complices de Catilina aux Nones de Décembre 63 av. J.-C. Caen 1887.

1) Das Verhör der Angeklagten ist die eigentliche Grundlage des nachfolgenden Prozesses. Dabei darf man nicht vergessen, dafs trotz der Verbreitung der stenographischen Aufzeichnungen durch den Konsul dieser schon von den Zeitgenossen der Fälschung beschuldigt wurde. Die Berichte aller Quellen, mit Ausnahme des Sallust, gehen auf die dritte catilinarische Rede zurück; endlich haben die Allobroger in dem Prozesse die Rollen von agents provocateurs gespielt.

Cicero und Sallust gehen zunächst bezüglich der Aussagen des Volturcius auseinander. Der Verf. ist der Ansicht, dafs für den ersten Teil des Verhörs der Bericht des Sallust vorzuziehen sei; er nimmt nämlich an, dafs das Verhör zwei Teile gehabt habe. Im ersten erwiesen

sich die Anklagen gegen die Angeschuldigten so wenig bedeutend, dafs Lentulus versuchte jede Beziehung zu den Allobrogern zu leugnen; man konnte glauben, letzterer und Cicero hätten das ganze Komplott erfunden. Da brachten die Allobroger und Volturcius, die des Lohns für ihren Verrat verlustig zu gehen fürchten mufsten, die erdrückenden Beweise gegen Lentulus vor. Cicero hat diese beiden Phasen des Verhörs mit einander vermengt, um die Schuld der Verschworenen dem Volke plausibler zu machen.

2) Die Senatssitzung vom 5. December 63. Deren Gang kann man sich noch schwerer reconstruieren als den der vom 3. Dec. Denn schon die Zeitgenossen, wie z. B. Brutus, geben darüber Berichte, welche Cicero als irrig zurückweisen konnte. Sallust weifs nichts von der vierten catilinarischen Rede, dagegen erwähnt er allein den Antrag des Tiberius Nero. Dafs Cicero in dieser Sitzung mehrmals das Wort ergriffen hat, ist ebenso gewifs, als es unsicher ist, wann dies geschah; so, wie sie jetzt ist, wurde die Rede sicher nicht gehalten, und trotzdem wird weder der Antrag des Tiberius Nero, noch der des Kato darin berührt. Aber auch die Reden des Cäsar und Kato bei Sallust sind nicht die wirklich gehaltenen; es scheint sogar, dafs Cicero und Sallust die Hauptsache bei Cäsars Rede nicht erwähnt haben, dafs nämlich die Haft in den Munizipien nur eine einstweilige Mafsregel sein sollte, bis zur Beendigung des Kampfes gegen Catilina, worauf erst die eigentliche gerichtliche Entscheidung eintreten sollte. Aber sei dem, wie ihm wolle, man kann das förmliche Zeugnis eines Zeitgenossen wie Sallust nicht in Frage stellen, namentlich da es durch Cicero in der Hauptsache bestätigt wird.

Am meisten Zweifel hat die Verurteilung und Hinrichtung der Catilinarier selbst hervorgerufen. Der Verf. findet mit Berufung auf Madvig Verf. und Verw. die Todesstrafe zulässig. Dagegen bestreitet er mit Berufung auf dieselbe Autorität, dafs der Senat das Recht gehabt habe, sich als Gerichtshof zu constituieren; selbst das senatus consultum ultimum habe diese Wirkung nicht in dem Falle der Catilinarier haben können, da Cicero selbst erkläre, er habe die Mittel besessen, jeden Senatsbeschlufs zur Ausführung zu bringen. Namentlich sagt er aber nirgends, dafs der Senat ohne Vollstreckung der Todesstrafe verloren gewesen sei. Man hat dann geltend gemacht, der confessus, der manifestus habe ohne Urteil getötet werden können; wenn man dies auch zugiebt, so ist doch nicht zu erweisen, dafs Lentulus und seine Genossen wirklich ein Geständnis abgelegt haben; auch für manifesti konnte man sie deshalb nicht erklären. Cicero hat sich auch auf alle diese Gründe nicht gestützt, sondern seine Handlungsweise dadurch zu rechtfertigen gesucht, dafs er erklärte, man habe es mit hostes publici zu thun, die das Recht der Provocation verwirkt hätten. Aber in der That waren nur Catilina und Manlius zu hostes erklärt; bezüglich des Lentulus und

seiner Genossen hatte der Senat nur erklärt eos contra rempublicam fecisse. Aber dasselbe war bei Postumius (Liv. 25, 3, 4) geschehen, der vor das Volksgericht gestellt wurde, und bei Milo, der von einer quaestio abgeurteilt wurde. Also konnten auch Lentulus und seine Genossen an das Volk appellieren. Cicero bemüht sich aber die Sache so zu drehen, als sei ihre Lage dieselbe wie die des Catilina und Manlius, weil sie in den Häusern von Senatoren in Haft gehalten waren. Darnach kann man die Hinrichtung der Catilinarier nicht als gesetzliche Handlung ansehen. Aber sie war nicht ungerecht, denn an ihrer Schuld ist nicht zu zweifeln; selbst Cäsar nennt sie parricidae reipublicae. Cäsar erkannte sogar dem Senate das Recht zu, im Falle unmittelbarer Gefahr dem Konsul schrankenlose Befugnisse zu übertragen. Aufserdem befand sich der Senat in persönlicher Notwehr. Wollte er die drohende Monarchie fernhalten, so konnte er dem Volke die letzte Entscheidung nicht überlassen; dieses sprach stets die Gegner des Senats frei; die notwendige Waffe schaffte ihm das Senatus consultum ultimum.

3. Cäsar und Cicero am 5. Dezember 63. Cäsar hätte, wie mancher Andere, der die Kompetenz des Senates nicht anerkannte, aus der Sitzung wegbleiben können. Aber er erschien und stellte einen Strafantrag von grofser Härte, um dem Gerüchte keine Nahrung zu geben, dafs er der Mitschuldige Catilinas sei. Aber er protestierte gegen die Todesstrafe, weil diese ein zweifelloses Recht des Volkes schädigte. Er rief nicht einmal die Hilfe der Tribunen an, um letztere abzuwenden, sondern wollte sie blofs zum Einschreiten gegen die Vermögens-Konfiskation bestimmen. Der Senat hatte anfangs die Absicht, Cicero gegen die Folgen des 5 Dezember zu schützen, aber als Clodius sein Gesetz durchbrachte, begnügte er sich mit einer Anrufung der Konsuln, die Verbannung Ciceros nicht zu dulden. Wenn Cicero, der die Gröfse der ihn bedrohenden Gefahr kennen mufste, sich trotzdem zur Hinrichtung der Catilinarier entschlofs, so folgte er dem persönlichen Hasse gegen Catilina, den seine Frau Terentia und deren Schwester Fabia stachelten; er meinte damit den tötlichen Streich gegen seinen Todfeind zu führen und befriedigte zugleich seine persönliche Eitelkeit, die ihn trieb, als imperator togatus dem Ruhm des Pompeius gleichzukommen; auch sollte darüber die Aristokratie den homo novus vergessen.

Die Untersuchung ist methodisch und geschickt geführt; aber sie betont das persönliche Element zu sehr. Wenn dies auch bei Cicero wirksam war, so war doch Cicero nicht der Senat. Und es ist doch wahrscheinlicher, dafs Cicero unter dem Eindruck der allgemeinen Stimmung gehandelt hat, als dafs er hoffen konnte, seine privaten Beweggründe für den Senat bestimmend zu machen.

Giuseppe Stocchi, Due studi di storia Romana. Firenze Frat. Bocca 1887. 189 S.

Die erste dieser Studien »La prima guerra dei Romani nella Mesopotamia« behandelt den Partherkrieg des Krassus.

Da Plutarch den Tod der Julia und die Nachricht von dem Untergange des Krassus als gleichzeitige Ereignisse meldet, so sucht der Verf. zuerst das erstere Ereignis chronologisch zu bestimmen; er gelangt zu dem Ergebnis, dafs dasselbe nicht später als Juli 700 eintrat, aber auch schon in die zweite Hälfte Juni fallen kann. Alsdann sucht er zu erweisen, dafs der Winter, den Krassus in Syrien verbrachte, der von 699/700 war, und dafs auch 700 die Katastrophe erfolgte, nicht 701, wie gewöhnlich angenommen wird. Dieses Resultat wird gefunden durch Combination von Dio und Plutarch und gestützt durch Stellen aus den Briefen des Cicero. Krassus fuhr von Brindisi im Juli 699 ab, kam spätestens im Verlaufe des August in Ephesus an und marschierte rasch nach Synnada. Dort liefs er die nördliche Strasse links liegen und folgte der südöstlichen über Philomelum, Iconium, Cibistra und von da über die nördlichen Hänge des Taurus zum Euphrat, den er wahrscheinlich in der Nähe von Samosata überbrückte. Seine Eroberungen beschränkten sich auf Osroene bezw. auf das Rechteck, welches nach drei Seiten von dem Euphrat und auf der Ostseite durch die Linie Samosata-Nicephorium gebildet ist. Am Schlusse giebt der Verf. eine chronologische Rekonstruktion des Partherkrieges, welche seine Resultate im Zusammenhange verwertet. Wir geben kurz die Thatsachen, welche nach der ersten Überschreitung des Euphrat und den Erfolgen in Osroene aufgeführt werden. Die Winterquartiere 699/700 waren in der Umgegend von Nicephorium. Krassus ging nach Syrien, um seinen Sohn Publius zu erwarten und sich die Provinz von Gabinius übergeben zu lassen. Mit den Verstärkungen, die sein Sohn ihm zuführte, vereinigte er die Armee um Nicephorium und überschritt bei Zeugma den Euphrat; die Schlacht von Carrhae fand am 9. Juni 700 statt.

Schliefslich untersucht der Verf., wie die falsche Überlieferung, dafs Krassus' Katastrophe in das Jahr 701 falle, entstanden sei, und findet als Erklärung eine falsche Konsulnangabe bei Dio und eine falsch verstandene Stelle Appians.

Der zweite Aufsatz »Commio Atrebate« stellt die Nachrichten zusammen, welche sich bei Cäsar über diese Persönlichkeit finden. Zuerst leistet er ihm Dienste in Britannien und bleibt ihm bis Anfang 702 treu; von da an wird er einer der unversöhnlichsten Gegner der Römer, der nach dem Falle von Alesia die Seele eines verzweifelten Widerstandes wurde, bis er sich über den Rhein flüchten mufste. Der Umschlag erfolgte infolge des Attentats, das Labienus durch C. Volusenus Quadratus Ende 701 oder Anfang 702 auf ihn machen liefs. Wahrscheinlich hatte er an der Verschwörung des Acco teilgenommen, die er auch nachher

weiter führte. Später gründete er in Britannien eine neue Dynastie; seine Söhne gerieten in Kampf mit denen des Cinobellinus und führten dadurch eine neue Intervention der Römer herbei.

Am Schlusse polemisiert der Verf. weitläufig gegen mehrere Ansichten de Saulcy's über das Verhältnis des Commius zu Cäsar und über jenes Einfluſs in Britannien.

H. d'Arbois de Jubainville, La Gaule au moment de la conquête Romaine. Rev. Celtique 8, 201—229.

Der Ackerbau war, wie der Verf. aus einer Menge von Notizen bei Cäsar nachweist, sehr bedeutend; ja nach Cäsar ist er von Gallien aus erst durch Kolonisationen auch in Britannien eingeführt worden. Von menschlichen Wohnstätten werden erwähnt: vici, Dörfer ohne Mauern in groſser Zahl, oppida feste Plätze, die sich schon am Ende des zweiten Jahrh. v. Chr. finden; nur die oppida der Brétagne bestehen in einer waldigen Höhe, geschützt durch Erdaufwurf mit Palissaden und Graben. In die festen Städte zieht sich bei Kriegsgefahr das Landvolk mit Herden, Vorräten und Hausgeräte zurück. Es liegt in der Natur der Sache, daſs diese Städte in geringerer Zahl vorhanden sind als die vici; so hatten die Helvetier bei 400 vici nur 12 oppida. Bei 26 Stämmen der Gallia Belgica und Celtica lassen sich Städte nachweisen (Aduatuci, Aedui, Ambarri, Arverni, Aulerci Eburovices, Bellovaci, Bituriges, Boii, Cadurci, Carnutes, Curiosolites, Eburones, Helvetii, Esubii, Lexovii, Mandubii, Nervii, Parisii, Pictones, Raurici, Remi, Senones, Sequani, Sontiates, Suessiones, Veneti). Auſserdem gab es noch aedificia, auf dem Lande zerstreute Gebäude. Sie sind teilweise Herrenhäuser und bilden in dieser Hinsicht die Vorläufer der heutigen Schlösser; sie waren wie diese mit Wald (Park) umgeben. Teilweise sind sie Bauernhäuser und Ökonomiegebäude. An Stelle der aedificia traten im ersten Jahrh. nach Chr. die villae.

Was die Verfassungsformen bei Cäsars Ankunft betrifft, so ist das Königtum in der Celtica, auſser in zwei Gauen, überall verschwunden. Die Proklamation des Vercingetorix zum Könige ist eine ephemere Erscheinung, während im allgemeinen die öffentliche Meinung dem Königtum feindlich gegenübersteht. Dagegen ist in Belgica das Königtum populärer, aber doch auch nur Ausnahme, während die Republik die Regel ist. In dieser stehen Magistrate an der Spitze, neben ihnen ein Senat, und unter ihnen die Bürgerschaft geteilt in Ritter und Volk (plebs, multitudo); erstere Kämpfer zu Pferde, letztere zu Fuſs. Der höchste Beamte, bei Cäsar kurzweg summus magistratus genannt, hieſs bei Aeduern und Lexoviern Vergobretus, war jährig und ohne Amtsgenossen. Was principatus bedeutet, weiſs man nicht genau; öfter begegnen mehrere principes. Der Verf. betrachtet sie als reiche Geschlechtshäupter, die einen mächtigen Clan beherrschen und eine zahlreiche Klientel besitzen, aber

ohne amtliche Stellung sind. Cäsar kennt acht gallische Senate; dieselben haben alle eine hohe Mitgliederzahl (bei den Nerviern 600); alle Geschlechter haben einen Vertreter in denselben. Das Geschlecht bildete überhaupt die Grundlage der gallischen Organisation. Die Reiterei war die Hauptwaffe, der politische Nachteil war die zu grofse Macht einzelner Clanshäupter, denen gegenüber der Senat ohnmächtig war. Diese Anarchie begründete die römischen Erfolge.

R. Schneider, Uxellodunum. Berl. Phil. Wochenschr. 7, 602.

Die Blockade von Uxellodunum im Jahre 702 durch Caninius und später durch Cäsar selbst bietet noch manche Schwierigkeiten. v. Göler sucht den Ort bei Luzech am Lot auf Grund von B. G. 8, 41, 1. Aber dagegen erheben sich folgende Einwände: 1. Die Halbinsel hat nur eine Erhebung bei la Pistoule, die Flufsufer sind flach. 2. Die Halbinsel hat keine Quelle. 3. Der Flufs bleibt bei der Umwallungslinie des Caninius ganz unberücksichtigt. Luzech entspricht also der Darstellung des Hirtius nicht. Dagegen spricht alles für das von Napoleon vorgeschlagene Puy d'Issolu unweit der Dordogne, wo sogar der Minengang Cäsars zu der Quelle, welche der Stadt das Trinkwasser lieferte, gefunden wurde. Für die Stelle ab ea parte, quae fere pedum CCC intervallo fluminis circuitu vacabat wird vorgeschlagen: quae fere passuum CC intervallum a fluminis circuitu habebat.

Francis T. Vine, Caesar in Kent. An account of the landing of Julius Caesar and his battles with the ancient Britons. 2. Aufl. London 1887.

Der Verf. erörtert in einer kurzen Einleitung die Quellenfrage. Dies geschieht für Cäsar insofern unvollständig, als er nicht scheidet zwischen dessen eigenen Erlebnissen und dem aus früheren Quellen Entnommenen. Die älteren einheimischen Quellen vermag ich nicht zu beurteilen. In der Benutzung der alten Antiquare ist Vorsicht geboten, da hier Selbsttäuschung, auch bisweilen der Aberglaube eine nicht unbedeutende Rolle spielen. In dem ersten Kapitel sucht der Verf. zu erweisen, dafs an der keltischen Invasion in Italien die Briten beteiligt waren. Dies geschieht teilweise mit sehr gewaltthätigen Etymologien, z. B. dafs die Umbrer identisch mit den Kymbrern seien, dafs Insubres von den britischen Inseln (Ynys) ihren Namen hätten u. s. w.; auch der Name Gaesates soll britischen Ursprungs sein; sie selbst gelten für eine britische Kolonie in Gallien. Auch unter den Kimbern will der Verf. britischen Zuzug annehmen; den Ambronen wird ebenfalls britischer Ursprung zugewiesen. Im zweiten Kapitel wird der Handel Britanniens in alter Zeit dargestellt. Der Verf. geht dabei von der Ansicht aus, dafs die geringe Auskunft, welche Cäsar von den gallischen Händlern über Britannien erhielt, ein Ausflufs von dem Römerhasse derselben war, dafs

sie aber in der That sehr eingehende Kenntnis des britischen Landes besessen hätten. Alsdann stellt er die Berichte griechischer Autoren zusammen; Neues erfährt man natürlich hier nicht, da der Verf. die deutsche Litteratur über diese Frage offenbar gar nicht kennt. Im dritten Kapitel wird Cäsars Landungsplatz bestimmt. Beidemale fuhr er aus von Portus Itius (Boulogne); die Reiterei wurde in Ambleteuse eingeschifft; die Landung erfolgte bei Deal. Die Hypothese Batteleys, dafs Cäsar bei Richborough gelandet sei, wird in einem besonderen Anhange zurückgewiesen. Münzfunde werden zur Bekräftigung der Annahme des Verf.'s angeführt. Kapitel vier beschäftigt sich mit Cäsars erstem Feldzuge. Die Darstellung ist breit und giebt nichts Neues. Der Ort des Kampfes wird in die Gegend von Ringwould und Martin Mill verlegt; hier hat man auch römische Urnen gefunden. Kapitel fünf stellt die zweite Expedition dar. Die Örtlichkeiten werden nach Napoleon bestimmt. Bei Adisham Mill fand er die Britten, welche ihm den Marsch auf Caer Caint (Canterbury) zu verlegen suchten. Kapitel sechs erörtert die Frage, wo Cäsar sein erstes Lager im Binnenlande schlug; es geschah auf Barham Downs, während das Lager seiner britischen Bundesgenossen auf der Höhe von Garrington stand; die Spuren der Lager sind gefunden worden. Diese Reste sowie einzelne Strafsenzüge werden mit gröfserem Rechte der Kaiserzeit zugesprochen werden müssen. Kapitel sieben schildert Cäsars Rückkehr zur Küste und die weiteren Ereignisse. Hierbei werden wieder die britischen Berichte herangezogen, welche Cäsar bis zur Themse gelangen lassen; auch an lokalantiquarischen Vermutungen fehlt es nicht; inwieweit dieselben festen Grund haben, kann ich nicht entscheiden. Für einen bedeutenden wissenschaftlichen Gewinn kann ich das Buch nicht halten, da die Quellenfrage sehr nachlässig behandelt und zwischen Sicherem und Erfundenem nicht klar geschieden wird.

Stoffel, Histoire de Jules César, Guerre civile. 2 vol. avec atlas de 24 planches gr. 4. Paris 1887.

Der Verf. dieses wertvollen Werkes war schon für Napoleon III. thätig, eingehende Untersuchungen über Cäsars Kriegszüge anzustellen; er zog alle Länder des Mittelmeers in den Bereich seiner Untersuchungen. Seit 1879 hat er nochmals die vortrefflichen Karten und Ansichten, welche jetzt der Atlas bringt, nachgeprüft, und jetzt endlich hat er diese bis jetzt unübertroffene Arbeit veröffentlicht. Die Anlage und die Grundanschauung entspricht dem napoleonischen Werke; aber der Verf. hebt mehr die militärische Seite hervor.

Mit besonderer Vorsicht wird eine Grundfrage untersucht, nämlich die Zeitfrage; nur wenn man weifs, in welcher Zeit Meldungen an entferntere Truppenteile gelangen und die Märsche der Truppen ausgeführt werden konnten, läfst es sich zu einigermafsen sicheren Resultaten ge-

langen. Stoffel berechnet, dafs ein Kurier etwa $5^1/_2$ km in der Stunde und eine Truppenabteilung durchschnittlich 28 km jeden Tag zurücklegte. Daraus ergiebt sich, dafs Cäsar bereits drei Wochen vor der Kriegserklärung der 12. und der 8. Legion den Befehl zum Nachrücken erteilte, somit nicht mit einer Legion den Krieg begann, sondern bestimmt auf die beiden nachrückenden Legionen zählen konnte, deren Eintreffen bis zur Entscheidung sicher zu erwarten war. Pompejus hatte im Januar 705 keine organisierten Truppen im nördlichen Italien, zwei standen 20 Marschtage entfernt in Apulien, sieben in Spanien; mit den 4000 Mann, mit welchen L. Domitius nach Corfinium abrückte, bekommt man zehn Legionen, von denen Pompeius sagen konnte, sie seien schlagfertig, aber sie waren nicht zur Stelle.

In dieser Weise weist der Verf. fast an jeder Thatsache des Krieges neue Seiten auf, und man mufs seine Arbeit als die bedeutendste Leistung neuerer Zeit auf diesem Gebiete bezeichnen, die für Historiker und Militärs gleich wertvoll ist.

Léon Heuzey, Les opérations militaires de Jules César étudiées par la mission de Macédoine. Ouvrage accompagné de cartes et de vues d'après nature Paris 1886.

Wir erhalten in dieser vorzüglichen Arbeit zum erstenmal einen zuverlässigen Bericht über die Schauplätze des Bürgerkrieges in Griechenland. Aus dem reichen Inhalt sollen nur einige Hauptsachen hervorgehoben werden.

Cäsar konnte infolge genauer Beobachtung der Verhältnisse von Wind und Wetter sicher nach Griechenland gelangen, da im Oktober der herrschende Südwind wiederholt von Nordwind abgelöst wird, der dann regelmäfsig 2—3 Tage weht. Dann fährt man von Brindisi bis Avlona in kaum 12 Stunden und kann gut landen, weil das Land im Norden mehr und mehr nach Westen vorspringt und die südlicheren Küstengewässer deckt. Cäsar benutzte den Nordwind und konnte ohne Gefahr bei Palaeste landen (s. Paliassa). Auf schmalem Übergange gelangt man von Paliassa nach der Bucht von Avlona und Oricum; hier stimmt alles zu der Beschreibung der Commentarien, nur die Verbindung zwischen dem Meere und dem inneren See mufs einstens tiefer gewesen sein.

Durch den beschleunigten Anmarsch des Pompeius wurde die Einnahme von Dyrrachium verhindert, und die beiden Gegner bezogen feste Lager am Unterlaufe des Apsus (Beratino). Der Hafen Nymphaeum, wo Antonius landete, ist der Ankerplatz Saint-Jean de Médua, nahe der Mündung des Drin und Alessio, dem alten Lissus. Die Lager von Asparagium hat man bei der Festung Bashtova, zwei Stunden von der Mündung des Genusus (h. Skhoummi) zu suchen. Die Vereinigung von Antonius und Caesar erfolgte in den östlichen Berggegenden südlich vom Genusus, den Antonius bereits überschritten hatte; damit war die Apsus-

linie für Pompeius verloren. Bei der Blockade von Dyrrachium bildete Petra, der weifse Fels gegenüber von Durazzo (noch h. Pietra-Bianca) den Mittelpunkt des pompeianischen Lagers; von hier aus kann man alle Zugänge auf die Stadt, die etwas nördlich davon zusammenlaufen, schliefsen. Cäsar stand im Norden und zog seine Linie nach Süden herum; an dem südlichsten Punkte wurde dieselbe durchbrochen. Die einzelnen Nachweise über die Ableitung der Gewässer, über Verproviantierung etc. sind äufserst interessant.

Als Cäsar nach Thessalien zog, ging er am Aous (Voiussa) hinauf, stiefs bei Aeginium (Kalabaka) mit Domitius zusammen und zog dann am Penēus (Salemvrias) abwärts: mit Gomphi und Metropolis hatte er ganz Thessalien aufser Larissa gewonnen. Hier erwartete Scipio die Ankunft des Pompeius, während Cäsar sich bei Pharsalus festsetzte. Das Schlachtfeld lag nach Heuzey im Nordwesten des heutigen Phersala auf dem linken Ufer des Enipeus (Kutschuk Tschaffnarli); hier lag nach seiner Ansicht Paläpharsalus dicht am Flusse an einem etwa 100 Meter ansteigenden Berge. Zwischen diesem Berge und Phersala glaubt Heuzey die Gräber der gefallenen Pompeianer gefunden zu haben. Das Lager des Pompeius wird auf die Abhänge verlegt, die bei Phersala sich ins Thal senken.

Felix Brueggemann, De Marci Aemilii Lepidi vita et rebus gestis. Diss. Münster 1887.

Als Geburtsjahr conjiciert der Verf. nach der herkömmlichen Schablone — wenn er in seinem 40. Jahre Konsul wurde — das Jahr 89 v. Chr.; den Pontifikat erlangte er 64 v. Chr.; Münzmeister wurde er etwa 61 v. Chr. Anfang 52 wurde er nach Clodius' Ermordung der erste Interrex. Im J. 49 war er praetor, schlofs sich nachher Cäsar an und erhielt von diesem bei seinem Abgange nach Spanien die Stellvertretung in Rom; nachher wurde er von Antonius gänzlich in den Hintergrund gedrängt und erhielt die Statthalterschaft im diesseitigen Spanien. Für seine Thaten vor Ulia erhielt er von Cäsar den Triumph; zugleich bestimmte ihm derselbe das Konsulat für 46, das er selbst mit Lepidus bekleiden wollte. Als Cäsar kurz vor Schlufs des Jahres 46 die Diktatur abermals übernahm, machte er Lepidus zum magister equitum. Als solcher vertrat er den abwesenden Diktator weiter im Jahre 45 in Rom, wo aber thatsächlich Oppius und Balbus die Geschäfte leiteten. Zur Zeit der Ermordung Cäsars befand sich L. nicht in der Kurie, sondern bei seinen Truppen. Anfangs mit Antonius einig, besetzte er, da unterdessen Dissense entstanden waren, in der zweiten Nacht nach Cäsars Tode, mit seinen Truppen das Forum (?); doch versöhnte er sich am folgenden Tage mit Antonius, als er sah, dafs er nichts gegen diesen ausrichten konnte (!). Dafür erhielt er den Oberpontifikat. Nachher wurde er in seine Provinz Spanien geschickt, um S. Pompeius und D. Brutus in Schach zu hatten. Mit ersterem brachte er eine Aussöhnung zustande, wofür er den Triumph

und die zweite imperatorische Begrüfsung erhielt. Der Senat suchte jetzt Lepidus gegen Antonius zu gewinnen, was jedoch nicht gelang. Als der Senat ihn nach Italien beorderte, kam er nicht selbst, sondern sandte seinen Legaten M. Silanus, der sofort für Antonius eintrat, zwar von Lepidus dementirt, aber nicht abberufen wurde. Als Antonius geschlagen war, verbanden sich beide offen, nachdem Lepidus noch kurze Zeit seine zweideutige Haltung fortgesetzt hatte. Dafür wurde er am 30. Juni 43 geächtet, was nachher auf den Antrag des Konsul Pedius wieder zurückgenommen wurde.

In dieser und ähnlicher Weise verfolgt der Verf. die Lebensgeschichte des Lepidus in alle Einzelheiten. Grofs ist der Gewinn der Arbeit nicht; von den Streitfragen hat keine einzige eine sichere Entscheidung gefunden.

Max von Hagen. Quaestiones criticae de bello Mutinensi. Marburg 1887.

Der Verf. behandelt zuerst die Quellen. Er stellt Appian hoch, dagegen Plutarch niedrig, weil er nicht glaubt, dass derselbe meist lateinische, zeitgenössische Quellen benutzt habe. Warum soll aber letztere Annahme falsch sein, da doch die Kaiserbiographien sehr evident die Benutzung und das Misverständnis lateinischer Quellen aufweisen? Sehr hoch wird Nikolaus Damascenus gestellt, was man für die Chronologie zugestehen kann.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit den acta Caesaris. In der Vorgeschichte wird die von Appian mitgeteilte Nachricht, Lepidus habe seine Truppen auf das Marsfeld geführt, um Antonius zu unterstützen, mit Recht angezweifelt. Was die acta selbst anbetrifft, so sucht der Verf. zuerst festzustellen, was darunter zu verstehen sei. Alsdann weist er an mehreren Beispielen nach, dass Antonius durchaus nicht so willkürlich verfuhr, wie Cicero es darstellt, sondern sich in der Hauptsache an Cäsars Aufzeichnungen hielt, die in der Regel sich auf Beschlüsse bezogen, welche der Diktator mit einem Beirate gefafst hatte.

Kapitel 2 behandelt das bellum Mutinense. Nach einer Darstellung der Vorgeschichte geht der Verf. auf die chronologischen Fragen ein. Pansa kann nicht nach III. Kal. April abgegangen sein. Von den kriegerischen Ereignissen wird der Kampf bei Forum Gallorum sehr eingehend dargestellt. Die Ächtung des Antonius erfolgte erst nach dem zweiten Kampfe um Mutina. Octavian nahm an der Schlacht zwischen Hirtius und M. und L. Antonius bei Forum Gallorum teil; der Bericht des Antonius über seine Flucht in einem Kampfe bezieht sich auf das von Dio 46, 37 berichtete Treffen an der Scultenna, das Id. April. oder einen Tag früher vorgefallen sein mufs. Bezüglich der Datierung des Kampfes vor Mutina, in dem Hirtius fiel, schliefst sich der Verf. im wesentlichen Drumann an.

Kapitel drei erörtert den Tod des Decimus Brutus. Wir heben aus der neues nicht bringenden Untersuchung die Vermutung hervor, derselbe habe beabsichtigt, durch das Gebiet der Sequaner auf dem von Ariovist benutzten Wege sich dem Rheine zu nähern und dann durch das Donauthal nach Illyricum zu ziehen. Nachher versuchte er allein mit wenigen Begleitern aus dem Gebiete der Sequaner zu den Helvetiern und von da nach Gallia Cisalpina zu gelangen. Wahrscheinlich wurde er im Sequanerlande getötet.

Herm. Wilkens, Quaestiones de Strabonis aliorumque rerum gallicarum auctorum fontibus. Diss. Marburg a. d. Lahn 1886.

In dieser fleifsigen Quellenuntersuchung gelangt der Verf. zu folgenden nicht unwesentlichen Ergebnissen: Cäsar berichtet teils als Augenzeuge und nach an Ort und Stelle von Germanen und Galliern eingezogenen Erkundigungen; teils hat er schriftliche Quellen benutzt, besonders Posidonius und Eratosthenes. Strabo benutzt Cäsars Commentarien sehr sorgfältig und berichtigt sie nach neueren Forschungen, welche namentlich durch Augustus in den Jahren 16—13 v. Chr. angestellt worden waren. Aber neben Cäsar hat er im vierten Buche auch noch mehrere andere Quellen benutzt, besonders Posidonius, Timagenes, Artemidorus, Asinius Pollio, in untergeordneter Weise auch Aeschylus, Aristoteles, Ephorus, Pytheas, Timaeus und Polybius. Aufserdem hat er selbst in Rom Erkundigungen eingezogen. Im Allgemeinen besitzt Cäsar gröfsere Glaubwürdigkeit. Ammian schöpft teils aus Schriftquellen, besonders aus Timagenes, teils aus Autopsie; doch kann man ihn nicht ohne weiteres zur Beurteilung der beiden vorher genannten Schriftsteller verwerten, da zu seiner Zeit die Verhältnisse ganz andere waren als damals.

Viaud-Grandmarais, Étude sur la mort de Cléopatre. Nantes 1887

ist vergriffen und nicht mehr im Buchhandel zu erhalten.

Th. Mommsen, Die Münzen des C. Clodius Vestalis. Ztschr. f. Numism. 15, 202ff.

Die Gold- und Silbermünzen mit der Inschrift C. Clodius C. f. Vestalis bieten manches Rätsel; man nahm an, dafs sie nach Cäsars Tode geschlagen sind; unmittelbar nachher können sie indessen nicht geschlagen sein. Die Prägung kann nicht vor 717, nicht nach 738 gesetzt werden. Die Frage ist jetzt noch dadurch verwickelter geworden, dafs offenbar derselbe Mann auf einer südetrurischen Inschrift blos Pro Cos. heifst. Mommsen hat sich begnügt auf die Rätsel hinzuweisen, ihre Lösung neuen Funden überlassend.

7. Die Zeit der Julier, Claudier, Flavier und Antonine.

Th. Mommsen, Der Rechenschaftsbericht des Augustus. Hist. Zeitschr. 1887, 385.

Der Verf. hält es für zweifellos, dafs das Mon. Ancyr. keine Grabschrift sein kann, die sich der Kaiser selbst verfafst hat. Niemals redet auf einem römischen Gedenksteine der Verstorbene selbst, und ebensowenig nennt sich derjenige, welcher berichtet; die schlichte Form des historischen Berichts in dritter Person ist die einzige, welche die Denkmäler kennen. Es ist ein politischer Rechenschaftsbericht. Der Gründer der neuen Staatsordnung zieht die Summe seiner 50jährigen Regierung teils vor dem Reichsrat, dem er die Lage des Staates im Einzelnen auseinandersetzt, teils vor der öffentlichen Meinung, vor welcher er in kurzem Überblick seine Kriegs- und Friedensthaten zusammenfafst. Die bei den Galatern aufgestellte Urkunde nennt sich eine Abschrift der res gestae divi Augusti quibus orbem terrarum imperio populi Romani subiecit et impensarum quas in rempublicam populumque Romanum fecit. Diese Überschrift stand wahrscheinlich auf dem römischen Exemplar. Von Augustus rührte sie nicht her. Da dieser aber in seinem Testamente die Denkschrift in Bronze zu graben und vor seinem Grabmal aufzustellen befahl, so mufste er doch den Inhalt irgendwie bezeichnen; es ist nach Sueton wahrscheinlich, dafs er sie als index rerum a se gestarum bezeichnete; also ist res gestae die von dem Verf. für die Schrift gebrauchte Bezeichnung. Die Denkschrift giebt sich als ein nicht an sich zu dem Grabe gehöriges, sondern aufserordentlicherweise zur Aufstellung an demselben verordnetes Schriftstück. Dafs Augustus das Schriftstück aufgesetzt habe, durchdrungen von der Überzeugung seiner Göttlichkeit, weist Mommsen als mit dem mafsvollen Wesen dieses Kaisers nicht vereinbar zurück. Dagegen will er orientalische, vor allem ägyptische Einflüsse erkennen. Die Nicht-Erwähnung der varianischen Niederlage ist Mommsen geneigt durch die Abfassungszeit zu erklären, die schon vor dieses Ereignis falle.

Joh. Schmitt, Zum Monumentum Ancyranum. Philol. 46, 70—86.

Der Verf. bespricht teils zustimmend oder ergänzend, teils bestreitend eine Anzahl von Wölfflin zu dem Texte des Mon. Anc. gemachter Vorschläge. Die Ansicht desselben Gelehrten über den litterarischen Charakter des Schriftwerkes wird von Schmitt, m. E. mit Recht, verworfen. Jener wollte in dem Rechnungsbuche des römischen Hauswirts oder Geschäftsmannes das Vorbild für Inhalt und Form des Schriftstückes suchen (Sitzungsbericht der bair. Akad. d. Wiss. Philos.-philol. u. hist. Cl. 1886, 253—287). Die honores stellten die Einnahmen, die impensae für öffentliche Zwecke die Ausgaben des Augustus dar, oder voran stände, was das römische Volk für Augustus gethan, und es folgte, was

er durch Freigebigkeitsacte oder Kriegsthaten dafür geleistet habe. Da aber zu dieser Annahme der etwas bunte Charakter der aufgezählten Thatsachen nicht stimmen will, so sucht Wölfflin einem Einwande dieser Art dadurch zu begegnen, dafs er mit dem Bilde des Kassenbuchs noch ein zweites, das des Testamentsinventars combiniert und zusammenfliefsen läfst. Doch können durch diese Annahmen die dispositionellen Bedenken nicht beseitigt werden.

Alsdann wendet sich Schmitt gegen die Ansicht von v. Wilamowitz (Jahresb. 1886, 311), welche mit guten Gründen bekämpft wird.

Paul Geppert, Zum Monumentum Ancyranum. Progr. d Berlin. Gymn. zum grauen Kloster. 1887. 18 S.

Der Verf. erweist zuerst gegen Mommsen, dafs wir in dem Monumentum Ancyranum keine Zusätze des Tiberius haben, sondern den Text genau so besitzen, wie ihn Augustus hinterlassen hat. Der Kaiser hat allerdings wenigstens an einer Stelle eine Vervollständigung gewünscht, aber diese unterblieb. Überhaupt hat Augustus im Vertrauen auf die Redaktion nach seinem Tode da und dort etwas nachlässiger gearbeitet. Eine strenge Disposition ist ebenfalls nicht vorhanden. Was den Ort der Aufstellung der res gestae betrifft, so waren sie auf zwei ehernen Stelen eingegraben, welche auf dem freien Platz vor dem Mausoleum standen. Die Überschrift der Originalinschrift in Rom lautete: Res gestae Divi Augusti. Und diese Stelen standen vor dem Tempel des Divus Augustus; denn das Mausoleum hatte den Charakter eines Tempels.

Als Prinzeps betrachtete Augustus sich nicht erst seit 727, sondern mindestens seit 725, wahrscheinlich aber, sobald er eine hervorragende Stellung im Staate erlangt hatte. Er erklärt sich ausdrücklich nur als Kollegen der zeitweiligen republikanischen Magistrate; auch war er Kollege jedes senatorischen Prokonsuls. In den Titel nahm er den Prokonsul nicht auf, um mit den gewöhnlichen Prokonsuln als Inhaber des militärischen Oberbefehls nicht auf gleiche Stufe gestellt zu werden.

Max. Rubensohn, Crinagorae Mytilenaei vita et epigrammata. Part. prior. Diss. Berlin 1887.

Diese fleifsige Untersuchung mufs hier insofern Erwähnung finden, als sie uns vielfach in die Anfänge des Principats hineinführt. Der Verf. vermutet, Crinagoras sei Lehrer der Kinder der Octavia gewesen; jedenfalls war er mit Octavia selbst, sowie mit ihren Kindern Marcellus und Antonia befreundet. Aber er hat auch die Regierung des Tiberius noch erlebt und die Thaten des Germanicus in Deutschland besungen; wahrscheinlich ist er nach 767 gestorben.

J. Asbach, Cornelius Tacitus. Hist. Taschenb. Sechste Folge 6, 141—193. (Vgl. eb. 5, 55—88).

Dem ersten Teile seiner Untersuchung (Jahresber. 1885, 280f.) läfst der Verf. hier einen zweiten folgen. Tacitus ist von starrem altem

Römersinn erfüllt, ein bedeutenderer Geist als Plinius, der sich von ihm überflügelt sieht. Die Historien sind nicht auf einmal erschienen, sondern wohl zuerst BB. 1 u. 2, die mit B. 3 um 104 vorliegen; die letzte Gruppe erschien vor 111. Nach 104 und vor 109 war er bis zur letzten Zeit des Domitian gelangt. Das schliefst der Verf. aus Plin. ep. 6, 20; aber diese Annahme läfst sich durch jene Stelle nicht stützen; denn wenn Plinius dem Tacitus eine Äufserung seines Oheims aus dem Jahre 93 mitteilt, so läfst sich daraus nicht schliefsen, dafs Letzterer damals gerade am Jahre 93 stand. Das fertige Werk kann nur 12 Bücher umfafst haben (?). Die Darstellung der Kriege Domitians gegen Dakien stand unter dem Eindrucke der Erfolge Traians an der Donau.

Die Annalen setzen die Vollendung der Historien voraus; aber ihre Abfassung wird vor 115 zu setzen sein. Die Publikation des ersten Teiles derselben ist vor 110 erfolgt; die Zeit der Vollendung ist dunkel. Dagegen sind seine Anschauungen politischer Art klar. Er will den Herrscher, für den er volle Herrscherrechte in Anspruch nimmt, durch die Adoption erhoben sehen. Mäfsigung findet stets seinen Beifall, Opposition gegen die Kaiser billigt er nicht. Auch die Rechte des Senats will er nicht erweitern, aber derselbe hat ein Recht auf die Rücksicht der Regenten, er verknüpft die Gegenwart mit der fernsten Vergangenheit. Die Herstellung der Republik erscheint ihm nicht wünschenswert; ihr Untergang wird nicht von ihm betrauert. Sein Ideal ist die Dyarchie. Als Geschichtschreiber steht er zwischen Cremutius Cordus, der durch seine Verherrlichung des Brutus den Zorn des Tiberius herausforderte, und dem älteren Plinius, der als Parteigänger des flavischen Hauses die Begebenheiten des Jahres 69 beschrieb. Auf religiösem Gebiete steht er auf stoischem Boden; doch hat er sich nicht tiefer mit Philosophie befafst.

Der Verf. will an Tacitus die Kunst bewundern, mit der er anschauliche Bilder zu entwerfen versteht; aber er wirft ihm zugleich Flüchtigkeit und Nachlässigkeit vor. Zugleich ist er ein Schüler der Rhetorenschule; das Streben nach rednerischer Ausschmückung hat ihn zur Entstellung der Wahrheit, ja zu Erdichtungen geführt. Die Rolle des Advokaten, der seinen Klienten ins hellste Licht setzt, die Schwächen der Gegenpartei rücksichtslos bloslegt, hat auch der Historiker Tacitus durchgeführt.

Paul Dietrich. Über die Tendenz des Taciteischen Agricola. Pr. Gymm. Stralsund 1887. 17 S.

Der Verf. giebt ein Resumé der bisherigen Ansichten über die Tendenz des Agricola, stellt alsdann eine Gliederung der Schrift auf und sucht nun, meist in polemischer Darstellung, zu erweisen, dafs es dem Tacitus hauptsächlich darauf ankam, das Handeln seines Schwiegervaters im Lichte der Energie des Willens und der That einerseits und einer teils angeborenen, teils anerzogenen, später auf eigener Überzeugung

beruhenden Zurückhaltung andererseits erscheinen zu lassen, dafs wir es so mit einer allerdings nicht nach griechischer Weise gearbeiteten, sondern im ureigensten Geiste des Tacitus verfafsten Biographie zu thun haben. Letztere verfolgt den Zweck, dem Agricola ein Ehrendenkmal zu setzen und den von jenem vertretenen Standpunkt auch denjenigen gegenüber, welche ihn nicht billigten und des Agricola Unterwürfigkeit tadeln mochten, zu rechtfertigen. Einen wichtigen Antrieb zur Abfassung der Biographie gab dem Tacitus das durch Angriffe einzelner Gegner verletzte Gefühl der Pietät gegen seinen Schwiegervater, dessen Prinzipien auch er für sein ganzes Leben adoptierte, und in deren Befolgung er für einen Römer seiner Zeit die einzige Möglichkeit sah, dem eigenen Ruhme und dem Nutzen des Staates zu dienen.

Prammer. Zu Tacitus. Z. f. österr. Gymn. 38, 420f.

Wir heben aus diesen Bemerkungen nur die über die Verlustangaben hervor. Im allgemeinen wird von Tacitus kein spezialisierter Verlust an Toten und Verwundeten angegeben; wo dies geschieht, liegen besondere Gründe, wie spezielle Angaben eines Augenzeugen, vor.

K. Zangemeister. Zu der Frage nach der Örtlichkeit der Varusschlacht. Westd. Zeitschr. 6, 234ff. 335ff.

Der Verf. glaubt die Berechtigung von Mommsens topographischer Lösung der Frage erhärten zu können. Er giebt zunächst ein Resumé der Mommsenschen Ansicht über die Stellung, die Märsche, das Lager des Varus, indem er überall dieselbe durch neue Beweise stützt. Anderer Ansicht ist er darin, dafs Mommsen den Varus auf dem Rückmarsche nach Vetera, d. h. dem Winterquartiere sich von der westlichen Richtung nicht allzuweit nach Norden entfernen und Vetera zwar nicht auf dem nächsten Wege verfolgen, aber auch nicht völlig aus den Augen verlieren läfst. Er erweist zunächst, dafs die Katastrophe des Varus 6—7 Tage vor dem 8. August erfolgt sein mufs, indem er sehr sorgfältige Berechnungen der Zurücklegung von Entfernungen durch Kuriere anstellt; eine Vergleichung dieses Ergebnisses mit Flor. 2, 30 = 4, 12, 35 macht es wahrscheinlich, dafs das genaue Datum der 2. August war. Dann kann aber Varus nicht auf dem Zuge nach dem Winterlager begriffen gewesen sein; vielmehr handelte es sich um einen Wechsel des Sommenlagers. Sodann stützt Z. die Ansicht Mommsens, »dafs die römische Armee auf der hauptsächlichen militärischen Verbindungslinie des Sommerlagers an der Weser mit dem Rhein d. h. auf derjenigen Linie, die von Vetera nach Aliso und von da weiter an die Weser führte, nicht zu Grunde gegangen ist«; jede gegen diese Ansicht verstofsende Hypothese ist von vornherein abzuweisen. Ebenso begründet Z. weiter Mommsens Ansicht, dass das Schlachtfeld nördlich von der Lippe, östlich von der Ems zu suchen und dafs die saltus in dem Osning oder in dem Wiehengebirge zu erkennen sind. Dafs innerhalb des

weiten Spielraums zwischen Ems, Weser und Lippe, den die Angaben der Alten lassen, die Lokalisierung des Schlachtfeldes mit den uns gebliebenen Nachrichten nicht erreicht werden kann, ist auch die Überzeugung Zangemeisters. Weiter geführt können wir hier nur werden durch eine Combination dieser Berichte mit den Münzfunden.

Zangemeister giebt nun eine sehr eingehende Darlegung der Barenauer Münzfunde, sowie eine willkommene Zusammenstellung der von Mommsen gesammelten Fundnotizen. Das Resultat derselben ist, dafs die Münzen mit geringen Ausnahmen in der Umgegend von Barenau selbst gefunden worden sind. Auf Zwischenverkehr können die älteren Stücke der v. Bar'schen Sammlung nicht zurückgeführt werden; ebenso wenig gestattet die Verschiedenheit der Metalle und das zerstreute Vorkommen der Münzen an einen hier in die Erde gelegten Schatz zu denken. Die Münzen können allein als der Nachlafs einer geschlagenen oder völlig zugrunde gerichteten Armee betrachtet werden. Endlich ist keine andere Katastrophe bekannt, welche nach Zeit und Ort in Betracht kommen könnte, als die der varianischen Legionen; mit der Ansetzung des Schlachtfeldes stimmen die in den antiken Berichten vorliegenden Anhaltspunkte, wie Zangemeister schliefslich ebenfalls mit eigenen Zusätzen zu Mommsen Ausführungen erweist.

Iginio Gentile. L'imperatore Tiberio secondo la moderna critica storica. Milano 1887.

Der Verf. stellt zuerst die Nachrichten der Alten und die dem Tiberius errichteten Denkmäler zusammen; die zeitgenössischen geben keinen Anhalt, uns ihn als Tyrannen vorzustellen; ganz anders die späteren, von denen besonders Tacitus eingehend betrachtet wird. Dann werden die Ansichten der Neueren gründlich zusammengestellt, zuerst in den Spezialarbeiten, alsdann in den umfassenderen Geschichtswerken. Der Verf. giebt selbst eine Zusammenfassung dessen, was ihm wirklich erreicht zu sein scheint. So ist die Arbeit für eine Orientierung in der Tiberiusfrage recht verdienstvoll.

Fr. Knoke. Die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland. Mit 5 Karten. Berlin 1887.

Der Verf. erörtert zunächst die Quellenfrage, ohne feste Prinzipien zu gewinnen. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir nun Dinge über Tacitus, für die der Verf. wohl wenig Gläubige finden dürfte. Dazu gehört nicht die Polemik gegen Höfers Annahme, dafs Pedo Albinovanus die Quelle desselben für die Feldzüge des Germanicus sei; hier ist seine Polemik durchaus im Rechte. Aber wenn er behauptet, die Aufzeichnungen über die Schauplätze der Kämpfe stimmten überraschend mit der Wirklichkeit überein, so verfällt er in denselben Fehler wie die meisten Lokalforscher. Sie finden eine Örtlichkeit, und dieser passen sie die Be-

schreibung des Tacitus an. Diese ist stets so allgemein gehalten, dafs man überall die Bestandteile zum Nachweis irgend einer Örtlichkeit finden wird. Damit aber diese genaue Übereinstimmung erklärlich wird, mufs es im Heere des Germanicus einen Berichterstatter gegeben haben, der es sich zur Aufgabe machte, eine genauere Darstellung von den Thaten des Feldzuges zu geben. Diesen hat natürlich Tacitus benutzt. Schade, dafs sich für die interessante Fiction auch nicht der leiseste objective Anhalt findet!

Zunächst wird der Kriegszug gegen die Marser im Jahre 14 behandelt. Der Verf. giebt im Anfange hier wie überall eine Übersetzung der Hauptquelle, der ein Abdruck des Originals folgt. Man begreift nicht, für wen letztere Raumverschwendung bestimmt ist. Das Resultat der sehr breiten Untersuchung ist, dafs Germanicus über den Rhein lippeaufwärts ging, dann rechts abschwenkte, um bei Herdecke in das Ruhrthal zu gelangen. Von hier sandte er die vier Abteilungen seines Heeres die Flufsthäler der Ennepe, Volme, Lenne und Ruhr hinauf. Die silva Caesia ist in der Gegend von Castrop zu denken. Der römische Vorstofs reichte bis über die Gegend von Arnsberg hinaus. Auf dem Rückwege fand der c. 51 beschriebene Kampf zwischen Herdecke und Dortmund statt. Die Hauptfrage, ob die Marsen südlich oder nördlich der Lippe gewohnt haben, wird nicht entschieden; deshalb haben auch die Vermutungen über die Richtung der Märsche keinen festen Boden und keinen Wert.

Der Kriegszug gegen die Chatten im Jahre 15. Die Armee von Ober-Deutschland zog von Mainz aus die alte Strafse vom Rhein aus am Fufse des Taunus entlang in der Richtung nach Kassel, die unterdeutsche zog auf der südlichen Seite der Lippe hinauf, dann auf dem sogenannten Heerwege nach Stadtberge an der Diemel. Wenn berichtet wird, die Chatten hätten die Eder durchschwommen, so ist dabei die mit der Eder vereinigte Fulda gemeint(!); die Römer versuchten bei Kassel eine Brücke über die Fulda zu schlagen. Die Chatten flüchteten in das Waldgebiet, welches östlich von Kassel sich als Kaufunger Wald u. s. w. in weiter Ausdehnung hinzieht.

Der Zug des Germanicus zur Befreiung des Segest wurde auf der Linie der Lippestrafsen unternommen.

Der grofse Zug des Jahres 15. 1. Der Vormarsch. Als die drei Ausgangspunkte desselben betrachtet Knoke Vetera, die Mündung der Ems und die Insula Batavorum. Die vier von Germanicus geführten Legionen zogen von der Mündung der Ems flufsaufwärts. Caecina zog von der Rheinbrücke bei Vetera aus in der Richtung über Hamminkeln weiter, kam östlich vor Bocholt, dann östlich vor Oeding vorbei und über Vreden, Ahaus, Nienborg und Ochtrup nach Rheine an der Ems, wo die Vereinigung der drei von Süden, Norden und Westen heranziehenden Heere erfolgte. Die Grenzen des Bruktererlandes werden von dem Verf.

folgendermafsen bestimmt. Nach Westen fiel die Grenze zwischen Brukterern und Friesen mehr oder weniger mit der jetzigen Grenze zwischen Westfalen und Holland zusammen; südlich stiefs das Gebiet an die mittlere Lippe und zwar aufwärts bis in die Nähe von Lippstadt: von hier zog sich die Grenze in nord-nordwestlicher Richtung fort, so dafs die Orte Stromberg, Ölde, Osterfelde, Harsewinkel, Marienfeld, Sassenberg und Füchtorf noch zum Lande der Brukterer zu rechnen sind. Die Nordgrenze reichte jedenfalls bis nördlich von Rheine; die Ostgrenze wird mit der späteren Diöcesangrenze zwischen den Bistümern Münster und Osnabrück zusammengefallen sein. Die spätere Gaugrenze im Osten beweist indessen m. E. so wenig wie die Diöcesaneinteilung, da die Brukterer längst verschollen und ganz andere Gebietsteilungen an die Stelle getreten waren. 2. Der Krieg mit den Brukterern. Stertinius wurde gegen die Brukterer geschickt und marschierte von Rheine nach Süden. Germanicus zog ebenfalls eine Strecke weit an der linken Seite des Flufses aufwärts, wahrscheinlich bis nach Greven. 3. Das Schlachtfeld vom Teutoburger Walde. Der Verf. bemüht sich zuerst nachzuweisen, dafs das Heer des Varus nicht von der Weser aus in die Gegend der oberen Lippe gezogen sei, ferner, dafs das Schlachtfeld in der Gegend zwischen Ems und Lippe nicht gelegen sein könne. Seine eigene Hypothese über das Schlachtfeld ist folgende. Varus befand sich im Sommerlager an der Weser, als ihm der Abfall der Brukterer gemeldet wurde, was natürlich lediglich Vermutung ist. Um in ihr Land zu ziehen, mufste Varus bei Rheine die Weser verlassen; dann wählte er die Richtung über Iburg, welche ihn in das Centrum des feindlichen Landes führen mufste; das Ziel des Marsches führte ihn zunächst die Werre, dann die Else entlang. Die ersten örtlichen Schwierigkeiten stellten sich bei Uhlenberg ein, wo man ein feuchtes Thal zu passieren und verschiedene Bäche zu überbrücken hatte; die eigentlichen Gefahren begannen aber erst, als man die Höhen von Borgloh verlassen hatte; man mufste in der Richtung der heutigen Chaussee auf der Südseite des Lungengebirges hinziehen. Der Kampf begann erst in der Nähe von Iburg, wo die Deutschen den Pafs gesperrt hatten. Varus mufste sich jetzt auf den naheliegenden Uhlberg nordwestl. von Iburg zurückziehen; der Weg zieht sich am südlichen Abhange des Berges, später auf der sogenannten Hüls-Egge hin, von deren westlichem Ende sich das Erdreich südöstlich von Hagen wieder gefällig zum Thale herabsenkt. Hier wurde ein Lager geschlagen. Von hier wollte man Rheine zu erreichen suchen. Auf dem Weitermarsch war das Heer genötigt, zwischen Natrup und Leeden den Lagerplatz mit Wall und Graben zu versehen. Alsdann richtete sich der Marsch auf die Stelle zwischen dem Leedener Berge und dem Habichtswalde. In und neben dem letzteren, schliefslich in dem Thalkessel nördlich von Leeden wird also die letzte Katastrophe der römischen Legionen unter Varus stattgefunden haben. Im Anschlufs an diese durch thatsäch-

liche Beweisstücke in keinem Punkte gestützte Hypothese von dem Schauplatze der Varianischen Katastrophe wird nun der Marsch des Germanicus konstruiert. Der letztere war bei Greven und somit von Iburg, d. h. dem Teutoburger Walde nur vier Meilen oder einen Tagemarsch entfernt. Um die Gegend zu recognoscieren, sowie Brücken und Wege anzulegen, wurde Caecina vorausgeschickt, der rasch die Pässe bei Iburg besetzte und eine gerade Strafse von Greven nach Iburg herstellte. Der Leichenhügel für das varianische Heer wurde bei Iburg errichtet. Der Name Teutoburg wird neudeutsch von dem Verf. Düte-berg erklärt und als Berg, auf dem die Düte entspringt, verstanden; die Düte entspringt in der Nähe von Iburg und ist ein Nebenflufs der Hase. Dieser Name breitete sich weiter nach Westen aus. Es braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, wie unsicher und wertlos solche etymologischen Spielereien sind. 4. Die Schlacht bei Barenau. Wollte Germanicus sein Ziel, die Unterwerfung der Cherusker erreichen, so blieb ihm nichts weiter übrig, als in das Osnabrücker Bergland einzudringen. Armin zog sich aber nicht nach Osnabrück zurück, sondern nordöstlich durch das Bergland. Germanicus folgte ihm und erreichte etwa in der Gegend von Oster-Cappeln die Strafse nach Minden. Hier fand er, dafs Armin die Strafse nach Venne eingeschlagen hatte, welche durch den Barenauer Pafs führte. Hier kam es zur Schlacht, und die Barenauer Münzfunde beziehen sich nicht, wie in ausführlicher Polemik gegen Mommsen zu erweisen versucht wird, auf die Varusschlacht, sondern stammen aus diesen Kämpfen. Freilich ist das eine und das andere möglich, weil beides nicht strikt zu erweisen. Germanicus mufste jetzt eilig zurück, weil er durch die Deutschen von seiner direkten Verbindung mit der Ems abgeschnitten wurde. Es blieb nur der Weg östlich des Dümmer übrig, auf dem er über Lemförde und Diepholz zu der Strafse gelangen konnte, welche nordwärts der grofsen Moore über die Kloppenburger Geest an die Ems führt. 5. Die Rückzugslinien der verschiedenen Heeresteile. 6. Der Rückzug des Caecina. Der Verf. nimmt an, dafs Caecina den Rückmarsch nach Rheine antrat, wo gröfsere Depôts zurückgelassen waren. Vorher mufste er aber den Rückzug des Hauptkorps decken, das auf der Strecke über Lemförde und Diepholz über Cornau sicher abzog und glücklich an die Ems gelangte. Währenddessen blieb Caecina in der Nähe des Dümmer, wahrscheinlich in dem Pafs von Lemförde stehen; seinen Rückzug nahm er über Diepholz. M. E. ist es wenig wahrscheinlich, dafs Caecina hier einige Zeit unthätig blieb, noch dazu einen zwecklosen Umweg machte. Die von ihm überschrittenen pontes longi sind nach Kn. in der Gegend nördlich des Dümmer zu suchen; der Verf. will Teile desselben zwischen Mehrholz und Brägel im Moore gefunden haben. Natürlich beweist dies nichts; denn es werden beständig neue Bohlwege gefunden, und sicherlich sind diese Funde noch lange nicht abgeschlossen. Caecina mufste sein Lager westlich von dem Hofe Mehrholz schlagen. Auf dem Marsche durch die pontes longi und die daran sich schliefsende Ebene blieb der

Train bei Kroge im Sumpfe stecken, die Legionen aber erreichten die Höhen bei Haverbeck und schlugen bei Bergfeine ein Lager. Auf dem Wege, den Cäcina weiter über Damme, Vörden, das Wittefeld und Bramsche einschlug, sind vielfach römische Münzen gefunden worden. Die ganze Annahme von Cäcinas Standort am Dümmer ist m. E. haltlos, da nach den Quellen diese Vorfälle sich nicht allzuweit von Vetera abgespielt haben können. 7. Der Rückzug des Germanicus. Bei dem von Tacitus geschilderten Zuge des Vitellius will der Verf. an eine Expedition denken, welche von der Emsmündung in östlicher Richtung unternommen wurde, um die Nordseeküsten zu untersuchen und geeignete Lagerplätze für den nächsten Kriegszug aufzufinden. 8. Der Rückzug des Stertinius. Der Verf. vermutet, Stertinius sei überhaupt gar nicht wieder zu dem Hauptheere zurückgekehrt und habe sich an dem ferneren Zuge desselben gar nicht mehr beteiligt. Sein Auftrag wird vielmehr darin bestanden haben, auf der Südseite des Osning weiterzuziehen, um die rechte Flanke des Germanicus zu decken. Vielleicht sollte er durch den Paſs von Bielefeld vordringen, und hier ergaben sich ihm Segimer und Sesithacus. Im Endergebnisse war der Feldzug des Jahres 15 n. Chr. eine Niederlage.

Bei der Betrachtung des Kriegszuges gegen die Chatten und der Entsetzung des Kastells an der Lippe im folgenden Abschnitte erörtert der Verf. die Lage von Aliso. Er nimmt an, daſs Drusus im Jahre 11 v. Chr. von Paderborn aus nach Höxter zog und in der letzteren Gegend die Weser erreichte. Bei dieser Gelegenheit soll er das Kastell Aliso da erreicht haben, wo er sowohl auf dem Hin- als auf dem Rückwege die Lippe passierte — also in der Gegend von Hamm, und zwar ¼ Meile unterhalb dieser Stadt, wo die alte Mündung der Ahse war, bei Nienbrügge. Doch ist das von Germanicus bei dieser Gelegenheit entsetzte Kastell nicht Aliso, sondern ein nicht weit davon gelegenes Kastell gewesen, wahrscheinlich das römische Lager an den Hünenknäppen bei Dolberg. Der Drususaltar war ganz in der Nähe dieses Kastells, in welchem Drusus gestorben war. Es ist dies im wesentlichen die Esselensche Hypothese, die dadurch wertlos ist, daſs Aliso Endpunkt der Lippestrasse ist, diese aber über Hamm hinausreichte.

Der groſse Kriegszug des Jahres 16. Die Landung der römischen Flotte in der Ems erfolgte nicht unterhalb Halte, der Weitermarsch erfolgte am rechten Ufer des Flusses, sein Ziel war Minden bezw. die Porta. Der Bohlweg bei Sprakel war ein Teil desjenigen Weges, welchen das römische Heer unter Germanicus im Jahre 16 gezogen ist. Diese Heerstraſse begann bei Lathen an der Ems und führte über Märschendorf und die pontes longi bis nach Mehrholz nördlich von Diepholz. Während Germanicus von Lathen direkt nach Löningen und von da die Hase hinauf nach Essen zog, fuhr die Proviantflotte die Ems hinauf nach Meppen und sodann die Hase hinauf nach Essen. Von Mehrholz ging der Marsch nach Diepholz und Lemförde, dann über Levern und Alswede

nach Lübbecke, von wo die Benutzung der am Wiehengebirge nördlich und südlich hinführenden Wege offen stand. Bei Lübbecke wurden Schanzen gebaut, um den hier von Süden nach Norden führenden wichtigen Pafs zu sichern. Die Angrivarier wohnten zwischen Hunte und Weser und östlich der letzteren, südlich von den gröfseren Chauken. Germanicus ging auf zwei Brücken nördlich und südlich von der Porta über die Weser. Die Katastrophe des Chariovalda erfolgte in der Gegend zwischen dem Harrel und dem Wesergebirge; Germanicus ging südlich der Porta über den Flufs und schlug nochmals ein Lager, vermutlich gegenüber dem Orte Erder. Am folgenden Tage fand erst die Schlacht von Idistaviso statt; letztere Örtlichkeit ist zwischen Eisbergen und Engern zu suchen, während der Sammelplatz des deutschen Heeres vor der Schlacht in die Gegend der Arensburg zn verlegen ist. Die Verfolgung des linken Flügels erstreckte sich bis in die Gegend von Hessisch-Oldendorf. Die Trophäen wurden auf dem sogenannten Papenbrink errichtet. Der ursprüngliche Name der Örtlichkeit ist Eidistawiso und dieser Name ist zu Eidista-bergen d. h. Eisbergen zu stellen. Dem Verf. ist es nicht zweifelhaft, dafs Germanicus in dieser Schlacht einen vollständigen Sieg über die Deutschen davongetragen hat und nicht über die Weser zurückgegangen, sondern in das Land der Feinde weiter vorgerückt ist. Die Schlacht am Angrivarier-Walle wird in die Gegend des Rehburger Moors bei dem Dorfe Leese verlegt. Germanicus zog dorthin auf dem sogenannten Heleweg vor dem Santforde, welcher von Minden aus dem Fufse der Bückeberge und des Deisters folgte und über Gehrden oder Ronneberg und Pattensen weiterführend, bei Sarstedt die Leine erreichte. Stertinius war zur Beobachtung der Angrivarier auf dem linken Weserufer zurückgeblieben. Armin suchte den Germanicus zu veranlassen den alten Heerweg einzuschlagen, welcher auf dem rechten Weserufer über Nienburg nach Verden an der Aller führte; als die Römer auf dem Marsche über Stadthagen hinaus begriffen waren, wurden sie plötzlich von deutschen Truppen angegriffen. Um dem Feinde zu folgen, mufsten sie vor allem die Heerstrafse neben der Weser zu gewinnen suchen. Bei dem Kampf um den Angrivarierwall gelang es den Römern nicht, das Centrum der deutschen Stellung, die Düsselburg, zu nehmen. Ein Steinfund — nach des Verf.'s Ansicht von Schleudersteinen — im Öhmer Holze wird besonders zur Stütze der Annahme verwandt. Der von Germanicus errichtete Waffenhügel wird in die sogenannte Clus, einen Höhepunkt der Loccumer Berge, verlegt. Stertinius scheint Leese gegenüber bei Holzenau den Angrivariern ein Gefecht geliefert zu haben, welches sich bis Schinna hinzog. Auf dem Rückwege blieb das Heer bis zu den pontes longi beisammen. Germanicus schlug von da den Weg über Essen nach der Ems ein, die anderen Truppen zogen s. w. weiter. Auch diese mit grofser Kühnheit vorgetragenen Behauptungen sind nicht sehr wertvoll, da z. B. bei der Bestimmung des Idistaviso-Schlachtfeldes der alte Lauf der Weser unbeachtet geblieben ist.

Dem Buche sind aufser einer Übersichtskarte des Kriegsschauplatzes Spezialkärtchen der Schlachtfelder im Teutoburger Walde, von Barenau und Idistaviso beigegeben.

Das Werk hat unzweifelhaft Fehler. Die Darstellung ist breit und verliert sich oft ganz in Polemik, in Einzelheiten hat der Verf. vielfach geirrt, namentlich seine Sach- und Sprachkenntnisse sind nicht immer sicher. Und dem Hauptfehler der Localantiquare, die allgemeinen und in geo- und topographischen Dingen wertlosen Angaben der alten Quellenschriftsteller so zu pressen und zu deuteln, bis sie zu irgend einer Conception passen, ist auch Knoke erlegen. Das meiste von dem, was für ihn für die Annahme bestimmter Örtlichkeiten mafsgebend ist, steht entweder nicht oder nicht so in den Texten, dafs es nur verstanden werden könnte, wie der Verf. will. Und diese wertlosen, allgemein gehaltenen Angaben, welche so ziemlich jeden Lokalantiquar zu einer anderen Hypothese berechtigen, sollen auf den genauen Mitteilungen eines Kriegsberichterstatters beruhen, dessen jeweiligen Beobachtungspunkt Knoke mit rührender Gewissenhaftigkeit beschreibt! Also mit den Texten ist nichts Sicheres zu erreichen. Um so wertvoller ist die Genauigkeit und Sorgfalt, mit der uns Knoke die Terrainverhältnisse der betreffenden Gegenden vorgeführt hat. Seine Polemik ist oft überzeugend und auch manche seiner positiven Resultate sind durchaus einleuchtend. Aber von Hypothesen, wenn auch noch so plausibel gestützt, bis zu erwiesenen Thatsachen ist ein weiter Schritt, und Thatsachen sind die Ergebnisse eben nicht, weil die alte Tradition uns hier so gut wie ganz im Stiche läfst, sobald wir den Versuch machen, über die allgemeinen und glaublichen Angaben hinauszugehen. Wenn hier nicht zuverlässige und beweiskräftige Funde eingreifen, wird eine Gewifsheit nicht zu erlangen sein. Zu diesen zählt aber der Steinfund im Öhmer Moor nicht; Knoke hat ja eine ganz hübsche Combination gemacht, wie diese »Schleudersteine« in das Moor gekommen sind; aber er hätte doch vor allem erweisen müssen, dafs es sich hier nur um Schleudersteine handeln kann, und dafs diese aus der ersten Kaiserzeit herrühren müssen: von beiden Beweisen ist aber nichts zu entdecken. So kann man zwar nicht sagen, dafs das Buch die streitigen Fragen entscheidet, aber für jeden Forscher wird es doch unentbehrlich sein, da der Verf. eine umfassende Literaturkenntnis besitzt und auch aus Autopsie wertvolle Beiträge liefert.

P. Höfer, Haben die Forschungen über die Kriegszüge der Römer in Deutschland bisher zu solchen Resultaten geführt, dafs sie schon jetzt für den Geschichtsunterricht und die Tacituslektüre verwertet werden können? Zeitschr. für das Gymn. Wesen 1887 (41 B.), 521 – 554.

Der Verf. wendet sich gegen Knoke, der verlangt hat, dafs die von ihm gefundenen Resultate in den Schulunterricht eingeführt und die vor-

handenen Karten nach denselben umgearbeitet werden sollten. Er stellt zunächst diese Resultate zusammen, unterwirft dieselben einer Kritik und charakterisiert alsdann die Methode Knokes. Seine Zusammenfassung gestaltet sich zu einer vollständigen Widerlegung der von Knoke mit so grofser Sicherheit vorgetragenen Behauptungen und die ruhige, besonnene Art der Kritik macht einen guten Eindruck. Sie mufs unbedingt zur Ergänzung des Knokeschen Werkes herangezogen werden, da sie mit gröfster Sachkenntnis dessen Schwächen, Willkürlichkeiten und sprachliche Irrtümer feststellt.

W. Wagener, Der Kriegsschauplatz des Jahres 16 n. Chr. im Cheruskerlande. Corr.-Bl. d. deutsch. Gesellschaft f. Anthropol., Ethnol. und Urgeschichte 18, 29—31 und 38—40.

Das Lager der Cherusker am rechten Weserufer ist in dem altgermanischen Ringwall auf einer Anhöhe bei Vössen südlich von der Porta zu suchen, während das Lager des Germanicus in der Gegend von Rehme war. Die Unterredung zwischen Arminius und seinem Bruder fand jedenfalls auf dem linken Ufer statt. Das Schlachtfeld auf dem campus idista viso ist in dem mittleren Teile des Längenthals von Veltheim an aufwärts bis über Rintelen hinaus zu suchen; der Flufs hatte hier früher einen anderen Lauf, indem er sich oberhalb Rintelen links abzweigte und mehr nördlich an Hessendorf, Möllenbeck, Stemmen und Varenholz vorbeiflofs, um sich erst unterhalb des letzteren Ortes mit dem neuen Bette zu vereinigen. Die Thalebene zwischen Veltheim und Rinteln lag zur Römerzeit noch ganz auf dem rechten Ufer und entsprach ganz der Taciteischen Beschreibung. Die silva Herculi sacra (Tac. ann. 2, 12) ist der Bergwald Harrel bei Bückeburg; idista viso findet sich in dem bei dem Flecken Varenholz bis ins späte Mittelalter hinein bewohnten Orte Edissen oder Edessen wieder, über den eine Menge Belegstellen gebracht werden.

Nach der ersten Schlacht sammelten sich die Germanen wieder zwischen Steinhuder Meer und Weser, wo sich noch deutliche Reste des Grenzwalles finden.

Alle früheren Kämpfe der Cherusker und ihrer Verbündeten in den Jahren 9—15 n. Chr. erfolgten westlich der Weser. Für den Kampf des Jahres 15 n. Chr. weisen zwei alte Verschanzungen, die eine nordwärts von Barenau mitten im Grofsen Moor zwischen Bramsche und dem Dümmersee, die andere südlich in der Hügelkette bei Rulle, unzweifelhaft auf die Örtlichkeit desselben hin.

Das Cheruskergebiet auf dem rechten Weserufer erstreckte sich bis zum Süntel, Deister und dem nördlichen Teile des Steinhudermeers und schlofs sich von hier mit dem Angrivarierwalle wieder der Weser an, wo auch noch heute eigentümliche Volkstracht besteht.

H. Veltman, Funde von Römermünzen im freien Germanien und die Örtlichkeit der Varusschlacht. Osnabrück 1886.

Im ersten Abschnitt sucht der Verf. die Beweiskraft der Barenauer Münzsammlung möglichst zu erschüttern, ohne dafs ihm dies gelingt. (Vgl. v. Rohden Wochenschr. f. kl. Philol. 4, 1325 ff. und Menadier Numism. Zeitschr. 14, Knoke die Kriegszüge des Germ. S. 176—188). Im zweiten Abschnitte werden die Barenauer Funde einer Reihe von — ebenfalls geringwertigen — sonstigen Funden gegenübergestellt. Im dritten Abschnitte wird ein — ungenügendes — Verzeichnis der Fundstätten von Römermünzen im freien Germanien aufgestellt und zur Erklärung derselben die Sitte der Germanen verwendet, den Toten Münzen mit ins Grab zu geben. Man mufs die Schrift, in der es auch sonst nicht an Spuren der Unkenntnis fehlt, bezüglich ihres Zweckes, die Beziehung der Barenauer Funde zu einer römischen Niederlage zu leugnen, für verfehlt halten. Gleiches ungefähr gilt von

H. Neubourg, Die Örtlichkeit der Varusschlacht mit einem vollständigen Verzeichnisse der im Fürstentum Lippe gefundenen römischen Münzen. Detmold 1887.

Der Verf. sucht zuerst zu erweisen, dafs Tacitus sich den saltus Teutoburgiensis als Waldgebirge vorgestellt habe und will denselben dann in dem Lippeschen Walde wiederfinden. Das Schlachtfeld sucht er in der Nähe und zwar östlich des namenlosen Lippekastells; nur das erstere stimmt. Der Weg des Germanicus von diesem Kastell an die Weser ist falsch beschrieben. Nach des Verf.'s Ansicht schlug Varus auf seinem Rückzuge das erste Lager in der Lemgoer Mark, das zweite bei Detmold und wurde auf dem Winfelde südlich von Detmold vernichtet. Germanicus aber zog an den Quellen der Lippe in das Lippesche Land, d. h. von SW. nach NO. durch den Lippeschen Wald. Dabei erreicht er aber zuerst das weit nach NO., nahe bei der Weser gelegene erste Lager, dann erst das kleinere und endlich die Stätte der Katastrophe, die doch nach des Verf.'s eigenen Ausführungen höchstens 3—4 Stunden von dem ursprünglichen Ausgangspunkte des Marsches entfernt lag. Wozu aber dieser Umweg, für den man keinen Grund zu finden vermag? Die Ausführungen des Verf.'s über Münzfunde sind ganz wertlos. Vgl. Knoke a. a. O. 83—100.

G. A. B. Schierenberg, Über die Örtlichkeit der Varusschlacht. Frankfurt a. M.

Derselbe, Die Römer im Cheruskerland. 2. Aufl. Nachschrift vom März 1886.

Der Verf. verwirft ebenfalls die Ansicht von Mommsen und sucht wie Veltman die Bedeutung der Münzfunde noch weiter durch einen

an ihn gerichteten Brief des Herrn v. Bar auf Barenau zu entkräften. Den Ort der Katastrophe und zugleich des Standlagers des Varus sucht er bei Horn in der Nähe der Externsteine, deren Grotte von Varus als Mithraeum angelegt sein soll. Der Verf. hat alle seine polemischen und positiven Aufsätze in einer 1888 erschienenen Schrift »Die Kriege der Römer zwischen Rhein, Weser und Elbe« vereinigt, auf die im nächsten Jahresbericht ausführlich eingegangen werden soll.

O. Dahm in Mitteil. d. Ver. für hess. Gesch. und Landeskunde. Jahrg. 1886, I—IV S. XLVIff.

erklärt sich auf Grund eigener Untersuchungen an Ort und Stelle für Mommsens Hypothese. Nur ist nach seiner Ansicht Varus nicht dem Nordfuſse der Weserberge entlang auf Barenau marschiert, sondern zunächst von seinem Lager bei Rehme nach der römischen Heerstraſse, welche von der Porta nach der Bielefelder Schlucht führte. Er gelangte bis in die Gegend von Melle, lieſs sich aber hier durch Germanicus bestimmen, in die Défiléen des Huntethals einzubiegen; als er sie passiert hatte, wurde ihm der Rückweg verlegt, und er sah sich zum Weitermarsche zwischen Bergen und Sümpfen genötigt. Dieselbe Gegend erreichte Germanicus, als er von der Lippequelle nach Norden marschierte.

Fr. Böcker, Damme als der mutmaſsliche Schauplatz der Varusschlacht sowie der Kämpfe bei den Pontes longi im Jahre 15 und der Römer mit den Germanen am Angrivarierwalle im Jahre 16. Köln 1887. Mit zwei Kärtchen.

Was der Verf. will, sagt er im Titel; bewiesen hat er seine Behauptungen nicht. Das Beste an der Schrift ist die Untersuchung der im Venner Moore vorhandenen Reste alter Bohlwege, denen aber einstweilen noch das für den Historiker Wertvollste, der Nachweis des römischen Ursprungs, fehlt.

Luigi Cantarelli, Vindice e la critica moderna. Torino 1887. (Riv. di filologia, 16. Heft 1, 2.)

Der Verf. giebt zuerst die Darstellung nach den Quellen, mit einer Reihe von polemischen Anmerkungen. Alsdann wendet er sich zur Untersuchung der Mommsenschen Ansicht, daſs Vindex die Republik habe herstellen wollen, und der von mir aufgestellten, daſs er die Idee gehabt habe, ein gallisches Nationalreich zu gründen. Der Verf. bedient sich in der Hauptsache meiner Argumente, um Mommsens Ansicht zurückzuweisen, aber die Konsequenzen zieht er nicht mit mir, sondern nach ihm wollte Vindex bloſs die römische Welt von einer schimpflichen Tyrannei befreien. Daſs ich diesen Beweis für erbracht ansehe, dazu können mich die Versuche des Verf.'s, meine Argumente zu widerlegen, nicht bestimmen. Ich kann zu ihrer Zurückweisung nichts weiter vor-

bringen, als was ich teils in meiner Geschichte des Nero, teils im Jahresbericht auseinandergesetzt habe, glaube aber heute mehr als je, daſs das Gesagte ausreicht, um die Unwahrscheinlichkeit der Annahme des Verf.'s nachzuweisen.

Heim und Velke, Die römische Rheinbrücke bei Mainz. Festg. d. Gen. Vers. d. Ges. Ver. der Deutsch. Gesch. u. Altert. Ver. zu Mainz, 13.—16. Sept. 1887. (Z. d. Ver. zur Erforsch. d. rhein. Gesch. u. Altert. 3, 4) Mainz 1887.

Hier haben sich ein Techniker und ein Historiker vereinigt, um die Ergebnisse der Untersuchungen an der Mainzer Römerbrücke festzustellen. Der Kreisbaumeister Heim hatte früher karolingischen Ursprung der Brücke angenommen; nach den neuen Untersuchungen, die er mit dem gröſsten Détail uns vorlegt, ist der römische Ursprung der aufgefundenen Pfeiler zweifellos. Velke verlegt den Bau der festen Brücke in die Zeit zwischen 70—100 n. Chr., wahrscheinlich unter Domitian, etwa ums Jahr 90; und zwar hat zweifellos die 14. Legion den Bau hergestellt. Durch die von diesem Kaiser vorgenommene Verschiebung der Grenze stieg die Bedeutung von Mainz, und naturgemäſs gewann dadurch das gegenüberliegende Kastell an Wichtigkeit. Jetzt war eine feste Verbindung von Mainz mit seinem Brückenkopf und dem Taunus- und Maingebiet notwendig.

Die Brücke wird in ihren Holzteilen und besonders an den Pfeilern, welche nach dem rechten Ufer hinlagen, bei Gefahr eines Einfalles der Germanen abgebrochen und von den letzteren wohl wiederholt zerstört worden sein. Aber sie wird, so lange die Römer für ihre Herrschaft in Deutschland am Mittelrhein und in Mainz ihren Knotenpunkt hatten, immer wieder hergestellt worden sein. Eine Reparatur der Brücke unter Caracalla läſst sich durch den aufgefundenen Brennstempel nachweisen. Die so hergestellte Brücke wurde unter Alexander Severus wieder zerstört und erst wieder unter Maximianus Herculius hergestellt. Aber unter Constantin bestand sie bereits nicht mehr, da es unter diesem nur eine feste Brücke bei Köln gab.

W. Swoboda, Vermutungen zur Chronologie des sogenannten Markomannenkrieges unter Marc Aurel und Commodus (161—180 nach Chr.) Pr. Znaim 1887.

Der Verf. bespricht zuerst die Quellen und Hilfsmittel, wobei er aber weder neuere Quellenforschungen noch Darstellungen noch Inschriften kennt; ebenso hat er von richtiger Münzverwertung eine sehr mangelhafte Vorstellung. Der Beginn des Krieges wird 161 gesetzt, der erste Feldzug gegen die Markomannen Sommer 167 bis Ende 168; der Krieg entbrannte von neuem 169 und währte ohne Unterbrechung bis 175; die Niederlage des Macrinus Vindex fällt 171, die Schlacht auf der

gefrorenen Donau Winter 173/4, die Donnerschlacht im Quadenlande Sommer 174. Im Jahre 176 beginnt die zweite Periode des Krieges bis 180. Die Schrift ist ohne allen Wert und beweist nur wieder, was heute noch alles geschrieben werden kann.

O. Hirschfeld. Die kaiserlichen Grabstätten in Rom. Sitzungsber. d. Ak. d. Wiss. zu Berlin 1886, LI, 1149—1168.

Schon im Jahre 726 errichtete Augustus das Grabmal für das kaiserliche Haus auf dem Marsfelde: die Gewifsheit, dafs dieses Geschlecht für alle Zukunft zur Herrschaft berufen sei, sollte in dem alle ähnlichen Anlagen in Rom an Glanz überragenden Baudenkmale zu lebendigem Ausdruck gelangen. In demselben wurde zuerst Marcellus bestattet, dem Agrippa und Drusus, dann die Söhne des ersteren, L. und G. Caesar folgten; für die beiden letzteren scheint ein besonderes Grabmal errichtet worden zu sein, das aber einen Teil des kaiserlichen Mausoleums bildete. Auch Augustus, Livia und Tiberius sind hier beigesetzt worden; ebenso Germanicus und Agrippina, sowie deren Kinder Nero, Drusus und Drusilla, und Claudius und sein Sohn Britannicus, endlich Poppaea Sabina, Neros Gemahlin.

Von Kaisern aus anderen Geschlechtern wurden in dem Mausoleum beigesetzt: wahrscheinlich Vespasian, dessen Asche später nach dem von Domitian erbauten templum gentis Flaviae, dem für das flavische Haus bestimmten Grabmale, übergeführt wurde, in dem auch die Gebeine des Titus und seiner Tochter Julia beigesetzt sind; selbst Domitians Asche wurde heimlich hierher gebracht. Der letzte Kaiser, der in dem Mausoleum des Augustus beigesetzt wurde, war Nerva.

Traian liefs sich unter der dakischen Siegessäule bestatten. Hadrian baute nach dem Vorgange der ägyptischen Grabdenkmäler sein Mausoleum, das aber erst der Nachfolger 139 vollendete. In demselben wurden Hadrian, Sabina und L. Aelius Caesar bestattet; dann bildete dasselbe die Grabstätte des Antoninischen Hauses, von dem noch eine Reihe von Grabschriften erhalten sind. Wahrscheinlich sind aber in demselben bis auf Septimius Severus, mit Ausnahme des Didius Julianus alle Kaiser und fast sämtliche Mitglieder des Kaiserhauses bestattet worden. Severus selbst, seine Gemahlin und seine Söhne Caracalla und Geta haben ebenfalls hier ihre Grabstätte.

Severus Alexander scheint ein eigenes Grabmal erhalten zu haben; mit seiner Regierung versiegen die Nachrichten über Kaiserbegräbnisse in Rom fast gänzlich. Teils ist die Armseligkeit der Quellen hieran schuld, mehr aber die abnehmende Bedeutung Roms. Das gewaltige Grabmal des Diokletian bei Salonae und mehr noch die Bestattung Konstantins in der Apostelkirche zu Konstantinopel zeigen, dafs Rom aufgehört hatte, die Residenz wie der lebenden, so der toten Kaiser zu sein.

Frantz Cumont. Alexandre d'Abonotichos. Un épisode de l'histoire du paganisme, au IIe siècle de notre ère. Bruxelles 1887.

Der Verf. spricht in einer Einleitung von dem Verfall der heidnischen Religion und der Tendenz der Lucianischen Schrift über Alexander von Abonoteichos; er will in derselben einen Schwindler entlarven, um dadurch seinen Freund Celsus zu seinen Ansichten zu bekehren. In der eigentlichen Abhandlung wird zuerst das Leben Alexanders geschildert. Der in demselben erwähnte angesehene Römer Rutilianus wird mit P. Mummius Sisenna Rutilianus der Antoninenzeit identificiert; seine Heirat mit Alexanders Tochter wird in die Zeit zwischen seinem Konsulate und seinem Abgange in die Provinz Moesien angesetzt. Der zweite Teil behandelt den von Alexander gestifteten Kult; es war ein Orakel des Asklepios zu Abonoteichos. Alexander verschmolz mit einer schon bestehenden Schlangenverehrung den Kult eines neuen Gottes Glycon; neben diesem läfst er sich selbst aber als dem Vermittler zwischen Glycon und den Menschen eine Art Kultus erweisen. Der Gott orakelte durch seine Vermittlung auf versiegelte Anfragen, die Alexander ihm im Heiligtum vorlegte, die er in der That aber dort erbrach und wieder schlofs. Für hervorragende Personen orakelte auch die Schlange selbst. Endlich legte sich Alexander schlafen, und erhielt im Traume die zu verkündenden Orakel. Auch orakelt der Gott nicht blofs in Medicin-Angelegenheiten, sondern man erhält von ihm Rat in allen Angelegenheiten; endlich richtete er Mysterien zu Ehren seines Gottes ein. Im dritten Teile wird die Ausbreitung des Alexander-Glycon-Kultus dargelegt; nicht nur nach den Schriftstellerangaben, sondern auch nach den Inschriften; doch fand er frühzeitig an Epikuräern und Christen lebhafte Gegner. Dieselben wurden aber nicht des Schwindels Meister, und nach seinem Tode orakelte er als Heros weiter und der Glykon begegnet uns auf zahlreichen Münzen. In einer Schlufserörterung macht der Verf. wahrscheinlich 1. dafs Lucian Ende 164 nach Italien ging und Anfangs 165 sich mit Rutilianus unterhalten konnte; 2. dafs er 166 und 167 nach Syrien zurückkehrte und 167 und 168 Abmotichos besucht hat; die Heirat des Rutilianus wird danach genauer in das Jahr 165 gesetzt; letzterer starb um 175, Alexander noch vor ihm (um 171). Das Orakel wurde frühestens um 145 gegründet und war 165 schon in Blüte. Die Schrift ist in dem zweiten und dritten Teile besonders nicht ohne Verdienst.

Joh. Kreyher. L. Annaeus Seneca und seine Beziehungen zum Urchristentum. Berlin 1887.

Der Verf. untersucht von Neuem die Frage über die Beziehung des Seneca zum Apostel Paulus und gelangt zu dem Ergebnis, Seneca sei zwar nicht stiller Bekenner, aber Freund des Christentums gewesen und habe zu Paulus in näherem Verhältnisse gestanden. Die hierfür vorgebrachten Beweise haben nichts Überzeugendes, sondern beweisen

nur, dafs der Verf. eine sehr einseitige Kenntnis der ersten Kaiserzeit hat. Das einzig Annehmbare enthält der erste Abschnitt, der über Senecas Leben und Charakter handelt. Frei von Verstöfsen sprachlicher und sachlicher Art ist auch er nicht; aber das Gesamturteil kann man gelten lassen. Im zweiten Abschnitt wird Senecas Verhalten zum Judentum und Christentum erörtert. Danach hat er die Juden als Volk verabscheut, ihrer Religion aber eine gewisse Anerkennung nicht versagt, ja er soll sogar mit den Gründen ihrer religiösen Gebräuche nicht ganz unbekannt gewesen sein. Die Beweise, welche hierfür gebracht werden, bedeuten so wenig, wie diejenigen, auf welchen die Behauptung aufgebaut wird, er habe dem Christentum sympathischer gegenüber gestanden. Die angeblichen Thatsachen sind durchgehends keine wirklichen Thatsachen, sondern bestenfalls vage, nichtssagende Allgemeinheiten, die der Verf. in seinem Sinne auslegt. Der dritte Abschnitt »biblische Anklänge in Senecas Schriften« soll die eigenen Mitteilungen Senecas über seine religiösen Ansichten enthalten. Aber dieser Teil ist wertlos wie die beiden anderen, weil es sich durchgängig ebenfalls nur um allgemeine, aus der philosophischen Litteratur überall mit Analogieen zu belegende Stellen handelt. Jeder Unbefangene würde zu dem umgekehrten Resultate gelangen, nämlich, dafs die Verfasser der neutestamentlichen Schriften von der Popularphilosophie jener Zeit stark beeinflufst waren. Im vierten Abschnitte sucht der Verf. die Einwendungen der Kritik zu widerlegen; man wird schwerlich mit ihm zu der Überzeugung gelangen, dafs ihm dies gelungen sei; insbesondere ist die Bestimmung — Abfassungszeit der Senecaschen Schriften — wesentlich nach Lehmann und Jonas — nicht so sicher, dafs sich darauf so weitgehende Schlüsse gründen lassen, wie sie der Verf. wagt. Der fünfte Abschnitt bringt »Indizien aus den Schriften des Lukas und Paulus.« Es sind aber sehr hinfällige Indizien, um die es sich handelt, nichtssagende Ausdrücke, denen ein bestimmter Sinn untergelegt, oder historisch bekannte Thatsachen, die in einen bestimmten, nirgends berichteten Zusammenhang gebracht werden. Der letzte Abschnitt handelt von »Seneca in der christlichen Überlieferung«. In den drei ersten Jahrhunderten weifs kein Schriftsteller von Seneca, ja Lactantius nennt ihn noch »einen Mann, der die wahre Religion nicht kannte«. So vermag denn der Verf. nur späte, wertlose Schriften aufzufinden, welche von den Beziehungen des Seneca und Paulus wissen; die Linusakten, welche in ihrer jetzigen Gestalt frühestens aus dem fünften Jahrhundert stammen, deren Kern aber Lipsius bis ans Ende des zweiten Jahrhunderts verfolgen will, verlegt der Verf. dreist »ungefähr 50 Jahre nach den erzählten Ereignissen«. Noch gröfseren Wert legt er der Briefsammlung bei, von der Augustin und Hieronymus sprechen, die aber gänzlich verloren ist, und von der wir doch irgend sicheres gar nicht wissen.

So kann man nicht sagen, dafs das Buch ein wertvoller Beitrag zu der erwähnten Streitfrage ist.

Edm. Le Blant. Le christianisme aux yeux des païens. Mél. d'archéol. et d'hist. 7, 196—215.

Der Verf. zählt zuerst die bekannten Anklagen des Heidentums auf, welche seit Kortholt's Arbeit (1698) stets wiederholt werden. Er hofft noch weitere entdecken zu können.

Als eine neue, noch nicht ausgebeutete Quelle erscheinen die Verhöre der Märtyrer-Akten. In denselben wird häufig die Gottheit Christi mit allen möglichen Argumenten bestritten, sein angeblicher Opfertod, die Kreuzigung, die Auferstehung, das sacrificium incruentum und das Abendmahl verspottet. Ebenso richten sich die höhnischen Fragen der Richter gegen die Lehre vom Wort (λόγος), die Trinität, das ewige Leben, das Wohnen im Lichte. Die Reden der Christen vom Reiche Gottes machten sie der Empörung verdächtig, nach dem himmlischen Jerusalem wird im Verhöre geforscht.

Die Kenntnis der heiligen Schriften des neuen und zum Teil des alten Testaments fehlte den Heiden nicht gänzlich, aber sie war doch nur sehr oberflächlich und hinderte nicht sie mit den Juden, den Serapisgläubigen zusammenzuwerfen und ihnen die Dogmen der Valentinianer zuzuschreiben. Doch verwerten die Richter mehrfach Citate aus der Bibel, z. B. die Verleugnung Christi, welche dem Paulus zugewiesen wird, die Opfer des Moses; reichen Christen wirft man vor, dafs ihr Reichtum mit der Lehre Christi im Widerspruch stehe.

Besonders häufig war die Anklage wegen Zauberei, als deren Meister wegen ihres ägyptischen Aufenthalts Moses und Christus gelten. Man leitete namentlich aus dieser Quelle ihre Unempfindlichkeit gegen Qual und Folter ab.

Öfter suchte man das Christentum lächerlich zu machen, indem man über die Schöpfungsgeschichte, die Arche, die Erzählung von Jonas und dem Walfische spottete, den Christengott mit einem Eselskopfe darstellte, über Namen und Bezeichnungen der Gläubigen lachte, sich an ihren Todesqualen weidete und ihnen zurief: »Wohl bekomm's!« Besonders die Auferstehungslehre gab Stoff zu vielen Witzen. Auch die Taufe wurde verspottet und mit dem Martyrium wurde Hohn getrieben.

Diese Zusammenstellung ist ganz interessant und verdienstlich; doch darf man nicht vergessen, dafs der Wert der benutzten Quellen rein subjectiv ist. Le Blant will nämlich in den Märtyrer-Akten die echten Bestandteile von den unechten scheiden, ein Versuch, der selbstverständlich in hohem Grade durch subjective Anschauungen gestützt wird.

8. Die Zeit der Verwirrung.

Ermanno Ferrero. La patria dell' imperatore Pertinace. Estr. dagli Atti della R. Acad. delle scienze di Torino Vol. XXII (1886/7). Torino 1887.

Dio, Capitolinus und Aurelius Victor bezeichnen Ligurien als Heimat des Kaisers Pertinax. Die von Capitolinus erwähnte villa Martis ist

sonst nicht bekannt; man hat deshalb villa patris, paterna und matris conjiciert; der Verf. würde eher patroni oder patroni patris vermuten; derselbe war L. Lollianus Avitus; der Erbe seiner Besitzungen war Q. Lollianus Gentianus. Während nach Dio der Geburtsort des Kaisers bei Alba Pompeia zu suchen ist, hat die Lokalforschung allerlei andere Vermutungen ausgesprochen, welche von dem Verf. als unbegründet erwiesen werden. Anknüpfend an die von Borghesi erwiesene Thatsache, dafs die Söhne des Lollianus Avitus heifsen L. Hedius Rufus Lollianus Avitus und Q. Hedius Lollianus Gentianus, und dafs Pertinax in Ligurien auf den Ländereien des Lucius Lollius Avitus geboren ist, welche durch Erbgang auf Q. Lollianus Gentianus übergingen, vermutet der Verf., dafs sich die Erinnerung an die agri Hediani fände in Diano, einem Dorfe wenige Kilometer von Alba, wie sich der ager Cornelianus in Cornegliano, der ager Mallianus in Magliano in derselben Gegend erhalten hat. Diano liegt auf einer Anhöhe, an deren Fufse Alba am Tanaro gelegen ist; die Lage stimmt zu den Angaben des Capitolinus und Victor.

Ohlenschlager. Römische Inschriften aus Bayern. Sitzungsber. der k. bair. Ak. d. Wissensch. Philos. histor. Classe 1887, 1, 171—214.

Aus einer Anzahl von Inschriften, die teils neu gefunden, teils neu gelesen sind, seien folgende hervorgehoben.

In Kempten wurde ein Meilenstein des M. Aurelius Antoninus gefunden, woraus der Verf. schliefst, dafs um 215 eine Strafse vollendet wurde. Auf dieselbe Zeit weisen Bruchstücke eines bei der Hammerschmiede bei Dambach gefundenen Denkmals für denselben Kaiser. Zwei weitere Inschriften dieses Kaisers sind in Pfünz gefunden. Eine in Pfünz in einem Bruchstücke gefundene Inschrift stimmt mit Inschriften zu Kösching und Pföring überein, welche dem Kaiser Antoninus Pius im Jahre 141 errichtet wurden. Der Verf. nimmt danach an, dafs der Kaiser den ihm zugeschriebenen Germanenkrieg im Jahre 141 geführt habe; wir wissen indessen von diesem Germanenkrieg so wenig, dafs die Vorsicht gebietet, diese Annahme mit einem Fragezeichen zu begleiten.

Conrad Cichorius. Gargilius Martialis und die Maurenkriege unter Gallienus. Leipz. Stud. 10, 319 ff.

Der Verf. vermutet, dafs Gargilius Martialis, von dessen grofsem landwirtschaftlichen Werke beträchtliche Stücke auf uns gekommen sind, identisch sei mit dem Historiker gleichen Namens, den Vopiscus v. Prob. 2, 7 nennt. Auf dieselbe Persönlichkeit bezieht er die Inschriften C.I.L. 8, 9047 und Eph. epig. 5, 1300; dieser Martialis ist im Jahre 260 gestorben. Er hiefs mit vollem Namen Q. Gargilius Q. f. Q. n. Quir. Martialis und stammte aus der römischen Kolonie Auzia, besafs den Ritterrang und war tribunus der coh. Hispanorum, welche in der Provinz Mauretania Caesariensis stand. Endlich wurde er praepositus der in seiner Vaterstadt

Auzia garnisonierenden coh. singularium und einer vexillatio equitum Maurorum d. h. einer regulären Kavallerieabteilung, welche nach Auzia detachiert war.

Der Verf. will bei dieser Gelegenheit die Kämpfe in Mauretanien nach C.I.L. 8, 2615 näher behandeln. Er will die vier in der Inschrift aufgezählten Siege über die Bavaren (2), über die Quinquegentanei (1) und über die Fraxinenses (1) streng geschieden haben. Die Bavares waren ein maurischer Stamm, die unter Führung von vier Scheichs bis Millev vordrangen, hier aber von C. Macrinius Decianus, dem Statthalter von Numidien, geschlagen und nach der mauretanischen Grenze zurückgedrängt wurden. Dort kam es zu einem zweiten für die Römer wieder siegreichen Gefechte. Verschieden von den Bavaren sind die Quinquegentanei; sie wohnen ebenfalls im Süden der Caesariensis, wohl westlich von Schott el Hodna im Landstriche südlich von Auzia. Vermutlich hatten sie sich während des Bavarenkrieges erhoben, und derselbe Statthalter trug über sie den dritten Sieg davon. Die Fraxinenses will der Verf. als die sich um die Person des Faraxen scharenden und nach ihm benannten Aufständischen ansehen, welche unter anderem die Stadt Rapidum zerstörten. Von Mauretanien scheint sich Faraxen nach Numidien gewandt zu haben, wo er von demselben Legaten geschlagen wurde; nachher scheint er von Gargilius angegriffen und gefangen worden zu sein. Als Zeit für den Aufstand des Faraxen wird 255—259 eruiert; der Bavareneinfall soll 253 und 254, der Aufstand der Quinquegentanei 254 fallen.

Alle diese Resultate sind unsicher und bei dem jetzigen Stande des Materials werden wir über Hypothesen nicht hinauskommen; letzteres gestattet keine Entscheidung, wie sie der Verf. zu treffen versucht hat.

Emile Lepaulle, Mariniane et Salonin. Rev. Numism. 1887, 249 ff

Auf den Münzen aus der Zeit des Valerian und Gallienus erscheint der Name Mariniana; man hielt sie für eine Gemahlin Valerians. Jetzt findet sich auf einer Münze des Gallienus ein Marinianus, und der Verf. vermutet, dafs Mariniana die erste Gemahlin des Gallienus und Marinianus der Sohn aus dieser Ehe ist. Derselbe wurde zu gunsten der Söhne der zweiten Ehe zurückgesetzt, nach dem Tode des Saloninus wieder in seine Stellung eingesetzt und für 268 zum Konsul bestimmt.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Zeit des Todes des Saloninus. Nach der Inschrift von Modena (Orelli 1002) lebte derselbe noch 259. Im Jahre 262 wird er noch auf Münzen mit Gallienus dargestellt. Allerdings wurden auf ein falsches Gerücht hin schon im Jahre 258 Münzen in Rom zu Ehren des Toten geschlagen; aber dieser lebte in Köln. Zweimal versuchte ihm Gallienus Hilfe zu bringen (260 u. 263); schliefslich überliefs er ihn seinem Schicksale. Mehrere Münzen des Postumus scheinen sich auf den Fall von Köln zu beziehen; dieselben fallen in das

vierte Konsulat, also in das Jahr 266. Der Verf. gelangt schliefslich zu dem Resultate, Saloninus sei erst 266 gestorben.

Die angeführten Beweise für die Annahme, dafs Saloninus noch nach 259 gelebt habe, sind sämtlich viel zu unsicher, um den Resultaten des Verf. beizutreten.

S. Fränkel, Mariades-Cyriades. Hermes 22, 649.

Der Name des Antiocheners, der nach der Gefangennahme des Kaisers Valerian seine Vaterstadt den Persern übergab, lautet verschieden: Mariades, Mareades, Mariadnes, Cyriades; die Verschiedenheit der Überlieferung läfst auf einen fremden Namen schliefsen. Der Verf. will ihn aus dem Aramäischen סךיוקץ Mâr jâdá d. i. ‚mein Herr erkennt‘ herleiten. Kyrios soll Übersetzung des semitischen Mâr = Herr sein und der zweite Teil als griechische Ableitungssilbe aufgefafst worden sein. Letzteres scheint mir nicht sehr wahrscheinlich.

Wilh. Brandes, Über das frühchristliche Gedicht Laudes domini. Nebst einem Excurse: Die Zerstörung von Autun unter Claudius II. Progr. Gymn. Braunschweig 1887.

Die Abfassung des Gedichtes kann nach des Verf.'s Ansicht nicht vor 317 und nicht nach 323 gesetzt werden; das Gedicht selbst ist das Werk eines Rhetors oder Rhetorenzöglings der durch Konstantins Haus neu begründeten Schule von Flavia Aeduorum (Autun).

In einem Excurse behandelt der Verf. die Zerstörung von Autun. Dieselbe wird bekanntlich nur nebenbei erwähnt. Es kann also die Frage aufgeworfen werden: Wer belagerte und zerstörte die Stadt? Der Verf. beantwortet sie dahin, dafs Victorinus dies gethan habe. Er schliefst dies aus einer Stelle des Ausonius (Parent. 3, 2ff. namque avus et genitor prosripti, regnum cum Victorinus haberet victor et in Tetricos reccidit imperium, indem er den in diesen Versen geschilderten Untergang des Arborischen Geschlechtes mit dem Untergang von Autun in Beziehung bringt. Ich will nun nicht dagegen geltend machen, dafs die Lesart Victor, auf der ein Teil der Argumentation beruht, unsicher ist; aber wie sich cum haberet-et reccidit vertragen sollen, ist mir aus des Verf.'s Bemerkung »der Wechsel von Modus und Tempus, welcher durch den Übergang vom Zustande (haberet) zur Handlung (reccidit) bedingt erscheine, könne als eine folgerichtige Weiterbildung des Wechsels in parallelen Temporalsätzen doch wohl verteidigt werden« nicht verständlich geworden, man müfste denn annehmen, Ausonius habe die Absicht gehabt, eine verdrehte Stelle Ciceros noch verdrehter zu machen. Proscripti soll durch den Temporalsatz näher bestimmt werden; was ist das aber für eine Zeitbestimmung: sie wurden geächtet in der ganzen Zeit, als Victorinus die Herrschaft inne hatte und in dem Augenblicke, wo dieselbe auf die beiden Tetricus überging? Das Ereignis soll in das

Jahr 269, möglicherweise in den Anfang des Jahres 270 fallen. Um dieses Ergebnis zu erhalten, betont der Verf. die Notiz des Aur. Vict. ep. 48 his diebus Victorinus regnum cepit; er nimmt an, dafs Eutrop. 9, 9, nach dem Victorinus imperii sui anno secundo umkam, ebenfalls recht habe. Was die letztere Angabe betrifft, so wird sie durch die Münzen (Cohen² Victor. 96—98) widerlegt, wo er die trib. pot. III besitzt. Kam er 268 zur Herrschaft, so mufs dieselbe noch im Jahre 270 gedauert haben. Aber dann kommen wir bezüglich des Tetricus ebenfalls in Verlegenheit. Vict. Caes. 35, 5 schreibt ihm nur zweijährige Herrschaft zu, wir kennen jedoch Münzen desselben mit tr. pot. III, er herrschte aber unzweifelhaft noch im Jahre 273 (R. Gesch. 1, 2, 864 A. 3) und regierte schon zur Zeit des Claudius (Cohen 6² p. 118, 1). So sind wir zu dem Schlusse genötigt, dafs die Angabe des Victor falsch ist, dafs aber auch die Münzen schwerlich die ganze Regierungszeit des letzteren darstellen, während für Victorinus die Nachricht des Eutrop unrichtig ist. Die Schriftsteller berichten von einer Mitregentschaft des Victorinus unter Postumus; aber auf den Münzen ist dieselbe nicht bezeugt. Dürfen wir daraus ohne weiteres mit Mommsen schliefsen, dafs die Notiz auch nicht richtig, sondern nur Victor und Eutrop zu folgen sei, welche jenen als Nachfolger des Postumus bezeichnen, während recht wesentliche Angaben bei ihnen erweislich falsch sind? So gut die gesamte Regierungszeit des Tetricus falsch und die spätere gar nicht bezeugt ist, so gut kann es an Münzen fehlen, welche auf diese Mitregierung geschlagen sind, die ohnedies nicht lange gewährt haben kann, und während deren es in Gallien beständig Kämpfe gab. Ich möchte damit nur andeuten, dafs so einfach, wie Brandes die Frage entscheidet, sie nicht zu entscheiden ist; sie ist zur Zeit überhaupt nicht zu lösen.

Übrigens die für des Tetricus Regierung vermifsten Gefangenen auf den Münzen findet Brandes bei Cohen² Tetricus 189. 195. 204; sie erscheinen sogar auf Goldmünzen. Meine Äufserung über die Belagerer von Autun hat Brandes mifsverstanden; ich habe S. 865 von Bauernrevolten gesprochen, die mit den Soldaten gemeinsame Sache machten. Ich könnte mir ganz gut denken, dafs Soldaten und Bauern in dieser Zeit auch sieben Monate vor Autun lagen und die Stadt belagerten. Denn für einen Kaiser, wie Victorinus, dessen kriegerische Tüchtigkeit Brandes besonders hervorhebt, und der alles Belagerungszeug zur Verfügung hatte, wäre es doch eine überlange Zeit gewesen, eine Stadt wie Autun sieben Monate zu belagern, während sich dies eher von mangelhaft geleiteten, halbmeuterischen Truppen verstehen läfst.

Brandes vermutet schliefslich, die Besatzung von Autun hätte sich nach Postumus' Tode für Marius erklärt, oder dessen Truppen hätten sich in die Stadt geworfen. Victorinus habe sie als eine abtrünnige angegriffen, und da die Bürger ihr Schicksal kannten, hätten sie sich so hartnäckig gewehrt. Es kann ja so gewesen sein; aber wie soll denn

bewiesen werden, dafs es nicht auch anders gewesen sein kann, z. B. dafs Truppen auf eigene Faust die Stadt angriffen, um sie zu plündern?

Brandes hat mir einen schweren Vorwurf daraus gemacht, dafs ich in meiner Kaisergeschichte gesagt habe, Tetricus habe seinen Sitz in Bordeaux, nicht in Trier, genommen. So unvernünftig, wie er das hinstellt, wäre diese Mafsregel indessen nicht. Zunächst sagt Eutrop, er sei absens von den Truppen gewählt worden und habe in Bordeaux den Kaiserpurpur angelegt. Bedroht war nicht die Ostgrenze zu dieser Zeit; wenigstens erfahren wir unter der ganzen gallischen Dynastie nach den Anfängen des Postumus nichts mehr darüber, sondern Spanien und Narbonensis, ja es scheint, dafs auch andere Teile von Gallien verloren zu gehen drohten. Da war es nun doch gar nicht so übel, in dem »Winkel« von Bordeaux zu sitzen, wo man Spanien und Narbonensis am nächsten war, Seeverbindung hatte und nicht unmittelbar in der Gewalt der Legionen war; für deren Treue sorgte schon Victorinus. Dafs er später nicht Bordeaux verliefs, habe ich so wenig behauptet wie das Gegenteil: wir wissen einfach darüber nichts.

Paul Allard, Les dernières persécutions du troisième siècle (Gallus, Valérien, Aurélien d'après les documents archéologiques). Paris 1887.

Das Ergebnis seiner Untersuchungen fafst der Verf. in dem Vorwort zusammen; es würde genügen, dieses hierher zusetzen, um über seine Arbeit zu berichten.

Das erste Kapitel schildert das Christentum unter Gallus und die von diesem angeordnete Verfolgung; der Verf. bemüht sich Thatsachen zu finden, aus denen eine solche erschlossen werden könnte; aber er kann nur die Verweisung des römischen Bischofs nach Centumcellae und einige nichtssagende Redensarten finden, aus denen auf eine Verfolgung in Afrika und Ägypten geschlossen wird, während doch die ungehinderte Briefschreiberei des Cyprian der sprechendste Beweis gegen eine Verfolgung ist. Im zweiten Kapitel wird das erste, im dritten das zweite Edikt Valerians besprochen. Hier eröffnen die Märtyrerakten reichliche Quellen, und der Verf. hat sie in breiter und behaglicher Erzählung fliefsen lassen. Über das erste Edikt läfst sich bei allem guten Willen des Verf.'s so gut wie nichts ausfindig machen, was Härte der Bestimmungen oder der Ausführung bewiese; der beste Beweis ist wieder Cyprian, dem es, abgesehen davon, dafs er nicht in seinem Bischofssitze bleiben darf, an nichts fehlt. Das zweite Edikt wird damit eingeleitet, dafs die Hinrichtung des »Papstes« Sixtus erzählt wird: le martyre d'un pape annonçait une nouvelle phase de la persécution«. Wer in Sixtus bereits einen »Papst« erkennt, mit dem ist nicht zu streiten. Was über das Edikt selbst gesagt wird, ist zwar weitschweifig, aber nicht neu; die Märtyrergeschichten werden gewissenhaft angeführt; aber auch so erhält man nicht den Eindruck einer weit verbreiteten und Massen von Opfern fordernden Verfolgung.

Kapitel vier erörtert das nach Valerians Tode erlassene erste Toleranzedikt. Die Veranlassung des letzteren kann ich nicht mit dem Verf. darin erblicken, dafs Gallienus unter dem Einflufs seiner Gemahlin Salonina dasselbe erliefs, ebenso wenig darin, dafs er in dem Ende seines Vaters die göttliche Strafe für seine Verfolgung erblickte. Es liegt viel näher daran zu denken, dafs der Kaiser angesichts der von allen Seiten drohende Feinden den inneren Hader beseitigen wollte. Dem Edikte schreibt der Verf. Restitutionen zu, von denen sich keine Spur nachweisen läfst. Ähnlich ist es mit der Verfolgung im Oriente unter Macrinus und Odaenathus, die ebenfalls auf die Autorität der Martyrien hin angenommen wird.

Kapitel fünf schildert die Verfolgungen des Claudius II. und Aurelian, an die in Deutschland unbefangene Forscher schwerlich mehr glauben. Aber die Martyrien berichten ja anders, also ist die Verfolgung richtig. Bezüglich des Claudius mufs der Verf. zwar zugeben, dafs es sich hier nicht um kaiserliche Anordnungen, sondern höchstens um vereinzelte Ausbrüche der popularen Leidenschaften handeln kann; aber um so eifriger war Aurelian, der auch ein — von wenigen für echt gehaltenes — Edikt erlassen hat, das der Verf. sogar genau datieren kann; glücklicherweise starb er bald nachher — so dafs die Verfolgung eigentlich nicht vorhanden war; doch hat es natürlich auch hier Überflufs an Martyrien. Im Kapitel sechs wird die Lage der Christen unter dem Nachfolger Aurelians dargelegt: man weifs zwar nichts darüber, aber die Martyrerakten berichten einige Martyrien: also hat auch eine Verfolgung stattgefunden. Man wird höchstens sagen können, dafs in den manichäischen Händeln die Regierung einige der gröfsten Lärmer fafste und bestrafte.

Eine Reihe von Appendices ist dem Buche beigegeben. Der erste handelt über das Grab des Bischofs Cornelius in Rom, der zweite über die Inschriften der Krypta des heil. Chrysanthus und der Daria. Im dritten wird der Nachweis zu erbringen versucht, dafs der römische Bischof Sixtus II. nicht gekreuzigt wurde, in dem vierten wird die Krypta des heil. Hippolytus behandelt, im fünften die Quellen der Passio S. Hippolyti, während der sechste die Identität des Hippolytus bei Euseb. h. e. 6, 20. 22 und des an der Via Tiburtina bestatteten gleichnamigen Martyrers festzustellen sucht. Im siebenten Anhang wird die Entdeckung der Überreste des heil. Hyacinthus geschildert, der achte sucht zwei Martyrer als mit Unrecht der Valerianischen Verfolgung zugewiesen nachzuweisen. Appendix neun handelt vom galloromanischen Kaisertum; ich habe den Zweck dieses Abschnittes nicht verstanden, da er nur Altbekanntes bringt und manches Neue nicht kennt. Im letzten Appendix wird eine Stelle in den Acta martyr. graec. über die Verfolgung unter Claudius II. besprochen.

Für einen Fortschritt in unserer Kenntnis des älteren Christentums kann ich das Buch nicht halten.

9. Die Zeit der Regeneration.

Hugo Ostermann, Die Vorläufer der diokletianischen Reichsteilung. Progr. Böhmisch-Leipa 1886.

Der Verf. »will die Teilungen der kaiserlichen Gewalt im römischen Reiche unter zwei oder mehrere Träger und die damit zusammenhängenden Teilungen des Reichs darstellen, um sowohl die Verschiedenheit der Motive und der Durchführung der einzelnen Teilungen unter einander kennen zu lernen, als auch darzuthun, inwiefern das Beispiel der vorangegangenen Teilungen auf die diokletianische Reichsteilung eingewirkt hat.«

Leider fehlt dazu dem Verf. die wichtigste und unentbehrlichste Voraussetzung, die Kenntnis des kaiserlichen Staatsrechts. Was er über die Reichsteilung unter Galba und Vespasian sagt, ist insofern einfach sinnlos, als er von den früheren Thatsachen z. B. der Stellung des Gaius Caesar, des Tiberius unter Augustus, des Germanicus und Drusus unter Tiberius, des Nero unter Claudius keine Ahnung hat. Ebenso ist das Verhältnis der Sammtherrschaft des Marcus und des Verus ganz falsch aufgefafst und seine Bedeutung für die Folgezeit nicht erkannt. Noch thörichter ist das Gerede über die Stellung des Commodus: »Marcus gewährt nicht einmal seinem Sohne Commodus, den er bereits zum Caesar erhoben hatte, Anteil an den Regierungsgeschäften.« Der Verf. ahnt nicht, dafs gerade das Gegenteil leider richtig ist, und Commodus seit 177 Augustus war. Ebenso unrichtig ist, was über Severus und seine Söhne vorgebracht wird. Völlig sinnlos ist die Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse nach Maximins Tode, der Regierung des Decius und seiner Söhne, des Valerian und Gallienus, aber die Unwissenheit erreicht ihren Höhepunkt in der Darstellung des gallischen Kaisertums; überall sind dem Verf. nicht einmal die äufseren Thatsachen bekannt.

Man begreift nicht, wie jemand heute den Versuch machen kann, ein Stück der Kaisergeschichte zu behandeln, ohne von Mommsens Staatsrecht und den neueren Arbeiten über dieses Gebiet die geringste Kenntnis zu besitzen.

F. Hettner, Römische Münzschatzfunde in den Rheinlanden. Westd. Zeitschr. 6, 119ff.

Der Verf. verzeichnet fünf jüngst im Regierungsbezirk Trier gemachte Münzschatzfunde und knüpft daran einige für die Geschichte interessante Schlüsse. So enthält der Fund von Orscholz Kreis Saarburg 76 Münzen des Postumus, 2 des Laelianus, 7 des Marius, 2425 des Victorinus. Die Münzen des Tetricus fehlen; dagegen sind 68 von Claudius und drei von Quintillus vorhanden. Daraus schliefst Hettner, dafs unter Quintillus Tetricus noch nicht in Gallien herrschte. Er stimmt also Mommsen R. G. 5, 151 bei, der für Postumus 10 Jahre, für Victo-

rinus 2, für Tetricus ebenfalls 2 Jahre annimmt und die Unterwerfung des Tetricus auf das Jahr 272 verlegt. Danach nimmt Hettner an, dafs sich für Postumus etwa 259—268, für Victorinus 269 und 270, für Tetricus 271 und 272 ergebe. Er hat dabei übersehen, dafs Mommsen bei dem letzten Ansatze sich in einem Irrtume befand, den er S. 441 A. 2 selbst berichtigt hat; da die Zerstörung Palmyras erst Frühjahr 273 fällt, so kann die Beseitigung des Tetricus frühestens in den Herbst oder Winter 273 gesetzt werden; damit werden die Angaben des Victor über die Regierungsdauer der drei gallischen Kaiser und die darauf gegründeten Annahmen Mommsens hinfällig. Wenn ferner aus dem Fund von St. Genis bei Genf, welcher 957 Münzen des Postumus, 52 des Claudius, aber keine von Marius und Victorinus enthält, geschlossen wird, dafs des Victorinus Herrschaft nach dem Regierungsantritt des Claudius Gothicus (März 268) begann, so scheint mir ein solcher Schlufs nicht sicher. Denn es ist doch nicht ausgeschlossen, dafs die Münzen beider zur Zeit der Vergrabung des Schatzes aus dem Vergrabungsgebiete ausgeschlossen waren. Ebensowenig möchte ich den Schlufs für sicher halten, dafs Marius vor Victorinus deswegen zu stellen sei, weil der Fund von Orenhofen Münzen von Marius, aber keine von Victorinus enthielt; denn alles weist darauf hin, dafs Marius im Norden von Gallien Anhang hatte; hier waren also jedenfalls die Münzen des Gegenkaisers nicht im Umlauf. Mir scheint zur Zeit irgend eine Entscheidung über die verworrene Regierung der gallischen Kaiser unmöglich.

Sehr wichtig und interessant sind die Zusammenstellungen, welche Hettner im Anschlufs an den Fund von Emmersweiler über die 12 Emissionen der Trierer Münzen von 296—330 macht. Als Grund der Vergrabung vermutet er, dafs im Jahre 298 die Alamannen in grofser Zahl in Gallien eindrangen, wobei die Saarbrücker Gegend in hohem Grade bedroht war.

Graf Cl. von Westphalen, La date de l'avènement au trône de Constantin le Grand suivant Eusèbe et les médailles. Rev. numism. 1887, 26ff.

Ausgehend von Euseb. v. C. 4, 53 im Vergleich mit 1, 5 erörtert der zu früh der Wissenschaft entrissene Verf. die Ansichten der Ausleger, die er sämtlich unbefriedigend findet, und gelangt zu dem Schlusse, dafs die Texte die Schwierigkeit nicht lösen können, dafs vielmehr diese Lösung einzig von den Münzen zu erwarten ist.

Da der Tod des Chlorus am 25. Juli 306 erfolgte, so mufs Konstantin, der seinen Vater auf einem Feldzuge nach Britannien begleitete, spätestens März 306 in Gallien eingetroffen sein. Die Schriftsteller sagen nichts darüber, in welcher Stellung er bei seinem Vater stand; nur seine Ausrufung zum Augustus 25. Juli 306 und die Weigerung des Galerius, ihn anzuerkennen, werden berichtet, ebenso dafs letzterer ihm

den Cäsartitel und die Nachfolge in seines Vaters Gebiet überliefs. Betrachtet man diese Anerkennung als den Ausgangspunkt der constantinischen Regierung, so erhält man allerdings eine Zahl, welche den Angaben des Eusebius entspricht.

Aber es ist schwer glaublich, dafs Konstantin seine Thronbesteigung erst von der Anerkennung durch Galerius datiert hat. Viel wahrscheinlicher ist es, dafs Constantius seinen Sohn zum Cäsar und vielleicht zum Mitregenten ernannt hat. Auf den Münzen aus den Münzgebieten des Constantius und der früher Maximianus Herculius gehorchenden Länder wurde wahrscheinlich fortgesetzt und ununterbrochen auch nach der sogenannten Abdankung des letzteren auf ihn gemünzt. Das Prädikat senior Augustus erscheint in Gallien erst auf den Münzen, als Maxentius aufhörte, Münzen für seinen Vater zu schlagen. Nach dem Zeugnis der Münzen war die Situation der verschiedenen Regenten damals folgende: 1. Nach dem 1. Mai 305 erkannten Chlorus, Galerius, Maximian, Severus und Maximinus Daza sich gegenseitig an. 2. Diese Regenten wurden alle zu derselben Zeit von Maximianus Herculius anerkannt, während ihn selbst nur Chlorus anerkannte. 3. Vor 25. Juli 306 münzte man wahrscheinlich schon für Constantinus Caesar in Rom, Karthago und in Tarraco, den Münzstätten des Herculius, sowie in Trier, Lyon und London, den Münzstätten des Constantius. 4. Nach 25. Juli 306 erkannten Galerius, Severus und Maximinus, nach Herculius, Konstantin als Caesar an. Am 28. Oktober 306 wurde Maxentius in Rom als Augustus ausgerufen. Aber Anerkennung fand er nicht; sein Name erscheint nur auf den Münzen seiner Münzstätten. Er aber liefs die Namen aller Regenten auf die Münzen setzen und schlug sogar solche mit Maxentius divo Constantio affini.

Für die genaue Bestimmung der Thronbesteigung Konstantins hängt alles von der Richtigkeit der Annahme ab, dafs Herculius vor 25. Juli 306 in Rom, Karthago und Tarraco geprägt hat. Diocletian führte die Follis-Prägung in allen Münzstätten des Reiches durch. Die gewöhnlichen Reversumschriften lauten damals Sacra Moneta, Genio populi romani, Genio Augusti, Salvis Augg. et Caess., seltener Conservatori Africae suae, Adventus Augg., Fides militum. Das Gewicht dieser Kupfermünze änderte sich bald, seit 1. Mai 305. Die Münzen des Severus Caesar haben alle das Gewicht von Abdankungsmünzen mit Providentia deorum, Quies Augustorum; von den Stücken des Severus Augustus hat schon ein Teil das reduzierte Gewicht. Unter den Münzen des Maxentius sind die mit dem Gewichte der Abdicationsmünzen äufserst selten. Die Münzen mit Licinius Aug., Constantinus fil. Aug., Maximinus fil. Aug. und Maximinus Augustus zeigen alle das reduzierte Gewicht. Daraus läfst sich schliefsen, dafs Ende 306 die schwere Kupferprägung in den Gebieten aller Regenten eingestellt und Anfang 307 eine leichtere allgemein durchgeführt wurde.



Nun giebt es für Konstantin als Caesar geschlagene Stücke nach der alten Währung weit mehr als solche für Severus und Maxentius — die Sammlung des Grafen von Westphalen enthält allein 150 solcher Stücke — ja aus den Münzstätten von Rom, Karthago, Aquileia und Tarraco giebt es weit mehr Stücke, die nach dem alten Systeme für Constantinus Caesar als für Maxentius geschlagen sind — 17 für den ersteren stehen nur 3 für den letzteren gegenüber.

Aufser den erwähnten Reverslegenden findet man auf Stücken derselben Art, die in Aquileia und Tarraco geprägt sind, die Aufschrift Virtus Augg. et Caess. ziemlich oft, dagegen Virtus Constantini Caes. sehr selten. Der Graf von Westphalen besitzt von diesen aus Münzstätten des Maxentius hervorgegangenen Münzen 30, dagegen nur zwei mit dem Namen des Maxentius. An den Münzen dieser Art partizipieren mit den Reverslegenden Sacra moneta und Salvis Augg. die Cäsaren Severus, Maximinus und Constantin fast in gleich vielen Stücken, während keine dieser Münzen auf Severus Aug. oder Maximinus Aug. geschlagen wurde.

Auf diese Thatsachen begründet der Verf. die Vermutung, dafs Maximianus Herculius schon vor dem Tode des Chlorus und vor der Erhebung seines Sohnes in Rom, Tarraco, Aquileia und Karthago prägen liefs. Diese Vermutung wird durch eine weitere Thatsache bestätigt. Es giebt nämlich schwere Kupferstücke der diokletianischen Währung, die ausschliefslich in Karthago geschlagen wurden und die Namen des Maximianus Herculius, Constantinus Caes. und Maxentius Caes. tragen. Vor 1. Mai 305 liefs Diokletian zu Karthago Münzen seiner Währung mit Felix Adventus Augg. et Caess. auf seinen und die Namen seiner Mitregenten schlagen. Das hierzu gehörige Münzbild findet sich vereint mit dem Revers Conservator Africae suae auf Kupfermünzen des Maximian. Aug., Constantin. Caes. und Maxent. Caes., aber auf keiner aus anderen Münzgebieten. Die bis jetzt bekannten Stücke verteilen sich fast gleichmäfsig zwischen Maximianus und Constantinus, während auf zehn Stücke dieser beiden kaum eines für Maxentius kommt.

Auch die Silberprägung bestätigt, dafs man um den 1. Mai 305 für Constantinus Caesar Münzen schlug. Die Silberdenare wurden unter Diokletian reichlich geprägt, 96 auf das Pfund; nach seiner Abdankung wird die Prägung selten. (Madden bezeichnet die Denare des Diokletian und Herculius R^1, die des Maximinus Daza und Maxentius R^7, von Severus und Licinius giebt es gar keine). Die seltenen Denare des Maxentius unterscheiden sich erheblich von den diokletianischen. Die Denare des Chlorus sind ebenfalls äufserst selten. Da ist es nun sehr auffällig, dafs die Denare der diokletianischen Währung, mit dem Namen des Constantinus Caes., in Rom, Trier oder Lyon geprägt, keineswegs sehr selten sind. Ein gut erhaltener Denar dieser Art kostet 40 Frcs., während für einen solchen des Maxentius 250—350 Frcs. gezahlt werden,

Auch das ziemlich seltene Gold ist doch einigermafsen lehrreich. Der Verf. hat trotz aller Bemühungen nur ein Goldstück des Constantinus Caes. entdeckt, das aus seinen oder seines Vaters Münzstätten hervorgegangen wäre. Dagegen liefs Galerius solche in Serdica für Konstantin prägen, Maximinus in Nicomedien und Maximian oder Maxentius in Rom; wahrscheinlich that es der erstere, da das Gold des Maxentius zu den gröfsten Seltenheiten gehört. Der Verf. besitzt ein Stück mit einem sehr markanten Averse, der genau mit den diokletianischen Münzbildern in der Arbeit übereinstimmt, die Aufschrift enthält Constantinus nob. Caes., und mit dem Reverse: Principi iuventutis; dasselbe ist in Rom geprägt. Er nimmt an, dafs dieses Stück von Herculius kurz vor oder nach 1. Mai 305 geschlagen ist.

Der Verf. glaubt diese Thatsachen der Münzen durch folgende Anordnung der Ereignisse erklären zu können. Diokletian und Herculius hatten sich vor ihrer Abdankung über die künftigen Cäsaren geeinigt, und Konstantin wurde dieser Verabredung gemäfs als Caes. design. von dem 1. Mai 305 betrachtet (Lactant. de mort. 18. 19). Bei der Abdankung in Mailand proclamierte Herculius den neuen Cäsar und liefs in Rom und Karthago — wenn dies nicht schon vorher geschah — Münzen für ihn prägen. In Rom wurden geschlagen die Goldmünzen mit Princeps iuventutis und die Kupfermünzen mit Sacra moneta urb. . ., in Karthago die Kupfermünzen mit Salvis Augg. et Caess. fel. Carthago. Unterdessen hatte aber Galerius in Nikomedien Diokletian für die Proklamierung seiner Kandidaten Severus und Maximinus gewonnen. Diokletian hatte aber seinen Münzstätten schon vorher den Befehl geschickt, für Konstantin zu prägen, wodurch sich die zahlreichen Stücke der diokletianischen Währung mit Constantinus Caesar aus Siscia, Heraclea und Alexandria erklären; nach dem 1. Mai 305 machte Galerius diese Weisung rückgängig. Als Herculius diese Änderung in Nikomedien erfuhr, nahm er seine Abdankung zurück. Da er aber jetzt gegen Galerius, Severus und Maximin eine feste Stütze nötig erachtete, verband er sich mit Chlorus und dessen Sohne. Und um zu zeigen, dafs er seine Kaiserwürde behielt, ebenso aber festhielt an der Abmachung mit Diokletian über Konstantin, liefs er in Karthago den Revers Adventus Augg. et Caes. nn. ersetzen durch den Revers Conservator Africae suae mit seinem und Konstantins Namen. Später ernannte er auch seinen Sohn Maxentius zum Cäsar. Auch die Denare nach diokletianischer Währung müssen bald nach 1. Mai 305 geschlagen sein, wenn nicht auch schon vorher. Die in Trier geschlagenen beweisen, dafs Constantius Chlorus in die Abmachung zwischen Herculius und Diokletian eingeweiht war und auch nachher an der Proklamation in Mailand festhielt. Aber er selbst hat auch Konstantin bei seiner Ankunft in Boulogne zum Cäsar ernannt.

Die verschiedenen Angaben des Eusebius über die Regierungsdauer Konstantins erklären sich so, dafs bei der Zahl von 30 Jahren

und nahezu 10 Monaten die Ernennung durch Galerius Ausgangspunkt der Berechnung war; bei der zweiten von 31 Jahren 2 oder 3 Monaten und etwas darüber würde er die Ernennung durch Constantius Chlorus berücksichtigt haben. Möglicherweise hatte aber Eusebius an beiden Stellen die an zweiter Stelle genannte Zahl im Auge; man braucht dann nur unter dem *προσέτι λῷον* ungefähr 15 Monate zu verstehen, und beide Zahlen stimmen.

Selbstverständlich hat auch der verstorbene Verf. diese Aufstellungen noch nicht als sichere Thatsachen betrachtet. Das Material wuchs täglich unter seinen Händen, und ich habe in mehrjährigem Verkehre mit ihm am besten Gelegenheit gehabt zu beobachten, mit welcher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit jede neue Erwerbung nach ihrem historischen Werte geprüft wurde. Die vorstehende Untersuchung zeigt auch dem Fernerstehenden, welchen Verlust unsere Wissenschaft durch den frühen Tod des Grafen von Westphalen erlitten hat.

Fr. Görres, Die Verwandtenmorde Constantins d. Gr. Ztschr. f. wiss. Theol. 30, 343 ff.

In weitläufiger, nichts Neues enthaltenden aber manches Bekannte nicht kennender Darstellung wird das Resultat erreicht, dafs die Beseitigung des Maximianus Herculius durch Konstantin ein Akt der Notwehr war. In ähnlicher Weise wird die Hinrichtung des Caesar Bassianus als ein Akt der Notwehr gegenüber einem undankbaren Hochverräter charakterisiert. Dagegen ist die Hinrichtung des Licinius ein Akt des Meineids und der Grausamkeit. Gräuelthaten des nacktesten Sultanismus sind die Beseitigung des jüngeren Licinius und des Crispus; Gründe für letztere weifs auch der Verf. nicht zu finden. Die angebliche Hinrichtung der Kaiserin Fausta hält der Verf. durch die Tirade eines recht zweifelhaften Panegyrikers für widerlegt: danach hat sie ihren Gemahl überlebt. Freilich soll das auch Julian sagen; aber dazu gehört des Verf.'s Interpretation, denn ein gewöhnlicher Mensch findet nur, dafs sie hier als Muster gepriesen wird, aber von ihrer Lebenszeit keine Silbe.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind von sehr geringem Werte; überraschend ist die Kritiklosigkeit des Verf.'s gegen Arbeiten wie die von Antoniades über Licinius. Was diese Autorität des »neugriechischen Forschers« wert ist, kann er Jahresber. 1885, 303 f. nachgewiesen finden.

Wilh. Wiegand, Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsafs-Lothringen. III. Heft: Die Alamannenschlacht vor Strafsburg 357. Eine kriegsgeschichtliche Studie. Strafsburg 1887.

Der Verf. erörtert zuerst die Quellenfrage und bespricht kurz die neueren Darstellungen, wobei Dahn recht schlecht wegkommt. Seine eigene Darstellung geht von der Richtung der Römerstrafse von Zabern auf Strafsburg aus. Julian hatte Zabern befestigt und brach von hier

gegen die Feinde auf. Er mufste bis zum Lager der Barbaren 14 Leugen oder 21 000 Schritt marschieren d. h. er marschierte auf der Strafse Zabern—Wolschheim — Winzenheim — Küttolsheim — Hürtigheim — Strafsburg, die über den Kochersberg führte. Es war in der zweiten Hälfte des August. Auf dem Plateau, auf welchem heute die Dörfer Willgottheim und Winzenheim liegen, wollte Julian lagern, als ihn die Leidenschaft der Soldaten zur Schlacht bestimmte. Von der Höhe von Hürtigheim erblickten das herabziehende Heer die Späherposten der Alamannen. Gegen zwei Uhr mittags begann der Kampf; die Alamannen standen auf der Höhe, zu beiden Seiten der Römerstrafse, nach Ittenheim wie nach Oberhausbergen zu entwickelt, an und westlich der Strafse der linke Flügel, vor allem die Reiterei; der rechte Flügel an der römischen Wasserleitung der Stadt Strafsburg im Thal des Musaubaches. Das Schlachtfeld ist in der südwestlichen Fortsetzung der Hausberge zu suchen. Der einleitende Kavallerieangriff wird an die Ittenheimer Strafse und den nördlich derselben leicht passierbaren Musaubach verlegt, während der Kampf des Fufsvolkes sich an der Römerstrafse und südlich derselben, nördlich des Musaubaches abspielte. Die Flucht der geworfenen Alamannen erfolgte östlich und nordöstlich gegen den Rhein, etwa in der Richtung auf Schiltigheim — Bischheim. Der Rhein flofs damals weiter westlich, etwa 7—8 km vom Schlachtfelde (heute ungefähr 12 km). Die Gefangennahme des Chnodomar wird in der Gegend von Hönheim zu suchen sein, gegen sieben Uhr abends.

Zwei Anhänge geben den Bericht des Libanios und eine Untersuchung der Römerstrafse von Strafsburg nach Zabern.

Die Untersuchung ist mit grofser Umsicht geführt und ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des vierten Jahrh. v. Chr.

H. Nissen, Die Alamannenschlacht bei Strafsburg. Westd. Zeitschrift 6, 319 ff.

Zunächst berichtigt der Verf. an der vorstehenden Arbeit von Wiegand das Datum der Schlacht, das er »etwa am 25. August« ansetzt. Auch bezüglich der topographischen Einzelheiten ist Nissen nicht mit Wiegand einverstanden. Nach ihm bestimmt Ammian das deutsche Lager durch zwei 40 km von einander entfernte Punkte (Strafsburg und die Gegend an der Lauter); die Deutschen sind also unterhalb Strafsburgs nach der Lauter zu über den Rhein gegangen. Julian aber befand sich am Morgen der Schlacht in der Gegend von Brumath. Strafsburg war schon 8—14 Tage vor der Schlacht in seinen Händen. Auch der Abstand der Hausberge vom Rhein wird um 4—5 km zu gering von Wiegand berechnet. Auch die Örtlichkeit der Flucht pafst zu den Angaben unserer Quellen nicht. Der ὀχετός des Libanios kann nicht die Wasserleitung von Argentoratum sein; die Gegend des Hinterhalts ist nicht in dem jeden Einblicke offenen Grunde des Musbächels, sondern in dem

Ried bei Bischweiler zu suchen. Wahrscheinlich ist das Schlachtfeld viel weiter nördlich zu suchen, als man gewöhnlich annimmt.

Schliefslich giebt Nissen einige Bemerkungen über den geschichtlichen Zusammenhang, dem die Schlacht angehört. Schon nach dem Tode des Magnentius ging Constantius daran, den in das Reich flutenden Strom der Alamannen abzudämmen. Zunächst sicherte er das Vorland am Nordfufs der Alpen. 354 rückt er von Chalons-sur-Saone an den Rhein bei Basel; die Alamannen im südlichen Schwarzwald unter Gundomad und Vadomar bitten um Frieden. Im nächsten Jahre zieht er durch Graubünden gegen die Alamannen des Linzgau nördlich vom Bodensee und schlägt sie. Gleichzeitig sucht Silvanus das nördliche Gallien von den Raubscharen zu säubern, aber Nov. 355 fällt Köln, die Hauptfestung am Niederrhein. Am 6. November wird Julian Cäsar. Der Hauptangriff ist 356 gegen den Linzgau gerichtet und geht von Italien durch Graubünden; die Linzgauer erhalten Frieden, den sie 20 Jahre halten. Auch die Juthungen oder Schwaben an der oberen Donau waren 356 zum Frieden genötigt worden, fielen aber 358 wieder in Raetien ein.

Am 24. Juni 356 war der Cäsar in Autun, marschierte über Auxerre und Troyes nach Reims, von wo über Dieuze ein Vorstofs gegen die Alamannen gemacht wird. Nach Nissens Ansicht war das linke Rheinufer von Mainz bis Strafsburg in den Händen der Alamannen bis auf die Städte, nach denen die Alamannen als Bauern kein Verlangen hatten. Julian geht über die Zaberner Steige, besetzt Brumath und schlägt die Germanen in die Flucht. Dann macht er Kehrt, marschiert über Metz, Trier, Coblenz nach Köln, von wo er nach Sens zurückkehrt. Der Einbruch ins Elsafs hatte aber keinen Sinn, wenn Julian die Aufgabe hatte Köln zu erobern. War aber der Einbruch erfolgt, warum marschierte er nicht rheinabwärts oder hielt wenigstens Zabern besetzt? Wahrscheinlich hat Constantius den Cäsar aus dem Elsafs abgerufen und die dem Chnodomar gemachten Abtretungen auf dem linken Rheinufer ausdrücklich verbrieft. Mit dieser Abtretung will Nissen die Anlage einer Grenzwehr verbinden, welche den Zweck hatte, das Loch von Belfort zu schliefsen. Doch dauernde Abhülfe wurde nur durch die Herstellung der alten Reichsgrenze am Phahlgraben gewonnen, und Julian trug sich mit diesem Gedanken; dem Drängen desselben gab Constantius 357 nach. Von Reims aus sollte der Vorstofs gegen den Elsafs wiederholt und hier die Vereinigung mit dem Hauptheer unter Barbatio hergestellt werden. Die Alamannen verständigten sich vor der drohenden Gefahr, und zwischen den beiden römischen Heeren hindurch unternahm eine Schar Elsässer und Pfälzer einen Angriff auf Lyon; drei Haufen wurden von Julian abgefafst, der Rest entkam. Beide römische Heere rückten nach dem Oberrhein; doch infolge von Mishelligkeiten wies der Kaiser beiden gesonderte Aufgaben zu. Barbatio wollte bei Breisach den Rhein überschreiten, Julian sollte ihm die Flanke nach Norden zu

decken. Die Alamannen hatten sich aus der Ebene teils in die Vogesen, teils auf die Flufswerder zurückzogen; die Römer richteten aber auf letzteren unter den Flüchtlingen ein wildes Blutbad an; diese flohen jetzt auf das rechte Ufer. Julian besetzte Strafsburg und befestigte Zabern; eine Kette von Plätzen sollte von seinem Winterlager in Paris bis zum Rhein reichen, um ihm von den Bewegungen der Alamannen sofort Kenntnis zu geben. Eine Schiffbrücke des Barbatio wurde von den Feinden zerstört; er giebt Julian kein Getreide, und dieser läfst das von den Alamannen gesäete ernten. Da er hierbei die Flankendeckung vernachlässigt, gehen die Alamannen heimlich zwischen Strafsburg und Schlettstadt über den Rhein und gegen die Römer auf Basel. Barbatio thut jetzt nichts mehr und die ganze Nation der Alamannen wendet sich gegen Julian.

Nach dem Siege im Elsafs befand sich der Rhein bis unterhalb Strafsburg und von Coblenz bis Köln im römischen Besitze. Julian geht jetzt nach Mainz über Zabern, Metz, Trier, Neumagen, Bingen; die linksrheinischen Gebiete blieben im Besitze der Alamannen, die sich wahrscheinlich unterwarfen. Im Jahre 358 wurde abermals durch Raetien ein Heer unter Barbatio gegen die Juthungen entsandt. Julian unterwarf zuerst Salier und Chamaven, zog dann gegen die Alamannen und überschritt den Rhein bei Worms. 359 sicherte Julian die Rheinmündungen, stellte sieben Rheinstädte wieder her, drang vom Neckar bis an den Pfahlgraben vor und demütigte die Alamannen im Schwarzwald. 360 marschierte er am linken Rheinufer von Speier bis Basel; damit war die Rheingrenze vollendet und die Alamannen der römischen Bundesgenossenschaft eingefügt; ein Teil der Ansiedler wird in die Rechtstellung der Laeti eingetreten sein. »Das nationale Gepräge des Elsasses stammt somit aus dem Jahre 352«.

Nissen hat diese Vorgänge ziemlich eingehend geschildert; er beschränkt sich dabei »auf die bisher übersehenen Thatsachen«. Da ich auch in den letzten Jahren diese Verhältnisse in meiner Kaisergeschichte dargestellt habe, so war es für mich besonders interessant, zu erfahren, was ich »übersehen« hatte. Zu meiner Freude fand ich, dafs ich s i c h e r e Thatsachen nicht übersehen, sondern in allen Hauptsachen dasselbe gesagt habe, was Nissen »als von Anderen übersehen« darstellen wollte. Übersehen habe ich allerdings, dafs Constantius auch 356 hauptsächlich in den L i n z g a u (imperatore terras eorum ingresso und imperatore urgente per Raetias) einen Zug machte; aber ich werde diese neue Errungenschaft auch jetzt übersehen; denn eine Stütze hat sie wenigstens in den von Nissen angeführten Stellen nirgends, da es sich hier überall um einen combinierten Angriff gegen die Alamannen überhaupt handelt. Auch die Thatsache habe ich übersehen, dafs »der ganze Stamm der Alamannen von Julian als Glied der römischen Bundesgenossenschaft eingefügt wurde«. Ich halte sie auch jetzt noch nicht für erwiesen, so-

gar für sehr unwahrscheinlich. Dafs alamannische Ansiedler im Elsafs blieben, wird nicht zu bezweifeln sein, ist auch nie bezweifelt worden, um so mehr aber, dafs der ganze Stamm in Steuer- und Militärpflicht eintrat. Dafür müfsten bessere Beweise geliefert werden als einige mit noch so grofser Sicherheit vorgetragene Behauptungen.

J. Asbach, Inschriftliches zur Geschichte der Rheinlande. Westd. Ztschr. 6, 231 ff.

Der Verf. will eine fragmentarische, im Bereiche des Bonner Castrums gefunde Inschrift auf den Wiederaufbau desselben unter Vespasian beziehen.

Die Inschrift C.I.L. 6, 1207 will er auf Julian beziehen. Die Kämpfe ad divortia Rheni sollen die Kämpfe gegen die salischen Franken im Jahre 358 sein. Das Elogium kann aus der Zeit stammen, wo sich der Abfall Julians vorbereitete.

Arthur J. Evans, On a coin of a second Carausius Caesar in Britain in the fifth century. Numism. Chronicle 1887. Part. III, S. 191—219.

Die in Richborough gefundene Münze zeigt eine ziemlich barbarische Darstellung eines Kaisers des vierten Jahrh. mit Diadem und Paludamentum und die Legende: Domino Carausio Ces: Ligaturen finden sich bei AR, V2I und E2. Der Revers zeigt einen Typus, wie ihn die Münzen von Constans oder Constantius II. aufweisen: Kaiser mit Phönix und Labarum auf einem Schiffe, an dessen Steuer Victoria. Die Umschrift lautet Domin . . . Conta . . . . no. Die Münze zeigt Spuren eines Quecksilberbades und wiegt 42¼ gr. Das Reversbild läfst die Münze nicht dem bekannten Carausius am Ausgange des dritten Jahrh. zuschreiben. Domino einfach ist ohne Beispiel, Conta ist rätselhaft; man kann an ausgefallenes S denken, man kann auch ein auf der Münze sichtbares X für eine britische Spezialität statt S betrachten (z. B. celextis = celestis); die verwischten Buchstaben können N T I gewesen sein. Das Reversbild kann nicht früher und nicht später als 340—350 gesetzt werden; wahrscheinlich wurde es durch Konstans Fahrt nach Britannien hervorgerufen (343); aber es kann auf der vorliegenden Münze viel später zur Verwendung gekommen sein, da sich solche Repristinationen noch im sechsten und siebenten Jahrh. finden. Aus der Form der Ligaturen und Buchstaben schliefst der Verf. auf das fünfte Jahrh., und er will es unentschieden lassen, ob die christliche Inschrift ☧ Carausius hic jacit in hoc congeries lapidum (Hübner Inscr. Brit. Christ. p. XX) nicht auf diesen Carausius zu beziehen ist. In dem Constantino sucht der Verf. Constantin III., den gallischen Kaiser zu erweisen; Carausius kann sein Cäsar gewesen sein oder sich gegen ihn als Usurpator aufgeworfen oder durch die Münzlegende sich um seine Anerkennung beworben haben;

wahrscheinlicher erscheint dem Verf. das erstere; ja er ist geneigt, diesen Carausius zur Familie des Constantinus III zu zählen.

Die Combinationen des Verfs. sind recht scharfsinnig, freilich auch sehr kühn, aber die eine Münze ist nicht imstande mit Sicherheit die Grundlage für seine Annahmen zu liefern. Ihre Echtheit ist meines Erachtens nicht über allen Zweifel erhaben, und sie kann leicht aus einer Münze des vierten Jahrh. hergestellt sein. Schlug ein zweiter Carausius wirklich Münzen, so werden sich sicher noch andere finden; bis dahin darf man die Existenz eines zweiten Carausius, der für einen Constantinus Münzen schlug und dessen Namen in so auffälliger Weise auf den Revers setzte, doch noch mit einem Fragezeichen versehen.

Arthur Carr, The church and the Roman empire. London 1887.

Die Schrift will die äufseren Schicksale der Kirche seit Diokletian darstellen, die Entwickelung der Lehre ist ausgeschlossen. Die Grenze bildet Leo I. Was die politische Geschichte betrifft, so kennt der Verf. die neueren Arbeiten über diese Zeit nicht. Die Folge davon ist, dafs seine Darstellung im Wesentlichen ein Auszug aus Gibbon ist, in den grofsen Zügen natürlich richtig, in den Einzelheiten vielfach unzutreffend. Ähnlich steht es mit der eigentlichen Kirchengeschichte. Hier haben die neueren Untersuchungen über die Entstehung der Verfassung der Kirche manche bestehende Ansicht als unhaltbar erwiesen; aber auch bezüglich der Zahl der Christen, der von den christlichen Kaisern betreffs der Kirche erlassenen Gesetze und Bestimmungen wird man vielfach veraltete Ansichten finden. Selbst die Charakteristiken der Haupt-Kirchenväter verwerten nicht das Material, welches heute in dieser Hinsicht er- und verarbeitet ist. Alles in allem ist das Buch ohne wissenschaftliche Bedeutung.

L. Mendelssohn, De Zosimi aetate disputatio. Rhein. Mus. f. Philol. N. F. 42, 525—530.

Der Verf. bekämpft die Ansicht von Jeep, der Zosimus mit Sicherheit dem Anfang des fünften Jahrh. zuteilen zu können glaubte. Aus der Erwähnung des Olympiodor können wir nur schliefsen, dafs Zosimus nach diesem gelebt hat, d. h. nach 425; aus einer Notiz des Euagrius h. e. 5, 24 erfahren wir, dafs Eustathius von Epiphania für seinen 502 erschienenen Abrifs den Zosimus benützt hat; also mufs Zosimus seine Arbeit vor 502 veröffentlicht haben. Mendelssohn glaubt nun, dafs bei der ganzen Richtung derselben sie erst nach dem Tode des Verfs. herausgegeben worden sei, und dafs dieser in seinen letzten Jahren daran gearbeitet habe. Die Erwähnung des Verfalles des Reiches weist auf die Zeit nach Honorius, die Erwähnung, dafs zu seiner Zeit die Lasten der Senatoren teilweise nicht mehr existierten, weist frühestens auf 450, wo praetura und follis abgeschafft wurden, spätestens auf 501, wo das chry-

sargyrum aufhörte; aber dieses letztere Jahr ist nicht anzunehmen, da 502 schon Eustathius das Werk benutzt hatte. Das Ergebnis, dafs die Schrift nicht vor 450 und nicht nach 501 gesetzt werden kann, ist das Äufserste, was sich erreichen läfst.

Ludw. Schädel, Plinius der Jüngere und Cassiodorius Senator. Progr. Darmstadt 1887.

Der Verf. stellt in einer kurzen Einleitung die Bedenken zusammen, welche gegen die Ächtheit der zehn Bücher des Plinius sprechen. Der eigentliche Gegenstand der Abhandlung ist die Variensammlung Cassiodors. Er will darthun, dafs Senator in denselben nur den Höhepunkt der Regierung Theoderichs und die Schlufsepoche gotischer Selbständigkeit unter seinen Nachfolgern und auch dies nur mit einer durch den Zweck des Ganzen bedingten Auswahl dargestellt hat. Die Varien behandeln die hohe Politik, wichtige Vorgänge der inneren Politik, Grundsätze und Einzelfälle der Rechtspflege und Verwaltung, Heer und Flotte, öffentliche Bauten, kirchliche Fragen, Versorgung der Provinzen, Kunst, Ernennungen und Beförderungen. Die Folge der Bücher ist zwar nach der der Regierungen geordnet, aber innerhalb der einzelnen Regierungen folgen die Bücher nicht genau chronologisch aufeinander. Der Verf. führt dies im Einzelnen aus und berührt mehrfach interessante Fragen, so z. B. die nach dem Jahre der Alamannenschlacht; freilich entscheidet er sich nicht. Auch Schädel nimmt an, dafs Cassiodor seine Sammlung in zwölf Bücher geordnet hat. Oft hat der Rhetor Senator den Staatsmann verschlungen. Der geschichtliche Stoff der Varien wird häufig von Exkursen überwuchert, in deren gelehrter Ausstattung Senator leider seinen besonderen Schmuck gesehen hat. Zunächst wachsen dieselben aus dem Gleichnis hervor; das Material der Exkurse schildert mit sichtlicher Vorliebe das Leben der Tiere, dann alles Mechanische und Technologische; rein historisches ist selten. Dagegen ist die Etymologie eine besondere Liebhaberei des gelehrten Mannes; auch Witz und frohe Laune sind ihm nicht fremd. Auf dem Gebiete des Wortvorrats bietet er manches Interessante.

Die Varien haben dadurch historischen Wert, dafs sie die politische Zeitanschauung eines feinen Kopfes und hochgestellten Staatsmannes ausdrücken, der bis zuletzt an der gotischen Sache festhielt. Als Gründe für den Zusammenbruch des Reichs ergeben sich uns aus den Varien die nicht allzustarke Zahl der Goten und die Unmöglichkeit, einen zuverlässigen Beamtenstand zu bilden. Die Beamtenordnung ist bis auf den Saionat aus dem römischen Reiche entnommen. Den Sajonat betrachtet der Verf. ausführlicher; er ist vom gotischen Königtum untrennbar. Aber vielleicht hätte der Verf. an den agentes in rebus das Vorbild gefunden. Milde und Strenge wechseln in Theoderichs

Politik; geistig am meisten geleistet für die Gotenherrschaft hat Cassiodor (?); politisch am höchsten steht er beim Regierungsantritt des Athalarich.

Die Schrift ist reich an guten Gedanken; zu wünschen wäre, dafs der Verf. statt der Apperçus eine systematische Untersuchung geliefert hätte oder noch lieferte; dann würde vielleicht Cassiodorius von ihm weniger überschätzt werden.

L. Duchesne, Le concile d'Elvire et les flamines chrétiens. In Mélanges Renier. Paris 1887. S. 159—174.

Der Verf. schliefst aus den Canones des Konzils, welche den heidnischen Kult betreffen, dafs dasselbe unmittelbar vor der diokletianischen Verfolgung, also etwa um das Jahr 300, gehalten worden ist, und gewinnt aus der öffentlichen Stellung des Flamines, wie sie die Inschriften kennen gelehrt haben, eine Bestätigung dieser Ansicht.

Auguste Plocque, De la condition de l'église sous l'Empire romain. Diss. Paris 1887.

Im ersten Kapitel wird das Christentum während der ersten drei Jahrh. geschildert. Der Verf. betont dabei die Bedeutung der collegia funeraticia für die Entwickelung der neuen Lehre, ohne darüber mehr als Bekanntes vorzubringen. Den Beweis dafür, dafs man in den ersten Verfolgungen die Christen als Zauberer verfolgte, hat der Verf. natürlich auch nicht erbringen können. Dagegen mag seine Darstellung willkürlichen Verwaltungsverfahrens richtig sein.

Kapitel zwei behandelt die Regierungen Konstantins und seiner Nachfolger. In diesem Abschnitte ist der Nachweis am besten gelungen, wie Konstantin die bestehende Gesetzgebung zu gunsten des heidnischen Kultes auf das Christentum überträgt und wie dieses sich in den Institutionen der römischen Staatsreligion einbürgert. Überschätzt hat er die Bedeutung und die Wirkung der Erlasse gegen das Heidentum.

Die Schilderung des Christentums unter Justinian im dritten Kapitel fällt aufserhalb der Grenzen des Jahresberichts.

Victor Schultze, Geschichte des Unterganges des griechisch-römischen Heidentums. Jena 1887. Erster Band: Staat und Kirche im Kampfe mit dem Heidentum.

In der Einleitung giebt der Verf. eine Übersicht über die Verbreitung des Christentums vor Konstantin. Er versucht auch Zahlen festzustellen, die aber gleich willkürlich und wertlos sind wie die zahlreichen Hypothesen von ihm. Neues steht im Wesentlichen nicht darin.

Die erste Abteilung schildert Beginn und Organisation des Kampfes in drei Kapiteln: »Konstantin d. Gr., die Konstantinssöhne und die Mitarbeit der Kirche.« Seine Ansichten über Konstantin hat der Verf. im wesentlichen in der Weise vorgeführt, wie er sie in seinen Untersuchungen zur Geschichte Konstantins d. Gr. (Jahresb. 1885, 304 ff.) dargestellt

hat. Ich verweise auf die von mir an letzterem Orte erhobenen Einwände. Seine Münzkenntnis hat er unterdessen nicht erweitert. Der zweite Abschnitt über die Konstantinssöhne giebt nur Bekanntes; auch hier vermifst man namentlich in dem Kampfe gegen Magnentius die genaue Kenntnis der Münzen, die nicht darin besteht, dafs man einzelne Stücke citiert, sondern den Zusammenhang kennt, in dem dieselben erscheinen Die merkwürdigen Münzen des Magnentius mit dem antiarianischen A und Ω versteht der Verf. nicht, weil er das Münzwesen nur ganz äufserlich kennen gelernt hat.

Im dritten Kapitel »Die Mitarbeit der Kirche« werden die kirchlichen Schriftsteller, die Synodalbeschlüsse, die Propaganda der Geistlichkeit dargestellt zu einem wirkungsvollen Gesamtbilde, dessen einzelne Züge indessen so wenig irgend Neues enthalten wie die Zusammenfassung derselben.

Die zweite Abteilung schildert die heidnische Reaktion unter Julian in eingehender und meist zutreffender Weise; dafs der Verf. nicht überall dem Kaiser gerecht wird, entspricht seinem zu gunsten der Kirche überall nicht unparteiischen Standpunkte.

Die dritte Abteilung legt die Wiederaufnahme und Fortführung des Kampfes seitens der Kaiser gegen das Heidentum dar. Ohne Neues zu bringen gelangt doch der Verf. teilweise zu neuen Schlüssen. Dies liegt mit Notwendigkeit in seiner Auffassung des Verhältnisses von Konstantin zum Heiden- und Christentum. Statt in der Politik des Valentinian I. einfach die Fortführung strenger staatlicher Neutralität bei persönlicher Hinneigung zum Christentum sucht er nach Motiven, die nicht zu erweisen sind. In diesem Zusammenhange ist der Schlufssatz von Kapitel eins zu beurteilen: »Vielmehr wird in den unruhigen politischen und kirchlichen Verhältnissen und in der Überzeugung, dafs die alte Religion von selbst dahinsterbe, die Erklärung dieser Erscheinung zu suchen sein, die an der Politik der Konstantiner gemessen, allerdings sich auffallend ausnimmt.«

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Steigerung des Kampfes durch Gratian und Valentinian II. Auch hier werden die Thatsachen vollständig, doch ziemlich breit aufgeführt, neue Einblicke aber in keiner Beziehung gewonnen; man könnte vielmehr die nur gelegentliche Berührung der Regierung des Magnus Maximus einen Rückschritt nennen, da gerade hier eine Reihe von höchst bedeutsamen Momenten zutage tritt. Die Beurteilung der Forderung des Symmachus auf Religionsfreiheit ist schief, aber nicht durch des Redners Schuld, sondern durch des Verf.'s irrige Auffassung der Neutralität Valentinians I. Die Bedeutung des Theodosius I. wird nach Gebühr hervorgehoben, neue Gesichtspunkte waren aber auch hier nicht zu gewinnen. Im Gegenteil, die allmähliche Wandlung des Fanatismus in Staatsraison, welche sich bei dem Kaiser nachweisen läfst, ist viel zu wenig beachtet; auch hätten sich z. B. aus dem

campanischen Feriale eine Reihe interessanter Schlüsse ziehen lassen, die man jetzt ungern vermifst; mehrere Gesetze, die der Verf. nicht anführt, hätten das hier sich bietende Material vermehren können. Das vierte Kapitel giebt die Zusammenfassung der durch die in den vorhergehenden Kapiteln geschilderten Einflüsse für Kirche und Heidentum herbeigeführten Zustände; so ist es eines der lehrreichsten im ganzen Buche. Das fünfte Kapitel schildert die Vollendung der theodosianischen Religionspolitik. Die Darstellung ist hier überall zu breit, an präziser Gruppierung und Zusammenfassung fehlt es überall. Im Einzelnen wird das Christentum Stilichos offenbar überschätzt; was er in seiner Regentschaft der Kirche an Förderung erweist, ist in der That unerheblich, und es scheint, dafs auch er dem Heidentum ein ruhiges Ausleben gestatten, die Neutralität des Staates demselben gegenüber wahren wollte, wenn auch der Kaiser, seine Minister und der Hof dem Christentume angehörten. Mit seinem Tode nimmt die kirchliche Politik eine ganz anders heidenfeindliche Richtung; es ist kein erfreuliches Blatt der Geschichte, welches hier entrollt wird. Trotzdem erhielt sich das Heidentum noch lange; doch vermissen wir im Westen, namentlich in den Gebirgsländern, eine ausreichende und sorgfältige Sammlung der nicht vereinzelten Denkmäler, welche frommer Glaube hier noch spät den heidnischen Göttern, namentlich dem Mithra errichtet hat. Selbst die Verordnungen hat der Verf. nach dieser Seite nicht ausgenutzt: sie reden zwischen den Zeilen eine unmifsverständliche Sprache, welche die Zähigkeit des Heidentums zur Genüge beweist.

In der vierten Abteilung wird der »Ausgang des Kampfes« geschildert, indem die Mafsregeln dargestellt werden, welche die Kirche noch im fünften und sechsten Jahrh. gegen das Heidentum traf. Die Schlüsse, welche der Verf. daraus zieht, werden schwerlich zutreffend sein, da in den Synodalbeschlüssen sicherlich nicht die ganzen thatsächlichen Verhältnisse ausgedrückt sind.

Der Verf. mufste zu diesen unbefriedigenden Ergebnissen gelangen, da er die thatsächlichen Verhältnisse auf den Kopf stellt. Während Heidentum und Christentum sich mehr und mehr ausgleichen und die Gesetzgebung diesen Prozefs zu fördern sucht, ist sein Dogma: die Kaiser wollten das Heidentum vernichten. Aber auch die Quellen kennt er nicht ausreichend, und ihren Wert hat er nicht festgestellt; selbst eingesehen hat er sie wahrscheinlich nicht durchgängig.

Karl Schwarzlose, Die Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des römischen Kirchenstaates. Diss. Berlin 1887.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, die hauptsächlichsten Einnahmequellen der römischen Kurie aufzusuchen und ihre Ausbildung zu verfolgen; an erster Stelle handelt er von den Patrimonien, dem Grundbesitze der römischen Kirche, der hier wie überall den Anfang und den

Grundstock ihrer späteren finanziellen Macht gebildet hat. Man kann erst von einem Haushalte der römischen Kirche reden, seitdem den Erwerbungen der Kirche durch das Edikt Konstantins die rechtliche Anerkennung von seiten des Staates zuteil geworden war, da erst damit der Kirche die Garantie ihres Bestandes gegeben war.

Zuerst wird die Frage beantwortet: Wie gelangte die Kirche zu ihrem ausgedehnten Grundbesitz, dem sogenannten Patrimonium? Dafs sich schon Grundbesitz in der vorkonstantinischen Zeit in Form von Kirchen, Spitälern, Herbergen, Kirchhöfen, Gärten, kleinen Gütchen findet, läfst sich mit ziemlicher Sicherheit nachweisen; aber ebenso sicher ist, dafs dieser Grundbesitz nicht rechtlich gesichert, sondern namentlich bei Verfolgungen der Konfiskation ausgesetzt war. Aber ausgedehnter Grundbesitz läfst sich vor dem konstantinischen Edikt von 321 nicht nachweisen, durch welches die christliche Kirche für vermögensfähig erklärt wurde. Seit dieser Zeit entstanden durch den religiösen Zeitgeist, der durch die Predigt gesteigert wurde, zahlreiche und bedeutende Schenkungen, die in der Stadt Rom vermöge des besonderen Ansehens der römischen Kirche besondere Ausdehnung gewannen. Schon Valentinian I. sah sich genötigt, dem Strome der Schenkungen Schranken zu setzen. Doch sind auch in dieser Zeit solche Güterkomplexe, wie sie die späteren Patrimonien darstellen, noch nicht nachweisbar; aber es ist anzunehmen, dafs sich im Verlaufe des vierten Jahrh. die Ansätze zu denselben gebildet haben. Die ersten praedia lassen sich wohl an der Wende des vierten und fünften Jahrh. nachweisen; unter dem Pontifikat Leos des Gr. erscheint kirchlicher Grundbesitz schon als etwas Selbstverständliches. Die weitere Entwickelung liegt über die dem Jahresbericht gesteckte Grenze hinaus. Drei Momente scheinen dem Verf. für die Mehrung des römischen Grundbesitzes wesentlich: der Übertritt der vornehmen Familien Roms zum Christentum am Ausgang des vierten Jahrh., die gewaltige Beförderung des päpstlichen Ansehens unter Leo d. Gr. in der Mitte des fünften und die politischen Zustände und zahlreichen Kriege im sechsten Jahrh., welche das Aussterben vieler reicher Adelsgeschlechter zur Folge hatten. Hierbei überschätzt der Verf. die Wirkung der theodosischen Verordnungen, da er meint, schon im Jahre 389 hätten die vornehmen Geschlechter in Rom sich dem Christentum zugewandt. Wir wissen das Gegenteil.

Was der Verf. im zweiten Abschnitt über die geographische Ausdehnung der Patrimonien vorbringt, gehört nicht in den Jahresbericht.

Albert Marignan, Le triomphe de l'Église au quatrième siècle. Paris 1887.

Die Arbeit ist nur ein Bruchstück aus einem gröfseren Werke über die Urgeschichte des Christentums in Gallien.

Kapitel eins handelt von dem Mailänder Edikte. Der Verf. giebt

hier eine sehr verständige Schilderung der Zustände der christlichen Welt zur Zeit des Ediktes, die sich von allem Legendenwesen fernhält und die Dinge so schildert, wie sie dem nüchternen Auge des Kritikers erscheinen müssen. Das Resultat ist, dafs der Zustand des Westens die Erlassung des Ediktes nicht erklären kann; dieselbe ist durch die Einflüsse bedingt gewesen, welche im Orient auf Konstantin geübt wurden, den dieser beherrschen wollte. Eine Reihe von kritischen Anmerkungen giebt die Belege zu dieser Ausführung. Dieselben beschäftigen sich dem Plane des Verf.'s gemäfs hauptsächlich mit der gallischen Kirche, ohne die übrigen Länder zu übersehen.

Kapitel zwei beschäftigt sich mit den (politischen und gesellschaftlichen) Zugeständnissen, die sich Staat, Gesellschaft und Kirche gegenseitig machen mufsten. Auch hier zeigt der Verf. in unbefangener, streng den Thatsachen entsprechender Darstellung, wie die Kirche den Einflüssen des sinkenden Reiches auf allen Gebieten unterlag, und wie Konstantins Gedanke, eine Einheit herzustellen, gerade das Gegenteil herbeiführte. Besonders interessant ist der Nachweis des Verhältnisses der Aristokratie zur Kirche.

Kapitel drei erörtert die religiösen Zugeständnisse. Der Verf. zeigt, wie die Kirche dem Bedürfnisse des Westens durch den Heiligenkult entgegenkam, da dieser nach menschlichen Gottheiten verlangte, zu denen man beten konnte: der Heilige verdrängt die Gottheit; ihm gehören die Kirche und die Priester. Auch die Ausbreitung des Evangeliums wird näher ausgeführt; der Verf. zeigt, wie nachsichtig auch hier die Kirche sich überall bewies, indem sie sich mit sehr rohen religiösen Vorstellungen begnügte. Auf dem flachen Lande trat nackte Gewalt an die Stelle der Predigt; in Gallien speziell erinnerten die Bräuche an die Druiden, und auf diesem Wege wurde ein Teil des Landvolkes gewonnen; endlich bekehrte die germanische Invasion viele, da man diese Völker als verkörperte Dämonen ansah, vor denen man sich nur durch die Taufe schützen konnte. Auf die Bedürfnisse des Landvolkes betreffend Saat und Ernte ging sie ein, indem eigne Fürbitten bei der Gottheit regelmäfsig abgehalten wurden. Auch hier geben zahlreiche Anmerkungen für Gallien eine Menge wertvoller Einzelheiten.

So ist das Buch eine der in Frankreich seltenen Erscheinungen, welche klar und objektiv die Urgeschichte des Christentums darstellen.

Adolf Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte. Zweiter Band: Die Entwickelung des kirchlichen Dogmas I. Freiburg 1887.

Dieser zweite Teil, welcher die Geschichte der Entwickelung des Dogmas enthält, kann nicht das hohe Interesse bieten, welches der Geschichte seiner Entstehung zukommt. Es handelt sich hier häufig nur um einen Prozefs der Reduktion, Auswahl und Präcision. Aber trotzdem ist es dem Verf. gelungen, auch diesen Band für den Leser anziehend zu machen. Nicht

durch hochfliegende Spekulation und religionsphilosophische Erörterungen, sondern dadurch, dafs er uns gezeigt hat, wie die Dinge konkret geworden und gewesen sind. Für den Historiker speziell sind nicht alle Partieen von gleichem Interesse; aber solche Teile wie die geschichtliche Orientierung im ersten Kapitel, die Tradition und die Kirche im dritten, die Lehre von der Homousie im siebenten, die Lehre vom heil. Geist und der Trinität im Anhang zum siebenten Kapitel kann er gar nicht dankbar genug begrüfsen, weil sie ihm in echt historischem Geiste eine Darstellung der Verhältnisse geben, wie sie bis jetzt noch nicht gegeben worden ist. So ist das Buch nicht blofs für den Theologen eine willkommene Erscheinung.

Jahresbericht über die römischen Staatsaltertümer für 1887.

Von

Geh. Oberschulrat Dr. **Hermann Schiller,**

Gymnasial-Direktor und Universitäts-Professor in Giefsen.

A. Allgemeine Darstellungen und Sammelwerke.

Ettore di Ruggiero, Dizionario epigrafico di antichità Romane.

Das Werk nimmt stetigen Fortgang (erschienen ist Ende 1887 fascic. 7) und hält durchaus, was es im Anfange versprochen hat. Vielleicht wäre eine raschere Vollendung in Aussicht zu nehmen, da das bisherige Tempo schwerlich einen baldigen Abschlufs in Aussicht stellt.

Theod. Mommsen, Römisches Staatsrecht. Dritter Band. Erste Abteilung. Bürgerschaft und Senat. Leipzig 1887.

Mit dem Erscheinen des dritten Bandes sind wir erst in den Stand gesetzt, über die ganze Konstruktion des römischen Staatsrechts durch Mommsen zu urteilen. Selbstverständlich kann es nicht die Absicht sein, hier den ganzen reichen Inhalt des Werkes vorzuführen.

Zunächst stellt der Verf. den Patriciat dar. Er behandelt hier in vielfach neuer Weise das Geschlechtsrecht, welches auf die Verhältnisse des Patriciats mannichfach helle Lichter wirft. Der Gesamtheit der zu einem Geschlechte vereinigten freien Bürger stehen gegenüber die in der Gewalt dieser Geschlechtsgenossen befindlichen unfreien Leute, die familia. Diese letztere zerfällt in die unfreien und in die halbfreien Hausangehörigen. Die Halbfreiheit wird definiert als der dem gemeindeangehörigen Nichtbürger in der Form der Hörigkeit gewährte Rechtsschutz; in älterer patricischer Zeit hiefsen diese Hörigen und damit alle Nichtpatricier clientes, in späterer wird die Gesamtheit dieser Halbfreien als die »Menge« plebes bezeichnet. Der Client steht zwar aufserhalb der Geschlechtsgenossenschaft, aber er gehört dem Geschlechte an, wie der Patricier, da in der Zugehörigkeit zu dem einzelnen Schutzherrn die zu

dem Geschlechte mit enthalten ist. Deshalb müssen auch die Plebeier von jeher den Kurien angehört haben. Klientel und Plebität sind im Grunde identisch und unterscheiden sich nur durch ein Minder oder Mehr an politischen Rechten, ein Mehr oder Minder an Abhängigkeit gegenüber dem Schutzherrn; dies wird in einer gründlichen, bis jetzt an strenger Systematik unerreichten Deduktion nachgewiesen. Auch hier mufs man wieder das unerreichte Wissen und die Feinheit der Kombination bewundern. Im dritten Abschnitt wird die Gliederung der patricischen Gemeinde entwickelt und zusammengefafst, was über die ursprüngliche Wehr- und Steuerordnung beigebracht werden kann. Die hierfür besonders verwertete Überlieferung findet sich in der Kurienordnung und der latinischen Municipalverfassung. Die ursprünglich einzige staatliche Gliederung der Bürgerschaft ist die nach den Kurien; sie ist allgemein latinisch. Wesentliche Rechtsgleichheit innerhalb der Gesamtheit der Kurialen ist stets der Grundgedanke des Systems geblieben und dessen unterscheidendes Kennzeichen gegenüber dem patricisch-plebeischen Gemeinwesen. In den Kurien waren Patricier, Klienten und Plebeier, weil auch die letzteren zum Geschlecht gehörten und die Kurie nichts ist als ein Gesamtausdruck für eine Anzahl von Geschlechtern. Aber zum Stimmrecht in den Kurien sind die Plebeier erst später gelangt; und zwar erst später als sie Stimmrecht in den Centuriatcomitien erhielten; in historischer Zeit standen Patricier und Plebeier gleichberechtigt in den Kurien. Die drei tribus weisen auf drei einstmals gleichmäfsig und selbständig und jede für sich geordnete Gemeinden, welche, vielleicht zunächst ohne gemeinschaftliches Oberhaupt, in ewiger Konförderation standen, dann aber, mit der Einsetzung eines Königs für alle, zum Einheitsstaat übergingen. Ursprünglich eine Bodeneinteilung, wird sie alsdann auf die Person übertragen. Die Gliederung der Gemeinde nach tribus und curiae kommt politisch zur Anwendung teils bei der Verwaltung (Heerbildung und Steuererhebung), teils indem die Willenserklärung der Gemeinde in dieser Gliederung oder in einer auf sie basierten abgegeben wird. Die Dienstpflicht in der patricischen Gemeinde lag nur dem Patricier ob; vielleicht wurden aber dem Bürgerheer nur einmal 3000 Mann und den des Bürgerrechts entbehrenden Gemeindeangehörigen 1200 Mann beigegeben. Die centuria (manipulus), das Kontingent der curia, und die turma = der decuria kombiniert mit den drei tribus lassen noch die alte Einzelgemeinde innerhalb der dreieinigen erkennen. milites weist auf mille, die Zahl für das Kontingent der tribus, die legio, das Heer der dreieinigen Gemeinde stellt sich auf 3000 Mann; die tribuni militum, deren nachher die Legion gemeinschaftlich drei aufweist, haben ursprünglich in dem Bundesheer jeder für sich 1000 Mann geführt. Die kleine Einheit der Reiter (celeres) ist die decuria, das Kontingent der Kurie. Die Dekurien werden nach der Zehnkurienordnung in centuriae zusammengefafst, so dafs die einzelne Centurie die

Reiterei der Urgemeinde darstellt und auf die dreieinige Gemeinde bezogen die ältesten drei centuriae equitum in der Gesamtzahl von 300 sich ergaben. In der militärischen Organisation findet sich von der Reitercenturie ebensowenig eine Spur wie von dem entsprechenden Tausend des Fufsvolkes. Durch die dreieinige Gemeinde wurde auch bei der Reiterei die dreigeteilte Kurie hervorgerufen, hier aber bewahrt; sie führt uns das Bild des Ineinanderaufgehens der drei Gemeinden lebendig vor. Zugleich sieht man daraus, dafs der spätere Patriciat einstmals die Bürgerschaft war. Denn da die ältesten Reiterabteilungen des politischen Heeres noch in historischer Zeit aus Patriciern bestanden und bis in die späteste Zeit den Namen der drei alten Stammtribus geführt haben, mufs einstmals mindestens die gesamte Bürgerreiterei von dem Herrenstande gestellt worden sein.

Von dem Steuerwesen dieser Epoche wissen wir eigentlich nicht mehr, als dafs dasselbe noch in der dreieinigen Gemeinde nicht auf dieser ruhte, sondern auf der Einzelgemeinde (Einziehung der Steuerquoten durch die Tribus). Das Erwachsen des Einheitsstaates aus der Konföderation tritt mit besonderer Schärfe in den Kollegien der Pontifices, Augurn und Vestalinnen zutage, die ursprünglich drei Mitglieder hatten. Die Verdoppelung aller dieser Zahlen hängt, wie die Verdoppelung der Gemeinde überhaupt, mit dem Aufgehen des Quirinals in den Palatin zusammen. Für den Senat läfst sich nur als sicher annehmen, dafs seit sehr früher Zeit nicht mehr für jedes Geschlecht ein Senator berufen wird, sondern es sind in der Zehnkuriengemeinde im Ganzen 100 Senatoren berufen worden. Wahrscheinlich ist, dafs sich bei allen diesen Einrichtungen die aus den drei konföderierten Gemeinden vereinigten Bestandteile nicht sogleich vollständig verschmolzen; aber doch mag dies früher geschehen sein, als man gewöhnlich annimmt.

Neben der allgemeinen Gliederung der Bürgerschaft sowie des Bürgergebiets nach den Stammtribus und den Kurien steht die Einteilung der Stadt in städtische Quartiere und der Flur in Landbezirke. Ihre rechtliche Stellung wird ebenfalls mit juristischer Schärfe festgestellt; schliefslich wird das Wenige zusammengefafst, was wir über die uralte Gliederung der Bürgerschaft wissen, welche an den Namen der Argei anknüpft. Die Zahl der Teile wird angegeben auf 27. Da die römische Gemeinde hervorgegangen ist aus drei späterhin verschmolzenen, so scheinen auf die Zehnkuriengemeinde neun derartige sacella zu kommen; dieselben bezeichnen uns somit die sacrale Gliederung der Stadt.

Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit der patricisch-plebeischen Gemeinde, die in dem Momente entstand, in welchem die Hörigen zum Stimmrecht in irgend welchen Comitien zugelassen worden sind. Innerhalb der patricisch-plebeischen Bürgerschaft bestand der Patriciat fort. Die Rechtskreise der Herren und der Hörigen blieben unter prinzipiell veränderter Stellung beider im Übrigen dieselben und schlossen

nach wie vor einander aus. Die Erwerbung des späteren Bürgerrechts ist dementsprechend Erwerbung entweder des Patriciats oder der Plebität. Die Entstehung der Plebität erfolgt durch Geburt, Adoption, Freilassung des Sklaven, Freilassung des Freien an Sklavenstatt oder Emancipation, Übersiedelung, personale Verleihung entweder durch Kurienbeschlufs im Wege der Arrogation oder durch die patricisch-plebeischen Comitien, Postliminium, endlich Übertritt vom Patriciat zum Plebs.

Es folgt das Gemeinwesen der Plebs. Letztere hat nichts gemein mit dem collegium und steht auf einer Linie mit dem populus. Aber die Institutionen entsprechen der Grundanschauung in der Hauptsache nicht, und alle die Befugnisse, welche die Gemeinde hat für die Rechtspflege im Frieden und für den Krieg, für die Heerbildung und die Steuern, für die Wahl eines Senats, für Eigentum und Forderung, kommen der Plebs nicht zu; alle plebeischen Institutionen haben ferner an der Bannmeile ihre Grenze. Der Rechtsboden, auf dem die plebeischen Magistrate standen, war nicht der des Gesetzes, sondern der Eidschwur der Plebs, gegen jeden, welcher diesen Magistraten zu nahe trat, die Selbsthülfe gebrauchen zu wollen. Die Plebeier-Versammlung (concilium plebis) ist nicht kompetent zur Herstellung einer legitimen Willenserklärung der Gemeinde; die Stimmabteilungen sind die Kurien unter Ausscheidung der Patricier; wahrcheinlich besafsen die Patricier durch ihre Hörigen in dieser Versammlung entscheidenden Einflufs. Über die Entwickelung dieser Versammlungen hat der Verf. schon in den Röm. Forsch. das in dem Staatsrechte Aufgenommene begründet.

Ein besonders interessantes Kapitel ist das über die Verwaltungsbezirke der patricisch-plebeischen Gemeinde, weil wir hier die wissenschaftliche Fortentwickelung Mommsens deutlich verfolgen können. Die servianischen Tribus sind territorial, und in Beziehung auf den Boden ist die Tribus unwandelbar. Aber diese servianische Tribuseinteilung bezog sich lediglich auf die urbs Roma und findet ihre Grenze an dem Pomerium; man kann sie wohl nur an die romulischen Tribus anknüpfen. Die Tribus kommt nur dem Grundstücke zu, welches in quiritischem Eigentum steht oder stehen kann. Gegen die Nachricht, dafs die Zahl der Tribus im Jahre 259 auf 21 gebracht worden sei, sprechen erhebliche Bedenken; vielmehr wird die Zahl 20 richtig sein, da die clustuminische jünger zu sein scheint als die übrigen. Da die Tribus am persönlichen Grundbesitz haftet, so kann die Erstreckung der Tribus von der Stadt auf die Flur nur ein anderer Ausdruck sein für die Erstreckung des Privateigentums auf den Grundbesitz überhaupt, der bis dahin im Geschlechtsbesitze stand. Die traditionelle Jahreszahl für diese Umwandlung 259 der Stadt ist nicht schlechthin unmöglich, aber mindestens problematisch. Zu diesen 20 Tribus treten zwischen 283 (?) und 513 der Stadt 15 weitere hinzu. Besonders wichtig ist die Darstellung der Erweiterung der einzelnen Landtribus, namentlich auch der späteren

territorialen Bodentribus, sowie der Nachweis, dafs die Landtribus nicht örtlich geschlossen waren. Die aus der Bodentribus abgeleitete personale Tribus ist der Inbegriff der politischen Pflichten und Rechte, welche dem römischen Bürger aus der Bodentribus erwachsen. Es kann dies entweder die Tribus sein, welcher das ihm gehörige Grundeigentum (Ansässigkeit), oder diejenige sein, welcher das Territorium seiner Heimatgemeinde angehört (Heimatrecht). Alle die hieraus zu deducierenden Rechtsverhältnisse werden ausführlich entwickelt. Daran schliefst sich die Betrachtung der nicht vom Boden abhängigen Personaltribus, des Zahlenverhältnisses derselben, endlich die Darstellung der korporativen Organisation der Tribus; besonders interessant ist hier die Abhandlung über die Tribusvorsteher.

Im folgenden Abschnitte werden die bürgerlichen Rechte und Pflichten der patricisch-plebeischen Gemeinde festgestellt. Der hierbei nun in Betracht kommenden Erörterung über Steuer-, Wehr- und Stimmrecht ist eine Untersuchung über Name und Heimatbezeichnung und Tracht voraufgeschickt; die erstere verwertet die Ergebnisse des entsprechenden Kapitels in den römischen Forschungen. Von den Fronen der ältesten Zeit wissen wir nur durch das Wort moenia (munia), aber die rechtlichen Grundlinien dieses Instituts sind namentlich im Stadtrecht der Col. Julia Genetiva erhalten. Die Umlage, auf grund deren der Pflichtige die auf ihn entfallende Summe (tributum) an die Staatskasse zu entrichten hat, ist mindestens so alt wie der patricisch-plebeische Staat und die einzige allgemeine Bürgerabgabe, welche die römischen Ordnungen kennen. Sie ruhte teils auf den zugleich dienstpflichtigen Tribulen, teils auf den in früherer Zeit nicht dienstpflichtigen Aerarii. Diese Umlage wird nur bei eintretendem Deficit ausgeschrieben und dann als Zwangsanleihe, wenigstens den Tribulen gegenüber, behandelt. Beseitigt wurde diese Umlage niemals, ausgeschrieben aber vom Jahre 587 der Stadt bis auf Diokletian nur einmal, im Jahre 711. Fronen und Steuern lasten auf dem Vermögen in der Art, dafs von je 1000 As eine bestimmte Quote gefordert wird; der Minimalsatz ist 1500 As. Die Heranziehung des Ausländers zu den Fronen und Steuern der römischen Gemeinde kommt bis zum Bundesgenossenkriege nur dem Bürger der latinischen Stadt zu, der danach municeps heifst. Alle nicht latinischen Ausländer dagegen sind von dem römischen Fron- und Steuerverbande ausgeschlossen. Die zweite Kategorie der municipes sind die Ortschaften ohne Stimmrecht, wie Caere und Capua; diese Halbbürgergemeinden verschwanden noch früher als die latinischen. Wer unter 1500 As besitzt, ist von der Steuer befreit.

Mit besonderer Sorgfalt hat Mommsen die Wehrpflicht und das Wehrstimmrecht der patricisch-plebeischen Gemeinde dargestellt; mit Recht, da die grofsen Entwickelungsstadien der römischen Geschichte auch später an das Wehrrecht anknüpfen. Der Fundamentalsatz ist

hier, dafs ein Nichtbürger nie in einer römischen Heerabteilung gedient hat; umgekehrt ist die Wehrpflicht allen römischen Bürgern gemein, soweit nicht gesetzliche Befreiungsgründe Platz greifen. Der Zweck der Einführung der patricisch-plebeischen Wehrordnung, welche an den Namen des Servius Tullius angeknüpft wird, kann nur darin bestanden haben, die Wehrpflicht auf die bisher davon befreiten ansässigen Plebeier zu erstrecken. Die schematische Verzeichnung der von dem König Servius bei der ersten Schätzung aufgestellten Abteilungen wird etwa zu Anfang des sechsten Jahrh. aufgezeichnet worden sein. Der Wehrpflicht unterliegen alle Bürger, aber sie scheiden sich in solche, die den eigentlichen Waffendienst zu leisten haben, und in solche, von denen nur Hülfsdienst gefordert wird, d. h. in die 188 Centurien der armati und in die 5 Centurien der inermes, welche zusammen das Heer (exercitus) bilden. Die Qualifikation für den Waffendienst verlangt ein gewisses Vermögensmafs und Unbescholtenheit. Die servianischen Ansätze sind in Landmafs ausgedrückt gewesen; die uns erhaltenen Geldansätze gehören frühestens in die Zeit des ersten punischen Krieges. Die fünf Stufen bezeichneten ursprünglich die Vollstellen (= 20 jugera), die 3/4, 1/2, 1/4 und Kleinstellen, letztere = 2 jugera. Durch die Censuren der Jahre 422 und 450 ist an die Stelle des Grundbesitzes der Vermögensbesitz getreten, und es haben damit auch die nicht ansässigen Bürger sämtlich einen Platz in der Tribus und, soweit sie jenen Vermögenssatz erreichten, das Wehr- und in den politischen Centurien das Stimmrecht empfangen. Die Beträge nach dem schweren As stellten sich auf 40 000, 30 000, 20 000, 10 000 und 4400 schwere Asse. Bescholtene Bürger verloren in älterer Zeit die Wehrfähigkeit und das damit verbundene Stimmrecht; als die städtischen Tribus anfingen für minder ehrenhaft zu gelten, wurden die Bescholtenen in diese gewiesen, blieben also am Kriegs- und Stimmrecht beteiligt.

Die servianische Ordnung der Reiterei ist bedingt durch die Ständigkeit dieser Truppe. Die sechs benannten Centurien sind sicher die aus der servianischen Stimmordnung angeführten centuriae procum patricium. Sie wurden früher aus Patriciern gebildet und, wie es scheint, erst 534 der Stadt den Plebeiern eröffnet; die übrigen zwölf Centurien werden von jeher Patriciern und Plebeiern gleichmäfsig offen gestanden haben, faktisch aber von jeher plebeische gewesen sein. Die Wahl der Reiter sollte nach der Tauglichkeit geschehen; darauf weisen die hohen für den gröfseren Aufwand von der Gemeinde gewährten Aequivalente hin. So entstand der rechtlich fixierte Rittercensus erst, als um die Mitte des vierten Jahrh. neben den Staatspferdreitern der Dienst equo privato und damit die feldherrliche Aushebung zum Rofsdienst, sowie die dafür unentbehrliche censorische Feststellung der Qualifikation für denselben aufkamen. Die Centurie der Reiter blieb stets eine Truppe von 100 Mann unter einem Centurio; die Gesamtzahl von 1800 Staats-

pferdinhabern bestand bis ins siebente Jahrh. fort. Von der Fufsvolkcenturie unterscheidet sie sich darin, dafs diese 120 Mann zählt; sodann beschränkte sich aber das Stimmrecht in den Rittercenturien auf die Inhaber des Staatspferdes und schliefst auch für die Zeit, wo es eine Qualifikation zum Empfang desselben gab, die blofs qualificierten Bürger aus, woraus sich auch erklärt, dafs die Stimmenzahl der Reitercenturie noch am Ende der republikanischen Zeit eine viel geringere ist als die der Centurie des Fufsvolks. Der letztere Unterschied rührt daher, dafs die Reitercenturie die effectiv im Dienste stehenden, die Fufsvolkcenturien die für eine gewisse Kategorie des Dienstes qualificierten Mannschaften in sich schliefst. Das Fufsvolk zerfällt nach der Altersgrenze von 46 Jahren in ein erstes und zweites Aufgebot; beide sind vollständig gleich organisiert. Die dem Volldienst unterliegende Bürgerschaft ist die classis, der volldienstpflichtige Bürger der classicus, während die übrigen niedriger stehenden Bürger bezeichnet werden als infra classem. Der Gegensatz des Volldienstes und des Minderdienstes zeigt sich zunächst in der von den einzelnen Soldaten geforderten Ausrüstung. Die Zahl der centuriae des ersten Aufgebots beläuft sich auf 85, davon 40 classici, 45 infra classem. Die Verteilung der Bürger in die Centurien vollzogen die Censoren nach dem Prinzip, dafs für die frühere Republik die gleichmäfsige Verteilung der Tribulen einer jeden Tribus in sämtliche Centurien, also die Zusammensetzung einer jeden Centurie aus gleich vielen Tribulen aller Tribus erfolgte. Doch konnte die Gleichmäfsigkeit höchstens approximativ sein. Um die in dieser Verteilung unvermeidliche censorische Willkür zu beseitigen, wurde wahrscheinlich nicht durch Gesetz, sondern durch censorische Anordnung zwischen 513 und 536 der Stadt, wahrscheinlich 534, eine principielle Reform des Verhältnisses der Centurien zu den Tribus durchgeführt. Die neue Ordnung hielt an dem alten Systeme fest; neu war nur die Anknüpfung der Centuriation an die Tribus. Die erste Klasse erhielt in der Stimmordnung 70 Stimmen, die zweite bis fünfte Klasse hatten zusammen 100 Stimmen; die Verteilung derselben unter die vier Klassen ist unbekannt; die Majorität lag nicht mehr in der Hand der classis, sondern die zweite Abteilung mufste jetzt noch dazu treten. In den siebzig tribuarischen Centurialverbänden fanden sich je fünf Centurien, zusammen 350 Centurien. Die für die zweite bis fünfte Klasse entfallenden Stimmen (280) scheinen durch Zusammenlegung auf 100 Gesamtstimmen reduciert worden zu sein, da man sonst dem Minderbesitz gegen den Mehrbesitz ein absolut besseres Stimmrecht gegeben hätte. Die Reform ist demokratisch und wandte ihre Spitze gegen die regierende Nobilität und gegen die nicht grundsässigen Bürger, deren politischen Einflufs sie im Sinne des Fabius Maximus beschränkte; die Urheber der Reform sind wahrscheinlich die Censoren des Jahres 534 C. Flaminius und L. Aemilius Papus.

Zu den 188 Centurien der bewaffneten Mannschaft kamen fünf der unbewaffneten hinzu, die auch zum ordentlichen Heere gehören und das Stimmrecht besitzen. Sie wurden von der Reform nicht berührt.

Die Kompetenz der Volksversammlung wird in scharfer juristischer Konstruktion dargestellt; doch sind die leitenden Gedanken aus Mommsens früheren Werken bekannt; wir heben daraus namentlich die präcise Behandlung der lex hervor, die wahrhaft klassisch ist. Dafs Mommsen an dem Unterschied der concilia plebis und der patricisch-plebeischen comitia tributa festhält, ist selbstverständlich. Man darf über den ganzen Abschnitt wohl sagen, dafs die Kompetenz der Bürgerschaft noch nirgend in solcher Vollständigkeit und in solcher Folgerichtigkeit eine Darstellung gefunden hat. Der nächste Abschnitt behandelt in gleich musterhafter Weise die Volksabstimmung.

In einem besonderen Kapitel wird das zurückgesetzte Bürgerrecht insbesondere der Freigelassenen behandelt. Dabei kommen die wichtigen Fragen der Benennung, des Eherechts, des Vermögensrechtes, der häuslichen Gerichtsbarkeit, die Einreihung in die Abteilungen der Bürgerschaft und des Stimmrechts, des Heerdienstes und der municipalen Ämter und Ehren zu vollständig neuer Behandlung; namentlich haben die Inschriften eine reiche Ausbeute geliefert und manche früheren Annahmen beseitigt, sowie neue Kombinationen ermöglicht; besonders gilt dies von den Tribus und dem Stimmrecht der Freigelassenen, sowie von der kurzen, aber an Ergebnissen reichen Ausführung über die municipalen Ämter und Ehren, namentlich die Augustalität.

Mit der Abschaffung der bevorrechteten Stellung der Patricier ist die Rechtsgleichheit der patricisch-plebeischen Bürgerschaft hergestellt; aber sie besteht mehr nominell als effektiv, schwindet schon wieder in republikanischer Zeit und löst sich unter dem Prinzipat auch formell auf. Es bildet sich eine doppelte Adelschaft, der Erbadel der Nobilität oder, wie er später heifst, des Senatorenstandes, entwickelt aus der Magistratur und dem aus dieser hervorgehenden Senat, und der Personaladel der Ritterschaft, entwickelt aus dem Institut der Bürgerreiterei und dem daraus hervorgehenden Offizierkorps. Der Verf. behandelt zuerst die Nobilität und den Senatorenstand; auch hier wird zum erstenmale eine systematische Darstellung der Standesrechte, ihrer Erwerbung und ihres Verlustes gegeben. Alsdann behandelt er die Ritterschaft d. h. er weist nach, wie aus der Reiterei die Ritterschaft hervorgegangen ist, bekanntlich eine der umstrittensten Fragen in der römischen Altertumswissenschaft. Da sich die 1800 Mann der Bürgerreiterei, welche teils zu Offizierstellen verwandt wurden, teils über die taugliche Altersgrenze hinaus im Dienste blieben, teils durch andere Zufälligkeiten Lücken in ihrem Bestande aufwiesen, für den Felddienst schon früh nicht als ausreichend erwiesen, mufsten von den Feldherren, welche die Heerbildung leiteten, andere Wehrpflichtige herangezogen werden. Die Schwierigkeiten,

welche die Beschaffung der Pferde für diese improvisierten Reiter und die mangelnde Übung hervorriefen, mochten dadurch gemindert werden, dafs man vorzugsweise auf solche Personen griff, welche Pferde besafsen und sie zu gebrauchen wufsten. Auf alle Fälle konnten zu diesem mit den gesetzlichen Emolumenten nicht ausgestatteten Reiterdienst nur die vermögendsten Bürger herangezogen werden. So stellte sicher schon geraume Zeit vor dem hannibalischen Kriege sich die Regel fest, dafs jeder über eine bestimmte Grenze eingeschätzte Bürger bei Bildung der Legionen vom Feldherrn für den Rofsdienst genommen werden könne. Dieser Rittercensus, der eigentlich nur für den Dienst auf eigenem Pferde gefordert wurde, kam später auch für die wohl seit langem vorzugsweise aus den vermögendsten Bürgern ausgewählten Staatspferdinhaber zur Anwendung. Mit der Ausdehnung des Reiterdienstes, die zuerst 354 der Stadt bezeugt ist, hängt nicht blos die Übernahme des Soldes auf die Gemeindekasse zusammen, sondern wahrscheinlich auch die Bestimmung, dafs der Reiter den anderthalbfachen Sold des Centurio, den dreifachen des Legionars erhält, wonach sich im Anfang des siebenten Jahrh. der Reitersold auf 360 Denare = 250 Mark stellte. Als die Zahl der auf eigenen Pferden dienenden Reiter mehr und mehr zunahm, mufsten die für diesen Dienst Qualifizierten ungefähr in gleicher Weise der censorischen Liste entnommen werden, wie die volldienstpflichtigen Legionare; wahrscheinlich ging deshalb die Bildung der Legionsreiterei später derjenigen der Legionsinfanterie vorauf. So traten neben die mit Staatspferd ausgestatteten Reiter, die in der früheren Republik allein vorhanden sind und für die Stimmordnung auch in späterer Zeit allein in Betracht kommen, die auf eigenen Pferden dienenden und neben diese tritt die Kategorie der zum Reiterdienst qualifizierten aber nicht dazu gelangten Bürger. Eigentlich kam der Rittername nur den Staatspferdinhabern zu; auf die beiden anderen Kategorien wird derselbe nur mehr oder minder uneigentlich übertragen; in der Kaiserzeit, wo es wieder keine andere Ritterschaft giebt als die mit dem Staatspferd, verschwindet die mifsbräuchliche Ausdehnung der Bezeichnung; dies wird in einer sehr eingehenden sprachlichen Untersuchung erwiesen. Die politische Stellung der Ritterschaft ruhte verfassungsmäfsig auf dem Census. Seit Sulla kann es also equites equo publico in dem bisherigen Sinne nicht mehr geben; es mufs aber, da die Rittercenturien vor wie nach stimmten und auch das aurelische Gesetz von 604 das Vorhandensein der Ritterschaft voraussetzt, von Sulla an Stelle der censorischen Adsignation des Staatspferdes irgend eine subsidiäre Einrichtung gesetzt worden sein, die wir aber nicht kennen. Mommsen will nun annehmen, dafs Sulla die Senatorensöhne zu geborenen Rittern gemacht habe; möglicherweise wurde auch mit der Offizierstelle das Ritterrecht erworben. Auch das roscische Gesetz von 687 will Mommsen als Beweis erblicken, dafs der Besitz des Ritterpferdes in dieser Periode auf anderer Grundlage

ruhte. Aber er kann sich doch selbst nicht verhehlen, dafs auf diese Weise die Zahl von 1800 Ritterstellen nicht erreicht wurde; um diese Schwierigkeit zu beseitigen, wird an einen Aushilfe-Charakter der Einrichtung gedacht; die dazwischen auftretenden Censoren brachten die alte Normalzahl wieder zusammen. Auch die Abgabe des Ritterpferdes war durch den Census bedingt; sie mufs also auch durch Sulla gefallen sein; es ist möglich, dafs die Verleihung des Ritterpferdes jetzt lebenslänglich wurde, wofern es nicht durch Eintritt in den Senat verloren ging oder durch eine etwa eintretende Censur entzogen wurde. In der Kaiserzeit verlieh der Kaiser das Staatspferd; die durch die geschlossene Zahl der Staatspferde gezogene Schranke wurde jetzt beseitigt; die Lebenslänglichkeit des Ritterpferdes wurde schon 741 anerkannt. Dagegen konnte unwürdigen oder ungeeigneten Subjekten das Pferd entzogen werden. Der Zweck der augustischen Reorganisation des Ritterstandes war zunächst ein militärischer, indem der Offizierdienst an den Besitz des Ritterpferdes geknüpft wurde; dem senatorischen Erbadel trat ein kaiserlicher Personaladel zur Seite. Darauf werden die Bedingungen für die Qualifikation und die Disqualifikation für den Rofsdienst zusammengestellt: Lebensalter, körperliche Fähigkeit, Vermögen, Herkunft, Wohnort, Ehrenhaftigkeit und ständische Incompatibilität; letztere kommt erst seit C. Gracchus gesetzlich in Anwendung; hieran schliefst sich die Darstellung der Rechte. Bezüglich der seviri equitum R. hat Mommsen seine frühere Ansicht geändert; jetzt ist er der Ansicht Hirschfelds gefolgt, dafs jeder der seviri eine der sechs Turmen angeführt und diesen seviri als Vorstehern der gesamten Ritterschaft der Ausrichtung der ritterschaftlichen Spiele und der Vorsitz bei denselben obgelegen hat. Besonders wichtig sind hier die Kapitel über die Geschworenenstellen und den Reiter- und Offizierdienst. Hierbei fanden sich vielfach neue Ansichten entwickelt und begründet z. B. über die tres militiae; auch die Abschnitte über die ritterlichen Ämter und Priestertümer enthalten ein aus tiefen Kenntnissen geschöpftes Material.

Die nächsten Abschnitte beschäftigen sich mit den Halbbürgergemeinden, dem Verhältnisse von Rom und dem Auslande und mit dem latinischen Stammlande. Die Darstellung der ersteren ist sehr instruktiv, wenn auch im Einzelnen manches unsicher bleiben mufs; aber überall hat man das Gefühl, dafs man sich der Führung Mommsens ruhig überlassen darf. Bei der Darstellung der Beziehungen zu dem Auslande ergab die Benutzung der Inschriften vielfach neue Gesichtspunkte; für die präcise Fassung der privatrechtlichen Verhältnisse, welche gewöhnlich eine Qual der nichtjuristischen Leser bilden, war die juristische Bildung Mommsens von aufserordentlichem Werte; wir erfahren hier auf wenigen Seiten, was uns öfter aus dicken Bänden nicht klar wird, weil die durchgreifenden Gesichtspunkte von der Masse des Détails überwuchert sind. Auch die Behandlung des latinischen Stammlandes bietet eine Reihe von

wichtigen Ausführungen, wir machen im Allgemeinen auf die präcise Konstruktion des öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisses, im Speziellen auf die Behandlung der Latini Juniani, des ius Italicum, des Latinum aufmerksam.

Nicht minder enthalten die drei folgenden Kapitel über die autonommen und die nichtautonomen Unterthanen sowie die attribuierten Orte eine Menge neuen, wieder zum grofsen Teile aus den Inschriften gewonnenen Materials. Wir heben daraus hervor die Ausführungen über den Namen Italici, über die verschiedenen Klassen der foederati und civitates liberae, das Wesen und die Formen, die Rechte und Pflichten der autonomen Unterthänigkeit, das Selbstregiment der Bundesgenossen, die Frage des Bodeneigentums und der Besteuerung in den nicht autonomen Ländern u. s. w. Allen diesen Abschnitten ist ebenfalls die präcise und scharfe juristische Konstruktion eigen, welche alle Arbeiten Mommsens auszeichnet und die bis jetzt noch nirgends in gleich vorzüglicher Weise gegeben worden ist.

Alle diese Vorzüge finden sich im höchsten Mafse vereint in dem vorletzten Abschnitte: »Das Municipalrecht im Verhältnis zum Staate.« Die Entwickelung des Municipium innerhalb des populus oder der Stadt zum Staat ist das Wesen der Geschichte Roms und die Municipalstellung die schliefsliche Ausgestaltung der abhängigen Autonomie. Da aber die Darstellung des Municipalwesens in dem vierten Bande gegeben ist, so beschränkt sich Mommsen hier auf die Grundzüge, die aber erst den rechten Einblick in die Entwickelung geben. Man kann wohl sagen, dafs dieser Abschnitt von ganz besonderer Wichtigkeit ist, da hier so zu sagen die Probe aufs Exempel bezüglich früher aufgestellter Ansichten gemacht wird; dafs die Rechnung überall stimmt, ist kein geringer Beweis für Richtigkeit der prinzipiellen Sätze.

Ein kurzer Abschnitt über das römische Reich bildet den Schlufs der ersten Abteilung des dritten Bandes. Lange hat dieser Band auf sich warten lassen; aber in vollem Mafse bewährt sich an ihm das bekannte Wort: Was lange währt, wird endlich gut. Das schwierigste und umstrittenste Gebiet des römischen Staatsrechts blieb diesem Bande. Es ist im Einzelnen oben dargelegt, wie viel Neues und welche Vorzüge die Behandlung aufweist. Dabei braucht kaum erwähnt zu werden, dafs Manches streitig bleibt und unzweifelhaft gegen nicht vereinzelte Teile des Bandes grofser Widerspruch erhoben werden wird. Wir rechnen dahin die Darstellung der reformierten Centurien-Verfassung, der Augustalität, des Ritterstandes, der latinischen Eidgenossenschaft. Aber das ist Nebensache; das grofse und unerreichte Verdienst des »römischen Staatsrechtes« wird durch diesen Band zum Abschlusse gebracht. Hier sind die Grundlagen gelegt, auf welchen alle weitere Forschung weiter bauen mufs.

Ernst Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung. Zweiter Band. Die Kaiserzeit von der Diktatur Cäsars bis zum Regierungsantritt Diokletians. Erste Abteilung. Geschichtliche Übersicht. Leipzig 1887.

Die Anlage des zweiten Bandes ist die gleiche, wie die des ersten (Jb. f. 1886, 3 ff.) Während der zweite Teil die systematische Darstellung der Kaiserverfassung liefern wird, ist in dem ersten im wesentlichen die Geschichte ihrer Entstehung gegeben. Durch die eigentümliche Beschaffenheit der Überlieferung wird die Ausdehnung dieser geschichtlichen Darstellung erklärt und gerechtfertigt, denn wir erhalten in diesem Bande nicht viel Geringeres als eine Geschichte des Prinzipats.

Der erste Abschnitt enthält die Begründung der Imperatorenherrschaft und behandelt zuerst die Diktatur Cäsars. Der Verf. nimmt an, dafs Cäsar neben der Diktatur sofort die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit angenommen habe, um sich den Einflufs auf die plebeischen Wahlen und die Intercession gegen widerspenstige Tribunen zu verschaffen und sich gegen das Tribunat mit dessen eigenen Waffen zu schützen, sich auch die Unverletzlichkeit der Person zu sichern. Er trennt aber diese Gewalt von der augusteischen insofern, als er in ihr nur eine Schutzmafsregel erblicken will; darin geht er aber vielleicht doch zu weit, denn Dio sagt durch seinen Ausdruck *ὡς εἰπεῖν τὴν ἐξουσίαν τῶν δημάρχων διὰ βίον προσέθετο*, dafs Cäsar die g a n z e tribunicische Gewalt nur ohne den Namen besessen habe. Auch hier setzt Herzog, wie überall in der republikanischen Zeit, voraus, dafs die durch Diktatur und tribunicische Gewalt verliehenen Befugnisse genau und im Einzelnen durch Gesetze festgestellt worden seien. Erst von Mitte 46 an sollte nach des Diktators eigener Anschauung seine Herrschaft den Charakter einer ordentlichen Regierung des Reiches haben. Doch wurde ein einheitliches umfassendes Programm nicht von ihm aufgestellt. Entgegen Mommsens Anschauungen will Herzog nicht die methodische Umformung des Staates gelten lassen, sondern nur die allseitige Bethätigung des Herrschergefühls, des Herrscherwillens und der Herrscherkraft. Die Darlegung der einzelnen Mafsregeln bietet nichts Neues, ebensowenig die Schilderung der Ursachen zum Sturze des Diktators. Der Abschnitt über die Zeit von Cäsars Zeit bis zur Gründung des Triumvirats enthält, wie der folgende, der die Zeit von der Gründung des Triumvirats bis zur Schlacht bei Actium umfafst, im wesentlichen nur Geschichte, wenig constitutive Momente. Zu letzteren gehört die Konstruktion des Triumvirats, die nach dem Prinzip der Kollegialität, aber mit räumlicher Teilung der Kompetenzen erfolgte; wenige Punkte blieben der Verabredung vorbehalten, die magistratisch-collegiale Intercession blieb ausgeschlossen. Was die zeitliche Begrenzung betrifft, so ist Herzog der Ansicht, dafs vor 1. Januar 37 eine Verlängerung infolge eines neuen gesetzgeberischen Aktes eintrat; und zwar soll dies im Ver-

trag von Misenum geschehen sein. Hier wurde nach Herzog die zweite Periode des Triumvirats geordnet auf die Zeit vom 1. Januar 37 bis 31. Dezember 32, also auf sechs, nicht auf fünf Jahre. Freilich stimmt diese Annahme nicht mit Augustus eigener Angabe, dafs er das Triumvirat zehn Jahre ununterbrochen geführt habe. Herzog will diesen Widerspruch dadurch beseitigen, dafs er denselben, was er vom Jahre 32 an bis zum Schlufs des aktischen Krieges gethan, auf Rechnung des ihm übertragenen Kriegskommandos setzen läfst: er zählte also für die Zeit des wirklich geführten Triumvirats nicht elf, sondern zehn Jahre. Aber dies ist doch mindestens eine gewaltthätige Lösung, und zudem widersprechen auch andere Nachrichten dieser Annahme, die Herzog dadurch zu beseitigen sucht, dafs er annimmt, in die Angaben der Quellen sei durch die ungenaue Kenntnis der Verabredungen von Misenum Verwirrung gekommen. Wir werden gut thun, uns diesen Hypothesen gegenüber abwartend zu verhalten.

In einer ähnlichen Lage befinden wir uns einer Annahme im folgenden Abschnitte gegenüber, welcher das Prinzipat des Augustus behandelt. Herzog nimmt hier an, Augustus habe im Jahre 29 auf Kundgebungen hin, die ihm geworden, es auf sich genommen, die aufserordentliche Gewalt, die er aus dem Kriege mitgebracht, weiter zu führen; sogar an einen formellen Legalisationsakt wird gedacht und weitere Kombinationen über eine Definition des imperium proconsulare daran geknüpft. Aber dies geht durchaus nicht aus dem Mon. Anc. lat. 6, 13 hervor; die von Mommsen St.R. 1, 671 vorgetragene Ansicht über das Notstandskommando ist mindestens ebenso gut berechtigt, wie die Hypothese Herzogs. — Den Titel princeps bringt Herzog mit dem princeps senatus in Zusammenhang; doch »nachdem einmal eine allgemeinere Bedeutung entstanden war, war etwas Neues gegeben, das nun seinen besonderen Weg ging.«

Bezüglich der Gestaltung der Finanzen hält es Herzog mit vorsichtiger Beschränkung hier nur für seine Aufgabe, an der Hand des thatsächlichen Materials die geschichtliche Grundlage für die Begriffe Ärar, Fiskus, Privatvermögen zu gewinnen.

Der zweite Abschnitt stellt die Fortentwickelung des Prinzipats von Tiberius bis Domitian dar. Herzog bezeichnet in dieser Epoche das Prinzipat als Tyrannis im griechischen Sinne des Wortes, nach welchem neben einer bestehenden Verfassung Alleinherrscher übertragene oder usurpierte Gewalt in einer Weise führen, dafs die Person des Herrschers alles bestimmt und in guter oder schlimmer Richtung wirkend die Funktion der konstitutionellen Faktoren zurückdrängt. Bei der Frage, ob nach Neros Sturze eine Wiederherstellung der Republik beabsichtigt oder nur die Ersetzung eines schlechten Herrschers durch einen besseren, letzteres unter Mitwirkung des Senates, entscheidet sich Herzog für letztere Annahme.



Im dritten Abschnitte wird die verfassungsmäfsige Kaiserfolge von Nerva bis Commodus geschildert. Unter Traian wird der Einflufs des Senates überschätzt; die eigentlich konstituierende Thätigkeit fällt unter Hadrian. Der vierte Abschnitt enthält die Ausgänge des Prinzipats, von Septimius Severus bis zum Regierungsantritt Diokletians. Auch diese Abschnitte enthalten ein reiches Material für die Kaisergeschichte. Herzog verfolgt bezüglich der Quellenbenutzung eine ziemlich konservative Tendenz, verwertet aber alles bekannte Material und kennt die neueren Arbeiten; überall ist seine Kritik durchaus selbständig.

So wird das Werk für jeden unentbehrlich, der sich mit der Kaisergeschichte beschäftigt.

Ludwig Lange, Kleine Schriften aus dem Gebiete der klassischen Altertumswissenschaft. Erster und zweiter Band. Göttingen 1887.

Den Freunden des Verstorbenen wird in diesen zwei Bänden eine wertvolle und willkommene Gabe geboten: die zahlreichen Reden, Vorträge und Abhandlungen desselben, die einzeln oft schwer zu erreichen waren, sind hier zu zwei stattlichen Bänden vereinigt.

Der erste enthält eine biographische Einleitung, den Plan der Sammlung und das Verzeichnis der Reden und Schriften L. Langes. Dann folgen die Reden, von denen namentlich die Festrede von 1881 über das römische Königtum hier in Betracht kommt. Die folgenden antiquarischen Recensionen und Abhandlungen sind sämtlich für die römischen Altertümer mehr oder minder bedeutungsvoll geworden, wir erinnern nur an die über die leges Aelia und Fufia und die leges Porciae. Im zweiten Bande sind lauter hochbedeutende Abhandlungen vereinigt, durch welche teils in Form von Recensionen, teils von wissenschaftlichen Abhandlungen die Kenntnis des römischen Staatsrechts nach allen Richtungen gefördert worden ist.

J.-B. Mispoulet, Études d'institutions romaines. Paris 1887.

Der Verf. hat in diesem Bande mit drei schon veröffentlichten Untersuchungen (Le mariage des soldats romains, les enfants naturels romains (spurii) und les equites equo privato Jahresb. 1884, 363), drei neue vereinigt: Études sur les tribus romaines, Le peuple romain était-il souverain? und Des chevaliers romains sous l'Empire.

In seiner Untersuchung über die Tribus erörtert der Verf. zuerst die Frage: Ist die Tribus eine Personal- oder eine Landeinteilung? Er bekämpft die Ansicht, dafs die Vermehrung der Tribus die Folge der Gebietserweiterung oder der Aufteilung der Staatsdomänen in Privatbesitz gewesen sei; dagegen will er die Ansicht verteidigen, dafs Gründung von Kolonien und Annexion von Municipien Veranlassungen zu derselben gewesen seien; d. h. mit anderen Worten der Personalcharakter der Tribus ist der ursprüngliche. Sodann wird die Ansicht

Mommsens über den Realcharakter der Tribus einer Kritik unterworfen, indem der Verf. von Cic. in Flacc. 32, 80 eine neue Interpretation giebt; auch die aus dem St. Adramyttenum gezogenen Schlüsse werden, weil lediglich auf einer Hypothese ruhend, verworfen. Im zweiten Kapitel handelt der Verf. du rôle des tribus et de leur développement historique. Danach ist tribus die Bezeichnung für die Vereinigung römischer Bürger in einem bestimmten Bezirke. Die Bezeichnung wird für den Bezirk sowohl als auch für die Einwohner gebraucht. Servius teilte den römischen Boden in eine Anzahl solcher Bezirke und jeder Bürger gehörte zu dem Bezirke, in dem er zur Zeit der ersten Schätzung wohnte. Die Bezirksangehörigkeit vererbte; man konnte aus ihr nur durch Änderung der origo oder durch den Willen eines Schätzungsbeamten ausscheiden. Der Zweck der Einrichtung war lediglich die Erleichterung des Schätzungsgeschäftes. Von administrativen Zwecken will der Verf. in der früheren Zeit nur die Aushebung gelten lassen und vielleicht die Erhebung des Soldes für die Truppen. Politische Bedeutung erlangten sie erst durch die concilia plebis. Die Neubürger wurden im Allgemeinen nicht auf einige Tribus beschränkt, sondern in die 31 ländlichen verteilt; nur die Italiker beschränkte man je nach ihrer Treue auf acht Tribus — eine Ansicht, deren geringe Beglaubigung von Mommsen erwiesen ist. Diese Ansicht hängt damit zusammen, dafs der Verf. annimmt, alle Landtribus seien unter einander gleich gewesen.

In dem zweiten Aufsatze behandelt der Verf. die Frage, ob der populus Romanus wirklich die Souveränität besafs. Er stellt zuerst fest, dafs es eine Verfassung in unserem Sinne nie in Rom gab. Die Souveränität bestreitet er zunächst im Wahlrecht, da die renuntiatio des wahlleitenden Magistrats und die patrum auctoritas erst die Wahl wirksam machten; aber auch die Zusammensetzung des Senats und die Unabsetzbarkeit der Magistrate bis in die Gracchenzeit sprechen gegen die Annahme einer Volkssouveränität. Der Verf. betrachtet alsdann die Rolle des Senates im römischen Staate; dieselbe beruhte mehr auf der Gewohnheit als auf gesetzlichen Bestimmungen. Der Verf. sucht nachzuweisen, dafs es bei Wahlen und Gesetzgebung sich auch nur um gewohnheitsmäfsig geübtes Recht des Senates handelte, das aber so fest stand, als wenn es ein Gesetz verbürgt hätte; dafs es für Plebiscite keines Senatsbeschlusses bedurfte, sucht der Verf. durch Zusammenstellung der erhaltenen Nachrichten zu beweisen; in einer ausführlichen Polemik gegen Mommsen und Willems sucht er dieses Ergebnis zu stützen. Wenn für Plebiscite die Senatsbestätigung erwirkt wird, so geschieht dies nur, weil die Tribunen derselben sicher sind, und zwar vor der Abstimmung in der Tribusversammlung; nötig war dieselbe nicht. Erst seit den Gracchenzeiten sprach sich der Senat eine Art Cassationsrecht gegen Plebiscite zu, bei denen Nichtigkeitsgründe zu erbringen waren.

Ein besonderes Kapitel wird der auctoritas patrum gewidmet. Der Verf. will, gleich Niebuhr, das Wort auctoritas der Augurensprache entlehnen und darunter die einer Handlung nachfolgende Bestätigung verstehen; patres sind ihm die Patrizier, die in den Kurien vereinigt waren, welche nur Patrizier enthielten. So kommt er auch mit Niebuhr zur Identificierung der patrum auctoritas und der lex curiata de imperio. Der religiöse Charakter macht diese Bestätigung notwendig, da die Patrizier die Vermittler zwischen Gottheit und Menschen sind; er ist es auch, der die Rechte der Patrizier bei der Reform des Servius Tullius schützte; da letztere eine Transaktion zwischen Patriziern und Plebeiern war, blieb den ersteren ihr Anteil an Gesetzgebung und Wahl, indem sie ihn in besonderen Versammlungen geltend machen durften. Unterworfen waren der auctoritas patrum nur die Wahlen der magistratus cum imperio und die Centuriatgesetze. Aber ihre Befugnisse waren nur theoretisch, praktisch wurden sie nicht geübt. Eine ausführliche Widerlegung wird Willems und Mommsen gewidmet, kürzer werden Lange und Pantaleoni bekämpft. In einem Schlufswort fafst der Verf. seine Ergebnisse für seine Grundfrage zusammen. Weder die Kuriatcomitien noch die Centuriatcomitien waren souverän; am ehesten läfst sich dies sagen von den Tribusversammlungen; mit der Anerkennung der Gesetzeskraft der Plebiscite ist die Volkssouveränität begründet.

Der erste Teil der dritten Untersuchung über die römischen Ritter ist schon früher veröffentlicht (Jahresb. 1884, 338f.). Dagegen erscheint hier zum ersten Male der zweite Teil: Des chevaliers romains sous l'empire. Zuerst untersucht der Verf., was aus der alten Scheidung von equites und equites equo publico geworden ist. Die Centuriae equitum verschwanden mit der Bedeutungslosigkeit der Comitien, während sich die Ritter mit Staatsrofs erhielten. Aber zwischen den letzteren und den equites schlechthin existiert kein Unterschied (gegen Mommsen). Dagegen bildete sich innerhalb des Ritterstandes eine neue Unterscheidung, indem ein Teil desselben zum Senatorenstande gezogen wurde; doch ist die Bezeichnung equites illustres nicht die letzteren zukommende offizielle Benennung. Beide Änderungen rühren von Augustus her. Bezüglich der Organisation vermutet der Verf., dafs die sex turmae die Erinnerung an die sechs Centurien der Ramnes, Tities und Luceres wieder beleben sollten. Die Ansichten von Hirschfeld und Mommsen über die in den Turmen herrschende Hierarchie wurden zurückgewiesen. Für jede turma will der Verf. nur einen sevir zulassen, die Gründe dafür sind beachtenswert. Den princeps iuventutis will er auch nicht als sevir anerkennen, sondern er vindiciert ihm den seviri gegenüber die gleiche Stellung, wie diese sie gegenüber den gewöhnlichen Rittern hatten. Dafs die Erwähnung des princeps iuventutis nicht mehr erfolgte, wenn der betreffende Senator geworden sei, bestreitet der Verf. durch eine Anzahl dagegen sprechender Inschriften; hätte dieser Grundsatz be-

standen, so hätte er auch für die seviri gelten müssen; aber auch gegen eine solche Annahme sprechen die Inschriften. Dagegen ist er der Ansicht, daſs das Sevirat wie das Prinzipat den Leuten senatorischen Standes vorbehalten war. Für die übrigen Mitglieder des Ritterstandes bestand als einzige Bedingung der Zugehörigkeit der Census von 400 000 Sest. Aber nach des Verf.'s Ansicht wurden die Angehörigen des senatorischen Standes, wenn sie in den Ritterturmen dienten, nie als einfache equites (equo publico) bezeichnet, sondern nur als seviri, was zur Folge hatte, daſs auch im Ritterstande geborene Individuen, sobald sie Aufnahme in den Senatorenstand fanden, alsbald zum Sevirate gelangten. Der Verf. betrachtet alsdann die drei Wege, auf denen man in den Ritterstand gelangte: Geburt, Rittercensus und entsprechendes kaiserliches Dekret, Militärdienst. Mit Recht nimmt er an, daſs der primipilus durch seine Charge zur Ritterwürde gelangte. Die Prüfung der Ritterzugehörigkeit hatte das kaiserliche Bureau a censibus equitum romanorum (der Verf. schreibt zweimal a census S. 216. 224); der Verf. meint, daſs mit der transvectio auch die eigentliche Ritterschatzung verbunden worden sei. Die Ergebnisse des Verf. sind oft ansprechend. Aber fast überall hat man das Gefühl, daſs das Material nicht ausreicht, um die von ihm aufgeworfenen Fragen zu entscheiden.

B. Die Staatsgewalt.

1. Die Magistratur.

A. Wagener, Qui désignait le premier interroi? Rev. de l'insruction publique en Belgique 30, 137—150.

Über diese Frage bestehen zur Zeit drei verschiedene Meinungen. Nach Schwegler, Becker und Clason wurde der erste Interrex von der Gesamtheit der Patrizier d. h. durch die Kuriatkomitien gewählt; in der Hauptsache stimmt auch Lange mit dieser Ansicht überein; nur spricht er diese Befugnis dem concilium populi d. h. den patres familias gentium patriciarum zu. Nach Mommsen, dem auch Herzog beitritt, erfolgte die Wahl ursprünglich nur durch die patrizischen Senatoren. Willems endlich, der die patrum auctoritas als die übereinstimmende Willensmeinung aller Senatsmitglieder auffaſst, weist die Wahl dem Gesamt-Senate zu. Wagener tritt der Ansicht von Mommsen und Herzog bei, indem er nachweist, daſs einzig die Wahl durch patrizische Senatoren mit den Schriftstellernachrichten in Einklang zu bringen sei.

Ed. Moll, Über die römische Ädilität in ältester Zeit. Philol. 46, 98 ff.

Der Verf. will nach den Arbeiten von Soltau, Herzog und Ohnesseit die Frage nach dem Ursprunge und der ältesten Kompetenz der Ädilität einer nochmaligen Besprechung unterziehen; er schliefst sich dabei an den Gang der Soltauschen Untersuchung an.

Soltau weist schliefslich den aediles plebis als Unterbeamten der Tribunen in der aedes Cereris die Vorsteherschaft eines plebeischen Standesamtes sowie die Leitung plebeischer Schiedsgerichte zu; aber diese Annahme ist eine nicht einmal wohl begründete Hypothese. Die Ableitung des Namens aediles von der aedes Cereris ist mindestens unsicher; ebensowenig ist klar gestellt, wie diese Beziehung der aediles plebis zur aedes Cereris entstanden sein kann. Der Verfasser ist nicht abgeneigt, eine solche in der cura annonae zu finden, die in ihren Anfängen noch vor den Decemvirat zurückreichen kann. Wenn Soltau auch darin Recht hat, dafs die ädilicische Agoranomie in gar keiner Beziehung zum Tribunate steht, so folgt daraus doch nicht, dafs die Aedilen diese Spezialkompetenz erst zu einer Zeit erhalten haben können, da sie nicht mehr ὑπηρέται der Tribunen waren. Aber auch die Mommsensche Auffassung der Ädilität als einer Fronbaubehörde ist nicht ausreichend begründet. Was Soltau allerdings dagegen sagt, dafs die cura operum publicorum, von der censorischen Kompetenz abgezweigt, nur aushilfsweise den aediles plebis übergeben worden sei, somit erst nach 435 vor Chr. die ädilicische Thätigkeit auf diesem Gebiete begonnen haben könne, ist schwerlich zutreffend, da die Thätigkeit der Ädilen und Censoren auf dem Gebiete der Staatsbauverwaltung gänzlich verschieden ist und die Ädilen in Vacanz der Censoren letztere nicht vertreten. Sicherlich ist die ädilicische procuratio unabhängig von der Censur entstanden und vermutlich unmittelbar vom Konsulat abgezweigt und übertragen oder als neugeschaffene Amtspflicht nach hellenischem Muster den Ädilen zugewiesen worden.

Auch Herzog leugnet eine selbständige Strafgewalt der Ädilen in der ältesten Zeit, nimmt aber für die spätere eine besondere Strafgerichtsbarkeit an bei nichtkapitalen und zugleich nichtpolitischen Verbrechen, während Soltau jede Jurisdiktion der aediles plebis in Abrede stellt. Herzog hat wohl Recht. Er und Mommsen erklären diese spätere ädilicische Strafgewalt durch den Anschlufs an die den plebeischen Ädilen schon früher zustehende Befugnis, bei den tribunicischen Kriminalklagen mitzuwirken.

Ohnesseit erklärt alle Thätigkeit der Ädilen, auch die gerichtliche, aus der ädilicischen Hülfestellung gegenüber dem Tribunat, findet aber das Vorbild der alten plebeischen Ädilität in der landstädtischen Ädilität. Der Verf. will vorläufig als gesichertes Resultat dieser Untersuchungen nur die Zurückführung der landstädtischen Ädilität auf altlatinischen Ursprung bezw. auf ältere latinische Verhältnisse anerkennen, während die Ableitung der römischen Ädilität von derjenigen der latinischen Landstädte problematisch bleibe. Es erscheint namentlich gewagt, aus Stadtrechten der cäsarischen oder der früheren Kaiserzeit so weitgehende Rückschlüsse für die älteste Zeit zu ziehen. Dieses Bedenken des Verf. scheint indessen nicht so sehr erheblich, wenn man

zugiebt, dafs in diesen Stadtrechten die älteste latinische Gemeindeverfassung sich treu erhalten hat. Immerhin giebt der Verf. zu, dafs die Ohnesseitsche Hypothese die vielumstrittene Frage der ädilicischen Jurisdiction lösen könne, glaubt aber, dafs diese Lösung ebensowohl gegeben sei, wenn sich die Ädilität auf römischem Boden selbständig entwickelt, vom Tribunate mehr und mehr losgelöst und allmählich aus dem nur plebeischen Hülfsamte zum allgemeinen Hülfsamte gegenüber dem Konsulate erhoben habe.

P. Wehrmann, Zur Geschichte des römischen Volkstribunats. Progr. des König-Wilhelms-Gymnasium. Stettin 1887. 24 S.

Der Verf. will die Geschichte der einzelnen Tribunen-Kollegien von 100—70 v. Chr., so weit es die Quellen gestatten, darstellen und dabei namentlich auch die Stellung jedes uns bekannten Tribunen unter Berücksichtigung seiner Vergangenheit und späteren Karriere hervorheben. Besonders ausführlich werden hierbei die Tribunen L. Appuleius Saturninus (100 v. Chr.) und M. Livius Drusus (91 v. Chr.), P. Sulpicius Rufus (88 v. Chr.) behandelt. Die Arbeit ist nicht unverdienstlich, wenn es derselben auch an wirklich neuen und bedeutenden Ergebnissen fehlt.

Emil Middel, De iustitio deque aliis quibusdam iuris publici romani notionibus. Diss. Erlangen 1887.

Der Verf. will hauptsächlich die Ansichten von Adolf und Heinrich Nissen sowie die Mommsens über das iustitium prüfen; dies geschieht in der Weise, dafs er zuerst von dem tumultus und decretum tumultus, dann von S.C. ultimum, schliefslich vom iustitium und dessen Beziehungen zu beiden vorhergehenden Materien handelt.

Um das Wesen des tumultus klar zu machen, bespricht der Verf., ohne Neues vorzubringen, zunächst die Trennung der Gebiete domi und militiae. Gegen H. Nissen wird erwiesen, dafs der ager Romanus schon zu dem Kriegsgebiete gehörte; somit war für denselben ein decretum tumultus nicht erforderlich. Während bellum ein staats- und völkerrechtlicher Begriff ist, ist tumultus blofs das erstere. Er bezieht sich blofs auf die Bürger, unter denen infolge von Aufruhr oder von auswärtiger Bedrohung Verwirrung herrscht, so dafs die Magistrate eine verstärkte Gewalt nötig haben. Gegen die überwundenen Feinde galt das Kriegsrecht; die Ansage des tumultus liefs dem Beamten in der Behandlung der Bürger gröfsere Freiheit; der Fall Cäsars zeigt, dafs mit dieser Ansage kein Urteil über den verbrecherischen Charakter irgend eines Unternehmens gefällt wurde. Anfangs war sogar der tumultus auf die Stadt Rom und blofs auf die Bürger beschränkt; aber in ciceronianischer Zeit wurde der Begriff des tumultus auch auf die Bürger in den Provinzen erstreckt. Die von H. Nissen behauptete Beschränkung oder

Erstreckung des tumultus ist nicht nachzuweisen. Durch die Erklärung des tumultus, die nur dem Senate zustand, sollten die Magistrate instand gesetzt werden, eine wirksamere Ausführung ihrer Anordnungen zu sichern und gegen die Behinderung ihrer Amtsgewalt geschützt sein. Zu letzterem Behufe wurde die tribunicische Intercession beschränkt, so dafs dieselbe thatsächlich für die Zeit des tumultus aufser Kraft trat. Hauptsächlich zeigt sich dies bei der Aushebung, die nach Ansage des Tumultus nicht mehr im Weichbild der Stadt, sondern da vorgenommen wird, wo sie am zweckmäfsigsten erscheint. Alle Befreiungsgründe für den Kriegsfall kommen dabei im Wegfall.

Die Form des S.C. ultimum ist gewöhnlich: Videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat. Damit entbindet der Senat die Konsuln der Pflicht, seine Mitwirkung zu ihren Anordnungen zu erlangen.

Er überträgt damit nicht nur seine eigenen Befugnisse den Konsuln, sondern sogar solche des Volkes; dazu gehört wahrscheinlich das Recht Aushebungen vorzunehmen und Truppen aufzustellen, wahrscheinlich auch die Aufhebung der Provokation. Der Senat verfuhr hierbei, wie die Konsuln bei der Ernennung eines Diktators; auch dieser erhielt Befugnisse, die der Ernenner selbst nicht hatte. Das S.C. ultimum lediglich für eine willkürliche und ungesetzliche Erfindung der Optimaten gegen die Volkspartei mit Mommsen anzusehen, geht mit Rücksicht auf Sallust Cat. 29 nicht an. Überhaupt war eigentlich das S.C. ultimum an Wirkung der Dictatur gleich, nur dafs die Gewalt sich auf zwei Träger verteilte. Auch darin findet sich eine weitere Analogie zwischen beiden Gewalten, dafs die Träger der letzteren aus den vorhandenen Magistraten nach Gefallen sich Gehilfen bestellen konnten; diese konnten selbst aus den Tribunen genommen werden, wenn diese bereit waren, die Träger der aufserordentlichen Gewalt zu unterstützen. Gegen Mommsen wird erwiesen, dafs die Ansage des tumultus und des S. C. ultimum durchaus nicht synonym sind, was die Vorgänge im Jahre 705 klar beweisen; auch Ad. Nissen hat Unrecht, der meint, dafs in jedem Dekrete über Tumultus auch schon das S.C. ultimum enthalten sei. Ebenso sind des letzteren Unterscheidungen über die Bedeutung der einzelnen Formeln grundlos.

Zwischen iustitium und tumultus besteht ein sehr enger Zusammenhang. Das iustitium trat ein, wenn der Senat das decretum tumultum erlassen hatte und die Vornahme von aufserordentlichen Aushebungen beschlossene Sache war. Der Natur der Verhältnisse entsprechend mufste dies am meisten der Fall sein, wenn Gefahr von einem auswärtigen Feinde drohte. Das iustitium trat auf magistratische Anordnung hin ein (unter den bekannten dreizehn Fällen ordnet es neunmal der Diktator, dreimal ein Konsul, einmal ein Prätor an); die Dauer war verschieden; wahrscheinlich hörte es erst auf, wenn der edicierende Magistrat mit dem exercitus tumultuarius nach Rom zurückgekehrt war. Be-

züglich der Natur des iustitium wird die Ansicht von Ad. Nissen verworfen, welcher darin eine Sistierung des Rechts überhaupt erblicken wollte, und die gewöhnliche acceptiert, welche eine Einstellung der Jurisdiction darin erkennt. Nur darf man dieselbe nicht mit Mommsen auf Civilsachen beschränken. Senatsversammlungen wurden von dem iustitium nicht getroffen. Dafs auch die Staatskasse geschlossen worden sei, ist weder zu erweisen noch wahrscheinlich. Diese Auffassung des iustitium wird durch die Bräuche der Kaiserzeit bestätigt.

Die Abhandlung zeigt Fleifs und Umsicht und bedeutet einige Förderung der Frage. •

E. Klebs, Zur Entwickelung der kaiserlichen Stadtpräfektur. Rhein. Mus. f. Philol. N. F. 42, 164—178.

Der Verf. geht aus von der Notiz bei Plin. n. h. 14, 145 und Suet. Tib. 42, wonach erst von Tiberius L. Calpurnius Piso zum Stadtpräfekten ernannt wurde; er hält diese Notiz für zuverlässig. Um die Zeit der Ernennung zu finden, sucht er die Epoche für die von Suet. als correctio morum publicorum charakterisierten Regierungshandlungen des Tiberius in den Jahren 16—19 zu setzen; vergleicht man auch damit die Laufbahn des ebenda erwähnten Pomponius Flaccus, so ist die Ernennung Pisos in das Jahr 16 oder 17 zu setzen. Dagegen führt die Angabe des Tac. ann. 6, 11 auf das Jahr 13; ein Irrtum in der Zahlangabe ist wahrscheinlich.

Mommsen schreibt die Errichtung der praefectura urbis als ständiger Einrichtung dem Tiberius zu. Aber Tacitus 6, 11 berichtet nicht, dafs Augustus die neue kaiserliche Präfektur auf die alte republikanische zurückgeführt, auch nicht, dafs er sie blofs für seine Abwesenheit bestellt hätte; vielmehr ist die Niederhaltung der unruhigen Elemente der Zweck der neuen Magistratur. Dieses Bedürfnis war aber allgemein vorhanden und nicht blofs, wenn der Prinzeps fern von Rom weilte; hätte Tacitus sagen wollen, dafs unter Augustus die praefecti urbi nur zeitweilig fungierten, dafs unter ihm dieselben nicht einmal regelmäfsig in Abwesenheit des Prinzeps, sondern nur in zwei vereinzelten Fällen eintraten, so hätte er diese Beschränkungen ausdrücklich hervorheben müssen. Einmal darum, weil die Motivierung des Tacitus, für sich genommen, keinen beschränkenden Hinweis der Art enthält; sodann, weil die spätere Präfektur etwas wesentlich anderes als die augustische gewesen wäre. Bei Mommsens Ansicht kann auch unter Tiberius bis zum Jahre 26 nur perraro et paucos dies ein Präfekt vorhanden gewesen sein; also hätte über 50 Jahre der Prinzipat keine Institution zur polizeilichen Überwachung der Hauptstadt gehabt. Dies ist nicht denkbar, da Tacitus ausdrücklich das Bedürfnis einer solchen als mafsgebend bezeichnet hat und es eines der wesentlichsten Ziele der neuen Monarchie war, Ruhe und Sicherheit nach aufsen wie nach innen zu schaffen.

Aber auch die Existenz der cohortes urbanae, die sicher unter Augustus bezeugt ist, verlangt schon einen praefectus urbi; denn der Kaiser, der den cohortes praetoriae einen solchen gesetzt hatte, kann unmöglich über diese stets geringer geachtete und ungünstiger gestellte Truppe persönlich den Oberbefehl geführt haben. Diese Truppen hatten von vornherein polizeiliche Funktionen, also mufs es auch einen Beamten gegeben haben, der ihre polizeiliche Verwendung regelte. Aus Tac. ann. 1, 7 kann nicht gefolgert werden, dafs der Stadtpräfekt in Anwesenheit des Kaisers nicht fungierte. Es werden blofs zwei Kategorien genannt, die senatorischen Ämter und die ritterlichen, und zwar beide in ihren Hauptvertretern. Der praefectus urbi leistete als Senator den Eid und brauchte nicht namentlich aufgeführt zu werden.

Die vorgebrachten Bedenken sind so erheblich, dafs man die Frage der Errichtung der ständigen Präfektur mindestens als noch schwebend bezeichnen mufs.

M. Cagnat, Note sur le praefectus Urbi, qu'on appelle à tort Aconius Catullinus et sur le proconsul d'Afrique du même nom. Mél. d'archéol. et d'hist. 7, 258—267.

Der Verf. bezweifelt zunächst, dafs C.I.L. 6, 1780 mit Recht an Stelle von Aconius eingesetzt sei Aconii. Derselbe Mann werde wahrscheinlich C.I.L. 2, 2635 erwähnt, wo er auch Aco Catullinus heifse. Er nimmt an, dafs Aco ein Zuname sei und der betreffende Mann Fabius Aco Catullinus heifse. Aco Catulinus findet sich auch in den Jahren 342—344 in der Liste der Stadtpräfekten bei dem Chronographen von 354. Dagegen findet sich allerdings im Cod. Theod. und Justin. Aconius Catulinus. Eine neue tunesische Inschrift entscheidet die Frage. Hier findet sich klar und deutlich: Aconis Catullini. So ist auch in der stadtrömischen Inschrift zu lesen, so in der spanischen. Man hat bisher meist die beiden Persönlichkeiten, welche als proconsul Africae und als vicarius Africae erscheinen für identisch gehalten. Dies ist aber nach den Intervallen, welche in dieser Zeit für beide Ämter bekannt sind, nicht möglich, sondern wahrscheinlich sind sie Vater und Sohn. Ob sie den Geschlechtsnamen Fabius geführt haben, ist nicht zu entscheiden.

Chr. Hülsen, Das Pomerium Roms in der Kaiserzeit. Hermes 22, 615.

Der Verf. will die rein topographische Frage nach dem Verlaufe der Termination erörtern. Er wendet sich dabei speziell gegen die Aufstellungen, welche Jordan Topogr. d. St. Rom 1, 1, 324—333 gemacht hat, indem er dabei einige wichtige neuere Funde verwertet, und gelangt zu folgenden Ergebnissen:

1. Der Lauf der Grenze wird an drei Punkten näher bestimmt. Im Marsfelde hat auch noch in hadrianischer Zeit ihre Linie eine starke

Ausbiegung nach SO. gemacht, wodurch ein grofser Teil der neunten Region (Circus Flaminius) ausgeschlossen wurde. Im Norden entfernte sich die vespasianische Termination am Pincius nur wenig von der Aureliansmauer. Bereits von Claudius wurde der Aventin, und zwar sowohl die zwölfte als die dreizehnte Region in das Pomerium einbegriffen.

2. Was das Verhältnis der einzelnen Terminationen zu einander betrifft, so sind wir nicht zu der Behauptung berechtigt, dafs prinzipiell die vespasianische Erweiterung von der claudischen räumlich sehr wenig oder gar nicht abgewichen sei. Denn

3. die Annahme der Kontinuität der Bezifferungen, auf welche sich Jordan hauptsächlich stützte, ist endgiltig widerlegt. Die Frage, ob überhaupt jeder Cippus eine Nummer gehabt habe, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

4. Dafs die Termination im Marsfelde begonnen, am Emporium geschlossen habe, ist wenigstens für die claudische Termination widerlegt.

5. Ebenso wie die Kontinuität der Bezifferung ist die Gleichmäfsigkeit der Abstände, 480 Fufs = 4 Actus, aufzugeben.

6. Die Schriftseiten der Steine waren nach der Stadt zugewandt.

7. Staatsrechtlich interessant ist die auf den hadrianischen Restitutionsinschriften konstatierte Eingangsformel EX S. C. Denn für die Terminationen des Tiberufers läfst sich der besondere Auftrag des Senats nur in augusteischer Zeit nachweisen.

Felix Jaquelin, Le conseil des empereurs Romains. Diss. Poitiers 1887.

Der Verf. betrachtet das Consilium principis in vier Epochen: 1. von Augustus bis Hadrian, 2. von Hadrian bis Diokletian, 3. unter Diokletian, 4. unter den christlichen Kaisern bis auf Justinian.

1. Von Augustus bis Hadrian. Der Verf. will schon unter Augustus ordentliche und aufserordentliche Mitglieder annehmen, was sicherlich nicht zu erweisen ist. Ebenso macht er zur feststehenden Einrichtung, was unter Augustus nach der Überlieferung nur in ganz besonderen Fällen vorhanden ist. Noch weniger ist eine nachweisbare Fixierung der Kompetenzen vorhanden, wie sie der Verf. konstruieren will; er trennt scharf die Thätigkeit des Consilium für die Gesetzgebung, wobei das Consilium geradezu den Senat ersetzt haben soll, für die Verwaltung und für die Rechtsprechung; aber er führt keinen einzigen Fall vor, der seine Annahme beweisen könnte. Ebensowenig ist die Annahme erwiesen, dafs das Consilium ein verfassungsmäfsig festgestellter Bestandteil der Kaiserregierung gewesen sei. Schon unter Tiberius kommt der Verf. mit seiner eigenen Theorie in Widerspruch; er läfst zwar noch das Consilium als offizielle Einrichtung fortbestehen, kann aber keine Thätigkeit desselben nachweisen, weil Tiberius sich überall des Senates als seines Consilium bediente: so wird denn die Verschwö-

rung Seians benutzt, um das nicht mehr nachweisbare Consilium bei dieser Gelegenheit verschwinden zu lassen. Unter den Nachfolgern hat das Consilium einen privaten Charakter, aber eine um so ausgedehntere Thätigkeit, namentlich für die Rechtsprechung.

2. Von Hadrian bis Diokletian. Durch Hadrian wurde das Consilium offizielle und bleibende Einrichtung; ein Teil der Räte wurde aus Juristen entnommen, und nur diese hatten nach des Verf.'s Ansicht eine dauernde Stellung im Consilium. Dabei hat er die Inschrift CIL. 6, 1518 und CIGr. 5895 nicht berücksichtigt, welche unter Commodus gehören. Was der Verf. an inneren Gründen für die regelmäfsige Zuziehung von Juristen beibringt, ist recht beachtenswert, namentlich auch seine Betrachtungen über die Reform des ius publice respondendi, in denen er sich zu gunsten der Ansicht ausspricht, welche Hadrian eine weitere Förderung der juristischen Autorität zuschreibt. In die Zeit zwischen Hadrians Tod und die Regierung des Septimius Severus verlegt der Verf. die Umwandlung des Consilium in einen Regierungsrat für Verwaltung und Justiz. Unter Severus Alexander wird das Consilium zuerst Regentschafts-, nachher Reichsrat; diese Umwandlung wird im Einzelnen nachgewiesen.

3. Unter Diokletian. Was der Verf. hierüber vorbringt, hat nach den Untersuchungen von Mommsen, Cuq u. a. keine weitere Bedeutung.

4. Unter den christlichen Kaisern bis auf Justinian. Auch dieser Teil hat nach den Untersuchungen von Haubold u. a. kein besonderes Interesse. Unter Justinian kehrt das Consilium beinahe an den Anfang seiner Entwickelung zurück. Der Kaiser weist ihm in Gemeinschaft mit dem Senate lediglich die Stelle eines Staatsrates ohne Initiative zu.

2. Der Senat.

S. Gsell, Étude sur le rôle politique du sénat romain à l'époque de Trajan. Mél. d'archéol. et d'hist. 7, 339—382.

Die Haltung Trajans gegenüber dem Senate ist demselben diktiert worden durch das Schicksal Domitians; letzteres hatte gezeigt, dafs ein senatsfeindliches Regiment keine Dauer haben könne. Er behandelte den Senat mit Achtung und empfahl dies gleiche Verhalten anderen und er bewies den Senatoren besondere Rücksicht. Dabei darf man sich aber über die politische Rolle des Senats nicht täuschen. Denn Nervas Beispiel hatte Trajan bewiesen, dafs das Reich ohne eine feste Hand verloren sei. Darum wurde an den kaiserlichen Befugnissen rechtlich nicht geändert; der Kaiser liefs sie nur mitunter ruhen. Aber durch diese verfassungsmäfsigen Befugnisse war er so ziemlich unumschränkter Gebieter.

Der Verf. untersucht nun, wie der Senat die ihm von Trajan ge-

lassenen Befugnisse übte. Was zunächst die Beamtenwahlen betrifft, so benutzte der Senat die ihm gebliebene Freiheit schlecht; denn die Wahlen erfolgten nicht nach Würdigkeit, sondern nach Gunst; die Erwerbung derselben wurde ganz offen betrieben. Auch die Einführung geheimer Abstimmung erwies sich alsbald als wirkungslos. Ebensowenig erwies sich der Senat in der Verwaltung seiner Provinzen der ihm obliegenden Aufgabe gewachsen, wie das Beispiel Bithyniens zeigt; die Erpressungen und Bestechungen waren allgemein. Trajan liefs die Jurisdiktion des Senats über seine Statthalter unangetastet, aber auch diese Befugnis wurde schlecht benutzt. Die den klagenden Provinzialen aus der Mitte der Senatoren bestellten Ankläger thaten ihre Schuldigkeit nur sehr mangelhaft; sie suchten eher dem Angeklagten durch — als der klagenden Provinz zum Rechte zu helfen; die Richter standen in der Regel auf Seite ihrer beklagten Standesgenossen. Diese letzteren wurden ohne Gnade verurteilt, wenn sie Domitian gegen den Senat gedient hatten; ebenso gefährlich war ein Angriff auf einen einflufsreichen Senator, gleichviel in welcher Sache. Die Verhandlungen in solchen Fällen entbehrten häufig der Würde und der Ruhe. Der Verf. will diese Fehler der mangelnden Vorbildung für den praktischen Staatsdienst zur Last legen; dazu kam das nichtige litterarische Treiben, das ernste Leute nicht gedeihen liefs. Aber in letzter Linie traf die Schuld aller dieser Mifsstände Domitian, der durch seinen Despotismus jede Beteiligung am Staatsleben verleidet hatte.

An die Stelle der senatorischen Unfähigkeit trat des Kaisers energische Verwaltung, die auf dem Gebiete der Provinzialverwaltung grofse Erfolge gewann. Aber gewaltsam wollte der Kaiser den Senat seiner Befugnisse nicht entkleiden; er sollte selbst seine Unfähigkeit einsehen. So gingen allmählich meist in der Form die Senatsrechte an den Kaiser über, dafs dieser nur vorübergehend, im besonderen Falle sie ausübte, während sie später wieder von dem Senat hätten geübt werden können. So ging es bei den Wahlen, bei der Entsendung besonderer Kommissäre in die Provinzen, bei der Einsetzung von curatores civitatum in Italien, bei der vereinzelt gebliebenen Einmischung in die Strafrechtspflege des Senats. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung tritt die Thätigkeit des Senats mehr und mehr hinter die des Fürsten zurück.

So war auch die Regierung Trajans ein weiterer Schritt von der Dyarchie zur Monarchie.

3. Die Bürgerschaft.

Max Büdinger, Der Patriciat und das Fehderecht in den letzten Jahrzehnten der römischen Republik. Denkschr. der K. Akad. der Wissensch. Philos.-hist. Klasse. 36. Band, S. 81—125. Wien 1888.

Im ersten Kapitel wird der »Personalstand« behandelt. Der Verf. gelangt hier zu dem Ergebnisse, dafs im Jahre 63 v. Chr. an patrici-

schen gentes sich noch nachweisen lassen: Aemilia, Claudia, Cornelia, Curtia (?), Fabia, Furia, Julia, Manlia, Papiria (?), Pinaria, Postumia, Quinctia, Quinctilia, Sempronia, Sergia, Servilia, Sulpicia, Valeria, Veturia. Darauf betrachtet er die Eigentümlichkeit der patricischen Familien dieser Zeit. Die Cognomina besitzen nur den Wert von Individualnamen, wie die Vornamen selbst, mit denen sie zum Teil identisch sind; sie sind verhältnismäfsig gleichgiltig und wechseln in ungeteilt gebliebenen patricischen gentes. Zur Gründung eines gesonderten Zweiges war ein Beschlufs der patricischen Gentilen erforderlich. Jede gens, mindestens in ihrem patricischen Teile, hat ihren eigenen Begräbnisplatz und bildet eine Art von collegium funeraticium; auch das Leichenbegängnis scheint Sache der gens gewesen zu sein. Wie weit indessen ihre Rechte in bezug auf einen einmal ausgeschiedenen und auch seinerseits zur Corporation gewordenen Zweig gingen, läfst sich nicht sagen; ebensowenig läfst sich entscheiden, ob die gens stets das Recht behalten hat, auf Grund der Gemeinsamkeit des Namens und der sacra den Gebrauch von Sondergräbern und eines Beinamens zu untersagen. Auch die Nachrichten über gentilicisches Erb- und Eigentumsrecht und Gentilvertretung des Patriciates sind unzuverlässig. Man kann jedoch nach der Analogie des römischen Familienrechtes überhaupt annehmen, dafs nach einer Trennung der Gens in Zweige jeder der letzteren unter einem Oberhaupt gestanden hat. Die Bezeichnung des Zweigs der Gens war nicht stirps, sondern familia; blieb die Gens ungeteilt oder starben alle familiae bis auf eine aus, so fiel Gens und Familia zusammen. Die verbreitete Annahme, dafs plebeische Familien sich durch Fälschung zu patricischen machen konnten, lehnt der Verf. als unmöglich ab, wozu er besonders die Verhältnisse der Masones, Bruti und Scaevolae untersucht; nur der Fall der letzteren bleibt unaufklärbar, während die Patricität der ersteren grundlos ist. In einem weiteren Paragraphen »Individuen« schildert der Verf. die Auflösung des wohldisciplinierten Clangefüges seit dem Beginne der Bürgerkriege an den Gentes der Cornelii, Julii Caesares, Claudii.

Das zweite Kapitel handelt von der »Interregnalordnung«. In den letzten Jahrzehnten der Republik zeigte sich der Patriciat als die noch immer herrschende Bevölkerungsklasse, wenn ein Interregnum eintrat. Über dieses selbst bekennt sich der Verf. zu der Lehre von Willems, die im wesentlichen nochmals vorgebracht wird. Das Verhalten der Plebs gegenüber dem Interregnum in späterer Zeit wird eingehend untersucht. Das Resultat ist: Wenn sonst keine reguläre Beamtung vorhanden war, hatten die Tribunen und sogar die plebeischen Ädilen die Pflicht, die Administration fortzuführen. Dasselbe galt, wenn bei Erlöschen der obersten Magistratur ein Interregnum nicht zustande kam. Sobald dasselbe aber eintrat, hatte auch die Plebs sich ihm zu fügen, und es war nur eine Anmafsung und Ausnahme, wenn aus dem Jahre 53

berichtet wird, daſs die Tribunen während eines Interregnums die Regierung zu führen unternahmen.

Im dritten Kapitel wird der »Waffenaufruf« behandelt. An das Pomerium anknüpfend und die von Ad. Nissen aufgestellten Behauptungen noch weiter führend, betont der Verf. die »fortwährende Wirksamkeit des Clanverbandes mit seiner patricischen Häuptlingsschaft«. Der Patriciat fügte sich der Ordnung voller und unbedingter Friedlichkeit, also auch der Kriegs- und Fehdeenthaltung innerhalb des Pomerium; er verzichtete auf sein Recht der Gefolgsherrlichkeit. Nun wird das loyale Verhalten der Patricier gefeiert, welche sich alles ohne Gewalt zu brauchen entziehen lieſsen. Erst die Besetzung des Konsulats mit zwei Plebeiern scheint ihnen die Überzeugung befestigt zu haben, daſs die Erhaltung des Götterschutzes in plebeischen Händen nicht immer sorgfältig gewahrt bleibe. Und als die Gracchen und Saturninus völlige Auflösung drohten, da schritten die Patricier auch mit Gewalt ein. Nun wird das von den Patriciern beanspruchte Fehderecht entwickelt: es soll maſsgebend gewesen sein bei den Gewaltthaten gegen die Gracchen und Saturninus, bei Cinna, Sulla, Lepidus, Caesar. Aus diesen Vorfällen wird geschlossen, daſs die Patricier Anspruch erhoben, ein Fehderecht zu üben, sobald sie sich einmal in der sonstigen Staatsgemeinschaft geschädigt sahen.

Die Untersuchung ist sehr weitschweifig und schwer zu verstehen. Als Thatsachen werden doch immerhin recht bestreitbare Hypothesen, wie die von Ad. Nissen, angesehen und verwertet. Von der Richtigkeit des schlieſslichen Resultates habe ich mich nicht überzeugen können; ich halte diese Kombination für weither geholt und viel zu kunstvoll, um wirklich zu sein.

Karl W. Ruppel, Die Teilnahme der Patricier an den Tributkomitien. Diss. Heidelberg 1887.

Der Verf. will die Frage lösen, wer in den Tributkomitien gestimmt habe. Er erörtert zunächst die Zeit von 494—451 v. Chr. Die Anwendung von Tributkomitien, in denen nach der lex Publilia Voleronis die Tribunen gewählt werden sollen, steht erst für die Zeit nach diesem Gesetze fest. Bis zum Dezemvirate waren die Patricier ausgeschlossen, und nur die Plebs stimmte. Für die Zeit nach 449 blieben die Patricier aus den Tributkomitien unter Leitung der Volkstribunen rechtlich ausgeschlossen. Dagegen veranlaſst die Frage der Beteiligung der Patricier an den von patricischen Magistraten berufenen Tributkomitien eine polemische Erörterung gegen Mommsen, Berns und Herzog, worin namentlich deren aus der Terminologie von populus und plebs, concilium und comitia, lex und plebiscitum u. s. w. gezogenen Schlüsse verworfen werden. Auch die Ansichten, welche Mommsen und Herzog aus der Vornahme der Auspizien und der Einholung der auctoritas patrum gewinnen,

werden zurückgewiesen. Wir können nicht sagen, dafs diese Widerlegung durchschlagend sei. Der Verf. mufs wiederholt zu solchen Schlüssen seine Zuflucht nehmen wie »es ergiebt sich, dafs sich die Beweise Mommsens auf ein Beispiel etc. und ein anderes etc. reduzieren, gewifs ein recht bescheidenes Material«. Wie viel Beweise lassen sich überhaupt bei der Spärlichkeit unserer Nachrichten nicht vereinzelt für eine Annahme vorbringen? Der Verf. kann sich selbst nicht verhehlen, dafs seine Beweisführung durchaus nicht tadellos ist: er fafst das Ergebnis derselben in die Worte zusammen: So hat sich herausgestellt, dafs fast alle Gründe, welche angeblich die Existenz doppelter Tributkomitien darthun, diese keineswegs beweisen. Es bleibt noch eine kleine Zahl konsularischer Gesetze übrig, bei denen der Versammlungsort, das Forum, auf Tributkomitien, die Bezeichnung populus aber auf Versammlungen des ganzen Volkes hinweist. Der Verf. bestreitet hier, dafs diese Art der Komitien das gewöhnliche Organ konsularischer Gesetzgebung war; ja er gelangt auf grund eines ebenfalls recht schwachen Beweismaterials zu dem Resultate, dafs Konsuln nur höchst selten und gegen die Tradition gesetzgebende Tributkomitien berufen haben. Der Verf. will entscheiden, wer hier abgestimmt hat; in drei Fällen beweisen zwei deutlich, dafs der populus abgestimmt hat, dafs es sich also um Tributkomitien des Gesamtvolkes handelt. Aber auch dafür hat der Verf. eine Erklärung: »Dafs hier der Konsul, ohne auf erfolgreichen Widerspruch zu stofsen, die Patricier bald hinzuziehen, bald ausschliefsen konnte, leuchtet ein«. Wir fürchten, dies leuchtet niemand als dem Verf. ein.

Die von dem Verf. erörterte Frage wird auch nach seinen Ausführungen niemand für entschieden halten, am wenigsten in seinem Sinne.

Th. Mommsen, Die römische Tribuseinteilung nach dem marsischen Krieg. Hermes 22, 101 ff.

Gegen Belochs und Kubitscheks Ansicht, dafs die im Bundesgenossenkrieg von Rom abgefallenen Gemeinden auf acht von den 31 ländlichen Tribus beschränkt werden und diese Beschränkung dauernd geblieben sei, so dafs diese acht bezw. die übrigen 23 als Kennzeichen der Parteistellung in jenem Kriege betrachtet werden müfsten, führt der Verf. hier aus, dafs sie dem beglaubigten geschichtlichen Verlauf widerspricht und auf unrichtiger Verallgemeinerung unserer höchst defekten Spezialüberlieferung beruht.

Nach der ersteren setzte Cinna es im Jahre 667 beim Senate durch, dafs die Italiker als gleichberechtigt in den Komitien anerkannt wurden, und 670 wurden dieselben nach neuer Ordnung zum gleichen Stimmrecht zugelassen. Sulla gab 671 den Italikern ausdrücklich das Versprechen, dafs an ihrem Stimmrecht nicht gerüttelt werden solle. Und wenn er dieses Versprechen auch nicht völlig hielt, so scheint er doch auf Ungleichheit des Stimmrechts nicht zurückgekommen zu sein. Denn als die

Agitation für das Stimmrecht der Libertinen begann, ist von den Italikern nicht weiter die Rede.

Was die Überlieferung über die Parteinahme der einzelnen Städte betrifft, so ist dieselbe nur sehr unvollständig. Es lassen sich 14 Insurgentengemeinden nachweisen, die sich auf elf Tribus verteilen; von diesen sollen acht Insurgententribus sein und alle Insurgentengemeinden in sich aufgenommen haben, während in der Hauptsache hier der reine Zufall gewaltet hat. Dafs alle Marser und alle Paeligner in der Sergia stehen, ist dagegen nicht Zufall, sondern sicher Strafe. Wenn man sich eine Vorstellung machen will von der infolge des Bundesgenossenkriegs eingetretenen Ausdehnung der Tribus, so müssen dafür alle Städte zusammengefafst werden, die erst bei dieser Gelegenheit römisches Bodenrecht empfingen. Mit Sicherheit können dahin sämtliche altlatinische Städte und latinische Kolonieen gerechnet werden, sowie ebenfalls alle Städte, die es mit den Insurgenten hielten; bei den treugebliebenen nicht latinischen ist es häufig fraglich, ob sie bis dahin römisches oder bundesgenössisches Recht hatten. Mommsen weist nun in einer Übersicht von dahin gehörigen Städten und ihrer Tribuszugehörigkeit nach, dafs bei der Verteilung der Neubürger alle Tribus, man kann nicht sagen gleichmäfsig, aber doch participierten. Die Minderung des Stimmrechts, nachdem sie einmal nicht zu vermeiden war, hat sich mehr oder minder auf alle 31 Bezirke erstreckt.

Charles Borgeaud, Histoire du plébiscite. Le plébiscite dans l'antiquité — Grèce et Rome. — Paris 1887.

Der Verf. will die Gestaltung des modernen demokratischen Staates zum Gegenstande seiner Studien machen; eine historische Vorstudie bildet die vorliegende Schrift. Man darf also weniger eine philosophisch-historische, als eine staatsrechtlich-konstruktive Arbeit erwarten. Im ersten Abschnitte verfolgt er die Entwickelung des Plebiscits in den griechischen Staaten, im zweiten denselben Gegenstand in Rom.

Kapitel eins beschäftigt sich mit den Komitien. Die comitia curiata und centuriata waren nie eine demokratische Versammlung. Diesen Namen verdienen allein die comitia tributa, die aber ebenfalls nie eine Versammlung mit allgemeinem Stimmrechte bildeten, da nach des Verf.'s Theorie die Patricier davon ausgeschlossen sind. Im zweiten Kapitel wird der Begriff und das Zustandekommen des Gesetzes entwickelt. Der sprachliche Teil ist recht schwach; die eigentlichen Ergebnisse sind nicht originell. Kapitel drei handelt von dem Plebiscit Dasselbe bedeutete anfänglich gegenüber der lex centuriata nichts. Die erste verfassungsmäfsige Bestimmung über das Plebiscit giebt die lex Valeria Horatia. Eine zweite Entwickelungsphase bezeichnet die lex Publilia Philonis, nach der die Tribunen künftig nur Gesetze ex patrum auctoritate einbringen durften; sie wurde im Interesse der plebeischen Nobilität und der Tribunen gegeben. Die lex Hortensia von 287 erst gab dem Plebiscit Ge-

setzeskraft, unterwarf aber sein Zustandekommen dem Pontifikalrecht. Vollendet ist aber die Souveränität der Plebs erst im ersten Jahrh. v. Chr. Die Grundlage des Plebiscits ist das Recht des Stärkeren.

In einem Schlufswort fafst der Verf. seine Ergebnisse zusammen: es giebt kein Plebiscit im Altertum; denn in Rom hat die Initiative allein die Magistratur; auch kommt dasselbe nicht in der Versammlung des ganzen Volkes zustande, da die Patricier nicht an derselben teilnahmen; endlich erfolgt die Abstimmung nicht nach Köpfen, sondern nach tribus, von anderen wichtigen Faktoren wie der Engherzigkeit im Bürgerrechte, der Sklaverei, der Unkenntnis des Repräsentativsystems, einer allmächtigen Staatsreligion etc. zu schweigen: die alte Demokratie hat keine Ahnung vom allgemeinen Stimmrecht; auch kennt sie nicht die Menschen-, sondern blofs die Bürgerrechte; der Bürger aber ist ein Privilegierter. Ebenso ist charakteristisch die Abstimmung nur an einem Orte; daher giebt es mit der Ausdehnung des Stadtgebietes über eine weite Fläche nur noch Minoritätsvoten. Endlich waren die einzelnen Stimmen durchaus nicht gleichwertig.

C. Die Staatsverwaltung.

1. Organisation des Reichs.

Jul. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt. Leipzig 1886.

Der Verf. führt uns zuerst eine Erörterung der Frage vor, in wie weit die Alten selbst schon Volkszählungen gekannt haben, stellt sodann den Wert und die Glaubwürdigkeit ihrer Überlieferungen für sein Thema fest und behandelt die wichtigsten für ihn in betracht kommenden Hilfsmittel (Höhe der Truppenkontingente, Getreideverbrauch u. ä.). Im dritten Kapitel berechnet er die Bevölkerung von Griechenland mit Makedonien und Thrakien, Vorderasien mit Ägypten, Italien, Spanien, Gallien, der Donauländer; Germanien und Britannien entziehen sich der Berechnung. Die Bevölkerung der Länder der alten Welt ergiebt sich im allgemeinen geringer, als man gewöhnlich annimmt; so z. B. findet er für Italien in hannibalischer Zeit drei Millionen, in augusteischer mit Einschlufs von Gallia Cisalpina $5^1/_2$ Millionen, für Gallien ohne Narbonensis ungefähr $3^2/_5$ Millionen, für Spanien 5—6 Millionen. Diese Resultate werden wohl wenig Billigung finden; darin liegt aber auch der Wert des Belochschen Buches weniger als in der Sammlung der Zahlen, welche für die Berechnung der Bevölkerung der alten Welt in Frage kommen.

E. Bormann, Etrurisches aus römischer Zeit. Sep.-Abd. aus Archäolog.-epigr. Mitt. aus Österreich-Ungarn. 1887 Wien. 35 S.

1. Der Schriftsteller Tarquitius Priscus. Aus einer fragmentarischen Inschrift, die angeblich von dem Begräbnisplatze des etrus-

kischen und auch des römischen Tarquinii stammte, sucht Bormann wahrscheinlich zu machen, dafs dieselbe sich auf Tarquitius Priscus beziehe, und dafs dessen Schriftstellerei über die Augurendisciplin wenigstens teilweise poetisch war. Die Lebenszeit desselben wird zwischen 90—10 v. Chr. und die Herausgabe seiner Schrift vor 44 v. Chr gesetzt.

2. Der Städtebund Etruriens. Welche Städte zu den duodecim populi Etruriae gehört haben, ist bekanntlich streitig. Unter Benutzung der aus dem Altertum durch Schriftsteller und eine aus Caere stammende Inschrift überlieferten Listen findet Bormann folgende zwölf Namen: Arretini, Caerites, Clusini, Cortonenses, Perusini, Populonienses, Rusellani, Tarquinienses, Vetulonenses, Volaterrani, Volcentes, Volsinienses. Die Zuverlässigkeit und Genauigkeit dieser Liste darf nach seinen Ausführungen wenigstens für die Zeit vom dritten Jahrh. v. Chr. an für hinreichend gesichert gelten.

In der Kaiserzeit erscheinen, wie Bormann ausführt, wohl infolge der Neuorganisation des Augustus XV populi. Die Inschriften, auf welchen dieselben erwähnt sind, lassen als ziemlich sicher erscheinen, dafs alle XII populi auch zu den XV gehörten und nur drei hinzugekommen sein müssen. Es können nun bei der Neuordnung des Augustus einige Gemeinden aufgenommen worden sein, die früher nicht Mitglieder waren; hier kommen besonders Pisae und Faesulae in betracht. Aber bei Betrachtung des plinianischen Verzeichnisses der siebenten Region hat Bormann gefunden, dafs sich dort fanden Arretini veteres, Arretini fidentiores und Arretini Julienses, ferner Clusini novi und Clusini veteres. Arretini und Clusini gehörten zu den XII populi. Wenn wir also seit der Ordnung durch Augustus statt der XII populi XV finden und gleichzeitig in dem von demselben Augustus herrührenden Verzeichnisse der Gemeinden Italiens von zwei früher zu den XII populi gehörenden die eine in drei, die andere in zwei populi gespalten ist, so liegt es sehr nahe, das eine als eine Folge des anderen anzusehen und uns die Sache so zu denken, dafs Augustus bei der Neuschaffung des Bundes ausnahmslos diejenigen Gemeinden aufnahm oder beliefs, die bis dahin Mitglieder gewesen waren oder als solche gegolten hatten, dafs aber, da eine von diesen jetzt in drei, eine andere in zwei gespalten war, aus den 12 Gemeinden 15 wurden.

P. Willems, Les élections municipales à Pompéi. Discours prononcé à la séance publique du 12 mai 1886. 142 S. Bruxelles 1886.

Der Verf. versucht in dieser wertvollen Monographie an der Hand der Wandinschriften die Wahlhandlung des Jahres 79 in Pompei zu schildern. Als Quellen werden diejenigen Inschriften benutzt, welche noch mit den frischesten Farben gemalt erscheinen.

Als Beamte erscheinen in dieser Zeit zwei duumviri iure dicundo und zwei Ädilen, von denen letztere auch den Kassendienst zu versehen

hatten, der früher den beiden Quästoren zugefallen war. Für diese vier Stellen lassen sich aus 590 Wahlerklärungen 10 Kandidaten feststellen, sechs für die Ädilität, vier für das Duumvirat; nach diesem Material wird die Wahlkampagne geschildert. Die Quartiere haben ihre besonderen Kandidaten, bei deren Aufstellung offenbar die engsten Kirchturmsinteressen mafsgebend sind. Indem nun der Verf. den einzelnen Strafsen nachgeht, wird es ihm möglich, die Charakteristik der Kandidaten, ihre Familienstellung, die Urheber der Wahlaufrufe und die verschiedenen Interessen, welche die Quartiere bewegten, festzustellen. Individuen, Berufskreise, Handwerker- und religiöse Korporationen geben ein ziemlich mannichfaltiges Bild des Wahlkampfes. Auch die einzelnen Stadien der Wahlvorgänge werden festgestellt; so ist dem Verf. gelungen zu finden, was vor der amtlichen Feststellung der Kandidatenliste infolge der professio und zwischen dieser und der Wahlhandlung lag. Die Wahlpolemik ist fast ganz verschwunden. Die einzigen Interessen sind materielle der Einzelnen und der Gemeinde.

In einer Reihe von Spezialuntersuchungen handelt der Verf. über die Wahl durch das Volk und die Ausdrücke rogare und facere, über die Namen der Abteilungen der Wähler (Forenses, Salinienses, Campanienses), die Statistik der Wahlen in Pompei, das System der Eigennamen daselbst. Für letzteren Punkt weist er nach, dafs die angeseheneren Familien im Vornamen und ersten gentilicium die väterliche, im cognomen oder in einem zweiten und dritten nomen die mütterliche Abstammung oder die Seitenverwandtschaft bezeichnen.

G. Egelhaaf, Gemeindewahlen in Pompei. Deutsch. Rundschau 51, 110—118.

Der Verf. giebt nach Willems eine Darstellung der Kämpfe um die Gemeindewahlen in Pompei. Letztere ist populär gehalten und hat keinen wissenschaftlichen Wert.

Viollet, Sur les cités libres et féderées et les principales insurrections des Gaulois contre Rome. Acad. des Inscr. et Belles-Lettres. Séance du 15. juillet 1887. Rev. crit. 1887, No. 30 p. 7q.

Nach der Eroberung Galliens durch Cäsar wurde nicht das ganze Land römische Provinz, sondern dieses Los traf nur die besiegten Stämme. Die mit Rom verbündeten oder wohlwollend neutral gebliebenen blieben rechtlich als civitates liberae und civitates foederatae unabhängig. Vor allem sicherte ihnen diese Stellung die Abgabenfreiheit. Seit Augustus mufsten diese Privilegien infolge der wachsenden Reichsbedürfnisse unterdrückt werden. Dies führte zur Revolution; die Aufstände von 21 und 70 werden durch zwei freie Stämme, Trevirer und Turonen und durch zwei föderierte, Aeduer und Lingonen unternommen. Boissier findet das Vorgehen Roms gerechtfertigt, da es den Galliern die innere Sicherheit

verschaffte. Viollet meint, da schon Cicero über Vergewaltigungen gegenüber den Provinzen klage, dürfe man an solche auch in der Kaiserzeit denken. Robert bemerkt, dafs die im Jahre 70 abgefallenen zwei Legionen fast ganz aus Galliern bestanden hätten.

Charles Victor Dubois, Du droit latin. Diss. Paris 1887.

Der Verf. behandelt zuerst die Frage des Personenstandes in Rom, wobei er nur bekannte Dinge wiederholt. Sodann geht er zum latinischen Rechte über. Im ersten Kapitel werden die Latini veteres vorgeführt. Der Verf. weist die Ausdehnung dieses Rechtsverhältnisses eingehend nach, indem er nacheinander die latinische Eidgenossenschaft und Roms Beziehung zu dieser darstellt. Er folgt hier in der Hauptsache Marquardt, den er auch in entsetzlicher Verstümmelung bisweilen citiert (vgl. z. B. A. 1 auf S. 20). Darauf werden in ähnlichem Anschlusse die Rechte der alten Latinität zusammengestellt und über den Erwerb des Bürgerrechts gehandelt.

Ein zweites Kapitel beschäftigt sich mit den Latini coloniarii und überhaupt mit der Rechtsstellung der Latiner nach Auflösung des foedus aequum, wobei wieder zuerst die historische Entwickelung, sodann der Rechtszustand, endlich die Erwerbung des Rechts dargestellt wird. Alle diese Kapitel sind fleifsig gearbeitet, aber neue Resultate geben sie nirgends.

Kapitel drei handelt über die Latini Juniani; wieder nach derselben Disposition wie die beiden ersten Kapitel. Die Angaben über die lex Junia Norbana und lex Aelia Sentia tragen den neueren Untersuchungen über diese Fragen nicht genügend Rechnung.

Die Arbeit giebt also — mit der vorher erwähnten Ausnahme — eine ganz brauchbare Zusammenfassung der z. Z. vorhandenen Kenntnisse, aber eigene neue Resultate enthält sie nirgends.

M. Rogery, De la condition des étrangers en droit romain. Diss. Montpellier 1886.

Der Verf. giebt zunächst eine Definition dessen, was unter »Fremden« zu verstehen ist; er rechnet dazu die Latiner (doch nicht mit Recht), die peregrini, hostes und barbari; nur mit den drei letzteren will er sich eingehender befassen. Dabei werden drei Perioden unterschieden. 1. Von den ältesten Zeiten bis auf die Einsetzung des praetor peregrinus, 2. bis auf Caracalla, 3. bis auf Justinian.

In der ersten Periode werden alle fremden Völker, die nicht mit Rom im Verbündeten-Verhältnisse stehen, als Feinde betrachtet und behandelt: ihre Angehörigen sind auf römischem Gebiete rechtlos, höchstens geduldet. Allmählich bildet sich durch handels- und internationale Beziehungen ein neues Rechtsverhältnis (ius gentium). In der zweiten Periode mufs man die Lage der Fremden nach den drei Ge-

sichtspunkten der politischen, religiösen und civilrechtlichen Beziehungen betrachten. Politische Rechte hatte der Fremde nie, wohl aber mufs er an den Lasten teilnehmen; ebensowenig hat er teil an dem Kultleben der Gemeinde. Auf priratrechtlichem Gebiete erhalten allmählich speziell für Rom erlassene Bestimmungen auch für Fremde Geltung; aber selbst fremde Normen erhalten für gewisse Fälle (z. B. Testament, Frauentutel, Eid) in Rom Gültigkeit; natürlich wird der privatrechtliche Verkehr in der Hauptsache nach den Grundsätzen des Völkerrechts geregelt. Ausgeschlossen blieb der Fremde stets von allen den Rechten, welche aus einer giltigen Ehe erwuchsen. (Agnatenrecht, Intestaterbfolge, Manus, Mancipium, Geschlechtstutel, patria potestas, Curatel); ebenso von den Folgen des commercium (mancipatio, cessio in iure, nexum per aes et libram, usucapio, adiudicatio, revendicatio); ebenso blieb ihnen das active und passive Testierrecht untersagt. Doch konnten manche dieser Rechte durch Spezialverleihung erteilt werden. Sehr weitgehend war der Einflufs, den das ius gentium allmählich zu gunsten der Peregrinen übte; der Verf. hat die Thatsachen in sehr eingehender Weise zusammengestellt; doch ist dies fast lediglich Material für den Juristen.

Im zweiten Teile erörtert der Verf. die Fragen, wie man Peregrine wird, und wie man aufhören kann es zu sein. Auch diese Fragen haben meistens nur für den Juristen Interesse, für den ein sehr reiches Material gesammelt ist. Bezüglich der Bürgerrechtsverleihung des Caracalla ist der Verf. der Ansicht, dafs sicher folgende vier Kategorien ausgenommen waren: die Sklaven, die Freigelassenen, welche in dem Rechtsverhältnisse von Latini Juniani oder Peregrinen standen, die dediticischen Freigelassenen, die Bescholtenen, welchen im Strafwege das römische Bürgerrecht aberkannt war. Ebenso blieb nach des Verf. Ansicht die Constitutio Antoniniana beschränkt auf die peregrini ingenui, welche bei ihrer Erlassung im römischen Reichsgebiete domicilierten.

Paul Guiraud, Les assemblées provinciales dans l'Empire romain. Paris 1887.

Der Verf. legt in einer Einleitung die Bedeutung der Religion für die Herbeiführung von Einigung dar, die nicht minder grofs auf dem Gebiete der Familie als auf dem des Staates ist, die bei der Bildung der politischen Gemeinden mitwirkt, bei der Aussendung von Kolonieen eine entscheidende Bedeutung hat und das Band für die Völkervereinigungen abgiebt. Sodann bespricht er die Apotheose im allgemeinen und die kaiserliche Apotheose im besonderen; hierbei wird besonders der Kult des Augustus und der Roma in seiner Verbreitung und politischen Bedeutung verfolgt.

Das erste Buch beschäftigt sich im ersten Kapitel mit dem Ursprung der Versammlungen nach drei Richtungen. Dieselben bestanden teils vor der römischen Eroberung und wurden durch letztere nicht alteriert,

teils mufsten sie sich wie z. B. in Gallien, Galatien, Achaia und Hellas Veränderungen gefallen lassen; endlich sind sie erst von den Römern im Anschlufs an den Kaiserkult geschaffen worden. Für alle drei Kategorieen werden die vorhandenen Thatsachen zusammengestellt. Im zweiten Kapitel werden die Provinzen zusammengestellt, für die sich sicher aus Inschriften, Münzen und Texten Versammlungen nachweisen lassen; zugleich wird die Dauer derselben bestimmt; sie ist sehr verschieden; während manche Landtage am Ende des zweiten oder Anfang des dritten Jahrh. eingehen, erhalten sich die meisten viel länger. Im dritten Kapitel wird die Zusammensetzung der Landtage erörtert; es handelt sich hierbei namentlich um die Frage, ob die sämtlichen Städte einer Provinz Zutritt zu der Versammlung hatten; der Verf. ist geneigt, dieselbe so zu beantworten, dafs jede Civitas dieses Recht hatte. Sie konnte es ausüben durch so viele Deputierte, als ihr gefiel; aber sie hatte nur eine Stimme; die Deputierten mufsten Decurionen sein und wurden von dem Gemeinderate gewählt; sie erhielten Reisekostenersatz, konnten denselben jedoch ablehnen. Die Sitze der Landtage waren entweder in von alters her religiös geheiligten Sitzen oder an Kultstätten des Augustus und der Roma; auch hier giebt der Verf. Verzeichnisse der Orte, an denen die religiöse und politische Hauptstadt zusammenfallen. Kapitel fünf sucht wahrscheinlich zu machen, dafs die Landtage nicht alle fünf Jahre zusammentraten, sondern in kürzeren Perioden; ja gewisse Anzeichen sprechen in manchen Provinzen für jährliche Wiederkehr, während in anderen dreijährige Perioden bestanden haben mögen. Den Vorsitz führte, wie in Kapitel sechs erwiesen wird, stets der Priester des Provinzialaltars; Charakter und Bedingungen dieser Würde werden eingehend erörtert; Kapitel sieben beschäftigt sich speziell mit den Asiarchen und ähnlichen Spezialbenennungen. Kapitel acht behandelt die Geschäftsordnung dieser Landtage, für welche nur vereinzelte Daten bekannt sind; die Ergebnisse sind deshalb auch von geringem Werte.

Das zweite Buch geht näher auf das Wesen der Versammlungen in der früheren Kaiserzeit ein, und zwar beschäftigt sich das erste Kapitel mit der Rechtsgrundlage derselben, dieselbe ist eigentlich nicht viel wert. Denn von einer gesetzlichen Grundlage kann gar keine Rede sein; man kann höchstens dieselben betrachten als collegia licite coeuntia, wie denn der religiöse Charakter der Landtage stets in erster Linie blieb. Das zweite Kapitel stellt die Feste der Provinzen dar, und man wird bei der Ausführlichkeit der Darstellung nichts Wesentliches vermissen. Im dritten Kapitel erörtert der Verf. das Budget der Provinzen; die Ausgaben entstanden wesentlich durch Kultkosten (Gebäude, Opfer, Spiele, Beamtengehalte), Deputationen, Prozefskosten und Ehrenerweisungen; sie wurden teils durch den Kaiser, teils durch Private oft teils ganz teils zum Teile den Kommunen abgenommen. Zur Bestreitung

der Ausgaben diente die arca provinciae, bei der es einen judex und einen allector gab, deren Aufgaben indessen auch nach den Untersuchungen des Verf.'s noch durchaus unklar sind. Im vierten Kapitel wirft der Verf. die Frage auf, ob die Provinzen das Recht der Münzprägung hatten. Im Westen besafsen sie dasselbe nicht, dagegen hatten es im Osten eine Reihe von Provinzen; ausgeübt wurde es von dem *κοινόν*. Man hat im allgemeinen in der Verleihung des Münzrechts eine antisenatorische Politik zu erkennen, welche die Kupferprägung nicht gänzlich für den Senat monopolisieren lassen wollte. Kapitel fünf schildert die Beziehungen der Landtage zu dem Kaiser, wobei die von diesen geschickten Gesandtschaften besonders eingehend berücksichtigt werden. Kapitel sechs stellt die Ehrendekrete der Landtage zusammen, welche teils für Privatleute, teils für Beamten und namentlich für die Kaiser erlassen wurden. In Kapitel sieben sind die Prozesse gesammelt, welche von den Landtagen gegen Statthalter angestrengt wurden. An diese Zusammenstellung schliefst sich die Schilderung des dabei beobachteten Verfahrens. In Kapitel acht wird die Rolle nachgewiesen, welche die Landtage bei den Bürgerkriegen gespielt haben; dieselbe ist ganz unbedeutend, weil sie keine finanziellen Mittel und Befugnisse besafsen.

Im dritten Buche werden die Landtage im vierten und fünften Jahrh. dargestellt. Dieselben werden zwischen dem Jahre 268 und der Regierung Konstantins d. Gr. nicht mehr erwähnt; doch trägt an dieser Erscheinung wohl nur die schlechte Überlieferung die Schuld. Nach den noch vorhandenen Spuren, denen der Verf. sorgsam nachgeht, ist es wahrscheinlich, dafs alle Provinzen in der diokletianisch-konstantinischen Schöpfung auch ihre Landtage besafsen, die sich zum Teil noch recht spät nachweisen lassen, so z. Z. der von Ligurien mindestens noch im Jahre 471. Die Frage, ob auch die Diözesen Versammlungen ähnlicher Art hatten, läfst sich z. Z. noch nicht entscheiden; dafs es ihnen gestattet war, steht fest; die älteste Versammlung, die man kennt, fand im Jahre 364 in Spanien statt. Zwischen 401—405 scheint in Gallien der Versuch gemacht zu sein, diesen Versammlungen einen periodischen Charakter zu verleihen; doch wurde derselbe nicht perfekt; als er später wieder aufgenommen und durchgeführt wurde, hatte er doch einen zum Teil anderen Charakter. Im dritten Kapitel wird nachgewiesen, wie die Landtage unter dem Einflusse des Christentums ihren religiösen Charakter verloren; der sacerdos provinciae sank zum reinen Verwaltungsbeamten herab. Im vierten Kapitel wird die Organisation der Diözesan-Landtage erörtert; auf denselben hatten Sitz und Stimme die Provinzialstatthalter (iudices), die honorati d. h. Exbeamte, welche in höheren Reichsämtern gestanden hatten, und die curiales d. h. die Mitglieder der Gemeinderäte, die selbstverständlich nur durch ein oder zwei Abgeordnete vertreten waren. In der gallischen Versammlung, die alle Jahre zusammentrat, führte der praef. praetorio den Vorsitz. Kapitel

fünf handelt von der Organisation der Provinzial-Landtage, die teils regelmäfsig, teils in aufserordentlichen Fällen zusammentraten. Nur für die aufserordentlichen kennen wir die Zusammensetzung. Ihnen gehörten die honorati und die primates an d. h. die Angesehensten unter den Curialen. Wahrscheinlich gelten aber für die ordentlichen Landtage die gleichen Grundsätze; von demokratischem Elemente konnte also in beiden nicht die Rede sein. Über Zusammentritt und Geschäftsordnung wissen wir so gut wie nichts. In Kapitel sechs werden die Befugnisse dieser Versammlungen erörtert. Sie blieben im wesentlichen dieselben, wie in früherer Zeit; das Münzrecht jedoch verloren sie unter Aurelian, und ihre Geldmittel waren noch geringer als früher. Daher auch die gleiche Bedeutungslosigkeit in den Revolten. Erst gegen Ende des fünften Jahrh. traten sie bei einigen Gelegenheiten hervor. Im allgemeinen hatten sie auch jetzt noch die Befugnis, sich mit allen Angelegenheiten zu befassen, welche die Provinz angingen; thatsächlich waren sie überall ohnmächtig, wo die Beamtengewalt mit im Spiele oder gegen sie war.

Die Untersuchung ist recht wertvoll, da sie das vorhandene Material klar und übersichtlich, auch fast erschöpfend zusammenstellt. Ein Mangel ist, dafs die Umbildung der Versammlungen zu kirchlichen Zwecken nicht ausführlich verfolgt wurde: sie hätte mehrfach Licht geworfen auf die politische Seite.

H. d'Arbois de Jubainville, La propriété foncière en Gaule. Extr. des Comptes rendus des séances de l'Acad. des Inscr. Juin 1887.

Der Verf. hat in der Sitzung der Akademie vom 18. Juni 1886 zu zeigen versucht, dafs zu Cäsars Zeit es noch kein Sondereigentum in den gallischen Landgemeinden gab, vielmehr gehörte alles Land der Gemeinde, und der Einzelne hatte nur die Nutzniefsung des von ihm okkupierten Teiles.

Der Verf. weist, um diesen Satz zu erweisen, darauf hin, dafs die Gallier in Ober-Italien nach Polybios keinen Sonderbesitz hatten, somit dieser auch noch nicht in Gallien vorhanden war, als die Gallier dieses Land verliefsen; sonst hätten sie in Ober-Italien ebenfalls das Sondereigentum durchgeführt. Ebenso ist die Auswanderung der Helvetier unverträglich mit Sondereigentum an Grund und Boden. Gegen letzteres spricht auch die Ansiedelung der Boier in einem Teile des Gebietes der Äduer. Als Eigentümerin des Landes erscheint die civitas Aeduorum, der auch die Boier einen Tribut entrichten. Dieser Annahme scheint nun allerdings Caes. b. g. 6, 13, 5. 6. zu widersprechen, wo es heifst si de hereditate, si de finibus controversia est. Der Verf. will aber diese Ausdrücke nicht im privatrechtlichen, sondern im öffentlichrechtlichen Sinne nehmen. Er führt nun allerdings aus bell. Alex. auch Stellen an, welche hereditas regni und heres regni enthalten. Aber diese Ausdrücke

sprechen, wenn man überhaupt die ägyptischen Verhältnisse zu einem Beweise für die gallischen zulassen will, eher gegen als für seine Annahme. Denn sie zeigen, dafs man hereditas gemeinhin nur im privatrechtlichen Sinne anwandte und wenn man sie auf die absoluten Monarchieen übertrug, die Ergänzung regni nicht für entbehrlich hielt. Dasselbe gilt von finibus; denn die Behauptung, dafs fines bei Cäsar stets im Sinne von Territorium angewandt wurde, beweist für unsere Stelle nichts. Der Pluralis mufste hier stehen, weil ja von zahlreichen Rechtsstreiten dieser Art die Rede ist. Wenn er zur Stütze seiner Ansicht anführt, Cäsar spreche vorher von controversiae publicae privataeque und erstere fehlten, wenn man hereditas und fines nicht im staatsrechtlichen Sinne nähme, so spricht gegen diese Behauptung 1. dafs in siquod est admissum facinus, si caedes facta nach römischer Anschauung causae publicae angegeben sind, 2. dafs die Reihenfolge publicis privatisque vortrefflich zum folgenden stimmt, indem diese causae publicae zuerst und die controversiae privatae alsdann kommen.

So scheint mir die Hauptsache an dem Beweise zu fehlen; denn die Helvetier können auch bei Sondereigen einen Beschlufs auszuwandern gefafst haben, und die Äduer können den Boiern gegen Zins ebenfalls früheres Sondereigen abgetreten haben. Es können aber auch grofse zusammenhängende Teile noch Ödland gewesen sein, worauf geradezu die Absicht der Äduer hinweist, durch Aufnahme neuer Klienten ihr Land bevölkerter zu machen.

H. d'Arbois de Jubainville, Le fundus et la villa en Gaule. Comptes rendus des séances de l'Acad. des Inscr. et Belles-Lettres. Octobre 1886.

In den Diplomen der Merovinger und Karolinger begegnet man oft der Bezeichnung villa in Verbindung mit einem auf iacus endigenden Ortsnamen. Ein solcher Ortsnamen findet sich auch auf der Alimentartafel von Velcia: fundus Quintiacus. Der zweite Bestandteil dieses Wortes ist das keltische Suffix -âcos, das zur Adjektivbildung dient. Die oben erwähnten Attribute bei villa enthalten nichts anderes als die Namen von fundi, welche von Gentilicien abgeleitet sind. So gehörte die villa noncopante Aguciaco ehemals einem Besitzer mit dem Geschlechtsnamen Acutius. Fundus und villa sind correlate Begriffe; das erstere Wort bezeichnet den zur Kultur bestimmten Bodenteil eines bestimmten Eigentümers, während das letztere den Gebäudekomplex bezeichnet, der zum Aufenthalte des Besitzers und zur Aufbewahrung des landwirtschaftlichen Ertrags dient. Ohne villa ist der fundus blofs ager oder locus, ohne fundus die villa nur aedificium. Die Einführung von fundus und villa in Gallien ist Folge der römischen Eroberung; die villa findet sich zuerst erwähnt Tac. ann. 3, 46. Der fundus bildet die Unterabteilung des pagus für Steuerzwecke, und wahrscheinlich wurde dies durch den von Augustus 727 vorgenommenen Census durchgeführt.

K. Bissinger, Funde römischer Münzen im Grofsherzogtum Baden. I. Progr. Donaueschingen 1887.

Die sehr genaue Zusammenstellung giebt eine wertvolle Unterlage für das Studium der römischen Herrschaft und Kultur im heutigen Baden.

Mommsen, Über eine Inschrift der Hyperlimitani. Berl. Anthrop. Gesellsch. 1887 Aprilsitzung. (Berl. Philol. Wochenschr. 1887, S. 640).

Auf einer in Bithynien gefundenen Inschrift wird ein procurator Hyperlimitanorum erwähnt in dem Dekumatlande. Mommsen schliefst daraus, dafs die Römer noch ein gewisses Gebiet jenseits des Limes besessen haben.

Von Jul. Jung, Römer und Romanen in den Donauländern

ist eine zweite Auflage erschienen. Innsbruck 1887.

E. Göbel, Die Geschichte Mauretaniens bis zum Tode seines letzten Königs. Pr. der Realanst. Donnersberg. Leipzig 1887.

Nach kurzer geographischer Beschreibung bespricht der Verf. die Zeit der phönikisch-karthagischen Kolonisation, ohne irgend etwas Neues zu finden; darauf folgt die Zeit der römisch-karthagischen Kriege; mit dem gleichen Ergebnisse. Was darauf über König Bocchus I. gesagt wird, ist nach Biereyes Untersuchungen (Jahresb. 1886, 299 f.) nicht mehr neu. Die Resultate über die Regierungen des Bogud I. und des Bocchus II. und Bogud II. darf man mit Fragezeichen versehen. Die Regierungen von Juba und Ptolemaeus enthalten nur Zusammenstellungen allgemein bekannter Dinge.

E. Babelon, Marcus Annius Afrinus, gouverneur de Galatie. Rev. Numism. 1887, 109 ff.

Bereits Waddington hat nachgewiesen, dafs unter Augustus einigen Statthaltern von Asien und Afrika gestattet wurde, Münzen mit ihrem Bildnisse zu schlagen. Babelon weist nun hier einen Gouverneur von Galatien nach, der unter Claudius dasselbe Recht übte; auf einer Münze von Iconium in Lycaonien erscheint sein Bild und sein Name. Der Verf. identificiert ihn mit dem M. Annius Afrinus der Inschrift C.I.L. 3, 288.

v. Domaszewski, Die Verwaltung der Provinz Mesopotamien. Wien. Stud. 9, 297 ff.

Mesopotamien wurde nicht von einem kaiserlichen Legaten, sondern von einem praefectus verwaltet, der eine der höchsten Stellen in der ritterlichen Karrière einnahm; er führte den Titel vir eminentissimus, der sonst nur dem praef. praet. zukommt. Der Grund liegt wohl in der ungewöhnlichen Kompetenz dieses praef., der das Kommando über zwei Legionen führte. Die Konsequenz davon ist, dafs auch die eigent-

lichen Führer der Legionen ebenfalls ritterliche Offiziere sind mit dem Titel praef. legionis. Die Zeugnisse für die Existenz einer starken Armee unter dem Kommando ritterlicher Offiziere an der Ostgrenze des Reichs fallen erst in die Zeit der Philippi; aber die Einrichtung mufs von Septimius Severus bereits getroffen sein.

2. Die Finanzverwaltung.

Gust. Humbert, Essai sur les finances et la comptabilité publique chez les Romains. Paris 1886. Zwei Bände.

Das Werk zerfällt in drei Bücher, von denen nur das dritte neu erscheint. Zeitlich wird der Stoff in drei Teile Republik, Kaiserzeit vor Diokletian, Kaiserzeit von Diokletian bis Justinian zerlegt. Innerhalb eines jeden Teiles werden Einnahmen und Ausgaben des Staates festgestellt, sodann wird untersucht, wem die gesetzliche Feststellung beider zustand, wem der Erlafs der Zahlungsanweisungen, wem die Kassenführung zufiel, endlich in welcher Weise die Kontrolle geführt wurde. Überall sucht der Verf. moderne Begriffe der Finanzwirtschaft einzuführen, nicht vereinzelt auch da, wo sie absolut nicht am Platze sind. So will er z. B. einen Etat nachweisen. Ebenso führt er in das Rechnungswesen Vorstellungen ein, die sich durchaus nicht bei den Alten finden; namentlich werden in der Darstellung des Kontrollewesens meist Phantasiegebilde geschaffen. Eigentlich Neues bietet die Arbeit, welche die deutsche Litteratur recht umfänglich benutzt, nicht; dagegen giebt sie eine Zusammenstellung alles Wesentlichen, was bis jetzt über die römische Finanzverwaltung bekannt ist.

Luigi Correra, Di alcune importe dei Romani. Torino 1887.

Der Verfasser behandelt hier einige ausgewählte Kapitel des römischen Steuerwesens. 1. Die Publikanen. Der Verfasser stellt sehr sorgfältig die bekannten Thatsachen zusammen und benutzt die neuere Litteratur über den Gegenstand mit Einsicht und eigenem Urteil; aber neue Resultate waren nicht zu finden. 2. Die Vicesima hereditatium. Dieselbe wird mit bekannten Argumenten gegen die Ansicht von v. Vangerow und Bachofen auf Augustus im Jahre 759 zurückgeführt. Auch hier wirft der Verf. einzelne, namentlich juristische Fragen auf, ohne sie zu sicherer Entscheidung zu bringen. 3. Die Centesima rerum venalium. 4. V et XX venalium mancipiorum. 5. Verschiedene Abgaben. In allen diesen Kapiteln erfährt man nur Bekanntes. Der Verf. erklärt im Schlufswort: A noi basta dichiarare che questo scritto è il resultato di studii compiuti, magari con grande amore; so wird er ja zufrieden sein, wenn man ihm das Lob erteilt, dafs er nichts Falsches vorgebracht hat.

Moritz Voigt, Über staatsrechtliche Possessio und den Ager compascuus der römischen Republik. Abh. der K. sächs. Ges. der Wiss. phil.-hist. Klasse 10, 223—272.

Die Weidewirtschaft setzt für ihren Betrieb besondere Triften voraus; diese traten neben dem Kulturboden als eigene Sonderart des landwirtschaftlichen Nutzlandes auf: pascuum, später ager pascuus. Die pascua sind bald loca publica, bald privata. Die ersteren zerfallen in drei Klassen 1. pascua, auf denen die Hütung einem jeden, wenn auch mitunter nur unter gewissen Voraussetzungen, freigegeben ist mit den Unterabteilungen a) auf gewissen Triften in der Nachbarschaft Roms und auch anderer Kommunen ist die Hütung jedem freigegeben, der Schlachtvieh zum Verkaufe nach der Stadt trieb b) Gewisser ager publicus in Italien, welcher durch die lex agraria von 643 weder in ager privatus verwandelt, noch ager compascuus noch auch sonst von einer Beschränkung dieses Gesetzes betroffen ist, und worunter wohl die subcesiva zu verstehen sind, darf mit zehn Stück Grofs- und wohl mit fünfzig Stück Kleinvieh von jedem ohne Entrichtung einer scriptura beweidet werden. c) Die Rasenränder an öffentlichen Wegen und Viehsteigen dürfen mit demjenigen Vieh, welches nach den Weideplätzen getrieben wird, ohne Entschädigung beweidet werden. d) In der Kriegszeit waren Ödländereien als gemeine Trift freigegeben. 2. compascuus ager, derjenige locus publicus, auf welchem die Hütungsbefugnis gegen Entrichtung eines vectigal einer geschlossenen Weidegesellschaft vom Staate oder einer Stadtgemeinde überlassen ist. 3. possessio, derjenige locus publicus, welcher parzellenweise gegen Entrichtung eines vectigal dem Privaten zur Sondernutzung, namentlich zur Weide auf Widerruf überlassen wird. 4. pascua publica locata oder scripturarius ager, welcher von den Censoren als Trift an Private verpachtet ist, wobei der jährliche Pachtzins nach der Stückzahl des aufgetriebenen Viehes vereinbart, die Erhebung des Pachtzinses an publicani verpachtet wird.

Der compascuus ager (compascua, compascuum) charakterisiert sich im Gegensatz zur possessio als Gemeinweide, im Gegensatze aber zu dem pascuum publicum in publico usu als diejenige Gemeintrift, auf welcher einer geschlossenen Weidegenossenschaft das Hütungsrecht zusteht. Mit dieser letzteren Gerechtigkeit verbindet sich einerseits bei vorhandenem Baumbestande zugleich die Befugnis zur Holzbenutzung, wie andererseits die Obliegenheit zur Entrichtung eines vectigal, einer scriptura an den Grundherrn. Solche Weidegenossenschaft selbst setzt sich zusammen aus den zur Mitbenutzung der Gemeindetrift berechtigten Grundbesitzern, welche zudem in gleichem Wohnsitze und zwar in der Nachbarschaft des ager compascuus selbst räumlich vereinigt sind.

Unterschieden von dem ager compascuus tritt frühzeitig in Rom eine Almende als Weide auf, die zwar ebenfalls locus publicus populi Romani, aber nicht zur Gemeinnutzung freigegeben, als vielmehr zu

Sonderbesitz und Nutzung an Einzelne überlassen ist. Die alte offizielle Bezeichnung derselben ist pascuum, wogegen das Verhältnis des Besitzers zu seiner Parzelle technisch durch possidere, possessio bezeichnet wird; dieser Ausdruck wird auf das Objekt selbst übertragen und stehend, so dafs die alte Benennung possessio dadurch verdrängt wurde. Die Erwerbung zu Sonder-Besitz und Nutzung beruht auf den beiden Momenten der durch magistratisches Edikt erfolgenden concessio seitens des Staates und der occupatio seitens der Privaten (ager occupatorius). Der Staat behält aber das Revocations- und das Vectigal-Recht und die possessio bleibt von den Rechtverhältnissen des ius civile ausgeschlossen; doch ist sie für Veräufserung und Vererbung empfänglich. Die hieraus entstehenden Widersprüche suchte man durch eine bestimmte Rechtsordnung zu beseitigen, welche von dem Verf. eingehend dargelegt wird; auch giebt er eine historische Entwickelung derselben, die ein recht interessanter Beitrag zur socialen Frage in Rom ist.

Der Königszeit ist weder die possessio noch der ager compascuus bekannt; erstere wird im Jahre 268 der Stadt als vorhanden erwähnt. Die Einführung des Institutes war die Folge bedeutender Gebietserweiterung und wurde zweifellos von vornherein durch politische Erwägungen bestimmt. Das eroberte Land war zu entlegen, um römischen Kommunen oder coloniae latinae attribuiert zu werden, wohl auch teilweise feindlichen Einfällen zu sehr ausgesetzt, um besiedelt zu werden, teils aber infolge natürlicher Bodenbedingungen zur Bodenkultur ungeeignet; dazu kamen die egoistischen Motive der Patricier, welche die Teilnahme an der possessio als ihr Vorrecht beanspruchten. Dies erklärt sich aus der damaligen politischen Stellung der Stände, aber auch daraus, dafs man von vornherein die wirtschaftliche Bedeutung des Instituts unterschätzen mochte; der ökonomische Vorteil der Nutzung der possessio war gering, und die Weidenutzung war mit einer Hutungssteuer (scriptura) belegt, deren Betrag sich als angemessenes Äquivalent für die Bodennutzung geltend machen liefs. Als man im Laufe der Zeit den wirtschaftlichen Wert erkannte, wurde die Einrichtung im patricischen Sonderinteresse ausgenutzt, die alten Ödländereien in possessiones umgewandelt und damit der hergebrachten, allgemeinen und freien Benutzung als Trift entzogen; andererseits wurde von den späteren Eroberungen ein möglichst ausgedehntes Material für possessiones reserviert. So konzentrierte sich allmählich in der Hand weniger patricischer Familien ein Possessionsbesitz, dessen Ausdehnung den Umfang der eigentums-angehörigen Gutsäcker ganz unverhältnismäfsig überragte. Die wirtschaftliche Bedeutung der possessio beruhte in der Ermöglichung der grofsen industriellen Viehzucht sowie darauf, dafs weiterhin die possessio auch in Kulturland umgewandelt, mit Gebäuden besetzt und als Ackerboden (für Hülsenfrüchte, Gemüse, Futterpflanzen), Plantage (Wein, Oliven) oder als Kulturwiese zur Heuproduktion und zum Weidegang benutzt werden konnte. Gerade

in diesen landwirtschaftlichen Betriebsweisen erschlossen sich in den früheren Zeiten des römischen Volkslebens Mittel und Wege zum Erwerb verhältnismäfsig grofsen Vermögens. Die Bildung eines patricischen Kapitalistenstandes mit allen üblen Folgen der Kapitalwirtschaft rief das Verlangen der Plebeier nach Reform hervor; die Frucht der der Plebs gemachten Konzession ist der compascuus ager; seine Entstehung fällt in die Zeit von der lex Cassia von 268 — lex Licinia von 387, in der Weise, dafs mit den Koloniededuktionen und den Aufteilungen vom ager viritanus die Zuweisung eines ager compascuus an die Kolonen oder an die Gutsnachbarn in den vici verbunden wurde. Aber auch diese Konzession konnte den Anforderungen der Plebeier nur in ganz beschränktem Mafse genügen. Und so begannen denn die agrarischen Motionen von neuem, die schliefslich zur lex Licinia von 387 führten, wodurch unter anderem die Plebeier Teilnahme an den possessiones erhielten und das Mafs der possessio auf 500 jugera im Maximum fixiert wurde. Aber indem nun das Sonderinteresse der Patricier an der possessio schwand und bei dem Andrange grofser Massen zur Okkupation neu aufgelassener Ländereien unvermeidlich mannichfach Mifsbräuche hervortraten, ward das bisherige System aufgegeben zu gunsten des anderen Systems, die loca publica durch die Censoren zu verpachten. Dies tritt bereits im fünften Jahrh. in den neuerworbenen Staatsgebieten (Sabina, Picenum) auf. Infolge dieses Systems und infolge der Erwerbung umfangreicher öffentlicher Triften gewinnt die römische Weidewirtschaft einen aufserordentlichen Aufschwung, da sich erst jetzt gleich vortreffliche Sommer- und Winterweiden ergaben. Mit dieser Weidewirtschaft verband sich zugleich eine Sklavenzüchtung, um das erforderliche Material für Hirten zu gewinnen. Betreffs der possessiones Italiens griff die Gesetzgebung wiederholt noch ein, um das Maximum festzusetzen (lex Sempronia agraria von 621 erneuert 631), das Revocationsrecht des Staates für die concedierten possessiones aufzuheben, das darauf haftende vectigal umzugestalten (lex Thoria von 636) bezw. den Besitz in Vollbesitz zu verwandeln und das vectigal zu beseitigen (lex agraria von 643); possessio gewann jetzt die Bedeutung von Grundeigentum. Zwar nahm Sulla nochmals durch die lex Cornelia Agraria von 673 die possessio — allerdings in etwas anderer Weise — wieder auf; aber diese possessiones wurden von Cäsar und den Kaisern in Volleigen verwandelt.

Eine besondere Betrachtung widmet Voigt der lex Licinia de modo agrorum. Es lassen sich in derselben sieben Verfügungen nachweisen: 1. das Maximum des als possessio von einem civis romanus besessenen Areales wird auf 500 jugera fixiert unter Ausdehnung einer multa für die Überschreitung solchen Mafses. 2. Derjenige ager publicus, welcher infolge der Verfügung unter 1 besitzfrei wird, soll eingezogen und dann den Plebeiern als possessio concediert werden. 3. Niemand soll auf seinen possessiones mehr an Weidevieh halten dürfen als 100 Stück

Grofsvieh (Rind, Esel, Pferd, Maultier), 500 Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Schwein) bei Vermeidung einer multa. 4. Das unter dem Pfluge befindliche Land soll nicht in Kunstwiese (pratum) umgewandelt werden bei Vermeidung einer multa. 5. Als landwirtschaftliche Oberbeamte, so als Gutsverwalter, praefectus operariorum (Aufseher der Arbeiter), magister pecoris (Obersenn) saltuarius (Alpen-Aufseher) sollen nur Freie d. h. gemietete Leute verwendet werden bei Vermeidung einer multa. 6. Die Anklagen wegen der durch Übertretung der Vorschriften unter 1., 3., 4., 5. verwirkten multa sind von den Ädilen durch multae inrogatio, somit im Tributkomitial-Prozesse zu erheben. 7. Bei zukünftigen Ackerassignationen, sei es Kolonie-Deduktion, sei es viritane Assignation soll als Minimum ein Feldareal von sieben jugera dem Einzelnen zugeteilt werden. Die letztere Bestimmung erklärt sich namentlich daraus, dafs inzwischen allgemein an Stelle des Dinkel- (far) der Weizen (triticum) -Bau getreten war, der nur ein halb so grofses Ergebnis lieferte als jener; die Zuteilung von septem jugera läfst sich nachweisen im Jahre 464, 476 und 479.

Die Arbeit zeigt die ausgebreitete Gelehrsamkeit, welche sich in allen Arbeiten Voigts findet; auch ist ihre äufsere Form erheblich angenehmer, als dies häufig der Fall ist; sie verdient deshalb allgemeine Berücksichtigung.

Georg Hoffmann, Der römische ager publicus vor dem Auftreten der Gracchen. Erster Teil: Allgemeines. Pr. Kattowitz 1887. 24 S.

Der Verf. schildert nach einer allgemein gehaltenen Einleitung die Erwerbung des ager publicus durch die Römer an zahlreichen Beispielen. Er legt dann weiter dar, wie die Verwendung desselben zu öffentlichen Zwecken, z. B. zur Unterhaltung der Strafsen diente. In einzelnen Fällen wurden auch Dotationen an verdiente Männer aus demselben gegeben. Bisweilen wurde die Domäne benutzt, um Verpflanzungen ganzer Gemeinden und Völkerschaften vorzunehmen. In Geldverlegenheiten des Staates wurden auch Domänen verkauft. Ein Teil derselben wurde als formell öffentliches, materiell privates Eigentum zur Nutzniefsung den Bürgern überlassen, ein anderer verpachtet, ein anderer ward für die Gemeindeweide ausgeschieden. Bisweilen wurde den Feinden neu abgenommenes Land zur Okkupation freigegeben. Da diese aber wesentlich den Patriciern zu gute kam, wurden die ärmeren Bürger der Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Lage beraubt; dadurch entstand Hafs und Zwietracht in der Bürgerschaft und durch das Anwachsen der Sklavenbevölkerung, die hier zur Bewirtschaftung verwandt wurde, ward die Sicherheit des Staates gefährdet. Während aber die Okkupation nur ein Nutzungsrecht auf Widerruf gestattete, ging durch die Assignation das Grundstück in das vollständige Eigentum desjenigen über, dem es

assigniert wurde. Neues bietet die Abhandlung nicht, wohl aber eine brauchbare Darstellung des bekannten Materials.

Joh. Unger, De censibus provinciarum romanarum. Leipz. Studien 10, 1ff.

Der Verf. will die Fragen lösen, von wem und wann die Schätzung in den Provinzen abgehalten wurde. Er stellt nun im ersten Teile seiner Untersuchung auf 48 Seiten die Inschriften zusammen, welche auf diese Bezug haben und bespricht dieselben im Einzelnen. 1. Die Schatzungsbeamten senatorischen Standes. 2. Die Schatzungsbeamten ritterlichen Standes. 3. Fälschlich mit dem Schatzungsgeschäfte in den Provinzen in Verbindung gebrachte Persönlichkeiten. Im zweiten Teile (S. 48—71) handelt er zunächst über die Statthalter, welche die Schatzung vornahmen. Während Mommsen der Ansicht ist, dafs die Statthalter die Schatzung nur kraft besonderen kaiserlichen Auftrags üben konnten, und dafs gewöhnlich zu derselben eigene Schatzungskommissarien bestimmt wurden, verteidigt der Verf. die Ansicht Zumpts (d. Geburtsj. Christi S. 160ff.), wonach die Abhaltung der Schatzung den Statthaltern von Amtswegen zukam. Die Nachricht des Suidas s. v. ἀπογραφή wird aus dem Lucasevangelium abgeleitet und für wertlos erklärt; dagegen zeigen die Inschriften Eph. epigr. 5, 1345 und C.I.L. 2, 4121 evident, dafs die Statthalter als solche den Census abhielten. Auch läfst sich nicht nachweisen, dafs legati Aug. pro praetore andere Personen als eben die Statthalter waren. Es läfst sich also kein Fall nachweisen, dafs mit Abhaltung der Schatzung besondere Beamte betraut wurden; öfter aber läfst sich erweisen, dafs die Statthalter dieses Geschäft vornahmen; daraus läfst sich schliefsen, dafs, wie in republikanischer, so auch in der Kaiserzeit die Statthalter die Schatzung vornahmen. Zur Abhaltung der Schatzung bedurfte es allerdings besonderen kaiserlichen Auftrages sowohl in den kaiserlichen als in den Senatsprovinzen; die Übertragung dieser Aufgabe galt als besondere Ehre.

Im zweiten Jahrh. wurde die Schatzung besonderen procuratores a censibus accipiendis übertragen, die alle dem Ritterstande angehörten. Und zwar scheint Hadrian zuerst in den Senatsprovinzen solche eingesetzt zu haben, um die Macht des Senates zu beschränken; Septimius Severus hat die Mafsregel auf die kaiserlichen Provinzen ausgedehnt, welche vorübergehend von Alexander Severus aufgehoben wurde.

Zum Zwecke des Census wurde die Provinz in mehrere Bezirke geteilt, wobei man möglichst alten Traditionen folgte; diese Bezirke wurden auch bei der Rekrutierung zu grunde gelegt. Zweifellos wurden aufser den tributpflichtigen Gemeinden auch die verbündeten und freien der Schatzung unterworfen; ebenso die Kolonieen, von denen vielleicht die mit ius Italicum ausgenommen waren; der Census, der in Lugdunum nach dem Siege des Septimius Severus über Albinus abgehalten

wurde, ist vielleicht als Strafmafsregel zu betrachten. Als Gehilfen erscheinen in dieser Zeit Offiziere mit Ritterrang.

Was die Wiederholung der Schatzung betrifft, so erfolgte dieselbe nicht gleichzeitig für alle Provinzen; nur die gallischen Provinzen machen hier eine Ausnahme, da sie stets gemeinsam neu eingeschätzt wurden. Die Schätzungsperiode umfafste jedenfalls mehr als fünf, vielleicht fünfzehn Jahre.

v. Brinz, Zu den Alimentenstiftungen der römischen Kaiser. Sitzungsber. d. K. bair. Akad. d. Wiss. 1887. Hist. Klasse S. 209 ff.

Der Verf. betrachtet einige juristisch interessante Seiten dieser Stiftungen. Er stellt zunächst die Frage: Wer ist Herr oder Eigentümer der in diesen Stiftungen angelegten Gelder, wer der Kapitalist und Rentner? wer der Gläubiger zu Kapital und Zinsen geworden? Diese Frage wurde bis jetzt verschieden beantwortet. Henzen denkt an die jeweilige Stadt, deren Kindern die Alimente bestimmt waren; Bruns tritt dieser Auffassung bei, nimmt aber als weitere Möglichkeit noch die Obligierung an den Kaiser an; an den Kaiser oder den Fiskus denkt auch v. Savigny. Der Verf. erörtert diese und andere Möglichkeiten und will im Anschlufs an die späteren Stiftungen ad pias causas die Annahme nicht ausgeschlossen erachten, dafs lediglich dafür ut pueri puellaeque alimenta accipiant obligiert worden sei. Sodann wirft er die Frage auf, wie denn für die Sicherheit dieser Forderungen gesorgt worden sei. Er ist der Ansicht, dafs die nötigen Kautionen mittelst satis datio (Stipulation und Bürgschaft) bestellt wurden und neben der alten praediorum obligatio die praedium obligatio herging. Trägt man in die Alimentartafeln nichts hinein, so schaut aus ihren Obligationen mehr als die Hypothek nicht heraus.

3. Militärwesen.

Th. Steinwender, Die römische Bürgerschaft in ihrem Verhältnis zum Heere. Pr. Gymn. Danzig 1887/88.

Der Verf. erörtert zunächst die allgemeinen Grundlagen der Dienstpflicht und behandelt alsdann die Zahl der Dienstpflichtigen. Für die Ermittelung derselben können die Censuszahlen, insofern sie zutreffen, einen Anhalt bieten, wenn sich ermitteln läfst, welche Bestandteile der Bürgerschaft sie enthalten. Die Zahlen vor dem Latinerkriege sind mit Ausnahme der 80 000 oder 84 700 angeblichen Censiten des Servius Tullius nicht sicher. Letztere Zahl aber zeigt die Bevölkerungsziffer für die Zeit des gallischen Brandes. Die in diesen Angaben erwähnten capita civium beziehen sich lediglich auf die erwachsene männliche Bürgerschaft, soweit sie wehrfähig war; sie umfassen also die iuniores und seniores. Nach des Verf.'s Ansicht ist aber in denselben in historischer Zeit auch ein grofser Teil der Proletarier enthalten, während die cives

sine suffragio ausgeschlossen sind. Um letzteres zu erweisen, versucht der Verf. die aus Polyb. 2, 24 gezogenen Schlüsse zu widerlegen und ferner darzuthun, dafs die Censussummen, allein auf die Vollbürger bezogen, sich sehr gut mit dem Gebiete des römischen Volkes in Einklang bringen lassen; beide Beweise scheinen mir problematisch zu sein, da namentlich bei der Berechnung der Bevölkerungsdichte schwer glaubliche Ansätze gemacht werden müssen. Die Resultate fügen lediglich eine neue Hypothese zu den vielen schon vorhandenen hinzu.

Der zweite Abschnitt behandelt das Verhältnis der Bürger zum Heere. Für die servianische Zeit berechnet der Verf., indem er der fünften Klasse nur 20 Centurien zuteilt und jeder Centurie für den Kriegsdienst 100 Mann zuweist, die Censusziffer auf 40 000; Proletarier werden hier nicht mitberechnet, da sie dem Verf. in das servianische System nicht zu passen scheinen, das doch der wirtschaftlichen Not ein Ende habe machen wollen. Die allmählich wieder zukommenden Proletarier fanden unter den accensi Unterkunft. In einer sehr komplizierten und von unsicheren Voraussetzungen nicht freien Berechnung wird herausgerechnet, dafs die Infanterie der Feldarmee, ja annähernd die letztere überhaupt 10 % der Gesamtbürgerschaft betrug, ein Satz, der sich aber nur für die spätere Zeit thatsächlich nachweisen läfst. Der Verf. hält es für »ein sicheres Resultat«, dafs die reguläre Truppenaufstellung bis gegen die Mitte des zweiten Jahrh. v. Chr. und also auch wahrscheinlich bis zur Reorganisation des Marius 10 % der erwachsenen männlichen Vollbürgerschaft ausmachte.

Der letzte Teil behandelt den Begriff des delectus und der Legion. Die Aushebung erscheint dem Verf. als decimatio. Zur Verteidigung des Staates entrichtet der ager privatus einen lebendigen Zehnten, den legionarius, und nur im Falle des Unvermögens (Witwen, Waisen) einen toten zur Ausrüstung des Heeres, der ager publicus durchweg nur diesen letzteren. Die Legion ist der Mannszehnte, welchen die Bürgerschaft zu bestimmten Zwecken aussondert (für den Krieg und für die Städtegründung). Deshalb gab es ursprünglich nur eine legio, welche den ganzen feldmäfsigen exercitus von 8000 Mann umfafste. Die Teilung in zwei Legionen ist Folge der Einsetzung eines Doppelmagistrates; das konsularische Heer betrug also auch ursprünglich nur eine Legion. Der exercitus von zwei legiones für jeden Konsul entstand erst infolge der Verdoppelung der Bürgerschaft.

Es ist stets mifslich, sichere Zahlen in Verhältnissen ermitteln zu wollen, die sich durch die ganze Natur der Dinge und speziell durch die Art der Überlieferung so genauen Berechnungen stets entziehen werden. Auch sind so abstrakte und einfachen Verhältnissen widersprechende Konstruktionen wie z. B., dafs der ager privatus einen lebendigen Zehnten abgebe, wenig geeignet, in so wenig entwickelten Verhältnissen, wie sie das alte Rom zeigt, eine vertrauenerweckende Grundlage abzugeben.

Fr. Fröhlich, Realistisches und Stilistisches zu Cäsar und dessen Fortsetzern. Festschr. d. philol. Kränzchens zu Zürich zur XXXIX. Philol.-Vers. Zürich 1887, S. 1—55.

1. Intervalle und Treffen-System Cäsars. Gegen die verbreitete Ansicht, dafs bei Cäsar das erste Treffen sich mit Intervallen aufstellte, welche der Front einer Kohorte entsprechen und auch in diesen Intervallen kämpfte, in welche im gegebenen Momente die taktischen Einheiten des zweiten Treffens einrückten, hat Delbrück bewiesen, dafs das Kämpfen mit Intervallen unmöglich war. Aber stellten sich überhaupt die Kohorten mit Intervallen auf und waren solche absolut notwendig behufs Ablösung oder Verstärkung des ersten Treffens? Der Verf. verneint gegen Rüstow diese Frage, weil Cäsar nie in seinen Angaben über die Aufstellung der Truppen zur Feldschlacht Intervalle zwischen den einzelnen Kohorten erwähne. Das von Rüstow für seine Ansicht angeführte disponere cohortes heifst nicht in Intervallen aufstellen, sondern an der betreffenden Stelle »die Kohorten nach verschiedenen Richtungen aufstellen«; endlich bedeutet signa conferre in unum locum nie das Aufgeben der Intervalle, sondern das Massieren der Truppen, wenn sie infolge eines unglücklichen Gefechts zur Defensive genötigt werden. Die Hauptsache ist aber, dafs die Intervalle der Manipularlegion zum Ausschwärmen der velites dienten, während die Kohortenlegion keine ihren taktischen Einheiten ständig beigegebenen Leichtbewaffneten hat, also auch keine Intervalle braucht, damit aber auch kein Mittel besitzt, um die Intervalle zwischen den Kohorten, wie früher zwischen den Manipeln, fixieren zu können. Während das Einschieben (intericere, interponere) von Leichtbewaffneten zwischen die taktischen Einheiten der Reiterei oft erwähnt wird, geschieht dies nie bezüglich eines solchen zwischen diejenigen der Legion. Die zwei Stellen, an welchen dies zu geschehen scheint, beruhen auf falscher Interpretation von media acies, das mit »Centrum« zu übersetzen ist. Von allen Intervallen lassen sich zur Zeit der Kohortenlegion überhaupt quellenmäfsig für die Feldschlacht sicher nur die zwischen media acies und cornua konstatieren. Dem Prinzip der Aufstellung genügender Reserven blieben die Römer auch zur Zeit der Kohortenstellung treu. Neu ist in der Kohortenlegion der Wechsel in der Zahl der Treffen, der durch die Stärke der Feinde und der eigenen verfügbaren Truppen bestimmt wird. Die Ausdrücke acies simplex, duplex, triplex und quadruplex können nur von der Aufstellung so und so vieler Treffen hintereinander, nicht so und so vieler Korps nebeneinander verstanden werden. Die acies simplex und duplex entsprangen nur Notlagen, das Ideal der römischen Feldherren war die acies triplex. Der technische Ausdruck für sämtliche Reserven ist subsidia. Am wenigsten wissen wir von der Verwendung der acies secunda; dies kommt daher, weil dieselbe immer eine und dieselbe ganz unabänderliche Bestimmung hatte, welche für die

Römer so selbstverständlich war, dafs ihre Historiker und Militärschriftsteller sie oft nicht einmal erwähnen. In der acies triplex oder quadruplex war das zweite Treffen immer zur Unterstützung des ersten bestimmt und zwar entweder durch Ablösung desselben oder durch Verstärkung. Wie beides geschah, versucht Fröhlich auseinanderzusetzen, aber als sicher kann man diese Ergebnisse noch nicht betrachten.

2. Die Gefechtsleitung Cäsars in den gallischen Feldzügen. Der Verf. sucht nachzuweisen, wie Cäsar durch die Praxis sich allmählich vervollkommnete. Die Schlacht bei Bibracte läfst bezüglich der Leitung der Legionen viel zu wünschen übrig, in der Schlacht gegen Ariovist wählte Cäsar den leichtesten Punkt zum Angriffe für sich; der Meldungsdienst war schlecht, aber die Verfolgung energisch. Im zweiten Buche tritt Cäsar schon entschieden in den Vordergrund. In den Jahren 56—53 v. Chr. fehlt es an gröfseren Aktionen. Der grofse Aufstand von 52 fand Cäsar auf der Höhe seiner Strategie. Doch zeigt die Schlappe vor Gergovia, dafs es mit der Disziplin im Heere nicht mehr besonders gut stand. In dem Entscheidungskampfe um Alesia war die Gefechtsleitung Cäsars meisterhaft.

3. Die Nominalstärke der Legion zur Zeit Cäsars wird nach einem Briefe Ciceros an Atticus und einer Stelle Cäsars auf 6000 Mann festgestellt.

4. Die »varietas« Cäsars in der militärischen Terminologie und Phraseologie. Der Verf. giebt Zusammenstellungen der Ausdrücke bei Cäsar, Livius und Tacitus, in welchen statt der Bewegungen der Truppen die entsprechenden Bewegungen der Feldzeichen eingesetzt werden. Andere Zusammenstellungen liefern den Nachweis, dafs Cäsar die »varietas« zu handhaben verstand.

5. Über die Identität des Verf. des VIII. Buches de bello Gallico und des bellum Alexandrinum. Eine reiche statistische Sammlung bietet dem Verf. Veranlassung, die bisher herrschende Ansicht von der Identität der beiden Verf. für unzutreffend zu erklären. Für das bellum Gallicum VIII. hält er an der Person des Hirtius fest, glaubt aber bezüglich des bellum Alexandrinum, dafs die Personenfrage schwerlich je mit Sicherheit beantwortet werden könnte.

Einen interessanten Einblick in die Entstehung des für die Kenntnis der deutschen Verhältnisse in der römischen Zeit so wichtigen römisch-germanischen Central-Museums in Mainz gewährt die Schrift:

Das römisch-germanische Central-Museum in Mainz 35 Jahre nach seiner Gründung, welche der Lokalausschufs des Gesamtvorstandes des römisch-germanischen Central-Museums am 14. September 1887 für die Wanderversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine veröffentlicht hat.

Das Heer des römischen Kaiserreichs. Militär-Wochenblatt. 1887 Beibl. 10—12 Heft. S. 319—364.

Nach einer kurzen Schilderung der Bewaffnung giebt der Verf. einen kurzen Überblick über das römische Heerwesen vor Augustus, um sodann die Heeresverfassung dieses Kaisers ausführlicher zu verfolgen. Da diese Darlegung meist nur Bekanntes giebt, so begnügen wir uns, das Neue herauszuheben.

Der Verf. glaubt nicht, dafs die Legion in der Schlachtordnung drei Treffen, das erste zu vier, die beiden anderen zu drei Kohorten formiert habe, wobei die Zwischenräume gleich den Frontlängen und die hinteren Kohorten auf die Zwischenräume der vorderen gerichtet gewesen seien. Nach seiner Ansicht diente diese Formation, wenn sie überhaupt angewandt wurde, nur dazu, die Linie beweglich und fähig zu machen, sich dem Terrain anzuschmiegen. Zum Gefecht kann eine solche künstliche Gliederung nicht angewendet worden sein, weil bei ihr von Anfang an die Linie durchbrochen war und jede einzelne Kohorte umfafst wurde, was für die damalige Bewaffnung und Fechtweise das Allergefährlichste war. Wenn man in dieser Quincunxformation zur Schlacht marschierte, so wird jedenfalls vor dem Zusammenstofs das zweite Treffen in das erste eingerückt sein und hierdurch eine zusammenhängende Schlachtlinie hergestellt haben. Das dritte Treffen bildete alsdann eine Reserve, um Umfassungen entgegenzutreten oder selbst solche auszuführen.

Bezüglich des Avancements der Offiziere schliefst sich der Verf. weder Rüstow noch v. Göler und Marquardt an, sondern er meint, da ein Avancement aufser der Reihe häufig gewesen sei, so werde es wohl so zu verstehen sein, dafs für die Mehrzahl der Centurionen eine bestimmte Reihenfolge die Regel war, dafs die Stellen der Kommandeure der Manipel und besonders der Kohorten aber aufser der Reihe mit geeigneten Persönlichkeiten besetzt wurden. Die zehn Kohortenkommandeure wären dann die Centurionen primi ordinis gewesen. In dem praefectus fabrum erblickt der Verf. den Chef des Ingenieur- und Artilleriewesens, zugleich auch eine Vertrauensperson unmittelbar beim Oberfeldherrn, etwa den Chef des Generalstabes.

Bedauerlich ist, dafs der Verf. die Untersuchungen von Mommsen über die Konscription etc. nicht benutzt hat. Auch in der Legionsgeschichte finden sich Unrichtigkeiten, z. B. Alauda statt Alaudae; Auflösungen und Neuerrichtungen von Legionen werden mit einer Bestimmtheit aufgeführt, die leider z. Z. unser Wissen über diese Fragen noch nicht besitzt. Die gröfseren politischen Gesichtspunkte der augusteischen Heeresorganisation sind nur zum kleineren Teile erwähnt.

Ernst Schultze, De legione Romanorum XIII gemina. Diss. Kiel 1887.

Nach einer kurzen Einleitung über das römische Heerwesen der Kaiserzeit und einer Angabe der Quellen und neueren Arbeiten behandelt der Verf. im Kapitel eins Namen und Ursprung der Legion. Sie führte immer nur den Beinamen gemina; derselbe wird auf die Entstehung bezogen, als nach der Schlacht bei Actium die Soldaten der legiones I–XII verabschiedet und bald nachher wieder eingerufen wurden. Wann sie den bisweilen erscheinenden Beinamen pia fidelis erhielt, ist nicht bekannt. Kapitel zwei handelt von den Feldzeichen und den Soldaten der Legion. Ersteres war der Löwe; die Heimat der Soldaten wechselt mit ihren Standlagern; viele waren verheiratet. Als Rekrutierungsbezirke erscheinen Dacien, Pannonien, Raetien und Italien. Bezüglich der Tribus lassen sich Angehörige von 18 Tribus nachweisen.

Das dritte Kapitel handelt von den Standorten der Legion. Wahrscheinlich kam sie 15 v. Chr. nach Germanien und lag in Mainz, von wo sie ungefähr um das Jahr 50 nach Vindonissa verlegt wurde. In Germanien nahm sie zuerst an dem Feldzuge des Drusus gegen die Usipeter und Sigambern 12 v. Chr. teil. An den Kastellbauten wurde sie jedenfalls auch verwandt, und mit ziemlicher Gewifsheit kann man annehmen, dafs die Mainzer Festungswerke ihr Werk waren; wahrscheinlich wurde sie zur Bekämpfung des germanischen Aufstandes verwandt. An der Militäremeute nach Augustus Tode beteiligte sie sich nicht. Im folgenden Jahre nahm sie an dem Feldzuge gegen die Chauken teil, ebenso später an den Kämpfen des Germanicus mit den Cheruskern; im Jahre 28 n. Chr. wurden Teile derselben zum Kampfe gegen die Friesen verwandt.

Nach 50 und vor 63 kam die Legion nach Pannonien, wahrscheinlich im Jahre 58 zum Ersatze der nach Syrien verlegten IV. Scythica. Sie lag zuerst in Poetovio, von wo sie, wahrscheinlich durch Domitian, nach Vindobona verlegt wurde. Von Pannonien aus wurde ein Teil der Legion zu Corbulo nach Syrien geschickt. In den Kämpfen des Vierkaiserjahres stand sie auf Seite Othos. Zur Strafe liefs sie Vitellius an dem Bau der Amphitheater zu Cremona und Bononia arbeiten; nachher schlofs sie sich Vespasian an, für den sie bei Bedriacum tapfer kämpfte. Nach Beendigung des Bürgerkrieges kehrte sie in ihr Standquartier Poetovio zurück. Im Jahre 84 nahm sie am Suebo-Sarmatischen Kriege teil.

Im Laufe der Dakerkriege Traians kam die Legion nach Dakien; der Verf. nimmt an, dafs dies schon im Jahre 100 geschehen sei. Ihr Quartier war in Apulum. Hier kämpfte sie zuerst in den Dakerkriegen Traians mit; nachher hatte sie die Grenzwehr gegen die freien Daker und Sarmaten und andere Barbaren zu liefern, wobei sie nicht immer glücklich war; zu jenem Behufe war sie durch das ganze Land hin verteilt. Das Lager von Apulum wurde von der Legion unter Beihilfe der

I. Adiutrix angelegt. Als ein Teil der Provinz aufgegeben wurde, erhielt sie ihr Quartier in Mehadia; sicher ist dies unter Gallienus der Fall. Nach völliger Aufgabe Dakiens wurde sie nach Dacia Ripensis verlegt, wo in Aegeta, Transdrobeta, Burgonovo, Zernae, Ratiaria Abteilungen lagen. Zuletzt kam sie nach Ägypten.

In einem Anhang stellt der Verf. alle bekannten Offiziere und Soldaten der Legion zusammen. Die Abhandlung benutzt sehr viel inschriftliches Material mit Fleiſs und Sachkenntnis und hat deshalb für die Kriegsgeschichte der Kaiserzeit ihren Wert.

A. Hammeran, Die XI. und XXI. Legion am Mittelrhein. Corr.-Bl. d. Westd. Zeitschr. 6, 48.

Der Verf. erörtert einige Inschriften und Stempel der XI. Legion und findet es wahrscheinlich, daſs die XI. Legion unmittelbar nach dem Jahre 70 in Mainz und Friedberg verweilte. Auch weist ein Stein in Baden-Baden auf Spätzeitlichkeit der dortigen Garnison. Grundlos wird die Annahme Ritterlings genannt, daſs Domitian die Legion nach Pannonien verlegt habe, worauf sie vor dem Jahre 100 abermals nach Obergermanien zurückgekehrt sei.

Th. Mommsen, Die römischen Provinzialmilizen (Nachtrag zu Herm. 19, 219f.) Hermes 22, 546ff.

Der Verf. stellt zunächst die bekannten Fälle von nicht die Form der Legion oder der Auxilien (alae, cohortes) annehmender Truppenbildung aus den ersten drei Jahrhunderten n. Chr. zusammen und versucht auf Grundlage dieser Übersicht die Gewinnung allgemeinerer Resultate.

Diese Provinzialmilizen stehen als dritter Heeresteil unter den Legionen und Auxilien, ihre technische Bezeichnung ist *τὸ συμμαχικόν* oder symmacharii. Diese Formation bestand jedoch nicht im ganzen Reiche, sondern beschränkte sich auf einen verhältnismäſsig kleinen Teil der unterthänigen Landschaften; es fehlen alle senatorischen und von den kaiserlichen Provinzen diejenigen älterer und intensiverer Civilisation. Erstens wirkte die Grenzverteidigung darauf ein, sodann scheint aber auch die Verschiedenheit der Administration dafür in betracht gekommen zu sein. Die Gebiete, welche aus früheren Königreichen in das kaiserliche Regiment übergingen, und in denen der Kaiser noch unbeschränkter schaltete, als in den seiner Verwaltung unterstellten Provinzen, erhielten, mit Ausnahme Ägyptens, nur schwache Besatzungen, behielten dafür aber in bedeutendem Umfange die provinzialen Milizen, so Raetien, Noricum, die Alpengebiete, Kappadokien; auch in Britannien und Dakien scheint die gleiche Wehrordnung beibehalten worden zu sein. Diese Milizen wurden nicht zu den Reichstruppen gerechnet. Die Bereitstellung der Waffen und diejenige Ständigkeit des Dienstes, welche für die sofortige Einberufung im Falle des Gebrauchs gefordert wird,

kann nicht gefehlt haben. Aber die Löhnung erhielten sie von ihrer Gemeinde, soweit sie nicht, was vielfach der Fall gewesen sein mag, verpflichtet waren, sich selbst die Waffen zu schaffen oder auf eigene Kosten zu dienen. Im Range stehen sie sämtlichen Reichstruppen nach. Sie waren in der Regel in den Alen und Kohorten als analoge Abteilungen von Infanterie oder Kavallerie, doch ohne so feste Grundzahl wie jene, zusammengefafst. Die Kommandanten (praepositi, praefecti) wurden von den Statthaltern bestellt. Bis auf Hadrian wurden sie nur in ihrer Heimatprovinz verwandt. Aber mit dem Zusammenbrechen der römischen Heeresinstitution geht ihre steigende Verwendung im Reichsdienste Hand in Hand; natürlich glich sich damit auch der Unterschied in Sold und Kommando zwischen ihnen und den Auxilien aus. Aber der nationale Zusammenhang erhielt sich, und damit begann die Gegenströmung der Nationalitäten gegen das farb- und marklose Reichsbürgertum.

Mit dieser Territorialarmee darf man einige andere Gestaltungen nicht verwechseln, die in andere Verbindungen gehören. 1. Die cohortes I et II orae maritimae in der Tarraconensis sind ohne Zweifel Reichstruppen, die von den auxilia legionum nicht zu trennen sind. 2. Das Notstandskommando, wie es das Stadtrecht der Col. Iul. Genetiva kennt, ist municipales Aufgebot und als solches der Armee nicht zuzurechnen. 3. Die Institutionen des municipalen Sicherheitsdienstes gehören nicht in das Militärwesen.

Die hastiferi civitatis Mattiacorum waren die Landwehr von Kastel. Sie besafs Mainz gegenüber ein castellum, das ihre bewaffneten Hirten ständig (consistentes) besetzt hielten.

Max Ihm, Cursus honorum eines Legaten der 22. Legion unter Gordian III. Bonn. Jahrbücher 84, 88—102.

Historisch wichtig in dieser Inschrift ist die Thatsache, dafs die leg. XXII im Jahre 242 in Mainz stand. Mommsen hatte angenommen, dafs dieselbe im Jahre 238 nach Afrika versetzt worden sei an die Stelle der von Gordian III. kassierten leg. III Aug.

Herm. C. Maué, Der praefectus fabrum. Ein Beitrag zur Geschichte des römischen Beamtentums und des Kollegialwesens während der Kaiserzeit. Halle 1887.

Die Frage über Stellung und Thätigkeit des praefectus fabrum in der Kaiserzeit ist noch vielfach dunkel. Thatsache ist, dafs die Konsuln und Prätoren in der Republik die praefecti fabrum ernennen, dafs die ernannten aber erst während des Prokonsulats in Thätigkeit traten. Auch die Kaiser ernannten praefecti fabrum, und die prokonsularischen Beamten hatten ebenfalls solche; ob auch die kaiserlichen Legaten solche ernennen konnten, ist zweifelhaft; allerdings finden sich in einigen kaiserlichen Provinzen solche. Daneben finden sich andere kaiserliche praefecti fabrum, die in Beziehung zu den Kollegien der fabri stehen.

Wahrscheinlich gehen beide Arten von praefecturae nicht über den Anfang des dritten Jahrh. hinaus. Die Dauer des Amtes entsprach der Dauer des ernennenden Magistrats; auch konnte das Amt mehr als einmal bekleidet bezw. verliehen werden. Eine Dienstleistung der Präfekten als Chefs des Geniekorps läfst sich nicht nachweisen; überall aber tritt der persönliche Charakter des Amtes hervor, den derselbe durch die nahen Beziehungen zu dem Oberbeamten trägt. Mommsen nimmt an, er habe die Verwaltung der Kasse des Feldherrn gehabt, doch steht diese Thatsache nicht fest. Der Verf. will ihnen die Stellung von Adjutanten zuerkennen, aber damit wird doch eigentlich nur ein x gesetzt; die Bezeichnung praefectus f a b r u m ist auch jetzt noch nicht erklärt. Gegen Marquardts auf Vegetius beruhende Annahme, dafs in den ersten Jahrh. der Kaiserzeit sich eigne Korps von fabri unter diesen praefecti bei jedem Heere befunden hätten, werden wenig bedeutende Einwände erhoben. Jedenfalls ist die Stellung des praef. fabrum auch jetzt noch so unklar wie bisher.

Im zweiten Kapitel betrachtet der Verf. die kaiserlichen praef. fabrum, welche in Municipien und Kolonieen erscheinen, in denen staatlich konzessionierte Vereine von fabri, centonarii und dendrophori existierten. Er erkennt in ihnen kaiserliche Beamte zur politischen Überwachung und Kontrolle dieser militärisch organisierten Verbände. Der Verf. giebt bei dieser Gelegenheit eine sehr sorgfältige und eingehende Darstellung des Kollegienwesens; wieweit dieselbe vollständig ist, kann nur beurteilen, wer auf diesen Zweck hin gesammelt hat. Mit Hirschfeld wird angenommen, dafs der praefectus collegii fabrum überall da das Kommando der Kollegien führte, wo dieselben als militärisch-organisiertes Korps in Funktion traten, also vor allem, dafs er bei Bränden, entsprechend unseren Feuerwehrdirektoren, die planmäfsige Leitung der Löscharbeiten hatte, und dafs die Kollegialen seiner militärischen Disziplin unterstanden. Die praefecti collegii fabrum, centonariorum und dendrophorum finden sich nur im nordöstlichen Teile des Reiches, wo sich auch nur eine militärische Gliederung der Kollegien nach Dekurien bezw. Centurien nachweisen läfst. Wo sie allein erscheinen, hatten sie nach des Verf.'s Ansicht lediglich die militärisch-technische Leitung des Kollegs bei Feuersbrünsten, während eine besondere politische Überwachung nicht bestand. Wenn aber praefecti collegii fabrum und praef. fabrum an demselben Orte nebeneinander erscheinen, so teilten sie sich in die Leitung des Kollegs in der Weise, dafs der praef. coll. fabrum die militärische, der praef. fabrum die politische Überwachung und vielleicht die Aufsicht über die fiskalischen Leistungen hatte. Dieses Resultat dürfte noch keineswegs als sicher gelten; denn es hat sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dafs man für so geringe Kompetenzen zwei Beamte, deren Namen immerhin an eine hohe Stellung erinnerten und die auch stets den höheren Ständen angehörten, geschaffen habe. Eben-

sowenig kann als bewiesen gelten, dafs die praefecti coll. fabrum vom Kaiser ernannt wurden. Diese Fragen können, wenn überhaupt, so jedenfalls nach dem von dem Verf. gesammelten Materiale noch nicht entschieden werden.

Der Verf. versucht die municipalen praefecti fabrum zusammenzustellen, indem er mit Recht ausscheidet alle praef. fabr., welche den Namen des Oberbeamten angeben, ebenso alle, welche den Zusatz cos. oder praet. enthalten, endlich die, welche in ihrer Karriere nur militärische Posten und kaiserliche Prokuraturen bekleidet haben. Diese Übersicht, obgleich dieselbe schwerlich für jeden Fall gesichert ist, ergiebt, dafs die collegialen praef. fabrum mit den collegia fabrum etc. örtlich zusammenfallen. Im Laufe des zweiten Jahrh. sinkt diese praefectura fabrum mehr und mehr zum blofsen Titel herab und verschwindet am Anfang des dritten völlig.

Die militärische praefectura fabrum hat in der Amtskarriere keine bestimmte Stellung; doch giebt sich die kaiserliche praef. fabrum als der angesehenste unter sämtlichen Offiziersposten zu erkennen. Die Inhaber derselben scheinen auch keine municipalen Ämter bekleidet zu haben. Dagegen war dies häufig bei den praef. fabrum der Statthalter der senatorischen Provinzen der Fall. Die collegiale praefectura fabrum gehört nicht zu den municipalen Ämtern. Dies will der Verf. daraus beweisen, dafs der Titel häufig getrennt von den municipalen Magistratswürden und Priestertümern vorkomme. Dies beweist aber an und für sich nichts, um so weniger aber, wenn man die Fälle gegenüberstellt, in welchen der Titel zwischen den Municipalämtern erscheint, oder die, wo er einfach den Schlufs der Reihe bildet. Diese Annahme des Verf.'s ist demnach nicht erwiesen.

So ist das Ergebnis der Untersuchung nicht grofs. Die interessanteste Frage, ob der praef. fabrum eine militärische Stellung innehatte, und welche dies war, ist nicht zum Austrage gebracht. Und doch mufs der nötige Bestand von Zimmerleuten und Schmieden vorhanden gewesen sein, da letztere bei der damaligen Bewaffnung sehr nötig waren, die ersteren aber bei Angriff und Verteidigung fester Plätze eine grofse Rolle spielten, indem sie nicht nur die erforderlichen Maschinen, Schutzdächer, Wandeltürme, Mauerbrecher, Dämme und Minen zu erbauen, sondern auch die Wurfgeschütze zu bedienen hatten. Man mag ja in der Not zu einzelnen dieser Arbeiten auch gewöhnliche Soldaten genommen haben, aber dafs dieselben doch keine Schmiedearbeiten vornehmen, keine Maschine bauen konnten, liegt auf der Hand. Daraus, dafs sie nicht besonders erwähnt werden, kann man nicht schliefsen, dafs sie nicht vorhanden waren. Dafs der praefectus fabrum eine seinem Namen nicht nur entsprechende, sondern sogar davon weit abliegende Thätigkeit geübt haben sollte, läfst sich wenigstens durch treffende Analogieen nicht beweisen; so lange dies aber nicht gelingt, wird man die Römer ohne

weiteres solchen Widersinns nicht für fähig halten dürfen. Näher läge es, in dem praef. fabrum eine Art Generalstabschefs zu erblicken. Vegetius wirft allerdings mancherlei durcheinander; aber deswegen braucht doch nicht alles, was er berichtet, namentlich wenn es so verständig ist, wie seine Notiz über die Thätigkeit der fabri, verworfen zu werden. Aber auch für die Stellung und Thätigkeit der praefecti fabrum und der von dem Verf. davon getrennten praef. coll. fabrum sind keine sicheren Ergebnisse gewonnen. Wir wollen zugeben, dafs dies in erster Linie durch die Beschaffenheit des Materials veranlafst ist; darf man aber dem Verf. überall den Vorwurf ersparen, dafs er von Konstruktionen ausgeht, statt aus den Sammlungen des Materials ohne Voreingenommenheit Schlüsse zu ziehen?

Th. Mommsen, Cohors I Breucorum von Pfünz und ala nobilis Petriana (?) in Cliburn. Korr.-Bl. d. Westd. Zeitschr. 6, 108.

Aus einem Inschriftenfragmente von Pfünz an der Altmühl lernen wir die coh. I Breucorum kennen, die unter Pius die Titel vindex oder fidelis valeria victrix, bis torquata ob virtutem appellata führte. Während so dekorierte Alen bekannt sind, findet sich hier von einer Kohorte das erste Beispiel.

Fr. Bücheler, Ala classiaria in Köln. Rh. Mus. 42, 151.

Eine Inschrift in Köln nennt einen galatischen Reiter und gewesenen römischen Wachtmeister der ala classiaria. Der Verf. setzt den Stein in das erste Jahrh., in die Zeit der Gründung der Colonia. Die ala steht unter Trajan in Britannien und kam dahin vom Rheine (vielleicht im Jahre 61). Ihr Name besagt, dafs sie von vornherein einer Classis attachiert war, also wohl die germanische Flotte bei ihren Bewegungen hatte unterstützen sollen.

Ermanno Ferrero, Iscrizione scoperta al passo del Furlo (Estr. dagli Atti della R. Acad. delle scienze di Torino Vol. XXII). Torino 1887.

Ein am Passe von Furlo gefundener Stein giebt einen kleinen Beitrag zur Kenntnis der Flottenhierarchie, indem die Reihenfolge optio, tesserarius, signifer, armorum custos darauf sich findet.

Ermanno Ferrero, La strada Romana da Torino al Monginevro. Estr. dalle Memorie della R. Accademia delle scienze di Torino. Ser. II Tom. XXXVIII. 1887/88.

Der Verf. beschreibt nach den vorhandenen Meilensteinen und sonstigen Spuren die Römerstrafse von Turin über den Mont Genèvre nach Briançon durch das Thal der Dora Riparia. Dieses Unternehmen ist um so verdienstlicher, als die sicheren Anhaltspunkte nicht zahlreich und die vorhandenen Vorstellungen selbst in den neuesten Bearbeitungen

(z. B. bei Desjardies) mehrfach unrichtig sind. Es bedarf kaum besonderer Versicherung, dafs die Arbeit mit gröfster Genauigkeit und Umsicht durchgeführt ist.

Jos. Pohl, Verona und Caesoriacum, die ältesten Namen für Bonn und Mainz. Zweiter und letzter Teil. Pr. Gym Münstereifel 1887. 23 S.

Der Verf setzt hier seine Besprechung der bekannten Florusstelle fort (s. Jahresb. 1886 S. 43), indem er zahlreiche Beispiele beibringt, dafs pontes in der betreffenden Stelle »Brücken« und classes nicht »Schiffe« bedeuten könne, sondern nur »Flotten« bezeichne. Alsdann vervollständigt er die Zeugnisse für das rheinische Verona und giebt einen Excurs über die französischen Ortsnamen, denen wahrscheinlich ein altes Caesoriacum zu grunde liegt. Eine Erörterung über das Bonner Wappen und Nachträge zum ersten Teile bilden den Schlufs.

Fr. Kofler, Echzell, ein Knotenpunkt römischer Strafsen im östlichen Teile der Wetterau. Westd. Zeitschr. 6, 40 ff.

Der Verf. sucht mehrere Römerstrafsen nachzuweisen, die von Echzell ausgelaufen sind. Aus dieser Sachlage wird geschlossen, dafs hier ein Ort von hoher Bedeutung gewesen sein müsse. Diese Annahme wird durch zahlreiche Funde bestätigt, die in früherer Zeit gemacht wurden und immer noch gemacht werden. Der Ort wird der besonderen Aufmerksamkeit der hessischen Geschichtsvereine empfohlen.

K. Miller, Zur Topographie der römischen Kastelle am Limes und Neckar in Württemberg. Westd Zeitschr. 6, 46 ff.

Während die Kastelle der römischen Grenzbefestigung vom Main bis an den Neckar mehr oder weniger genau nachgewiesen und am oberen Neckar Rottenburg und Köngen festgestellt sind, ist für die mittlere Neckarlinie erst das Benninger Kastell eruiert worden. Der Verf. versuchte es nun, letztere Castra aufzusuchen. Er glaubt, solche gefunden zu haben bei Böckingen-Heilbronn, Walheim, Benningen, Cannstatt (Altenburg), Jagsthausen, Welzheim.

Aus diesen Untersuchungen zieht der Verf. einige interessante Schlüsse. Er weist darauf hin, dafs längs des Neckar in einer Entfernung von 2—4 Stunden sich feste Römerorte nachweisen lassen: Neckarmühlbach, Böckingen, die Insel bei Laufen, Besigheim, Benningen, Cannstatt, Köngen, Altenrieth, Tübingen, Rottenburg. Von Niedermühlbach fanden sich jetzt Böckingen, Walheim, Benningen, Cannstatt den Neckar hinauf. Ganz analog finden sich am äufseren Limes Osterburken, Jagsthausen, Öhringen, Mainhardt, Murrhardt, Welzheim — alle diese Orte in Abständen von zehn bezw. neun römischen Meilen. Auch zeigen alle diese Kastelle, aufser Jagsthausen, eine auffallende Übereinstimmung in

der Gröfse. Das Merkwürdigste aber ist, dafs diese Kastelle paarweise zusammengehören. (Neckarmühlbach und Jagsthausen, Böckingen-Heilbronn und Öhringen, Walheim und Mainhardt, Benningen und Murrhardt, Cannstatt und Welzheim); auch die Besatzungen der betreffenden Orte stimmen zum Teil überein. Die Anlage einer doppelten Linie mufs nach festem Plane erfolgt sein, und wenn in der Regel auch nur die äufsere Linie besetzt war, so dürfte die Neckarlinie als Rückzugslinie stets ihre Bedeutung behalten haben; ja in letzterer lag der Schwerpunkt der Verteidigung; Caracalla hielt sie im Jahre 213 gegen die Alamannen, in Meimsheim ist ihm die Inschrift ob victoriam Germanicam gesetzt.

Die Verteilung der Kastelle am rätischen Limes ist noch sehr unklar; doch sind in neuester Zeit Kastelle auf dem Schirenhof bei Gmünd und Unterböbingen, früher schon in Aalen und Buch festgestellt. Für die Anlage eines zweiten inneren Ringes sprechen Spuren in Urspring, Niederstotzingen, Faimingen, Heidenheim.

Ergänzt und teilweise berichtigt werden diese Untersuchungen von

Herm. Ludwig, Neue Untersuchungen über den Lauf des römischen Grenzwalles vom Hohenstaufen bis zur Jagst. Pr. Gymn. Schw. Hall 1887/88.

Der Verf. beschreibt auf grund zahlreicher und eingehender Untersuchungen die Strecken: Mainhardt—Murrhardt, Murrhardt—Welzheim, Welzheim—Lorch, Lorch—Hohenstaufen, Mainhardt—Öhringen, Öhringen —Jagsthausen. Er gelangt zu folgenden allgemeinen Ergebnissen. Auf einer Strecke von etwa 62 km zog der Wall schnurgrade aufser an drei Stellen. Der Neckar-Limes ist ein selbständiges, eigenartiges Glied in der römischen Grenzwehranlage, weder seinem System und Zweck noch der Zeit seiner Anlage nach eine unmittelbare Fortsetzung der Rhein-Mainlinie. Er sollte Grofskrotzenburg und den Hohenstaufen bezw. Pfahlbronn auf der kürzesten Linie verbinden. Bis zum ersteren Orte war der rheinische Limes von Domitian, bis zum letzteren der Donaulimes von Traian geführt worden; die Neckarlinie mit ihren Kastellen Juliomagus, Brigobanne, Arae Flaviae, Sumlocenna, Grinario und Clarenna war unter den Flaviern in Besitz genommen worden. Aber zwischen den drei Strombefestigungen bestand eine klaffende Lücke, welche in gerader Linie durch einen verhältnismäfsig rasch hergestellten Erdaufwurf beseitigt werden sollte. Die wichtigste Aufgabe dieser Linie bestand im Signaldienste; die Hauptaufgabe der Verteidigung fiel den Kastellen zu. Die Herstellung der Linie wird Hadrian zugewiesen.

Jede neue Veröffentlichung, namentlich der württembergischen Limesanlagen, zeigt, dafs wir noch von einer sicheren Kenntnis der wirklichen einstigen Verhältnisse bald mehr, bald minder weit entfernt sind. Nur fortgesetzte und mit kühlem Blute, insbesondere aber ohne Voreingenommenheit unternommene Grabungen werden hier allmählich Klärung der Hauptfragen herbeiführen können.

Fr. Ohlenschlager, Die römische Grenzmark in Bayern. (Abdr. aus d. Verh. d. bayer. Akad. d. Wiss.) München 1887.

Auf grund neuerer Untersuchungen, welche der Verf. am Limes Raeticus d. h. der Strecke von Kehlheim bis zur Wörnitz vorgenommen hat, gelangt derselbe zu der Ansicht, dafs der Wall im Frieden eine feste Grenz- und Zolllinie bildete, ein Verkehrshindernis ersten Ranges. Im Falle eines Angriffes bildete die Grenzschutzwache eine zusammenhängende starke Vorpostenkette und für gröfsere feindliche Heerhaufen ein sehr störendes Annäherungshindernis. Wenn insoweit der Verf. mit den Ansichten v. Cohausens übereinstimmt, so bekämpft er diese, soweit sie sich auf die Einrichtung des Limes auf bayerischem Boden beziehen. Er weist eine Reihe von gröfseren Kastellen und Standlagern nach, welche mit dem Limes in Verbindung stehen (Eining-Abusina, Irnsing, Biburg, Kösching-Germanicum, Pfung-Pontes, Weifsenburg, Theilenhofen, Gnotzheim, Hammerschmiede bei Dambach). Die Länge des Limes auf bayerischem Gebiete beträgt 115,5 km. An den meisten Stellen besteht er aus einem Erdwalle, an anderen Stellen kommen Reste einer mit Mörtel aufgeführten Mauer von circa ein Meter Dicke und vier Meter Höhe zutage. Der Graben fehlt an manchen Stellen.

v. Veith, Römischer Grenzwall an der Lippe. Bonner Jahrb. 84, 1—27.

Drusus und Tiberius erbauten am Niederrhein und an der Lippe zur Abwehr der Germanen ausgedehnte Befestigungswälle, die ersten Anfänge der limites; den von Tiberius erbauten Teil an der Lippe will der Verf. näher untersuchen.

1. Terrainverhältnisse. Wahrscheinlich bildete die von Schmidt 1840 gefundene römische Befestigung des Annabergs westlich bei Haltern den rechten Flügelstützpunkt des limes, der sich von Velen über Grofs-Reken und Lavesum zum Annaberg hinzog. Weiterhin erkennt Veith ihn in dem wichtigen Terrainabschnitt zwischen Borken, Dülmen, Haltern, Schermbeck. Dieser Abschnitt ist ganz besonders stark auf der germanischen Seite nach Osten hin, wo Wasserzüge und Sümpfe ein Dreieck von drei deutschen Meilen Basis zwischen Borken und Schermbeck, vier Meilen Höhe von Raesfeld bis Haus Dülmen d. i. einen Verteidigungs-Abschnitt von neun Meilen umziehen, wenn man die wichtigen Borken-Berge und die Westruper Heide hinzuzieht.

2. Wege. 1. Einer der ältesten Wege jener Gegend führt von Vetera über Brünen, Borken, Ramsdorf, Coesfeld, Nottuln nach Münster; jedenfalls haben ihn die Römer benutzt. 2. Dieser Weg gabelt sich bei Borken und führt südlich zu den pontes longi des Hellweg durch das Moor-Venn auf Merfeld, Baldern, Senden. Das ist der angustus trames, von Domitius Ahenobarbus »aggeratus«. 3. Eine wirkliche Römerstrafse ist die von Vetera nach Aliso über Steeger-Burgwart, Westruper Heide,

Heikenberg bei Lünen, Dolberg, Glenne-Mündung, Neuhaus-Elsen, 76 leugen = 114 millien = 169 km. 4. Auf dem linken Lippe-Ufer der Hellweg über Dorsten, Maerl, Recklinghausen, Lager von Castrop zum Hellweg nach Dortmund. 5. Eine Römerstraſse zwischen Schermbeck und Haltern. 6. Ein sehr alter Weg führt aus dem Lippethal zwischen Schermbeck und Steeger-Burgwart über Raesfeld nach Borken.

3. Wallreste des Limes des Tiberius. 1. Das Westruper Lager. 2. Die Befestigung der Borken-Berge. 3. Wälle bei Haus Dülmen. 4. Lagerreste bei Thier. 5. Schanze beim Langen Berg. 6. Schanze bei Gröning. 7. Dünenwall bei Wehling. 8. Wälle bei Hellermann. 9. Wallreste bei Düvelsteen. 10. Heiden. 11. Schloſs Gemen; hier an der Vilia (Aa bei Velen) lagerte Tiberius im Jahre 4 n. Chr. 12. Der römische Wachthügel des Rekenberg. 13. Borken. Südlich von Borken im sogenannten Trier, am limes des Tiberius lag wahrscheinlich Cäcinas Lager; hier finden sich noch zwischen Oelbach und Döringbach vier Parallelwälle 1000—2000 Meter lang und in einer Gesamtbreite von 1000 Meter. Einen ehemaligen römischen Wachthügel will der Verf. auch in Haus Döring erkennen, eine kreisförmige Umwallung im Haselhof.

Die Befestigung jenes strategisch und taktisch so richtig gewählten Terrainabschnittes ist für die klug berechnende defensive Natur des Tiberius charakteristisch.

v. Cohausen, Römische Mainbrücken. Annalen des Ver. für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 20, 1, 87.

Eine neue Mainbrücke ist von Kofler bei Bürgel, 20—25 Schritte vom rechten Ufer nachgewiesen. Von dieser Stelle führen Wege nach Hanau, Seligenstadt und Dieburg, die auf alten Römerwegen zu liegen scheinen.

Wolf, Das römische Kastell in Deutz. Bonn. Jahrb. 83, 227 ff.

Der Verf. bleibt gegen Hettners Ansicht (s. Jahresber. 1886, 45) bei seiner Auffassung, daſs die erste Anlage des Kastells im engsten Zusammenhange mit der Gründung des römischen Kölns steht. Er bezieht sich dabei insbesondere auf die übereinstimmende Grundform des Kölner und des Deutzer Castrums, sowie auf die Lage des letzteren genau vor der Mitte des römischen Köln, indem derselbe Decumanus beide Befestigungen durchschneidet. Die Lage für das Deutzer Castrum wurde sogar zuerst ausgesucht, um nach dieser die Lage der Kölner Stadtbefestigung festzustellen.

Auch das Mauerwerk spricht nicht für Hettners Ansicht. Nach Wolf soll die Einziehung von Ziegelplatten in das Tuffsteinmauerwerk spätestens in der ersten Hälfte des zweiten Jahrh. entstanden und vielleicht den Reformen Hadrians zuzuschreiben sein. Keinesfalls kann aber die Anwendung dieser Technik erst in die konstantinische Zeit gesetzt

werden, da die gefundenen Legionsstempel auf eine frühere Zeit hinweisen. Die Platten auf der Nordfront tragen sämtlich den Stempel der achten Legion, die sicherlich zu irgend einer Zeit den ganzen Oberbau ausgeführt hat, von dem aber eben nur die Nordfront den Zerstörungen, welche das Kastell im Laufe der Zeit heimsuchten, entging. In der Ostfront wurde der Stempel der 22. Legion gefunden der aber weniger regelmäfsig ist, woraus sich schliefsen läfst, dafs die Arbeit der 22. Legion einem in späterer Zeit vorgenommenen Reparaturbau angehört. Spätestens mufs aber diese Bauthätigkeit der achten Legion in die Mitte des zweiten Jahrh. fallen, da sich ein Stein mit dem Namen der Kaiser Marcus und Verus (163/5) gefunden hat. Aber wenn auch erst der Oberbau um diese Zeit erfolgte, so ist damit noch keineswegs bewiesen, dafs die Anlage des Kastells erst in dieser Zeit erfolgte. Die Türme sind entschieden jünger als die Umfassung; sie zeigen eine auf der höchsten Stufe der Vollkommenheit stehende Flankierung. Auch die Technik des Mauerwerks ist nicht gleich.

Die erste Umwallung beider Anlagen bestand vermutlich aus Erde, in deren Mitte sich eine Brüstung aus schwachem Mauerwerk (lorica) erhob. Erst später, wahrscheinlich bei seiner Erhebung zur Kolonie erhielt Köln die Vollmauer, deren Reste vorhanden sind. Die Entstehung der Deutzer Vollmauer kann in dieselbe Zeit fallen; die Türme stammen jedenfalls aus spätrömischer Zeit. Das Kastell in Deutz war ein Brückenkopf, und eine Brücke mufs früh dagewesen sein, weil man von Köln aus den Mittel- und Niederrhein beherrschte und ohnedem eine auf der rechten Rheinseite operierende Armee zwischen Vetera und Mainz keine gesicherte Verbindung mit der linksrheinischen Provinz gehabt hätte. Nur, weil bei Köln eine Brücke war, befand sich hier ein Winterlager. Als um 50 n. Chr. die Legionen wegverlegt wurden, übernahmen die Bewohner und die aus Landeskindern formierten Kohorten den Schutz des Rheinübergangs. Aufserdem dienten die nur einen Tagemarsch entfernten Lager von Bonn und Neufs zu genügendem Schutze.

H. Dübi, Die Römerstrafsen in den Alpen. III. Rätische Alpen. S.A. aus dem Jahrb. des S.A.C. Band XXI, 323—341.

Während Polybios in den rätischen Alpen nur einen Weg kannte, legte Augustus deren mehrere an. Der westlichste ist der Lukmanier; er hat Spuren einer alten Strafse, deren römischer Charakter aber nicht sicher ist. Sicher römisch ist dagegen der Weg über den Bernhardin, der sich noch ziemlich genau nachweisen läfst. Die Römerstrafse über den Splügen ist ebenfalls noch in Spuren vorhanden. Der Hauptweg von Bregenz nach Mailand ging wahrscheinlich über den Septimer. Die Strafse über den Julier war fahrbar. Im östlichen Teile der rätischen Alpen sind zwei römische Hauptwege zu verzeichnen, die Via Claudia aus dem Etschthal in das des Inn über die Reschenscheideck

und von diesem in das Rheinthal bei Feldkirch über den Arlberg. Eine direktere Verbindung von Süd nach Nord bot die Strafse über den Brenner, die von Verona über den Pafs nach Innsbruck-Parthenkirchen durch den Ammergau nach Epfach am Lech und nach Salzburg ging und fahrbar war.

In den Julischen Alpen ging die westlichste Strafse von Julium Carnicum = Zuglio aus am oberen Tagliamento nach der Alpis Julia im Monte Croce und führte über die Pleckenalp hinab nach Mauthen im Thale der Gail und von da wieder aufwärts durch den Kötschachpafs nach Ober-Drauburg an der Drau. Durch das Pusterthal weiterziehend mündete sie bei Franzensfeste in die Brennerstrafse ein. Östlich von ihr ging eine zweite Strafse aus dem Tagliamentothale ab über Pontebba und Pontafel nach der Wasserscheide zwischen Adriatischem und Schwarzem Meer bei Saifnitz. Dann senkt sie sich nach Tarvis, nach Villach und Virunum. Eine dritte Strafse überschritt von Aquileia ausgehend den Isonzo, folgte dem Laufe des Frigidus (Wippach), trat in den Birnbaumerwald, überstieg diesen in einer Höhe von 520 Metern und langte jenseits der Station Longaticum = Loitsch an; auch diese Strafse war fahrbar.

Der Verf. weist in seiner fleifsigen Untersuchung alle Spuren dieser Strafsen nach.

4. Recht und Gericht.

E. Brunnenmeister, Das Tötungsverbrechen im altrömischen Rechte. Leipzig 1887.

Der Verf. erkennt in dem parricidium im ursprünglichen Sinne nur den Mord des Geschlechtsgenossen. Die dabei gegebene etymologische Ableitung von *πηός* ist sehr bedenklich. Die lex Numae suchte die Blutrache zu unterdrücken und stellte den Grundsatz auf, dafs der Geschlechtsgenosse, durch dessen Hand ein zwar geschlechtsfremder, aber doch zum selben Gau gehöriger Mensch gefallen sei, von seiner eigenen Sippe ganz ebenso zur Rechenschaft gezogen werden müsse, wie wenn er die That an einem Blutsfreunde begangen habe. Ja sie hat sogar den Begriff des parricidium ausgedehnt auf die Tötung des Bürgers und sämtlicher Schutzverwandten der römischen Gemeinde, der Gäste, Clienten und Latiner d. h. der Freien überhaupt. Der Thatbestand hatte die dolose und rechtswidrige Tötung zur Voraussetzung. Die Bestrafung trug ursprünglich einen sacralen Charakter und bestand in dem deo necari; dieselbe kam ursprünglich den Geschlechtsgenossen, später den Verwandten des Erschlagenen zu, denen der Thäter ausgeliefert wurde. Im Staate der Könige erleidet diese Rechtsordnung nur insofern eine Abänderung, als nunmehr der richtende Priester-König die religiös qualificierte Todesstrafe ausspricht und vollziehen läfst, welche ehedem durch das Zusammenwirken der Sippe des Mörders oder der Agnaten des Ge-

töteten zur Vollstreckung gelangte. Die Entwickelung findet demnächst ihren vorläufigen Abschlufs dadurch, dafs auch die Pflicht zur Aufspürung und Ergreifung des Mörders den Agnaten abgenommen und auf eine neugeschaffene Magistratur, die quaestores parricidii, übertragen wird. Später bildete sich der Begriff des parricidium wieder zum Verwandten- bezw. Elternmorde zurück.

Georg Steinhausen, De legum XII tabularum patria. Diss. Greifswald 1887.

Der Verf. untersucht zuerst den Wert der Berichte, die den griechischen Ursprung der Zwölftafel-Gesetzgebung melden. Was zunächst die griechischen Schriftsteller betrifft, die sicherlich alle Ursache gehabt hätten, das Ereignis zu überliefern, so hat wenigstens keiner der uns erhaltenen eine Nachricht darüber; aber wahrscheinlich hatten auch die verlorenen keine derartige Erzählung, da sonst Ephorus-Diodor sicher dieselbe bewahrt hätten. Von den römischen Geschichtschreibern wufste Fabius nicht von dieser Überlieferung; Polybios hat ihn benutzt; auch er weifs nichts davon. Hätte er in dem verlorenen Teile des sechsten Buches sich darüber geäufsert, so hätte sicher Cicero, der ihn ausschrieb, diese Nachricht bewahrt. Polybios selbst aber sagt 2, 12 ausdrücklich, dafs vor der Berührung mit den illyrischen Seeräubern keine römische Gesandtschaft je nach Griechenland gekommen sei. Nach Cicero de leg. 2, 59 wird es ziemlich wahrscheinlich, dafs auch die Juristen Sex. Aelius Catus und L. Acilius an eine Ableitung der Zwölftafeln aus der solonischen Gesetzgebung nicht glaubten. Aber auch noch Cicero und Sallust wissen offenbar von dieser Kunde noch nichts.

Nun berichtet allerdings Plinius h. n. 34, 21 Hermodorus, der interpres der Zwölf-Tafelgesetzgebung, habe eine Statue auf dem Comitium gehabt. Cicero weifs indessen von diesem Verdienste nichts, und Strabo, der dunkle Kunde von letzterem hat (*δοκεῖ*), weifs seinerseits nichts von der Statue; sie hat keinen Bezug auf die hier zu erörternde Thatsache gehabt.

Die erste Notiz über eine Entlehnung aus der solonischen Gesetzgebung will der Verf. — mit jedenfalls nicht ausreichenden Gründen — dem L. Aelius oder anderen Juristen vor ihm zuschreiben, lediglich weil sie gewisse Ähnlichkeiten der Zwölftafel- und der solonischen Gesetzgebung wahrnahmen. Ihnen nachgeredet haben Cicero an einigen Stellen, Gellius, Gaius, Ioannes Lydus und Arrian.

Über das Wie der Verpflanzung finden sich zwei Versionen; die eine nennt den Hermodorus als Mitarbeiter, die andere bedient sich zur Vermittelung einer Gesandtschaft nach Athen. Die erstere Version geht bei Cicero, Strabo und Diogenes auf eine gemeinsame Quelle, Heraklit, zurück, der dem Hermodorus die Fähigkeit der Gesetzgebung zuerkannte; daraus wurde fortgebildet, er sei ein Gesetzgeber gewesen. Nun befand

sich unter den nach Rom geschleppten Statuen auch eine mit dem Namen Hermodorus; man brachte ihn nun mit der Zwölftafelgesetzgebung in Verbindung. Wahrscheinlich ist kein geringerer als M. Terentius Varro der Urheber dieser Hypothese, die er auch nur als solche gab. Alle Schriftsteller, welche diese Notiz haben, haben nachweislich oder wahrscheinlich Varro benutzt (Plinius, Pomponius, Strabo).

Die andere Version der Gesandtschaft geht auf Livius und Dionysios zurück; diese haben dieselbe nicht erfunden, sondern aus einer gemeinsamen Quelle entlehnt. Der Verf. betrachtet Licinius als dieselbe.

Im zweiten Teile vergleicht der Verf. die Zwölf-Tafelgesetze mit den griechischen. Das Haupthindernis eines klaren und überzeugenden Ergebnisses in dieser Frage bilden die geringen Überbleibsel beider Gesetzgebungen. Auszuscheiden sind bei diesen Vergleichungen diejenigen Rechtsbegriffe, welche sich nicht nur bei Griechen und Römern, sondern ziemlich allgemein finden z. B. die Talionsidee, die Auslieferung des beschädigenden Tieres oder Menschen an den Beschädigten, die Unterscheidung zwischen absichtlicher oder fahrlässiger Tötung, die Scheidung von auf der That betroffenem Diebe und nicht auf derselben ertapptem, die Erlaubnis, den Dieb zur Nachtzeit zu töten, das Recht des Vaters, seine Kinder auszusetzen oder zu töten, die harten Schuldgesetze. Andere Rechtsbegriffe sind indogermanisch z. B. die in ius vocatio, manus iniectio, pignoris capio, die Frauentutel u. a. Andere Einrichtungen sind den Griechen und Römern gemeinsam, aber es blieben doch Unterschiede bestehen z. B. die Unterscheidung von in iure und iudicio; das Verfahren bei dem Freiheitsprozesse, die Tutel und die Cura furiosi et prodigi u. a. m. Einige Gesetze z. B. die Sepulcralvorschriften, werden von den Alten als griechische Entlehnungen bezeichnet, jedoch ohne Grund. Andere werden zusammengestellt, obgleich sie gar nichts mit einander gemein haben z. B. die Usucapion, die Bestrafung des Diebstahls. Manche Gesetze ähneln aber sogar nicht den solonischen, sondern den von Solon abgeschafften.

Der Verf. will damit nicht behaupten, dafs die Griechen gar keinen Einflufs auf die Römer geübt hätten, er will nur feststellen, dafs wir sehr wenig hiervon nachweisen können. In der Hauptsache war das römische Recht ein echtes, unverfälschtes Volksrecht.

An Unsicherheit leidet der erste Teil in den Quellenuntersuchungen; hier haben wir nicht viel mehr als Hypothesen, zum Teil (z. B. bei Licinius) recht wenig wahrscheinliche. Der zweite Teil ist wertvoller, da er in der That den Beweis liefert, dafs die landläufige Annahme des griechischen Ursprungs der Zwölftafelgesetze auch materiell recht wenig zu erweisen ist.

Jules Poiret, De centumviris et causis centumviralibus. Diss. Paris 1886.

Der Verf. will aus dem Umstande, dafs schon die augusteische Zeit über den Ursprung des Namens centumviri im Unklaren, war und aus der Bildungsart desselben schliefsen, dafs die Centumviri eine alte Einrichtung gewesen seien; die Notwendigkeit dieses Schlusses habe ich nicht einsehen können. Auf den gleichen Ursprung sollen die Objecte der von diesem Gerichtshofe verhandelten Prozesse über Grundbesitz und Erbschaften hinweisen, ferner die grofse Autorität und Freiheit, selbst das Recht zu finden. Aus der Unabhängigkeit der Centumviralgerichte von der Prätur wird geschlossen, dafs ihre Einsetzung vor die Prätur fällt. Diese Annahme wird nach des Verf.'s Ansicht durch die actio sacramenti und die Sitte der Aufsteckung der hasta unterstützt. In einer längeren und namentlich bezüglich des iudex unus nicht von Irrtümern freien Untersuchung sucht der Verf. schliefslich den servianischen Ursprung der Centumviri zu verteidigen.

In nicht minder weitläufiger Weise bekämpft der Verf. die Ansicht, die Centumviri seien in Tributkomitien gewählt worden; nach seiner Ansicht wurden sie aus den decuriae iudicum gewählt und zwar früher vom praetor, später von Xviri stlitibus iudicandis auf ein Jahr; doch war Wiederwahl zulässig, in der Kaiserzeit beendete erst der Wille des Kaisers die Amtszeit.

Die vor dem Gerichtshofe angebrachten Klagen betrafen Erbschaftssachen aller Art, Vormundschaftssachen, Kauf- und Verkauf, Freiheitsprozesse und Schuldsachen.

Bezüglich der Vorstandschaft der Xviri stlitibus iudicandis läfst sich nur mit Sicherheit sagen, dafs in der Blütezeit der Republik dieselben die Freiheitsprozesse hatten, in der Kaiserzeit ihnen unter Oberleitung des Prätors der Vorsitz im Centumviralgerichtshofe zukam. Die Klage wurde bei dem Gerichtshofe, ohne eine Formel bei dem Prätor einzuholen, angebracht, die Verhandlung war kurz und bündig, das Urteil wurde ohne Aufschub gefällt. Wie die Einrichtung von vier hastae in der ersten Kaiserzeit gehandhabt wurde, läfst sich nicht finden. Allmählich schwand das Ansehen vor der neuen Kaisergerichtsbarkeit.

Die Arbeit enthält wenig Neues, ist aber fleifsig und meist genau.

Ludwig Moritz Hartmann, De exilio aqud Romanos inde ab initio bellorum civilium usque ad Severi Alexandri principatum. Diss. Berlin 1887.

In einer kurzen Einleitung erörtert der Verf. die Verbannung in den ältesten uns bekannten Fällen; sie war hier non supplicium, sed perfugium portusque supplicii. Die Einführung der ständigen Geschworenenkommissionen brachte eine Veränderung: hier wurde die aquae et ignis interdictio eine Strafe. Das Recht, römische Verbannte aufzunehmen, hatten alle civitates liberae oder foederatae.

Im ersten Abschnitte wird das Exil vom Beginne der Bürgerkriege bis zum Prinzipate des Tiberius, und zwar die aquae et ignis interdictio, behandelt. Mit der Beendigung des Bundesgenossenkriegs hörte Italien auf als Verbannungsort zu dienen. Weder Sulla, noch Cäsar, noch die Triumvirn änderten in dieser Beziehung etwas. Cäsar beschränkte allerdings die Verbannten auf die civitates liberae. Da es seit Claudius wirklich selbständige Städte im römischen Reiche nicht mehr gab, so konnten eigentlich auch die Verbannten sich nicht mehr im Reiche aufhalten. Aber in vielen Städten des Ostens bestand das Asylrecht; viele Verbannten hielten sich in solchen Städten auf und änderten ihr Bürgerrecht überhaupt nicht. Als die Asylrechte beschränkt wurden, hörte dieser Mifsbrauch ebenfalls auf. In der ersten Kaiserzeit trat nun auch die Änderung ein, dafs die Verurteilten durch die Verurteilung das Bürgerrecht verloren. Güterkonfiskation wurde mit der Verurteilung durch die Geschworenenkommissionen nicht mehr verbunden; aber durch Cäsar wurde dieselbe wieder eingeführt. Sodann behandelt der Verf. die deportatio und relegatio. Die erstere Strafe wurde 776 der Stadt eingeführt. Schon Augustus hatte 762 bei aquae et ignis interdictio den Aufenthalt nur auf bestimmten Inseln und unter bestimmten Beschränkungen gestattet, aber Tiberius bestimmte im Jahre 776, dafs die Verurteilung auch den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen solle — wahrscheinlich im Zusammenhange mit der Beschränkung der Asylrechte im Oriente; damit ist die Strafe der Deportatio fertig. Die Relegation, d. h. die Ausweisung aus einem bestimmten Gebiete, wurde schon in republikanischer Zeit von den Magistraten geübt; gesetzliche Strafe scheint sie erst durch die lex Tullia de ambitu geworden zu sein; im Anfange der Kaiserzeit hatte Augustus dieselbe für bestimmte Vergehen festgesetzt. Daneben führte man allmählich die Strafe der Internierung in bestimmte Orte ein, die keine Inseln zu sein brauchten.

Der zweite Abschnitt schildert die Verhältnisse von Anfang des Prinzipats bis auf Severus Alexander. Zuerst werden diejenigen Behörden und Gerichte festgestellt, welche das Recht der Deportation und Relegation hatten: der Prinzeps besafs beides unzweifelhaft, dagegen hatten das erstere weder die senatorischen noch die kaiserlichen Statthalter. Der Hauptgrund war wohl, dafs diese Strafe auf die honestiores und in der Hauptsache auf Rom beschränkt war. Wohl aber besafsen sie das Recht der Relegation. Ein jeder Statthalter konnte nicht nur aus seiner Provinz, sondern auch aus der Heimatprovinz des Sträflings verweisen; Claudius erstreckte bereits die Verweisung aus einer Provinz auch auf Rom und Italien. Selbst die Verweisung auf eine Insel konnte von den Statthaltern in der Weise verhängt werden, dafs der Kaiser die Insel bestimmte. Die Procuratoren konnten nicht deportieren, aber wohl relegieren. Von den ritterlichen Präfekten besafsen der praef. annonae und praef. vigilum sicherlich das letztere Recht, vielleicht aber

gegen humiliores im zweiten Jahrh. auch das erstere; die praef. praet. besaſsen in der Zeit der groſsen Juristen bereits beide Befugnisse: ebenso der praef. urbi; doch konnte hier nur der Kaiser die Insel anweisen, während der praef. praet. von sich aus dazu befugt war. Der Senat verhängte die aquae et ignis interdictio, wobei der Kaiser dem Verurteilten die Insel anwies. Die Relegation sprach er für Rom, Italien, die Heimatsprovinz des Verurteilten, vielleicht aber auch für andere Senatsprovinzen aus; die Zeit, für welche sie verhängt wurde, wechselt. Die Kompetenz der Geschworenenkommissionen blieb bis ins dritte Jahrh. unverändert, kam aber dadurch den stets sich ausdehnenden neuen Gerichten gegenüber immer weniger zur Geltung; zu dieser Zeit sprechen fast alle Gerichte, da der Senat keine Bedeutung mehr hatte, im Auftrage des Kaisers Recht. Was den Strafvollzug betrifft, so bestimmte der Magistrat bei der Relegation das Verweisungsgebiet und den Tag des Strafvollzugs; zu einer Relegation aus Italien wurden gewöhnlich 33 Tage bewilligt. Deportierte wurden gewöhnlich unter Bedeckung an den Deportationsort gebracht; für ihr Verbleiben hier hafteten die Ortsobrigkeiten; Militär wurde nur in seltenen Ausnahmefällen zur Bewachung verwandt. Der Verf. stellt die Deportationsorte zusammen und bezeichnet die Tradition, daſs die Gefangenen hier allen Entbehrungen ausgesetzt gewesen seien, als falsch. Man sieht dies recht deutlich, wenn man die entsprechenden Strafen der humiliores damit vergleicht. Die Arbeit ist gründlich und wertvoll.

Jahresbericht
über die griechischen Sakralaltertümer.

Von

August Mommsen.

---

5. Artikel: **Rhodos.**

Commentationes philologae Jenenses. Vol. II Lipsiae 1883 pag. 91—136. De Rhodiorum primordiis scripsit Aug. Becker.

Aus dem Inhalte sei folgendes mitgeteilt: Telchinen. Einem einzelnen rhodischen Orte kann die Sage nicht zugewiesen werden, sie gehört der ganzen Insel an. Manche haben in dem märchenhaften Bilde der Urbewohner von Rhodos denen der Name Telchinen beigelegt wird, die verschobenen Züge des Phöniziertums zu erkennen geglaubt (Duncker u. a.); auch auf einen poloponnesischen Volksstamm hat man sie zurückführen wollen. Aber etwas Historisches, wirklich einmal Dagewesenes liegt schwerlich zu Grunde, wir haben es mit Ausgeburten der Einbildungskraft zu thun, die Telchinen sind Dämonen. Das Volk dem sie ihr dogmatisches Dasein verdanken, sind die Karer, von denen die Insel in ältester Zeit bewohnt war. — Poseidon und die Poseidonssöhne. Ialysische Sage. Aphrodite, die sich von Kythera nach Kypros begiebt, will auf Rhodos einkehren; die Poseidonssöhne hindern sie an der Landung und werden dafür von der Göttin gestraft. Da nach Diodor V 58 die von Kadmos beauftragten Phönizier sich mit Ialysiern vereinigen um dem Poseidon zu dienen, so wird die Sage von den Poseidonssöhnen nach Ialysos gehören. Sie führt nicht auf einen phönizischen Poseidon; im Gegenteil, die phönizische Göttin Aphrodite wird zurückgewiesen, daher wir die Zurückweisenden und ihren Vater für nichtphönizisch halten müssen. Ebendasselbe ergiebt sich aus dem feindseligen Verhältnisse zwischen Poseidon und dem phönizischen Herakles. Der Poseidonsdienst von Ialysos ist für karisch zu halten. In karischen Landen, also ehedem auch auf Rhodos, blühte der von den südöstlichen Küsten des Mittelmeers ausgegangene Dienst des Poseidon, des libyschen, Herod. II 50; der karische Glaube verband den Poseidon eng mit den Telchinen, sie hatten, selbst Söhne der See, den jungen Seegott erzogen und als der

Zögling heranreifte, ward eine Telchinin seine Geliebte. Wenn nun der Poseidonsdienst sich aus der Urzeit, der des Karertums auf Rhodos, herschreibt, so hat er doch auch nachmals nicht aufgehört, was nebenher bestimmt hervorgeht aus einer Stelle des Rhetors Aristeides. — Igneten, alte Bewohner von Rhodos. Heimat der Sage die Ostküste der Insel, also wohl Lindos. Nach dem überlieferten Text hätte Diodor V 55 von 'den sogenannten Riesen' gesprochen, *γενέσθαι δὲ κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον* (zur Zeit der Telchinen) *ἐν τοῖς πρὸς ἕω μέρεσι τῆς νήσου τοὺς κληθέντας γίγαντας*. Aber das zugefügte *κληθέντας* läfst glauben, dafs ein weniger bekannter Name folgte. Einen solchen bieten die Lexikographen in den Gneten oder Igneten, dem, nächst den Telchinen, ältesten Volke auf Rhodos. Man schreibe also *τοὺς κληθέντας Ἴγνητας* Da ferner die Igneten *ἐν τοῖς πρὸς ἕω μέρεσι τῆς νήσου* heimisch, also *προσηῷοι* waren, so erhellt, dafs keine anderen als sie später *προσηῷοι δαίμονες* geheifsen haben. Nach Diodor freilich sollen die Poseidonssöhne, welche, von der zürnenden Aphrodite zum Rasen gebracht, die eigene Mutter angetastet hatten und ob solchen Frevels dann von dem Vater unter die Erde entrückt worden waren, so geheifsen haben. Das mufs ein Mythograph willkürlich ausgesonnen haben, da die Bezeichnung der Dämonen als östlicher nur den der Ostseite von Rhodos angehörenden Igneten gegolten haben kann. — Zeus und die Zeussöhne. Kameirische Sage. Der höchste Gott zeugt mit der Nymphe Himalia der Mehlspenderin' drei Söhne, Spartäos 'den Säemann', Kronios 'den Zeitiger' und Kytos 'den Berger' der Feldfrüchte. So Heffter. Der Zusammenhang mit dem von Mylas, einem Telchinen, eingesetzten Mühlenfeste, den Mylanteen, ist ersichtlich, und da Kameiros als Ort des Festes überliefert wird, so haben wir die Sage von Zeus und den Zeussöhnen für kameirisch zu halten. Diodor schliefst das dogmatische Faktum mit *ὅτε δὴ καί* der frühesten Vorzeit an 'damals als Telchinen und Igneten Rhodos inne hatten, schuf sich Zeus die drei Söhne' und allerdings kann die Sage aus karisch-lelegischen Zeiten herstammen; nach Pausan. II 20, 2 ist Myles, der Erfinder des Kornmahlens, Sohn des Lelex. — Helios und die Heliaden. Ialysische Sage. Der Dienst des Sonnengottes ist von auswärts nach der Insel gekommen, so wie er nach Korinth von auswärts kam. Auf spätere Rezeption eines fremden Gottes führt zunächst der Umstand, dafs Helios (nach Pindar) beim Verlosen der Anteile übergangen war, also zu den Himmelsmächten die den älteren Götterstaat auf Rhodos bildeten, nicht gehörte. Dafs der Orient Heimat des Sonnendienstes ist, lehren einige der den Heliaden beigelegten Namen (Makar; Kandalos = Kandaules); auch geht es hervor aus der Kunde von Sternen und Jahreszeiten, die ihnen eignet, denn es ist dies die Wissenschaft der Chaldäer. Was Rhodos angeht, so mag seine Bezugsquelle der benachbarte Kontinent Kleinasiens, wo Helios in Ehren stand, gewesen sein; aus Griechenland stammt jedenfalls dieser Kultus

nicht. Dafs die Heliadensage ihren Sitz in Ialysos gehabt hat, ergiebt sich von verschiedenen Seiten her; von den stadtgründenden und mit den rhodischen Städten gleichnamigen Söhnen eines der Heliaden ist Ialysos der älteste (nach Pindar), und die auf ihrer Heimatsinsel gebliebenen Heliaden erbauen im Ialysischen den Ort Achaïa (nach Diodor). — Athena von Lindos. Die Stiftung steht (nach Pindar) in naher Verbindung mit dem aus dem Orient den Rhodiern zugekommenen Helios, der seinen Söhnen, den Heliaden, befiehlt der eben zur Welt kommenden Athena zu opfern; Helios' Söhne thun was ihnen geboten worden, vergessen aber für das Opfer Feuer anzuzünden, womit die feuerlosen Bräuche der lindischen Göttin gestiftet sind. Es rühren dieselben sicher aus fernster Vorzeit her, lange vor dem Einwandern dorischer Griechen mufs man der Athena zu Lindos gedient haben. In Betreff der Sage bei Diodor V 58, nach welcher der aus Ägypten anlandende Danaos und die Danaïden den Athenadienst zu Lindos stiften und drei von den Danaïden Athenas Dienerinen werden, ist zu vermuten, dafs die Argiver, als sie sich auf Rhodos ansiedelten, zwar den Dienst nicht stifteten - gestiftet war er längst, aber ihn doch insoweit beeinflufsten, als sie die Stiftung für Danaos und dessen Töchter in Anspruch nahmen, daher wir die argivischen Ansiedler als Urheber der bei Diodor überlieferten Sage ansehen dürfen. — Die Sage von Phorbas dem Drachentöter und seinen Geschwistern Parthenia und Periergos ist teils ialysisch, teils kameirisch. Während der Seefahrt entzweien sich die Brüder; Phorbas, dem die Schwester Parthenia folgt, erleidet Schiffbruch, sie retten sich schwimmend nach Ialysos, indes Periergos an das kameirische Ufer gelangt. Phorbas empfängt nach seinem Tode Heroenehre, ein Totenopfer bei dem nur Freie dienstlich sind. In Phorbas — von φέρβειν 'das Vieh weiden' — haben wir einen Gott, den Apollon Epimelios, in seiner Schwester eine Göttin, die Artemis zu erkennen. Periergos, der bei Kameiros landet und daselbst als Heros verehrt worden sein wird, mufs Herakles sein. Der Name ist vielleicht verschrieben und mit Moritz Schmidt Eriergos zu lesen. Auf Heraklesdienst der Bewohner von Kameiros läfst sich schliefsen aus der kameirischen Herkunft des Epikers Pisander, der eine Heraklee dichtete. — Althämenes. Kameirische Sage. Seine Heimat Kreta verlassend, landet Althämenes an dem ihr zugewendeten Gestade von Rhodos, bei Kameiros, und stiftet den Dienst des Zeus auf dem Berge Atabyris, der nicht weit von Kameiros abliegt. Ohne Zweifel haben Phönizier dem höchsten Berge der Insel den Namen gegeben und ihn Thabor genannt, woraus in hellenischem Munde Atabyris wurde; und die ehernen Stiere, welche zu brüllen anfingen wenn Unheil bevorstand, sind phönizische Götzen. Zeus Atabyrios ist also seinem Ursprunge nach ungriechisch; Kretische Phönizier mögen den Dienst ihres Gottes nach Rhodos verpflanzt haben. Wenn also nach Diodor V 59 der Stifter des Zeusdienstes, Althämenes,

ein kretischer Königssohn ist, so kann darin ein Nachklang historischer Wahrheit enthalten sein, und wir werden den kretischen Stifter nicht aufgeben dürfen. Mit Unrecht also hat Schneiderwirth sich der anderen hellenisierenden Version, die den Althämenes zum Argiver macht, ausschliefslich zugewendet und nur diesen einzigen Althämenes von Argos anerkennen wollen. Wir müssen zwei Althämenes neben einander statuieren, einen kretischen und einen argivischen. — Tlepolemos. Ialysische Sage. Die Insel wird dorisiert durch Tlepolemos, der aus Argos einwandert und in der neuen Heimat zu königlicher Macht gelangt. Da Pindar Olymp. VII einen Ialysier preist und dabei auf Tlepolemos kommt, so ist wohl anzunehmen, dafs Tlepolemos ialysischer Heros war. Das Dorertum der Insel Rhodos wird durch diese Sage in viel zu alte Zeiten verlegt, nämlich in die des Troerkrieges — Tlepolemos fiel vor Troja; allein sie bestätigt das Bewufstsein der griechischen Bewohner aus Argos zu stammen. -- Als letzte vorgeschichtliche oder erste geschichtliche Kunde können wir ansehen was berichtet wird von den im festen Ialysos sich haltenden Phöniziern unter Phalanthos, die von den Griechen unter Iphiklos belagert und zur Übergabe gezwungen werden.

Bemerkungen des Referenten: In unseren Quellen heifsen die Telchinen nicht Dämonen, doch ist nicht zu leugnen, dafs die Griechen sie sich einigermafsen dämonisch dachten – als Schwimmfüfsler die auch andere Gestalt annahmen, als Meister in guten wie in schlimmen Künsten, fähig dem Dunstkreise, trotz Zeus, Niederschläge zu entlocken, durch bösen Blick zu schädigen, auch wohl gelegentlich durch gesprengtes Styxwasser den Boden zu veröden. Aber das Telchinentum stammt aus ferner Vergangenheit und die Vorstellung die man sich von den Telchinen machte, kann verschiedene Phasen durchlaufen, das Bild sich mehr und mehr verdüstert haben, so dafs das Zugrundliegen von etwas Wirklichem nicht ausgeschlossen ist; die mittelalterliche Vorstellung von einem Zauberer Virgil geht zurück auf einen wirklichen Virgil der ein Mensch wie andere Menschen war. — Dem Verfasser sind die Telchinen karisch, die Heliaden von anderer Nationalität. Aber ein Unterschied oder Gegensatz tritt nicht hervor; Schneiderwirth S. 206 erklärt sich sogar dahin, dafs die Heliaden 'von den Telchinen nicht verschieden' waren. In der That stammen die Heliaden mütterlicherseits aus telchinischem Geschlechte; die Telchinen weichen aus Rhodos nicht vor den Heliaden, sondern weil sie die Sintflut vorausahnen, Diodor V 56. Streichen wir die rhodische Sintflut, in der der Verfasser sehr richtig eine jüngere Zuthat erkannt hat, so hindert nichts die Heliaden mit den Telchinen und übrigen Urbewohnern zu einem und demselben Volke so zu vereinigen, dafs den sieben Heliaden als den Herrscher sich die Urbewohner als die Beherrschten, als λαοί (Diodor a. O.) unterordnen. — Endlich fällt es bei der Ansicht des Verfassers auf, dafs, während von Gewerbsfleifs und technischem Geschick der Karer durchaus gar nichts verlau-

tet, die Telchinen, denen diese Eigenschaften beigelegt werden, karisch sein sollen. Referent tritt denen bei die in ihnen ein Charakterbild des phönizischen Volkes erkennen. — Der Verfasser bestreitet einen phönizischen Poseidon; aus Diodors Überlieferung von Kadmos und den Phöniziern die mit Ialysiern vereinigt dem Poseidon opfern, soll weiter nichts folgen als das Vorhandensein phönizischer Ansiedler auf Rhodos; aber offenbar gründet Kadmos hier den Dienst des von seinem Volke verehrten Gottes und auch Dinarchs *Διαδικασία Φαληρέων πρὸς Φοίνικας ὑπὲρ τῆς ἱερωσύνης τοῦ Ποσειδῶνος* Sauppe Or. Att. II p. 322 scheint auf einen phönizischen Poseidon hinzuweisen. Allerdings kann nun noch nebenher gefragt werden, ob Poseidon ursprünglich phönizisch war. Diese Frage zu verneinen, werden wir durch Diodor und Dinarch a. O. keineswegs gehindert, da sich einfach ein phönizischer Poseidon (und aus Diodor mit Sicherheit) ergiebt, darüber aber, ob er von vornherein phönizisch war oder erst im Verlaufe phönizisch geworden war, von den Autoren natürlich nichts ausgesagt wird. — Die Emendation *Ἴγνητας* statt *γίγαντας* Diod. V 55 ist sehr ansprechend. Das *γενέσθαι* indes bedeutet wohl nicht genitos esse sondern fuisse 'sie waren dort, befanden sich dort'. Diodor mag die Telchinen an der Nordwestseite, in Kameiros und Ialysos, angenommen haben. — Was *προσηῷοι δαίμονες* besagt, ist schwer auszumachen. Der Verfasser nimmt *προσηῷος* in dem Sinne von *ἐν τοῖς πρὸς ἕω μέρεσι τῆς νήσου*, aber sollte man Dämonen in geographischer Weise bezeichnet haben? Auch die Vermutung, dafs sich das rhodische Stammvolk der Igneten zu Dämonen verflüchtigt habe, verdient keinen Beifall; viel eher konnten die unter die Erde verwünschten Poseidonssöhne die Rolle von Dämonen übernehmen. Vielleicht ist die Erklärung am Sternenhimmel zu suchen; Sterne, wenn sie untergehen, sinken unter den Erdrand hinab; die sechs Poseidonssöhne liefsen sich etwa mit den sechs sichtbaren Plejaden identifizieren, denen im Mai bei ihrem Frühaufgang von Schiffern die vor Tag absegelten, Morgenopfer gebracht worden mochten, was denn Anlafs wurde sie *προσηῷοι δαίμονες* zu nennen. Doch das sind Mutmafsungen. — Unter den Heffterschen Deutungen der den Zeussöhnen beigelegten Namen ist besonders die von *Κρόνιος* unsicher. Man vermifst einen Vertreter des Ährenschnitts und *Κρόνιος* könnte wohl 'Schnitter' sein. — Mit Recht legt der Verfasser Gewicht auf die nahe Verbindung des lindischen Athenadienstes mit Helios und den Heliaden. Ist der Heliosdienst orientalisch und ursprünglich fremd, so gilt dasselbe vom Athenadienst. Schneiderwirth S. 9 vermutet dafs Sidons Astarte von den Phöniziern nach Lindos gebracht und aus der phönizischen Göttin die Athena der dorischen Rhodier geworden sei. — Mit der Behandlung, die der Verfasser der Phorbassage angedeihen läfst, ist Referent nicht einverstanden. Höchstens die Deutung des Periergos auf Herakles verdient Aufmerksamkeit; α Ophiuchi (= Phorbantis, Hygin Astron. II 14; vergl. Nonn. Dion. II 675 nämlich steht

dicht bei *a* Herculis (= Periergi?). — Dafs wir, weil es Phönizier auf Kreta gab, auf die kretische Herkuhft des Althämenes Gewicht zu legen haben, kann man vielleicht zugeben, aber die Annahme eines doppelten Althämenes mifsfällt. — Der Tlepolemossage eine bestimmte Heimat anzuweisen, genügt das vom Verfasser beigebrachte Argument nicht. — Im allgemeinen ist zu rügen, dafs die rhodischen Inschriften zu wenig benutzt sind. So wird für das Fortbestehen des Poseidonskults Aristeides angeführt und wegen des kameirischen Herakles auf Pisanders Herkunft hingewiesen, der bezüglichen Inschriften aber mit keinem Worte gedacht. Einzelne Inschriften (C. I. Gr. n. 2103 und 2374) sind auch in unrichtiger Weise benutzt. — Immerhin ist die Schrift lesenswert, auch für die rhodischen Sakralaltertümer nicht unwichtig, weil die Sagen meist mit örtlich vorhandenen Kulten zusammenhängen.

Rhein. Museum N. F. Band XLI (1886) S. 223—241. Karl Schumacher, Zu rhodischen und delischen Inschriften.

Im III. Abschnitt, betitelt 'Dionysos Sminthios in Lindos' hat der Verfasser die Inschrift Ross Hellen. n. 47 einem eingehenden Studium unterzogen und teils Lücken ergänzt, teils Stellen, die — was bei der Kleinheit, Nachlässigkeit und Undeutlichkeit der Buchstaben begreiflich — von dem Herausgeber, L. Ross, verlesen wurden, berichtigt. Gleichzeitig hat sich W. Dittenberger mit n. 47 beschäftigt (in dem hernach zu besprechenden hallischen Index Scholarum für den Sommer 1886), und die beiden unabhängig von einander arbeitenden Gelehrten sind zu Herstellungen gelangt, die im wesentlichen übereinstimmen. Unter Hinzunahme ihrer, wenn nicht immer dem Worte, so doch dem Sinne nach im allgemeinen sicheren Herstellungen ergiebt sich der Inhalt von n. 47 wie folgt. 'Im Jahre des [Athenapriesters Kalli]strates und des Heliospriesters Rhodopeithes am elften Tage des Monats Diosthyos haben Rat und Bürgerschaft von Lindos, auf Antrag der Epistaten, Beschlufs gefafst in Betreff der Choregen: da der rhodische Gesamtstaat sich die Beobachtung der bakchischen Bräuche, der Agonen, Festzüge und Opfer bei der Sminthienfeier (lin. 9 *ἐ[ν] Σμ[ινθίοις]* oder etwas Ähnliches, K. Schuhmacher) sehr angelegen sein läfst, indem er Choregen bestellt durch Wahl aus Bürgern wie auch aus Fremden, und da es den Lindiern in gleicher Weise anliegt dem Gotte, frommer Pflicht gemäfs, zu dienen, (lin. 10–12 *ὁμοίως δὲ κα[ὶ Λίνδι]οι εἰς τὰν ποτὶ τὸν θεὸν εὐσέβειαν [ἐςφέρον]ται* scil. *σπουδήν* 'Eifer beweisen', K. S. unter Zweifeln; viell. *[προνοοῦν]ται*), so soll, unter Voraussetzung der Bestätigung, hiemit seitens der Lindier beschlossen sein, dafs in Betreff der Sminthien (lin. 14 *περὶ τ[ῶ]ν Σμινθί[ω]ν* Dittenberger, *περὶ τὸν Σμίνθιον* Ross und K. S.) alles Übrige nach dem (bisher geltenden) Dekret der Lindier (lin. 14. 15 *κατὰ τ[ὸ ψάφ]εισμα Λινδί[ων]* oder etwas dergleichen, K. S.; *κατὰ τὰ [πρότερον ἐψαφ]ισμ(έν)α*, Dittenberger. Für *ἐψαφισμένα*

dürfte der Raum nicht ausreichen) zu geschehen hat; (fortan) aber soll die zuständige Behörde (der Ergänzung nach die Epistaten lin. 15 *ποαιρείσθων* [*δὲ τοὶ ἐπιστάται*], doch wird — man müfste denn *τοί* wegwerfen, durch *ἐπιστάται* die Zeile auffällig lang; für *τοί* vergleiche Newton n. CCCLVII, lin. 50), welche eben im Amte ist, zu den aus Lindos erwählten Choregen noch sechs Choregen und zwar Fremde (lin. 19 *ξένους* Ross und Dittenberger; *ξέν*[*ων*], K. S., eine Änderung die nicht nötig scheint) hinzu wählen aus der Zahl derer die auf lindischem Grund und Boden wohnen und daselbst Ackerbau treiben, wenn nicht etwa einige sich freiwillig zur Choregie erbieten; die Erwählten sollen den Festzug bei der Sminthienfeier anstellen (lin. 20. 21 *στελλόντω* [*τὰν*] *πο*[*νπ*]*ὰν τὰν ἐν τοῖς Σμινθίοις* Dittenberger; Schuhmacher hat seine Vorschläge nur bis lin. 20 erstreckt) und ein jeder in der Art wie es (in dem älteren Dekret) für die übrigen bestimmt worden ist' (lin. 21. 22 *καθάπερ καὶ τοὺς ἄλλους* (*γ*)*έ*(*γρ*)*α*(*π*)*τα*(*ι*)).

Die Lindier also, bemerkt der Verfasser, hatten ein Dekret für die Wahl dionysischer Choregen erlassen, ohne die unter ihnen wohnenden Fremden heranzuziehen; da beschlofs der Gesamtstaat das Fest des Dionysos in gröfserem Mafsstabe zu feiern und auch die Fremden zur Choregie zu veranlassen. So sahen sich die Linder genötigt ihrem früheren Dekret eine Novelle zuzusetzen, und zwar gaben sie es der zuständigen Behörde anheim, sechs fremde Choregen zu den aus den Bürgern gewählten hinzuzuwählen.

Von den epigraphischen Zeugnissen, die der Verfasser S. 238 für rhodischen Dionysosdienst beibringt, ist die dem Fundorte nach die Stadt Rhodos und ihren Dionysosdienst angehende Inschrift Newton n. CCCXLIII zu streichen. Denn obschon man dieselbe in der Johanniskirche der heutigen Stadt angetroffen hat, ist sie doch, wie Dittenberger, De sacris Rhodior. comment. altera p. X—XVI vortrefflich nachgewiesen hat, keineswegs rhodisch, sondern koïsch; sie mufs einmal aus Kos nach Rhodos gekommen sein. Übrigens steht es anderweitig fest, dafs die Gesamtstadt der Insel Dionysosdienst hatte.

Index scholarum. Inest Guil. Dittenbergeri de sacris Rhodiorum commentatio. Halle 1886. 13 Seiten. — Commentatio altera. Ebend. 1887. 16 Seiten.

Einiges aus dem Inhalt: Es steht fest, dafs Helios von vornherein den Rhodiern als Herr und Schützer der ganzen Insel galt. Dieses über die ganze Insel sich erstreckende Ansehen des Helios könnte nun in den Zeiten vor Ol. 93, 2 407/6 vor Chr., als die Stadt Rhodos mit ihrem Heliosdienst noch nicht existierte, sich so kundgegeben haben, dafs jeder der drei alten Orte, Ialysos Kameiros und Lindos, seinen eigenen Sonnentempel und Sonnenpriester hatte. Allein dieser Annahme ist nicht stattzugeben. Bei Gründung der Gesamtstadt an der Nord-

spitze der Insel wurden die örtlichen Kulte nicht abgeschafft; unsere den späteren Jahrhunderten angehörenden Inschriften müfsten also, da sie vielfach auf gottesdienstliche Dinge Rücksicht nehmen, örtlicher Heliosbräuche erwähnen; aber von ialysischen oder kameirischen oder lindischen Bräuchen die den Helios feierten, verlautet nichts. Der Sonnenpriester Rhodopeithes, welchen eine lindische Inschrift, siehe oben S. 414, neben einem andern Funktionär darbietet, wird für den Eponymos des Gesamtstaats der Rhodier, nur der andere Funktionär für lindisch zu halten sein, so wie die Salaminier ihren Archon und den athenischen nennen, C. I. A. II n. 469 und 594. Es folgt, dafs die Insel Rhodos auch vor Ol. 93, 2 keine örtlich zerstreuten Heliosdienste hatte. Mithin mufs die diesem Gott über die ganze Insel zustehende Oberherrlichkeit einen anderen Ausdruck gefunden haben, und zwar in der Art, dafs die noch nicht zusammengesiedelten Bewohner sich zum Heliosdienst bei einem und demselben Tempel vereinigten wie die Ionier zum Poseidonsdienst auf Mykale. An eine gelegentlich der Zusammensiedelung Ol. 93, 2 erfolgte Verlegung des hochangesehenen Kults ist nicht zu denken. Mit Unrecht hat A. Becker behauptet, Ialysos sei ursprünglich Sitz des Helioskults gewesen. — Das Fest des Sonnengottes hiefs *Ἁλίεια*. Diese inschriftlich gesicherte Form ist die richtige; das in wenigen und späten Titeln vorkommende *Ἁλεῖα* ist ebenso zu beurteilen wie wenn, statt *Ὑγίεια*, sich *Ὑγεῖα* geschrieben findet. Es hatten Agonen von allen drei Arten statt. Auf eine penteterische Bestimmung führt das Priesterverzeichnis Ross Inscr. n. 277 und die Anordnung der Spiele Revue archéol. XIII (866) p. 164 n. 12. 13. In dem erstgenannten Titel, gefunden bei dem Dorfe Theologos, sind unter der Überschrift *ἱερεῖς Ἀπόλλωνος Ἐρεθιμίου* viele Namen verzeichnet, die ohne Zweifel ebenso vielen kontinuierlichen Jahren entsprechen. Beigeschrieben oder zwischengeschrieben sind Namen von Festen. Das häufig zugesetzte *Ἁλίεια* 'Fest des Sonnengottes' kann auf die Namen der Priester und die durch dieselben bezeichneten Jahre so bezogen werden, dafs sich eine Penteteridenreihe ergiebt, die, da beim 4. und 16. Priester kein *Ἁλίεια* gelesen wird, jetzt allerdings Lücken hat, einst aber auf dem noch nicht durch die Zeit versehrten Stein vollständig vorhanden gewesen sein mag. Die Revue a. O. registrierten Spiele *Πύθια καὶ Ἁλίεια* n. 12 und *Ἁλίε[ια] Ἴσθμ[ια] Νέμε[ια] Λευκοφρύνει[α]* n. 13 sind vermutlich nach dem Range geordnet; die Halieen treten als penteterische Spiele den penteterischen Pythien zur Seite, gehen aber den trieterischen Isthmien und Nemeen voran. Jährliche Halieen gab es nicht; mit Unrecht ist Festus v. October equus als Beweis für jährliche Halieen angesehen worden. — Dionysos. Die offenbar lückenhafte Glosse des Hesychios: *θυωνίδας· ὁ Διόνυσος παρὰ Ῥοδίοις· τοὺς συχίνους φάλητας*, hat man durch Einsetzung der Worte *οὕτω ἐκάλουν Ῥόδιοι* nach *Ῥοδίοις*, herstellen und daraus entnehmen wollen, dafs sich die Rhodier bei Bakchosfesten des Phallos bedienten. Aber es dürften

vielmehr aus der einen Glosse zwei zu machen sein; erste Glosse: *θυωνίδας· ὁ Διόνυσος παρὰ Ῥοδίοις*, zweite: [*θυωνίδας*] *τοὺς συχίνους φάλητας*, wo [*θυωνίδας*] Akkusativ Pluralis ist. Die zweite Glosse braucht dann den Kultus der Rhodier nicht näher anzugehen. — Es gab auch bakchische Anthesterien auf Rhodos, dann die Anthesteriaden, Hesych. *Ἀνθεστηριάδας τὰς ἐχούσας ὥραν γάμου Ῥόδιοι*, gehen auf ein Fest verwandten Namens zurück, so wie die beim Delienfeste mitwirkenden Mädchen Deliaden hiefsen. Ohne Zweifel machte man die Mitwirkung von den Lebensjahren abhängig und fixierte eine Altergrenze, daher denn, wie aus Hesych. a. O. zu ersehen, *Ἀνθεστηριάδες* ein bestimmtes Alter zu bezeichnen anfing. In demselben Sinne sprach man von *παῖδες Ἰσθμικοί, Ὀλυμπικοί, Πυθικοί.* — Die auf Rhodos begangenen Sminthien haben Heffter u. a. für ein Apollonsfest gehalten. Wir müssen sie vielmehr dem Bakchos vindizieren. Dafs es einen sminthischen Apoll gab, hat seine Richtigkeit, allein manches Beiwort, *φυτάλμιος* zum Beispiel, ist bald auf diesen, bald auf jenen Gott angewendet worden. Von den beiden Citaten aus dem Sminthienbeschreiber Philomnestos, die sich bei Athenäos p. 74 F und 455 A finden, ist zwar das erstere belanglos, das andere aber empfiehlt gar sehr die Annahme bakchischer Sminthien; es wird daselbst berichtet von dem Lindier Antheas, der sich dionysisch gekleidet, überhaupt dionysisch gelebt und einen Kreis von Dionysiasten um sich gesammelt habe (*πολλοὺς τρέφων συμβάκχους*). Denn wie kam der Sminthienbeschreiber darauf der bakchischen Gewohnheiten des Lindiers zu erwähnen, wenn die Sminthien nicht bakchisch waren? Ebendahin führt entschieden das lindische Dekret Ross Hellen. n. 47, siehe oben S. 414. Auf Apollon. Lex. Hom. p. 143 *ἐν Ῥόδῳ Σμίνθια ἑορτή, ὅτι — — Ἀπόλλων καὶ Διόνυσος διέφθειραν τοὺς μύας* ist kein Gewicht zu legen und etwa apollonisch - bakchische Sminthien für Rhodos anzunehmen; der Sophist Apollonios hat wohl nur Homer. Il. I 39 mit den bakchischen Sminthien der Rhodier vereinbaren wollen. — Was die zu Lindos begangenen Sminthien anbetrifft, so kann man, da jener Autor bei Athen. sein Buch *περὶ τῶν ἐν Ῥόδῳ* (nicht *ἐν Λίνδῳ*) *Σμινθίων* betitelt hat und da der Kalender der Insel Rhodos einen Monat Sminthios darbietet, fragen, ob nicht die lindischen Sminthien ein Fest des ganzen rhodischen Staates gewesen seien. Aber allgemein rhodisch kann die Feier auch dadurch gewesen sein, dafs sie wie zu Lindos, so auch zu Ialysos und Kameiros begangen ward; nehmen wir also für jeden der drei Orte besondere Sminthien an. Eine entsprechende Feier der Stadt Rhodos dagegen wolle man nicht aus dem städtischen *Σμίνθιον* Strab. p. 605 folgern. - Athena und Zeus wurden in den einzelnen Städten der Insel als stadtschützende Gottheiten angesehen; für Lindos viele Belege, für Kameiros einige; die Stadtgottheiten von Ialysos kommen Revue archéol. XVI (867) p. 31 und 71 vor, wo lin. 5—7 zu lesen ist: *καὶ Ἀθαν[ᾶς Ἰ]αλυσίας Πολιάδος καὶ Διὸς Πολιέως κα[ὶ Κα]μειράδος καὶ Διὸς [Πολιέως]*. — Die Dekrete wur-

den aufgestellt in den Heiligtümern der Athena. Für Ialysos fehlt ein Beleg, ja es liefse sich anscheinend das Gegenteil folgern aus der Inschrift Newton CCCXLIX, welche die Ialysier in drei Exemplaren, nicht im Athenatempel, sondern anderswo aufstellen wollen. Aber hier handelt es sich um den Schutz der Alektryonastätte; kein Vieh soll dieselbe betreten, auch anderes Profane fernbleiben; daher war es nötig das unseren Polizeiverboten ähnelnde Dekret an den Zugängen, auf welchen etwas Unheiliges nahen konnte, aufzustellen. — Was Anordnung und Bezeichnung betrifft, so ist zu bemerken, dafs die Inschriften Athena an erster, Zeus an zweiter Stelle nennen, dafs Zeus überall *Πολιεύς*, Athena aber nicht überall *Πολιάς* heifst. Sie heifst *Πολιάς* zu Ialysos, Kameiros und in der Gesamtstadt, die lindischen Titel dagegen kennen nur *Λινδία* als ihr Beiwort. Der ungriechische Name 'Lindos' bezeichnete wohl eigentlich die Höhe auf welcher der Athenatempel lag, und von dieser, nicht von der Stadt Lindos, mufs die Göttin in vordorischer Zeit den Zunamen *Λινδία* erhalten haben, wie von dem Berge Atabyris Zeus 'Atabyrios' hiefs.

Bemerkungen des Referenten. Der Verfasser sagt nicht geradezu, dafs er sich den Heliosdienst vor Ol. 93, 2 an der Stätte des noch nicht gebauten Rhodos denke, doch ist es seine Meinung gewesen; eine Verlegung des Heliosdienstes, die gelegentlich der Zusammensiedelung um 93, 2 erfolgt wäre, lehnt er I p. IV ab, was denn darauf hinauskommt, dafs der nach 93, 2 in der Gesamtstadt verehrte Helios, vorher schon da wo sie gebaut werden sollte, seine Altäre hatte. Diese Ansicht steht der Beckerschen nicht so schroff gegenüber, wie es auf den ersten Blick, besonders wenn man den Verfasser hört, scheinen kann. Becker hat p. 113 den Heliosdienst nicht blofs in Ialysos, sondern auch bei Ialysos angenommen. Den ältesten Heliosdienst vermutet er in dem von den Heliaden gegründeten Achaïa; sie gründeten es im Ialysischen, *ἐν Ἰαλυσίᾳ*, Diodor V 57; Newton Brit. Mus. p. 123 n. CCCXLIX *ἔδοξε τοῖς μάστροις καὶ Ἰαλυσίοις — — ἄλλαν δὲ (στήλαν θέμειν) ἐπὶ τᾶς καταβάσιος τᾶ[ς] ἐξ Ἀχαΐας π[ό]λεως.* In oder bei Ialysos lag auch das Heiligtum der Heliostochter Alektryona, wie dieselbe Inschrift beweist. Die örtlichen Anhaltspunkte der Sagen von Helios' Kindern führen dahin, dafs auch für den Heliosdienst selbst Ialysos und die ialysischen Umlande das gewiesene Gebiet sind. So liegt es denn auch vom Standpunkte Beckers nahe, schon vor Ol. 93, 2 auf der eine Meile von Ialysos entfernten Nordspitze, wo die Gesamtstadt Rhodos gebaut werden sollte, heliadische Heiligtümer anzunehmen. Die Gründung der Gesamtstadt und des dortigen Heliosdienstes war dann nicht sowohl eine Verlegung des Heliosdienstes von Ialysos nach einem neuen Platze, als eine Verschiebung des Schwerpunktes, vermöge welcher die längst dagewesenen, aber weniger wichtigen und angesehenen Weihstätten des Helios und der Heliaden zu den allerwichtigsten und angesehensten wurden. — Dem

Verfasser steht es fest, dafs Helios den Rhodiern von vornherein allgemeiner Inselgott war; 'quem (Solem) totius insulae dominum ac tutorem antiquitus creditum esse constet'. Aber es steht nichts dergleichen fest. Wenn die ganze Insel dem Volke das den Heliosdienst mitgebracht, gleich gehorsam war, so konnte Helios gleich für den Patron der ganzen Insel gelten; eroberten aber die Ankömmlinge zuerst nur die Nordwestecke, während der Südwesten und der Osten vorläufig noch anderen Stämmen blieb, so erschien Helios anfänglich als Oberherr des Nordwestens, d. h. des ialysischen Gebietes, wenn nicht etwa die Heliosdiener, wünschend die ganze Insel zu gewinnen, den Wunsch in ihr Kredo aufnahmen. Zeugnisse giebt es über diese alten Vorgänge nicht. — Foucart, der ebenfalls Ἁλίεια als die richtige dorische Form festgestellt hat, Revue archéol. XIII (866) p. 159 n. 10, weist auch noch auf die entsprechende ionische Form, Ἡλίεια hin; Ross Inscr. n. 93 ἐν τῷ ἀγῶνι τῶν Ἡλιεί[ων τ]ῶ[ν ἐν Ῥόδῳ?], Inschrift von Ios. — Dafs es auf Rhodos penteterische Halieen gab, ist auch des Referenten Überzeugung; je umfangreicher und kostspieliger die Agonen, desto unwahrscheinlicher ihre Jährlichkeit. Aber was p. VI. VII über Festus v. October equus 'Rhodii qui quotannis quadrigas Soli consecratas in mare jaciunt' cet. bemerkt wird, ist nicht plausibel. Jährliche Halieen, meint der Verfasser, habe man nicht begangen; die Notiz des Festus müsse auf irgendwelche andere dem Sonnengott geltende Jahresbräuche bezogen werden; es habe deren gegeben; so gehöre zu den Jahresbräuchen das aus Ross Hellen n. 45 bekannte Opfer eines weifsen oder roten Zickleins am 14. Hyakinthios. Aber wer kann glauben, dafs Festus sich mit Nebenbräuchen des Heliosdienstes beschäftige? ohne allen Zweifel ist es das Hauptfest der Halieen von welchem er spricht. Die merkwürdige Ceremonie eines ins Meer versenkten Viergespanns gleicht nicht einem Nebenbrauche. Alljährlich, wenn das Datum des Haupttages der penteterischen Feier im Kalender wiederkehrte, wird man die Ceremonie begangen haben, wie im mittelalterlichen Venedig der Doge alljährlich um Himmelfahrt das Staatsschiff bestieg und sich der See antraute durch Versenkung eines Ringes. Der Ernst des rhodischen Halieenfestes lag in der Versenkung des Viergespanns, Agonen kamen alle vier Jahre hinzu wie ein Putz dessen man entraten konnte. — Auch wenn wir die Glosse des Hesychios Θυωνίδας κτλ so ändern wie der Verfasser will, müssen wir, was von dem Eigennamen Thyonidas dort überliefert wird, dafs er den Rhodiern geläufig sei, auch auf das gleichlautende Appellativum anwenden. Dafs auf Rhodos Feigenäste als Phallen und zwar bei den wenn nicht ganz, so doch teilweise bakchischen Sminthien dienten, läfst sich durch Athen. p. 74 F Φιλόμνηστος δ' ἐν τῷ περὶ τῶν ἐν Ῥόδῳ Σμινθίων φησίν· ἐπεὶ καὶ ὁ συκοφάντης κτλ stützen. Der Sminthienbeschreiber kam auf die Sykophanten zu sprechen, weil zwar nicht die Feige oder der Feigenanzeiger, wohl aber der Feigenast unter dem Na-

men Thyonidas bei dem Fest seine Rolle hatte. — Die **Anthesteriaden** führt der Verfasser mit Recht auf ein Fest verwandten Namens zurück. Zu Athen waren die Anthesterien ein bakchisches Fest des ersten Frühjahrs. Ob sie das auch zu Rhodos waren, läfst sich bei dem gänzlichen Mangel an Zeugnissen nicht untersuchen. Es könnte *Ἀνθεστήρια* auch ein zweiter Name des Sminthienfestes, welches nämlich wohl ursprünglich apollonisch war und vielleicht auch als es wesentlich bakchisch geworden, noch apollonische Tage einschlofs, siehe hernach, oder ein Spezialname der apollonischen Tage desselben gewesen sein. Dann hätten wir den rhodischen Anthesterien eine Stelle im Jahre zu geben, die nicht dem noch halb winterlichen Frühling (Anthesterion), sondern dem vollen Frühling (Elaphebolion) angehörte. — Athen. p. 74 F ist nicht belanglos für die **Sminthien**frage; die Bezugnahme auf die Sykophanten erklärt sich daraus, dafs die Sminthien mit Phallophorie verbunden, also bakchisch waren, siehe vorhin. — Was das von älteren Forschern angenommene rein apollonische Sminthienfest angeht, so ist vom Verfasser, und ebenfalls von K. Schuhmacher Rhein. Mus. XLI S. 237, übersehen, dafs Heffter nachgehends, Vorwort zum 3. Heft der Götterdienste auf Rh. S. X. XI, zu einer andern Hypothese gelangt ist mit Bezug auf Apollon. Lex. Homer. p. 143 Bekk. *ἐν Ῥόδῳ Σμίνθια ἑορτή, ὅτι — — Ἀπόλλων καὶ Διόνυσος διέφθειραν τοὺς μύας*. Es folgen aus dieser Stelle apollonisch-bakchische Sminthien. Was der Verfasser, um die Folgerung abzulehnen, aufstellt, Apollonios mache einen Ausgleichungsversuch mit Homer Il. I 39, will nicht viel bedeuten. Athens städtische Dionysien galten ehedem dem Apoll, wie längst zum Beispiel von Droysen Äschyl. S. 512 bemerkt worden ist, und was Delos angeht, so zeigen Hauvettes Inschriften Apollonien und Dionysien in unmittelbarer Verbindung, siehe Bericht 1886 S. 338. Danach haben wir denn die Bemerkung des Apollonios mit Heffter a. O. recht ernstlich ins Auge zu fassen. — Der Verfasser will nicht zulassen, dafs wir aus dem hauptstädtischen Sminthion Strab. p. 605 auf eine hauptstädtische Feier schliefsen. Was sollte denn das Sminthion der Hauptstadt, wenn man keine entprechenden Bräuche daselbst vollzog? offenbar hat die rhodische Hauptstadt entweder ihre eigenen Sminthien gehabt oder es ist die Feier, nach Art der herbstlichen Mysterien in Attika, teils in der Hauptstadt teils aufserhalb, zu Lindos, begangen worden. — Das Zeugnis für **Athena** und **Zeus** als Stadtgottheiten von Ialysos, Revue archéol. XVI p. 31 n. 71, ist aus sehr später Zeit, so dafs es einigem Zweifel unterliegen dürfte, ob früher besonders vor Ol. 93, 2, diese Übereinstimmung mit den übrigen rhodischen Städten vorhanden war. Aus der Alektyonainschrift, die man nicht im Athenatempel aufstellte, wird allerdings kaum zu schliefsen sein, es habe in Ialysos einen Athenatempel, dem ein viertes Exemplar des Dekrets zu überweisen war, nicht gegeben.

Wenn Referent mehrfach von dem Verfasser abweicht, so gelten ihm doch die beiden commentationes für höchst respektable Arbeiten; unsere Kunde von den rhodischen Sakralaltertümern kommt durch dieselben unstreitig etliche Schritte weiter.

Carol. Schuhmacher. De republica Rhodiorum commentatio. Dissert. inauguralis. Heidelberg 1886. 62 Seiten.

Eine Untersuchung staatsrechtlichen Inhalts, die aber auch die Sakralaltertümer angeht. Von besonderem Interesse dürfte das für die Ktōnen, *κτοῖναι*, gewonnene Resultat sein. Der Verfasser sieht in ihnen rhodische Phratrien. Seine Erörterung nimmt etwa folgenden Gang.

In der Glosse des Hesychios *κτύναι ἢ κτυῖναι · χωρήσεις* (cod. *χωρήσης*) *προγονικῶν ἱερείων · ἢ δῆμος μεμερισμένος* ist allgemein und mit Recht *ἱερῶν*, statt *ἱερείων*, verlangt worden. — Sonst hat man nur Inschriften. Besonders wichtig ist das Dekret Newton Brit. Mus. n. CCCLI: Die Kameireer beschlossen, ihre Ktōnen auf der Insel Rhodos wie auf dem Festlande alle zu verzeichnen und das Verzeichnis im Heiligtum der Athena aufzustellen. Auch den Bewohnern der Insel Chalke soll, auf Wunsch, eine ähnliche Verzeichnung gestattet sein. Aus diesen Ktōnen sollen die Insassen (*τοὺς κτοινάτας*) einen Senator (*μάστρον*, Hesych. *μάστροι · παρὰ Ῥοδίοις βουλητῆρες*, eigentlich Prüfer, Visitatoren) nach rhodischem Gesetz ernennen in dem Heiligtum, welches in jeder Ktōna das ehrwürdigste ist, und die so ernannten Senatoren sollen sich versammeln zu Kameiros im Heiligtum der Athena und sämtliche öffentliche Heiligtümer (Gottesdienste) der Kameireer beaufsichtigen (*καὶ ἀθρεόντω τὰ ἱερὰ τὰ Καμιρέων [τὰ δαμο]τελῆ πάντα*, die Ergänzung [*δαμο*]*τελῆ* mit Fragezeichen bei Newton). — In n. 13 Bulletin de corr. hellén. IX p. 114 ist die Rede von jemandem, den die Ktōnaten für gottesdienstliche Funktionen erwählt haben und der seinem Auftrage sorgfältig nachgekommen ist; sie erkennen ihm Lob zu und wollen ihn bekränzen in der nächsten Ktōnatenversammlung (*ἐν τῷ ἔπειτα συλλόγῳ*). Ähnlichen Inhalts ist der karpathische Titel Bull. VIII p. 354: dem Karpathiopoliten Themistolas erweist sich die Ktōna dankbar. Die Inschrift soll in zwei Exemplaren aufgestellt werden, zu Porthmos im Poseidonstempel und zu Potidäon im Tempel der lindischen Athena. Die Ktōna nennt sich *ἡ κτοίνα τῶν Ποτιδαίων*. Es ist die einzige namentlich bekannte.

Man hat gemeint, die Ktōnen seien Sonderstiftungen gewesen, gottesdienstliche Kolonien, die obschon separiert (*δῆμος μεμερισμένος* Hesych.), doch mit dem Orte von welchem sie ausgegangen in Kultgemeinschaft verblieben. Aber nach Ktōnen wurden die *μάστροι* gewählt — ein jeder der drei alten Orte hatte seine *μάστροι*, d. h. seinen Senat, wie z. B. die Newton n. CCCLI genannten *μάστροι* der Senat des Ortes Kameiros und der zu Kameiros gehörigen Umlande sind — wie konnte

bei der Wahl einer Behörde die alle Bürger anging, danach gefragt werden, ob der Wähler seinen Wohnsitz bewahrt oder irgend einmal mit einem abseits gelegenen vertauscht habe? die Wahlkörper (*κτοῖναι*) gar nur aus Sonderstiftlern zusammengesetzt zu denken, ist eine bare Unmöglichkeit. — Von anderer Seite wird behauptet, dafs wir in den Ktönen Gaue, Demen in dem aus Attika bekannten Sinne, vor uns haben. Dafür liefse sich, wenn *δῆμος μεμερισμένος* = *δῆμος*, dieser Teil der Glosse des Hesychios in Anspruch nehmen. Aber die erste Hälfte der Glosse *κτοῖναι χωρήσεις προγονικῶν ἱερῶν* 'Ktönen sind Bezirke, welche Heiligtümer der Vorfahren einschlossen' leitet keineswegs auf Demen im attischen Sinne. — Der in dem karpathischen Titel, siehe vorhin, genannte Themistolas, welchem sich die Ktöna der Potidäer dankbar bekennt, wird zu dieser Ktöna gehört haben. Er müfste also, wenn 'Ktöna der Potidäer' so viel wäre wie potidäischer Demos, das Demotikon *Ποτιδαιεύς* erhalten. Aber das ihm gegebene Demotikon ist *Καρπαθιοπολίτης*. — Dafs die Wahl der Senatoren nach Demen erfolgte, ist nicht glaublich. Die Senatoren hatten die Oberaufsicht über den gesamten Kultus der Landschaft, Newton n. CCCLI, siehe vorhin. Es mufs dieselbe wesentlich in dem bestanden haben, was die lindische Inschrift n. CCCLVII besagt: *ὅπως ταὶ αἱρέσεις γίνωνται ἐν Λίνδῳ τῶν ἱερέων — — ἐξ αὐτῶν Λινδίων — — κα[ὶ μ]ὴ μετέχωντι τῶν ἐν Λίνδῳ ἱερῶν οἳ μὴ καὶ πρότερον μετεῖχον*. Das kommt denn darauf hinaus, dafs Personen die jüngst mit dem Bürgerrecht beschenkt worden, von den gottesdienstlichen Funktionen fernzuhalten, nur alteingesessene Familien als qualifiziert zu betrachten waren. Danach mufs man vermuten, dafs die für das Vorrecht der alten Familien eintretenden Senatoren auch selbst von Altbürgern erwählt wurden, nicht von den Gaubewohnern überhaupt, unter denen sich auch Neubürger befanden. Die mit ihrer Erwählung beauftragten Verbände — die *κτοῖναι* — werden also aus den alten Familien bestanden haben. Wir gelangen mithin auf diesem Wege zu eben dem was aus Hesychios entnommen wird; denn wenn die 'Ktönen Heiligtümer der Vorfahren umfriedeten', so müssen die an den Altären ihrer Väter opfernden Ktönaten zu den alten Familien gehört haben. — Eine nähere Veranschaulichung der Ktönen dürfte aus n. CCCLII, einer kameirischen Inschrift, zu gewinnen sein, obschon das Wort *κτοίνα* nicht vorkommt. Es sind hier viele Familien, *πάτραι*, gruppenweise gewissen Namen unterstellt, so umfafst in Kol. 6 der Stamm der Amphineer sechs, der Name der Chytrieer sieben Familien; die Gruppen sind wiederum zusammengefafst durch die allgemeine Überschrift *Ἀλθαιμ[ενίδυ]ς*, wo wir vielleicht *φυλῆς* zu ergänzen haben. Der Stamm Althämenis umfafste also gewisse Gruppen von Familien und diese Gruppen werden Ktönen gewesen sein. Es hat mithin die Ktöna der Chytrieer bestanden aus sieben Familien, den Iphikliden, Charidamiden und wie sie weiter heifsen. — Obwohl die Ktönen für Rhodos bisher nur aus kameirischen Inschriften

nachweisbar sind, dürfte doch die der Einteilung in Demen untergeordnete (subjunctam et inferiorem, p. 30) Ktöneneinteilung eine allgemeine, den ganzen Inselstaat angehende gewesen sein.

Bemerkungen des Referenten. Der Verfasser folgt der Ansicht, dafs *δᾶμος* niemals die ganzen Landschaften bezeichnet, sondern entweder den umfassenden Sinn des rhodischen Inselstaats oder aber den beschränkten Sinn eines Gaus hat. Damit scheint n. CCCLI *καὶ ἀθρεόντω τὰ ἱερὰ τὰ Καμιρέων* [*τὰ δαμο*]*τελῆ πάντα* nicht zu stimmen, weil die Heiligtümer des Ortes Kameiros und der kameirischen Gaue, also die der ganzen Landschaft gemeint sein müssen. Aber vielleicht kann man sagen, *δημοτελής* sei ein der allgemeinen Sprache angehöriges Wort und bedeute nur 'öffentlich', die Spezialterminologie des rhodischen Staatsrechts dürfe man hier nicht anwenden. Dies unter der Voraussetzung, dafs die Ergänzung richtig ist. — Eine kürzlich von P. Foucart Bull. XIII p. 364 herausgegebene rhodische Inschrift ergiebt eine zweite namentlich bekannte Ktöna, n. 1 lin. 9. 10 *καὶ ἐστεφανωμένου ὑπὸ Ματίων κτοινετᾶν ἐρανιστᾶν Φιλοκρατείων χρυσέῳ στεφάνῳ.* — Die Erklärung der Patren-Inschrift n. CCCLII ist sinnreich und durchaus beifallswürdig. Jede Patra entsprach wohl einem Grundbesitz, einer Hufe, oder wie man sonst sagen will. Wenn die Kol. a unter dem Präskript *Ἀμφινέων πάτραι* vereinigte Gruppe *Ἱπποτάδαι Γραιάδαι Θῳάδαι Θῳάδαι Θῳάδαι Θῳάδαι Θαρσίλειοι* den Namen des Thoadengeschlechts viermal darbietet, so ist zu entnehmen, dafs zur Ktöna der Amphineer sieben Hufen gehörten und dafs vier im Besitz der Thoaden waren. Aufserdem wird, wenn nicht jede Hufe, so doch jede Familie einen dem Profangebrauch entzogenen Platz gehabt haben, der Tempel Altäre, Heroa, überhaupt Heiligtümer umschlofs und das Familiengrab enthielt oder demselben benachbart war. Die rhodischen Charmylioneer Kol. a lin. 15, welche einem nur teilweise erhaltenen Ktönennamen unterstellt sind, mögen wie die Charmyleer auf Kos in ihrem Weihbezirk dem Heros Charmylos geopfert haben; Ross Inscr. III p. 45 n. 309 *ἱερὰ ἁ γᾶ καὶ ἁ οἰκία ἁ ἐπὶ τᾷ γᾷ καὶ τοὶ κᾶποι καὶ ταὶ οἰκίαι ταὶ ἐπὶ τῶν κάπων θεῶν δυόδεκα καὶ Χαρμύλου ἥρω*[*ος καὶ*] *τ*[*ῶ*]*ν Χαρμυλέων.* Die Ktönaten verfügten also über eine gewisse Anzahl von Weihbezirken und in denselben enthaltenen Heiligtümern. Das ehrwürdigste der in der Klöna belegenen Heiligtümer sollten sie nach n. CCCLI zum Versammlungsorte wählen — die Entfernungen nämlich kommen nicht in Betracht, weil die zu einer Ktöna vereinigten sechs oder sieben Familienwohnsitze einander ohne Zweifel recht nahe lagen. — Da die wählenden Altbürger sich in dem angesehensten Tempel ihres Bezirks (*κτοίνα*) vereinigten um einen Senator zu kreieren, so müssen sie der Gottheit jenes Tempels vor der Wahlhandlung geopfert haben, und die Vermutung liegt nahe, dafs sich eine jede Altbürgerschaft einen dem entsprechenden sakralen Namen beilegte. Allein die Vermutung bestätigt sich nicht. Der Ktönenname *Μάτιοι* deutet nicht auf Gottes-

dienst. Ebenso geht die Bezeichnung *ἡ κτοίνα τῶν Ποτιδαιέων* nicht die Verehrung des Poseidon, sondern den karpathischen Ortsnamen Potidäon an; zu Potidäon gab es einen Tempel der lindischen Athena, Poseidon hatte eine andere Stätte auf Karpathos; siehe oben S. 421. Wenn das rhodische Demotikon *Ῥογκίδας* zugleich Ktönaten die im Demos Ronkion wohnten, bezeichne (Vermutung Schumachers p. 12, 2), so ist auch für diesen Ktönatennamen eine sakrale Deutung ausgeschlossen. Einer solchen widerstreben auch die Namen in n. CCCLII die wir für Ktönennamen halten dürfen, man müfste denn die Chytrieer mit gewissen Bräuchen, welche Chytren hiefsen, zusammenbringen wollen; doch wird wohl vielmehr ein Ortsname wie Chytrion zu Grunde liegen. Die rhodischen Kultgenossenschaften, jene gottesdienstlich benannten Verbände, *τὸ κοινὸν τῶν Διονυσιαστῶν*, *τὸ κοινὸν τῶν Ἀθηναϊστῶν* und dergl. haben wir also von den Ktönen zu scheiden. Wir werden mithin den Verband der Samothrakiasten und Lemniasten (*Σαμοθρᾳκιαστᾶν καὶ Λημνιαστᾶν τὸ κοινόν*, Revue arch. N. S. XI (865) p. 219) d. h. der Kabirendiener, welche einen Seeoffizier kameradschaftlich ehren, nicht mit W. Bottermund de rep. Rhodior. Halle 1882 p. 33 für eine Ktöna halten dürfen. Bottermund vermutet, die Ktöna habe das dem Offizier unterstehende Schiff ausgerüstet. Aber von derartigen Leistungen der Ktönen ist nichts bekannt. Er schreibt den Verbänden gemeinschaftlichen Wohnsitz zu, was sie allerdings den Ktönen annähern würde. Aber die reichen Leute welche solche Gesellschaften stifteten, werden ihren Freunden nicht auch noch zu benachbartem Grundbesitz verholfen haben; ein Philon, Stifter der *Ἀγαθοδαιμονιασταὶ Φιλόνειοι*, ein Chäremon, Stifter der *Διονυσιασταὶ Χαιρημόνειοι*, mag ein Tempelchen zu gemeinsamer Feier erbaut, etwa auch ein Legat ausgesetzt haben — bis zur Erwerbung von Grundstücken und Verschenkung an die Freunde wird die Grofsmut nicht gegangen sein. Auch wenn von dem Adjektiv *κοινός* eine Nebenform *κτοινός* (vergl. *ἄρκτος* neben *ἄρκος*, *ἔκταν* neben *καίνω*, G. Curtius Etymol. II S. 267) einst existiert haben, also *κοινόν* mit *κτοίνα* ursprünglich gleichen Sinnes gewesen sein sollte (womit sich Bull. X p. 261 n. 7 *τὸ κοινὸν τᾶς* [*κ*]*τοίνας* vereinbaren liefse), würde eine Ktöna die von Samothrakiasten und Lemniasten gebildet ward, nicht plausibler. Die *κοινά* bilden ihre Namen von Zeitwörtern auf *άζω* und *ίζω*, z. B. *Διονυσιασταί* von *διονυσιάζω* (Athen. X p. 445); ganz anders die Ktönennamen. Dafs das Thun der Ktönaten sich in gottesdienstlichen Formen bewegt, ist wahr; aber ihre Aufgabe die *μάστροι* zu wählen ist doch nicht gottesdienstlich; dagegen wollen die Mitglieder eines *κοινόν* einzig und allein ihrer Gottheit dienen und sich bei Festen gütlich thun. — Ein über die ganze Insel sich verbreitendes Ktönennetz ist ein ansprechender Gedanke, aber vorläufig eben nur Gedanke. Der Verfasser legt Gewicht auf das Verhältnis der Wahlkörper zur Aufgabe derer die gewählt wurden. Es liefsen sich aber auch wenn demenweise gewählt

wurde, die heterogenen Elemente durch Kontrole ausscheiden, so dafs nur die Berechtigten, die Altbürger, wählten; eigene altbürgerliche Wählerschaften (*κτοῖναι*) zu konstituieren, war nicht unbedingt nötig. Die Annahme also dafs die Ktönen nicht blofs kameirisch, sondern allgemein rhodisch gewesen sind, bedarf der Bestätigung. Eine solche ist aus Bull. V p. 261 n. 7 *τὸ κοινὸν τᾶς [κ]τοίνας* nicht zu entnehmen, weil die Inschrift vom Kontinent herrührt, wo die Kameierer Ktönen hatten; vgl. n. CCCLI *τὰς κτοίνας τὰς Καμιρέων τὰς ἐν τᾷ νάσῳ καὶ τὰς ἐν τᾷ ἀπείρῳ.* Sie ist nämlich in der Peräa gefunden. Einer allgemein rhodischen Ktöneneinteilung günstiger ist Bull. XIII p. 364 n. 1, siehe vorhin; der Fundort nämlich ist eine Grabkammer in der Nähe des heutigen Rhodus. Verstehen wir lin. 9. 10 von einer Bekränzung die dem vermutlich in der Gesamtstadt wohnhaften Philokrates — dem Eigentümer des Grabes — zu teil geworden seitens der von ihm gestifteten Gesellschaft, die sich der Ktöna der Matier anschlofs, so liegt es allernahe, die Ktöna der Matier in oder bei der Gesamtstadt zu suchen. Sicher dürfte das indes nicht sein, da Philokrates auch Freunde zu Kameiros hatte; gleich lin. 11 ist von Bekränzung seitens der Kameiereer die Rede.

Leipziger Studien VII (884) S. 313. De fastis Graecorum antiquioribus scripsit Ern. Bischoff. Vergl. Jahresber. 1885 S. 409. — Es kommt in Betracht Cap. III de fastis Doricis, insonderheit der Abschnitt B 2 der dem rhodischen Kalender gewidmet ist.

Tabelle A.

Monatssysteme die der Verfasser aufstellt für Kos Kalymna und Rhodos, nebst den korrespondierenden Monaten attischen Kalenders

	a.	b.	c.	
	Kos.	Kalymna.	Rhodos.	
1.	Alseios	Alseios	Thesmophorios	Pyanopsion
2.	Badromios	Badromios	Badromios	Mämakterion
3.	Kaphisios	Kaphisios	Diosthyos	Poseideon
4.	Theudäsios	Theudäsios	Theudäsios	Gamelion
5.	Petageitnyos	Petageitnios	Pedageitnyos	Anthesterion
6.	Artamitios	Artamitios	Artamitios	Elaphebolion
7.	Gerastios	Gerastios	Sminthios	Munichion
8.	Dalios	Dalios	Dalios	Thargelion
9.	Hyakinthios	Hyakinthios	Hyakinthios	Skirophorion
10.	Agrianios	Agrianios	Agrianios	Hekatombäon
11.		Karneios	Karneios	Metageitnion
12.	Panamos	Panamos	Panamos	Boedromion
			Zweit. Panamos	

Die Kalender der dorischen Städte, lehrt der Verfasser, zeigen Verwandtschaft. Das Karneenfest war allgemein dorisch, Thuk. V. 54 Es mufs auf Grund eines und desselben Schaltzirkels begangen worden sein, der Monat Karneios überall die gleiche Lage im Sonnenjahr gehabt haben; er entsprach dem attischen Metageitnion. Allgemein dorisch ist auch der Panamos nebst dem auf rhodischen Henkeln vorkommenden Panamos II. Die solarische Lage des Panamos kennen wir aus den tabulae Heracleenses, das Getreide war in diesem Monate reif und bereits gedroschen. Panamos (I) und II gehören also dem Nachsommer an, der Zeit wo der Herbst vor der Thür ist. Danach wird der Panamos dem attischen Boedromion entsprochen haben und der Karneios, der allgemein und mit Recht dem Metageitnion gleichgesetzt wird, mufs ihm unmittelbar vorangegangen sein. Bei den Hellenen nun fand die Einschaltung nach dem sechsten oder zwölften Monate statt und ward der Schaltmonat als eine Wiederholung des sechsten oder zwölften Monats angesehen und dementsprechend benannt. Mithin ist Panamos entweder sechster oder zwölfter Monat des dorischen Kalenderjahres gewesen. Diese Alternaive ist in letzterem Sinne zu entscheiden mit Rücksicht auf Thuk. V 19 und 36. Eine Kombination der beiden Stellen lehrt, dafs der lakedämonische Amts- und Jahreswechsel zwischen Ausgang Elaphebolion und Wintersanfang lag. Danach mufs Panamos der zwölfte und letzte Monat des lakedämonischen und, wie wir hinzufügen dürfen, überhaupt dorischen Kalenderjahres gewesen sein, denn das lakedämonische Herkommen haben wir bei den Stammgenossen vorauszusetzen, der Dorier amtliches Neujahr also dem Herbstäquinoktium möglichst nahe folgen zu lassen, so dafs es dem 1. Pyanepsion entsprach. Latischew hat es an den Frühuntergang der Plejaden (November, Mämakterion) knüpfen wollen, eine Ansicht die keinen Beifall verdient. Mit den Entsprechungen: Monat 11 Karneios = Metageitnion und Monat 12 Panamos = Boedromion stimmt es aufs beste, dafs der Karneios in der rhodisch-kretischen Kolonie Gela zum zweiten Semester und in dem von Gela aus angelegten Agrigent zum sechsten Bimester gehört hat. Wenn einzelne Kalender (Korkyra, Tauromenion) abwichen, so darf uns das nicht hindern ein dorisches Herkommen, eine generelle Verwandtschaft der dorischen Kalender anzunehmen und aus dem einen auf den andern Schlüsse zu ziehen. So giebt das auf Kos und Kalymna befolgte Monatssystem (Tab. A a und b) vielfach Anleitung für das rhodische (c), die koïsche Analogie lehrt uns die Plätze kennen, denen wir die gleichnamigen Monate der Rhodier zuzuweisen haben. Nur für den ersten, dritten und siebenten Platz und die rhodischen Monate Thesmophorios, Diosthyos und Sminthios ergiebt die koïsche Analogie nichts. Hier müssen andere Analogien helfen. Auf Kreta kommt Thesmophorios als erster, auf Thera Diosthyos als dritter Monat vor, wonach dem rhodischen Thesmophorios die erste, dem rhodischen Diosthyos die dritte

Stelle zu geben ist. Es bleibt nun nur eine Stelle offen, die siebente, die notwendig dem ebenfalls allein noch übrigen Monate Sminthios zufällt. — Die Lehre des Vitruv und Plinius, dafs die Übergangsjahreszeiten besonders geeignet seien um Ziegel anzufertigen, hat man auf die mit Monatsangabe versehenen Henkel rhodischer Thongefäfse angewendet und gemeint, so Anhaltspunkte für die solarische Lage der Monate und die Herstellung des Monatssystems zu gewinnen. Aber so viele Henkel mit rhodischen Monatsnamen sich auch gefunden haben, so genügen sie doch solchem Zwecke nicht und müssen wir diese Methode, den Sonnenstand der rhodischen Monate festzustellen als irreführend bei Seite lassen.

Bemerkungen des Referenten: Der Verfasser giebt für den Schaltmonat nur *Πάναμος β΄* nach Henkelaufschriften. So in Nerutsos' Verzeichnis *Ἀθήναιον* III (874) S. 235 n. 60 *ἐπὶ Ἀρχιβίου Πανάμου β΄*. Gewöhnlich steht mit Buchstaben *Πανάμου δευτέρου* (selten *δευτέρου Π.*, Nerutsos n. 29); auch abgekürzt. Dafs die Rhodier aber auch *Πάναμος ὕστερος* gesagt haben, lehrt die vom Verfasser nicht herangezogene Inschrift bei Newton. Brit. Mus. p. 117 n. CCCXLIV, in welcher die Monatsnamen durch Siglen angedeutet sind, der Panamos (I) durch [A], d. i. *Πα.* = *Πανάμου*, der Panamos II durch [A͜], d. i. *Πα. ὑ.* = *Πανάμου ὑστέρου*. Die krumme Linie, welche sich nach oben öffnet, ist auch in anderen Abkürzungen anzutreffen für *ὑ*. Dafs sie nicht über [A], sondern darunter angebracht ward, mag seinen Grund haben in der Nachstellung von *ὕστερος*, wie auch *δεύτερος* in der Regel nachsteht, siehe vorhin. Newton giebt, in den Majuskeln wie in der Umschrift, [A͜], nebenher bemerkend, [A͜] oder [B] bezeichne wohl den *Πάναμος δεύτερος*, doch sei das Monogramm undeutlich. Aber [B] ist nicht zuzulassen; wie der Panamos (I) durch seine beiden Anfangsbuchstaben kenntlich gemacht ist, so wird auch dem II. Panamos das A nicht vorenthalten sein. — Die meisten der in Tab. B c vereinigten Monatsnamen, elf, kommen auf rhodischen Inschriftsteinen vor; nur für *Δάλιος* und *Πάναμος δεύτερος* fehlen solche Belege und haben wir uns an die für rhodisch geltende Klasse der Henkel zu halten, welche, aufser den elf steinschriftlich beglaubigten, auch den *Δάλιος* und den *Πάναμος δεύτερος* darbietet. Obwohl der Ursprungsort auf keiner der in diese Klasse eingestellten Thonscherben namhaft gemacht ist, haben wir sie doch, wenigstens soweit gewisse indirekte Kriterien und Merkmale reichen, als rhodisch anzuerkennen. Wenn sich ein Henkel mit dem koïschen Monatsnamen Alseios gefunden hat, Bullet. V (881) p. 337, so kann allerdings noch mehr Thonware aus koïschen Werkstätten — Plin. H. N. 35, 46 Coïs laus (amphora) maxima — verschifft sein und mag man fragen, ob unter den zahlreichen Henkeln deren Monate ebenso sehr koïsch wie rhodisch sind, etliche aus Kos stammen, ist aber nicht berechtigtigt den Dalios oder die Bezeichnung des Schaltmonats mit *δεύτερος* dem Kalender der Rhodier abzusprechen. Dem

Dalios sind so gut wie dem sicher rhodischen Sminthios mitunter Bildzeichen (Helioskopf, Rose oder vielmehr Granatblüte) zugefügt, welche lehren, dafs die Verfertiger Rhodier waren; den *Πάναμος δεύτερος* angehend, vergleiche man in Nerutsos' Verzeichnis S. 236 n. 68 *ἐπὶ Ἀτίμους Πανάμου δευτέρου* (*ῥόδον*). Gegen die Monatsnamen in Tab. A c ist also nichts einzuwenden.

Was nun die Mittel betrifft um die Monate anzuordnen und an die Jahreszeit zu knüpfen, so operiert der Verfasser vorzugsweise mit Analogien, lehnt dagegen eine Benutzung der Henkelaufschriften ab. Wenden wir uns zunächst den Analogien zu. Wo rhodisches Material nicht vorhanden oder das vorhandene schwach ist, da müssen wir anderswo Hülfe suchen und uns halten an sichere Analoga aus Kalendern die dem rhodischen verwandt sind oder sein können. So beruht die Abfolge Theudäsios + Pedageitnyos (Tab. A c) auf einem Schlufs aus dem koïschen Kalender (a), in welchem diese Monate ebenso vorkommen, Theudäsios vorangehend, Patageitnyos ihm unmittelbar folgend; die koïsche Inschrift Ross Inscr. n. 311 läfst daran keinen Zweifel. Kos gehörte zur dorischen Hexapolis und viele rhodische Monatsnamen waren auch auf Kos üblich, so dafs der koïsche Kalender unstreitig sehr geeignet ist, dem Menologen als Mittel für die Herstellung des rhodischen zu dienen. Hier also ist des Verfassers Schlufs so wohl begründet, wie es überhaupt ein Schlufs aus Analogie sein kann. Dagegen mufs die ebenfalls auf Analogie berührende Einstellung der Monate Badromios und Diosthyos, jenes als 2., dieses als 3., beanstandet werden. Der Verfasser hat dem rhodischen Badromios den zweiten Platz in Übereinstimmung mit dem koïschen Monatssystem gegeben, doch ist dieses nicht das eigentlich Bestimmende hier, sondern geht selbst wiederum zurück auf knidischen Vorgang; die knidische Gleichung: Badromios Monat 2 = Mämakterion gab Anleitung sowohl für Kos als für Rhodos. Da die Stadt Knidos, wie die beiden Inseln, zur dorischen Hexapolis gehörte, so würde die vermutete Übereinstimmung recht viel für sich haben, wenn die knidische Gleichung sicher wäre. Ihre Begründung kommt hinaus auf die vom Verfasser p. 366 aufgestellte Harmonie der Kalender von Sparta, Heraklea, Thera und Knidos. In derselben fehlt der dem Mämakterion Monat 2 zu gleichende knidische Monat und diese Lücke füllt der Verfasser durch den knidischen Badromios aus. Wir kennen den knidischen Kalender sehr wenig und dafs Knidos von Lakedämoniern gegründet worden (Her. I 174), genügt nicht um jene Kalenderharmonie zu stützen. Der Verfasser gesteht selbst p. 372, dafs wir über den knidischen Badromios nichts Näheres wissen und setzt dem in die Harmonie eingestellten Badromios der Knidier ein Fragezeichen voran, was Unsicherheit des Platzes bedeutet. Eine so schwache Position kann keinen Anhalt geben. Wer sie versuchsweise auf Rhodos anwenden wollte, würde Athen. VIII p. 360 nicht erklären können; siehe unten S. 433.

Ebenso unbegründet ist die dem Diosthyos gewiesene dritte Stelle. Sie stützt sich auf theräische Analogie — im koïschen Jahre gab es keinen Diosthyos — also auf die schon erwähnte Harmonie dorischer Kalender. Ein vorgesetztes Fragezeichen giebt auch hier zu verstehen, dafs die dem theräischen Diosthyos zugebilligte dritte Stelle dem Verfasser unsicher war. Es ist also dasselbe zu sagen wie vorhin, ein unsicherer Ansatz kann einem anderen ebenfalls unsichern nicht als Stütze dienen. Wir müssen sehen, ob sich auf anderem Wege, siehe unten S. 435, etwas erreichen läfst.

Wir kommen zu den Henkelaufschriften und den auf sie angewendeten Äufserungen der Alten. Plinius sagt H. N. XXXV 49, der Frühling sei die beste Jahreszeit um Ziegel zu verfertigen, im Sommer werde das Fabrikat rissig. Vitruv II 3, ebenfalls von Ziegeln redend, schreibt vor sie im Frühjahr und Herbst trocknen und erhärten zu lassen; das Sommerfabrikat werde in Folge des scharf ausdörrenden Sonnenstrahls äufserlich an der Rinde trocken, bleibe aber im Innern feucht, und wenn nachgehends auch das Innere trockene, so spalte die Rinde, so dafs das Fabrikat rissig und schwach werde. Was hier von Ziegeln gesagt ist, leidet auch auf Thongefäfse Anwendung, doch hing der Ziegler, der sein massenhaft hergestelltes Fabrikat ohne Zweifel nur im Freien trocknete, weit mehr vom Wetter ab als der Töpfer, dessen Betrieb nicht so ins grofse ging; ungünstige Witterung hinderte allerdings auch ihn im Freien zu trocknen, aber die Arbeit ganz auszusetzen war in keinem Monate nötig weil sich doch eine kleinere Anzahl seiner Thonfabrikate im Hause entfeuchten liefs. Wenn also alle zwölf Monate auf den Henkeln vorkommen, so ist daraus keineswegs mit I. Franz Philologus VI S. 284 zu folgern, dafs der von den Alten hervorgehobene Jahreszeitenunterschied auf Keramik nicht anwendbar sei. — Die den Arbeiten in Thon ungünstigste Zeit ist die der herbstlichen und winterlichen Niederschläge, die Regenzeit; die Alten schliefsen sie stillschweigends aus; auch die Sommerglut ist nicht günstig. Empfohlen werden nur die beiden Übergangsjahreszeiten; am wichtigsten erscheint der Lenz, da Plinius die andere Übergangsjahreszeit nicht nennt. — Die Anzahl der Thonscherben welche rhodische Monatsnamen darbieten, ist grofs. In Nerutsos' Verzeichnis, welches sich blofs mit alexandrinischen Funden beschäftigt, giebt es deren 412; wie die 412 Belege sich auf die einzelnen Monate verteilen, ist unten S. 437 Tab. B dargelegt. Das Häufigkeitsverhältnis wird, wovon sich Referent durch Zählung überzeugt hat, nicht wesentlich geändert durch Hinzunahme der auf Sizilien, in Südrufsland und anderswo gefundenen Henkel; vergl. einstweilen Franz a. O. Überall zeigt es sich, dafs gewisse Monate sehr selten, andere sehr häufig vorkommen, noch andere weder durch Seltenheit noch durch Häufigkeit auffallen. Nun kennen wir drei rhodische Monatsverbindungen: Theudäsios + Padageitnyos, siehe vorh. S. 428, Agrianios + Artamitios und

Hyakinthios + Panamos, siehe hernach. Die Monate eines jeden dieser untrennbaren Paare zeigen ein übereinstimmendes Häufigkeitsverhältnis der in ihrem Verlauf verfertigten Henkelkrüge. Die Zeit im Jahre, welcher die 59 Tage des Theudäsios und Pedageitnyos angehörten, war dem Töpferhandwerk ungünstig, nach dem Ausweis der Sammlungen giebt es nur sehr wenige Henkel die aus diesen beiden Monaten herrühren. Die beiden anderen Paare bestehen aus Monaten deren jeder überaus häufig belegt ist, was sich wiederum nur, nach Anleitung von Vitruv und Plinius, durch die Gunst der Horen begründen läfst. Was wir also in den drei Monatsdyaden vor uns haben, sind Töpferjahreszeiten oder Stücke von solchen, vielleicht ergänzbar durch andere Stücke, nämlich durch Monate von gleicher keramischer Qualifikation. Das Häufigkeitsverhältnis der Monate auf Henkeln werden wir also nicht mit dem Verfasser bei Seite werfen dürfen.

Die ersten Schritte zur Kunde des rhodischen Kalenders können wir thun ohne zur Analogie unsere Zuflucht zu nehmen oder die Hülfe der keramischen Horen anzurufen. Es giebt uns nämlich die (vielleicht auf die tägliche Ölbeschaffung, vergl. Bull. VII (883) p. 97, bezügliche) Inschrift des brit. Mus. n. CCCXLIV, s. oben S. 427, Bruchstücke eines rhodischen Schaltjahrs, ausgeführt nach Monaten und Monatstagen. Kolumne a ist fast ganz durch Abbruch verloren gegangen. Kolumne b beginnt mit Tag 29 und 30 eines unbekannten Monats. Die hierauf folgenden 29 Tage gehören dem Agrianios, dessen monogrammatisch zusammengezogene Anfangsbuchstaben *Α Γ Ρ* der Tagziffer *Α* vorangehen. Dann die Anfänge des Artamitios, Tag 1 bis 11; weiterhin Abbruch; auch hier steht vor Tag 1 die Monatsbezeichnung, eine Verbindung der Buchstaben *Α Ρ Τ*. Da der Agrianios 29 Tage hatte, so mufs der Artamitios die volle Zahl von 30 Tagen gehabt haben. Der Rest eines hohlen Monats, Tag 22 bis 29, womit Kolumne c anhebt, kann also nicht Schlufs des Artamilios sein, sondern die Artamitiostage nach dem 11. sind verloren und die restweise erhaltenen Tage 22 bis 29 Kolumne c. gehören zu einem Monate, dessen erste 21 Tage nebst der Monatsbezeichnung ebenfalls verloren gegangen sind. Die Lücke beläuft sich auf mindestens 40 Tage. War sie 40 Tage, so hat sich dem 30tägigen Artamitios ein 29tägiger Monat unbekannten Namens angeschlossen. Weiterhin bietet Kolumne c den mit 30 Tagen vollständig erhaltenen Monat Hyakinthios; vor der Ziffer des 1. Tages steht ein *Α*, betüttelt mit der nach oben geöffneten krummen Linie, siehe S. 427; es sind die Anfänge des Wortes *Ὑακίνθιος*. Schliefslich folgen Reste des (I) und des späteren Panamos; der Monogramme, die wie bei den übrigen Monaten der ersten Tagziffer voranstehen, ist schon oben gedacht. Von dem (I.) Panamos giebt uns Kolumne c. die 17 ersten Tage; Tag 18 bis 25 sind nicht erhalten; der Rest, Tag 26 bis 29, steht mitten in der letzten Kolumme (d), die dann noch Tag 1 bis 26 des Schaltmonats darbietet. Dafs der mitten in Kol. d verzeichnete Rest

zum (I) Panamos gehört, dieser Monat mithin in zwei durch ein Vakuum getrennten Stücken vorliegt, ist sicher, weil die beiden Panamos keinen Monat zwischen sich gehabt haben können. Aus den vielen Tagstellen die in der oberen Hälfte von d unausgefüllt geblieben sein müssen, erhellt, dafs das Ende von Panamos (I) und der Schaltmonat so angebracht wurden wie man bei vorhandenem Spielraum Reste anbringt. Mit dem Schaltmonat endete die ganze Tafel, weitere Monate folgen nicht. Ohne Zweifel nun ist das ganze rhodische Jahr in. n. CCCXLIV verzeichnet gewesen und haben die Monate der ersten Jahreshälfte auf dem linker Hand verloren gegangenen Teile des Steines Platz gefunden. Die Inschrift bot also Panamos (I) als den 12., den späteren Panamos als den 13. Monat des Jahres dar, und, unter Voraussetzung einer nicht mehr als 40 Tage betragenden Lücke, gehören die erhaltenen Monate und Monatsbruchstücke ohne Ausnahme in das zweite Semester. Danach mufs der zwischen Artamitios und Hyakinthios fehlende Monat Karneios gewesen sein. Da der Karneios nämlich in der rhodischen Enkelstadt Agrigent ein Monat des sechsten Bimesters war, so haben wir ihm im rhodischen Kalender eine dem sechsten Bimester möglichst nahebleibende Stellung zu geben. Das aus n. CCCXLIV gewonnene Resultat ist also dieses: Monat 8 Agrianios, 9 Artamitios, 10 [Karneios], 11 Hyakinthios, 12 Panamos, 13 späterer Panamos.

Wenn hiernach manches in Tabelle A c zu modifizieren ist, so bestätigt sich doch vollkommen die vom Verfasser dem Panamos angewiesene 12. Stelle. — Plausibel ist auch die von ihm befolgte Konkordanz des rhodischen und überhaupt dorischen Panamos mit dem Boëdromion attischen Kalenders; für Rhodos ist sie freilich nicht überliefert, sondern für Korinth, [Dem.] 18, 157. Sie hält die Mitte zwischen der bei Plutarch Camill. 19 vorkommenden bötisch-attischen Gleichung: Panamos = Metageitnion und einer durch Anwendung von Plutarch Nikias 28 auf obiges Resultat sich ergebenden Gleichung: Panamos = Pyanepsion; nach Plutarch a. O. entsprach der Monat Karneios in Syrakus dem attischen Metageitnion; dies, auf obiges Resultat: Monat 10 Karneios rhodischen Kalenders angewendet, führt auf die Gleichung: Panamos = Pyanepsion. Dem zwischeninneliegenden Ansatze Tabelle A c tritt also Referent bei. Sicher ist der Ansatz freilich nicht, er hat den Wert eines Versuchs. Referent schliefst sich also dem Verfasser auch in Betreff des Verhältnisses der rhodischen Semester zum Kalender Athens an und billigt überhaupt folgende Gleichungen der Tabelle A c: Anfang des Jahres und 1. Semesters = 1. Pyanepsion, Anfang des 2. Semesters = 1. Munychion, Monat 12 Panamos = Boedromion. — Im Jahre 171 v. Chr. kam den Rhodiern im 2. Semester ihres Kalenders ein Schreiben zu von dem römischen Admiral C. Lucretius, der nach den feriae latinae, einem Lenzfeste, aufgebrochen war und noch bei Kephallenia vor Anker lag. Der Eingang des Schreibens auf Rhodos mag im Mai oder im April

stattgefunden haben. Siehe Polyb. XXVII 6, Liv. XLII 35 mit Weissenborns Note. Hierzu stimmt ein Semesteranhang 1. Mun. = April 13 v. Chr. 171. — Der Verfasser meint, das dem 1. Pyanepsion korrespondierende Neujahr und Monat 12 Panamos = Boedromion seien als allgemein dorisch auch den Lakedämoniern beizulegen, zieht daher was Thuk. V 19 vom Amtswechsel zu Sparta im Jahre 421 v. Chr. sagt, heran, wogegen sich nichts einwenden läfst. Dafs aber die Frage, ob der Monat Panamos die 6. oder die 12. Stelle in den dorischen Kalendern gehabt habe, durch Kombination von Thuk. V 19 und 36 zu Gunsten der 12. Stelle entschieden werde, ist dem Verfasser nicht zuzugeben. Nach Thuk. a. O. hat im Jahre 421 der Amtswechsel in Sparta zwischen Elaph. 6 vom Ende und Wintersanfang stattgefunden. Des Verfassers eigenen Setzungen zufolge entspricht der 1. Munychion einem Semesteranfang, mithin, wenn es das erste Semester war, dem Anfange des Jahres, und der 1. Munychion fällt in jene Grenzen. Ein lakedämonischer Jahres- und Amtswechsel am 1. Munichion wäre mit Thukydides nicht in Widerspruch, der Panamos bekäme damit die 6. Stelle und die Einschaltung hätte in der Mitte des dorischen Kalenderjahres stattgefunden. Aber im Ergebnis stimmt Referent durchaus bei. Lenzliche Neujahre scheinen den Hellenen überhaupt wenig konveniert zu haben.

Durch die aus n. CCCXLIV gewonnene Monatsordnung wird, unter Anwendung der Gleichung: Panamos = Boedromion, aus den keramischen Belegen, siehe unter S. 437 Tabelle B, klar, was es mit den beiden günstigen Töpferzeiten: Agrianios + Artamitios und Hyakinthios + Panamos auf sich habe. Zwischen ihnen zeigt der Sommermonat Karneios eine merkliche Abminderung der Fabrikation von Thonkrügen. Dafs Vitruvs vernum tempus et autumnale nur annähernd zutrifft ist wahr, doch können wir, da er von Ziegeln, nicht von Thonkrügen spricht, kaum mehr als ein annäherndes Zutreffen erwarten, vergl. oben S. 429; und Thargelion + Skirophorion sind doch mitunter vollständig präsolstitial, Boedromion überschreitet häufig mit etlichen Tagen das Herbstäquinoktium. Es mufs Handwerksgebrauch gewesen sein, dafs an vielen Tagen des Karneios die Arbeit ruhte. (Wie es freilich zugeht, dafs das sommerliche Minimum sich nur im Karneios = Hekatombäon zeigt, nicht auch im Hyakinthios = Matageitnion, der, wenn er früh fällt, ebenso sonnig und trocken ist wie der Hekatombäon, ist schwer zu untersuchen. Eine vom Namensfeste des Karneios und obligaten Ferien hergenommene Erklärung hat den Umstand gegen sich, dafs der Hyakinthios, dessen Namensfest doch wohl den Karneen ebenbürtig war, einer der arbeitvollsten Monate gewesen ist.) — Zu den der Arbeit in Thon sehr günstigen Monaten gehörte auch der Dalios (63 keramische Belege). Da der herbstlichen Töpferzeit durch die im Laufe des Oktober beginnenden Niederschläge ein frühes Ziel gesetzt wird, auch Plinius den Herbst gar

nicht neunt, so werden wir den Dalios nicht dem Panamos nachordnen dürfen, weil dadurch die herbstliche Töpferzeit der lenzlichen gleich, und sogar mehr als gleich würde. Es mufs also Dalios zu dem vernum tempus des Vitruv gehören, so dafs dasselbe den attischen Monaten Munychion, Thargelion und Skirophorion entspricht, mithin, bei frühem Fallen der Neumonde, nahezu das astronomische Frühjahr darstellt. Wenn die Lücke Kolumne b c nicht mehr als 40 Tage beträgt, so ist der Dalios den Monaten Agrianios und Artamitios voranzustellen. Wer nachweisen kann dafs sie 70 Tage beträgt hat ihn nachzustellen; aber solcher Nachweis dürfte nicht zu erbringen sein, daher es bei der nächstliegenden Annahme einer 40 tägigen Lücke bleiben muss. Der Dalios ist also unmittelbar Vorgänger des Agrianios gewesen. Damit ist das zweite Semester vollständig.

Für den Sminthios läfst sich kein anderer Parallelmonat attischen Kalenders vorschlagen als Elaphebolion, weil die lindischen Sminthien dem Hauptfeste des Elaphebolion, den grofsen Dionysien, nahe verwandt waren; siehe Dittenb. de sacris Rhodior. (886) p. IX. Der nahende Frühlingsvollmond gab ohne Zweifel allen Griechen das Signal die grofsen Schauspielfeste zu feiern, siehe Jahresber. Art. 3 Delos S. 337 ff., und auch die Rhodier werden sich mit ihren apollonisch-bakchischen Sminthien der allgemein befolgten Jahreszeit angeschlossen haben. — Auch C. I. Gr. n. 3656 ist mit der Gleichung wohl vereinbar. Ein rhodischer Volksbeschlufs, der den befreundeten Kyzikenern gilt, ist von Theoren die nach ihrer Heimat Kyzikos zurückkehren, überbracht worden; er datiert vom 21. Sminthios, *Σμινθίου πρ[ώ]τᾳ ἐξ ἰ[κάδος]* (Herstellung von K. Schuhmacher). Man kann annehmen, dafs die Theoren bald nach Abfassung des Beschlusses absegelten; vergl. Theophr. Char. 22 *τὴν θάλατταν ἐκ Διονυσίων πλώϊμον εἶναι.* -- Wir gelangen also zu der Abfolge: Sminthios Dalios. Ebendieselbe hat der Verfasser vorgeschlagen; auch seine Gleichungen differieren nicht sehr.

Der dem Anthesterion entsprechende fünfte Monat rhodischen Kalenders mufs Badromios gewesen sein. Nach Theognis bei Athen. VIII p. 360 knüpfte sich an die Ankunft der Schwalbe auf Rhodos das *χελιδονίζειν* und zwar im Boedromion; *εἶδος δέ τι τοῦ ἀγείρειν χελιδονίζειν Ῥόδιοι καλοῦσιν, ὃ γίνεται τῷ Βοηδρομιῶνι μηνί*, heifst es a. O. Den wohlbekannten Monat jonischen Kalenders hier zu verstehen ist unmöglich; im Boedromion zieht die Schwalbe aus Griechenland fort, hier aber handelt es sich um die Zeit ihres Ankommens. Der Autor mufs statt der einheimischen Form 'Badromios' die ihm geläufigere jonische gesetzt haben und der Badromios im rhodischen Kalender seinen Platz am Ende des Winters, wenn die Schwalbe kommt, gehabt haben; dem Mämakterion, siehe oben Tabelle A, können wir ihn nicht gleichsetzen, dann ist die Schwalbe im Sudan. Nach allgemeiner Bestimmung kommt sie 10 Tage vor Äquinoktium nach Griechenland, nach Rhodos wohl einige

Tage eher, so dafs ihre Ankunft auf Rhodos etwas häufiger im Anthesterion als im Elaphebolion erfolgt. Theognis indes hat gewifs nicht dieses geringen Unterschiedes wegen den früheren Monat Boedromion, oder vielmehr Badromios = Anthesterion, genannt, sondern der frühere Monat galt ihm als der richtige; das Günstige hält man gern für normal; nach Hesiod käme die Schwalbe sogar schon 60 Tage nach dem Wintersolstitium. Hat also der fünfte Monat rhodischen Kalenders dem Anthesterion entsprochen, so war sein Name Badromios. In Stoddarts Entwurf erhält denn auch der Badromios die fünfte Stelle.

Dafs Theudäsios + Padageitnyos in dieser Abfolge zusammengehören und ein Kontinuum bilden, auch dafs ihre keramische Qualifikation übereinstimmt, ist oben S. 428 und 430 bemerkt. Nun ist es wohl am besten, den rhodischen Theudäsios und den Poseideon einander korrespondieren zu lassen. Am sechsten Theudäsios gebührte dem Poteidan Phytalmios das Opfer eines ausgewachsenen Schweines, Bull. II p. 615 n. 1; nach C. I. Gr. n. 523 lin. 16 erhielt Poseidon Chamäzelos am 8. Poseideon ein Opferbrot. Die Tendenz dieser Bräuche ist dieselbe; Poseidon soll den Erdenschofs durch sanftes Leben zu neuer Fruchtbarkeit anregen, man opfert zu Gunsten der eben bestellten Aussaat. Danach kann füglich Theudäsios als Monat der endenden Aussaat angesehen und dem Poseideon attischen Kalenders geglichen werden. Für den andern Monat der Dyade, den Pedageitnyos, folgt dann von selbst, dafs er dem Gamelion entprach. — Die Zeit des Festes, an welchem dem Herakles unter vermutlich recht spafshaften Scheltreden ein Pflugochs geopfert ward, ist nur in soweit bekannt, als wir wissen, dafs sie die des Arotos war; der Opfersage nach tritt Herakles an den mit Pflügen beschäftigten Theiodamas (rhodisch Theudamas) heran, *ἀροῦντι αὐτῷ ἐπιστάς* Philostr. Imag. II 24, und nimmt ihm eins seiner Zugtiere weg um es sich zu braten. Ob aber das Fest dem Ende des Arotos (Poseideon) zuzuweisen sei, ob der Name des Pflügers mit dem des Festes und Festmonats zusammen hänge, ob die koïschen Bräuche Ross Inscr. n. 311 koïnzidierten, mufs dahingestellt bleiben. — Der Pedageitnyos scheint in anderer Form vorzukommen bei Porphyr. de abstin. II 54 (G. A. § 27, 13), wo berichtet wird, auf Rhodos sei dem Kronos ein Menschenopfer gebracht worden, man habe die Hinrichtung eines zum Tode Verurteilten bis zum 6. Metageitnion, dem Tage der Kronien, verschoben, am 6. Metageitnion alsdann habe man den Delinquenten vors Thor geführt, ihn sich berauschen lassen in Wein und den Berauschten getötet. Wenn die Notiz auf Mifsverstand beruht und die Tötung auf ein rohes Possenspiel hinauslief, so pafst ein solches recht gut in die bakchischen Monate.

Die beiden noch übrigen Plätze 1 und 2 fallen dem Thesmophorios und dem Diosthyos zu. In Tabelle A c ist Thesmophorios als erster Monat des rhodischen Jahres aufgestellt, ebenfalls bei Stoddart und Franz.

Der Verfasser begründet die Voranstellung dadurch, dafs in einem kretischen Kalenderjahre ein Monat gleichen Namens die erste Stelle hatte. Diosthyos wird dann zweiter Monat. Die seitens der Lindier am 11. Diosthyos beschlossene Vermehrung der für die Sminthien thätigen Choregen, siehe oben in diesem Bericht S. 414 f., läfst keine bestimmte Folgerung zu Gunsten der dem Diosthyos zufallenden zweite Stelle zu, aber es folgt doch auch nichts zum Schaden des Ansatzes; im Laufe der vier Monate die es noch hin war bis zur Feier der Sminthien, konnte der Beschlufs zur Ausführung kommen. Wir gelangen also für die Monate Diosthyos Theudäsios und Pedageitnyos wiederum zu einer Abfolge die sich ebenso in Tabelle A c findet, und auch die Gleichungen des Verfassers sind nur um eine Stelle verschieden.

Dafs die drei Monate bei einander bleiben müssen und als ein Kontinuum zu behandeln sind, geht auch aus ihrer Übereinstimmung in Betreff der keramischen Minima hervor, die uns eine Pause in der Ausübung des Töpferhandwerks verraten. Die Dyade Theudäsios + Pedageitnyos, deren Untrennbarkeit sich auf unabhängige Gründe stützt, siehe oben S. 428, mufs durch Zusetzung des Diosthyos zu einer Triade ergänzt werden. Der nächste Grund dieser dreimonatlichen Arbeitspause liegt in den Niederschlägen des Herbstes und Winters, die auf Rhodos nicht geringer sein werden als in Smyrna, siehe Griechische Jahreszeiten S. 465. Sie beginnen im Oktober, gelangen aber schon im November (Mämakterion) zu ihrem Hauptmaximum. Es wird herkömmlich gewesen sein, am 1. Diosthyos = Mämakterion oder einem naheliegenden Termin die Gesellen ihres Dienstes auf drei Monate zu entlassen, nicht weil der 1. Mämakterion im Kreislauf des Wassers epochemachend war oder zu sein schien, sondern weil zwischen Meister und Gesellen Ordnung und Regel herrschen und ein bestimmter Tag dem landesüblichen Kalender entnommen werden mufste. Blofs durch die häufigen Regenfälle im November, Dezember und Januar läfst sich indes die arbeitslose Dreimonatszeit keineswegs erklären, da auch die folgenden Monate noch Niederschläge bringen. Da haben wir uns denn zu erinnern, dafs in den Thonkrügen besonders Wein ausgeführt wurde, Herod. III 6 (vergl. Nerutsos a. O. S. 215), und dafs für die Ausfuhr Schiffe dienten. Der Wein ist erst im Anthesterion vollständig ausgegohren, Plutarch Sympos. VIII 10, 3, *καὶ μὴν οἴνου γε τὸν νέον οἱ πρωϊαίτατα πίνοντες Ἀνθεστηριῶνι πίνουσι μηνὶ μετὰ χειμῶνα*, vor Anthesterion also keine Nachfrage nach Gefäfsen ihn einzufüllen. Auch ruht die Schiffahrt vom Frühuntergang der Plejaden (November) an, erst nach dem Vollmond des Elaphebolion traut man sich wieder aufs Meer. So pausieren denn auch die Töpfer bis zu der Zeit wo Krüge für den neuen Wein verlangt werden und Schiffer bereit sind, sie zu verladen und auszuführen. Grofse Warenlager hatte man wohl nicht, es ward von der Hand in den Mund gelebt.

Der Gleichung: Thesmophorios = Pyanepsion ist es günstig, dafs

die Athenerinnen gegen den Vollmond des Pyanepsion der Demeter Thesmophoros die nach ihr benannten Bräuche ausrichteten; dafs der rhodische Monatsname sich auf dieselben Bräuche bezieht, dürfen wir annehmen. Allerdings scheinen die Thesmophorien anderswo früher im Jahre begangen zu sein. — Die grofse Feier, welche zu Lindos der aus Zeus' Haupt geborenen Athena begangen ward, hat vermutlich Ende Pyanepsion = Thesmophorios rhodischen Kalenders stattgefunden, indem sie mit den Chalkeen zusammen fiel. Es fand ein Wetteifer zwischen Rhodos und Athen statt der neugeborenen Göttin zu dienen und sie zur Schützerin zu gewinnen; die Rhodier, in ihrem Eifer, vergafsen Feuer mitzunehmen für das Opfer; Kekrops der damals zu Athen regierte, war nicht so hastig und vergefslich, er brachte — freilich nachdem die Rhodier schon geopfert hatten, der Athena ein ordentliches Brandopfer dar (*τὸν — — Κέκροπα ἐπὶ τοῦ πυρὸς θῦσαι ὕστερον*, Diodor V 56). Diese Opfersage setzt Festbräuche voraus die kalendarisch einander sehr nahe lagen; Kekrops opferte später (*ὕστερον*), aber nur einen Tag oder einige Stunden später. Die Feuerlosigkeit des rhodischen Opfers nun brachte man in Verbindung mit dem Attentat des Hephästos, dessen Frucht Erechtheus war (Schol. Pind. Ol. VII 86 *Ἀπολλώνιος ὁ ποιητής φησιν ἄπυρα τοὺς Ῥοδίους ἱερὰ θύειν διὰ τὴν πρὸς Ἥφαιστον ἕνεκα τῶν γάμων ἔχθραν, ὅτι ἐπεδίωξε τὴν Ἀθηνᾶν βουλόμενος συμμιγῆναι*), und Hephästos' Attentat gehört zur Dogmatik des Ende Pyanepsion in Athen gefeierten Festes. Dieselbe Monatszeit ist also für die feuerlosen Bräuche der Rhodier in Anspruch zu nehmen. — Zu gleichem Resultat läfst sich auf anderem Wege gelangen. Die Geburt der Athena scheint eine Umschreibung der herbstlichen Gewitter zu sein, vermöge welcher endlich wieder reichliches Wasser aus den Wolken fällt und den lechzenden Erdboden erquickt. Das jener Glaubensthatsache geltende Fest der Rhodier gehörte danach in den Oktober, dem teils der Pyanepsion teils der Mämakterion entspricht. Um einen bestimmten lunarischen Monat und Tag zu erhalten, mufs man weiter behaupten, die attische Feier Ende Pyanepsion habe ursprünglich Athenas Geburt betroffen; vergl. Delphika S. 255. War es so, so kann man getrost annehmen, dafs die für Athenas Geburtsfest in Athen gewählte Kalenderzeit von der rhodischen wenig oder gar nicht abwich. Wenn die Athener den von den Rhodiern bewahrten Grundsinn des Festes durch Zusätze (Erechtheus) verdunkelten und änderten, so brauchen sie doch den ursprünglichen Kalendertag nicht gerückt zu haben. — Auch dürften die jährlichen Funktionszeiten übereingestimmt haben. In Athen hat Ultimo Pyanepsion die Arbeit am Peplos begonnen und ohne Zweifel der Wechsel im Personal der Ergastinen stattgefunden. Auf Rhodos ist das Athenafest gestiftet worden von den Danaïden, C. I. Gr. II p. 300 n. 2374 Epoch. 9, und die Stifterinnen sind sogleich in den Dienst der lindischen Athena eingetreten, was vorbildlich gewesen sein wird für spätere Funktionärinnen. — Das lindische

Athenafest war sehr angesehen und der Thesmophorios dem es angehörte, um so würdiger den Reigen der Monate als erster anzuführen. Möglich dafs das rhodische Neujahr, vielleicht überhaupt der rhodische Kalender, von Hause aus lindisch war. — Da die Bundesbräuche welche die Hexapolis auf dem Vorgebirge Triopion beging, nicht blofs dem Apoll und Poseidon, sondern vermutlich auch der Demeter und Kore (Böckh C. I. Gr. I p. 45) galten, so könnte man denken, dafs die Unterweltsgottheiten seitens des dorischen Bundes im Monat Thesmophorios geehrt wurden und dafs der dem Apoll und Poseidon begangene Agon, das Doreenfest, *Δώρεια τὰ ἐν Κνίδῳ* Bull. V (881) p. 231 n. 20, sechs Monate später, im Dalios, folgte. Aber dann wäre auch in den Kalendern der anderen Bundesstaaten für den entsprechenden Herbstmonat der Name Thesmophorios oder ein sinnverwandter Name wie Damatrios zu erwarten, und diese Erwartung bestätigt sich nicht. Der koïsche Kalender wenigstens kennt keinen Thesmophorios oder Damatrios. So wird es denn vorläufig das beste sein, den Thesmophorios rhodischen Kalenders angehend, die Bundesbräuche aus dem Spiel zu lassen.

Die folgende Tabelle (B) bringt die Ergebnisse zur Übersicht. Die Nebengleichungen, welche durch die verschiedenen Schaltstellen im attischen und rhodischen Kalender notwendig entstehen, sind durch Klammern von den Hauptgleichungen unterschieden, und zwar ist die Zahl der Nebengleichungen möglichst klein angenommen. Zugefügt sind aus Nerutsos' Verzeichnis die Summen der Henkel auf denen die Monatsnamen vorkommen.

Tabelle B.

Monate attischen Kalenders.	Monate von Rhodos.	Anzahl der Belege auf alexandrinischen Henkeln.
Pyanepsion (Mämakterion)	Thesmophorios	25
Mämakterion (Poseideon)	Diosthyos	6
Poseideon (Zweiter Poseideon)	Theudäsios	3
Gamelion	Pedageitnyos	4
Anthesterion	Badromios	22
Elaphebolion	Sminthios	28
Munychion	Dalios	63
Thargelion	Agrianios	71
Skirophorion	Artamitios	60
Hekatombäon	Karneios	19
Metageitnion	Hyakinthios	57
Boedromion	Panamos	64
Pyanepsion	(Zweiter Panamos)	10

Ueber die Arbeiten auf dem Gebiete der alten Philosophie in Russland im Jahre 1889.

Von

W. Lutoslawski.

Die wichtigste Erscheinung auf dem Gebiet der Philosophie in Russland ist die von dem Moskauer Professor Grot unter Mitwirkung der Moskauer psychologischen Gesellschaft begründete neue philosophische Zeitschrift:

Woprosy filosofii i psichologii, pod redakcijej profjessora N. Ja. Grota[1]), izdanije A. A. Abrikosowa, Moskwa 1889. (Fragen der Philosophie und Psychologie, herausgegeben vom Professor N. J. Grot, Verlag von A. A. Abrikosow, Moskau 1889).

Diese Zeitschrift, deren erster Band XX und 294 Seiten stark, am 1. Oktober 1889 ausgegeben wurde, wird auch fernerhin in vierteljährlichen Bänden von 12 bis 15 Druckbogen erscheinen, und hat zur Aufgabe, einerseits die russischen Leser mit den philosophischen Forschungen in anderen Ländern vertraut zu machen, andererseits aber für eigene philosophische und psychologische Untersuchungen zu dienen, und die gesammte philosophische Thätigkeit der Russen abzuspiegeln.

Obgleich nun die historischen Untersuchungen und besonders auch das Studium der alten Philosophie in das Programm dieser Zeitschrift eingeschlossen ist, finden wir in den ersten Bänden mehr psychologische und philosophische als historisch-philosophische Arbeiten, so dass nur ein Aufsatz zur Geschichte der alten Philosophie gehört, nämlich

D. Owsianniko-Kulikowskawo. Oczerki iz istorii mysli. (Owsianniko-Kulikowskij, Skizzen aus der Geschichte des Gedankens) Band II, Seite 159—189.

In dieser Untersuchung, die einen Abschnitt aus einem umfangreichen Werke bildet, stellt sich der Verfasser die Aufgabe, den Ur-

---

[1]) Zur Transcription der russischen Titel wende ich hier das polnische Alphabet an, da dies die meisten russischen Laute treu und für den Deutschen verständlich wiedergiebt.

sprung der Begriffe von »Weltordnung« und »Elemente« in der vorsokratischen Philosophie aufzuhellen. Er hält den Zusammenhang der ältesten griechischen Philosophie mit der ursprünglichen Mythologie und dem Volksglauben für gewiss, und glaubt, dass zur Erklärung dieser Abhängigkeit ein Vergleich mit indischer Mythologie und Philosophie nützlich sei, obgleich die griechische Philosophie nicht aus der indischen ihren Inhalt geschöpft hat, sondern ganz unabhängig und selbständig einen ähnlichen Entwickelungsgang nahm.

Owsianniko-Kulikowskij entwickelt diesen Gedanken in einer Vergleichung der griechischen mit der ursprünglichen indischen Mythologie, wobei er darauf hinweist, dass die Mythen und der Cultus in Griechenland schon sehr früh unter dem Einfluss der künstlerischen Neigungen und Bestrebungen des griechischen Volkes von ihrer ältesten Form abgewichen sind. Er schliesst mit dem Nachweis einiger Berührungspunkte der Philosophie Heraklits mit den ältesten indischen religiösen Vorstellungen, wobei er jedoch die Voraussetzung einer direkten Entlehnung abweist, und Heraklit seine Begriffe aus dem griechischen Volksgeist schöpfen läſst. Dieser soll sie wiederum von früheren Epochen ererbt haben, deren treuestes Bild nach Owsianniko-Kulikowskij uns in den indischen Rigveda-hymnen aufbewahrt ist.

In demselben allgemeinen Ton, wie die obige Abhandlung, sind auch die meisten anderen russischen Werke über Geschichte der Philosophie gehalten; und Einzelforschungen auf diesem Gebiete sind in Russland noch nicht heimisch geworden. Das umfassendste Werk zur Philosophie der Griechen im Jahre 1889 ist

Kn. S. Trubećkoj Metafizika w drewniej Grecij. (Fürst S. Trubetskoj Metaphysik im alten Griechenland). 508 S. in 8⁰. Moskau 1890.

Grot giebt (Woprosy filosofii Band II S. 105—108) eine kurze aber sehr anerkennende Recension dieses Werkes, das nur die vorplatonische Philosophie behandelt. Der Verfasser, ein junger Docent der Moskauer Universität, hat sich zur Aufgabe gestellt, nachzuweisen, dass, abgesehen von der späteren Blüthe der griechischen Philosophie unter Plato und Aristoteles, schon die ältesten griechischen Philosophen nicht umsonst philosophirt haben, sondern sich selbst und alle ihre Nachfolger in den Besitz gewisser allgemeingültiger metaphysischer Wahrheiten gesetzt haben, die für alle Zeiten einen unveränderlichen Bestand der Philosophie bilden werden.

Trubetskoj geht gleichfalls, wie Owsianniko-Kulikowskij, von der Betrachtung der religiösen Vorstellungen der Griechen aus, und behandelt hiernach Thales, Anaximander, Anaximenes, die Pythagoräer, Heraklit, die Eleaten, Empedokles, die Atomisten, Anaxagoras, die Sophisten und Sokrates. Er hebt den Werth

der Metaphysik stark hervor, indem er gegen den in Russland in den letzten Jahrzehnten herrschenden Positivismus die Thatsachen des Bewusstseins geltend macht, die von jeher die Denker zu metaphysischen Untersuchungen angeregt haben. Die Darstellung der Lehren der einzelnen Philosophen soll nach Grots Meinung manches Neue enthalten, und der Verfasser eine grosse historisch-philologische Sachkenntniss beweisen. Näher auf dies Werk einzugehen, muss ich mir einem nächsten Bericht vorbehalten, da ich erst nach meiner Rückkehr aus England in Kasan Gelegenheit haben werde, es kennen zu lernen.

Beiträge zur Kenntniss der alten Philosophie geben auch die russischen theologischen Zeitschriften. So enthält die Zeitschrift:

Wiera i razum, żurnał bogosłowsko fiłosofskij. (Glauben und Vernunft, theologisch-philosophische Zeitschrift) im Jahrgang 1889 mehrere philosophische Arbeiten, die ich hier nach den Referaten in den »Woprosy fiłosofii« anführe:

Pawła Leikfelda Nieskolko słow o Sokratie i utilitarianismie. (Paul Leikfeld, Einige Worte über Sokrates und den Utilitarianismus).

Der Verfasser tritt gegen die Ansicht Mill's auf, nach der in Sokrates ein Vorläufer des Utilitarianismus zu sehen wäre.

P. Linickawo, Wiera i znanije. (P. Linickij, Glauben und Wissen).

Der Verfasser untersucht den Einfluss von Plato und Aristoteles auf die christliche Theologie.

J. Kotsunskij, Sudby idei o Bogie w istorii religiozno fiłosofskawo mirosoziercanija drewniej Grecii. (J. Korsunskij, Das Schicksal der Idee Gottes in der Geschichte der religiös-philosophischen Weltansicht im alten Griechenland).

In diesem Aufsatz wird die sokratische und platonische Lehre von Gott dargestellt.

In einer anderen theologischen Zeitschrift

»Tworenija swiatych otcow«, (Schöpfungen der Kirchenväter) finden wir den Aufsatz:

A. Martynow, Nrawstwiennoje uczenije Klementa Alexandrijskawo po srawnieniju s stoiczeskim. (A. Martynow, Die Ethik von Clemens von Alexandrien, verglichen mit der Ethik der Stoiker.)

In den Kiewer Universitäts-Nachrichten ist zu verzeichnen:

Ju. Kułakowskij, Fiłosof Epikur i wnow otkrytyja jewo izreczenija. (J. Kułakowskij, Der Philosoph Epikur und seine neu entdeckten Aussprüche).

In dem »Journal des Ministeriums der Volksaufklärung« lesen wir:

Er. Radłow, Empedokles (Februar-Mai 1889).

Zum Schluss noch ein Schulbuch zu erwähnen:

M. E. Sokołow, Kratkaja istorja filosofii. Simbirsk 1889. 96 S. (M. E. Sokołow, Kurze Geschichte der Philosophie).

Eine Geschichte der Philosophie auf 96 Seiten! Das ist wohl sehr kurz, freilich auch für theologische Seminarien bestimmt.

Das ist alles was im Jahr 1889 in Russland auf dem Gebiete der alten Philosophie geleistet worden ist, nach den auf möglichste Vollständigkeit Anspruch machenden bibliographischen Tafeln, die dem zweiten Bande der Woprosy Filosofii beigegeben sind. Um das Bild zu vervollständigen, seien hier noch einige russische Uebersetzungen philosophischer Schriften des Alterthums erwähnt:

1. Cicero, De finibus bonorum et malorum, Lib. I—II, übersetzt von Prof. Gwozdiew unter dem Titel: »Oprowierżenie epikureizma«. (Die Widerlegung des Epikureismus). Kazan 1888. VI u. 106 S.

2. Seneca, De beneficiis Lib. I—VII, in Nr. 22—24 der oben erwähnten Zeitschrift »Glauben und Vernunft«.

3. Lucian, Werke I—V, im »Pantheon der Literatur« übersetzt von Aleksiejew.

4. Plato Laches, übersetzt und mit Anmerkungen versehen. Moskau 1890. (Ohne Angabe des Uebersetzers.)

Von deutschen Schriften, die sich auf die alte Philosophie beziehen, sind einige Recensionen in den »Woprosy Filosofii« gegeben. So bespricht A. Adolf mit grosser Anerkennung Windelbands Geschichte der alten Philosophie (Nördlingen 1888) und L. Stein's Die Erkenntnisstheorie der Stoa (Berlin 1888). (Woprosy Filosophii Band I, zweiter Theil, Seite 93—95). Im zweiten Bande (Seite 111—113) wird ein Bericht über J. Baumann's Platons Phädon (Gotha 1889) gegeben, und eine Dorpater Preisschrift (E. W. Simson, Der Begriff der Seele bei Plato. Dorpat 1889) gründlich abgefertigt, indem dieselbe als eine werthlose und unwissenschaftliche Compilation durch viele Einzelheiten erwiesen wird.

London, 1. März 1890. W. Lutosławski.

Jahresbericht über die griechische Epigraphik für 1883—1887.

Von

Dr. Wilhelm Larfeld,

Oberlehrer in Remscheid.

Zweiter Teil[1]).

XII. Insulae Aegaei maris cum Rhodo, Creta, Cypro.

Aegina.

Latyschew, MDAI X 1885 S. 113 n. 16. St. Petersburg, Eremitage. Genauere Kopie der Grabschrift des Antiochiers Themistokles (Stephani, Bulletin hist.-phil. de l'Acad. de St. Pétersbourg IX, 273 = Keil, Philologus VIII, 174. Kaibel n. 112).

Euboea.

IGA 370 v. Wilamowitz-Möllendorff, Ind. Schol. Gött. Winter 1885/86 S. 12 liest in der zu Olympia gefundenen archaischen Inschrift IGA 370: *ὑπὲρ κεφαλὰμ* (*μ'*) *ὑπερβάλετο*.

um 300 **Eretria.** — Tsuntas, *'Εφ. ἀρχ.* 1887 Sp. 77—80 n. 1. Proxeniedekret des Demos von Eretria auf Eunomos, S. des Kephisios, aus Karystos. Wahrscheinlich aus dem Ende des 4. oder Anfang des 3. Jahrh. v. Chr. Die Z. 28/29 erwähnten *προκαθήμενοι* sind nach dem Herausg. nicht verschieden von den *πρόβουλοι* des eretrischen Psephisma *'Εφ. ἀρχ.* 1869 Sp. 317 ff.

---

[1]) Teil I s. Bd. LII (1887. III) S. 379—564. Obwohl der vorliegende, schon Anfang 1889 im Manuskript abgeschlossene Teil erst jetzt zum Abdruck gelangt und somit die Kluft, welche die unmittelbare Gegenwart von dem Schlufstermin des Berichtes trennt, sich seitdem erheblich erweitert hat, erschien doch eine Einordnung der in den Jahren 1888 und 1889 wieder gewaltig angewachsenen epigraphischen Litteratur schon aus räumlichen Gründen als unthunlich. Die Besprechung der letzteren mufs daher der späteren Fortsetzung des Berichtes vorbehalten bleiben.

Derselbe, a. a. O. Sp. 79—82 n. 2. Proxeniedekret desselben Demos auf Kleochares, S. des E]utheos, *Μακεδ[ὼ]ν ἐξ Ἀνφιπόλεως*, welcher *τῶν β[α-(4)σιλέων φίλο[ς διατ]ελεῖ εὔνους καὶ τοῖς στρατ[η-(5)γοῖς τοῖς τῶν [βασιλέων] καὶ τῶι δήμωι τῷ Ἐρετρ[ι-(6)έων χρήσιμο[ς — —*. Die erwähnten Könige sind ohne Zweifel Antigonos Doson und sein Neffe Philipp, dessen Vormund ersterer bis zu seinem Tode war. Als Antigonos zur Herrschaft gelangte, fand er fast ganz Griechenland mit Ausnahme Euboias abgefallen. In den Kämpfen um die Wiederunterwerfung Griechenlands scheint Kleochares sich den makedonischen Königen nützlich und den Eretriern wohlgesinnt erwiesen zu haben. Antigonos war König 229—220 v. Chr. In die mittlere Zeit seiner Regierung fällt unsere Inschrift.

um 225

Derselbe, a. a. O. Sp. 83—108 n. 3. Die auf allen vier Seiten beschriebene Marmorplatte enthält ein zu verschiedenen Zeiten geschriebenes Verzeichnis von Eigennamen mit Vatersnamen, nach Komen geordnet. Veranlassung unbekannt. Wahrscheinlich gehörte zu diesem Verzeichnis eine weitere Inschrift, welche das betreffende Psephisma enthielt, dessen Fortsetzung unser Namenkatalog ist (vgl. das Namenverzeichnis am Schlufs des Vertrages zwischen Eretria und einem Chairephanes *Ἐφ. ἀρχ.* 1869 Sp. 317 ff.). Die Verzeichneten sind wohl sämtlich Bürger von Eretria. Bei dieser Voraussetzung mufs es zwei eretrische Komen mit Namen Histiaia und Oropos gegeben haben; für Histiaia vgl. Eustratiades zu der erwähnten Inschrift, für Oropos Amm. Marc. 30, 4 und Steph. Byz. s. v. Aufser den beiden genannten enthält unsere Inschrift noch die Namen von 10 weiteren Komen: *Γρυγχεῖς*, *Περαεῖς*, *Βουδιόθεν*, *Ταμυνεῖς*, *Μινθούντιοι*, *Λάκεθεν*, *Κωμαιεῖς*, *Παρθενιεῖς*, *Αἰγλεφειρεῖς*, *Κοτυλαιεῖς*. Von diesen begegnen drei in dem erwähnten Vertrage: *Αἰγ — —* (*Αἰγλεφειρεῖς* oder *Αἰγιλία*?), *Γρυγχεῖς*, *Μινθούντιοι*. Von den übrigen sind noch bekannt und können inbezug auf ihre Lage mit hinlänglicher Sicherheit bestimmt werden die *Ταμυνεῖς*, *Παρθενιεῖς* und *Κοτυλαιεῖς*. — Dem Schriftcharakter nach ist die Inschrift schwerlich älter, als der Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr. Der mehrfach erwähnte Vertrag, welcher äufserst geringe Spuren des dem alt-eretrischen Dialekt eigentümlichen Rhotazismus zeigt, wird von seinem Herausgeber Eustratiades um wenigstens ein Jahrhundert früher angesetzt. Wenn deren in unserm jüngern Verzeichnis weit mehr begegnen, so ist wahrscheinlich, dafs die Eretrier — wenigstens in öffentlichen Urkunden — zeitig den Rhotazismus abwarfen, während derselbe sich in den Eigennamen noch geraume Zeit erhielt.

Anfang 2. Jahrh.

Chalkis. — Lolling, MDAI X 1885 S. 282 n. 1 (Bechtel, IID 1). Archaische Weihinschrift, bustrophedon: *Εὔφεμος ἀνέθ[ε]κεν*.

Archaisch

Derselbe, a. a. O. S. 283 n. 2. Ebd. aus Jakupi unweit Bathonda

bei Chalkis. Grabschrift auf Kleonikos, S. des Pheidias, in zwei Distichen.

Artemision in Nord-Euboia. — Derselbe, MDAI VIII 1883 S. 202. Fragment: — — *αι πυρρίχῃ ἄθλ[ῳ* oder *-ων* (2) *πα]ρ[θ]έν[ο]ν Ἀ[γρο]τέρ[αν*. Aus Z. 1 scheint hervorzugehen, dafs bei dem Artemision Festversammlungen mit Spielen stattfanden.

Derselbe, a. a. O. S. 203. Marmorsplitter: *πᾶσι ξέ[νοις*?

Styra. — Bechtel, IID S. 32 weist nach, dafs für die von Röhl (II, 4) für gefälscht erklärten neun Lenormant'schen Bleiplättchen dieser Verdacht schwerlich bestehen bleiben kann.

Derselbe, a. a. O. S. 35f. n. 19, 434—446 (Taf. II, 1—13) teilt eine Anzahl unedierter Täfelchen mit.

Durrbach, BCH X 1886 S. 102—104 n. 1. Stele mit einem Ehrendekret der Histiäer auf den Rhodier Athenodoros s. unter Delus (S. 468).

Lemnus.

400—387 **Myrina** (Kastro). — Cousin und Durrbach, BCH IX 1885 S. 46f. n. 1. Proxeniedekret (stoichedon) der Bule und des Demos der Myrinäer auf *Πολύμνηστος Νόμω[νος] Ἀκροθώιος*. — Akrothooi oder Akrothoon lag auf der Athoshalbinsel und war wahrscheinlich, wie jene ganze Küste, von Chalkidiern kolonisiert. O = *ου* in den Genetivendungen und in dem mit Sicherheit herzustellenden Akkusativ *Μυρ[ιναίος*. Die Inschrift ist aus einer Zeit, wo Lemnos nicht mehr unter athenischer Herrschaft stand, und fällt somit zwischen den Anfang des 4. Jahrh. und 387 v. Chr.

um 349 Dieselben, a. a. O. S. 49f. n. 2. Anfang eines stoichedon geschriebenen Ehrendekrets von Bule und Demos der attischen Kleruchen auf einen Epimeleten (der Name ist erloschen) in Hephaistia (Ostküste von Lemnos); demnach nicht älter als 387 v. Chr. Der Tenor der Inschrift ist identisch mit dem der attischen Dekrete aus der ersten Hälfte des 4. Jahrh.; der Wortlaut erscheint (wie auch auf Samos und Imbros) dem in Athen üblichen nachgebildet. Der Name des Sprechers ist ohne Vatersname und Demotikon, wie auf attischen Inschriften nur gegen Ende des Jahres 349; der Archon Eponymos ist nicht erwähnt. Wichtig ist diese und die folgende Inschrift, weil sie zum ersten Male einen Epimeleten in einer Kleruchie während des 4. Jahrh. aufweisen; in unserm Dekret fungiert ein solcher in Hephaistia, im folgenden in Myrina. Über die Amtsobliegenheiten dieser Epimeleten (als solcher wurde alljährlich einer der beiden Hipparchen nach Lemnos entsandt) ist Näheres nicht bekannt.

desgl. Dieselben, a. a. O. S. 54 n. 3. Fragment eines stoichedon geschriebenen Dekrets der attischen Kleruchen in Myrina (*ὁ δῆ-(2)μος ὁ Ἀθην]αίων ὁ ἐ[ν Μυρ]ίνει οἰκῶν*), wonach den daselbst ansässigen Chalkidiern (ehemaligen Bewohnern der Chalkidike oder vertriebenen Euböern?) ein Platz zur Errichtung einer Ehrensäule auf den Epimeleten (von Myrina) *Θεόφιλος Μελίτωνος Ἀλωπεκῆθεν* bewilligt werden und der Herold an den Dionysien die jenem zuerkannten Ehren verkünden soll. — Der Geehrte ist wahrscheinlich identisch mit dem bei Hypereides, für Lykophr. § 14 von dem Angeklagten, der zwei Jahre lang Hipparch auf Lemnos gewesen war, um ein Leumundszeugnis angegangenen Theophilos.

4. Jahrh? Dieselben, a. a. O. S. 58f. n. 4. Fragment eines stoichedon geschriebenen Ehrendekretes des Demos der Athener in Myrina auf einen Perkon Xenoph - - -.

318—229? Dieselben, a. a. O. S. 60 n. 5. Fragment eines gleichen Dekretes (nicht stoichedon) des Demos der Myrinäer auf Lysimachos, S. des L.

Dieselben, a. a. O. S. 63 n. 7. Dürftiges Fragment eines Beschlusses des *δῆμος Ἀθη]ναίων τῶν ἐμ Μυρίν[ει.* Z. 2: *το]ὺς συναγωνισα-[μένους.*

Plaka. — Dieselben, a. a. O. S. 62 n. 6. Fragment einer Ehreninschrift der *ἐργασταὶ* auf den Nauarchen Neileus und dessen *συνάρχοντες.*

Mudros. — Dieselben, a. a. O. S. 64 n. 8. Grenzstein: *Ὅρος* (2) *χ]ωρίο(υ)* (3) *π]επραμ-(4)ένο(υ) ἐπὶ λ-(5)ύσει Ὀργ-(6)ε]ῶσι* [HHH]H.

Dieselben, a. a. O. n. 9. Unterhalb der von Kumanudes, Athenaion IX, 369 und von Reinach, BCH IV, 542 veröffentlichten, jetzt in der Schule zu **Ropanidi** aufbewahrten Inschrift (vgl. Röhl II, 5) findet sich die Künstlerinschrift: *Ἀριστόξενος Εὐπρεπονέου Τενέδιος* (2) *ἐπόησεν.*

[Dieselben, BCH X 1886 S. 1. 3. Zwei archaische Inschriften, von denen die eine, auf der Breitseite des Steines, teilweise bustrophedon, das Bild eines Kriegers mit Lanze in der Hand umgiebt, während die andere, auf der rechten Schmalseite, drei Zeilen umfassend, völlig bustrophedon geschrieben ist. Das Alphabet ist altgriechisch. Da die Sprache nichtgriechisch — wahrscheinlich thyrrhenisch — ist, so mufs hier darauf verzichtet werden, auf die zahlreiche Litteratur zur Deutung der Inschriften näher einzugehen.]

Thasus.

411 Hicks, Journal of hellenic studies VIII 1887 S. 401f. nach Abklatsch von Bent. Stoichedon geschriebener Schlufs eines Grundgesetzes der Oligarchen nach dem Sturze der Demokratie auf Thasos im Jahre 411 v. Chr. (vgl. Thuk. 8, 64). Das Fragment hebt die von der Demokratie erteilten Privilegien auf. Die verbannten Parteigenossen sollen

von dem Tage ihrer Rückkehr an wieder Bürgerrechte geniefsen. Wer 30 Minen für die öffentlichen Bedürfnisse beisteuert, soll lebenslänglich Wohlthäter der Stadt heifsen und steuerfrei sein. Alle bei Errichtung der Oligarchie Beteiligten sollen dieselbe feierlich beschwören; als Vertreter des Demos schwört eine Anzahl von Bürgern, welche die Bule bestimmt. Datiert ist das in ionischem Dialekt verfafste Dekret nach dem athenischen (der Name, Kallias, ist nicht erhalten) und drei thasischen Archonten.

um 300 —175? Bechtel, Thasische Inschriften ionischen Dialektes im Louvre. Separatabdruck aus dem 32. Bde. der Abhandl. der Kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen. Gött. 1884. 32 S. 4. 2 Mk. — Rez.: P. C(auer), LCB 1885 n. 31 Sp. 1042f. Meister, Wochenschr. f. kl. Philol. Sp. 809. Dittenberger, DLZ n. 41 Sp. 1443. Larfeld, Berl. philol. Wochenschr. n. 46 Sp. 1450—1452. Kallenberg, Philol. Anzeiger XVI 1886 S. 181f. Stolz, Neue philol. Rundschau n. 13. Sp. 204. — Auf grund neuer Abklatsche giebt der Herausg. bessere Lesungen von 21 Personenverzeichnissen, meist Theorenlisten, die zu den von Miller, Revue arch. XII. XIII publizierten Nummern gehören. Hinsichtlich des Sprachcharakters zeigt sich eine allmähliche Abstufung von der ionischen zur attischen Mundart bis zu gänzlicher Verdrängung der ersteren; somit sind die in Rede stehenden Inschriften die jüngsten der bisher bekannten Quellen des ionischen Dialekts. Auch das Alphabet hat eine bestimmte Skala durchlaufen, auf welcher B. trotz mannigfacher Schwankungen und Übergangsformen fünf Hauptstufen unterscheiden zu können glaubt. Schwieriger, als die von B. angenommene relative Zeitbestimmung der Schriftperioden auf grund ihres Sprachcharakters (vgl. meine Rezension a. a. O.) ist die absolute; doch wird auch hier das Ergebnis (ca. 300—175 v. Chr.) nicht allzu sehr von der Wirklichkeit abweichen.

Dittenberger, Epigraphische Miscellen, in den »historischen und philol. Aufsätzen, E. Curtius zu seinem 70. Geburtstage gewidmet«, Berl. 1884 S. 300 giebt eine Anzahl Ergänzungen verstümmelter Namen zu den von Miller in der Revue arch. (s. o.) publizierten thasischen Inschriften. Die Bechtelsche Sammlung lag bei Abfassung des Aufsatzes noch nicht vor; doch trifft D. fast überall mit den Ergänzungen derselben zusammen. Weiterhin noch zu Bechtel, a. a. O. n. 5 Z. 9: *[Γ]ύλων* statt *[Α]ὔλων*?, n. 6 Kol. II Z. 1: *'Αναν]τί[ρ]ητος*?, n. 20 rechte Sp. Z. 2 wahrscheinlich *Ἀγροί[κ]ου* statt *Ἀγροίδου*.

Hicks, Journal of hellenic studies VIII 1887 S. 409—433, teilt nach Abklatschen von Bent eine Reihe von Inschriften, gröfstenteils aus einem Tempel zu Alki, mit:

S. 410 n. 1. Namenverzeichnis von drei Archonten (das Präskript: *Ἄρχων* läfst darauf schliefsen, dafs der an erster Stelle genannte Hera-

goras, S. des Neikades, als primus inter pares betrachtet wurde), fünf Polemarchen, einem Hierokeryx und drei Apologoi. Die auch aus CIG 2161 bekannten Apologen waren Finanzbeamte. — S. 411 n. 2: *Διο-νύσιος* | *Ἔρωτος,* | *ἱεροχῆρυξ.*

S. 424 n. 28. *Ἡ Θασίων πόλις* ehrt 1) den Kaiser M. Aurelius Antoninus (= Caracalla), 2) die Iulia Domna, 3) den *θεός* L. Septimius Sev[erus. — Die Inschriften datieren aus der Zeit nach dem Tode des Septimius Severus (211 n. Chr.) und des nicht genannten Geta (212), vor dem Tode der Iulia Domna (217 n. Chr.). — S. 425 n. 30. Das *σεμνότατον συνέδριον τῆς γερουσίας* ehrt die Oberpriesterin Memmia Velleia Alexandra, *τὴν μητέρα.* — S. 426 n. 31. Die Gerusia ehrt die Oberpriesterin Fl. Vibia Sabina, *μητέρα* (8) *ἑαυτῆς, μόνην* (9) *καὶ πρώ-την τῶν* (10) *ἀπ' αἰῶνος μετα-*(11)*σχοῦσαν τῶν ἴσων* (12) *τειμῶν τοῖς γερουσιάζουσιν.* — S. 426 f. n. 32. [*Τ*]*ὸ ἱερώτατον* [*ν*]*έον Βάχχιον* ehrt seinen Hierophanten Iun. Lab. Makedon. — Eine religiöse Genossenschaft ersteren Namens war bisher für Thasos nicht belegt.

† 212 —217

S. 411 f. n. 5. Weihinschrift an den *θεὸς Μὴν Τύραννος Διόνυσος*; am Schlufs: *Λαέου χάρι*[*ν*] | *ποιοῦ*]*σα* (?). — Die Identifikation der asiatischen Mondgottheit mit Dionysos ist neu. — S. 414 n. 12. Verstümmelte Votivinschrift: *Ε*]*ὔπλοια τῷ Ζμιν*[*θίῳ Ἀπόλλωνι* | *τῷ Τρῳάδι ναυ*[*κλήρῳ.* — Darunter Reste einer metrischen Inschrift: *Ν*[*ῆ*]*σον Ἀερίην περιπλεύσας κτλ.* — *Εὔπλοια* = Votivgeschenk für gute Schifffahrt. *Ἀερίη* = Thasos; s. Steph. Byz. s. v. *Θάσος.* — n. 13. Votivinschrift: *Εὔπ*[*λοια τῷ* | *Ἀσκ*[*ληπιῷ κτλ.* — S. 415 n. 14. Vorderseite einer Basis mit Votivinschrift an Athe[n]e und Herakles wegen *εὔπλεα* (so) für Eutyches, S. des Epiktetos, aus Thessalonike und Zoïlos, S. des Z., einen *ἀρχικερδέμ-πορος* (= Haupt einer Kaufmannsgilde, deren Schutzgott Hermes *κερδέμ-πορος* war.). — S. 416 n. 15. Rückseite derselben Basis mit fragmentierter Votivinschrift für den *ναύκληρος* -[s]arianos [Tro]phimos und seine *συνπλέοντες.* Am Schlusse statt des üblichen *εὐτυχῶς*: *εἷς φορός.* — n. 16. Fragmentierte Votivinschrift an Poseidon und Asklepios wegen *εὔπλοια* für einen (?) Pĕgasos. — S. 417 n. 17. Votivinschrift: *Εὔπλοιά σοι, Ἄρτεμι,* (2) *ναυκλήρου Εὐτυχοῦ* (3) *Μυτιληναίου, προναυκλή-*(4)*ρου Τυχικοῦ, κυβερνή-*(5)*του Ἰουκούνδου.* — n. 18. *Κέρδων* [*Μέ*]*γ*[*ας*? | *ὁ καὶ Σίσιρος* weiht der Nemesis (*Νεμέσει ἀπαλλαγείς*) ein Votivgeschenk für *ε*[*ὔπλοια*]. — S. 418 n. 19. Euemeros, S. des Dionysios, weiht der Nemesis ein Votivgeschenk. — Zu derselben Klasse von Inschriften gehört auch wohl noch S. 413 n. 10: [*Χ*]*αῖρ' Ἰθυ*— und vielleicht n. 11: *Βενδοῦς τύ*[*χ*—? | *Αὐρ. Εὔτυχ*[*ος* —.

S. 418 n. 21. Fragmentierte Grabschrift auf De[km]os Basile[ios und Ai]lios Herm[o]genes. — S. 427 n. 33. Grabschrift eines Vaters in zwei fragmentierten Distichen auf einen Epheben Euktaios. — n. 34. Grabschrift des Asklepiades und Chrestos auf ihre Mutter Aphphias. — S. 428 n. 35. Desgl. des Teimokrates auf Trophimos. — n. 36. Vielleicht

Grabstein eines Milesiers Ia]trokles. — S. 428 f. n. 37. Fragment einer metrischen (Distichen?) Grabschrift eines Vaters auf seinen Sohn. — n. 38. Grabstein a) des Krites, S. des Kadmos, b) der Melete, T. des Prosdexes, Gattin des P. Rufrius Pardaleos. — S. 429 f. n. 39. Grabstein des Philoph[ron], S. des Ph.; mit fragmentarisch erhaltener metrischer Grabschrift (6 Distichen) auf eine Frau, vielleicht des Philophron. Z. 2.: *μάτρωνα σοφ[ή]*. ε = *αι* (Z. 4: *τοὔνεκα καί με πόσις μύρετε αἴδιον*) und umgekehrt (Z. 7: *ἀλλά, φίλοι, παύσασθαι* —). — S. 431 n. 40 Rest einer Grabschrift: — *τῇ ἀγαπ]ωμένῃ συ(μ)βίου* (so) *αὐ[τοῦ*. — n. 41. Grabschrift in barbarischer Orthographie: (a) *Ἐποίησ]α ἐγὼ [τ]ό[δ]η θηκέ[ο]ν ἐμαυτῇ κὲ τῷ γλοικοτάτῳ μου ἀ(ν)δρὶ* (b) *κὲ τοῖς γλοικ[ο]τάτο[ις] υεἱοῖς·* (3) *εἴ τι δὲ βουληθῶν* (!), *[ἐ]χέτο*. Letztere Bestimmung offenbar = »wenn ich aber noch einem andern das Bestattungsrecht erteilen will, soll er's haben.« — S. 431 f. n. 42. Fragment: *Βεῖθυς* — | *Ἀπολ[λοδώρου*? — S. 432 f. n. 44. Reste von Grabschriften auf Mitglieder einer und derselben Familie mit der Schlufsformel: *προσφιλής, χαῖρε*.

S. 419 ff. Theaterinschriften. — S. 419 f. n. 24: *Δίφιλος Διφίλου* (2) *ἱερεὺς γε[ν]όμενο[ς*. — S. 424 n. 27. Sitzinschrift: *Ὀνησίμου Ἐγλέκτου*. — n. 26: —*ρεῖς*. — S. 420—424 n. 25 a—n. Rohe Sitzinschriften mit Namenfragmenten im Genetiv oder einzelnen Buchstaben zur Bezeichnung der Platznummer.

S. 411 n. 3. Fragment: — *π]άσης παραμονῆς τῆ[ς*. — *παραμονὴ* byz. = Wache. — S. 412 n. 7. Vielleicht Rest einer Widmung: *Δᾶος Ἀπολλο[δώρου ἀνέθηκεν*? — S. 413 n. 9. *Ἀντέρως — ἀνέσ[τησ]εν. Αὐρ. Ἀ.* — S. 418 n. 20. Von verschiedenen Händen beschriebener Stein; u. a.: *Ἀριστογείτω[ν] καλό[ς*. — S. 419 n. 23. Desgl.; u. a.: *Φίλων [Ἠ]πειρώτας [φ]ίλος*. — S. 419 n. 22. *Σῖμος καλός κτλ.* — S. 411 n. 4, 412 n. 6, 413 n. 8. Dürftige Inschriften ungewissen Inhalts.

Revue arch. 1884 S. 89. Grabstein. Unter dem Basrelief eines thrakischen Reiters (Jagdscene): *Σύντροφος Συντρόφου, χαῖ[ρε*.

A. a. O. S. 89 f. Zwei Fragmente eines Architravs. Unter der Darstellung eines aufrecht stehenden Mannes, welcher einem Hunde einen Gegenstand hinhält: — *λος Διονυσ* — | — *τρατος Κοδ* —.

A. a. O. S. 90 f. In viele kleine Stücke zertrümmertes Fragment einer Bauinschrift. Herstellung unmöglich.

Revue arch. 1886 S. 86. Kapelle des Theologos. Grabschrift der 11jährigen Aurelia Artemeisia, T. des Zosimos. — Grabstele der Korinthier Lokrion *τοξότας* und des Lysistratos, S. des Eukles (*Εὐκλέος*). 4. Jahrh. v. Chr.

A. a. O. Hicks, Journal of hellenic studies VIII 1887 S. 425 n. 29, nach Abklatsch von Bent. Basrelief aus Limenas, dem Hafen von Thasos, mit der Darstellung eines Blitzstrahles und der Inschrift: *Διὸς Κεραυνίου*. Das ε des zweiten Wortes hat die Form eines kleinen kursiven ε in horizontaler Lage.

Über das von Foucart, BCH XI 1887 S. 289—296 als Siegesinschrift des Rhodiers Dorieus, S. des Diagoras, in anspruch genommene Fragment IGA 380 s. unter Olympia (Bd. LII. 1887. III) S. 472f.

Tenedus.

Bechtel, SGDI I 2 1883 wiederholt unter den »äolischen Inschriften« S. 113f. n. 305. 306 die Dialektinschrift Christ, Sitzungsber. der Kgl. bayr. Akad. der Wissensch. 1886 S. 248ff. und CIG 2165.

Lesbus.

Bechtel, SGDI I 2 1883 behandelt unter den »äolischen Inschriften« S. 83—111 die Dialektinschriften von Lesbos: A. Mytilene S. 83 — 102 n. 213—273. Nachträge Bd. I Heft 4 S. 373f n. 1270—1277. B. Methymna S. 102f. n. 276—279. C. Eresos S. 103—109 n. 281—290. D. Vorgebirge Bressa S. 109 n. 292. E. Adespota S. 109—111 n. 293 — 303. — Wortregister zu den äolischen Inschriften von Meister SGDI IV Heft 1 S. 3—25. — Rez. s. Bd. LII (1887. III) S. 391.

SGDI 214

Mytilene. — Lolling, MDAI XI 1886 S. 272f. n. 15. Sammlung im Gymnasium. Revision des zweiten, gröſseren Stückes des bekannten Volksbeschlusses über die Restitution der Verbannten durch Alexander den Groſsen (das kleinere Fragment ist nicht mehr vorhanden). Zur Beseitigung oder Bestätigung der auch nach Hicks' Publikation (Manuel of greek hist. inscr. S. 225) noch in Frage gezogenen Varianten (vgl. SGDI 214) werden eine Anzahl Lesarten festgestellt. — Vgl. Larfeld, Berl. philol. Wochenschr. 1884 n. 19 Sp. 591 zu Z. 24.

Derselbe, a. a. O. S. 271f. n. 14. Ebd. Varianten zu der Inschrift Conze, Reisen auf der Insel Lesbos Taf. IV, 3; u. a. Z. 7 Ende: ΘΛ—ΤΙΙ (*ὄρνιθα ὄττινά κα θέλῃ*; v. Wilamowitz-Möll.).

um 200

Fabricius, MDAI IX 1884 S. 89ff. n. 4 mit Faks. An einem Brunnen. Aus zehn Abschnitten bestehende 22zeilige Inschrift, enthaltend Aufzeichnungen über Wein- oder Feigenanpflanzungen von Privatpersonen, wohl behufs Einschätzung für die Steuer; wegen Anführung von neun eponymen Prytanen aus einem Zeitraum von mindestens eben so vielen Jahren. Einheimischer Dialekt. — Meister hat in den »Studia Nicolaitana« Leipz. 1884 S. 1 – 11 die Inschrift nochmals ausführlich behandelt und einige Versehen berichtigt. Sprach- und Schriftcharakter lassen die Inschrift um etwa 200 v. Chr. abgefaſst erscheinen. — S. die folgende Inschrift.

Lolling, MDAI XI 1886 S. 264 n. 2. Sammlung im Gymnasium. Marmorblock, der nach dem Aussehen des Steines und der Inschrift zu demselben Bau gehörte, dem die vorstehende Inschrift entstammt: Ἐπὶ]

προτάνιος Ἀντιάνορος Ἀνάξερμος [καὶ Διον?]ύσιος | ἐν Ἀχερ]δάει τῷ μεγάλῳ ἀμπέλων φυ[τά — —. Darüber Zeilenreste gleichlautenden Inhalts. »Antianor und Dionysios werden auch in der gröſseren Inschrift genannt«.

193 Fränkel, Arch. Ztg. 43 1885 Sp. 141ff. n. 1 in Minuskeln, nach Abschrift des Gymnasialdirektors Bernardakis in Mytilene; wiederholt von Lolling, MDAI XI 1886 S. 263 n. 1 in Majuskeln mit einigen Varianten. — Ebd. Stele mit zwei Dekreten: 1) Z. 1—12. Beschluſs der Ätoler (einheimischer Dialekt) infolge einer Gesandtschaft der Mytilenäer, daſs keiner ihrer Landsleute und kein in Ätolien Ansässiger einen der mit ihnen verbündeten Mytilenäer rauben oder berauben solle. Für Zuwiderhandelnde werden Strafen festgesetzt. — 2) Z. 13—37. Wiederholung dieses Beschlusses in äolischem Dialekt und Volksbeschluſs, das Koinon der Ätoler, die Proedroi und den ätolischen Strategen P]antaleon zu belobigen und die beiden Abgesandten zu bekränzen, u. a. weil sie kriegsgefangene Mytilenäer im Peloponnes losgekauft hätten. Der Tamias wird angewiesen, denselben die zu diesem Zweck ausgelegte Summe wiederzuerstatten. — Nach Inhalt und Form stimmt das ätolische Dekret mit dem in bezug auf die Keer (CIG 2350=(SIG 183) und Teer (CIG 3046) überein. Letzteres fällt sicher in das Jahr 193 v. Chr. Von den beiden bekannten ätolischen Strategen des Namens Pantaleon wird der in unserem Dekret Genannte der jüngere sein. Derselbe wurde nach Polyb. 20, 9, 2 nach der Niederlage der mit Antiochus dem Groſsen verbündeten Ätoler durch die Römer bei Herakleia als Gesandter an den römischen Feldherrn M'. Acilius Glabrio entsandt (191 v. Chr.). Gerade 193 v. Chr. machten die Ätoler alle Anstrengungen, sich für den bevorstehenden Kampf mit den Römern Bundesgenossen zu erwerben (Liv. 35, 12). In dieses Jahr wird unser Dekret fallen. Die Z. 30f. erwähnten Kämpfe im Peloponnes können diejenigen der Achäer gegen Nabis sein. »Wie freilich mytilenäische Bürger dabei in Kriegsgefangenschaft kommen konnten, wissen wir nicht; es kann auf bloſsem Zufall beruhen, indem sie als Privatleute, in Geschäften oder zu irgend einem andern Zwecke auf dem Kriegsschauplatze anwesend waren«.

62 Fabricius, MDAI IX 1884 S. 83ff. n. 1. Türkisches Kastro. Rest eines Senatsbeschlusses, welcher die den Mytilenäern durch Pompeius i. J. 62 v. Chr. erwirkte Selbständigkeit bestätigt. Von den beiden Konsuln des Jahres, D. Junius Silanus und L. Licinius Murena, ist der Name des ersteren zum teil I Z. 14 erhalten: *υἱ]οῦ Σιλανοῦ ὑπά[του*. Für den Vergleich sind wichtig die Urkunde über Wiederherstellung des Bündnisses mit Astypalaia v. J. 105 (CIG 2485) sowie das S. C. de Asclepiade, Polystrato, Menisco v. J. 78 v. Chr. (CIL. I 203). I Z. 1. 2: — *υἱὸς Κλο* — | — *ρία Οὐάρρων* scheint der Rest eines Verzeichnisses der Personen zu sein, die in der Senatssitzung das Protokoll führten.

I Z. 4—13 schloſs augenscheinlich mit der Beauftragung der Konsuln, das Dekret einmeiſseln und auf dem Kapitol aufstellen zu lassen. II enthält Teile der Freiheitsbedingungen.

Derselbe, a. a. O. S. 87 n. 2. Ebd. Widmung an Cn. Pompeius Hieroetae f. Theophanes als σωτὴρ und εὐεργέτας. Der Geehrte ist wahrscheinlich identisch mit dem berühmten Historiker und Vertrauten des Pompeius; er mochte, nachdem ihm letzterer das Bürgerrecht verliehen (Cic. pro Arch. 24), den Namen seines Gönners angenommen haben. Vgl. die Dedikationsinschrift aus Mytilene Inscr. in the Brit. Mus. II 211; über die Nachkommenschaft des Theophanes Kaibel, Eph. epigr. II, 19f. um 62

Derselbe, a. a. O. S. 88 n. 3. Schule. Widmung an Cn. Pompeius Cn. f. Magnus als αὐτοκράτωρ, εὐεργέτης, σωτὴρ und κτίστης. desgl.

Lolling, MDAI XI 1886 S. 266 n. 4. Sammlung im Gymnasium. Stein mit drei Ehreninschriften: 1) auf Cn. Pompeius Magnus; 2) auf den Divus C. Iulius Caesar; 3) auf C. und L. Caesar, Kinder des Σεβαστός, als principes iuventutis. — Der Stein stammt von demselben Denkmal, wie Anc. greek inscr. in the Brit. Mus. II 211. Auf letzterem waren neben Pompeius die bekannten Lesbier Theophanes und Potamon, S. des Lesbonax, aufgestellt. Ähnlich ist die gleichfalls aus Mytilene stammende Inschrift Anc. gr. inscr. II 213 angeordnet, welche sich wie die unsrige auf C. und L. Caesar bezieht. Unsere Inschrift wurde um den Anfang der christlichen Zeitrechnung, vermutlich gleich nach der Durchreise des C. Caesar in den Orient und ziemlich gleichzeitig mit der in Sterretts Inscr. of Assos S. 30 n. 13 (s. XV unter Assus) publizierten Inschrift angefertigt. + 1?

Fränkel, Arch. Ztg. 43 1885 Sp. 150ff. n. 2 nach Abschrift von Bernardakis. Ebd. Fragment einer Ehreninschrift auf Π]ομπήιον Μακρεῖ-(2)νον] νέον Θεοφάνην, (3) κ]ουαττόρουιρον, τα-(4)μίαν καὶ ἀντιστράτη-(5)γον Πόντου καὶ Βειθυ-(6)νίας u. s. w. Nach Lolling, MDAI XI 1886 S. 278 n. 16 ist in den beiden letzten Zeilen zu lesen: ἐπιμελήτην ὁδο[ῦ] | κοι]νῆς, πρεσβε - -. — Der Geehrte ist vielleicht identisch mit dem Konsul des Jahres 164 n. Chr. Seine Familie begegnet hier nicht zum ersten Male auf Inschriften von Mytilene. Eine Münze (Newton, Arch. Anz. 1854 S. 515) mit der Aufschrift: Θεοφάνης θεὸς bestätigt die Nachricht des Tacitus, daſs dem Geschichtschreiber nach seinem Tode göttliche Ehren erteilt worden seien. »Daraus erklärt sich in unserer Inschrift der Ausdruck: νέος Θεοφάνης als eine Form der Adulation, die den Nachkommen dem vergötterten Vorfahren gleichsetzt, wie νέος Διόνυσος u. dergl.« um + 150?

Lolling, MDAI XI 1886 S. 267f. n. 7. Ebd. Wahrscheinlich Fragment eines Ehrendekretes auf einen Damoneikos und seine Angehörigen. — S. 268 n. 8. Vier Fragmente einer Ehreninschrift; wahr-

scheinlich auf eine Π]ομπηιανὴ - - Παρθενικά. — n. 9. Basisinschrift einer Claudia D[a - -. — S. 270 n. 13. Fragment wahrscheinlich eines Verzeichnisses von Freigelassenen, die als ἱεροὶ (so sicher Z. 7; = Tempelsklaven) unter dem Schutze des Heiligtums standen, bei welchem ihre Freilassung unter der Form des Scheinkaufes stattgefunden hatte. — S. 265 n. 3; mit einigen Varianten Fottion, U. S. Consular Agent at Mytilene, American Journal of Archaeology I 1885 S. 304 n. 2 in Majuskeln. Isidoros, S. des A]phrodisios, aus Alexandreia, σ]ωθὶς (so) ἐκ νόσου, errichtet dem Zeus Helios, dem Sarapis und der κυρᾷ Ἴσιδι eine Votivinschrift. — S. 267 n. 5. Weihung an einen Kaiser. — n. 6. Fottion, a. a. O. (s. o.) n. 1 in Majuskeln. Grabschrift: Εὐάρχη Ἀτείδα, |χαῖρε⟨ι⟩. — S. 269 n. 11; Umschrift, Kommentar und Übersetzung von Petersen, S. 293ff. Einige Textbesserungen von Karl Schenkl, Archäol.-epigr. Mitteil. aus Österreich XI 1887 S. 93. Metrische Grabschrift in sechs Distichen auf einen greisen Vater und dessen vorzeitig gestorbene Söhne Nestos und Hedylos, deren früher Tod beklagt wird. — Hierzu Lolling, a. a. O. S. 278f. n. 34, Fottion, a. a. O. (s. o) n. 3 in Majuskeln. Unter den jedesmal von einem Kranz umschlossenen Worten: ὁ δᾶμος Grabschrift 1) des Cn. Pompeius Spurii f. Nestor, 2) des Cn. Pompeius Spurii f. Hedylos, 3) (fehlt bei Fottion) des Po[mpeius — —. n. 12; ungenauer CIG 2209 nebst Add. Grabschrift des Aur. Epigonos [Μεν]δαῖος οἰκῶν ἐν [Μυτι]λήνῃ auf sich, seine Mutter, Bruder, Weib, Kinder und deren zukünftige Nachkommen. — S. 273 n. 17. Auf dem Architrav des Grabsteins eines Gladiators: Πολύδρομος. — S. 274 n. 18. Inschrift eines Grabaltars: — — Πο. Ὑάκινθος. Κλ. Χλόη. — n. 19. Grabstein des Ariston, S. des Apollodo[tos, aus Kolophon. — n. 20. Grabstein des Aphrode[i]sios, S. des Herakleon.

Papadopulos-Kerameus, ΚΕΦΣ XV 1884 S. 39f. Neue Abschriften aus der Sammlung des Gymnasiums zu Mytilene. — S. 39 n. 1. Conze, Reisen S. 14 Z. 1 statt IAK zu lesen ΛΑΙ. — S. 40 n. 2. Grabschrift: — — Πλ]ουταρχίδος (neu), | χαῖρ]ε. — n. 3: Σέμνον Ζωπύρω. — n. 4. Nur fünf Zeilen teilweise leserlich; Z. 3: θεῶν τοῖς νέοις? — n. 5; wiederholt von Lolling, MDAI XI 1886 S. 268 n. 10 mit geringen Varianten. Fragment des Briefes eines röm. Kaisers oder Beamten; nur sieben Zeilen teilweise leserlich; Z. 3: δῆμον ὑμῶν. — S. 42. Conze, Taf. V 1 Z. 7 zu lesen: ΕΝΕΘΛΙΟΣ, Z. 10: ΑΟΙΔΗΜΟΝ. — Taf. VI 2 ° Z. 1: ἐπὶ δὲ τῆς - - -.

Derselbe, a. a. O. S. 40 (in Minuskeln schon Anagnostis, Ὀλίγα τινα περὶ Λέσβου 1871 S. 8, die letzte Hälfte Conze S. 14); wiederholt von Lolling, MDAI XI 1886 S. 275f. n. 24. Marmorbathron mit einem Adler inmitten eines Kranzes. Über und unter letzterem Weihinschrift eines Marcus Pompeius Lykaon mit seiner Gattin Phoibe und Kindern an den θεὸς ὕψιστος. — Grabstein: Διά[θ]εσις Μάνῃ, χαῖρε. Ersterer

Name neu, die Genetivform des zweiten merkwürdig. — S. 40f. Zwei sich ergänzende Fragmente; sehr verstümmelt. Z. 5: *καὶ τᾷ Ῥώμᾳ τᾷ νικαφό[ρῳ*. — S. 41. Unbedeutendes Fragment. — S. 39. Schwer lesbares Fragment, wichtig zur Kenntnis der in Mytilene verehrten Gottheiten; Z. 4: *τὰν Ἐριβοίαν* (neu), Z. 7: *τῶ Ζοννύσω*, Z. 9: *Μαιμακτῆρσι*. — Zweizeiliges Fragment einer agonistischen Inschrift; Z. 2: *στάδιον*. — Langer Stein in Parallelogrammformat mit der Aufschrift: *Εἰ]ράνας*.

Lolling, MDAI XI 1886 S. 274ff. Mytilene, Stadt und nächste Umgebung. — S. 274 n. 21 in Majuskeln. Fragment eines Dekrets in einheimischem Dialekt. — S. 275 n. 23. Ehreninschrift auf Cn. Pompeius Magnus, gleichlautend mit Anc. gr. inscr. in the Brit. Mus. II 210. — n. 22. Fragment der Weihinschrift eines — nax auf Apollon. Darunter Rest der Künstlerinschrift eines — *υς* (Vatersname?). — S. 276 n. 25. Widmung an den Kaiser Trajan; wohl identisch mit Conze, S. 13 (CIG 2178). — n. 26, S. 277 n. 27. 28. Drei wörtlich übereinstimmende Widmungen an den Kaiser Hadrian. — S. 277 n. 29. Dürftiges Fragment. — n. 30. Fragment eines Epistyls: *Κ]αίσαρσιν*. — S. 278 n. 31. Grabstein: *Σόδημος Ποσείδου* (vollständig); n. 32 der Areston Naukle, Gattin des Euanax; n. 33 der Eirothemis, T. des Agesermos; S. 279 n. 35 (nach Conze's Kopie) des Quintus Valgius; S. 280 n. 38 eines *Ἑ[ρ]μέ[ρ]ω[ς]*? — n. 37. 39, S. 281 n. 40. Fragmente. — n. 41. Notiz über CIG 2201.

Derselbe, a. a. O. S. 281ff. Thermen von Mytilene. — S. 282 n. 44. Neue Abschrift der dialektischen Ehreninschrift von Bolla und Damos auf den Priester Lucius Italus (Conze IX, 2). — S. 282f. n. 45; die erste Hälfte auch BCH IV 1880 S. 432 n. 17 (Röhl II, 10). Fragment der Ehreninschrift auf eine Agrippina; dialektisch. — S. 283 n. 46. Fragment einer Ehreninschrift des Damos auf Cn. Pompeius Cn. f. Rufus. Derselbe begegnet wahrscheinlich auch in der von Lolling Anm.[1]) neu abgeschriebenen Inschrift SGDI 238. — S. 284 n. 48. 49. Dürftige Inschriftreste zweier Postamente, der Form nach mit den Basen gleichen Fundorts BCH IV, 431 übereinstimmend. Alle waren zum Schmuck einer der öffentlichen Bauten bei den Quellen von der Stadt errichtet; vgl. n. 49 Schlufs: *ἡ λ(αμπροτάτη) Μυ[τιλη-| ναίων πό[λις*. — S. 281 n. 42. Fragment; dialektisch. Der Artemis Thermia Homonoia weihen Telesphoros, S. des Symphoros, und Fl. Tycha ein ehernes Bild zufolge einem Orakelspruche. — Anm.[1]) Revision der gleichfalls hier befindlichen Inschrift Conze, S. 16. — S. 282 n. 43. Fragment; dialektisch. Jemand weiht gemeinsam mit den *τὴν σκυτι[κὴ]ν τέχνην ἐργα[ζό]μενοι* (letztere an dem Vulgärdialekt als Fremde kenntlich) der Aphrodite ein Agalma. — S. 284 n. 47. Geringe Reste einer Weihung an [Artemis Thermia] Euakoos und den Damos. — S. 285 n. 50. Rest einer Grabschrift.

Papadopulos-Kerameus, *ΚΕΦΣ* XV 1884 S. 41. Der vor 1819 fungierende Oberpriester von Mytilene hat eine Anzahl von Inschriften kopiert; im Archiv Bd. 138 S. 65[B] unter dem Titel: *Ἐπιγράμματα, ἅτινα εὑρέθησαν κατὰ μέρη ἐν τῇ καθ' ἡμᾶς ἐπαρχίᾳ.* — n. 1 = CIG 2186; ohne bemerkenswerte Abweichungen. — n. 2 = CIG 2189. Z. 2 *Παῦλον* statt *Αὖλον* verlesen, ebenso *Περεινιανόν*; Z. 5: *ἐπιμελείας*; Z. 9: *πεπληρωκότα*; Z. 14: *πρυτανίαν*; Z. 16: *τοῖς ταῖς* (verlesen) *Ἀσίας βωμοῖς.* — n. 3 = CIG 2176; zu schreiben: *Ἀ βόλλα* (Codex: *βουλὰ*) *καὶ ὁ δᾶμος.* — n. 4 = CIG 2187; ohne bemerkenswerte Unterschiede. — n. 5 = CIG 2171; mit dem Anfang: *Ἀγαθὰ τύχα. Διὸς μεγίστου - -.* — n. 6 = CIG 2184, add. p. 1026; der Codex: *ἡρώναις* statt *θυσί]αις*, *πάσσαις* statt *πα[ί]σαις*, am Schlufs noch: *φιλοτιμίας δὲ πρὸς τὰν πάτραν.* Hiernach sind auch CIG 2185. 2187. 2188 und BCH IV, 431 n. 15 (Röhl II, 10) zu ergänzen. — n. 7 = CIG 2166; Codex äufserst lückenhaft; Original jetzt im Gymnasium. — n. 8 = CIG 2211g; es fehlt *Ζανείτη.* — n. 9 = CIG 2207. 2197 p. 1028. Conze, Reisen Taf. V 5. *Ῥάτιμνε* st. *Ῥατίνιε.* — *Ῥατινία Ζῆς.* — *Ἀπολλώνιε, Μένανδρε.* — *Ἀπολλωνίου.* — *χρένε ζῆς* st. *χρεῖε ἐν ἡμῖν πᾶσι.* — *χρηστέ, χαῖρε* st. *ἔτη νή.* — n. 10 = CIG 2195 und add. p. 1028: *καταντησάντων ἅπασιν.* — n. 11 = CIG 2211[c], add. p. 1029; der Codex fügt hinzu: *Μήνιαν Μενεκλέους, χαῖρε* (vgl. 2200). — n. 12 = CIG 2204. Conze, Taf. IV 4. — n. 13 = CIG 2182. — n. 14 = CIG 2178. BCH IV, 428. Kaibel, Eph. epigr. 2, 14. Die Abschrift des Codex rührt ohne Zweifel von einem andern Steine her; nach Verbesserung zweier Druckfehler: *Αὐτοκράτορι Νέρουᾳ καὶ Ἀδριανῷ Σεβαστῷ Γερμανικῷ Δακικῷ Παρθικῷ χαριστήριον.* — n. 15 Ehreninschrift, noch nicht ediert: *Ὁ δᾶμος* (2) *Διογένην* **ΚΑΙΜΜΗ** *τὸν εὐερ-*(3)*γέταν ἀρετᾶς ἕνεκα καὶ* (4) *εὐνοίας τᾶς εἰς ἑαυτόν.*

Latyschew, MDAI X 1885 S. 122 n. 22. Odessa, Museum; unzweifelhaft aus Mytilene. Ehreninschrift des Damos auf Abas, S. des Konon, *ἱρατεύσαντα καὶ ἀγωνοθετήσαντα* u. s. w.; in einheimischem Dialekt.

[Clerc, BCH VII 1883 S. 80 n. 4, von Röhl II, 12 irrtümlich unter »Lesbus« aufgeführt, gehört nach Mytilini auf Samos.]

Kagjanni und Akroteri. — Papadopulos-Kerameus, *ΚΕΦΣ* XV 1884 S. 36. Kagjanni, ²/₃ Stunde von Mytilene. 18 Fragmente einer Marmortafel, in eine Lade gesammelt; jetzt wohl in der archäologischen Sammlung des Museums zu Mytilene. 19 zeilige, rechts stark verstümmelte Stoichedoninschrift: Ehrendekret der Bolla und des Damos auf einen Athanadas wegen Anlage von Wasserleitungen. Nach einer Notiz des Herausg. fliefsen auch jetzt noch die Gewässer von K. nach Mytilene. — S. 37. Ebd. Grabstein mit dem neuen Namen Epikleita.

Derselbe, a. a. O. S. 37. Zwischen Kagjanni und Akroteri. Gröfstenteils unleserliche Inschrift = CIG 2210.

Derselbe, a. a. O. Akroteri. **Fragment**: *Ὁ δᾶ-|μος* inmitten eines Kranzes.

Derselbe, a. a. O. Grabsteine zwischen Akroteri und Mytilene. — S. 38 n. 1 des Menekles, S. des Agemachos; n. 2: *Κλεώνυμος Τερφέω* —; n. 3: *Θεόδοξος* | *Θεόκ*[*λ*]*ιος*; 4. Jahrh.? — n. 4 des Antaios; n. 5: *Σόφων Ποσειδωνίω*; n. 6 des Phanes, S. des Kalkodoros; n. 7 fast unleserlich; n. 8 (mit dem aufrecht stehenden Bilde des Verstorbenen) des Alexan[d]ros, S. des A.; n. 9 sehr unleserlich; S. 39 n. 10 arg verstümmelt; n. 11 schon von Cyriacus (der die 7 Zeilen der Inschrift in 2 zusammenzog) gesehen, schwer leserlich; neue Abschrift und Herstellungsversuch von Lolling, MDAI XI 1886 S. 279f. n. 36. Z. 1 deutlich: — *αυγε* —, wodurch die Ergänzung Eph. epigr. II S. 13 hinfällig wird; Z. 4: *ἐμόν*; Z. 6. 7 wahrscheinlich: *ἄλ*[*λ*]*ον πλὴ*[*ν*] *τῶ*[*ν* | *ἐ*]*μῶ*[*ν*] *τέκ*[*ν*]*ω*[*ν*; vgl. Kaibel, Eph. epigr. II, 4. 12 n. 11. — n. 12: *Πούπλι*-(2)*ε Ἔππι Πό*-(3)*στομε Π*-(4)*αριανέ, χρ*-(5)*ηστέ,* (6) *χαῖρε*; der Verstorbene stammt aus Parion in Bithynien. — Aus diesem Distrikt stammen auch CIG 2195. 2197. 2204. 2211°, bei denen fälschlich angegeben ist: *Καβαδίνης*.

Derselbe, a. a. O. S. 42. Mesopotamon: *Ἶρον* | *Μουσᾶν*.

Derselbe, a. a. O. S. 43. Die Inschrift Conze, Lesbos X, 1 ist jetzt jämmerlich und vorsätzlich verstümmelt. Ein dreizeiliges Bruchstück wird im Kloster der Taxiarchen *ἐν Μανταμάδῳ* aufbewahrt.

Derselbe, a. a. O. »*Ἐν Μολύβῳ*« sah der Herausg. die Inschrift BCH IV, 434 n. 21 (Röhl II, 9). Z. 10: *γένηται*; Z. 17: *πεντα-|μναίων*; Z. 25 lassen sich vor *-ντοις* Spuren eines *Α* oder *Λ*, auch *Ω* oder *Ο* unterscheiden. — Ebd. Bei Kopie der Inschrift XI, 8 übersah Conze des gleichlautenden Anfangs wegen die Zeile: *-μωι τῶι Ῥωμαίων βοηθείτω*. — Ebd. Arg verstümmeltes Fragment; nur wenige Buchstaben lesbar.

Hiera. — Lolling, MDAI XI 1886 S. 285 n. 51. Fragment wahrscheinlich einer Vorschrift über Benutzung eines Familiengrabes.

Methymna. — Derselbe, a. a. O. S. 285f. n. 52. Fragment einer dialektischen Ehreninschrift der *χέλλησtυς ἀ Σχυρ*[*ίων* auf *Πυθ*-[*όδωρος* (?) *Π*]*λειστί*[*α*]*ιος*. Aus den drei Chellestyeninschriften von Methymna CIG 2168[b], BCH IV, 433ff. (Röhl II, 9). VII, 37 (ebd.) sind die Chellestyennamen *ἀ Ἐρυθραίων*, *ἀ Πρωτέων* und *ἀ Φωκέων* schon bekannt. Vielleicht hängen dieselben mit den Einwanderungen zusammen. — S. 287 n. 53. Der Dam]os und die *Ῥωμαῖοι* (wohl wie in der ganz ähnlichen Inschrift BCH IV, 438 die römischen Kaufleute) bekränzen einen Theod[oros. — n. 54. Zeilenanfang einer metrischen Grabschrift. — S. 288 n. 55. Grabstein eines Bassus.

Aigeiros (Mistegna). — Derselbe, a. a. O. S. 288 n. 56. Frag-

mentiertes Verzeichnis von *στεφανωθέντες* durch Bolla und Damos, die unter dem Prytanen Kl]eostr[atos] dem *Ἑρμᾶς ἐναγώνιας* ein Agalma und *ἔξεδραι* weihen.

Eresus — Derselbe, a. a. O. S. 289f. n. 57. Bechtel, Gött. Nachr. 1886 n. 11 (5. Juli) S. 373—381 nach Abschrift von Bernardakis. Am Anfang verstümmeltes Ehrendekret (dialektisch) auf Agemortos, S. des Bakchios, der sich als Prytane »durch die Schenkung eines bedeutenden Kapitals für Opfer vermutlich im Heiligtum der Athena um seine Vaterstadt neue Verdienste erworben hatte; die von ihm gewünschten genauen Opfervorschriften wurden auf dem Altar, auf welchem das Opfer stattfand, eingeschrieben. — S. 291 n. 58. Fragment eines dialektischen Ehrendekrets, wahrscheinlich auf einen Gesandten. — S. 291 f. n. 59. Dialektisch. Kydareta, Adoptivtochter des Teimes, leibliche T. des Melantas, Gattin des Praxilaos, ehrt ihren Schwiegersohn Theophrastos, S. des Ladamas.

Mesa bei Pyrrha. — Derselbe, a. a. O. S. 292 n. 60. Reste einer Grabschrift.

Umgebung von Plumari. — Derselbe, a. a. O. S. 293 n. 62. Bruchstücke eines Blockes: *Ἀγα-|θῇ-|ι Τύχ[η]*.

Sorlin-Dorigny, Revue arch. V 1885 S. 47—50. Henkelinschriften aus Mytilene mit 19 verschiedenen Stempeln; alle rhodischen Ursprungs. — Papadopulos-Kerameus, a. a. O. S. 43. Drei Henkelinschriften gleichen Ursprungs; eine mytilenäischer Herkunft.

Pordoselena.

Bechtel, SGDI I Heft 2 unter den »äolischen Inschriften« S. 111 — 113 n. 304 die Dialektinschrift CIG add. 2166[c], *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς* II, 127 ff.

Kontoleon, MDAI XII 1887 S. 252 n. 15. Über der Thür der Kapelle des Hag. Georgios. Grabschrift des Demos auf Manesmo und Abammo, Kinder des Getasios. »Vielleicht ist vorzuziehen: *Μάνης Μωγετασίου* und *Ἀβὰμ Μωγετασίου*«.

Chius.

Zu der delischen Künstlerinschrift des Mikkiades und Archermos IGA 380[a] und Homolle, BCH VII, 254 (Röhl II, 14f.) s. unter Delus (S. 465).

Samus.

Archaisch — **Chora.** — Philippucci, BCH VIII 1884 S. 160. Archaischer Grenzstein: *Ηόρος* (2)*τεμένο(υ)ς* (3) *Ἴονος* (4) *Ἀθένεθεν*.

um 320 — **Mytilini.** — Clerc, BCH VII 1883 S. 517f.; ausführlicher Köhler, MDAI X 1885 S. 32f. Fragment des Antrages einer Gesetzeskommission

(*νομογράφοι*) betreffs der Festfeier im Helikonion, wonach der Opferdienst bei diesem Feste den von den Chiliasteren (den Mitgliedern einer Chiliastys) ernannten *ἐπιμήνιοι* (einer jährlich für die Hauptfeste ernannten Opferbehörde; vgl. die *ἱεροποιοὶ* in Athen) übertragen werden soll. Zu *ἐπιμήνιοι* sollen solche Männer ernannt werden, welche sich ihren Chiliasteren zur Übernahme der Funktionen bereit erklären; ihnen und den *νομογράφοι* soll auch die Eintreibung fälliger Bufsen obliegen. — Nach Köhler kurz nach 322 v. Chr., in welchem Jahre die Samier aus dem Exil zurückkehrten und das seit einem halben Jahrhundert aufgelöste Staatswesen wiederherstellten; wahrscheinlich etwas älter, als die beiden folgenden Ehrendekrete.

[Die von Röhl II, 12 irrtümlich unter Lesbos aufgeführte Inschrift Clerc, a. a. O. S. 80 n. 4 gehört nach Mytilini auf Samos.]

Chora. — Fabricius, MDAI IX 1884 S. 194 ff. Zwei Proxeniedekrete für Männer, bei denen die aus ihrer Heimat durch attische Kleruchen vertriebenen Samier während der Verbannung Aufnahme und Unterstützung gefunden hatten; aus der Zeit unmittelbar nach ihrer Rückkehr (s. o.). — S. 194 f. n. 1. 20 zeiliges Fragment zu Ehren eines Makedoniers Dionysios. — S. 195 f. n. 2. 18 zeiliges, teilweise sehr verwischtes Fragment, zu welchem das von C. Curtius, Inschriften und Studien zur Geschichte von Samos, Lübeck 1877, S. 33 n. 11 herausgegebene und bei dem Brande der Sammlung des Consuls Dionysios Louis-Marc zu grunde gegangene Bruchstück Fortsetzung und Schlufs gebildet zu haben scheint; zu Ehren eines Hipponikos. desgl.

Mytilini. — Derselbe, a. a. O. S. 197. Fragment einer Weihinschrift zu Ehren des Ptolemäus Philadelphus, [der Berenice,] seiner Gemahlin Arsinoe und des auch anderwärts bekannten Nauarchen Kallikra]tes, S. des Boïskos, aus Samos. 283–247

Derselbe, a. a. O. S. 260. Grabinschrift eines attischen Kleruchen: [*Η*]*δύλος Διογ* - - - (2) *Ἁλαεύς*. Vielleicht war der von Athenäus und anderen genannte Dichter Hedylos, wahrscheinlich Zeitgenosse des Kallimachos, ein Enkel dieses Kleruchen. Alsdann würde sich der Ausdruck bei Athenäus (p. 297[a]): *Σάμιος ἢ Ἀθηναῖος* sehr einfach erklären. — S. 261. Grabsteine; nach F. vor der attischen Okkupation: 1) *Λαμμὼ Ζήνωνος*, 2) *Μητρὼ Μαιανδρίο*(*υ*). — S. 263. Steleninschrift: *Γερελλανὴ Διογ*-(2)*ενὶς ἡροείνη* (3) *χρηστή, χἶρε*. Der Name *Γρελλανὴ* begegnet auch CIG 2259, *Γερελλανὸς* in einer unten (S. 458 u.) folgenden Grabschrift aus Chora.

Chora. — Derselbe, a. a. O. S. 255. Katalog von sechs *νεω*]-*ποῖαι*; darunter: — *ος Παρμενίσκου* [*ἐπόει*. Von zwei ursprünglichen Kolumnen ist nur die zweite erhalten. — Dafs sich die *νεωποῖαι* mehrerer Jahre am Heiligtum der Hera zur Weihung vereinigten, schliefst Fabri-

cius aus einer jetzt in Colonna befindlichen Namenliste bei **Rayet**, Bull. de l'école franc. n. XI S. 228 n. 2 (**Bechtel**, IID 222) mit der Lesung: *νεωποιήσαντες Ἥρῃ.* — Beide Weihungen aus vorrömischer Zeit.

+98 —117 **Derselbe**, a. a. O. S. 256 (**Bechtel**, IID 223). Weihung des Demetrios, S. des Zendotos (so), an Here. — Ebd. Der cornicularius (*χορνικλάριος*) *Κόιντος Νέριος Κάπρὸς* widmet seiner Gemahlin Fausta und den Kindern der Hera Samia, dem Kaiser Trajan und dem Demos der Samier eine Statue des Asklepios und der Hygeia (so).

+138 —161 **Derselbe**, a. a. O. S. 257f. Bule und Demos ehren den Kaiser Antoninus Pius (4) *διὰ τῶν ἐστρατηγηκότων ἐν τῷ ρ̄μ̄[— —* (5) *Μ. Οὐλπίου Κλαυδιανοῦ, Τ. Αἰλίου Ἀμφ[— —* (6) *Μ]αξίμου τοῦ β' Ἑρμία τοῦ Φαλερίνο[υ.* Die zwischen 138 und 161 n. Chr. abgefafste Inschrift mufs in die Jahre *ρμ'* bis *ρμθ'* = 140 – 149 einer in Samos üblichen Ära fallen, als deren Grenzen sich die Jahre 11 v. und 21 n. Chr. ergeben. Derselben Ära gehören die auf den unten (S. 459 u.) mitgeteilten Grabsteinen aus Chora und Vathi vorkommenden Zeitbestimmungen an: i. J. *ρ]μθ'* = 149 und *ρνα'* = 151. In einem Exkurs über die in augusteischer Zeit auf Samos gebräuchlichen anderen Ären (*ἔτους — τῆς κολωνίας, ἔτους — τῆς Καίσαρος νίκης*, letztere mit Rofs auf die Schlacht bei Aktium zu beziehen) ergänzt Fabricius den Schlufs eines von Vischer, Rhein. Mus. XXII 1867 S. 325 publizierten Fragments: *ἔτους — τῆς κολωνίας — — ἐφ' ο[ὗ] τῇ θεᾷ [τ]ἀναθ[ή]ματα ἀπεδό[θ]η* (übereinstimmend, jedoch unabhängig von Mommsen, Monumentum Ancyranum[2] S. 96), welches nach Strabo p. 637 auf die Rückgabe der von Antonius geraubten myronischen Statuen durch Augustus zu beziehen sei; somit müsse auch das Jahr der Deduktion der Kolonie unter Augustus fallen. Schwerlich jedoch sei diese Kolonie-Ära identisch mit der oben erwähnten, in der Antoninenzeit üblichen Zeitrechnung, da sonst die Rückgabe der Statuen frühestens i. J. 11 v. Chr. hätte erfolgt sein können, während dieselbe wahrscheinlich durch den ersten Besuch des Augustus nach der Schlacht bei Aktium oder durch dessen zweite Anwesenheit i. J. 21/20 v. Chr. veranlafst worden sei.

Derselbe, a. a. O. S 261. Grabstele des Herakleitos, S. des Hegemon, aus Kolophon. — Grabstein des Emprepon, S. des Anaxenor. »Vor der attischen Okkupation«. — S. 263. Stele: *Ἔτους [ρ]μθ' μηνὸς α'* errichtet Gerellanos sich selbst *καὶ τῷ θαλλούσης γένει* ein Grabmal. Am Schlufs die Drohung: *Ἐὰν δέ τις [κ]-*(11)*ατευχυλήσῃ καὶ ἀνύξῃ,* (12) *ὀφειλέσι τῇ Ἀρχηγέτιδι* (13) *τῆς πόλεος Ἥρᾳ* (*δηνάρια*) *σν'.* (14) *ἐξέστω δὲ τῷ θέλον-*(15)*τι κατηγορῖν.* — Über die Ära s. o.

Kontoleon, MDAI XII 1887 S. 258f. n. 32. Reste einer Grabschrift auf mehrere Personen. Darunter Z. 6f.: *Νικησῶ — — | ίλου,* Z. 7—9: *Ἀσκληπι- | άδης Ἀπο-|λλωνίδου.*

Tigani. — Gardner, Journal of hellenic studies VII 1886 S. 148 ff. nach Abschrift von Bent. — Wichtige agonistische Inschrift mit Verzeichnis der Sieger, wahrscheinlich in den Heräen. Nach dem Präskript Z. 1. 2 folgen Z. 3—10 die Namen der Sieger in den musischen, Z. 11—15 (Z. 14 fehlt) in den gymnischen Wettkämpfen. Die Erwähnung eines *ὑποκριτὴς παλαιᾶς τραγῳδίας* Z. 3 erweist gegen Böckh, CIG I p. 766, dafs auch Stücke der alten Tragödie — des Sophokles oder Euripides — sich in den musischen Agonen der späteren Zeit behaupteten, und dafs auch Schauspieler dieser Kunstgattung gekrönt werden konnten. Aus Z. 4: *τῇ λα]μπάδι τοῦ Ἡφαίστου τοὺς ἀπὸ πρώτων* verbunden mit der zweimaligen, durch Erwähnung anderer Sieger unter brochenen Aufführung eines Lampadarchen (Z. 5. 7) folgert der Herausg., dafs eine Lampadephoria an den beiden ersten Festabenden stattfand. Wahrscheinlich aus dem zweiten Jahrh. v. Chr. — Auf der Rückseite des Steines eine christliche Inschrift; s. unter XL. 2. Jahrh.

Fabricius, MDAI IX 1884 S. 257. Basisinschrift. Der Demos ehrt den M. Livius Drusus, den Vater der Kaiserin Julia, als *μεγίστων ἀγαθῶν αἴτιον* (5) *γεγονότα τῷ κόσμῳ* (vgl. Röhl II, 16). — Seitenstück hierzu eine von Rayet in der Nähe von Tigani gefundene und im Bulletin de l'école franç. S. 231 n. 9 mitgeteilte Basisinschrift: Der Demos ehrt die Alphidia, die Mutter der Kaiserin Julia, als *μεγίσ-*(5)*των ἀγαθῶν αἰτίαν* (6) *γεγονυῖαν τῷ κόσμῳ.* — Vermutlich waren in einem Tempel der Julia Augusta (eine Priesterin *τῆς Ἀρχηγέτιδος Ἥρας καὶ θεᾶς Ἰουλίας Σεβαστῆς* auf einer samischen Inschrift bei Vischer, Rhein. Mus. XXII 1867 S. 314) neben dem Bilde der Göttin Julia selbst auch die Statuen ihrer Eltern aufgestellt. — S. 258. Basisfragment einer Statue des Antoninus Pius.

Derselbe, a. a. O. S. 262. Grabschrift auf einen — — *Γαΐου Τιμοκράτους υἱὸς Κυρείνα Φλαβιανός*, dessen militärische Würden und Orden aufgezählt werden.

Clerc, BCH VII 1883 S. 80 n. 3 (Bechtel, IID 99). Grabstein: *Δαναίη* (2) *Μορμυθίδεω* (3) *Μιλησίη.*

Kontoleon, MDAI XII 1887 S. 259. Grabsteine aus Tigani. n. 33: des Kerses *Ζηνοδότο* (Gen.); n. 34: des Alkyos *Γλαύκο* (Gen.); n. 35: der Chelone, T. des Leodamas.

Vathi. — Fabricius, MDAI IX 1884 S. 263. Angeblich aus dem Dorfe Phurni bei Karlovosi; gehört also zu den wenigen auf der Westhälfte von Samos gefundenen Antiken. Grabstein mit dem Brustbilde einer Frau; der Anfang der Inschrift: *Ἔτους ρνα΄. Γαμίκη* (2) *Ζωσίμου* u. s. w. Über die Ära s. S. 458.

Diehl und Holleaux, BCH VIII 1884 S. 467 n. 2. Genauere Kopie der Parnassos 1881 S. 733 (Röhl II, 16) mitgeteilten Ehreninschrift + 12—16

auf den Prokonsul von Asien C. Vibius Postum[us. Derselbe war Konsul 5 n. Chr., Prokonsul von 12 oder 13 n. Chr. an drei Jahre durch Prorogation.

Gardner, Journal of hellenic studies VII 1886 S. 153; nach Abschrift von Bent. Grabstein des Menekrates, S. des Potamon. Aus römischer Zeit.

Dittenberger, Epigraphische Miscellen in den »historischen und philol. Aufsätzen, E. Curtius zu seinem 70. Geburtstage gewidmet« Berl. 1884 S. 299. In der Ehreninschrift für einen Priester BCH V 1881 S. 486 n. 7 (Röhl II, 16) ist Z. 3 *ἔκγονον Τολματρέου τοῦ ἱερέ[ως | τῆς Ἥρας* offenbar für *Τ(ίτου) Φλ(αυίου) Ματρέου* verschrieben oder verlesen.

Lepsia.

Bent, Journal of hellenic studies VII 1886 S. 144. Fragmentierte Inschrift: *Ἐπὶ στεφανηφόρου Ἀντι-*(2)*όχου τοῦ Αἰσχίνου* (3) *φρού-ραρχος νῆς νήσ-*(4)*σου* (so) *Διονύσιος Εἰ-*(5)*ρηνίου φύσει δὲ* (6) *Ἐλαίνου ἀνὴρ δί-*(7)*καιος* —.

Amorgus.

IGA 390a **Aigiale.** — Comparetti, Museo italiano di antichità classica I 2 1885 S. 227 n. 2 mit Faks. (IGA 390a nach übereinstimmenden Abschriften von Ross und Weil; Add. S. 183 abweichende Lesarten von Dubois). Eine neue Abschrift von Halbherr bestätigt durchaus die von Ross. Der Herausg. deutet: *Ἔδασίς με οδοίῃ | ἐπ' ἄμεινον.* — v. Wilamowitz-Möllendorf, Index Schol. Gött. Winter 1885/86 S. 4 möchte Z. 1 mit Änderung des *E* in *Ξ* lesen: *Ἔρασις, μὲ 'ξ ὁδῶ ἴες.*

IGA 390b Derselbe, a. a. O. S. 228 n. 3 mit Faks. (IGA 390b nach Abschrift von Weil). Eine Kopie von Halbherr bestätigt die Abschrift der IGA. — I nach ⊏ ist kein Rifs des Steines. Comp. hält die Inschrift nicht für die Anfangsbuchstaben des Alphabets: *αβ[γ]δ εϝ[ζ]η[θ]*, sondern liest: *Ἀβιδ' ἐπιήρ[ανε* — —!

IGA 391 Derselbe, a. a. O. S. 225 f. n. 1 mit Faks. (IGA 391 nach Abschrift von Logiotatides; Add. S. 183 nach Abschrift und Abklatsch von Weil). Neue Abschrift von Halbherr. Z. 2: Der zweite Buchstabe ist nicht P, sondern ᛚ mit einem Steinrifs als scheinbarem Verbindungsstrich. Gleichfalls Steinrisse in Buchstab. 12: K und 21: H. Nach Buchst. 24: ᛚ folgt ein kleiner Vertikalstrich, der jedoch nicht bis auf die Zeile reicht und mit dem vorhergehenden Zeichen kein N bildet. Der vorletzte Buchstabe war ᛒ oder A. Zu Anfang AM jetzt weggebrochen; der fünftletzte Buchstabe ist Θ, dem Anschein nach korrigiert aus ∃ — Comp. möchte Z. 2 Buchst. 15 mit Röhl für Ω halten. Er liest: *Φαι-|συτλέης ποτὲ χἀγὼ συβάχην ἐλίναμεν* | — — — *α, Μάμαλι Σταθιλέου* (angeblich ein Distichon)!

Dümmler, MDAI XI 1886 S. 97ff. n. 1 mit Taf. (Kirchhoff, Studien [4] S. 32). Felseninschrift an der Nordseite einer kleinen Akropolis des alten Aigiale. Die Lesung ist im Einzelnen nicht sicher; nach Dümmler vielleicht: *Πυγμαίο(υ) πατέρος — — | Δηιδάμας*; oder, wenn man mit der letzteren, oberen Zeile beginnt: *Δηιδάμας | Πυγμαίο(υ) πατέρι — —*. Dagegen liest Kirchhoff, a. a. O.: *Δηιδάμαν(τ)ι | Πύγμας ὁ πατήρ*. Wohl Grabschrift. Wegen linksläufiger Schrift und Buchstabencharakters (vgl. Kirchhoff, a. a. O.) nicht jünger, als die ersten Jahrzehnte des 6. Jahrh. v. Chr. — Deïdamas ist neu, jedoch für Deïdameia vorauszusetzen. Pygmaios begegnet halbmythisch bei Steph. Byz. als Sohn des Doros. — Anfang 6. Jahrh.

Arkesine. — Comparetti, a. a. O. S. 228 n. 4 mit Faks. (Dubois, BCH VI, 190 = Röhl II, 18). Felseninschrift; bustrophedon. Nach Halbherr: ιιΙDEVΓΑΝΙϟΕΤ = — — *ιρευ πάντες*? — Archaisch

Kumanudes, *Ἐφ. ἀρχ.* 1884 Sp. 85f. (Kirchhoff, Studien [4] S. 33. Bechtel, IID 29). Archaische Grabschrift, bustrophedon: *Δημαινέτης ε(ἰ)μὶ μν-(2)ῆμα τῆς Λαμπσαγό-(3)ρεο.* — desgl.

Dümmler, MDAI XI 1886 S. 99 n. 2 mit Taf. (Kirchhoff, Studien [4] S. 34). Jetzt in Chora. Linksläufige archaische Inschrift; die beiden letzten Buchstaben nach rechts gebogen: *Ἀηρσίων Ξενοκρίτης μνῆμα ἔστησε.* — Merkwürdigerweise ist das N (auch wohl M) durchweg rechtsläufig geschrieben. Vgl. Kirchhoff, a. a. O. Aërsion ist neu; eine Kymäerin Xenokrite erwähnt Plutarch, De mulierum virtutibus 26. — um 550

Derselbe, a. a. O. S. 99f. n. 3 mit Taf. (Kirchhoff, Studien [4] S. 34). Jetzt in Chora. Rechtsläufige archaische Inschrift, mit der vorigen etwa gleichzeitig; wahrscheinlich: *Στάφυλις μνῆμα (2) ἔστησεν ἀδελ-(3)φῇι Ἀλεχσοῖ.* — Auffallend ist die Schreibung des Namens Alexo mit *χσ* neben dem *Ξ* der vorhergehenden Inschrift. — desgl.

Derselbe, a. a. O. S. 107f. n. 10. Auf zwei Seiten beschriebene Marmorplatte. A. Bruchstück eines Ehrendekrets der Bewohner von Arkesine; B wohl Fragment einer Verwendungsvorschrift für öffentliche Einnahmen oder eines Pachtvertrages.

Derselbe, a. a. O. S. 110f. n. 15. Fragment, in welchem es sich um Festsetzung einer Bauverpflichtung zu handeln scheint.

Reinach, BCH VIII 1884 S. 450ff. n. 17. Der Demos bekränzt den Kleophantos, S. des Kleophon, wegen seiner Verdienste um die itonischen Spiele, insbesondere wegen seiner Freigiebigkeit gegen die Festgenossen. Nach dem Herausg. aus der Mitte des 3. Jahrh. v. Chr. — um 250?

Dümmler, MDAI XI 1886 S. 112f. n. 19 (nach Abschrift des Dimitrios Prasinos). Fragment des Antrags eines Ehrendekrets (?), der — Röm. Zeit

in direkter Rede mitgeteilt wird, wahrscheinlich wegen der Eitelkeit des Antragstellers, der auch wohl die Kosten der Publikation trug, des eponymen Magistrats Melanthos, S. des Hieron, Adoptivsohnes des Melanthos. — Aus der Eingangsformel: *Ναξίων τῶν Ἀμοργὸν Ἀρχεσιν[ί]αν οἰκούντων ἔννομον ἐκ-(3)κλησίαν ἀγ[ό]ντων ἐν τῷ ναῷ τοῦ Δηλιέως Ἀπόλλωνος* erfahren wir von einer naxischen Kleruchie auf Amorgos, von der nur Steph. Byz. s. v. *Ἀμοργὸς* berichtet. Der erwähnte Tempel ist ein *ἀφίδρυμα* des Apollotempels vom Delion bei Naxos (letzteres erwähnt von Plutarch, De mul. virt. 18 und von Parthenios Kap. 9).

2.Jahrh.? Kumanudes, BCH VIII 1884 S. 23ff. Zwei *συγγραφαί*: 1) A S. 23—26. Schuldverschreibung der Bürger von Arkesine an Praxikles, S. des Polymnestos, aus Naxos über ein geliehenes Kapital von drei attischen Talenten mit Bestimmungen über Entrichtung der Zinsen und Rückgabe des Kapitals; datiert: — — *μη[νὸς Ἑκ]ατομβαιῶνος ἐν Νάξωι, αἰσυμνώντ[ων — — | — — ένους καὶ Σωστράτου, ἐν Ἀρχεσίνηι δὲ μηνὸς Μιλτοφοριῶνος, [ἄρχ]οντος Κτησιφῶντος.* — 2) B S. 26f. Desgl. an mehrere Astypaläer für ein Darlehn von fünf Talenten; datiert nach dem *δαμιοργὸς* Charigenes in Astypalaia und dem Archonten Timeratos in Arkesine. — Die Schrift beider Urkunden (die zweite ist dialektisch) nach Kumanudes aus dem 2. vorchristl. Jahrh. — Zwei weitere Schuldverschreibungen von Arkesine: Kumanudes, Athenaion X 533ff. n. 9. 10 (Röhl II, 17). Vergl. zu diesen und andern *συγγραφαὶ* Dareste, BCH VIII, 372ff. und die eingehende Behandlung derselben von Wachsmuth, Rhein. Mus. 40 1885 S. 287ff.

Dümmler, MDAI XI 1886 S. 108f. n. 13. Wahrscheinlich Fragment eines Ehrendekretes. 2. oder 1. Jahrh. v. Chr. — S. 109f. n. 14. Dürftige Reste, vielleicht eines Ehrendekretes. Z. 10 dorischer Name auf *-δαμος*; Z. 11: *τ]οῦ Ῥοδίου.* 1. Jahrh. v. Chr.

Reinach, BCH VIII 1884 S. 449 n. 16. Fragment der Ehreninschrift auf einen Kaiser, errichtet von dem Demos.

4.Jahrh. Dümmler, MDAI XI 1886 S. 111 n. 16. Grabstein von Vater und Sohn: des Xanthiades, S. des Aristoti[mos, und des A., S. des X. 4. Jahrh. v. Chr. — n. 17. Fragment, wahrscheinlich eines Grabsteines: — *[α]ἰροκλέος Σωσ* —. n. 18. Geringe Buchstabenreste.

Reinach, BCH VIII 1884 S. 448 n. 12; weniger gut derselbe, Revue crit. 1884 S. 519f. Comparetti, Museo italiano di antichità classica I 2 1885 S. 230 n. 6 nach einer von Halbherr übermittelten Abschrift des Priesters Georgios Prasinos in Arkesine. Metrische Grabschrift (3 Distichen) auf den 20jährigen Philostorgos, S. der Nike. Sonderbar und dunkel V. 3. 4: *Ἄρρητον δὲ θέαμ' ἐσιδὼν ἅρπασμ' ἐγενήθην | Αἰφνιδίου Μοίρης, κλώσματα θεῖα τελῶν.* Merkwürdig der auf Unsterb-

lichkeit anspielende Schlufs V. 5. 6: *Μῆτερ, μή με δάκρυε· τίς ἡ χάρις; ἀλλὰ σεβάζου. | Ἀστὴρ γὰρ γενόμην θεῖος ἀκρεσπέριος.* Letzteres Adjektivum ist neu. — »De la bonne époque romaine«.

Derselbe, a. a. O. S. 449 n. 13. (Bechtel, IID 38). Grabstein des Aristophon und des *Ἔγκριτος* (neu); n. 14 der Timesipole, T. des Xanthylinos; n. 15 des Nikokrates *[Θε]οφείδου.*

Comparetti, Museo italiano di antichità classica I 2 1885 S. 229f. n. 5. (Abschrift von Halbherr). Grabschrift in 10 Distichen auf den durch einen unglücklichen Speerwurf im Gymnasion getöteten 16jährigen Epheben Diotimos, S. des S]osagoras und der Arete. Kaiserzeit. Emendationen: Bücheler, Rhein. Mus. 39 1884 S. 621. Z. 10: *ἀλλὰ βίᾳ τ' εἶκε μόλις δ' Ἄρεως ἠλκύσθη κτλ.*; van Herwerden, Mnemosyne XIV 1886 S. 49: *ἀλλὰ βιᾶτ'* (= *ἐβιᾶτο*), *εἶκε μόλις δ' ἄρ', ἕως κτλ.*

Dümmler, MDAI XI 1886 S. 102 n. 4. Aigiale; jetzt in Tholaria. Grabschrift der Ainesiphile, T. des Archidikos, auf ihren Mann Timokles, S. des Polydoros, in Form einer Weihung an die Götter.

Derselbe, a. a. O. S. 102f. n. 6. Bei Tholaria. Fragment eines Namenverzeichnisses; die verzeichneten Personen weihen etwas (vielleicht die Statue eines Mitgliedes) den Göttern. Ihre Namen sind mit Patronymikon und teilweise mit Bezeichnung einer Würde versehen; z. B. *στεφα[νηφό]ρος* Z. 2/3. Unverständlich *οἱ μολ* | Z. 4; auffällig *Θε]ό[κ]ριτος Ἀριστέ-*(8)*ου φιλ]όσοφος Ἐπι[κού-*(9)*ρειος*; der Betreffende mufs ein öffentliches Lehramt bekleidet haben.

Comparetti, Museo italiano di antichità classica I 2 1885 S. 231 n. 7 (Abschrift des Priesters Georgios Prasinos). Dorf Tholaria. Ein Gymnasiarch, ein Hypogymnasiarch und acht (?) Epheben weihen etwas dem Hermes und dem Herakles.

Reinach, BCH VIII 1884 S. 447f. n. 11. Kastro; aus Aigiale. Metrisch sein sollende Grabschrift in barbarischem Stil und Schrift: *Ἔ(ν)θα τάφος κεύθει Ἀπο-*(2)*λ(λ)ώνεια ἀεὶ δαδεγήτις* (?), *ὃν* (3) *ἔζησε χρόνον ἄμεμπτον* (4) *τῷ συνοίκῳ ὑπηρετοῦσα, μηδὲν* (5) *μηδ' ἑαυτῇ ἐγκαλοῦσα μέ-*(6)*χρι τοῦ ἀπέ[βη?] ὑπὸ πάντων φι-*(7)*ληθεῖσα, ἐνθάδε κεῖμαι. Χαῖρ', [ὦ* (8) *παροδεῖτα, καὶ* (9) *σκόπει ὡς εἰδὼς [ὅ-*(10)*τει καὶ σοὶ τὸ αὐτὸ ἀπόκειται.*

Dümmler, MDAI XI 1886 S. 102 n. 5. Aigiale (Strumbos). Grabstein: *Παρμονίς.* — S. 104 n. 6. Ebd. Grabstein: *Ἀργύριδος.* — n. 7. Ebd. Grabstein des Leodikos, S. des Euphragenes.

Derselbe, a. a. O. S. 105 n. 8. Zwischen Potamos und Tholaria. Reste eines Ehrendekretes aus der Kaiserzeit.

Katapola. — Reinach, BCH VIII 1884 S. 439 n. 1. Fragment

einer Weihinschrift, welche die Namen der Dedikanten enthielt. Einer derselben, Euakes, begegnet auch in der Inschrift von Amorgos bei Ross, Inscr. Gr. ined. n. 114, 8.

Derselbe, a. a. O. n. 2. Grabstein: *Ἀρισσ*-(2)*τόδημ*-(3)*ο*]*ς Εὐπ*-(4)*ρ*]*ασσίο*-(5)*υ γλυκύτατος*. *Εὐπράσσιος* = -*πράξιος*. Sehr jungen Datums.

Derselbe, a. a. O. S. 440 n. 3. Ebd., aus Minoa. Rat und Volk von Minoa ernennen *Κότταν* (?) — — *κλέους* aus Demetrias (Halbinsel Magnesia) und seine Nachkommen zu *πρόξενοι* und *εὐεργέται*.

Derselbe, a. a. O. S. 442 n. 4. Fragment der Weihinschrift eines — — *υσιχοῦ Ἐφέσιος ὁ καὶ Ἀμόργιος*. Römische Zeit.

Derselbe, a. a. O. S. 442f. n. 5. Rat und Volk ehren einen ihrer Mitbürger als *στεφανοφορήσαντα μόνον καὶ μόνον ἄρχοντα τῆς Ἀμοργίων Μεινοητῶν πόλεως* u. s. w.

Derselbe, a. a. O. S. 443 n. 6. Der Naxier K. Curtius Proclus Herakleon und sein Weib Phoibe errichten sich zu ihren Lebzeiten eine Grabstele. Ungewöhnlich die beiderseitige Schlufsformel: *Χαῖρε· ζῶ*.

Derselbe, a. a. O. S. 443f. n. 7. Aurelius Kyros aus Tripolis in Syrien errichtet einen Altar.

Derselbe, a. a. O. S. 444 n. 8. Grabstele des Titus Flavius Prosphoros.

Derselbe, a. a. O. n. 9. Minoa. Fragment: *πρωτογενικ* —.

Derselbe, a. a. O. S. 445f. n. 10; wiederholt von Dittenberger, Observationes epigraphicae. Index Schol. Hal. Winter 1885/86 p. VI. Kastro. Erteilung des Bürgerrechtes an Serapion, S. des Dionysios, aus Seleukeia, dessen Mutter Bürgerin von Amorgos war. Derselbe soll in die Tribus seiner mütterlichen Verwandten, die der *Βασιλεῖται*, aufgenommen werden.

Dümmler, MDAI XI 1886 S. 106 n. 9. Unweit Xylokeratidi im Gebiete von Minoa. Vielleicht noch epichorische Schrift: *Ἐ ⁝ πὶ χυριαχοῦ* | *ἐπιτρ* —. n. 10. Ebd. Fragment einer metrischen Grabschrift: *Νύμφη* — — | *Σῆς δὲ ἀρετῆς ἐπίδηλα* — — | *μνῆμα ἔστησεν τόδε*. Wahrscheinlich 4. Jahrh. v. Chr. — n. 11. Ebd. Fragment einer gleichfalls metrischen Inschrift (wohl Grabschrift) aus der Kaiserzeit.

Halbherr, MDAI XI 1886 S. 82f. Minoa; jetzt Athen, Centralmuseum. Die aus zwei Kolumnen bestehende Ehreninschrift des *δῆμος ὁ Ἀμουργίων* (so I, 9. 15) *τῶν κατοικούντων Μινώιαν* auf den Rhodier Nikolaos, S. des Aristarchos, (bisher unzulänglich publiziert von Henzen,

Ann. dell' inst. XIV 1842 S. 153 und Arch. Ztg. 1843 S. 107, Ross, Inscr. gr. ined. III, 58. Rang., Ant. hell. II, 342) wird in besserer Ab- und Umschrift mitgeteilt. Von den Varianten ist namentlich erwähnenswert *ἔγκτησιν* I, 3 statt *ἐκκλησίαν*.

Latyschew, MDAI X 1885 S. 116ff. Odessa, Museum. Genauere Kopie dreier Inschriftfragmente, welche zu den Dekreten der Milesier aus Aigiale gehören. — S. 117 n. 19 = CIG 2264. — S. 118f. n. 20. Grabschrift auf *Ἀγαθ]ημερὶς Σωτηρίχου, γυνὴ Αὐρ. Εὐφροσύνου.* Der Z. 4 erwähnte *Αὐ]ρ. Σεραπίων γ'* ist wohl der Sohn des *Αὐρ. Σεραπίων β'* in der ähnlichen Inschrift Athenaion II, 408. — S. 120f. n. 21. Grabschrift auf Zosime, T. des Agatheinos, Gattin des Eumolpos.

Löwy, Archäol.-epigr. Mitteilungen aus Österreich X 1886 S. 216 Anm. Nach einer Mitteilung des Vize-Admirals Spratt befindet sich die Inschrift Kaibel n. 277 jetzt in seinem Besitz.

Gardner, Journal of hellenic studies VI 1885 S. 350 n. 97a; aus den wieder aufgefundenen, »M. S. Inscriptions collected in Greece by C. R. Cockerell, 1810—1814«. Grabstein der Nike, T. des Aischrion, Gattin des Aulus Atanius. — n. 97b. Ebendaher. Wohl Rest einer Grabschrift des Theod]oros Am[br]osios.

Delus[1]).

Homolle, Les archives de l'intendance sacrée à Délos. — Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome Bd. XLIX. Paris 1887. 148 S. mit Taf. 8. 5,50 Mk. — Rez.: Furtwängler, Berl. philol. Wochenschr. 1887 n. 13 Sp. 400/1. Dubois, Revue crit. n. 27 S. 3—6. Prasek, Listy filologicke XIII 3. 4 S. 298. — Die auf die delische Tempelverwaltung bezüglichen Inschriften werden klassifiziert und chronologisch bestimmt. Die Inschriften sind in drei Klassen geteilt: I. Marchés de travaux publics. II. Pièces concernant l'affermage des domaines et la perception des revenus sacrés. III. Inventaires complets des temples ou comptes généraux du trésor. — Das Resultat der verdienstvollen Arbeit ist die chronologische Fixierung der delischen Archonten von 301 — 166 v. Chr. Die Reihe ist — abgesehen von zwei Namen — vollständig. Eine Liste dieser eponymen Archonten und der hauptsächlichsten Tempelbeamten bildet den Schlufs. Im Anhang giebt der Herausg. ein chronologisches Verzeichnis von 103 Inschriften, welche seinen Studien als Basis gedient haben.

Blafs, Deutsche Litteraturztg. 1883 Sp. 1728 ergänzt in der Künstlerinschrift der Chier Mikkiades und Archermos IGA 380a und IGA 380a

[1]) Eine bequeme Übersicht über die Ausgrabungen auf Delos von Hirschfeld, Deutsche Rundschau 1884 S. 137ff.



Homolle, BCH VII, 254 (Röhl II, 14 u. Löwy, Inschr. griech. Bildhauer n. 1. Brunn-Kirchhoff, Sitzungsber. der bayr. Akad. der Wissensch. 1884 S. 523 Anm.) Z. 2. 3: — *ἰν' ἐκηβό[λος 'Ιοχέαιρα | τ]ῶι Χίωι Μέλα[ν]ος πατρώιον ἄσ[τυ χομίσσηι.* — Nach Schöll, Griech. Künstlerinschriften in den »historischen und philol. Aufsätzen, E. Curtius zu seinem 70. Geburtstage gewidmet«, Berl. 1884 S. 121 ist jedoch in dieser Fassung »der Dativ ohne verständliche Beziehung, der Ausdruck überhaupt scharf«. Schöll schlägt folgende Ergänzung vor: *Μικκι[άδης τόδ' ἄγαλ]μα καλὸν [ποίησε καὶ υἱὸς* (2) *Ἄ]ρχερμος - - - εισιν ἐκηβό[λου Ἀπόλλωνος* (oder *'Ιοχεαίρης*), (3) *οἱ Χῖοι, Μέλα[ν]ος πατρώιον ἄσ[τυ λιπόντες.* — Weniger wahrscheinlich erscheint die Ergänzung von Bechtel, IID 53: *[ποίησε σὺν υἱο(ῦ) | Ἀ]ρχέρμο(υ) σ[οφ]ίῃισιν ἐκηβό[λωι Ἀπόλλωνι* —, obschon der lose Anschlufs von V. 3 in einem alten Epigramme nicht allzu befremdlich wäre. In V. 2 wird die Herstellung Röhls (a. a. O.) das Richtige treffen: *Ἄ]ρχερμος β[ο(υ)λ]ῇισιν* —. Das an Inkonsequenzen reiche Alphabet gehört nach Sch. dem Fund- und Aufstellungsort des Denkmals, Delos, an. »Wir hätten damit das bisher vermifste Beispiel für das epichorische Alphabet von Delos, zugleich den erwünschten Beleg, dafs dasselbe mit demjenigen der Nachbarinseln, besonders Paros, übereinstimmte. Die Inkonsequenzen werden auf Rechnung der Verfertiger des Denkmals zu setzen sein, welche die ihnen ungewohnte Schriftart anwandten. Diese auffallende Aneignung eines fremden Alphabets findet ihre Erklärung durch den richtig ergänzten Schlufs des Epigrammes: *πατρώιον ἄστυ λιπόντες* (doch vgl. Brunn, a. a. O). Die Chier Mikkiades und Archermos waren ausgewandert und lebten als Metöken in Delos. Dafs von Schutzbürgern in Weih- und Grabinschriften zwar der Dialekt ihres Heimatsorts, aber die Schrift ihres Wohnorts angewandt wird, bildet geradezu die Norm«.

Homolle, BCH VIII 1884 S. 282—327, »Documents nouveaux sur l'amphictyonie attico-délienne« behandelt 22 meist neue Rechnungsurkunden und Inventarienverzeichnisse von gröfserer oder geringerer Wichtigkeit, die die Untersuchungen Böckhs zum teil ergänzen, zum teil berichtigen. — Der Herausg. teilt dieselben in drei Gruppen:

I. Datierbare Urkunden (sämtliche *στοιχηδὸν* geschriebenen Inschriften sind nach H. athenischen Ursprungs; von den eigentlich deli-
410 schen zeigt keine einzige diese Schreibweise). — S. 283 ff. n. 1 (CIA IV 2, 283). Fragment einer *στοιχηδὸν* geschriebenen Rechnungsurkunde athenischer Amphiktyonen, die mit Namen aufgeführt werden. Es sind vier; hiernach ist die Annahme Boeckhs zu berichtigen. Datiert ist die Urkunde nach dem athenischen Archonten Glaukippos (Ol. 92, 3 = 410 v. Chr.) und dem delischen Archonten Apemantos. Es erhellt, dafs selbst nach der Deportation der Delier i. J. 422 denselben — wenn auch nur dem Schein nach — durch das Kollegium der *νεωκόροι* ein Anteil an

der Verwaltung des Heiligtums gewahrt blieb. — S. 289f. n. 2. Die Inschrift BCH III, 12 wird besprochen; dieselbe fällt zwischen 403 und 398 v. Chr. – S. 290f. n. 3 behandelt CIA II 814 aus den Jahren 377 bis 374 v. Chr. — S. 291f. n. 4. Besprechung der beiden Dekrete BCH III, 473 ff. (Röhl I, 14) aus den Jahren 369 und 362 v. Chr. — S. 292f. n. 5. Das in Athen gefundene Dekretfragment CIA II 115[b] aus der Mitte des 4. Jahrh. — S. 293 n. 6. Fragment einer Rechnungsurkunde (*στοιχηδόν*) mit der ungewöhnlichen Datierung: *Ἐπὶ Ἀρχίου ἄρχοντος — — ἐνιαυτὸν ἄρξαντος Δ — —* aus Ol. 108, 3 = 346 v. Chr. — S. 294f. n. 7. Basis mit Weihinschrift (nicht *στοιχηδόν*): *Οἱ Ἀ]μφικτύονες καὶ ὁ γραμματεὺς οἱ [ἐπ]ὶ Νικομάχου ἄρχοντος* (Ol. 109, 4 = 341 v. Chr.) *ἀνέθεσαν*; folgen die Namen von fünf Amphiktyonen und dem *γραμματεύς*. — S. 296 n. 8. Zwei Fragmente (nicht *στοιχηδόν*). Vorderseite (A) Bruchstücke einer Rechnungsurkunde der Amphiktyonen, gleichfalls v. J. 341 v. Chr.; Rückseite (B) vielleicht Reste eines Inventarverzeichnisses. — S. 299f. n. 9. Fragment (nicht *στοιχηδόν*) eines Inventarverzeichnisses aus gleicher Zeit.

403—398 | 377—374 | 369. 362 | um 350 | 346 | 341 | desgl.

II. Nicht datierbare Urkunden, *στοιχηδόν*. — S. 303f. n. 10. Fragment einer Rechnungsurkunde über an die Amphiktyonen entrichtete Gelder; von welchen Behörden, ist nicht ersichtlich. Anfang des 4. Jahrh. — S. 304 n. 11. 12. Zwei dürftige Fragmente; wahrscheinlich aus gleicher Zeit. — S. 305 ff. n. 13. Zwei Fragmente einer Rechnungsablage der *ναοποιοὶ* über Errichtung eines Gebäudes. Drittes Viertel des 4. Jahrh. — S. 312 n. 14. Fragmentierte Liste über Vermietung von zum Tempel gehörigen Gebäuden. — S. 313 n. 15. Fragmentierte Liste über Tempeleinkünfte aus Domänen u. s. w. 4. Jahrh. — S. 314 n. 16. Fragment einer ähnlichen Liste. — S. 315 n. 17. Schlufs einer Rechnungsurkunde und Anfang eines nicht regelmäfsig *στοιχηδὸν* geschriebenen Inventarverzeichnisses. — S. 316 n. 18. Inventarfragment.

III. Nicht datierbare Urkunden, nicht *στοιχηδόν*. — S. 317 n. 19. Fragment einer Rechnungsurkunde; wenig jünger als CIA II 814. — S. 319 n. 20. Fragment einer Rechnungsurkunde und eines Inventarverzeichnisses. — S. 320f. n. 21. Desgl. — S. 323f. n. 22. Fragment eines Bauanschlages, dessen athenischer Ursprung aus der Formel: *ἐπὶ τῆς δευτέρας πρυτανείας* ersichtlich ist. 2. Hälfte des 4. Jahrh.

Reinach, a. a. O. S. 170 n. 4. Widmung (*στοιχηδόν*): *Δέρκων* (2) *Ἀθηναῖος* (3) *τοὺς κιθ*-(4)*[αριστὰς Ἀπόλλωνι?* — Das Ethnikon *Ἀθηναῖος* und der Charakter der Schrift (ΘΣ) lassen auf die Zeit vor der athenischen Kolonisation schliefsen.

Derselbe, a. a. O. S. 351. Basisinschrift (*στοιχηδόν*): *Μ]υρρινο(ύ)σιος* (2) *Κυδ]αθηναιεὺς* (3) — — *ο(υ) Ἀγγελῆθεν*. **O** = *ου*. Wahrscheinlich 1. Hälfte des 4. Jahrh.

Homolle, BCH X 1886 S. 461—467; in Minuskeln. Umfang- 364

reiches (147 Z.) Inventarverzeichnis delischer Tempel aus dem Amtsjahre des athenischen Archonten Timokrates und des delischen *Ἀλετίων* (364 v. Chr.). Z. 1—60 sind neu; von hier an stimmt das Verzeichnis fast durchweg mit dem Wortlaut schon bekannter Verzeichnisse überein.

250 —200? Durrbach, a. a. O. S. 102ff. n. 1. Stele Volksbeschlufs der Histiäer auf Euböa zu Ehren des Rhodiers Athenodoros nebst einem Rats- und Volksbeschlufs der Delier, welcher die Aufstellung der Stele genehmigt. Das Dekret ist wichtig für die Kenntnis der bisher völlig unbekannten Verfassung von Histiäa. Wahrscheinlich 2. Hälfte des 3. Jahrh. v. Chr.

um 235 Derselbe, a. a. O. S. 125ff. n. 4. Stele mit drei Dekreten: 1) Rats- und Volksbeschlufs der Delier, welcher dem Macedonier Admetos, S. des Bokros, Proxenos von Delos, einen Kranz und zwei bronzene Bildsäulen zuerkennt. 2) Ein gleicher Beschlufs bestimmt, dafs die eine der beiden Bildsäulen auf Delos, die andere in Thessalonike, der Vaterstadt des Admetos, errichtet werden soll; der Wortlaut der Ehrendekrete wird festgestellt. Behufs Ausführung des Beschlusses soll ein Abgesandter nach Thessalonike entsandt werden. 3) Antwortschreiben nebst Ratsbeschlufs der Thessalonicher. — Die Basis der auf Delos errichteten Statue, deren Inschrift genau mit dem Z. 33—35 beschlossenen Wortlaut übereinstimmt, ist von Kumanudes, Athenaion IV 1875 S. 463 n. 18 veröffentlicht worden (Z. 3 ist zu lesen: *[ἀ]ρετῆς*, Z. 4: *τ[ὸ]ν Δηλίων*). Der Sprecher in den beiden Dekreten der Delier, Bulon, S. des Tynnon, war Archont 235 v. Chr.

Anfang 2. Jahrh. Derselbe, a. a. O. S. 112f. n. 2. Stele mit einem Rats- und Volksbeschlufs zu Ehren des Rhodiers Epikrates, S. des Polystratos, der als Admiral der vereinigten rhodischen, cykladischen und athenischen Flotte Delos durch ein Edikt für neutral erklärte und sich dadurch den Dank der Insulaner erwarb. Nach v. Domaszewsky, Archäol.-epigr. Mitteilungen aus Österreich X 1886 S. 244 ist Z. 12/13 zu ergänzen: *οἱ πει-|ρατεύ]οντες τοὺς πολεμίους*. — van Herwerden, Mnemosyne XV 1887 S. 382 ergänzt: *πει-|ρητίζ]οντες*. — Der Geehrte ist vielleicht identisch mit einem rhodischen Befehlshaber gleichen Namens, der nach Livius 37, 13—15 eine gewisse Rolle im Kriege gegen Antiochus spielte. Da in diesem und dem folgenden Dekret derselbe Sprecher fungiert (Telemnestos, S. des Aristeides), so sind beide ungefähr gleichaltrig: aus dem Anfang des 2. Jahrh. v. Chr. — S. 118f. n. 3. Stele mit dem Fragment eines Rats- und Volksbeschlusses zu Ehren des von den Rhodiern mit der Aufsicht über die Cykladen und die cykladische Flotte betrauten Ana[xi — —, S. des Ph]eidianax, der sich während seines Aufenthaltes auf der Insel um die Delier verdient machte. Ungefähr gleichzeitig mit dem vorstehenden Dekret.

um 240? Derselbe, a. a. O. S. 121 weist die von dem *κοινὸν* der Insu-

laner dem Rhodier Agathostratos, S. des Polyaratos, errichtete Ehreninschrift CIG 2283^c add. = Löwy, Inschr. griech. Bildh. n. 178, welche Homolle, BCH IV, 332 der Mitte des 3. Jahrh. v. Chr. zuteilte, dem ersten Viertel des 2. Jahrh. zu. — Dagegen identifiziert Schumacher, Rhein. Mus. 41 1886 S. 226f. den Geehrten mit dem bei Polyän 5, 18 genannten rhodischen Nauarchen Agathostratos, der 244 v. Chr. in der Seeschlacht bei Ephesus den ägyptischen Admiral Chremonides vollständig schlug und dadurch die Herrschaft der Ptolemäer auf dem ägäischen Meere für längere Zeit brach. Hiernach würde der als Künstler erwähnte Phyles von Halikarnaſs die Statue des Agathostratos um 240 angefertigt haben.

Derselbe, a. a. O. S. 133f. n. 5. Rats- und Volksbeschluſs der Delier, wonach Dionysios, S. des - - - ymos, aus Byzanz wegen einer Lieferung von 500 Scheffeln Getreide zum Proxenos ernannt wird.

Robert, »Der Bildhauer Polykles und seine Sippe«, Hermes XIX 1884 S. 300—315 behandelt S. 304f. die Künstlerinschrift BCH V, 390ff (Röhl II, 22f.) und stellt S. 307 u. das wahrscheinliche Stemma der erwähnten Künstler, der Athener Dionysios, S. des Timarchides, und des Timarchides, S. des Polykles, auf, deren Zeitalter annähernd bestimmt wird. desgl.

Paris, BCH IX 1885 S. 147ff.; in Minuskeln Auf ein Verzeichnis der choregischen Wettkämpfer und Sieger bei den zu Ehren des Apollon und des Dionysos unter dem Archontat des Timoxenos gehaltenen Spielen (Z. 1—13) folgt eine Übergaburkunde von Tempelgefäſsen des genannten Archonten an seinen Nachfolger Amphikles (Z. 13—69) und unter dem Präskript: *Καὶ οἵδε ἠγωνίσαντο τῶι θεῶι* eine weitere Liste von Wettkämpfen (Z. 70—80). — Die Inschrift ist wichtig, weil sie die Reihenfolge der delischen Archonten von 183—171 v. Chr. feststellt: Telesarchides 183, Phokaieus 182, Demares 181, Xenotimos 180, Oineus 179, Phokaieus 178, Polyxenos 177, Polybos 176, Parmenion 175, Periandros 174, Theodoros 173, Timoxenos 172, Amphikles 171 v. Chr. Dagegen fällt nach Schumacher, »Zur Chronologie der delischen Archonten«, Rhein. Mus. 41 1886 S. 228 232 das Archontat des Amphikles 170 oder 169, das des Demares 180 v. Chr., wonach auch die Amtsjahre der in der Zwischenzeit fungierenden Archonten herabzurücken und die chronologischen Ansätze von Paris sowohl wie die von Homolle, BCH VI, 56 zu berichtigen wären. — Nach S. 151 sind auf grund von Z. 58/59 in der von Homolle, a. a. O. S. 571 mitgeteilten Hieropenurkunde die Namen der *ἱεροποιοὶ* Phokion und Charistios zu ergänzen. 172/1

Reinach, a. a. O. S. 379f.; vorher derselbe, Comptes-rendus de l'acad. des inscr. et des belles lettres. 28. Sept. 1883. S. 284. Basisinschrift. Den Servius Cornelius Servii f. Lentulus, *στρατηγὸν* (3) *ἀνθύπατον Ῥωμαίων*, seinen Gastfreund, ehrt durch Errichtung einer Bild- um 150?

säule der Athener Dionysios, S. des Nikon, wegen seiner Gerechtigkeit gegen ihn, in Form einer Weihung an Apollon. — Der Titel *στρατηγὸς ἀνθύπατος* = praetor pro consule begegnet hier zum ersten Male. Die Vereinigung der Prätur mit dem consulare imperium scheint nach Mommsen, Staatsrecht II, 1 S. 628 zuerst 179 v. Chr. in Spanien eingeführt worden zu sein. Ist der Geehrte identisch mit demjenigen Servius Cornelius Lentulus, der nach Livius 43, 11. 15 i. J. 169 Prätor von Sizilien war, während sein Kollege den Oberbefehl über die Flotte erhielt, so ist eine Verwechslung der Ämter bei Livius anzunehmen, da nach inschriftlichem Zeugnis die römischen Flottenbefehlshaber während des ersten Drittels des 2. Jahrh. oft nach Delos kamen. Andrerseits ist Dionysios inschriftlich als Epimelet von Delos unter dem Archontat des Polykleitos bekannt, dessen Amtsjahr mit Wahrscheinlichkeit auf 122 v. Chr. festgesetzt werden kann.

150—100 Homolle, BCH X 1886 S. 33 ff. giebt im Anschlufs an eine Abhandlung: Note sur la chronologie des archontes athéniens de la seconde moitié du IIme siècle avant J.-C. (S. 6—32) einige unedierte Inschriften von Delos mit den Namen athenischer Archonten dieser Zeit: S. 33 n. 10: Verzeichnis der *ἀγορανόμοι οἱ ἐπὶ Ζαλεύχου ἄρχοντος*, in Form einer Weihung an Hermes und Aphrodite. — S. 33 f. n. 12. Fragment; wahrscheinlich einer Namenliste, aus dem Archontat des Theodorides. — S. 34 n. 14. Fragment aus dem Archontat des Lykiskos. — S. 35 f. n. 19. *Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων τῶν ἐν Δήλωι κατοικούντων* ehren den Dichter Amphikles; aus dem Archontat des Pelops. — S. 36 f. n. 21. Fragment einer Ehreninschrift des Demos auf den Epimeleten von Delos *Πολύκλειτ]ον Ἀλεξ[ά]νδ[ρου Φλυέα* [vgl. S. 471], in Form einer Weihung an Apollon; Archontat des Prokles. — S. 37 f. n. 25. Fragmentierte Ehreninschrift des Demos auf einen Theodor[os; aus dem Archontat eines *—ων*.

Derselbe, BCH VIII 1884 S. 75—158 giebt in einer längeren Abhandlung »Les Romains à Délos« eine sehr instruktive Schilderung der Beziehungen der Insel zu Rom. Das gesamte epigraphische Material dieser Periode, soweit es in Betracht kommt, wird behandelt und, 241—232 wenn möglich, chronologisch fixiert. — S. 81 f. Proxeniedekret auf Buzos 193 aus Canusium; wohl zwischen 241 und 232 v. Chr. — S. 87. Ehrendekret auf die i. J. 193 nach Rom geschickten Gesandten, welche die Ergebenheit der Insulaner aussprechen sollten. desgl. — Ungefähr gleichzeitig mit letzterem Dekret (der Sprecher ist derselbe) zwei Proxeniedekrete: a) S. 89 auf *Μάαρχος Σέστιος Μαάρχου Φρεγελλανός*; b) S. 90 auf den Syrakusaner Timon, S. des Nymphodoros. — S. 96. Weihinschrift von sechs italischen Hermaisten, deren Namen nur zum Teil erhalten sind, an Hermes und Maia; aus unbestimmter Zeit. — S. 103. Weihinschrift 100—88 der Therapeuten auf den göttlich verehrten Mithradates] *Εὐπάτορος Διό-*

νυσο[*ς*; zwischen 100 und 88 v. Chr. Vgl. eine Inschrift des Kyriacus (S. 104): *Βασιλέως Μι*-(2)*θριδάτου* (3) *Εὐπάτορος* und eine weitere auf Delos gefundene einzeilige Basisinschrift (a. a. O.) völlig gleichen Wortlauts. — S. 105. Fragment einer Ehreninschrift Antiochos VIII. Philometor auf den römischen Prätor Cn. Pap-- (wohl Cn. Papirius C. f. Carbo, Konsul 113 v. Chr.; die näheren Umstände unbekannt). — S. 105f. Ehreninschrift des *Βί*]*θυς Θρασ*[*έο*]*υ*, *συγγενὴς καὶ ἐπιστολογράφος* des Königs, auf denselben Antiochos Philometor, in Form einer Weihung an Apollon. — S. 106. Ehreninschrift eines Atheners auf Seleukos VI. in Form einer Weihung an Apollon, A[rtemis und Leto; zwischen 96 und 94 v. Chr. — S. 107. Ehreninschrift der römischen Kaufleute in Alexandria auf Lochos, S. des Kallimedes, *συγγενὴς* des Königs Ptolemaios Euergetes II., in Form einer Weihung an Apollon; 127 v. Chr. oder wenig später. — S. 108. Fragment einer ähnlichen Inschrift auf einen Unbekannten. 96—94

Aus der Agora der Italioten: S. 118. Bilingue (lat. und griech.) Weihinschrift italischer Hermaisten an Hermes (und Maia)?. — S. 119. Ehreninschrift der Italioten auf Delos auf einen *Γάιον Κλούιον Λευκίου υἱὸν στρατηγὸν ἀνθύπατον* (so Fougères, BCH XI 1887 S. 271, nach einer Revision des Steines) *Ῥωμαίων* (= praetor pro consule; vergl. BCH IX, 379 [S. 469 u.]). Die Persönlichkeit ist unbekannt. — A. a. O. Zwei Fragmente: *Κορν*]*ήλιος* (?) und *Μ*]*άρκου υἱόν* (?).

S. 121f.; jetzt im Museum von Mykonos. Schlufs der Ehreninschrift einer Kultgenossenschaft, wahrscheinlich der Melanephoren, auf einen Decimus --- lius M. f.

S. 123f. Ehreninschriften auf Theophrastos aus Acharnae, Epimeleten von Delos 111 v. Chr.: 1) Dürftiges Fragment: *Θε*]*όφραστος* — — [*ἐπιμ*]*ελητής* — — (die Fortsetzung bildet wahrscheinlich das Fragment Fougères, BCH XI 1887 S. 257 n. 10; s. S. 474); 2) der auf Delos ansässigen Athener und Römer. — S. 126. Weihinschrift der römischen und athenischen »*τὴν τετράγωνον ἐργαζόμενοι*« (Unternehmer der Arbeiten am Tetragonon) auf Apollon und Hermes; datiert: *ἐπὶ ἐπιμελητοῦ τῆς νήσου Πολυκλείτου* —— *Φλυέως* [vgl. S. 470 n. 21] = 97 v. Chr. Hiernach ist CIA II 985 D 27—29 herzustellen (s. S. 474). — S. 128f. Weihinschrift des Philostratos, S. des Ph., *τραπεζιτεύων ἐν Δήλωι*, an Apollon und die Italiker. Dieser aus Askalon stammende Bankier ist auch anderweitig bekannt (s. S. 477 o.); wahrscheinlich gehörte er zu dem Thiasos der Apolloniasten. Um 97 v. Chr. — S. 131. Dionysios. S. des D., Sphettios ehrt in Form einer Weihung an Apollon seinen Freund, den römischen *ταμίας* und *ἀντιστράτηγος Μάαρκ*[*ον* — — ; um 116 v. Chr. — A. a. O. (zu Anm. 2 der vorherg. S.). Ergänzungen zu der Inschrift Hauvette-Besnault, BCH VI, 347 n. 68 (Röhl II, 30) auf grund der Inschrift Reinach, BCH VII, 367 n. 17 (Röhl II, 25 u.). Der Name des Priesters ist Philo]-kles, der des Archonten The[odorides. 112 v. Chr. — S. 133. Die Delier ehren in Form einer Weihung an Apollon, Artemis und Leto den (Redner) *Μάαρκον Ἀντώνιον*, *Μαάρκου υἱόν*, *στρατηγόν*, *ὕπατον*, *τιμητὴν*

111 · 97 · desgl. · um 116 · 112 · 97 oder 87/86

als ihren (ἑατῶν) Patron. Der Geehrte war Censor 97 v. Chr. Das Pränomen des Vaters, Marcus — sonst Caius — ist nach Mommsen (S. 134) frei erfunden; nach demselben ist die Bezeichnung: Prätor, Consul, Censor ohne Anstofs, da der Redner für seine Person allein den Titel Censor führte. Die für unsere Zeit auffällige Aufzählung der Ehrenämter des Antonius würde erklärlich durch die Annahme, dafs demselben das Denkmal nach seinem Tode — er war eins der Opfer des

96 Marius und Cinna — errichtet worden wäre (87/86 v. Chr.). — S. 135 Anm. 1. Ergänzungen der Inschrift Lebègue, rech. S. 144; 96 v. Chr.;

um 95 ebd. Anm. 2 zu der Inschrift BCH VI, 321 (Röhl II, 28 u.); um 95 v. Chr. — S. 136. CIG 2293 ist statt ΕΩΗΑΕΜΟΚΡΑΤΟΥΔΕ zu lesen: *N]έω[ν]α Ἑ(ρ)μοκράτου [Λ]ε[υκονοέα — ἱ]ε[ρέα γενόμενον.*

Aus dem Apollotempel: S. 137 n. 1. Aul. Fabius ehrt in Form einer Weihung an den Gott seinen Freund *Πόπ[λιον Αὐτρώ]νιον* [— — *ἀντιτα]μίαν Ῥωμαίων* (?). — A. a. O. n. 2. L. Babyllius ehrt in Form einer Weihung an Apollon, Artemis und Leto seinen Freund —, *στρατηγὸν Ῥωμαίων.* — A. a. O. n. 3. Der Demos ehrt einen *Γ[ά]ιον Ὀ[α]υ-[λ — — ν, ὕπατον.* — A. a. O. n. 4. Ehreninschrift eines *Νεμέριος.* — A. a. O. n. 5. 6. Unbedeutende Inschriftreste. — Unter dem Text Weihinschrift einer Babyllia an Demeter und Kore.

um 80 Aus der Agora der Italioten [s. auch S. 471]: S. 143. Ehreninschrift des *[Γ]ο[ργ]ίας Δαμοξένου* aus Heraklea und des Ariston, S. des Gorgias, aus Athen auf ihre Freunde Aul. und Publius Gabinius; um

74 80 v. Chr. — S. 145 ff. Weihinschrift von 12 Hermiasten, Apolloniasten und Poseidoniasten (zu letzteren s. S. 477) an Apollon und die Italiker; datiert nach den Konsuln L. Licinius Lucullus und M. Aurelius Cotta = 74 v. Chr. Mit Ausnahme eines einzigen sind sämtliche Namen lateinisch. — S. 146 Anm. 1: Weihinschrift mehrerer Freigelassenen, Servilii. —

nach 67 S. 148. Der Demos der Athener und die Kultgenossenschaft der Pon(so)peiasten auf Delos ehrt den Pon(so)peius (in Form einer Weihung an Apollon?). Der Thiasos zu Ehren des Pompeius kann sich erst nach

desgl. den Siegen desselben über die Seeräuber konstituiert haben. — S. 150. Weihung (wahrscheinlich eines Gymnasiarchen) an Apollon und die *ἀλειφόμενοι*; datiert nach dem Epimeleten Protimos; aus derselben Zeit.

48 — S. 153. Der Demos der Athener ehrt den C. Julius Caesar, *ἀρχιερέα καὶ αὐτοκράτορα, ὕπατόν τε τὸ δεύτερον, τὸν σωτῆρα καὶ εὐεργέτην τῶν Ἑλλήνων*; datiert nach dem Epimeleten Agathostrastos, 48 v. Chr.

um 45 — S. 154. Der Demos der auf Delos ansässigen Athener ehrt in Form einer Weihung an Apollon, Artemis und Leto die Minucia, Mutter eines Quintus, wegen der Verdienste ihres Sohnes; um 45 v. Chr. — S. 154 f. Der Demos der Athener ehrt den C. ? Caes]ar.

S. 155. Die *βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρηίου πάγου* und der Demos ehren den M. Agrippa Postumus. — S. 155 f. Der Demos der Athener und die Bewohner von Delos ehren in Form einer Weihung an Apollon, Artemis

[und Leto] den Priester Pammenes (vgl. Röhl II, 26; Sohn des BCH VIII, 175f. n. 11 = S. 478 o. genannten Zenon) aus Marathon, unter dem Epimeleten Eurystias; gegen Ende des 1. Jahrh. v. Chr. — S. 157 (nach Kyriacus). Die Stadt ehrt den Kaiser Trajan (vielleicht nach Mykonos gehörig; vgl. S. 479 u.). †98 —117

Fougères, BCH XI 1887 S. 248—275 liefert unter einer grofsen Zahl neuer Inschriften wertvolle Ergänzungen zu der Abhandlung Homolles über die Beziehungen von Delos zu Rom (s. S. 470).

S. 248 n. 1. Basis. Fragment einer Ehreninschrift der Nesioten auf einen Nesiarchen. 3. Jahrh.

S. 249 n. 2. Basis. Den Krokos, *συγγενὴς* des Königs Ptolemaios *καὶ [βασιλ]ίσσης* (3) *Κλεοπάτρας τῆς ἀδελφῆς, καὶ* (4) *βασιλίσσης Κλεοπάτρας τῆς* (5) *γυναικός, καὶ ν[α]ύ[αρ]χον καὶ στρατηγὸν* (6) *αὐτοκράτορα — καὶ ἀρχιε-*(7)*ρέα τῶν κατὰ Κύ[πρ]ον* ehrt *ἡ σύνοδος τῶν* (8) *ἐν Ἀλεξανδρείαι πρεσβυτέρων ἐ-*(9)*γδοχέων* in Form einer Weihung an Apollon, Artemis und Leto. — Die Inschrift fällt in das letzte Jahrzehnt der Regierung des Ptolemaios VIII. Euergetes II. Physkon (127—117 v. Chr.), der im Jahre 127 v. Chr. seine verstofsene erste Gemahlin und Schwester Kleopatra II. neben seiner Nichte Kleopatra III. wieder als Gemahlin annahm. Auf Kypros bestand unter den Ptolemäern ein Kult der göttlich verehrten Euergetes, des Dionysos, der Demeter und anderer Gottheiten. Der Zusatz *πρεσβυτέρων* zu *ἐγδοχέων* ergiebt eine ältere und eine jüngere Genossenschaft von Magazinaufsehern in Alexandreia. 127—117

S. 252 n. 3. Basis. Fragment einer ähnlichen Ehreninschrift auf einen *συγγενῆ βασιλέ]ων* (2) *Πτολεμαίων* und der beiden Kleopatren; wahrscheinlich aus der Zeit der gemeinschaftlichen Regierung Ptolemaios VIII. und Ptolemaios IX. Philopator II. (120—117 v. Chr.). 120—117

S. 253f. n. 4. Basis. Der Athener Stolos, S. des Theon, (2) *ὁ συγγενὴς βασιλέως* (3) *Πτολεμαίου τοῦ δευ]τέρου* (4) *Σωτῆρος*, ehrt den Sim[a]los, (5) S. des Timarchos, aus Salamis, seinen Freund, in Form einer Weihung an Apollon. — Darunter sechs nicht vollständig erhaltene Distichen, in welchen der Geehrte wegen seiner Gastfreundschaft, sowie wegen seiner Beziehungen zu Ägypten, Rom, Athen und Delos gepriesen und ihm gewünscht wird, er möge Homer zum Herold seines Ruhmes gefunden haben. Neue Ergänzungen des Epigramms von Gomperz, Archäol.-epigr. Mitt. aus Österreich XI 1887 S. 92f. — Es folgt der Name eines Antisthen[es; des Dichters oder Bildhauers. — Ptolemaios X. Soter, Sohn und Nachfolger Ptolemaios VIII. (s. o.), regierte 117—107 v. Chr. über Ägypten, 107—88 über Kypros und bestieg wieder den Thron Ägyptens 88 v. Chr. Er starb 81 v. Chr. 117—81

S. 255 n. 5. Stein einer Exedra mit Ehreninschrift des Demos der Delier auf Menyllos, S. des Diodotos.

n. 6. Basis. Rest der Ehreninschrift eines — anes [auf den Kö-

nig Masanassa, S. des Königs] Gaia (3) διὰ προαί]ρεσιν καὶ εὔνοιαν. — Die Wiederherstellung wird ermöglicht durch BCH II, 400. III, 469. Die Form Gaia (nicht Gala), die hier zum dritten Male begegnet, ist von Mommsen, Hermes XIII, 560 als der richtige Name des Vaters des Masinissa hergestellt worden. Vgl. die Inschriften Röhl II, 24.

Ende 2. Jahrh. S. 260 n. 17. Basis. Titus, S. des T., aus Herakleia, ehrt seine Mutter Theodora, T. des Krateas, aus Teos in Form einer Weihung an Apollon, Artemis und Leto. Darunter Künstlerinschrift des Eutychides. Ausgang des 2. Jahrh. v. Chr. (vgl. Löwy, Inschr. griech. Bildh. S. 180).

95—88 S. 256f. n. 8. Basis mit Ehreninschriften in Form einer Weihung an Apollon: 1) des Atheners Asklepi]ades, S. des A., auf seinen Sohn; der Asklepias, des [Ask]lepiades und der Diokleia auf ihren Bruder; 2) der drei letztgenannten auf ihren Vater Asklepiades. Darunter Künstlerinschrift des Atheners Hephaistion, S. des Myron. — Die Inschriften, welche den Namen dieses Künstlers tragen, fallen nach Homolle, BCH VIII, 136 zwischen 95 und 88 v. Chr.; nach Böckh war derselbe ein Nachkomme des grofsen Myron; vgl. Löwy, Inschr. griech. Bildh. S. 183. — S. 262 n. 22. Basis. Sarap]ion, S. des S., [Μελι]τεύς, ehrt seine Tochter Sosandra, eine gewesene Priesterin, in Form einer Weihung an Apollon, Artemis und Leto. Darunter Inschrift des obigen Künstlers. — Sarapion war Epimelet von Delos unter Theodosios (CIA II 2, 985, 63. 64) = 99 v. Chr. nach Homolle, BCH IV, 190. Der oben erwähnte Zeitansatz des letzteren Gelehrten wird durch unsere Inschrift bestätigt.

111 S. 257 n. 10. Basis: *Θεόφραστος] Ἡρακλεί*τ[*ου Ἀχαρνεὺς* (2) *ἐπιμελητὴς*] *Δήλου γεν*[*όμενος*. Vgl. CIG 2286. Theophrastos war Epimelet im Jahre 111 v. Chr. unter dem Archonten Diotimos. – Dieses Fragment ist wahrscheinlich die Fortsetzung der an demselben Orte gefundenen Ehreninschrift Homolle, BCH VIII, 123 (s. S. 471).

97 S. 269 n. 33. Drei Basisfragmente. *Οἱ ἔμποροι καὶ οἱ τὴν τετράγωνον ἐργαζόμενοι* ehren den Römer Maraios Gerillanos, S. des Maraios, einen delischen Bankier, in Form einer Weihung an Apollon, Artemis und Leto. Künstlerinschrift des Agasias, S. des Menophilos, aus Ephesos. Vgl. die Weihinschrift BCH VIII, 126 (s. S. 471). Der Tetragon wurde erbaut 97 v. Chr. Agasias arbeitete daher in diesem Jahre auf Delos.

S. 270 n. 34. Basis. Unter einer lateinischen Bauinschrift des A. Attiolenus Ehreninschrift eines — aus Herakleia auf seinen Freund C. Bil[l]ie[n]us, C. f., *στρατηγὸν ἀνθύπατον Ῥωμαίων*, in Form einer Weihung an Apollon, Artemis und Leto. Der Titel *στρ. ἀνθ.*, der hier zum dritten Male auf Delos begegnet, vgl. BCH VIII, 119 [s. S. 471]; IX, 379 [s. S. 469 u.] ist sonst inschriftlich nicht belegt. — C. Billienus, vielleicht der von Cic., Brutus 47 erwähnte Rechtsgelehrte und Redner, hatte in der Schola Romanorum eine Bildsäule, ein Werk des Agasias von Ephesos (s. o.), später restauriert von Aristandros von Paros (CIG. 2285 b).

S. 260 n. 16. Basis. Titus, S. des Satyrion, aus Herakleia, ehrt seinen Sohn Satyros in Form einer Weihung an Apollon, Artemis und Leto. Künstlerinschrift des Ephesiers Agasias, S. des Menophilos (s. S. 474 u.). um 97

S. 264 n. 25. Basis. Dionysios und Sostratos, SS. des Boëthos, aus Athen ehren ihren Freund, den Athener Nikion, S. des Aristogenes, in Form einer Weihung an Apollon. — Der Geehrte ist zweimal aufgeführt in einer Gymnasiastenliste unter dem Paidotriben Staseas (BCH X, 31). Letzterer war Serapispriester 4 Jahre vor dem Archontat des Nausias (um 118 v. Chr.). Das Amt eines Paidotriben verwaltete er früher (um 130 v. Chr.). – S. 264 n. 26. Basisfragment: 1) Der Marathonier Aristogenes, S. des N[ikion, ehrt seinen Sohn Ni[kion in Form einer Weihung an Apollon. 2) Die Marathonier Arist]ogenes, Menodoros und —, SS. des Nikion, ehren ihre Mutter Timesarete, T. des Xenokles, in Form einer Weihung an Apollon, Artemis und Leto. um 150

S. 263 n. 28. Basis. Die ἔ]μποροι und [να]ύκληροι ehren den Epig]enes, S. des Dios, *Μελιτέα*, als Epimeleten von Delos in Form einer Weihung an Apollon. Künstlerinschrift des Boëthos und Theodosios. – Der Name des Geehrten läfst sich herstellen nach der Ehreninschrift Homolle, BCH IV, 220 n. 12 (Röhl II, 26). Letztere fällt nach dem Herausg. (s. S. 474), wie alle Denkmäler mit dem Künstlernamen des Hephaistion, zwischen 95 und 88 v. Chr.) Auch unsere Inschrift ist diesen Jahren zuzuteilen. Übrigens ist ein Boëthos bekannt aus der delischen Ehreninschrift Homolle, BCH III, 363 (Röhl II, 23). Er hatte die Bildsäule des Antiochos IV. Epiphanes (175 – 164 v. Chr.) gemeifselt. Unser B. ist vielleicht ein Enkel des ersteren. — Theodosios ist unbekannt. 95–88

S. 264 n. 24. Architravfragment; Rest einer Ehren(?)inschrift der auf Delos ansässigen Athener und Römer und der ἔμποροι —. S. 262 n. 21. Basis. Rest einer Ehreninschrift der auf Delos ansässigen Athener und Römer.

S. 258f. n. 11—14. Grofse Basis mit Ehreninschriften in Form einer Weihung an Apollon: 1) des Artemidoros (I), S. des Hephaistion (I), *Μελιτεύς*, auf seinen Vater; 2) des Hephaistion (II) und seines Bruders Artemidoros (II) auf ihre Mutter Olympias, T. d. Nikolaos; 3) der beiden letzteren auf ihren Vater Artemidoros (I); 4) des Hephaistion (I) auf seinen Sohn Artemidoros (I). — S. 259 n. 15. Basis. Ihren Vater Protos, S. des Pharnakes, aus Amisos ehren Pharnakes, Euphron, Protagoras und Apollonides in Form einer Weihung an Apollon, Artemis und Leto. — S. 261 n. 19. Basis. Phaidimos, S. des Ph., ehrt seine Tochter Meniske in Form einer Weihung an Apollon. — S. 262 n. 20. Basis. Die Athener Di]onysios und Z[enon ehren ihren Vater Zenon in Form einer Weihung an Apollon. — S. 261 n. 18: *Μίδας Ζήνω[νος]*, *Ἡράκλειος*. Derselbe begegnet in der Weihinschrift Hauvette-Besnault, BCH VII, 280 (Röhl II, 30f.).

75—50 S. 268 n. 30. Basisfragment (lat. und griech.). Den Fabius] C. f. Hadrianus ehren — und Apollonios aus Melos als ihren Wohlthäter in Form einer Weihung an Apollon. — Mitglieder der Familie der Fabii Hadriani bekleideten mehrere Ämter im zweiten Viertel des 1. Jahrh. v. Chr.

um 48 S. 265 n. 27. Basis. Dem Caius Valerius C. f. Triarius, *πρεσβευτῆι* (= legato), dem Befehlshaber ihres Schiffes, errichten *οἱ συστρατευσά*(4)*μενοι Μιλησίων ἐν νηΐ* (5) *διχρότωι, ἧι ἐπιγραφὴ*⟨*ι*⟩ *Παρθένος*, eine Ehreninschrift. Der Geehrte ist bekannt aus CIL X, 6242. — Ein C. Triarius, Redner und Freund Ciceros, befehligte 48 v. Chr. mit Lälius die asiatische Flotte (Cäsar, Bell. civ. 3. 5), nahm an der Schlacht bei Pharsalus teil (ebd. 92) und starb vor 45 v. Chr. Ein anderer, wahrscheinlich sein Vater, spielte eine bedeutende Rolle in der Geschichte von Delos und im mithradatischen Kriege als Legat des Lucullus. Im Jahre 73 befehligte er die Truppen der asiatischen Seestädte gegen die Flotten des Mithradates. Als der Pirat Athenodoros Ol. 177, 4 = 69 v. Chr. die Delier in die Sklaverei geführt und die Heiligtümer zerstört hatte, stellte er die Stadt wieder her und befestigte Delos mit einem Wall (Phlegon, Fragm. hist. gr. III, 606). — Der Triarius unserer Inschrift ist wahrscheinlich der erstere.

S. 272 n. 35. Basis. C. Seïus Aristomachos ehrt seinen Vater Cn. Seïus Cn. f. in Form einer Weihung an Apollon. — Der Dedikant ist u. a. bekannt aus einer Ehreninschrift auf seine Mutter Kleopatra, T. des Philostratos, aus dem phönicischen Arados, in Form einer Weihung an die syrische Aphrodite (*Ἀθήν*. 1875 S. 462 n. 17). Vater und Sohn waren im Besitz des römischen Bürgerrechts.

S. 265 n. 28. Basisfragment. Den delischen Bankier Lucius, L. f., ehrt sein Sohn in Form einer Weihung an Apollon.

S. 268 n. 30. Architravfragment: *Ἰταλικο*[*ῖς*.

S. 256 n. 7. Basis. Rest einer Inschrift; erhalten nur das Datum nach dem *ἄρχων τῆς συνόδου Ζήνων*, dem *συναγωγεὺς διὰ βίου* Aulus Cal[vin]us und dem *γραμματεὺς τῆς συνόδου* Dionysios, S. des Lenaios, einem Staatssklaven.

S. 273 n. 36. Basis. Weihung des Priesters Satyrion Kall - - - an den delischen Heros Anios (Sohn und Priester des Apollon) unter dem Epimeleten Dionysios, S. des Nikon, aus Pallene. — Letzterer bekleidete sein Amt unter dem Archontat des Polykleitos, welchen Homolle, BCH X, 31 um 106 v. Chr. setzt.

S. 274 n. 37. Basis. Weihung des Iatrokles, S. des Demagathos, aus dem karischen Athymbra (neu: *Ἀθυνβριανὸς*) an Pluton, Kore, Demeter, Hermes, Anubis »*κατὰ πρόσταγμα τοῦ θεοῦ*«.

S. 257 n. 9. Fragment der Weihinschrift einer Kleostrate für ihre Kinder Kleo und Kleostrate an Artemis.

Reinach, BCH VIII 1884 S. 486. Vollständige Copie (bisher nur die vier letzten Zeilen bekannt: BCH VII, 373 = Röhl II, 25 u.) der Basisinschrift zu Ehren des aus Askalon gebürtigen Bankiers Philostratos, S. des Ph. (vgl. die Weihinschrift desselben BCH VIII, 128f. = S. 471), der späterhin das Bürgerrecht von Neapel erwarb (*Νεαπολίτην*). Jetzt ist ersichtlich, dafs ihm die Statue von drei Römern errichtet war, *Π]ό[π]λιος καὶ Γάιος καὶ Γναῖος Ἐγ[νάτι]οι Κοΐντου*, als ihrem *εὐεργέτης*. Die genannten drei Römer sind die Patrone des Kleomenes Egnatius, welcher i. J. 97 v. Chr. mit andern Magistri vici (*κομπεταλιασταί*) den Göttern eine Bildsäule der Pistis weiht (BCH VII, 12 n. 5 = Röhl II, 28). Demnach ist der Künstler Lysippus Lysippi aus Herakleia, der die obengenannte Statue anfertigte, dem ersten oder wohl genauer dem Ende des zweiten Jahrh. v. Chr. zuzuweisen. um 97

Derselbe, BCH VII 1883 S. 467f. n. 1. Die Genossenschaft der Poseidoniasten (Verehrer eines phönicischen Meergottes) aus Berytos, *ἔμποροι, ναύκληροι* und *ἐγδοχεῖς* (letztere wohl = Depositare [vgl. S. 473]) errichten der *Ῥώμη θεὰ εὐεργέτις*, der wahrscheinlich auch der Tempel der Genossenschaft geweiht war, eine Bildsäule wegen ihres Wohlwollens gegen die Genossenschaft und deren Vaterland. Datiert: *ἀρχιθιασιτεύοντος τὸ δεύτερον Μνασέου τοῦ Διονυσίου Εὐεργέτου* (s. denselben a. a. O. S. 473/474 n. 1. 2) u. s. w. Der Künstler ist ein sonst unbekannter Melanos aus Athen. — S. 469f. n. 2. Dieselbe Genossenschaft ehrt den Demokles, S. des Demophon, welcher nach der gleichzeitigen Inschrift S. 470f. n. 4 (beide datiert nach dem Priester Apollodoros, S. des Apollophanes, Euergetes) in diesem Jahre Archithiasites war. — S. 470 n. 3. Die Genossenschaft ehrt — —, S. des Apollo]doros, [Eu]ergetes. — S. 471 n. 5. Desgl. die Göttin *Ῥώμη*, unter dem Archithiasiten Dionysios, S. des Sosipatros. — S. 471f. n. 6. Ein Archithiasites — —, S. des Hieron, stiftet einen Altar. — S. 472 n. 7. 8. Unbedeutende Fragmente gleichen Inhalts. — S. 473—475 Architrav-Inschriften: S. 473 n. 1: *Μνα[σέας Δι]ονυσίου Εὐε[ργέτης θ]εοῖς πατρί[οις*. Die Ergänzung ist gesichert durch das Vorkommen derselben Person S. 467f. n. 1; s. o. Hiernach ist die Konjektur Böckhs CIG 2277 b zu berichtigen. — S. 474 n. 2. Derselbe *Μνασέας Διονυ]σίου Εὐεργέτης* stiftet der Genossenschaft eine Stoa. — S. 475 n. 3. Die Genossenschaft der berytischen Poseidoniasten weiht *τὸ[ν οἶκ?]ον κ[αὶ] τὴν στοὰν καὶ τὰ χρησ[τήρια*. — S. 475 n. 4. Ein — — *ως Εὐεργέτης* stiftet der Genossenschaft etwas. — S. 476 glaubt Reinach auch die CIG 4532 n von einem *Διονύσιος Ζήνωνος, Βηρύτιος, Εὐεργέτης* den *θεοῖς πατρίοις* gemachte Widmung wegen ihrer Ähnlichkeit mit S. 473 n. 1 auf Delos zurückführen zu dürfen.

Derselbe, BCH VIII 1884 S. 175 n. 10. Basis: *Λητ?]οῖ.* (2) *Ἀμμώνιος Ζωπύρου* (3) *ἐποίει.* Der Künstler ist unbekannt.

Derselbe, a. a. O. S. 175f. n. 11. Basis. In Form einer Wei- um 50

hung an Apollon ehren die auf Delos ansässigen römischen, athenischen und die übrigen griechischen *ἔμποροι* und *ναύκληροι* den Marathonier Zenon, S. des Z., Epimeleten von Delos. Der Geehrte ist der Vater des a. a. O. S. 155f. = S. 473 o. genannten Pammenes. Mitte des 1. Jahrh. v. Chr.

Derselbe, a. a. O. S. 177 n. 13. Mosaikinschrift: *Πόπλιος Σατρικάνιος Ποπλίου υἱός*. Der Name des Dedikanten ist auf Delos nicht unbekannt; vgl. eine Inschrift des Kyriacus bei Riemann, BCH I 1877 S. 87.

um 97—86 Derselbe, a. a. O. S. 178 n. 14. Bilingue (latein. u. griech.) Basisinschrift des Künstlers Agasias, S. des Menophilos, aus Ephesos; wahrscheinlich zu dem Torso eines dem Borghesischen Fechter ähnlichen kämpfenden Kriegers gehörig. — S. 181f. n. 15. Sechs kleine, nur aus einigen Buchstaben bestehende Basisfragmente ergänzt der Herausg. auf grund einer andern Künstlerinschrift des Agasias aus Delos (CIG 2285 b; Hirschfeld, Tituli statuariorum n. 158) zu einer Ehreninschrift auf *Κόιντον Πομπεῖο]ν Κοΐν[του υἱὸν] Ῥοῦ[φον* u. s. w. *Ἀγασία[ς Μην]οφ[ίλου] Ἐφέ[σιος ἐ]πο[ίει*. Hiernach würde die Ansetzung Böckhs a. a. O. (um 110 v. Chr.) an Boden gewinnen. Pompeius Rufus war Konsul 88 v. Chr.; Agasias konnte zwischen 95 und 86, bis zur Einnahme der Insel durch die Feldherren des Mithradates, auf Delos arbeiten.

Derselbe, a. a. O. S. 184f. n. 18 D. Am westlichen Portikus der Agora. Fragmentierte Weihinschrift eines — *νος Κοΐντου υἱὸ[ς* und eines *Δέκμος*.

Derselbe, a. a. O. S. 186 n. 20. Fragmente einer Liste von griechischen und römischen Personennamen in zwei Kolumnen.

Gardner, Journal of hellenic studies VI 1885 S. 345 n. 52; aus den wieder aufgefundenen »MS. Inscriptions collected in Greece by C. R. Cockerell, 1810—14«. Der Achäer Philon, S. des Diodoros, ehrt seine Tochter Heraïs in Form einer Weihung an die Götter. — Zur Künstlerinschrift des Phy][l]es aus Halikarnaſs vgl. Hirschfeld, Tituli statuariorum n. 70a, b, c, 84.

Schumacher, Rhein. Museum 42 1887 S. 316 ergänzt auf grund einer delischen Inschrift des Kyriacus von Ancona (Riemann, BCH I, S. 88 n. 37) die Weihinschrift Hauvette-Besnault, BCH VI S. 491 n. 4 (Röhl II, 31).

Dittenberger, Epigraphische Miscellen, in den »historischen und philol. Aufsätzen, E. Curtius zu seinem 70. Geburtstage gewidmet« Berl. 1884 S. 301. In der metrischen Weihinschrift BCH VII 1883 S. 370 n. 20 (Röhl II, 27) ist der erste Hexameter zu lesen: *Πάντα χορηγήσας Πρ[επ]εφ[ήμ]ου παῖς Κριτόδημος*. Der bisher unbelegte Eigenname wird durch *Πρεπέλαος* SIG 184, 4 hinlänglich geschützt.

Bechtel, SGDI I Heft 1 wiederholt unter den »äolischen In-

schriften« die in diesem Dialekt abgefafste, auf Delos gefundene Inschrift CIG 2265b a. a. O. S. 119f. n. 319. — Dittenberger, DLZ 1884 n. 8 Sp. 271 ergänzt Z. 11 statt *Σχαμανδ[ρ]ων[ύμω* auf grund der erhaltenen Buchstabenreste *Σχαμανδ[ρ]ωνα[χ]τε[ίω*.

Dittenberger, Index schol. Hal. Sommer 1887 p. XIII sq. erweist sämtliche in der zwischen 186—180 v. Chr. abgefafsten Urkunde der Hieropoioi Homolle, BCH VI 1882 S. 29ff. (Röhl II, 20) enthaltenen Namen koischer Architheoren als auch in einer auf Rhodos gefundenen, von Dittenberger, l. c. p. X–XIII überzeugend für Kos in Anspruch genommenen Inschrift Newton, Greek inscr. II 343 (vgl. S. 498) vorkommend nach. Der ungeheuerliche Name *ἀρχιθεώρου* ΠΟΜΗΡΟΣ Z. 162 wird auf grund der koischen Inschrift b, 58: *Πόμπις Ζωπύρου* in *Πόμπιος* emendiert. 186–180

Schumacher, Rhein. Museum 42 1887 S. 148—151 macht wahrscheinlich, dafs die auf Paros gefundenen Inschriften Athenaion V 1876 S. 27 n. 12. (ergänzt von Sch. S. 149f.) und S. 9 (vgl. Köhler, MDAI I, 257f., Homolle, BCH VIII, 158, Dittenberger, SIG 238, Homolle BCH VIII, 150) von Delos her verschleppt sind.

Percy Gardner, Votive coins in Delian inscriptions (Journal of hellenic studies IV, 2 S. 243—247) bespricht die in einer Inschrift des Apollotempels Homolle, BCH VI S. 1ff. (Röhl II, 20) unter den Weihgeschenken erwähnten Münzen.

Rhenea.

Latyschew, MDAI X 1885 S. 115 n. 17. Odessa, Museum. Genauere Kopie der Grabschrift des Herakleon, S. des Neikias, aus Antiocheia (CIG 2317. Lebas 1940).

Derselbe, a. a. O. n. 18. Ebd. Genauere Kopie der Grabschrift der Euporia, T. des Herakli(so)tos (CIG 2314. Lebas 2037).

Myconus.

Homolle, BCH VIII 1884 S. 130 giebt den Anfang der Inschrift Athenaion IV, 459.

Derselbe, a. a. O. S. 157. Eine nach Kyriacus (s. unter Delus S. 473 o.) mitgeteilte Inschrift der Stadt ehrt den Kaiser Trajan. Vielleicht nach Mykonos gehörig.

Fougères, BCH XI 1887 S. 275 n. 38. Über dem Basrelief zweier Frauen mit Fächer und Giefskanne Weihung des Phi]lumenos, S. des Menekrates, und des Philo[kles für ihre Familie an Zeus Meranos (sonst unbekannt) und die *Θεαὶ Νύμφαι*.

Tenus.

Ein auf Tenos gefundenes Fragment eines Briefes der Athener, in welchem des Areopags und des Heroldes desselben Erwähnung geschieht (BCH VII 1883 S. 250) s. Teil I unter Attica (Bd. LII. 1887. III S. 407).

Syrus.

Ende 2. Jahrh. Dümmler, MDAI XI 1886 S. 115f. n. 3. Ein in Plaka auf Melos gefundenes Fragment, in welchem die Verdienste des Rhodiers Ochidas aufgezählt und wahrscheinlich Ehren für ihn und den Demos der Rhodier wegen Entsendung des ersteren als Epistates behufs einer Verfassungsreform beschlossen werden, ist nach Swoboda, ebd. S. 447f. Syros zuzuweisen, da die Fassung des Präskripts: *Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, Θεόκριτος Θεοκρίτου* (2) *Ναξίτης ἔφοδον ἀπογραψάμενος ἐπὶ τὴμ βουλὴν εἶπεν·* übereinstimmt mit der Syros eigentümlichen Präskriptformel CIG 2347o (Lebas IV, 1885) und das Demotikon *Ναξίτης* dort wie hier begegnet. *Νάξις* oder *τὰ Νάξια* war somit ein Demos von Syros. — Beide Denkmäler sind zeitlich nicht allzu weit von einander entfernt. Da der Volksbeschlufs des CIG, der wegen Erwähnung der Seeräuber von Böckh wohl mit Recht in die Zeit des Pompejus gesetzt worden ist, ein etwas jüngeres Stadium bezeichnet, so dürfte mit Dümmler die neue Inschrift gegen Ende des 2. Jahrh. v. Chr. zu setzen sein.

Ceus.

Halbherr, Museo italiano di antichità classica I 2 1885 S. 191—219 veröffentlicht als Frucht seiner Forschungen auf der Insel Keos im Sommer 1883 eine Anzahl von Inschriften, die teils unediert sind, teils unzulänglich herausgegeben wurden. In seinen Nachforschungen wurde der Herausg. wesentlich unterstützt durch den mit der Topographie und den Altertümern der Insel vertrauten Konstantinos Manthos in Tzia, welcher auch die in seinem Hause gesammelten Inschriften (n. 1. 11. 21) zur Verfügung stellte. — n. 4. 19 wurden im Centralmuseum zu Athen kopiert.

5. Jahrh. A. a. O. S. 191 n. 1 mit Faks. (= Bechtel, IID 47). — **Poiessa;** jetzt in Tzia, Haus des Manthos. Kleine Stele mit äufserst knapp gefafstem Ansiedelungsgesetz, wahrscheinlich ursprünglich an der Grenze des Gebietes von Poiessa aufgestellt. Aus der geringen Pachtsumme von jährlich 30 Drachmen und dem Verzicht auf Naturalleistungen (wie solche anderwärts begegnen) läfst sich auf den geringen Umfang der den Ansiedlern in Pacht gegebenen Parzellen, sowie auf die Unfruchtbarkeit des Bodens schliefsen. Wenn der Fundort des Steines (Bezirk Hagios Merkurios am östl. Ende des Thales von Poiessa) als dessen

ursprünglicher Standort gelten darf, so erklären sich die Bestimmungen daraus, dafs an dieser Stelle der Boden felsig und wenig kulturfähig ist. Übrigens ist uns der Geldwert der Drachme auf Keos für die Zeit unserer Inschrift nicht bekannt; auch dürften die Abgaben für Ländereien bedeutend niedriger gewesen sein, als die Zinsen der durch sie repräsentierten Kapitalien. — Die bisher äufserst fragmentarische Monatsliste von Keos (nur bekannt: *Μαιμακτηριὼν* und *Ἑρμαιὼν*) wird ergänzt durch Erwähnung des *Βαχχιὼν*. Von Interesse ist die Form der Eigennamen: *Ποιᾶσσα* und *Ποιάσσιοι* (attisch; vergl. Bechtel, a. a. O.), sowie die Vokalisation: durchweg Ο, Ω, ΟΥ; Ε = *ει* in den Infinitiven *φέρεν*, *παρέχεν*, *κόπτεν*, = *η* in *μενός*, *ἕμερα*; dagegen Η in *ἡ γῆ*, *δεκάτηι*, *οἰκίην*, *ὀρθήν*. Vgl. Dittenberger, Zum Vokalismus des ionischen Dialekts, Hermes XV, 225f. und Bechtel, a. a. O.

A. a. O. S. 196 n. 3 mit Faks. Ebd. Fragment mit linksläufiger archaischer Inschrift: — — *νδος Μεδε* — — | *νικ* — —. Die Form des ⱪ (ebenso n. 10) ergänzt das Alphabet von Keos bei Kirchhoff, Alphabet[4] Taf. 1, XVII. Archaisch.

A. a. O. S. 197f. n. 4 mit Faks. (ungenügend *Ἐφ. ἀρχ.* 3011). Ebd.; jetzt in Athen, Centralmuseum. Stein mit drei Proxeniedekreten des Rates und Volkes der Poiessier: Von n. 1 nur der Schlufs erhalten; n. 2 auf *Μ[αίων? Μα]χρείοντος?* aus Herakleia; n. 3 auf den [M]akedoner Pausanias, S. des Andronikos. — Spätere makedonische Zeit.

A. a. O. S. 198 n. 5 mit Faks. Ebd. Fragment: *Δημη* — — | [*π?*]*ε*[*ν?*] — —.

A. a. O. S. 199 n. 6 mit Faks. Ebd. Fragment einer metrischen Grabschrift: — — [*Λ*]*υσίζων* *Ἐ*[*π*]*έ*[*α*] *τ*[*ό*]*δε σ*[*ῆμα* — — | — — *Μνησίκλ*[*ει*]*α μ*[*ῆ*]*τε*[*ρ* — —.

A. a. O. n. 7 mit Faks. Ebd. Grabschrift. Nach einer Rasur: *Εὔτνη Ωαρία*. Letzteres Wort Steinmetzfehler für *Ὡραία* oder Transskription von Varia?

A. a. O. S. 200 n. 9 mit Faks. **Coressus**; gefunden auf dem Hügel des Hagios Georgios bei Bukrári im Gebiet von Koressos. Archaisches Fragment: ΕVΟ:ΟΡΕ[illegible] = *Ἠχώ : ορε* · ·. Das Alphabet ist verschieden von dem aller archaischen Inschriften von Keos und steht in einer Reihe mit dem von Chalkis und Eretria und den nicht-ionischen Alphabeten. Wenn die Inschrift epichorisch ist, so würde in derselben nach dem Herausg. eine Spur der alten Herrschaft von Eretria über die Insel zu erblicken sein. Archaisch.

desgl. A. a. O. S. 200 f. n. 10 mit Faks. (ungenügend Ἐφ. ἀρχ. 3029). Julis; jetzt in Tzia. Basisinschrift: Μίκōν, Κ[ρ]ύνικος ἀν[ή]θησαν. Bechtel, IID 40 liest: Μίκων κ[ε]ύνικος ἀν[έ]θ[ε]σαν. In dem Verbum ist das erste H sehr wahrscheinlich, das zweite sicher. Zur Orthographie vgl. Bechtel, a. a. O. S. 44.

desgl. Comparetti, a. a. O. S. 221 f. n. 1 mit Faks. (Abschrift und Beschreibung von Halbherr) = Bechtel, IID 41. Ebd. Die Abschriften von Ross und Manthos der zuletzt IGA 393 herausgegebenen archaischen Weihinschrift sind wenig zuverlässig. Die Halbherrsche Kopie unterscheidet sich von den IGA in folgenden Punkten: Z. 1: χρυσαιΛίδεος, auf δβριμ — folgt nach einem Zwischenraume von zwei Buchstaben der obere Teil eines A und die Hasta eines T, nach dem Zwischenraume eines weiteren Buchstaben die Spur eines H; demnach: δβριμ[οπ]ά-τ[ρ]η — —. Z. 2 deutlich: — — σην ΣΙΦΝΙΟΣ Ἀλ — — u. s. w. — Z. 3: Erster Buchstabe (fehlt in den IGA) wahrscheinlich nicht σ; zweiter Buchstabe an schadhafter Stelle des Steines, wahrscheinlich: K; darauf deutlich: τηξηπολ — —; dann oberer Teil eines I sowie zweier anderer Buchstaben, zwischen welch letzteren Bruch des Steines (in der Lücke stand wahrscheinlich kein weiterer Buchstabe); alsdann deutlich obere Hälfte eines A mit folgendem N = αναλοτα (μεμαότα gänzlich unmöglich); es folgt ein ο oder φ (sehr abgenutzt, von dem Vertikalstrich keine Spur mehr vorhanden); hinter dem letzten Buchstaben A scheint mit Zwischenraum eines Buchstaben eine Spur von σ zu folgen. — Z. 4 sicher: ν[α]τ —; dann vielleicht oberer Rest eines I. — Comparetti ergänzt Z. 3. 4: ῆι γὰ][ρ κα]τῆξ' ἡ Πολ[ιὰς] ἀνάλωτα φυλά[σ]-[σει (4) ἀστῶν τέ][κ]να τ[ί][ει δ' αὐτά τε καὶ πατέρας? »Die Inschrift mit Comparetti als Denkmal des Alphabetes von Siphnos (auf grund von Z. 2: Σίφνιος) zu betrachten, verbietet die Geltung des O = ο und ω«. Bechtel, a. a. O.

um 400 Halbherr, a. a. O. S. 195 f. n. 2 mit Faks. = Bechtel, IID 44 (ungenau u. a. CIG 2363b; vgl. zu IGA 398). Rings verstümmelte Marmorplatte in Tzia, gefunden unterhalb der alten Akropolis von Iulis und wahrscheinlich zu dieser Stadt gehörig (die Notiz des CIG, wonach der Stein aus Karthea stamme und die Inschrift mit n. 2352. 2356. 2357 auf demselben Steine stehe, ist zweiffellos irrig). Die Abschrift des CIG stammt aus einer Zeit, wo der Stein noch weniger fragmentiert war. Neue Lesarten: II 6: Θ . . . [μ]ίδης (nach Bechtel vielleicht: Θ[εοκλ]ίδης), Z. 7: Ὀν[α]γῆς, Z. 9 deutlich: Εὐχοίης, Z. 16: Ἐλπ[ί]ας. — Bechtel, a. a. O. giebt den gesamten kritischen Apparat und einige neue Konjekturen.

4. Jahrh? Derselbe, a. a. O. S. 201 ff. n. 11 mit Faks. Gefunden unter der Akropolis von Iulis; jetzt in Tzia, Haus des Manthos. Fragment

eines Gesetzes in bezug auf die Behandlung säumiger Schuldner des Tempels des Apollon Pythios in Iulis. Wahrscheinlicher Inhalt: Es soll ein Verzeichnis der säumigen Schuldner von den ταμίαι vor dem Heiligtum ausgestellt werden. Kommen letztere dieser Bestimmung nicht nach, so sollen sie in Strafe genommen werden. Wer von den Schuldnern nach jener Mafsregel nicht zahlt, noch auch sich durch einen Eid rechtfertigt, soll die doppelte Strafsumme entrichten. Die rückständigen Zinsen und die Strafgelder sollen von den ταμίαι an die ἱερο[ποιοὶ übergeführt werden, welch letztere dieselben πρὸς τὴν κατασ]κευὴν τῶν ἱερῶγ καὶ τὴν θυσίαν — — verwenden sollen. Falls ein ταμίας zuwiderhandelt oder einen Teil des Geldes anderweitig verwendet, soll er den θεσμοφύλακες angezeigt und von diesen mit einer Bufse von 10000 Drachmen an den Tempelschatz bestraft werden, die er innerhalb zehn Tagen nach geschehener Anklage zu entrichten hat. Unterläfst er die Zahlung, so soll sein Name mit Vatersname und der Strafsumme in Stein gehauen und von den θεσμοφύλακες im Pythion zu jedermanns Kenntnisnahme ausgestellt werden. Bestimmungen über die Niederschrift des Dekrets, welches ewige Zeiten gelten soll, und über die Aufstellung desselben εἰς τὸ ἐχέβωμον; nach Comparetti derjenige Teil der Peribolos, in welchem sich der Altar befand) bilden den Schlufs. Die rechtlichen Formen des Dekrets (εἰσαγγελία, Strafsumme u. dgl.) sind offenbar dem attischen Rechte entlehnt. Dasselbe scheint nicht jünger als das 4. Jahrh. v. Chr. zu sein.

Derselbe, a. a. O. S. 205 n. 12 mit Faks. (nebst einer Abschrift des besser erhaltenen Steines von Manthos aus dem Jahre 1864). Akropolis von Iulis. Fragment: — — νος τοῦ Ἡρακλείδου (2) — — [δ]ωρεὰς ἔδωκεν (3) — — Βασιλεὺ][ς] Ἄτταλος (4) — — Βασιλέως] Ἀττάλο[υ]. — Attalos II. regierte 159—138 v. Chr. um 150

Derselbe, a. a. O. n. 13. Marmorbasis aus den Ruinen der Kirche τῶν Ἁγίων Ἀποστόλων in Tzia; Abschrift von Manthos. Der Demos ehrt den Cn. Pompeius Cn. f. Magnus als εὐεργέτης und σωτήρ. — Der Geehrte hatte Anspruch auf die Dankbarkeit der Insulaner wegen seiner Besiegung der Seeräuber 67 v. Chr. Die Inschrift fällt daher zwischen 67 und 48 v. Chr. 67—48

Derselbe, a. a. O. S. 206 n. 14 mit Faks. Akropolis von Iulis; Abschriften von Manthos und Halbherr. Aus zwei Stücken bestehende Widmung des Glykon, S. des Theoteles, und seiner Kinder an Dionysos und die Stadt.

Derselbe, a. a. O. n. 15 mit Faks. Ebd. Fragment. Den θεοῖς Σεβα]στοῖς errichtet eine Weihinschrift — — στέλης β' φιλοκαῖσαρ. — In einer andern Inschrift derselben Epoche aus den Ruinen von Karthea begegnet derselbe Stifter; vgl. Ἐφ. ἀρχ. 3030. CIG II Add. 2367o.

Derselbe, a. a. O. S. 207 n. 16 mit Faks. = Bechtel, IID 52. Ebd. Fragment: 'O] δῆμος ὁ Ἰουλιητῶν (2) Θεᾶι (3) Ῥώ]μηι Σωτείραι.

† 84—96 Derselbe, a. a. O. n. 17. Tzia, Ruinen der Kirche τῆς ἁγίας Παρασκευῆς. Basis mit Ehreninschrift auf den Kaiser Domitian. Da derselbe den Titel Germanicus führt, 84—96 n. Chr.

Ende 4. Jahrh. Derselbe. a. a. O. S. 207—217 n. 18 mit Tafel. Stelenfragment (der obere Teil und die rechte Schmalseite fehlen) aus den Ruinen des Apollotempels in Carthea; jetzt in der Dimarchie Tzia. Bruchstück einer Rechnungsablage der Tempelbehörden, von verschiedenen Händen, zum teil völlig unleserlich und mit einer Anzahl ausgekratzter Zeilen. Schmalseite A 62 Z.; Breitseite B 63 Z., von Z. 25 an höchst unleserlich; Breitseite C 40 Z. — Die Breitseite B zerfällt in drei Teile: Z. 1—9, 14—24, 25 bis Schlufs. Z. 11. 12 sind nur Nachträge zu Teil I. Ausradiert: Z. 10. 13. 32. 50. 51. 60. Z. 25 bis Schlufs: Liste von Personennamen mit einer Ortsangabe und Zahl; z. B.: Εὐ]κτήμων Εὐάν[δρου?] τὰ ἐν Ἱερῶι Λιμένι: ΠΔΔΔ-- (Z. 57). Z. 56 begegnen mehrere Personen gleichzeitig: Ἐρατίωνος κληρονόμοι — —. Z. 62 findet sich der Name einer Frau mit ihrem legalen Vertreter: Θεοφράστη καὶ κύριος Ἀμφι[κ]ύδης. Die Zahlen am Ende einer jeden Zeile scheinen nicht unter 15 und nicht über 100 zu gehen. Es handelt sich offenbar um Abgaben der Pächter von Grundstücken an die Tempelkasse. — Die gleichfalls »inter rudera templi Apollinis Cartheae« gefundene, von Halbherr nicht wieder entdeckte und nach unzureichenden Abschriften herausgegebene Inschrift CIG 2361—2363 besteht gleichfalls 1) aus einer kleineren Kolumne (n. 2363) mit einem Verzeichnis der von Choregen, Strategen und Archonten gespendeten Kränze im Werte von je 100 Drachmen, 2) aus einer Breitseite (n. 2361), welche u. a. eine fragmentierte Liste von Eigenamen mit folgendem τὰ ἐν — — enthält, 3) aus einer anderen Breitseite (n. 2362) mit Dativendungen auf — ωι und folgender Zahl. Diese Inschriftfragmente standen auf dem oberen Teil einer Stele von derselben Gestalt, wie die unsrige, die gleichfalls der rechten Schmalseite entbehrte. Die Mafsverhältnisse beider Stelenfragmente stimmen genau überein; somit gehören dieselben zu einer und derselben Stele. Das Präskript des oberen Fragments ergänzt Halbherr mit Hülfe von B 9. 25: Θεοί. [Τύχη Ἀγαθή(?). (2) Οἵδε ἀπέδοντο τὰ [χωρία ἀποτείσαντες εἰς τὰ Θεο-(3)ξένια ⟨ι⟩ τὸ ἐπιδέκατ[ον (sc. τῆς τιμῆς) κατὰ τὸν νόμον —. Hiernach wäre der Zehnte der Verkaufssummen der Ländereien entrichtet worden, um die Kosten der Feste der Theoxenien zu bestreiten. Für die Asklepieen, welche B. 9. 25 in unmittelbarem Zusammenhange mit jenen genannt werden, scheint sich in dem Präskript kein Raum zu bieten. Die unverhältnismäfsig hoch bemessene Abgabe dürfte sich daraus erklären, dafs der Tempel von Karthea auf die verkauften Ländereien einen Rechtstitel erworben hatte. Mit B Z. 8. 9

schlofs offenbar die Liste einer Periode solcher Abgabenverzeichnisse. Halbherr ergänzt: *Κεφάλαιον τῶν ταμία[σιν εἰσπραχθέντων* (9) *θεοξενιακῶν, ἀσκληπιακῶ[ν* (sc. *χρημάτων*) — —. Die Form *ταμίασιν = ταμίαις* begegnet auch in attischen Inschriften. Z. 11. 12 sind noch zwei weitere Abgaben verzeichnet, die nach Abschlufs der voraufgehenden Liste nachträglich hinzugefügt wurden. — Z. 14—24 folgt unter dem Präskript: *Τάδε ἐδανείσατο ἡ πόλις*· ein Verzeichnis der aus dem Tempelschatz von der Stadt entliehenen Gelder unter sechs Archonten: Pantagathos (Z. 15), Ktesimenes (Z. 16), Theokydes (Z. 17), Philon (Z. 18), Kallimenes (Z. 19—21, drei Anleihen), Sokritos (Z. 22—24, drei Anleihen). Die drei letzten Summen waren 2300 — —, 130 Drachmen und 1959 Drachmen 3 Obolen. — Von Z. 25 bis zum Schlufs folgt nach dem Präskript: *Λήμματα θεο]ξενιακῶν καὶ ἀσκληπ[ι]α[κῶν* — das arg zerstörte oben erwähnte Verzeichnis. Von Interesse ist das *Σελινούντιο-* — — Z. 41, welches sich wahrscheinlich auf einen (oder mehrere) Fremde mit dem Rechte der *ἔγτησις* bezieht. — C beginnt mit einem fragmentierten Verzeichnis ähnlichen Inhalts, wie der obere Teil der Stele (CIG 2362) und ist die Fortsetzung des letzteren. Die Gesamtsumme der Beiträge wird Z. 15 auf 22149 Drachmen 5 Obolen angegeben. C Z. 16 bis Schlufs und die Schmalseite A enthalten ein Verzeichnis von Kränzen, welche eine Anzahl Personen stifteten, die das Amt von Choregen und Strategen bekleideten (in dem ersten Fragment der den oberen Teil bildenden Kolumne A, CIG 2363, begegnen Widmungen von Archonten). Über die Beziehung dieses Verzeichnisses zu den pythischen Festen von Karthea und zu den bekannten jährlichen lyrischen Chören bei dem Lokalkult des Apollon s. Böckh zu dieser Inschrift. Doch zeigt unser Fragment, nach welchem u. a. das Kollegium der drei Strategen einen gemeinschaftlichen Kranz weiht, dafs es sich nicht um Kränze handelt, welche die obrigkeitlichen Personen bei den Festen zu tragen pflegten, sondern um solche, welche dem Kollegium nach Ablauf des Amtsjahres von der Stadt als Erkenntlichkeit für dessen Dienste verliehen wurden. Dasselbe scheint nach A Z. 36 ff. von den Choregen gesagt werden zu müssen, da hier der Chorege Aristopeithes nicht einen Kranz weiht, den er bei den Festfeiern auf Delos getragen hätte, sondern den das Volk ihm als Auszeichnung verlieh. Die Weihungen scheiden sich in Kranzspenden und in Stiftungen von Summen, die dem Werte eines Kranzes (100 Drachmen) gleich kamen. Merkwürdig ist die Orthographie: *τὸ στέφανον* C Z. 20. 21. 23. 24. 25. In gleicher Weise ist die Assimilation des Endkonsonanten an den Anfangskonsonanten des folgenden Wortes konstant gewahrt in der Aufzählung der verkauften Ländereien in Kolumnen B und C. — Obschon viele Personennamen (darunter eine Anzahl bisher unbekannter) unserer Inschrift auf anderen Inschriften von Keos begegnen, läfst sich für keinen einzigen, zumal bei datierbaren Urkunden, die Identität nachweisen. — Von grofser Wichtigkeit ist die In-

schrift u. a. deswegen, weil sie neben dem Kult des Apollon, auf den sich das Fest der *θεοξένια* bezieht, den mit jenem eng verbundenen Asklepiosdienst auf Keos bestätigt (vgl. die Weihinschrift an Asklepios IGA 398). Aufserdem lehrt sie eine Anzahl Lokalnamen der Insel kennen. — Buchstabenformen und Orthographie weisen auf das Ende des 4. Jahrh. v. Chr.

Derselbe, a. a. O. S. 218 n. 19 mit Faks. Ebd. Prismatischer Steinblock aus den Ruinen des Apollotempels; jetzt Athen, Centralmuseum. Nach Rats- und Volksbeschlufs wird dem Lykon, S. des Pytheas, aus Byzanz und dessen Nachkommen wegen seiner Verdienste um die Bürgerschaft das Bürgerrecht *τῆς πόλεως τῆς Καρθαιέων* erteilt. — Wichtig ist die Inschrift wegen der Erwähnung des *οἶκος* Z. 15 als Unterabteilung der *φυλή*: *κα]ὶ φυλῆς, ἧς ἂν βούλωνται, καὶ οἴκο[υ*. Sprecher des Dekrets ist ein Theorilos (dieser Name fehlt bei Pape).

Derselbe, a. a. O. n. 20 (ungenügend *'Εφ. ἀρχ.* 3033). Inschrift eines Felsstückes im östl. Winkel des Hafens von Karthea: *Βοηθὸς καλὸς | 'Αθηναῖος*.

Derselbe, a. a. O. S. 219 n. 22; Kopie von Manthos. Lokalität *'Οζιᾶς* auf Keos: *'Αρτέμιδο-|ς ἱερόν*.

Derselbe, a. a. O. n. 23; Kopie von Manthos. Fragment einer Weihinschrift aus der Nähe der in Ruinen liegenden Kirche *τῶν Ταξιαρχῶν*, östl. vom Berge St. Elias: *'Ο δεῖνα --]κλέους 'Απόλλωνι*.

Comparetti, a. a. O. S. 223 f. n. 2 (nach Halbherr). Kirche des heil. Demetrios in Katomeriá, im Innern der Insel. Der Fundort mag zum Bezirk von Poiessa oder Karthea gehören; doch kann der Stein auch verschleppt sein. Rechts verstümmeltes Fragment (= *'Εφ. ἀρχ.* 3006). Der rechts fehlende Teil ist das an derselben Kirche kopierte, von Halbherr jedoch nicht aufgefundene Fragment *'Εφ. ἀρχ.* 3523 (nach äusserst schlechter Kopie). — Rats- und Volksbeschlufs, nach welchem ein *ἐπιμελητής* dafür Sorge tragen sollte, dafs niemand in den Quellen, aus denen das Wasser durch eine unterirdische Leitung (*ὁ ὀχ]ετὸς ὁ κρυπτὸς* Z. 3) in den Tempel der Demeter geleitet wurde, baden oder waschen dürfe. Zuwiderhandelnde soll der *ἐπιμελητής* mit einer Bufse bis zu 10 Drachmen belegen und auf frischer That Ertappte schlagen dürfen (*πληγαῖς κολάζων* Z. 8) Die Stele mit dem Dekret soll an den Quellen an einem der Bule geeignet scheinenden Orte aufgestellt und die Kosten der Aufstellung von dem *ταμίας* getragen werden.

Derselbe, a. a. O. S. 224 n. 3 (nach Halbherr). Gefunden in der Örtlichkeit *Φρέαρ* bei Kúndura, am Meere. Der Stein ist rechts beschnitten und dadurch die Inschrift unvollständig geworden. Es ist die Rede von Siegen, die in zwei Städten errungen wurden. Die erstgenannte Stadt ist Phokaia. (*Φωκέα* = dem gewöhnlichen *Φωκαιέα*; daher ist die Form *Φωκέες* = *Φωκαιέες* bei Suidas s. v. *δικαιοσύνη*

nicht lediglich ein Versehen des Schreibers, obgleich Herodot sicher so nicht schreiben konnte.) Auch die andere Stadt ist ohne Zweifel in Kleinasien zu suchen. Der Ausdruck: [π]ρὸς [λ]όφο[ν] Ἀρισταγόρου kann sich auf Kyme, Kyzikos und Milet beziehen, welche Städte Tyrannen dieses Namens hatten. Der berühmteste von letzteren ist der Tyrann von Milet; von dieser Stadt war daher wohl die Rede. Wahrscheinlich diente die Inschrift als Basis zu vier Sinnbildern des Sieges, von denen drei identisch, das vierte verschieden war. Comparetti ergänzt: *Φωκέα μὲν τ[ά]δε τρισσὰ τὰ Μέν[τ][ορι σήματα νίκης, | Αὐτὰρ Ἀρισταγόρου τόδε [π]ρὸς [λ]όφο[ν εἷλε τέταρτον.* — Wahrscheinlich stammt der Stein, wie auch der Schriftcharakter vermuten läſst, aus Kleinasien und wurde an der Küste von Keos von einem Schiffe, dem er als Ballast diente, ausgesetzt.

Halbherr, MDAI IX 1884 S. 319—323 mit 2 Beilagen (Majuskeln und Umschrift). Jetzt im Museum zu Athen befindliche Stele mit fragmentiertem Namenkatalog in 5 Kolumnen (Kolumne IV 114 Zeilen). Auſser den auch sonst bekannten *Ὑλιχίδαι* (III, 29) sind verzeichnet Angehörige der bisher unbekannten Phylen der *Λεωΐδαι* I, 1, *Θ[υ]σσίδαι* IV, 1, *Κορ[ή]σιοι* IV, 64. Neue Eigennamen: *Καλλίφιλος* I, 5, *[Δ]εξωνίδης* I, 7, *Ἰνησίας* II, 1, *Ἀγλώνικος* II, 11, *Ἐρασίν[ι]κος* II, 18, *Φαντοκλῆς* III, 6, *Πύρρανθος* IV, 26, *Πρεάνθης* V, 65, *Ἑβδομ[ί]ω[ν* V, 80.

Köhler, MDAI IX 1884 S. 271ff. mit Taf. (zu Z. 25 Bechtel, IID 49). Links und unten gebrochene, auf der Vorder- und rechten Schmalseite beschriebene Marmorplatte mit 59 Zeilenresten eines Proxenenverzeichnisses. Aus den verstümmelten Überschriften: *Θε]οί· | Πρόξε]νοι* läſst sich schlieſsen, daſs links etwas mehr als die Hälfte fehlt. Z. 3—5 Reste eines Volksbeschlusses, wohl auf ein den Proxenen zu verleihendes Privileg bezüglich. Es folgen die Proxenen mit ihren Namen, Vatersnamen und Heimatsorten in geographischer Ordnung. — Aus dem Umstande, daſs in dem eigentlichen Verzeichnis die Diphthonge durchgehends ausgeschrieben sind, dagegen in dem fragmentierten Volksbeschluſs *ἐναι* sich findet, wird man die Abfassung des Dekrets nicht viel später als um den Anfang des 4. Jahrh. setzen dürfen, während die Aufstellung der Inschrift in späterer Zeit stattfand. Die Z. 28 genannten Brüder *Π]ύ[θ]ων, Ἡρακλειδεύ[ς* hält K. für identisch mit den Mördern des thrakischen Königs Kotys (um 359 v. Chr.). Die Inschrift wird demnach um 345 anzusetzen sein. um 345

Dragumes, MDAI X 1885 S. 172f. In dem von Köhler, MDAI I, 139—150. 255f. mitgeteilten Gesetz über Totenbestattung ergiebt eine Neuprüfung des Steines Z. 14–17 die Lesung: *τῆι δὲ ὑστέραι [περι]ῤῥαίνειν τὴν οἰκίην [ἐ]λεύθερον θαλ[λοῖσι] πρῶτον, ἔπειτα δ[ὲ] ὑ[σ]ώ[πωι] ο . . ιτη* —, wozu der Herausg. Psalm 51, 9 vergleicht: *ῥαντιεῖς με*

ὑσσώπῳ καὶ καθαρισθήσομαι. S. jedoch die abweichende Ergänzung von Bechtel, IID n. 43 (vgl. S. 46).

Seriphus.

Bent, Journal of hellenic studies VI 1885 S. 198. Rätselhafte Felseninschrift in rohen Schriftzügen: *Πέντε ἀπ' ἐμοῦ, πέντε ἀπὸ σοῦ, θησαυρὸν ὄρυγε.* Wahrscheinlich bezieht sich die Aufforderung auf eine nahe gelegene Magnetmine.

Siphnus.

Archaisch

Parnassos VII 1883 S. 94. Archaische Inschrift (auch von Ross, Inselreisen erwähnt, doch nicht abgeschrieben): ΝΥΦΕΟΝ | ΗΙΕΡΩΝ.

Dragatses, Parnassos VIII 1884 S. 183. Grabschriften: 1) der Paramonis, 2) der Soteira, T. des Eumenes, und des Spartychos, S. des Sp., 3) des Pherenikos, S. des Eratonymos.

Derselbe, a. a. O. S. 184. Basisinschrift, 11 Zeilen, arg verstümmelt.

Parus.

Dopp, Quaestiones de Marmore Pario. Breslau, Diss. 1883. 63 S. mit einer lithographierten Tafel auf grund eines neuen Abklatsches nebst einer Darstellung des ursprünglichen Umfanges des Steines in seinem Verhältnis zu dem von Selden 1628 kopierten und dem jetzigen Fragment im Museum Bodleianum zu Oxford. — Rez.: Landwehr, Phil. Anzeiger XIV n. 10. 11 S. 499—503. S. auch unter Flach (S. 491.) — Da diese verdienstvolle Schrift den Stand der Untersuchung über die parische Marmorchronik (CIG 2374) in erheblichster Weise fördert und für die Beurteilung desselben eine Reihe neuer Gesichtspunkte aufstellt, so dürfte eine eingehendere Inhaltsangabe gerechtfertigt erscheinen.

I Verfasser, Plan und Quellen. Böckhs Ansicht, der Aristoteliker Phainias von Eresos sei der Gewährsmann des parischen Chronisten, ist unwahrscheinlich. Zwar zählte dessen Geschichtswerk über die Prytanen seiner Vaterstadt in der attischen Geschichte gelegentlich auch die Jahre nach athenischen Archonten, nach welchen gleichfalls unser Chronist rechnet; allein letzterer benutzt für die Chronologie der älteren attischen wie ausländischen Geschichte die attischen Königslisten. Die Bedeutung Athens zur Zeit des chremonideischen Krieges war nicht derart, dafs der parische Chronist sich hätte veranlafst sehen können, nach athenischen Archonten zu zählen, zumal das Proömium auch eigne parische Archonten anführt. Der Umstand, dafs der Chronist die Spezialgeschichte von Paros so vernachlässigt, während er die athenische Geschichte einseitig bevorzugt, wäre unerklärlich, wenn derselbe nicht von attischen Quellen abhängig wäre. Auch weicht der Chronist von den

Ansätzen des Aristoteles, dem ohne Zweifel sein Schüler Phainias folgte, nicht selten erheblich ab. — Der Text des Marmors stimmt in merkwürdiger Weise mit der pseudepigraphen Bibliothek des Apollodor überein. Als Quelle letzteren Werkes, dessen erweiterte Überarbeitung in Diodors gleichnamigem Werke vorliegt, hat Robert die cyklischen Gedichte erwiesen; somit sind diese auch indirekt Quellen des Marmors; wie denn alle Chronographen von der parischen Chronik bis auf Eusebius von denselben abhängig sind. Dem Marmor liegt von Epoche 1—31 eine mythische Quelle zu grunde. Die Verwandtschaft zwischen unserm Chronisten, Diodor und Eusebius wird in einzelnen Epochen ausführlich nachgewiesen. Häufig berührt sich die Darstellung mit der des Hellanicus, Philochorus, Strabo, Pausanias, Steph. von Byzanz, Suidas, dem Etymologicum Magnum. Die gemeinschaftliche Quelle aller mufs ein Atthidenschreiber sein. Diese direkte Quelle des Marmors ist älter als Philochorus; Cekrops wird als erster König Attikas angenommen, übereinstimmend mit Eusebius; die chronologischen Ansätze sind unabhängig von Aristoteles. — Von Epoche 32 an liegt dem Marmor eine historische Quelle zu grunde. Die chronologischen Differenzen zwischen dem Marmor und den Historikern werden einer eingehenden Erörterung unterzogen. Die attische Quelle des Marmors hatte den mythischen und den historischen Teil zu einem Ganzen vereinigt und mit der Geschichte und Chronologie der Athener in Einklang gebracht.

IIa. Synchronismen. Diese chronographische Quelle des Marmors teilt je drei Ereignisse demselben Jahre zu (Ep. 49—52). Der Verf. der Marmorchronik exzerpierte oft nur zwei Ereignisse desselben Jahres; bisweilen begnügte er sich mit einem einzigen. Die späteren Chronographen, wie Eusebius oder seine Gewährsmänner, gefallen sich darin, die gleichzeitigen Ereignisse verschiedenen Jahren zuzuweisen. Durch die chronographischen Werke der Alexandriner geriet die Quelle des parischen Chronisten ganz in Vergessenheit. Doch selbst diese sind, wenn die Chronologie nicht mehr festzustellen war, jener Quelle gefolgt.

IIb. Die Geschichte Siziliens und der parische Marmor. Der Marmor bringt nicht nur sonst unbekannte Fakta aus der sizilischen Geschichte, wie Sapphos Flucht auf diese Insel und die Herrschaft der Geomoren, sondern befolgt auch eine völlig abweichende Chronologie. So setzt der Chronist die Flucht des Stesichorus nach Griechenland Ol. 73, 4 = 485 v. Chr., während letzterer nach Suidas Ol. 37—56, nach Eusebius Ol. 43, nach Hieronymus Ol. 42 lebte, wie auch Aristoteles denselben für einen Zeitgenossen des Äsop und des Phalaris erklärte. Auf dem Marmor scheint die Zeit des Stesichorus in synchronistischer Weise berechnet zu sein. Statt der gewöhnlichen Zählung, wonach Gelo 485, Hiero 478 sich der Tyrannis bemächtigte, finden sich bei dem parischen Chronisten die Daten 478 und 472. Die ganze Chronologie der sizilischen Tyrannen scheint bei ihm von der Flucht des Stesichorus nach

Griechenland abzuhängen. Am wahrscheinlichsten fällt letztere mit der Einnahme Gelas durch Gelo zusammen; 7 Jahre später unterwarf derselbe Syrakus (478). Hiervon ist auch die Zeit des Hiero abhängig. Die von Eusebius und Diodor erwähnten Zeiten des Thrasybul und der Demokratie werden auf dem Marmor übergangen. Der Anfang der Herrschaft des Dionysius weicht von den Zeitbestimmungen der anderen Schriftsteller völlig ab.

III. Chronologie. In dem mythischen Teile wird nach Königen, in dem historischen nach Archonten gerechnet. Die Zuverlässigkeit des Verf. kann an den Archontenangaben bei Diodor und Dionys geprüft werden. Von den beiden im Altertum üblichen Methoden, den terminus ad quem entweder mitzuzählen oder unberücksichtigt zu lassen, haben die Alexandriner und der parische Chronist in dem ersten Teile seines Werkes die erstere (B) befolgt, während derselbe in dem zweiten Teile nach letzterer Methode (A) rechnet; daher die chronologischen Differenzen. Nach Böckh soll auch im ersten Teile bei Ep. 35. 38. 41 die Methode A befolgt sein; allein das Archontat des Euthydemos (Ep. 41) fällt nicht Ol. 56, 1, sondern 56, 2, das des Aristokles (Ep. 35) nicht Ol. 43, 4, sondern 44, 1, das des Damasias (Ep. 38) läfst sich durch die von Thales vorausgesagte Sonnenfinsternis auf Ol. 48, 3 bestimmen, mit welcher Zeitrechnung das Zeugnis des Pausanias über die gleichzeitige Wiedereinsetzung der pythischen Spiele übereinstimmt. Daher ist statt der Konjektur Böckhs HHHΔ[ΓΙ]ΙΙ vielmehr HHHΔ[ΔΙ]ΙΙ zu ergänzen. Eine willkürliche Ausnahme bildet nur das Archontat des Chares (Ep. 55). — Diese doppelte Rechnungsweise ist daher zu erklären, dafs der Verf. von der ihm zunächst liegenden Zeit ausging und hierbei das Jahr der Abfassung seiner Chronik nicht mitzählte (A), während er, da bei dem Fortschritte des Werkes allmählich ein ganzes Jahr oder ein gröfserer Teil desselben verflofs, letzteres bei der Chronologie der älteren Zeiten in Anrechnung brachte (B). Das Proömium schrieb er nach Vollendung des ganzen Werkes (cf. *ἀνέγραψα κτλ.*) Das Archontat des Diognetos mufs demnach nach der Methode B berechnet werden = 263/2 v. Chr. (Ol. 129, 2). Das ganze Werk wurde verfafst 264/3 und 263/2 v. Chr. (Ol. 129, 1. 2). Mit Recht hat v. Wilamowitz-Möllendorff das Jahr 264/3 = Ol. 129, 1 dem Archonten Arrhenides zugewiesen. — Die attische Königsliste bis etwa auf das Archontat des Kreon setzt der Marmor um je 26 Jahre höher an, als Eusebius. Die frühesten attischen Chronographen scheinen ihren Berechnungen die argivischen Königslisten in der Weise zu grunde gelegt zu haben, dafs sie den Regierungsantritt des ersten mythischen Königs Ogyges in das 26. Jahr des Phoroneus, des zweiten Königs von Argos, setzten (nach Eusebius ed. Schöne p. 17 Hb). Der parische Chronist rückt dagegen den Regierungsantritt des ersteren in das letzte Jahr des letzteren. Somit mufs die eusebianische Königsliste älter sein, als der Chronist. — Die Excerpta barbari liegen den

chronologischen Ansätzen des Eusebius um 50 Jahre voraus, da der Gewährsmann des ersteren den Regierungsantritt des Ogyges mit dem des ersten argivischen Königs Inachos identifizierte. — Denselben Gegenstand behandelt

Flach, Chronicon Paricum. Rec. et praefatus est. Accedunt appendix Chronicorum reliquias continens et marmoris specimen partim ex Seldeni apographo partim ex Maassii ectypo desriptum. Tübing. 1883. XVII und 44 S. nebst 2 Inschriftbeilagen. 2,40 Mk. – Rez.: Dopp, Wochenschr. f. kl. Philol. 1884 S. 193—195. Engelbrecht, Zeitschr. f. d. österreich. Gymnasien XXXV 1884 S. 413—419. Schöne, DLZ n. 23 Sp. 830f. Landwehr, Philol. Anzeiger XIV n. 10. 11 S. 499—503. Girard, Revue crit. 1885 n. 35 S. 154. Pecz, Egyetemes phil. közlöny n. 11 Sp. 712f.

Der von Maass genommene neue Abklatsch, den Dopp seiner Untersuchung zu grunde legte, ist auch von Flach benutzt. Dopps Resultate haben verdiente Berücksichtigung gefunden; wertvoll ist die Schrift durch gehaltvolle Beiträge v. Gutschmids. Die eignen Leistungen Flachs beschränken sich fast ausschliefslich auf Textergänzungen. Dopps Widerlegung der Böckhschen Ansicht hinsichtlich der Quelle des Chronisten, sein Nachweis der cyklischen Gedichte als indirekter, eines vor Philochorus lebenden Atthidenschreibers als direkter Quelle für die mythische Zeit wird von Flach akzeptiert. Die wichtigen Resultate Dopps inbetreff der Beschaffenheit der Quelle für den historischen Teil (s. o. IIa) werden merkwürdigerweise mit Stillschweigen übergangen; alles, was wir über jene Quelle bei Flach finden, beschränkt sich darauf, dafs der Gewährsmann des Chronisten ein Athener war. Es folgt eine Zeittafel der attischen Könige und Archonten bis zu den jährlich gewählten nach v. Gutschmids, von der daneben aufgeführten Böckhschen öfters abweichenden Berechnung. Hieran schliefst sich eine vergleichende Zusammenstellung der Ansätze des Chronisten und der Chronographen, aus der sich ergiebt, dafs die parische Chronik noch am meisten mit den Zeitangaben des Pseudo-Thrasyllos stimmt. Hinsichtlich der Erklärung der Kompute A und B stimmt Flach der Hauptsache nach Dopp in allem bei — obwohl jene Hypothese eine grenzenlose Stupidität des parischen Chronisten voraussetzt! – und nimmt gleichfalls den Archonten Diognetos für das Jahr 263/2 in Anspruch. Nicht genügend berücksichtigt ist eine briefliche Notiz von Gutschmids (p. XVI, 2), in welcher ein kleines Mifsverständnis aufgedeckt und dem Archonten Arrhenides das Jahr 263/2, dagegen dem Diognetos 264/3 v. Chr. zugewiesen wird. Zweiffellos hat v. Gutschmid mit der Erklärung der Kompute A und B das Richtige getroffen: »Itaque marmoris auctor in priore chronici parte annum, in quem desinit, includit, in posteriore excludit: ea vero inconstantia tritissima est et Velleii exemplo commode defenditur«. — Die eigentliche Edition

bietet auf der einen Seite den Text, auf der gegenüberstehenden eine 5- bezw. 6teilige synchronistische Tabelle. Dem Text wie den Tabellen sind kritische Noten beigefügt. — Erwähnt sei noch, dafs Bergk, Griech. Litteraturgesch. II, 536 Anm. 39 Z. 61 in scharfsinniger Weise den Namen des Dichters Melanippides des Älteren von Melos wiederhergestellt hat: *ἀφ' οὗ Με[λαν]ιππίδ[ης ἐνίκησ]εν Ἀθήνησιν — — ἄρχοντος Ἀθήνησιν Πυθοκρίτου.*

Schumacher, Rhein. Museum 42 1887 S. 148—151 macht wahrscheinlich, dafs die auf Paros gefundenen Inschriften Athenaion V 1876 S. 27 n. 12 (ergänzt von Sch. S. 149f.) und S. 9 (vgl. Köhler, MDAI I, 257f., Homolle, BCH III, 158, Dittenberger, SIG 238, Homolle BCH VIII, 150) von Delos her verschleppt sind.

Naxus.

Archaisch. Martha, BCH IX 1885 S. 494 n. 1. Säulenfragment mit archaischer Bustrophedon-Inschrift; nur teilweise lesbar. Z. 16/17: [τ]όδ' *Αἴσχρος καὶ | Ἀθήνηι.*

IGA 411 Derselbe, a. a. O. S. 495 n. 2. Bessere Kopie der archaischen Felseninschrift IGA 411: *Δωροφέα ⟨κα⟩ | Καριών-|η Λοφίο(υ).* — Das Φ in ersterem Worte ist sicher (so jetzt auch Kirchhoff, Griech. Alphab. 4 S. 90 statt *Δωροθέα* 3. Aufl. S. 77). Die Buchstaben ΚΑ sind nicht zu *καὶ* zu ergänzen, da sich nach denselben kein Buchstabenrest mehr findet; vielmehr hat der Steinmetz den zweiten Eigennamen wegen Raummangels hier abgebrochen, um ihn dann in linksschräger Richtung mit dem ersteren zu verbinden.

Derselbe, a. a. O. S. 496f. n. 3. Naxia. Anfang eines Ehrendekrets der Aulonier (wahrscheinlich im S. O. der Insel) auf mehrere von der Bürgerschaft an die Ätoler geschickte Abgesandte, welche 280 von den Ätolern geraubte Bürger wieder loskauften. Ende des 3. oder Anfang des 2. Jahrh.

Derselbe, a. a. O. S. 499 n. 4. Ebd. Basis einer Ehren- oder Weihinschrift; nur erhalten der Schlufs: *ἐπὶ γραμματέως Αὐτοκράτους | τοῦ Εὐφράντου.*

Derselbe, a. a. O. S. 499f. n. 5. Ebd. Bruchstück eines kaiserlichen Schreibens?

Derselbe, a. a. O. S. 500 n. 6. (Bechtel, IID 27). Stele: *Νυμφέ-|ων Μυ-|χιέων.*

Derselbe, a. a. O. S. 501 n. 7. Bruchstück einer schwer lesbaren metrischen Grabschrift in Hexametern auf eine 19jährige junge Frau, von der ihr Mann rühmt, sie sei ihren Tugenden nach eine zweite Penelope gewesen.

Derselbe, a. a. O. S. 502ff. Naxia. Grabschriften: S. 502 n. 8. Fragment in Distichen. Der Verstorbene hinterläfst eine Gattin und zwei Kinder. — S. 503 n. 9. Metrisches Fragment. — S. 503f. n. 10. Cippus mit zwei Grabschriften: 1) auf Antiochos, S. des Nestor, aus Arados in Syrien, 2) auf Antiochos, S. des Menandros, aus Herakleia. — S. 504 n. 11. Desgl.: 1) Ἀριστοκρίτη | Μοιρέου, 2) Ἀρχέλας | Νικάνδρου. — S. 505 n. 12. Dürftige Reste einer Ehren- oder Grabschrift. Z. 3: — νην Ἀρτεμιδ —.

Zerlentis, MDAI VIII 1883 S. 384. Basisinschrift: Θράσιος Παντελείδου. — Grabschrift auf einen Asklepiodoros.

Melus.

Dümmler, MDAI XI 1886 S. 114 n. 1. Plakes. Altertümliche Inschrift: — φ]άνη[ς (2) Φανο-(3)κλεί-(4)δα. — Da das offene Zeichen für ȣ verwendet ist, so gehört die Inschrift in die zweite oder dritte der von Kirchhoff, Studien [4] S. 67ff. konstruierten Klassen; in welche, kann bei dem Fehlen des Sigma nicht entschieden werden (Ol. 55—70 oder 70—91).

Archaisch

Derselbe, a. a. O. S. 115 n. 2. Trypiti. Schmaler Streifen einer archaischen Inschrift. Eine Ergänzung ist unmöglich, da es ungewifs ist, ob die dürftigen Reste rechts- oder linksläufig sind.

desgl.

Derselbe, a. a. O. S. 117f. n. 4. Ebd. Bule und Demos ehren den lebenslänglichen Priester C. Iulius, S. des Mnesikleides, Epianax Philopatris wegen seiner Verdienste um die Götter und seine Vaterstadt. — Ein gleichnamiger Verwandter unseres Epianax wird CIG 2431 und BCH III, 256 erwähnt. Sicher nicht jünger, als die Zeit des Claudius; vielleicht noch aus Augusteischer Zeit.

Derselbe, a. a. O. S. 119 n. 5. 6. Auf der Fundstätte des von Weil, MDAI I, 248 publizierten Architravstückes mit einer Weihung an den Kaiser Trajan wurde ein weiteres Architravfragment: — [ω]νυπο —, sowie eine Inschrift: Ἀθηνα — gefunden.

Derselbe, a. a. O. S. 115f. n. 3 s. unter Syrus (S. 480).

Ad. Michaelis, Journal of hellenic studies V 1884 S. 155 n. 25. Broom Hall (Schottland), Sammlung der Elgin marbles. Neue Abschrift des Fragments CIG 2424. Z. 3 bleibt unleserlich. Aus römischer Zeit.

Ius.

Bergk, Hermes XVIII 1883 S. 510—514, »Lucians ἐγκώμιον Δημοσθένους und der Gedenktag Homers« (aus dem Nachlasse herausgeg. von Hinrichs), bespricht S. 511 die von Ross, Archäol. Aufsätze II, 683ff. mitgeteilte, jetzt im Museum zu Syra befindliche Inschrift aus später

römischer Zeit: *Θύσεις* (2) *μηνὸς* (3) *Ὁμηρε-*(4)*ῶνος* (5) *ις'*, indem er den 16. Homereon = 16. Pyanepsion (Oktober) als sagenhaften Todestag Homers feststellt.

Pholegandrus.

† 14—37 Gabalas, *Ἐφ. ἀρχ.* 1885 Sp. 266. Ehreninschrift des *Τειμῆς Σωσιτέλου* auf seine Mutter *Πραξιοπών*, *Τειμέως θυγατέρα, ἣν καὶ ὁ δῆμος ἐτείμησεν. Θεοῖς.* — Derselbe *Τειμῆς* = *Τιμέας* (vgl. *Ἑρμῆς* = *Ἑρμέας*) und sein Vater Sositeles begegnen in der Inschrift gleichen Fundorts CIG 2443. Der Genetiv *Τειμέως* und der Akkus. *Τειμέα* (CIG 2443) sind nach Analogie der Nomina auf — *εύς* gebildet. Der Name der Mutter ist neu; vielleicht ist er CIG 2443b add. Z. 4 herzustellen: *Πραξ*]*ιοπὼ Ἀγαμ*—. Aus CIG 2442 geht hervor, dafs unser *Τειμῆς* Priester und Zeitgenosse des Kaisers Tiberius war.

Thera.

Dittenberger, Epigraph. Miscellen, in den »Histor. und philol. Aufsätzen, E. Curtius zu seinem 70. Geburtstage gewidmet«. Berl. 1884 S. 300. Bei Ross, Inscr. Gr. ined. III p. 13 n. 255, wo der Schlufs dem Herausg. rätselhaft geblieben ist, ist zu lesen: *ἄγγελος* | *Καλλινό-*|*ης καὶ* [*Ε*]*ὐ-*|*φ*[*ρ*]*αν*[*τ*]*ιχῆς*. Zu letzterem Namen vergl. die Inschrift gleichen Fundorts BCH I, 136 n. 59: *Εὐφραίνουσαν Ἐπισκευαστικοῦ.*

IGA 446/7 Collitz, Hermes XXII 1887 S. 136 liest die Inschrift IGA 446/7|: *Ἀβρωνός ἠμι.*

Anaphe.

Dittenberger, a. a. O. S. 292. In dem Epitaphium bei Kumanudes, *Παλιγγενεσία* 19. Sept. 1865, Vidal-Lablache, Revue arch. XXII (1870/71) S. 285 folgt auf die Dedikation: *Ὁ δᾶμος* | *Εὐθυμίδα* | *Ἀνδρομέ-*|*νους ἄριστα* | *βιώσασαν* in Z. 6—9 offenbar ein elegisches Distichon: *Ἕκτον χἑξηκοστὸν ἔτος ζήσασαν ἀλύπως* | *δᾶμος ἀφηρώϊξ' Εὐθυμίδ' Ἀνδρομένους.* — »Die unrichtige Prosodie *Εὐθῡμίδα* wird gewifs niemanden an dem metrischen Charakter der Inschrift irre machen«.

Astypalaea.

Dubois, BCH VII 1883 S. 477 n. 1. Tempelvorschrift: *Ἐ*]*ς τὸ ἱερὸν μὴ ἐσέρπεν, ὅσ-*(2)*τις μὴ ἁγνός ἐστι ἢ τελεῖ* (3) *ἢ αὐτῶι ἐν νῶι ἐσσεῖται.*

Derselbe, a. a. O. n. 2. Ehrendekret auf einen — *υντος Ῥούφου* (?) wegen seiner der syrischen Göttin Ata]rgatis und dem *κοινὸν* des Thiasos geleisteten Dienste; datiert nach dem Priester Ophelion, S. des Enation.

Derselbe, a. a. O. S. 478 n. 3. Agathokles, S. des Theuge[nes, weiht einen Tempel und *ἀγάλματα* dem Sarapis und der Isis.

Derselbe, a. a. O. n. 4. Weihung: *Μενέστρατος Νίκωνος* (2) *παιδονομήσας* (3) *τὰς τῶν παίδων* (4) *ἀξίας* (5) *Ἑρμᾶι καὶ Ἡρακλεῖ.*

Derselbe, a. a. O. n. 5. Arg verstümmeltes Fragment, in welchem Z. 1 von einem *ἄλσος* die Rede zu sein scheint.

Calymna.

Dubois, BCH VIII 1884 S. 28. n. 1. Ehrendekret (dialektisch) der Kalymnier auf einen Apollopriester Tib. Claudius Dikastophon.

Derselbe, a. a. O. S. 30—37 n. 2. Langes Fragment (135 Z., dialektisch) einer Liste von Personen, denen das Recht der Teilnahme an einem Kult zustand, in folgender Ordnung: Männliche Mitglieder der Phyle der Dymanen aus dem Demos Pothaia; Frauen und Jungfrauen der Phyle der Hylläer aus demselhen Demos; Frauen, Jungfrauen, *ἄνηβοι* und *ἔφηβοι* (es fehlen 'die *ἄνδρες*) des Phyle der Hylläer aus dem Demos Panormos.

Derselbe, a. a. O. S. 43f. n. 3. Freilassungsurkunden: 1) der Epauxesis, 2) der Artemis und Elpis. — S. 44 n. 4. Freilassungsurkunde der Halieia und des Protion.

Derselbe, a. a. O. S. 45 n. 5. Zwei Fragmente einer Weihinschrift der Kalymnier und eines einzelnen Dedikanten an Apollon; letzteres unvollständig Ross, Reisen II, 98. Newton, Greek inscr. II S. 54.

Derselbe, a. a. O. S. 46 n. 6. Ehrendekret (dialektisch) auf den Oetäer Praxiteles, S. des Ischo[mach]os, den [Ath?]ener Podilos, S. des Philon, und — —.

Dareste, BCH X 1886 S. 235—244 bespricht die von Newton, Greek inscr. II 299 edierte Inschrift, welche die Akten eines von zwei Bürgern von Kos, Pausimachos und Hippokrates, gegen die Stadt Kalymna angestrengten Prozesses wegen eines derselben vorgestreckten Darlehns enthält.

Dittenberger, Index schol. Hal. Winter 1885/86 p. XIII sq. In den Freilassungsurkunden Newton, Greek inscr. II 306 a—f. 307. 308 ist, wie namentlich aus Z. 3 der letzteren Inschrift hervorgeht, die im Eingang häufig wiederkehrende Formel *'Επὶ Μο.* mit folgendem Eigennamen = *'Επὶ μο(νάρχου)* zu fassen; vgl. Newton zu n. 339 S. 105.

Cos.

Dubois, BCH VII 1883 S. 478f. n. 1. Chora. Arg verstümmeltes Fragment, welches Bestimmungen über die Finanzen eines Heiligtums zu enthalten scheint; datiert nach einem *μό]ναρχος.* Der Monat Gerastios Z. 15 war bisher im Kalender von Kos unbekannt.

Derselbe, a. a. O. S. 480 n. 2 (dialektisch). Bula und Damos ehren den Tiberius Claudius, S. des Ti. Cl. Nikagoras.

Derselbe, a. a. O. n. 3. Den Aulus Selus A. f. Varus ehren *οἱ θρεπτοὶ καὶ αἱ θρεπταὶ καὶ οἱ λοιποὶ οἱ πάντες*.

Derselbe, a. a. O. S. 481f. n. 4. Antimachia. Ehrendekret (dialektisch) auf Philistos, S. des Ph., und -ias, S. des Aristokleidas, wegen ihrer Verdienste als *ἱεροταμίαι*. Dittenberger, Ind. Schol. Hal. Winter 1885/86 p. XVI ergänzt *Κ*]*λην*οῦς statt *Φ*]*λην*οῦς.

Derselbe, a. a. O. S. 482f. n. 5. Ebd. Schlufs eines Ehrendekrets.

Derselbe, a. a. O. S. 483 n. 6. Pili. Grabschrift des Asklepiades auf seinen gleichnamigen, im Auslande verstorbenen (*ἐτελ*[*ευτή*]*σαντα*) Vater, den er in heimischer Erde bestattet hat.

Derselbe, a. a. O. n. 7. Ebd. Grabstein des Sexstus (so) M. f. Aemilianus.

Derselbe, a. a. O. n. 8. Kephalos. Fragment: — *τὸν ἀπὸ τοῦ προκαθηγεμόνος καὶ σωτ* — | — *τοῦ Ἀσκληπιοῦ τῆς δαμο* —.

Derselbe, a. a. O. S. 484 n. 9 (dialektisch). Vollständigere Abschrift des von Rayet, inscr. de l'île de Kos n. 10 mitgeteilten Fragments eines Katalogs von sechs Männern, deren Abstammung namentlich nach mütterlicher Seite festgestellt wird.

Gardner, Journal of hellenic studies VI 1885 S. 249f. n. 1 und S. 253 n. 4 nach Abklatschen, welche Petrides von der Insel Syme erhielt. Fragmentierte Listen von Geldbeiträgen der Bürger in dorischem Dialekt, mit zum teil neuen Namen. Der Herausg. weist die Verzeichnisse auf grund der ähnlichen Inschriften Newton, Greek inscr. II 343. 344 nach Rhodos; doch hat Dittenberger (s. S. 498) die Zugehörigkeit wenigstens der ersteren Liste (n. 343) zu Kos erwiesen.

Derselbe, a. a. O. S. 252 n. 3 nach Abklatschen von Petrides aus Syme. Zwei vielleicht zusammengehörige Fragmente in dorischem Dialekt: a eines Gesetzes über den Verkauf von Priesterämtern (Z. 9: *τ*]*ᾶι πράσει τᾶς ἱερω*[*σύνας*, Z. 11: *τοὶ δὲ πωλῆται*); b vielleicht Privilegien der Käufer (Z. 1. 2: *διαγραφαὶ κατὰ . . . ἐπὶ κοσμήσιος* — —). — Nach a Z. 6. 12: *το*]*ῦ Ἀσκλαπιοῦ καὶ τᾶς Ὑγ*[*ιείας* scheinen die Fragmente koischer Herkunft zu sein; vgl. S. 497 o.

Derselbe, a. a. O. S. 254f. nach Abklatschen gleicher Herkunft. — S. 254 n. 6 (vgl. CIG 6843). Widmung an die *θεοὶ πατρῷοι* für die Gesundheit des Marcus Aelius Sab(e)inianus, eines *υἱὸς πόλεως καὶ γερουσίας* und Wohlthäters seiner Vaterstadt. — n. 8. Widmung an dieselben für die *σωτηρία* des Nikias, *τοῦ δ*[*ά*-(4)*μ*]*ου υἱοῦ φιλοπά*-(5)*τριδος ἥρωος* und Wohlthäters der Stadt. — S. 255 n. 9. Widmung an die-

selben für die *σωτ]ηρία* des C. [S]ter[ti]nius, S. des [Hera]kleitos, [Xe]nophon. — Letztere stimmt, abgesehen von der Zeilentrennung, wörtlich überein mit CIG 6844; ebenso, wie n. 6 mit einer jetzt in Oxford befindlichen Inschrift. Die *θεοὶ πατρῷοι* von Kos sind Asklapios und Hygieia. Der in n. 9 erwähnte Xenophon, Arzt des Kaisers Claudius (vgl. Tac. Ann. 12, 61) ist auch anderweitig inschriftlich bekannt (vgl. Röhl II, 42 u., 43 u.).

Derselbe, a. a. O. S. 259f. teilt die Beschreibung zweier Gladiatorenreliefs mit geringen Schriftresten mit.

Vielleicht gehören nach Kos auch die — Abklatschen derselben Herkunft entstammenden — Inschriften dorischen Dialekts a. a. O. S. 253 n. 5, 254 n. 7, S. 255f. n. 11, S. 256 n. 12 (s. u. XXXIX: Inscriptiones incertorum locorum).

Pantelides, BCH XI 1887 S. 71f. n. 1 (dialektisch). Die Stadt Kos ernennt zum Proxenos den Protomachos, S. des Epinikos, *Κιανὸν* (›*ἐκ τῆς πόλεως Κίου*‹, der Herausg.) und seine Nachkommen (*ἐκγόνος* Z. 4 Acc. Plur.) unter Erteilung des Privilegiums von ungehindertem *ἔσ-* und *ἔκπλους*. Sprecher ist ein Xenokritos. Schlufs: *Ἔδοξε* (8) *τᾶ βουλᾶι καὶ τᾶι ἐκκλησίαι, γνώ-*(9)*μα προστατᾶν* —.

Derselbe, a. a. O. S. 72 n. 2 (dialektisch). Verstümmeltes Ehrendekret gleichen Wortlauts.

Derselbe, a. a. O. S. 73f. n. 3. Bule und Demos ehren einen Gymnasiar]chos [der Neoi und] Epheboi, Tamias der Stadt, Agoranomos, Phylarchos u. s. w. durch Errichtung einer Bildsäule.

Derselbe, a. a. O. S. 74 n. 4 (dialektisch). Bu[la und Da]mos ehren den [M.] Aurel[ius, u. a. als Gymnasiarchen der Neoi [und Epheboi.

Derselbe, a. a. O. S. 75f. n. 5. Ehreninschrift in 7 Distichen auf den Auleten Ariston.

Benndorf und Niemann, Reisen in Lykien und Karien I 1884 S. 15 n. 3. Grabstein des 28jährigen Aelius Soteas.

Dieselben, a. a. O. S. 16 n. 5. Fragment einer Namenliste.

Dittenberger, Index schol. Hal. Winter 1885/86 p. XII sqq. nimmt die von dem Herausg. Michaelis wegen der Form *πρηγιστεύσαντος* für kretisch gehaltene, jetzt in England befindliche Ehreninschrift Archäol. Ztg. XXXII 1874 S. 59 für Kos in Anspruch, da 1) das Amt eines *μόναρχος* nur für Kos und Kalymna bezeugt sei, 2) die Ämter eines *ἀρχιερεὺς* und *δάμαρχος* auf Kos begegnen, 3) die erwähnte Verbalform als allgemein dorisch zu betrachten sei.

Derselbe, l. c. p. XIV. Die Inschrift Ross, Hellenica II p. 94 n. 14 ist zu lesen: *Ἐ]νιαυτοῦ πρώτου τᾶς* (2) *Γαΐ]ου Καίσαρος Γερμανικ-* † 37/38

(3)*οῦ υἱοῦ Γερμανικοῦ Σεβα-*(4)*στοῦ ἐπιφανείας, δαμα-*(5)*ρχεῦντος Σέξτου Ποπιλλίο*[*υ* (6) — *υἱοῦ Ῥούφου φιλο*[*καί-*(7)*σαρος καὶ φιλοδά*]*μου.* Sie gehört in das Jahr nach der Thronbesteigung (*ἐπιφανεία*; vgl. SIG 279) des Kaisers C. Caesar Caligula = 37/38 n. Chr.

Derselbe, Index schol. Hal. Sommer 1887 p. X—XVI. Der von Ross, Inscr. Gr. ined. III p. 20 n. 274 nur zum teil gelesene, damals in einer vom Johanniterorden erbauten mittelalterlichen Kirche auf Rhodos eingemauerte, jetzt im Britischen Museum befindliche Stein ist von Newton, Greek inscr. II S. 107 n. 343 unter den rhodischen Inschriften herausgegeben. Er enthält auf der Vorderseite einen Volksbeschlufs über Geldbeiträge der Bürger zur Befestigung der Stadt, unter demselben sowie auf den drei andern Seiten ein Verzeichnis der Beisteuernden mit den gezeichneten Summen. Als rhodisch haben den Stein behandelt Gilbert, Griech. Staatsaltertümer II, 179 n. 2 und 180 n. 1; Schumacher, Rhein. Mus. XLI 1886 S. 238; derselbe, De republica Rhodiorum, Heidelb. 1886, p. 50. — Dittenberger erweist überzeugend die Inschrift als koisch, weil 1) eine Aufstellung von Volksbeschlüssen im Asklapieion, wie sie in dem Dekret beschlossen wird, für Rhodos sich nicht nachweisen läfst, auch in keiner einzigen der zahlreichen rhodischen Inschriften dieses Heiligtum erwähnt wird, während die Aufstellung von Dekreten im Asklapieion zu Kos bezeugt ist (BCH V 1881 S. 211 n. 6 Z. 19 = Röhl II, 40); 2) die Anfangsworte des Dekrets nicht mit Newton *Ἐπὶ ναυ*]*άρχου Νικομήδους*, sondern *Ἐπὶ μον*]*άρχου Ν.* zu ergänzen sind[1]), zumal der letztere zweifellos mit dem auf der Münze Mionnet, Descr. de médailles III, 406 n. 57 Genannten identisch ist; 3) das Amt der 6, 29 erwähnten *προστάται* nicht auf rhodischen Inschriften, doch wohl auf solchen von Kos und Kalymna (s. p. XII sq.) begegne; 4) statt der a, 8ff. erwähnten *πάροικοι* auf Rhodos nur *μέτοικοι* vorkommen. Die Namen der Liste werden p. XIII — XVI ausführlich auf grund der Inschriften als koisch belegt; u. a. kehrt der sonst unbekannte Eigenname *Ζμένδρων Διομέδοντος* d, 14. 80 wieder in dem verschriebenen Namen des koischen Architheoren *Διομέδοντος τοῦ Ζμένδωνος* einer Urkunde der delischen Hieropoioi aus den Jahren 185 — 180 v. Chr. BCH VI 1882 S. 29ff. Z. 109 (Röhl II, 20). Auf grund des Namens eines andern Architheoren letzterer Inschrift Z. 95: *Χαιρεστράτου τοῦ Ἑκατοδώρου* ist d, 6 zu ergänzen: *Ἑκατ*]*όδωρος Χαιρεστράτου.* Auch die übrigen seltenen Namen der Architheoren jener Inschrift begegnen in unserer Liste: *Εὐέλθων* Z. 31 = c, 56; *Μακαρεύς* Z. 34 = c, 81; *Ἀλθαιμένης* Z. 37 = d, 70; die unerhörte Genetivform ΠΟΜΗΡΟΣ Z. 162 läfst sich nach b, 58: *Πόμπις Ζωπύρου* als *Πόμπιος* herstellen. — b, 2 ist nach andern koischen Inschriften *Λε*[*υ-*|*κίππου*, b, 57 *Ἑρμίας Ἐμ*[*μενίδα* zu lesen.

---

[1]) Harold N. Fowler ergänzt im Anschlufs an einen Artikel »The *μάστροι* at Rhodes«, American journal of philology VI 1886 S. 472—475: *Ἐπὶ Να*]*άρχου.*

Derselbe, l. c. p. XVI. Auf grund obiger Inschrift b, 4 ist in der koischen Inschrift Annuaire de l'association pour l'encouragement des études Grecques en France IX 1875 S. 299 col. IV Z. 36 *θαυ[μ]ίνου* zu emendieren.

Pantelides, BCH XI 1887 S. 76 ff. n. 6. Einen auf Kos gefundenen Volksbeschlufs von Iasos s. unter XIII: Caria.

Nisyrus.

Dubois, BCH VII 1883 S. 485 n. 1 s. unter Cnidus.

Derselbe, a. a. O. n. 2 = Parnassos 1878 S. 153; vgl. Röhl II, 44 (dialektisch). Der Demos ehrt den Kydarchos, S. des Kalligenidas, mit einem goldenen Kranz und einer Bildsäule.

Telus.

Bent, Journal of hellenic studies VI 1885 S. 234. Grabsteine: *Καλλιρόα* (?), *χαῖρε* — und: *Σατύριον* | *Ἀλεξανδρῆτις*, | *[γ]υνὰ δὲ Κορύμβου.*

Syme.

Papadopulos-Kerameus, *ΚΕΦΣ* XV 1884 S. 53 n. 1. Inschrifttafel mit geringen Buchstabenresten; darunter: Agathon.

Durrbach und Radet, BCH X 1886 S. 267 n. 5. s. XIII unter Iasus.

Dieselben, a. a. O. S. 269 n. 6. Grabstein einer Empeiria. — n. 7. Grabstein: *Θευτίμου* (2) *Τιμαράτου* (3) *Εὐθηνίτα* (Ethnikon von Euthenai in Karien, unweit Halikarnafs).

(Fortsetzung folgt im nächsten Bande.)

Register.

I. Verzeichniss der besprochenen Schriften.

II. Verzeichniss der behandelten Stellen.

a) Griechische Autoren.

(Die nicht näher bezeichneten Stellen sind aus der ersten Abtheilung.)

b) Lateinische Autoren.

(Die nicht näher bezeichneten Stellen sind aus der zweiten Abtheilung.)

Druck von Martin Oldenbourg in Berlin.




3 2044 098 629 850